

BUCHWALD
TECHNIK DES
BANKBETRIEBES



ACHTE AUFLAGE

Die Technik des Bankbetriebes

Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen
Bank- und Börsenwesens

von

Bruno Buchwald

Achte
vollständig umgearbeitete Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1924

ISBN 978-3-662-36018-7 ISBN 978-3-662-36848-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36848-0

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Softcover reprint of the hardcover 8th edition 1924

Vorwort zur ersten Auflage.

Als mir nahegelegt wurde, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend darzustellen, glaubte ich zunächst nicht an die Möglichkeit, einen solchen Plan auszuführen. Ich war der Meinung, die Organisation eines jeden Instituts sei so individuell, daß sich meine Schilderung, sollte sie einigermaßen zutreffend sein, auf ein einziges Institut beschränken müsse; hierdurch wäre sie aber für die weiteren Kreise so gut wie wertlos. Vergleiche zwischen den Einrichtungen verschiedener Banken belehrten mich indes bald eines Besseren. Gibt es auch nicht zwei Institute, wo die Art der Buchführung, Kontrollen, Abstimmungen usw. bis auf jede Einzelheit gleich ist, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Sie festzuhalten schien allein schon der Mühe wert zu sein. Auch zeigte sich bei eingehenderem Studium, daß die Abweichungen nicht so bedeutend sind, als daß die Darstellung ihretwegen zu unterbleiben hätte. Zuweilen ist in der folgenden Arbeit darauf hingewiesen, worin die Abweichungen bestehen und welche Gründe für oder gegen die verschiedenen Methoden sprechen. Immer aber habe ich nur solche Einrichtungen und Gebräuche dargestellt, die bei mehreren Instituten zur Anwendung kommen.

Hierbei sind in erster Reihe die großen Banken berücksichtigt worden. Der Großbetrieb erfordert eine ausgedehntere Organisation; er verlangt namentlich zahlreiche Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen, die im Kleinbetriebe weniger notwendig sind, weil der Geschäftsgang leichter zu übersehen ist. Da die Technik des Großbetriebs die umfangreichere ist, muß ihre Beschreibung auch denen genügen, die am Kleinbetriebe Interesse haben. Völlig gleichbedeutend für Groß- und Kleinbetrieb ist die Technik der Geschäftsabschlüsse, namentlich die der Börsengeschäfte, bei denen die Gebräuche maßgebend sind, die an der Börse von allen Beteiligten gleichartig angewendet werden.

Schwieriger war es, darüber zu entscheiden, welche Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens, der Buchführung usw. beim Leser vorausgesetzt werden sollten. Es schien mir am richtigsten zu sein, dem Leser möglichst wenig Vorkenntnisse zuzumuten, dafür aber Erörterungen rein theoretischer Natur, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch nach Möglichkeit abzukürzen. Nur die Kenntnis der Buchführungssysteme, insbesondere der wichtigsten Regeln der doppelten Buchführung, die allein für das Bankgeschäft in Betracht kommt,

wird vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf eine Darstellung ihrer praktischen Anwendung im Betriebe der Großbanken. Bei Besprechung der verschiedenen Arten der Bankgeschäfte habe ich mich mit einer einfachen Schilderung begnügt, so sehr auch diese Geschäfte zu theoretischen Betrachtungen über ihren wirtschaftlichen Nutzen und Schaden reizen mögen. Nur die Geschichte des Bankwesens ist im ersten Teile der Einleitung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus etwas eingehender theoretisch dargestellt worden.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Börsengeschäfte behandelt worden, die trotz des regen Interesses, dem sie in der Öffentlichkeit begegnen, in den Reihen der Volkswirte und Juristen zahlreichen Mißverständnissen ausgesetzt sind. Vielleicht trägt die Beschreibung ihrer praktischen Ausführung dazu bei, solche Irrtümer zu beseitigen.

Das Bankgeschäft ist so vielseitig, daß eine bis in alle Einzelheiten reichende Schilderung bei weitem den Raum übersteigen würde, der für diese Arbeit in Anspruch genommen ist. Ich habe daher wohl manches weggelassen, bin aber bestrebt gewesen, die Darstellung so populär abzufassen, daß sie auch dem Laien verständlich ist.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wird gelöst sein, wenn aus der folgenden Arbeit der Schüler der Handelsschule, der Lehrling, Angestellte, Organisator und Bureauchef im Bankgewerbe, der Volkswirtschaftler und Jurist Anregung und Belehrung schöpfen können.

Bei der Bearbeitung sind mir von Freunden und Kollegen mannigfache Anregungen und Belehrungen in überaus dankenswerter Weise zuteil geworden.

Berlin, im Oktober 1903.

Bruno Buchwald.

Vorwort zur achten Auflage.

Eine gründliche Bearbeitung der siebenten, mehrmals in unverändertem Neudruck erschienenen Auflage dieses Buches hat sich schon lange als notwendig erwiesen. Die während des Krieges, besonders aber nach seinem unglücklichen Ausgang, eingetretene Geldentwertung ist auf das Bankgewerbe von weitgehendem Einfluß gewesen. Das Devisengeschäft, das früher nur bei den Großbanken eine Rolle spielte und auch hier im Vergleich zu allen übrigen Geschäftszweigen verhältnismäßig geringen Umfang annahm, hat eine ungeahnte Bedeutung für den gesamten Bankierstand erlangt. Auch der Effektenverkehr an den Börsen hat teilweise andere Formen angenommen als vor dem Kriege. Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen der letzten Jahre, z. B. die zur Verhinderung der Kapitalflucht erlassenen, wenden sich unmittelbar an das Bankgewerbe und durften daher bei der Bearbeitung dieser Auflage nicht unberücksichtigt bleiben.

Abgesehen von den hierdurch notwendig gewordenen Ergänzungen und Veränderungen ergab sich, daß die bisherige Darstellung in einigen Kapiteln erheblich erweitert werden mußte. So sind namentlich die Kreditgeschäfte diesmal ausführlich erörtert worden, obgleich gerade dieser Geschäftszweig in den letzten Jahren Gegenstand einer beachtenswerten Sonderliteratur geworden ist. Auch der erste Abschnitt des Buches, der eine kurze geschichtliche Darstellung des Bankwesens enthält, ist gründlich umgearbeitet worden.

Recht große Schwierigkeiten ergaben sich bei der Bearbeitung durch die wiederholten Änderungen der Gesetzgebung, die noch während der Drucklegung eintraten. Dasselbe gilt von den zahlreichen Änderungen mancher von den Organisationen des Bankgewerbes festgesetzten Geschäftsbedingungen, der Gebräuche über die Valutierung, Provisionsberechnung usw. Ich befürchte, daß bereits beim Erscheinen der neuen Auflage sich manche Vorschriften oder Vereinbarungen geändert haben, und ich bitte daher die Leser um Nachsicht, wenn meine Ausführungen in dem einen oder anderen Punkte schon wieder etwas veraltet erscheinen. Es war nicht einmal möglich, sämtliche Beispiele nach den während der Drucklegung eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art umzugestalten, aber ich glaube, daß ihr Zweck nicht weniger erfüllt wird, wenn z. B. statt des gerade gebräuchlichen Provisionsssatzes ein noch vor wenigen Monaten gültiger eingesetzt ist.

Seit Erscheinen der letzten Auflage ist mir wieder aus der Praxis eine große Anzahl von Anregungen für Verbesserungen zugegangen. Ich spreche all diesen Mitarbeitern meinen verbindlichsten Dank aus. Insbesondere danke ich auch an dieser Stelle Herrn Universitätsprofessor Dr. L. von Bortkiewicz, Berlin, der mich durch Aufstellung algebraischer Formeln für die Berechnung von Bezugsrechten unter Berücksichtigung der neuen Bezugsrechtssteuer unterstützt hat, sowie Herrn W. Boes, Berlin, für seine Hilfe bei der Bearbeitung der Warenbeleihungs- und Akkreditivgeschäfte.

Berlin, im November 1923.

Bruno Buchwald.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	1
1. Begriff und Geschichte des Bankwesens	1
2. Die Geschäfte der Kreditbanken	24
3. Die Verteilung der Arbeiten	95
II. Die Kasse	106
1. Allgemeines	106
2. Die Gelddispositionen des Kassierers	107
3. Die Ein- und Auszahlungen	108
4. Die Kassabücher	120
5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank	126
6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins	130
7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse)	134
8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen	149
a) Im allgemeinen	149
b) Im Kassenbüro	152
III. Die Kupon- und Sortenkasse	158
1. Allgemeines	158
2. Die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine	161
3. Die Verwertung der Kupons und Dividendenscheine	173
4. Die Besorgung neuer Kupon- und Dividendenscheinbogen	174
5. Die Buchführung in der Kupon- und Sortenkasse	176
6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Kupon- und Sortenkasse	178
IV. Das Wechselbüro	181
1. Allgemeines	181
2. Die Diskontierung der Wechsel	188
3. Der Einzug von Wechseln und Schecks	193
4. Domizilwechsel	196
5. Die Notadresse	198
6. Die Abrechnung der Wechsel	200
7. Die Kontrolle des Wechseltextes	208
8. Das Wechselkopierbuch	210
9. Die Aufbewahrung der Wechsel (Das Wechselportefeuille)	212
10. Die Buchführung im Wechselbüro	212
11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechselbüro	217
V. Das Börsenbüro	220
1. Allgemeines	220
2. Die Börse und ihre Einrichtungen	231
3. Der Auftrag zum An- und Verkauf von Wertpapieren im Kassahandel	242
4. Die Abrechnung der Effekten	269
5. Die Auftragserteilung bei Termingeschäften und deren Ausführung	294

	Seite
6. Die Ausführung der Prämien-, Stelage- und Nochgeschäfte	325
7. Die Gelddispositionen zum Ultimo	341
8. Die Ausführung der Kassageschäfte zu Einheitskursen.	350
9. Die Effekten-Arbitrage	355
10. Devisenhandel und Devisenarbitrage	361
11. Die Buchführung im Börsenbüro	406
a) Die Börsenjournalen	406
b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen	409
c) Die Liquidation am Ultimo	413
d) Devisen-Primanota und Devisen-Skontro	419
VI. Das Effektenbüro	422
1. Allgemeines	422
2. Der Tresor	426
3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.	431
4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle.	437
5. Die Depotbücher.	440
6. Abhanden gekommene Wertpapiere	445
7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.)	447
8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine	464
9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro	466
10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effektenbüro	472
VII. Das Korrespondenzbüro.	479
1. Allgemeines	479
2. Zahlungs-Korrespondenz	482
3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz	502
4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz	506
5. Konsortial-Korrespondenz	509
VIII. Die Buchhalterei	517
1. Allgemeines	517
2. Die Anlage des Kontokorrents.	518
3. Der Abschluß des Kontokorrents	522
4. Bilanzarbeiten	549
5. Wie liest man eine Bankbilanz?	559
6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei	581
Literatur	583
Sachverzeichnis	586

Abkürzungen.

B.G.B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Börs.G.	=	Börsengesetz.
H.G.B.	=	Handelsgesetzbuch.
R.G.Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
Auf.-Best.	=	Ausführungsbestimmungen.

I. Einleitung.

Begriff und Geschichte des Bankwesens.

In der volkswirtschaftlichen Literatur herrscht über den Begriff des Bankwesens keine völlige Übereinstimmung. Eine Anzahl von Schriftstellern betrachtet die Banken in erster Reihe als Kreditvermittler und erblickt ihre Aufgabe darin, das ihnen zufließende Geldkapital zur Kreditgewährung zu benutzen, also Kredit zu nehmen und Kredit zu geben. Diese Auffassung trifft gewiß auf die in Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder sonst in einer der handelsrechtlichen Formen der juristischen Person betriebenen, mit großem Kapital ausgestatteten Unternehmungen der Gegenwart zu ¹⁾. Aber es gibt eine große Anzahl anderer Unternehmungen, die nach dem Sprachgebrauch als Banken oder Bankgeschäfte bezeichnet werden, bei denen aber dennoch eine kreditvermittelnde Tätigkeit nicht oder nur in geringem Maße in Betracht kommt. Dies gilt von den alten Girobanken, die wie noch gezeigt werden wird, ausschließlich der Erleichterung des Zahlungsverkehrs dienen. Es gilt in der Gegenwart insbesondere auch von den vielen als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen Bankgeschäften, deren Inhaber (bei der Einzelfirma), Gesellschafter (bei der offenen Handelsgesellschaft), oder persönlich haftender Gesellschafter (bei der Kommandit-Gesellschaft), Bankiers genannt werden. Zwar gibt es unter diesen Bankgeschäften eine stattliche Anzahl, denen neben dem eigenen Kapital fremde Mittel in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, die sie wieder zur Kredithergabe verwenden: Ein erheblicher Teil der Bankgeschäfte, namentlich der Betriebe kleinen Umfanges, übt jedoch eine kreditvermittelnde Tätigkeit in diesem Sinne nicht aus. Diese Bankiers befassen sich vielmehr hauptsächlich mit dem Handel in Wertpapieren, wobei allerdings meist ebenfalls eine Kredithergabe, jedoch nur im Rahmen der eigenen Mittel erfolgt. Freilich bilden diese Geschäftszweige keineswegs eine Eigenart der nicht in Form einer juristischen Person betriebenen Unternehmungen; auch jede andere Bank befaßt sich mit ihnen in sehr ergiebigem Maße. Da auch die kreditvermittelnde Tätigkeit, wie schon erwähnt, nicht ausschließlich von den in Form

¹⁾ Siehe auch die bei Nussbaum, Kommentar zum Börsengesetz, S. 256, angeführten Entscheidungen des Kammergerichts über den Begriff „Bank“ im Gegensatz zum „Bankier“.

einer juristischen Person betriebenen Banken ausgeübt wird, sondern auch von einem Teil der als Einzelfirma usw. betriebenen Bankgeschäfte, so läßt sich eine strenge Trennung zwischen Banken und Bankgeschäften in bezug auf die Art ihrer Tätigkeit nicht vornehmen. Sowohl für Banken als auch für Bankgeschäfte wird zuweilen die Bezeichnung „Bankhaus“ gebraucht; ein Begriff, der ohne Rücksicht auf die Geschäfts- oder Gesellschaftsform angewendet zu werden pflegt. In der theoretischen Literatur ist die Bezeichnung „Bank“ die gebräuchlichere, und man spricht allgemein vom „Bankwesen“, ohne daß ein Unterschied zwischen den Geschäften der Banken und denen der Bankiers gemacht wird.

Den Ursprung des Bankwesens bildet das Geldwechslergeschäft. Von der banca, d. h. dem Tisch, worauf die italienischen Geldwechsler des Mittelalters ihre Münzschalen stellten, wird auch das Wort Bank abgeleitet. „Banckerii“ hießen schon im 12. Jahrhundert die Geldwechsler zu Genua; vom Wort banca stammt auch die Bezeichnung „bankerott“; mißbrauchte nämlich einer der Geldwechsler das Vertrauen, so wurde seine banca zerbrochen — banco rotto —.

Über das Bankwesen im Altertum sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Bei den Völkern mit stark entwickelten Handelsbeziehungen (Phöniziern, Karthagern, Ägyptern) werden bankähnliche Einrichtungen nur vermutet; einigermäßen sichere Urkunden aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. hat man über das babylonische Bankwesen entdeckt. Dort soll das Bankhaus der Igibi Geschäfte verschiedener Art gemacht haben, z. B. Zahlungsaufträge ausgeführt, Geldeinlagen zur Verzinsung angenommen, verzinsliche Darlehen ausgeliehen haben usw.

Im alten Griechenland spielten namentlich die Trapeziten eine große Rolle. Ihr Entstehen wird auf das vierte Jahrhundert v. Chr. zurückgeführt. Im Gegensatz zu den Geldwechslern nahmen sie Depositengelder an und dienten außerdem als Hinterlegungsstelle sowie zur Überweisung von Zahlungen. Das Ausleihen von Geld erfolgte von besonderen Wechslern, die vom Volke häufig als Wucherer betrachtet wurden. Auch die griechischen Tempel machten Bankgeschäfte. Die Priester nahmen Depositengelder an und verliehen diese auch wieder, wie man annimmt, gegen mäßige Zinsen. Auch der Staat und einige Städte sollen ihre Barbestände den Tempelkassen übergeben haben.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie in Griechenland nahm das Bankwesen im alten Rom. Die Geschäfte der Trapeziten besorgten hier die argentarii, deren Existenz bis ins dritte Jahrhundert v. Chr. festgestellt worden ist. Ihnen wurden Läden (tabernae), hauptsächlich am Forum, zur Ausübung des Gewerbes zugewiesen. Auch Darlehensgeschäfte wurden von den argentarii gemacht. Die sich mit dem Münzwechsel befassenden Bankiers wurden numularii genannt.

Die verhältnismäßig hohe Entwicklung, die das Bankwesen im alten Rom bereits erreicht hatte, ging während der Völkerwanderungen verloren,

und es blieben nur die ersten Anfänge des Bankwesens übrig, die durch die Geldwechsler charakterisiert werden. Die Vielgestaltigkeit des Münzwesens, die durch die enge Begrenzung der Münzgebiete und durch die zahlreichen Veränderungen der Münzen hervorgerufen wurde, machte die Tätigkeit der Geldwechsler notwendig. Zunächst beschäftigten sich die Geldwechsler nur mit dem Umtausch der Münzen gegen andere und der Prüfung ihrer Echtheit. Später wurden sie auch Geldverleiher. Bisher war das Bedürfnis nach Kredit nur durch die Juden befriedigt worden. Als aber in Italien der Handel eine rapide Entwicklung nahm, begannen allmählich auch die Geldwechsler sich mit Geldleihgeschäften zu befassen. So betrieben in Genua die „Bancherri“ schon im 12. Jahrhundert neben dem Geldwechselgeschäft das Darlehensgeschäft, besonders für den Überseehandel (*cambia maritima*). Das geschah häufig in der Form, daß sie sich an den überseeischen Geschäften der Kaufleute beteiligten. Auch gaben diese Depositengelder¹⁾ und zogen dafür Wechsel auf den Bankier. Die Wucherlehre, die seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr bloß in Form von Beschlüssen der Konzile auftrat, sondern sich auch an die Laien wandte, erlaubte die Wechselgewinne; sie fand es auch verständlich, daß der Bankier Gebühren für die Aufbewahrung des Geldes nahm. Das geschah, obgleich auch damals schon der Bankier das deponierte Geld nicht in denselben Münzen zurückzugeben brauchte, sondern in seinem Betriebe verwandte. Einige Schriftsteller der Wucherlehre bemerkten zwar, daß eigentlich der Bankier etwas zu vergüten hätte, aber in Wirklichkeit kam es zunächst nicht dazu²⁾. Ebenso pflegten die Bankiers in sehr lebhaftem Umfange den Zahlungsverkehr, wozu sie in den verschiedenen Handelsplätzen Filialen errichteten. Italienische Wechsler wanderten bald auch nach Deutschland, England und Frankreich aus, wo sie als erste die gewerbsmäßige Hergabe von Darlehen betrieben. Da diese Wechsler insbesondere aus der Lombardei stammten, wurden sie in diesen Ländern „Lombarden“ genannt, und das englische Bankenviertel verdankt ihnen seinen Namen „Lombard Street“. In Deutschland ist das Auftreten der „Lombarden“ und ähnlicher italienischer Bankiers seit der Mitte des 13. Jahrhunderts festzustellen. Sie waren zuweilen neben den Juden die Geldgeber der Territorialherren, als deren Hauptgläubiger freilich die Grundherren und Städte auftraten, die als Sicherheit für das Darlehen Hoheitsrechte und Privilegien erhielten und in ihren dauernden Besitz brachten, wenn die Schuld nicht rechtzeitig zurückbezahlt wurde³⁾. Die Grundherren und Städte machten jedoch aus diesen Darlehensgeschäften kein Ge-

¹⁾ Über den Begriff „Depositengeld“ siehe Abschnitt 2 dieses Kapitels. Die Anwendung banktechnischer Bezeichnungen, die erst später erklärt werden, läßt sich in diesem Abschnitt nicht vermeiden. Wo die näheren Erläuterungen zu finden sind, ist, soweit Angaben hier nicht gemacht werden, aus dem Register zu ersehen.

²⁾ Siehe Endemann, a. a. O. Bd. I, S. 428.

³⁾ Siehe Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effekten-Bankwesens. S. 11—13. Leipzig 1911.

werbe, so daß die gewerbsmäßige Abwicklung von Kreditgeschäften der geschilderten Art damals fast ausschließlich in den Händen der Juden und Italiener lag.

In den Handelsstädten des Mittelmeers entstanden auch bereits im Mittelalter einige öffentliche Banken. So soll schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verschiedenen begüterten Einwohnern Venedigs das Privileg zur Gründung einer Bank verliehen worden sein. Die italienischen Monti, die in einigen Städten entstanden, werden zwar nicht als Banken angesehen; sie bildeten vielmehr eine Gemeinschaft von Gläubigern des Staates zur gemeinsamen Verwaltung öffentlicher Einnahmen und hatten wohl den Zweck, den Zinsendienst für den Staatskredit sicherzustellen³⁾. Später entwickelten aber die Monti teilweise eine bankgeschäftliche Tätigkeit. Eine größere Bedeutung erlangte namentlich die Casa di Giorgio in Genua, die Depositen annahm und den Zahlungsverkehr vermittelte. In Barcelona wurde im Jahre 1401 eine öffentliche Wechsel-, Depositen- und Girobank gegründet. Ähnliche Banken entstanden in Valencia und Saragossa.

Mit den bedeutenden Entdeckungen gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts entwickelte sich das Handelskapital mehr und mehr. Gleichzeitig aber entstanden neue Zentren des Welthandels, während die Städte des Mittelmeers allmählich an Bedeutung einbüßten. Diese Entwicklung führte zu einer erheblichen Zunahme der Anforderungen an die Bankiers, und auch die Fürsten stellten noch größere Ansprüche als bisher zur Kriegsführung, als die Söldnerheere und Feuerwaffen zur Einführung kamen. Doch hatten sich schon am Ende des Mittelalters bei den Handel treibenden Völkern Reichtümer angesammelt, die auch die Zahl der Geldgeber vermehrten und ein gewerbsmäßiges Darlehnsgeschäft ermöglichten. In Deutschland schwand die Bedeutung der Juden und Lombarden als Geldgeber immer mehr; sie scheinen, soweit sie nicht ausgewandert waren, nur noch die kleinen Darlehns-geschäfte abgeschlossen zu haben, während andererseits große Handelshäuser entstanden, die für das Finanzierungs- und Kreditgeschäft eine besondere Bedeutung erlangten. Wohl das bekannteste Handelshaus jener Zeit war das der Fugger in Augsburg, die im 16. Jahrhundert zu einer Macht und Blüte gelangten, wie kaum jemals ein Handelshaus zuvor. Die Quelle ihres Reichtums bildete zunächst der Metallhandel. Nach einiger Zeit aber erwarben die Fugger Bergwerksanteile der verschiedensten Art, und die Inventur des Hauses von 1527 verzeichnet 45 Gruben, zu deren Gewerken die Fugger gehörten²⁾. Zum Teil verdanken die Fugger ihre Beteiligungen am Bergbau den Darlehns-geschäften, die sie mit Territorialherren abgeschlossen hatten. Das geschah in der Weise, daß ihnen entweder Anteile der Fürsten am Bergbau verpfändet waren, die schließlich an die Geldgeber übergingen, weil das

³⁾ Nicht zu verwechseln mit den Montes sind die „Montes pietatis“. Das waren zu wohltätigen Zwecken gegründete Leihanstalten, aus denen unsere Leihhäuser entstanden sind.

²⁾ Siehe Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, zitiert bei Metzler, a. a. O. S. 34.

Darlehen nicht zurückgezahlt werden konnte, oder indem die durch die Gewährung eines Darlehns einmal geschaffenen finanziellen Beziehungen zu anderen Geschäften, z. B. zur Verpachtung von Bergbaubetrieben führten. So gaben die Fugger schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts zahlreiche Darlehen an den Herzog Sigismund von Tirol, der ihnen die Tiroler Bergschätze verpfändete. Eine besondere Bedeutung erlangten die Fugger als Finanziere des Kaisers Maximilian I. und dessen Nachfolger Karl V., der mit Hilfe eines von ihnen gewährten Darlehens bei der Kaiserwahl (1519) die Krone im Wettbewerb mit Franz I. von Frankreich erhielt. Ihre Geschäfte fanden bald Nachahmung bei anderen großen Handelshäusern, z. B. bei den ebenfalls in Augsburg ansässigen Welsern, die sich schon an dem Wahldarlehen mit einem mäßigen Betrage beteiligt hatten. Der Warenhandel wurde bei einem Teil der oberdeutschen Handelshäuser allmählich immer mehr vernachlässigt und das Finanzierungsgeschäft bevorzugt. An den Börsen von Antwerpen und Lyon entwickelte sich ein umfangreicher Handel in Leihkapitalien; hier verstanden es die Vertreter der Fürsten, immer neue Darlehen aufzunehmen, die sie für kriegerische Rüstungen oder zur Befriedigung einer verschwenderischen Lebensweise gebrauchten. Der französische, spanische und portugiesische Staatsbankerott im Jahre 1557, sowie eine Anzahl weiterer spanischer Bankerotte und anderer politischer Krisen erschütterten die Finanzkraft der oberdeutschen Handelshäuser aufs heftigste. Im Jahre 1614 mußten sich die Welser für insolvent erklären, und nicht viel später gerieten auch die Fugger in finanzielle Schwierigkeiten.

Die überaus traurigen Münz- und Währungsverhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts ließen den Gedanken aufkommen, durch Gründung staatlicher Banken für den Zahlungsverkehr eine stabile Währungseinheit zu schaffen. Fast jede Stadt hatte damals eine besondere Währung, so daß der Handel durch die Umwechslung der Münzen, die deren eingehende Prüfung voraussetzte, außerordentlich erschwert wurde. So wurde in Amsterdam im Jahre 1609 die „Amsterdamsche Wisselbank“ gegründet, bald darauf (1619) die Hamburger Bank, die im wesentlichen der Amsterdamer nachgebildet wurde. Eine dritte Bank ähnlicher Art entstand im Jahre 1621 in Nürnberg. Sie hatte jedoch eine weit geringere Bedeutung als die Hamburger Bank, die erst im Jahre 1873 aufgelöst wurde, weil das neu gegründete Reich zur Goldwährung übergegangen war und damit die lange erstrebte Münzeinheit geschaffen hatte. Die Hamburger Bank nahm Silbermünzen zu einem bestimmten, nach dem Silbergehalt festgesetzten Kurse an. Seit 1780 wurde nur Silber in Barren angenommen. Die Gutschrift erfolgte in einer besonderen Währung, der „Mark Banko“, die eine bestimmte Menge von Feinsilber darstellte, ohne daß Münzen in dieser Währung geprägt wurden. Auf Grund des Guthabens in Bankmark konnte nun der Hinterleger des Silbers Überweisungen auf ein anderes Konto vornehmen lassen oder Anweisungen auf die Bank ausstellen. Für die Aufbewahrung und Umschreibung mußte eine Gebühr entrichtet werden. Natürlich konnte der Hinterleger jederzeit auch

die Rückzahlung seines Guthabens fordern. Es ist verständlich, daß die Bankmark, solange die Verschlechterung des Münzwesens anhielt, im Zahlungsverkehr des Handels als Rechnungseinheit zu großer Bedeutung gelangte, und es wurde beim Abschluß von Handelsgeschäften meist vereinbart, ob die Zahlung in „Mark Kurant“ oder in „Mark Banko“ zu erfolgen habe. Neben dem Überweisungsverkehr befaßte sich die Hamburger Bank mit der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Gold, Silber oder Juwelen. Geschäfte dieser Art führten zeitweise zu erheblichen Verlusten der Bank, von denen sie sich aber rasch erholte. Eine große Rolle konnte das Kreditwesen bei den Girobanken nicht spielen, da eine umfangreiche Kreditgewährung mit ihren Gefahren das Vertrauen zur Bank und damit die Wertbeständigkeit des Bankgeldes erschüttert hätte.

Auch in England übten die Münzverhältnisse einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung des Bankwesens aus. Die Goldschmiede widmeten sich hauptsächlich dem Geldwechselgeschäft und erlangten eine solche Bedeutung, daß im 16. Jahrhundert die englische Regierung eine Anzahl von Anleihen bei ihnen aufnahm. Da die Goldschmiede zuweilen weit über ihre eigenen Mittel hinaus die ihnen anvertrauten Depositengelder zur Gewährung solcher Anleihen verwendeten, die Anleihen aber mit langer Frist gegeben wurden, während die Depositengelder sofort oder nach kurzer Frist zurückgefordert werden konnten, fehlte es nicht an Zusammenbrüchen von Goldschmieden. Eine besondere Bedeutung erlangte für sie der englische Staatsbankerott vom Jahre 1672. Infolge der großen Verpflichtungen, die die Krone bei den Goldschmieden eingegangen war, wurde eine Anzahl von ihnen gezwungen, ebenfalls die Zahlungen einzustellen.

Zu derselben Zeit, und wohl in Zusammenhang mit dem Staatsbankerott, tauchten in England von neuem Pläne zur Gründung einer öffentlichen Kreditbank auf. Aber sie wurden erst in die Wirklichkeit umgesetzt, nachdem die Stuarts vertrieben waren, und in der Revolution das Bürgertum zur Herrschaft gelangt war. Die Whigs, hauptsächlich die Partei der Industriellen und Kaufleute, gründeten im Jahre 1694 die Bank von England. Das Privilegium wurde der Bank nur unter der Bedingung gegeben, daß sie der Regierung die Summe von 1 200 000 £ vorstreckte.

Mit der Gründung der Bank von England entstand eine neue bedeutungsvolle Epoche des Bankwesens. Denn die Bank von England war die erste Notenbank. Unter einer Notenbank — auch Zettelbank genannt — versteht man eine Bank, die sich durch Ausgabe von Banknoten Kredit verschafft, den sie zur Gewährung von Krediten an andere benutzt. Da sie ihren Gläubigern, den Besitzern der Noten, keine Zinsen vergütet, andererseits aber für den gewährten Kredit Zinsen empfängt, entsteht ein ansehnlicher Zwischengewinn. Die Möglichkeit, durch diese Kreditvermittlung Zwischengewinne zu erzielen, ist naturgemäß so verlockend, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit fast in allen Ländern Pläne zur Gründung von Notenbanken entstanden. Die Regierungen verkannten nicht die Gefahren, die in

der Ausgabe von Banknoten liegen und erteilten daher häufig erst nach langem Zögern und unter der Voraussetzung, daß dem Staate weitgehende Überwachungsrechte eingeräumt werden, die Genehmigung zur Gründung. Diese Gefahren können sich in doppelter Richtung äußern; einmal darin, daß die Notenbank bei der Gewährung ihrer Kredite nicht vorsichtig genug ist und daher Verluste erleidet oder auch darin, daß sie bei der Kreditgewährung ihre Mittel festlegt, während andererseits ein verhältnismäßig großer Teil der Besitzer der Banknoten deren Rückzahlung in Metallgeld fordert. Eine Notenbank würde keinen Gewinn erzielen können, wenn sie einen dem Betrage der von ihr ausgegebenen Noten entsprechenden Betrag in Form von Metallgeld in ihren Kassen verwahren würde. Erst indem sie trotz der Verpflichtung, die Noten auf Verlangen jederzeit in vollwertiges Metallgeld umzutauschen, einen Teil des ihr durch die Notenausgabe zufließenden Geldes zur Gewährung von Krediten verwendet, entsteht ihr Gewinn. Wenn die Staaten trotz der Gefahr einer unsoliden Kreditgewährung die Genehmigung zur Errichtung von Notenbanken gegeben oder gar selbst solche Banken errichtet haben, so waren hierfür zwei Gründe maßgebend: die Notenbanken dienen dem Schutze der Währung und der Regelung des Geldumlaufs; gleichzeitig bilden sie aber häufig eine wichtige Kreditquelle für den Staat. In einem Lande mit gesunder Währung, wie es Deutschland vor dem Kriege 1914/1920 war, verhindert die Notenbank den Abfluß des Währungsmetalles, des Goldes, ins Ausland, wenn die Wechselkurse solche Goldentnahmen begünstigen¹⁾, und sie sorgt für eine Stärkung des Goldbestandes durch Zufuhren aus dem Auslande. Sie hat ferner darauf zu achten, daß der Geldumlauf sich in einem dem Bedürfnisse der Volkswirtschaft entsprechenden Rahmen hält. Mangel an Umlaufmitteln kann eine Kreditkrise herbeiführen und daher zu schweren Schädigungen von Handel und Industrie führen. Überfluß an Umlaufmitteln schafft eine Scheinkonjunktur mit den üblen Folgen des Gründungs- und Spekulationsfiebers. Als die ersten Pläne zur Gründung von Notenbanken entstanden, spielte wohl der Gedanke, mit Hilfe der Banknoten den Zinssatz ermäßigen und hierdurch die Wirtschaft beleben zu können, eine bedeutsame Rolle. Erst allmählich erkannte man immer mehr, daß es gerade die Aufgabe einer Notenbank ist, die Währung gesund zu erhalten und jede künstliche Aufblähung der Wirtschaft durch übermäßige Notenausgabe zu verhindern. Von diesem Wege sind die Notenbanken — wie die letzten Jahre erneut und besonders deutlich gezeigt haben — freilich unter dem Zwange der durch den Krieg entstandenen Verhältnisse häufig abgewichen. Indem sie in Abhängigkeit vom Staate gerieten und ihm als Kreditquelle dienten, schützten sie nicht mehr die Währung, sondern vernichteten sie sogar, wenn diese Abhängigkeit einen hohen Grad erreichte.

Der Gedanke, dem Staat billigen Kredit zu verschaffen, war für die Gründer der Notenbank oft ein wichtiges Lockmittel zur Erlangung des

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Notenprivilegs. Wie schon erwähnt wurde, hat selbst die Bank von England dem Staate einen Betrag von 1200000 £ vorgestreckt, um das Recht der Notenausgabe zu erhalten. Besonders deutlich trat aber die Absicht, finanzielle Interessen des Staates durch die Gründung einer Notenbank zu befriedigen, in Frankreich hervor, als der Schotte John Law im Jahre 1716 die Genehmigung zur Errichtung der Banque Générale erhielt. Law verstand es, den damaligen Regenten von Frankreich, Philipp von Orleans, davon zu überzeugen, daß die Ausgabe von Banknoten die Wirtschaft des Landes heben und Wohlstand schaffen werde, daß aber gleichzeitig die Finanzen des Staates, die dem Zusammenbruch nahe waren, eine Besserung erfahren würden. Trotz starker Widerstände wurde ihm die Genehmigung zur Gründung einer Privatnotenbank erteilt. Die Bank legte sich zunächst bei ihren Geschäften große Beschränkung auf, und die Noten wurden daher vertrauensvoll entgegengenommen. Schon im Jahre 1717 gründete Law die „Mississippikompagnie“, wobei die Einzahlung der Aktien in minderwertigen Staatsschuldscheinen erfolgen durfte. Die Banque Générale, die in enger Verbindung mit der Mississippikompagnie stand, wurde im Jahre 1719 in eine Staatsbank (die Banque Royale) umgewandelt. Eine Zeitlang bildeten die Aktien der Mississippikompagnie den Gegenstand eines wilden Börsenspiels und erreichten Kurse, die nicht im entferntesten mit der überaus geringen Rentabilität der Gesellschaft in Einklang standen. Mehrmals wurde das Kapital der Kompagnie vermehrt, und die Aussicht auf den Bezug neuer Aktien zu niedrigeren Kursen führten den alten Aktien immer wieder neue Käufer zu, die weitere Kurssteigerungen hervorriefen. Die Banque Royale erhöhte aber gleichzeitig ständig ihren Notenumlauf und schuf dadurch jene flüssige Lage des Geldmarktes, die die Voraussetzung für die Agiotage in den Aktien der Mississippikompagnie bildete. Im Jahre 1720 setzte der Umschwung ein. Das Mißtrauen gegen die Kompagnie und gegen die Noten der Bank wuchs von Tag zu Tage, und alle Maßnahmen der Regierung, den Kurssturz der Aktien und den Minderwert der Noten gegen Metallgeld zu verhindern, blieben ohne Erfolg. Im Oktober 1720 trat der Zusammenbruch der Bank ein, indem die Noten außer Kurs gesetzt wurden. John Law mußte aus Frankreich fliehen, und die traurigen Erfahrungen, die das französische Volk mit der ersten Notenbank gemacht hatte, wirkten noch lange nach, so daß erst im Jahre 1800 eine neue Notenbank, die Banque de France gegründet wurde.

In Preußen wurde die erste Notenbank im Jahre 1785 durch Friedrich den Großen errichtet. Sie erhielt den Namen Königliche Bank in Berlin. Ursprünglich war die Bank nicht als Notenbank, sondern als Girobank, ähnlich der Hamburger Bank, geplant. Es wurde denn auch für die Bank ein besonderes Bankgeld, das Bankopfund, eingeführt. Ein Bankopfund entsprach dem vierten Teil eines Friedrichsd'or. Die Einzahlung konnte aber auch in Silber erfolgen, indem ein bestimmter Kurs des Silbers im Verhältnis zum Gold festgesetzt wurde. Schon nach einem Jahre erhielt die Bank das Recht der Notenausgabe, ohne daß jedoch in ihren bisherigen Aufgaben

als „Giro- und Lehnbank“ eine Änderung eintrat. Auch die Noten lauteten auf Bankopfund. Einen größeren Umfang hat die Notenausgabe bei der Königlichen Bank aber niemals erreicht. Als die Bank im Zusammenhang mit der Niederlage Preußens im Jahre 1806 in Schwierigkeiten geriet, waren nur 650 879 Taler Banknoten in Umlauf. Weit größer war aber bei der Bank der Zufluß an Depositengeldern, gegen die die Bank Schuldverschreibungen (Obligationen) mit geringer Verzinsung ausgab. Der große Bestand solcher Depositen gegen Obligationen (1806: 29,4 Millionen Taler) hatte denn auch zur Erweiterung des Kreditgeschäfts über das Diskont- und Lombardgeschäft hinaus geführt. Die Bank gewährte hypothekarische Darlehen, aus denen sich die späteren Verluste ergaben. Die Ausgabe der Noten wurde 1806 eingestellt, zwei Jahre später auch die Ausgabe der Bankkassenscheine, die jedoch im Jahre 1820 wieder aufgenommen wurde. Im Jahre 1846 wurde die Königliche Bank in die Preußische Bank umgewandelt. Im Jahre 1875, nach der Begründung des Deutschen Reiches, ging die Preußische Bank an die Reichsbank über.

Die Reichsbank ist zwar keine Aktiengesellschaft, weil sie nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften unterliegt, sondern einem besonderen Gesetz, dem Bankgesetz vom 14. März 1875, aber ihre Form ist doch eine den Aktiengesellschaften sehr ähnliche. Sie besitzt ein Grundkapital von 180 Millionen Mark. Die Anteile lauten auf Namen. Sie werden an der Börse gehandelt. Die Anteilseigner nehmen, ebenso wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft an der Verwaltung teil, aber in weit beschränkterem Maße. Ein Organ der Anteilseigner ist die Generalversammlung, die alljährlich in Berlin stattfindet. Diese hat über eine Erhöhung des Grundkapitals oder über eine Änderung des Statuts zu beschließen. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft obliegt der Generalversammlung aber nicht die Genehmigung der Bilanz und Gewinnberechnung, sondern sie hat den Jahresabschluß nur entgegenzunehmen. Als ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung fungiert der Zentralausschuß. Er besteht aus je 18 Mitgliedern und deren Stellvertretern, die von der Generalversammlung aus den Reihen der Anteilseigner gewählt werden. Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete, mindestens je neun in Berlin ihren Wohnsitz haben. Dem Zentralausschuß werden monatlich die Wochenübersichten (s. S. 13) vorgelegt; ebenso wird er gutachtlich über die vom Direktorium aufgestellte Bilanz, über die Besetzung erledigter Stellen im Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, usw. gehört. Namentlich aber wird der Zentralausschuß zusammenberufen, wenn die Reichsbank ihren Diskont- oder Lombardsatz herauf- oder herabsetzen will. Nie hat jedoch der Zentralausschuß die Entscheidung; er darf, obgleich er von den Anteilseignern gewählt ist und aus den bedeutendsten Bankdirektoren und Bankiers des Landes zusammengesetzt ist, nur Ratschläge erteilen, die das Direktorium annehmen oder ablehnen kann. Die Feststellung der Bilanz erfolgt nicht vom Direktorium, auch nicht vom Zentralausschuß, sondern vom Reichs-

kanzler. Die Aufsicht über die Reichsbank übt das Reich aus. Zu diesem Zweck wird ein Bankkuratorium gebildet, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem, zwei vom Reichspräsidenten und sechs vom Reichsrat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Die Anteilseigner der Reichsbank haben also fast keinen Einfluß auf die Geschäfte der Bank. Der Zweck der Bestimmung ist klar; es soll verhindert werden, daß mit Hilfe von Aktienmehrheiten irgendwelche Maßnahmen beschlossen werden, die das Institut bei Erfüllung seiner hohen volkswirtschaftlichen Aufgabe, der Regelung des Geldumlaufs, hindern könnten.

Die Leitung der Reichsbank liegt in den Händen des Reichsbank-Direktoriums. Das Bankgesetz bestimmte ursprünglich, daß die Reichsbank nicht nur unter der Aufsicht, sondern auch unter der Leitung des Reichs steht (§ 12). Durch das „Gesetz über die Autonomie der Reichsbank“ vom 26. Mai 1922, das aus außenpolitischen Gründen erlassen wurde, ist jedoch dem Reiche die Leitung entzogen und ihm nur die Aufsicht belassen worden. Bisher war der Reichskanzler ermächtigt, dem Reichsbankdirektorium allgemeine Weisungen zu erteilen und sogar in die Einzelheiten der Verwaltung einzugreifen, soweit seine Weisungen und Vorschriften sich innerhalb des Gesetzes hielten. Nunmehr würde das Direktorium, wie es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Autonomie der Reichsbank heißt, die Verwaltung der Reichsbank unabhängig von der Reichsleitung zu führen haben und insbesondere für die Handhabung der Bankpolitik selbständig verantwortlich sein. Während nach dem alten Gesetz der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wurden, erfolgt jetzt die Ernennung vom Reichspräsidenten, und zwar ebenfalls auf Lebenszeit. Jedoch geht der Vorschlag zur Wahl des Präsidenten vom Reichsrat aus, der Vorschlag zur Wahl der Mitglieder vom Reichsbankdirektorium, während der Reichsrat die Zustimmung zu erteilen hat. Vor der Ernennung des Präsidenten haben sich das Reichsbankdirektorium und der Zentralausschuß, vor der Ernennung der Mitglieder hat sich der Zentralausschuß gutachtlich zu äußern.

Zum Verständnis der Organisation der Reichsbank und des deutschen Notenbankwesens überhaupt ist es notwendig, zwischen der Zeit vor dem Ausbruch des Krieges einerseits und der Kriegsjahre sowie der Nachkriegszeit andererseits zu unterscheiden. Zwar ist das Bankgesetz vom 14. März 1875, das die Aufgaben der Notenbanken regelt, auch heute noch in Kraft, aber es hat so wesentliche Änderungen erfahren, daß die früheren Grundlagen der Goldwährung, die die Reichsbank zu schützen hatte, vollkommen erschüttert sind. Nach § 18 des Bankgesetzes in der bis zum 4. August 1914 bestehenden Fassung war die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen „deutsche Goldmünzen“ einzulösen. Diese Vorschriften sind bei Kriegsausbruch beseitigt worden, indem durch das „Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine

und die Banknoten“ vom 4. August 1914 bestimmt wurde, daß die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet ist. Diese Änderung war von grundlegender Bedeutung, weil das Vertrauen zu einer Notenbank auf deren Einlösungspflicht in dem Metallgelde des Landes wesentlich beruht. Aber die Bestimmung wurde gerade zum Schutze des Goldbestandes der Reichsbank erlassen, weil erfahrungsgemäß während eines Krieges, ja schon im Falle der Kriegsgefahr, den Notenbanken erhebliche Mengen von Gold entzogen werden. Dadurch aber werden sie leicht in die Zwangslage versetzt, ihre Noten nicht mehr gegen Gold umtauschen zu können. Die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht hätte also, trotzdem sie theoretisch die Goldwährung beseitigt, in der Praxis nicht ohne weiteres zu einer Verschlechterung der Währung zu führen brauchen. Gleichzeitig mit jener Bestimmung wurden jedoch bei Beginn des Krieges noch andere Änderungen der Reichsbankverfassung vorgenommen. So war eine Ergänzung des § 17 des Bankgesetzes von Wichtigkeit. Hiernach ist nämlich die Reichsbank verpflichtet gewesen, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold (in Barren oder ausländischen Münzen) in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Da der Umlauf in Reichskassenscheinen und kursfähigem deutschen Gelde (hauptsächlich Silbermünzen) nur gering war, so lief die Vorschrift darauf hinaus, daß nahezu ein Drittel des Notenumlaufs der Reichsbank in Golddeckung vorhanden sein mußte. Für den Rest der ausgegebenen Noten durfte die Reichsbank nur Wechsel oder Schecks unter bestimmten Bedingungen ankaufen¹⁾. Bei Ausbruch des Krieges wurde nun gesetzlich festgelegt, daß die auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 ausgegebenen Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen gleichzustellen sind, also ebenfalls als Notendeckung zu gelten haben. Dadurch konnte der Notenumlauf auch ohne neuen Goldzufluß an die Reichsbank wesentlich vermehrt werden, denn die Darlehnskassen waren zur Beleihung von Wertpapieren und Waren gegründet worden, und diese beleiheten Werte dienten als Deckung für die von den Darlehnskassen ausgegebenen Kassenscheine. Der Zweck dieser Gründung war, einer Kreditnot zu steuern, die man als Folge des Krieges — wie sich später erwies, mit Unrecht — befürchtet hatte.

Von besonderer Bedeutung war die weitere Bestimmung, daß als Wechsel, die, wie erwähnt, neben der Dritteldeckung in Gold usw. als Deckung für den Notenumlauf zu gelten haben, auch solche Wechsel genügen, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben. Schuldverschreibungen des Reiches, die nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, sollten im Sinne des § 17 des Bankgesetzes den Wechseln gleichstehen. Durch diese Bestimmung war die Unabhängigkeit der Reichsbank von der Finanzgebarung des Reichs beseitigt. Während die Reichsbank

¹⁾ Näheres hierüber siehe S. 28.

bisher nur Wechsel, die aus dem Handelsverkehr stammten, ankaufte¹⁾, wurde sie nunmehr während des Krieges und nach Ausbruch der Revolution in sehr bedeutendem Umfange zur Deckung der Staatsausgaben herangezogen, indem das Reich zur Befriedigung seiner Verpflichtungen Wechsel ausgab, die die Reichsbank übernahm, soweit sie nicht im freien Verkehr untergebracht werden konnten. Da die ungedeckten Ausgaben des Reichs durch den Krieg und die Folgen des Versailler Friedensvertrages ständig wuchsen, der freie Geldmarkt aber immer weniger aufnahmefähig wurde für die Reichsschatzwechsel, so stieg der Notenumlauf der Reichsbank ins Ungemessene, und die Golddeckung wurde im Vergleich hierzu immer geringer. Es ergab sich nach einigen Jahren, daß an die Darlehnskassen nicht mehr genügend umfangreiche Beleihungsansprüche herantraten, um soviel Darlehnskassenscheine auszugeben, daß die vom Reiche ausgegebenen, vom Verkehr nicht aufgenommenen und daher zur Reichsbank strömenden Schatzwechsel wenigstens durch Darlehnskassenscheine zu einem Drittel gedeckt sein konnten. Die Vorschrift über die Dritteldeckung ließ sich daher selbst in der grundlegend veränderten Form, wonach die Darlehnskassenscheine dem Golde gleichzusetzen waren, nicht mehr aufrechterhalten. So wurde sie durch Gesetz vom 9. Mai 1921, zunächst bis Ende 1923, außer Kraft gesetzt.

Das System, einen bestimmten Teil der ausgegebenen Noten durch Metallgeld jederzeit als Deckung bereit zu halten, ist auch in der Notenbankgesetzgebung einiger anderer Länder anzutreffen. Nicht immer beträgt die Deckung gerade ein Drittel, aber doch ungefähr diesen Betrag. So hatte die frühere Österreichisch-Ungarische Bank 40% ihres Notenumlaufs durch Metall zu decken. Eine Bardeckung in demselben Verhältnis ist bei der Niederländischen Bank vorgesehen. Bei anderen Banken hat sich die Metalldeckung nicht nur auf den Notenumlauf, sondern auch auf die Depositen zu erstrecken. So müssen bei den Notenbanken der Vereinigten Staaten von Amerika, den sogenannten Reservebanken, die Noten mit 40% und die Depositen mit 35% in Gold gedeckt sein. Das Prinzip einer bestimmten prozentualen Metalldeckung soll seinen Ursprung der Erfahrung verdanken, die von der Bank von England in der ersten Zeit ihres Bestehens in Krisenzeiten gemacht worden sei. Es habe sich damals gezeigt, daß auch in Zeiten der Beunruhigung, wenn an die Bank von den Besitzern der Banknoten große Anforderungen zum Umtausch in Gold gestellt werden, ein Goldbestand von einem Drittel des Notenumlaufs genüge, um den Verpflichtungen gerecht zu werden. Dennoch hat auch die Bank von England einmal, im Jahre 1797, ihre Barzahlungen eingestellt, als ihre Goldvorräte durch Abhebungen empfindlich geschwächt wurden, die in Zusammenhang mit politischer Beunruhigung und ungünstigen Wechselkursen erfolgten. Diese Periode der Einstellung der Barzahlungen, die sogenannte Restriktionsperiode, dauerte bis zum Jahre 1819. Sie ist von großer historischer Bedeutung, weil sie in England

¹⁾ Siehe S. 29.

den Anlaß zu umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen über Fragen der Bankpolitik, des Geldwesens und der Währung gab¹⁾).

Überall, wo eine bestimmte Metalldeckung im Verhältnis zum Notenumlauf vorgeschrieben ist, unterliegt aber die Höhe des Notenumlaufs selbst keiner Beschränkung. So war für die Reichsbank auch nach ihrer früheren Verfassung eine Höchstgrenze für die Notenausgabe nicht vorgeschrieben. Eine gewisse Erschwerung trat nur insofern ein, als sie an das Reich eine Steuer, die sogenannte Notensteuer, zu entrichten hatte, wenn der Notenumlauf die Metalldeckung (Gold, Silbermünzen, Reichskassenscheine usw.) um einen bestimmten Betrag übertraf. Die Summe, bis zu der der Notenumlauf die Deckungsgrenze überragen durfte, ohne daß die Reichsbank die Notensteuer zu entrichten hatte, nannte man das steuerfreie Notenkontingent. Es betrug bei Ausbruch des Krieges 550 Mill. Mark, doch war für die Vierteljahrstermine, an denen gewohnheitsgemäß größere Anforderungen an die Reichsbank herantraten, eine Erhöhung auf 750 Mill. Mark vorgesehen. War also der Notenumlauf größer als die Summe des steuerfreien Notenkontingents einschließlich des Metallbestandes, der Reichskassenscheine und der Noten anderer Banken, so hatte die Bank die Notensteuer zu zahlen, deren Höhe sich auf 5⁰/₁₀₀ für das Jahr belief. Die Berechnung der Notensteuer erfolgte auf Grund der zur Veröffentlichung gelangenden „Wochenübersichten“. Die Reichsbank ist nämlich verpflichtet, am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, den Stand ihrer Aktiva und Passiva im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Eine freiwillige Veröffentlichung erfolgt auch in den größeren Handelsblättern.

Die Vorschriften über die Notensteuer hatten den Zweck, eine übermäßige Ausgabe von Banknoten zu verhindern. Eine Notenbank, bei der nur ein Drittel des Notenumlaufs durch Metall usw. gedeckt sein muß, kann naturgemäß sehr leicht in die Versuchung geraten, den an sie herantretenden Kreditansprüchen nachzukommen, ohne dabei die Gefahren zu berücksichtigen, die durch eine starke Ausdehnung der Bankkredite unter gleichzeitiger Erhöhung des Notenumlaufs entstehen können. Gegen die Festsetzung einer bestimmten gesetzlichen Höchstgrenze für den Notenumlauf wurden aber andere Bedenken laut. Man wies namentlich darauf hin, daß eine solche Höchstgrenze häufig eine Verschiebung erfahren müsse, um sich den jeweilig berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Man glaubte daher, daß das deutsche Banksystem den Vorzug der Elastizität aufweise. Um jedoch die Nachteile zu verhindern, die durch eine völlig unbegrenzte Ausdehnung des Notenumlaufs entstehen können, wurden die Bestimmungen über die Notensteuer getroffen. Überschritt der Notenumlauf

¹⁾ Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in dem Bericht (Bullion Report von 1810) niedergelegt, den ein zu diesem Zweck gebildetes Komitee dem englischen Parlament erstattete.

der Reichsbank das steuerfreie Notenkontingent, so wurde dies in der Regel als Warnungssignal angesehen, namentlich dann, wenn diese Überschreitung mit einer, durch den ungünstigen Stand der Wechselkurse veranlaßten Goldentnahme zusammenhing. Die Reichsbank schritt zur Erhöhung der Zinssätze, und diese Maßnahme gab gewöhnlich auch den Privatbanken den Anlaß zu einer Einschränkung ihrer Kreditgeschäfte. Da bei Ausbruch des Krieges die Reichsbank zur Finanzierung der Kriegsbedürfnisse des Reiches herangezogen werden sollte und da ferner eine Ausübung des bisherigen Einflusses der Reichsbank auf die Privatwirtschaft schon deshalb nicht mehr in Frage kam, weil der überwiegende Teil der Produktion zur Befriedigung des Kriegsbedarfes dienen mußte, fielen die Grundlagen für die gesetzlichen Bestimmungen über die Notensteuer.¹ Der § 9 des Bankgesetzes, der die Entrichtung der Notensteuer verlangt, wurde daher durch das Gesetz vom 4. August 1914 aufgehoben.

Diese Änderung mußte auch eine Neuregelung der bisherigen Vorschriften über den Anteil des Reiches am Gewinn der Reichsbank zur Folge haben. Da die Reichsbank allgemeinen Interessen dienen, keineswegs aber eine Gewinnquelle für die Anteilseigner sein soll, war eine weitgehende Gewinnbeteiligung des Reiches schon bei Begründung der Reichsbank vorgesehen. Von dem jährlich sich ergebenden Reingewinn erhielten die Anteilseigner zunächst eine Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals; von dem Rest wurden den Anteilseignern $\frac{1}{4}$, der Reichskasse $\frac{3}{4}$ überwiesen. Von diesem Rest wurden jedoch seit 1911 10% dem Reservefonds zugeschrieben, und dieser Betrag wurde je zur Hälfte von der den Anteilseignern und dem Reiche zufallenden Quote abgezogen. Durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung der Notensteuer und durch die rapide Vermehrung des Notenumlaufs mußten die Gewinne der Reichsbank naturgemäß eine bedeutende Erhöhung erfahren. Um aber den Anteilseignern von den Gewinnen nicht mehr als einen angemessenen Teil zukommen zu lassen, wurden während des Krieges Sondergesetze erlassen, nach denen die Reichsbank hohe Kriegsabgaben zu entrichten hatte. Nach dem Kriege wurde bestimmt (Gesetz vom 16. Dezember 1919), daß die an das Reich abzuführenden Gewinnbeträge alljährlich durch Gesetz festzustellen sind, solange die Reichsbank von der Notensteuerpflicht befreit bleibt. Auf Grund des hiernach erlassenen Gesetzes hatte z. B. die Reichsbank für das Jahr 1922 von ihrem Gewinn vorweg einen Betrag von 17,2 Milliarden Mark an das Reich abzuführen. Im übrigen erfolgte die Gewinnverteilung nach den früheren gesetzlichen Vorschriften. Die Anteilseigner erhielten für 1922 eine Dividende von 40% .

Auch in der Verfassung anderer Notenbanken, z. B. der früheren Österreichisch-Ungarischen Bank und der Banca d'Italia ist eine indirekte Kontingentierung der Notenausgabe vorgesehen, indem die Überschreitung eines bestimmten Kontingents steuerpflichtig ist. Grundsätzlich zu unterscheiden von diesem Banksystem ist das englische, das eine Begrenzung der Notenausgabe auf einen bestimmten Betrag vorsieht und die Überschrei-

tung des Höchstbetrages nur gestattet, wenn der Überschuß vollständig durch Gold gedeckt ist.

Bei ihrer Gründung hatte die Bank von England, wie schon erwähnt, dem Staate einen Kredit von 1200000 £ zur Verfügung gestellt; hierfür wurde den Gründern das Privileg zur Errichtung der Bank in Form einer Aktiengesellschaft, die Noten ausgeben und bestimmte Kreditgeschäfte betreiben durfte, verliehen. Das Notenkontingent entsprach der Höhe des dem Staate gewährten Kredits. Eine gründliche Reform erfuhr das englische Notenbankwesen im Jahre 1844 durch die sogenannte Peels-Akte, eines von dem englischen Staatsmann Sir Robert Peel geschaffenen Gesetzes. Die Peels-Akte versuchte auch das Notenbankwesen bei der Bank von England zu zentralisieren, weil die große Anzahl von kleinen Notenbanken, die neben der Bank von England im Laufe der Zeit errichtet worden waren, sich als schädlich erwiesen hatte. Namentlich in den Jahren 1814—1816 waren zahlreiche kleine Notenbanken zusammengebrochen. Noch im Jahre 1844 gab es in England nicht weniger als 72 in Form einer Aktiengesellschaft betriebene Banken, denen das Recht zur Notenausgabe verliehen war. Die Peels-Akte konnte nicht ohne weiteres das Notenprivileg all dieser Banken aufheben; sie beschränkte sich darauf, das Notenausgaberecht nach dem damals vorhandenen Notenumlauf zu begrenzen; sie verbot also eine Erhöhung des Banknotenumlaufs, gleichgültig, ob die Noten durch bares Geld gedeckt waren oder nicht. Sofern eine Notenbank ihr Notenprivileg aufgab, sollte es dem Kontingent der Bank von England zugeschrieben werden. Diese erhielt ein Notenkontingent von 14000000 £. Infolge des Zuwachses der Kontingente anderer Notenbanken bis zum Jahre 1913 ist es auf 18,45 Mill. £ angewachsen. Seitdem hat noch eine Anzahl von Privatnotenbanken das Privileg aufgegeben, so daß die Bank von England gegenwärtig die einzige Notenbank in England ist, während in Schottland und Irland eigene Notenbanken bestehen. Sie hat jedoch auf die Übertragung weiteren Kontingente verzichtet, so daß auch gegenwärtig ihr Notenausgaberecht 18,45 Mill. £ beträgt. Gibt die Bank von England mehr Noten aus, als das gesetzliche Kontingent es erlaubt, so muß der Überschuß vollständig durch Metallgeld gedeckt sein.

Neben dem Streben nach Zentralisierung des Notenbankwesens ging die Peels-Akte davon aus, die Bankgeschäfte der Bank von England von der Notenausgabe zu trennen. Die Bank wurde in zwei Abteilungen gegliedert, die Bankabteilung (Banking departement), die sich mit dem Ankauf von Wechseln und Wertpapieren befaßt, und die Notenabteilung (Issue departement). Die Notenabteilung gibt die Noten an die Bankabteilung und erhält dagegen, soweit die Noten nicht gegen die Regierungsschuld oder andere Sicherheiten der Regierung (britische Staatsanleihen usw.) im Gesamtbetrage von 18,45 Mill. £ gedeckt sind, Gold in Münzen oder Barren. Die Bankabteilung übt mit Hilfe der Noten sowie des Aktienkapitals der Bank in Höhe von 14,553 Mill. £ und des Reservefonds ihre Geschäftstätigkeit aus. Während des Krieges hat die Bank von England ihre Goldzahlungen nicht eingestellt. Es wurde

allerdings ein Goldausfuhrverbot erlassen, und größere Goldabhebungen wurden als ausfuhrverdächtig abgelehnt. Auch der Erlaß eines allgemeinen Moratoriums zu Beginn des Krieges scheint die Bank von England vor größeren Goldentnahmen geschützt zu haben. Zur Finanzierung des Krieges wurde die Bank von England jedoch nicht herangezogen, und dies mag wesentlich dazu beigetragen haben, sie vor größeren Goldentnahmen zu bewahren, die sie zur Aufhebung der Goldeinlöschungspflicht gezwungen hätten. Die englische Regierung hat vielmehr ein Staatspapiergeld (currency notes) ausgegeben, soweit sie ihre finanziellen Kriegsbedürfnisse durch die Notenpresse decken mußte.

Auch bei der Bank von Frankreich ist der Höchstbetrag der Noten begrenzt. Vor dem Kriege durfte sie nicht mehr als 6800 Mill. Franken Noten ausgeben; während des Krieges ist das Kontingent mehrmals erheblich erhöht worden, und die Bank wurde in starkem Maße zur Finanzierung des Krieges herangezogen. Die Noten müssen durch Metallvorrat und bankmäßig gedeckt sein, d. h. die Bank darf nur bestimmte Geschäfte abschließen. Ein Deckungsverhältnis für den Notenumlauf in Metall ist jedoch bei der Bank von Frankreich nicht vorgeschrieben.

In Deutschland bestanden, als die Reichsbank ihre Tätigkeit aufnahm, in den Einzelstaaten noch 18 Banken mit dem Recht der Notenausgabe. Das Reich hatte auch hier das Bestreben, das Zettelbankwesen nach Möglichkeit zu zentralisieren, aber erst im Laufe der Zeit verzichtete der größte Teil der Privatnotenbanken auf die Notenausgabe. Gegenwärtig gibt es in Deutschland neben der Reichsbank noch vier Zettelbanken, die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank zu Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank zu Mannheim. Einen wesentlichen Anlaß zur Aufgabe des Notenprivilegs gab manchen Notenbanken die Novelle zum Bankgesetz von 1899. Auf Grund der früheren Bestimmungen des Bankgesetzes war es den Notenbanken der Einzelstaaten leicht möglich, der Reichsbank Konkurrenz zu machen, namentlich beim Ankauf von Wechseln, indem sie ihren Diskontsatz unter dem Satze der Reichsbank hielten. Da hierdurch häufig die Diskontpolitik der Reichsbank¹⁾ durchkreuzt wurde, bestimmte die Novelle von 1899, daß die Privatnotenbanken nicht mehr unter dem Satze der Reichsbank diskontieren dürfen, sobald dieser Satz 4% erreicht oder übersteigt; bei einem Satze unter 4% dürfen die Privatnotenbanken höchstens $\frac{1}{4}\%$ unter dem Reichsbanksatze diskontieren. Die Gründung neuer Privatnotenbanken war schon nach dem Bankgesetz von 1875 verboten. Den Vorschriften über die Notensteuer und über die Dritteldeckung waren auch die Privatnotenbanken unterworfen. Die Notensteuer war zu entrichten, wenn der Notenumlauf den Barvorrat und das Notenausgaberecht übertraf, dessen Höhe etwa dem bei Inkrafttreten des Bankgesetzes (1875) vorhandenen Notenumlauf entsprach. Neuer-

¹⁾ Näheres über die Diskontpolitik siehe S. 28.

dings hat, infolge der Geldentwertung, mehrmals eine Erhöhung des steuerfreien, ungedeckten Notenumlaufs stattgefunden. Gleichzeitig ist aber das Notenkontingent der Privatnotenbanken im Gegensatz zu dem der Reichsbank beschränkt worden; über einen gewissen Betrag hinaus dürfen sie ohne reichsgesetzliche Ermächtigung überhaupt keine Noten ausgeben. Die Vorschriften über die Dritteldeckung wurden für die Privatnotenbanken erst durch das Gesetz vom 2. Februar 1923, und zwar, wie bei der Reichsbank, zunächst bis zum 31. Dezember 1923, außer Kraft gesetzt.

In den letzten Jahren hatte sich im Zusammenhang mit der erheblichen Entwertung des deutschen Papiergeldes gegenüber dem Golde bei einigen Aktionärgruppen das Bestreben geltend gemacht, sich durch Ankauf von Aktienmajoritäten Einfluß auf die Privatnotenbanken zu sichern. Die Absicht der Aktienkäufer war offenbar, auf das Notenprivileg zu verzichten oder die Notenbanken in Liquidation treten zu lassen, um dann die Goldbestände gewinnbringend verwerten zu können. Zum Schutze gegen solche Bestrebungen wurde durch das „Gesetz, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken“ vom 13. Juli 1921 und die Novelle vom 2. Februar 1923 bestimmt, daß die Privatnotenbanken über ihre Goldbestände nur mit Genehmigung der Reichsregierung verfügen dürfen.

Mit der Entwicklung der Technik im 19. Jahrhundert und damit in Verbindung mit dem Siegeslauf des Großbetriebs über den Kleinbetrieb wuchs das Kreditbedürfnis von Handel und Industrie ganz bedeutend. Der Privatbankierstand, der in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert eine enge Verknüpfung mit dem Warenkommissionsgeschäft und dem Speditionsgewerbe erkennen ließ, aber sich im 19. Jahrhundert von diesen Gewerben zu lösen begann und selbständige Formen annahm, vermochte dieses Kreditbedürfnis nur in geringem Umfange zu befriedigen²⁾. Insbesondere bekundete der Privatbankierstand meist Zurückhaltung gegenüber dem Gründungsgeschäft, das um die Mitte des Jahrhunderts infolge der starken wirtschaftlichen Entwicklung zu kräftiger Entfaltung gelangte. Abgesehen von der Beteiligung an einigen Eisenbahnunternehmungen und Unternehmungen der rheinischen Montanindustrie, befaßten sich die bedeutenden Privatbankiers der damaligen Zeit hauptsächlich mit der Übernahme von Staats- und ähnlichen Anleihen. Eine besondere Bedeutung in diesem Geschäftszweig hatte schon seit längerer Zeit die Stadt Frankfurt am Main gewonnen, wo eine Anzahl namhafter Bankfirmen das Anleihegeschäft zur Blüte brachte. Unter ihnen ist in erster Reihe die Firma M. A. von Rothschild und Söhne zu erwähnen. Sie wurde Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts von Mayer Amschel Rothschild zunächst als Geldwechselgeschäft gegründet.

²⁾ Siehe über diese und die folgenden Ausführungen: Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens. Leipzig 1911. S. 85 ff., 95 ff. u. 112 ff.

Der Warenhandel, dem sich Rothschild bald darauf ebenfalls zuwandte, soll etwa im Jahre 1812 aufgegeben worden sein. Die Bedeutung, die das Haus Rothschild im Laufe der Zeit erlangte, verdankt es zu einem großen Teile seinen Beziehungen zum Landgrafen von Kassel. Als dessen Hofagent hatte die Firma zunächst in London zahlbare Wechsel verwertet. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts bediente sich der Landgraf für die Unterbringung der beträchtlichen Geldmittel, über die er verfügte, in ausgedehntem Maße der Hilfe Rothschilds, der für ihn verschiedene Anleihen abschloß. Die Beziehungen wurden für das Haus Rothschild noch weit fruchtbringender, nachdem einer der Söhne des Begründers der Firma, Nathan Rothschild, in London ein Bankgeschäft errichtet hatte und diesem die Verfügung über die bei der Bank von England deponierten Gelder des Landgrafen anvertraut wurde. Als im Jahre 1806 der frühere Landgraf, jetzige Kurfürst von Hessen die Flucht ergriff, übergab er den Staatsschatz von 600000 £ der Frankfurter Firma Rothschild, die ihn an Nathan Rothschild nach London sandte. Mit Hilfe der Guthaben des Landgrafen kam auch die Londoner Firma zu Ansehen und Bedeutung, und im Verein mit dem Frankfurter Stammhaus wurde sie nun von der englischen Regierung mit der Übermittlung der Subsidiengelder an die Kontinentalmächte für den Kampf gegen Napoleon beauftragt. Nach den napoleonischen Kriegen übernahmen die Rothschilds eine Reihe von Anleihen verschiedener Staaten zur Unterbringung am Londoner Geldmarkte, damals dem wichtigsten Europas. Der älteste Sohn des Begründers der Frankfurter Firma übernahm nach dessen Tode das Frankfurter Haus, während die drei anderen Söhne Bankgeschäfte in Wien, Paris und Neapel errichteten. Unter Führung des Londoner Hauses wurden die fünf Brüder Rothschild die führenden Finanziers an den internationalen Kapitalmärkten, und kaum eine größere Staatsanleihe kam ohne ihre Mitwirkung zustande.

Da der Privatbankierstand den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen nur in geringem Maße Rechnung trug und diese sich rasch steigernden Bedürfnisse schon aus Mangel an genügendem Kapital nicht voll befriedigen konnte, mußten neue bankgeschäftliche Organisationen entstehen, die es sich zur besonderen Aufgabe machten, das Gründungsgeschäft mit Industrie, Handel und Verkehrswesen zu pflegen. Die Noten- oder Zettelbanken konnten diese Aufgabe nicht mit übernehmen, denn die Geschäfte mit der sich damals erst in der Entwicklung befindenden Großindustrie bargen ein so großes Risiko, daß das Vertrauen zu den Banknoten in weiten Volksschichten geschwunden wäre, wenn jene Banken sich an neuen industriellen Unternehmungen beteiligt hätten. Allerdings sahen einige Pläne, die in Deutschland auf Gründung neuer Banken in Form von Aktiengesellschaften zur Entfaltung der industriellen Kräfte ausgingen, vor, daß diese Banken gleichzeitig das Recht der Notenausgabe erhalten sollten. Aber die staatliche Genehmigung blieb diesen Plänen versagt, und daher wurde die Absicht einer Verbindung von Noten- und Effektenbanken bald aufgegeben. Die preußische Regierung wollte Banken in Form von Aktiengesellschaften überhaupt nicht zulassen; sie verlangte

vielmehr, daß alle Teilnehmer die Solidarhaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernehmen. Eine Ausnahme wurde jedoch im Jahre 1848 gemacht, als die alte Bankfirma A. Schaaffhausen in Köln ihre Zahlungen einstellte. Um eine Einwirkung dieses Zusammenbruchs auf die Industrie des Rheinlandes zu verhindern, genehmigte die Regierung ein Abkommen, wonach das Bankhaus unter der Firma A. Schaaffhausen'scher Bankverein in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden sollte, und zwar derart, daß die bisherigen Gläubiger für ihre Forderungen Aktien des neuen Unternehmens erhielten. Ein kleinerer Teil der Aktien wurde von den bisherigen Inhabern der Privatfirma übernommen. Der preußische Staat leistete sogar für die Hälfte der von den Gläubigern übernommenen Aktien Garantie und übertrug die Aufsicht über das Unternehmen dem rheinischen Industriellen Gustav Mevissen. Dieser behielt auch die Leitung der Bank, nachdem — im Jahre 1852 — die vom Staate garantierten Aktien zurückgezahlt waren. So wurde mit dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein die erste deutsche Bank in Form einer Aktiengesellschaft gegründet.

Zu derselben Zeit, als der A. Schaaffhausen'sche Bankverein errichtet wurde, oder doch wenige Jahre darauf, entstanden zahlreiche Aktiengesellschaften, Eisenbahnunternehmungen, Montanunternehmungen oder sonstige industrielle Gesellschaften. Es lag nahe, daß unter diesen Umständen auch das Verlangen nach weiteren Bankgründungen ständig wuchs, um so mehr als der A. Schaaffhausen'sche Bankverein in den ersten Jahren seines Bestehens eine durchaus befriedigende Entwicklung nahm. Da die Genehmigung der Regierung für eine Aktienbank in Preußen nicht zu erlangen war, gründete Mevissen in Gemeinschaft mit dem Bankier Oppenheim in Köln am 2. April 1853 in Hessen, und zwar in Darmstadt die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank). Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein diente für die Gründung als Vorbild; daneben aber auch der Cr dit Mobilier in Paris, der im November 1852 von den Brüdern Isaac und Emile Pereire unter Beteiligung bedeutender in- und ausl ndischer Kapitalisten, darunter ebenfalls des Bankiers Oppenheim in K ln gegr ndet worden war. Die beiden Pereire entstammten der Schule des Sozialisten Saint-Simon. Die Banken sollten, nach der Auffassung dieser Schule, ganz besonders dazu berufen sein, die Entwicklung der Industrie zu unterst tzen. Sie sollten den Produzenten (Landwirten, Kaufleuten, Industriellen) die Mittel zur Produktion verschaffen und zur Ausf hrung neuer Arbeiten die Anregung geben. Es ist begreiflich, da  solche Gedanken zu einer Zeit, wo eine st rmisch vorw rts dr ngende industrielle Entwicklung durch Mangel an gen gendem Kapital behindert wird, auf fruchtbaren Boden fallen m ssen. Die Verh ltnisse waren in dieser Beziehung in Frankreich ganz  hnlich wie in Deutschland. Der Bau von Eisenbahnen wirkte hier wie dort revolutionierend; er hatte die Entstehung neuer oder die Ausdehnung vorhandener Industriezweige zur Folge, und namentlich die Entwicklung der Montanindustrie steht mit ihm in engem Zusammenhang.

Die Brüder Pereire hatten, als sie den Crédit Mobilier gründeten, bereits eine Anzahl von Eisenbahnbauten durchgeführt, und sie hatten hierdurch in der französischen Finanzwelt ein gewisses Ansehen erworben. Der Crédit Mobilier sollte denn auch in erster Reihe dem Eisenbahnbau dienen, und tatsächlich befanden sich unter 26 Hauptunternehmungen der Bank im Jahre 1855 nicht weniger als 15 Eisenbahngeschäfte¹⁾. Ursprünglich gingen die Pläne des Crédit Mobilier, von denen später freilich nur ein kleiner Teil ausgeführt wurde, jedoch erheblich weiter. Mit einem Aktienkapital von 60 Mill. Franken ausgestattet, wollte er verzinsliche Obligationen bis zum zehnfachen Betrage des Aktienkapitals ausgeben, um sich mit deren Hilfe das zum Ankauf von Aktien oder Anleihen notwendige Kapital zu beschaffen. Die angekauften Aktien würden, so erwarteten die Gründer, hohe Dividendengewinne abwerfen; dadurch sei es leicht möglich, das Zinsversprechen für die Obligationen zu halten. Da der Crédit Mobilier seine Gründungen auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnen wollte, hofften die Gründer, auch in Zeiten der Krisis die Verzinsung der Obligationen ohne Mühe durchführen zu können. Wenn das Erträgnis der Beteiligung bei dem einen Industriezweig zu gering sein werde, werde es bei anderen noch hinreichend großen Nutzen abwerfen. Tatsächlich kam es nicht zur Ausgabe der Obligationen, weil die Regierung die Genehmigung versagte. Bis zum Jahre 1856 konnte der Crédit Mobilier zwar hohe Dividenden verteilen. Aber dadurch wurde das an der Pariser Börse von vornherein gegen ihn hervorgetretene Mißtrauen nicht beseitigt, sondern eher noch verschärft. Die Aktien wurden, nicht ohne Schuld der Gründer, ein Spielpapier der Börse, so daß sie starken Kursschwankungen ausgesetzt waren, wodurch das Vertrauen zur Bank erst recht erschüttert wurde. Von großem Nachteil mag auch der Gegensatz des Crédit Mobilier zum Hause Rothschild gewesen sein; hatten doch die Brüder Pereire bei der Gründung der Bank die Absicht, die finanzielle Herrschaft der Rothschilds zu brechen. Die Krisis der Jahre 1856 und 1857 brachte dem Crédit Mobilier bedeutende Verluste, so daß seine Dividenden erheblich zurückgingen. Die darauf folgenden Jahre brachten zwar eine Besserung, aber der Kapitalmangel der Bank trat doch immer wieder so fühlbar hervor, daß sie zeitweise Wertpapiere mit Verlust verkaufen mußte, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Im Jahre 1866 wurde das Aktienkapital erhöht, aber auch diese Maßnahme vermochte den Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1867 mußte der Crédit Mobilier in Liquidation treten. Er ist zugrunde gegangen, weil die von ihm unternommenen Geschäfte im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln viel zu umfangreich waren. Dazu kam, daß ein Teil dieser Geschäfte erst im Laufe der Zeit ertragreich werden konnte, und daß die Reserven der Bank zu gering waren, um schwere Krisen überstehen zu können. Allzu großer Optimismus seiner Begründer bildete die wesentlichste Ursache des Zusammenbruchs.

¹⁾ Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Tübingen 1903. S. 68.

Schon vor der Gründung des Crédit Mobilier und der Bank für Handel und Industrie tauchten auch in Berlin Pläne zur Errichtung einer ähnlichen Bank auf. Sie gingen insbesondere von David Hansemann aus, der im Jahre 1848 das Amt des preußischen Finanzministers bekleidete und alsdann bis zum Jahre 1851 die Leitung der Preussischen Bank übernahm. Im Jahre 1850 gründete Hansemann die „Kreditgesellschaft für Berlin“, ein Unternehmen, das — nach Art der heutigen Genossenschaftsbanken — den Mitgliedern bis zur Höhe ihres Geschäftsanteils durch Diskontierung von Wechseln Kredit gewähren sollte. Die Regierung verbot jedoch die Annahme verzinslicher Depositengelder, wodurch die Lebensfähigkeit des Instituts naturgemäß stark beeinträchtigt wurde. Dies gab Hansemann den Anlaß, nach neuen Formen zu suchen, die es ihm ermöglichen sollten, jenes Verbot der Regierung sowie das Gesetz, das die Gründung von Banken in Form einer Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung abhängig machte, zu umgehen. Dies gelang, indem durch Umwandlung der Berliner Kreditgesellschaft eine „Handelsgesellschaft mit Beibehaltung des gemeinnützigen Zweckes“ gegründet wurde. Mitglieder der Gesellschaft waren die Geschäftsinhaber, die Dritten gegenüber für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hatten, und die stillen Teilhaber, die der Gesellschaft, aber nicht Dritten gegenüber für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu haften hatten, und zwar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Das umgewandelte Unternehmen erhielt die Firma: „Direktion der Diskonto-Gesellschaft“, und Hansemann wurde zunächst einziger Geschäftsinhaber. Im Jahre 1856 wurde die Diskonto-Gesellschaft in eine „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ umgewandelt, indem eine neue Art von Teilhabern, die Kommanditisten hinzutraten. Auch hierzu bedurfte die Bank nicht der staatlichen Genehmigung. Gleichzeitig widmete sie sich von nun an dem Gründungsgeschäft. Nachdem einmal die Rechtsform gefunden war, die es ermöglichte, die Vorschriften über die Konzessionspflicht zu umgehen, tauchten auch bald weitere Pläne zur Gründung von Effektenbanken in Preußen auf. Gleichzeitig wuchs aber auch in anderen Staaten die Zahl der Effektenbanken sehr rasch. Ebenfalls im Jahre 1856 wurde unter Beteiligung verschiedener Berliner und Kölner Privatbankiers in Berlin die Berliner Handels-Gesellschaft gegründet; in demselben Jahre auch in Leipzig die Allgemeine Deutsche Creditanstalt, in Meiningen die Mitteldeutsche Creditbank, in Hamburg die Norddeutsche Bank usw. Die im Jahre 1857 ausgebrochene Krisis ging auch an den neuen deutschen Effektenbanken nicht spurlos vorüber. Von einer Katastrophe, wie sie den Crédit Mobilier ereilte, blieb das deutsche Bankwesen jedoch verschont. Immerhin führte jene Krisis zunächst zu einer Stockung der Gründung neuer Banken. Von späteren Gründungen ist die im Jahre 1867 erfolgte Errichtung des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Co. zu erwähnen. Das Jahr 1870 brachte u. a. die Gründung der Rheinischen Creditbank in Mannheim, der Commerz- und Diskonto-Bank in Hamburg und der Deutschen Bank in Berlin, die als erste

Effektenbank nach dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein als Aktiengesellschaft in Preußen die staatliche Genehmigung erhielt. Das Programm der Deutschen Bank unterschied sich von dem der übrigen Banken insofern, als zu ihm auch die „Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten“ gehörte. Dieser Geschäftszweig wurde freilich auch bald von den übrigen Effektenbanken betrieben, so daß zwischen diesen und der Deutschen Bank ein Unterschied nicht besteht. Als letzte unter den jetzt in Berlin ansässigen Großbanken wurde — im Jahre 1872 — die Dresdner Bank gegründet.

Das Tempo der Gründungen von Aktienbanken hat seit den sogenannten Gründerjahren 1871/73 bedeutend nachgelassen. Soweit neue Aktienbanken entstanden, geschah es meist durch Umwandlung bestehender Privatfirmen, Genossenschaftsbanken usw. Erst in den letzten Jahren, den Jahren der Nachkriegszeit ist eine Anzahl neuer Bankinstitute in Aktienform errichtet worden. Natürlich sind auch die Aktienkapitalien der Banken vor dem Kriege und besonders nachher infolge der Geldentwertung bedeutend gewachsen. Gleichzeitig hat sich auch ihr Einfluß auf Industrie und Handel erheblich vermehrt. Mit Recht können daher auf die Effektenbanken die Worte Adolf Wagners angewendet werden, daß sie „in eminentem Maße gleichzeitig Träger, Symptom und wieder Produkt der neuesten volkswirtschaftlichen Entwicklung“ sind¹⁾. Die Beteiligung der Effektenbanken an Gründungsgeschäften hat, namentlich in der volkswirtschaftlichen Literatur, häufig eine recht lebhaftere Opposition gegen die Verbindung dieses Geschäftszweiges mit dem Depositengeschäft, also gegen die Verwendung von Spargeldern des Volkes zur Anlage in industriellen Wertpapieren, hervorgerufen. Eine Reihe von Schriftstellern trat für das englische Prinzip, nämlich für die Trennung der Depositenbanken von den Emissionsbanken, ein. Der Zusammenbruch des *Crédit Mobilier* mag ursprünglich diese Gegnerschaft veranlaßt haben. Im Laufe der Zeit ist jedoch eine wesentliche Milderung dieser Anschauung zu verzeichnen. Abgesehen davon, daß von einigen Schriftstellern, z. B. von Adolf Weber, die Mängel des englischen Systems beleuchtet worden sind, ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung Deutschlands zum Industriestaate eine Konsolidierung der industriellen Unternehmungen eingetreten, die das Gründungs- und Emissionsgeschäft nicht mehr als so gewagt erscheinen läßt, wie in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Dazu kommt, daß die Banken seit ihrem Bestehen mannigfache Erfahrungen gesammelt haben. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß das eigentliche Gründungs- und Emissionsgeschäft im Verhältnis zu den Aktienkapitalien der Banken, ganz besonders aber im Vergleich zum Umfang der den Banken zugeflossenen Depositengelder und sonstigen Guthaben des Publikums völlig in den Hintergrund getreten ist. Die Anlagen in Wertpapieren und Konsortialgeschäften sind fast bei allen Effektenbanken verhältnismäßig sehr gering.

¹⁾ Aus Sattler, Die Effektenbanken. Vorwort von Prof. Adolf Wagner.

Andererseits freilich hat die Kreditgewährung der Banken an Handel und Industrie eine bedeutende Zunahme erfahren, so daß die enge Verbindung mit diesen Zweigen der Volkswirtschaft unverändert besteht. Hiermit hängt es auch zusammen, daß die von Sattler herrührende Bezeichnung Effektenbanken, die die ursprüngliche Eigenart jener Gebilde treffend kennzeichnete, in der Praxis nur noch selten angewandt wird. An ihre Stelle ist die Bezeichnung Kreditbanken getreten, die jedoch, streng genommen, nicht ganz richtig ist, weil auch die Notenbanken sich durch die Ausgabe der Noten Kredit verschaffen und Kredit gewähren. Adolf Weber verlieh den Banken den Titel Depositen- und Spekulationsbanken, indem er einerseits das Streben nach Ansammlung von Depositen zum Ausdruck bringen wollte, das jenen Banken eigentümlich ist, und gleichzeitig den spekulativen Charakter der Geldanlage¹⁾.

Während des Krieges 1914/20 haben auch die Effektenbanken zur Finanzierung des staatlichen Kriegsbedarfs ihre Mittel zur Verfügung gestellt. Insbesondere haben sie die Depositengelder zu einem recht großen Teile zur Übernahme von Schatzwechseln des Reiches verwendet. Das Bestreben, alle verfügbaren Mittel in den Dienst der Kriegsführung zu stellen, mag hierbei nicht weniger maßgebend gewesen sein, als die Tatsache, daß sich für die Banken infolge der Umstellung fast der gesamten Industrie auf die Herstellung von Kriegsbedarf und der hierdurch bedingten Änderung der Zahlungsgebräuche — die Barzahlung trat in Handel und Industrie an die Stelle der Kreditgewährung — nur noch wenig Möglichkeiten zu gewinnbringender Anlage ihrer flüssigen Gelder ergaben. Nach dem Kriege sind die Ansprüche der Effektenbanken an das Reich, die Einzelstaaten oder Kommunen zwar etwas zurückgegangen, aber sie sind bisher noch immer recht erheblich. Jedoch haben sich die Banken wieder in sehr umfangreichem Maße der Kreditgewährung an Handel und Industrie sowie namentlich dem Effektengeschäft gewidmet, das in den letzten Jahren infolge der durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Kapitalerhöhungen der industriellen Aktiengesellschaften und der Spekulationssucht weiter Volkskreise eine nie geahnte Ausdehnung erfahren hat. Gleichzeitig haben sich aber infolge der rapiden Zunahme der Inflation die Depositengelder der Banken beträchtlich vermehrt, und trotz umfangreicher Erhöhung ist das Eigenkapital im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten der Banken bedeutend geringer als vor dem Kriege. Da das Eigenkapital zur Deckung etwaiger Verluste der Banken dienen muß, ist dieses Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeiten in Verbindung damit, daß, ebenfalls infolge der Inflation, alle Geschäfte weit riskanter sind als in Zeiten eines stabilen Geldwertes, für die weitere Entwicklung der deutschen Effektenbanken durchaus nicht ungefährlich.

¹⁾ Mit dem Wort „Spekulation“ soll jedoch nach Weber nicht ein ethischer Maßstab bezeichnet werden. Die Spekulation sei nichts anderes, als eine wirtschaftliche Handlung, die in der Erwartung unternommen wird, daß sie in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Handlungen einen Gewinn abgeben wird.

2. Die Geschäfte der Kreditbanken.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich, wie erwähnt, von den Notenbanken dadurch, daß gewisse Geschäftszweige von ihnen nicht betrieben werden, und umgekehrt. So gestattet das deutsche Bankgesetz den Notenbanken, Geschäfte in Wertpapieren für eigene Rechnung nur in inländischen Anleihen (mit Ausnahme der Schuldverschreibungen industrieller Werke) zu machen, und selbst hierfür setzt die vom Reichskanzler erlassene „Geschäfts-anweisung für die Reichsbank“ die Höhe fest, bis zu der die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen (Bankgesetz § 13, 4). Für die Privatnotenbanken begrenzt § 44 des Bankgesetzes die Anlage in diesen Werten auf die Hälfte des Grundkapitals und der Reserven. Gründungsgeschäfte sind den Notenbanken überhaupt verboten. Andererseits ist die Ausgabe von Noten ein Monopol der Notenbanken. Jedoch wird eine Reihe von Geschäften von beiden in gleicher oder ähnlicher Weise betrieben.

Die von den Banken betriebenen Geschäfte können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden: die Geld- und Effektingeschäfte und die Kreditgeschäfte. Zur ersten Gruppe gehört die Umwechslung fremder Münzen in heimisches Geld, der An- und Verkauf von Goldmünzen oder Barrengold, der An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen für eigene Rechnung oder im Auftrage der Kundschaft, die Aufbewahrung von Wertpapieren oder anderen Wertsachen, die Verwaltung von Wertpapieren, das Inkassowesen, die Ausstellung von Kreditbriefen und Akkreditiven und der Giroüberweisungsverkehr. Die Geld- und Effektingeschäfte werden häufig in Verbindung mit Kreditgeschäften abgeschlossen, z. B. der Ankauf von Wertpapieren im Auftrage eines Kunden, wenn der Kunde den Gegenwert der für ihn gekauften Wertpapiere nicht vollständig bar bezahlt, sondern Kredit in Anspruch nimmt und zu dessen Sicherheit die Wertpapiere verpfändet („Kauf mit Einschluß“). Unter dem Inkassowesen versteht man die Übernahme von fälligen Koupons, Dividendenscheinen, Wechseln, Schecks, Anweisungen usw. zur Einlösung in bares Geld. Wohl könnte jedermann die Inkassogeschäfte ohne Hilfe der Banken ausführen. Da diese aber über einen weitverzweigten Apparat verfügen, bedient sich das Publikum ihrer in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn das Geld an einem anderen Orte zur Auszahlung kommt. Die Giroüberweisungskgeschäfte bestehen, wie schon aus den Ausführungen über die alten Girobanken hervorgeht, darin, daß die Bank es übernimmt, für Rechnung eines Kunden und in dessen Auftrage Zahlungen durch Umbuchung auf das Konto des Gläubigers dieses Kunden zu leisten, oder wenn der Gläubiger bei ihr kein Konto unterhält, den Betrag auf das Konto des Gläubigers bei einer anderen Bank zu überweisen. Auch die Überweisungen von Bank zu Bank erfolgen in der Regel zunächst durch Umbuchung, nicht Barzahlung; nur die sich aus dem gegenseitigen Verrechnungsverkehr zweier Banken ergebenden Beträge werden schließlich durch Barzahlung ausgeglichen.

Die Kreditgeschäfte nehmen im modernen Bankwesen den größten Umfang ein. Man unterscheidet in der Regel zwischen Aktiv- und Passivkreditgeschäften. Aktivkreditgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Geld ausleiht, also Gläubigerin ist, während sie bei den Passivkreditgeschäften Geld empfängt und daher Schuldnerin ist. Der Umfang der Aktivkreditgeschäfte wird wesentlich von dem der Passivkreditgeschäfte bestimmt. Je größer die einer Bank zufließenden fremden Gelder sind, desto umfangreicher sind die Beträge, die sie ausleihen kann. Würden z. B. die in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Banken sich darauf beschränken müssen, die von ihnen gewährten Kredite im Rahmen ihres Aktienkapitals und der aus den Überschüssen gebildeten Reserven zu halten, so müßte die Kreditgewährung außerordentlich unbedeutend sein. Sie würden nicht in der Lage sein, neben der Bestreitung der Unkosten eine angemessene Verzinsung für ihre Aktionäre zu erzielen. Nur dadurch, daß ihnen aus weiten Kreisen des Volkes erhebliche Barmittel zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe ein Vielfaches des Eigenkapitals erreicht, sind sie imstande, die Gewährung von Krediten in großem Umfange zu betreiben. Da sie für das ihnen zufließende Geld einen niedrigeren Zinsfuß vergüten, als er ihnen, abgesehen von der sonstigen Vergütung (Provision), für das Ausleihen von Geld gewährt wird, erzielen sie einen Zwischengewinn. Privatbankiers, d. h. in Form einer Einzelfirma, einer offenen Handelsgesellschaft, stillen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene Bankgeschäfte, können in der Regel das Kreditgeschäft nur in einem sehr engen Rahmen betreiben, weil ihnen wenig fremde Mittel zur Verfügung stehen. Das Publikum bevorzugt bei der Anlage seiner Spargelder und Betriebsmittel in erster Reihe die Aktienbanken, weil sie ihm durch ihre stärkere Kapitalbasis eine größere Sicherheit zu bieten scheinen. Dazu kommt, daß die Aktienbanken im Gegensatz zu den Privatbankiers Jahresbilanzen veröffentlichen müssen, so daß ein zwar nicht weitgehender, aber doch immerhin gewisser Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Schuldners möglich ist. Die Genossenschaftsbanken und die in Form einer Gesellschaft m. b. H. betriebenen Bankfirmen, die gleichfalls Jahresbilanzen veröffentlichen, kommen im Vergleich zu den Aktienbanken als Verwalter fremder Gelder nur in bescheidenem Umfange in Betracht.

Der Zufluß an fremden Geldern wird bei den Aktienbanken durch ein großes Netz von Zweigniederlassungen, Filialen und Depositenkassen wesentlich gefördert. Je leichter für das Publikum die Stelle erreichbar ist, wo es seine flüssigen Barmittel einzahlen kann, desto eher wird es von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen. Der Unterschied zwischen einer Zweigniederlassung und einer Filiale besteht in der Regel darin, daß die Zweigniederlassung von Vorstandsmitgliedern geleitet wird, die über die Geschäfte der Banken selbständig bestimmen, während die Filialen in ihrer Geschäftsführung von der Zentrale der Bank abhängig sind, und zu ihrer Leitung gewöhnlich Prokuristen bestellt werden, denen vom Aufsichtsrat

der Titel „Direktor“ verliehen wird. Bei der Zweigniederlassung, die häufig auch nur „Niederlassung“ genannt wird, liegt zuweilen sogar das Schwergewicht der Geschäftstätigkeit, namentlich bei denjenigen Banken, die ursprünglich ihren Sitz nicht in Berlin, sondern in einem anderen Orte des Reiches hatten und die später eine Niederlassung in Berlin errichteten, wo sich alsdann das Hauptgeschäft konzentrierte. Die Zweigniederlassungen oder Niederlassungen werden als solche neben der Zentrale in das Handelsregister des betreffenden Ortes eingetragen. Auch die Filialen unterliegen einer selbständigen handelsgerichtlichen Eintragung. Die Depositenkassen einer Bank sind dagegen nur Nebenstellen der an dem betreffenden Orte befindlichen Zentrale, Zweigniederlassung (Niederlassung) oder Filiale; ihre Eintragung in das Handelsregister findet nicht statt. Zur Leitung der Depositenkassen werden in der Regel Handlungsbevollmächtigte (§ 54 HGB.) ernannt, die weder Prokuristen, noch Vorstandsmitglieder sind, sondern denen nur Handlungsvollmacht für eine bestimmte Art von Geschäften erteilt ist.

Auch für die Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung oder Niederlassung sind natürlich im inneren Verkehr der Bank für das gesamte Tätigkeitsgebiet geltende einheitliche Grundsätze maßgebend, und es findet meist durch die Zentrale eine Kontrolle der Niederlassungen in bezug auf die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte statt. Für einzelne größere Plätze werden von einigen Banken auch sogenannte Ortsausschüsse bestellt, die die Geschäfte der Niederlassungen zu prüfen haben. Die Filialen und Depositenkassen werden von den Niederlassungen, von denen sie abhängig sind, oder, soweit sie sich an dem Orte befinden, wo die Zentrale ihren Sitz hat, von dieser kontrolliert.

Die bei den Banken vom Publikum eingezahlten Beträge bezeichnet man als Depositengelder, und das wichtigste Passivkreditgeschäft bildet das Depositengeschäft. Jedoch wird in der Praxis der Begriff des Depositengeldes nicht einheitlich angewendet. In der Regel werden unter „Depositengeld“ im engeren Sinne nur die Spargelder des nicht an der Produktion teilnehmenden Publikums verstanden. In der Praxis wird aber eine Trennung zwischen diesen Guthaben und den von der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Handel eingezahlten Beträgen, die aus ihren vorübergehend flüssigen Betriebsmitteln stammen, keineswegs vorgenommen (s. Kap. VIII, Abschn. 5).

Die alten Geldbanken erhielten, wie wir gesehen haben, die Depositen zur Aufbewahrung. Gegenwärtig werden sie den Banken in allen Fällen zur freien Verfügung übergeben. Die Bank kann also mit Hilfe dieser Gelder Geschäfte beliebiger Art abschließen. Wer Geld bei einer Bank einzahlt, wird ihr Gläubiger; im Falle des Konkurses der Bank steht ihm als nicht bevorrechtigter Konkursgläubiger nur die auf seine Forderung entfallende Konkursdividende zu. Im Gegensatz zur Reichsbank, die auf die ihr zufließenden Depositengelder (Giroguthaben) keine Zinsen gewährt, pflegen die Kreditbanken ihren Gläubigern eine geringe Verzinsung einzuräumen.

Der Zinsfuß ist niedriger, als der Diskontsatz der Reichsbank und überhaupt der niedrigste der im Bankverkehr gebräuchlichen Zinssätze. Nicht üblich ist dagegen die Gewährung von Zinsen bei den englischen Depositenbanken; diese verlangen sogar teilweise, wie die Reichsbank, daß der Kunde bei ihnen ein der Größe des Umsatzes entsprechendes Mindestguthaben unterhält.

Die Depositengelder können den Banken unter der Bedingung gegeben werden, daß der Kunde sie täglich abheben darf. Es kann aber auch eine Kündigungsfrist vereinbart werden, die in der Regel ein Monat, ein Vierteljahr oder ein Jahr beträgt. Auf Depositengelder mit fester Kündigungsfrist werden etwas höhere Zinsen gewährt, als auf täglich fällige, weil die Bank in Rücksicht auf die Möglichkeit einer sofortigen Abhebung einen größeren Teil dieser Gelder jederzeit zur Verfügung halten muß, während sie die auf längere Termine hingegebenen Beträge weit eher zur Kreditgewährung verwenden und hieraus höhere Zinsen erzielen kann.

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (in der Fassung vom 30. Dezember 1922, abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1923, S. 91) bestimmt, (§ 10) daß bis zum 31. Dezember 1924 Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden dürfen, die bereits am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 im Inland einen auf die Anschaffung und Darlehung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben. Depositengeschäfte im Sinne des Gesetzes gegen die Kapitalflucht sind die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung (§ 12). Das Gesetz macht also keinen Unterschied zwischen Depositengeldern und „sonstigen Kreditoren“.

Diese Bestimmungen sind erlassen worden, um die Gründung neuer Banken durch unlautere Elemente zu verhindern, die zu dem Zwecke erfolgen könnte, die Kapitalflucht und Steuerhinterziehung zu begünstigen. Die neue Steuergesetzgebung macht nämlich das Bankgewerbe zu einer Art Hilfsorgan der Finanzverwaltung, indem sie unter Aufhebung des bisherigen Bankgeheimnisses (d. h. der Pflicht zur Verschwiegenheit über die Namen der Kontoinhaber, den Kontostand und die jeweiligen Veränderungen des Kontos) die Banken und Bankiers verpflichtete, den Finanzämtern unter bestimmten Voraussetzungen Aufschluß über die Geschäfte mit ihren Konteninhabern zu geben. Auch wurden die Banken durch das Kapitalfluchtgesetz zur Kontrolle einer etwaigen Vermögensabwanderung in das Ausland herangezogen¹⁾.

Vollends ließ sich jedoch naturgemäß die Gründung neuer Banken nicht vermeiden. Daher bestimmt § 10, Abs. 3 und 4 des Gesetzes, daß die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen für öffentliche Sparkassen, Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentliche

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kap. V, Abschnitt 10.

Kassen, sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, für eingetragene Genossenschaften zulassen können. Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß sich die Beschränkung nicht auf solche als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene neue Bankunternehmungen erstreckt, zu deren Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern ausschließlich Personen gehören, die an oder vor dem 16. Januar 1920 (dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht) bereits während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren im Inland in Unternehmungen dieser Art als Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglieder oder kaufmännische Angestellte tätig gewesen sind.

Ebensowenig erstreckt sich die Beschränkung auf solche in Form einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebene neue Bankunternehmungen, bei denen es sich lediglich um die Fortsetzung eines Unternehmens handelt, das nach den oben wiedergegebenen Bestimmungen zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt war, und die außerdem die von dem Reichsminister der Finanzen für die Wahrung der Identität des Unternehmens in jedem Einzelfalle festgesetzte Auflage erfüllen.

Bevor wir uns den übrigen Passivkreditgeschäften zuwenden, müssen die wichtigsten Aktivkreditgeschäfte erläutert werden. Zu ihnen ist zunächst das Diskontgeschäft zu rechnen. Es besteht darin, daß die Bank Wechsel vor ihrer Fälligkeit kauft. Der Verkäufer veräußert sie, weil er das Geld braucht. Er gestattet daher der Bank einen Abzug an Zinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Wechsel. Diesen Zinssatz nennt man Diskont. Seine Höhe richtet sich nach der Lage des Geldmarktes; ist ein starkes Angebot von Geld zu Leihzwecken vorhanden, so wird der Zinfuß niedriger sein, als zur Zeit eines Geldmangels. Die Verhältnisse des Geldmarktes äußern sich aber nicht allein in dem für das Diskontieren von Wechseln gebräuchlichen Zinssatz, sondern auch in den für die Hergabe anderer Leihkapitalien zu zahlenden Zinsen. Die Reichsbank gibt den Diskontsatz, zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit ist, öffentlich bekannt. Er wird von dem Reichsbankdirektorium festgesetzt, doch ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören. Je nachdem größere oder geringere Anforderungen an den Geldmarkt gestellt werden, die sich in erster Reihe bei der Reichsbank äußern, setzt sie den Diskontsatz herauf oder herab. Seine Höhe dient den übrigen Banken als Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes beim Ankauf der Wechsel ihrer Kunden. In der Regel haben diese auch noch eine Provision zu zahlen, während die Reichsbank und die übrigen deutschen Notenbanken, die neben ihr das Diskontgeschäft betreiben, keine Provision in Anrechnung bringen. Dafür sind aber die Anforderungen der Notenbanken in bezug auf die Zahlungsfähigkeit der für die Wechselsumme haftenden Personen größer als bei den übrigen Banken. Nach dem Bankgesetz (§ 13) darf die Reichsbank nur Wechsel kaufen, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte

Verpflichtete haften. Ein Kredit wird beim Diskontgeschäft insofern in Anspruch genommen, als die Bank dem Kunden das Geld im Hinblick auf das Vertrauen auszahlt, das sie ihm und den aus der Urkunde sonst noch Verpflichteten entgegenbringt. Seit Ausbruch des Krieges hat das Wechseldiskontgeschäft an Umfang wesentlich abgenommen, da die früher im Handelsverkehr gebräuchliche Kreditgewährung des Warenlieferanten in Form der Ausstellung eines Wechsels, den der Abnehmer mit seiner Akzeptunterschrift versah, erheblich eingeschränkt ist. An die Stelle dieser Kreditgewährung ist mehr und mehr die Barzahlung getreten, so daß die Zahl der umlaufenden Warenwechsel zurückgegangen ist. Neuerdings beginnt freilich der Warenwechsel wieder an Ausdehnung zu gewinnen¹).

Andererseits spielt bei den Banken seit Ausbruch des Krieges der Ankauf von Reichsschatzwechseln eine große Rolle. Reichsschatzwechsel nennt man die Schatzanweisungen des Reiches, die nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Geldbedarfs ausgegeben werden sollen, seit Kriegsbeginn aber, infolge der Schwierigkeit des Reiches, festverzinsliche (sogenannte fundierte) Anleihen unterzubringen, nach Ablauf immer wieder erneuert werden, so daß man nicht mehr von der Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs sprechen kann. Die Reichsschatzwechsel hatten früher eine Fälligkeit von höchstens drei Monaten; seit einiger Zeit werden sie teilweise mit einer längeren Zahlungsfrist (gegenwärtig bis etwa von einem Jahre) ausgegeben. Man nennt diese Schatzanweisungen im Bankverkehr Schatzwechsel, weil sie wie Wechsel auf einen bestimmten Fälligkeitstag lauten. Sie heißen auch unverzinsliche Schatzanweisungen, weil der Aussteller (das Reich) bei ihrer Ausgabe kein Zinsversprechen abgibt, sondern nur ihre Einlösung am Fälligkeitstage zusagt. Wie bei der Diskontierung von Wechseln werden dem Käufer der Schatzanweisungen die Zinsen bis zur Fälligkeit vergütet. Der Zinssatz ist etwas niedriger als der Reichsbankdiskontsatz; seine Höhe hängt von der Laufzeit ab, indem beim Verkauf langfristiger Schatzanweisungen etwas höhere Zinsen abgezogen werden, als beim Verkauf kurzfristiger. Freilich gibt es auch verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches oder des preußischen Staates; diese werden wie die Anleihen mit Zinsscheinen ausgestattet und gewähren eine bestimmte, im voraus festgesetzte Verzinsung. Der Unterschied zwischen diesen Schatzanweisungen und den (fundierten) Anleihen besteht darin, daß sie nach einer, bei ihrer Ausgabe festgesetzten Anzahl von Jahren zurückzuzahlen sind, während die Anleihen vom Gläubiger nicht zur Rückzahlung gekündigt werden können. Zur Bestreitung der durch Steuern nicht gedeckten Ausgaben hat das Reich sehr erhebliche Beträge von Reichsschatzwechseln ausgeben müssen²). Die Deckung des Finanzbedarfs durch fundierte Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen war während

¹) Näheres über den Wechsel und die wechselrechtlichen Bestimmungen siehe Kap. IV.

²) Am 10. September 1923 betrug der Umlauf 2380 Billionen Mark.

des Krieges zwar möglich; aber trotz der großen Summen von Kriegsanleihen, die an das Publikum abgesetzt werden konnten, konnte die Reichsfinanzverwaltung doch schon damals ohne die Ausgabe von Schatzwechseln nicht auskommen. Von den Schatzwechseln befindet sich nunmehr ein wesentlicher Teil im Besitze der Reichsbank, die sie vom Reiche übernimmt und an die übrigen Banken oder an das Publikum verkauft, andererseits aber auch wieder durch Diskontierung zurückkauft. Die Großbanken haben einen erheblichen Teil ihrer Depositengelder und sonstigen Kreditoren in Schatzwechseln angelegt.

Ebenso wie die Reichsschatzwechsel können auch die aus dem Warenverkehr herrührenden Wechsel von den Banken an die Reichsbank zum Diskont gegeben werden. Man nennt die Weiterbegebung diskontierter Wechsel Rediskontgeschäft. Die Reichsbank pflegt sämtliche bei ihr diskontierten Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, aber die kleineren Notenbanken und die Kreditbanken entledigen sich häufig eines Teiles ihrer Wechselbestände, um Geld zu weiteren Geschäften bereitzuhalten. Da die Banken auf die verkauften Wechsel ihr Giro setzen, haften sie mit für deren Einlösung. Daher wird die Sicherheit der Wechselforderung erhöht, und der Diskontsatz der Reichsbank kann somit niedriger sein, als derjenige, den die Kreditbank dem Kunden in Abzug bringt. So entsteht für die Kreditbanken durch An- und Verkauf von Wechseln ein Zwischengewinn, wofür sie allerdings das Risiko des Eingangs der Wechselsumme tragen.

Infolge der Möglichkeit einer Weiterveräußerung der Wechsel an die Reichsbank kann ein großer Teil der den Banken zufließenden fremden Gelder in Wechseln angelegt werden. Dagegen müssen die Banken beim Abschluß fast aller anderen Aktivkreditgeschäfte darauf bedacht sein, sie in einem Rahmen zu halten, der sie nicht der Gefahr aussetzt, wenn größere Abhebungen von fremden Guthaben erfolgen, ihren Verpflichtungen nicht sofort nachkommen zu können. Die Kreditbanken müssen daher nach Möglichkeit von der Gewährung solcher Kredite Abstand nehmen, bei denen nicht mit einer Rückzahlung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu rechnen ist. Es ist daher z. B. nicht die Aufgabe der Kreditbanken, hypothekarische Darlehen auf Grundstücke zu geben. Die Befriedigung des Hypothekenkredits erfolgt vielmehr durch die Landschaften und Hypothekenbanken; jene befassen sich mit der Beleihung landwirtschaftlicher, diese mit der Beleihung städtischer Grundstücke. Aus demselben Grunde halten sich die Kreditbanken gewöhnlich von einer Kreditgewährung fern, die dem Geldnehmer dazu dienen soll, dem Betrieb gewidmete Anlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw.) zu erwerben. Nur soweit damit zu rechnen ist, daß ein industrielles Unternehmen solche Kredite in kurzer Zeit ablösen kann, werden Ausnahmen gemacht. Das ist z. B. häufig bei Aktiengesellschaften der Fall, die mit Hilfe von Bankkrediten ihre Betriebsanlagen zu vergrößern pflegen, aber diese Kredite nach einiger Zeit durch Ausgabe neuer Aktien (Kapitalerhöhung) oder von Schuldverschreibungen (Obligationen) ablösen, sobald die neu errichteten

Anlagen betriebsfertig sind und daher eine Ertragsvermehrung des Unternehmens zu erwarten ist. Zur Verstärkung der laufenden Betriebsmittel der Industrie oder des Handels, z. B. zum Einkauf von Waren, die der Fabrikation oder dem Weiterverkauf dienen, sowie ferner zur Gewährung von Krediten an die Kundschaft beim Absatz der Waren (zur Einräumung eines „Zahlungszieles“) werden Bankkredite in erster Reihe in Anspruch genommen. Ist die Notwendigkeit der Verstärkung der Betriebsmittel nicht vorübergehender Art, steht sie vielmehr in Zusammenhang mit einer Zunahme der Produktivität des Unternehmens, so wird auch in diesem Falle der Bankkredit nicht am Platze sein; eben weil die vermehrte Erzeugung dauernd die Inanspruchnahme entsprechend größerer Betriebsmittel notwendig macht. Dasselbe gilt, wenn, wie es in den letzten Jahren der Fall war, infolge einer fast ständig zunehmenden, lange Zeit andauernden Geldentwertung die gestiegenen Warenpreise, selbst bei gleichbleibender oder sogar geringerer Erzeugung eine Verstärkung der Betriebsmittel notwendig machen. In der Praxis wird aber die Grenze zwischen den volkswirtschaftlich berechtigten oder unberechtigten Bankkrediten nicht immer gezogen; soweit die Kredite nicht gerade zu Zwecken dienen sollen, bei denen (wie beim Hypothekarkredit) sicher ist, daß das Geld auf eine längere Zeit festgelegt wird, lassen sich die Banken bei der Kreditgewährung häufig nur von der Erwägung leiten, daß der Schuldner hinreichende Sicherheit für die Rückzahlung des Kredits biete. Freilich legen sie im allgemeinen Wert darauf, die Kredite in einer Form zu geben, die ihnen jederzeit eine Kündigung mit einer kurzen Frist ermöglicht. In der Regel erstreckt sich die Kreditgewährung nur auf die Dauer eines Vierteljahres oder halben Jahres. Jedoch tritt nach Ablauf dieser Frist häufig eine Verlängerung des Kredits ein.

Von wesentlicher Bedeutung ist beim Abschluß von Kreditgeschäften ferner, ob der Kreditnehmer, abgesehen von seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit, die in mehr oder weniger starkem Maße bei der Einräumung von Krediten eine Rolle spielen muß, eine Sicherheit stellt oder nicht. Man unterscheidet demnach zwischen gedeckten und ungedeckten Krediten. Unter gedeckten Krediten versteht man solche, bei denen der Kreditnehmer (Schuldner) in irgendeiner Form Sicherheit gewährt. Ungedekte Kredite, auch Blanko-Kredite genannt, werden ohne Unterlagen allein im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Schuldners und dessen Vertrauenswürdigkeit gegeben. Häufig fordert die Bank vor der Einräumung eines Blankokredits die Einsichtnahme in die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Kreditnehmers. Jedoch werden an bedeutende Firmen auch Blankokredite ohne eine Bilanzprüfung gewährt. Oft stellen die Banken bei der Einräumung von ungedeckten Krediten die Bedingung, daß der Kunde bis zur Rückzahlung des Kredits keine andere Bankverbindung unterhalten darf. Diese Maßnahme soll verhindern, daß der Schuldner gleichzeitig bei mehreren Banken Blankokredite in Anspruch nimmt, ohne daß der einen Bank die Kreditgewährung durch eine oder mehrere anderen Banken bekannt ist. Oft

wird aber eine Bank den Kredit verweigern, wenn sie weiß, daß der Schuldner gleichzeitig bereits andere Kredite in Anspruch genommen hat, so daß seine gesamten Verpflichtungen vielleicht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Vermögen stehen. Dies muß aber regelmäßig der Fall sein. Das Eigenkapital einer Firma ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Sicherheit für den Blankokredit zu betrachten, ohne jedoch hierfür verpfändet zu sein. Je größer die in Anspruch genommenen Bankkredite im Vergleich zum Eigenkapital sind, desto geringer sind die vorhandenen Sicherheiten im Falle der Zahlungsunfähigkeit, desto größer ist daher das Risiko, das der Gläubiger eingeht.

Die Prüfung der Bilanz, aus der etwaige, bei anderen Banken in Anspruch genommene Kredite zu ersehen sind, setzt eingehende Kenntnis des Bilanzwesens voraus. Die Bank hat namentlich festzustellen, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.) nicht zu hoch bewertet sind, und ob der bilanzmäßige Wert (Buchwert) nicht einen zu großen Teil des Eigenkapitals umfaßt, weil die Anlagen naturgemäß im Falle der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Schuldners zu den schwer verkäuflichen Werten gehören. In neuerer Zeit werden allerdings gerade die Anlagen eines Unternehmens, namentlich sofern sie vor dem Kriege angeschafft oder hergestellt sind und daher noch zu den damals geltenden niedrigen Preisen zu Buche stehen, als besonders wertvolle Vermögenswerte betrachtet, weil im allgemeinen für sie infolge der Geldentwertung im Falle eines Verkaufs ein den Bilanzwert weit übersteigender Preis erzielt werden würde. Bei der Prüfung der Anlagekonten ist auch zu beachten, ob die notwendigen, mindestens der Abnutzung entsprechenden Abschreibungen vorgenommen worden sind. Willkürliche Werterhöhungen werden häufig bei der Aufnahme der Warenbestände vorgenommen. Die Prüfung dieses Bilanzpostens ist daher für den Kreditgeber besonders wichtig, aber sie stößt auch auf sehr große Schwierigkeiten. Dies gilt in bezug auf die in der Bilanz angegebene Menge der vorhandenen Waren, namentlich wenn die Prüfung erst längere Zeit nach dem Tage erfolgt, auf den die Bilanz lautet (Bilanztag); es gilt jedoch auch von der Bewertung der Bestände, weil hierzu eine genaue Kenntnis der jeweiligen Warenpreise notwendig ist. Diese Feststellungen, sowie die Bilanzprüfung überhaupt, erfolgen meist nicht sehr eingehend und das persönliche Vertrauen zum Kreditnehmer spielt daher, selbst wenn Bilanzen vorgelegt werden, bei der Kreditgewährung die wesentlichste Rolle.

Sowohl gedeckte wie ungedeckte Kredite werden meist in der Form gegeben, daß der Kunde je nach Bedarf über den Kredit ganz oder in Teilbeträgen verfügen darf, sei es durch Abhebung baren Geldes, oder durch Überweisung an einen Dritten. Für die Beträge, über die der Kunde jeweilig verfügt hat, wird er auf einem bei der Bank geführten Konto belastet. Man nennt einen solchen Kredit Kontokorrent-Kredit oder Kredit in laufender Rechnung¹⁾. Ein Bankkredit kann aber auch in der Form

¹⁾ Über die rechtliche Bedeutung des Kontokorrents siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

gegeben werden, daß die Bank keine Barzahlung zu leisten hat; der Kunde stellt vielmehr einen Wechsel aus, den die Bank mit ihrer Akzeptunterschrift versieht. Ein solcher Kredit heißt Akzeptkredit. In diesem Falle verschafft sich der Kunde das bare Geld dadurch, daß er den Wechsel einer anderen Bank zum Diskont gibt. Die Bank hat den Wechsel am Fälligkeitstage, der gewöhnlich auf drei Monate nach Ausstellung des Wechsels festgesetzt wird, einzulösen. Der Kunde hat ihr die Wechselsumme kurze Zeit vor dem Fälligkeitstage zu zahlen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so muß die Bank ihre Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, ohne daß dadurch ihre Pflicht zur Einlösung des Wechsels berührt wird. Da die Akzente der Banken, namentlich der großen Aktienbanken, eine weitgehende Sicherheit gewähren, kann die Diskontierung in der Regel zu einem etwas niedrigeren Zinssatz als dem Diskontsatz der Reichsbank erfolgen. Man bezeichnet diesen Zinssatz als Privatdiskontsatz. Privatdiskonten werden auch an der Börse gehandelt, wenn sie bestimmten Bedingungen entsprechen, z. B. (nach Berliner Gebräuchen) mindestens in Abschnitten von 5000 Mark ausgestellt, sowie wenigstens 56 Tage, höchstens aber drei Monate zu laufen haben und an einem Orte, wo die Reichsbank eine Niederlassung hat (Bankplatz), zahlbar sind. Der Schuldner hat also als Zinsen für den Kredit nur denjenigen Satz zu zahlen, der ihm bei der Diskontierung berechnet wird. Dieser Zinssatz ist geringer als der bei der Gewährung von Barkrediten in Ansatz gebrachte, der gewöhnlich den Reichsbankdiskontsatz um einige Prozent übertrifft.

Akzeptkredite können jedoch nur handelsgerichtlich eingetragenen Kaufleuten gewährt werden. Die Abstoßung von Wechseln, die von einem Nichtkaufmann ausgestellt sind, würde auf Schwierigkeiten stoßen.

Für die Bank besteht der Vorteil des Akzeptkredits darin, daß sie ihre flüssigen Mittel nicht festzulegen braucht, also Kredite gewähren kann, die über den Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. Daher nimmt meist der Umlauf an Bankakzepten in den Zeiten einer starken Anspannung am Geldmarkte zu, denn in diesen Zeiten sind die flüssigen Mittel der Banken bereits stark in Anspruch genommen, während bei großer Geldflüssigkeit die Anlagemöglichkeiten für die Barmittel der Banken beschränkt sind, so daß die Barkredite den Akzeptkrediten vorgezogen werden. Oft vereinbaren die Banken beim Abschluß von Barkrediten, daß ihnen jederzeit das Recht zustehe, den Kredit in einen Akzeptkredit umzuwandeln. Es geschieht dies, damit die Bank sich in Zeiten einer plötzlichen Geldanspannung flüssige Mittel beschaffen kann.

Häufig pflegen die Banken einen Teil der vom Kreditnehmer auf sie gezogenen, von ihnen akzeptierten Wechsel selbst zu kaufen, so daß der Kunde nicht nötig hat, sie einer anderen Bank zum Diskont zu geben. Die Banken verdienen dabei die Diskontprovision, die der Kunde neben den Zinsen an die andere Bank zu zahlen hätte, und verhindern gleichzeitig, daß der Kunde zum Zwecke der Diskontierung mit einem Konkurrenzunternehmen in Verbindung tritt. Verfügt die Bank über genügend flüssige Mittel, so wird sie

die eigenen Akzepte nicht mehr in den Verkehr bringen. Will sie sich jedoch Bar-mittel verschaffen, so wird häufig der Weg gewählt, daß sie mit einer anderen Bank die Akzepte tauscht. Die X-Bank kauft z. B. die eigenen Akzepte der Y-Bank, und umgekehrt. Die Akzepte der Y-Bank kann die X-Bank leicht weiterverkaufen, wenn sie sich flüssige Mittel verschaffen will. Sie vermeidet durch den Tausch den Weiterverkauf ihrer eigenen Akzepte, der nur ungern vorgenommen wird, weil die Bank dadurch ihren Geldbedarf zu erkennen gibt.

Neben den Zinsen hat der Kunde beim Barkredit wie beim Akzeptkredit eine Provision zu zahlen. Die Bankvereinigungen pflegen von Zeit zu Zeit Mindestsätze für die Provision festzusetzen. Man unterscheidet bei Barkrediten zwischen der Kreditprovision, der Umsatzprovision und der Bereitstellungsprovision. Die Kreditprovision wird nach der Höhe des eingeräumten Kredits erhoben, gleichgültig, ob er vom Kunden voll in Anspruch genommen wurde oder nicht. Ist ein Kredit in Anspruch genommen worden, ohne daß er vorher von der Bank ausdrücklich zugesagt worden ist, hat also eine von der Bank stillschweigend bewilligte „Überziehung“ des Kontos stattgefunden, so wird die Kreditprovision von dem höchsten Debetsaldo berechnet. Für Kredite von kürzerer Zeit werden geringere Provisionen berechnet, als für Kredite, die erst nach längerer Zeit zurückzuzahlen sind¹⁾.

Neben der Kreditprovision wird häufig eine Umsatzprovision in Ansatz gebracht, d. h. es wird von der größeren Seite des Kontos nach Abzug der „Frankoposten“ (s. Kap. VIII, Abschn. 3) eine Provision berechnet. Um jedoch zu verhindern, daß der Kunde nur den Kredit in Anspruch nimmt, ohne sonst größere Geschäfte mit der Bank abzuschließen, wird gewöhnlich vereinbart, daß die Provision auf einen Mindestumsatz, z. B. auf den zehnfachen Betrag des Kredits, zu zahlen ist.

Die Bereitstellungsprovision soll verhindern, daß der Kunde sich einen Kredit zusagen läßt, ohne ihn in Anspruch zu nehmen. Sie ist in der Regel ebenso hoch, wie die Kreditprovision, kommt aber nicht in Ansatz, wenn der Kredit in Anspruch genommen ist.

Kredite, die gegen Hinterlegung von börsengängigen Wertpapieren mit angemessenem Einschub gewährt werden (s. S. 35), oder Kredite, für die die Bürgschaft einer inländischen Bank oder Bankfirma gestellt ist (s. S. 85), werden zuweilen mit einer geringeren Kreditprovision abgeschlossen. Dasselbe gilt in manchen Orten für Warenkredite oder für Kredite, die gegen Konnossemente oder ähnliche Dokumente gewährt worden sind (s. S. 47). Kredite, die vom Reich oder einem Einzelstaat verbürgt sind, werden zuweilen provisionsfrei abgeschlossen; ebenso Kredite, die bei einem Konsortialgeschäft gewährt werden.

Akzeptkredite sind ebenfalls provisionspflichtig. Die Höhe des Provisionsatzes ist für Nichtbankiers höher als für Banken oder Bankiers. Auch erfordern ungedeckte Akzeptkredite eine höhere Provision als gedeckte. Wie

¹⁾ Neuerdings werden infolge der fortschreitenden Geldentwertung bei Überziehung des Kontos recht hohe Provisionen berechnet, und zwar nicht von dem höchsten Debetsaldo einer bestimmten Kontokorrentperiode, sondern täglich von dem jeweiligen Debetsaldo.

bei Barkrediten wird auch bei Akzeptkrediten die Provision schon für die Zusage des Kredits berechnet, also für die Zeit von der Zusage bis zur Fälligkeit des Akzepts. Jedoch kann die Provision nur für die Dauer des Akzeptumlaufs in Ansatz gebracht werden, wenn es sich um Akzepte zu Akkreditivstellungen (s. S. 55) handelt.

* * *

Zu den gedeckten Krediten gehören in erster Reihe die Lombardgeschäfte. Man versteht darunter die Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung realisierbarer Pfänder. Die Beleihung von Wertpapieren oder Waren nimmt hierbei die wesentlichste Rolle ein, doch können auch andere Sicherheiten bestellt werden. Während beim Diskontgeschäft der Kreditgeber den Wechsel kauft, ihn also jederzeit wieder veräußern und über den Erlös verfügen kann, entzieht das Lombardgeschäft dem Geschäftsbetriebe des Kreditgebers bare Mittel, da die beliehenen Pfänder nur als Sicherheit dienen und in der Regel nur veräußert werden dürfen, wenn der Darlehnsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehnsgeber nicht nachkommt. Daher ist der Zinssatz, den der Verkäufer von Wechseln zu bezahlen hat (Diskontsatz), niedriger als der beim Lombardgeschäft übliche Satz (Lombardsatz). Als Grundlage dient auch hierfür der von der Reichsbank festgesetzte Zinsfuß, der wie der Diskontsatz öffentlich bekanntgemacht wird. Er ist in der Regel um 1⁰/₀, selten um 1/2⁰/₀ höher als der Diskontsatz.

Die Lombardierung erfolgt nicht bis zum vollen Wert der Unterlage. Die Höhe des Vorschusses hängt von der Sicherheit des Pfandes ab, wie denn überhaupt beim Lombardgeschäft die Kreditgewährung vornehmlich im Hinblick auf die Sicherheit der gewährten Unterlagen erfolgt, während das Vertrauen zur Person des Kreditnehmers eine untergeordnete Rolle spielt.

Je größer die Möglichkeit ist, das Pfand verkaufen zu können, wenn der Kreditnehmer mit der Rückzahlung des Darlehns in Verzug gerät, desto höher wird der Vorschuß bemessen, den der Kreditgeber im Verhältnis zum Wert des Pfandes gewährt. Daher werden z. B. Wertpapiere, die zum offiziellen Handel an einer Börse zugelassen sind, höher beliehen, als nicht börsengängige Werte, in denen die Banken überhaupt nur gelegentlich Lombardgeschäfte abschließen. Abgesehen von der Realisierbarkeit des Pfandes, spielt auch bei der Bemessung der Beleihungsgrenze der vermutliche Umfang der Preisschwankungen des Pfandes eine wesentliche Rolle. So werden z. B. fest verzinsliche inländische Anleihen, die nur geringen Kursschwankungen ausgesetzt sind, höher beliehen, als Aktien, in denen die Kursveränderungen meist erheblich sind. Die Reichsbank beleiht nur Staatspapiere, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnobligationen und deutsche Eisenbahnaktien, dagegen schließt sie die Beleihung von Industripapieren aus. Deutsche Staatsanleihen, landschaftliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe, Stadtanleihen, Aktien und Obligationen deutscher in Betrieb befindlicher Eisenbahngesellschaften werden von der Reichsbank bis zu drei Viertel des Kurs-

wertes beliehen, ausländische Staatspapiere, sowie staatlich garantierte Eisenbahnprioritäts-Obligationen bis zu 50⁰/₀ des Kurswertes.

Die nach Ausbruch des Krieges errichteten Darlehnskassen des Reiches beleihen Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten ebenfalls bis zu 75⁰/₀, Krieganleihen jedoch bis zu 85⁰/₀ des Nennwertes, alle anderen bei der Reichsbank beleihbaren inländischen Werte bis zu 70⁰/₀, die bei der Reichsbank beleihbaren ausländischen Werte (mit Ausnahme der russischen Werte) dagegen nur bis zu 40⁰/₀, die im Lombardverkehr zugelassenen russischen Werte sogar nur bis zu 25⁰/₀ des Nennwertes. Jedoch befassen sich die Darlehnskassen auch mit der Beleihung der im Lombardverkehr der Reichsbank nicht zugelassenen Wertpapiere. So werden z. B. an deutschen Börsen amtlich notierte Aktien inländischer Gesellschaften mit 50⁰/₀ des Kurswertes beliehen, wenn der Kurs nicht höher als 600⁰/₀ lautet. Bei höherem Kurse beträgt das Darlehen vier Zehntel des Kurswertes, jedoch nicht mehr als das 4¹/₂ fache des Nennwertes. Die Kreditbanken gewähren einen etwas höheren Vorschuß, der häufig von der Börsenkonjunktur abhängig ist. In Zeiten einer sehr starken Aufwärtsbewegung der Börsenpapiere pflegen die Banken die Beleihungsgrenze im Hinblick auf die Gefahr eines erheblichen Rückganges herabzusetzen. Die Bank hat regelmäßig darauf zu achten, daß die ihr als Sicherheit übergebenen Papiere mindestens immer einen so großen Wert darstellen, wie das Darlehen. Sinkt der Wert des Pfandes, so muß sie von dem Kunden weitere Sicherheiten beanspruchen. Die Reichsbank und die Darlehnskassen des Reiches bringen beim Abschluß von Lombardgeschäften in Wertpapieren nur den von ihr festgesetzten Lombardzinsfuß in Ansatz, während die Kreditbanken gewöhnlich noch eine besondere Provision in Rechnung stellen.

Die Beleihung von Wertpapieren spielt im Bankverkehr, namentlich in Verbindung mit den Effektspekulationsgeschäften eine große Rolle. Die Kundschaft kauft Wertpapiere, insbesondere Aktien industrieller Gesellschaften in der Erwartung einer Kurssteigerung und entrichtet häufig den Gegenwert nicht vollständig in bar, sondern nimmt dabei den Kredit der Bank in Anspruch, indem sie nur einen Teil des Kaufbetrages zahlt. Man spricht in diesem Falle von einem „Kauf mit Einschuß“. Bei dieser Geschäftsform liegt ein Kauf mit gleichzeitiger Lombardierung von Wertpapieren vor, denn die gekauften Wertpapiere dienen der Bank als Sicherheit für einen Verlust, der ihr im Falle eines Kursrückganges über den zur Einzahlung gebrachten Betrag hinaus erwachsen würde. Auch entspricht die Höhe des Einschusses im Vergleich zum Gesamtwert der angekauften Papiere der bei der reinen Lombardierung von Wertpapieren üblichen Beleihungsgrenze.

Die Formen, in denen sich die Lombardierung von Wertpapieren vollzieht, sind recht einfach. Es genügt die Übergabe der Papiere an die Bank, soweit sie nicht bereits bei der Bank verwahrt, also in deren Besitz sind. Der Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung ist gesetzlich nicht erforderlich. Die Einigung zwischen der Bank und dem Verpfänder darüber,

daß der Bank das Pfandrecht zustellen soll, ist ohne weiteres daraus herzuleiten, daß die Bank das Darlehen gegen Quittung auszahlt oder dem Konto des Kunden gutschreibt. Zweifel über die Entstehung des Pfandrechts könnten nur entstehen, wenn der Kunde bereits beliehene Wertpapiere nachträglich zur Grundlage einer weiteren Inanspruchnahme von Kredit benutzt; ein Fall, der häufig eintritt, wenn die Grenze für die Beleihung bei der Gewährung des ersten Darlehns noch nicht erreicht war. Auch hierbei würde es aber genügen, daß die Bank den Kunden veranlaßt, auf der Quittung über den Empfang des zweiten Geldbetrages zu vermerken, daß die von ihm hinterlegten Wertpapiere auch als Sicherheit für das zweite Darlehn zu haften haben.

Gewöhnlich hat der Kunde bei Beginn der Geschäftsverbindung mit der Bank die sogenannten Geschäftsbedingungen zu unterzeichnen, und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verpfändung sind so weitgehend, daß sich schon aus diesem Grunde ein besonderer Pfandvertrag selbst bei nachträglicher Erhöhung des ursprünglichen Darlehns erübrigt. Die Geschäftsbedingungen bezwecken hauptsächlich, den Banken rechtliche Grundlagen im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung eines Geschäftsabschlusses zu gewähren. Die dem Kunden ohne besondere Abmachungen gesetzlich zustehenden Rechte werden durch die Geschäftsbedingungen teilweise erheblich beschränkt. In bezug auf die Verpfändung wird in den Geschäftsbedingungen, die uns im übrigen noch häufig beschäftigen werden, meist vereinbart, daß alle Wertpapiere einschließlich laufender und fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, insbesondere auch Wechsel und Schecks, sowie alle sonstigen Werte, die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus anderem Anlaß für Rechnung des Kunden in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht der Bank gelangen, ohne als fremdes Eigentum bezeichnet zu sein, sowie sämtliche Guthaben des Kunden auf irgendeinem Konto der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Kunden und seine Firma dienen, aus welchem Rechtsgrund sie auch entstanden sein mögen.

Die Einbeziehung der laufenden und fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine ist notwendig, weil nach § 1296 BGB. sich das Pfandrecht an einem Wertpapier auf die zu dem Papier gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine nur dann erstreckt, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind; aber auch in diesem Falle kann der Verpfänder, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, wenn sie fällig werden. Künftige Forderungen müssen ebenfalls ausdrücklich verpfändet werden, weil das Pfand sonst nur als Sicherheit für die bereits bestehenden Forderungen in Betracht kommt.

Will die Bank berechtigt sein, die von ihr beliebigen Papiere weiter zu verpfänden, so muß sie hierzu vom Kunden (Verpfänder) ermächtigt werden. Sofern der Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, muß auf Grund des § 2 des „Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung von Wertpapieren vom 5. Juli 1896“ (Depotgesetz) von

ihm für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich eine Erklärung abgegeben werden, durch die der Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle der verpfändeten Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren¹⁾.

Einige besondere gesetzliche Vorschriften sind noch bei der Beleihung von sogenannten Namensaktien zu beachten. Man unterscheidet zunächst zwischen Inhaberpapieren und Orderpapieren. Inhaberpapiere sind solche Urkunden, bei denen alle Rechte gegen den Aussteller (Schuldner) jedem Inhaber zustehen, unter der Voraussetzung, daß dieser das Papier rechtmäßig erworben hat. Inhaberpapiere sind die meisten Aktien; jeder Besitzer der Inhaberkarte (Aktionär) wird durch Vorzeigung der Urkunde als Inhaber legitimiert. Der Eigentümer eines Inhaberpapiers kann daher ohne weiteres seine Rechte auf einen anderen übertragen, und dies erleichtert naturgemäß den Handel in diesen Papieren außerordentlich. Orderpapiere sind dagegen Wertpapiere, aus denen nicht ohne weiteres der Inhaber, sondern eine bestimmte Person berechtigt ist. Sie werden durch Indossament (Giro) auf den Indossatar übertragen, d. h. durch einen Vermerk auf der Urkunde („für mich an die Order von . . .“), aus dem der auf die Übertragung der Rechte gerichtete Wille des Besitzers erkennbar ist. Jedoch braucht der Indossatar nicht genannt zu werden. Die Besitzübertragung kann daher in der Form erfolgen, daß der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Urkunde setzt. Orderpapiere sind u. a. auch die Wechsel, und die Vorschriften der Wechselordnung über die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers, die Prüfung der Legitimation usw. finden auf andere Orderpapiere entsprechende Anwendung (§ 365 HGB.)²⁾.

Die auf den Namen lautenden Aktien (Namensaktien), von denen es nur eine geringe Anzahl gibt, sind Orderpapiere und daher nur durch Indossament übertragbar. Dasselbe gilt von den auf den Namen ausgestellten Schuldverschreibungen. Hierbei kommen in erster Reihe die Obligationen industrieller Gesellschaften („Industrieobligationen“) in Betracht. Sie werden fast immer auf den Namen ausgestellt, weil die Ausgabe solcher Schuldverschreibungen, wenn sie auf den Inhaber lauten sollen, der staatlichen Genehmigung bedarf (§ 795 BGB.).

Zur Verpfändung eines Orderpapiers genügt ebenfalls die Einigung zwischen dem Kunden und der Bank sowie die Übergabe des indossierten Papiers (§ 1292 BGB.). Ein schriftlicher Vertrag ist auch hierbei nicht vorgeschrieben. Die Bank muß jedoch darauf achten, daß das Indossament den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es ist notwendig, daß es auf der Urkunde oder einem mit der Urkunde verbundenen Blatt (Allonge) geschrieben ist. Wie oben erwähnt, genügt es, daß das Indossament durch die Zeich-

¹⁾ Über die näheren Bestimmungen des Gesetzes sowie über den Begriff Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes s. Kapitel V, Abschnitt 3.

²⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

nung des Namens oder der Firma, also durch Blankoindossament vollzogen wird. Es ist aber nicht einmal notwendig, daß jeder Indossant (Girant) ein neues Indossament auf die Urkunde setzt; vielmehr kann die Urkunde durch bloße Übergabe übertragen werden, und man nennt eine solche Übergabe Blankotradition. Die Blankotradition ist auch bei den meisten Orderpapieren üblich. Nur beim Wechsel wird die Ausstellung eines Indossaments von jedem Eigentümer verlangt, weil nur derjenige, der den Wechsel giriert hat, die wechselfähige Haftung übernimmt¹⁾. Bei den auf Namen lautenden Aktien oder Schuldverschreibungen tritt jedoch eine wechselfähige Haftung für die Indossanten nicht ein; daher enthalten diese gewöhnlich nur ein Blankogiro, und zwar das des Ausstellers oder (bei Obligationen von industriellen Gesellschaften, die zur Sicherheit für die Gläubiger eine Hypothek bestellt haben) das Giro einer Bank oder Treuhandgesellschaft, die die Rechte der Obligationäre wahrnehmen soll. Die Namensaktien enthalten in der Regel nur das Blankogiro derjenigen Person oder Firma, die in dem bei der Gesellschaft geführten Aktienbuch als Eigentümer eingetragen ist, also des ersten Zeichners der Aktie.

Bei der Beleihung von Namensaktien ist noch zu berücksichtigen, daß die Übertragung zuweilen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Gesellschaft gestattet ist. Sie kann in diesen Fällen nur durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung erfolgen (§ 222 HGB.). Diese Bestimmung kann jedoch nur bei Namensaktien in Betracht kommen, die auf einen Betrag von weniger als 1000 M. gestellt sind, oder bei Aktien, deren Aktionären im Gesellschaftsvertrage (Statut) die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird. Eine solche Vorschrift ist zuweilen in den Statuten von Zuckerfabriken vorgesehen, indem die den Rübenbau betreibenden Landwirte unter der Verpflichtung, alljährlich eine bestimmte Menge von Rüben an die Zuckerfabriken zu liefern, Aktien der Zuckerfabriken übernehmen. Keineswegs sind aber alle Aktien, deren Nominalbetrag weniger als 1000 M. beträgt, Namensaktien; vielmehr gibt es auch eine große Anzahl von Inhaberaktien, die auf einen niedrigeren Betrag als 1000 M. lauten; es sind diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Handelsgesetzes (1900), das den geringsten Nennwert einer Aktie auf 1000 M. festgesetzt hat (§ 180, Abs. 1 HGB.), ausgegeben wurden. Abgesehen von den Aktien unter 1000 M., kann jedoch auch die Übertragung von anderen Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Eine solche Beschränkung ist häufig bei den Aktien von Versicherungsgesellschaften üblich; namentlich dann, wenn die Aktien nicht vollständig eingezahlt sind und die Gesellschaft daher verhindern will, daß eine Übertragung der Aktien ihr einen Schaden bringt, wenn der spätere Erwerber nicht in der Lage ist, die vollständige Einzahlung zu leisten. Eine Einsichtnahme in den Gesellschaftsvertrag ist also beim Abschluß des Ver-

¹⁾ Näheres hierüber Kapitel IV, Abschnitt 1.

pfändungsabkommens bei Namensaktien erforderlich, sofern es sich nicht um Namensaktien unter 1000 M. handelt, weil bei diesen die Beschränkungen in den Aktien ersichtlich gemacht werden sollen (§ 180 Abs. 4 HGB.).

Orderpapiere sind auch Kuxe, d. h. Anteile an einer (Bergbau treibenden) Gewerkschaft. Sie unterscheiden sich dadurch von den Aktien, daß sie nicht auf einen bestimmten Betrag (Nominalbetrag, Nennwert) lauten, sondern, je nach der Anzahl der ausgegebenen Kuxe, einen entsprechenden Anteil am Vermögen der Gewerkschaft darstellen. Dieser Unterschied äußert sich darin, daß der Aktionär nur mit seiner Einlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, während der Eigentümer des Kuxes verpflichtet ist, auf Beschluß der Gewerkschaft weitere Kapitaleinzahlungen (Zubußen) zur Deckung von Verbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe zu leisten. Er kann sich dieser Verpflichtung nur dadurch entziehen, daß er den Kux der Gewerkschaft zur Verfügung stellt. Der Eigentümer des Kuxes muß im Gewerkschaftsbuche, das von der Gewerkschaft geführt wird, als solcher eingetragen sein. Nur der im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer des Kuxes Eingetragene darf Rechte gegenüber der Gewerkschaft ausüben, also z. B. Ausbeuten einziehen. Unter der Ausbeute versteht man den von der Gewerkschaft zur Verteilung an die Gewerkschaft beschlossenen Gewinnanteil; die Ausbeute entspricht also der Dividende der Aktiengesellschaft, die auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung aus dem Jahresgewinn zur Ausschüttung gelangt.

Über die Eintragung im Gewerkschaftsbuch erhält der Eigentümer des Kuxes einen sogenannten Kuxschein, in dem ihm von der Gewerkschaft bestätigt wird, daß er im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer eingetragen ist. Über die Kuxe selbst werden Urkunden nicht ausgegeben; sie stellen den im Gewerkschaftsbuche eingetragenen Anteil am Eigentum der Gewerkschaft dar, während der Kuxschein der Legitimation über das Eigentum dient. Beim Verkauf von Kuxen muß der Kuxschein vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, und es wäre an sich notwendig, daß der Verkäufer gleichzeitig die Gewerkschaft beauftragt, den verkauften Kux auf den Namen des Käufers im Gewerkschaftsbuch umzuschreiben. Jedoch wird im Kuxenhandel von der sofortigen Umschreibung meist Abstand genommen, solange der Käufer nicht die Ausbeuten in Empfang nehmen will. Da die Ausbeuten, wie erwähnt, nur an denjenigen gezahlt werden, der im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer des Kuxes bezeichnet ist, so muß der Käufer die Übertragung spätestens bei Fälligkeit der Ausbeute veranlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch möglich, die Veräußerung des Kuxes vorzunehmen, ohne daß die Umschreibung im Gewerkschaftsbuche erfolgt. Um die Umschreibung jedoch durchzuführen zu können, sobald sie sich als notwendig erweist, muß der jeweils im Gewerkschaftsbuch als Eigentümer eingetragene Eigentümer den von ihm unterzeichneten, an die Gewerkschaft gestellten Antrag auf Umschreibung beim Verkauf dem Käufer übergeben. Es geschieht dies in der Form, daß neben dem Kuxschein ein Formular geliefert wird, in dem der im Gewerkschaftsbuch eingetragene Eigen-

tümer an die Gewerkschaft den Antrag auf Umschreibung stellt. Jedoch wird hierbei der Name des neuen Eigentümers nicht ausgefüllt, so daß der neue Käufer, wenn er den Kux vor der Verteilung der Ausbeute oder vor der Notwendigkeit, sonstige Gesellschaftsrechte wahrzunehmen, weiterverkauft, diese Blankozession ohne Ausfüllung seines Namens an den neuen Erwerber weiterliefern kann. Es steht ihm aber auch frei, wenn er in den Besitz der Ausbeute gelangen will, oder aus anderen Gründen, seinen Namen auszufüllen und den Kuxschein nebst dem Antrag des im Gewerkenbuch eingetragenen Eigentümers an die Gewerkschaft zum Zwecke der Umschreibung zu senden. Es ist üblich, daß der neue Erwerber, der die Umschreibung im Gewerkenbuch wünscht, unter die Blankozession auch eine Erklärung setzt, in der er sein Einverständnis mit der Umschreibung ausdrückt. Auch zur Zahlung etwaiger Zubeußen ist nur der im Gewerkenbuch eingetragene Eigentümer verpflichtet, so daß bei der Veräußerung eines Kuxes mit Blankozession der Verkäufer von der Gewerkschaft so lange in Anspruch genommen werden kann, bis die Umschreibung erfolgt ist. Der Verkauf mit Blankozession ist also für ihn mit einem Risiko verknüpft; auf Grund des Verkaufs kann er allerdings vom Käufer die Erstattung der gezahlten Zubeußen beanspruchen, und dieser kann, wenn er den Kux inzwischen weiterverkauft hat, seinerseits denselben Anspruch gegen den neuen Käufer erheben.

Die Verpfändung von Kuxen muß durch Übergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen. Es ist üblich, daß auch die Bank auf dem vom Kunden unterzeichneten Verpfändungsvertrag die Erklärung abgibt, daß sie die Verpfändung annimmt, da es zweifelhaft ist, ob die schriftliche Erklärung des Kunden allein genügt¹⁾.

Die vor dem Erlaß des „Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten“ vom 24. Juni 1865 ausgegebenen Kuxe („Kuxe alten Rechts“ im Gegensatz zu den „Neukuxen“) können nur in der Form veräußert werden, in der der Verkauf eines Grundstückes erfolgt, also durch Eintragung im Grundbuch und Auflassung. Die Verpfändung solcher Kuxe erfolgt nach den für die Verpfändung einer Hypothek maßgebenden Vorschriften (s. S. 76). Für den Handel sind die Kuxe alten Rechts wenig geeignet. Zur Übertragung ist die schriftliche Form erforderlich. Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins verpflichtet. Die Umschreibung im Gewerkenbuche hat nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheines zu erfolgen.

Die Möglichkeit der Einziehung von Zubeußen veranlaßt die Banken naturgemäß zu besonderer Vorsicht bei der Beleihung von Kuxen. Namentlich die Kuxe solcher Gewerkschaften, die noch keine Ausbeuten zahlen, weil sie sich noch im Ausbau befinden, sind in der Regel von der Beleihung ausgeschlossen; dasselbe gilt von denjenigen Kuxen, die nur selten im Ver-

¹⁾ Siehe hierüber Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. Berlin 1921, Seite 248.

kehr sind. Ferner vereinbaren die Banken mit ihren Kunden, daß etwaige auf die Kuxe zu leistende Zubeußen oder sonstige Zahlungen an die Gewerkschaft vor der Fälligkeit der Bank ohne Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen und die Bank nicht verpflichtet ist, diese Beträge für Rechnung des Kunden zu bezahlen.

* * *

Die Lombardierung von Waren spielt im Bankgewerbe, insbesondere bei den Großbanken, ebenfalls eine bedeutende Rolle. Sie ist jedoch weit vielgestaltiger und in ihrer technischen Ausführung weit schwieriger als die Lombardierung von Wertpapieren.

Die Schwierigkeiten ergeben sich hauptsächlich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. § 1205 Abs. 1 BGB. lautet:

„Zur Bestellung des Pfandrechtes ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechtes.“

Die in dieser Bestimmung geforderte Besitzübergabe des Pfandes läßt sich bei Wertpapieren naturgemäß ohne weiteres durchführen. Die Bank verfügt über die zur Aufbewahrung der Wertpapiere notwendigen Räume (Tresors). Schwieriger gestaltet sich dagegen die Besitzübergabe beim Abschluß von Lombardgeschäften in Waren. Die Errichtung eigener Lagerhäuser ist bei den deutschen Kreditbanken nicht üblich; sie kommt nur vereinzelt vor. Die Besitzübertragung eines Warenlagers erfolgt daher häufig in der Form, daß die Ware in einem besonderen Raum des Verpfänders (Kreditnehmers) verbleibt, die Bank aber den einzigen Schlüssel zu diesem Lagerraum an sich nimmt und den Raum verschlossen hält. Ihr muß unter allen Umständen, um der gesetzlichen Form zu genügen, die Verfügungsmöglichkeit über die Waren gegeben sein, während sie dem Schuldner nicht zustehen darf. Die Ware muß auch nach außen als Pfandbesitz des Gläubigers erkennbar sein. An jedem Warenstapel werden daher Tafeln aufgestellt, auf denen vermerkt wird, daß die Ware der Bank verpfändet ist. Sofern es sich um Waren handelt, die auf offenen Plätzen untergebracht zu werden pflegen (z. B. Kohlen- und Holzvorräte), muß ganz besonders dafür gesorgt werden, daß die verpfändeten Güter als solche erkennbar sind und völlig getrennt verwaltet werden. In diesem Falle wird daher der Lagerplatz durch einen Zaun abgesondert und durch einen Vertreter der Bank verschlossen. Die Beachtung der Form der Verpfändung ist außerordentlich wichtig, weil die Rechtsprechung schon häufig die Besitzübertragung für ungültig erklärt hat, wenn sie der strengen Form des Gesetzes nicht vollständig genügt. Es ist aber begreiflich, daß die Verpfändung eines Warenlagers in dieser Form in der Praxis auf große Schwierigkeiten stößt. Der Verpfänder ist nur selten

in der Lage, die Waren bis zur Rückzahlung des Kredites in seinem Geschäftsbetrieb zu entbehren. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn er die Waren in Erwartung einer späteren Preissteigerung gekauft hat, sie aber zunächst nicht veräußern oder verarbeiten will. Die Rückzahlung wird alsdann aus den Einnahmen erfolgen, die er in seinem laufenden Geschäftsbetrieb aus dem Verkauf der übrigen nicht verpfändeten Waren, sei es im ursprünglichen oder in einem verarbeiteten Zustande erzielt. Hat aber ein Kaufmann Waren verpfändet, die er schon nach kurzer Zeit ganz oder zum Teil weiterverkaufen oder verarbeiten will, so muß er, wenn ihm der Zutritt zum Lagerraum nicht mehr ohne weiteres gestattet ist, in jedem Falle, in dem er Waren ihrem Verwendungszweck zuführen will, die Bank veranlassen, einen Beamten mit der Herausgabe der Waren zu beauftragen. Selbstverständlich kann die Bank diesem Verlangen nur nachkommen, soweit der herauszugebenden Warenmenge entsprechende Teil des Kredites zurückgezahlt ist oder andere Waren von demselben Werte in den Lagerraum gebracht worden sind. Der Verpfändungsvertrag, der in der Regel schriftlich geschlossen wird und der die verpfändeten Waren unter Benennung der Gattungen und sonstigen Einzelbezeichnungen aufführt, muß in diesem Falle durch einen Zusatzvertrag geändert werden. Auch müssen die neuen Waren jedesmal von der Bank formell in Besitz genommen werden; es muß immer wieder eine körperliche Übergabe erfolgen. Die Bank muß ferner die Pfandräume von Zeit zu Zeit daraufhin prüfen lassen, ob nicht widerrechtlich eine Besitzveränderung stattgefunden hat. Zwar wird die Verpfändung dadurch nicht unwirksam, daß der Verpfänder etwa ohne Wissen der Bank einen Schlüssel zum Lagerraum zurückbehält und sich dadurch Zutritt verschafft. Aber naturgemäß kann auf diese Weise die Sicherheit des Kredites erheblich gefährdet werden.

Leichter gestaltet sich der Verkehr mit dem Kunden für die Bank, wenn sie einen besonderen Vertreter einsetzt, der von Zeit zu Zeit in ihrem Auftrage die Prüfung der Lagerräume und den Umtausch verpfändeter Waren gegen andere vorzunehmen hat. Dies wird sich namentlich als notwendig erweisen, wenn die Bank am Orte des Pfandlagers keine Niederlassung besitzt. Der Vertreter hat in der Regel der Bank eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er bestätigt, den Schlüssel zum Lagerraum von der Bank oder in deren Auftrage vom Verpfänder erhalten zu haben und ihn der Bank jederzeit auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, verpfändete Waren nur mit Genehmigung der Bank herauszugeben oder gegen andere Waren von demselben Wert umzutauschen. In ähnlicher Weise kann die Bank einen Spediteur oder ein Lagerhaus mit der Verwertung und Kontrolle der Pfandgüter beauftragen, indem sie den Kreditnehmer veranlaßt, in ihrem Auftrag die verpfändeten Güter dem Spediteur oder Lagerhalter zu übergeben. Neben der ausdrücklichen Erklärung des Verwalters, daß eine Freigabe oder ein Umtausch von Waren nur mit Zustimmung der Bank erfolgen darf, wird es in diesem Falle auch notwendig sein, daß der Verwalter die Versicherung der Waren gegen Feuerschaden bewirkt und der Bank den Anspruch aus dem

Versicherungsverträge abtritt oder sich ihr gegenüber verpflichtet, im Falle eines Brandes ihr die von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ein solches Abkommen wird die Bank natürlich nur mit Spediteuren oder Lagerhäusern treffen, denen sie genügend Vertrauen entgegenbringt. Aber ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die Bank entstehen, wenn sie die ständige Kontrolle des Lagers durch einen Spediteur oder Lagerhalter ausüben läßt, ist es doch auch für den Kunden häufig recht umständlich, die Waren erst dem Spediteur oder Lagerhalter der Bank zu übergeben.

Befinden sich, wie es häufig der Fall ist, die zu verpfändenden Waren bereits in einem Lagerhause, wo sie im Auftrage des Kreditnehmers untergebracht sind, so brauchen die Waren nicht immer in ein anderes, von der Bank beauftragtes Lagerhaus gebracht zu werden; die körperliche Übergabe der Waren kann vielmehr, ohne die Rechtsgültigkeit der Verpfändung zu beeinträchtigen, ersetzt werden. Befindet sich nämlich eine Sache in fremdem Besitz, so gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Das BGB. spricht dann von einem mittelbaren Besitz und bestimmt über die Verpfändung in § 1205 Abs. 2:

„Die Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.“

Über die Form der Übertragung des mittelbaren Besitzes bestimmt § 870 BGB.:

„Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.“

Das Pfandgut kann also in diesem Falle im Besitze des Dritten (des Lagerhauses, Spediteurs usw.) verbleiben, und es braucht nur eine Abtretung des Herausgabeanspruchs an die Bank vorgenommen zu werden. Gleichzeitig muß dem Besitzer, also dem Lagerhaus usw., die Verpfändung vom Eigentümer angezeigt werden. Um die Gewähr dafür zu haben, daß die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt, läßt sich die Bank in der Regel das an den Lagerhalter gerichtete Schreiben vom Kunden übergeben und sendet es an das Lagerhaus ab. Ferner pflegen sich die Banken, der größeren Sicherheit wegen, vom Lagerhalter eine schriftliche Bestätigung über die Abtretung des Herausgabeanspruchs geben zu lassen.

Häufig pflegen die Lagerhäuser über die von ihnen eingelagerten Waren sogenannte Lagerscheine auszustellen, in denen der Empfang der eingelagerten Waren nach Art, Gattung usw. im einzelnen bescheinigt wird. Zuweilen werden nun solche Lagerscheine einer Bank zum Zwecke der Beleihung angeboten, indem die irrtümliche Auffassung besteht, daß sie ohne weiteres verpfändet werden können, also durch einfache Übergabe des Lagerscheins (ähnlich wie es z. B. bei Wertpapieren der Fall ist) eine Übertragung von Rechtsansprüchen, d. h. des Anspruchs auf Herausgabe der

Ware, stattfindet. Tatsächlich ist dies jedoch nur bei den Lagerscheinen der vom Staate oder den Kommunen errichteten und vom Staate zur Ausstellung von Lagerscheinen ermächtigten Lagerhäuser der Fall. Diese Lagerscheine können durch Indossament (Giro) übertragen werden, wenn sie an Order lauten, und gewähren ohne weiteres Anspruch auf Herausgabe der Ware. Ihre Verpfändung erfolgt durch einfache Übergabe der Urkunde. Die Übergabe der mit Girovermerk versehenen Urkunde hat für den Erwerb von Rechten an der Ware dieselben Wirkungen, wie die Übergabe der Ware. In England spielt die Übertragung des Eigentums oder Pfandrechts aus solchen Lagerscheinen (Warrants) eine bedeutende Rolle. Sie werden dort häufig an Stelle der Waren, die sie verkörpern, börsenmäßig gehandelt. In Deutschland hat sich das Warrantsystem jedoch bisher nicht entwickeln können. Die von staatlichen Lagerhäusern (z. B. der Hamburger Freihafen Lagerhausgesellschaft oder der Bremer Lagerhausgesellschaft) ausgestellten Lagerscheine spielen im Bankverkehr eine verhältnismäßig geringe Rolle. Die von privaten Lagerhäusern ausgestellten Lagerscheine sind jedoch keine Orderpapiere und der Anspruch auf Herausgabe der Ware kann daher nicht durch einfache Übergabe des Lagerscheines abgetreten werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über den mittelbaren Besitz finden häufig auch Anwendung bei der Verpfändung von ausländischen Wertpapieren, die der Verpfänder einer ausländischen Bank in Verwahrung gegeben hat. Sollen solche Papiere bei einer inländischen Bank beliehen werden, so verursacht deren Überbringung nach Deutschland Kosten, weil schon bei der Verpfändung im Inlande eine Stempelabgabe (Wertpapiersteuer) zu entrichten ist¹⁾. Es wird daher häufig von der Übersendung der Wertpapiere nach Deutschland, also von der Übertragung des unmittelbaren Besitzes, Abstand genommen. Der Kreditnehmer beauftragt vielmehr die ausländische Bank, die Wertpapiere für die deutsche, kreditgebende Bank zu verwahren. Diese wird darauf zu achten haben, daß ihr vor der Gutschrift oder Auszahlung des Kredites von der ausländischen Bank Mitteilung von der Überführung der Wertpapiere in ihr Depot gemacht worden ist. Will der Kunde diesen Weg nicht beschreiten, so muß er der kreditgebenden Bank eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, daß er die bei der ausländischen Bank hinterlegten Wertpapiere verpfändet und den ihm an diese Bank zustehenden Anspruch auf Herausgabe an sie abtritt. Gleichzeitig ist es notwendig, daß der Kunde (Verpfänder) über die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe dem ausländischen Bankier Mitteilung macht. Damit dies bestimmt geschieht, läßt sich der Kreditgeber in der Regel den Brief an die ausländische Firma, der diese Mitteilung enthält, übergeben, um ihn selbst abzusenden.

Neben der Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kommt zuweilen auch die Einräumung der Mitbesitzes in Betracht; sie wird in § 1206 BGB. geregelt. Es heißt darin:

¹⁾ Kapitalverkehrssteuergesetz § 20.

„An Stelle der Übergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.“

Der Kunde kann daher in dem Pfandvertrag der Bank ausdrücklich den Mitbesitz einräumen und erklären, daß die Herausgabe der Ware nur an die Bank und ihn gemeinschaftlich erfolgen darf. Eine entsprechende Mitteilung ist auch dem Lagerverwalter zu machen, und es ist notwendig, daß dieser der Bank ausdrücklich bestätigt, die Ware nur an sie und den Eigentümer gemeinschaftlich herauszugeben.

Besonders häufig erfolgt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn ein Lombarddarlehen gegen Sicherstellung von Waren genommen werden soll, die bereits von einer Steuer- oder Zollbehörde zur Sicherung von Ansprüchen aus Steuern oder Zöllen verwaltet werden. Waren, auf die indirekte Steuern lasten, wie Zucker, Branntwein, Tabak usw., werden bei den Fabrikanten, zuweilen auch bei den Großhändlern von der Steuerbehörde so lange unter Verschuß genommen, bis die Steuerbeträge bezahlt sind. Eine Bezahlung der Steuern vor dem Verkauf der Ware würde aber die Betriebsmittel des Eigentümers außerordentlich stark in Anspruch nehmen. Die Steuerbehörde verlangt die Bezahlung erst, wenn die Überführung in den Verkehr erfolgt; gleichzeitig fordert sie aber in diesem Falle, daß die unversteuerte Ware von dem Eigentümer in besonderen Räumen aufbewahrt und durch die Behörde unter Verschuß gehalten wird. Die Freigabe erfolgt alsdann jeweils gegen Entrichtung des Steuerbetrages. Da jedoch die auf den Waren lastenden Steuern nicht so hoch sind, daß eine weitere Beleihung bei einer Bank unmöglich wäre, kommt es häufig vor, daß die Bank bereit ist, einen Pfandvertrag abzuschließen, wenn die Steuerbehörde den Mitbesitz ausübt und somit die Ware dem Eigentümer nach Bezahlung des Steuerbetrages nur mit Zustimmung der Bank zurückgibt. Die Steuerbehörde oder das Zollamt ist in der Regel damit einverstanden, eine solche Erklärung abzugeben, und die Behörden machen auf Antrag des Verpfänders der Bank hiervon Mitteilung.

Die im ersten Teil des § 1206 BGB. erwähnte Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet, wird zuweilen ebenfalls vorgenommen. Gewöhnlich wird dann der Lagerraum mit zwei Schlössern versehen; die Bank erhält die zur Öffnung beider Schlösser notwendigen Schlüssel, der Verpfänder aber nur einen Schlüssel, so daß er ohne Mitwirkung der Bank zu dem Lagerraum keinen Zutritt hat. Unter Mitverschluß der Bank werden zuweilen auch Wertpapiere verpfändet, die sich in einem vom Kunden bei der Bank gemieteten Schrankfache (Safe — siehe Kapitel VI, Abschn. 1) befinden. Ein wirtschaftlicher Grund zum Abschluß eines solchen Pfandvertrages liegt aber selten vor, da der Kunde die Wertpapiere aus dem Schrankfach herausnehmen und sie bei der Bank im offenen Depot hinterlegen kann.

*

*

*

Weit häufiger als die direkte Verpfändung von Waren mit gleichzeitiger Besitzübergabe ist im Bankverkehr die Verpfändung bestimmter Papiere, die den Besitz der auf dem Transport befindlichen Waren verkörpern. Diese Geschäfte rechnet man häufig nicht zu den eigentlichen Lombardgeschäften; es werden für sie vielmehr je nach der Eigenart des Geschäfts verschiedene Bezeichnungen angewandt. Gewöhnlich nennt man die Bevorschussung der rollenden, d. h. der mit der Eisenbahn zu befördernden oder bereits der Eisenbahn zum Transport übergebenen Waren Vinkulationsgeschäfte. Die Bevorschussung der im Seeverkehr umlaufenden Güter, „der schwimmenden Waren“, nennt man Remboursgeschäfte, gleichgiltig, ob es sich um die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren handelt. Zuweilen — und zutreffender — wird jedoch der Ausdruck Remboursgeschäft nur bei der Einfuhr von Waren im Seeverkehr verstanden, während man für die mit der Ausfuhr von Waren im Seeverkehr verbundenen Kreditgeschäfte je nach der Art des Geschäftes andere Bezeichnungen gebraucht. Mit der Entwicklung des Außenhandels hat die Finanzierung der Ein- und Ausfuhr von Gütern eine recht große Bedeutung gewonnen. Die Finanzierung der überseeischen Handelsgeschäfte nahm vor dem Kriege die erste Stelle ein, weil naturgemäß für die lange Transportdauer der Waren bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort die Inanspruchnahme von Bankkrediten für den Käufer oder Verkäufer der Waren notwendiger ist, als für die meist kurze Versendungsdauer beim Landtransport. In neuerer Zeit hat in Deutschland das Vinkulationsgeschäft an Bedeutung gewonnen; einerseits weil infolge der hohen Warenpreise das Kreditbedürfnis weiter Zweige der Industrie und des Handels zugenommen hat und daraus die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Krediten für kurze Zeit gewachsen ist, andererseits weil der Verkehr mit den überseeischen Ländern durch den Rückgang der deutschen Valuta beeinträchtigt wurde.

Um die mannigfaltigen und teilweise schwierigen Arten der Geschäftsabwicklung bei diesen Kreditgeschäften zu verstehen, ist es notwendig, zunächst sich über das Wesen derjenigen Dokumente Klarheit zu verschaffen, die den Banken vollständig oder nur teilweise als Sicherheit für den Kredit dienen. Dabei ist grundsätzlich zwischen solchen Dokumenten zu unterscheiden, die ohne weiteres Anspruch auf die Auslieferung der Ware gewähren, deren Besitz also dem Besitze der Ware gleichsteht, und denjenigen, durch die der Transportführer nur den Empfang der Ware zum Zwecke der Versendung an den Bestimmungsort bescheinigt. Die erste Gattung von Dokumenten bezeichnet man als Dispositionspapiere, oder zuweilen auch als Traditionspapiere, wenn sie Orderpapiere sind und daher, wie auf Seite 38 erwähnt, durch Indossament (auch Blanko-Indossament und Blanko-Tradition) übertragen werden können. § 363 Abs. 2 HGB. bezeichnet ausdrücklich, welche Dokumente dieser Art als Orderpapiere gelten. Es sind dies Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen.

Ein Konnossement (Schiffsfrachturkunde) ist die Bescheinigung des Reeders oder Schiffers (Schiffsführers, Kapitäns usw.) über den Empfang von Waren zur Beförderung. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimierten Inhaber des Konnossements die Güter auszuliefern (§ 645 HGB.). Ohne Rückgabe des Konnossements kann also niemand, nicht einmal der Verlader oder der Empfänger, in den Besitz der Ware gelangen. Das Konnossement muß nach § 643 HGB. folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Schiffers,
2. den Namen und die Nationalität des Schiffes,
3. den Namen des Abladers (Verladers),
4. den Namen des Empfängers,
5. den Abladungshafen (Verschiffungshafen),
6. den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Order über ihn einzuholen ist,
7. die Bezeichnung der abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen,
8. die Bestimmung in Ansehung der Fracht,
9. den Ort und den Tag der Ausstellung,
10. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Wie aus Punkt 10 hervorgeht, können die Konnossemente in mehreren Exemplaren ausgestellt werden. Die Anzahl der Exemplare, die der Schiffer auszustellen hat, bestimmt der Verlader. Gewöhnlich werden mehrere Exemplare ausgestellt und mit verschiedenen Schiffen befördert, damit der Empfänger auch dann ein Exemplar erhält, wenn eine Post verloren geht. Ferner behält der Schiffsführer einige Kopien für seinen eigenen Gebrauch zurück; diese werden als solche gekennzeichnet. Die Anzahl der für den Verlader auszustellenden Exemplare hängt jedoch auch von den Zollvorschriften desjenigen Landes ab, in das die Ware versandt wird. So müssen z. B. in Chile bei der Verzollung zwei Exemplare des Konnossements vorgezeigt werden, so daß der deutsche Exporteur die Ausstellung von vier Exemplaren veranlassen muß, von denen er je zwei durch verschiedene Schiffe befördert. Nach deutschem Handelsrecht ist eine bestimmte Anzahl von Exemplaren nicht vorgeschrieben. Die Gesetze anderer Länder enthalten zuweilen derartige Bestimmungen, z. B. der französische Code de Commerce, in dem die Ausstellung von mindestens vier Exemplaren verlangt wird. Da der Schiffsführer die Ware bereits ausliefern darf, wenn ihm nur ein Exemplar des Konnossements übergeben wird, so kann die Bank eine volle Sicherheit durch den Besitz der Konnossemente nur erhalten, wenn ihr sämtliche für den Verlader ausgestellten Exemplare (der volle Satz; full set) ausgehändigt werden. Sonst kann der Fall eintreten, daß der Verkäufer der Ware auf Grund der Konnossemente bei zwei verschiedenen Banken Kredit nimmt, aber nur einer Bank die Ware ausgeliefert wird, so daß die andere ohne Deckung bleibt. Allerdings ist nach deutschem Recht (§ 646 BGB.) der Schiffsführer verpflichtet, falls sich mehrere legitimierte Konnossementsinhaber melden, sie sämt-

lich zurückzuweisen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Diese Bestimmung bedeutet jedoch für die Bank keinen wirksamen Schutz, weil es möglich ist, daß der unrechtmäßige Besitzer des Konnossements die Ware bereits in Empfang genommen hat, bevor der berechtigte Empfänger das Verlangen nach Auslieferung der Ware stellt. In einigen Ländern erfolgt die Auslieferung der Ware, wenn sie von mehreren Konnossementsinhabern verlangt wird, an denjenigen, an den der Anspruch auf Grund des Konnossements zuerst übertragen worden ist. Die Anzahl der ausgestellten Exemplare festzustellen ist für die Bank nicht schwierig, da sie auf jedem Konnossement vermerkt sein muß. Die Ausstellung des Konnossements erfolgt häufig in der Art, daß statt des Namens des Empfängers die Bemerkung „an Order“ gesetzt wird. Damit ist gemeint, daß die Auslieferung an die Order des Verladers erfolgen soll¹⁾. Fehlt der Zusatz „an Order“, ist vielmehr statt dessen der Name des Empfängers angegeben, so ist der Schiffsführer nach deutschem Recht (§ 659 Abs. 4) zur Rückgabe oder Auslieferung der Güter auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Verlander und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Rückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Auch in verschiedenen anderen Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen. Daher sind die nicht an Order gestellten Konnossemente für die bankmäßige Beleihung ungeeignet; es sei denn, daß als Empfänger der Name des Kreditgebers, dessen Korrespondent oder Spediteur angegeben ist. Regelmäßig sind in dem Konnossement auch die Bedingungen verzeichnet, unter denen der Reeder die Verschiffung der Ware übernommen hat. Gewöhnlich enthält das Konnossement den Vermerk: „Unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“. Der Reeder übernimmt demnach keine Gewähr dafür, daß der Inhalt der verladenen Kisten, Behälter usw. den Angaben des Versenders entspricht. Daher ist die Beleihung von Konnossementen über Waren, die nicht, wie z. B. Getreide, Holz, Baumwolle, Erze, Tabak usw., offen oder in Ballen versandt werden, besonders riskant und wird aus diesem Grunde meist nur bei Firmen ausgeübt, deren Kreditwürdigkeit außer Frage steht²⁾. Gegen die Gefahr des Unterganges eines Schiffes oder einer Feuersbrunst auf dem Schiffe schließt der Verlander eine Versicherung ab; die Police der Versicherungsgesellschaft wird bei der Beleihung der Konnossemente der Bank übergeben und der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag ihr ebenfalls verpfändet. Die Transportversicherungspolice lautet auf den Inhaber oder sie ist, wie das Konnossement, „an Order“ gestellt und kann daher, wie wir gesehen haben (S. 38) durch Indossament übertragen werden. Zuweilen hat der Versicherungsnehmer eine laufende Police für seine sämtlichen Versendungen abgeschlossen; die Versicherungsgesellschaft gibt dann Versicherungszertifikate oder sogenannte Avenants aus, mit denen in

1) Siehe S. 38.

2) Beispiel eines Konnossements siehe Kapitel VII, Abschn. 2.

Buchwald, Bankbetrieb 8. Aufl.

derselben Weise wie aus der Versicherungspolice bei Eintritt des Schadens Ansprüche gegen die Gesellschaft erhoben werden können. Die Versicherung muß neben dem üblichen Transportrisiko noch die in der Police angegebenen besonderen Gefahren umfassen. Für die Beschaffenheit der Waren übernimmt der Reeder ebenfalls keine Verantwortung, jedoch veranlaßt der Exporteur zuweilen auf Verlangen des Käufers die Ausstellung eines Inspektionszertifikates, d. h. einer Urkunde, in der ein vereideter Sachverständiger die Beschaffenheit der verladenen Waren bescheinigt.

Den Konnossementen über die zur Ausfuhr gelangenden Waren wird häufig eine vom Exporteur ausgestellte Rechnung (Faktura) über die versandten Waren beigelegt; sie hat keine rechtliche Bedeutung, sondern dient der Bank nur dazu, sich über den Verkaufspreis und die Verkaufsbedingungen zu unterrichten, um diese Angaben mit als Grundlage für die Höhe der Beleihung verwenden zu können. Auch muß die Bank, wenn sie Konnossemente für Rechnung eines Kunden einzulösen hat, die Rechnung daraufhin prüfen, ob die Angaben über die Waren usw. mit den Dokumenten übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß sie sich mit ihrem Kunden in Verbindung setzen.

Ferner ist beim Export häufig die Ausstellung einer sogenannten Konsulatsfaktura notwendig, d. h. einer Rechnung, deren Richtigkeit von dem Konsul des Bestimmungslandes beglaubigt werden muß. Konsulatsfakturen werden z. B. von den Vereinigten Staaten von Amerika und von Kanada gefordert; sie dienen als Unterlagen für die Verzollung. Für die Banken ist es sehr wichtig, im Falle der Kreditgewährung an den Exporteur auf die Beifügung der Konsulatsfaktura zu achten, weil ohne eine solche die Ware am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht ausgeliefert, sondern unter Zollverschluß genommen wird. Einen ähnlichen Zweck verfolgen die Ursprungszeugnisse, die in manchen Ländern (z. B. in Spanien und Argentinien) bei der Einfuhr bestimmter Waren vorgeschrieben sind, weil die Höhe des Zolles je nach dem Herkunftslande verschieden ist. Diese Urkunden werden von den Handelskammern ausgestellt. Neuerdings spielen im internationalen Handelsverkehr auch die Ein- und Ausfuhrbewilligungen eine wesentliche Rolle. Die Bank hat naturgemäß darauf zu achten, daß Waren von der Beleihung ausgeschlossen werden, deren Einfuhr oder Ausfuhr ohne die ausdrückliche Bewilligung der für deren Erteilung zuständigen Behörde unzulässig ist, da im anderen Falle die Ware an der Grenze angehalten wird.

In der Rechnung ist regelmäßig auch angegeben, ob die Ware mit der sogenannten cif-Klausel oder fob-Klausel gekauft ist. Die fob-Klausel (free on board) bedeutet, daß der Absender die Transportkosten nur bis zur Versendung an Bord des Schiffes zu tragen hat, der Empfänger jedoch die übrigen Transportkosten und die Versicherungsspesen. Die cif-Klausel (cost, insurance, freight) stellt dagegen eine Vereinbarung dar, nach der die Transportkosten und Versicherungsspesen bis zum Hafen des Bestimmungsortes vom Absender gezahlt werden. Die Beachtung dieser Klauseln ist für

die Bank deshalb von Bedeutung, weil sie bei Einlösung der Konnossemente für Rechnung des Importeurs wissen muß, ob sie neben dem Rechnungsbetrag noch etwaige Spesen bezahlen darf. Sie wird sich dabei auch nicht ausschließlich auf die Rechnung verlassen dürfen, sondern den Kunden anfragen, wenn das Konnossement mit Spesen belastet ist und der Kunde ihr bei Erteilung des Auftrages keine Mitteilung gemacht hat, ob die Ware mit der fob- oder cif-Klausel gekauft ist. Gewährt die Bank dem Importeur gleichzeitig Kredit, so muß sie, um beurteilen zu können, ob der Kredit durch die Ware hinreichend gedeckt ist, ebenfalls feststellen, ob der Abschluß mit der cif- oder fob-Klausel zustande gekommen ist; sie muß berücksichtigen, daß die Kaufsumme sich um die Transport- und Versicherungsspesen erhöht, wenn die fob-Klausel vereinbart wurde.

Nach § 658 HGB. hat der Schiffer, wenn ihm Güter übergeben werden, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger trotz der oben erwähnten Bemerkung („unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“) haftbar ist. Für den Absender der Ware ist die Aufnahme einer solchen Angabe häufig von Nachteil, weil der Empfänger sie leicht zum Anlaß von Reklamationen benutzen kann, ohne daß in Wirklichkeit die Ware selbst unbrauchbar geworden ist. Auch werden Konnossemente, die einen solchen Zusatz enthalten, bei der Beleihung zuweilen beanstandet. Um daher jedenfalls die Aufnahme des Vermerks zu vermeiden, gibt der Verloader dem Reeder häufig eine Erklärung ab, worin er die Haftung für etwaige Regreßansprüche des Empfängers wegen sichtbarer Beschädigung, schlechter Beschaffenheit oder schlechter Verpackung übernimmt. Wird eine solche Erklärung dem Schiffer übergeben, so nimmt er von dem Beschädigungsvermerk im Konnossement Abstand. Diese Erklärungen werden „letters of Indemnity“ genannt; sie werden den Konnossementen bei der Beleihung meist beigelegt.

Zuweilen spielen bei den Warenkreditgeschäften auch die Delivery-Orders eine Rolle. Man nennt diese Urkunden in Deutschland Konnossement-teilscheine und versteht darunter Anweisungen des Konnossementinhabers an den Schiffsführer (Kapitän) oder die Kaiverwaltung, eine bestimmte Menge der Waren an eine andere, in der Urkunde genannte Person oder Firma auszuliefern. Von einigen Kaiverwaltungen (z. B. der Hamburger) wird der in den Teilscheinen an sie gerichtete Antrag durch Abstempelung genehmigt. Die Ausstellung der Delivery-Orders erfolgt, wenn der Importeur einen Teil der Ware oder die gesamte Menge in verschiedenen Partien bereits vor Eintreffen des Schiffes weiterverkauft hat. Der Importeur kann die Ausstellung nur vornehmen, wenn er im Besitze des Konnossements ist oder sich diese Urkunde im Besitze der Bank befindet, bei der er sie zur Sicherheit für einen Kredit hinterlegt hat. In diesem Falle übergibt er die von ihm ausgestellten Delivery-Orders der Bank, die sie an den Abnehmer der Ware, d. h. an den neuen Käufer, gegen Bezahlung der Ware weitergibt. Der von dem Abnehmer gezahlte

Betrag wird alsdann von der Bank zur Ablösung des von dem Importeur auf Grund der Konnossemente in Anspruch genommenen Kredits verwendet. Zuweilen erfolgt die Ausstellung der Delivery-Order nicht von dem Importeur selbst, sondern von der Bank auf Veranlassung des Importeurs. Ist der neue Käufer der Ware jedoch nicht in der Lage, die Ware sofort bar zu bezahlen, so läßt er die von der Bank des Importeurs ausgestellte Delivery-Order von einer Bank einlösen, die mit ihm in Geschäftsverbindung steht und bereit ist, ihm auf Grund dieser Urkunde Kredit zu geben. Da der Konnossement-teilschein an sich keinen Anspruch auf Auslieferung der Ware gewährt, sondern nur das Konnossement, setzt die Beleihung des Teilscheins voraus, daß der Kreditgeber gegenüber dem Inhaber des Konnossements das Vertrauen entgegenbringt, er werde sich die Ware, soweit er darauf Teilscheine ausgestellt hat, nicht ausliefern lassen. Daher pflegen die Banken Delivery-Orders nur zu beleihen, wenn sie von einer anderen, zuverlässigen Bank oder anderen bedeutenden Firma ausgestellt sind. Hat der Importeur die gesamte, im Konnossement verzeichnete Warenmenge gegen mehrere Teilscheine verkauft, so wird die Bank, die die Urkunden auf dessen Veranlassung ausgestellt hat, die Konnossemente nicht dem Importeur aushändigen, obgleich dessen Kredit nunmehr zurückbezahlt ist, sondern sie an den Schiffsführer oder die Kaiverwaltung senden, die nun die Ware in den vorgeschriebenen Teilmengen an die Besitzer der Delivery-Orders ausliefert. Der Importeur wäre sonst, wenn er die Konnossemente erhielte, in der Lage, die Ware widerrechtlich in Empfang zu nehmen, obgleich er sie weiterverkauft hat. Hat die Bank des Importeurs jedoch nur für einen Teil der angekommenen Ware Delivery-Orders ausgestellt und ist der dem Importeur gewährte Kredit für den Rest der Warenmenge nicht vollständig abgedeckt, so wird sie einen Spediteur gegen Aushändigung der Konnossemente beauftragen, die Auslieferung der durch Delivery-Orders verfügbaren Teilmengen an die Empfänger dieser Urkunden zu bewirken, dagegen die Restmenge zu ihrer Verfügung zu halten.

Ladescheine werden in der Bankpraxis häufig „Fluß-Konnossemente“ genannt, weil sie in Deutschland nur im Binnenschiffverkehrsverkehr vorkommen. Sie sind auf Grund des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 72) bei Versendung von Gütern durch Flußschiffe auf Wunsch des Verladers vom Frachtführer auszustellen. Im wesentlichen hat der Ladeschein dieselben Angaben zu enthalten wie das Konnossement (§ 445 HGB.), und zum Empfang des Gutes ist derjenige legitimiert, an den das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf den der Ladeschein, wenn er „an Order“ lautet, durch Indossament übertragen ist (§ 447 Abs. 1 HGB.). Der Ladeschein muß vom Frachtführer unterzeichnet sein. Ebenfalls wie beim Konnossement werden Ladescheine häufig in mehreren (gewöhnlich zwei) Exemplaren ausgestellt, und auch hier muß die Anzahl der Exemplare in dem Dokument verzeichnet sein. Der Absender der Ware hat dem Frachtführer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Abschrift des Ladescheines auszuhändigen (§ 445 Abs. 3 HGB.). Die Beleihung von Ladescheinen spielt im Bankgewerbe

keine große Rolle; sie erfolgt gewöhnlich nach denselben Grundsätzen wie die der Konnossemente. Jedoch bilden Ladescheine nicht immer eine so sichere Unterlage für einen Kredit wie die Konnossemente. Während diese in der Regel von großen Schifffahrtsgesellschaften ausgestellt werden, wird der Transport auf Binnengewässern häufig von Schiffern vorgenommen, deren Vermögenslage keine Gewähr für durch Verschulden des Schiffers etwa eintretende Wertverminderung oder Verlust der Ware bietet

Dem Ladeschein ähnliche Urkunden sind die „Trough Bills of Lading“. Es sind dies Ladescheine, die von den amerikanischen Eisenbahngesellschaften ausgestellt werden und gleichzeitig als Konnossemente für den Weitertransport per Schiff dienen. Sie werden ebenfalls an Order gestellt und haben auch sonst dieselben Rechte wie das Konnossement, jedoch werden sie von den Agenten der amerikanischen Eisenbahngesellschaften ausgestellt, ohne daß diese selbst die Verantwortung übernehmen. Unredliche Agenten haben vor mehreren Jahren gefälschte Dokumente ausgestellt, so daß dadurch der deutsche Handel bedeutende Verluste erlitten hatte. Um betrügerische Manipulationen zu vermeiden, sind im Jahre 1907 Abmachungen getroffen worden, nach denen u. a. jedem Originalkonnossement ein von der Eisenbahngesellschaft ausgestellttes Bill of Lading Signature Certificate angeheftet wird, in dem bescheinigt ist, daß der Unterzeichner des Konnossements ein autorisierter Agent oder Vertreter der Eisenbahngesellschaft ist. Die Nummer dieses Zertifikates muß im Originalkonnossement eingetragen sein. Es wird nur ein Originalkonnossement ausgestellt; die Kopien werden mit der Bezeichnung „Copy not negotiable“ versehen. Die Dokumente tragen die Überschrift: „Trough Bill of Lading issued under agreement with the Liverpool Cotton Bills of Lading Conference (1907) Committee and the American Bankers Association“.

Die in § 363 HGB. ebenfalls erwähnten Bodmereibriefe bilden nur selten den Gegenstand der Beleihung. Bodmerei ist die Aufnahme eines Darlehns durch den Führer des Seeschiffes im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die auf der Reise eintreten; sie besteht in der Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände, und sie erfolgt meistens nur, wenn und soweit sie zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung oder Fortsetzung der Reise notwendig ist. Da der Zweck der Bodmerei darin besteht, dem Schiffsführer die Mittel zur Fortsetzung der Reise zu sichern, so darf die Bodmerei nur eingegangen werden, während sich das Schiff außerhalb des Heimathafens befindet. Die Beleihung der Bodmereibriefe fällt demnach nur dann unter den Begriff des Warenkreditgeschäftes, wenn nicht das Schiff, sondern nur die Ladung verpfändet ist. Die Ladung allein darf aber nur dann verpfändet werden, wenn dies während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbeteiligten zum Zwecke der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung geschehen muß (§§ 679 und 680 HGB.). In England werden die Bodmereibriefe, soweit sie auf die Ladung allein ausgestellt sind, „Respondentia Bonds“ genannt.

Ist auch das Konnossement, wie wir gesehen haben, als Orderpapier sehr gut geeignet, die Grundlage für Kreditgeschäfte zu schaffen, die einer Beleihung der Waren gleichkommen, so braucht doch mit der Einlösung von Konnossementen keineswegs immer ein Kreditgeschäft verbunden zu sein. Der Importeur, der eine Ware aus dem Auslande auf dem Seeschiffsfahrtswege einführt, kann genügend flüssige Mittel besitzen, um das Konnossement einzulösen, so daß er einen Bankkredit nicht in Anspruch zu nehmen braucht, obgleich das Konnossement gewöhnlich früher eintrifft als die Ware. Ebenso kann der Exporteur sich darauf beschränken, die Konnossemente einlösen zu lassen, ohne mit Hilfe eines Bankkredits durch Beleihung der Konnossemente sich schon vor deren Eintreffen am Bestimmungsort und vor der Überweisung des Betrages Barmittel zu beschaffen. Auch in diesen Fällen ist es aber üblich, sich zur Einlösung der Vermittlung einer Bank zu bedienen. Der direkte Verkehr zwischen Warenkäufer und -verkäufer würde ein sehr weitgehendes Vertrauensverhältnis voraussetzen; der Verkäufer hätte die Konnossemente an den Käufer zu senden, der dadurch in den Besitz der Ware gelangen kann, ohne den Gegenwert bezahlt zu haben. Die Bank händigt jedoch nur die Konnossemente aus, wenn sie gleichzeitig den Gegenwert erhält. Es liegt also in diesem Falle nur ein Inkassogeschäft der Bank vor; sie übernimmt die Rolle eines Treuhänders. Dabei hat sie freilich darauf zu achten, daß die Konnossemente den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wenn sie einen Auftrag des Kunden zur Einlösung ausführen soll.

In dieser einfachen Form wickelt sich aber das Geschäft nur selten ab. Meist verlangt der Verkäufer, daß die Ware nicht erst bei Eintreffen der Konnossemente am Bestimmungsort bezahlt wird, sondern bereits bei deren Verladung, also sofort nach Ausstellung der Konnossemente. In diesem Falle ist die Vermittlung der Banken überhaupt nicht zu vermeiden. Der Käufer muß eine ausländische Bank am Orte des Verkäufers anweisen oder durch seine Bankverbindung anweisen lassen, die Dokumente gegen Bezahlung des Rechnungsbetrages und etwaiger Spesen entgegenzunehmen („aufzunehmen“) und sie ihm oder der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Bank einzusenden. Der Käufer muß also vorschußweise zahlen. Schon bei dieser Art der Geschäftsabwicklung wird für den Käufer die Notwendigkeit, Kredit in Anspruch zu nehmen, häufig eintreten, weil das Geld für die Zeit von der Verladung der Ware bis zu deren Ankunft am Bestimmungsorte „festliegt“, also nicht nur, wie im ersten Falle, in der Zeit zwischen dem Eintreffen der Konnossemente und der Ware am Bestimmungsorte. Aber unbedingt notwendig ist der Abschluß eines Kreditgeschäfts auch hierbei keineswegs. Der Käufer kann vielmehr den Betrag, den seine Bank der ausländischen Bank zur Verfügung stellen soll, einzahlen oder von seinem Guthaben entnehmen lassen. Umgekehrt wird der Verkäufer, wenn er den baren Rechnungsbetrag für die Ware bereits bei deren Verladung erhält, es nicht immer nötig haben, ein Kreditgeschäft mit seiner Bank abzuschließen. Eine Kreditgewährung an den Käufer findet jedoch regelmäßig statt, wenn die Bezahlung der Ware

nicht in bar, sondern gegen einen Wechsel erfolgt. Im überseeischen Geschäft war diese Art der Bezahlung vor dem Kriege allgemein üblich, und zwar hauptsächlich nicht gegen einen vom Verkäufer auf den Käufer gezogenen Wechsel, sondern gegen ein Bankakzept¹⁾. Die Bank hat also das Geld bei Aushändigung der Konnossemente nicht in bar zu zahlen, sondern sie gibt ihr Akzept, das erst nach einigen (gewöhnlich drei) Monaten eingelöst wird. Für den Verkäufer oder dessen Bank wird die Diskontierung natürlich leichter möglich sein, wenn der Wechsel von einer im Auslande bekannten Bank akzeptiert ist, als wenn der Käufer, dessen Firma nur in seltenen Fällen allgemein bekannt ist, die Akzeptunterschrift gegeben hat. Hieraus erklärt sich die Gepflogenheit, die Bezahlung in Bankakzepten zu fordern. Technisch wird das Geschäft gewöhnlich so abgewickelt, daß der ausländische Exporteur eine Tratte, d. h. einen nicht akzeptierten Wechsel, auf die Bank des Importeurs zieht und sie durch seine Bank mit den Dokumenten (Konnossementen usw.) an die Bank des Importeurs einsenden läßt. Die Fälligkeit des Wechsels wird auf eine bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) nach Sicht festgesetzt, d. h. nach dem Tage, an dem er zur Akzeptierung vorgelegt wird, also bei der Bank des Importeurs eingetroffen ist. Gleichzeitig mit der Akzeptunterschrift wird auf den Wechsel das Datum der Akzeptierung oder der Fälligkeit des Wechsels gesetzt. Der akzeptierte Wechsel wird entweder an die Bank des Exporteurs zurückgesandt, oder, um ein Hin- und Hersenden des Wechsels zu vermeiden, deren Korrespondentin am Wohnort oder einem anderen Orte im Lande des Käufers übergeben. Dem Kunden (Importeur) hat die das Akzept leistende Bank somit einen Akzeptkredit eingeräumt. Der Kunde zahlt bei Fälligkeit des Wechsels den Betrag, also den Kaufpreis der Ware, an die Bank zurück. Die Bank ist bis zur Ankunft der Ware durch die Konnossemente gesichert („gedeckt“). Liefert sie alsdann die Konnossemente dem Kunden, weil er in den Besitz der Ware gelangen will, so wird der bisherige Kredit entweder zu einem ungedeckten Kredit (Blankokredit), oder der Kunde hat der Bank Sicherheiten für den Akzeptkredit (z. B. durch Verpfändung von Wertpapieren) zu stellen, oder die Bank schließt mit ihm ein Warenbeleihungsgeschäft in der oben erörterten Form (S. 43) ab, indem die Ware in einem Lagerhaus eingelagert wird. Zuweilen schließt sich an das Remboursgeschäft ein Diskontkredit an. Das ist z. B. der Fall, wenn der Käufer die Ware, während sie im Hafen liegt, in Teilsendungen an verschiedene Abnehmer gegen Wechsel derart weiterverkauft, daß die Kunden für den Gegenwert der Teilsendungen Wechsel zu geben haben. Der dem Importeur von der Bank ursprünglich gewährte Barkredit oder Akzeptkredit wird dann durch den Gegenwert der von der Bank diskontierten Kundenwechsel abgedeckt.

§. Erfolgt die Einlösung der Konnossemente durch die Bank des Käufers nicht durch ein Akzept, sondern in bar, so geschieht dies häufig in der Form,

1) Näheres über das Akzept siehe Kap. IV, Abschn. 1.

daß der Verkäufer oder dessen Bank einen nicht akzeptierten Sichtwechsel (Sichttratte) auf den Käufer oder dessen Bank zieht, d. h. einen Wechsel, der sofort bei Ankunft eingelöst wird.

Das deutsche Bankakzept hatte vor dem Kriege im überseeischen Verkehr eine große Bedeutung erlangt, indem die Akzente der Großbanken im Auslande beim Abschluß von Remboursgeschäften gern genommen wurden. Durch den Niedergang der deutschen Wirtschaft hat auch das Akzept der deutschen Banken im Auslande an Ansehen bedeutend eingebüßt. Überhaupt ist jedoch im internationalen Warenverkehr, ähnlich wie im deutschen Binnenhandel, der Wechselverkehr gegenüber der Barzahlung in den Hintergrund getreten. Eine hervorragende Rolle spielten vor dem Kriege im überseeischen Geschäft die Akzente einiger englischen Bankfirmen (Merchant Bankers, z. B. der Firmen Baring Brothers, Fredk. Huth & Co., Kleinwort, Sons & Co.), die die Gewährung von Akzeptkrediten an europäische und überseeische Importeure oder deren Banken als besonderen Geschäftszweig betrieben und daraus erhebliche Provisionseinnahmen erzielten. Die überseeischen Rohstoffverkäufer machten die Akzeptierung einer angesehenen englischen Bank häufig zur Bedingung, und auch gegenwärtig werden Geschäfte wieder in dieser Form abgeschlossen. Für den Importeur entstehen durch die Vermittlung der englischen Bank vermehrte Unkosten.

Ebenso wie der Käufer Kredit in Anspruch nimmt, wenn die Einlösung der Konnossemente nicht in bar (oder gegen Sichttratte), sondern gegen ein Akzept erfolgt, tritt in diesem Falle häufig auch eine Kreditgewährung an den Verkäufer ein. Ist dem Verkäufer schon bei der Verladung der Ware bei einer Bank seines Wohnortes Rembours durch Akzept gestellt worden, so kann er Kredit in Anspruch nehmen, indem er dieses Akzept seiner oder einer anderen Bank zum Diskont gibt. Ist beim Abschluß des Kaufvertrages jedoch vereinbart worden, daß der Käufer oder dessen Bank erst bei Eintreffen der Konnossemente am Bestimmungsorte gegen eigenes Akzept oder gegen Bankakzept zu zahlen hat, so ist der Verkäufer ebenfalls in der Lage, schon bei Absendung der Ware bei seiner Bank Kredit in Anspruch zu nehmen. Es geschieht dies auf zweierlei Art; entweder indem er einen Vorschuß auf die sogenannte Dokumentartratte nimmt oder indem er sie diskontieren läßt. Unter Dokumentartratte versteht man den Wechsel, den der Verkäufer auf den Käufer oder dessen Bankverbindung zieht und den er gleichzeitig mit den Dokumenten seiner Bank übergibt. Ein solches Kreditgeschäft kann natürlich auch in Frage kommen, wenn der Verkäufer oder dessen Bank nicht einen langfristigen Wechsel (einen Wechsel auf 60 oder 90 Tage nach Sicht) auf den Käufer oder dessen Bank zieht, sondern den Dokumenten eine Sichttratte beilegt. In beiden Fällen hat die Bank, die den Vorschuß gewährt oder den Wechsel diskontiert, als Sicherheit die Konnossemente in Händen, die ja das Eigentum an der Ware verkörpern. Jedoch haftet ihr beim langfristigen Wechsel zunächst nicht der Käufer oder seine Bank, sondern nur der Verkäufer, weil die Haftung erst nach Leistung der Akzeptunterschrift eintritt. Bei

der Sichttratte kommt eine Haftung des Käufers oder seiner Bank überhaupt nicht in Frage, weil diese Urkunde sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte bar eingelöst wird.

Die Gewährung eines Vorschusses auf Dokumentartratten erfolgt in der Regel ebenfalls nicht zum vollen Werte der Ware. Bei der Diskontierung wird der ganze Betrag nach Abzug der Zinsen ausgezahlt; diese kommt daher nur bei durchaus kreditwürdigen Exportfirmen oder gegen gleichzeitige Sicherstellung anderer Werte (z. B. von Wertpapieren) in Frage. Natürlich kann der Vorschuß gegen Dokumentartratten auch in Form eines Bankakzepts gewährt werden, indem die Bank den Vorschuß nicht bar auszahlt, sondern ihr Akzept gibt, das der Kunde bei einer anderen Bank zum Diskont gibt.

Wie oben dargelegt wurde, kommt es häufig vor, daß der Käufer einer Ware den Rechnungsbetrag nebst etwaigen Versandkosten gegen Aushändigung der Verladungsdokumente durch eine Bank bezahlen läßt, entweder in bar oder durch Akzeptierung eines Wechsels. Der Käufer muß also der Bank den Auftrag geben, einer dritten Person oder Firma einen bestimmten Betrag gegen Lieferung der Dokumente zu zahlen oder den ihr vorgelegten Wechsel in Höhe dieses Betrages zu akzeptieren. Einen solchen Zahlungsauftrag nennt man Akkreditiv und spricht demgemäß von einem Akkreditivgeschäft. Ob die Bank dabei gleichzeitig mit dem Auftraggeber ein Kreditgeschäft abschließt, ist für den Begriff des Akkreditivs gleichgültig. Ein Akkreditivgeschäft liegt jedoch nicht vor, wenn die Bank, ohne vom Kunden zur Stellung eines Akkreditivs beauftragt zu sein, Dokumente, die ihr von einer auswärtigen Bank zugehen, zum Inkasso erhält. Hat der ausländische Exporteur z. B. seine Bank mit der Einziehung des Gegenwerts der Dokumente von einem Berliner Importeur beauftragt, so sendet die ausländische Bank die Dokumente an eine mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Berliner Bank, die den Gegenwert vom Importeur oder einer anderen mit ihm in Verbindung stehenden Bank einzieht. Die Berliner Bank (Korrespondentin der ausländischen Bank) braucht also mit dem Importeur in keinerlei Geschäftsbeziehungen zu stehen; sie hat auch von ihm keinen Auftrag zur Stellung eines Akkreditivs erhalten. Eine solche findet nur statt, wenn der Importeur bei Abschluß des Geschäfts eine dahingehende Vereinbarung mit dem Exporteur getroffen hat; dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Importeur sich zu verpflichten hat, an seinem Wohnort oder am Wohnort des Exporteurs vorschußweise gegen Aushändigung der Dokumente den Rechnungsbetrag zu zahlen oder die Dokumente durch Bankakzept einzulösen. Der Unterschied tritt auch bei der Berechnung der Bankprovision hervor. Eine Bank, die ohne Auftrag des Kunden das Inkasso der Dokumente für Rechnung einer auswärtigen Bank übernimmt, hat vom Zahlungspflichtigen (Käufer) eine Provision nicht zu beanspruchen¹⁾. Sie ist in diesem Falle auch nicht zu der Feststellung verpflichtet, ob die Dokumente ordnungsmäßig

¹⁾ Siehe Jakoby: „Das Akkreditiv“; Bank-Archiv XX, Nr. 17.

ausgestellt sind. Hat die Bank dagegen vom Kunden einen Auftrag zur Stellung eines Akkreditivs erhalten, so hat sie für die Auszahlung des Betrages vom Kunden eine Provision (Akkreditivprovision, Dokumentenaufnahmeprovision) zu beanspruchen, auch wenn sie ihm gleichzeitig keinen Kredit gewährt. Andererseits muß die Bank, wenn sie im Auftrage des Kunden handelt, darauf achten, daß die Dokumente den Angaben im Akkreditivauftrag genau entsprechen. Sofern nicht andere Anweisungen erteilt werden, wird die Bank z. B. darauf halten müssen, daß ihr die Konnossemente vollständig (in „vollem Satz“) zugehen und die darin enthaltenen Angaben über Empfänger, Warenbezeichnung und Warenmenge, Gewicht usw. sowie die Indossamente zutreffend sind. Ebenso ist die Versicherungspolice zu prüfen. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so wird die Bank sich mit ihrem Kunden in Verbindung setzen und ihn fragen, ob sie die Dokumente einlösen soll. Ist dies nicht möglich und sind die Abweichungen unbedeutend, so kann die Bank Zahlung unter Vorbehalt ihres Kunden leisten. Zuweilen kommt es vor, daß eine Bank (X-Bank), die von dem Verkäufer oder dessen Bank den Auftrag zur Einlösung der Konnossemente bei der vom Empfänger beauftragten Bank (Y-Bank) erhalten hat, die Dokumente bereits zur Zahlung präsentiert, bevor sie im Besitze sämtlicher Exemplare der Konnossemente ist. Da, wie erwähnt, jedes Exemplar mit einem anderen Schiff versandt wird, ist bei der X-Bank vielleicht erst ein Exemplar eingegangen, während das zweite mit dem nächsten Schiff erwartet wird. Dennoch will aber die X-Bank die Dokumente bereits zur Einlösung bringen. Die Y-Bank kann die Zahlung auf Grund des einen Exemplars nicht ohne weiteres vornehmen, weil sie nicht wissen kann, ob das Duplikat nicht bereits eingetroffen ist und der Besitzer gegen dessen Vorzeigung die Ware nicht schon erhalten hat (siehe S. 48). Dennoch wird in einem solchen Falle die Einlösung der Dokumente vorgenommen, wenn die erste Bank (X-Bank) vertrauenswürdig ist und der zweiten Bank (Y-Bank) gegenüber die Garantie übernimmt, daß das fehlende Duplikat nachgeliefert wird. Durch eine Garantie-Erklärung bringt die X-Bank zum Ausdruck, daß das Duplikat noch nicht in ihren Besitz gekommen ist und daher die Ware noch nicht ausgeliefert sein kann. Die Y-Bank oder deren Kunde (der Empfänger) kann nun auf Grund des einen Exemplars die Ware in Empfang nehmen. In den Geschäftsbedingungen der Banken befindet sich gewöhnlich die Klausel, daß die Bank keine Verantwortung für die Echtheit und Gültigkeit der Dokumente sowie dafür übernimmt, daß diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Inwieweit diese Bestimmung die Bank von der Pflicht zu sorgfältiger Prüfung befreit, wenn sie vom Kunden einen Auftrag zur Aufnahme von Dokumenten erhalten hat, ist jedoch zweifelhaft.

Bei der Übernahme des Inkassos von Dokumenten für einen Kunden (Verkäufer) pflegt die Bank ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente vor deren Absendung zu prüfen. Dabei wird sie auch darauf zu achten haben, daß den Dokumenten die für die Verzollung notwendigen Urkunden (siehe S. 50) in ordnungsmäßiger Ausfertigung beigelegt werden. Hat die

Bank ihrem Kunden durch Bevorschussung oder Diskontierung der Dokumentartratten einen Kredit gewährt oder glaubt sie, daß der Kunde nachträglich einen solchen Kredit in Anspruch nehmen werde, so muß die Prüfung schon in ihrem eigenen Interesse erfolgen, weil ihr die Dokumente als Sicherheit für den Kredit haften sollen. Kommt nur das Inkasso des Gegenwertes in Frage, so wird die Prüfung nur im Interesse des Kunden vorgenommen. Ferner läßt sich die Bank vom Kunden Anweisungen für den Fall geben, daß die Dokumente nicht zur Einlösung gelangen. In dem Schreiben, das die Bank bei der Versendung der Dokumente an die mit der Einlösung oder der Akzeptierung einer Tratte beauftragte Bank richtet, ersucht sie gewöhnlich um telegraphischen Bescheid, sofern die Einlösung oder Akzeptierung verweigert werden sollte. Für das Inkasso von Dokumenten berechnet die Bank ebenfalls eine Provision.

Streng zu unterscheiden ist bei der Stellung von Akkreditiven zwischen widerruflichen und unwiderruflichen, sowie zwischen bestätigten und unbestätigten Akkreditiven. Von einem widerruflichen oder unwiderruflichen Akkreditiv spricht man, je nachdem der Käufer sich vorbehalten hat, den an die Bank gerichteten Auftrag zur Zahlung oder Akzeptleistung gegen Vorzeigung der Dokumente jederzeit zu widerrufen oder den Widerruf ausgeschlossen hat. Ein bestätigtes Akkreditiv ist ein solches, bei dem die Bank des Käufers dem Akkreditierten (Begünstigten) oder der von ihm beauftragten Bank ausdrücklich bestätigt, daß sie die Dokumente gemäß dem Auftrage des Kunden einlösen wird; hierdurch übernimmt sie eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Akkreditierten. Eine Unterscheidung zwischen diesen vier Arten von Akkreditiven wird jedoch in der Praxis nicht immer getroffen. Vielmehr werden widerrufliche und unbestätigte Akkreditive einerseits sowie unwiderrufliche und bestätigte andererseits häufig gleichgestellt, d. h. es werden alle unwiderruflichen Akkreditive dem Akkreditierten bestätigt und alle zu bestätigenden als unwiderruflich betrachtet, während die Bank, wenn ihr Kunde den Auftrag erteilt, ein widerrufliches Akkreditiv zu stellen, an den Begünstigten kein Bestätigungsschreiben richtet, sondern nur Mitteilung von der Akkreditierung macht. Neuerdings werden auch in einem Regulativ des Akkreditivgeschäftes, das die in der sogenannten Stempelvereinigung zusammengeschlossenen Berliner Großbanken aufgestellt haben, ausdrücklich nur die beiden Gruppen unwiderrufliche (bestätigte) einerseits und widerrufliche (unbestätigte) Akkreditive andererseits unterschieden¹).

¹) Siehe Bankarchiv vom 15. Januar 1923, XXII, Nr. 8. — Für die Gleichstellung traten schon früher ein: W. Boes: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 14. Jahrgang, Heft 3, Juni 1921 (die Waren- oder Dokumentarakkreditive), und Industrie- und Handelszeitung 1922, Nr. 201 (Das Wesen des Warenakkreditivs), ferner W. Boes und Dr. E. Hartenfels: „Die Bank“ 1922, Heft 9/10, Sept./Okt. (Das Waren- oder Dokumentenakkreditiv). — Anderer Ansicht: Dr. Arwed Koch: Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung, Jena 1922, und im Bank-Archiv vom 15. April 1923, XXII, Nr. 14.

Häufig wünscht der Auftraggeber, daß das Akkreditiv für eine bestimmte Zeit (z. B. bis zum 31. Dezember 1922) gestellt werden soll, aber selbst wenn der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich vorschreibt, werden häufig Endtermine festgesetzt, da viele Banken unbefristete Akkreditive grundsätzlich nicht annehmen. Auch im Falle der Befristung kann das Akkreditiv „widerruflich“ oder „unwiderruflich“ bzw. „bestätigt“ oder „unbestätigt“ sein. Hat der Auftraggeber hierüber keine Erklärung abgegeben, so wird die Bank ihn um nähere Aufklärung ersuchen. Nach Ablauf der Frist ist das Akkreditiv erloschen. Für den Verkäufer einer Ware, der sich vom Käufer durch eine Bank ein Akkreditiv stellen läßt, ist es naturgemäß von Wichtigkeit, daß die Bank zur Zahlung des Betrages (oder für Akzeptierung der Tratte) verpflichtet ist. Vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer beim Abschluß des Geschäfts die Stellung eines „unwiderruflichen“ Akkreditives, so bestätigt die Bank des Käufers dem Akkreditierten direkt oder durch die von ihm weiter beauftragte Bank ausdrücklich, daß sie die Dokumente gemäß dem Auftrage ihres Kunden einlösen wird. Beauftragt der Kunde die Bank mit der Stellung eines widerruflichen Akkreditivs, so muß die Bank in dem Schreiben an den Akkreditierten oder dessen Bank angeben, daß das Akkreditiv widerruflich gestellt wird. Widerruft der Kunde das Akkreditiv, so muß die Bank dem Akkreditierten sofort (möglichst telegraphisch) von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis setzen. Für die Bank haben widerrufliche Akkreditive den Vorteil, daß sie auch von ihr, also nicht nur vom Kunden, zurückgezogen werden können. Von diesem Recht wird die Bank Gebrauch machen, wenn der Kunde keine genügenden Sicherheiten für die Stellung des Akkreditivs gegeben hat und ihr seit Erteilung des Auftrages über die Zahlungsfähigkeit des Kunden Nachrichten zugegangen sind, die es ihr ratsam erscheinen lassen, dem Kunden keinen Kredit zu gewähren. Natürlich muß auch in diesem Falle die Bank den Akkreditierten von dem Widerruf benachrichtigen. Ein widerrufliches Akkreditiv darf aber, sowohl vom Kunden wie von der Bank, solange zurückgezogen werden, bis die Dokumente vorgelegt sind, der Akkreditierte also über den Gegenwert verfügt hat.

Das Bestätigungsschreiben der Bank an den Akkreditierten muß möglichst klar abgefaßt sein. Namentlich muß, wenn die Bank keine rechtsverbindliche Bestätigung abgeben, sondern dem Akkreditierten nur von der Akkreditierung Mitteilung machen will, aus einer solchen Mitteilung, auch wenn sie nicht schriftlich, sondern z. B. telephonisch erfolgt, deutlich hervorgehen, daß sie keine verpflichtende Bestätigung darstellen soll.

Es ist begreiflich, daß eine Bank die Diskontierung von Dokumentartratten besonders leicht vornimmt, wenn der Käufer zugunsten des Verkäufers ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv gestellt hat. Sie kann dann, wenn die Dokumente in Ordnung sind, fast ohne Gefahr mit dem Eingang des Geldes rechnen und ist bis zur Einlösung der Dokumente (in bar oder durch Bankakzept) durch den Anspruch auf die Ware gesichert.

Eine besondere Art der Akkreditive sind die im Überseeverkehr zuweilen gebräuchlichen Dokumentar-Kreditbriefe. Sie sind in ihrer äußeren Form den gewöhnlichen Kreditbriefen¹⁾ ähnlich und unterscheiden sich von den Akkreditiven der bisher erörterten Form darin, daß die Bank des Käufers sich nicht gegenüber einer bestimmten Bank am Wohnorte des Verkäufers zur Akzeptierung der Tratte verpflichtet, sondern daß es dem Verkäufer überlassen bleibt, den Wechsel an irgendeine andere Bank zu begeben (negoziieren). Angenommen, die Firma Lacosta & Cie. in Le Havre beauftrage ihre Bank, den Crédit Havrais, der Firma Allanca & Filho in Santos einen Dokumentar-Kreditbrief zu übermitteln, durch den der Crédit Havrais sich verpflichten soll, innerhalb einer bestimmten Zeit — der Geltungsdauer des Akkreditivs — alle auf ihn gezogenen Tratten mit 90 Tage Sicht zu akzeptieren. Der Crédit Havrais sendet dann ein solches Verpflichtungsschreiben an die Firma Allanca & Filho in Santos, die nun bei irgendeiner Bank ihres Platzes unter Vorzeigung des Schreibens und Einreichung der Dokumente die Tratten zum Diskont geben kann. Natürlich kann der Crédit Havrais, wenn Verkäufer und Käufer die Remboursstellung bei einer Londoner Bank vereinbart haben, sich auch verpflichten, für ordnungsmäßige Akzeptleistung der auf Grund des Dokumentar-Kreditbriefes auf seine Londoner Bankverbindung bis zu einer bestimmten Höhe gezogenen 90 Tage-Sicht-Tratten Sorge zu tragen. In diesem Falle muß er, wie es auch sonst bei der Remboursstellung an einem dritten Platze geschieht, entsprechende Vereinbarungen mit seinem Londoner Korrespondenten treffen. Für den Verkäufer besteht der Vorteil dieser Methode darin, daß er bei der Diskontierung der auf den Crédit Havrais oder dessen Londoner Korrespondenten gezogenen Tratte sich diejenige Bank seines Wohnortes aussuchen kann, die ihm die günstigsten Bedingungen stellt. In vielen überseeischen Ländern, namentlich in Südamerika und China, werden nämlich die Kurse für Wechsel in einer europäischen Währung nicht amtlich festgesetzt; die europäischen Banken, die in dem betreffenden Lande Niederlassungen besitzen, bestimmen vielmehr die Kurse, zu denen sie Wechsel auf Europa (England, Frankreich, Deutschland usw.) zu kaufen oder zu begeben bereit sind, selbständig, so daß kleine Abweichungen zwischen den von den verschiedenen Banken gezahlten Preisen üblich sind. Es kann daher für den Verkäufer vorteilhaft sein, sich diejenige Bank auszusuchen, die ihm die günstigsten Bedingungen zusichert.

Andererseits kann die Ausstellung solcher Dokumentar-Kreditbriefe nur von Banken erfolgen, die mit den maßgebenden Banken des überseeischen Platzes ständig in Geschäftsverbindung stehen. Dies sind in der Regel nur die führenden europäischen Banken und Bankfirmen. Denn die überseeische Bank kann die Tratte auf die europäische Bank nur diskontieren, wenn ihr die Unterschrift der europäischen Bank bekannt ist und sie daher prüfen kann, ob der Dokumentar-Kreditbrief von der europäischen Bank rechtsgültig unter-

¹⁾ Über die Kreditbriefe siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.

zeichnet ist. Wie schon erwähnt, wird die überseeische Bank auch nur Wechsel diskontieren, die auf eine Bank ausgestellt sind, an deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

* * *

Im Gegensatz zu den genannten Orderpapieren ist der Frachtbrief der Eisenbahn nichts anderes, als ein Beweismittel über den Abschluß des Frachtvertrages. Er verschafft also nicht, wie z. B. das Konnossement oder der Ladeschein, das Eigentum an der Ware und kann auch nicht durch Indossament übertragen werden. Daher kann auch im Bankverkehr der Frachtbrief nicht als Sicherungsmittel bei der Verpfändung von Waren angenommen werden. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil der Frachtbrief nicht im Besitze des Absenders verbleibt, der ihn ausstellt, sondern von diesem mit der Ware der Eisenbahn übergeben wird. Bei Auslieferung der Ware am Bestimmungsort wird er dem darauf bezeichneten Empfänger mit der Ware ausgehändigt. Allerdings kann vom Absender die Ausstellung eines Frachtbriefduplikats verlangt werden. Der Absender hat das Duplikat, dessen Inhalt von dem des Frachtbriefs nicht abweichen darf, der Eisenbahn mit dem Frachtbrief vorzulegen, die durch Unterstempelung den Empfang des Gutes bescheinigt. Das Duplikat gewinnt dadurch eine gewisse Bedeutung, daß der Absender sich über die Versendung der Ware ausweisen kann. Seine Bedeutung wird noch wesentlich erhöht, weil nach § 455 Abs. 2 HGB. dem Absender das Verfügungsrecht über die Ware nur zusteht, wenn er das Duplikat vorlegt. Im internationalen Eisenbahnverkehr muß sogar die Ausstellung eines Duplikats erfolgen. Ist kein Duplikat ausgestellt worden, so kann der Absender ohne weiteres die Eisenbahn anweisen, das Gut auf der Reise anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger auszuliefern. Wer also das Frachtbriefduplikat weitergegeben hat, begibt sich des Rechts, über die Ware während des Transportes zu verfügen. Die Eisenbahn ist sogar gegenüber dem Empfänger schadenersatzpflichtig, wenn der Absender ohne Vorzeigung des Duplikats über die Ware verfügt und dem Empfänger dadurch ein Nachteil entsteht. Jedoch geht auch durch Weitergabe eines Duplikatfrachtbriefes das Eigentum an der Ware nicht an den neuen Besitzer des Duplikats über.

Ist die Ware am Bestimmungsorte eingetroffen, so ist die Bahn aber nicht mehr verpflichtet, sie nur dem Besitzer des Duplikats gegen dessen Vorzeigung auszuliefern. Die Auslieferung muß vielmehr an den auf dem Frachtbrief bezeichneten Empfänger erfolgen. Will also z. B. ein Warenkäufer bei einer Bank einen Kredit zur Bezahlung von Waren, die durch die Eisenbahn befördert werden, in Anspruch nehmen, so genügt es nicht, daß die Bank in den Besitz des Frachtbriefduplikats gelangt. Sie kann sich den Anspruch auf Herausgabe der Ware von der Eisenbahn vielmehr nur sichern, wenn sie oder ein von ihr beauftragter Treuhänder, zu dem gewöhnlich ein Spediteur bestellt wird, auf dem Frachtbrief als Empfänger der Ware bezeich-

net ist. Die Übersendung des Frachtbriefduplikats an die Bank hat jedoch in diesem Falle den Vorteil, daß sie nicht zu befürchten braucht, der Absender werde während des Transports über die Ware verfügen, also z. B. die Eisenbahn veranlassen, sie an ihn zurückzusenden oder einem anderen Empfänger zuzustellen. Eine solche Vorsichtsmaßnahme ist freilich nur notwendig, wenn der Rechnungsbetrag der Ware von der Bank, bei der der Käufer Kredit in Anspruch nimmt, nicht erst bei Eintreffen der Ware bezahlt wird, sondern bereits bei ihrer Absendung. Geschäfte dieser Art werden jedoch häufig abgeschlossen; der Kauf erfolgt mit der Klausel „Zahlung gegen Frachtbriefduplikat“. Die Auszahlung des Gegenwerts geschieht hierbei gewöhnlich in der Form, daß die den Kredit gewährende Bank eine Bank am Wohnort des Absenders beauftragt, den Betrag gegen Aushändigung des Frachtbriefduplikats zu zahlen. Sie stellt ein Akkreditiv, genau so wie wir dies beim Konnossement kennengelernt haben.

Einen sicheren Schutz gewährt auch die Einsendung des Frachtbriefduplikats nicht immer, weil es schon häufig vorgekommen ist, daß solche Duplikate von unredlichen Kreditnehmern gefälscht wurden. Auch schützt das Duplikat nicht vor der Versendung minderwertiger Ware. Ferner erschwert die Ausstellung der Duplikate zuweilen die Abfertigung der Sendungen, wenn diese zur Verbilligung der Frachtkosten im Sammelverkehr der Spediteure erfolgen soll¹⁾. Die Kreditgewährung an Warenkäufer zum Zwecke der Vorauszahlung der Ware ist daher für die Bank mit Risiko verknüpft und sie erfolgt daher nur dann, wenn dem Kreditnehmer persönlich Vertrauen entgegengebracht wird oder die Sicherheit des Kredits noch durch andere Unterlagen als das Frachtbriefduplikat und die Versendung der Ware an die Bank oder den von ihr beauftragten Spediteur gewährleistet ist.

Wird beim Verkauf der Ware nicht vereinbart, daß die Bezahlung schon bei oder kurz nach der Absendung zu erfolgen hat, sondern erst nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, vielleicht erst nach Prüfung der Sendung durch den Käufer, so ist die Ausstellung des Frachtbriefduplikats von keinem praktischen Wert. Die Mitwirkung einer Bank im Auftrage des Verkäufers kann in diesem Fall aus zwei Gründen in Anspruch genommen werden. Soll der Käufer nicht in den Besitz der Ware gelangen, bevor er den Rechnungsbetrag bezahlt hat, so wird der Verkäufer die Ware selbst oder durch Vermittlung einer Bank seines Wohnortes nicht an den Käufer, sondern an eine Bank oder einen Spediteur des Bestimmungsortes senden, mit der Weisung, die Ware dem Käufer gegen Bezahlung der beigefügten Rechnung sowie der Spesen auszuhändigen. Auf dem Frachtbrief wird also die Bank oder der Spediteur des Bestimmungsortes als Empfänger bezeichnet. Die Einsendung eines Frachtbriefduplikats an die Bank oder den Spediteur des Bestimmungsortes ist für den Verkäufer überflüssig; sie hat allenfalls für den Käufer den Vorteil, daß er mit Sicherheit das Eintreffen der Ware erwarten kann.

¹⁾ Siehe Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, August 1921.

Die Tätigkeit der Bank des Bestimmungsortes und der Bank des Wohnortes des Absenders (falls dieser sich einer Bank bedient) erstreckt sich also in diesem Falle ausschließlich auf das Inkasso der Rechnung. Freilich wird mit diesem Geschäft häufig ein Kreditgeschäft verbunden sein, indem der Käufer bei der Bank seines Wohnortes gegen Verpfändung der Ware einen Kredit in Anspruch nimmt. Dieses Kreditgeschäft wird dann nach denjenigen Grundsätzen abgeschlossen, die oben bei der Darstellung der gewöhnlichen Warenbeleihungsgeschäfte erörtert worden sind.

Häufig kommt es jedoch auch vor, daß der Verkäufer einen Bankkredit in Anspruch nimmt, weil seine flüssigen Mittel für die Zeit des Transportes der Ware festgelegt werden, wenn sein Kunde den Kaufpreis erst nach Eintreffen der Ware bezahlt. Diesem Bedürfnis verdankt das Vinkulationsgeschäft seine Entstehung. Es ist zuerst in den östlichen Ländern Europas, namentlich in Galizien, Rußland und Rumänien, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Anwendung gekommen. Die dort ansässigen Händler von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Viehwirtschaft (Getreide, Butter, Eier usw.) waren nicht in der Lage, die zum Einkauf notwendigen Mittel aufzubringen, zumal ihre Lieferanten, die Landwirte, nur gegen Barzahlung verkauften. Es entstand daher für die Händler die Notwendigkeit, Bankkredit in Anspruch zu nehmen, sowohl für den inländischen Verkehr als auch später für die Ausfuhr nach Deutschland, die einen großen Umfang annahm¹⁾.

Gegenwärtig werden Vinkulationsgeschäfte in Deutschland vielfach auch von Erzeugern oder Händlern industrieller Waren abgeschlossen, in der Hauptsache freilich bei Transporten ins Ausland, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Da, wie wir gesehen haben, durch die Übergabe des Frachtbriefduplikats vom Absender an den Kreditgeber das Eigentum an der Ware nicht übertragen wird, so muß der Verkäufer zur Sicherung des Kreditgebers vor der Absendung eine Verpfändung oder Übertragung des Eigentums an der Ware vornehmen. Dabei sind die auf Seite 44 erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte zu beachten, nach denen die Bank die tatsächliche Gewalt über die Ware erlangen muß. Natürlich kann auch die Versendung bereits verpfändeter Waren, die der Kunde verkauft hat, in dieser Form vorgenommen werden. In allen Fällen, gleichgültig, ob es sich um verpfändete oder der Bank zu Eigentum übertragene Güter handelt, pflegt die Bank sich im Frachtbrief selbst als Absender der Ware zu bezeichnen. Ferner wird zuweilen auf dem Frachtbrief der Vermerk gesetzt: „Eigentum der X-Bank“, oder „zur Verfügung der X-Bank“, der vom Absender (Kreditnehmer) unterzeichnet wird. Als Empfänger der Ware wird auch in diesem Falle regelmäßig nicht der Käufer, sondern eine von dem Kreditgeber beauftragte Bank oder ein beauftragter Spediteur am Wohnort des Käufers bezeichnet. Hierdurch wird

¹⁾ Siehe Breit: Das Vinkulationsgeschäft (Die Lombardierung rollender Güter), S. 10, Tübingen 1908.

verhindert, daß die Ware an den Empfänger ausgeliefert wird, bevor er sie bezahlt hat. Die Rechnung stellt der Verkäufer der Ware (also der Kunde der kreditgebenden Bank) aus und übergibt sie dieser oder sendet sie an den Käufer. Das Frachtbriefduplikat, das der Bank des Verkäufers als Absenderin der Ware ausgehändigt wird, sendet sie nach Prüfung des Inhalts und der Rechnung, falls sie ihr übergeben ist, an ihren Vertrauensmann am Bestimmungsorte, der das Inkasso des Rechnungsbetrages übernimmt. In dem Schreiben ist mitzuteilen, daß die Ware Eigentum der Bank oder von ihr beliehen ist. Meist verlangen die Banken auch den Abschluß einer Transportversicherung und die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, oder dessen Indossierung und Übergabe, da die Eisenbahnverwaltung nicht in allen Fällen für Transportschäden haftbar ist. Das Frachtbriefduplikat hat auch hierbei keine wesentliche Bedeutung, da die Bank auf dem Frachtbrief selbst als Absender des Gutes bezeichnet ist und daher der Verkäufer schon aus diesem Grunde kein Verfügungsrecht während des Transportes besitzt. Immerhin ist es für die Bank von Vorteil, das Duplikat von dem Verkäufer in Empfang zu nehmen, da die Übergabe der Ware an die Bahn aus technischen Gründen nicht von der Bank, sondern vom Verkäufer als Beauftragter der Bank erfolgt und daher das Duplikat der Bank die Sicherheit verschafft, daß die Ware auf ihren Namen verladen worden ist.

Bei der Gewährung von Vinkulationskrediten spielt nicht nur die Zuverlässigkeit und finanzielle Sicherheit des Verkäufers, sondern auch die des Käufers eine Rolle. Im Falle der Verweigerung der Annahme können für den Kreditgeber besonders dann Verluste entstehen, wenn die Ware auf der Reise oder am Bestimmungsorte für Rechnung der Bank verkauft werden muß. Sie werden namentlich bei leicht verderblichen Waren, die schnell verkauft werden müssen, eintreten.

Die Bank am Wohnorte des Käufers, die von der Bank des Verkäufers als deren Vertrauensmann die Anweisung zur Auslieferung der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises erhält, sendet dem Käufer ein Schreiben, den sogenannten Vinkulationsbrief, zu, worin sie ihm die Lieferung der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises anbietet, gleichzeitig aber ausdrücklich erklärt, daß die Ware Eigentum der Bank oder ihr verpfändet ist. Die Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgt in der Weise, daß die als Vertrauensmann fungierende Bank, die, wie erwähnt, auf dem Frachtbrief als Empfänger vermerkt ist, dem Käufer eine Vollmacht erteilt, das Gut von der Eisenbahn in Empfang zu nehmen.

Ähnlich wie beim Konnossement mit der Einlösung ein Kreditgeschäft nicht immer verbunden zu sein braucht (s. S. 54), kann die Bank von ihrem Kunden auch mit der Auszahlung des Rechnungsbetrages gegen Aushändigung des Frachtbriefduplikats beauftragt werden, ohne daß dieser gleichzeitig Kredit in Anspruch nimmt. Der Warenkäufer veranlaßt seine Bank zur Stellung eines Akkreditivs zum Zwecke der Vorausbezahlung der Ware am Verladungs-orte oder zur Bezahlung am Bestimmungsorte. Dabei wird ein Kredit nicht

in Anspruch genommen, wenn die Bezahlung aus einem Guthaben des Kunden erfolgt oder der Kunde den Betrag der Bank zur Verfügung stellt.

Unabhängig davon, ob ein Bankkredit in Anspruch genommen wird, oder nur ein Zahlungsauftrag vorliegt, hat die Bank das Frachtbriefduplikat, soweit es möglich ist, auf seine ordnungsmäßige Ausstellung zu prüfen. Sie hat darauf zu achten, daß der Akkreditierte auf dem Duplikat nicht als Empfänger der Ware bezeichnet ist, weil ihm, wie wir gesehen haben, sonst ohne weiteres die Ware von der Bahn ausgeliefert wird. Ebensovienig darf als Empfänger ein vom Akkreditierten beauftragter Spediteur bezeichnet sein; es sei denn, daß der Empfänger ausdrücklich bestätigt, die Ware dem Kunden der Bank, oder, im Falle der Kreditgewährung, der Bank selbst zur Verfügung zu stellen. Das Duplikat muß, wie der Originalfrachtbrief, bahnamtlich gestempelt sein. Inländische Frachtbriefe müssen den sogenannten Prüfungsstempel aufweisen, durch den die deutschen Bahnverwaltungen die ordnungsmäßige Ausstellung bescheinigen. Ferner enthalten die Frachtbriefe auch den für den internationalen Verkehr ausgestellten sogenannten Tagesstempel der Abfertigungsstelle, mit dem die Annahme des Gutes zur Beförderung bescheinigt wird. Stückzahl und Gewicht der Güter werden von der Bahn nur bei Auflieferung von Stückgütern festgestellt und im Frachtbrief durch den Wiegestempel vermerkt. Bei Waggonladungen stellt die Bahn das Gewicht nur fest, wenn es im Frachtbrief vom Absender nicht angegeben wurde oder wenn der Absender die Feststellung beantragt. Hat die Bahn das Gewicht nicht bescheinigt, so haftet der Absender dem Empfänger für die von ihm im Frachtbrief gemachten Angaben. Bei Selbstverladungen dient jedoch der Frachtbrief als Beweismittel für Gewicht und Stückzahl nur dann, wenn die Bahn die Feststellung getroffen hat. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Eisenbahnverkehrsordnung. Ob die im Frachtbrief angegebenen Waren in den verladenen Behältern (Kisten usw.) enthalten sind, wird von der Bahn nicht geprüft.

Ebenso wie bei der Einlösung von Konnossementen und der Gewährung von Rembourskrediten die Bank feststellen muß, ob der Kauf mit der cif- oder fob-Klausel zustande gekommen ist (s. S. 50), ist bei der Bezahlung des Rechnungsbetrages rollender Güter von der Bank darauf zu achten, ob die Lieferung frei Waggon bzw. frei Station erfolgen soll, demnach also der Käufer die Transportkosten zu zahlen hat, oder ob sie der Verkäufer bezahlt hat.

* * *

Neben der Verpfändung von Wertpapieren, Warenvorräten oder auf Transport befindlichen Waren kann die Sicherstellung für einen Bankkredit auch in anderer Weise erfolgen. Zuweilen wird die Bank z. B. von einem Fabrikunternehmen ersucht, ihm einen Kredit einzuräumen, der durch die Verpfändung der zum Betriebe der Fabrik notwendigen Maschinen sichergestellt werden soll. Ein solcher Kreditvertrag kann aber nicht in der Rechtsform abgeschlossen werden, die für die Beleihung von Waren anzuwenden

ist. Wie oben dargestellt wurde, ist eine Verpfändung beweglicher Sachen nur möglich, wenn der Eigentümer die Sachen dem Gläubiger übergibt oder wenn sie in den Besitz eines Lagerverwalters (Lagerhaus) übergehen und der Anspruch auf Herausgabe der Waren an den Gläubiger abgetreten wird, so daß der Schuldner ohne Genehmigung des Gläubigers für jeden einzelnen Fall nicht über die Waren verfügen kann. Maschinen, die der Schuldner dauernd zur Fabrikation gebraucht, können aber nicht aus dem Fabrikraum herausgenommen werden und daher nicht in den Besitz des Gläubigers übergehen. Sie können aus demselben Grunde auch nicht einem Lagerverwalter übergeben werden. Ebenso unmöglich wäre es, sie von den sonstigen Vermögensbeständen des Schuldners abzusondern und unter Mitverschluß der Bank zu halten. Man hat daher nach anderen Rechtsformen gesucht, um in einem solchen Falle die Maschinen als Sicherstellung für einen Kredit benutzen zu können.

Die meist zur Anwendung kommende Rechtsform ist die sogenannte „Sicherungsübereignung“. Sie besteht rechtlich darin, daß das Eigentum an den Maschinen an den Gläubiger, also an die Bank, übertragen wird, während die Bank die Maschinen dem Schuldner unentgeltlich zum Gebrauch überläßt, so daß der Schuldner die Maschinen in seinen Räumen behalten kann, also ihr Besitzer bleibt. In dem Sicherungsübereignungsvertrage, der schriftlich zu schließen ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Übereignung zur Sicherstellung des Kredits und der daraus entstehenden Zinsen und Kosten erfolgt, und es werden darin die Maschinen nach Art, Fabriknummer usw. genau bezeichnet. Die Überlassung der Maschinen kann leihweise erfolgen; zuweilen wird auch ein Mietvertrag abgeschlossen, bei dem der Mieter, also der Kunde (Schuldner) der Bank, verpflichtet ist, dem Vermieter (der Bank) einen bestimmten Mietzins zu entrichten¹⁾. Gewöhnlich wird der Bank in dem Vertrage auch das Recht eingeräumt, die Maschinen zu einem angemessenen Preise zu übernehmen und einen sich hierbei ergebenden Überschuß an den Schuldner zu zahlen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt. Häufig wird weiterhin die Vereinbarung getroffen, daß der Schuldner, also der Veräußerer der Maschinen, alle Gefahren aus einer Verschlechterung oder Vernichtung der Maschinen trägt und die Feuerversicherungsprämie von ihm bezahlt wird. Die Feuerversicherungspolice wird der Bank übergeben, und die daraus herrührenden Ansprüche

¹⁾ Die Ansichten darüber, ob in dem Übereignungsvertrage ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im Sinne des § 868 BGB. (Leihe, Miete, Pacht usw.) vereinbart werden muß, sind in der juristischen Literatur geteilt. Während Rozumek (a. a. O. S. 267) diese Erage bejaht, meinen Koch-Schütze (Bankgeschäftliches Formularbuch, Berlin 1920, S. 82), es sei irrig, ein „Rechtsverhältnis“ konstruieren zu wollen, um den Anforderungen des § 868 BGB. zu genügen. In dem von ihnen entworfenen Formular heißt es nur: „Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß mit dem Tage des Vertragsschlusses das Eigentum an diesen Maschinen auf das Bankhaus übergeht, während letzteres deren unentgeltlichen Gebrauch der Firma zur ordnungsmäßigen Fortführung ihres Betriebes überläßt.“

an die Versicherungsgesellschaft werden an die Bank übertragen. Auch hierbei ist eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft notwendig. Sobald der Kredit zurückgezahlt ist, geht das unbeschränkte Eigentum wieder an den Darlehnsnehmer über. Eine Vereinbarung hierüber wird in den Vertrag ausdrücklich aufgenommen.

Die Aufstellung des Übereignungsvertrags bedarf besonderer Sorgfalt, weil die Gerichte schon häufig die Eigentumsübertragung als verschleierte Verpfändung angesehen haben. In den meisten Fällen wird daher die Zuziehung eines Juristen ratsam sein.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Sicherungsübereignung für die Bank einen Vorteil gegenüber der Verpfändung hat. Er besteht darin, daß sie die übereigneten Sachen ohne weiteres verkaufen kann, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen auf Rückzahlung des Kredits, Zinszahlung usw. nicht nachkommt. Sie hat daher nicht nötig, wie bei der Verpfändung, die Sachen versteigern zu lassen. Andererseits aber birgt die Sicherheitsübereignung erhebliche Gefahren für die Bank. Der Schuldner ist zwar wegen Unterschlagung strafbar, wenn er die Maschinen, die nicht mehr sein Eigentum sind, an einen Dritten veräußert. Aber die Bank wird in einem solchen Falle dennoch meist einen Verlust erleiden, weil sie die Herausgabe der Maschinen von dem Dritten, der sie vom Schuldner erworben hat, nur verlangen kann, wenn er von der Sicherungsübereignung Kenntnis hatte. Um sich dagegen zu schützen, daß der Schuldner einen Vermögensgegenstand übereignet, der ihm nicht gehört oder der einem Dritten verpfändet ist, läßt sich die Bank im Übereignungsvertrage ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß die übereigneten Gegenstände Eigentum des Schuldners und von ihm voll bezahlt sind, sowie daß kein Pfandrecht an diesen Gegenständen besteht.

Von Bedeutung ist bei der Sicherungsübereignung von Maschinen für die Bank auch die Feststellung, ob das Grundstück, in dem sich die Maschinen befinden, Eigentum des Kunden (Kreditnehmers) ist und, wenn dies der Fall ist, ob das Grundstück hypothekarisch belastet ist. Nach § 1120 BGB. erstreckt sich nämlich die Hypothek auf alle wesentlichen Bestandteile und auf Zubehör des Grundstücks. Als wesentliche Bestandteile des Grundstücks gelten nach § 93 BGB. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Zubehör sind nach § 95 BGB. bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreeigenschaft. Nach § 98 BGB. sind u. a. dem wirtschaftlichen Zwecke in der Hauptsache zu dienen bestimmt: „bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet

ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften“. Die in § 98 angeführten Fälle sind, wie aus dem Worte „insbesondere“ hervorgeht, nur Beispiele; es können daneben also andere Einrichtungsgegenstände oder Maschinen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 95 zutreffen, (nicht bloß vorübergehende Benutzung und entsprechendes räumliches Verhältnis) als Zubehör gelten und demnach für die auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken haften, sofern sie dem Grundstückseigentümer gehören. Ist dies der Fall, so kann die Bank einen Sicherheitsübereignungsvertrag über die Maschinen nur dann abschließen, wenn sie festgestellt hat, daß die Maschinen nicht als wesentlicher Bestandteil oder als Zubehör des Grundstücks zu betrachten sind.

Auch die Sicherungsübereignung eines Warenlagers ist möglich und wird zuweilen vorgenommen. Die Banken geben jedoch der Verpfändung von Waren den Vorzug, eben weil hierbei die Ware in den Besitz der Bank übergeht oder unter deren Mitverschluß gehalten wird, so daß der Schuldner nicht wie bei der Sicherungsübereignung über sie rechtswidrig verfügen kann. Die Sicherungsübereignung findet daher meist nur dann Anwendung, wenn das Warenlager durch Verkauf und Zukauf häufigen Veränderungen unterliegt, so daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners eine empfindliche Störung erleiden würde, wenn er beim Abschluß eines jeden Verkaufsgeschäftes die Bank um Herausgabe der Ware ersuchen müßte. Unmöglich ist aus diesem Grunde z. B. die Verpfändung eines Warenlagers im Detailgeschäft, weil hier die Waren jederzeit zur sofortigen Lieferung an den Kunden zur Verfügung stehen müssen.

In dem Vertrage über die Sicherungsübereignung von Waren wird gewöhnlich vereinbart, daß der Schuldner den Erlös verkaufter Waren der Bank sofort abzuführen oder, wenn die Ware nicht gegen bar verkauft wird, die Kaufpreisforderung abzutreten hat. Trotz dieser Bestimmung können jedoch der Bank leicht Nachteile erwachsen, wenn der Verkauf an zahlungsunfähige Kunden erfolgt. Daher muß sich der Schuldner gewöhnlich verpflichten, das übereignete Warenlager auf einer bestimmten Höhe zu halten, so daß sein Umfang trotz etwaiger Verkäufe regelmäßig die Kreditsumme deckt. Die Bank fordert ferner vom Kunden in bestimmten Zeitabschnitten eine Mitteilung über den Wert der Zugänge und Abgänge des Warenlagers.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Sicherungsübereignung von Waren, die im Betriebe des Schuldners zur Fabrikation bestimmt sind. Es entsteht hierbei die Frage, inwieweit das Eigentum an den neu hergestellten Waren auf die Bank übergehen kann, sofern die Rohstoffe, aus denen die Ware erzeugt ist, der Bank übereignet waren. Diese Frage ist bisher nicht geklärt und die Übereignung von Warenvorräten, die der Schuldner zur Fabrikation verwenden will, ist daher für die Bank mit besonderen Gefahren verknüpft.

Eine eigenartige Form des Kreditgeschäfts bildet die sogenannte „Diskontierung von Buchforderungen“. Ein Warenkaufmann ist häufig gezwungen, seinen Kunden die Bezahlung der verkauften Waren für eine längere Zeit zu stunden; er räumt ihnen ein „Zahlungsziel“ ein. Da hierdurch die flüssigen Mittel des Verkäufers stark in Anspruch genommen werden, ist es begreiflich, daß sich das Bedürfnis herausgestellt hat, derartige Forderungen zur Sicherstellung für einen Bankkredit zu verwenden. Die Diskontierung von Buchforderungen ist zuerst in Österreich aufgenommen worden. In Deutschland hat die Deutsche Bank im Jahre 1909 eine besondere Abteilung für diesen Geschäftszweig errichtet. Auch von anderen Banken werden Buchforderungen diskontiert. Zu größerer Bedeutung sind diese Geschäfte jedoch in Deutschland bisher nicht gelangt. Weit mehr als in Österreich ist in Deutschland der Verkauf von Waren gegen Akzept üblich, so daß der Verkäufer die vom Kunden mit Akzeptunterschrift versehenen Wechsel einer Bank zur Diskontierung geben kann, um sich Betriebsmittel zu verschaffen. Soweit jedoch ein Zahlungsziel eingeräumt werden muß und der Käufer, wie es oft der Fall ist, grundsätzlich nicht bereit ist, Wechsel zu akzeptieren, kann die Diskontierung der Buchforderungen am Platze sein.

In der Öffentlichkeit sind starke Bedenken gegen diese Kreditform erhoben worden. Man hat namentlich dagegen eingewendet, daß die Warengläubiger leicht geschädigt werden, weil sie berechtigterweise annehmen können, daß der Abnehmer durch den Weiterverkauf der von ihnen gegen Kredit gelieferten Waren Forderungen erhält, die eine Sicherheit für den Kredit darstellen und die daher nicht zur Deckung anderer Verpflichtungen abgesondert werden dürfen.

Die Diskontierung von Buchforderungen erfolgt gewöhnlich in der Form einer Abtretung (Zession) der Forderungen. Der neue Gläubiger, an den die Forderungen übergehen, erwirbt nicht die Forderung, wie es bei der Diskontierung eines Wechsels der Fall ist, sondern die Abtretung dient nur zur Sicherung für den Kredit. Die Bank, an die die Forderungen abgetreten werden, darf also den Überschuß, der sich durch den Eingang der Forderungen gegenüber dem Kreditbetrage ergibt, nicht etwa behalten, sondern muß ihn an den bisherigen Gläubiger, ihren Kreditnehmer, abführen. Hieraus ergibt sich, daß die Bezeichnung „Diskontierung von Buchforderungen“ den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, eben weil bei diesem Geschäft keine Diskontierung, sondern eine Abtretung in Frage kommt. Zu unterscheiden ist auch zwischen der Abtretung und der Verpfändung einer Forderung. Bei der Abtretung muß die Bank ohne weiteres berechtigt sein, die Forderung bei Fälligkeit vom Buchschuldner einzuziehen. Die Forderung geht also an die Bank über und diese tritt in direkte Rechtsbeziehungen zum Schuldner. Sie braucht allerdings zur Einziehung nicht verpflichtet zu sein, vielmehr kann sie mit dem Kreditnehmer vereinbaren, daß dieser die abgetretenen Forderungen selbst einzutreiben hat, aber den Gegenwert unverzüglich an die Bank abführen muß. Bei der Verpfändung einer Forderung

steht die Einziehung dem Pfandgläubiger (der Bank) nur zu, wenn der Bankkredit fällig ist und der Verpfänder seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachgekommen ist, also nur in den Fällen, wo die Bank sich auch aus Sachpfändern (Wertpapieren, Waren usw.) Befriedigung verschaffen könnte. Ist die Forderung des Verpfänders, also des Kunden der Bank, fällig, oder zahlt der Schuldner vor Fälligkeit, so kann die Zahlung, solange die Verpfändung noch besteht, nur an den Pfandgläubiger (die Bank) und den Gläubiger (den Verpfänder) gemeinschaftlich erfolgen. Der Schuldner darf also z. B. eine Darlehensschuld nicht allein an den Gläubiger zurückzahlen. Diese Bestimmung (§ 1281 BGB.) setzt voraus, daß der Schuldner von der Verpfändung Kenntnis erlangt. Daher schreibt § 1280 BGB. vor, daß die Verpfändung einer Forderung nur wirksam ist, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Die Anzeige des Pfandgläubigers (der Bank) an den Schuldner genügt also nicht. Im Falle der Abtretung einer Forderung ist jedoch weder der bisherige Gläubiger noch der neue Gläubiger (die Bank) zur Mitteilung an den Schuldner verpflichtet. Daher wird der Abtretung regelmäßig der Vorzug gegeben, wenn der Kreditnehmer der Bank, also der bisherige Gläubiger, verhindern will, daß sein Schuldner von der Verwendung der Forderung zur Sicherstellung Kenntnis erhält. Dies ist bei den sich aus dem Warengeschäft ergebenden Buchforderungen meist der Fall, und es wird daher für die Diskontierung von Buchforderungen in der Regel nicht die Form der Verpfändung, sondern die der Abtretung gewählt. Die Bank vereinbart jedoch in den Bedingungen über die Abtretung (dem Abtretungsvertrage), daß sie berechtigt ist, dem Buchschuldner die Abtretung der Forderung anzuzeigen, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt, wenn seine finanziellen Verhältnisse sich in einer die Interessen der Bank bedrohenden Weise geändert haben oder wenn die abgetretene Forderung in rechtlicher Beziehung irgendeine Änderung erfährt. Die Anzeige muß aber, um wirksam zu sein, nicht von der Bank, sondern von dem bisherigen Gläubiger, dem Kreditnehmer der Bank, ausgehen. Daher läßt sich die Bank vom Kunden für jede Forderung eine Abtretungsanzeige aushändigen, die sie an den Schuldner absendet, wenn die erwähnten Voraussetzungen eintreten. Hat der bisherige Gläubiger den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis gesetzt, so muß der Schuldner, wenn die Bank den geschuldeten Betrag bei Fälligkeit von ihm einzieht, an die Bank zahlen. Allerdings wird auch durch die Abtretungsanzeige die Bank nicht vor Verlusten geschützt, die durch rechtswidrige Handlungen ihres Kreditnehmers eintreten können. Diese können z. B. darin bestehen, daß der Kreditnehmer die Forderungen an zwei Personen zediert und sich somit auf Grund derselben Forderung an beiden Stellen Kredit verschafft. Senden beide Kreditgeber die vom Kunden ausgestellten Abtretungsanzeigen an den Schuldner ab, so wird dieser freilich in der Regel den Kreditgebern von der doppelten Abtretung Kenntnis geben, so daß der Betrug entdeckt wird. Er ist aber zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet und kann an denjenigen Kreditgeber leisten, an den die For-

derung zuerst abgetreten wurde, dagegen den Anspruch des zweiten Kreditgebers ablehnen, so daß dieser trotz der Absendung der Abtretungsanzeige geschädigt ist, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist. Andererseits ist der Schuldner berechtigt, an den zweiten Kreditgeber zu leisten, wenn er von der Abtretung an den ersten Kreditgeber nicht in Kenntnis gesetzt ist.

In Österreich besteht, um die mehrfache Diskontierung derselben Buchforderungen zu verhindern, eine Zentralstelle, der die Banken jede abgetretene Forderung anzeigen. Jedoch wird die Gefahr der widerrechtlichen Abtretung einer Forderung an mehreren Stellen dadurch nicht vollends beseitigt. Denn der Kredit gegen Abtretung von Buchforderungen braucht ja nicht regelmäßig bei einer Bank genommen zu werden, so daß sie nicht zur Kenntnis der Zentralstelle gelangen muß. Um den Kreditnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er eine Forderung nicht an zwei Stellen abtreten darf, ist in dem Abtretungsvertrage der deutschen Banken gewöhnlich die Erklärung des Kunden enthalten, daß die abgetretenen Forderungen anderweitig weder verpfändet noch abgetreten sind, noch während der Dauer der Verbindung mit der Bank verpfändet oder abgetreten werden.

Es geht hieraus hervor, daß die Diskontierung von Buchforderungen ähnliche Gefahren in sich birgt, wie die Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen. Sie setzt persönliches Vertrauen zu dem Kreditnehmer der Bank voraus. Eine weitere Gefahr besteht für die Bank auch darin, daß der Schuldner die Leistung verweigert, indem er irgendwelche Einwendungen erhebt; z. B. die, daß die Ware nicht den vereinbarten Lieferungsbedingungen entsprochen habe. Der Schuldner kann allerdings gegenüber der Bank nur die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 BGB.). Erfolgt die Abtretung daher zu einer Zeit, zu der der Schuldner keine Einwendungen gegen den bisherigen Gläubiger mehr erheben kann, so hat auch die Bank solche Einwendungen nicht zu gewärtigen. Die Bank läßt sich von ihrem Kreditnehmer im Abtretungsvertrage gewöhnlich auch die Erklärung abgeben, daß die Forderungen unangefochten zu Recht bestehen. Jedoch schützt eine solche Erklärung naturgemäß nicht gegen berechnigte Einwendungen, die der Schuldner auf Grund der Warenlieferung noch später erheben kann. Zuweilen kann auch folgender Fall eintreten. Der Kunde der Bank erhält einen Auftrag zur Herstellung von Waren, deren Lieferung nicht in einem Posten, sondern in mehreren Teilposten erfolgt. Die Rechnung wird alsdann gewöhnlich nicht erst nach Lieferung der gesamten Warenmenge erteilt, sondern schon nach Lieferung jedes Teilpostens. Die Bezahlung erfolgt aber erst nach Eingang sämtlicher Lieferungen. Hat nun der Warenlieferant seine Forderungen aus den ersten Teillieferungen an eine Bank abgetreten, so schalten diese Forderungen als Sicherheit für den von der Bank gewährten Kredit aus, wenn der Verkäufer mit den späteren Lieferungen in Verzug gerät und der Käufer der Ware daraus Schadenersatzforderungen an den Verkäufer herleiten und sie mit dessen Forderungen aus den ersten Lieferungen aufrechnen kann.

Zur Erlangung einer größeren Sicherheit vereinbaren die Banken bei der Diskontierung von Buchforderungen meist, daß der Kreditnehmer für den bewilligten Kredit, der gewöhnlich 60 bis 80% der Buchforderungen beträgt, einen von ihm akzeptierten Wechsel auszustellen hat, dessen Laufzeit derjenigen der Forderung angepaßt wird. Ist der Kredit durch Eingang der Forderungen zurückgezahlt, so werden die Wechsel dem Kreditnehmer ausgehändigt. Die Einziehung der Forderungen erfolgt, abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmefällen, gewöhnlich durch den Kreditnehmer, jedoch hat er die Barbeträge oder etwaige Wechsel des Kunden sofort an die Bank abzuführen. Eine Stundung der Forderungen ist dem Kreditnehmer ohne Genehmigung der Bank nicht gestattet. Im Falle der Nichtzahlung der Forderung kann die Bank auf Kosten des Kreditnehmers die Klage gegen den Schuldner anstrengen, oder vom Kreditnehmer die Anstrengung der Klage verlangen. Ferner wird in dem Abtretungsvertrage meist vereinbart, daß der Kreditnehmer der Bank auch seine sonstigen bankmäßigen Geschäfte zuzuweisen, sowie ihr in bezug auf die abgetretenen Forderungen jede gewünschte Einsicht in die Geschäftsbücher usw. zu gewähren und auf Verlangen eine Bilanz vorzulegen hat, die von einem Revisor der Bank geprüft wird. Diese Vorschriften sollen der Bank eine Kontrolle der Kreditfähigkeit des Kunden sowie der den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Geschäfte ermöglichen, namentlich auch in der Richtung, ob die auf Grund der Buchforderungen eingegangenen Beträge ordnungsgemäß an die Bank abgeführt worden sind.

Wer die Abtretung von Buchforderungen an eine Bank bewirken will, hat ihr ein Formular einzureichen, in dem die einzelnen Forderungen unter Bezeichnung ihrer Höhe, sowie der Namen der Schuldner aufzuführen sind. Eine Abtretung der gesamten Buchforderungen ohne Einzelbezeichnung ist rechtlich unzulässig, ebenso eine solche Abtretung zukünftig entstehender Buchforderungen.

* * *

Die Diskontierung von Buchforderungen setzt, wenn sie als besonderer Geschäftszweig betrieben wird, voraus, daß der Warenkaufmann seine sämtlichen Buchforderungen oder doch einen großen Teil an die Bank überträgt. Jedoch können auch einzelne Forderungen abgetreten oder verpfändet werden. Man spricht alsdann nicht von der Diskontierung von Buchforderungen, sondern eben nur von der Abtretung oder Verpfändung einer Forderung. Es braucht sich hierbei auch nicht immer um eine Forderung zu handeln, die auf Grund von Warenlieferungen entstanden ist, sondern es bilden häufig auch Forderungen irgendeiner anderen Art die Unterlage für Kreditgeschäfte. Ausgeschlossen von der Abtretung oder Verpfändung sind jedoch Forderungen, die der Verpfändung nicht unterworfen sind, z. B. Gehaltsforderungen aus einem Dienstvertrage bis zu einer bestimmten Höhe. Ebenso wie Forderungen können auch Rechte abgetreten oder verpfändet werden; z. B. die

Rechte aus Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder aus Anteilen an einer Genossenschaft. Hierher gehören auch die Kuxe, die, wie oben erwähnt (S. 40), Anteile an einer Gewerkschaft darstellen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob über die Forderung eine Urkunde ausgestellt ist oder nicht. Über Buchforderungen pflegt eine Urkunde nicht ausgestellt zu werden; ebensowenig über eine Reihe anderer Forderungen, die sich aus dem Geschäftsverkehr ergeben, z. B. über Forderungen, die Handwerkern, Bauunternehmern usw. aus der Herstellung eines Werkes oder einem Hausbesitzer aus einem Mietvertrag an den Mieter entstehen. Dagegen wird eine Urkunde zuweilen über ein Darlehn ausgestellt; der Schuldner übergibt dem Gläubiger einen Schuldschein, in dem er sich zur Rückzahlung und Verzinsung des Darlehns verpflichtet. Ferner ist eine Urkunde das von einer Sparkasse oder Bank ausgestellte Sparkassenbuch, in dem der Empfang des Guthabens bescheinigt und die jeweiligen Abhebungen des Gläubigers vermerkt werden, sowie die Versicherungspolice, die den Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherten über den Abschluß der Versicherung darstellt. Urkunden werden auch von den Schuldbuchverwaltungen ausgestellt. Ein Schuldbuch wird von der Schuldenverwaltung des Deutschen Reichs (Reichsschuldenverwaltung) geführt; ferner gibt es in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten Staatsschuldbücher, in einigen Provinzen Provinzialschuldbücher und in verschiedenen großen Kommunen Stadtschuldbücher. Das Wesen der Schuldbücher besteht darin, daß der Schuldner dem Gläubiger keine Schuldverschreibung nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen aushändigt, sondern daß die Forderung des Gläubigers in das Schuldbuch eingetragen wird, worüber dem Gläubiger aber eine Bescheinigung ausgestellt wird. Die Zinsen werden dem Gläubiger bei Fälligkeit gutgeschrieben und können von ihm abgehoben werden. Auf Wunsch des Gläubigers wird die Schuldbuchforderung gelöscht und dem Schuldner, je nach Wunsch, entweder eine Schuldverschreibung ausgehändigt oder der Gegenwert einer solchen, zum Börsenkurse berechnet, ausgezahlt. Der Gläubiger erhält also keinen Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages, und der Vorteil der Schuldbucheintragung besteht für ihn nur darin, daß er gegen einen Verlust der Wertpapiere gesichert ist. Ein Nachteil für den Gläubiger ist bei Eintragung der Forderung in das Schuldbuch sogar darin zu erblicken, daß er keine börsenfähigen und daher jederzeit verkäuflichen Stücke erhält, was in der Regel der Fall ist, wenn ihm Schuldverschreibungen ausgehändigt werden.

Bei der Verpfändung oder Abtretung von Forderungen oder Rechten, über die eine Urkunde ausgestellt ist, ist nun die Übergabe der Urkunde an den Kreditgeber notwendig. Zwar ist die Abtretung durch den Abschluß des Abtretungsvertrages und die Verpfändung durch den Verpfändungsvertrag und die Mitteilung des Verpfänders an den Schuldner bereits rechtsgültig; die Übergabe der Urkunde ist aber dennoch erforderlich, weil der

Schuldner ohne Vorlegung der Urkunde die Zahlung verweigern kann und die Bank, die den Kredit gegeben hat, alsdann erst die Herausgabe der Urkunde von ihrem Kunden, dem Kreditnehmer, verlangen oder im Prozeßwege erzwingen muß. Bei der Gewährung von Krediten auf Grund von Sparkassenbüchern ist die Übergabe der Bücher auch deshalb notwendig, weil deren Besitzer sonst Abhebungen von der Sparkasse vornehmen kann, bevor diese Mitteilung von der Verpfändung erhalten hat. Wird ein Sparkassenguthaben nicht verpfändet, sondern abgetreten, weil der Kreditnehmer die Mitteilung an die Sparkasse vermeiden will, so ist die Aushändigung des Sparkassenbuches besonders notwendig, um unberechtigte Abhebungen zu verhindern. Da für den durch Verpfändung oder Abtretung eines Sparkassenbuches gesicherten Kredit höhere Zinsen berechnet werden, als die Sparkasse ihren Einlegern vergütet, kommt die Inanspruchnahme eines solchen Kredits gewöhnlich nur in Frage, wenn das Guthaben auf einen festen Termin gegeben und daher erst nach längerer Zeit rückzahlbar ist, der Einzahler aber für eine kürzere Zeit einen Barbetrag gebraucht.

Eine Abtretung von Schuldbuchforderungen ist, ebenso wie die Verpfändung, regelmäßig den Schuldbuchverwaltungen mitzuteilen, weil diese jede Verfügung über eingetragene Forderungen nur anerkennen, wenn sie im Schuldbuch eingetragen sind. Daher bietet die Abtretung von Schuldbuchforderungen für den Kreditnehmer gegenüber der Verpfändung keinen Vorteil, und es ist üblich, solche Kredite gegen Verpfändung der Forderung zu gewähren. Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung muß vom Kreditnehmer ausgehen; er ist nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes vom 31. Mai 1891, dessen Bestimmungen im allgemeinen auch für die staatlichen Schuldbücher gelten, öffentlich (gerichtlich oder notariell) zu beglaubigen. Die Beglaubigung kann auch durch protokollarische Aufnahme des Reichsschuldbüros oder der Reichsbank, in Preußen der Seehandlung, der Regierungskassen usw. ersetzt werden. Meist veranlaßt der Kreditnehmer die Schuldbuchverwaltung gleichzeitig, die kreditgebende Bank von der erfolgten Eintragung der Verpfändung in Kenntnis zu setzen und die Zinsen an die Bank auszuzahlen, sowie ihr zu bestätigen, daß Rechte Dritter an der Forderung oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter im Schuldbuch nicht eingetragen sind. Ist dies der Fall, so ist die Verpfändung natürlich nur möglich, wenn der Dritte hiermit einverstanden ist oder die Begünstigung widerrufen wird. Kommt der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann die Bank sich von der Schuldbuchverwaltung unter Löschung der Forderung die Stücke aushändigen lassen und sie nach den Bestimmungen über den Pfandverkauf verwerten.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Kreditgewährung gegen Sicherstellung von Ansprüchen aus Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen. Diese werden von den Grundbuchämtern ausgestellt und bescheinigen das Pfandrecht an einem Grundstück. Das Grundbuchamt führt über sämtliche, in seinem Bezirke belegenen Grundstücke Bücher

(Grundbücher), in denen jedes Grundstück unter näherer Bezeichnung seines Eigentümers, seiner Lage, Art (z. B. Acker, Wohnhaus mit Hof und Hinterhaus), Größe usw. eingetragen ist. Auch der Erwerbspreis, der amtlich geschätzte Wert und die Höhe der Feuerversicherung eines Gebäudes werden eingetragen. Ebenso erfordert die Verpfändung eines Grundstücks oder die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück die Eintragung ins Grundbuch an einer bestimmten Stelle der für das Grundstück bestimmten Blätter. Durch die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld wird das Grundstück zugunsten des Gläubigers belastet. Der Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld besteht darin, daß sich der Gläubiger bei der Grundschuld nur aus dem Grundstück befriedigen kann, bei der Hypothek jedoch eine Forderung eingetragen wird, für die neben dem Grundstück auch der Schuldner persönlich haftet. Die Eintragung in das Grundbuch muß vom Schuldner (Hauseigentümer) bewilligt und beantragt werden; diese Erklärung muß vor dem Grundbuchamt zu Protokoll abgegeben oder gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Auf Grund der Eintragung wird nun der Hypothekenbrief oder Grundschuldbrief erteilt. Er wird vom Eigentümer des Grundstücks dem Gläubiger übergeben und erst hierdurch erwirbt der Gläubiger die Hypothek oder Grundschuld. Jedoch kann die Erteilung des Briefes ausgeschlossen werden. In diesem Falle entsteht die Hypothek oder Grundschuld durch Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger sowie durch die Eintragung ins Grundbuch. Die Urkunde nennt man Briefhypothek; ist keine Urkunde ausgestellt, so spricht man von einer Buchhypothek.

Auch bei der Verpfändung oder Abtretung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen ist die Übergabe der Urkunde erforderlich, jedoch ergeben sich im übrigen einige Abweichungen von den bisher erwähnten Bestimmungen. Die Hypothek als solche ist rechtlich keine Forderung, sondern sie stellt ein Recht am Grundstück dar. Daher gelten für die Verpfändung eines Hypothekenbriefes (Briefhypothek) auch nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestellung des Pfandrechts an einer Forderung, deren Rechtswirksamkeit, wie wir gesehen haben, voraussetzt, daß der Gläubiger die Verpfändung dem Schuldner anzeigt. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Recht erfolgt jedoch nach § 1274 BGB. nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Über die Rechtsform der Übertragung von Hypotheken enthält aber das BGB. Sonderbestimmungen. Die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden, andererseits auch nicht die Forderung ohne die Hypothek (§ 1153 BGB.). Daher ist es notwendig, daß in der Verpfändungs- oder Abtretungserklärung, die sich die Bank bei der Gewährung eines Kredits vom Kunden geben läßt, ausdrücklich die Hypothekenforderung zur Sicherstellung für den Kredit abgetreten oder verpfändet wird. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Jedoch kann die schriftliche Form der Abtretungs- oder Verpfändungserklärung dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung oder Verpfändung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 1154 BGB.). Eine Mittei-

lung an den Hypothekenschuldner (Hauseigentümer) ist demnach nicht erforderlich. Meist verlangen die Banken, daß die Abtretungs- oder Verpfändungs-erklärung öffentlich beglaubigt wird (durch einen Notar usw.), weil der Hypothekenschuldner (Hauseigentümer) bei formloser schriftlicher Übertragung widersprechen kann, wenn die Hypothekenforderung bei Fälligkeit von dem neuen Gläubiger eingezogen wird. Auch kann der Hypothekenschuldner eine Kündigung der Hypothek zurückweisen. Zuweilen begnügen sich aber die Banken auch nicht ausschließlich mit der notariell beglaubigten Erklärung der Abtretung oder Verpfändung, sondern verlangen, daß der Kunde in dieser Erklärung auch die Eintragung der Verpfändung oder Abtretung in das Grundbuch beantragt und bewilligt. Die Bank kann nunmehr auf Grund dieser Urkunde die Eintragung veranlassen. Dies geschieht namentlich, wenn der Kreditnehmer nicht selbst der Hypothekengläubiger ist, sondern wenn ihm die Hypothekenforderung bereits von einer dritten Seite abgetreten wurde. In diesem Falle hat die Bank nicht nur zu prüfen, ob in der notariell beglaubigten Abtretungsurkunde die Zessionen bis auf den ursprünglichen Besitzer des Hypothekenbriefes zurückreichen, wobei auch darauf geachtet werden muß, daß eine Blankozession nicht statthaft ist, sondern sie hat ferner zu beachten, daß alle Personen, die die Hypothekenforderung abgetreten haben, auch im Besitze des Hypothekenbriefes gewesen sind¹⁾. Ist eine Abtretung unwirksam, so wird jeder spätere Erwerber von der Unwirksamkeit betroffen. Da eine solche Prüfung außerordentlich schwierig ist, bietet die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch, wenn die Hypothekenforderung bereits mehrfach abgetreten worden ist, der Bank eine größere Sicherheit. Ein Vorteil der grundbuchlichen Abtretung oder Verpfändung besteht für den Kreditgeber auch darin, daß er von allen weiteren das Grundstück betreffenden Eintragungen Kenntnis erhält. Dies ist besonders wichtig, wenn das Grundstück unter Zwangsverwaltung kommt oder die Zwangsversteigerung (Subhastation) angeordnet wird. Beide Arten der Zwangsvollstreckung treten auf Antrag eines Hypothekengläubigers ein, wenn der Grundstückseigentümer die Hypothekenzinsen nicht rechtzeitig bezahlt. Die Zwangsverwaltung besteht darin, daß das Grundstück auf gerichtliche Anordnung für Rechnung der Gläubiger von einer vom Gericht bestellten Person (dem Zwangsverwalter) verwaltet wird, so daß die Einkünfte des Grundstücks (Mieten usw.), nach Abzug der laufenden öffentlichen Abgaben, Hypothekenzinsen usw., zur Befriedigung der Gläubiger, die die Zwangsverwaltung beantragt haben oder ihr beigetreten sind, verwendet werden. Die Zwangsversteigerung besteht in der Veräußerung des Grundstücks an den Meistbietenden; sie wird ebenfalls vom Gericht angeordnet. Der bei der Versteigerung erzielte Erlös wird zunächst zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens, der rückständigen Zinsen usw. verwendet; alsdann werden die

¹⁾ Siehe Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 1/2 vom 1. Januar 1916, abgedruckt bei Kaerferlein: Der Bankkredit und seine Sicherungen, Nürnberg 1918.

Hypotheken dem Range nach (erste, zweite Hypothek usw.) ausgezahlt. Reicht der Erlös nicht zur Deckung sämtlicher Hypotheken aus, so fallen die späteren Hypothekengläubiger mit ihrer Forderung aus. Sie können nur persönliche Ansprüche an den Schuldner geltend machen. Es liegt daher durchaus im Interesse der Bank, die eine Hypothek beliehen hat, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung eines Grundstücks Kenntnis zu erlangen. Hat sie z. B. eine zweite Hypothek beliehen und fällt ihr Kunde, der Kreditnehmer, mit seiner Forderung aus, weil das Höchstgebot nur zur Deckung der Kosten, rückständigen Zinsen usw. sowie zur Auszahlung der ersten Hypothek ausreicht, so geht die zweite Hypothek als Pfandsicherheit verloren. Weiß sie jedoch, daß das Grundstück zwangsweise versteigert (subhastiert) werden soll, so kann sie es im Versteigerungstermin selbst erwerben, indem sie einen die zweite Hypothek deckenden Preis bietet. Der Erwerb des Grundstücks wird aber häufig für sie günstiger sein, als der Ausfall der zweiten Hypothek und der gleichzeitige Verlust des Pfandes. Allerdings wird der Hypothekengläubiger häufig selbst ein Interesse haben, wenn er das Grundstück nicht erwerben will oder kann, die Bank auf die Zwangsversteigerung aufmerksam zu machen. Aber dies braucht keineswegs immer der Fall zu sein; er kann vielleicht die Mitteilung an die Bank absichtlich unterlassen, um das Grundstück einem Dritten, mit dem er insgeheim Sonderabmachungen getroffen hat, zum Preise der ersten Hypothek und der Kosten usw. in die Hände zu spielen. Eine ständige Kontrolle der amtlichen Bekanntmachungen über die Versteigerungstermine durch die Banken ist aber recht schwierig, weil diese Veröffentlichungen nur in dem für die Bekanntmachungen der Gerichte bestimmten Regierungsblatt erfolgen. Es ist auch schon vorgekommen, daß der Hypothekengläubiger den Hypothekenbrief über eine verpfändete oder abgetretene Hypothekenforderung dem Gericht als abhanden gekommen gemeldet und im Aufgebotsverfahren die Ausstellung einer neuen Urkunde erwirkte, die er einer anderen Bank verpfändet hat. Auch hiergegen schützt die Eintragung der Verpfändung oder Abtretung in das Grundbuch, weil der Bank alsdann Mitteilung von dem Antrag auf Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes gemacht wird.

Die Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek, über die kein Hypothekenbrief ausgestellt ist (Buchhypothek), kann nur durch Eintragung der Verpfändung oder Abtretung im Grundbuch erfolgen. Der Gläubiger der Hypothekenforderung muß daher eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Verpfändung oder Abtretung ausstellen und die Eintragung der Abtretung auf den neuen Gläubiger oder der Verpfändung bewilligen und beantragen.

Die Grundschuld (Briefgrundschuld oder Buchgrundschuld) wird im wesentlichen nicht anders abgetreten oder verpfändet wie die Hypothek. Der Unterschied besteht nur darin, daß in dem Kreditvertrag nicht von einer Forderung die Rede ist, sondern von der Abtretung oder Verpfändung der Grundschuld. Die Grundschulden spielen im Vergleich zu den Hypotheken

nur eine geringe Rolle. Denn fast jeder Gläubiger legt auf die persönliche Haftung des Schuldners Wert und begnügt sich nicht mit der dinglichen Haftung des Grundstücks. Vornehmlich findet die Grundschuld Anwendung, wenn der Grundstückseigentümer die Grundschuld für sich selbst eintragen läßt (Eigentümergrundschuld). Dies geschieht zuweilen, um das Grundstück für jemand sicherzustellen, für den der Eigentümer Bürgschaft übernommen hat, ohne mit seinem sonstigen Vermögen haften zu wollen. Auch wird die Eigentümergrundschuld bevorzugt, wenn der Name des Kreditgebers nicht aus dem Grundbuch hervorgehen soll; der Eigentümer nimmt dann den Kredit gegen Verpfändung oder Abtretung auf, ohne daß eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen wird.

Eine große Rolle spielt im Kreditverkehr der Banken die Sicherungshypothek und eine Abart hiervon die Höchstbetragshypothek, die auch Maximal- oder Kautionshypothek genannt wird. Das Wesen der Sicherungshypothek besteht darin, daß die Forderung von der Hypothek losgelöst ist, so daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (§ 1184 BGB.). Bei der gewöhnlichen Hypothek sind, wie wir gesehen haben, Forderung und Hypothek eng miteinander verknüpft. Die im Grundbuch eingetragene Hypothekenforderung braucht als solche nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Hypothekengläubiger sich aus dem Grundstück befriedigen will. Bei der Sicherungshypothek muß er aber erst das Bestehen einer Forderung nachweisen. Durch die Befreiung von der Prüfung der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung sind die gewöhnlichen Hypotheken für den Verkehr geeigneter als Sicherungshypotheken; daher werden jene im Gegensatz zu diesen als Verkehrshypotheken bezeichnet. Der Unterschied zwischen der Sicherungshypothek und der Höchstbetragshypothek besteht darin, daß die Sicherungshypothek in einer bestimmten Höhe eingetragen wird, die Höchstbetragshypothek jedoch nur für den Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll. Auch bei der Höchstbetragshypothek bleibt jedoch die Feststellung der Forderung vorbehalten (§ 1190 BGB.). Die Sicherungshypothek muß im Grundbuch als solche bezeichnet werden; die Höchstbetragshypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist. Während die Sicherungshypothek im Geschäftsverkehr der Banken nur selten vorkommt, wird eine Höchstbetragshypothek häufig zur Sicherung für irgendeinen Kredit zugunsten der Bank eingetragen, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Höhe des Kredits Schwankungen ausgesetzt ist und nur von vornherein ein Höchstbetrag festgesetzt wird. In der Regel wird für die Höchstbetragshypothek im Grundbuch ein die Kreditsumme etwas übersteigender Maximalbetrag eingetragen, um die Forderungen an Zinsen, Provisionen usw. aus dem Kreditverhältnis zu sichern. Kommt der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nach, so muß die Bank, wenn sie sich aus dem Grundstück befriedigen will, zunächst das Bestehen der Forderung nachweisen. Wird die Forderung

vom Schuldner bestritten, so bedarf es natürlich einer gerichtlichen Feststellung. Hypothekenzinsen hat der Hauseigentümer, auf dessen Grundstück eine Sicherungs- oder Höchstbetragshypothek lastet, nicht zu zahlen. Es wird daher im Gegensatz zu der Verkehrshypothek ein Zinssatz nicht in das Grundbuch eingetragen; auch ist die Erteilung eines Hypothekenbriefes bei diesen Hypotheken ausgeschlossen. Wird die Kreditsumme zurückgezahlt, so gelangt auch die Höchstbetragshypothek zur Löschung. Kann der Kunde den Kreditbetrag nicht zurückzahlen, so wird zuweilen die Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Sicherungshypothek umgewandelt. Dies setzt natürlich voraus, daß mit dem Kunden eine Einigung über die Höhe der Forderung erzielt ist. Eine Sicherungshypothek kann aber in eine Verkehrshypothek umgewandelt werden.

Während früher die Höchstbetragshypotheken zur Sicherstellung von Kontokorrentkrediten sehr beliebt waren, geben in neuerer Zeit die Banken auch in solchen Fällen den gewöhnlichen Verkehrshypotheken zuweilen den Vorzug. Um eine Inanspruchnahme des Rechtes aus dem Grundstück über den Betrag der Forderung auszuschließen, verpflichtet sich in diesem Falle die Bank gegenüber dem Kreditnehmer, daß die Hypothek nur bis zur Höhe der Forderung geltend gemacht werden darf. Für die Bank entsteht hierdurch der Vorteil, daß sie die Höhe der Forderung auch im Falle der Befriedigung aus dem Grundstück nicht nachzuweisen braucht.

* * *

Eine besondere Form der Immobiliarkredite bilden die Baugeldkredite. Es sind dies Bankkredite, die dem Eigentümer eines unbebauten Grundstücks zur Herstellung eines Gebäudes gewährt werden. In neuerer Zeit haben die Baugeldkredite infolge des Rückganges der Bautätigkeit an Bedeutung erheblich eingebüßt, während sie vor dem Kriege bei den meisten Großbanken eine wesentliche Rolle gespielt hatten. Da es, wie erwähnt, nicht Aufgabe der Kreditbanken ist, langfristige Hypothekarkredite zu gewähren, so wird auch der Baugeldkredit nur für die Zeit bis zur Fertigstellung des Baues gegeben, indem die Bank von der Voraussetzung ausgeht, daß alsdann der Kredit durch die erste Hypothek auf das Grundstück abgelöst wird. Die Notwendigkeit, Baugeldkredite in Anspruch zu nehmen, ergibt sich daraus, daß die Hypothekenbanken oder die sonstigen für dauernde hypothekarische Beleihungen in Betracht kommenden Institute (Sparkassen, Versicherungsgesellschaften) nur fertige Häuser beleihen dürfen, der Eigentümer des unbebauten Grundstücks aber nicht über die zur vollständigen Herstellung des Baues notwendigen Mittel verfügt. Da die Banken somit nur einen Teil der zur Herstellung des Baues notwendigen Mittel vorstrecken, muß der Eigentümer des unbebauten Grundstücks die zum Ankauf des Grund und Bodens erforderlichen Mittel sowie die durch den Baugeldkredit nicht gedeckten Baukosten selbst aufbringen. Die Baustelle braucht er freilich nicht voll zu bezahlen, sondern er kann eine Anzahlung leisten, den überschießenden Be-

trag, das Restkaufgeld, aber zugunsten des Verkäufers hypothekarisch eintragen lassen. Sehr häufig ist es jedoch vorgekommen, daß Bauunternehmer nicht einmal diese Beträge besaßen, sondern die Bauhandwerker veranlaßten, die ihnen für die geleisteten Arbeiten zustehenden Beträge solange zu stunden, bis der Unternehmer eine zweite oder dritte Hypothek erhalten hat. Ist die Beschaffung einer solchen Hypothek nicht möglich, oder gelingt es nicht, das Grundstück bald nach Fertigstellung zu verkaufen, so tritt häufig eine Schädigung der Bauhandwerker ein. Diese ungesunden Verhältnisse am Baumarkt haben zum Erlaß des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 geführt. Jedoch sind die wichtigsten zum Schutze der Bauhandwerker erlassenen Bestimmungen des Gesetzes bisher nicht in Kraft getreten. Gesetzeskraft hat bisher nur eine Bestimmung erlangt, wonach der Empfänger von Baugeld verpflichtet ist, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Ein Unternehmer, der vorsätzlich das Baugeld bestimmungswidrig zum Nachteil der Bauhandwerker, Bauarbeiter oder Baulieferanten verwendet, ist strafbar, wenn er in Konkurs gerät oder die Zahlungen eingestellt hat.

In dem Baugeldvertrag erklärt sich die Bank bereit, dem Bauunternehmer ein bestimmtes Darlehn zur Bestreitung der Baukosten zu gewähren und läßt sich zur Sicherheit für den Kredit eine Hypothek an dem zu bebauenden Grundstück, die sogenannte Baugeldhypothek, eintragen. Die Zahlung des Baugeldes erfolgt nicht in einer Summe, sondern allmählich, je nach dem Fortschreiten des Baues. Meist vereinbaren die Banken, daß der Bauunternehmer die erste Baugeldrate nicht früher verlangen darf, als bis die Fundamentierung vollendet und das Erdgeschoß errichtet sind. Wie weit der Bau jeweils fortgeschritten sein muß, wenn die weiteren Raten zur Auszahlung gelangen, wird in dem Vertrage ebenfalls vereinbart. Obgleich das Baugeld nur allmählich in Anspruch genommen werden darf, erstreckt sich die Baugeldhypothek von vornherein auf den ganzen Kredit, und sie wird nicht als Höchstbetragshypothek eingetragen, sondern als Darlehnhypothek. Jedoch können sich die Ansprüche der Bank, wenn etwa der Bau nicht vollendet wird, natürlich nur auf die tatsächlich ausgezahlten Beträge erstrecken. Hat der Unternehmer die Baustelle nicht bar bezahlt, sondern ist das Grundstück mit einer Restkaufgeldhypothek belastet, so wird gewöhnlich vereinbart, daß die Restkaufgeldhypothek in ihrem Range ganz oder zum Teil hinter der Baugeldhypothek stehen soll. Hierzu ist natürlich die Zustimmung des Baustellenverkäufers notwendig. Dieser erklärt sich jedoch meist mit der Einräumung des Vorranges für das Baugeld einverstanden, weil das Grundstück durch die Herstellung des Baues einen weit größeren Wert erhält.

Vor der Gewährung des Baugeldes prüft die Bank die wirtschaftlichen Grundlagen des beabsichtigten Baues. Der Kreditnehmer hat ihr zu diesem Zweck den Vertrag über den Kauf des Grundstücks, den von der Baupolizei

genehmigten Bauplan, den Kostenvoranschlag sowie eine Aufstellung der voraussichtlich erzielbaren Mieten einzureichen. Die Prüfung erstreckt sich vornehmlich darauf, ob auf Grund dieser Unterlagen zu erwarten ist, daß das verlangte Baugeld die voraussichtliche Höhe der ersten Hypothek, die etwa zwei Drittel des Grundstückswertes beträgt, nicht übersteigt. Erscheint es zweifelhaft, ob der Baugeldnehmer nach Vollendung des Baues eine erste Hypothek in Höhe des Baugeldes erhalten wird, so wird die Bank verlangen, daß der Kreditnehmer schon vor Abschluß des Baugeldvertrages sich die erste Hypothek unter der Voraussetzung der Herstellung des Baues fest zusichern läßt. Ferner verlangt die Bank den Nachweis, daß der Neubau gegen Feuerschäden versichert ist, sowie die Einreichung eines sogenannten Hypothekenversicherungsscheines, d. h. einer Erklärung der Feuerversicherungsgesellschaft, die Versicherungssumme bei Eintritt eines Brandschadens dem Eigentümer nur auszuzahlen, wenn die Bank hierzu ihre Genehmigung erteilt hat.

Zur Prüfung des Voranschlages und des jeweiligen Standes der Bauarbeiten bedient sich die Bank gewöhnlich eines Bausachverständigen, dem der Darlehnsnehmer auf Grund der Vereinbarungen im Baugeldvertrage jederzeit die Kontrolle des Baues zu gestatten hat. In diesem Vertrage vereinbart die Bank ferner, daß der Kunde zur sofortigen Rückzahlung des Darlehns verpflichtet ist, wenn nach der Feststellung des Sachverständigen bei dem Bau eine Abweichung von dem ursprünglich festgestellten Bauprojekt stattgefunden hat oder auf Aufforderung der Bank die von dem Sachverständigen für notwendig erachteten Abänderungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht ausgeführt worden sind. Dasselbe gilt, wenn zum Bau schlechtes Material verwendet wurde oder der Bau ungehörig unterbrochen und verzögert wird; ferner wenn vor Vollendung des Baues das Grundstück ohne Genehmigung der Bank veräußert oder der Anspruch auf Zahlung von Darlehnsraten vom Schuldner ganz oder zum Teil abgetreten wird usw.

Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen bei Abschluß des Baugeldvertrages ist die Gewährung der Baugeldkredite natürlich riskant. Es kann der Fall eintreten, daß sich keine Hypothekenbank findet, die eine erste Hypothek in einer das Baugeld deckenden Höhe gewährt, namentlich dann, wenn das Grundstück nicht solide gebaut und daher einen geringeren Wert hat, als auf Grund des Voranschlages erwartet werden konnte. Auch ist die Bank häufig gezwungen, die Baugelder auf eine längere Zeit festzulegen, als vorgesehen war. Die Vereinbarung, daß sie die Forderung sofort zurückverlangen kann, wenn der Bau verzögert wird, hat praktisch wenig Bedeutung, wenn der Bauunternehmer kein ausreichendes Vermögen besitzt oder gleichzeitig eine größere Anzahl von Bauten ausführen läßt, so daß er mit seinen flüssigen Mitteln „festliegt“. Infolge dieser Risiken verlangen die Banken für die Gewährung von Baugeldkrediten verhältnismäßig hohe Zinssätze und Provisionen. Wie bei anderen Kreditgeschäften, so richtet sich auch hier der Zinssatz nach der jeweiligen Höhe des Reichsbank-Diskontsatzes. Gewöhnlich wird (für den Fall der Ermäßigung des Reichsbank-Diskonts) ein Mindest-

zinssatz vereinbart. Dieser Mindestzinssatz wird in das Grundbuch als fester Zinssatz für die Hypothek eingetragen, da, wie oben erwähnt, bei einer Darlehenshypothek im Gegensatz zur Sicherungshypothek ein bestimmter Zinssatz vereinbart werden und zur Eintragung ins Grundbuch gelangen muß. Unabhängig von der Eintragung hat der Baugeldnehmer natürlich den im Darlehensvertrage festgesetzten eventuell höheren Zinssatz zu zahlen. An Provision verlangt die Bank eine einmalige Abschlußprovision, deren Höhe sich nach dem geforderten Baugeld richtet, gleichgültig, ob es voll in Anspruch genommen wird oder nicht. Läuft der Kredit infolge einer nicht rechtzeitigen Vollendung des Baues oder aus anderen Gründen weiter, so ist eine Abschlußprovision in der ursprünglich vereinbarten Höhe nochmals zu zahlen. Zuweilen wird ferner noch eine laufende Vorschußprovision verlangt, die von der während eines Vierteljahres erreichten Höchstsumme des in Anspruch genommenen Kredits berechnet wird. Ferner sind natürlich der Bank die Gebühren für die Sachverständigengutachten, Notariatsverträge usw. zu erstatten.

Sowohl bei der Gewährung von Baugeldkrediten, als auch bei anderen Kreditgeschäften, die auf Grund einer Hypothek oder Grundschuld gewährt sind, muß der Kreditgeber, wie schon dargestellt wurde, sich ein Urteil über den Wert des erst herzustellenden oder bereits fertiggestellten Grundstücks bilden; denn ausschließlich hiervon hängt ja die Sicherheit der Hypothek ab. Es kann sich hierbei natürlich nur um Schätzungen handeln, da der Wert eines Grundstücks durch besondere Verhältnisse wesentlich beeinflusst werden kann. Namentlich gegenwärtig, in den Zeiten eines schwankenden Geldwertes, werden auch die Grundstückspreise bis zu einem gewissen Grade von dem jeweiligen Stande der Valuta¹⁾ beeinflusst. Ein Rückgang des Wertes der deutschen Währung im Auslande führt zuweilen zu größeren Grundstückskäufen durch die Ausländer und daher zu einer Steigerung der Preise, obgleich die Rentabilität der Wohngebäude durch die behördlichen Bestimmungen über die Mietspreise sehr gering ist. Abgesehen von diesen Einflüssen wird bei der Schätzung des Grundstückswertes zunächst berücksichtigt werden müssen, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, ob es sich um ein Wohnhaus oder um ein Fabrikgebäude handelt usw. Wiederum nach anderen Grundsätzen ist der Wert eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu ermitteln. Bei diesem spielt der Wert der Gebäude eine verhältnismäßig geringe Rolle; maßgebend für die Wertermittlung des Grundstücks ist vielmehr der Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes bei ordnungsmäßiger Verwaltung. Daneben wird u. a. die Beschaffenheit des Bodens für die Beurteilung des Wertes heranzuziehen und ferner nach Möglichkeit zu ermitteln sein, welchen Preis Grundstücke ähnlicher Art, und in derselben Gegend gelegen, erzielt haben. Fabrikgrundstücke sind im allgemeinen schwer beliehbar, weil sie bestimmten Verwendungszwecken dienen und beim Verkauf die Rentabilität nicht vom Grundstück, sondern von der Art des Betriebes abhängt. Auch ist eine Ver-

1) Näheres hierüber siehe Kap. V, Abschnitt 10.

kaufsmöglichkeit leerstehender Fabrikbetriebe meist sehr schwierig. Die Hypothekenbanken oder Landschaften gewähren denn auch keine Hypotheken auf Fabrikgebäude, und auch die Kreditbanken pflegen Hypotheken auf Fabrikgebäude nur selten zu beleihen. Dagegen wird häufig zur Sicherstellung des einem Fabrikunternehmen gewährten Kredites eine Sicherungshypothek auf das Fabrikgebäude eingetragen. Für die Gewährung des Kredites ist aber in diesem Falle nicht der mutmaßliche Wert des Gebäudes entscheidend, sondern die Kreditwürdigkeit des Eigentümers.

Der Verkaufswert der städtischen Wohnhäuser richtet sich im wesentlichen nach dem Ertrag, den sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung dem Eigentümer gewähren. Der Ertragswert wird gewöhnlich dadurch ermittelt, daß der sich nach Abzug der Unkosten ergebende Miets'ertrag kapitalisiert wird. Bei der Kapitalisierung wurde vor dem Kriege ein Zinsfuß von 5⁰/₁₀ zugrunde gelegt, so daß also der Reinertrag zur Ermittlung des Wertes mit 20 multipliziert wurde. Natürlich hängt der zugrunde gelegte Zinssatz von den Verhältnissen des Geldmarkets ab; daher ist neuerdings infolge des weit höheren allgemeinen Zinssatzes eine entsprechende Änderung der Kapitalisierung am Platze. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß man bei einem Hausgrundstück mit einer etwas höheren Verzinsung rechnen muß, als bei der Anlage von Wertpapieren. Neben dem Ertragswert werden in der Regel auch der Wert des Grund und Bodens und der Bauwert berechnet. Beide zusammen bezeichnet man als Sachwert. Der Durchschnitt des Sachwertes und des Ertragswertes stellt dann den geschätzten Verkaufswert dar. Der Bauwert wird gewöhnlich nach den jeweiligen Baukosten berechnet, indem man ungefähre Einheitssätze für jeden Quadratmeter der bebauten Fläche zugrunde legt. Gegenwärtig lassen sich infolge der starken Preisschwankungen die Baukosten kaum zuverlässig ermitteln. Ist ein Haus bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (Städtischen Feuersoziätät usw.) versichert, so kann der von dieser Anstalt zugrunde gelegte Bauwert als maßgebend betrachtet werden, da die Schätzungen dieser Versicherungsanstalten meist sehr vorsichtig abgegeben werden. Bei der Schätzung des Grund- und Bodenwertes geht man in der Regel von den Preisen aus, die für unbebaute Grundstücke ähnlicher Art in derselben Gegend zuletzt bezahlt worden sind. Natürlich richten sich aber die Preise für unbebaute Grundstücke, die zur Errichtung von Wohngebäuden geeignet sind, letzten Endes unter Berücksichtigung der Baukosten nach dem Reinertrag, den das Wohngebäude abwerfen würde.

Bei der Verpfändung oder Abtretung von Hypotheken werden diese Berechnungen von der den Kredit gewährenden Bank nur dann vorzunehmen sein, wenn die Hypothek von einer Privatperson gegeben worden ist. Ist der Hypothekengläubiger eine Landschaft, Hypothekenbank, Versicherungsanstalt oder Sparkasse, so kann die Bank in der Regel auf Grund der Hypothek den Wert des Grundstückes schätzen, da diese Institute durch Gesetz oder Statut zur Einhaltung bestimmter Beleihungsgrundsätze verpflichtet sind.

Fast allen bisher erörterten Kreditgeschäften, bei denen der Kreditnehmer Sicherung gewährt, war eigen, daß die Sicherung in der Verpfändung oder Abtretung von Sachen, Forderungen oder Rechten bestand. Eine Ausnahme bestand nur bei dem ebenfalls schon erläuterten Diskontkredit. Wer einen Wechsel diskontiert, ist nicht durch das Pfandrecht oder das Eigentum an irgendeiner Sache oder Forderung gesichert; er gibt vielmehr dem Diskonteur (Verkäufer des Wechsels) einen rein persönlichen Kredit, der dadurch gesichert ist, daß noch andere Personen oder Firmen für die Erfüllung der aus dem Wechsel herrührenden Verpflichtungen haften. Es gibt aber auch andere Kreditformen, bei denen zur Sicherung des Kreditgebers Verpflichtungen von dritter Seite übernommen werden. Es sind dies die Bürgschaftskredite und die Garantiekredite. Die Bürgschaftskredite haben im Kreditgeschäft der Banken eine große Bedeutung erlangt. Sie bestehen darin, daß zwar zunächst der Schuldner die Verbindlichkeit zu erfüllen hat, jedoch die Verpflichtung eines Dritten (des Bürgen) hinzutritt. Der Unterschied zwischen dem Bürgschaftskredit und dem Diskontkredit besteht darin, daß bei diesem zunächst eine Forderung gegen einen Dritten, nämlich den Bezogenen des Wechsels entsteht und erst, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der Gläubiger, d. h. in diesem Falle der Besitzer des Wechsels, Rechte gegen seinen Kontrahenten, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, herleiten kann.

Die Bürgschaft braucht keineswegs die einzige Sicherung des Gläubigers zu sein. Eine Bank kann z. B. einen Kredit gegen Verpfändung von Waren, einer Lebensversicherungspolice oder einer Hypothek gewähren und gleichzeitig fordern, daß der Schuldner ihr die Bürgschaft eines Dritten beibringt. Die Bürgschaft dient alsdann zur Verstärkung der Sicherheit. Jedoch werden auch Kreditgeschäfte abgeschlossen, bei denen die Bürgschaft die einzige Sicherung des Gläubigers bildet. In allen Fällen wird natürlich nur die Bürgschaft einer Person oder Firma angenommen, an deren Zahlungsfähigkeit der Gläubiger keinen Zweifel hegt. Häufig wird der Kredit überhaupt im Vertrauen auf die persönlichen Verhältnisse des Bürgen gewährt, während der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht günstig beurteilt.

Die Bürgschaft muß, um wirksam zu sein, gegenüber dem Gläubiger erklärt werden. Es genügt also nicht, daß sich jemand gegenüber dem Schuldner verpflichtet, die Bürgschaft zu übernehmen. Der Bürge kann jedoch die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner übergeben; die Bürgschaft ist dann wirksam, wenn der Schuldner die Urkunde dem Gläubiger weitergibt. In diesem Falle wird jedoch die Bank, der die Bürgschaftserklärung durch den Schuldner übersandt wird, durch Rückfrage beim Bürgen oder durch Zusendung eines Bestätigungsschreibens an ihn feststellen, ob die Unterschrift des Bürgen in Ordnung ist. Zuweilen verlangen die Banken sogar, daß der Bürge die Bürgschaftserklärung in den Geschäftsräumen der Bank unterzeichnet. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich. Dagegen ist die schriftliche Form für die Bürgschaftserklärung gesetzlich vorgeschrie-

ben (§ 766 BGB.), sofern nicht der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§ 350, 351 HGB.). In diesem Falle genügt eine mündliche Erklärung. Die schriftliche Form ist daher auch notwendig, wenn der Bürge zu den Minderkaufleuten gehört, d. h. wenn er Handwerker ist oder sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; es sei denn, daß er in das Handelsregister eingetragen ist, wodurch er die Eigenschaft des Vollkaufmanns erworben hat (§ 4, 5 HGB.). Da es somit zweifelhaft sein kann, ob ein Bürge Vollkaufmann ist und namentlich, ob die Übernahme der Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft war, verlangen die Banken gewöhnlich die Ausstellung der Bürgschaftserklärung selbst dann in schriftlicher Form, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die mündliche Bürgschaft vorliegen.

Fast immer wird von den Banken auch verlangt, daß der Bürge „selbstschuldnerisch“ haftet, also eine sogenannte „selbstschuldnerische Bürgschaft“ übernimmt. Dadurch ist die Bank berechtigt, den Bürgen in Anspruch zu nehmen, sobald der Schuldner die Zahlung nicht geleistet hat. Die Bank ist also nicht, wie es bei der gewöhnlichen Bürgschaft der Fall ist, verpflichtet, vor der Inanspruchnahme des Bürgen den Schuldner zu verklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so daß der Bürge nur für den Ausfall aufzukommen braucht, der dem Gläubiger entsteht, wenn die Zwangsvollstreckung fruchtlos geblieben ist oder ihm nur einen Teil des schuldigen Betrages erbracht hat. Auch braucht die Bank, wenn zur Sicherung des Kredits neben der selbstschuldnerischen Bürgschaft ein Pfand bestellt worden ist, nicht zuerst aus dem Pfande Befriedigung zu suchen. Jedoch kann der Bürge, auch wenn er sich selbstschuldnerisch verpflichtet hat, gegenüber dem Gläubiger dieselben Einwendungen erheben, die dem Schuldner zustehen. Er kann also z. B. einwenden, daß die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist, und der Gläubiger muß gegen den Bürgen eine Klage anstrengen.

Gerät der Schuldner in Konkurs, so kann die Bank den Bürgen, auch wenn er eine gewöhnliche, also keine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat, in Anspruch nehmen, ohne vorher die Forderung beim Schuldner einzuklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Dasselbe gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Schuldners erschwert ist; sowie ferner, wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird. In dem letzterwähnten Falle sowie auch im Falle des Konkurses des Schuldners muß jedoch die Bank zunächst ihr Pfandrecht oder ihr Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sobald sie sich aus einer beweglichen Sache des Schuldners befriedigen kann (§ 773 BGB.).

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde bei einer Bank einen höheren Kredit in Anspruch nimmt, als er durch die Bürgschaft gedeckt ist. Selbst-

verständlich haftet der Bürge alsdann nur bis zur Höhe der Bürgschaft. Gerät nun der Schuldner in Konkurs, so kann die Bank die gesamte Forderung zur Konkursmasse anmelden, und der Bürge haftet alsdann bis zur Höhe der Bürgschaft für denjenigen Teil der Forderung, für den die Bank aus der Konkursmasse nicht befriedigt wird. Beträgt also z. B. die Forderung aus dem Kredit 100000 M. und ist die Bürgschaft nur bis zum Betrage von 75000 M. geleistet, so kann die Bank den Bürgen für den Ausfall von 70000 M. in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Konkurse mit 30⁰/₀, also mit 30000 M. befriedigt wird. Dieser Vorteil geht aber für die Bank verloren, wenn der Bürge vor der Konkurseröffnung sie befriedigt, ihr also nach obigem Beispiel den Betrag von 75000 M. gezahlt hat. Durch die Leistung des Bürgen geht die Forderung der Bank gegen den Schuldner auf den Bürgen über (§ 774 BGB.). Daher kann der Bürge zur Konkursmasse die Forderung von 75000 M. anmelden. Die Bank kann jedoch nur ihre Ansprüche in Höhe des nicht gedeckten Teiles der Forderung, also von 25000 M. geltend machen. Sie wird dann, wenn, wie wir annahmen, die Konkursquote 30⁰/₀ beträgt, aus dieser Forderung mit 7500 M. befriedigt, so daß sie einschließlich des vom Bürgen gezahlten Betrages insgesamt 82500 M. erhält, also einen Verlust von 17500 M. erleidet. Der Bürge erhält aber von den 75000 M., die er an die Bank vor der Konkurseröffnung gezahlt hat, auf Grund seiner Forderung an die Konkursmasse ebenfalls 30⁰/₀, also 22500 M. zurück, so daß er um diesen Betrag besser gestellt ist als im ersten Falle. Hat jemand, der eine Bürgschaft übernommen hat, von den finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners noch vor der Konkurseröffnung Kenntnis erlangt, so liegt es nahe, daß der Bürge von seinem Recht, den Gläubiger zu befriedigen, meist kurz vor der Konkurseröffnung Gebrauch machen wird. Die Banken pflegen sich daher von vornherein gegen die Nachteile zu sichern, die ihnen hieraus entstehen, wenn über die Bürgschaft hinaus ein ungedeckter Kredit in Anspruch genommen ist. Sie verlangen im Bürgschaftsvertrag die Aufnahme einer Erklärung etwa folgenden Inhalts: „Die Ansprüche der Bank gehen erst dann auf den Bürgen über, nachdem ihre Ansprüche an den Schuldner befriedigt sind. Bis zur Feststellung des Ausfalles werden die Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung behandelt und nicht auf die Forderung der Bank an den Schuldner verrechnet.“

Der Bürge wird, wenn er eine solche Erklärung unterzeichnet hat, kein Interesse daran haben, der Bank den verbürgten Betrag schon zu zahlen, bevor er von der Bank in Anspruch genommen wird. Denn die als Sicherheit geleistete Zahlung wird nur mit den üblichen Sätzen verzinst. Häufig behalten sich die Banken jedoch in dem Bürgschaftsvertrage das Recht vor, vom Bürgen jederzeit eine Sicherheitsleistung in Höhe des verbürgten Betrages zu verlangen, auch wenn die Forderung noch nicht gänzlich fällig oder die Zahlung vom Schuldner noch nicht verlangt ist. Durch diese Bestimmung versucht die Bank, sich gegen etwaige Verluste zu sichern, wenn sie eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bürgen befürchtet.

Von Bedeutung ist für die Banken, die einen Kredit gegen Bürgschaftsleistung gewähren, schließlich auch § 776 BGB. Er lautet:

„Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebenene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.“

Hat also die Bank zur Sicherung für den Kredit neben der Bürgschaft durch Verpfändung der Abtretung irgendein Recht erlangt, so darf sie dieses Recht nicht aufgeben, weil sonst der Bürge in Höhe des Wertes dieses Rechts befreit wird. Die Sicherheiten, die die Bank neben der Bürgschaft erhalten hat, gehen an den Bürgen mit der Forderung über, soweit er die Bank befriedigt hat. Nehmen wir an, der Kunde habe einen durch Bürgschaft gedeckten Kredit von 100000 M. erhalten, gleichzeitig aber bei der Bank Sicherheiten (Wertpapiere) im Werte von 50000 M. hinterlegt. Verlangt der Kunde nun einen Teil der Wertpapiere zurück, indem er vielleicht gleichzeitig einen Teil des entsprechenden Kredits zurückzahlt, so wird die Bank leicht geneigt sein, seinem Verlangen auf Auslieferung der verpfändeten Wertpapiere stattzugeben, weil sie glaubt, durch die Bürgschaft hinreichend gedeckt zu sein. Der Bürge wird jedoch, sofern er nicht die Genehmigung zur Herausgabe erteilt hat, wenn die Herausgabe stattfindet, nach § 776 BGB. aus seiner Bürgschaft in Höhe des Wertes der herausgegebenen Papiere befreit. Die hieraus für die Bank entstehende Gefahr wird noch dadurch vergrößert, daß § 776 auch Anwendung findet, wenn die Wertpapiere nach der Übernahme der Bürgschaft verpfändet sind. Es kommt hinzu, daß die Banken in ihren Geschäftsbedingungen regelmäßig vereinbaren, daß alle in ihren Besitz gelangenden Werte des Schuldners, soweit sie nicht als fremdes Eigentum bezeichnet werden, der Bank zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Forderungen als Pfand haften. Die Bank darf daher, solange die Bürgschaft besteht, dem Kunden auch diejenigen Werte nicht zurückgeben, die nicht zur Sicherung des gleichzeitig durch die Bürgschaft gedeckten Kredites, sondern aus irgendeinem anderen Grunde in den Besitz der Bank gelangt sind. Um sich vor Schaden zu bewahren, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen kann, wird daher von vielen Banken in die Bürgschafts-erklärung eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Bank alle Sicherheiten und Vorzugsrechte, die ihr neben der Bürgschaft für die Schuld bestellt sind oder noch bestellt werden, nach ihrem Ermessen zu verwerten und darüber zu verfügen berechtigt ist, ohne daß dadurch der Umfang der Bürgschafts-verpflichtung geändert wird.

In Verbindung mit Krediten, zu deren Sicherung Hypotheken dienen, spielt häufig ein der Bürgschaft ähnlicher Vertrag, die Ausbietungs-garantie, eine große Rolle. Sie besteht darin, daß jemand (der Garant) gegenüber dem Gläubiger (der Bank) die Verpflichtung übernimmt, in einem

Zwangsversteigerungsverfahren die Hypothek des Gläubigers auszubieten, d. h. das Grundstück zu erstehen. Ist z. B. ein Grundstück mit einer ersten Hypothek von 300000 M. und mit einer zweiten Hypothek von 50000 M. belastet, und ist die zweite Hypothek an die Bank zur Sicherheit für einen Kredit abgetreten worden, so würde die Bank einen Verlust erleiden, wenn in der Zwangsversteigerung für das Grundstück nur 300000 M. geboten werden, so daß die zweite Hypothek ausfällt. Der Garant, der die Ausbietungsgarantie übernommen hat, verpflichtet sich daher, das Grundstück zu 350000 M. zu übernehmen oder dem Hypothekengläubiger für den Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Naturgemäß erstreckt sich die Garantie auch auf die Zinsen und Kosten. Der Hypothekengläubiger ist berechtigt, wenn der Garant die zweite Hypothek nicht ausbietet, das Grundstück selbst für 350000 M. zu erwerben und die Übernahme des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zu diesem Preise vom Garanten zu verlangen; er kann aber auch die zweite Hypothek ausfallen lassen, das Grundstück also für 300000 M. erstehen und vom Garanten die Übernahme des Grundstücks und Wiedereintragung der erloschenen Hypothek (von 50000 M.) fordern ¹⁾).

Ausbietungsgarantien werden von den Banken hauptsächlich verlangt, wenn die ihnen verpfändete, abgetretene oder zu ihren Gunsten eingetragene Sicherungshypothek nicht als solche hinreichende Sicherheit bietet. Als Garanten treten, ebenso wie als Bürgen, gewöhnlich Personen oder Firmen auf, die dem Schuldner nahestehen — häufig z. B. Verwandte des Schuldners — und der Bank als zahlungsfähig bekannt sind. Zuweilen werden jedoch Ausbietungsgarantien auch von den Banken gegenüber dem Gläubiger eines Kunden gegen Vergütung einer Provision übernommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine erste Hypothek auf ein sehr großes Grundstück oder auf ein Grundstück, dessen Ertrag von dem besonderen Verwendungszweck abhängt (wie z. B. bei einem Warenhaus oder Fabrikgebäude) aufgenommen werden soll, so daß der Hypothekengläubiger das Risiko der Beleihung nicht ohne weiteres übernehmen will. Die Bank wird die Ausbietungsgarantie natürlich nur übernehmen, wenn sie von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners überzeugt ist.

* * *

Grundsätzlich ähnlich ist ein Kreditgeschäft, bei dem die Bank für bestimmte Verpflichtungen eines Kunden gegenüber einer Behörde gegen Vergütung einer Provision die Bürgschaft übernimmt. Man nennt diesen Kredit Avalkredit oder Kautionskredit. Unternehmer oder Händler, die mit Behörden arbeiten, haben häufig bei Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten usw. als Sicherheit für die vertragsmäßige Erfüllung Sicherheit zu stellen. Dasselbe gilt, wenn jemand von einer Behörde Waren gekauft hat,

¹⁾ Siehe: Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 23. November 1917, abgedruckt im Bank-Archiv XVII., S. 173.

die erst nach einer längeren Zeit zu bezahlen sind, oder wenn die Behörde indirekte Steuern, Zölle, Frachten usw. stundet. Die Kauttionen sind gewöhnlich in barem Geld, Reichs- oder Staatsanleihen, Reichsschatzwechselln usw. zu stellen. Die meisten Kaufleute würden ihre Betriebsmittel außerordentlich stark in Anspruch nehmen, wenn sie bares Geld oder Wertpapiere, die nur eine geringe Verzinsung gewähren, hinterlegen würden. Sie nehmen daher einen Bankkredit in Anspruch, der ihnen entweder als Blankokredit gewährt wird, oder dessen Sicherung in anderer Form, z. B. durch Bürgschaft, Sicherungshypothek usw. erfolgen kann. Die Bank braucht in diesem Falle dem Kunden keinen Barkredit einzuräumen, da die Behörden sich mit ihrer Bürgschaft oder der Hinterlegung eines von ihr akzeptierten Wechsels begnügen. Erfolgt die Kautionsstellung durch Bankakzept, so hinterlegt die Bank bei der Behörde einen vom Kreditnehmer auf sie gezogenen und von ihr akzeptierten Wechsel. Die Avalakzепte sind gewöhnlich nicht mit einem bestimmten Fälligkeitsdatum versehen, sondern sie lauten auf Sicht; sie sind also von der Bank sofort einzulösen, wenn sie zur Bezahlung vorgelegt werden. Ein Sichtwechsel wird deshalb gewählt, weil der Wechsel nur zur Sicherstellung dient. Die Behörde nimmt daher die Bank nur in Anspruch, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachgekommen ist, und sie kann daher auch vorher nicht bestimmen, wann sie in die Lage kommt, ihre Ansprüche gegen die Bank geltend zu machen. Seit mehreren Jahren sind die meisten Behörden damit einverstanden, daß die Banken ihnen an Stelle der Hinterlegung eines Akzepts einen Bürgschaftschein ausstellen, und zwar müssen die Banken hierbei in der Regel die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen und auf die Einrede der Anfechtung (s. S. 86) verzichten. Die Bürgschaft bietet gegenüber dem Akzept, namentlich bei größeren Beträgen und längerer Laufzeit des Avalkredits, den Vorteil, daß die Stempelgebühren wesentlich geringer sind.

Soweit der Avalkredit für gestundete Zölle und indirekte Steuern gewährt wird, kann das Risiko der Bank erheblich eingeschränkt werden. Nach § 61 Nr. 2 der Konkursordnung sind nämlich die Forderungen der Reichskasse, Staatskassen, der Gemeinden sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben bevorrechtigt, soweit sie im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind. Sofern die Bank für eine solche Forderung Bürgschaft geleistet hat und sie den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung, wie wir gesehen haben (S. 87), an die Bank über. Sie erhält daher eine bevorrechtigte Forderung, d. h. sie wird vor den übrigen Gläubigern der Konkursmasse befriedigt. Hat die Bank bei der Behörde ihr Akzept hinterlegt, so muß sie sich, um denselben Zweck zu erreichen, die Forderung der Behörde an den Kunden abtreten lassen. Die Bank darf in diesem Falle jedoch die abgetretene Forderung erst geltend machen, wenn die Behörde voll befriedigt ist.

Zu den Kreditgeschäften der Banken wird häufig auch das Gründungsgeschäft gerechnet, obgleich eine Kreditgewährung hierbei in der Regel nicht in Frage kommt, sondern nur ein Ankauf von Wertpapieren für eigene Rechnung der Bank. Der Begriff des Gründungsgeschäfts wird in verschiedenem Sinne gebraucht; in der Praxis wird er häufig dem Begriff des Finanzierungsgeschäfts gleichgestellt, über den aber selbst in der wissenschaftlichen Literatur keine völlige Einstimmigkeit vorherrscht¹⁾. In der Praxis versteht man unter einer Finanzierung im allgemeinen schon jede kapitalistische Beteiligung an einem Unternehmen durch Geldgeber, die an der Geschäftsführung des Unternehmens nicht teilnehmen. Notwendig ist also eine Beteiligung, d. h. der Geldgeber trägt das Risiko der Unternehmung (allein oder in Gemeinschaft mit anderen) und erhält eine Vergütung, deren Höhe vom Ertrage des Unternehmens abhängt. Im Gegensatz hierzu steht die Kreditgewährung, bei der der Geldgeber auch dann, wenn das Unternehmen Verluste erleidet, Anspruch auf Rückzahlung des Kredits und auf eine bestimmte Verzinsung, zuweilen auch auf Provisionszahlung hat. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, bei der die Kommanditisten dem Unternehmen das Kapital ganz oder teilweise zur Verfügung stellen, während die Leitung in den Händen der persönlich haftenden Gesellschafter liegt, ist also eine Finanzierung. Ebenso ist die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführung in den Händen der Geschäftsführer liegt, während das Stammkapital von den Gesellschaftern übernommen wird, eine Finanzierung. Man spricht in diesen Fällen häufig auch von einer „Gründungstätigkeit“. Streng genommen ist aber hierunter nur eine solche kapitalistische Beteiligung der erwähnten Art zu verstehen, bei der der Geldgeber die rasche Abstoßung seines Anteils mit Gewinn im Auge hat, also nicht den Zweck verfolgt, aus dem Ertrag des Unternehmens dauernd oder für eine längere Zeit Nutzen zu ziehen. Wenn eine Aktiengesellschaft z. B. zum Vertriebe ihrer Erzeugnisse im Auslande eine andere Aktiengesellschaft errichtet, um an den ausländischen Absatzmärkten nicht erkennen zu lassen, daß die Waren von einer deutschen Gesellschaft hergestellt sind, jedoch die Aktien nicht zu veräußern beabsichtigt, sondern den Gewinn der Tochtergesellschaft ihrem eigenen Unternehmen zuführen will, so wird man nicht von einer Gründungstätigkeit sprechen, sondern von einer Finanzierung. Die Muttergesellschaft stellt die Geldmittel bereit, mit denen die Tochtergesellschaft ihre Geschäfte betreiben kann, und das Tochterunternehmen wird formell selbständig geführt, mag auch die Muttergesellschaft einen großen Einfluß auf die Leitung ausüben. Freilich wird man auch in diesem Falle die Errichtung der Tochtergesellschaft als „Gründung“ bezeichnen; aber dennoch ist mit der eigentlichen Gründungstätigkeit ein anderer Begriff verknüpft.

1) s. z. B. die Ausführungen Liefmanns in: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1921 gegenüber Wolff: Die Praxis der Finanzierung, Berlin 1905.

Das Finanzierungsgeschäft in obigem Sinne wird von den Kreditbanken nur selten betrieben. Ihre Aufgabe ist es, wie schon erwähnt, nicht, Mittel auf längere Zeit festzulegen. Nur gelegentlich kommt es vor, daß sie z. B. ein in Form einer offenen Handelsgesellschaft betriebenes Unternehmen in eine Kommanditgesellschaft umwandeln und sich als Kommanditisten beteiligen. Gewöhnlich geschieht dies nur, wenn sie dem Unternehmen einen Kredit gegeben haben, der nicht zurückgezahlt werden kann. Die Gläubiger werden dann zuweilen Kommanditisten des Unternehmens; sie stellen zur Fortführung des Geschäfts neue Mittel zur Verfügung und verzichten auf einen Teil des Kredits, indem sie eine Entschädigung hierfür aus dem späteren Ertrag des Unternehmens erwarten. Dauernde Beteiligungen gehen die Banken auch bei anderen Banken ein; sei es bei Aktiengesellschaften durch Übernahme des ganzen oder des größten Teils des Aktienkapitals oder durch kommanditarische Beteiligungen bei Bankfirmen. Der Zweck einer solchen Beteiligung liegt, wie in dem erwähnten Beispiel der Errichtung einer ausländischen Tochtergesellschaft, nicht in der gewinnbringenden Abstoßung der Beteiligung, sondern darin, den Geschäftskreis des eigenen Unternehmens auszudehnen, gleichzeitig aber die Firma des angegliederten Unternehmens, an die sich meist enge geschäftliche Beziehungen zur Kundschaft knüpfen, nach außen hin in ihrer Selbständigkeit zu erhalten.

Das eigentliche Gründungsgeschäft der Kreditbanken steht in engem Zusammenhange mit dem Emissionsgeschäft, d. h. derjenigen bankgeschäftlichen Tätigkeit, deren Zweck die Einführung von Wertpapieren in den Verkehr ist. Diese Einführung erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß die Wertpapiere auf Veranlassung der Bank (des Emissionshauses) zum Börsenhandel zugelassen, also an der Börse gehandelt und für sie amtliche Kurse festgesetzt werden¹⁾. Zuweilen kommt es freilich auch vor, daß eine Bank die Papiere an ihre Kundschaft absetzt, ohne daß sie an einer Börse zugelassen werden. Da für den Börsenhandel andere Wertpapiere, die eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen verkörpern, als Aktien keine Bedeutung erlangt haben, weil die formlose Übertragung, die einen häufigen Besitzwechsel erleichtert, nur bei Aktien möglich ist, so erstreckt sich die auf rasche Abstoßung der Beteiligungen gerichtete Gründungstätigkeit der Banken im wesentlichen auf Aktiengesellschaften²⁾. Andere Gesellschaftsformen gestatten eine schnelle Veräußerung der Beteiligung schon deshalb nicht, weil hierzu entweder regelmäßig die Genehmigung der Mitgesellschafter notwendig ist, wie bei der Kommanditgesellschaft, oder diese Genehmigung in der Satzung

1) Näheres hierüber siehe Kap. V, Abschnitt 2.

2) Auch die Anteile der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die sich von der Aktiengesellschaft dadurch unterscheidet, daß neben den nur mit ihrer Einlage haftenden Aktionären mindestens ein Gesellschafter (der „persönlich haftende Gesellschafter“) den Gläubigern für die Schulden der Gesellschaft haftet, können wie Aktien formlos übertragen werden. Jedoch ist diese Gesellschaftsform bei industriellen Unternehmungen wenig gebräuchlich. Neuerdings ist sie bei der Gründung von Banken beliebter geworden.

(Statut) freiwillig ausbedungen wird, wie es bei den Gesellschaften m. b. H. häufig der Fall ist. Eine Erschwerung der Umlaufsfähigkeit der Stammanteile der Gesellschaft m. b. H. wird aber besonders dadurch herbeigeführt, daß jeder Verkauf, ja schon jede Verpfändung oder Abtretung nur durch einen in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrag erfolgen darf.

Grundsätzlich ohne Bedeutung ist für die Gründungstätigkeit der Banken, ob das Unternehmen neu errichtet wird oder bereits in anderer Rechtsform, z. B. als offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw. bestanden hat, so daß nur die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stattzufinden braucht. Jedoch ist die Errichtung neuer Aktiengesellschaften weit seltener als die Umwandlung bestehender Unternehmungen, weil naturgemäß Aktien von Unternehmungen, die bereits vor der Gründung als Aktiengesellschaft eine angemessene Rentabilität aufgewiesen haben, leichter Absatz finden, als Aktien neuer Unternehmungen, deren Zukunft, namentlich von den der Gesellschaft fernstehenden Kreisen, schwer zu übersehen ist. Soweit neue Aktiengesellschaften errichtet werden, wird das Risiko für eine Reihe von Jahren meist ausschließlich von einem engen Kreise von beteiligten, dem Unternehmen nahestehenden Personen getragen. Beteiligt sich auch eine Bank an der Gründung, so geschieht es in der Regel in der Erwartung, die Aktien später, vielleicht erst nach mehreren Jahren, in den Verkehr bringen zu können, nachdem das Unternehmen seine Lebensfähigkeit erwiesen hat.

Besteht auch, wie wir gesehen haben, ein enger Zusammenhang zwischen dem Gründungsgeschäft und dem Emissionsgeschäft, so setzen doch keineswegs alle Emissionsgeschäfte regelmäßig Gründungsgeschäfte voraus. Vielmehr gehört zu den Emissionsgeschäften auch die Übernahme von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, eines Staates, einer Provinz, Stadt, Landschaft, Hypothekenbank, Eisenbahngesellschaft oder eines industriellen Unternehmens zum Zwecke der Einführung in den Börsenhandel. Der Unterschied zwischen Schuldverschreibungen und Aktien besteht darin, daß jene Wertpapiere einen Anspruch auf den von vornherein festgesetzten Zinsertrag gewähren, die Aktien dagegen den Anspruch auf die von der Höhe des jeweiligen Jahresgewinnes abhängige Dividende, die von der Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der von der Verwaltung (Vorstand und Aufsichtsrat) vorgelegten Bilanz und des Gewinnverteilungsplanes festgesetzt wird. Von einem Gründungsgeschäft kann nicht einmal in allen Fällen gesprochen werden, in denen eine Bank Aktien einer Gesellschaft zur Einführung in den Börsenhandel übernimmt. Es kommt vielmehr auch vor, daß die Bank Aktien einer bereits bestehenden Gesellschaft erwirbt, an deren Errichtung sie gar nicht beteiligt war. Ein Unternehmen kann z. B. von seinen Inhabern, auch ohne Beteiligung einer Bank, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, ohne daß zunächst der Weiterverkauf der Aktien beabsichtigt ist. Es geschieht dies z. B. häufig, um im Falle des Todes der Inhaber die Auseinandersetzung zwischen den Erben zu erleichtern. Erwirbt dann nach längerer Zeit eine Bank die gesamten Aktien des Unternehmens oder

einen großen Teil der Aktien zur Einführung an der Börse, so macht die Bank zwar ein Emissionsgeschäft; mit ihm steht aber kein Gründungsgeschäft in Verbindung, sondern nur gewöhnlicher Erwerb von Aktien zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung in bestimmter Form.

Die Übernahme von Aktien zur Einführung in den Börsenhandel erfolgt meist nicht ausschließlich von einer Bank. Vielmehr vereinigen sich mehrere Banken zu diesem Zwecke zu einem Konsortium, dessen Mitglieder am Gewinn oder Verlust beteiligt sind, der sich zwischen dem Übernahmepreise und den Verkaufspreisen ergibt. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach den Einzahlungen, die das Mitglied bei der Übernahme der Aktien geleistet hat. In das Konsortium werden häufig auch andere, den Emissionsbanken oder der Gesellschaft nahestehende Personen aufgenommen. In seltenen Fällen übernimmt die Bank oder das Konsortium die Einführung von Aktien in den Börsenhandel überhaupt nicht für eigene Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Dritten, gewöhnlich der Vorbesitzer; der Bank oder dem Konsortium wird dann nur eine bestimmte Gewinnbeteiligung zugesichert. Diese Form der Emission kann gewählt werden, wenn der Bank das Risiko einer Übernahme zu bestimmten Kursen zu hoch erscheint, was namentlich in Zeiten einer rückgängigen Börsenkonjunktur der Fall sein wird. Zur Übernahme von Schuldverschreibungen werden ebenfalls meist Konsortien gebildet; jedoch erfolgt sie in der Regel für eigene Rechnung des Konsortiums, da das Risiko infolge der geringeren Kursschwankungen der festverzinslichen Werte unbedeutend ist.

Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Banken an der Gründung von Aktiengesellschaften ergibt sich, wenn die Abstoßung der Aktien mit Hilfe der Börse beabsichtigt ist, ganz von selbst, weil nur die Banken, nicht aber irgendwelche anderen Firmen, nicht einmal die Industriegesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, zum Börsenbesuch zugelassen werden¹⁾. Aber auch sonst muß bei der Gründung häufig die Beteiligung einer oder mehrerer Banken herangezogen werden, weil ein Kreditbedarf des Unternehmens befriedigt werden soll. Zur Vergrößerung der zum Betriebe notwendigen Mittel (Betriebsmittel) oder zur Erweiterung des Unternehmens (z. B. der Anschaffung von Maschinen) wird das der Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital meist höher bemessen, als das Kapital der bisherigen Geschäftsinhaber. Die Bank verschafft der Gesellschaft die notwendigen Mittel durch Übernahme der Aktien.

Das Emissionsgeschäft der Banken erstreckt sich jedoch noch auf ein anderes Gebiet. Ihre Mitwirkung erfolgt regelmäßig bei der Erhöhung des Aktienkapitals solcher Gesellschaften, an denen die Bank bereits interessiert ist. Die Bank übernimmt die neuen Aktien und bietet sie den bisherigen Aktionären zum Bezuge an oder verwertet sie ganz oder teilweise durch Verkauf an der Börse, wobei häufig die Gesellschaft an dem Gewinn beteiligt wird.

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kap. V, Abschnitt 2.

Die Gesellschaft bedarf hierbei der Hilfe einer Bank selbst dann, wenn alle neuen Aktien den bisherigen Aktionären angeboten werden, weil die Banken durch ihre Organisation leichter in der Lage sind, die mit dem Bezuge verbundenen Arbeiten durchzuführen als die Gesellschaft und vor allem, weil nicht sämtliche Aktionäre die neuen Aktien zu beziehen pflegen (das „Bezugsrecht ausüben“), so daß auch in diesem Falle die Bank oder das Bankenkonsortium einen Teil der neuen Aktien an der Börse verwerten muß²⁾.

3. Die Verteilung der Arbeiten.

Um die Betriebseinrichtungen der verschiedenen Büros zu verstehen, ist es notwendig, sich zunächst klarzumachen, in welchen Büros die soeben besprochenen Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Die Verteilung geschieht nicht etwa in der Weise, daß für jede Geschäftsart ein besonderes Büro eingerichtet wird; es werden also z. B. nicht die Kontokorrentkredite in dem einen, die Akzeptkredite in einem anderen Büro erledigt. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach ihrer Zweckmäßigkeit bei der praktischen Ausführung; daher werden in jedem Büro die mannigfaltigsten Arbeiten verrichtet.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist die Verteilung der Arbeiten bei den Banken ziemlich gleich. Allerdings haben die größeren Institute noch Zweigbüros, in denen besondere Arbeiten erledigt werden. Auch kommt es vor, daß Hilfsarbeiten bei der einen Bank in diesem, bei der anderen in jenem Büro ausgeführt werden. Dennoch aber findet sich eine Anzahl von Büros bei allen größeren Bankinstituten. Es sind dies die folgenden:

1. die Kasse,
2. die Kupon- und Sortenkasse,
3. das Wechselbüro,
4. das Börsenbüro,
5. das Effektenbüro,
6. das Korrespondenzbüro,
7. die Buchhalterei.

Als Zweigbüros kommen hauptsächlich in Betracht:

1. das Akzeptbüro,
2. das Devisenbüro,
3. die Rechnerei,
4. das Konsortial- und Emissionsbüro,
5. die Remboursabteilung (die Abteilung für Warenkreditgeschäfte),
6. das Sekretariat,
7. die Primanotenabteilung.

Wo diese Büros fehlen, werden die in ihnen bearbeiteten Angelegenheiten in den Hauptbüros erledigt. Bei deren Darstellung werden sie auch hier zur

²⁾ Näheres über den Bezug neuer Aktien usw. siehe Kap. VI, Abschnitt 7.

Erörterung gelangen, soweit sie nicht schon bei der Erläuterung der Geschäfte der Kreditbanken behandelt worden sind.

Im Korrespondenzbüro und in der Buchhalterei konzentrieren sich alle Geschäftsvorgänge der Bank; eine Ausnahme bilden nur diejenigen Geschäfte, die für eigene Rechnung der Bank, oder, wie es besonders bei Börsengeschäften der Fall ist, zwischen zwei Banken desselben Platzes abgeschlossen worden sind. In größeren Instituten ist es jedoch üblich, daß gerade diesen Büros eine Anzahl von Zweigabteilungen angegliedert wird, oder daß die Tätigkeit, die eigentlich in ihnen zu verrichten wäre, in anderen Büros erledigt wird. So sind bei den Großbanken mehrere Spezial-Korrespondenzabteilungen geschaffen worden; z. B. je eine Abteilung für die Wechselkorrespondenz, die Effektenkorrespondenz, die Devisenkorrespondenz usw. Diese Abteilungen wurden den Büros, in denen die Geschäfte selbst erledigt werden, angegliedert. In manchen Banken hat man sogar die Korrespondenz über Effektedepots und Kupons in entsprechender Weise abgezweigt. Auch der Schriftwechsel über die Rembours- und sonstigen Warenkreditgeschäfte ist zuweilen einer eigenen Abteilung zugewiesen worden. Als besondere Korrespondenzabteilung der Geschäftsleitung ist das Sekretariat zu betrachten, dem häufig auch mehrere Unterabteilungen angegliedert sind, z. B. das Sekretariat für die Kreditgeschäfte, in denen die von Kunden oder durch Vermittlung der Depositenkassen zugehenden Anträge auf Kreditgewährung einer Vorprüfung unterzogen und alsdann der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Soweit die Kreditanträge von den Depositenkassen zugehen, werden sie natürlich auch von der Leitung dieser Kassen geprüft, und Anträge, deren Genehmigung aussichtslos erscheint, werden an die Zentrale oder die zuständige Zweigniederlassung überhaupt nicht weitergeleitet. Die Zweigniederlassungen und Filialen handeln bei einigen Banken in bezug auf die Kreditgewährung selbständig; bei anderen Banken behält sich auch bei ihnen die Zentrale die Genehmigung vor. Auch im ersten Falle wird häufig der Zentrale von der Gewährung von Krediten Mitteilung gemacht, und durch sie erfolgt deren Beaufsichtigung. Auch die Festsetzung der Bedingungen (Konditionen) für die Geschäfte neuer Kunden oder deren Änderung für bestehende Geschäftsverbindungen wird gewöhnlich im Sekretariat vorgenommen; entweder für jeden einzelnen Fall, oder, wie z. B. die Festsetzung der Zinssätze für Depositengelder, einheitlich unter Benachrichtigung der zuständigen Abteilungen, Filialen, Depositenkassen usw.

Die Buchhalterei hat die Aufgabe, die Buchungen über alle Geschäftsvorgänge der Bank vorzunehmen. Jedoch erfolgen in den großen Instituten nicht sämtliche Buchungen in demselben Büro; auch hier wird eine, sogar besonders weitgehende Trennung vorgenommen. Eine geordnete Buchführung erfordert, daß zunächst über alle Geschäftsvorgänge Grundbuchungen vorgenommen werden, die die Unterlagen für die weiteren Buchungen bilden. Grundbücher sind das Kassabuch und die *Primanota*, die auch *Memorial* oder *Strazze* genannt wird. Im Kassabuch erscheinen die baren Ein- und

Auszahlungen, in der Primanota diejenigen Vorgänge, die in der Übertragung von einem Konto auf das andere ihren buchmäßigen Niederschlag finden. Hebt also z. B. A. bei einer Bank auf Grund eines Kredites 10000 M. in barem Gelde ab, so wird die bare Auszahlung an ihn im Kassabuche vorgemerkt, und diese Buchung bildet gleichzeitig die Grundbuchung für die späteren Buchungen, die darin bestehen, daß A. auf dem Kontokorrentkonto für den Betrag „belastet“ wird. Verlangt A. z. B. die Überweisung des Betrages an B., der ebenfalls ein Konto bei der Bank hat, so kann, da eine Barabhebung nicht stattfindet, die Grundbuchung auch nicht im Kassabuch vorgenommen werden. Sie erfolgt in diesem Falle in der Primanota, indem eine Buchung vorgenommen wird, auf Grund der A. für 10000 M. belastet, B. für denselben Betrag erkannt wird. Die Konten des A. und B. sowie alle übrigen (persönlichen) Konten der Bankkunden bilden in ihrer Zusammenfassung das Kontokorrent-Konto, das somit die Gesamtsumme der Schulden der Kundschaft an die Bank oder der Schulden der Bank an die Kundschaft ergibt. Im Gegensatz zu den persönlichen Konten stehen die sogenannten Sachkonten; aus ihnen ergibt sich der Gewinn oder Verlust der Bank an einem bestimmten Geschäftszweige. Für die Provision, die A. für den Kredit zu zahlen hat, wird also z. B. das Provisionskonto erkannt — sie stellt einen Gewinn der Bank an Provision dar —, während A. für den Betrag auf Kontokorrentkonto belastet wird. Da diese Provision von A. zunächst nicht bar eingezahlt wird, erfolgt die Grundbuchung in der Primanota. Aus den Grundbüchern — Kassabuch und Primanota — werden die Posten auf die verschiedenen Konten sowie in das Hauptbuch übertragen, aus dem die Bilanz hergestellt wird¹⁾.

Aus den Erfordernissen der Praxis ergibt sich nun, daß das Kassabuch in der „Kasse“, d. h. in dem Büro geführt wird, wo die baren Ein- und Auszahlungen erfolgen. Die Primanoten-Buchungen werden zweckentsprechend in denjenigen Büros vorgenommen, in denen die Geschäfte abgewickelt werden, oder in besonderen Abteilungen, die diesen Büros angegliedert sind. Häufig bestehen jedoch, namentlich bei den größeren Banken, eine oder mehrere besondere Primanoten-Abteilungen. Völlig unmöglich wäre es im Großbetriebe, nur eine Primanota zu führen. Man richtet vielmehr Spezialprimanoten ein, die nach den einzelnen Büros getrennt werden. So unterscheidet man zwischen Kupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortial- und Kontokorrent-Primanoten. Ferner werden noch die sogenannten Primanoten pro diverse angelegt; sie haben sämtliche Ereignisse aufzunehmen, die weder im Kassabuch noch in den anderen Primanoten Platz finden können.

Alle Primanoten mit Ausnahme der Primanota pro diverse und der Kontokorrent-Primanota werden in der Regel noch weiter spezialisiert; je nachdem das Sachkonto (Kupon-, Sorten-, Wechsel-, Effektenkonto usw.) belastet

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kap. VIII.

Buchwald, Bankbetrieb 8. Aufl.

oder erkannt wird. Das Ausgleichskonto ist dann meist das Kontokorrentkonto. Bekanntlich muß, nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, jeder Geschäftsvorgang derart gebucht werden, daß ein Konto belastet, ein anderes erkannt wird. Jedem Debitor steht ein Kreditor gegenüber. Dadurch wird der bilanzmäßige Ausgleich geschaffen.

Man unterscheidet daher z. B. folgende Primanoten:

Per Provisionskonto
 An Kontokorrentkonto —
 Per Kontokorrentkonto
 An Kuponskonto —
 Per Sortenkonto
 An Kontokorrentkonto —
 Per Kontokorrentkonto
 An Sortenkonto — usw.

Die Bezeichnung „per“ besagt, daß das Konto belastet wird, „an“ daß es erkannt wird. „Per Provisionskonto — An Kontokorrentkonto“ heißt also, daß das Provisionskonto belastet, das Kontokorrentkonto erkannt wird.

Die Kontokorrent-Primanota kann nicht geteilt werden; denn sie enthält ohnehin schon die Buchungen

Per Kontokorrentkonto
 An Kontokorrentkonto;

eine Umkehrung würde daher gleichbedeutend sein.

In die Kontokorrent-Primanota werden die Geschäftsvorfälle eingetragen, bei denen ein Kunde zu belasten, ein anderer für den gleichen Betrag zu erkennen ist.

In den großen Banken werden die Primanotenbuchungen gewöhnlich auf Bogen geschrieben und diese fortlaufend nummeriert. Am Schlusse eines jeden Monats werden die Bogen in Bücher zusammengebunden. Hierdurch ist es möglich, daß der eine Beamte die Geschäftsvorfälle auf die Primanotensbogen überträgt, ein zweiter von diesen Bogen auf Konten, während der erste gleichzeitig neue Grundbuchungen auf andere Bogen vornehmen kann. Wo die Buchungen nicht auf Bogen geschrieben werden, teilt man die Primanoten zu diesem Zwecke so, daß je eine für die sich nicht folgenden Tage bestimmt ist.

Primanota: Per Kuponskonto } für Montag, Mittwoch,
 An Kontokorrentkonto } Freitag.

Primanota: Per Kuponskonto } für Dienstag, Donners-
 An Kontokorrentkonto } tag, Sonnabend.

In derselben Weise werden auch gewöhnlich die Grundbuchungen des Kassakontos auf Bogen geschrieben oder mehrere Kassabücher eingerichtet, die abwechselnd gebraucht werden.

Die Übertragung in die Primanoten erfolgt entweder aus den von der Bank an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien. Die Originalbriefe als Unterlage zu benutzen, hat den Vorteil, daß Fehler ver-

mieden werden, die häufig dadurch entstehen, daß die Kopien undeutlich hergestellt sind. Regelmäßig muß aber darauf geachtet werden, daß die Grundbuchungen ausschließlich nach schriftlichen Unterlagen vorgenommen werden.

Zuweilen werden Originalbriefe und Kopien benutzt: die Primanoten werden aus den Originalbriefen übertragen, und die Buchungen am nächsten Tage mit den Kopien verglichen. Eine solche Abstimmung geschieht bei den größeren Banken in der Regel auch in einem besonderen Revisionsbüro. Bei der Übertragung der Primanoten prüft der „Primanotist“ gewöhnlich außerdem noch die von der Kundschaft an die Bank gerichteten Briefe, soweit sie auf die von ihm vollzogenen Buchungen Bezug haben.

Neben den genannten Büros besteht bei den Großbanken meist noch eine Anzahl weiterer Büros. So ist z. B. das Archiv bei den Großbanken eine ständige Einrichtung geworden. Es werden hier täglich die die Bank interessierenden Zeitungsartikel usw. ausgeschnitten und gesammelt; auch werden in diesem Büro die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aufbewahrt, sowie alles sonst einlaufende für die Auskunfterteilung über Wertpapiere notwendige Material. Ferner wird im Archiv auf Veranlassung der Geschäftsleitung häufig eine Statistik über wissenswerte Geschäftsvorgänge geführt. Ebenfalls im Archiv, zuweilen auch in einer besonderen Abteilung werden die von den Auskunftsbüros oder von sonstigen Personen oder Firmen eingeholten Auskünfte aufbewahrt. Namentlich bei den Großbanken wird dafür Sorge getragen, daß über alle Kreditnehmer der Banken oder über solche Personen oder Firmen, die gegenüber der Bank eine Bürgschaft übernommen haben, eine oder mehrere Auskünfte eingeholt werden, und es gilt als Regel, daß kein Kredit gewährt wird, ohne daß vorher Auskünfte über den Kreditnehmer vorliegen. Gewöhnlich werden die Auskünfte nach einiger Zeit erneuert, um festzustellen, ob eine Änderung in den Vermögensverhältnissen des Schuldners bekannt geworden ist.

Als Zweigbüro wird bei den meisten Banken auch das juristische Büro unterhalten. Es dient der Prüfung aller mit den Geschäften der Bank in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. Häufig ist das juristische Büro dem Sekretariat angegliedert. Das juristische Büro hat gerade in neuerer Zeit eine sehr umfassende Tätigkeit zu entfalten, weil die zahlreichen neuen Steuergesetze, das Gesetz gegen die Kapitalflucht und das Erbschaftssteuergesetz den Banken eine Fülle von Arbeiten auferlegen, die juristische Kenntnisse erfordern und daher nicht immer in den einzelnen Abteilungen selbständig erledigt werden können. Da die Vorschriften dieser Gesetze bei Erledigung der Geschäfte oder vor Beginn einer Geschäftsverbindung von den einzelnen Büros zu beachten sind, so werden sie bei der späteren Darstellung der Geschäftsabwicklung in den einzelnen Büros berücksichtigt werden. Ausschließlich vom Sekretariat oder juristischen Büro müssen jedoch die Erklärungen zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer bearbeitet werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ein-

kommens kommen Besonderheiten für die Banken nicht in Betracht; soweit sie als Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. oder Genossenschaften betrieben werden, unterliegen sie dem Körperschaftssteuergesetz, dagegen die in Form einer Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen Bankgeschäfte dem Reichseinkommensteuergesetz.

Einer Erwähnung bedürfen jedoch in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, wonach gewisse Umsätze des Bankgewerbes der Versteuerung unterliegen. Steuerfrei sind die Zinsen und Provisionen auf Umsätze in Wertpapieren, Kupons, Wechseln, Devisen usw., sowie die Umsätze in diesen Werten, sofern die Bank, wie es regelmäßig der Fall ist, sie im eigenen Namen übernimmt und verkauft, also nicht nur eine reine Vermittlungstätigkeit (Maklertätigkeit) ausübt, indem sie nur im Namen eines anderen tätig ist. Steuerfrei sind ferner die Depositen Guthaben und die Zinseinnahmen hieraus sowie die Kreditgeschäfte, also die Umsätze und Einnahmen (Zinsen und Provisionen) aus Lombardgeschäften, Warenbeleihungsgeschäften oder sonstigen Kreditgeschäften, gleichgültig ob sie als Kontokorrentkredite gewährt werden oder in anderer Form. Steuerpflichtig sind dagegen etwaige Gebühren (Provisionen), die im Inkassoverkehr erhoben werden, also z. B. Gebühren für die Einziehung von Wechseln, Schecks, Kupons usw., jedoch nur dann, wenn die Einziehung nicht auf den Namen der Bank erfolgt, also ein Auftrag zum Inkasso (Prokuraindossament; s. Kapitel IV, Abschn. 3) vorliegt. Auch wenn die Bank Gebühren für die Überweisung von Geldbeträgen erhält, was neuerdings meist der Fall ist, sind diese steuerpflichtig, ebenso die Gebühren für sonstige Leistungen, die sich als reine Werkleistungen darstellen. Dazu gehören z. B. Provisionen für die Vermittlung von Geschäften, etwa für die Vermittlung eines Hypothekendarlehens oder die Vergütung, die die Bank für die Emission von Wertpapieren erhält, wenn sie im Auftrage eines Dritten handelt, also die Wertpapiere nicht für eigene Rechnung übernommen hat; ferner etwaige Gebühren für die Übernahme der Auslosungskontrolle, die Besorgung von neuen Stücken und Zinsbogen und der Vertretung in Generalversammlungen. All diese Einnahmen unterliegen der allgemeinen Umsatzsteuer (gegenwärtig 2%).

Es ist für die Banken jedoch schwierig, eine Trennung zwischen den steuerpflichtigen und steuerfreien Geschäften vorzunehmen. Mindestens ist hierzu eine getrennte Verbuchung der steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen notwendig. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat der Reichsfinanzminister in einem Erlaß vom 10. November 1920 (III U 7105)¹⁾ angeordnet, daß die meisten Banken und Bankgeschäfte die allgemeine Umsatzsteuer im sogenannten Pauschalverfahren entrichten dürfen. Es handelt sich hierbei um diejenigen Banken und Bankiers, die dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören, um alle sonstigen Ban-

¹⁾ Der Erlaß ist in die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Mai 1922) übernommen worden (§ 142a).

ken und Bankiers, die beim Inkrafttreten der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben (s. S. 27), um den Deutschen Zentral-Giroverband Berlin und um die dem Verbands angeschlossenen Girozentralen, sowie um Sparkassen, die dem Sparkassenverbände angehören und Kreditvereine, die dem Revisionsverbände angehören. Von der Erwägung ausgehend, daß die steuerpflichtigen Erträge nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamterträge der Banken ausmachen, wird bestimmt, daß jene Banken nur 8⁰/₁₀₀ von ihren Einnahmen aus Provisionen sowie aus Gebühren aller Art (also nicht aus Zinsen, Gewinnen aus Effektengeschäften usw.) zu versteuern haben. In der Umsatzsteuererklärung ist anzugeben, aus welchen Gruppen von Gewinnen sich die gesamten Provisionseinnahmen usw. zusammensetzen; jedoch braucht die Höhe der einzelnen Gruppen nicht angegeben zu werden.

Die Berechnung der Umsatzsteuer ist jedoch trotz dieser Erleichterung nicht ganz einfach. Einige Geschäfte der Banken unterliegen nämlich einer erhöhten Umsatzsteuer von 10⁰/₁₀₀. Die Gebühren, die auf diese Geschäfte vereinnahmt worden sind, müssen daher von den gesamten Einnahmen an Provisionen usw. zunächst in Abzug gebracht werden, und erst von dem Rest werden die der allgemeinen Umsatzsteuer (von 2⁰/₁₀₀) unterliegenden steuerpflichtigen 8⁰/₁₀₀ der Einnahmen berechnet. Betragen also z. B. die gesamten Provisionen und Gebühren sonstiger Art 500 000 M., die Gebühren, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, 20 000 M., so ist die allgemeine Umsatzsteuer auf 8⁰/₁₀₀ von 480 000 M., d. h. von 38 400 M. zu berechnen. Sie beträgt also 768 M. Hierzu kommt noch die Steuer von 10⁰/₁₀₀ auf 20 000 M. Die erhöhte Umsatzsteuer von 10⁰/₁₀₀ ist zu entrichten auf die Gebühren, die der Bank für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen usw. zufließen. Es handelt sich also um die Gebühren aus dem Verwahrungs- und Depotgeschäft. Gleichgültig ist hierbei, ob die Gegenstände im offenen oder verschlossenen Depot aufbewahrt werden.

Ferner kommt für einzelne Geschäfte noch die Luxussteuer von 15⁰/₁₀₀ in Ansatz¹⁾. Ihr unterliegen, soweit sie für das Bankgeschäft in Betracht kommt, die Geschäfte in deutschen Gold- und Silbermünzen, wenn diese Münzen, wie dies gegenwärtig infolge des niedrigen Standes der deutschen Währung der Fall ist, nicht nach ihrem aufgeprägten Wert gehandelt werden. Der Umsatz von Reichssilbermünzen zu einem den Nennwert übersteigenden Preis darf nur mit der Reichsbank und den von ihr ermächtigten Stellen erfolgen. Werden diese Münzen an die Reichsbank verkauft, so sind sie nicht luxussteuerpflichtig, weil der Luxussteuer nur die Geschäfte im Kleinhandel unterliegen. Eine Lieferung im Kleinhandel liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Der Verkauf an die Reichsbank gilt aber nach dem oben erwähnten Erlaß des Reichsfinanzministers nicht als Verkauf im Kleinhandel.

¹⁾ Ausführungsbestimmungen § 26.

Erfolgt jedoch der Verkauf entgegen diesem Verbot nicht an die Reichsbank, so ist der Umsatz nur dann steuerfrei, wenn der Käufer eine behördliche Weiterveräußerungsbescheinigung beibringt. Eine solche Bescheinigung wird freilich, solange die Vorschrift besteht, Reichssilbermünzen nur an die Reichsbank zu verkaufen, nicht erbracht werden können. Auch Umsätze in Reichsgoldmünzen sind nicht der Luxussteuer unterworfen, wenn eine behördliche Weiterveräußerungsbescheinigung vorgelegt wird. Einer solchen Bescheinigung bedarf es jedoch nicht, wenn als Erwerber eine Bank ¹⁾ in Frage kommt. In beiden Fällen ist auch die allgemeine Umsatzsteuer (2⁰/₀) nicht zu entrichten ²⁾. Ausländische Münzen unterliegen der Luxussteuer nicht; sie werden als Geldsorten betrachtet, und die Umsätze in Banknoten, Papiergeld und Geldsorten sind steuerfrei. Umsätze in Edelmetallbarren (z. B. Gold-, Silber-, Platinbarren) sind vollkommen steuerfrei, soweit sie außerhalb des Kleinhandels erfolgen, also gegen Weiterveräußerungsschein oder an eine Bank verkauft werden; sonst unterliegen sie ebenfalls der Luxussteuer.

Es ergibt sich aus diesen Darlegungen, daß die Umsätze in Edelmetallen und deutschen Münzen getrennt gebucht werden müssen, um die Höhe der Umsatzsteuer feststellen zu können. Dasselbe gilt von den Geschäften, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen. Das Gesetz schreibt denn auch die Führung eines besonderen Lagerbuches und eines Steuerbuches vor, die der Nachprüfung durch Kontrollbeamte der Steuerbehörde unterzogen werden können. Das Lagerbuch dient nur für die Eintragung der luxussteuerpflichtigen Käufe und Verkäufe in Münzen und Edelmetallen, während aus dem Steuerbuche auch die Entgelte für die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen enthalten sein müssen. Die Banken sind jedoch von der Führung eines Steuerbuches über diese Leistungen entbunden, sofern aus den Handelsbüchern der Betrag der Entgelte zu ersehen ist.

Endlich ist noch ein Büro zu erwähnen, das scheinbar eine untergeordnete Rolle spielt, dessen Bedeutung aber für die Organisation des Bankbetriebes nicht unterschätzt werden darf. Es ist dies die „Poststelle“ oder „Postöffnungsstelle“, d. h. dasjenige Büro, wo die täglich eingehenden Briefe geöffnet und von dort in die verschiedenen Büros zur Erledigung weitergeleitet werden. In der Poststelle werden die Briefe sofort nach ihrer Öffnung mit einem Stempel versehen, der sie fortlaufend numeriert und den Tag der Ankunft vormerkt. Nach der Reihenfolge der Eingangsnummern werden die Briefe alsdann in ein Kontrollbuch eingetragen, in dem gleichzeitig der Name des Absenders, das Datum des Briefes, eine kurze Bezeichnung des Inhalts (z. B. „Zahlungsauftrag an X Y“) sowie die Art und Anzahl der Einlagen eingetragen werden. Der oben erwähnte Stempel enthält gewöhnlich noch den

1) Banken im Sinne dieses Gesetzes sind regelmäßig nur die auf Seite 101 genannten Banken.

2) Die allgemeine Umsatzsteuer wird nur erhoben, wenn Reichsgold- oder Reichssilbermünzen wegen ihres Sammelwerts oder als Antiquitäten — gewöhnlich zu einem den Gold- oder Silberpreis übersteigenden Preise — gehandelt werden.

Vermerk: „Erledigt am“. Das Datum wird alsdann unter Hinzufügung des Namens von dem Korrespondenten ausgefüllt, der die Erledigung vorgenommen hat. Eine besondere Behandlung erfahren die eingehenden Wertsendungen und Einschreibebriefe. Diejenigen Beamten, die die Postquittung über diese Sendungen unterzeichnen — die Unterschrift muß von zwei Bevollmächtigten geleistet werden —, führen ein Buch, in das sie die Sendungen unter Angabe des Inhalts eintragen. Läßt die Bank die Wertsendungen von der Post abholen, so wird an Hand dieses Buches geprüft, ob alle Sendungen, über die Quittungen ausgestellt wurden, von den Boten ordnungsmäßig abgeliefert wurden. In das Kontrollbuch, bei einigen Banken auch in ein besonderes „Kontrollbuch für Wertsendungen“, werden die Wertbriefe, etwaige Postanweisungen usw. unter Bezeichnung der übersandten Werte, ebenfalls eingetragen. Bei Barsendungen wird der Betrag, bei Wertpapieren gewöhnlich nur die Anzahl der Posten und die Gattung der Papiere angegeben. Im Verkehr der Banken untereinander sowie der Filialen mit den Zentralen ist es üblich, Wertpapiere, Kupons, Sorten oder Barbeträge den Briefen in einem besonderen Umschlage beizulegen, auf dem der Inhalt (z. B. M. 1000 Wertpapiere) und der Name des Absenders vermerkt werden. Ferner wird eine genaue Aufstellung der übersandten Wertpapiere beigelegt. Diese Aufstellung oder die über die Effekten oder sonstigen Wertsendungen in den Briefen enthaltenen Angaben werden mit den Einlagen verglichen. Die Briefe werden alsdann dem zuständigen Korrespondenzbüro, die Einlagen dem für den Empfang der Werte zuständigen Büro (Barbeträge der Kasse, Wertpapiere dem Effektenbüro usw.) übersandt. Befanden sich die Werte in einem Umschlag, so wird dieser ungeöffnet weitergeleitet. Über den Empfang der Werte ist in einem Buche oder auf besonderen Bogen zu quittieren. Die ordnungsmäßige Ablieferung wird an Hand des Kontrollbuches von einem besonderen Beamten geprüft.

Bei den meisten Banken wird dafür Sorge getragen, daß bei der Öffnung der Wertbriefe und der Eintragung in das Kontrollbuch stets mehrere Beamte zugegen sind. Dadurch soll der Gefahr einer Unterschlagung durch den öffnenden Beamten vorgebeugt werden. Denselben Zweck erfüllt jedoch die eben erwähnte Nachprüfung, die freilich meist erst am nächsten Tage erfolgen kann.

Um eine möglichst rasche Erledigung der eingegangenen Post zu bewirken, pflegen bei manchen Großbanken einige Beamte jedes Büros am Morgen eines jeden Tages zur gemeinschaftlichen Lektüre der eingetroffenen Briefe zusammenzukommen. Die Beamten machen sich dann in eiligen Fällen aus dem Inhalt der Briefe, soweit er für sie Interesse hat, Notizen. So wird der Kassierer z. B. die Aufträge zur Übersendung oder Überweisung größerer Geldbeträge bei den Dispositionen über die Höhe seines Kassenbestandes zu berücksichtigen haben (siehe Kapitel II, Abschnitt 2). Der Börsenvertreter wird die für ihn bestimmten Börsenaufträge notieren, der Effektenkassierer die Effektensendungen in Empfang nehmen, der Beamte des Wechselbüros

die Wechsel usw. Die gemeinschaftliche Lektüre der Briefe hat nur den Zweck, die Beamten schneller mit ihrem Inhalt bekannt zu machen; sie verhindert aber nicht, daß die Briefe in diejenigen Büros gelangen müssen, die sie zur Erledigung der Geschäfte und zu den notwendigen Buchungen brauchen. Auch ist es wichtig, daß sie möglichst schnell in das Korrespondenzbüro kommen; hier werden sie vom Vorsteher des Büros an die einzelnen Korrespondenten verteilt, die die Beantwortung vorzunehmen haben. Diese kann in den meisten Fällen erst erfolgen, nachdem die Briefe andere Büros passiert haben. So wird z. B. der Korrespondent den Brief eines Kunden, der Wechsel zur Diskontierung eingesandt hat, erst beantworten können, nachdem er weiß, ob das Wechselbüro zur Diskontierung bereit ist. Ebenso werden Börsenaufträge vom Korrespondenten erst schriftlich bestätigt werden können, wenn er weiß, ob sie ausgeführt werden konnten oder nicht. Sofern bei den Banken Spezial-Korrespondenzabteilungen (siehe Seite 96) bestehen, wird die Zusendung der eingegangenen Post von der Poststelle direkt in diese Abteilungen zu erfolgen haben, und die gemeinschaftliche Lektüre der gesamten Korrespondenz durch die Vertreter sämtlicher Büros wird alsdann nicht notwendig sein.

Das Korrespondenzbüro hat auch zu kontrollieren, daß die Briefe von sämtlichen Büros, die an ihrem Inhalt Interesse haben, erledigt worden sind. Die Beamten, denen die Erledigung obliegt, haben daher auf die Briefe ein entsprechendes Zeichen zu machen (Namenszug), und der Korrespondent sieht nach, ob die notwendigen Zeichen auf dem Briefe vorhanden sind.

Einige Büros, die die Briefe nicht am Tage des Eingangs zur Erledigung ihres Inhalts brauchen, erhalten sie aus Gründen der Zeitersparnis erst einen oder mehrere Tage später, nachdem sie vom Korrespondenzbüro beantwortet sind.

Die ausgehende Post wird von der Briefexpedition abgesandt. Die hier tätigen Beamten haben streng darauf zu achten, daß kein Schriftstück ohne Genehmigung der Geschäftsleitung an irgendeinen Beamten eines anderen Büros zurückgegeben wird. Diese Vorschrift soll widerrechtliche Handlungen verhindern. Ein Beamter des Effektenbüros könnte sich z. B. einem Kunden gehörende Wertpapiere aneignen, indem er eine Quittung mit dem Namen des Eigentümers fälscht und die Wertpapiere abhebt. Im Depotkonto¹⁾ des Kunden werden die Wertpapiere alsdann abgebucht und der Kunde würde die gewöhnlich halbjährlich aufgestellte Liste seiner Wertpapiere (Depotauszug) beanstanden, weil in ihr die ohne sein Wissen abgehobenen Papiere fehlen. Trägt nun der untreue Beamte diese Papiere insgeheim in den Depotauszug vor dessen Absendung ein, so wird die Unterschlagung erst dann bemerkt, wenn der rechtmäßige Besitzer (Kunde) sie abheben will. Das geschieht aber häufig erst nach sehr langer Zeit, so daß inzwischen der untreue Beamte nicht mehr ermittelt werden kann. Freilich würde es dem Kunden auffallen,

¹⁾ Siehe Kapitel VI, Abschn. 2.

daß die Gutschrift der Kupons oder Dividendenscheine nicht mehr erfolgt und hierdurch wahrscheinlich die Unterschlagung aufgedeckt werden. Aber auch diese Gutschriftsanzeigen können unter Umständen von dem verbrecherischen Beamten gefälscht werden. Zur größeren Sicherheit ist daher jedenfalls das Verbot einer Rückgabe bereits unterschriebener Schriftstücke notwendig. Wertsendungen sind vor ihrer Abfertigung ebenfalls in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Abfertigung (Versiegelung der Briefe usw.) erfolgt gewöhnlich von zwei Beamten, um einen Diebstahl zu verhindern. Die Quittung der Post über die empfangenen Wertsendungen werden sofort nach Rückkehr des Boten vom Postamt kontrolliert. Mit der Abholung größerer Wertsendungen von der Post werden meist zwei Beamte betraut. Ferner wird ein Kontrolleur damit beauftragt, ständig nachzuprüfen, ob über sämtliche von den zuständigen Büros abgesandten Werte von den Empfängern Empfangsbestätigungen einlaufen.

Die Briefexpedition hat auch die Versicherung der ausgehenden Wertsendungen zu veranlassen. Da die Post für Wertsendungen nur in bestimmter Höhe haftet, ist bei Sendungen von höherem Werte die Versicherung bei einer Privatgesellschaft notwendig. Bei der Frankierung sämtlicher abgehenden Briefe werden im Portobuche die verwendeten Briefmarken unter Angabe des Empfängers eingetragen.

Die erledigten Briefe, Rechnungen usw. sowie die Kopien (Durchschläge) der abgesandten Briefe gelangen in die Registratur. Erreicht die Korrespondenz mit einem Kunden nur einen kleinen Umfang, so werden die Briefe usw. in Sammelmappen abgelegt, d. h. in Mappen, in denen die Korrespondenz mehrerer Kunden, nach Buchstaben geordnet (Korrespondenzmappe A, B usw.) aufbewahrt wird. Bei größerem Geschäftsverkehr werden Sondermappen angelegt, die ausschließlich für den Briefwechsel mit einem Kunden bestimmt sind. Vor Ablegung eines jeden Briefes hat der Registraturbeamte darauf zu achten, daß der Brief den Vermerk (Namenszug) des Korrespondenten trägt, der ihn erledigt hat. Nach Schluß eines Jahres werden die Schriftstücke aus den Mappen herausgenommen, zusammengebunden und gesondert aufbewahrt.

Diejenigen Schriftstücke, in denen besondere, für den Geschäftsverkehr gültige Vereinbarungen niedergelegt sind, werden in Einzelmappen getrennt aufbewahrt. Zu diesen Schriftstücken gehören die von Kunden unterzeichneten Geschäftsbedingungen, die schriftlichen Vereinbarungen über Provisions- und Zinssätze (Konditionen), Abmachungen über Konsortialgeschäfte, die Bestätigung des Kunden der ihm zugesandten Kontokorrent- und Depotauszüge, die Bilanzen des Kunden, die er gelegentlich eines Kreditantrages eingereicht hat usw. Zuweilen werden in diesen Mappen auch die über den Kunden eingeholten Auskünfte aufbewahrt, sofern sie im Archiv nicht gesondert aufbewahrt werden (s. S. 99).

II. Die Kasse.

1. Allgemeines.

Für die Ein- und Auszahlungen des baren Geldes wie für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Arbeiten ist bei den größeren Banken ein besonderes Büro eingerichtet, das Kassenbüro; oder, kurz genannt, die Kasse.

In der Kasse sitzen die Kassierer und einige Hilfsbeamte, die eine mehr buchhalterische Beschäftigung haben. Sie ist dasjenige Büro, mit dem das Publikum — seien es Kunden der Bank oder Personen, die zufällig einmal irgendein Geschäft mit ihr abzuwickeln haben — am meisten in Berührung kommt. Dennoch spielt sich in der Kasse nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bankgeschäftlichen Tätigkeit ab. Der Abschluß der Geschäfte bleibt den Beamten größtenteils fremd. Ob das zur Auszahlung kommende Geld z. B. auf Grund eines Kredites oder als Gegenwert für die von der Bank angekauften Wechsel gezahlt wird, ist für den Kassierer als solchen gleichgültig. Ihn hat es nur zu interessieren, ob er zur Auszahlung berechtigt ist oder nicht.

In größeren Banken, wo die Kassengeschäfte einen erheblichen Umfang annehmen, reicht ein einziger Kassierer nicht aus. Die Verteilung der Arbeiten wird hier gewöhnlich so vorgenommen, daß im Kassenbüro mehrere Schalter eröffnet werden; einige dienen für die Einzahlungen, einige für die Auszahlungen, andere Schalter führen zur Wechselkasse. Unter der Wechselkasse versteht man diejenige Stelle, wo das Publikum die bei der Bank zur Einlösung liegenden Wechsel gegen Zahlung des Geldes abzuholen hat (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1). Ferner wird häufig ein besonderer Kassenschalter für den Kreditbriefverkehr eingerichtet (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2). Zur Bedienung des Publikums an diesem Schalter sind meist Angestellte tätig, die über die für den Umgang mit Ausländern notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Kassierer haben darauf zu achten, daß sich in der Einzahlungskasse nicht Barbeträge anhäufen, während in der Auszahlungskasse ein entsprechender Mangel eintritt. Beide Kassierer müssen daher in gewisser Verbindung zueinander stehen, und der Beamte der Einzahlungskasse hat bei Bedarf die überschüssigen Summen dem Beamten der Auszahlungskasse zu übergeben.

Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind zwar Eigenschaften, die von jedem Angestellten gefordert werden müssen; aber die Frage, ob der Angestellte diese Eigenschaften besitzt, legen sich die Leiter der Banken bei Besetzung eines Kassiererpostens ganz besonders vor.

Andererseits darf das Vertrauen, das in die Person des Beamten gesetzt wird, nicht soweit gehen, daß alle Vorsichtsmaßregeln und Kontrollen außer acht gelassen werden. Gerade bei den Banken, wo durch die Hände der Kassierer Summen fließen, mit denen die Höhe ihres Einkommens nicht im

entferntesten zu vergleichen ist, sollten die Organisationsfragen eine wichtige Rolle spielen. Das gilt nicht allein für das Kassenbüro, sondern für den gesamten Bankbetrieb überhaupt. Denn auch in anderen Büros können untreue Angestellte bei mangelhafter Organisation ohne allzu große Schwierigkeit Unterschlagungen begehen. Darum muß die Verteilung der Arbeiten in einem größeren Bankhause eine wohlbedachte, streng geregelte sein. Freilich sind die schärfsten Sicherheitsmaßregeln nicht imstande, jede Veruntreuung eines Beamten zu verhüten; aber planmäßig vorbereitete, sich über viele Jahre erstreckende Veruntreuungen, wie sie schon sehr häufig an die Öffentlichkeit gekommen sind, würden doch meist verhindert werden, wenn der inneren Betriebstechnik stets genügend Beachtung geschenkt werden würde.

2. Die Gelddispositionen des Kassierers.

Die Hauptaufgabe des Kassierers ist, dafür zu sorgen, daß das zur Auszahlung notwendige Geld täglich in der Kasse liegt. Andererseits muß er bestrebt sein, nicht übermäßig große Summen anzuhäufen, da hierdurch Zinsverluste entstehen.

Der Kassierer berechnet sich gewöhnlich am Vorabend und am Morgen eines jeden Tages, wie hoch ungefähr der Betrag des notwendigen Geldes ist. Die Berechnung erfolgt etwa in folgender Weise. Er notiert sich aus den eingetroffenen Briefen die Höhe der Beträge, die er im Laufe des Tages auszahlen hat, sowie die Höhe derjenigen Zahlungen, die voraussichtlich an die Bank geleistet werden. Als Kasseneingänge kommen hauptsächlich in Betracht: alle Übersendungen von barem Gelde oder von Schecks auf andere Bankfirmen am Platze, ferner diejenigen Summen, die von einer dritten Firma für Rechnung des Kunden gezahlt oder durch die Reichsbank überwiesen werden sollen. Als Auszahlungen sind in Betracht zu ziehen: die Aufforderungen zur Zahlung oder Überweisung einer Summe an Dritte sowie die Ankündigungen, daß Schecks über größere Summen an der Kasse der Bank vorgelegt werden sollen.

Im allgemeinen ist es Brauch, daß Schecks über kleinere Beträge ohne vorherige Ankündigung bezahlt werden, daß aber die Auszahlung größerer Summen unmittelbar bei Vorzeigung des Schecks nur zu erfolgen hat, wenn der Kunde (Aussteller des Schecks) der Bank mindestens am Tage zuvor eine Mitteilung gemacht hat (s. auch S. 114).

Neben diesen, nach den eingetroffenen Briefen aufgestellten Berechnungen hat der Kassierer bei seinen Dispositionen noch diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die sich durch Abnahme der an der Börse gekauften oder Lieferung der verkauften Wertpapiere ergeben. Diese Summen können im Börsen- oder im Effektenbüro mit Leichtigkeit festgestellt werden. Ferner hält der Kassierer täglich eine größere Summe in Reserve, deren Höhe sich nach dem Umfange der Bank richtet.

Genauere Vorschriften für diese Berechnungen lassen sich nicht aufstellen; es kommen gewöhnlich noch Ein- oder Auszahlungen in Betracht, die auf Grund von bestimmten Geschäften, z. B. von Emissionen usw., entstehen. Ebenso sind noch besondere Verpflichtungen zu berücksichtigen; hierzu gehört z. B. die Einlösung der von der Bank akzeptierten, ihr am Fälligkeitstage zur Bezahlung vorgelegten Wechsel.

Hat die Bank Überschuß an Geld, so wird sie ihn abzustoßen suchen. Sie kann die überschüssigen Summen z. B. an der Börse als „tägliches Geld“ verleihen (siehe Kapitel V, Abschnitt 7). Fehlt ihr Geld, so wird sie zunächst ihr Guthaben bei der Reichsbank oder bei anderen Banken abheben, an der Börse Geld entleihen, Wechsel zum Diskont geben usw.

3. Die Ein- und Auszahlungen.

Wer einer Bank Geld zur Verzinsung übergibt, erhält über die geleisteten Einzahlungen eine Quittung, während er Abhebungen durch Hingabe einer Quittung zu bescheinigen hat. Statt der Ausstellung von Quittungen werden für jeden einzelnen Fall die Einzahlungen und Abhebungen bei vielen Banken auch in einem sogenannten Giro- oder Gegenbuch (auch Depositenbuch genannt) vermerkt. Auf die linke Seite werden die Abhebungen, auf die rechte die Einzahlungen gebucht, auch diejenigen, die dem Kunden z. B. aus Überweisungen durch Dritte gutzuschreiben sind. Die abgehobenen Beträge werden vom Kunden selbst eingeschrieben, die Einzahlungen von der Bank, die im Gegenbuch gleichzeitig einen Quittungsvermerk macht. Nach einem bestimmten Zeitabschnitt, meistens am Halbjahrsschluß, pflegen die Banken die Gegenbücher abzuschließen, die aus dem Guthaben entstandenen Zinsen zu berechnen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Benutzung eines Gegenbuches bedeutet für den Kunden eine Erleichterung, weil er sich jederzeit die Höhe seines Guthabens berechnen kann und nicht nötig hat, sich die von der Bank über die Einzahlungen ausgestellten Quittungen besonders aufzubewahren. Von manchen Banken, namentlich von Sparkassen, werden Depositenbücher ausgegeben, die auf den Inhaber lauten. Die Bank vereinbart mit dem Kunden ausdrücklich, daß sie den eingezahlten Betrag an jeden Inhaber des Buches, also ohne Prüfung der Legitimation auszahlen darf, ohne jedoch zu einer Auszahlung ohne solche Prüfung verpflichtet zu sein.

Die Abhebungen können nicht nur durch Quittung, sondern auch durch Scheck erfolgen. Der Scheckverkehr hat so bedeutende Vorzüge, daß er stetig an Ausdehnung gewinnt. Für das Publikum besteht sein Vorteil darin, daß es den Scheck jederzeit in Zahlung geben kann und das Geld nicht erst von der Bank abzuholen braucht. Es ist angenehmer, ein Stück Papier zu beschreiben, als einen größeren Betrag in barem Gelde im Hause zu halten.

Dadurch wird ein großer Teil des Publikums veranlaßt, den Banken Depositengelder zu übergeben. Je größer aber die Summe der Depositen-

gelder ist, desto größer ist auch der Gewinn der Banken; daher haben auch die Banken an einem ausgedehnten Scheckverkehr ein erhebliches Interesse. Ein weiterer Vorteil für sie besteht darin, daß der Scheck von der Notwendigkeit entbindet, peinliche Nachforschungen anzustellen, ob sein Besitzer berechtigt ist, das Geld abzuheben. Die Bank ist wohl zur Prüfung der Legitimation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Denn wer Schecks auf eine Bank auszuschreiben wünscht, erhält ein Scheckbuch, d. h. ein Heft, das eine Anzahl, in der Regel 50, mit fortlaufenden Nummern versehene Scheckformulare enthält. Der Empfänger muß sich schriftlich verpflichten, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile zu tragen, die infolge von Diebstahl oder sonstigem Verlust dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die Bank hiervon rechtzeitig benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unbefugten zu verhindern (Beispiel eines Schecks siehe S. 110/111).

Die Bank hat bei Vorlegung eines Schecks zu prüfen, ob der Kunde ein Guthaben in Höhe des verlangten Betrages unterhält oder ihm ein Kredit eingeräumt worden ist, der noch nicht vollständig in Anspruch genommen ist; ferner ob er das verwendete Scheckformular von der Bank erhalten hat, ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt, ob das Ausstellungsdatum richtig ist, d. h. ob der Scheck nicht bereits mit dem Datum eines der Vorlegung folgenden Tages versehen ist (s. S. 114). Die Prüfung erfolgt in der Weise, daß der Kassierer jeden an der Kasse zur Zahlung überreichten Scheck in der Buchhalterei auf Grund des Kontostandes prüfen läßt.

Der Vergleich der auf dem Scheck vermerkten Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten wird oft auf Schwierigkeiten stoßen, da Veränderungen der Handschrift eintreten können. Durch die Vereinbarung mit dem Kunden, daß dieser die aus Diebstahl oder Verlust eines Scheckformulars entstehenden Nachteile zu tragen hat, wird eine Haftung der Bank jedoch im allgemeinen auch ausgeschlossen sein, wenn die Unterschrift des Kunden von einem Unberufenen nachgeahmt ist und die Bank bei Anwendung genügender Sorgfalt die Nachahmung nicht erkennen konnte.

Ohne weiteres wird die Bank jedoch durch jene Vereinbarung nicht von der Verpflichtung befreit, die Empfangsbefugnis des Vorzeigers des Schecks mit Sorgfalt zu prüfen. In einem viel beachteten Urteil vom 16. Juni 1920¹⁾ hat das Reichsgericht sogar ein Mitverschulden der Bank für erwiesen erachtet, weil sie sich an die Vorschrift über die Abtrennung der Zahlenreihe an der rechten Seite des Schecks (s. Beispiel S. 110) nicht nur in einem einzelnen Falle, sondern durchweg nicht gekehrt und dadurch den Glauben erweckt hat, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift kein Wert zu legen sei. Der Aussteller hatte den Scheck über 1000 M. ausgestellt; dieser war aber durch den Empfänger auf 11000 M. verfälscht worden. Wäre die Zahlenreihe abgetrennt worden, so wäre die Fälschung natürlich entdeckt worden, denn die Abtrennung hätte

1) Abgedruckt in der Zeitschrift: „Der Zahlungsverkehr“, 2. Jahrgang, Nr. 11.

Scheckformular¹⁾.

Vorderseite.

No. 6170 ²⁾		No. 6170 ³⁾ .	Mk. 10 500 — Pfg.	500 000	} Abzuschneiden
				450 000	
				400 000	
				350 000	
Ausgehändigt	REICHSBANK	Die Reichsbank ⁴⁾ in Berlin wolle zahlen		300 000	
		gegen diesen Scheck aus <u>(unserm)</u> Gut-		250 000	
an		haben an — <u>meinem</u>		200 000	
<i>mich selbst</i>		<i>mich selbst</i>		150 000	
			100 000	
			50 000	
Mk. 10 500		oder Überbringer ⁵⁾	40 000	
				30 000	
Datum			Mark Zehntausendfünfhundert	20 000	
<i>3^{ten} Juli 19</i>			Berlin, den <i>3^{ten} Juli 19</i> ⁶⁾ .	10 000	
			<i>Julius Koch</i> ⁷⁾ .	5 000	
				4 000	
				3 000	
				2 000	
			1 000		
			500		

Schecks, in welchem der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

oberhalb des Betrages von 1000 M., nicht hinter 10000 M. erfolgen müssen⁸⁾. Inwieweit die Bank von der Anwendung der vom Reichsgericht ausgesproche-

¹⁾ Als Beispiel ist hier das bei der Reichsbank gebräuchliche Formular wiedergegeben. Am rechten Rande der Schecks befinden sich Zahlenreihen; sie werden vom Aussteller so weit abgeschnitten, daß die Summe des Schecks zwischen der zuletzt abgetrennten und der höchsten übrigbleibenden Ziffer liegt. Das Abtrennen hat den Zweck, Fälschungen der Schecksumme zu verhindern. Neuerdings lauten die Zahlenreihen meist auf höhere Beträge als in dem Beispiel angegeben, weil die Geldentwertung die Ausstellung von Schecks auf große Summen notwendig macht.

²⁾ Der linke Teil (bis zu den Trennungsstrichen) bleibt im Besitze des Kontoinhabers; er füllt die in Kursivschrift angegebenen Worte aus, um jederzeit feststellen zu können, wann er den Scheck ausgestellt hat, über welchen Betrag er lautete und an wen er weitergegeben wurde. Die Worte: „an mich selbst“ bedeuten, daß die Zahlung an den Kontoinhaber selbst erfolgen soll (er ist der „Zahlungsempfänger“), was freilich nicht zu verhindern braucht, daß er den Scheck weitergibt. Im allgemeinen werden Schecks, die der Kontoinhaber an Stelle baren Geldes in Zahlung geben will, nicht an die eigene Order („mich selbst“ oder „uns selbst“), sondern an die Order des Zahlungsempfängers (hier „Werner & Co.“) ausgestellt. Dann heißt es z. B.: „... wolle zahlen... an Werner & Co.“ und der erste Vermerk auf der Rückseite fällt weg. (Siehe hierüber auch S. 113). Der Aussteller kann die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen (§ 8 des Scheckgesetzes).

³⁾ Das sind die im Scheckbuch vordruckten, fortlaufenden Nummern.

⁴⁾ Name oder Firma des Bezogenen.

⁵⁾ Überbringerklausel; Näheres hierüber s. S. 113.

⁶⁾ Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

⁷⁾ Unterschrift des Ausstellers.

⁸⁾ Die Fälschung soll dadurch erleichtert worden sein, daß der Aussteller den Betrag in Buchstaben nicht mit „tausend Mark“ angab, sondern mit „ein tausend Mark“.

Scheckformular.

Rückseite.

<i>Für mich an die Order der¹⁾</i>	<i>Herren Werner & Co.</i>	<i>Julius Koch.</i>
<i>Wert erhalten.</i>	<i>Berlin, den 3^{ten} Juli 19</i>	<i>Werner & Co.²⁾</i>
		<i>Für uns an die Order der³⁾</i>
		<i>Nationalbank für Deutschland.</i>
		<i>zum Inkasso.</i>
	<i>Berlin, den 4^{ten} Juli 19</i>	<i>Mülheimer & Co.</i>
		<i>Inhalt empfangen.⁴⁾</i>
	<i>Berlin, den 5^{ten} Juli 19</i>	<i>Nationalbank für Deutschland.</i>

nen Prüfungspflicht befreit ist, wenn sie mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart, daß er für die Folgen einer Fälschung der von ihr ausgehändigten Scheckformulare aufzukommen hat, ist zweifelhaft. Seit einiger Zeit werden

Der Fälscher änderte daher das Wort „ein“ in „elf“ um und setzte ferner vor den in Ziffern angegebenen Betrag (1000 M.) eine 1. Aus diesem Vorfall ist daher die Lehre zu ziehen, daß es nicht ratsam ist, auf Schecks, Wechsel usw. das Wort „eintausend“ statt „tausend“ zu gebrauchen. Natürlich muß regelmäßig verhindert werden, daß vor dem Buchstabenbetrag ein leerer Raum bleibt, in dem der Fälscher ein Wort einsetzen könnte.

1) Name oder Firma dessen, an den der Zahlungsempfänger (hier der Aussteller selbst) den Scheck überträgt. Die Bezeichnung „Zahlungsempfänger“ entstammt dem neuen Scheckgesetz; beim Wechsel heißt die analoge Bezeichnung „Remittent“. So sehr jede Verdeutschung der Fachausdrücke zu wünschen ist, so sehr erscheint das Wort „Zahlungsempfänger“ nicht glücklich gewählt. Denn der Laie kann dadurch in den Glauben versetzt werden, daß hiermit derjenige gemeint ist, der immer die Zahlung empfängt. Das ist aber nicht der Fall; wird der Scheck weitergegeben, so erhält das Geld ein anderer, nämlich der letzte Inhaber, der den Scheck bei der Bank vorzeigt. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro (im Gesetz nur Indossament); derjenige, an den der Scheck übertragen wird, Indossatar oder Indossat (Werner & Co.); derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant (Julius Koch). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über.

2) Blankoindossament (ebenfalls gültig). Mit dieser Unterschrift übertragen Werner & Co. die Rechte aus dem Scheck auf den folgenden Giranten (Mülheimer & Co.), ohne dessen Namen zu nennen.

3) Inkassogiro; also Aufforderung an die Nationalbank für Deutschland zum Inkasso des Schecks.

4) Quittung über den empfangenen Betrag des Schecks. — Die Bezeichnungen und Formen der Übertragung sind mit Ausnahme des oben dargestellten Falles (Anmerkung 8) dieselben wie beim Wechsel. Vgl. daher Kapitel IV, Abschn. 1.

jedoch solche Vereinbarungen häufig getroffen. Sie sind auch in den Scheckbedingungen der „Vereinigung Berliner Banken und Bankiers enthalten.“

Von wesentlicher Bedeutung für die Ausdehnung des Scheckverkehrs war das Scheckgesetz vom 11. März 1908. Durch dieses Gesetz wurde die früher vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt, und der Scheckverkehr wurde namentlich dadurch gefördert, daß jeder, der nunmehr auf einen Scheck seine Unterschrift setzt, für diejenige Summe wechselfähig haftbar ist, auf die der Scheck lautet. Während bisher Schecks zwar ebenso wie Wechsel giriert werden konnten, aber Aussteller und Indossant, wenn der Scheck nicht bezahlt wurde (z. B. weil das Guthaben des Ausstellers bei der Bank erschöpft war), von dem jeweiligen Inhaber nur auf dem gewöhnlichen Prozeßwege haftbar gemacht werden konnten, ist durch das Scheckgesetz auch bei Schecks die bisher nur für Wechsel gültige sogenannte wechselfähige Haftung eingeführt worden. Sie besteht darin, daß die mangels Zahlung angestrengte Klage schneller erledigt wird als andere Klagen im Zivilprozeß; auch sind Widerklagen unzulässig. Als Beweismittel für die Echtheit der Unterschrift gelten nur Urkunden und Eid. Ein Warenkaufmann, der also z. B. von seinem Lieferanten Waren bezogen hat und diesem statt der Barzahlung einen Scheck oder Wechsel gibt, kann, wenn der Gegenwert nicht eingegangen ist, in der daraufhin angestrenzten Wechselklage die Forderung nicht etwa mit der Behauptung zurückweisen, daß die als Gegenwert gelieferte Ware den Anforderungen nicht entsprach. Nur wenn die Unterschrift gefälscht ist, kann der Beklagte von der Haftung befreit werden; sonst aber auch dann nicht, wenn er sie aus Unwissenheit oder Versehen auf das Papier gesetzt haben sollte. Es leuchtet ein, daß hierdurch der Scheckverkehr gehoben wird. Derjenige, der einen Scheck in Zahlung nimmt, weiß nunmehr, daß irgendwelche Einreden aus dem der Zahlung zugrunde liegenden Geschäftsabschluß oder sonstigen Abkommen nicht mehr möglich sind und daß er, wenn der Scheckbetrag nicht eingehen sollte, durch die Wechselklage sehr schnell seine Forderung geltend machen kann. Wechselfähig haftbar sind beim Scheck sowohl der Aussteller wie der Girant, nicht aber das Bankhaus, auf das der Scheck gezogen worden ist. § 10 des Scheckgesetzes sagt sogar ausdrücklich, daß der Scheck nicht angenommen (akzeptiert) werden kann¹⁾. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk (Akzept) gilt als nicht geschrieben.

Um die Rechte des Scheckverkehrs genau zu umgrenzen, mußte das Gesetz Bestimmungen darüber treffen, wie der Scheck auszusehen hat, um als solcher im Sinne des Gesetzes zu gelten. Es werden im § 1 von einem Scheck folgende Eigenschaften verlangt:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

¹⁾ Über die Bedeutung des Akzeptes s. Kapitel IV, Abschn. 1.

2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Die zweite Vorschrift, wonach der Aussteller den Bezogenen anweisen muß, die Geldsumme aus dem Guthaben zu zahlen, ist nicht so zu verstehen, daß der Aussteller bei dem Bezogenen ein bestimmtes Barguthaben unterhalten muß. Vielmehr kann das Guthaben dadurch entstanden sein, daß der Aussteller einen Kredit in Anspruch genommen hat, über den er nun mit Hilfe des Schecks verfügt. Nach § 3 des Scheckgesetzes ist nämlich als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene, nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse einzulösen verpflichtet ist.

Während jedermann berechtigt ist, einen Scheck auszustellen, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, auf wen der Scheck gezogen werden kann. Es sollen nach § 2 des Gesetzes als Bezogene nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Wie sich aus den oben erwähnten Bestimmungen über die Erfordernisse des Schecks ergibt, ist es nicht notwendig, daß im Scheck angegeben wird, an wen die Geldsumme zu zahlen ist. Es wird angenommen, daß die Zahlung an jeden Inhaber erfolgen darf, wenn nicht im Text des Schecks das Gegenteil angegeben ist. Man unterscheidet daher zwischen dem sogenannten Inhaberscheck und dem Orderscheck. Bei diesem werden die Worte „oder Überbringer“ weggelassen (siehe Beispiel S. 110). Auch ein Scheck, der nur die Bestimmung enthält, daß die Summe an den Aussteller selbst („an mich selbst“) gezahlt werden soll, ist ein Orderscheck, wenn die Worte „oder Überbringer“ fehlen. Es braucht aber, sowohl beim Order- wie beim Inhaberscheck, nicht immer die eigene Order angegeben zu sein, sondern es kann ebensogut eine andere Person oder Firma als Zahlungsempfänger bezeichnet werden. Inhaberschecks sind demnach solche, bei denen entweder der Zusatz „oder Überbringer“ beigefügt oder überhaupt keine Angabe über den Zahlungsempfänger gemacht ist.

Sowohl Order- wie Inhaberschecks können weiter giriert werden. Jedoch zahlen die Banken den Inhaberscheck ohne Prüfung des Giros aus. Eine Nachforschung, ob der Inhaber des Schecks rechtmäßig in dessen Besitz gelangt ist, ist schon deshalb nicht nötig, weil derjenige, der den Scheck

weitergibt, für den Verlust haftet. Es würde den Scheckverkehr hemmen, wenn die Prüfung der Legitimation in jedem Falle notwendig wäre. Aus diesem Grunde befindet sich auf den meisten Scheckformularen der Banken, namentlich aber auf den für den Depositenkassenverkehr bestimmten, die Klausel, daß Schecks, in denen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen ist, nicht bezahlt werden. Das Girieren von Inhaberschecks hat demnach nur die Bedeutung, daß hierdurch der Empfänger des Schecks bei nicht erfolgter Zahlung seinen Vormann wechselfähig haftbar machen kann.

Im Verkehr der Banken untereinander werden häufig auch Orderschecks ausgestellt, besonders wenn es sich um solche Schecks handelt, die auf das Ausland ausgestellt sind. Vor der Auszahlung von Orderschecks ist die Prüfung der Legitimation des Überbringers notwendig. Namentlich wird geprüft, ob der Scheck eine bis auf den Inhaber reichende Kette von Giranten enthält. Ferner pflegen die Banken die Vorschrift zu erlassen, daß ihnen die Ausstellung von Orderschecks vorher mitgeteilt werden muß, unter Angabe derjenigen Firma, an die der Scheck weitergegeben wurde. Erfolgt die Vorlegung von der im Avis enthaltenen Firma, so wird ebenfalls von weiteren Nachforschungen Abstand genommen.

Als Ort, wo die Zahlung des Schecks geleistet werden soll, gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Platz. Ist an dieser Stelle ein entsprechender Vermerk nicht gemacht, so wird angenommen, daß die Zahlung am Ausstellungsort erfolgen soll. Wird der Scheck domiziliert, d. h. wird ein besonderer, vom Wohnsitz des Bezogenen abweichender Zahlungsort angegeben, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben. (Näheres über die Bedeutung des Domizils siehe Kap. IV, Abschnitt 4.)

Einer Stempelpflicht unterliegt der Scheck im Gegensatz zum Wechsel nicht. Jedoch kommt es zuweilen vor, daß ein Scheck wie ein Wechsel versteuert werden muß, weil er im gesetzlichen Sinne nicht mehr als Scheck, sondern als Wechsel anzusehen ist. Dies tritt besonders ein, wenn der Scheck „vordatiert“ ist, d. h. wenn er vor dem angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt wird. Das Vordatieren des Schecks ist eine früher häufig gepflogene Unsitte; es wird dann angewandt, wenn jemand den Gläubiger durch Ausstellung eines Schecks befriedigen will, aber noch nicht über das nötige Guthaben verfügt. Auch kommt es vor, daß ein Scheck deshalb um einige Tage vordatiert wird, um ihn als gewöhnlichen Brief versenden zu können. Der Aussteller rechnet in diesem Falle damit, daß der Empfänger ihn frühestens am Ausstellungstage bei der Bank vorzeigt. Inzwischen aber kann bei ihm schon die Bestätigung des Scheckeinganges eingetroffen sein, so daß er, wenn etwa das Papier verloren gegangen ist, die Auszahlung verhindern kann. Wird der Scheck erst am Ausstellungs- oder einem späteren Tage vorgelegt, so zahlt die Bank den Betrag aus, auch wenn er schon vorher ausgeschrieben worden ist. Eine Nachforschung darüber, wann dies geschehen ist, wäre unmöglich. Ein Scheck, der mit dem Datum eines späteren Tages ausgestellt ist, als dem der Vorlegung, wird jedoch nicht bezahlt, da sich die Bank hierdurch

einer Stempelhinterziehung schuldig machen würde. Auch der Aussteller eines vordatierten Schecks ist strafbar; selbst dann, wenn die Vorlegung nicht vor dem Tage der Ausstellung erfolgt. Ebenso ist jeder strafbar, der einen solchen Scheck als Girant weitergibt. Eine Pflicht zur Anzeige besteht jedoch nicht.

Notwendig ist auch, daß der Scheck auf Sicht lautet, d. h. bei Vorlegung zahlbar, also keine spätere Zahlungszeit angegeben ist. Wäre dies der Fall, so würde der Scheck den Charakter des nicht akzeptierten Wechsels erhalten.

Von großer Bedeutung ist ferner nach dem Scheckgesetz die Festsetzung der Vorlegungsfrist (Präsentationsfrist). Eine solche ist notwendig, damit der Scheck den Charakter des Zahlungsmittels und nicht den des Kreditinstrumentes erhält. Die Frist beträgt für Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, 10 Tage¹⁾. Die Banken pflegen, wenn sie als Bezogene fungieren, Schecks auch nach Ablauf dieser Frist einzulösen, jedoch übernehmen sie bei Schecks, die ihnen kurz (in der Regel drei Tage) vor Ablauf der Frist zum Inkasso gegeben werden, keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung. Um später jederzeit eine Kontrolle zu besitzen, daß der Scheck verspätet eingeliefert wurde, wird bei solchen Papieren, bei denen die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, von dem Kassierer auf den Scheck der Vermerk gesetzt: „Vorlegungsfrist abgelaufen“. Schecks, die kurz vor Ablauf der Frist zum Inkasso eingereicht werden, pflegen von den Banken gewöhnlich durch Postauftrag eingezogen zu werden.

Wird die rechtzeitige Vorlegung versäumt, so geht der Inhaber des wechselfähigen Regreßrechtes gegen die Indossanten und den Aussteller verlustig. Damit sind natürlich nicht alle Ansprüche ohne weiteres hinfällig, die dem Inhaber des Schecks aus dem Rechtsverhältnis zu seinem Vormann zustehen. War der Scheck z. B. zum Ausgleich einer Warenforderung übergeben worden, so bleibt der Anspruch auf Zahlung erhalten, wenn die Bank wegen nicht rechtzeitiger Vorlegung des Schecks die Zahlung verweigert. Nur der wechselrechtliche Regreßanspruch geht verloren.

Die Bank ist somit nicht verpflichtet, einen Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist einzulösen. Aber sie ist hierzu nach § 13, Abs. 2 des Scheckgesetzes berechtigt. Wie erwähnt, lösen die Banken einen Scheck jederzeit ein, sofern der Aussteller über das zur Einlösung erforderliche Guthaben verfügt. Eine weitere Voraussetzung der Einlösung ist natürlich, daß der Scheck nicht widerrufen ist. Der Widerruf eines Schecks kann aus verschiedenen Gründen erfolgen; am häufigsten erfolgt er, wenn das Scheckformular verlorengegangen oder gestohlen worden ist. Berechtigt zum

1) Für die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks hat der Bundesrat am 19. März 1908 die Vorlegungsfristen festgesetzt. Diese betragen für das europäische Ausland (mit Ausnahme von Island und den Färöern) 3 Wochen, für die übrigen Länder 1—3 Monate. Dieselben Fristen gelten für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Widerruf ist nur der Aussteller des Schecks; jeder andere Inhaber wird daher den Aussteller zum Widerruf veranlassen müssen, wenn sich für ihn die Notwendigkeit hierzu ergibt. Jedoch pflegen die Banken die Auszahlung eines Schecks auch zu verweigern, wenn ihnen von einem zuverlässig erscheinenden Scheckinhaber Verlustanzeige gemacht worden ist und dieser sich verpflichtet, der Bank für einen etwaigen Schaden aufzukommen. Nach § 13, Abs. 3 des Scheckgesetzes ist ein Widerruf des Schecks erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam. Die Bank ist jedoch berechtigt, einen vorzeitigen Scheckwiderruf zu beachten; sie ist sogar hierzu verpflichtet, wenn sie mit dem Aussteller eine dahingehende Vereinbarung getroffen hat¹⁾.

In der Buchhalterei, häufig auch in der Kasse, wird geprüft, ob die Nummer des Scheckformulars in Ordnung ist; zu diesem Zweck werden bei Aushändigung eines Scheckbuches, wenn die Prüfung in der Buchhalterei erfolgt, die Nummern der übergebenen Formulare an der Spitze des Kontos vorgemerkt. Wird die Kontrolle der Nummern in der Kasse vorgenommen, so wird hier ein Buch geführt, in das die Nummern der ausgehändigten Schecks eingetragen werden.

Die vom Kunden avisierten Schecks (siehe S. 114) werden im Korrespondenzbüro nach den Anzeigen des Kunden in ein Buch eingetragen, das der Kasse übersandt wird. Der Korrespondent prüft die Berechtigung zur Auszahlung des Geldes, so daß der Kassierer, wenn der vorgelegte Scheck in diesem Buch enthalten ist, nicht mehr nötig hat, die Kontrolle in der Buchhalterei vornehmen zu lassen. Die Banken pflegen einen Teil ihrer Kunden für das durch Scheck entnommene Geld sofort zu belasten, nachdem die Anzeige von der Ausschreibung eingetroffen ist. So wird verhindert, daß dem Kunden oder einem von ihm Beauftragten ein Betrag ausgezahlt wird, über den er bereits verfügt hat. Da das Geld aber erst später, bei Vorlegung des Schecks ausgezahlt und dann erst das Kassakonto erkannt wird, muß die Belastung des Kunden vorher zugunsten eines anderen Kontos geschehen. Man richtet für diesen Zweck in der Regel ein „Trattenkonto“ ein; die Buchung lautet also z. B.: Per Kontokorrentkonto Paul Müller — An Trattenkonto. Nach Zahlung des Betrages wird umgekehrt das Trattenkonto zugunsten des Kassakontos belastet (siehe Beispiel S. 122/123).

Von welchem Tage ab die Berechnung der Zinsen für das ausgezahlte Geld zu erfolgen hat, ist gewöhnlich Gegenstand der Vereinbarung. Zuweilen erfolgt die Berechnung (Valutierung) vom Tage der Absendung des Avises, zuweilen von dem des Einganges der Mitteilung. Daß die Banken die Zinsen nicht erst von dem Zeitpunkt an in Berechnung setzen, wo sie das Geld tatsächlich auszahlen, wird damit begründet, daß sie das Geld, nachdem das Avis eingetroffen ist, in Bereitschaft halten müssen. Größere Kunden pflegen allerdings häufig zu vereinbaren, daß die Valutierung erst vom Tage ab zu geschehen hat, an dem der Scheck vorgelegt wird. In diesem Falle muß

¹⁾ Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 98, S. 75.

die Grundbuchung (Per Kontokorrentkonto — An Trattenkonto) entweder überhaupt wegfallen, und der Scheck wird nur über das Kassakonto gebucht (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels), oder das Datum der Valutierung wird der Grundbuchung auf Trattenkonto später hinzugefügt; ein Verfahren, das freilich sehr umständlich ist. Auch wenn der Scheck nicht avisiert worden ist, erfolgt die Valutierung häufig vom Tage der Ausstellung des Schecks, obgleich hier eine Bereitstellung des Geldes in der Regel doch nicht erfolgt.

Weit komplizierter ist die Auszahlung eines Geldbetrages gegen Quittung. Da man sich auf einen Vergleich der Unterschriften allein nicht verlassen kann, pflegen die Banken gewöhnlich Geld gegen Quittung nur auszuzahlen, wenn der Inhaber der Quittung ihnen entweder als der Kunde selbst oder als ein von diesem Bevollmächtigter bekannt ist und sich als solcher legitimiert. Zuweilen vereinbaren die Banken mit jedem Kontoinhaber, daß sie Geldbeträge ohne Prüfung der Legitimation auszuzahlen berechtigt sind, wenn der Inhaber der Quittung sich durch den Besitz des Gegenbuches ausweist. Dieser Grundsatz wird z. B. auch bei vielen Sparkassen angewendet.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde brieflich oder telegraphisch die Übersendung einer Summe baren Geldes an sich oder einen Dritten verlangt. Der Kassierer erhält den Auftrag zur Versendung vom Korrespondenzbüro, das ihm auf Grund des eingegangenen Briefes oder Telegrammes einen Auftragszettel übermittelt, der erst von einer Kontrollstation auf seine Richtigkeit geprüft sein muß. Übersendungen an einen Dritten infolge telegraphischer Weisung erfolgen gewöhnlich nur, wenn der Absender des Telegramms sich durch ein vorher vereinbartes Stichwort als solcher ausweist. Natürlich sind von diesem Grundsatz Ausnahmen zulässig, namentlich wenn der Betrag an eine bekannte Firma, z. B. an eine Bank, geschickt werden soll. Auch in diesem Falle erfolgt die Zahlung jedoch gewöhnlich nur unter Vorbehalt, und es wird bei der Zahlung darauf hingewiesen, daß ein unbeglaubigter telegraphischer Zahlungsauftrag vorliegt. Erst nach Eintreffen der Bestätigung, sei es auf schriftliche oder telegraphische Anfrage, wird der Vorbehalt aufgehoben.

Oft behält sich auch noch die Geschäftsleitung das Recht der Genehmigung jeder Auszahlung vor.

Zur Auszahlung der auf die Bank gezogenen Tratten, der von ihr akzeptierten Wechsel sowie der bei der Bank zahlbar gemachten Wechsel (Domizile, siehe Kapitel IV, Abschnitt 4) wird der Kassierer ebenfalls in der Regel vom Korrespondenzbüro beauftragt. Wie für die Schecks, so wird auch für diese Dokumente ein Buch eingerichtet, nach dessen Eintragungen sich der Kassierer bei seinen Auszahlungen zu richten hat.

Die Technik der Einzahlungen ist sehr einfach. Wer Geld einzahlen will, hat einen Zettel (Einzahlungszettel) auszufüllen, auf dem die Höhe des Betrags und der Name des Einzahlenden verzeichnet sind. Korrekturen haben auf den Einzahlungszetteln nach Möglichkeit zu unterbleiben. Ferner ist besonders

darauf zu achten, daß auch der Name des Kontoinhabers angegeben wird, falls die Einzahlung von einem Dritten erfolgt. Die Einzahlungszettel haben den Zweck, Mißverständnisse über die Höhe der eingezahlten Beträge zu vermeiden. Sie bilden auch die Unterlage für manche Buchungen, die wir im nächsten Abschnitt kennen lernen werden.

Soll ein Betrag eingezahlt werden, ohne daß derjenige, dem er gutzuschreiben ist, bei der Bank ein Konto besitzt, so ist zunächst der Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. Der Antrag muß von dem neuen Kunden selbst ausgehen; dieser hat seine Unterschrift sowie etwaige Unterschriften anderer Personen, die für Erhebung von Geld berechtigt sein sollen (z. B. Prokuristen) bei der Bank zu hinterlegen. Um Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit der Unterschriften zu vermeiden, vereinbaren die Banken gewöhnlich mit ihrer Kundschaft, daß die Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank so lange in Kraft bleibt, bis ihr das Erlöschen schriftlich angezeigt wird. Die Bank darf jedoch auf Grund der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 nicht jedermann ohne weiteres ein Konto eröffnen. Sie muß sich vielmehr, sofern ihr der neue Kunde nicht bereits persönlich bekannt ist, über die Person des Verfügungsberechtigten vergewissern. § 165 der Reichsabgabenordnung bestimmt nämlich:

„Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfaches beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchename. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfall-erklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.“

Die Feststellung, ob der Antragsteller seinen richtigen Namen angegeben hat, erfolgt in der Regel durch Prüfung einer Legitimationsurkunde (Reisepaß, Militärpapiere, polizeiliche Bescheinigung usw.). Zu beachten ist jedoch, daß das Gesetz die Prüfungspflicht der Bank auf die Person des „Verfügungsberechtigten“ erstreckt. Will also z. B. der Antragsteller einem Dritten Vollmacht erteilen, über das jeweilige Bankguthaben zu verfügen oder sonst mit der Bank Geschäfte in seinem Namen abzuschließen, so muß sich die Feststellung der Bank auch darauf erstrecken, ob der richtige Name des Bevollmächtigten angegeben ist.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Vorschriften, ist es bei den meisten Banken Brauch, über neue Kunden, deren Ruf ihnen nicht bekannt ist, Auskünfte einzuholen. Das geschieht im allgemeinen auch dann, wenn die Inanspruchnahme eines Kredits nicht in Frage kommt, sondern der Kunde z. B. nur ein Depositenkonto unterhalten will. Kann der Bank auch in einem solchen Falle kein finanzielles Risiko erwachsen, so wird sie doch Wert darauf legen, regelmäßig zu wissen, mit wem sie es zu tun hat. Häufig haben z. B. betrügerische Firmen bei einer angesehenen Großbank nur zu dem Zweck ein Depositenkonto eröffnet, um auf ihren Briefbogen in großen Buchstaben angeben zu können, daß sie ein Bankkonto bei jenem Institut besitzen. Diese Firmen rechnen damit, daß es Unkundige gibt, die der falschen Ansicht sind, das Bestehen des Kontos bei einer angesehenen Bank lasse irgendwelche Schlußfolgerung auf das Ansehen des Kontoinhabers zu. Die Großbanken wollen naturgemäß verhindern, daß mit ihrem Namen Mißbrauch getrieben wird und verlangen daher von dem Kunden die sofortige Auflösung des Kontos, wenn sie auf Grund der eingeholten Auskünfte zu der Überzeugung gelangen, daß er das Konto in unlauterer Absicht eröffnen ließ.

Besondere Beachtung erfordert die Eröffnung eines Kontos für Minderjährige und für verheiratete Frauen. Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind überhaupt nicht geschäftsfähig und kommen daher für den Bankverkehr nicht in Betracht. Sie können daher die Eröffnung eines Bankkontos nicht beantragen. Zulässig ist aber, daß der gesetzliche Vertreter (z. B. d. Vater des Kindes) auf ihren Namen ein Konto eröffnen läßt und sich als Verfügungsberechtigter bezeichnet. Minderjährige vom siebenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre dürfen Rechtsgeschäfte nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließen. Fehlt diese Einwilligung, so ist das Geschäft für beide Parteien unwirksam. Es kann aber Gültigkeit erlangen, wenn der gesetzliche Vertreter nachträglich die Genehmigung erteilt, oder der inzwischen volljährig gewordene Minderjährige es anerkennt.

Volljährige Ehefrauen sind nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig. Aber sie sind in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, soweit es sich um ihr eingebrachtes Gut handelt (§ 1363 BGB.). Über dieses Vermögen steht dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung zu; daher bedürfen Verfügungen über dieses Vermögen seiner Genehmigung. Die Verwaltung

und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau (§ 1365 BGB.), d. h. u. a. auf die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, und auf das Gut, das die Frau durch ihre Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§§ 1366 und 1367 BGB.). Da die Feststellung, ob und inwieweit das Vermögen der Ehefrau Vorbehaltsgut ist, in diesen Fällen für die Banken natürlich sehr schwierig ist, so verlangen diese grundsätzlich von jeder Ehefrau die Genehmigung des Ehemannes bei Eröffnung eines Kontos. Es genügt, wenn diese Genehmigung für alle Geschäfte erteilt wird; es muß jedoch in ihr zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ehefrau über ihr Guthaben und die hinterlegten Wertpapiere jederzeit verfügen darf.

Nach § 1368 BGB. ist Vorbehaltsgut auch, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird. Alsdann finden auf das Vermögen der Frau die bei der Gütertrennung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Vertrag muß in das beim Amtsgericht geführte Güterrechtsregister eingetragen werden. In diesem Falle kann die Bank also auf die Genehmigung des Ehemanns verzichten, sofern ihr durch Vorlegung eines Auszuges aus dem Güterrechtsregister der Beweis erbracht wird, daß die Eheleute in Gütertrennung leben.

Auf verwitwete oder geschiedene Ehefrauen finden diese Vorschriften keine Anwendung. Im Zweifel verlangen die Banken den Nachweis, daß die Frau verwitwet oder geschieden ist.

4. Die Kassabücher.

Die Ein- und Auszahlungen werden in ein Buch geschrieben, um jederzeit feststellen zu können, wie groß der Bestand des Kassierers an Geld und Banknoten sein muß. Am Abend, nach Schluß der Kasse für den Verkehr mit dem Publikum, stimmt der Kassierer oder ein anderer Beamter den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand mit dem Saldo seines Buches — des Kassabuches — ab. Irrtümer bei den Eintragungen müssen sich herausstellen, wenn die Einzahlungen mit den Einzahlungszetteln, die Auszahlungen mit den vom Geldempfänger übergebenen Quittungen oder Schecks verglichen werden. Stimmen Kassenbestand und Saldo des Kassabuches dennoch nicht überein, so kann, wenn kein Additionsfehler vorliegt, nur bei der Ein- oder Auszahlung ein Irrtum unterlaufen sein, also jemand zu viel oder zu wenig gegeben oder erhalten haben. Bei welchem Posten das geschehen ist, läßt sich nur aus dem Gedächtnis des Kassierers oder durch Reklamation des Benachteiligten oder Begünstigten feststellen.

Die Reichsbank sowie die meisten anderen Banken erklären, daß sie grundsätzlich Reklamationen über zu große oder zu kleine Ein- oder Auszahlungen nicht anerkennen. Würde nämlich der Kassierer das zuviel gezahlte Geld zurücknehmen, so müßte er billigerweise ein Monitum, daß er zu wenig ausgezahlt habe, ebenfalls anerkennen. Da sich aber hierbei schwer

feststellen läßt, ob der Reklamant im Recht ist, befolgen die Banken häufig den Grundsatz, weder versehentlich zu viel gezahltes Geld zurückzunehmen, noch zu wenig gezahltes nachträglich zu ersetzen. Doch finden Ausnahmen hiervon zuweilen statt, namentlich wenn der Ein- oder Auszahlende dem Kassierer persönlich bekannt ist. Bei manchen Banken erhalten die Kassierer sogenannte Mankogelder, d. h. neben ihrem Gehalt einen Betrag für etwaige Verluste, die durch Irrtum bei der Ein- oder Auszahlung entstehen. Die Mankogelder werden gewöhnlich dem Kassierer auf einem besonderen, in der Buchhalterei geführten Konto gutgeschrieben. Auf diesem Konto wird der Kassierer auch für etwaige Fehlbeträge belastet. Es ist jedoch nicht üblich, dem Kassierer die bei der Kassenführung entstandenen Überschüsse gutzuschreiben, um kein persönliches Interesse an unrichtiger Kassenführung entstehen zu lassen. Die Überschüsse fließen vielmehr der Bank zu, falls der Kunde nicht den Irrtum gemerkt und die Bank sich ausnahmsweise bereit erklärt hat, ihm den Mehrbetrag zurückzuvorgüten.

Bekanntlich werden nach den Regeln der Buchführung zwei Kassabücher angelegt, das „unreine“ und das „reine“ Kassabuch. Das „unreine“ Kassabuch wird immer im Kassenbüro nach den tatsächlichen Ein- oder Auszahlungen geführt, das „reine“ gewöhnlich in der Buchhalterei. Aus diesem werden die einzelnen Posten auf die verschiedenen Konten sowie ins Journal (als Sammelbuch des Hauptbuches) übertragen.

Ein Schema des „unreinen Kassabuchs“ siehe S. 122 und 123.

Die Posten werden so eingetragen, wie sie sich der Reihe nach ergeben. Das unreine Kassabuch wird täglich abgeschlossen, der sich ergebende Saldo mit dem vorhandenen Bestand abgestimmt und auf den nächsten Tag vortragen.

Zuweilen kommt es vor, daß Geldbeträge eingehen, ohne daß es möglich ist, sie sofort ordnungsmäßig zu buchen. Beispielsweise läßt Peter Schulze in Bremen durch seinen Bremer Bankier 1000 M. an die Deutsche Bank in Berlin zahlen. Der Bremer Bankier übersendet wohl das Geld, vergißt aber der Deutschen Bank Mitteilung zu machen, daß der Betrag dem Konto des Peter Schulze gutgeschrieben werden soll. Der Kassierer ist also nicht in der Lage, im Kassabuch den Namen des Kunden einzutragen. In Österreich wird für diese Zwecke ein transitorisches Konto eingerichtet, auf das die Durchgangsposten gebracht werden, bis auf die Anfrage der Bank, für wessen Rechnung die Übersendung des Geldes erfolgt ist, die Antwort eingelaufen ist. Alsdann wird das transitorische Konto wieder ausgeglichen, d. h. während es in unserem Falle zuerst zu Lasten des Kassakontos für 1000 M. erkannt wurde, wird es jetzt für denselben Betrag zugunsten des Peter Schulze belastet. In Deutschland vermeidet man gewöhnlich die Anwendung des transitorischen Kontos überhaupt. Man läßt entweder den Namen des Kunden in den Büchern offen und füllt ihn erst aus, nachdem die Mitteilung eingetroffen ist, oder man bucht das Geld zunächst auf das Konto des Übersenders.

Soll		Haben		Unreines	
		Juli 19..			
1	An Bestand			20000	—
	Kontokorrentkonto				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung	2		3517	50
	Paul Meier, hier				
	Zahlung	2		600	—
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1		350	—
	Wechselkonto				
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung ¹⁾ Wechsel Nr. 15130 — M. 550 per 30. 6.			550	—
	Kontokorrentkonto				
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung	2		3500	—
	Effektenkonto				
	M. 2000 — 4% preuß. Konsols à 102% Lieferung an S. Bleichröder			2045	30
	Kontokorrentkonto				
	Werner Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil			700	—
	Reichsbank-Girokonto				
	Abhebung, Scheck Nr. 13159			100000	—
				131262	80
2	An Bestand			20601	55

In Spalte 3 wird das Datum des Tages eingesetzt, von dem an die Zinsen berechnet werden (Valutierung). Bei Depositenkonten erfolgt die Verzinsung der Einzahlungen gewöhnlich erst vom nächsten Werktag ab. Das gleiche gilt von anderen Zahlungen, die erst nach 12 Uhr mittags eingehen; mit der Begründung, daß in diesem Falle eine Verwertung des Geldes an demselben Tage nicht mehr möglich ist. Bei den Ein- und Auszahlungen für Rechnung der nicht persönlichen („toten“) Konten (z. B. Wechselkonto, Effektenkonto, Akzeptenkonto) usw. ist keine Valutierung vorzunehmen, da Zinsen auf diesen Konten nicht berechnet werden.

¹⁾ Peter Walden ist Bezogener eines Wechsels, den er an der Kasse der Bank einzulösen hatte.

Kassabuch.

		Haben	
		Juli 19..	
1	Per Effektenkonto		
	M. 5000 — Elektrische Hoch- und Untergrundbahn-Aktien à 130 ^o / _o		
	Lieferung von Dresdner Bank	6561	25
	Trattenkonto¹⁾		
	Paul Lehmann & Co., hier		
	Scheck Nr. 5131	3000	—
	Akzeptenkonto		
	Akzepteinlösung Ernst Mayer auf uns	100000	—
	Kontokorrentkonto		
	Eduard Schmidt, hier		
	Zahlung ²⁾	1	1100 —
	Bestand	20601	55
		131262	80

Wie der Kassierer brieflich oder telegraphisch veranlaßte Auszahlungen nur nach einer schriftlichen Anweisung des Korrespondenzbüros vornehmen darf (S. 117), so muß er umgekehrt dieses Büro von den durch Wertbrief oder Postanweisung eingetroffenen Geldsendungen in Kenntnis setzen, damit es die notwendigen Mitteilungen an die Kundschaft erledigt. Ebenso ist das Korrespondenzbüro zu benachrichtigen, wenn für Rechnung eines Kunden eine Zahlung an der Kasse geleistet worden ist. Hat z. B. Fritz Richter 1000 M.

¹⁾ Siehe S. 116.

²⁾ Gegen Quittung.

Reines

Soll		Juli 19...		Reines	
1	An Bestand			20000	—
	Kontokorrentkonto				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung	2	3517 50		
	Paul Meier, hier				
	Zahlung	2	600 —		
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring,				
	hier	1	350 —		
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung	2	3500 —		
	Werner, Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil		700 —		
	Reichsbank-Girokonto				
	Abhebung, Scheck Nr. 13159		100000 —	108667	50
	Effektenkonto				
	M. 2000, — 4% preuß. Konsols				
	à 102%				
	Lieferung an S. Bleichröder			2045	30
	Wechselkonto				
	Zahlung Peter Walden,				
	Wechseleinlösung				
	Wechsel Nr. 15130 — M. 550 per				
	30. 6.			550	—
				111262	80
				131262	80

zugunsten der Firma Ebers & Co. eingezahlt, so sind Ebers & Co. hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ogleich, wie erwähnt, das reine Kassabuch gewöhnlich in der Buchhalterei geführt wird, liegt es doch im Interesse des besseren Verständnisses, seine Eigenheiten schon an dieser Stelle zu besprechen. Es unterscheidet sich vom unreinen Kassabuch nur in unwesentlichen Punkten. Zunächst sind die im unreinen Kassabuch getrennt geführten Posten so zusammengestellt, daß für jeden Tag die Buchungen auf dasselbe Konto leicht in eine Ziffer vereinigt werden können. Das hat den Zweck, aus dem reinen Kassabuch die Übertragungen ins Journal leichter vornehmen zu können. Man ersieht z. B. sofort, für welchen Betrag an einem jeden Tage das Kontokorrentkonto zu Lasten des Kassakontos erkannt ist.

Um diese Zusammenstellung zu erleichtern, sehen wir in unserem obigen

Kassabuch.

Juli 19..

Haben

1	<p>Per Kontokorrentkonto Eduard Schmidt, hier Zahlung</p> <p>Trattenkonto Paul Lehmann & Co., hier Scheck Nr. 5131</p> <p>Effektenkonto M. 5000, — Elektr. Hoch- u. Unter- grundbahn-Akt. à 130% Lieferung von Dresdner Bank</p> <p>Akzeptenkonto Akzepteinlösung Ernst Mayer auf uns</p>	1	1100	1100		
			3000	3000		
				6561	25	
			100000	110661	25	

Beispiel auf jeder Seite drei Spalten. Die erste dient dazu, die Posten einer jeden Ein- oder Auszahlung einzeln aufzunehmen, die zweite enthält die Gesamtsumme, für die ein Konto zu belasten oder zu erkennen ist, während in die dritte der tägliche Gesamtkassenumsatz, ebenfalls zur Übertragung ins Journal, eingesetzt wird. Der im reinen Kassabuch nur am Anfang eines Monats, also nicht wie im unreinen Kassabuch täglich, vorzutragende Saldo (in unserem Beispiel 20000M.), der ebenfalls in die dritte Spalte zu buchen ist, wird nicht in das Journal übertragen. Hier erscheint nur der am Jahresschluß sich ergebende Kassenbestand, der auf Bilanzkonto übertragen wird.

Das reine Kassabuch kann als Abschrift des unreinen hergestellt werden. Besser und bei den meisten Banken gebräuchlicher ist freilich, es von dem unreinen Kassabuch getrennt zu führen; die Sollseite wird dann gewöhnlich

nach den Kasseneinzahlungszetteln oder anderen Grundbelegen, die Habenseite nach den Quittungen und Schecks übertragen, und sämtliche Posten werden mit denen des unreinen Kassabuches abgestimmt.

5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank.

Wie die deutsche Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Zentralnoteninstitut einen bedeutenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübt, so spielt sie auch eine nicht minder große Rolle als Girobank. Durch die beträchtliche Anzahl ihrer Niederlassungen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, erleichtert sie den Zahlungsverkehr in erheblichem Maße. Da keine andere Bank über ein ähnlich weitverzweigtes Netz verfügt, ist sie gerade für das Bankgewerbe vollkommen unentbehrlich geworden. Es gibt wohl keine Bankfirma, sicherlich keine von auch nur einiger Bedeutung, die nicht ihr Girokonto bei der Reichsbank unterhält. Häufig wird eine Bankfirma sich zur Auszahlung einer Summe an einem anderen Orte der Vermittlung der Reichsbank bedienen; das ist freilich unmöglich, wenn sich an dem betreffenden Platze keine Niederlassung der Reichsbank befindet, oder der, dem das Geld überwiesen werden soll, kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt. Denn die Reichsbank kann Übertragungen auf das Konto eines anderen natürlich nur vornehmen, wenn dessen Konto bei ihr geführt wird.

Allerdings benutzen die Bankfirmen bei Überweisung von Geldbeträgen nicht immer die Reichsbank. Hat nämlich eine Bank an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten ist, bei einer anderen Bank ein Guthaben, so wird sie, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, statt sich der Reichsbank zu bedienen, über dieses Guthaben oder einen Teil verfügen. Hierbei erwächst ihr noch der Vorteil, daß kein Zinsverlust entsteht, der bei Überweisung durch die Reichsbank immer eintritt, da dieses Institut Guthaben nicht verzinst. Durch den Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe haben namentlich die Großbanken ihr Filialnetz an den verschiedensten Orten des Reiches erheblich ausgedehnt und auch sonst rege Beziehungen zu anderen Bankfirmen angeknüpft.

Die Überweisungen durch die Reichsbank erfolgten bisher vollkommen kostenfrei. Ihr Gewinn bestand nur darin, daß sie für das eingezahlte Geld keine Zinsen vergütet. Seit dem 1. Mai 1922 sieht sich die Reichsbank infolge der hohen Portokosten usw. jedoch veranlaßt, für Überweisungen nach auswärts ohne Rücksicht auf deren Höhe eine kleine Gebühr zu erheben. Da den Kontoinhabern keine Zinsen vergütet werden, sind diese bestrebt, ein möglichst geringes Guthaben zu halten. Daher fordert die Reichsbank außerdem, daß ein bestimmter Mindestbetrag, dessen Höhe sich nach der Größe der Umsätze richtet, bei ihr als Guthaben zinsfrei stehenbleibt. Die Höhe des Mindestguthabens ist daher sehr verschieden; es betrug in der Vorkriegszeit wenigstens 1000 M. und erreichte bei den Konten der Großbanken

den Umfang von 4 bis 5 Millionen Mark. Gegenwärtig sind die Beträge infolge der Geldentwertung natürlich weit höher.

Der Überweisungsverkehr mit der Reichsbank gestaltet sich folgendermaßen. Jeder Kontoinhaber erhält ein Gegenbuch, auf dessen rechte [Haben-] Seite bei Vorzeigung an der Kasse der Reichsbank die für ihn überwiesenen, von ihm oder für ihn bar eingezahlten Beträge gebucht werden. Auf der linken Seite vermerkt der Kontoinhaber diejenigen Summen, die er durch Scheck abgehoben oder dem Konto eines anderen überwiesen hat. Der Kontoinhaber hat das Gegenbuch möglichst häufig abzuschließen und den Saldo seines Guthabens neu vorzutragen. Die Kontogegenbücher sind mindestens monatlich einmal und an den letzten Tagen des Monats Dezember zur Abstimmung vorzulegen. Die Einrichtung dieser Gegenbücher entspricht derjenigen, die wir im Verkehr der Kunden mit den Banken kennengelernt haben.

Auch der Scheckverkehr mit der Reichsbank entwickelt sich wie der bei den anderen Banken, wo alle diese Einrichtungen denen der Reichsbank nachgebildet wurden.

Die Abhebungen erfolgen durch ein Scheckformular auf weißem, Überweisungsaufträge durch ein solches auf rotem Papier. Die Schecks werden in Büchern von je 50 Stück dem Kontoinhaber persönlich oder einem von ihm an der Kasse der Reichsbank vorgestellten Bevollmächtigten ausgehändigt. Quittungen werden von der Reichsbank nicht anerkannt (siehe Beispiel S. 110/111).

Der Giroverkehr mit der Reichsbank gehört zur Tätigkeit der Kasse. Braucht die Bank Geld, so wird im Kassensbüro ein weißer Scheck ausgestellt. Hat sie Geld zu überweisen, so wird im Kassensbüro ein rotes Scheckformular ausgeschrieben und zur Reichsbank geschickt. Ist das Reichsbankguthaben kleiner als die überwiesene Summe, so muß gleichzeitig Geld eingezahlt werden. Im allgemeinen ist streng darauf zu achten, daß bei der Reichsbank stets ein Guthaben unterhalten wird, das aber andererseits nicht unnötig hoch sein darf, weil es nicht verzinst wird.

Den Auftrag zur Überweisung einer Summe durch Reichsbankgirokonto erhält das Kassensbüro entweder vom Korrespondenzbüro, oder es entnimmt ihn selbst den eingegangenen Briefen. Um irrtümliche Überweisungen zu verhindern, ist zu empfehlen, daß beides geschieht; das Korrespondenzbüro erteilt den Auftrag, und der Kassierer prüft ihn auf seine Richtigkeit nach den Notizen, die er sich bei der Lektüre der Briefe angefertigt hat.

Sind die Überweisungen veranlaßt, so hat die Kasse hiervon das Korrespondenzbüro zu benachrichtigen, um nach diesen Mitteilungen die notwendigen Briefe schreiben zu können¹⁾.

¹⁾ Neuerdings sind Bestrebungen aufgetaucht, die Korrespondenz beim Banküberweisungsverkehr zu vereinfachen. Es ist von den in der Abrechnungsstelle der Reichsbank (s. S. 135) vertretenen Banken zur Prüfung dieser Frage ein Ausschuß eingesetzt worden, der die Einführung eines Einheitsformulars für Überweisungen vorbereiten soll.

Roter Reichsbank-Scheck²⁾.

No. 15 160	No. 15 160.	Betrag: 11 300 Mk. — Pfg.
Mk. 11 300	REICHSBANK	Die Reichsbank wolle dem Konto von
Den		L. Behrens & Söhne
3 ^{ten} Juli 19 ..		in Hamburg
L. Behrens & Söhne, Hamburg		Mark <i>Elftausenddreihundert</i>
		gutschreiben und dafür belasten das Konto von
		<i>Berlin</i> , den 3. Juli 19..... <i>Dresdner Bank.</i> (Unterschriften.)

Von den der Bank von dritten Firmen durch die Reichsbank überwiesenen Summen muß das Korrespondenzbüro ebenfalls Kenntnis erhalten. Das geschieht zwar schon durch die eingetroffenen Briefe der Kunden, in denen diese die Überweisung ankündigen. Zur besseren Kontrolle aber kann es auch in der Weise geschehen, daß das Kontogegenbuch der Reichsbank dem Korrespondenzbüro zur Einsicht übermittelt wird.

Die Buchung der Überweisungen durch die Reichsbank kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei manchen Banken werden sie in die Kassa-

Gleichgültig ist dabei, ob die Überweisung durch Reichsbank-Girokonto oder durch eine andere Bank erfolgen soll. Es soll nach Möglichkeit erstrebt werden, daß der Bankkunde den Auftrag zur Überweisung auf einem bestimmten, für den Bankverkehr einheitlich festgesetzten Formular erteilt. Dieses Formular zerfällt in vier Teile. Der erste Teil enthält den Auftrag des Kunden und bleibt im Besitze der die Überweisung vornehmenden Bank. Der zweite Teil wird dem Kunden zurückgesandt und gibt ihm von der durch die Bank erfolgten Belastung mit der überwiesenen Summe Kenntnis. Der dritte und vierte Teil wird der Bank übersandt, bei der der Zahlungsempfänger Konto besitzt; ein Teil wird von dieser Bank dem Zahlungsempfänger zugesandt, der andere verbleibt bei der Bank. Der für den Zahlungsempfänger bestimmte Abschnitt enthält Raum für kurze Mitteilungen des Auftraggebers.

Nach einem im Februar 1922 gefaßten Beschlusse des oben bezeichneten Ausschusses soll jedoch vorläufig das Formular nur im inneren Verkehr der Banken benutzt werden. Die Einführung beim Publikum soll erst allmählich stattfinden. Die Girozentralen haben bereits jetzt derartige oder ähnliche Überweisungsformulare in Benutzung. (Näheres hierüber siehe: Otto Schoele, in der Zeitschrift: „Der Zahlungsverkehr“; insbesondere in Nr. 7, Jahrgang 1921 und Nr. 2, Jahrgang 1922.)

²⁾ Erfolgen gleichzeitig mehrere Überweisungen, so wird neben den Überweisungsschecks ein sogenannter „Orderbogen“ eingereicht, auf dem die Namen der Firmen, denen der Betrag gutgeschrieben wird, sowie dessen Höhe vermerkt werden. Diese Formulare werden von der Reichsbank geliefert.

Reichsbank-Giro-Primanota.

Juli 19...

4	Per ¹⁾ Kontokorrentkonto (Reichsbank-Girokonto)	2)			
	An Kontokorrentkonto Fritz Schultze, Bremen Überweisung	5	10000		
	Fischer & Co., Düsseldorf Überweisung von Paul Kopsch, Breslau	5	1200	11200	
	Wechselkonto ³⁾ M. 1000 per 15./8. 19.. auf Berlin „ 3000 per 17./8. 19.. auf Dresden „ 1250 per 5./9. 19.. auf Hamburg		5223	5223	16423
4	Per Kontokorrentkonto An Kontokorrentkonto (Reichsbank-Girokonto) Per Ernst Winter, Glatz Wir überweisen	4	3000	3000	3000

bücher eingetragen. In größeren Bankbetrieben werden dann zwar hierfür besondere Bücher oder Bogen angelegt, aber dennoch wird das Guthaben, das die Bank bei der Reichsbank unterhält, als Kassenbestand betrachtet und bei der Abstimmung der Kasse berücksichtigt. Bei den meisten Banken zieht man es vor, die Reichsbank buchhalterisch als einen Kunden zu betrachten. Man legt in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ an und überträgt auf dieses Konto aus den Kassabüchern alle baren Abhebungen und Einzahlungen, die in jedem Falle dort stehen müssen, weil das bare Geld in die Kasse eingegangen oder ihr entnommen worden ist. Für die Überweisungen wird dann gewöhnlich eine besondere Primanota angelegt, die buchhalterisch ein Teil der Primanota Per Kontokorrentkonto — An Kontokorrentkonto ist; denn das Kontokorrent „Reichsbank“ wird belastet, das Kontokorrent des Kunden erkannt, oder umgekehrt.

Hat die Bank z. B. einem Kunden durch die Reichsbank Geld überwiesen, so wird in der Primanota der Kunde belastet und die Reichsbank erkannt; wird der Bank ein Betrag per Reichsbank-Girokonto überwiesen,

1) Das Wörtchen „Per“ am Kopfe der Primanota wird gewöhnlich weggelassen.

2) Spalte für Valutierung.

3) Die Bank hat bei der Reichsbank Wechsel diskontiert.

Buchwald, Bankbetrieb 8. Aufl.

so wird die Reichsbank belastet und der Kunde, für dessen Rechnung die Überweisung erfolgte, erkannt.

Die Primanoten werden nach den Briefen des Korrespondenzbüros oder nach deren Kopien übertragen.

In der Folge wird stets angenommen werden, daß die zweite Methode (Buchung durch Reichsbank-Giro-Primanota) gewählt wird. Ihr ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil bei ihr das Konto „Reichsbank“ (in der Buchhalterei) jederzeit mit dem Gegenbuch abgestimmt und hierdurch dessen Richtigkeit festgestellt werden kann. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins.

Wie die Reichsbank den Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands zu erleichtern bezweckt, so soll die Bank des Berliner Kassenvereins in ähnlicher Weise die Abrechnungen zwischen den Berliner Bankfirmen vereinfachen. Sie wurde im Jahre 1850 von einer Anzahl Berliner Bankiers gegründet; ihre Form ist die der Aktiengesellschaft. Berlin ist der einzige Ort Deutschlands, wo eine solche Bank existiert. Jedoch finden wir in Wien eine sehr ähnliche Einrichtung in dem Wiener Giro- und Kassenverein.

Würden die Banken den Einzug der Schecks, Quittungen und Wechsel von anderen Bankfirmen desselben Ortes durch Kassenboten besorgen, so wäre in Berlin hierzu eine bedeutende Anzahl von Personen notwendig. Zudem aber wäre der Bedarf an barem Gelde bei den verschiedenen Firmen so erheblich, daß dadurch Zinsverluste entstehen würden. Angenommen, die Firma Mendelssohn & Co. hätte von der Firma S. Bleichröder 100000 M. zu erhalten und diesen Betrag an demselben Tage der Dresdner Bank zu zahlen, die wiederum die gleiche Summe der Firma S. Bleichröder zu entrichten hätte. Das Geld würde alsdann einen Kreislauf machen, den man so veranschaulichen kann:

S. Bleichröder zahlt an Mendelssohn & Co.,
Mendelssohn & Co. zahlen an Dresdner Bank,
Dresdner Bank zahlt an S. Bleichröder.

Der Kassenbote von S. Bleichröder müßte also zu Mendelssohn & Co. gehen, diese müßten das Geld an die Dresdner Bank schicken, die es wieder an S. Bleichröder zu senden hat. S. Bleichröder erhält also das Geld zurück, müßte aber trotzdem zunächst den Betrag von 100000 M. bereit halten, um ihn an Mendelssohn & Co. zu zahlen, obgleich er weiß, daß er ihn bald von der Dresdner Bank zurückbekommen wird.

Dieses äußerst umständliche Verfahren, das sich täglich des öfteren wiederholen würde, wenn auch nicht immer die gleichen Summen in Betracht kämen, wird durch die Bank des Berliner Kassenvereins wesentlich vereinfacht. Sie erspart einen großen Teil der Botengänge und den Zinsverlust, der

in unserem Falle die Firma S. Bleichröder treffen würde. Der Kassenverein gleicht die Zahlungen aus, indem er

S. Bleichröder für Zahlung an Mendelssohn & Co. belastet,
Mendelssohn & Co. für Zahlung an die Dresdner Bank belastet
und die Dresdner Bank für Zahlung an S. Bleichröder belastet.

Gleichzeitig werden

Mendelssohn & Co. für Zahlung von S. Bleichröder erkannt,
die Dresdner Bank für Zahlung von Mendelssohn & Co. erkannt und
S. Bleichröder für Zahlung von Dresdner Bank erkannt.

So wird jede der drei Firmen zu gleicher Zeit für 100000 M. belastet und erkannt, wodurch sich die Zahlungen ausgleichen.

Technisch geschieht die Regulierung durch den Kassenverein in folgender Weise:

Mendelssohn & Co. schreiben eine Quittung aus, in der bescheinigt wird, 100000 M. von S. Bleichröder empfangen zu haben; diese Quittung senden sie in einem Kuvert an den Kassenverein. Das Kuvert ist verschlossen und trägt die Aufschrift: „Herrn S. Bleichröder. 100000 M., eingeliefert von Mendelssohn & Co.“

Die Dresdner Bank schreibt gleichfalls eine Quittung aus, die sie an Mendelssohn & Co. adressiert, ebenso S. Bleichröder, dessen Briefumschlag „An die Dresdner Bank, 100000 M., eingeliefert von S. Bleichröder“ zu lauten hat. Da jede Firma täglich nicht eine solche Quittung, sondern eine größere Anzahl auszuschreiben hat, bedeutet deren Übersendung an den Kassenverein durch ihren Boten nur eine kleine Mühe. Am nächsten Tage lassen alle drei Firmen die für sie bestimmten Quittungen vom Kassenverein abholen. Im Büro wird geprüft, ob der Einzug in Ordnung ist, die Kuverts werden geöffnet und die Quittungen aufbewahrt. Der Kassenverein hat die Firmen in seinen Büchern inzwischen für die Beträge belastet oder erkannt, indem er voraussetzte, daß der Einzug zu Recht erfolgt war. Ist das nicht der Fall gewesen, so wird die Quittung an den Kassenverein zurückgesandt; dieser übermittelt sie wieder seinem Auftraggeber und nimmt in seinen Büchern die entsprechende Rückbuchung vor.

Gleichzeitig mit den die Quittungen enthaltenden Briefumschlägen wird dem Kassenverein eine Aufstellung der sämtlichen zum Einzug übergebenen Posten — ein „Bordereau“ — übermittelt. Die Beträge werden addiert, und die Summe wird vom Kassenverein dem Einreicher gutgeschrieben.

Für die größeren Banken fertigt anderseits auch der Kassenverein „Bordereaux“ an. Diese enthalten eine Aufstellung der Quittungen, die er ihnen zur Zahlung vorlegt, und werden den Kuverts beigelegt. Im Büro der Bank wird sofort geprüft, ob die angegebenen Summen, für die die Bank belastet wird, mit den Beträgen der tatsächlich vom Kassenverein zur Zahlung vorgelegten Quittungen übereinstimmen.

Der Kassenverein übernimmt für seine Mitglieder den Einzug von Schecks, Anweisungen, Rechnungen (Quittungen), Wechseln und Effekten.

Kassenvereins-Primanota.

Juli 19...

Diese Posten übergibt die Bank dem Kassenverein zum Einzug.	4	Kontokorrentkonto¹⁾ (Bank des Berl. Kassenvereins)			
		An verschied. Gläubiger			
		An Kuponkonto ²⁾			
		Dividendensch. auf M. 5400 Deutsche Bankaktien für 19.. — Deutsche Bank	675		
		Dividendensch. auf M. 2000 Deutsche-Atlantische Telegraphengesellsch. für 19.. — Dresdner Bank	150	825	
		An Wechselkonto			
		Nr. 71213 ³⁾ M. 2500 — per 5./7. 19.. auf Berlin	2500		
		Nr. 60115 ³⁾ M. 1200 — per 5./7. 19.. auf Berlin	1200	3700	
		An Effektenkonto			
		M. 6000 — Patzenhofer Br.-Aktien à 262, A. Busse & Co.	15900		
	M. 1000 — Wiesloch-Akt. à 120, Nationalbank f. Deutschland	1220	17120	21645	
Diese Posten werden durch den Kassenverein von der Bank eingezogen.	4	Verschiedene Schuldner¹⁾			
		An Kontokorrentkonto (Bank des Berl. Kassenvereins)			
		Per Kontokorrentkonto Gottfried Heller, Berlin Steuerquittung für April/Juli 19.. ⁴⁾	1300		
			val. 4 cr.		
		Ernst Kloth, Leipzig Zahlung a. d. Deutsche Bank	1000	2300	
			val. 4 cr.		
		Per Kuponkonto			
		Dividendscheine auf M. 5000 Saxonia Cem. Aktien pro 19.. eingez. v. F. W. Krause & Co.		175	
		Per Effektenkonto			
		M. 2400 — Harpener Bergw.-Aktien à 185 v. A. Busse & Co.	4526		
	M. 1000 — Jeserich Asphalt-Vz.-Akt. 100 $\frac{1}{2}$ v. S. Bleichröder	1025	5551	8026	

1) Siehe Seite 129, Anmerkung 1.

2) Siehe Kapitel III.

3) Nummern des Wechselkopierbuchs (siehe Kap. IV, Abschn. 8).

4) Die Kunden lassen ihre Steuern zuweilen bei ihrer Bankverbindung einziehen; die Finanzkasse bewirkt das durch den Kassenverein.

Es ist nicht immer nötig, daß die zur Zahlung Verpflichteten Bankfirmen sind. Er übernimmt das Inkasso von jeder beliebigen in Berlin oder bestimmten Vororten wohnhaften Person oder Firma und schickt in diesem Falle einen Boten zum Einzug des Betrages ins Büro oder in die Wohnung des Zahlungsverpflichteten. Die Gutschrift oder Belastung der verrechneten Beträge durch den Kassenverein erfolgt nur bei Mitgliedern des Vereins. Von anderen Personen müssen die Quittungen, Wechsel usw. bei Vorlegung bar eingelöst werden.

Wird eine Zahlung verweigert, so werden die Schriftstücke (Quittungen, Wechsel usw.) dem Auftraggeber zurückgesandt. Für die erfolglose Vorzeigung jedes Wechsels, jeder Anweisung usw. wird vom Einlieferer eine kleine Gebühr erhoben.

Bei den Lieferungen von Wertpapieren kommen noch einige Eigenheiten in Betracht, die im Kapitel VI zur Darstellung gelangen werden.

Durch die Belastungen und Gutschriften beim Kassenverein entwickelt sich zwischen ihm und den Mitgliedern ein Ein- und Auszahlungsverkehr, der demjenigen bei der Reichsbank sehr ähnlich ist. Übersteigt der sich aus der Abrechnung ergebende Debetsaldo das Guthaben beim Kassenverein, so ist sofort, spätestens bis 12 Uhr mittags, für Deckung Sorge zu tragen. Die Abhebung von Barbeträgen geschieht, ebenso wie bei der Reichsbank, durch Schecks. Auch erhält jedes Mitglied ein Gegenbuch, in das die Einzahlungen und Abhebungen eingetragen werden. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo wird täglich vom Kassenverein in dieses Buch eingetragen.

Für die Buchung der Geschäfte mit dem Kassenverein gilt dasselbe, was über die Buchung der Reichsbanküberweisungen gesagt worden ist (S. 128). Man kann das Guthaben beim Kassenverein als Barbestand behandeln oder für die Geschäfte besondere Primanoten anlegen, aus denen in der Buchhalterei die Übertragungen auf das Konto „Bank des Berliner Kassenvereins“ gemacht werden. Nur ein Unterschied besteht zwischen den Verrechnungen mit der Reichsbank und denen mit dem Kassenverein. Da diese nämlich den Verkehr der Banken untereinander regeln, also den der Bank mit ihrer Kundschaft in keiner Weise berühren, hat sich das Korrespondenzbüro mit ihnen nicht zu befassen. Die Übertragung in die Primanoten kann daher nicht nach den Briefen, die das Korrespondenzbüro an die Kundschaft richtet, oder nach deren Kopien vorgenommen werden, sondern muß nach den Belegen des Kassenvereins erfolgen. Für die der Bank zur Zahlung vorgelegten Posten wird der Kassenverein erkannt und ein anderes Konto belastet. Handelt es sich z. B. um einen Wechsel, so wird das Wechselkonto, um einen Scheck oder eine Quittung, so wird deren Aussteller belastet usw. Umgekehrt wird der Kassenverein für die Einlieferungen der Bank zugunsten eines dieser Konten belastet. Als Unterlage für die Buchung dient in diesem Falle die dem Kassenverein mit der Einlieferung übersandte Aufstellung (Bordereau) oder deren Kopie.

Der Saldo des Kontos „Bank des Berliner Kassenvereins“ muß mit dem des Gegenbuches übereinstimmen (siehe Beispiel S. 132). Die gewaltige Bedeutung, die der Kassenverein für den Berliner Bankierstand als Ausgleichsstelle der Zahlungen unter den einzelnen Mitgliedern erlangt hat, geht aus den Umsatzziffern des Gesamtinkassoverkehrs hervor. Dieser betrug:

im Jahre 1913	20,5	Milliarden	Mark
„ „ 1919	44,3	„	„
„ „ 1920	175,7	„	„
„ „ 1921	372,5	„	„
„ „ 1922	1460,7	„	„

7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse).

So praktisch die Einrichtungen des Kassenvereins sind, sie werden dennoch von einer anderen, ähnlichen Einrichtung übertroffen. Die Abrechnungsstellen sind englischen Ursprungs — sie heißen in England Clearinghouse — und haben sich seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland eingebürgert, wo sie rasch zu Bedeutung gelangt sind.

Es wird berichtet, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Londoner Kassenboten, die den Auftrag erhalten hatten, Schecks bei den verschiedenen Bankfirmen einzulösen, sich dieses Auftrages dadurch entledigten, daß sie in einem stillen Restaurant der Londoner City zu bestimmter Stunde zusammenkamen und dort die Schecks untereinander austauschten. Aber die Chefs kamen bald dahinter und benutzten den Gedanken zur Gründung eines Vereins, der das, was die Kassenboten aus Bequemlichkeit tagtäglich ausführten, organisierte und in eine praktische Einrichtung verwandelte¹⁾.

Ob diese Erzählung wahr ist oder nicht — sie ist zum mindesten gut erfunden — die Idee, eine solche Ausgleichsstelle zu schaffen, liegt so nahe, daß man sich wundern müßte, wenn sie mit einer lebhafteren Entwicklung des Scheckverkehrs nicht zur Ausführung gekommen wäre.

Der Scheck wird hauptsächlich beim Depositengeschäft angewendet, das sich bei den Aktienbanken konzentriert. Es sind daher immer nur wenige Banken, die einen regeren Scheckverkehr aufzuweisen haben. Es gehört nicht allzuviel praktische Begabung dazu, um zu erkennen, daß es töricht wäre, wollten die Banken die Schecks gegenseitig an ihren Kassen vorlegen lassen, die eine das Geld an die zweite zahlen, um es vielleicht schon in einer Stunde wieder von ihr einzuziehen.

Dennoch kann diese Einrichtung erst zur Bedeutung gelangen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist, die den Abrechnungsverkehr organisiert. Da jede Bank bei der gegenseitigen Verrechnung wohl nur in den seltensten Fällen gerade dieselbe Summe zu zahlen wie zu empfangen hat, so ist es praktisch, die Abrechnungsstelle einem Institut anzuschließen, bei dem die Firmen in

1) Siehe: Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899.

der Regel ein Guthaben unterhalten, so daß der zu zahlende Ausgleichsaldo aus dem Guthaben sofort denen überwiesen werden kann, die die Schecks vorgezeigt haben. Hierzu ist aber kein Institut besser geeignet als die Reichsbank. Sie hat den Nutzen der Abrechnungsstellen erkannt und im Jahre 1883 solche Einrichtungen an neun verschiedenen Orten gegründet und an die Reichsbank angeschlossen. Schon lange vorher besaß allerdings Hamburg den Abrechnungsverkehr. Bereits im Jahre 1856 wurden dort zwei Privatbanken, die Norddeutsche Bank und die Privatbank, gegründet, die die Abwicklung des Abrechnungsverkehrs moderner gestalteten. (Über die Eigenheiten des Hamburger Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs siehe S. 146ff.) Die Errichtung von Abrechnungsstellen im Anschluß an die Reichsbank erfolgte seit dem Jahre 1883 u. a. in folgenden Städten: Berlin, Augsburg, Barmen, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Plauen i. V., Remscheid, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden, Würzburg und Zwickau. Die Zahl der Abrechnungsstellen betrug Ende 1922: 40. Einen Begriff von den regen Umsätzen der Abrechnungsstellen erlangt man durch folgende Ziffern. Es betragen die bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank abgerechneten Gesamtbeträge (in Milliarden Mark): 1913: 73,63, 1919: 182,68, 1920: 695,78, 1921: 1072,12, 1922: 6367,75.

In Berlin gehören der Abrechnungsstelle 26 Bankhäuser an. Der Vorteil gegenüber dem Kassenverein besteht hier vor allem darin, daß die Abrechnungsstelle schneller arbeitet. An den Kassenverein müssen die Einlieferungen bis 8¹/₂ Uhr morgens erfolgen; diejenigen Schecks, die mit der ersten Postbeförderung eingehen, könnten daher erst am nächsten Tage verrechnet werden. Hierdurch würde ein Zinsverlust für einen Tag entstehen. Die Versammlungen der Abrechnungsstelle finden um 9, um 11³/₄ und um 2 Uhr statt. Somit ist es den Banken möglich, bei Benutzung der Abrechnungsstelle noch an demselben Tage über das Geld zu verfügen¹⁾.

Der Verkehr der Abrechnungsstelle erstreckt sich in Berlin hauptsächlich auf Schecks; es können aber auch von der Bank abzeptierte oder bei ihr domizilierte Wechsel Zinsscheine und Anweisungen verrechnet werden.

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei der der Bezogene vertreten ist, gilt nach § 12 des Scheckgesetzes als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht. Nach einer ergänzenden Bestimmung des Bundesrats gelten die der Reichsbank angeschlossenen Abrechnungsstellen als solche im Sinne des Gesetzes. Die gleiche Stellung nimmt die Preußische Seehandlung ein.

¹⁾ Über die Abrechnungsstelle, die im Jahre 1908 der Berliner Kassenverein errichtet hat, siehe S. 140.

Die Abrechnungsstelle befindet sich im Reichsbankgebäude; dort ist ihr ein besonderes Zimmer angewiesen. Jede ihr angeschlossene Bank besitzt einen Tisch, an dem die Vertreter Platz zu nehmen haben. An dem einen Ende des langgestreckten Raumes befindet sich das Schreibpult des Leiters, eines Beamten der Reichsbank. Kurz vor 9 Uhr beginnt die Tätigkeit. Die Angestellten der Banken erscheinen und ordnen die aus ihren Büros mitgebrachten Papiere (Schecks, Wechsel usw.) nach den Namen der zahlungspflichtigen Firmen. Die auf je ein Bankhaus lautenden Schriftstücke werden mit einer Nadel zusammengeheftet, nachdem jedes einzelne mit dem Stempel der Bank und dem Vermerk „Abrechnungsstelle“ versehen worden ist. Beigefügt werden den Schriftstücken noch zwei Formulare (1 und 2, S. 137). In das erste Formular trägt der Beamte die Summe der zur Zahlung vorgelegten Schriftstücke ein; das zweite dient als Empfangsbekanntnis, wird aber gleichfalls von dem Einreicher der Schriftstücke (Dresdner Bank) ausgefüllt und ist vom Empfänger (Direktion der Diskontogesellschaft) nur zu unterzeichnen. Ferner füllt der Beamte des Einreichers ein drittes Formular (3, S. 138) aus: links die Stückzahl der jeder Firma vorgelegten Papiere, daneben (in die Soll-Spalte) die Gesamtsumme sowie die Namen der Firmen. Um 9 Uhr gibt der Leiter der Abrechnungsstelle ein Glockenzeichen; die Vertreter der Banken verteilen nun die in der eben beschriebenen Weise zusammengehefteten Papiere nebst den Formularen 1 und 2 an die zahlungspflichtigen Firmen; Formular 3 bleibt zurück. So erhält der Angestellte jeder Bank sämtliche für sein Institut bestimmten Schecks, Wechsel und Anweisungen. Er hat nun zu prüfen, ob die ihm übergebenen Papiere mit der dazu gehörigen Aufstellung (Formular 1) übereinstimmen. Ist das der Fall, so setzt er unter Formular 2 den Firmenstempel und gibt es der Ausstellerin (Dresdner Bank) zurück. Die Summen der empfangenen Papiere setzt er noch in die rechte (Haben-)Spalte von Formular 3 ein. Nunmehr begeben sich die Bankvertreter in die Büros, wo die Papiere geprüft werden. Die nicht in Ordnung befindlichen werden dem Absender bei der nächsten Abrechnung, um 12¹/₂ Uhr, in der Abrechnungsstelle zurückgegeben. Die Rücklieferung erfolgt genau so wie jede Anlieferung; nur wird statt des weißen Formulars 1 ein rotes genommen, das noch rechts oben den Vermerk „Rückgänge“ enthält. An die zurückgelieferten Schecks, Wechsel oder Anweisungen wird in der Regel ein kleiner Zettel befestigt, auf dem der Grund der Rückgabe angegeben ist. Häufig kommt es vor, daß Schecks oder bei der Bank domizilierte Wechsel vorgelegt werden, die zunächst nicht eingelöst werden können, weil der Kunde noch nicht für die Deckung gesorgt hat, deren Eingang aber bald zu erwarten ist. Dem Kunden wäre es sehr unangenehm, wenn die Bank sofort die Anerkennung versagen würde. Man pflegt daher solche Papiere zurückzugeben; auf dem beigefügten Zettel wird aber gebeten, das Schriftstück noch einmal zu präsentieren. Diesem Verlangen wird bei der nächsten Abrechnung stattgegeben. Die Rücklieferungen werden in Formular 3 ebenfalls in die „Soll“-Spalte eingesetzt, genau so, als wenn es sich

Formular 1.

Berlin, den ten 19.....

Dresdner Bank
an
Diskonto-Gesellschaft.

Stück			Summe		
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1	3	000	—		
2	1	430	50		
3	1	120	—		
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10				5	550 50

Formular 2.

Abrechnungsstelle Berlin.

EMPFANGSBEKENNTNIS.

Von der **Dresdner Bank**

Abrechnungspapiere im Betrage von Mark 5550,50 empfangen zu haben, wird hiernit bescheinigt.

Berlin, den ten 19.....**Direktion der Diskonto-Gesellschaft.**

um eine gewöhnliche Lieferung an die betreffende Firma handelt. Neben den Rücklieferungen finden um 11³/₄ Uhr auch neue Einlieferungen statt.

Nachmittags um 2 Uhr kommen die Vertreter der Banken ebenfalls in der Abrechnungsstelle zusammen. Aber es finden um diese Zeit keine Einlieferungen statt; die Versammlungen dienen vielmehr nur dazu, um die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Formular 3 wird jetzt, nachdem alle Posten des ganzen Tages eingestellt worden sind, abgeschlossen (siehe Bei-

Formular 5.

Abrechnungsstelle Berlin.

Mk. _____

Berlin, den ten 19..... Das Girokontor der Reichshauptbank wolle dem Konto
der Abrechnungsstelle

Mark _____

zu Lasten des Girokontos von
gutschreiben.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

spiel) und dem Leiter der Abrechnungsstelle übergeben. Über den Saldo wird ein Überweisungsscheck (Formular 4 oder 5) ausgestellt, der gleichfalls dem Leiter überreicht wird. Dieser prüft die Formulare untereinander; jedem „Soll“-Posten muß ein „Haben“-Posten auf einem anderen Formular entsprechen. Sind alle Buchungen als in Ordnung befindlich anerkannt, so gibt er den Vertretern die Abrechnungsblätter (Formular 3) unterzeichnet zurück und veranlaßt im Girokontor der Reichsbank die Gutschriften oder Belastungen auf die Girokonten der Banken.

Natürgemäß können nur solche Schecks durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden, die auf die der Abrechnungsstelle angeschlossenen Banken gezogen sind, und selbst in diesem Falle nur dann, wenn die Schecks auf die in der Abrechnungsstelle direkt vertretene Niederlassung der Bank oder auf eine an dem Wohnort der Abrechnungsstelle befindliche Filiale (Depositenkasse usw.) lauten. Wie auf S. 109 gezeigt wurde, erfolgt die Bezahlung eines Schecks erst, nachdem sich die Bank davon überzeugt hat, daß ihr Kunde, der Aussteller des Schecks, mindestens ein Guthaben in Höhe des Scheckbetrages unterhält. Schecks, die z. B. auf die Niederlassung der Darmstädter und Nationalbank in Frankfurt a. O. ausgestellt sind und der Darmstädter und Nationalbank in Berlin vorgelegt werden, können also nicht in Berlin ohne Genehmigung der Frankfurter Niederlassung ausgezahlt und daher nicht ohne weiteres durch die Berliner Abrechnungsstelle verrechnet werden. Um den Scheckverkehr zu erleichtern, ist aber auf der Rückseite der meisten Schecks eine Reihe von Zahlstellen angegeben; neben der Zentrale, den Filialen und Depositenkassen der Bank, auf die der Scheck gezogen ist, treten als solche gewöhnlich die demselben Konzern angehörenden Banken auf, d. h. diejenigen, die durch Aktienbesitz und persönliche Beziehungen — Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der einen Bank sitzen in der Verwaltung der anderen — miteinander verbunden sind. All diese Zahlstellen lösen den Scheck gebührenfrei ein. Hierdurch wird für den Aussteller des Schecks der Vorteil erreicht, daß

er ihn auch zur Bezahlung einer Schuld an einen am Orte einer Zahlstelle ansässigen Gläubiger verwenden kann, ohne daß dieser für die Einlösung des Schecks besondere Spesen an seine Bankverbindung zu entrichten hat.

Früher mußte in Berlin der Einzug von Schecks auf eine Provinzbank, die in Berlin „zahlbar“ waren und von dem Inhaber nicht der Zahlstelle direkt vorgelegt, sondern einer anderen Bank zum Einzug übergeben wurden, durch Kassenboten erfolgen. Die Banken, denen solche bei einer anderen Berliner Bank „zahlbar“ gestellte Schecks von ihren Kunden übergeben wurden, konnten sich nicht der Abrechnungsstelle bedienen, weil deren Hauptzweck, die rasche Abwicklung der Verrechnung, durch die einige Tage in Anspruch nehmende Prüfung des in einer anderen Stadt geführten Kontos des Scheckausstellers illusorisch gemacht worden wäre. Da andererseits die Banken Schecks dieser Art in zahlreichem Umfange erhalten, so wurde am 1. Juni 1910 in Berlin die sogenannte Scheckaustauschstelle gegründet. Ihr sind die Mitglieder der Abrechnungsstelle mit Ausnahme des Berliner Kassenvereins und des Postscheckamts Berlin angeschlossen. Der Austausch erfolgt täglich nur einmal, und zwar ebenfalls im Reichsbankgebäude. Jedes Mitglied der Austauschstelle fertigt für jedes der Mitglieder, bei denen die in seinem Besitz befindlichen Schecks zahlbar sind, eine Aufstellung an, in der Betrag, Nummer und Zahlungsort der Schecks enthalten sind. Das Formular wird nebst den Schecks dem Vertreter der als Zahlstelle fungierenden Bank ausgehändigt; ein Verzeichnis desselben Inhalts (Kopie) wird von diesem unterzeichnet und dem Einreicher zurückgegeben. Gleichzeitig erhält dieser eine Empfangsbescheinigung über den Gesamtbetrag der überreichten Schecks. Der Einreicher fertigt über die übergebenen und von den anderen Mitgliedern erhaltenen (bei seiner Bank zahlbaren) Schecks ein Formular aus, das dem auf S. 138, Formular 3 wiedergegebenen Schriftstück entspricht. Der Leiter der Austauschstelle empfängt nach Beendigung des Austausches von jedem Mitglied ein solches Formular und gibt es, mit seinem Namenszug versehen, nachdem er die Salden auf ihre Richtigkeit geprüft hat, zurück. Die von den Mitgliedern der Austauschstelle in Empfang genommenen Schecks werden, nachdem im Büro die notwendigen Buchungen vorgenommen sind, den befreundeten Banken (auf deren Firma sie gezogen sind) zugesandt, und diese für den Gegenwert belastet. Nach vier Werktagen erfolgt die eigentliche Abrechnung der Schecks, und zwar nicht mehr in der Austauschstelle, sondern in der Abrechnungsstelle. Die oben erwähnten, mit dem Namenszug des Empfängers versehenen Kopien werden eingereicht und gelangen genau so, wie andere Dokumente (Schecks, Wechsel usw.) zur Verrechnung. Auch die Rücklieferung von Schecks, die nicht bezahlt worden sind, erfolgt in der dort geschilderten Weise.

Die Einlieferung in die Scheckaustauschstelle gilt nicht als Vorlegung im Sinne des § 12 des Scheckgesetzes.

Auch die Bank des Berliner Kassenvereins besitzt seit April 1908 eine Abrechnungsstelle für Schecks. Die Einlieferung der Schecks erfolgt für die

der Abrechnungsstelle angeschlossenen Mitglieder bis 11¹/₄ Uhr mittags; Schecks auf die Reichsbank können auch bis 1 Uhr eingeliefert werden. Anwendung findet die Abrechnungsstelle des Kassenvereins fast nur für solche Schecks, deren Bezogene nicht in der Abrechnungsstelle der Reichsbank vertreten sind. Die Abwicklung vollzieht sich etwas anders wie bei der Reichsbank. Es werden zwei Aufstellungen angefertigt, von denen der Einlieferer die eine mit dem Quittungsvermerk des Kassenvereins versehen zurück-erhält. Der Kassenverein bucht alsdann die Salden auf die Konten der einzelnen Mitglieder; naturgemäß unter Vorbehalt der Rücklieferungen. Eine Zusammenkunft zur Feststellung der Salden, wie sie bei der Abrechnungsstelle der Reichsbank stattfindet (S. 137) ist hier nicht üblich.

Die durch die Abrechnungsstelle der Reichsbank verrechneten Posten können ebenso wie die beim Giroverkehr mit der Reichsbank und beim Verkehr mit dem Kassenverein entstehenden in die Kassabücher übertragen werden, so daß der Saldo der Verrechnungen mit als Kassensaldo erscheint (S. 129 und 132). Bei denjenigen Banken, wo die Buchungen nach dieser Methode vorgenommen werden, pflegt man freilich für die Clearinghouse-Verrechnungen ein besonderes Kassabuch anzulegen. In der Regel wird jedoch für den Verkehr mit der Abrechnungsstelle eine Primanota eingerichtet, und danach werden die Posten auf das Konto „Reichsbank“ bzw. „Kassenverein“ übertragen. Die Buchungen in die Primanota erfolgen für die in der Abrechnungsstelle der Reichsbank verrechneten Posten auf Grund des Formular 3 (S. 138), die Buchungen für die durch die Scheckabrechnung des Kassenvereins ausgeglichenen Schecks auf Grund der vom Kassenverein quittierten Aufstellungen. Es wird unnötig sein, die verrechneten Posten einzeln auf das Konto „Reichsbank“ oder „Kassenverein“ zu übertragen; es genügt die Einstellung des Saldos (siehe Beispiel S. 142).

Ebenfalls der Bank des Berliner Kassenvereins ist seit dem September 1920 noch eine andere Abrechnungsstelle angegliedert, der Berliner Eil-avisverband. Diesem Verband gehören sämtliche Banken an, die der Abrechnungsstelle der Reichsbank angeschlossen sind. Andere Firmen werden nicht aufgenommen. Er bezweckt, innerhalb seiner Mitglieder eine Beschleunigung des Überweisungsverkehrs herbeizuführen. Gleichzeitig sollen die an diesem Verkehr teilnehmenden Banken von der erheblichen Schreibarbeit entlastet werden, die dieser Verkehr mit sich bringt. Wünscht z. B. A., der bei einer Depositenkasse der Deutschen Bank, Berlin, ein Konto besitzt, den Betrag von 10 000 M. an B. zu überweisen, dessen Bankverbindung eine Depositenkasse der Dresdner Bank, Berlin, ist, so mußte früher A. zunächst der Depositenkasse der Deutschen Bank den Auftrag zur Überweisung erteilen. Diese Depositenkasse beauftragte die Zentrale der Deutschen Bank; diese ließ den Betrag an die Zentrale der Dresdner Bank zahlen oder überwies ihn ihr durch Reichbankgirokonto. Die Dresdner Bank Zentrale schrieb ihrerseits den Betrag ihrer Depositenkasse gut, bei der das Konto des B. geführt wird. Es ist erklärlich, daß diese Art der Überweisung viel

Clearinghouse-Primanota.

Juli 19...

Kontokorrentkonto (Reichsbank)					
4	An Wechselkonto ¹⁾				
	div. Schecks auf Diskonto-Gesellschaft	5550	50		
	„ „ „ S. Bleichröder	9012	80	14563	30
				14563	30

Juli 19...

Diverse Debitores					
4	An Kontokorrentkonto (Reichsbank)				
	Per Wechselkonto				
	M. 6000 — Domizilwechsel Nr. 1712 per 4./7. 1911 auf uns von Dresdner Bank	6000	—	6000	—
	Per Trattenkonto ²⁾				
	M. 5130, 20 diverse Schecks auf uns von Dresdner Bank	5130	20	5130	20
				11130	20

Arbeitskräfte in Anspruch nahm und daß, sollte die Auszahlung von der einen Bank an die andere nicht durch besondere Boten erfolgen, mindestens zwei Tage vergingen, bis B. die Anzeige von der Gutschrift der überwiesenen Summe erhielt.

Die dem Eilavisverband angeschlossenen Firmen übernehmen jedoch die Gewähr dafür, daß jeder von ihnen durch Eilavis avisierte Betrag am gleichen Tage dem Reichsbankgirokonto der den Betrag empfangenden Firma zugeführt wird. Allerdings muß der Auftrag zur Überweisung bereits vormittags erteilt sein, denn die Eilavise sind bis mittags 1 Uhr 30 bei der Avis-austauschstelle einzureichen. Diese Stelle befindet sich bei der Bank des Berliner Kassenvereins; sie übernimmt jedoch nur das Sammeln und den Austausch der Avise, während die Verrechnung der Geldbeträge nicht über den Kassenverein, sondern über Reichsbankgirokonto erfolgt. Im Interesse der Beschleunigung der Überweisung pflegen die Banken nicht abzuwarten, bis sämtliche an einem Vormittag bei ihnen einlaufenden, für den Eilavisverkehr bestimmten Überweisungsaufträge eingegangen sind, sondern sie senden die Eilavisformulare im Laufe des Vormittags mehrmals der Avisauschustelle zu.

¹⁾ Schecks auf andere Banken werden in der Regel über Wechselkonto gebucht.

²⁾ Für die auf die Bank lautenden, von dem Kunden avisierten Schecks, die ihr durch die Abrechnungsstelle vorgelegt worden sind, wird das Trattenkonto belastet (siehe S. 116). Nicht avisierte Schecks werden dem Konto des Ausstellers belastet.

Formular 1.

Tgb. Nr.

Eilavis Nr.

Platz-Übertragung für die Deutsche Bank

Berlin Nur gültig, wenn ordnungsmäßig unterzeichnet.

Mark	Pf.	Zu Gunsten von	Auf Veranlassung von	Dep.-Kasse

in Worten: Mark

Berlin, den 19

Ausführungsvermerk der Giro-Abteilung:

Firmastempel und Unterschrift:

Formular 2.

Zusammenstellung der Eilavise für

Eilavis 1			Eilavis 14		
" 2			" 15		
" 3			" 16		
" 4			" 17		
" 5			" 18		
" 6			" 19		
" 7			" 20		
" 8			" 21		
" 9			" 22		
" 10			" 23		
" 11			" 24		
" 12				Summe	
" 13				Summe der Eilavise 1-13	
Summe			zusammen		

(Mit dem Endbetrage im weißen Verzeichnisse für die Reichsbank aufgenommen.)

(Firmastempel und Unterschrift)

Berlin, den ten 19

Die Avise werden unter Benutzung des in Formular 1 wiedergegebenen Musters ausgefüllt. Der Name der Bank, an die der Geldbetrag überwiesen

Formular 3.
Eilavis-Überweisungen
an

Firma	Stück- zahl	Betrag					
Bank des Berl. Kassenvereins							
Bank für Handel u. Industrie							
Berliner Handels-Gesellschaft							
S. Bleichröder							
Commerz- und Privat-Bank							
Delbrück, Schickler & Co.							
Deutsche Bank							
Deutsche Bank, Dep.-Hauptk.							
Deutsche Girozentrale							
Disconto-Gesellschaft							
Dresdner Bank							
Dresdner Bank, Wechselst.-Z.							
C. N. Engelhard							
Girozentrale d. Prov. Brdgb.							
Hardy & Co., G. m. b. H.							
F. W. Krause & Co., Bankgesch. ..							
Mendelssohn & Co.							
Mitteldeutsche Creditbank							
Nationalbank für Deutschland							
Pr. Cent.-Genossenschaftskasse							
Reichsbank							
Gebrüder Schickler							
Preußische Staatsbank							
J. Dreyfus & Co.							
Zusammen							

für die wir Ihnen anbei unseren roten Überweisungsscheck
Nr. behändigen.

Firmenstempel und Unterschrift)

Berlin, den 192

Formular 4.

Berlin, den 192

.....
sind aus Stück Eilavisen gutzuschreiben:*N*

(Firmenstempel)

wird, ist bereits vorgedruckt, da nur eine beschränkte Anzahl (Ende 1921: 26) von Teilnehmern in Betracht kommt. Jeder Teilnehmer besitzt also vorgedruckte Formulare für Überweisungsaufträge an jede der dem Eilavisverkehr angeschlossenen Banken. Die Formulare tragen verschiedene Farben, indem die für jeden Teilnehmer verwendeten Formulare eine bestimmte Farbe aufweisen. Die Eilavise werden mit einer laufenden Nummer versehen, doch wird täglich mit der Numerierung neu begonnen. Auf einem Eilavisformular dürfen nur dann mehrere Posten enthalten sein, wenn sie zur Gutschrift für denselben Kunden bestimmt sind. Werden also z. B. mehrere Beträge an demselben Tage von der Dresdner Bank an die Deutsche Bank überwiesen, aber zugunsten verschiedener Kunden der Deutschen Bank, so muß die Dresdner Bank für diese Überweisungen verschiedene Formulare verwenden. Nach der Ausstellung werden die an eine Bank gerichteten Formulare in einen Umschlag gelegt, der zu verschließen ist. Auf dem Umschlag werden die Nummern der darin enthaltenen Avise sowie deren Gesamtbetrag verzeichnet. Gleichzeitig mit der Einreichung der Umschläge bei der Avis-austauschstelle wird eine Zusammenstellung der Eilavise abgeliefert (Formular 2). In diese Zusammenstellung wird neben die vorgedruckte Nummer eines jeden Eilavis der Betrag eingetragen, der durch das betreffende Eilavis überwiesen werden soll. Für jeden Teilnehmer der Austauschstelle, an den eine Überweisung erfolgt, wird eine besondere Zusammenstellung angefertigt. Erfolgen im Laufe eines Tages mehrere Einlieferungen von Eilavisen, so wird jedesmal eine Zusammenstellung mitgeliefert. Die Summe der sich auf jeder Zusammenstellung ergebenden Überweisungen wird auf die nächste Zusammenstellung vorgetragen, so daß die von einer jeden Firma zuletzt eingereichte Zusammenstellung die Stückzahl und den Gesamtbetrag aller an demselben Tage aufgegebenen Posten enthält.

Die Auslieferung der Eilavise erfolgt nur an dazu legitimierte Boten, ohne daß der Berliner Kassenverein eine Gewähr für die richtige Beförderung übernimmt. Die Abrechnung der für eine Bank bestimmten Avise kann beliebig oft erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger in den Besitz des Eilavises gelangt ist, kann das Eilavis zurückgefordert werden. Nachher steht es dem Empfänger frei, dem Wunsche auf Rückgabe zu entsprechen oder nicht.

Kurz nach Schluß der Auflieferung bei der Avis austausch stelle, und und zwar spätestens bis 1 Uhr 40 Minuten, hat jeder Teilnehmer bei dem Girokontor der Reichsbank ein Verzeichnis einzureichen, aus dem hervorgeht, welcher Betrag insgesamt einer jeden Firma zu Lasten des Einreichers überwiesen werden soll (siehe Formular 3). Gleichzeitig wird über den Gesamtbetrag ein roter Überweisungsscheck ausgefüllt (s. Beispiel S. 128), in dem die Reichsbank angewiesen wird, das Konto des Ausstellers für die Gesamtsumme zu belasten. An Stelle des Namens derjenigen Firma, der der Betrag gutzuschreiben ist, wird die Gesamtzahl der Eilavise nebst dem Vermerk „Eilavise“ eingefügt. Jede überweisende Firma hat daher für alle Eilavise nur einen roten Reichsbankscheck auszuschreiben. Ferner wird für jeden in Formular 3 enthaltenen Posten ein Begleitzettel ausgestellt, in den die einer jeden Firma überwiesene Summe und die Anzahl der für sie bestimmten Eilavise eingesetzt wird (Formular 4). Diese Begleitzettel werden gleichzeitig mit Formular 3 bei dem Girokontor der Reichsbank eingereicht. Sie werden im Reichsbankgirokontor sortiert und, geordnet nach Empfängern, werden neue Aufstellungen angefertigt, so daß für jeden Teilnehmer auf einem Verzeichnis alle ihm gutzuschreibenden Summen angegeben sind. Das Original dieses Verzeichnisses bleibt bei der Reichsbank zurück. Einen Durchschlag erhält die empfangende Firma als Beleg, während der Gesamtbetrag im Girokonto-Gegenbuch auf der „Haben“-Seite eingetragen wird. Die Verbuchung der Last- und Gutschriften erfolgt je in einer Summe.

In Hamburg, das schon in frühen Zeiten nicht bloß der Mittelpunkt eines entwickelten Handelsverkehrs überhaupt, sondern insbesondere auch eines ausgedehnten Marktverkehrs gewesen ist, erfolgt der Überweisungs- und Abrechnungsverkehr auf etwas andere Weise. Der Scheck spielt in Hamburg eine weit geringere Rolle als in anderen Städten, besonders in Berlin; an seiner Stelle stand von jeher der Überweisungsverkehr. Ebenso wie der Eilavisverkehr sich nur auf Berlin erstreckt, wird der Hamburger Abrechnungsverkehr nur zwischen den dortigen Banken vorgenommen. Im Gegensatz hierzu erstreckt sich, wie wir gesehen haben, der Überweisungsverkehr der Reichsbank auf den Verkehr zwischen den einzelnen, an verschiedenen Plätzen vorhandenen Niederlassungen der Reichsbank.

Die Vermittlung des Hamburger Überweisungsverkehrs ruhte Ende 1921 in den Händen von acht Privatbanken und der dortigen Reichsbankhauptstelle. Die Verfügung über ein Guthaben erfolgt durch den sogenannten Abschreibezettel (siehe Beispiel).

Über die für Rechnung des Kunden erfolgten Überweisungen wird diesem abends von der Bank Mitteilung auf einem hierzu bestimmten Formular gemacht. Ein Kontobuch wird bei den meisten Banken nur auf Wunsch geführt. In Zeiträumen von 8 bis 10 Tagen versenden die Banken an alle Depositenkunden sogenannte Akkordzettel. Hierauf wird die Höhe des Saldos vermerkt und hinzugefügt, daß dessen Übereinstimmung mit den Büchern des Kunden angenommen wird, wenn von diesem

Beispiel eines Hamburger Abschreibzettels.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg wird ersucht,
an die **Dresdner Bank in Hamburg** zu überweisen:

	Dep.-Kasse	Mark	Pf.
für			
	Summe		

Bei mehr als zwei Überweisungen ist auf diesem Bankzettel zu bemerken „für Abschreibungen laut beifolgender Sammel-Aufgabe“ und nur die Gesamt-Summe aufzuführen.

In Buchstaben:

Mark

--

Hamburg, den 19

Posten von \mathcal{M} 1000.— und darüber einzuliefern bis 12 Uhr (von 12 bis 1 1/2 Uhr nebst 30 S für jeden Posten).
Posten unter \mathcal{M} 1000 — auf Zetteln für sich einzuliefern am Tage vorher (wird Überweisung am Einlieferungstage gewünscht, nebst \mathcal{M} 1.— für jeden Posten).

.....
Unterschrift:

nicht noch an demselben Tage der Bank eine gegenteilige Mitteilung gemacht wird.

Die Banken haben in ihren Kassenräumen Kästen angebracht, worin die Abschreibezettel von den Kunden gelegt werden, soweit nicht die Zusage durch die Post erfolgt. Die Entgegennahme der Abschreibezettel erfolgt, wenn die Überweisung noch an demselben Tage vorgenommen werden soll, bis 12 Uhr mittags, Sonnabends bis 10 Uhr morgens. Die Zettel werden alsdann in ein Buch, das sogenannte Kontrollbuch, eingetragen und die Überweisungen nunmehr auf Bogen übertragen. Je ein Bogen wird für jede dem Überweisungsverkehr angeschlossene Bank bestimmt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die Abschreibezettel in verschiedenen Farben geliefert, so daß jede Bank immer dieselbe Farbe besitzt. Bei Überweisungen auf die bei der Reichsbank geführten Staatskonten (Steuer, Gas, Telegraphenamts usw.) kommen noch besondere Zettel in Anwendung. Auch werden nach den Abschreibezetteln die Buchungen ins Memorial gemacht, wie dies bei den Reichsbanküberweisungen beschrieben wurde.

Der Verkehr in der Hamburger Abrechnungsstelle wickelt sich in ähnlicher Weise ab wie in Berlin, nur daß es sich hier hauptsächlich um die Abrechnung von Überweisungen und nicht von Schecks handelt. Der Austausch der Überweisungsbogen findet in Hamburg um 12 1/2, 1 1/2 und 2 1/2 Uhr statt, die Schlußrechnungen erfolgen um 3 1/4 Uhr. An den Sonnabenden findet der Austausch zwei Stunden früher statt. Um 9 1/2 Uhr wird der Austausch der Akzpte, Wechsel und Schecks vorgenommen. Wie beim Scheck-

verkehr wird nach der letzten Versammlung der Abrechnungsstelle (2¹/₂ Uhr) festgestellt, ob die Kunden in Höhe der zur Überweisung aufgegebenen Beträge Guthaben unterhalten. Die Banken haben das Recht, bis 4 Uhr nachmittags Überweisungen zurückzuziehen. Die Übertragung der Salden findet wie in Berlin, auch mit Hilfe ähnlicher Formulare, durch das Reichsbankgirokonto statt.

Gelegentlich der Bestrebungen zur Ausdehnung des Scheck- und Überweisungsverkehrs, die zu einer Ersparung an Geldumlaufmitteln führt, ist häufig die Frage erörtert worden, welchem von beiden Systemen, dem Scheck- oder dem Überweisungsverkehr, der Vorzug zu geben sei. Von den Anhängern des Überweisungsverkehrs wird im allgemeinen auf drei Faktoren hingewiesen, die als Vorzug gegenüber dem Scheckverkehr zu betrachten seien. Es sei eine größere Sicherheit vorhanden; der Scheck werde in der Regel an jeden Inhaber ausgezahlt, der Aussteller müsse also darauf bedacht sein, ihn vor Verlust oder Diebstahl zu bewahren, während das den Überweisungsauftrag enthaltende Formular selbst bei Verlust nicht zu rechtswidriger Bereicherung führen könne. Zweitens mache der Überweisungsverkehr die Quittung des Zahlungsempfängers überflüssig, weil die Bank über die erfolgten Überweisungen Buch führt; drittens seien die Banken in der Lage, geringere Kassenbestände zu halten, weil sie nicht so häufig wie beim Scheckverkehr in die Lage kommen, bare Auszahlungen zu machen. Wer ein Bankkonto besitzt, werde die ihm hierauf gutgeschriebenen Beträge nur insoweit abheben, als er Bedarf an barem Gelde hat, während der Empfänger eines Schecks leichter den ganzen Betrag zur Abhebung bringt. Auf dem Hamburger Bankiertag am 5. und 6. September 1907 kam die Frage zu lebhafter Besprechung, ohne daß eine Entscheidung für ein bestimmtes System gefallen wäre. Die zur Annahme gelangte Entschlußung spricht sich in gleicher Weise für die Hebung des Überweisungs- wie des Scheckverkehrs aus.

Dieser Standpunkt ist insofern richtig, als hierbei wohl örtliche Gepflogenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Der Überweisungsverkehr ist nur denkbar, wenn sich die Gewohnheit, ein Bankkonto zu besitzen, in umfangreichem Maße ausgebildet hat. Denn die Überweisung durch eine Bank kann nur an den erfolgen, der ein solches Konto besitzt, während der Scheck jedermann in Zahlung gegeben werden kann. Tatsächlich ist denn auch in Hamburg der Depositenverkehr weit stärker ausgedehnt als in Berlin. Dort gilt es als selbstverständlich, daß der Großkaufmann ebenso ein Bankkonto besitzt wie der kleine Handwerker, teilweise sogar der Arbeiter. Im Adreßbuch wie im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer wird der Name der Bank angegeben, wo das Konto geführt wird. An anderen Plätzen, auch in Berlin, hat die Zahl der Besitzer von Bankkonten in den letzten Jahren zwar erheblich zugenommen; dennoch aber hat der Überweisungsverkehr im Vergleich zum Scheckverkehr noch nicht in demselben Maße die Oberhand gewonnen wie in Hamburg.

8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen.

ω, Im allgemeinen.

Lassen sich auch nicht alle Wege ersinnen, die ein verbrecherischer Beamter zur Ausübung von Unterschlagungen benutzen kann, so ist es doch möglich, wenigstens die wichtigsten Grundsätze festzustellen, die für eine wirksame Kontrolle in Anwendung zu kommen haben.

Bei allen Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen kann man zunächst zwei Arten streng voneinander unterscheiden: solche, die mit der Organisation an und für sich nichts zu tun haben, sondern sich nur auf Nachprüfungen in regelmäßigen oder unbestimmten Zeitabschnitten beschränken (Revisionen), und im Gegensatz hierzu solche, die mit der Organisation eng verknüpft, oft von ihr untrennbar sind.

Wenn einige Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktienbank von Zeit zu Zeit eine Kontrolle der Kasse vornehmen, so hängt das mit den technischen Einrichtungen im Kassenbüro in keiner Weise zusammen. Der Kassenbestand wird nachgezählt und mit den Kassabüchern abgestimmt. Wenn aber bestimmte Arbeiten so verteilt werden, daß die Beamten, die sie auszuführen haben, häufig, ohne daß sie es selbst wissen, sich gegenseitig kontrollieren, so kann man wohl sagen, daß diese Sicherheitsmaßregeln zur Organisation selbst gehören. Das einfachste und zugleich praktischste Beispiel dieser Art ist das System der doppelten Buchführung. Durch das sinnreiche Prinzip, daß jeder Belastung eine Gutschrift gegenübersteht, müssen Irrtümer und zuweilen auch Veruntreuungen ans Tageslicht kommen; es kann von der einen Schale einer Wage nichts genommen werden, ohne daß es am Sinken der anderen entdeckt würde. Der Angestellte, der z. B. das Wechselkonto führt, wirkt als Kontrollbeamter für seinen Kollegen, der das Kontokorrentkonto zu übertragen hat. Beide Bücher werden nach den gleichen Grundbüchern — *Prima-nota* (*Memorial*) und *Kassabuch* — geschrieben, jedes aber zu anderem Zwecke: zwei Wege, die denselben Ursprung haben, auseinandergehen und sich wieder vereinen. Dennoch wird niemand behaupten, daß das Wechselkonto als Kontrollbuch des Kontokorrentkontos angelegt ist; es dient hauptsächlich dazu, den am Diskontgeschäft erzielten Nutzen festzustellen. Wird aber aus den Grundbüchern in eins von beiden falsch übertragen, so stellt es sich am Schlusse des Monats heraus, wenn der Gesamtbetrag aller Debetposten mit dem aller Kreditposten verglichen wird. (Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.)

Aber sind denn, da das System der doppelten Buchführung kontrollierend wirkt, noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig? Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Wenn von beiden Schalen einer Wage die gleiche Menge genommen wird, bleibt das Gleichgewicht erhalten. Angenommen, es zahle jemand an der Kasse einer Bank 1000 M. ein, der Kassierer unterschlage aber das Geld und schreibe den Betrag überhaupt nicht ins Kassabuch ein, so kann die doppelte Buchführung zur Entdeckung der Tat nichts beitragen.

Denn der Betrag wird dem Konto des Kunden nicht gutgeschrieben und fehlt daher auf beiden Seiten, im Soll des Kassakontos wie im Haben des Kontokorrentkontos. Ähnlich ist es bei allen Büchern, die mit dem System der doppelten Buchführung nichts zu tun haben. So können z. B. aus den Effekten-depots eines Kunden Wertpapiere gestohlen werden, ohne daß der Diebstahl durch die doppelte Buchführung entdeckt werden kann.

Diese Beispiele genügen, um zu erkennen, daß noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig sind. Aber die Grundsätze der doppelten Buchführung werden auch hierbei Anwendung finden können; verschiedene Arbeiten werden von verschiedenen Beamten angefertigt, die sich dabei gleichzeitig kontrollieren. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die gegenseitige Kontrolle auch durch Beamte verschiedener Büros erfolgen kann; dadurch ist die Möglichkeit von Veruntreuungen um so eher ausgeschlossen, weil im Großbetriebe die Angestellten des einen Büros mit denen eines anderen im allgemeinen wenig in Berührung kommen; eine planmäßig angelegte, gemeinsame Unterschlagung ist von Beamten desselben Büros leichter zu erwarten als von denen zweier verschiedener Abteilungen.

Die Frage, welcher von beiden Kontrollierungsarten der Vorzug zu geben ist, den von außenher erfolgenden Nachprüfungen (Revisionen) oder den mit der Organisation verknüpften, ständigen Kontrolleinrichtungen, ist dahin zu beantworten, daß beide in gleicher Weise notwendig sind.

Plötzlich oder in bestimmten Zeitabständen vorgenommene Revisionen haben den Vorzug, daß durch sie Veruntreuungen häufig schneller entdeckt werden als mit Hilfe der Bücher, die erst am Schlusse des Monats, zuweilen noch später abgestimmt werden. Voraussetzung dabei ist freilich, daß bei der Revision, die sich naturgemäß nur auf Stichproben beschränken kann, zufällig die von der Veruntreuung berührten Posten entdeckt werden. In gewissen Fällen, und zwar überall da, wo es sich um Wertbestände handelt, ist eine Revision nach dieser Art durchaus notwendig. Was würde z. B. die Führung aller nur denkbaren Bücher nutzen, wenn niemand von Zeit zu Zeit eine Abstimmung der Kassen- und Effektenbestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Sollbeständen vornehmen würde? Der Kassierer könnte alle Einzahlungen getreuest buchen, alle Bücher würden somit stimmen, und dennoch wäre nie zu entdecken, ob er nicht einen Barbetrag aus der Kasse entnommen und für sich verwendet hat. Wie oft diese Revisionen vorgenommen werden müssen, läßt sich nicht bestimmen. In einigen Großbanken wird der bare Kassenbestand täglich, nach Schluß der Kasse für das Publikum, von einem Kontrollbeamten aufgenommen und von diesem und dem Kassierer bis zum nächsten Tage gemeinsam verschlossen. Unabhängig davon besteht bei den Großbanken eine aus älteren Beamten zusammengesetzte Kommission, die sich ausschließlich mit Revisionen der verschiedenen Büros zu befassen hat. Bald tritt die Kommission unverhofft im Effektenbüro ein, um die Bestände an Wertpapieren nachzuprüfen, bald in irgendeiner Filiale der Bank usw.

Derartig zusammengesetzten Revisionskommissionen ist im allgemeinen der Vorzug zu geben gegenüber den aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildeten. Denn dieser besteht häufig aus Personen, die die Organisation der Banken gar nicht oder nur sehr wenig kennen, da sie nicht immer in der kaufmännischen Praxis, geschweige denn in der des Bankgewerbes gearbeitet haben. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß schon häufig umfangreiche Unterschlagungen trotz der Revisionen des Aufsichtsrats während mehrerer Jahre unentdeckt blieben. Auch in anderen Fällen, wo es sich nicht um Bankbetriebe handelt, sondern um industrielle Gesellschaften, hat der Aufsichtsrat völlig versagt. Es ist vorgekommen, daß im Aufsichtsrat Personen saßen, die fachmännische Kenntnisse des betreffenden Industriezweiges hatten und dennoch nicht einmal merkten, daß die Warenbestände in die Bilanz falsch aufgenommen worden waren. Freilich hatte in diesen Fällen der Aufsichtsrat seine Pflicht aufs gröblichste vernachlässigt; dennoch aber kommt hierin auch zum Ausdruck, daß der Aufsichtsrat als solcher zur Vornahme der eigentlichen Revisionen ungeeignet ist. § 246 des HGB. sagt über die Pflichten des Aufsichtsrats, er habe „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.“ Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung der Bücher nur einen Teil der Tätigkeit des Aufsichtsrats in Anspruch nehmen soll. Er soll die „Geschäftsführung“ überwachen, d. h. also ebenso den Ein- und Verkauf der Waren, die Anlage der flüssigen Gelder usw. Und in der Tat kommt es auch fast nie vor, daß eine Gesellschaft etwa einen Bücherrevisor in den Aufsichtsrat wählt, sondern das Hauptgewicht wird bei der Wahl nicht auf eine Kontrolle der Betriebstechnik, sondern auf eine Kontrolle der Geschäfte gelegt. In der Regel befaßt sich der Aufsichtsrat trotz der gesetzlichen Vorschrift auch gar nicht mit einer eingehenden Prüfung der Buchführung, sondern er überträgt diese Aufgabe einem Bücherrevisor oder einer Treuhandgesellschaft. Soweit von diesen Seiten wirklich eine umfassende Kontrolle ausgeübt wird, läßt sich gegen diese Übertragung nichts einwenden. Bedauerlich ist nur, daß die Bücherprüfung in diesen Fällen nicht durch gesetzliche Vorschriften in ihrem Umfange bestimmt ist, sondern daß es vollständig von der Art des Auftrages abhängt, den der Aufsichtsrat dem Bücherrevisor oder der Treuhandgesellschaft erteilt hat, ob die Kontrolle mehr oder weniger eingehend vorgenommen wird. Zuweilen findet sich unter den Bilanzen von Aktiengesellschaften der Vermerk eines vereideten Bücherrevisors, daß die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden worden seien. Eine solche Bescheinigung läßt meist darauf schließen, daß die Prüfung sich nur auf die formale Übereinstimmung der Bücher mit der Bilanz erstreckt, eine materielle Prüfung der einzelnen Posten aber nicht stattgefunden hat. Namentlich die Kontrolle der Bewertung der einzelnen Bilanzposten ist aber zur Feststellung der Richtigkeit der Bilanz von Bedeutung; ob diese vorgenommen worden ist, läßt sich

jedoch auf Grund des Vermerks der Revisoren in den veröffentlichten Bilanzen in der Regel nicht einmal erkennen.

Zur Prüfung der Bewertung der einzelnen Bilanzposten gehört bei den Banken besonders auch die Feststellung, ob die von der Bank gewährten und in die Bilanz zum vollen Werte eingesetzten Kredite nicht als gefährdet erscheinen. Eine solche Kontrolle wird bei größeren Banken vornehmlich von den ständigen Revisionskommissionen vorgenommen, und diese erweisen sich hierbei als besonders nützlich. Der Aufsichtsrat wäre gar nicht in der Lage, die überaus umfangreiche Arbeit zu verrichten, die zu einer eingehenden Prüfung der Kreditgewährung notwendig ist.

b) Im Kassenbüro.

Im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, daß der Kassenbestand von Zeit zu Zeit durch Kontrollbeamte mit dem Saldo der Kassenbücher abgestimmt werden muß, um zu verhindern, daß der Kassierer die eingezahlten Beträge zwar ordnungsmäßig bucht, sie sich aber trotzdem widerrechtlich aneignet. Ist diese Übereinstimmung zwischen Barbestand und Saldo der Kassabücher festgestellt, so kann man annehmen, daß die Kasse tatsächlich stimmt, vorausgesetzt, daß alle an der Kasse erfolgten Zahlungen ordnungsmäßig gebucht sind. Dies zu kontrollieren, wird daher eine sehr wichtige Aufgabe sein, die bei den meisten Banken in folgender Weise gelöst wird. Der Kassierer, der das Geld in Empfang nimmt, trägt den Posten in das unreine Kassabuch ein und unterzeichnet die von der Bank ausgestellte Quittung. Diese gibt er einem anderen Beamten (Hilfsbeamten) des Kassenbüros, der eine weitere Unterschrift leistet und die Einzahlung ebenfalls in ein dem unreinen Kassabuch vollkommen gleiches Buch einträgt. Bei manchen Banken wird zunächst die Buchung der Einzahlung auf Grund des Einzahlungszettels von dem Hilfsbeamten vorgenommen, und erst dann darf der Kassierer das Geld in Empfang nehmen und darüber quittieren. Die richtige Verbuchung der Einzahlung hat der Hilfsbeamte auf dem Einzahlungszettel durch Namenszug zu bescheinigen. Die Unterzeichnung der Quittung erfolgt zuweilen von einem dritten Beamten oder dem Geschäfts-(Filial-, Depositenkassen-)Leiter, der sich vor Leistung der Unterschrift regelmäßig davon zu überzeugen hat, ob die Eintragung in das unreine Kassabuch des Hilfsbeamten ordnungsmäßig erfolgt ist. Auch Auszahlungen dürfen in der Regel erst erfolgen, nachdem die Buchung des Hilfsbeamten erfolgt ist und dieser die Eintragung auf dem Kassenbeleg (Quittung, Scheck usw.) durch seinen Namenszug bescheinigt hat. Die beiden vom Kassierer und dem Hilfsbeamten geführten Kassabücher werden abends, nach Schluß der Kasse für das Publikum, miteinander abgestimmt, zuweilen von einem dritten Kontrollbeamten aus dem Revisionsbüro.

Der Grundsatz, daß jede Quittung der Bank zwei Unterschriften tragen muß, ist somit für die Kontrolle der Kassenführung außerordentlich nützlich.

Voraussetzung für seine Anwendung ist aber, daß das Publikum auf diese Vorschrift hingewiesen wird. In dem für das Publikum bestimmten Kassenraum sind daher Tafeln angebracht, aus denen die Namen der zur rechtsgültigen Unterzeichnung der Schriftstücke Bevollmächtigten hervorgehen und deren Unterschriften ersichtlich sind.

In manchen, namentlich kleineren Banken, werden die Quittungen zwar nur mit einer Unterschrift versehen; aber auch hier gilt die Vorschrift, daß die Unterschrift nicht von demselben Beamten geleistet werden darf, der das Geld in Empfang nimmt. Man richtet zu diesem Zweck zwei Schalter ein; an dem einen wird das Geld eingezahlt, an dem anderen die Quittung ausgehändigt. Derjenige Beamte, der die Unterschrift leistet, hat die quittierten Beträge zu buchen und die Kasse zu kontrollieren. Jedenfalls ist somit das Prinzip der Trennung beider Funktionen — Geldempfang und Buchung — ein vorzügliches Mittel gegen Veruntreuungen.

Zuweilen werden die von der Bank ausgestellten Quittungsformulare (ähnlich wie die Schecks) von Blocks abgetrennt und fortlaufend numeriert. An dem Block verbleibt nach Abtrennung der Quittung ein kleiner Abschnitt, auf dem der Betrag, der Name des Einzahlers und das Datum der Einzahlung vermerkt werden. Wer die Quittung unterzeichnet, setzt seinen Namenszug auf diesen Abschnitt, so daß nachträglich jederzeit festzustellen ist, wer eine Quittung unterschrieben hat, ohne daß der Kunde veranlaßt zu werden braucht, sie der Bank vorzulegen.

Sämtliche Kassenbelege (Einzahlungszettel, Schecks, Quittungen usw.) werden nach Tagen geordnet, gesammelt und in größeren Betrieben meist in den Revisionsbüros aufbewahrt. Die Aushändigung an den oder die Kassierer erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung. Ferner werden diese Belege in der Regel fortlaufend numeriert und die jeweiligen Nummern in das unreine Kassabuch neben die entsprechende Buchung eingetragen.

Ist so eine Sicherheit für die richtige Buchung der am Schalter der Kasse bar eingezahlten Summen geschaffen, so bleibt doch noch die Möglichkeit einer Unterschlagung offen, wenn das Geld einem Wertbriefe beilag. Denn in diesem Falle wird keine Quittung ausgestellt, sondern der Empfang nur brieflich bestätigt. Die Kontrolle muß daher in anderer Weise erfolgen. Sie kann vom Korrespondenzbüro vorgenommen werden, dem die Briefe der Kunden vorliegen, worin der Bank von der Übersendung des Geldes Mitteilung gemacht wird. Danach kann nun der Korrespondent kontrollieren, ob die Beträge in die Kasse eingegangen sind. Zu diesem Zweck werden die Kassabücher oder deren Abschriften täglich ins Korrespondenzbüro gesandt. Werden die Abschriften zum Vergleich herangezogen, so darf der Kassierer sie nicht angefertigt haben; er könnte sonst Beträge als „empfangen“ aufnehmen, die in den Kassabüchern nicht vermerkt sind. Die Ausübung der Kontrolle muß jedoch nicht durch das Korrespondenzbüro erfolgen. Wird z. B. dafür Sorge getragen, daß die Kopie des Schreibens, in dem der Ein-

gang des Geldes dem Kunden bestätigt wird, in die Hände des Revisionsbüros oder des Beamten gelangt, der das reine Kassabuch zu führen hat, so erübrigt sich die Prüfung des Korrespondenzbüros.

Bei den Großbanken, wo die Öffnung der eingehenden Wertsendungen meist in einem besonderen Büro erfolgt (s. S. 102) ist es allerdings recht unwahrscheinlich, daß im Kassenbüro solche Sendungen unterschlagen werden können. Denn der Kassierer erhält die Wertsendung nicht direkt, sondern von der „Poststelle“ und hat dieser Quittung über den Empfang zu erteilen, während die Poststelle dafür zu sorgen hat, daß die in Gegenwart von zwei Beamten geöffneten Wertsendungen den zuständigen Büros — Geldsendungen also der Kasse — übergeben werden.

Die Versendungen von Geld durch die Post können ebenso wie die Eingänge durch das Korrespondenzbüro oder* das Revisionsbüro nachgeprüft werden. Es genügt auch, wenn der Korrespondent, der an Hand des Kundenauftrages die Kasse zur Absendung des Geldes anweist, die Kopie des an den Kunden gerichteten Begleitschreibens dem das reine Kassabuch führenden Beamten übermittelt. Dieser hat, wenn die Kontrolle in dieser Form erfolgen soll, darauf zu achten, daß für jede Geldsendung die Kopie eines von der Geschäftsleitung unterzeichneten Briefes vorhanden ist. Noch einfacher gestaltet sich die Kontrolle der Versendungen baren Geldes, wenn das Kassenbüro den Auftrag an die Expedition gibt, dieser aber vorher von der Geschäftsleitung, dem Korrespondenzbüro oder dem Revisionsbüro gegengezeichnet sein muß. Gewöhnlich wird für diesen Verkehr zwischen der Kasse und der Expedition ein besonderes Buch eingerichtet, in dem der Empfänger des Geldes, die Art der Versendung (Postanweisung, Geldbrief usw.) angegeben wird. In dem Buch hat die Expedition über den Empfang des Geldes zu quittieren.

Wie auch die Kontrolle der Geldversendungen beschaffen sein mag: es ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß ein Kassierer nicht in der Lage ist, an irgendeine vorgeschobene Person Geld abzusenden, ohne dazu berechtigt zu sein.

Bei der Versendung von Geld in Wertbriefen ist natürlich auch auf ordnungsmäßige Empfangsbestätigung des Kunden zu achten. Gewöhnlich legen die Banken der Sendung ein Bestätigungsformular bei, das vom Kunden zu unterzeichnen und sofort zurückzusenden ist.

Nicht nur bei der Versendung baren Geldes mit der Post oder dessen Eingang durch Postanweisung, Wertbrief usw. ist die schriftliche Bestätigung des Vorganges erwünscht, sondern überhaupt bei jeder Ein- oder Auszahlung der Kundschaft. Auch hierdurch soll vermieden werden, daß der Kassierer empfangenes Geld nicht in die Kassenbücher einträgt oder umgekehrt Beträge als „ausgezahlt“ bucht, die er sich in die Tasche steckt. Vor allem aber hindert sie das beliebte Betrugsmanöver, daß irgendein anderer Beamter, der die Guthaben der Kunden kennt, mit gefälschten, auf den Namen eines Kunden lautenden Quittungen oder Schecks durch einen Strohmännchen an der Kasse Geld erheben läßt.

Während früher die schriftliche Bestätigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen fast bei allen Banken üblich war, wird neuerdings infolge der Überhäufung mit Arbeiten und zum Zwecke der Portosparnis zuweilen von der Versendung solcher Bestätigungsschreiben Abstand genommen, wenn die Ein- oder Auszahlung sich auf geringe Beträge erstreckt und direkt vom Kunden oder an ihn erfolgt ist. Einzahlungen von einem Dritten für Rechnung eines Kunden und Auszahlungen an einen Dritten im Auftrage eines Kunden pflegen aber regelmäßig dem Kunden bestätigt zu werden. Das ist besonders deshalb notwendig, weil es schon häufig vorgekommen ist, daß ein Betrüger unter Benutzung gefälschter oder gestohlener Briefbogen des Kunden und unter geschickter Fälschung der Unterschrift die Bank veranlaßt hat, von dem Konto des Kunden einen Geldbetrag an einen Dritten zu zahlen. Benachrichtigung des Kunden schützt, da die Zahlung erfolgt ist, natürlich nicht ohne weiteres gegen ein solchen Betrug, aber sie erleichtert dessen Aufdeckung, weil der Kunde sonst häufig erst nach Monaten, in der Regel erst nach Prüfung der halbjährlich aufgestellten Kontokorrentauszüge von der für seine Rechnung erfolgten Zahlung Kenntnis erhält.

Die Anwendung besonderer Vorsicht bei Auszahlung an einen Dritten ist namentlich dann notwendig, wenn der Dritte am Zahlungsorte nicht seinen dauernden Wohnsitz hat, sondern wenn die Zahlung z. B. an eine vorübergehend in einem Hotel wohnende Person geleistet werden soll. Ist der Zahlungsempfänger dem Kassierer nicht persönlich bekannt, so wird er, bevor die Auszahlung vorgenommen wird, bei dem Kunden telegraphisch oder telephonisch Rückfrage halten, ob der Zahlungsauftrag in Ordnung geht. Telegraphisch erteilte Aufträge zur Zahlung an Dritte werden von der Bank gewöhnlich erst dann ausgeführt, wenn durch telegraphische Rückfrage die Richtigkeit des Auftrages bestätigt ist.

Häufig wird von dem Kunden mit der Bank vorher vereinbart, daß sie auf Grund telegraphisch erteilter Aufträge Zahlungen zu leisten hat, wenn in dem Telegramm ein bestimmtes Stichwort enthalten ist. Telephonisch erteilte Aufträge zur Zahlung an Dritte werden von den Banken in der Regel zurückgewiesen.

Eine weitere wichtige Kontrolle gegen unberechtigte Auszahlungen wird dadurch geschaffen, daß dem Kassierer zur Pflicht gemacht wird, bei Auszahlung des Geldes sofort auf die zur Zahlung vorgezeigten Quittungen oder Schecks den Stempelaufdruck „bezahlt“ und das Datum der Zahlung zu setzen. Es ist dadurch unmöglich, daß irgendein Beamter erledigte Kassenbelege entwendet und das Geld erheben läßt. Es muß aber auch kontrolliert werden, ob der Kassierer dieser Vorschrift nachgekommen ist. Dies kann bei Übertragung des reinen Kassabuches nach den Zahlungsbelegen geschehen.

Der Giroverkehr mit der Reichsbank und dem Kassenverein erfordert nur wenige Kontrollmaßregeln. Die Überweisung einer Summe per Reichsbank-Girokonto geschieht, wie wir gesehen haben, nach dem Auftrag des Korrespondenzbüros. Gleichzeitig wird dem Kunden eine Mitteilung hiervon

gemacht, nach diesem Briefe die Buchung in die Primanota vorgenommen, und hiernach das Konto „Reichsbank“ in der Buchhalterei geführt. Erfolgt nun in der Buchhalterei täglich eine Abstimmung dieses Kontos mit dem Gegenbuch der Reichsbank so ist, wenn die Posten übereinstimmen, dadurch zweierlei bewiesen: zunächst daß alle im Gegenbuch verzeichneten Beträge auch in der Primanota enthalten, also die Bestätigungen und Belastungen durch das Korrespondenzbüro ordnungsmäßig erfolgt sind; zweitens aber ist, da sämtliche auf dem Konto und somit in der Primanota vermerkten Posten im Gegenbuch stehen, die Gewähr dafür vorhanden, daß alle Überweisungsaufträge ausgeführt sind.

Ebenso vergleicht der Buchhalter des Kontos „Reichsbank“ die der Bank per Reichsbank-Girokonto überwiesenen Beträge mit den Eintragungen des Gegenbuches. Dadurch wird festgestellt, ob vom Korrespondenzbüro über alle durch die Reichsbank eingegangenen Beträge Bestätigungsschreiben abgesandt worden sind. Denn nach ihnen wurde die Primanota, hiernach wieder das Konto „Reichsbank“ geführt. Wäre die Absendung eines solchen Schreibens unterblieben, so würde der Posten auf dem Konto fehlen, aber im Gegenbuch enthalten sein.

Wo ein Konto „Reichsbank“ nicht geführt wird und die Reichsbank-Giroüberweisungen statt in Primanoten in die Kassabücher gebucht werden, kann eine ähnliche Kontrolle dadurch herbeigeführt werden, daß die Kassabücher mit den Briefen des Korrespondenzbüros verglichen werden.

Besonders interessant ist eine Kontrolleinrichtung, die aus England zu uns herübergekommen ist und sich als überaus nützlich erwiesen hat: das sogenannte „Kreuzen“ (englisch „crossing“) der Schecks. Es soll verhindern, daß Schecks, die abhanden gekommen sind, dem Diebe oder Finder ausgezahlt werden. Die Sicherheitsmaßregel besteht darin, daß quer über den Scheck die Worte „Nur zur Verrechnung“ geschrieben oder durch einen Stempel aufgedruckt werden. Wird ein solches Papier an der Kasse einer Bank zur Bezahlung vorgelegt, so wird sie abgelehnt; denn der Vermerk bedeutet, daß der Betrag nur dem Konto desjenigen, der den Scheck der Bank eingereicht hat, gutgeschrieben werden darf. Diese Gutschrift (Verrechnung) gilt dann nach § 14 des Scheckgesetzes als Zahlung im Sinne des Gesetzes. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Freilich ist es undenkbar, daß jedermann, der einen „gekreuzten“ Scheck in Zahlung bekommt, bei der betreffenden Bank ein Konto unterhält. Der Aussteller des Schecks, Julius Koch (siehe Beispiel S. 110), gibt ihn an Werner & Co., die vielleicht bei der Reichsbank kein Girokonto haben. Würde der Aussteller sich hiernach in jedem Falle vorher erkundigen müssen, so wäre damit eine große Erschwerung des gesamten Scheckverkehrs verbunden. Sollte daher diese nützliche Sicherheitsmaßregel Anwendung finden, so mußte die Möglichkeit geschaffen werden, daß wenigstens die Banken untereinander „gekreuzte“ Schecks einkassieren können. Dadurch ist es den Firmen,

die bei irgendeiner Bank ein Konto unterhalten, möglich, das Geld zu erhalten. In unserem Beispiele (S. 111) geben Werner & Co. den Scheck an Mülheimer & Co., diese an die Nationalbank für Deutschland, die den Betrag von der Reichsbank erhebt. Da, wie erwähnt, fast jede Bankfirma bei der Reichsbank ein Girokonto hat, wäre in diesem Falle die Frage gelöst. Schwierigkeiten entstünden aber doch, wenn der Scheck statt auf die Reichsbank auf eine andere Bank lauten würde. Da für den Geschäftsverkehr der Banken eines Platzes untereinander keine Konten eingerichtet zu werden pflegen, wird die Vermittlung durch die Abrechnungsstelle und in Berlin auch durch den Kassenverein übernommen. Angenommen, die Bank für Handel und Industrie habe von einem Kunden einen „Nur zur Verrechnung“-Scheck auf die Dresdner Bank erhalten, so gibt sie ihn der Abrechnungsstelle; dort erkennt die Reichsbank das Konto der Bank für Handel und Industrie für den Betrag und belastet dafür gleichzeitig die Dresdner Bank.

Hieraus ergibt sich, daß ein Privatmann einen „gekreuzten“ Scheck nur annehmen kann, wenn er bei irgendeiner Bank ein Konto unterhält. Denn die Bank kann jedem Überbringer des „gekreuzten“ Schecks den Gegenwert nicht auszahlen, weil sie nicht wissen kann, ob er den Scheck nicht gefunden oder gestohlen hat. Somit gewinnt das „Kreuzen“ der Schecks in demselben Verhältnis an Ausdehnung, wie sich der Verkehr des Publikums mit den Banken erweitert.

Die Banken sind jedoch in der Lage, fast jeden ihnen zugehenden „gekreuzten“ Scheck einzulösen. Lautet der Scheck auf eine auswärtige Bank, die ein Reichsbank-Girokonto besitzt, so kann der Einzug auf dem Verrechnungswege regelmäßig durch die Reichsbank erfolgen; der Bezogene belastet die Reichsbank, und diese schreibt den Betrag derjenigen Bank gut, die ihn ihr zum Inkasso übergeben hat. In den seltenen Fällen, in denen ein „gekreuzter“ Scheck auf eine Bankfirma lautet, die kein Reichsbank-Girokonto besitzt, oder bei der sich sonst keine Möglichkeit der Verrechnung ergibt, wird die Firma (der Bezogene) von dem Inhaber des Schecks ersucht werden müssen, ein Konto zu eröffnen und den Gegenwert des Schecks dem Übersender zu überweisen.

Um Entwendungen im eigenen Betriebe zu verhindern, pflegen die Banken sämtliche bei ihnen eingehende inländische Schecks, die noch nicht „gekreuzt“ sind, mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu versehen. Allerdings kann die Vorschrift, nach Möglichkeit alle eingehenden inländischen Schecks zu „kreuzen“, Entwendungen im eigenen Betriebe nur verhindern, soweit sie nicht von dem Kassierer oder einem sonstigen Beamten ausgehen, der die Schecks zuerst erhält. Dieser könnte nämlich die an demselben Orte zahlbaren Schecks an sich nehmen und ohne den Verrechnungsvermerk selbst einziehen oder durch einen Dritten einziehen lassen. An Plätzen, wo die Einlösung der Schecks durch Abrechnungsstellen erfolgt, würde diese Veruntreuung jedoch sehr rasch entdeckt werden. Da z. B. in Berlin die der Abrechnungsstelle und dem Kassenverein angeschlossenen Banken Schecks, Wechsel

und Anweisungen fast nur durch diese Institute einziehen, würde es auffallen, wenn ein Bote der einen Großbank an der Kasse der anderen einen auf diese gezogenen Scheck vorlegen würde. Der Kassierer würde wahrscheinlich die Antwort geben, der Scheck möge durch die Abrechnungsstelle eingezogen werden. Freilich kommt es vor, daß eine Bank im Laufe des Tages eilig bares Geld braucht und es ihr zu lange dauert, bis sie nach Abschluß der Verrechnung die Summe von der Reichsbank erheben darf; sie will daher die ihr zum Inkasso übersandten Schecks auf andere Banken direkt einlösen. Aber auch in diesem Falle ist eine Unterschlagung schwer durchzuführen, denn in der Regel würde dem Boten — zum mindesten bei großen Summen — nicht bares Geld, sondern wiederum erst ein Überweisungsscheck auf die Reichsbank (roter Scheck) übergeben werden. Der Bote geht mit diesem Scheck zur Reichsbank: das Geld wird seiner Firma gutgeschrieben; diese kann das Guthaben wieder sofort durch einen weißen Scheck auf die Reichsbank abheben. Sollte die Unterschlagung also gelingen, so wäre nötig, daß der Beamte sowohl den Scheck auf diejenige Bank, von der er das Geld einzuziehen versucht, außerdem aber noch ein Scheckformular auf die Reichsbank entwendet; daß ihm beides gelingt, ist unwahrscheinlich. Selbst wenn es ihm aber möglich wäre, sich einen Reichsbankscheck anzueignen, könnte er das Geld nicht an sich bringen, weil, wie oben dargestellt, eine Kontrolle darüber zu wachen hat, ob die durch Scheck von der Reichsbank oder dem Kassenverein entnommenen Beträge richtig in die Kassabücher eingetragen worden sind. Nur wenn alle diese Kontrollen versagen, kann eine solche Untreue ausgeübt werden.

Für das Publikum entsteht durch die Anwendung des Verrechnungsvermerks ebenfalls ein Vorteil. Erhält nämlich jemand einen Scheck in Zahlung, und will er ihn an eine größere Waren- oder Bankfirma weitergeben, von der er sicher annehmen kann, daß sie mit der zahlungspflichtigen Firma direkt oder durch Überweisungsverkehr in Verbindung steht, so wird er gut tun, den Scheck vor seiner Versendung mit dem Verrechnungsvermerk zu versehen. Geht der Scheck verloren, so kann der Finder das Geld nicht abheben, wenn er kein Konto bei einer Bank unterhält. Ist dies aber der Fall, so kann jederzeit festgestellt werden, wer das unrechtmäßig gezahlte Geld erhalten hat.

Es zeigt sich somit, daß dieses Kontrollmittel nicht nur für die Bankwelt, sondern auch für das Publikum, namentlich für die Geschäftskreise, von großer Bedeutung ist.

III. Die Kupon- und Sortenkasse.

1. Allgemeines.

Bei den größeren Bankinstituten pflegt für die Einlösung der fälligen Kupons und Dividendenscheine ein besonderes Büro eingerichtet zu werden, die Kuponkasse. Gleichzeitig werden hier ausländische Sorten (Banknoten

und Geld) in deutsche umgewechselt und deutsche in ausländische. In kleinen Geschäften wird dieses Büro mit der Kasse vereinigt.

Unter einem Kupon — auch Zinsschein genannt — versteht man den Schein, auf Grund dessen die Zinsen einer Schuldverschreibung am Fälligkeitstage beim Aussteller oder den von ihm bezeichneten anderen Stellen (Einlösungsstellen) abgehoben werden können. Nicht jeder Schuldurkunde werden Kupons beigefügt. So werden z. B. für die Zinsen einer Hypothek keine Kupons ausgegeben; der Schuldner hat sie vielmehr an den Hypothekengläubiger am Fälligkeitstage gegen Quittung zu zahlen.

Wie die Kupons den Wertpapieren beigegeben werden, die ihren Inhabern Zinsen in vorher bestimmt fixierter Höhe gewähren, so sind die Dividendenscheine zur Abhebung der Dividenden bestimmt, deren Höhe von den Erträgen der Gesellschaft abhängt und erst nach Schluß des Geschäftsjahres in einer Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung) fast immer nach dem Vorschlag des Aufsichtsrates festgesetzt wird.

Den Wertpapieren Zinsscheine beizufügen, wurde erst Brauch, als im 18. Jahrhundert die Schuldverschreibungen der Staaten in Inhaberpapiere umgewandelt wurden, d. h. in Papiere, die ohne weiteres aus der Hand des einen in die des anderen Inhabers unter Übertragung des Schuldanspruchs übergehen können. Jedoch werden Zins- oder Dividendenscheine nicht etwa nur den Inhaberpapieren, sondern gewöhnlich auch den auf den Namen lautenden Wertpapieren (z. B. Namenaktien) beigefügt. Infolge des häufigen Besitzwechsels der meisten Schuldverschreibungen oder Aktien, namentlich der an den Börsen gehandelten Wertpapiere, wäre es praktisch unmöglich, die Auszahlung der Zinsen oder Dividenden an den jeweiligen Inhaber des Wertpapiers in anderer Weise vorzunehmen als gegen Übergabe des Zins- oder Dividendenscheins.

Die Kupons verbriefen meist den Zinsanspruch auf ein halbes Jahr, zuweilen auch auf ein Vierteljahr oder auf längere Perioden, z. B. ein Jahr. Die Dividendenscheine bilden die Anweisung auf Zahlung des Gewinnanteils für ein ganzes Jahr. Im Gegensatz zu den Kupons, auf denen der Zinsbetrag nebst dem Termin der Zahlbarkeit angegeben ist, kann der Wert der Dividendenscheine aus ihnen nicht zu ersehen sein; eben weil die Höhe der Dividende bei Ausgabe der Scheine nicht bestimmbar ist. Die Reichsbank, sowie einige ausländische Gesellschaften, vornehmlich amerikanische Eisenbahngesellschaften, gewähren sogenannte Abschlagdividenden. So befinden sich an den Anteilen der Reichsbank zwei Abschlagdividendenscheine, wovon der eine am 1. Juli, der andere am 1. Januar eines jeden Jahres mit je $1\frac{3}{4}\%$ bezahlt wird. Der Rest der Dividende gelangt nach der Generalversammlung zur Auszahlung.

Die Einlösung der Kupons und Dividendenscheine bildet für die Banken einen besonderen Geschäftszweig, der allerdings nur geringe Gewinne aufweisen kann. Denn für die Einlösung wird meist keine Vergütung berechnet; nur bei Einlösung von Dividendenscheinen, die an einem anderen Ort zahlbar

sind, werden Spesen in Ansatz gebracht. Dagegen erhalten die Banken hufig von den Zahlstellen, die von den Aktiengesellschaften zur Einlosung der Dividendenscheine bestimmt werden, eine kleine Vergutung, ebenso die Zahlstellen von der Gesellschaft selbst. Ferner entsteht bei der Einlosung von Kupons oder Dividendenscheinen fur die Banken gewohnlich ein Nutzen, wenn die Auszahlung der Zinsen oder des Gewinnanteils in auslandischer Wahrung erfolgt. Bei der Umrechnung der auslandischen Wahrung in die deutsche wird in diesem Falle von dem Kurse der auslandischen Zahlungsmittel ein maiger Betrag in Abzug gebracht, der das Entgelt fur die Einlosung darstellt. Die Bank ubernimmt daher solche Kupons oder Dividendenscheine zu einem niedrigeren Kurse als dem Tageskurse der Auslandswahrung¹⁾).

Voraussetzung fur die Einlosung von Kupons oder Dividendenscheinen in auslandischer Wahrung ist, da der Schuldner nicht ausdrucklich nur die Zahlung in deutscher Wahrung zu einem festen Umrechnungssatze vereinbart hat. Eine solche Vereinbarung wurde vor dem Kriege, als die deutschen Banken groe Betrage von auslandischen Anleihen zum Verkauf an das deutsche Publikum und zur Einfuhrung in den Borsenhandel ubernahmen, in bezug auf die Kupons dieser Anleihen zuweilen getroffen, um den deutschen Besitzer vor dem Risiko eines Kursruckganges der auslandischen Wahrung zu schutzen. Bei vielen auslandischen Anleihen wurde bestimmt, da die Einlosung der Kupons nach Wahl des Besitzers entweder in deutscher Wahrung, oder in einer, manchmal auch in mehreren auslandischen Wahrungen erfolgen darf. So sind z. B. die Zinsen einiger argentinischer Anleihen in deutscher, englischer oder amerikanischer Wahrung zahlbar, wobei von vornherein der argentinische Goldpesos regelmaig zu einem festen, auf dem Kupon angegebenen Satze umgerechnet wurde. Anleihen dieser Art erwiesen sich wahrend des Krieges und nach dem Friedensschlu fur die deutschen Besitzer von groem Vorteil. Diese konnten, als sich der Kurs der deutschen Wahrung verschlechterte, die Einlosung der Kupons in derjenigen Valuta vornehmen, deren Kurs am hochsten notierte, also in der amerikanischen, da im Vergleich zu dieser samtliche europaische Wahrungen niedriger bewertet wurden. Die Anleihebesitzer genossen diesen Vorteil freilich nur kurze Zeit, da fast alle auslandische Anleihen dieser Art, soweit sie sich im Besitz Deutscher befanden, im Jahre 1919 dem Reiche zum Zwecke des Ankaufs von Lebensmitteln im Auslande uberlassen werden muten und der Handel in ihnen verboten wurde.

In bezug auf die Dividenden auslandischer Gesellschaften ist eine Vereinbarung, wonach die Einlosung nur in deutscher, bzw. nach Wahl des Besitzers in deutscher oder auslandischer Wahrung zu erfolgen hat, nicht ublich. Sollte eine Verpflichtung zur Zahlung der Dividende in deutscher Wahrung eingegangen werden, so ist es vorteilhafter, die Gesellschaft uberhaupt nach

¹⁾ Naheres uber die Kurse der auslandischen Zahlungsmittel siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

deutschem Recht und mit dem Sitz in Deutschland zu gründen. Solche Gesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb im Auslande haben, sind denn auch häufig errichtet worden, namentlich als Kolonialgesellschaften, wenn sie ihre Tätigkeit auf die deutschen Kolonien erstreckten. Bei diesen Gesellschaften erfolgt selbstverständlich die Auszahlung der Dividenden nur in deutscher Währung. Die Auswahl der Währung, in der die Dividende eines gewerblichen Unternehmens zu zahlen ist, dem Besitzer anheimzustellen, ist aber kaum möglich, weil keine Gesellschaft das erhebliche Valutarisiko tragen könnte. Sie wäre, wenn sie eine solche Verpflichtung einginge, mindestens gezwungen, ihre Dividende so niedrig zu halten, daß sie auch dann keinen Schaden erleiden würde, wenn die Einlösung sämtlicher Dividendenscheine in der Valuta erfolgen würde, die im Vergleich zu der Währung, in der sie ihre laufenden Einnahmen hat, am höchsten bewertet wird.

2. Die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine.

Die Arbeiten in der Kupon- und Sortenkasse erstrecken sich zunächst auf die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine, die von den für Rechnung der Kundschaft bei der Bank ruhenden Wertpapieren abgetrennt werden. Die Abtrennung erfolgt im Effektenbüro, während die Abrechnung von der Kuponkasse vorgenommen wird.

Die Einlösung der inländischen Kupons ist sehr einfach. Die Höhe des für die Kupons dem Kunden gutzuschreibenden Betrags ist gewöhnlich auf den Kupons angegeben. Häufig erfolgt die Gutschrift schon zwei Wochen vor Fälligkeit der Kupons. Bei Dividendenscheinen kann die Höhe des Betrages nicht auf dem Schein vermerkt sein, weil das zur Ausschüttung kommende Erträgnis bei Ausgabe der Scheine nicht bekannt sein kann. Um die umständliche Arbeit der Sammlung der verschiedenen Dividendenziffern bei der großen Anzahl der Aktiengesellschaften zu erleichtern, gibt es Hilfsbücher, die gleichzeitig die bei der Einlösung der Kupons etwa noch wissenswerten Angaben enthalten¹⁾.

Für jede Art von Kupon- und Dividendenscheinen sind die Nummern der in Umlauf befindlichen Stücke, der Betrag, zu dem die Einlösung erfolgt, und die Zahlstellen angegeben. Da das Buch alljährlich erscheint, müssen die im Laufe des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Dividendenausschüttungen nachgetragen werden. Das geschieht an der Hand der Börsenzeitungen, in denen nach Festsetzung der Dividenden eine entsprechende Bekanntmachung erlassen wird. Eine gesetzliche Vorschrift zur Veröffentlichung der Dividenden besteht zwar nicht; diejenigen Aktiengesellschaften, deren Anteile an einer Börse eingeführt sind, pflegen sie aber immer zu veranlassen. Meist geschieht die Veröffentlichung in Verbindung mit der in der Generalversammlung der Aktionäre genehmigten Bilanz. Der Fall, daß ein Aktionär über die Aus-

¹⁾ Im allgemeinen Gebrauch befindlich ist: Schütz, Der Zinsschein, Berlin.
Buchwald, Bankbetrieb 8. Aufl.

zahlung der Dividende im unklaren gelassen wird, kann, selbst wenn die Veröffentlichung der Dividendenzahlung ausbleibt, dennoch nicht eintreten, weil die Dividende meist sofort nach Genehmigung der Bilanz fällig ist und von der Einberufung der Generalversammlung die Aktionäre durch Inserat oder auf andere Weise benachrichtigt werden müssen, und weil nach der Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen ist (§§ 182², 255¹, und 265¹ H.G.B.).

Der Kassierer hat bei Einlösung von Kupons und Dividendenscheinen auf den Verjährungstermin zu achten. Für sämtliche Scheine ist nämlich ein Termin festgesetzt, bis zu dem sie von der Ausgabestelle bezahlt werden müssen; anderenfalls verjährt die Pflicht zur Einlösung. Die Dauer der Verjährungsfrist ist verschieden; im allgemeinen beträgt sie 3—5, meist 4 Jahre von dem Tage ab, an dem der betreffende Schein von der Ausgabestelle bezahlt werden muß (Fälligkeitstag). In den Satzungen der Aktiengesellschaften ist fast immer eine nähere Bestimmung hierüber enthalten; bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird die Vorlegungsfrist auch öffentlich bekanntgemacht, und wo feste Vereinbarungen nicht getroffen sind, kommt die gesetzliche Dauer von vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in dem der Schein fällig geworden ist, in Anwendung. Eine Mitteilung, bis wann die Scheine eingelöst werden müssen, befindet sich auch in der Regel auf ihnen vorgedruckt; in den Hilfsbüchern sind ebenfalls nähere Angaben hierüber enthalten.

Die Kupons und Dividendenscheine verlorener Wertpapiere können angenommen werden, da auch die Ausgabestellen gewöhnlich ohne weiteres den Gegenwert auszahlen. Einige Zahlstellen weisen die Bezahlung der Kupons verlorener Stücke jedoch zurück, um den Inhaber dadurch zu veranlassen, das Papier zur Einlösung einzureichen. Werden Kupons oder Dividendenscheine verlorener Effekten bezahlt, so muß die Zahlstelle zum Ausgleich hierfür den Gegenwert beim Inkasso des Wertpapiers vom Einlösungsbetrage der Schuldverschreibung kürzen. Kupons und Dividendenscheine gestohlener Wertpapiere werden ebenfalls bezahlt. Die Bezahlung abhanden gekommener Kupons und Dividendenscheine ist nach § 804 B.G.B. ausdrücklich gestattet. (Näheres siehe Kapitel VI, Abschn. 4 u. 6).

* * *

Durch das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 wird bestimmt, daß die Bank bei der Einlösung aller Kupons und Dividendenscheine inländischer Wertpapiere die Kapitalertragsteuer in Abzug zu bringen hat. Sie beträgt 10% und ist nicht nur auf die Erträge aus Kupons und Dividendenscheinen, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Kapitalerträge zu entrichten. Nach § 6 des „Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen“ vom 20. März 1923 wird die Kapitalertragsteuer von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923

fällig werden, bis auf weiteres nicht erhoben. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zu bestimmen, inwieweit und von welchem Zeitpunkt ab die Kapitalertragsteuer wieder zu erheben ist. Da somit das Kapitalertragsteuergesetz nur vorläufig außer Kraft gesetzt ist, seien die für das Bankgewerbe wichtigsten Vorschriften und deren Anwendung in der Praxis, wie sie bis zum April 1923 geübt wurde, wiedergegeben.

Steuerbare Kapitalerträge sind nach dem Kapitalertragsteuergesetz, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen, besonders die Erträge aus Dividenden, Anleihezinsen, Zinsen auf die Prämienreserve bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, Zinsen von Forderungen auf Grund einer Vereinbarung, von Hypotheken, Grundschulden usw., Renten von Rentenschulden, vererbliche Rentenbezüge und Diskontbeträge von Wechseln, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

In diesem Kapitel werden nur die gesetzlichen Vorschriften über die Steuerpflicht auf Dividenden und Anleihezinsen behandelt, während die Bestimmungen über die Steuerpflicht auf Diskontbeträge usw. in Kap. IV, Abschn. 6 und auf Forderungen in Kap. VIII, Abschn. 3 dargestellt werden.

Im einzelnen gehören zur Gruppe der Dividenden und Anleihezinsen nach dem Gesetz (§ 2, Abs. 1, Nr. I, 1 u. 2) und den Ausführungsbestimmungen folgende Erträge:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind (z. B. Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden [Gemeindeverbände], Pfandbriefe von Pfandbriefanstalten, Obligationen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, Einzelunternehmen, sonstiger Aussteller wie Standesherrn usw.).

Von inländischen Kapitalerträgen dieser Art spricht das Gesetz, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inlande liegt (§ 4, Abs. 1). Der Schuldner hat in diesem Falle bei Fälligkeit des Ertrages die Steuer für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb eines Monats nach Fälligkeit abzuführen. Demnach hat z. B. eine Aktiengesellschaft 10% auf die jeweilig zur Ausschüttung gelangende Dividende oder auf die Zinsen der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen als Kapitalertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Einlösung des Dividendenscheines oder Kupons erfolgt oder nicht. Der Schuldner (z. B. die Aktiengesellschaft) bringt die Steuer seinerseits bei der Einlösung der Zins- oder Dividendenscheine in Abzug. Die Banken, die die Einlösung beim Schuldner

vornehmen, erhalten also vom Schuldner nicht den vollen Betrag der Zinsen, Dividenden usw., sondern einen um 10% geringeren und müssen demgemäß diesen Betrag von ihrem Kunden einfordern. Es geschieht dies in der Weise, daß bei der Gutschrift oder Auszahlung des Gegenwertes die Kapitalertragsteuer von 10% sofort in Abzug gebracht wird. Auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers kommt es hierbei nicht an; der Steuer auf Dividenden und Anleihezinsen unterliegen also sowohl Inländer wie Ausländer, und es ist auch gleichgültig, ob der Kapitalertrag einer Einzelperson oder mehreren Personen gemeinsam oder einem Betriebe irgendwelcher Art zufließt.

Befreit ist der Schuldner von der Abführung der Steuer, wenn er zur Zeit des Fälligkeit des Kapitalertrages gleichzeitig der Gläubiger ist und die Einlösung durch ihn erfolgt. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn eine Aktiengesellschaft einen Teil der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen zurückgekauft hat. Sie hat dann auf die Kupons der zurückgekauften Stücke keine Steuer zu entrichten.

Abgesehen von diesem Falle, kann auch noch aus verschiedenen anderen Gründen Befreiung von der Entrichtung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden und Anleihezinsen für den Gläubiger eintreten. Von der Steuer auf Kapitalerträge sind z. B. die Besitzer von Kriegsanleihen befreit, soweit den Zinsen Darlehenszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. Die Befreiung tritt jedoch insoweit nicht ein, als die Steuer aus dem Überschuß der Kriegsanleihescheine über die Darlehenszinsen gedeckt werden kann. (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes.) Ferner sind diejenigen Kapitalerträge steuerfrei, die einer Aktiengesellschaft, Kolonialgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H. usw. aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens $\frac{1}{5}$ der gesamten Aktien, Kuxe usw. an dem Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verflommenen Geschäftsjahres besteht. Die Befreiung tritt jedoch nur in Höhe des Betrags ein, den das befreite Unternehmen an entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet, in dem die ihm aus der Beteiligung zugeflossenen Kapitalerträge fällig geworden sind (§ 3, Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes in der durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftssteuergesetzes vom 30. März 1920 abgeänderten Form).

Öffentliche Sparkassen, diejenigen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, die Träger der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden, Angestelltenversicherung, Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, wohltätige Stiftungen, öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen usw. können ebenfalls von der Kapitalertragsteuer auf Dividenden und Zinsscheine befreit werden; die öffentlichen Sparkassen allerdings nur, soweit sie nicht Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind. Die nicht öffentlichen Sparkassen (Fabriksparkassen, Sparkassen von Vereinen usw.) fallen nicht

unter diese Bestimmung; jedoch kann der Reichsfinanzminister in einzelnen Fällen die Befreiung auf sie ausdehnen.

Auch die Hypothekenbanken sind von der Steuer auf die Kapitalerträge aus Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen befreit, soweit sie als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe sowie Kommunal- und Kleinbahnobligationen dienen; ebenso die Lebensversicherungsunternehmungen für die zur Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Wertpapiere. In all diesen Fällen gilt die Befreiungsvorschrift auf Dividenden und Anleihezinsen jedoch nur für Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der genannten Anstalten befunden haben. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach § 44 des Einkommensteuergesetzes unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist) die Kapitalertragsteuer ganz oder zum Teil auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

Für die Praxis des bankgeschäftlichen Verkehrs sind all diese Befreiungsvorschriften nicht von wesentlicher Bedeutung, weil die Befreiung erst auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt. Es ist daher keineswegs Aufgabe der Bank, nachzuprüfen, ob der Steuerpflichtige nach den gesetzlichen Vorschriften von der Kapitalertragsteuer befreit ist. Vielmehr muß der Befreiung regelmäßig ein an das Finanzamt des Steuerpflichtigen gerichteter Antrag vorausgehen, bei dessen Genehmigung das Finanzamt die Erstattung der bereits entrichteten Kapitalertragsteuer verfügt. An Stelle der Rückvergütung der Steuer durch das Finanzamt können Steuerpflichtige zum Zwecke der vereinfachten Durchführung der Steuerbefreiung auch eine Freistellungsverfügung des zuständigen Finanzamtes herbeiführen. Auf Grund dieser Verfügung können die Gläubiger ermächtigt werden, ihren Schuldnern von Kapitalerträgen mitzuteilen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei und daher unverkürzt auszuzahlen sind. Jedoch bezieht sich diese Ermächtigung nicht auf Dividenden und Anleihezinsen, sondern auf andere Kapitalerträge, und zwar auf Zinsen von Forderungen, Hypotheken- und Grundschuldzinsen und Renten von Rentenschulden. Die Schuldner sind in diesem Falle zur unverkürzten Auszahlung verpflichtet, wenn der Gläubiger ihnen die Freistellungsverfügung, in der die Ermächtigung aufgenommen ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift oder eine von ihm selbst ausgestellte und vom Finanzamt mit Genehmigungsvermerk versehene Aufforderung an den Schuldner zur unverkürzten Auszahlung des Kapitalertrages vorgelegt hat. Der Schuldner bleibt, wenn ihm eine solche Bescheinigung einmal vorgelegen hat, zur unverkürzten Auszahlung des Kapitalertrages berechtigt und verpflichtet und von der persönlichen Haftung befreit; es sei denn, daß er den Fortfall der Befreiung oder des Befreiungsgrundes kennt oder kennen muß (Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz § 97 Abs. 2).

Eine besondere Bescheinigung über den Abzug der Kapitalertragsteuer brauchen die Banken ihren Kunden nicht auszustellen; für den Erstattungsantrag genügt die Einreichung der Gutschriftsanzeige der Bank, von der die

Kapitalertragsteuer gekürzt ist. Nur soweit der Kunde die Wertpapiere, deren Kupons oder Dividendenscheine er zur Einlösung bringt, nicht bei der Bank hinterlegt hat, könnte die Ausstellung einer Bescheinigung der Bank über den Steuerabzug für den Erstattungsantrag berechtigt sein. Jedoch genügt es, wenn in einem solchen Falle die Bank den Kunden veranlaßt, ein Verzeichnis der Kupons und Dividendenscheine in zwei Ausfertigungen einzureichen und die Bank das eine Exemplar, mit ihrem Bestätigungsvermerk versehen, dem Kunden zurückgibt.

Auf die Zinsen oder Dividenden der im eigenen Besitz der Bank befindlichen inländischen Wertpapiere kommt die Kapitalertragsteuer bei der Einlösung der Kupons oder Dividendenscheine durch den Schuldner ebenfalls in Abzug. Die Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, also auch aus ausländischen Wertpapieren, hat die Bank, ebenso wie alle anderen Steuerpflichtigen, in einer dem Finanzamt alljährlich einzureichenden Erklärung anzugeben, die zur Grundlage der Veranlagung dient. Die Veranlagung erfolgt jeweilig für ein Rechnungsjahr und umfaßt in der Regel die Kapitalerträge, die der Steuerpflichtige in dem letzten Kalenderjahr bezogen hat. Befreit von der Abgabe einer Erklärung sind Gläubiger, die für jene Kapitalerträge eine Freistellungsverfügung erwirkt haben.

Die Banken haben eine Kapitalertragsteuererklärung über ausländische Kapitalanlagen für ihre Firma abzugeben, unabhängig von der Erklärung gleicher Art, die etwa die Inhaber eines Bankgeschäftes über die Erträge aus solchen Kapitalanlagen ihres Privatvermögens abzugeben haben. Steuerpflichtig sind jedoch nur die Erträge, die im Geschäftsbetriebe einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei dagegen die im Geschäftsbetriebe einer ausländischen oder im Saargebiet liegenden Niederlassung anfallenden. Das ist von Bedeutung, wenn eine Bank Niederlassungen im Inlande und Auslande besitzt. Jedoch ist die Steuer auf die Erträge ausländischer Kapitalanlagen — im Gegensatz zu den Erträgen aus inländischen Kapitalanlagen, die auch von Ausländern zu versteuern sind — nur zu entrichten, wenn die Kapitalanlagen Deutschen, oder im Deutschen Reiche wohnenden Ausländern gehören. § 4 Abs. 4 des Gesetzes umgrenzt den Kreis des steuerpflichtigen Gläubigers auf folgende Personen:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs

Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

3. Juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Von ausländischen Kapitalerträgen dürfen die auf den Erträgen ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Bezugsrechte¹⁾ gelten nicht als steuerpflichtige Kapitalerträge, dagegen etwaige besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Dividenden, Anleihen, Zinsen usw. oder an deren Stelle gewährt werden, also z. B. der von einer Aktie neben der Dividende zur Verteilung kommende sogenannte Bonus. Besteht der Betrag nicht in Geld, so ist er nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen (Ausführungsbestimmungen § 68). Zweifelhaft ist, ob das Agio, das bei der Rückzahlung verzinslicher Schuldverschreibungen vom Schuldner gezahlt wird, der Kapitalertragsteuer unterliegt. Es kommt z. B. häufig vor, daß eine Anleihe zu pari (100⁰/₀) oder unter diesem Kurse, z. B. zu 98⁰/₀ ausgegeben (emittiert) wird und der Schuldner gleichzeitig die Verpflichtung eingeht, von einem bestimmten Zeitpunkte ab die Anleihe im Wege der Verlosung dergestalt zu tilgen, daß alljährlich ein bestimmter im Verlosungsplan vor der Emission festgesetzter Teil der Anleihe ausgelost wird. Die verlosteten Stücke werden dann häufig nicht zum ursprünglichen Emissionskurse, sondern zu einem höheren Kurse zurückgezahlt. Die Differenz zwischen beiden Kursen nennt man das Rückzahlungsagio. Das Reichsfinanzministerium hat am 19. Februar 1921 einen Erlaß veröffentlicht, in dem es die Auffassung vertrat, daß das Rückzahlungsagio auf Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 1919 ausgegeben sind, kapitalertragsteuerfrei ist, wenn der Rückzahlungskurs nicht mehr als 105⁰/₀ beträgt. Dagegen soll bei späteren Emissionen das Rückzahlungsagio steuerpflichtig sein, soweit es 5⁰/₀ übersteigt. Beträgt also z. B. der Emissionspreis 92⁰/₀ und der Rückzahlungspreis 97⁰/₀, so tritt eine Steuerpflicht des Agios nicht ein, gleichviel ob die Emission vor oder nach dem 1. Oktober 1919 erfolgte. Stellt sich der Rückzahlungspreis (ebenfalls bei einem Emissionspreise von 92⁰/₀) dagegen auf 107⁰/₀, so ist ein Agio von 7⁰/₀ steuerpflichtig, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1919 emittiert wurden, während bei späterer Emission das ganze Agio (von 15⁰/₀) steuerpflichtig wäre. Die Bevorzugung der vor dem 1. Oktober 1919 erfolgten Emissionen, soweit der Rückzahlungspreis nicht über 105⁰/₀ beträgt, ist vom Reichsfinanzministerium deshalb zugestanden worden, weil aus Bankkreisen der Einwand erhoben wurde, daß bei älteren Emissionen sich der Zeichnungspreis nachträglich nicht immer feststellen läßt. Eine Entscheidung der Finanzgerichte über diese Frage liegt bisher nicht vor; der Erlaß des Reichsfinanzministeriums ist für die Gerichte nicht bindend.

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel VI, Abschnitt 7.

Ähnliche Zweifel bestehen bei etwaigen Gewinnen, die bei der Rückzahlung sogenannter Lospapiere erzielt werden. Keinesfalls ist aber die Kapitalertragsteuer auf den Überschuß des Veräußerungswertes gegenüber dem Tilgungswert bei der Deutschen Spar-Prämienanleihe vom Jahre 1919 zu entrichten, da nach § 16 des Gesetzes Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reiches von der Kapitalertragsteuer befreit sind, soweit bei deren Begebung die Befreiung von dieser zugesichert ist. Das war jedoch bei der Spar-Prämienanleihe der Fall.

Die in Abzug gebrachten Kapitalertragsteuerbeträge werden von den Banken in der Regel auf einem besonderen Konto (Kapitalertragsteuer-Konto) verbucht. Das Konto wird erkannt, der Kunde belastet. Da die Steuer auf inländische Wertpapiere auch der Bank in Abzug gebracht wird, sobald sie die Dividenden- oder Zinsscheine beim Schuldner einlöst, finden auf dem Kapitalertragsteuer-Konto die Kreditposten durch die der Bank bei der Einlösung in Abzug gebrachten Beträge ihren Ausgleich. Nur soweit die Banken auf Grund ihres eigenen Besitzes an inländischen Wertpapieren Dividenden oder Zinsscheine einzulösen und hierauf die Kapitalertragsteuer zu zahlen hatten, erscheint auf dem Konto ein Debetsaldo.

* * *

Auch einige ausländische Staaten haben, teilweise schon vor dem Kriege, grundsätzlich ähnliche Steuern eingeführt. Wohl in keinem Lande erstrecken sie sich jedoch auf fast alle Kapitalerträge; gewöhnlich unterliegen nur die Zinserträge von Anleihen einer Steuer, die man daher als Kuponsteuer bezeichnet. Zuweilen wird die Kuponsteuer nur von den Zinsen einiger Staatsanleihen erhoben, während die Kupons der übrigen Staatsanleihen und die der sonstigen Anleihen steuerfrei sind. Regelmäßig erfolgt aber die Entrichtung der Kuponsteuer, wie bei der deutschen Kapitalertragsteuer, durch Abzug bei der Einlösung der Kupons. Die Staaten, deren Anleihen einer Kuponsteuer unterliegen, sind u. a. Österreich, Belgien, Frankreich, Schweiz, Spanien usw. Die Schweiz hat im Jahre 1921 auch eine Steuer auf Dividendenscheine von Aktien eingeführt.

Während nach dem deutschen Gesetz die Kapitalertragsteuer von sämtlichen Kupons inländischer Wertpapiere in Abzug zu bringen ist, gleichgültig, ob sie Deutschen oder Ausländern gehören, pflegen einige ausländische Staaten die Kuponsteuer nur von Inländern zu erheben, während Ausländer von der Entrichtung der Steuer befreit sind, wenn sie nachweisen, daß sie fremder Nationalität sind und ihren Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben. Eine solche Erklärung, die gewöhnlich vor einem Konsul des Landes abgegeben werden muß, nennt man Affidavit.

England erhebt einen Teil seiner Einkommensteuer (income tax) ebenfalls durch Abzug von den zur Einlösung gelangenden Kupons und Dividendenscheinen. Handelt es sich hierbei um englische Papiere, so wird die Steuer ohne weiteres erhoben, gleichgültig, ob die Werte Inländern oder Ausländern

gehören. Bei der Einlösung von Kupons oder Dividenden, die nur in England zahlbar, aber nicht britischen Ursprungs sind, ist jedoch die Einkommensteuer nicht in Abzug zu bringen, wenn die Stücke Ausländern gehören, die nicht in England wohnen und ihre Eigentümer eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) einreichen, in dem ein englischer Konsul oder Vizekonsul den Ursprung der Stücke bescheinigt. Ein Beispiel für ein solches Affidavit befindet sich auf S. 171.

Die Banken können die ihnen zur Einlösung oder zur Gutschrift des Gegenwertes eingereichten Kupons und Dividendenscheine nur „unter Vorbehalt des Eingangs“ annehmen. Erfolgt eine schriftliche Abrechnung oder Gutschriftsanzeige, so wird in diesem Falle die Bemerkung „Eingang vorbehalten“ auf das Schriftstück gesetzt. Der Vorbehalt setzt die Bank in die Lage, den ausgezahlten oder gutgeschriebenen Betrag von dem Kunden zurückzufordern, falls der Kupon oder Dividendenschein infolge einer plötzlichen Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers (Schuldners) von diesem nicht eingelöst wird.

Eine schriftliche Gutschriftsanzeige (Abrechnung) wird regelmäßig angefertigt und dem Kunden übersandt, wenn die Kupons oder Dividendenscheine im Effektenbüro von den bei der Bank hinterlegten Wertpapieren abgetrennt sind. In der Gutschriftsanzeige ist, sofern das Kapitalertragsteuergesetz wieder in Kraft gesetzt wird (s. S. 162), ebenso wie bei der Bareinlösung der an der Kuponkasse eingereichten Kupons oder Dividendenscheine, die Kapitalertragsteuer in Abzug zu bringen. Eine solche Gutschriftsanzeige lautet also z. B.

Berlin, den

Herrn

.....

Berlin.

Wir erkennen Sie für fällige Dividende pro 1920/21 auf

M. 5000.— A.E.G. Aktien à 16 ⁰ / ₀	= M. 900.—
abzgl. 10 ⁰ / ₀ Kapitalertragsteuer	= M. 90.—
	<hr/>
	val. per . . . M. 810.—

Um jederzeit feststellen zu können, welchem Kunden ein bestimmter Kupon oder Dividendenschein gehört hat, bevor ihn die Kuponkasse erhalten hat, wird ein Buch angelegt, in das Namen und Wohnort des früheren Besitzers eingetragen werden. Ferner werden in diesem Buch (Kuponbuch) die Anzahl und der Gesamtbetrag der von einem jeden Kunden direkt oder vom Effektenbüro für den Kunden eingereichten Kupons usw. vermerkt. Jede Eintragung wird mit einer laufenden Nummer versehen. Dieselbe Num-

mer wird auf die Rückseite eines jeden von dem betreffenden Kunden eingereichten Kupons oder Dividendenscheines geschrieben.

Die Umwechslung ausländischer Banknoten erfolgt, sofern ein Kurs an der Börse notiert wird, auf dessen Basis. An der Berliner Börse werden neben den Devisenkursen, deren Bedeutung in Kapitel V, Abschn. 10 dargestellt wird, auch verschiedene ausländische Banknoten amtlich notiert. Von den Banknoten einiger Länder gelangen, wie aus dem folgenden Beispiel hervorgeht, größere und kleinere Stücke zur Notiz:

29. April 1922.

	Geld	Brief
Amerikanische Banknoten 1000—5 Dollar	283,45	284,05
„ „ 2 u. 1 Dollar	280,70	281,30
Belgische Banknoten für 100 Frs. * ¹⁾	2392,50	2397,50
Dänische Banknoten für 100 Kr. *	5974,00	5986,00
Englische Banknoten für große	1248,75	1251,75
„ „ „ kleine	1248,25	1250,75
Finnische Banknoten für 100 finn. M. *	575,25	576,75
Französische Banknoten für 100 Frs. *	2597,25	2602,75
Holländische Banknoten für 100 Fl. *	10759,00	10781,00
Italienische Banknoten für 100 Lire *	1498,50	1501,50
Norwegische Banknoten für 100 Kr. *	5314,50	5325,50
Österreich. Banknoten, alte zu 1000 Kr.	—	—
„ „ Absch. 10—100 Kr.	—	—
„ „ neue 1000 Kr.	3,65	3,75
„ „ Absch. 10—100 Kr.	—	—
Rumänische Abschn. über 500 Lei *	196,75	197,25
„ „ unter 500 Lei *	—	—
Schwedische Banknoten für 100 Kr. *	7312,50	7327,50
Schweizer Banknoten für 100 Frs. *	5494,50	5505,50
Spanische Banknoten für 100 Pes. *	4380,50	4389,50
Tschecho-slov. Staatsnot., Abschn. zu 100 Kr. und darüber *	543,75	545,25
Tschecho-slov. Staatsnot., Abschn. unter 100 Kr. *	540,25	541,75

Bei der Lieferung aller ausländischen Noten in größeren Abschnitten muß, nach den Gebräuchen der Berliner Börse, der Verkäufer ein Nummernverzeichnis beifügen, das der Käufer zurückbehält. Diese Bestimmung wurde erlassen, weil neuerdings bedeutende Notenfälschungen entdeckt wurden. Durch die Übersendung eines Nummernverzeichnisses soll dem Käufer die Möglichkeit gegeben werden, falls sich eine Banknote bei Weiterlieferung als gefälscht erwiesen hat, den Nachweis zu führen, von wem er die Note erhalten hat. Ungeklärt ist jedoch bisher die Frage, innerhalb welcher Frist der Käufer berechtigt ist, Banknoten, die sich als gefälscht erwiesen haben,

¹⁾ Neuerdings bezieht sich die Berliner Notiz der mit einem * versehenen ausländischen Noten nicht mehr auf 100 Einheiten (Frs., Kr., Fl., Lire usw.) sondern auf eine Einheit.

Affidavit.

(Diese Deklaration ist von der Person oder Firma zu unterzeichnen, welche die Auszahlung der Kupons von Inhaberaktien beansprucht.)

Ich
 Wir

in

überreiche im Betrage von $\frac{\text{Mk.}}{\text{£}}$ die auf der Rückseite verzeichneten Kupons zur Einlösung und erkläre zugleich, daß sie von Inhaberaktien abgetrennt sind, welche ^{unser} _{mein} unbedingtes Eigentum (oder das Eigentum eines oder mehrerer Klienten) nämlich

in

bilden, daß die Inhaberaktien sich im Besitze von

in

befinden und daß keine im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in Frankreich ansässige Person irgend welches Interesse an den bezeichneten Inhaberaktien oder Kupons hat

(Unterschrift)
 (Ort)
 (Datum)

Unterzeichnet in Gegenwart des

NB. Dieses Formular ist in Gegenwart einer mit der Führung eines öffentlichen Siegels betrauten Persönlichkeit zu unterschreiben.

an den Verkäufer zurückzuliefern, sofern er nicht sofort bei der Lieferung die Fälschung entdeckt hat.

Die Kurse der ausländischen Banknoten sind seit einigen Jahren, in Zusammenhang mit der Verschlechterung der deutschen Währung, starken Schwankungen unterworfen. Daher pflegt das Publikum, wenn es ausländische Banknoten kaufen oder verkaufen will, der Bank nach Möglichkeit Aufträge zum An- oder Verkauf zu erteilen, so daß die Abrechnung zum amtlich notierten Kurse unter Berechnung einer Provision zu erfolgen hat. Jedoch spielt auch die eigentliche Umwechslung ausländischer Noten in deutsche oder umgekehrt im Bankgewerbe noch immer eine große Rolle, namentlich in den Grenzorten, wo z. B. die durch Deutschland kommenden Ausländer sich durch Umtausch von Banknoten ihres Landes sofort in den Besitz deutschen Geldes setzen wollen, um die Unterhaltskosten in deutscher Währung bezahlen zu können. Bei einer solchen Umwechslung trägt die Bank das Kursrisiko bis zum Verkauf der ausländischen Noten an der Börse. Andererseits müssen die Banken, um die Umwechslung deutscher Banknoten in ausländische vollziehen zu können, Bestände in ausländischen Banknoten unterhalten, aus denen ihnen ebenfalls Kursverluste entstehen können. Daher wird bei der Umwechslung nicht etwa der letzte Börsenkurs unter Berechnung

einer Provision zugrunde gelegt, sondern die Noten werden zu einem festen Kurse übernommen oder geliefert, der so niedrig, bzw. so hoch bemessen wird, daß er einen Ausgleich für das Kursrisiko bietet und der Bank einen angemessenen Gewinn zuführt.

Nach der sogenannten Wechselstuben-Verordnung vom 8. Mai 1923 (RGBl. S. 282) dürfen Geschäftsbetriebe, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache mit dem Handel mit ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten befassen und deren geschäftliche Einrichtungen überwiegend auf diesen Geschäftszweig eingestellt sind (Wechselstuben), nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde betrieben werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb der Wechselstube nachgewiesen ist; sie ist in bestimmten Fällen zu versagen, z. B. wenn dem Antragsteller nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, oder wenn er nicht zuverlässig oder nicht genügend vorgebildet ist. Die Wechselstuben, mit Ausnahmen der von Devisenbanken (siehe Kapitel V, Abschnitt 10) betriebenen haben die ausländischen Zahlungsmittel nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank binnen 3 Tagen nach Erwerb an die Reichsbankanstalt abzuliefern.

Eine amtliche Notierung ausländischer Geldsorten findet nicht statt. Vor dem Kriege wurden an der Berliner Börse u. a. österreichische Dukaten, Sovereigns, 20 Franks-Stücke, Golddollars und russische Imperials notiert¹⁾. Die Einstellung der Notierung erfolgte, weil seit dem Kriege die Ausfuhr von Gold in allen Staaten verboten ist und infolge der Aufhebung der Goldwährung oder der Beschränkung der Goldhergabe durch die Notenbanken der Verkehr in Goldmünzen auf einen unbedeutenden Umfang eingeschränkt wurde. Soweit ausländische Goldmünzen noch im freien Handel umgesetzt werden, erfolgt die Verrechnung in der Regel zum jeweiligen Goldwerte.

Der Luxussteuer unterliegen Umsätze in fremden Goldmünzen nicht, sondern nur die Umsätze in deutschen Gold- und Silbermünzen sowie in Edelmetallen (Barren).

Alle Anschaffungsgeschäfte in ausländischem Geld (Banknoten, Papiergeld, Geldsorten) unterliegen dem Börsenumsatzstempel; ebenso die Anschaffungsgeschäfte in ausländischen Kupons und Dividendenscheinen. Näheres hierüber siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Zu beachten sind ferner beim An- oder Verkauf von ausländischem Geld die Vorschriften der Devisengesetzgebung.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Art werden ebenfalls in Kapitel V, Abschnitt 10 erläutert.

¹⁾ Nähere Angaben über diese Sorten sind in der 7. Auflage S. 104ff. enthalten.

3. Die Verwertung der Kupons und Dividendenscheine.

Die in der Kuponkasse einlaufenden Kupons und Dividendenscheine müssen möglichst bald eingezogen werden, weil durch späteren Eingang des Gegenwertes naturgemäß für die Bank Zinsverluste entstehen. Der Einzug erfolgt bei den Zahlstellen, die entweder auf dem Schein vermerkt oder aus Hilfsbüchern zu ersehen sind. Als Zahlstelle fungiert nicht immer nur die Kasse des Schuldners, also des Ausstellers des Zins- oder Dividendenscheines; in der Regel betraut vielmehr der Schuldner zur Bequemlichkeit für das Publikum auch eine oder mehrere Banken mit der Einlösung für seine Rechnung. In Betracht kommen hierfür in erster Reihe diejenigen Banken, die die Einführung des Wertpapiers zum Börsenhandel veranlaßt haben. Die Kupons ausländischer Wertpapiere müssen, um an einer deutschen Börse zugelassen zu werden, an einem deutschen Börsenplatz spesenfrei zahlbar sein, weil die Einsendung der Kupons ins Ausland zum Zwecke der Einlösung für die Besitzer der Stücke zu kostspielig wäre. Häufig muß die Einlösung der Kupons ausländischer Anleihen in Deutschland jedoch innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Ist diese Frist verstrichen, so kann sie nur im Auslande beim Aussteller vorgenommen werden.

Die Fälligkeit der Kupons ergibt sich, wie erwähnt, aus dem Kupon selbst. Die meisten Aussteller lösen die Kupons bereits 14 Tage vor Fälligkeit ein, daher wird auch die Abtrennung der Kupons im Effektenbüro bereits so frühzeitig vorgenommen, daß die Kupons schon zu dieser Zeit eingezogen werden können. Die Fälligkeit der Dividendenscheine tritt in der Regel sofort nach der ordentlichen Generalversammlung ein, in der die Bilanz genehmigt wurde. Nur selten beschließt die Generalversammlung, daß die Dividende erst einige Tage später zu zahlen ist. Die Bilanzen sämtlicher Aktiengesellschaften müssen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach den Generalversammlungen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Abtrennung der Dividendenscheine der bei der Bank hinterlegten Aktien kann also im Effektenbüro ohne weiteres an Hand des Reichsanzeigers vorgenommen werden. Wünscht ein Kunde die Einlösung von Dividendenscheinen, obgleich die Aktien nicht bei der Bank hinterlegt sind, so kann die Feststellung, ob die Dividende bereits zur Auszahlung gelangt und in welcher Höhe, aus dem wöchentlich erscheinenden Register zu den Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften im Reichsanzeiger getroffen werden. Für die an der Berliner Börse notierten Wertpapiere veröffentlichen auch einige Börsenzeitungen regelmäßig die Dividendenzahlungen, meist in ihrem Kurszettel.

In der Kuponkasse werden nun sämtliche eingehenden Kupons und Dividendenscheine, nachdem sie in das Kuponbuch eingetragen und mit Nummern versehen worden sind, geordnet, und zwar in der Regel nach den Zahlstellen, bei denen die Bank die Einlösung vornimmt. Alsdann werden die Scheine in das Kuponbestandsbuch eingetragen. Auf die linke Seite dieses Buches werden die Eingänge, auf die rechte Seite die Ausgänge ein-

getragen, so daß der Saldo den jeweiligen Bestand an Kupons und Dividenden scheinbar angibt. Die Eintragungen erfolgen nach den Nominalwerten unter Angabe des Datums und der Stückzahl. Besondere Konten werden für die in deutscher Währung zahlbaren Kupons usw. (Markkupons) eingerichtet, sowie je ein Konto für die in einer jeden ausländischen Währung zahlbaren (z. B. Pfund-Kupons, Dollar-Kupons usw.). Bei größeren Banken wird im Bestandbuch nicht ein Konto für Markkupons geführt; es werden vielmehr mehrere Konten eingerichtet, und zwar je nach den Zahlstellen, bei denen die Einlösung erfolgt.

Die Einlösung der Kupons und Dividendenscheine vollzieht sich auf sehr einfache Weise. In Berlin ziehen die Banken die Beträge gegenseitig durch den Kassenverein oder durch Boten ein. Befindet sich die Zahlstelle an einem anderen Platze, so wird zur Einlösung entweder die an dem Orte befindliche Niederlassung der Bank in Anspruch genommen oder eine andere befreundete Bankfirma. Zuweilen erfolgt der Einzug auch durch Postauftrag.

Kupons, die in ausländischer Währung zahlbar sind, werden, soweit die Einlösung im Auslande zu einem günstigeren Kurse erfolgen kann als im Inlande, bei einer ausländischen Zahlstelle eingezogen, und zwar bei derjenigen, bei der die Einlösung am vorteilhaftesten erfolgen kann (s. S. 160).

Der Versand von Kupons oder Dividendenscheinen ins Ausland unterliegt, nach dem Gesetz gegen die Kapitalflucht, denselben Bestimmungen wie der Versand von Wertpapieren und Devisen. Er darf nur durch Banken erfolgen (s. S. 384). Der Verkauf von ausländischen Kupons in das Ausland bedarf, auch wenn er durch eine Bank erfolgt, der Genehmigung der „Reichsstelle für Wertpapiere“¹⁾. Diese Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn die dem Verkäufer zufließenden ausländischen Zahlungsmittel an die Reichsbank abgeliefert werden.

Verschiedene ausländische Kupons sind auch an der Börse verkäuflich. In ihnen entwickelt sich häufig ein freier Verkehr; eine amtliche Kursnotierung findet jedoch nicht statt.

4. Die Besorgung neuer Kupon- und Dividendenscheinbogen.

Es wäre unmöglich, einem Wertpapier die Kupons oder Dividendenscheine auf eine so lange Reihe von Jahren beizufügen, daß der Besitzer am Fälligkeitstage stets einen neuen Schein zur Abtrennung vorfindet. Nur bei wenigen Papieren ist die Umlaufdauer schon bei der Ausgabe bekannt; meist ist sie überhaupt nicht beschränkt. Zwar gibt es eine große Anzahl festverzinslicher Wertpapiere, die zu einem bestimmten Kurse zurückgezahlt werden. Aber der Termin für die Rückzahlung wird meist durch Verlosung bestimmt, in-

¹⁾ Die „Reichsstelle für Wertpapiere“ ist eine seit dem 14. März 1923 bestehende selbständige Behörde. Bis zu diesem Termin erfolgte die Genehmigung durch das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere.

dem von Zeit zu Zeit ein bestimmter Betrag der Schuldverschreibungen in Gegenwart eines Notars ausgelost wird. Es läßt sich daher bei der Ausgabe der Wertpapiere nicht bestimmen, wann die Auslosung jedes einzelnen Stückes erfolgen wird. Zudem wäre es höchst unpraktisch, Kupons oder Dividendenscheine auf eine größere Reihe von Jahren vorzudrucken, da durch den häufigen Besitzwechsel die Papiere gar zu leicht beschädigt werden.

Bei einigen ausländischen Anleihen sind allerdings häufig Zinsscheine auf 70 Jahre und darüber vorgesehen. In Deutschland werden den Effekten im allgemeinen Kupons oder Dividendenscheine für 10 Jahre, zuweilen auch für eine etwas längere oder kürzere Zeit beigefügt und nach deren Ablauf neue Scheine ausgegeben. Die Scheine nicht für gar zu lange Zeit dem Stück beizufügen, hat auch den Vorteil, daß aufgebotene oder aufgerufene Wertpapiere schneller angehalten werden können; dann nämlich, wenn der Kupon- oder Dividendenscheinbogen erneuert werden soll. Um bei der Erneuerung der Scheine die Vorzeigung des Wertpapieres zu ersparen, wird ihm in der Regel außer den Kupons oder Dividendenscheinen noch ein sogenannter Talon (Bezugsschein, Erneuerungsschein) beigefügt, gegen dessen Einreichung die neuen Scheine verabfolgt werden. Der Talon und die Kupons oder Dividendenscheine werden auf einen gemeinsamen Bogen gedruckt; an die Spitze des Bogens gewöhnlich der Talon, dem sich die Scheine, nach Fälligkeitsdaten geordnet, anschließen. Der Umtausch der Talons in neue Bogen, denen wieder ein Talon beigegeben ist, wird durch die Zahlstellen der Kupons und Dividendenscheine bewirkt.

Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform im Jahre 1909 wurde eine sogenannte „Talonsteuer“ eingeführt. Sie hatte auch in dem bis zum 31. Dezember 1922 geltenden Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918 Aufnahme gefunden. Nach diesem Gesetz (Tarifnummer 3A) betrug die „Talonsteuer“ für Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien usw. 2% vom Nennwerte der Wertpapiere. Für die Zinsbogen festverzinslicher Werte war ein geringerer Satz vorgesehen, die Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten waren sogar von dieser Steuer befreit. In das neue Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922, durch das u. a. die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 aufgehoben wurden, sind die Vorschriften über die Talonsteuer nicht übergegangen, so daß diese Steuer nicht mehr besteht.

Die Kuponkasse erhält die Talons zum Umtausch in Kupons entweder von der Kundschaft oder vom Effektenbüro, das die Wertpapiere verwaltet. Die Talons werden, ebenso wie die Kupons und Dividendenscheine, nach Effektenarten geordnet (z. B. die Talons der 3proz. preuß. Konsols oder der 4proz. Preußischen Hypothekenbank-Pfandbriefe), jede Effektenart wird wieder nach der Reihenfolge der Nummern (arithmetisch) geordnet und unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses der zuständigen Stelle eingereicht. Ein Exemplar des Nummernverzeichnisses erhält die Bank zurück. Gewöhnlich wird der neue Bogen nicht sofort ausgeliefert, sondern

zunächst nur eine Quittung über den Talon, gegen deren Rückgabe er später verabreicht wird. Die Kuponkasse sendet den neuen Bogen dem Kunden zu oder übergibt ihn dem Effektenbüro, das ihn in Verwahrung nimmt.

Zum Zwecke der Kontrolle führt die Kuponkasse über die ihr übergebenen Talons ein Buch (Talonbuch), aus dem ersichtlich ist, wann und von wem die Talons eingeliefert und wann sie an den Aussteller oder eine Zahlstelle weitergesandt wurden. In diesem Buch wird gewöhnlich der Tag des Einganges der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen sowie der der Auslieferung an den Kunden oder das Effektenbüro vermerkt.

5. Die Buchführung in der Kupon- und Sortenkasse.

Einige Bücher, die in der Kuponkasse geführt werden, haben wir bereits kennengelernt: das Kuponbuch, das Kuponbestandbuch und das Talonbuch. All diese Bücher sind jedoch Nebenbücher; sie gehören nicht zu den für jede ordnungsmäßige Buchführung notwendigen Geschäftsbüchern. Ähnlich wie im Kassabüro wird auch in der Kupon- und Sortenkasse ein Kassabuch geführt, in das alle gegen Barzahlung der Bank eingelieferten oder von ihr verkauften Kupons und Sorten eingetragen werden. Ein Verkauf von Kupons an Kunden findet freilich nur selten statt; nur ausländische Kupons werden, wie schon erwähnt, häufig an der Börse gehandelt und daher auch von der Kundschaft der Bank gekauft. In einigen Banken befaßt sich die Kupon- und Sortenkasse nur mit der Verwaltung und Weitersendung der Kupons und Sorten. Die Auszahlung baren Geldes erfolgt jedoch in der Hauptkasse, und zwar auf Grund von schriftlichen Anweisungen der Kuponkasse. Natürlich erübrigt sich die Führung eines besonderen Kassabuches in diesem Falle.

In den Banken, wo getrennte Kassabücher für Kupons und Sorten geführt werden, unterscheidet man, wie bei den in Kapitel II beschriebenen Kassabüchern der Hauptkasse zwischen der „unreinen“ und „reinen“ Kasse. Die reine Kupon- und Sortenkasse wird gewöhnlich auf Grund der Kopien der Rechnungen, die von der Bank über Verkäufe an die Kundschaft oder an Börsenfirmer ausgestellt sind, sowie auf Grund der von Kunden oder Börsenfirmer ausgestellten Rechnungen übertragen. Häufig stellt der Kunde, namentlich beim Verkauf ausländischer Sorten an die Bank, keine Rechnung aus; in diesem Falle fertigt der Kassierer selbst eine solche an. Es werden darin die übernommenen Werte nebst Kurs und ausmachendem Betrag (Kurswert) angegeben. Diese Rechnungen werden gewöhnlich (mit Hilfe eines Durchschreibheftes) in mehreren Exemplaren hergestellt und ein Exemplar wird alsdann dem Kunden ausgehändigt.

Zuweilen wird die reine Kupon- und Sortenkasse auch durch Abschrift aus der unreinen Kupon- und Sortenkasse hergestellt. Jedenfalls werden beide Bücher miteinander abgestimmt. (Beispiel der unreinen Kupon- und Sortenkasse s. S. 178/179).

Sorten-Primanota.

April

19	Per Sortenkonto					
	An Kontokorrentkonto					
	Werner & Co., Bremen					
	Kr. 300,— Dänische Noten	5980	17940	—	17940	— val. 20./4.

April

19	Per Kontokorrentkonto					
	An Sortenkonto					
	Gustav Schwarz, Hamburg					
	£ 100,— Englische Noten	1240	124000	—		
	Fr. 1000,— Franz. Noten	2630	26300	—	150300	— val. 19./4.

Diejenigen Kupon- und Sortengeschäfte, bei denen bare Ein- oder Auszahlungen nicht stattfinden, werden in Primanoten gebucht. Die Übertragungen erfolgen, wie erwähnt, nach den Originalbriefen oder Kopien. Werden Sorten oder Kupons innerhalb Berlins durch den Kassenverein geliefert, so erfolgt die Grundbuchung in der Kassenvereins-Primanota (siehe S. 132).

Aus dem reinen Kassabuch und den Primanoten wird das Kupon- und das Sortenkonto (Skontro) übertragen. Beide werden besonders geführt, um die Gewinne oder Verluste getrennt festzustellen. Diese Arbeit wird bei den meisten Banken nicht in der Kupon- und Sortenkasse, sondern in der Buchhalterei verrichtet. Der besseren Übersicht halber empfiehlt es sich aber, die Besprechung schon an dieser Stelle vorzunehmen.

Das Kuponskontro umfaßt mehrere Konten, denen die verschiedenen Valuten entsprechen. So wird ein Konto Markkupons, Pfundkupons, Dollar-kupons, dänische Kronen-Kupons, schweizerische Franks-Kupons usw. geführt. Ebenso werden im Sortenskontro z. B. Konten für österreichische Noten, französische Noten, englische Noten usw. gebildet.

Der Saldo der die Nominalbeträge enthaltenden Spalten jeder Seite muß dem in der Sortenkasse vorhandenen Bestände entsprechen; der Saldo der beiden letzten Spalten ergibt, nachdem der Bestand eingesetzt ist, den Gewinn oder Verlust, der am Jahresschluß festgestellt wird. Beim Konto Markkupons des Kuponskontros wird der Nennwert meistens dem Erlös gleich sein, weil die Kupons so eingelöst werden, wie sie ausgestellt sind. Bei fremden Valuten kann der in deutscher Währung ausgeworfene Betrag nie dem der fremden Währung gleich sein.

Unreine Kupon-

Soll		April			
18	An Bestand			3156	55
	Sortenkonto				
	Kr. 300,— Dänische Noten (Peter Walden)	5980		17940	—
	Fr. 4300,— Franz. Noten (Gustav Seelig)	2630		113090	—
				134186	55
19	Bestand			101561	55

Mindestens am Ultimo eines jeden Monats, zuweilen noch häufiger, wird der tatsächlich vorhandene Bestand mit dem sich buchmäßig nach dem Skontro ergebenden abgestimmt. Bei einigen Banken erfolgt sogar täglich ein Vergleich der im Skontro angegebenen Nominalbeträge mit den entsprechenden Buchungen im Kupon- oder Sortenbestandbuche.

6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Kupon- und Sortenkasse.

Auch in der Kupon- und Sortenkasse sind umfassende Sicherheitsmaßregeln notwendig.

Wo die Kupon- und Sortenkasse sich mit der Ein- und Auszahlung baren Geldes befaßt, können die im Abschnitt 8 des Kapitels II erwähnten Sicherheitsmaßregeln sinngemäße Anwendung finden. Auch in der Kupon- und

Soll						Sorten-		Dänische	
				Seite des Grundbuches	Nominalbetrag	Kurs		Wert	
						Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
19..									
Jan.	18	An Kasse	C	282	500	5830	—	29150	—
„	19	„ Werner & Co., Bremen	PN	15	300	5980	—	17940	—
Febr.	10	„ Kasse	C	317	2000	5137	50	102750	—
Dez.	31	„ Gewinn (Gewinn- u. Verlustkonto)						2252	50
								152092	50

und Sortenkasse.

		April	Haben	
18	Per Kuponkonto			
	Fr. 3000,— Rumänen-Kupons (Eduard Meyer)	90	2700	—
	Sortenkonto			
	Kr. 5000,— Tschech. Noten (Fritz Schulz)	548,50	27425	—
	Kuponkonto			
	M. 2500,— Mark-Kupons		2500	—
	Bestand		101 561	55
			134 186	55

Sortenkasse müssen namentlich die Barbestände von Zeit zu Zeit nachgezählt und mit dem Saldo des Kassenbuches abgestimmt werden.

Neben dieser Abstimmung hat, wie erwähnt, eine Abstimmung der Kupon- und Sortenbestände mit dem Kupon- und dem Sortenskonto bzw. mit dem Bestandsbuch zu erfolgen. Bei der Aufnahme der Kupon- und Sortenbestände, wie überhaupt aller Wertbestände, ist darauf zu achten, daß sie durch Personen erfolgt, von denen angenommen werden kann, daß sie sich durch die Beamten des Büros, die sie zu kontrollieren haben, in keiner Weise beeinflussen lassen. Am besten ist es, hierzu Angestellte anderer Büros zu verwenden. Auch ist Wert darauf zu legen, daß bei der Zählung der Wertbestände mehrere Beamte zusammen an demselben Tisch arbeiten. Dadurch kontrolliert einer den anderen, und keinem ist es möglich, einen Teil der Kupons oder Sorten beiseite zu schaffen. Ist der Inhalt der die Kupons enthaltenden Pakete geprüft, so hat der betreffende Beamte auf diese seinen Namens-

Konto.

				Haben					
		Seite des Grundbuches	Nominalbetrag	Kurs	Wert				
				Mk.	Pf.				
19..									
Jan.	18	Per Kasse	C	282	500	5850	—	29 250	—
"	29	" "	C	289	300	6000	—	18 000	—
Febr.	11	" Peter Walden	PN	27	1500	5145	—	77 175	—
Dez.	31	" Bestand (Bilanzkonto)			500	5533	50	27 667	50
								152 092	50

zug zu setzen, damit etwa später sich ergebende Differenzen zwischen Inhalt und Aufschrift der Wertpakete aufgeklärt werden können.

Unterschlagungen an der Kupon- und Sortenkasse wären ferner mit Hilfe von falschen Buchungen zu begehen. Angenommen, es kaufe jemand an der Kasse 100 Franks schweizerischer Noten. Der Sortenkassierer hat das Geld — der Kunde zahle 5500 M. — auf die linke Seite des Kassabuches einzutragen. Statt der 5500 M. läßt er aber bei richtiger Buchung des Nominalbetrages nur 550 M. eingehen und steckt sich die Differenz von 4950 M. in die Tasche. Im Kassabuch würde also vermerkt stehen:

An Sortenkonto

100 Franks schweiz. Noten 550 M.

Das Sortenkonto würde wohl einen Verlust dieser 4950 M. aufzuweisen haben; aber da eine Bank im Laufe des Monats aus den Umwechslungen Gewinne erzielt, könnte es vorkommen, daß dieser Verlust — wenn die Gewinne ihn übertreffen — nicht entdeckt wird; zum mindesten dann nicht, wenn es sich um kleine Beträge im Vergleich zum Gesamtgewinn handelt. Gleichzeitig müßte der Beamte, um die Unterschlagung durchführen zu können, die Kopie der an den Kunden erteilten Rechnung fälschen. Ein solcher Betrug wäre sehr leicht dadurch zu verhindern, daß, wie im vorigen Kapitel besprochen, ein Beamter die Zahlungen, ein anderer die Buchungen vorzunehmen hat. In der Kupon- und Sortenkasse wird man aber, da die Beschäftigung nicht so umfangreich wie an der Kasse ist, häufig nicht gern zwei Beamte hiermit betrauen. Es genügt dann, daß derjenige Beamte, der die Kupon- und Sortengeschäfte in die „reine“ Kasse überträgt, gleichzeitig jeden einzelnen Posten nachrechnet. Das ist schon deshalb empfehlenswert, weil dadurch Irrtümer bei der Umwechslung der Sorten oder Einlösung der Kupons entdeckt und, wenn möglich, noch berichtigt werden können. Bei den Banken, wo ein Revisionsbüro existiert, werden die Rechnungen auch hier auf ihre Richtigkeit geprüft.

Endlich ist noch eine andere Methode von Veruntreuungen zu erwähnen, die allerdings bei den Großbanken, wo die Verteilung der Arbeiten sehr weitgehend ist, kaum ausgeführt werden kann. Wird nämlich das Kupon- oder das Sortenkonto vom Kassierer selbst übertragen, so kann er trotz eines richtig geführten Kassabuches Unredlichkeiten mit Hilfe falscher Skontobuchungen vornehmen. Er könnte beispielsweise statt der an einen Kunden verkauften 100 Franks französischer Noten zu 2630 M. auf die Habenseite (Ausgang) des Sortenskontros 200 Franks zu 2630 M. übertragen und sich eine 100-Franks-Note aus der Kasse widerrechtlich aneignen. Daß der Verlust auf dem Konto, wegen der größeren Gewinne in demselben Monat, nicht immer entdeckt zu werden braucht, wurde schon dargelegt.

Wie schon betont, wird bei den Banken das Kupon- und Sortenskonto meist in der Buchhalterei geführt. In diesem Falle ist eine solche Unterschlagung unmöglich. Um nachträgliche Änderungen zu verhindern, ist es

jedoch auch bei Führung des Skontos in der Buchhalterei erforderlich, darauf zu achten, daß das Skonto dem Verwalter der Kupons und Sorten nicht zugänglich ist.

IV. Das Wechselbüro.

1. Allgemeines.

Im Wechselbüro werden die sich aus dem Verkehr mit Wechseln ergebenden Arbeiten verrichtet.

Das wichtigste Geschäft dieser Art ist das Diskontgeschäft, dem andererseits das Rediskontgeschäft, die Weiterveräußerung der angekauften Wechsel, gegenübersteht.

Auch die mit dem Inkasso von Wechseln und Schecks verbundenen Arbeiten finden in der Regel hier ihre Erledigung. Als Schecks kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die nicht auf die Bank selbst gezogen sind. Solche Schecks werden vielmehr in der Kasse ausgezahlt, und deren Erledigung hat mit dem Wechselbüro nichts zu tun.

Man unterscheidet zwischen Wechseln oder Schecks auf das Inland und solchen auf das Ausland (Devisen). Da die Devisen in der Währung eines fremden Landes gezahlt werden, spielt beim An- oder Verkauf auch die Frage eine Rolle, welcher Wert dem ausländischen Gelde beizulegen ist. Wie Geldsorten und Banknoten werden daher auch Wechsel und Schecks auf das Ausland an der Börse gehandelt. Hauptsächlich erstreckt sich das Devisengeschäft auf den Handel in „Auszahlung“; er besteht darin, daß eine Bank, die ein Guthaben bei einer ausländischen Bank besitzt, dieses Guthaben oder einen Teil dem Käufer auszahlen oder dessen Bankkonto überweisen läßt. Der Verkäufer verfügt über das Guthaben also nicht durch Scheck, sondern er gibt — meist telegraphisch — Auftrag zur Auszahlung an einen Dritten. Die Erledigung der mit dem Devisenverkehr zusammenhängenden Arbeiten erfolgt im Devisenbüro, das eine besondere Abteilung des Börsenbüros bildet. Diese Arbeiten werden daher im nächsten Kapitel erörtert werden.

Ferner werden im Wechselbüro alle mit den erwähnten Geschäften zusammenhängenden rechnerischen und buchhalterischen Arbeiten ausgeführt. Hierzu gehören u. a. das sogenannte Kopieren der Wechsel, die Kontrolle des Wechseltextes, die Anfertigung der Wechselrechnungen, die Aufbewahrung der Wechsel usw.

Als Ursprungsland des Wechsels kann nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit Italien bezeichnet werden. Der Wechsel ist aus der Anweisung entstanden. Auf den dort zu lebhafter Entwicklung gelangten Meßplätzen wechselten die Goldschmiede den zum Besuch der Messe herbeigeeilten Kaufleuten ihr Geld in die Münze des Heimatlandes um. Dabei entwickelte sich schon die Gewohnheit, den Gegenwert nicht in

bar zu geben, sondern statt dessen einen Brief, der einen Geschäftsfreund im Heimatlande des Kaufmanns anwies, bei Vorzeigung des Schreibens eine bestimmte Summe auszuzahlen. Diese Zahlungsart wurde wegen der Unsicherheit der Landstraßen, die der Reisende zu passieren hatte, rasch beliebt. Überhaupt hat die Entfaltung des mittelalterlichen italienischen Handels das Bedürfnis nach Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ganz von selbst hervorgebracht. Die großen italienischen Handelshäuser hatten teilweise schon im 13. Jahrhundert Vertreter in den wichtigsten Handelsplätzen. Es ist daher begreiflich, daß schon damals mit Hilfe des brieflichen Ver-

Vorderseite des Wechsels.

PRIMAWECHSEL

 Kunze & Co.¹⁶⁾

per 15^{ten} Oktober 1921 auf Hamburg.¹⁾

Berlin, den 15^{ten} Juli 1921.²⁾ Für Mark: 1530,20 D. Whg.³⁾

Am 15^{ten} Oktober 1921⁴⁾ zahlen Sie für diesen Primawechsel an die Order — von uns selbst⁵⁾ — die Summe von

Mark: Fünfzehnhundertdreißig auch 20 Pfg.⁶⁾

Wert erhalten⁷⁾ und stellen ihn auf Rechnung⁸⁾ laut Bericht.⁹⁾

Herren Kunze & Co.¹⁰⁾ Julius Lion & Co.¹³⁾
 Nr. 1612.¹²⁾ in Hamburg.¹¹⁾

Zahlbar bei der Deutschen Bank, Berlin.¹⁴⁾

Falls bei S. Bleichröder, Berlin, für Bernhard & Co.¹⁵⁾

1) Um jeden Wechsel unter einem großen Wechselbestande leicht herausfinden zu können, pflegt man Verfalldatum und Zahlungsort an der Spitze des Wechsels zu wiederholen.

2) Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

3) Wechselbetrag in Ziffern.

4) Verfalltag.

5) Name der Person oder der Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Die Worte „an die Order“ (Orderklausel) gehören nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels, werden aber in der Regel angewandt. Einfacher sagt man: „an uns selbst“.

6) Wechselbetrag in Buchstaben.

7) Valutaklausel (überflüssig).

8) Deckungsklausel (überflüssig).

9) Avisklausel (überflüssig).

10) Name der Person oder Firma, die die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten).

11) Wohnort des Bezogenen.

12) Nummer des Wechsels; entspricht derselben Nummer im Wechselkopierbuch (siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels).

13) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

14) Domizilklausel (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

15) Notadresse (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

16) Akzeptunterschrift.

kehrs Zahlungsüberweisungen des einen Hauses an das andere erfolgten. Einen wesentlichen Fortschritt in der Geschichte des Wechselverkehrs bildet die Einführung des Indossaments, dessen Entstehen man auf das Jahr 1600 zurückführt. Dadurch gewann der Wechsel erst in vollem Maße die Eigenschaft eines Zahlungsmittels. In der modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Wirtschaftsordnung hat er sich auch zu einem Kreditinstrument ersten Ranges entwickelt. Heute ist der Wechsel weit eher Kreditmittel als Zahlungsmittel, was schon aus seiner oft übertriebenen Anwendung beim sogenannten Akzeptkredit der Banken, ferner auch in noch stärkerem Maße

Rückseite des Wechsels.

<p>¹⁾ Deutscher Wechselstempel. Mk. 1,20 Von mehr als 1000 bis 2000 Mk. Den 15. Juli 1921.</p>	<p><i>Für uns an die Order des Herrn</i> Fritz Engelhardt. ²⁾ Wert erhalten. Berlin, den 20. Juli 1921. Julius Lion & Co.</p>
<p><i>Für mich an die Order der</i> Herren Bernhard & Co. Wert in Rechnung. Walter Steinert.</p>	<p>³⁾ Bernhard & Co. ⁴⁾ Inhalt empfangen. Berlin, den 15. Oktober 1921. Dresdner Bank.</p>

in der Wechselreiterei (siehe S. 189) zum Ausdruck kommt. Schon zu den Zeiten, als der Wechsel nur die Aufgabe hatte, den Geldumlauf zu ergänzen, mußten Einrichtungen geschaffen werden, die das im Wechsel ausgesprochene Zahlungsverprechen nach Möglichkeit zu sichern imstande sind. Zur Erreichung dieses Zweckes hat das Wechselrecht sich zweier Mittel bedient: es hat die sich aus dem Zahlungsverprechen ergebende Haftbarkeit erweitert und sie ferner durch besonders harte Vorschriften des Prozeßverfahrens verschärft.

Nicht nur der aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichtete (Bezogene) haftet dem Besitzer des Wechsels für den Eingang des Geldes, sondern, vorausgesetzt, daß bestimmte Formalitäten erfüllt sind, ebenso wie beim Scheck (s. S. 112) auch jeder, der auf ihn seine Unterschrift gesetzt hat, also der Aussteller, und jeder, der ihn weitergibt (Girant, Indossant).

¹⁾ Wechselstempelmarke; befindet sich auf der Seite, wo sich (auf der Rückseite) der Name des Ausstellers befindet (siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels).

²⁾ Name oder Firma dessen, an den der Remittent den Wechsel überträgt. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro; derjenige, an den der Wechsel übertragen wird, Indossatar oder Indossat; derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

³⁾ Blankindossament (ebenfalls gültig).

⁴⁾ Quittung über den empfangenen Betrag beim Inkasso des Wechsels (s. S. 194).

Die Haftung ist, ebenfalls wie beim Scheck, eine wechselmäßige; die Eigenheiten dieses Prozeßverfahrens sind schon auf S. 112 dargestellt worden. Derartig rigorose Vorschriften, die man als Wechselstrenge bezeichnet, waren notwendig, um dem Wechsel die leichte Umlaufsfähigkeit zu verschaffen.

Um das Prozeßverfahren zu beschleunigen, ist erforderlich, daß Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt worden ist. Es ist daher vorgeschrieben, daß spätestens am zweiten Werktage nach dem Fälligkeitstage eine Urkunde angefertigt werde; sie bescheinigt, daß der Wechsel rechtzeitig vorgelegt, aber Zahlung nicht geleistet worden ist. Man nennt diese Urkunde Protest und sagt, der Wechsel wurde protestiert. Der Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Protesten berechtigt, wenn der Schuldner im Bezirk des Gerichtsvollziehers wohnt. Zur Vereinfachung und Verbilligung des Wechselprotestes wurde mit Gesetz vom 30. Mai 1908, das am 1. Oktober 1908 in Kraft trat, bestimmt, daß auch die Post zur Aufnahme von Wechselprotesten, jedoch nur solcher mangels Zahlung, berechtigt sein soll. Voraussetzung hierbei war, daß die Wechsel nicht höher als über 800 M. lauten¹⁾, daß sie in deutscher Sprache ausgestellt sind und in deutscher Münze bezahlt werden können. Auch für Wechsel, die mit Notadresse oder Ehrenakzept (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) versehen sind, sowie für solche, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind, ist die Aufnahme des Protestes durch die Post nicht zulässig. Zu den Wechseln, die in deutscher Münze eingelöst werden müssen, können auch solche gehören, die in fremder Währung ausgestellt sind. Diese sind nämlich nur dann in der fremden Währung zahlbar, wenn der Aussteller auf den Wechsel einen entsprechenden Hinweis (meistens durch das Wort „effektiv“) gemacht hat.

Die Boten der Banken pflegen, wenn ein Wechsel bei Vorlegung nicht bezahlt worden ist, einen Zettel zu hinterlassen, worauf dem zur Zahlung Verpflichteten mitgeteilt wird, daß die Einlösung noch bis zum nächsten Tage bis zu einer bestimmten Zeit (gewöhnlich bis 10 Uhr vormittags) an der Kasse der Bank erfolgen dürfe. Ist das Geld nach Ablauf dieser Frist noch nicht eingegangen, so wird der Wechsel einem Notar, Gerichtsvollzieher oder der Post zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Notare oder Gerichtsbeamten sind verpflichtet, ihn persönlich dem Bezogenen zu präsentieren und „mangels Zahlung“ Protest aufzunehmen. Nach Art. 89a der Wechselordnung sind die Protestbeamten zur Annahme der Wechselsumme verpflichtet. Erfolgt die Zahlung noch vor Ausfertigung der Protesturkunde, so werden dem Bezogenen gewöhnlich die Spesen für deren Versteuerung erspart. Die Bank ist berechtigt, gegen einen Wechsel schon am Fälligkeitstage Protest aufnehmen zu lassen.

¹⁾ Gegenwärtig ist die Höchstsumme auf den 10000fachen Betrag des Fernbriefportos festgesetzt.

In dem durch das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 abgeänderten Artikel 88 der Wechselordnung sind vier Bedingungen aufgeführt, die der Protest enthalten muß.

Es sind die folgenden:

1. Name oder Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird.

2. Die Angabe, daß die Person, gegen die protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen.

3. Die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

4. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird. (Beispiel eines Wechselprotestes siehe S. 186).

Nach Art. 88a der Wechselordnung ist der Protest mangels Zahlung auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt (der sogenannten Allonge) zu setzen. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden. Wird der Protest auf die Allonge gesetzt, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Da die beiden letzten Bestimmungen im Gesetz durch das Wort „soll“ eingeleitet werden, so würde der Protest noch nicht ungültig sein, wenn sie nicht befolgt werden. Nur könnten sich, wenn der Protest an einer anderen Stelle des Wechsels steht oder das Amtssiegel nicht die Anheftung der Allonge beglaubigt, leicht Zweifel ergeben und zu Prozessen führen. (Über die Form des Protestes mangels Annahme siehe S. 192.)

Auch Schecks können mangels Zahlung protestiert werden¹⁾. Doch kann hier nach § 16 des Scheckgesetzes der zur Ausübung des Regreßrechtes notwendige Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung auch auf einfachere Weise geführt werden. Statt des Protestes genügt nämlich eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung oder eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle (Clearinghouse), daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist. Die Banken pflegen in der Regel, wenn ihnen ein Scheck vorgelegt wird, ohne daß der Aussteller ein entsprechendes Guthaben unterhält, von dem Protest Abstand zu nehmen und begnügen sich mit der Erklärung auf dem Scheckformular. Der Ersatz des Protestes durch solche Erklärungen ist hier sehr gut möglich, denn der Protest dient beim Scheck nicht wie beim Wechsel dazu, zunächst einen Anspruch gegen den Bezogenen

¹⁾ Eine Ausnahme macht der Postscheck. Er unterliegt nicht dem Scheckgesetz und kann daher nicht protestiert werden. Seine Vorlegung braucht daher auch nicht innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist zu erfolgen.

Beispiel eines Wechselprotestes.

Protest

Für

die Deutsche Bank

in Berlin W. 8

habe ich heute in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends
gegen

die Firma Schmidt & Ernst

in Berlin, Lützowstraße 30

Protest erhoben,

*nachdem ich im Geschäftslokal zu Berlin, Lützowstraße 30
den Wechsel dem Mitinhaber der Firma Schmidt & Ernst,
Herrn August Schmidt vergeblich zur Zahlung vorgelegt hatte.**Berlin, den 4. Mai 1922.*

Krause

(Stempel.)

Notar im Bezirk des
Kammergerichts
zu Berlin

Kostenrechnung

Wert des Gegenstandes 1500 M. — Pf.

§§ 4, 5, 20 Geb.-Ord. für Not. u. §§ 33, 51 Preuß.

Ger.-Kost.-Ges. v. 26. Januar 1922

a) Gebühren	24 „ — „
b) Auslagen-Pauschsatz	7 „ 20 „
c) Fuhrkosten — Wegegebühren nebst Pauschsatz	15 „ 60 „
d) Stempel (Ges. v. 14. I. 21, Tarif Nr. 52) . . .	6 „ — „
	<hr/>
	Zusammen: 52 M. 80 Pf.

erhalten.

Der Notar

Krause

geltend zu machen. Die Bank, auf die der Scheck gezogen ist, verweigert die Zahlung doch fast ausnahmslos nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern deshalb, weil der Aussteller kein Guthaben bei ihr unterhält, also den Scheck zu Unrecht ausgestellt hat. Sie ist daher in dem Streit zwischen Scheckinhaber und Aussteller nicht Partei und kann deshalb getrost die Erklärung abgeben, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt, die Zahlung aber verweigert worden ist.

Die für den Wechsel vorgesehene Bestimmung, wonach der Protest noch am zweiten Werktag nach Fälligkeit aufgenommen werden kann, findet auf den Scheck keine Anwendung. Freilich ist der Bezogene berechtigt, den Protest oder den ihn ersetzenden Vermerk nicht sofort bei der ersten Präsentation des Schecks vornehmen zu lassen, aber er darf, wenn der letzte Inhaber nicht des Regreßrechtes verlustig gehen soll, hiermit nicht bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist warten, während beim Wechsel die Aufnahme des Protestes noch nach dem Tage der Fälligkeit erfolgen kann.

Unterbleibt die Aufnahme des Wechselprotestes aus irgendeinem Grunde, z. B. aus Versehen, so sind der Aussteller und die Indossanten von der wechselfähigen Haftung befreit, der Akzeptant ist es aber nicht. Der Protest ist der Beweis für die rechtzeitige Vorlegung zur Zahlung. Es ist aber zur Aufrechterhaltung des Regreßrechtes gegen Aussteller und Indossanten nicht erforderlich, daß der Wechsel am Verfalltage zur Zahlung vorgelegt und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage protestiert wird. Die Vorlegung kann vielmehr ebenfalls erst am zweiten Tage erfolgen, wenn nur bei Nichtzahlung noch an demselben Tage Protest aufgenommen wird. Beim Scheck besteht, da der Bezogene überhaupt nicht wechselfähig haftbar ist, keine Möglichkeit, gegen irgend jemand Regreß zu nehmen, wenn der Protest nicht ordnungsgemäß aufgenommen ist.

Oft kommt es jedoch vor, daß der Protest absichtlich vermieden werden soll. Dieser Fall tritt z. B. häufig ein, um die nicht unerheblichen Protestkosten zu ersparen. Notwendig ist dann aber, einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel zu machen. Gewöhnlich wird hierzu die Bezeichnung „ohne Kosten“ gewählt. Der Bezogene haftet trotz dieser Klausel wechselfähig; die Giranten haften nur dann, wenn sich neben ihrer Unterschrift der Vermerk nicht befindet. Sie haben durch Hinzufügung der Klausel zum Ausdruck gebracht, daß sie auf den Protest verzichten, aber die Rechtsfolgen genau so übernehmen, als wenn der Protest erfolgt wäre. Berechtigt zur Aufnahme des Protestes ist der Inhaber des Wechsels auch, wenn der Protesterlaß gefordert wird. Auch bei Schecks kann der Protesterlaß ausgesprochen werden.

Die Banken pflegen im allgemeinen einen Wechsel, auf den nur einige Giranten, aber nicht alle die „ohne Kosten“-Klausel gesetzt haben, nicht anzukaufen, oder ihn doch protestieren zu lassen; denn anderenfalls würde die wechselfähige Haftung der nicht den Protesterlaß wünschenden Giranten verloren gehen. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn die für den Wechselbetrag haftenden Personen als durchaus finanziell sicher erscheinen.

Die den Wechselverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen finden sich, soweit es sich nicht um das Prozeßverfahren handelt, das in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ vom 16. April 1871. Dieses Gesetz enthält genaue Bestimmungen über die Erfordernisse des Wechsels sowie über die rechtlichen Folgen, die aus ihm für Aussteller, Bezogenen, Giranten, Domiziliaten, Notadressaten usw. entstehen.

Ergänzt wurde die Wechselordnung durch das oben erwähnte „Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908“, das am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält auch einige sonstige, nicht bloß das Protestverfahren bestimmende Änderungen der Wechselordnung. Es bestimmt gleichzeitig (Art. 92, 2 der Wechselordnung),

daß die Proteste nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden sollen. Mit Einwilligung der Person, gegen die protestiert wird, darf die Protesterhebung jedoch auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

2. Die Diskontierung der Wechsel.

Die Diskontierung der Wechsel gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Bankgeschäfts. Daher werden hierzu gewöhnlich auch nur ältere, erfahrene Beamte bestimmt, die eine besondere Vertrauensstellung genießen. Häufig wird diese Beschäftigung von den Chefs oder Direktoren ausgeübt.

Ebenso gibt es aber auch kaum eine interessantere Arbeit. Denn aus einem Wechsel lassen sich sehr viel Schlüsse ziehen. Man ersieht aus ihm die Geschäftsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem sowie zwischen den Giranten untereinander und kann bei genügender Übersicht einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gewinnen. So ist es der Reichsbank durch ihre bedeutenden Wechselgeschäfte möglich, nicht nur die finanzielle Sicherheit einer großen Anzahl von Firmen einigermaßen zuverlässig zu beurteilen, sondern auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu erlangen. Wie wichtig das ist, zeigte sich seinerzeit bei dem bekannten Zusammenbruch der Leipziger Bank im Jahre 1901. Die Reichsbank und eine Reihe anderer bedeutender Banken wurden damals stutzig, als ihnen Wechsel der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft auf die Leipziger Bank in erschreckendem Umfange zum Ankauf überreicht wurden. Sie ersahen daraus, daß die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Leipziger Bank ganz bedeutend und jedenfalls größer sein mußten, als es von der Direktion der Bank öffentlich zugegeben wurde. Diese Erkenntnis führte zu einer Zurückhaltung der Reichsbank und anderer Banken bei Diskontierung jener Wechsel, und hierdurch wiederum brach das Lügegebäude zusammen. Die Leipziger Bank konnte, nachdem ihr der Kredit entzogen war, nicht mehr mit verdeckten Karten spielen.

Freilich ist dieser Einblick in die Geschäftsverhältnisse nur Banken möglich, bei denen ein reger Diskontverkehr stattfindet. Da eine große Anzahl der in Deutschland umlaufenden Wechsel an die Reichsbank gelangt, teilweise durch die Banken, die häufig die angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiterdiskontieren (Rediskontgeschäft), besitzt das Reichsbankdirektorium in besonders hohem Maße die Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen, die anderen nicht in gleicher Weise zugänglich sind. Zuweilen erhält die Reichsbank auf Anfrage bei den Großbanken auch Auskunft über die Höhe des Wechselobligos, den eine bestimmte Firma bei ihnen zu laufen hat (s. a. S. 191).

Die Gesichtspunkte, nach denen das Diskontieren der Wechsel vorgenommen wird, sind nicht bei allen Banken vollkommen gleich. Auch unterliegen sie Änderungen, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Er-

scheint diese als gesund, so werden die Banken etwas geringere Vorsicht anwenden als in den Zeiten einer Krisis. Von großem Einflusse ist auch die Lage des Geldmarktes. Ist dieser sehr angespannt, so werden die Banken sich nicht gern große Wechselbestände halten und daher eine schärfere Auswahl treffen. Im übrigen werden für die Großbanken unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen beim Diskontgeschäft folgende Gesichtspunkte maßgebend sein.

Zunächst wird Wert darauf gelegt, sogenannte kommerzielle Wechsel (Warenwechsel) anzukaufen. Das sind solche Wechsel, die auf Grund einer Warenschuld ausgestellt worden sind. Der Verkäufer der Ware zieht auf den Käufer einen Wechsel, den er, um sich bares Geld zu verschaffen, bei der Bank diskontiert. Häufig gibt er ihn auch seinem Warenlieferanten in Zahlung und dieser ihn wiederum an die Bank.

Von den kommerziellen Wechseln sind die Finanzwechsel zu unterscheiden. Man versteht hierunter solche Wechsel, die aus Finanzgeschäften herrühren. Hierzu gehören auch die Wechsel der Banken, die diese ihren Kunden bei Akzeptkrediten (siehe S. 33) geben. Derartige Finanzwechsel werden, wenn sie auf gute Bankhäuser gezogen sind, ebenfalls gern diskontiert, in der Regel sogar zu einem billigeren Zinsfuß als dem der Reichsbank, zu dem sogenannten Privatdiskontsatze (siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels). Die Ausstellung von Finanzwechseln in größerem Umfange ist jedoch bedenklich. Namentlich in den letzten Jahren ist dieses Mittel zur Kreditbeschaffung häufig angewendet worden, weil die eigenen Mittel des Kreditgebers nicht ausreichten, um den Ansprüchen der Schuldner zu genügen. Dabei hat auch die Erwägung eine Rolle gespielt, daß es, solange sich der Prozeß der Geldentwertung fortsetzt, vorteilhaft sei, möglichst große Kredite aufzunehmen, weil man sie in „schlechterem Gelde“ zurückzahlen kann. So haben z. B. selbst große Aktiengesellschaften ihren Tochtergesellschaften, d. h. Gesellschaften, an denen sie vollständig oder überwiegend beteiligt sind, Kredite in der Form eingeräumt, daß sie die auf die Tochtergesellschaften gezogenen Wechsel zum Diskont gaben und den Erlös diesen Gesellschaften zur Verfügung stellten, oder daß die Tochtergesellschaften (ähnlich wie beim Akzeptkredit der Banken) Wechsel auf die Muttergesellschaft zogen und sich durch deren Diskontierung flüssige Mittel verschafften. Bedenklich sind diese Finanzgeschäfte deshalb, weil der Schuldner und der Kreditgeber eigentlich dieselben Personen sind, so daß die Bank, die diese Wechsel diskontiert, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen zwar formell Ansprüche gegen den Aussteller herleiten kann, materiell aber kaum befriedigt werden dürfte, weil alsdann der Aussteller ebenfalls insolvent geworden ist.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit manchen Finanzwechseln, jedoch keineswegs mit allen, haben die sogenannten Reitwechsel. Sie werden dazu benutzt, Aussteller und Bezogenem bei einer dritten Firma billigen Kredit zu schaffen. Beide „reiten aufeinander herum“. X. zieht einen Wechsel auf Y. und dieser wieder auf X. Beide diskontieren ihn bei einer Bank und

erhalten dafür bares Geld. Die Diskontierung solcher Wechsel wird von den größeren Banken abgelehnt. Ob ein Wechsel ein Reitwechsel ist, kann man nur erkennen, wenn nachgeforscht wird, in welchem Geschäftsverhältnis der Bezogene zum Aussteller steht. Ist der Bezogene z. B. ein Rechtsanwalt, der Aussteller ein Lokomotivenfabrikant, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich um keinen Warenwechsel handelt, da ein Rechtsanwalt keinen Bedarf an Lokomotiven haben wird. Freilich wird bei Ausstellung solcher Wechsel häufig versucht, Verschleierungen zu machen, um den Diskonteur über den wahren Ursprung des Wechsels zu täuschen. Oft werden diese gelingen, aber nicht immer; der Zufall hat es schon zuwege gebracht, daß derselben Bank beide zu gleicher Zeit ausgestellten Reitwechsel (X. auf Y. und Y. auf X.) zum Kauf angeboten wurden; der eine dann allerdings nicht vom Aussteller selbst, sondern von einer dritten Firma, bei der er ihn diskontiert hatte. Aussteller und Bezogener des Reitwechsels werden sich natürlich verständigen, ihre Diskontgeschäfte nicht bei derselben Bank zu machen.

Nicht zu verwechseln mit den Reitwechseln sind die sogenannten Kellerwechsel. Man versteht darunter Wechsel, die entweder auf fingierte Personen gezogen sind oder auf solche Personen, die vollständig mittellos sind und sich gegen geringe Bezahlung dazu hergeben, einen Wechsel zu akzeptieren. Auch hier ist der Zweck, sich bequemen und billigen Kredit zu verschaffen. Jedoch übernehmen beim Reitwechsel zwei Personen die wechselseitige Haftung, beim Kellerwechsel aber nicht. Damit der Betrug am Fälligkeitstage des Wechsels nicht entdeckt werde, greift man mit Vorliebe zu dem Mittel, derartige Wechsel bei einer dritten tatsächlich existierenden Firma zahlbar zu machen (domizilieren). Der Wechsel wird dann bei dieser Firma (dem Domiziliaten) zur Zahlung vorgelegt; der Aussteller des Wechsels, der die Fälschung gemacht hat, hat aber dem Domiziliaten inzwischen das Geld zur Einlösung übersandt, und so bleibt der Betrug unentdeckt¹⁾. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel ist strafbar, und sie werden selbstverständlich von keiner Bank diskontiert, es sei denn, daß ihre Natur nicht erkannt wird²⁾.

Neben der Frage, wie der Wechsel zustande gekommen ist, spielt natürlich die Zahlungsfähigkeit der auf dem Wechsel stehenden Firmen eine große Rolle. Die Reichsbank kauft nur Wechsel, wenn sie die Unterschriften von mindestens zwei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Die Privatbanken haben bestimmte Vorschriften hierüber nicht erlassen. Einige diskontieren schon dann, wenn ihnen der den Wechsel zum Diskont einreichende Vormann als zahlungsfähig erscheint. Die größeren Institute halten sich häufig an die Bestimmungen der Reichsbank.

Durch langjährige Praxis ist dem Diskonteur ein großer Teil der auf den Wechseln verzeichneten Firmen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, wer-

¹⁾ Zum besseren Verständnis hierüber siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels.

²⁾ Siehe hierüber: Waldemar Müller, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.

den häufig — namentlich bei größeren Abschnitten — Auskünfte eingeholt. Das geschieht entweder bei einem Auskunftsbüro oder bei einer befreundeten Firma, von der anzunehmen ist, daß sie aus ihren geschäftlichen Beziehungen die gewünschte Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Zurückgewiesen werden im allgemeinen auch Wechsel auf Firmen, von denen bekannt ist, daß sie bereits einmal die Bezahlung eines Wechsels verweigert haben, dieser somit unter Protest gegangen ist. Eine private Organisation der Banken sorgt dafür, daß dies durch Listen, die an die Banken vertraulich gesandt werden, zu ihrer Kenntnis gelangt.

Überhaupt ist es das Bestreben des Diskonteurs, sich ein möglichst klares Bild darüber zu verschaffen, welcher Kredit den verschiedenen Firmen eingeräumt werden kann. Sowohl bei der Reichsbank als auch bei vielen Privatbanken ist es Brauch, jeden Kunden, der Wechsel zu diskontieren beabsichtigt, auf denjenigen Betrag einzuschätzen, den sein Wechselobligo erreichen darf. Beträgt diese Summe z. B. 300 000 M., so dürfen die von der Bank angekauften Wechsel diesen Betrag nicht übersteigen. Wird ein Teil der Wechsel fällig, so zieht man diesen von der Summe der noch im Umlauf befindlichen ab, und das Obligo ermäßigt sich dementsprechend.

Um festzustellen, wie weit das Wechselobligo jedes einzelnen Kunden in Anspruch genommen ist, wird ein sogenanntes Girokontrollbuch geführt. Hierin wird jedem Kunden ein Konto errichtet, dem sämtliche diskontierten Wechsel zugeschrieben und von dem die bereits eingelösten abgeschrieben werden. Es genügt, wenn die Höhe jedes Wechsels, das Datum des Verfalls und der Name des Akzeptanten auf dem Konto vermerkt sind. Bevor die Wechsel zum Diskont angenommen werden, wird dieses Buch aufgeschlagen und nachgesehen, ob die limitierte Obligosumme noch nicht überschritten ist. Bei den Wechseln, die protestiert worden sind, wird im Girokontrollbuch ein Zeichen gemacht, damit der Diskonteur sich hüte, Papiere auf denselben Bezogenen noch einmal zu nehmen. Das Girokontrollbuch wird meist nach den Wechselaufstellungen (Diskontnoten) geführt, die der Kunde mit den zu diskontierenden Papieren einreicht. Bei einigen Banken wird auch ein Buch geführt, woraus das Obligo einer jeden Firma ersichtlich ist, die auf den Wechseln als Bezogener vermerkt ist. So kann die Bank auch den Kredit der Bezogenen einschätzen und die Diskontierung ablehnen, wenn der Umfang der auf ein und dieselbe Firma eingereichten Wechsel nach ihrer Ansicht in keinem Verhältnis zu der finanziellen Leistungsfähigkeit der Firma steht. Ein Beispiel für eine Diskontnota siehe 192.

Eine Frage, die der Betrachtung wert erscheint, aber nicht einheitlich beantwortet wird, ist die, ob es für eine Bank ratsam ist, nicht akzeptierte Wechsel anzukaufen. Solche Papiere, in der Praxis Tratten genannt, während die Wechselordnung nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenehmen“ Wechseln spricht, unterscheiden sich von den akzeptierten Wechseln (Akzepten) dadurch, daß die Bezogenen für den Betrag nicht wechselfähig haften, sondern nur die Aussteller und die Giranten.

Kauft nun eine Bank einen solchen Wechsel vom Aussteller, und erweist sich dieser als zahlungsunfähig, so haftet ihr sonst niemand wechselfähig. Damit wäre die größere Sicherheit, die die Gesetzgebung für den Wechselverkehr geschaffen hat, illusorisch.

Berlin, den 23^{ten} November 19..

DISKONTNOTA von *Emil Gebhardt & Sohn*
für die **Dresdner Bank.**

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Akzeptant oder Bezogener
Mk.	Pfg.	Monat	Tag		
1600	—	Februar	3	Berlin	Aug. Lindemann
2700	—	„	17	Hamburg	Fritz Schneeweiß
1200	—	„	28	Dresden	Julius Kriese
2300	—	März	3	Driesen	Gustav Richter
1950	—	„	7	Breslau	Bernhard May

Es ist zulässig, Tratten dem Bezogenen zur Akzeptierung vorlegen zu lassen. Verweigert er diese, so kann hierüber Protest aufgenommen werden (Protest mangels Annahme), und der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Summe bei Gericht oder einer Behörde verlangen. Dieses Verfahren wird aber in der Praxis gewöhnlich nicht angewandt. Die Banken schließen sich in diesem Punkte vielmehr den Gebräuchen der Reichsbank an. Sie weisen Tratten nicht zurück, lassen sie aber zur Annahme (Akzept) vorlegen, im Falle der Weigerung Protest aufnehmen und geben diesen nebst dem Wechsel an den Verkäufer gegen Erstattung des Gegenwertes und der Kosten zurück.

Der Protest mangels Annahme darf nicht wie derjenige mangels Zahlung auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt werden, denn hierdurch würde der Wechsel für den weiteren Umlauf unbrauchbar werden. Artikel 88 b der Wechselordnung schreibt daher vor, daß ein solcher Protest auf eine Abschrift des Wechsels zu setzen ist. Diese Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Auf der Abschrift wird alsdann der Protest hinter dem letzten Vermerk oder an einen Rand der Rückseite genau wie bei dem Protest mangels Zahlung (S. 186) angefügt. Inhaltlich entspricht der Protest mangels Annahme demjenigen mangels Zahlung.

Die Einholung des Akzepts geschieht gewöhnlich in der Weise, daß das Papier einer befreundeten, an dem Wohnorte des Bezogenen ansässigen Firma übersandt wird, die die Vorlegung des Wechsels und eventuell die Aufnahme des Protestes bewirkt. Wechsel auf kleine Orte, wo die Bank keine Verbindung hat, werden der Post zur Akzepteinholung übergeben (Postauftrag). Die Aufnahme des Protestes mangels Annahme wird jedoch von der Post

nicht übernommen. Diese gibt den Wechsel vielmehr einem Notar oder Gerichtsbeamten. Auch die Reichsbank übernimmt kommissionsweise die Einholung von Akzepten an ihren Bankplätzen. Es ist üblich, für die Akzept-einholung eine mäßige Gebühr zu erheben.

Außer diesen Gesichtspunkten hat der Wechseldiskonteur noch darauf zu achten, daß die Bank keine Papiere ankauft, die infolge von Formfehlern ihre Gültigkeit als Wechsel verloren haben. Die Vorschriften der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels müssen mit peinlicher Genauigkeit befolgt werden. Ebenso ist auf die ordnungsmäßige Versteuerung jedes Wechsels Wert zu legen. Denn jeder Erwerber eines Wechsels, für den der Stempelbetrag nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist, kann zu hohen Geldstrafen verurteilt werden. Großes Aufsehen erregte in Fachkreisen eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1904. Danach sind für die „Nichtversteuerung des von einer Aktiengesellschaft erworbenen und demnächst aus den Händen gegebenen Wechsels alle Vorstandsmitglieder strafrechtlich verantwortlich, auch wenn sie persönlich an der Weiterbegebung des Wechsels nicht beteiligt gewesen sind“¹⁾.

Welche Vorschriften bei der Versteuerung zu beachten sind, wird im Abschnitt 7 dieses Kapitels dargelegt werden.

Nach Prüfung der Wechsel bestimmt der Diskonteur, welche Abschnitte er annimmt, welche er zurückgibt. Über die zum Diskont angenommenen Wechsel wird nunmehr eine Abrechnung für den Kunden angefertigt, die vom Korrespondenzbüro nebst einem Begleitschreiben abgesandt wird.

3. Der Einzug von Wechseln und Schecks.

Die Annahme von Wechseln zum Einzug ist von der Diskontierung streng zu unterscheiden. Während die Bank bei der Diskontierung ein Risiko eingeht, übernimmt sie beim Inkasso nur den Auftrag, den Gegenwert am Fälligkeitstage einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Wechsel von der Inkassostelle einem Notar oder einem Gerichtsbeamten zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Geldes; deshalb können die Banken auch Wechsel zum Inkasso ohne weiteres annehmen. Nur in Ausnahmefällen, namentlich im Verkehr der Banken untereinander, wird der Betrag häufig sofort nach Einreichung der Wechsel gutgeschrieben und der Gegenwert für die nicht eingelösten Wechsel wieder rückbelastet.

Bei Wechseln, die zum Einzug gesandt werden, erhält das Giro (Indossament) statt des Vermerkes „Wert erhalten“ den Zusatz „Wert zum Inkasso“, „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ oder „in Prokura“. Ist dem Indossamente eine dieser Bemerkungen oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigelegt worden, so überträgt das Indossament das

¹⁾ Eine Besprechung dieses Urteils findet sich u. a. im „Berliner Tageblatt“ Nr. 94, vom 20. Februar 1905.

Eigentum an dem Wechsel nicht¹⁾. Gerät also die Firma, der man einen derartig girierten Wechsel zum Inkasso übergibt, in Konkurs, bevor sie den Gegenwert an den Auftraggeber erstattet hat, so kann der Wechsel von dem Absender ausgesondert werden, d. h. er geht nicht an die Konkursmasse über, sondern bleibt Eigentum des Absenders, also des letzten Giranten. Wird nach erfolgter Übermittlung des Gegenwertes der Konkurs über die das Inkasso übernehmende Firma eröffnet, so hat der Empfänger des Gegenwertes den Betrag nicht an die Konkursmasse zurückzuzahlen, sondern der Wechselbetrag kann ausgesondert werden. Der Absender des Inkassowechsels erhält also in beiden Fällen nicht bloß den Anteil aus der Konkursmasse; er hat vielmehr Anspruch auf die ganze Wechselsumme. Da das Inkasso-Indossament kein Eigentum überträgt, so ist der Indossatar auch nicht befugt, den Wechsel durch eigentliches Indossament weiterzugeben. Will jemand einen ihm durch Inkasso-Indossament übertragenen Wechsel nicht selbst einkassieren, sondern einer anderen Firma zum Einzug übergeben, so darf er ebenfalls nur das Inkasso-Indossament benutzen. Im Verkehr der Banken untereinander werden Wechsel, die die eine Bank der anderen zum Inkasso übergibt, wenn sie nicht schon ein Inkasso-Indossament aufweisen, häufig mit dem eigentlichen Giro („Wert in Rechnung“) versehen. Das geschieht im Hinblick auf das Vertrauen, das die Auftraggeberin der Inkassostelle entgegenbringt. Blankogiros gelten immer als eigentliche Indossamente. Beim Orderscheck (s. S. 113) kann der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt beim Scheck nach § 8 des Scheckgesetzes als Quittung. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß der Bezogene noch hinter das letzte Giro seinen Namen setzt. Hierdurch würde der letzte Girant dem Bezogenen gegenüber wechselmäßig haftbar werden, und dieser könnte daher, auch wenn der Aussteller kein Guthaben besitzt, den Scheck einlösen, sofern nur die Vormänner kreditwürdig sind. Der Scheck könnte daher leicht an die Stelle des nicht akzeptierten Wechsels (der Tratte) treten. Hierdurch erhielte er aber die Eigenschaft eines Kreditinstrumentes, was dem Sinne des Schecks widerspricht und daher durch das Gesetz vermieden werden soll.

Die den Einzug übernehmende Firma bescheinigt schließlich, wenn sie den Wechsel einzieht, auf dem Wechselformular über den Empfang des Geldes. Für diesen Quittungsvermerk pflegt man die Formel anzuwenden: „Inhalt empfangen“. (Beispiel siehe S. 183.)

Wenn der Girovermerk nicht vom Inhaber des Wechsels oder einem zur Firmenzeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung legitimierten Prokuristen auf den Wechsel gesetzt worden ist, sondern von einem Handlungsbevollmächtigten, so bedarf dieser hierzu einer besonderen Befugnis (§ 54 HGB.). Anders beim Quittungsvermerk, mit dem eine Wechselverbind-

¹⁾ Artikel 17 der Wechselordnung.

lichkeit nicht eingegangen wird. Hier genügt die Unterschrift jedes Handlungsbevollmächtigten, der dazu berechtigt ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Das Inkasso erfolgt gegen ein sehr geringes Entgelt. Der Nutzen der Banken besteht jedoch häufig auch darin, daß die Valutierung des Gegenwertes erst einige Tage später erfolgt. Schecks, die am Wohnorte der Bank zahlbar sind, werden sogar meist provisionsfrei, Valuta des Zahlungstages, eingezogen. Auf der Rückseite des Schecks befindet sich häufig die Aufstellung einer Reihe von Banken an anderen Orten, bei denen die Auszahlung nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit ebenfalls provisionsfrei erfolgt¹⁾. In dieser Aufstellung werden gewöhnlich die auswärtigen Niederlassungen der Bank oder der ihnen nahestehenden Institute vermerkt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit dauert in der Regel einige Tage (siehe S. 139).

Die Banken sind in der Lage, diese günstigen Bedingungen einzuräumen, weil sie an allen größeren Orten mit befreundeten Firmen in Verbindung stehen, die für sie den Einzug sehr billig besorgen. Oft wird zwischen zwei Banken ein Abkommen getroffen, wonach sie sich verpflichten, Wechsel, die an ihren Wohnorten zahlbar sind, gegenseitig ohne jeden Nutzen einzuziehen.

Früher war bei einigen Banken das Inkassowesen besonders ausgedehnt. Sie errichteten zu diesem Zwecke an vielen Orten Agenturen, die sich hauptsächlich mit dem Einzug von Wechseln und Schecks befaßten. Die starke Vermehrung der Niederlassungen der Großbanken an vielen Orten des Reiches hat das Inkassogeschäft als besonderen Zweig des Bankgeschäfts unrentabler gemacht. Über die Höhe der Inkassospesen geben gedruckte Inkassotarife Aufschluß. Die Spesen sind für größere Werte im allgemeinen niedriger als für kleinere. Zuweilen wird vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens einige Tage vor Fälligkeit eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift bezweckt, die rechtzeitige Versendung an die Einzugsstelle bewirken zu können. Um Portospesen zu ersparen, will man auch stets eine größere Anzahl von Wechseln gemeinsam absenden.

Der Einzug der Schecks auf Banken desselben Platzes geschieht, wie erwähnt, durch die Abrechnungsstelle, in Berlin auch durch den Kassenverein (siehe S. 134 und 140).

Auch die Reichsbank übernimmt Wechsel und Schecks zur Einziehung, jedoch nur auf diejenigen Plätze, wo sie Niederlassungen unterhält. Schecks werden auch zum Inkasso angenommen, wenn sich an einem Reichsbankplatze eine auf dem Scheck angegebene Zahlstelle befindet. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel müssen eine Laufzeit von mindestens noch fünf Tagen haben; sonst wird eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung nicht übernommen.

¹⁾ Infolge der bedeutenden Erhöhung der allgemeinen Unkosten wird neuerdings meist eine Provision berechnet.

Endlich können Wechsel und Schecks auch durch Postauftrag eingezogen werden, sofern die Summe einen bestimmten Betrag¹⁾ nicht übersteigt. Die Erhebung des Protestes durch die Post ist nicht mit dem Einzug durch Postauftrag zu verwechseln. Die Post übernimmt auch die selbständige Protesterhebung, wenn der Scheck oder Wechsel nur zu diesem Zweck bei ihr eingeliefert wird. Andererseits genügt es, dem Postauftrag die Worte „sofort zum Protest“ hinzuzufügen, um bei Verweigerung der Zahlung die Protesterhebung durch die Post zu veranlassen. Die Einziehung durch Postauftrag wird jedoch nur verhältnismäßig selten angewandt, weil die Postverwaltung für verloren gegangene Sendungen nur bis zu einem geringen Betrage haftet.

Der Beamte, der die Absendung der Papiere zum Inkasso zu erledigen hat, wählt sich diejenige Einzugsstelle aus, wo die geringsten Spesen entstehen. Je nach den Verbindungen, die eine Bank an diesem oder jenem Ort besitzt, wird sie imstande sein, höhere oder geringere Spesen anzusetzen als eine andere. Oft wird es ratsam sein, den Wechsel einer befreundeten Bank, oft der Reichsbank, zuweilen der Post zu übergeben. Alle zum Inkasso gesandten Papiere werden in ein Buch eingetragen, und einige Tage nach Fälligkeit der Wechsel wird kontrolliert, ob der Eingang des Gegenwertes von den Inkassofirmen angezeigt worden ist.

4. Domizilwechsel.

Zuweilen liegt es im Interesse des Ausstellers oder Bezogenen, den Wechsel am Fälligkeitstage nicht beim Bezogenen, sondern bei einem Dritten, am besten bei einer Bank, bezahlen zu lassen.

Man nennt einen solchen Wechsel Domizilwechsel; er ist äußerlich kenntlich durch die unter den Namen des Bezogenen gesetzten Worte „zahlbar bei“ nebst der Firma und deren Wohnort, wo die Einlösung erfolgen soll (siehe Beispiel S. 182).

Für den Bezogenen hat die Domizilierung den Vorteil, daß ihm die mit der Einlösung verbundenen Umständlichkeiten erspart bleiben. Ist der Bezogene z. B. häufig von Hause abwesend, so verursacht es ihm große Mühe, dafür Sorge zu tragen, daß in seiner Wohnung vom Fälligkeitstage ab bis zur Vorlegung des Wechsels das Geld jederzeit bereitliegt.

Dem Aussteller ist die Domizilierung dann nützlich, wenn der Bezogene an einem kleinen Orte wohnt, wo die Reichsbank keine Niederlassungen hat. Durch die Domizilierung an einem größeren Platze (Reichsbankplatze) wird der Wechsel „reichsbankfähig“ und kann leichter diskontiert werden; beim Einzug werden Spesen vermieden²⁾.

Die Bank geht, indem sie als Domizilstelle auftritt, kein Risiko ein. Denn sie bezahlt den Wechsel nur dann, wenn der Betrag vorher bei ihr zu

¹⁾ Gegenwärtig ist der Höchstbetrag auf den 10000fachen Betrag des Fernbriefportos festgesetzt.

²⁾ Näheres über die „Wechsel auf Nebenplätze“ siehe S. 202.

diesem Zwecke hinterlegt worden ist oder der Kunde ein Guthaben unterhält und die Bank angewiesen hat, die Wechselsumme diesem Guthaben zu entnehmen. Andernfalls verweigert sie die Einlösung, und es wird an ihrer Kasse, falls der Wechsel nicht „ohne Protest“ („ohne Kosten“) bleiben soll, Protest aufgenommen. Als Domizilstelle ist sie für die Bezahlung nicht haftbar; die Aufnahme des Protestes erfolgt wohl in den Räumen der Bank, richtet sich aber gegen den Bezogenen. Der Vermerk in der Protesturkunde lautete früher nach den Angaben des Bankkassierers: „Akzeptant nicht anwesend, Deckung nicht eingegangen“. Jetzt genügt jedoch die Erklärung, daß die Aufforderung zur Zahlung erfolgt ist. Für die Einlösung von Domizilwechseln, also für die Bereitschaft, Domizilstelle zu sein, berechnen die Banken gewöhnlich eine kleine Provision. Die Originalwechsel werden dem Kunden zugeschickt, und zwar durch einfachen, d. h. nicht „eingeschriebenen“, Brief, wenn der Akzeptvermerk vorher durchstrichen wird. Nach der Wechselordnung sind Domizilwechsel solche Wechsel, bei denen „ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort“ angegeben ist. Wechsel, die wohl am Orte des Bezogenen, aber nicht in dessen Büro oder Wohnung, sondern an anderer Stelle eingelöst werden sollen, nennt man „uneigentliche Domizilwechsel“ oder „Zahlstellenwechsel“. Wird der Wechsel beim Domiziliaten nicht rechtzeitig protestiert, so ist der Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten nicht statthaft; jedoch ist der Bezogene auch in diesem Falle wechselfähig haftbar.

Als Domizilstelle für „uneigentliche Domizilwechsel“ wird in Berlin häufig „die Bank des Berliner Kassenvereins“ benutzt. Die Banken lassen ihre eigenen Akzente dort einlösen, weil ihnen das bequemer ist, als hierfür einen Barbestand in ihrer Kasse bereit zu halten.

Die Banken haben sich zu hüten, als Domizilstelle für Kellerwechsel benutzt zu werden (siehe S. 190). Allerdings ist es für sie nicht immer leicht zu erkennen, daß sie gemißbraucht wurden. Der Schluß ist gewöhnlich aus der Tatsache zu ziehen, daß der Gegenwert des Wechsels nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller entrichtet wird. Aber dieser Fall tritt auch oft ein, ohne daß es sich um einen Kellerwechsel handelt. Namentlich im Warenhandel pflegen Gläubiger, die gegen die verkaufte Ware auf ihre Kunden Wechsel ziehen, diese am Fälligkeitstage einzulösen, wenn der Kunde hierzu nicht imstande ist. Ebenso kommt es im Warenhandel häufig vor, daß Geschäfte gegen Ausstellung eines Sechs-Monats-Akzepts abgeschlossen werden. Da die Banken aber Wechsel mit so langer Laufzeit nicht diskontieren, so wird der Wechsel schon drei Monate nach Ausstellung fällig gemacht, und der Aussteller verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist den Wechsel einzulösen, indem er gleichzeitig einen neuen ausstellt, der nach drei weiteren Monaten fällig ist. Wiederholt es sich jedoch oft, daß die Deckung für einen Domizilwechsel nicht vom Bezogenen eingesandt wird, so wird die Bank Nachforschungen anstellen, ob die Ausstellung auf betrügerische Weise erfolgt ist. Bei vielen Banken ist es Brauch, bei der Hereinnahme eines domizilierten

Wechsels jedesmal dem Akzeptanten Mitteilung zu machen. Entsteht für die Domizilstelle auch kein Rechtsnachteil, so wird sie sich doch nicht dazu hergeben, unlautere Manipulationen zu erleichtern. Die Mitteilung des Kunden an die Bank, durch die sie den Auftrag erhält, den Wechsel als Domiziliat einzulösen, erhält auch die Kasse vom Korrespondenten, um danach am Zahlungstage ihre Verfügungen treffen zu können.

Das Domizilieren von Schecks ist nach § 5 des Scheckgesetzes nicht statthaft. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes als des bei dem Namen des Bezogenen vermerkten gilt als nicht geschrieben, macht aber den Scheck nicht ungültig.

5. Die Notadresse.

Löst der Akzeptant den Wechsel nicht ein, so kann der letzte Inhaber an seinem Vormann, von dem er den Wechsel erhalten hat, Regreß nehmen, d. h. Bezahlung verlangen. Der Vormann wendet sich wieder an seinen Vormann und so fort bis hinauf zum Aussteller, der nur an den Akzeptanten einen wechselfähigen Anspruch hat. Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß der Besitzer des nicht bezahlten Wechsels sich an seinen Vormann wendet: zulässig ist auch der sogenannte Sprungregreß, d. h. er verlangt die Einlösung von einem der früheren Giranten. In der Praxis wird der Sprungregreß in der Regel nur in zwei Fällen angewendet: erstens, wenn die übersprungenen Firmen zahlungsunfähig sind, zweitens, wenn der Besitzer des Wechsels unter den Vorgiranten eine befreundete Firma findet, der er Kosten ersparen möchte. Diese werden für den einzelnen Giranten um so größer, je weiter der Weg ist, den der Wechsel bei dem Regreß bis zu ihm zurückzulegen hatte. Denn nach Artikel 50 der Wechselordnung hat der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ, Anspruch:

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 $\frac{0}{100}$ jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{100}$.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes die ausgelegte Summe, 6 $\frac{0}{100}$ Zinsen und eine weitere Provision von $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{100}$ zu fordern berechtigt. Ist nun der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so erhöhen sich die Spesen ganz beträchtlich. Am letzten Ende hat sie zwar der Bezogene zu zahlen; ist dieser zahlungsunfähig — was bei nichtbezahlten Wechseln häufig vorkommt — der Aussteller. Außerdem haben aber auch die anderen Giranten, die dem Aussteller folgen, ein Interesse an der Verminderung der Spesen, da sie nicht wissen können, ob das Geld von ihren Vormännern einzutreiben ist.

Die Banken pflegen daher häufig, wenn in ihren Besitz ein unbezahlt gebliebener Wechsel gelangt, der als Aussteller oder Vorgirant die Unterschrift eines Kunden trägt, den Wechsel nicht an den Vormann, sondern unter Auslassung der Zwischengiranten an den Kunden zu senden. Gegen die

Zwischengiranten bleibt der wechselfähige Anspruch dennoch bis zum Eintritt der Verjährung bestehen.

Diese Gepflogenheit hat zur sogenannten Ehrenzahlung (Intervention) geführt, die in der Wechselordnung einen genauen gesetzgeberischen Ausdruck findet.

Die Ehrenzahlung bezweckt dasselbe, aber sie erreicht ihr Ziel noch auf viel bessere Weise. Wünscht ein Aussteller oder Girant die Spesen für die Rücksendung des Wechsels (Rikambio = Rückwechsel) zu ermäßigen, so vermerkt er auf dem Wechsel, daß nach dessen erfolgloser Vorlegung beim Bezogenen die Summe von einer anderen Firma bezahlt wird. Diese interveniert für ihn, sie fungiert als Notadresse und ist Interveniens, wie man zu sagen pflegt. Die übliche Formel hierfür lautet:

„Falls bei ... für ...“ oder „Im Falle bei ... für ...“ (siehe Beispiel S. 182).

Hinter das Wort „bei“ tritt der Name des Interveniens, hinter das Wort „für“ der Name derjenigen Firma, zu deren Gunsten interveniert werden soll (Honorat). Als Interveniens wird meist eine größere Firma, in erster Reihe eine Bank, genommen, weil vorausgesetzt werden muß, daß sie jederzeit in der Lage ist, den Wechselbetrag auszulegen.

Die Einlösung eines Wechsels mit Notadresse geschieht nun in folgender Weise: Der Protestbeamte geht zunächst zum Bezogenen, nimmt den Protest auf und begibt sich unmittelbar darauf zum Interveniens. Dieser ersieht aus dem ihm vorgelegten Wechsel, wer der Honorat ist, und erklärt, wenn er ihn für sicher genug hält, um den Wechselbetrag für ihn auszulegen, dem Protestbeamten etwa folgendes: „Ich bezahle den Wechsel zu Ehren des Giros X. Y. unter Protest“. Die Worte „zu Ehren des Giros X. Y.“ und „unter Protest“ sind notwendig, um Zweifel darüber zu vermeiden, ob die Einlösung nicht für den Bezogenen erfolge. Der Protestbeamte nimmt nun den Wechsel wieder an sich, schreibt den Protest aus, worin auch die Äußerung des Interveniens enthalten sein muß (Art. 88, 4 der Wechselordnung) und gibt Protestformular und Wechsel dem letzten Inhaber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme erteilt hat, zurück. Dieser setzt unter den vor Übergabe an den Protestbeamten durchstrichenen Quittungsvermerk (z. B. „Inhalt empfangen. Berlin, den 15. März . . . A. B.“) einen neuen, der den Empfang des Geldes vom Interveniens bescheinigen soll (z. B. „Inhalt unter Protest von C. D. empfangen. Berlin, den 15. März . . . A. B.“). Nun begibt er sich mit Wechsel und Protestformular zum Interveniens und erhält dort gegen Überreichung beider den Gegenwert. Der Interveniens schickt die Schriftstücke sofort an den Honoraten und läßt sich das verauslagte Geld zurückerstatten. „Er tritt“, wie es in der Wechselordnung heißt, „durch die Ehrenzahlung (Intervention) in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten“¹⁾. Er hat demnach auf die

¹⁾ Artikel 63.

Rückerstattung des Geldes wechselfähigen Anspruch. Hierbei ist eine Durchstreichung des Akzeptvermerks, wie auf S. 197 geschildert, nicht möglich. Die Übersendung des Wechsels muß also durch einen „eingeschriebenen“ Brief erfolgen.

Benachrichtigt wird der Intervenient vom Honoraten vorher gewöhnlich nicht. Das wäre nicht gut möglich, weil der Honorat vorher nicht mit Bestimmtheit wissen kann, daß der Bezogene den Wechsel nicht einlösen wird.

Genau zu unterscheiden ist also zwischen dem Domizil und der Notadresse; die Domizilstelle löst die Wechsel nur ein, wenn sie hierzu Auftrag hat, während der Intervenient den vorgelegten Wechsel auch ohne Auftrag bezahlt, wenn er überhaupt nur zur Intervention bereit ist.

Beim Scheck kommt die Notadresse nicht in Betracht, weil der Aussteller oder Girant gar nicht mit der Möglichkeit rechnen darf, daß die Bezahlung nicht erfolgen wird. Der Aussteller würde, wenn er eine Notadresse auf den Scheck setzte, damit nur zum Ausdruck bringen, ihm sei bei der Ausschreibung bekannt gewesen, daß er kein Guthaben bei der Bank besitzt, auf die der Scheck gezogen ist. Der Girant würde mit dem Vermerk einer Notadresse zu erkennen geben, daß er auf die Einlösung des Schecks nicht mit Bestimmtheit rechnet. Ist dies der Fall, so würde er aber den Scheck gar nicht annehmen, denn dieser ist eben im Gegensatz zum Wechsel nicht Kredit-, sondern Zahlungsmittel. Im Scheckgesetz ist daher die Notadresse überhaupt nicht erwähnt. Dagegen ist der Sprungregreß selbstverständlich auch beim Scheck zulässig (§ 18 des Scheckgesetzes), da hier die Erfüllung desselben Zweckes wie beim Wechsel (Kostensparnis) in Frage kommt.

6. Die Abrechnung der Wechsel.

Über die diskontierten Wechsel muß die Bank dem Kunden eine Rechnung ausstellen.

Die Wechsel werden nach Wechselsumme, Zahlungsort und Datum des Verfalls im einzelnen aufgeführt und vom Tage der Übersendung der Papiere bis zur Fälligkeit Zinsen berechnet. Als Grundlage für den Zinsfuß, der bei der Diskontierung in Anrechnung gebracht wird, dient, wie schon erwähnt, der Diskontsatz der Reichsbank. Die Kreditbanken kaufen die Wechsel sehr häufig nur gegen Vergütung eines höheren Zinsfußes; die Reichsbank fordert nie mehr als diesen Satz.

Dagegen werden Wechsel oft zu einem Satze angekauft, der niedriger ist als der Reichsbankdiskont. Man nennt solche Wechsel Privatdiskonten und stellt wegen des niedrigen Zinssatzes besondere Anforderungen an ihre Qualität. Sie müssen auf gute Bank- oder bedeutende Warenfirmen gezogen sein, an einem Orte zahlbar sein, wo die Reichsbank eine Niederlassung hat (Reichsbankplatz) und über bestimmte Mindestbeträge lauten. Privatdiskonten werden häufig auch an den Börsen gehandelt, und der Zinssatz, den der Verkäufer der Wechsel dem Käufer zu vergüten hat, wird zuweilen in

den Handelszeitungen veröffentlicht. Man nennt diesen Zinssatz Privatdiskontsatz im Gegensatz zum offiziellen Banksatze, d. h. dem von der Reichsbank festgesetzten Diskontsatz. Der Verkehr entwickelt sich unter besonderen Bedingungen (Usancen). So wird in Berlin vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens noch 75 Tage, höchstens aber drei Monate Laufzeit haben müssen. Ferner sind eigentliche Domizilwechsel nicht lieferbar; wohl deshalb nicht, weil früher der Akzeptant von der wechselfähigen Haftung befreit war, wenn die Aufnahme des Protestes nicht rechtzeitig erfolgte und eine Änderung dieser Usance, entsprechend dem Gesetz von 1908, bis jetzt noch nicht vorgenommen worden ist.

Um wieviel der Privatdiskontsatz niedriger ist als die Rate der Reichsbank, läßt sich nicht sagen, da die Ziffer je nach Lage des Geldmarktes schwankt. Zuweilen ist der Unterschied sehr gering; es ist aber auch schon vorgekommen, daß er 2% betrug. Die Diskontpolitik der Reichsbank muß dem Kurse des Privatdiskontsatzes Rechnung tragen. Wird nämlich der Diskontsatz am Markte im Vergleich zu dem der Reichsbank andauernd erheblich niedrig sein, so wird die Reichsbank ihren offiziellen Satz, wenn nicht andere wesentliche Gründe sprechen, ermäßigen müssen. Denn ganz naturgemäß werden die Banken der Reichsbank sonst möglichst wenig Wechsel verkaufen und dafür Privatdiskonten begeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die großen Banken in der Regel über so bedeutende Wechselbestände verfügen, daß sie bei ihren Wechselverkäufen sehr wohl reichsbankfähige Wechsel zurückhalten und nur Privatdiskonten verkaufen können. Auch werden die Banken, wenn die Bestände nicht ausreichen sollten, sich jederzeit dadurch Privatdiskonten zu verschaffen wissen, daß die eine Bank Wechsel auf die andere zieht. Oft pflegen die großen Institute hierzu auch diejenigen Bankfirmen zu wählen, bei denen sie kommanditarisch beteiligt sind, und mit denen sie ohnehin schon in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen.

Die Reichsbank und die übrigen Notenbanken dürfen nicht unter dem offiziellen Banksatz diskontieren, sobald dieser 4% erreicht oder überschreitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, pflegt die Reichsbank Diskonten nur zu dem offiziellen Satze anzukaufen. Die Privatnotenbanken dürfen Wechsel höchstens um $\frac{1}{4}\%$ unter dem offiziellen Diskontsatze ankaufen; wenn die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, höchstens um $\frac{1}{8}\%$ unter diesem.

Bei der Berechnung der Privatdiskonten ist zu beachten, daß nach einer Berliner Usance bei Wechseln auf auswärtige Reichsbankplätze dem Käufer für einige Tage Zinsen zum Reichsbankdiskontsatze, nicht zum Privatdiskontsatze vergütet werden. Die Vergütung erfolgt bei Abschnitten von 10000 M. und darüber für fünf Tage, bei kleineren Abschnitten für zehn Tage. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhüten, daß die Diskontierung statt des Inkassos benutzt wird, das mehr Spesen verursachen würde als die Diskontierung für wenige Tage. Aus diesem Grunde hat auch die Reichsbank eine Grenze festgesetzt, innerhalb deren sie Diskontzinsen in jedem Falle berechnet

(siehe S. 205). Dieselbe Grenze hat man durch Usance für Privatdiskonten eingeführt; da aber der Privatdiskontsatz noch niedriger ist als der Zinsfuß der Reichsbank, würde die Diskontierung statt des Inkassos immer noch lohnend sein. Deshalb berechnet man auch bei Privatdiskonten für diese ersten Tage den Reichsbanksatz, und zwar in jedem Falle, auch wenn die Wechsel noch längere Laufzeit haben. Bei Wechseln, die an demselben Platze zahlbar sind, fällt diese Frist weg, da man annimmt, daß hier kein Reiz vorliegt, das Inkasso zu umgehen.

Ein sehr großer Teil des Handels in Privatdiskonten vollzieht sich zwischen den Banken untereinander, zuweilen auch zwischen Banken und Kundschaft. Dabei werden Privatdiskonten häufig auch zu Bedingungen umgesetzt, die besonderer Vereinbarung unterliegen. In der Regel ist der Zinsfuß höher als der Privatdiskontsatz und niedriger als der Reichsbanksatz; die dagegen verkauften Wechsel entsprechen daher nicht ganz den Anforderungen börsenmäßiger Privatdiskonten (Abschnitte unter 50000 M. sind häufig zulässig usw.), übertreffen aber andererseits die Bedingungen der Reichsbank für gewöhnliche Diskonten.

Die Reichsbank zieht bei der Diskontierung vom Wechselbetrage nur den Betrag für die Zinsen ab; andere Spesen entstehen nicht. Die Privatbanken berechnen in der Regel noch eine Provision, deren Höhe verschieden ist; sie schwankt zwischen $\frac{1}{2} \frac{0}{00}$ und $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ der Wechselsumme.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel, die spätestens in 90 Tagen fällig sind; da länger laufende Abschnitte nicht „reichsbankfähig“ sind, wird von den Privatbanken für solche Wechsel eine Sonderprovision in Ansatz gebracht.

Ähnlich verhält es sich mit Wechseln auf „Nebenplätze“, d. h. auf Orte, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat. Die Privatbanken berechnen bei der Diskontierung solcher Wechsel kleine Sonderspesen für das Inkasso.

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht. Der Monat Februar wird bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bzw. 29 Tagen berechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Wie bei allen Zinsrechnungen, wo die Zinsen von mehreren Kapitalbeträgen auf verschiedene Zeit festzustellen sind, wird auch hierbei zuerst die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit ausgerechnet, dann werden diese Zahlen mit dem Kapitalbetrage multipliziert und durch die Zahl 100 dividiert. Die so gewonnenen „Zinszahlen“ werden addiert und die Summe wird durch den Quotienten von 360 und den Zinssatz (z. B. $360:4 = 90$) geteilt.

Diese einfache Methode der Zinsberechnung ist leicht verständlich, wenn man die Zinsen zunächst durch einen Regeldetriansatz feststellt. Angenommen, es sollen von einem Kapital von 1000 M. 4% Zinsen auf einen Monat gerechnet werden. Dann hätte man anzusetzen:

100 M.	bringen	in	360	Tagen	4	M.	Zinsen,
1000	„	„	„	30	„	?	„

Der Bruchansatz würde lauten:
$$\frac{4 \cdot 1000 \cdot 30}{100 \cdot 360}$$

Es wird also der Kapitalbetrag (1000) mit der Anzahl der Tage (30) und dem Zinssatz (4) multipliziert und durch „100mal 360“ dividiert.

Oder in eine Formel gebracht:
$$Z = \frac{K \cdot T \cdot \%}{100 \cdot 360}$$

Man kann aber, ohne das Resultat zu beeinflussen, auch den Bruch trennen, Kapital mal Tage durch 100 dividieren und diese Summe wieder durch den Quotienten von 360 : Zinssatz teilen.

Dann lautet die Formel:
$$Z = \frac{K \cdot T : 100}{360 : \%}$$

Diese Formel kommt bei der Zinsberechnung in der Praxis allgemein in Anwendung, weil sie in den Stand setzt, die Zinsen auf verschiedene Kapitalien für verschiedene Zeitabschnitte in einem Posten zu berechnen.

Außer den Diskontnoten werden im Wechselbüro auch die Rückwechselrechnungen angefertigt. Wie erwähnt, hat der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels Anspruch:

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $\frac{1}{3}\%$.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 der Wechselordnung die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von $\frac{1}{3}\%$ zu fordern berechtigt.

Die Rechnung, worin der Wechselinhaber seinem Kunden von der Protestaufnahme Mitteilung macht, nennt man Rückwechsel- oder Rikambiorechnung. Ihre Anfertigung wird in drei Fällen nötig sein:

1. wenn die Bank selbst einen Wechsel protestieren ließ,
2. wenn sie einen protestierten Wechsel von ihrem Nachmann mit Rikambiorechnung zurückerhielt,
3. wenn sie einen Wechsel zu Ehren einer befreundeten Firma einlöste (Intervention).

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich davon zu benachrichtigen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, der die Benachrichtigung unterläßt oder sie nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert er gegen

Wechselabrechnung.

Berlin, den 30. Mai 19..

Herren *Emil Gebhardt & Sohn*,Berlin.

Wir empfangen mit Ihrem Geehrten vom 29ten d. M. nachstehend verzeichnete Wechsel, wofür wir Sie, deren Eingang vorbehalten, laut Nota mit

Mk. 1514000 auf laufendem Konto, Wert 30. d. M.¹⁾

erkennen.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Betrag	Verfall	Zahlungsort	Tage	Nummern
M. 650 000	— Juni	30 a/Hamburg	30	195 000
„ 370 000	— Juli	25 a/Berlin	55	203 500
„ 145 000	— September	5 a/Frankfurt a. M.	95	137 750
„ 400 000	— August	18 a/Driesen	78	312 000
M. 1565 000				848 250
	42 412,— Zinsen	18 ⁰ / ₀ a/M.	848 250	
	7825,— Provision	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ a/M.	1 565 000 ²⁾	
	363,— „	1 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ a/M.	145 000 ³⁾	
„ 51 000	— 400,— Spesen	a/Nebenplätze	1 ⁰ / ₀₀ ⁴⁾	
M. 1514 000				

Einschreiben.
Eine Anlage.

Mark 195 000 per 7ten Juli a/Breslau geben wir Ihnen
anbei zurück und bitten um Empfangsanzeige

diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist⁵⁾. Mit der Mitteilung wird, falls am Vormann Regreß genommen werden soll, die Rechnung (Rikambionota) abgesandt. (Beispiel siehe S. 207.)

Neben den Abrechnungen, die die Bank nach Diskontierung der Wechsel ihren Kunden zu erteilen hat, sind auch Rechnungen über diejenigen Papiere anzufertigen, die sie bei der Reichsbank oder bei anderen Banken weiter

1) Der Gegenwert für die diskontierten Wechsel wird bei kleineren Kunden zuweilen erst vom nächsten Tage ab verzinst.

2) In vorstehendem Beispiel ist die Provision von 1¹/₂⁰/₀ von der Wechselsumme abgezogen. Das geschieht jedoch nicht immer; zuweilen vereinbaren die Kunden, daß die Provision im Kontokorrent berechnet werden soll. Der Wechselbetrag wird dem Konto des Kunden gutgeschrieben, und am Schlusse des Semesters wird eine Provision für alle Geschäfte im ganzen berechnet (siehe auch Kapitel VIII).

3) Sonderprovision auf den länger als 90 Tage (95 Tage) laufenden Wechsel auf Frankfurt a. M.

4) Für den Wechsel auf den Nebenplatz Driesen wird ein Betrag von 1⁰/₀₀ gesondert für die Spesen berechnet, die beim Einzug entstehen.

5) Artikel 45 der Wechselordnung.

diskontiert (Rediskontgeschäft). Während nämlich im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft die Berechnungen immer von der Bank, also vom Käufer der Wechsel, erteilt werden, pflegt im Verkehr der Banken untereinander umgekehrt der Verkäufer der Wechsel auch die dazu gehörige Rechnung auszustellen.

Bei der Lieferung der Wechsel ist auch darauf zu achten, daß die Indossamente richtig ausgefüllt sind. Blankogiros, d. h. Indossamente, die nur aus dem Namenszug oder der Firmazeichnung bestehen, sind, wie erwähnt, zulässig; aber dennoch pflegen größere Banken offene Giros im allgemeinen nicht zu geben. Die Reichsbank schreibt sogar vor, daß bei den ihr zum Diskont überreichten Wechseln das Indossament an den Verkäufer und dessen Indossament an die Reichsbank ausgefüllt sein müssen. Hierbei ist die Bestimmung der Reichsbank zu beachten, daß jeder Wechsel an diejenige Reichsbankniederlassung zu girieren ist, in deren Bezirk der Bezogene des Wechsels wohnt oder er den Wechsel „zahlbar“ gestellt hat. Dadurch kann die Reichsbank den Wechsel an ihre Niederlassung weitersenden, ohne noch einen besonderen Girovermerk auf ihn zu setzen.

Bei der Berechnung der für die Reichsbank bestimmten Wechsel ist noch eine Reihe von Vorschriften zu berücksichtigen.

Es müssen besondere Rechnungen aufgestellt werden:

- a) für Platzwechsel (zahlbar in dem Inkassobezirk der ankaufenden Bankanstalt oder im Inkassobezirk einer mit dieser im gleichen Geschäftsbezirk belegenen Bankanstalt),
- b) für Versandwechsel (zahlbar in dem Inkassobezirk einer anderen Reichsbankanstalt).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres alle Wechsel, die noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, die im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Reichsbankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei Wechseln, die am Ankaufsorte oder einem zu diesem gehörigen Inkassoplatz zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens vier Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel in Stücken von 10000 M. und mehr oder in Posten von mindestens 20000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. beträgt die bei dem Ankauf mindestens zu berechnende Laufzeit fünf Tage. Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für mindestens zehn Tage in Abzug zu bringen.

Für jeden einzelnen Wechsel ohne Rücksicht auf den Betrag wird für Zinsen mindestens ein Betrag von einer Mark erhoben. Die Berechnung der Zinsen ist durch Zinszahlen zu bewirken.

Lehnt die Reichsbank die Diskontierung einiger Wechsel ab, so stellt sie über die zurückgegebenen Abschnitte eine Rechnung aus. Der Gegenwert für die angenommenen Wechsel wird dem Girokonto gutgeschrieben, kann aber auch an der Kasse erhoben werden.

Zu erörtern ist noch die Frage, inwieweit die Banken bei der Ausstellung von Wechselrechnungen die Vorschriften des Kapitalertragsteuergesetzes zu beachten haben¹⁾. Wie auf S. 162 erwähnt wurde, unterwirft dieses Gesetz fast alle Kapitalerträge einer Steuer von 10%, und bei der Auszahlung oder Gutschrift von Dividenden und Anleihezinsen müssen die Banken den Steuerabzug vornehmen. Nach § 2, Abs. 1 Nr. I, 7 des Kapitalertragsteuergesetzes sind nun Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel zwar ebenfalls kapitalertragsteuerpflichtig, „so weit es sich um Kapitalanlagen handelt“. Die Bestimmung, daß die Steuer auf inländische Kapitalerträge vom Schuldner abzuziehen ist, findet für die Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen jedoch keine Anwendung. Vielmehr werden diese Beträge immer auf Grund einer Erklärung des Gläubigers versteuert; gleichgültig, ob sie aus inländischen oder ausländischen Kapitalanlagen stammen. Daher ist es Sache des Kunden, die ihm beim Ankauf von Wechseln oder Schatzanweisungen vergüteten Zinsen in seiner Kapitalertragsteuer-Erklärung anzugeben, soweit der Ankauf der Wechsel usw. zum Zwecke der Kapitalanlage erfolgte.

Nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. April 1921 (III 10130) sind vorbehaltlich einer anderweitigen Auffassung der Finanzgerichte Diskontbeträge von Wechseln dann nicht steuerpflichtig, wenn die Wechsel zum Betriebsvermögen gehören, d. h. dem Unternehmen gewidmet sind. Dagegen besteht eine Steuerpflicht, wenn die Wechsel nicht zum Betriebsvermögen gehören, d. h. reines Kapitalvermögen darstellen. Ein Rentner, der Wechsel erwirbt, hat also, mag es sich um Reichsschatzwechsel oder Warenwechsel handeln, Diskontbeträge stets zu versteuern. Bei einem Kaufmann kommt es darauf an, welchen Charakter dieser Wechsel hat. Bei einem Bankier z. B., der vorübergehend Beträge seines Betriebsvermögens flüssig hat und sich Schatzwechsel kauft, würde eine Steuerpflicht nicht bestehen, während umgekehrt, wenn er Schatzwechsel aus Mitteln kauft, die mit seinem Betriebsvermögen nichts zu tun haben, die Diskontbeträge steuerpflichtig sind.

Die Steuerpflicht für die Diskontbeträge von Wechseln und Schatzanweisungen erstreckt sich, soweit sie überhaupt in Frage kommt, übrigens nur auf diejenigen Personen, die, wie auf S. 166 gezeigt wurde, für Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen steuerpflichtig sind, also im wesentlichen auf Deutsche und auf Ausländer, die im Deutschen Reiche einen Wohn-

¹⁾ Durch § 6 des „Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen“ vom 20. März 1923 wird die Kapitalertragsteuer bis auf weiteres nicht mehr erhoben. Aus den auf Seite 162 angegebenen Gründen werden dennoch die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und deren Anwendung hier erläutert.

sitz haben, sowie auf die im Geschäftsbetriebe der inländischen Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens anfallenden Kapitalerträge.

Zu den Diskontbeträgen von Wechseln gehören naturgemäß nicht die auf Grund des Artikels 50 der Wechselordnung in der Rückwechselrechnung auf die nicht bezahlte Wechselsumme zu vergütenden 6% Zinsen (s. S. 203). Daher haben die Banken auf diese Zinsbeträge den Abzug für Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

Rückwechselrechnung

Berlin, den 4. Juli

Herren **Emil Gebhardt & Sohn**

Berlin.

Anbei senden wir Ihnen M. Z. mit Protest zurückgekommene

Nr. 71516	M. 150000	p. 3. Juli	auf Berlin
„	5280	Protestkosten	
„	—	Spesen bis hier ¹⁾	
„	500	Provision (1/3%)	
<u>M. 155780</u>		val. 3. cr.,	

wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Hochachtungsvoll

Einschreiben

..... **Bank.**

1 Wechsel mit Protest

Wechsel auf auswärtige Bankstellen.

Berlin, den 15. Juli

Rechnung von der
für die

Bank

Reichs-Hauptbank.

Wechsel Nr.	Wechsel- betrag	Verfallzeit		Bezogene	Diskontsatz 5%		Emp- fangs- betrag
		Tag	Monat		Tage	Zinszahl	
7 113	1 5 0 0 —	10.	Oktober	Breslau. Emil Littmann.	85	1275	
11 120	1 0 0 0 —	31.	Juli	Frankfurt (Oder) Gustav Studnitz	15	150	
15 130	1 1 0 0 —	25.	Juli	Hildesheim Eug. Landsberg & Co.	10	110	
	<u>2 7 0 0 —</u>					<u>1535</u>	
	2 1 35	5% Zinsen auf Nr. 1535.					
	<u>2 6 7 8 65</u>						

Mk. 2684,30

Betrag erhalten

Berlin, den 15. Juli

..... **Bank.**

¹⁾ Wenn die Bank den Wechsel nicht selbst zum Protest gegeben hat, sondern ihn als Rikambio zurückerhielt, belastet sie ihren Vormann neben den Protestkosten auch mit den sonstigen Spesen (Provision usw.), die ihr Nachmann zu beanspruchen hat.

7. Die Kontrolle des Wechseltextes.

Wie erwähnt, ist bei der Diskontierung auch darauf zu achten, ob jeder Wechsel formell ordnungsmäßig ausgeschrieben ist. Bei den Großbanken sind hierfür in der Regel noch besondere Beamte angestellt.

Die Prüfung des Wechseltextes macht die Anwendung recht großer Sorgfalt erforderlich. Schon ein kleines Versehen kann den Wechsel vollkommen ungültig machen.

Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf den Text, also auf den Inhalt des Zahlungsverprechens, sondern auch auf die Versteuerung. Auf jeden Wechsel ist nämlich eine Stempelmarke zu kleben; geschieht dies nicht oder nicht vorschriftsmäßig, so ist der Wechsel zwar deshalb noch nicht ungültig, aber sämtliche Personen, „die an dem Umlaufe des Wechsels im Inlande beteiligt sind“, haften als Gesamtschuldner für die Entrichtung der Abgabe und können zu hohen Geldstrafen verurteilt werden¹⁾. Ist die Stempelmarke nicht in Ordnung, so wird der Wechsel in der Regel dem Kunden zurückgegeben.

Ungültig kann ein Wechsel nur werden, wenn ihm eines der acht wesentlichen Erfordernisse fehlt, die in Artikel 4 der Wechselordnung zusammengestellt sind. Hieraus geht hervor, daß zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sind: 1. die Bezeichnung als Wechsel, 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3. der Name des Remittenten, 4. der Verfalltag, 5. die Unterschrift des Ausstellers, 6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, 7. der Name des Bezogenen, 8. der Zahlungsort.

Der Wechselbetrag wird, um Irrtümer und Fälschungen zu vermeiden, fast immer in Buchstaben und in Ziffern angegeben. Bestehen zwischen den in Buchstaben und den in Ziffern genannten Beträgen Abweichungen, so wird der Wechsel hierdurch ebenfalls nicht ungültig. Vielmehr gilt nach Artikel 5 der Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe als maßgebend.

Ein Wechsel, der einen unmöglichen Verfalltag angibt, z. B. den 31. April, ist ungültig.

Häufig kommt es vor, daß der Name oder die Firma des Bezogenen auf dem Wechsel etwas anders geschrieben ist als in seiner eigenen Akzeptunterschrift. Der Wechsel lautet z. B. auf Wilh. Schmidt, der Akzeptvermerk (an der Querseite des Wechsels) aber Wilhelm Schmidt. Oder der Name Schmidt wird in dem einen Falle mit dt, in dem anderen mit tt geschrieben. Wegen solcher Ungenauigkeiten pflegen Wechsel von den Banken in der Regel zurückgewiesen zu werden, weil der Bezogene leicht Einwände gegen die Wechselklage erheben und damit den Prozeß verzögern könnte.

Aus demselben Grunde werden Wechsel zurückgegeben, deren Text Rasuren oder Korrekturen enthält.

¹⁾ § 7 des Wechselsteuergesetzes (RGB. 16. August 1923, S. 779). Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels gelten nicht nur der Aussteller und die Giranten, sondern auch der Akzeptant. Über die Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder siehe S. 193.

Zuweilen, aber nicht von allen Banken, wird die Diskontierung von Wechseln verweigert, bei denen der Remittent unrichtig bezeichnet wird. Besonders oft findet man den Vermerk: „An die Order von mir selbst“ statt: „von uns selbst“, wenn der Aussteller eine Doppelfirma ist (z. B. Schultze & Co.).

Zu Schwierigkeiten im Wechselprozeß kann es auch führen, wenn die Bezeichnung des Zahlungsortes Zweifel zuläßt. Jedoch ist es nach den Bestimmungen über das Protestverfahren gleichgültig, ob der Ort des Bezogenen angegeben ist oder ein benachbarter Ort. Notwendig für die Gültigkeit der Vorlegung und des Protestes ist nach Art. 91a der Wechselordnung nur, daß die Handlung „in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten“ vorgenommen ist. Welche Orte als benachbarte anzusehen sind, hat der frühere Bundesrat bestimmt. Ein Wechsel, in dem z. B. als Zahlungsort Berlin-Charlottenburg angegeben ist, kann deshalb ohne Gefahr diskontiert werden. Der Protestbeamte hat die Pflicht, die notwendigen Ermittlungen nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung anzustellen. Unterläßt er dies, so ist er für den Schaden verantwortlich; jedoch genügt jedenfalls die Nachfrage bei der Polizeibehörde. Auch wenn die Ermittlung möglich war und dennoch nicht erfolgt ist, bleibt der Protest gültig.

Über die Versteuerung der Wechsel sei folgendes erwähnt:

Zu versteuern sind alle Wechsel mit Ausnahme

1. der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden.

Die Versteuerung muß erfolgen, bevor der inländische Wechsel vom Aussteller, der ausländische vom ersten inländischen Inhaber weitergegeben wird.

Die Stempelmarken sind auf die Rückseite des Wechsels zu kleben, und zwar auf diejenige Ecke, wo sich (auf der Vorderseite) die Unterschrift des Ausstellers befindet (siehe Seite 183). Bei inländischen Wechseln ist die Marke unmittelbar am Rande, bei ausländischen hinter das letzte ausländische Indossament anzubringen. Werden mehrere Wechselstempelmarken verwendet, so sind diese nebeneinanderzukleben; untereinander erst dann, wenn der Raum links und rechts der Marke nicht mehr ausreicht.

Die Stempelmarken müssen entwertet werden. Das geschieht dadurch, daß an der hierfür bestimmten Stelle das Datum ausgefüllt wird. Unzulässig ist dabei die Abkürzung des Monats durch eine Ziffer (z. B. 15. III. 21), ebenso jede Rasur usw. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1899 kann die Entwertung des Wechselstempels auch auf mechanischem Wege durch die Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck geschehen. In diesem Falle braucht das Datum auf der Stempelmarke nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Ungültig wird die Marke auch dann, wenn die Ausfüllung des Datums über den Rand der Marke hinausgeht. Der Notar, dem ein Wechsel zur Aufnahme des Protestes übergeben wird, soll seiner Behörde Anzeige erstatten, falls der Wechsel nicht richtig versteuert ist; verpflichtet zur Anzeige ist er aber nicht. Eine Strafbarkeit tritt nicht nur ein, wenn der Wechselstempel ganz oder teilweise nicht entrichtet ist, sondern auch bei falscher Verwendung oder Verwertung.

Die Steuerabgabe beträgt nach dem Wechselstempelgesetz vom 10. August 1923 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 14. September 1923 (R.G.Bl. S. 884) 2 Mark für je 1000 Mark der Wechselsumme; angefangene 1000 Mark werden für voll gerechnet. Die Steuer beträgt mindestens 100000 Mark; höhere Beträge sind auf volle 100000 Mark nach oben abzurunden.

Bei Wechseln, die in einer ausländischen Währung ausgestellt sind, muß für die Versteuerung eine Umrechnung der Wechselsumme in deutsche Währung erfolgen. Zu diesem Zweck setzt der Reichsminister der Finanzen von Zeit zu Zeit bestimmte Umrechnungswerte fest.

Nach § 8 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 tritt für Wechsel, die länger als drei Monate laufen, eine höhere Besteuerung ein. Der Zuschlag beträgt 4 Mark für je 1000 Mark und erhöht sich sogar auf 6 Mark für je 1000 Mark, wenn die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstage eintritt. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraumes erhöht sich die Steuer um je 2 Mark für je 1000 Mark der Wechselsumme. Wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten ist, so tritt die Versteuerung nicht ein.

8. Das Wechselkopierbuch.

Von jedem bei der Bank zum Diskont oder Inkasso eingehenden Wechsel wird eine Abschrift (Kopie) genommen. Das geschieht zu dem Zweck, um besonders bei Verlusten, Diebstählen usw. jederzeit feststellen zu können, wie die im Besitze der Bank gewesenen Wechsel ausgesehen haben. Die Wechsel werden nicht wörtlich abgeschrieben, vielmehr werden nur die zu ihrer Kennzeichnung notwendigen Angaben in ein Buch, das Wechselkopierbuch, eingetragen. Dieses findet nicht nur in Banken Anwendung,

Wechsel-

19..

Laufende Nummer	Geldsorte	Summe	Eingangsdatum		Ort der Ausstellung	Datum der Ausstellung		Datum des Verfalls		Name des Ausstellers	Order
			Monat	Tag		Monat	Tag	Monat	Tag		
17150	Mk.	1500	Juli	5	Berlin	Juni	15	Sept.	15	Fritz Budwig	eigene
17151	„	2000	„	5	Breslau	Juli	1	Aug.	20	Eduard Mielke	Fedor Braun

sondern in jedem Geschäft, wo sich ein reger Wechselverkehr entwickelt. Bei größeren Firmen werden gewöhnlich zwei oder mehrere Kopierbücher angelegt. In das eine können die Inkassowechsel, in das zweite die Schecks und in ein drittes die übrigen Wechsel eingetragen werden. Auch können, wie bei Primanoten und Kassabüchern, je zwei Kopierbücher so angelegt sein, daß sie abwechselnd gebraucht werden können, jedes immer nur am zweitfolgenden Tage. Getrennte Kopierbücher werden auch für ausländische Wechsel und Schecks angelegt.

Bei einigen Banken wird aus dem Wechselkopierbuch das Girokontrollbuch, jenes Buch, woraus die Höhe der Wechselverpflichtungen der Kunden ersichtlich ist, geführt. Wie erwähnt, kann das Kontrollbuch auch nach den Diskontnoten übertragen werden, die von den Kunden mit den Wechseln eingereicht werden. In einigen Instituten wird sogar das Girokontrollbuch nach den Wechselaufstellungen gebucht und mit dem Wechselkopierbuch abgestimmt.

Ein Beispiel des Wechselkopierbuches findet man auf S. 210/211.

Wenn der Wechsel sich noch im Besitze der Bank befindet, kann die letzte Spalte nicht ausgefüllt werden.

Alle im Besitze der Bank befindlichen Wechsel werden in der Regel beim Kopieren mit einer Aufschrift versehen (gewöhnlich mit roter Tinte); sie gibt Verfalldatum und Zahlungsort an und findet ihren Platz in der oberen rechten Ecke (z. B. per 15. Oktober 1921 auf Hamburg. Siehe Beispiel S. 182). Ferner erhält jeder Wechsel eine Nummer, die der gleichen (laufenden) Nummer im Wechselkopierbuch entspricht. Hierdurch ist es leicht möglich, an Hand eines jeden Abschnitts ihn im Kopierbuch aufzufinden. Die auf dem Wechsel vermerkte Nummer wird zuweilen auch in die Wechselabrechnungen aufgenommen, damit sie von hier aus in die Wechselprimanota übertragen werden kann.

Für Wechsel, die der Bank zum Einzug gegeben werden, wird meist ein besonderes Wechselkopierbuch angelegt. Gewöhnlich wird in diesem Kopierbuch auch je eine Spalte für das Datum des Empfanges und der Absendung der Gutschriftsanzeige eingerichtet, damit jederzeit leicht festgestellt werden kann, bei welchen Wechseln der Gegenwert noch nicht eingegangen ist.

kopierbuch.

19..

Bezogener oder Akzeptant	Wohnort des Be- zogenen	Ort der Zahlung	Domizil	Giranten	Ausgangs- datum		Empfänger
					Monat	Tag	
Gustav Mache Fleischer & Co.	Essen	Essen	—	Fritz Budwig, Carl Weiß & Co.	Juli	25	Reichsbank
	Rixdorf	Berlin	Deutsche Bank	Fedor Braun	—	—	—

9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechselportefeuille.)

Nachdem die Wechsel im Wechselbüro die verschiedenen Stellen durchlaufen haben, werden sie aufbewahrt. Die Verwahrung erfolgt in verschließbaren Mappen (Portefeuilles). Man nennt deshalb die Aufbewahrungsstelle der Wechsel schlechtweg das Wechselportefeuille. Dieses muß so angelegt sein, daß jeder Wechsel sofort herauszufinden ist. Dazu ist sowohl eine sorgsame Verwaltung als auch eine zweckentsprechende Einteilung des Portefeuilles notwendig.

Folgende Gesichtspunkte kommen hierbei gewöhnlich zur Anwendung.

Die nicht akzeptierten Wechsel werden von den akzeptierten getrennt; ebenso werden die mit dem Vermerk „ohne Kosten“ versehenen Wechsel besonders verwaltet. Das gleiche gilt von denjenigen Abschnitten, die sich zur Weiterbegebung als Privatdiskonten eignen. Ferner wird gewöhnlich eine Trennung vorgenommen zwischen Wechseln auf den Wohnort der Bank (Platzwechseln) und den in anderen Orten zahlbaren (Versandwechseln).

Unter den Wechseln auf auswärtige Plätze werden wieder diejenigen getrennt verwaltet, die nicht „reichsbankfähig“ sind, weil sie auf Orte lauten, wo sich keine Reichsbankniederlassung befindet. Die Teilung nach diesem Prinzip geschieht aus demselben Grunde wie die Absonderung der Privatdiskonten, nämlich um leicht diejenigen Wechsel zur Hand zu haben, die zur Rediskontierung geeignet sind.

In sämtlichen Portefeuille-Abteilungen werden die Wechsel untereinander wieder nach den Monaten, dann nach den Tagen des Verfalls geordnet. Zur Erleichterung dient das sogenannte „Beschreiben“ der Wechsel in der rechten oberen Ecke, das wir als Tätigkeit des Wechselkopisten kennengelernt haben.

10. Die Buchführung im Wechselbüro.

Alle Geschäfte in Wechseln und Schecks auf andere inländische Banken werden über „Wechselkonto“ gebucht. In kleineren Geschäften ist es wohl üblich, Schecks, die ein Kunde zum Einzug gegeben hat, als Kassenbestand aufzunehmen, sie also gewissermaßen wie bares Geld zu behandeln. In größeren Betrieben pflegt man aber hiervon allgemein Abstand zu nehmen, einmal weil die Durchzahlung der Scheckbestände jedesmal bei Aufnahme des Kassenbestandes zu viel Umstände verursachen würde, ferner weil die Gefahr, daß Schecks unterschlagen werden können, größer ist, wenn sie zum Kassenbestand gerechnet werden.

Die mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) verbundenen Arbeiten gehören daher auch zum Tätigkeitsgebiet des Wechselbüros; nur der größeren Übersicht halber fanden sie bereits bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbüros Erwähnung (siehe S. 134 ff.).

Im allgemeinen unterscheidet sich die Buchführung im Wechselbüro durch nichts von derjenigen in anderen Abteilungen. Die Wechsel- und Scheckabrechnungen werden, sofern sie nicht durch das Kassakonto, die Kassenvereins-, Reichsbank- oder Abrechnungs-Primanota gebucht werden, in eine besondere Wechsel-Primanota eingetragen. In das Kassakonto kommen Buchungen über Wechsel nur selten, in der Regel nur dann, wenn der Bezogene eines Wechsels diesen an der Kasse der Bank einlöst (siehe Beisp. S. 122/123). Schecks auf andere Banken erscheinen im Kassakonto, wenn der Gegenwert durch Boten bar eingezogen wird; ein Verfahren, das, wie schon hervorgehoben, bei den Großbanken nicht oft vorkommt. In der Kassenvereins-Primanota finden Wechsel und Schecks ihre Grundbuchung, wenn sie durch den Kassenverein eingezogen werden; ebenso in der Abrechnungs-Primanota, wenn sie durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden.

Wechsel, die der Reichsbank zum Diskont oder Einzug übergeben werden, pflegen in die Reichsbank-Giroprimanota übertragen zu werden. Für die Wechsel-Primanota bleiben daher die Diskont- und Scheckabrechnungen für die Kundschaft übrig, sowie diejenigen, die sich an die Rediskontierungen und Inkassi knüpfen, die bei anderen Stellen als der Reichsbank, dem Kassenverein und der Abrechnungsstelle vorgenommen wurden.

Die Bank hat der Firma Schulze & Co. für 7200 M. Wechsel diskontiert; die Firma ist daher für 7200 M. abzüglich Zinsen und Provision auf Kontokorrentkonto, und das Provisionskonto für 18 M. Provision zu erkennen, das Wechselkonto für den Nominalbetrag abzüglich Diskonts zu belasten. Der Gewinn der Bank am Diskontgeschäft, der in Zinsen und Provisionen besteht, wird daher geteilt; die Zinsen erscheinen auf dem Wechselkonto, die Provisionen auf dem Provisionskonto.

Bei einigen Banken ist es Brauch, die Provisionen ebenfalls auf dem Wechselkonto erscheinen zu lassen. Diese Buchungsart hat den Nachteil der Ungenauigkeit. Denn, wie auf S. 204 erwähnt wurde, wird die Provision nicht immer von der Wechselrechnung abgesetzt, sondern oft beim Abschluß des Kontos im ganzen (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet. Da diese Ziffern sich auf dem Konto aber aus den Provisionen auf verschiedene Geschäfte zusammensetzen, kann der auf Wechsel erzielte Provisionsgewinn nicht getrennt werden, und es muß daher die Gesamtsumme in das Provisionskonto fließen. Es würde aber keinen richtigen Überblick der Gewinne geben, wenn ein Teil der Provisionseinnahme auf dem Wechselkonto, ein anderer auf dem Provisionskonto erscheint. Die bei der Diskontierung verdiente Provision als Gewinn des Wechselkontos erscheinen zu lassen, ist schon deshalb nicht ratsam, weil die Provisionsgewinne aus anderen Geschäftszweigen gleichfalls nicht auf dem betreffenden Konto, sondern auf dem Sammelkonto, dem Provisionskonto, verrechnet werden müssen. Das gilt namentlich bei den Effektenumsätzen. Beim An- und Verkauf von Wertpapieren wird die

Provision bei der Abrechnung gewöhnlich nur berücksichtigt, wenn es sich um einen Privatkunden handelt, während im Verkehr zwischen Großbank und Provinzbankier auch hierbei in der Regel die Berechnung der Provision von dem auf Konto erzielten Gesamtumsatz zur Anwendung kommt. (Näheres hierüber siehe Kap. VIII, Abschnitt 2.) Es wäre daher nicht logisch, Diskontprovisionen auf Wechselkonto, Effektenprovisionen auf Provisionskonto zu buchen.

Wechsel-Primanota.

Juli 19..

	Valuta	Kontokorrentkonto	Provisionskonto	Wechselkonto
4 Wechselkonto				
An Kontokorrentkonto				
Schulze & Co., Berlin				
Nr. 2130 M. 1000,— per 17./8. a. Dresden				
„ 2131 „ 1200,— per 19./8. a. Berlin				
„ 2132 „ 5000,— per 3./9. a. Nürnberg	5	7134	18	7152
Ernst Lobe, Breslau				
Nr. 2133 M. 10000,— Scheck a. Berlin	6	10000		10000

Juli 19..

4 Kontokorrentkonto				
An Wechselkonto				
Per Gutleben & Weidert, München zum Einzug				
Nr. 1171 M. 10000,— per 9./7. a. Stuttgart	10	10000		
„ 1513 „ 1250,— per 10./7. a. München	11	} 8250		18250
„ 1327 „ 7000,— per 10./7. a. Nürnberg	11			

Der auf Wechselkonto erzielte Gewinn besteht somit nur aus den Diskontzinsen. Ob es richtig ist, diese als Gewinn auf Wechselkonto in die Bilanz einzusetzen, erscheint gleichfalls fraglich. — Man mache sich folgendes klar: Die Bank X pflegt die angekauften Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen und dann einzuziehen. Ihr Nutzen auf Wechselkonto ist also gleich den vollen, dem Kunden berechneten Zinsen abzüglich kleiner Inkassospesen. Die Bank Y pflegt die angekauften Wechsel nach der Diskontierung zu rediskontieren. Ihr Gewinn auf Wechselkonto entspricht daher nur dem Zwischenzins zwischen den Zinsen des An- und Verkaufs. Der Zwischenzins beträgt

nur einen geringen Teil der gesamten Diskontzinsen, so daß die X-Bank einen bedeutenden, die Y-Bank einen verhältnismäßig kleinen Wechselgewinn aufweisen müßte. Freilich wird sich dies dadurch ausgleichen, daß die Y-Bank durch die Rediskontierung wieder flüssige Mittel erhalten hat, um neue Wechsel anzukaufen. Nimmt man daher z. B. an, beide Banken betrieben das Diskontgeschäft mit einer gleichen Kapitalsumme, so wird, bei sonst gleichen Verhältnissen, der Nutzen der Y-Bank noch größer als derjenige der X-Bank sein. Denn die Y-Bank kann von dem für die Rediskontierung erhaltenen Gelde immer von neuem diskontieren und somit neue Zwischengewinne erzielen. Aus den Bilanzfiguren ist aber nicht ersichtlich, welches Kapital gerade zum Diskontgeschäft aufgewandt wurde. Das ließe sich nur mit großer Mühe feststellen, weil die Summe je nach dem Status der Bank fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Angenommen nun, die X-Bank kaufe für eine Million Mark Wechsel, die sie bis zur Fälligkeit, die nach drei Monaten eintreten soll, liegen lasse; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt dann vier Millionen Mark im Jahre. Die Y-Bank kaufe ebenfalls für eine Million Mark Wechsel, rediskontiere sie aber stets nach einem Monat, indem sie das Geld zu neuen Ankäufen benutzt; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt in diesem Falle zwölf Millionen Mark im Jahre. Der Gewinn beider Banken auf dem Wechselkonto ist annähernd der gleiche; bei der Y-Bank ist er, wie eben dargelegt, infolge der Zwischengewinne etwas höher, aber der Unterschied der Gewinne entspricht bei weitem nicht der Differenz der Umsätze.

Aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Zinsgewinnen läßt sich daher kein Bild gewinnen, ob das Diskontgeschäft für die Bank lohnend war oder nicht. Es ist daher zwecklos, einen Gewinn auf Wechselkonto in die Gewinn- oder Verlustrechnung einzustellen. Auch die Angabe der Wechselumsätze in den Geschäftsberichten einiger Banken kann über die Rentabilität keine Aufklärung bringen, wenn man nicht weiß, welcher Kapitalaufwand zur Ausübung des Diskontgeschäfts notwendig war. Es ist daher nur angebracht, wenn einige Banken den gesamten, aus den Diskontzinsen auf Wechselkonto entstandenen Gewinn auf das Zinskonto übertragen.

Die Führung des Wechselskontros ist aus dem Beispiel S. 216/17 ersichtlich. Die Wechsel werden einzeln aufgezählt, aber, wie in der Abrechnung und in der *Primanota*, wird der Diskont nicht von jedem Wechsel einzeln abgezogen, sondern von sämtlichen zu gleicher Zeit abgerechneten Wechseln gemeinschaftlich. Die auf dem Wechsel und der Rechnung verzeichnete, mit der laufenden Nummer im Wechselkopierbuch übereinstimmende Nummer wird in eine besondere Rubrik des Skontos eingetragen (s. S. 211).

In unserem Beispiel sind auch Schecks über Wechselkonto gebucht worden. Bei einigen Banken ist es jedoch Brauch, die Schecks in eine besondere *Primanota* zu buchen und auch ein besonderes Scheckskonto anzulegen.

Bei den bedeutenden Wechselumsätzen, wie sie die größeren Banken

Soll		Wechsel-						
	Prima- noten- Seite	Nummer des Wechsels	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Verkäufer		
19.. Jan.	2	2	101	530700			Bestand	528150 —
			102	1700	3. März	Posen	N. Braunsburg & Co.	} 3187 30
				1600	17. „	Köln		
Juli	4	113	2130	1000	17. Aug.	Dresden	Schultz & Co.	} 7152 —
			2131	1200	19. „	Berlin		
			2132	5000	3. Sptbr.	Nürnberg		
	4		2133	10000	Scheck	Berlin	Ernst Lobe	10000 —
Dez.	31						Gewinn	743,80
				551200				549233,10
19.. Jan.	2			515750			Bestand	513850,60

aufweisen, würde es überaus große Schwierigkeiten machen, Übertragungsfehlern in die Primanota oder aus dieser in das Skontro auf die Spur zu kommen. Deshalb überträgt man bei einigen Banken das Wechselskonto nach den Wechselabrechnungen oder Kopien, also nach denselben Belegen wie die Primanoten. An jedem Tage werden die Endzahlen der Primanoten- und Skontrobuchungen des Vortages miteinander abgestimmt, wodurch Fehler sofort entdeckt werden müssen.

Die Übertragung der Wechselprimanoten geschieht wie die der anderen Primanoten. Einerseits werden die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen oder deren Kopien zugrunde gelegt, andererseits die Abrechnungen und Aufstellungen oder deren Kopien, die die Bank anfertigt, wenn sie Wechsel zur Rediskontierung einreicht oder zum Inkasso versendet. Das Wechselskonto wird hauptsächlich aus der Wechselprimanota übertragen, ferner aber aus den Kassabüchern, den Reichsbank-Giro-, Kassenvereins- und Clearinghouse-Primanoten.

Der Saldo zwischen der Debet- und Kreditseite würde den Gewinn ergeben, wenn nicht noch ein Bestand an Wechseln vorhanden wäre, der zu berücksichtigen ist. Er wird, wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, am Jahreschlusse in das Wechselkonto eingesetzt und erscheint somit unter den Aktiven der Bilanz (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Wechselbestand aufgestellt und die Summe mit dem Saldo des Skontos abgestimmt. Beim Abschluß des Skontos am Jahreschlusse ist aber nicht der volle Wechselbestand einzusetzen, vielmehr sind erst Zinsen vom Tage des Abschlusses bis zu dem der Fälligkeit der Wechsel abzuziehen. Angenommen, die Bank diskontierte am 1. Dezember einen Wechsel per 1. Februar des nächsten Jahres. Sie zahlt

skontro.

Haben.

	Prima- noten- Seite	Nummer des Wechsels	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Käufer	
19..							
Jan.	3 5	97	7 200	15. März	Breslau	Reichsbank	7 132 50
Juli	4 113	1171	10 000	9. Juli	Suttgart	Gutleben & Weidert	10 000 —
	4 113	1513	1 250	10. „	München	„	} 8 250 —
	4 113	1327	7 000	10. „	Nürnberg	„	
	4 113	2133	10 000	Scheck	Berlin	Abrechnungsstelle	10 000 —
Dez.	31		515 750			Bestand	513 850 60
			551 200				549 233 10

ihrem Kunden die Wechselsumme abzüglich des Zinses vom 1. Dezember bis zum Fälligkeitstage. Würde nun der Wechsel beim Abschluß per 31. Dezember unter den Beständen der Bank zum vollen Nominalbetrag erscheinen, so entstände auf Wechselkonto im alten Jahre ein unrechtmäßiger Gewinn, im neuen Jahre ein unrechtmäßiger Verlust, da die Bank dem Kunden schon für die zwei Monate des neuen Jahres Zinsen in Abzug gebracht hat. Die Berechnung dieser Antizipandozinsen erfolgt in der Regel zum Diskontsatz der Reichsbank.

Die Buchführung im Wechselbüro umfaßt nur die auf deutsche Währung lautenden Wechsel. Auf ausländische Währung ausgestellte Wechsel (Devisen) werden im Devisenbüro bearbeitet und bedürfen, auch wenn dieses Büro als Zweigabteilung des Wechselbüros betrachtet wird, einer besonderen Verbuchung. (Näheres hierüber siehe Kapitel V, Abschnitt 10, wo der Devisenhandel dargestellt wird.)

11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechselbüro.

Die Gefahr von Unterschlagungen durch untreue Beamte ist im Wechselbüro nicht so groß wie in anderen Abteilungen, z. B. der Kasse oder dem Effektenbüro. Sind Wechsel auch Wertstücke, durch deren Besitz ein Anspruch hergeleitet werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß es weit schwerer ist, sich durch Entwendung von Wechseln Vermögensvorteile zu verschaffen als etwa durch Unterschlagung baren Geldes oder von Effekten. Bares Geld braucht nur umgesetzt zu werden; Effekten und Wechsel müssen verkauft werden. Die Veräußerung unrechtmäßig erworbener Effekten stößt häufig auf Schwierigkeiten (näheres hierüber siehe Kap. VI); bedeutend

größer aber wären diese noch beim Verkauf entwendeter Wechsel. Es ist zu bedenken, daß der Käufer eines Wechsels dem Verkäufer Kredit gewährt; er pflegt sich daher dessen Person genau anzusehen. Daher würde es z. B. einem Angestellten nur selten gelingen, gestohlene Wechsel veräußern zu können. Die Wechsel aber bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, um dann den Gegenwert vom Bezogenen zu erheben, hätte ebenfalls Bedenken, weil der Diebstahl inzwischen wahrscheinlich entdeckt und die Auszahlung des Geldes verhindert werden würde.

Allerdings bleibt noch die Möglichkeit, daß der Defraudant solche Wechsel entwendet, die schon nach wenigen Tagen fällig werden. Das würde, wenn nicht andere Kontrollen vorhanden sind, am Monatsschluß entdeckt werden, wenn der Sollbestand an Wechseln, den das Wechselkonto verlangt, nicht mit dem tatsächlichen Portefeuillebestand übereinstimmt.

Die Praxis lehrt denn auch, daß Unterschlagungen im Wechselbüro zu den Seltenheiten gehören. Dennoch müssen aber in jedem Großbetriebe Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Entwendungen sofort ans Tageslicht zu bringen.

Gleichzeitig hat aber die Organisation des Wechselbüros noch eine andere Aufgabe. Wie erwähnt, geht die wechselfällige Haftung gegen den Aussteller eines Wechsels sowie gegen die Vorgiranten verloren, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wird¹⁾. Nur der Akzeptant haftet immer wechselfällig; es sei denn, daß seit dem Verfalltage des Wechsels drei Jahre verfließen sind. Deshalb muß streng darauf geachtet werden, daß Wechsel nicht versehentlich über den Verfalltag hinaus im Portefeuille der Bank verbleiben.

Hiergegen kann man sich dadurch schützen, daß man Notizbücher führt, die sämtliche im Besitz der Bank befindliche Wechsel nach ihren Fälligkeitstagen registrieren. Man nennt diese Bücher in der Regel Verfallbücher; sie sehen etwa folgendermaßen aus:

3. Juli 19.....

Nr.	Nominalbetrag	Zahlort	Datum des	
			Eingangs	Ausgangs
17 130	3000	Berlin	15. März	

¹⁾ Der Verlust des Anspruchs wegen nicht rechtzeitiger Protesterhebung ist nicht zu verwechseln mit der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers des Wechsels gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner. Diese tritt bei Wechseln, die in Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern) zahlbar sind, in 3 Monaten ein, gerechnet vom Tage des erhobenen Protests; bei Wechseln, die außerhalb Europas zahlbar sind, in 6—18 Monaten (Art. 78 der Wechselordnung).

Der Verwalter des Portefeuilles hat in den Wechselbeständen nachzusehen, welche Wechsel an den nächsten Tagen fällig werden, und diese zum Inkasso abzusenden. Außerdem wird er täglich kontrollieren, ob etwa Wechsel, die an demselben Tage fällig sind, versehentlich zurückgeblieben sind. Gleichzeitig werden die Buchhalter der Verfallbücher täglich feststellen, ob sich noch Wechsel im Besitze der Bank befinden, d. h. ob in den Verfallbüchern Posten offen stehen, bei denen das Datum des Ausganges noch nicht vermerkt ist.

Die Verfallbücher werden bei einigen Banken nach den Originalwechseln gebucht, und zwar vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille bzw. vor ihrer Absendung zur Rediskontierung oder zum Einzug. Um festzustellen, daß nach Buchung der Wechselausgänge keine Veruntreuungen vorgekommen sind, werden die Verfallbücher dann noch mit den Primanoten abgestimmt.

In anderen Banken werden die Verfallbücher wiederum erst nach anderen Büchern geführt, die ebenfalls nur dem Zwecke dienen, Veruntreuungen und Buchungsfehler zu verhindern: nach den Wechsel-Ein- und -Ausgangsbüchern (siehe nachstehendes Beispiel).

Eingang.					März 19				Ausgang.
Datum	Num- mer	Verfall	Zahlungsort	Verkäufer	Datum	Num- mer	Verfall	Zahlungsort	Käufer
15.	17 130	3. Juli	Berlin	Wilhelm Schwarz	15.	18 150	17. April	Dresden	Reichsbank

Jeder Wechsel, der bei der Bank ein- oder ausgeht, wird in diese Bücher eingetragen; dies geschieht nach den Originalwechseln. Zur Kontrolle, daß die Buchungen ordnungsmäßig erfolgt sind, können die von der Kundschaft eingegangenen Diskontnoten und andere Aufstellungen mit den Eintragungen in die Eingangsbücher verglichen werden.

Die Ein- und Ausgangsbücher auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist deshalb sehr wichtig, weil sie selbst wieder Kontrollbücher sind und, wenn nicht in Ordnung, versagen müssen.

Zunächst werden sie mit den Kopien der Kundenabrechnungen, den Inkassoaufstellungen usw., verglichen. Dadurch wird festgestellt, ob jeder eingegangene Wechsel dem Kunden gutgeschrieben und ob jeder ausgegangene Wechsel dem Empfänger belastet ist. Diese Abstimmung kann auch statt mit den Kopien der Abrechnungen und Aufstellungen mit dem Wechselkonto vorgenommen werden.

Ferner liegt die Bedeutung der Wechsel-Ein- und -Ausgangsbücher darin, daß durch ihre Abstimmung mit anderen Büchern jederzeit nachgeforscht werden kann, ob Wechsel abhanden gekommen sind. So werden häufig die Eingangsbücher mit den Wechselkopierbüchern verglichen. Namentlich wo

das Kopieren der Wechsel erst kurz vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille erfolgt, ist eine derartige Kontrolle durchaus notwendig. Ein Mittel zur schnellen Entdeckung von Wechselverlusten können aber die Ein- und Ausgangsbücher nur sein, wenn sie sofort nach Eingang und unmittelbar vor Ausgang der Originalwechsel übertragen werden.

Die Verfallbücher erweisen sich auch bei den Aufstellungen der Portefeuillebestände am Monatsschlusse als sehr nützlich. Da die Wechsel im Portefeuille ebenfalls nach ihrem Verfalldatum geordnet sind, ist es verhältnismäßig leicht, Fehler bei der Aufnahme zu finden. Die Wechselbestände werden daher in derselben Reihenfolge, d. h. nach Verfalldaten, mit Nominalbeträgen und Zahlungsorten auf Listen geschrieben. Stimmt der Bestand mit dem Sollbestand des Skontos nicht überein, so kann an der Hand der Verfallbücher nachgeforscht werden, wo der Fehler liegt. Da die Verfallbücher ebenfalls den Bestand des Portefeuilles aufweisen müssen, ist es nur nötig, die Aufstellungslisten nach der Reihe der Verfalltage mit den Verfallbüchern zu vergleichen.

V. Das Börsenbüro.

1. Allgemeines.

In den vorigen Kapiteln wurde bei der Besprechung der Arbeiten eines jeden Büros zwischen der Abwicklung der Geschäfte und der damit zusammenhängenden buchhalterischen Tätigkeit unterschieden. So wurde z. B. bei der Kupon- und Sortenkasse der An- und Verkauf der Kupons und Sorten von der Führung der zur ordnungsmäßigen Erledigung dieser Geschäfte notwendigen Bücher getrennt. Ein ähnlicher Unterschied wurde auch beim Wechselbüro gemacht. Beim Börsenbüro ergibt sich diese Trennung von selbst, weil die Börsengeschäfte nicht in den Räumen der Bank, sondern an der Börse abgeschlossen werden.

Die Börse ist die Stätte, wo Nachfrage und Angebot der Waren zusammenreffen. Sie unterscheidet sich vom Markte dadurch, daß hier die Waren in natura feilgehalten werden, während an der Börse nur fungible Waren gehandelt werden. Fungible oder vertretbare Waren sind solche, die ohne besondere Individualität nach der Verkehrsanschauung jederzeit durch andere derselben Art ersetzt werden können. Ein Stück einer Aktie ist genau so viel wert wie ein anderes derselben Art; das eine ist durch das andere zu ersetzen. Es wäre daher unnötig, die Wertpapiere mit zur Börse zu bringen. Zu unterscheiden ist zwischen Effektenbörsen und Warenbörsen. An den Effektenbörsen (auch Fondsbörsen genannt) werden Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel, Münzen und inländische Wechsel bestimmter Art (s. S. 201) gehandelt, an den Warenbörsen insbesondere Getreide (nebst Mehl- und Mahlprodukten, Hülsenfrüchten usw.), Zucker, Kaffee, Baumwolle, Metalle.

Die Warenbörsen werden häufig Produktenbörsen genannt. Die Berliner Börse besteht aus den drei Abteilungen: Wertpapierbörse, Produktenbörse und Metallbörse. Die Vertretbarkeit (Fungibilität) ist bei den Waren naturgemäß nicht so vollkommen wie bei den Wertpapieren. Es werden daher von den Börsenvorständen bestimmte Bedingungen für die Beschaffenheit der Waren festgesetzt, nach denen sich der Handel zu vollziehen hat. Zeigt die Ware bei ihrer Ablieferung geringe, in den Geschäftsbedingungen der Produktenbörsen festgesetzte Abweichungen von der „Standard-Qualität“, so erfolgt eine Verrechnung des Preisunterschiedes; entweder auf Grund freiwilliger Übereinkunft zwischen den Parteien oder nach Festsetzung der Differenz durch einen vom Börsenvorstand aus seiner Mitte gewählten Ausschuß.

Die Bezeichnung „Börse“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man versteht darunter sowohl das Gebäude, wo der Verkehr stattfindet, wie den Verkehr selbst. Man spricht z. B. davon, daß „gegen Schluß der Börse“ eine Steigerung eingetreten ist, was nichts anderes bedeutet, als daß die Kurse gegen Schluß des Börsenverkehrs gestiegen sind. Ferner wird das Wort „Börse“ auch in dem Sinne von „Börsenbesucher“ angewendet. So kann man in den Handelszeitungen häufig lesen, das Interesse der Börse habe sich einem bestimmten Gegenstand zugewendet. Auch wird ganz allgemein gesagt, die Börse oder die Haltung der Börse sei „fest“, womit gemeint ist, die Mehrzahl der Kurse habe eine Erhöhung erfahren. Umgekehrt spricht man von einer „abgeschwächten“, „matten“ oder „flauen“ Börse; je nach dem Grad der Ermäßigung der Kurse. Hier wird also das Wort „Börse“ gebraucht, obgleich die an der Börse notierten Kurse gemeint sind. Ebenso wird gesagt, die Börse, die Tendenz oder die Haltung der Börse sei „behaftet“, wenn die Kurse zwar nicht höher notierten, das Kursniveau sich aber ungefähr auf der an dem vorherigen Börsentage eingenommenen Höhe zu halten vermag.

Die Börsen haben sich aus den Märkten heraus gebildet. Mit der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft hat sich ihre Bedeutung naturgemäß verstärkt, ja sie haben überhaupt erst mit der Ausdehnung des Aktienwesens einen großen Umfang erlangt. Die Entstehung der Börsen ist auf das Mittelalter zurückzuführen, und zwar war es der Handel mit Wechselbriefen, der nach allgemeiner Annahme zuerst börsenmäßig betrieben wurde. Die Anfänge dieses Handels lassen sich bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Er entwickelte sich fast in allen damals bedeutenden Handelsstädten, in Venedig, Genua, Florenz, Marseille usw. In Brügge, wo sich im Mittelalter ein großer Fremdenverkehr der Kaufleute konzentrierte, lebte eine Patrizierfamilie van der Burse, auf deren Familienwappen sich drei Geldbeutel befanden. Das Haus dieser Familie diente den fremden Kaufleuten als Logierhaus, und der Platz, auf dem es stand, entwickelte sich allmählich zum Mittelpunkt des Handels in jener Stadt. Er wurde de burse genannt, und ein dort errichtetes Gebäude, in dem die italienischen Kaufleute zum Handel in Wechsel-

briefen zusammenkamen, erhielt den Namen burse, aus dem das heutige Wort Börse entstand.

Zu dem börsenmäßigen Handel in Wechselbriefen trat später der Handel in Leihkapital. Bestimmte Schuldner wurden von der Börse als zahlungsfähig angesehen, und mit ihren Schuldscheinen wurde Handel getrieben. Dazu kamen aber bald die öffentlichen Schuldforderungen; die Fürsten schlossen ihre Anleihen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich mit den privaten Handelshäusern ab, sondern ihre Schuldtitel wurden marktgängig. Der Aktienhandel trat zuerst an der Amsterdamer Börse im 17. Jahrhundert auf, und zwar war es die im Jahre 1602 gegründete Ostindische Kompagnie, deren Aktien in Amsterdam börsenmäßig gehandelt wurden. Amsterdam entwickelte sich allmählich zum wichtigsten Börsenplatz. Auch ausländische Staaten benutzten die Amsterdamer Börse für die Begebung ihrer Anleihen. Hier entstand eine Reihe der jetzt noch geltenden technischen Gebräuche; namentlich der Terminhandel. In Amsterdam fanden im 17. Jahrhundert auch bereits Börsengeschäfte in Getreide statt, während im übrigen die Bildung der Warenbörsen erst in das 19. Jahrhundert fällt. Vor Amsterdam hatten die Börsen Antwerpens und Lyons die größte Bedeutung. In beiden Städten trugen die freiheitlichen Gesetze und Verordnungen sehr viel zu ihrer Machtentfaltung bei. Über die Entstehung der Londoner Börse liegen keine genauen Angaben vor; der Aktienhandel wurde in London im Jahre 1688 eingeführt. Die Pariser Börse wurde im Jahre 1563 begründet; der Wertpapierhandel entwickelte sich jedoch erst im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. In Deutschland hatten schon Augsburg und Nürnberg im 16. Jahrhundert Börsen für den Wechselbriefhandel. Im 17. Jahrhundert entstanden Börsen in Frankfurt a. M., Leipzig, Königsberg, Lübeck und Bremen. Unter Rothschilds Führung wurde Frankfurt a. M. einer der wichtigsten Plätze, hauptsächlich für den Handel in Staatsanleihen. Die Berliner Börse entstand erst verhältnismäßig spät. Sie diente zunächst ebenfalls nur dem Handel in Wechslern.

Die erste Börsenordnung wurde im Jahre 1739 erlassen, die preußischen Staatspapiere wurden erst im Jahre 1806 notiert. Die Emissionen der Staatsanleihen nahmen rasch zu. In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden auch die Aktien der neugegründeten Eisenbahnen Gegenstand des Börsenhandels. Mit der Begründung der Aktienbanken (s. S. 18) und namentlich mit der durch sie in reichem Maße bewirkten Gründung industrieller Aktiengesellschaften erlangte der Aktienhandel an den Börsen im Laufe der Zeit eine größere Bedeutung, als der Handel in festverzinslichen Werten. Hand in Hand mit der zeitweise geradezu stürmischen Entwicklung Deutschlands zum Industriestaate, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzte, vollzog sich eine ständige, vorübergehend freilich durch Krisenperioden verlangsamte Ausdehnung des Aktienwesens.

Die Errichtung einer Börse bedarf nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (mit Novelle vom 8. Mai 1908) der Genehmigung der Landesregierung.

Ferner üben die Landesregierungen die Aufsicht über die Börsen aus. Zuständig ist in Preußen das Handelsministerium. Die unmittelbare Aufsicht können sie den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen (§ 1 Börs.-Ges.). Das geschieht auch in allen Fällen. Die Handelsorgane wiederum haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Börsenordnung trifft Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse sowie darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5 Börs.-G.).

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Nach der von der Handelskammer erlassenen Börsenordnung für Berlin ist zur Leitung der Börse ein Börsenvorstand zu wählen. Er besteht aus 50 Mitgliedern. Von ihnen werden 12 Mitglieder von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 38 von der Gesamtheit der dauernd zum Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher aus deren Reihen gewählt, und zwar 21 Mitglieder von den der Abteilung Wertpapierbörse, 12 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse und 5 Mitglieder von den der Abteilung Metallbörse zugerechneten Börsenbesuchern.

Über die Zulassung zum Börsenbesuch hat der Börsenvorstand zu entscheiden. Nach der Börsenordnung für Berlin (§ 16 ff.) haben ohne besondere Zulassung nur die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder der Handelskammer und die vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beiwohnenden Personen Zutritt zur Börse. Mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können dauernd zugelassen werden geeignete volljährige Personen, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in ein Handels- oder Genossenschaftsregister Berlins oder eines in der Nähe von Berlin belegenen Ortes eingetragen sind. Eine weitere Voraussetzung der Zulassung ist, daß diese Personen „wegen des von ihnen geführten Unternehmens auf die Teilnahme am Börsenhandel angewiesen sind“. Ferner können die Vorstandsmitglieder der in Berlin usw. ansässigen öffentlichen Bankanstalten (z. B. der Reichsbank, Preußischen Seehandlung usw.) dauernd zum Börsenbesuche zugelassen werden. Die Zulassung kann in bestimmten Fällen vom Börsenvorstand zurückgenommen werden. Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre, Lehrlinge) können auf die Dauer eines Kalenderjahres mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden. Jedoch kann deren Zulassung nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zurückgenommen werden. Sie muß zurückgenommen werden, wenn der Zugelassene im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung am Börsenhandel teilnimmt. Berichterstatter der Presse, Boten der dauernd zugelassenen Personen usw. werden nur ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen. Auch bei diesen Personen erfolgt die Zurücknahme

der Zulassung nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes und im Falle der Teilnahme am Börsenhandel.

Abgesehen von den Bestimmungen, die die Börsenordnungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenbesuch aufgestellt haben, zählt auch das Börsengesetz (§ 7) eine Reihe von Gründen auf, bei deren Vorhandensein die Zulassung nicht erfolgen darf. So sind z. B. Personen weiblichen Geschlechts, ferner Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt oder sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden, vom Börsenbesuche ausgeschlossen. Die Landesregierung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen. So ist z. B. im Jahre 1919 die Zulassung einer Frau zum Besuche der Berliner Produktenbörse gestattet worden. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenbesuch ist die Beschwerde an die Handelskammer des Börsenplatzes zulässig.

Weitere Aufgaben des Börsenvorstandes bestehen in der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen, der äußeren Regelung des Geschäftsverkehrs (Festsetzung der Börsenzeit, Beschlußfassung über den Ausfall von Börsenversammlungen usw.) und der Ausübung der Disziplinargewalt an der Börse. Für die Mitwirkung an diesen Funktionen werden seit Ende 1918 in Berlin zwei Vertreter der kaufmännischen Angestellten als Mitglieder des Börsenvorstandes hinzugewählt. Bei der Ausübung der Disziplinargewalt wirken diese Vertreter jedoch nur insoweit mit, als es sich um ein gegen Angestellte gerichtetes Verfahren handelt. Andererseits erfolgt deren Mitwirkung jedoch auch in allen sonstigen, die Angestellten berührenden Angelegenheiten.

Für alle an der Berliner Effektenbörse geschlossenen Geschäfte in den auf Grund der Börsenordnung börsenfähigen Werten sind die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ maßgebend. Jedoch sind besondere Verabredungen zulässig. In den „Bedingungen“ sind u. a. Vorschriften über die Abwicklung der Geschäfte und die Zwangsregulierung im Falle des Verzugs oder der Zahlungseinstellung eines der Kontrahenten enthalten. Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern über die Lieferbarkeit der Werte und die Auslegung oder Anwendung der „Bedingungen“ oder bestehender Usancen werden von einer aus der Mitte des Börsenvorstandes gebildeten Kommission, der sogenannten Dreimännerkommission endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels entschieden. (§ 7 der „Bedingungen“). Für alle anderen Streitigkeiten aus dem Geschäftsverkehr der Börsenbesucher ist eine ebenfalls vom Börsenvorstand aus seiner Mitte gebildete, aus fünf Personen bestehende schiedsrichterliche Kommission zuständig. Dem Kläger steht jedoch die Wahl darüber zu, ob er den Anspruch bei dieser Kommission oder bei dem ordentlichen Gericht geltend machen will. Der Beklagte hat auf die Wahl des Gerichts keinen Einfluß. In den Geschäftsbedingungen der Banken (s. S. 37) ist häufig die Bestimmung enthalten, daß alle für Rechnung eines Kunden abgeschlossenen Börsengeschäfte den Bedingungen derjenigen

Börse unterliegen, an der sie ausgeführt oder nach deren Usancen sie abgeschlossen worden sind. Eine solche Vereinbarung bezweckt nur, die Handelsgebräuche der Börse auch dem Geschäftsverkehr mit der Kundschaft zugrunde zu legen. Die Entscheidung über die sich aus diesem Verkehr ergebenden Streitigkeiten liegt jedoch in den Händen der ordentlichen Gerichte. Derartige Ansprüche der Jurisdiktion einer von Mitgliedern des Börsenvorstandes zusammengesetzten schiedsrichterlichen Kommission zu unterwerfen, ist nicht üblich.

Zu den Aufgaben des Börsenvorstandes gehört ferner die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse. Dabei bedient er sich als Hilfspersonen der Kursmakler. (Näheres hierüber siehe S. 231.)

Weitere Organe der Börse sind das Ehrengericht und die Zulassungsstelle. Ein Ehrengericht ist nach § 9 BörsG. an jeder Börse zu bilden. Es zieht Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.“ (§ 10 BörsG.) Nach der Börsenordnung für Berlin werden die (fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden) Mitglieder des Ehrengerichts aus den Reihen der Mitglieder der Handelskammer durch diese gewählt. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung des Verfahrens verlangen. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 11 BörsG.). Der Staatskommissar ist ein Organ der Landesregierung, dessen Aufgabe darin besteht, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen (§ 2 BörsG.). Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar wie dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern; der Vorsitzende wird vom Reichsrat bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt (§ 17 BörsG.). Der Börsenausschuß ist ein Sachverständigenorgan, das aus mindestens 30 (zurzeit 42) Mitgliedern besteht, die vom Reichsrat, in der Regel auf je fünf Jahre, zu wählen sind. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane (§ 3, Abs. 2 BörsG.).

Die Zulassungsstelle ist in Berlin eine Kommission von höchstens 28 und mindestens 22 Personen; sie wird ebenfalls von der Handelskammer ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß nach § 36 BörsG. aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse zu entscheiden. Ihre Tätigkeit wickelt sich in folgender Weise ab. Zunächst ist von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma (dem Emis-

sionshause) der Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen. Die Zulassungsstelle hat den Antrag unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen, und zwar durch Aushang in den Börsenräumen, sowie im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Dem Antrag sind bestimmte Urkunden sowie der Prospekt beizufügen. Zu den Urkunden gehören u. a. ein Nachweis über den Rechtstitel, auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, z. B. bei Staatsanleihen das Gesetz über deren Ausgabe, bei Aktien der Gesellschaftsvertrag, ein Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister, die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre usw. Bei inländischen Gesellschaften, die noch nicht zwei Jahre bestehen, ist außerdem der nach § 193 HGB. zu erstattende Revisionsbericht beizufügen, damit die Zulassungsstelle sich von der bei der Gründung erfolgten Bewertung der Vermögensstücke, der Einräumung etwaiger besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre usw. ein Bild machen kann. Der Prospekt soll nach § 38 BörsG. „die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben“ enthalten. Die Käufer der Wertpapiere sollen somit in der Lage sein, auf Grund des Prospekts den Wert des zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieres zu prüfen. Eine gewisse Einschränkung dieser Bestimmung enthält jedoch § 36 BörsG., in dem es heißt, daß die Zulassungsstelle u. a. die Aufgabe und die Pflicht hat, dafür zu sorgen, „daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird“. Tatsächlich gewähren zwar die Angaben des Prospektes in der Regel einen besseren Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften als die alljährlich veröffentlichten Geschäftsberichte jener Gesellschaften, aber sie reichen in der Praxis nur selten aus, um selbst dem mit der Lage des Geschäftszweiges der Gesellschaft vertrauten und kaufmännisch genügend vorgebildeten Leser des Prospektes ein zuverlässiges Werturteil zu gestatten. Die von der Zulassungsstelle im einzelnen geforderten Prospektangaben ergeben sich aus der „Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“ vom 4. Juli 1910 (RGBl. Nr. 41 S. 917 ff.). Voraussetzung für die Zulassung ist u. a. daß von den für den Börsenhandel zur Verfügung stehenden Stücken ein bestimmter Mindestbetrag vorhanden ist¹⁾. Auf Grund des bei ihr eingereichten Antrags prüft die Zulassungs-

1) Bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ist ein Gesamtnennwert von einer Million Mark, bei den übrigen Börsen von 500000 M. vorgeschrieben. Kuxe oder Genußscheine dürfen nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In einigen Fällen, so namentlich wenn es sich um die Zulassung neuer Wertpapiere einer bereits zugelassenen Emission (z. B. bei Kapitalserhöhungen einer Aktiengesellschaft) handelt, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. — Die Mindestbeträge sind, obgleich sie für die gegenwärtigen Verhältnisse zu gering sind, bisher nicht geändert worden. Es bleibt jedoch den Zulassungsstellen überlassen, ob sie das Kapital einer Gesellschaft für hinreichend groß halten, um die Genehmigung zum Börsenhandel auszusprechen.

stelle die Emission. Sie bestellt eines ihrer Mitglieder zum Referenten, der die Verhandlung mit dem Antragsteller führt, während die übrigen Mitglieder sich an der Erörterung beteiligen, die sich an das Referat anknüpft. Erscheinen ihr die Angaben des Prospektes nicht als genügend aufgeklärt, so fordert sie weiteren Aufschluß vom Emissionshause oder die Vorlegung weiterer Urkunden und veranlaßt, wenn sie es für notwendig hält, eine Ergänzung des Prospekts. Namentlich wird meist die im Prospekt wiedergegebene Bilanz für das letzte Geschäftsjahr durch Anmerkungen zu einzelnen Bilanzposten ergänzt. Zu eigenen Ermittlungen und zur Feststellung der Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist die Zulassungsstelle nicht verpflichtet. Die Verantwortung für die im Prospekt erwähnten Tatsachen tragen vielmehr die Emissionshäuser. Diese sind für unrichtige Angaben im Prospekt, die für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, haftbar, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Ob neben den Emissionshäusern auch die Aktiengesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, deren Aktien, Schuldverschreibungen usw. Gegenstand der Börseneinführung sind, für den Inhalt des von ihnen unterzeichneten Prospektes haftbar gemacht werden können, ist streitig, aber wahrscheinlich (s. Meyer, Kommentar zum Börsengesetz, Berlin, 1915). Die Haftbarkeit erstreckt sich auf den Schaden, der dem Besitzer des Wertpapiere aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Ist der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig, so tritt die Haftbarkeit nur ein, wenn die Unvollständigkeit auf bösllichem Verschweigen oder auf der bösllichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens der Emissionshäuser beruht (§ 45 BörsG.). Der Nachweis, daß gegen diese Bestimmung verstoßen wurde, ist schwer zu erbringen, weil er sich nach der herrschenden Rechtsprechung mindestens darauf erstrecken muß, daß die Schädigung als mögliche Folge des Verschweigens vorausgesehen wurde.

Eine Ablehnung des Zulassungsantrags erfolgt entweder, wenn die nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden, wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, „die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen“ (§ 14 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1910). Bedenken örtlicher Natur erachtet namentlich die Berliner Zulassungsstelle gewöhnlich dann für vorliegend, wenn Wertpapiere eines Unternehmens, das nur lokale Bedeutung hat, an einer außerhalb seines Interessengebiets befindlichen Börse eingeführt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen gewähren der Zulassungsstelle sehr weitgehende Befugnisse. So ist es z. B. vorgekommen, daß die Zulassung einer ausländischen Anleihe auf Veranlassung der Landesregierung beanstandet wurde, weil die Übernahme dieser Anleihe nicht im politischen Interesse Deutschlands gelegen hätte. Ferner ist die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung neuer Aktien in Aus-

sicht gestellt worden, weil die Gesellschaft jene Kapitalerhöhung während des Krieges entgegen den in Rücksicht auf die Lage des Kapitalmarktes von den zuständigen Behörden aufgestellten Grundsätzen vorgenommen hatte. Auch die Überzeugung, daß die Aussichten eines Aktienunternehmens in bezug auf seine Rentabilität sehr ungewiß sind, z. B. infolge neu auftretender Konkurrenz, infolge einer bevorstehenden Auflösung eines für die Gesellschaft wichtigen Kartells oder des Ablaufs wichtiger Patente, wird als Grund für die Ablehnung eines Zulassungsantrags betrachtet. Dabei vertritt die Zulassungsstelle jedoch den Grundsatz, daß die entscheidende Beurteilung des Wertpapiers von dem Erwerber zu erfolgen hat; sie ist auch in keiner Weise für die Güte der von ihr zugelassenen Wertpapiere haftbar.

Steht der Zulassungsstelle aus den angegebenen Gründen auch das Recht der Ablehnung zu, so pflegt sie doch in der Praxis hiervon nur selten Gebrauch zu machen. Vielmehr kommt es häufig vor, daß die Zulassungsstelle im Einverständnis mit dem Antragsteller die Vertagung des Antrags auf unbestimmte Zeit, z. B. bis zur Veröffentlichung der nächsten Bilanz, beschließt. Die Vertagung auf unbestimmte Zeit führt zu demselben Ergebnis wie die Zurücknahme des Antrags, da nach den Gebräuchen der Berliner Zulassungsstelle der Antrag als erloschen gilt, wenn die Verhandlungen des Antragstellers mit dem Referenten nach drei Monaten abgebrochen sind. Vermieden wird hierbei jedoch die für den Antragsteller immerhin nachteilige Veröffentlichung der Zurücknahme des Antrages, die in einem Beschlusse der deutschen Zulassungsstellen vorgesehen ist. Die Vertagung bis zur nächsten Bilanzveröffentlichung hat den Zweck, zunächst die weitere Entwicklung des Unternehmens abzuwarten.

Wird dem Zulassungsantrage stattgegeben, so wird dieser Beschluß durch dreitägigen Aushang an der Börse bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung des Beschlusses in den Zeitungen ist nicht erforderlich, doch pflegen die Handelszeitungen über die erfolgten Zulassungen in ihrem redaktionellen Teil zu berichten. Der Beschluß der Zulassungsstelle hat noch nicht ohne weiteres die sofortige Einführung der Emission an der Börse, d. h. den Beginn des offiziellen Börsenhandels und die amtliche Kursnotierung zur Folge. Es können für ein Emissionshaus Gründe vorliegen, trotz der Genehmigung durch die Zulassungsstelle den Beginn des offiziellen Börsenhandels hinauszuschieben. Dies geschieht z. B., wenn seit der Stellung des Zulassungsantrags die Börsentendenz eine empfindliche Ermattung erlitten hat und die Aussichten für die wirtschaftliche Lage sich verschlechtert haben. Die Emissionsfirma wird in diesem Falle die von ihr übernommenen Aktien vielleicht nur zu einem an den Übernahmepreis nicht heranreichenden Kurse, also mit Verlust absetzen können. Sie hat vielleicht auch nur einen Teil des Aktienkapitals von dem Vorbesitzer des Unternehmens oder anderen Großaktionären fest übernommen und fürchtet daher, daß aus den Kreisen anderer Besitzer ein Angebot von Aktien an den Markt kommen werde, das sie erwerben müßte, um den Kurs des Papiers nicht sofort nach dessen Einführung

allzu niedrig zu bemessen und dadurch das Vertrauen des Publikums zu der Emission von vornherein zu erschüttern. Ist jedoch die Einführung nicht innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung an den Antragsteller erfolgt, so tritt nach den Bestimmungen der Berliner Zulassungsstelle der Zulassungsbeschluß außer Kraft. Voraussetzung für die Einführung ist die Veröffentlichung des Prospekts. Sie geschieht durch den Antragsteller in der durch die Zulassungsstelle genehmigten Form, und zwar mit Ausnahme des Reichsanzeigers in denselben Zeitungen, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde. Die Einführung darf frühestens am dritten Börsentage nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und dem ersten Tage der Prospektveröffentlichung erfolgen. In der Regel wird die Einführung bald nach der Prospektveröffentlichung vorgenommen, doch kommt es zuweilen vor, daß auch hierbei die Emissionshäuser noch mehrere Tage verstreichen lassen. Der Zeitraum zwischen der Prospektveröffentlichung und der Einführung darf nach den Berliner Gebräuchen jedoch höchstens einen Monat betragen. Ist das Wertpapier nicht während dieser Zeit eingeführt worden, so muß der Prospekt noch einmal veröffentlicht werden. Die Wiederholung kann jedoch in abgekürzter Form erfolgen.

Nicht für sämtliche Wertpapiere bedarf es zur Börseneinführung eines Antrages und der Einreichung oder Veröffentlichung eines Prospekts. Nach § 39 BörsG. sind vielmehr deutsche Reichs- und Staatsanleihen an jeder deutschen Börse ohne weiteres zum Börsenhandel zugelassen. Notwendig ist jedoch, daß von den Emissionsstellen an den Börsenvorstand das Ersuchen gerichtet wird, die Kursnotierung zu veranlassen. Hierbei sind ihm die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Eine weitere Ausnahme macht das Börsengesetz (§ 40) für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt (Landschaft und Hypothekenbank). Bei diesen Wertpapieren kann die Landesregierung anordnen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel ebenfalls als erfolgt. Die Einführung muß in ähnlicher Weise wie bei den deutschen Reichs- und Staatsanleihen vom Börsenvorstand gefordert werden.

* * *

Diejenigen Beamten, die für die Bank an der Börse tätig sind, nennt man Börsenvertreter. Sie werden durch eine Börsenkarte legitimiert, die auf Antrag der Bank von den Handelsorganen ausgestellt wird, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen worden ist. Da die Karte, wie erwähnt, ihren Eigentümer berechtigt, im Namen und für Rechnung der Bank Geschäfte an der Börse abzuschließen, trägt die Bank die Verantwortung für alle Geschäfte, die ein Börsenvertreter in ihrem Namen eingeht. Mit dieser Stellung ist daher der Ausdruck eines gewissen Vertrauens verknüpft.

Die Anzahl der Börsenvertreter ist nach der Größe der Betriebe verschieden. Es gibt Banken, die von mehr als 50 Herren an der Börse vertreten werden; in Zeiten regen Geschäftes ist ihre Anzahl oft noch größer, und es müssen dann Aushilfskräfte eingestellt werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Börsenzeit auf wenige Stunden täglich beschränkt ist und die Arbeit in dieser Zeit verrichtet werden muß¹⁾.

Die Beschäftigung der Börsenvertreter ist recht vielseitig; je nach dem Umfang des Geschäfts werden die Arbeiten unter die verschiedenen Beamten verteilt.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen dem Handel in denjenigen Werten, für die während des Börsenverkehrs nur ein amtlicher Kurs, der sogenannte Einheitskurs festgestellt wird und denen, für die an jedem Börsentage mehrere Kurse notiert werden. Man nennt diese Notierungen „fortlaufende“, „schwankende“ oder „variable“²⁾. Die Verteilung der Arbeiten erfolgt bei den mittleren und größeren Banken in der Regel derart, daß einige Börsenvertreter mit der Ausführung der Aufträge in den zu Einheitskursen notierten Wertpapieren beschäftigt werden, andere mit der Erledigung der Aufträge in den Werten mit fortlaufenden Notierungen. Jedoch braucht es sich in beiden Fällen nicht nur um Aufträge der Kundschaft zu handeln. Die Bank kann vielmehr auch Geschäfte für eigene Rechnung abschließen. Sie kann ein Wertpapier in Erwartung einer Kurssteigerung kaufen oder um die an den verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen zu verwerten. In dem letzten Falle steht dem Ankauf an dem einen Orte der Verkauf desselben Papiere an einem anderen Börsenplatze gegenüber. Diese Tätigkeit heißt Arbitrage, sie wird meist von besonderen Börsenvertretern ausgeübt, die Arbitrageure genannt werden. Zur Börsentätigkeit gehört auch der An- und Verkauf von ausländischen Wechseln, Schecks, Auszahlungen usw. (Devisen) oder von ausländischen Noten. Der Devisen- und Notenhandel hat während des Krieges, besonders aber nach dessen Ende, eine sehr bedeutende Ausdehnung erfahren, weil der Übergang der meisten kriegführenden Staaten zur Papierwährung die Kursschwankungen in den Zahlungsmitteln des einen Landes an den Börsen eines anderen Landes wesentlich vermehrt hat. Auch in Devisen, in geringerem Umfange in ausländischen Noten, entwickelt sich eine lebhaftete Arbitrage. Sie wird meist in einer besonderen Abteilung des Börsenbüros (Devisen-Abteilung) ausgeübt, die sich gleichzeitig mit der Erledigung der von der Kundschaft erteilten Aufträge in Devisen und Noten befaßt.

1) In Berlin findet der Verkehr an der Fondsbörse von 12—3 Uhr statt; der offizielle Verkehr von 12—2 Uhr, ein nicht offizieller von 2—3 Uhr („Nachbörse“). In Frankfurt a. M. dauert der Verkehr von 12¹/₄—2³/₄ Uhr. Während des Krieges war der offizielle Verkehr an den deutschen Börsen zunächst eingestellt. Am 3. Dezember 1917 wurde er teilweise eröffnet, indem der amtliche Handel in Dividendenwerten wieder aufgenommen wurde. Eine Ausnahme bildeten nur die Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im feindlichen Auslande haben. Der Börsenverkehr wurde jedoch in Berlin an allen Tagen auf die Zeit von 12—2 Uhr beschränkt. Die Abendbörse in Frankfurt a. M. fiel aus.

2) Näheres hierüber siehe Abschnitt 5 und 6 dieses Kapitels.

Alle diese Arbeiten können bei größeren Umsätzen wieder geteilt werden. Der eine Beamte schließt z. B. die Kassageschäfte in Bankaktien ab, ein anderer die in Pfandbriefen; der eine Arbitrageur ist damit beschäftigt, die Kurschwankungen zwischen den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu bewerten, ein anderer die zwischen Hamburg und Berlin usw.

Endlich werden an der Börse noch einige Beamte dazu verwendet, um den Depeschenverkehr zu erledigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die während der Börsenzeit eintreffenden Telegramme und Briefe in Empfang zu nehmen, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden, und daß die Kunden über die für ihre Rechnung abgeschlossenen Geschäfte sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die buchhalterische Beschäftigung im Börsenbüro ist nicht minder vielseitig. Sie schließt sich den verschiedenartigen Börsengeschäften an. Dabei kommen die Bücher in Betracht, worin die abgeschlossenen Geschäfte eingetragen werden. Auch die Arbitrage erfordert einige besondere Buchungen.

Eine weitere Aufgabe des Börsenbüros besteht darin, über die für die Kundschaft gemachten Abschlüsse Rechnungen zu erteilen und sie ihr zu übersenden. Hierbei ist auch für die richtige Versteuerung der Kauf- und Verkaufgeschäfte Sorge zu tragen¹⁾.

2. Die Börse und ihre Einrichtungen.

Um die Technik der Börsengeschäfte zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Börse und ihre wichtigsten Einrichtungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Berliner Börse, die im Effektenverkehr die größte Deutschlands ist.

Der Laie, der die Börse zum erstenmal besucht, gewinnt einen merkwürdigen Eindruck. Ein die Ohren betäubender Lärm erregt schon beim Eintritt seine Aufmerksamkeit. Er sieht Gruppen von Personen an langen Bänken dicht zusammengedrängt und heftig gestikulierend. Es sind die Makler, die ihre Offerten machen. In unmittelbarer Nähe der Bänke befinden sich rechteckig geformte Schranken, worin mehrere Herren sitzen, deren Gesicht nach dem Börsenraum gerichtet ist. Das sind ebenfalls Makler, die im Gegensatz zu den vorigen von der Landesregierung, und zwar für die Berliner Börse durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse belegen ist, angestellt worden sind. Ihr offizieller Titel ist Kursmakler; früher bezeichnete man sie als vereidete Makler; so werden sie auch heute noch in der Umgangssprache der Börse genannt. Je zwei von ihnen bilden eine „Maklergruppe“ und setzen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Papiere fest, deren Handel ihnen von der Makler-

¹⁾ Bei einigen Bankinstituten erfolgt die Ausstellung und Aufbewahrung der Abrechnungen in einem besonderen Büro oder in der Korrespondenzabteilung.

kammer zugeteilt worden ist¹⁾. Die Maklerkammer wird in Berlin aus 13 Mitgliedern und 6 Stellvertretern gebildet, die von den Kursmaklern aus ihrer Reihe zu wählen sind.

Bei der Festsetzung der Kurse berechnen die Kursmakler nach den in ihren Büchern verzeichneten Aufträgen, wie groß Angebot und Nachfrage in jedem der von ihnen zu notierenden Wertpapiere sind. Hiernach bestimmen sie den Kurs, zu dem ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge stattfindet. Da beide Kursmakler den Preis desselben Papierses gemeinschaftlich festsetzen, müssen sie, nachdem jeder die nötigen Berechnungen in seinen Büchern angestellt hat, miteinander über die Höhe des Kurses beraten. Vor der Schranke steht eine große Anzahl von Personen, die an den von den Maklern notierten Wertpapieren Interesse haben und noch kurz vor Festsetzung der Kurse Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen beabsichtigen²⁾.

Wie erwähnt, unterscheidet man zwischen dem Handel in denjenigen Wertpapieren, für die an jedem Börsentage nur ein Kurs (der „Einheitskurs“) festgesetzt wird und denen, für die mehrere („fortlaufende“, „schwankende“, „variable“) Kurse zur Notierung gelangen. In beiden Fällen handelt es sich um Kassageschäfte, d. h. um solche Geschäfte, bei denen die Erfüllung sofort nach ihrem Abschluß oder innerhalb einer kurzen Frist zu erfolgen hat. Nach den Börsengebräuchen ist der Verkäufer in der Regel schon an dem dem Abschlußtage folgenden Börsentage zur Lieferung verpflichtet; in gewissen Fällen (bei ausländischen Banknoten und Papiergeld) sogar zur Lieferung am Tage des Abschlusses³⁾. In Gegensatz hierzu stehen die börsenmäßigen Termingeschäfte. Sie sind Zeitgeschäfte, indem die Erfüllung zu einem späteren Termin zu erfolgen hat. Aber dadurch werden sie nicht ausschließlich gekennzeichnet. Der Abschluß eines Zeitgeschäfts liegt z. B. schon vor, wenn jemand im November eine Ware mit der Vereinbarung kauft, daß die Lieferung und Bezahlung erst zu Weihnachten erfolgen soll. Vielmehr ist die Voraussetzung eines Börsentermingeschäftes auch, daß es nach bestimmten, feststehenden Börsengebräuchen zustande gekommen ist. Seit dem 29. Juli 1914 finden an den deutschen Effektenbörsen offizielle Börsentermingeschäfte nicht statt. Die Wiederaufnahme des Terminhandels ist jedoch beabsichtigt. An seine Stelle ist seit dem 3. Dezember 1917 der Verkehr

1) Wie erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Börsenvorstand; die Kursmakler sind Hilfspersonen, die „zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren“ ernannt werden. Nach der vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe für die Berliner Börse erlassenen Maklerordnung (vom 9. Juli 1906) haben die Kursmakler nur den Mitgliedern des Börsenvorstandes alle zur Feststellung der Kurse von ihnen erforderten Erklärungen abzugeben. Die oben geschilderte Tätigkeit wird aber von den Kursmaklern ausgeübt; der Börsenvorstand pflegt die Kursfeststellungen nur zu prüfen und in Streitfällen zu entscheiden. Darum ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Sprachgebrauch der Börse stets die Kursmakler auch als diejenigen bezeichnet, die die Kurse festsetzen.

2) Näheres über die Feststellung der Kurse siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.

3) Über die Folgen des Verzugs der Erfüllung siehe S. 410.

zu schwankenden Kursen getreten¹⁾. An den deutschen Börsen war es Brauch, daß die Termingeschäfte in Wertpapieren am Monatsende (Ultimo) desselben oder eines der folgenden Monate zur Erfüllung gelangen. Daher wurde für diese Geschäfte auch die Bezeichnung „Ultimogeschäfte“ angewendet. In anderen Ländern, z. B. in England und Frankreich, werden auch Mediogeschäfte abgeschlossen, d. h. Geschäfte, die am fünfzehnten eines jeden Monats zu erfüllen sind.

Die Feststellung der Einheitskurse erfolgt in Berlin von 1 Uhr ab, während die Notierung der fortlaufenden Kurse während der ganzen Dauer des offiziellen Börsenverkehrs, von 12—2 Uhr, stattfindet; genau ebenso, wie dies früher bei den zum Terminhandel zugelassenen Wertpapieren der Fall war.

Einige Wertpapiere werden auch im sogenannten „freien Verkehr“ gehandelt, ohne daß jedoch eine amtliche Notierung der bei diesem Handel erzielten Preise stattfindet. Notwendig ist hierzu nur, daß ein Börsenhändler an den für den „freien Verkehr“ bestimmten Plätzen ausruft, daß er Käufer oder Verkäufer des Papiers zu einem bestimmten Kurse ist, und daß sich ein Gegenkontrahent für seine Offerte findet. Bei dem Handel im „freien Verkehr“ sind mehrere Arten zu unterscheiden. Es gibt eine Anzahl von „Einheitswerten“²⁾ die nur gelegentlich im freien Verkehr umgesetzt werden. Namentlich kommt es vor, daß in Papieren, für die bei der Feststellung des Einheitskurses Beachtung („Börseninteresse“) hervortritt, auch im freien Verkehr Käufer auftreten, so daß sich bald ein Handel entwickelt. Oft hält dieses Interesse jedoch nur wenige Stunden oder einige Tage an. Zuweilen hat sich aber für ein Papier ein ständiger freier Markt herausgebildet, und dies gab alsdann dem Börsenvorstand den Anlaß, fortlaufende amtliche Notierungen einzuführen, oder, solange der Terminhandel bestand, es zu diesem Verkehr zuzulassen. Ferner besteht jedoch auch ein freier Verkehr in Wert-

¹⁾ Am 31. Juli 1914, nach Bekanntwerden der Nachricht, daß Deutschland als im Kriegszustand befindlich erklärt wird, beschloß der Börsenvorstand, Kursfeststellungen nicht stattfinden zu lassen. Die Einstellung des offiziellen Börsenverkehrs wurde zunächst für einige Tage verfügt. Schon am 5. August wurde jedoch der Beschluß gefaßt, den Börsenverkehr „vorläufig ausfallen zu lassen“. Die Börsenräume blieben jedoch von 12 bis 2 Uhr geöffnet. Daher entwickelte sich allmählich ein nicht offizieller Börsenhandel. Die Veröffentlichung der hierbei erzielten Preise wurde jedoch durch Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 verboten. Dieses Verbot blieb, als am 3. Dezember 1917 der offizielle Börsenverkehr wieder aufgenommen wurde, zunächst mit der Einschränkung bestehen, daß amtliche Kurse nur für Dividendenwerte festgestellt werden dürfen. Erst am 1. September 1919 wurde auch die Kursnotierung der festverzinslichen Werte wieder aufgenommen. Die Veröffentlichung der Kurse war bereits vorher gestattet worden. Einzelheiten über die Effektenbörse während des Krieges findet man in: Walter Klebba, „Börse und Effektenhandel im Kriege“, Berlin 1920.

²⁾ Zur Abkürzung soll auch hier die an der Börse gebräuchliche Bezeichnung „Einheitswerte“ für diejenigen Papiere angewendet werden, für die nur ein Einheitskurs festgestellt wird. Dementsprechend nennt man an der Börse „Schwankungswerte“ oder „variable Papiere“ jene Werte, die fortlaufend notiert werden. Diese Bezeichnung ist noch weniger schön als die erste; sie ist auch ungenau, weil sämtliche Wertpapiere, also auch die „Einheitswerte“ Kursschwankungen ausgesetzt sind.

papieren, die überhaupt nicht zum Börsenhandel zugelassen sind oder die an einer anderen inländischen Börse notiert werden. So wird eine Reihe von Aktien und Anteilen von Kolonialgesellschaften täglich an der Berliner Börse gehandelt, ohne daß eine amtliche Notierung stattfindet. Emissionsfirmen, die Aktien eines Unternehmens in den amtlichen Verkehr einführen wollen, pflegen zuweilen eine Zeitlang vor der Stellung des Zulassungsantrages darauf hinzuwirken, daß das Papier im freien Verkehr umgesetzt wird. Meist entwickelt sich aber der Handel ohne Absicht einer späteren Einführung in den offiziellen Verkehr.

Es ist die Frage entstanden, ob ein Handel in Werten, die nicht offiziell notiert werden, in den Börsenräumen statthaft ist oder nicht. Das Börsengesetz schreibt vor (§ 43), daß für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen darf. Auch sind Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Nach § 51 BörsG. haben dieselben Bestimmungen sinngemäß auch auf Börsentermingeschäfte in Wertpapieren Anwendung, die nicht zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Wenn trotz dieser Gesetzesbestimmungen der Börsenvorstand den freien Verkehr in Wertpapieren, die nicht offiziell notiert werden, gestattet, so geschieht es, weil nach seiner Auffassung unter dem Begriff „Börseneinrichtungen“ nicht schon die Benutzung der Börsenräume gemeint ist. Derselbe Standpunkt wird in den Kommentaren zum Börsengesetz vertreten. Unzulässig ist dagegen die Veröffentlichung oder mechanische Vervielfältigung von Kurszetteln für Werte, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Nur für besondere Fälle darf die Börsenordnung Ausnahmen gestatten. Jedoch ist dieses Verbot auf die „an der Börse abgeschlossenen Geschäfte“ beschränkt (§§ 43 und 90 BörsG.). Die Veröffentlichung von Preisen, die im Handel von Büro zu Büro erzielt wurden, ist daher statthaft, auch wenn bei deren Ermittlung die an der Börse zustande gekommenen Geschäfte mit berücksichtigt wurden¹⁾. Tatsächlich werden denn auch für die meisten amtlich nicht notierten, aber in den Börsenräumen gehandelten Papiere ungefähre Preise veröffentlicht, und diese Veröffentlichung liegt durchaus im Interesse des Publikums, das sich sonst vollständig auf die vom Bankier bei der Ausführung von Aufträgen berechneten Preise verlassen muß. Durch Verschweigen der Preise, zu denen die nicht amtlich notierten Werte gehandelt werden, werden die Mißstände, die dieser Handel ohne Zweifel zur Folge hat, nicht beseitigt, sondern im Gegenteil verschärft. Mildern lassen sie sich nur durch ein völliges Verbot des Handels in den Börsenräumen.

Neuerdings hat der freie Handel in amtlich nicht notierten Werten eine sehr starke Ausdehnung erfahren. Daher ist durch eine freiwillige Organisation in Berlin versucht worden, eine gewisse Regelung des Freiverkehrs vorzuneh-

¹⁾ Siehe Meyer, Kommentar zum Börsengesetz, Berlin 1915. Anmerkung 3 zu § 43.

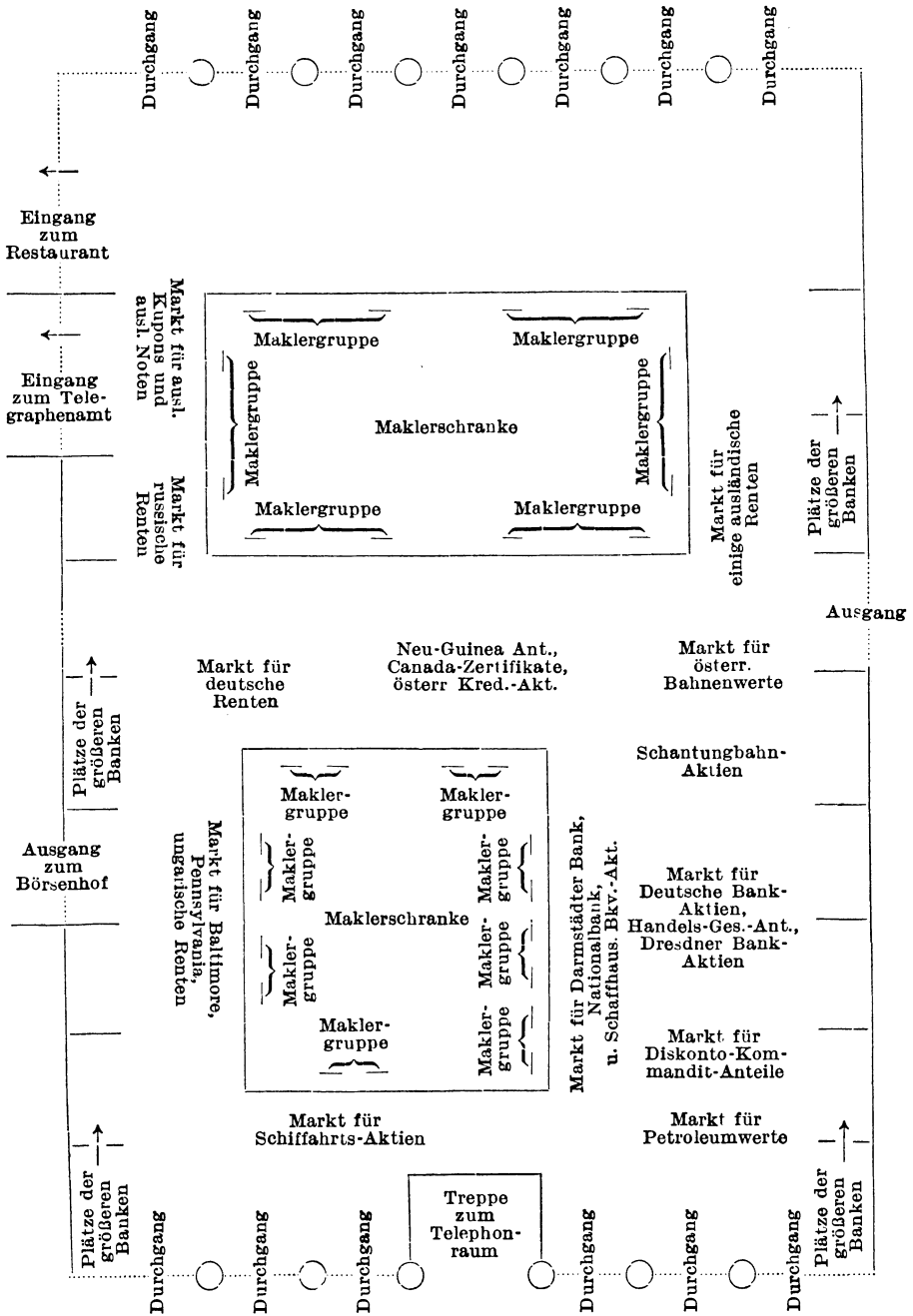
men. Es ist ein „Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beim Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin“ gegründet worden. Dieser Ausschuß soll über Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern aus Geschäften in amtlich nicht notierten Werten entscheiden und örtliche Gebräuche für einzelne nicht notierte Werte aufstellen. Besonders wichtig ist, daß der Ausschuß die Berechtigung hat, den Kreis der unnotierten Werte, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, zu umgrenzen, insbesondere solche Werte, die sich zum Handel im Freiverkehr nicht eignen, von seiner Tätigkeit auszuschließen. Nach den zurzeit geltenden Richtlinien muß die Einführung in den Freiverkehr an der Berliner Börse durch eine an der Börse vertretene, der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr angehörende Bank oder Bankfirma (s. Seite 271) erfolgt sein. Diese Firma muß die bevorstehende Einführung bei dem Ausschuß angemeldet und dieser muß erklärt haben, daß gegen die Einbeziehung der Werte in sein Tätigkeitsgebiet keine Bedenken bestehen. Wertpapiere, die auf diese Weise ausgeschlossen sind, dürfen von den Mitgliedern der Berliner Bedingungsgemeinschaft und denen der Maklergemeinschaft im Freiverkehr nicht gehandelt werden. Da fast alle an der Börse zugelassenen Banken, Bankiers und Makler einer der beiden Organisationen angehören, kommt diese Bestimmung einem Handelsverbot in den vom Ausschuß nicht genehmigten Papieren gleich, ähnlich wie es (freilich auf Grund des Gesetzes) bei den zum amtlichen Verkehr durch die Zulassungsstelle nicht zugelassenen Werten in bezug auf die Benutzung der Börseneinrichtungen der Fall ist (s. S. 234). Bei der Anmeldung des Wertpapiers zur Einführung muß der Gesamtnennbetrag angegeben sein, den die einführende Firma dem Markte zur Verfügung zu stellen bereit und in der Lage ist. Vom Ausschuß sind Bedenken gegen die Einführung in den Freiverkehr vor allem dann zu äußern, wenn a) auch die eigenen Angaben der einführenden Firma keine hinlängliche Grundlage für die Bildung eines Urteils über den Wert des Unternehmens bieten oder b) wenn die Einführung offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums oder zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen würde, oder c) wenn von der einführenden Firma oder mit ihrem Wissen und Willen durch Dritte bei der Unterbringung der Werte außerhalb des Börsenverkehrs eine mit den guten geschäftlichen Sitten des Bankgewerbes nicht vereinbarende Art der Propaganda stattgefunden hat. Ferner heißt es in den Richtlinien, daß eine hinlängliche Grundlage für die Bewertung einzuführender Aktien regelmäßig dann nicht besteht, wenn noch keine von der Generalversammlung genehmigte Bilanz über ein volles Geschäftsjahr der Gesellschaft seit ihrer Eintragung in das Handelsregister vorliegt. Dem Ausschuß steht es frei, von diesem Erfordernis abzusehen, wenn die Gesellschaft das Unternehmen einer anderen Gesellschaft fortführt, die über ein oder mehrere volle Geschäftsjahre Bilanzen veröffentlicht hat.

Gegenüber dem Börsenverkehr in den nicht notierten Wertpapieren ist der Handel außerhalb der Börse, von Büro zu Büro, in neuerer Zeit mehr in den Hintergrund getreten. Er erstreckt sich sowohl auf Rentenpapiere, als auch auf

Aktien industrieller Gesellschaften, namentlich auf solche, in denen Umsätze im freien Verkehr der Börse nicht oder nur selten zustande kommen. Eine Anzahl von Privatfirmen widmete sich diesem Geschäftszweig früher in besonderem Maße und hatte eigene Abteilungen dafür eingerichtet. Diese Banken versenden Tabellen, worin sie mitteilen, zu welchen Preisen sie Käufer oder Verkäufer für die namhaft gemachten nicht notierten Wertpapiere sind. Einige Firmen pflegen solche Tabellen auch in den Zeitungen zu veröffentlichen. Die Mitteilungen werden in der Regel jedoch ohne Verbindlichkeit für die Bank gemacht, so daß diese selbst bei umgehender Zusage nicht verpflichtet ist, die Wertpapiere zu dem angegebenen Preise zu liefern oder zu übernehmen. Die Bank ist auch in den seltensten Fällen Eigentümer der Papiere, zu deren Abgabe sie sich erbietet. Ebenso wenig will sie die Papiere für eigene Rechnung übernehmen, für die sie Nachfrage zu den in den Tabellen genannten Preisen bekundet. Sie will vielmehr nur den Handel mit anderen Firmen vermitteln und bezweckt mit der Versendung oder Insertion der Listen in erster Reihe die Aufmerksamkeit des Publikums auf jene Wertpapiere zu lenken, um es zum Abschluß von Geschäften anzuregen. Freilich werden die genannten Preise nicht willkürlich eingesetzt; sie entsprechen vielmehr den Preisen, die die Bank unter Berücksichtigung eines für sie bestimmten Zwischengewinnes bei Ausführung des Gegengeschäfts voraussichtlich selbst zu zahlen hat oder erzielen wird. Hierbei legt sie, soweit es sich um Werte des „Freiverkehrs“ handelt, die hier zuletzt gezahlten Preise zugrunde, oder die Preise, zu denen ihr eine andere Bank oder ein Kunde den An- oder Verkauf des Papiers in Aussicht gestellt hat. Angebote der Kunden werden häufig von der Bank auch dazu benutzt, direkt, also nicht durch Versendung von Preistabellen, an die Interessenten des Papiers (Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Großaktionäre usw.) heranzutreten, um mit ihnen das Gegengeschäft abzuschließen. Der Kunde muß das Angebot in diesem Falle in rechtsverbindlicher Form, wenn auch nur für kurze Zeit, abgeben; sonst ist natürlich ein fester Abschluß mit dem Gegenkontrahenten nicht möglich. Der Verkehr zwischen den Banken und ihren Kunden oder den sonstigen Interessenten wickelt sich meist telegraphisch oder telephonisch ab. Namentlich am Telephon ist der Handel in nichtnotierten Werten sehr verbreitet. Der Erfolg dieses Geschäftszweiges hängt nicht allein von dem Umfang der Kundschaft und deren Bereitwilligkeit zum Abschluß von Geschäften ab, sondern wesentlich auch davon, in welchem Maße es der Bank gelingt, Gegenkontrahenten zu finden. Eine gute Kenntnis der Großaktionäre von Aktiengesellschaften wird hierbei wertvolle Dienste leisten. Die Höhe des Zwischengewinnes, d. h. der Unterschied zwischen den Kursen, zu denen die Bank die Wertpapiere übernimmt und sie weiterverkauft, ist sehr verschieden. Bei Werten, die häufig gehandelt werden, namentlich bei denen, in denen auch an der Börse ein Verkehr stattfindet, ist er geringer, als bei Papieren, in denen nur selten Umsätze zustande kommen¹⁾.

¹⁾ Näheres über den Abschluß der Geschäfte in nicht notierten Werten siehe Abschnitt 3 dieses Kapitels.

Skizze eines Börsensaales.



Skizze des mittleren Saales der Berliner Börse.

Der Handel im freien Verkehr der Börse, gleichgültig ob er sich auf zugelassene oder nicht notierte Wertpapiere erstreckt, vollzieht sich im wesentlichen nach den gleichen Methoden.

Auch der Handel in den Papieren, für die fortlaufende Notierungen festgesetzt werden, oder in den zum Terminhandel zugelassenen Werten unterscheidet sich hiervon nicht grundsätzlich, soweit er sich nicht an den Maklerschranken vollzieht, wo die Feststellung der Kurse in der auf S. 232 dargestellten Weise erfolgt. Der Unterschied besteht nur darin, daß die „variablen Werte“ und die „Ultimopapiere“ nicht in jeder beliebigen Menge umgesetzt werden. Es sind vielmehr vom Börsenvorstand Mindestsummen festgesetzt worden, in denen diese Geschäfte abgeschlossen werden dürfen. Auch darf im übrigen der Handel nur in einem Mehrfachen dieser Beträge erfolgen.

Bei Termingeschäften betrug früher die Mindestsumme in Berlin, nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“, bei allen inländischen Wertpapieren (inländischer Eisenbahn-, Bank- und IndustriAktien), die in Mark gehandelt werden, 15000 M. Bei den nach Stückzahl umgesetzten Werten betrug sie 25 Stück, bei deutschen Reichs- und Staatsanleihen 10000 M. usw. Für die Geschäfte in den fortlaufend notierten Werten stellt sich der Mindestbetrag bei den in Mark gehandelten inländischen Wertpapieren auf 6000 M. Der Mindestbetrag für die in Stück gehandelten Papiere beträgt 25 Stück, für Reichsanleihen und Schatzanweisungen 50000 M., für alle anderen inländischen Anleihen 20000 M. usw.

An den Maklerschranken werden für die „variablen Werte“ und die „Ultimopapiere“ nur die Anfangskurse, die „ersten Kurse“, ermittelt. Dies geschieht sofort nach Beginn des Börsenverkehrs, also in Berlin um 12 Uhr. Alsdann vollzieht sich der weitere Verkehr ebenfalls in besonderen Märkten. Auch die Kursmakler verlassen die Schranken und begeben sich an die unweit von diesen befindlichen Maklerbänke, wo sie ebenso wie die nicht vereideten Makler den Käufern oder Verkäufern ihre Angebote machen. Man nennt den Platz, wo ein Papier gehandelt wird, den Markt und spricht vom „Markt der Phönix-Aktien“, „Markt der Diskonto-Kommandit-Anteile“ (oder kurz vom „Kommandit-Markt“). Meistens haben mehrere Papiere einen gemeinschaftlichen Markt (siehe die Skizze S. 237).

Der Unterschied zwischen dem Handel der nicht vereideten und dem der vereideten Makler besteht jetzt, nachdem diese die Maklerschranken verlassen haben, nur darin, daß sie die Kurse, zu denen sie im Laufe des offiziellen Verkehrs Geschäfte abschließen, amtlich zu notieren haben. Jedoch wird nicht jeder Kurs vorgemerkt, zu dem ein Geschäft abgeschlossen wird. Angenommen, der „erste Kurs“ der Phönix-Aktien¹⁾ sei auf 545⁰/₁₀₀ festgesetzt worden. Kommen nun bald darauf Umsätze mit 547⁰/₁₀₀, alsdann mit 548⁰/₁₀₀, nachher mit 546¹/₂⁰/₁₀₀, schließlich mit 547¹/₂⁰/₁₀₀ zustande, so lauten die Notierungen

¹⁾ Phönix-Aktien werden an der Börse die Aktien der „Phönix“, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb abgekürzt genannt.

nicht etwa 545 à 547 à 548 à $546\frac{1}{2}$ à $547\frac{1}{2}$ ‰. Vielmehr werden im amtlichen Kursblatt (Kurszettel), das vom Börsenvorstand nach den Angaben der Kursmakler herausgegeben wird, nur der erste Kurs, die darauf folgenden Schwankungen und der Schlußkurs, der in Berlin gegen 2 Uhr festgesetzt wird, notiert. Dabei werden die Schwankungen nur durch die jeweilig höchsten und niedrigsten Kurse ausgedrückt (also in obigem Beispiel: 545 à 548 à $546\frac{1}{2}$ à $547\frac{1}{2}$ ‰).

Die Kursmakler sind naturgemäß verpflichtet, ihren Notierungen nur diejenigen Kurse zugrunde zu legen, zu denen sie selbst gehandelt haben. Haben also z. B. zwei nicht vereidete Makler („freie Makler“) im Markt der Phönix-Aktien 12000 M. dieses Papiers mit $548\frac{1}{4}$ ‰ umgesetzt, die Kursmakler aber nur Umsätze zu einem Kurse von höchstens 548 ‰ getätigt, so braucht nur dieser Kurs als höchste Notiz festgesetzt zu werden. Es kommt häufig vor, daß in einem Markt geringfügige Beträge zu einem etwas höheren oder niedrigeren Kurse gehandelt werden, als die übrigen Makler zu gleicher Zeit für das Papier entrichten oder erzielen können, weil zu dem höheren Kurse nur gerade ein Käufer oder zu dem niedrigeren nur ein Abgeber vorhanden ist. In solchen Fällen entstehen zuweilen Mißhelligkeiten, weil der Kunde einer Bank Anspruch darauf erheben kann, daß sein Auftrag innerhalb der amtlichen Notierungen abgerechnet wird. Da in dem oben erwähnten Beispiel die 12000 M. Phönix-Aktien nur mit $548\frac{1}{4}$ ‰ erhältlich waren — würden sie billiger zu haben gewesen sein, so hätte der freie Makler nicht diesen Kurs bezahlt —, so ist es durchaus korrekt, wenn der Bankier, der den Kaufauftrag ausführte, seinem Kunden die Aktien mit $548\frac{1}{4}$ ‰ berechnet. Der Kunde kann jedoch auf einer Ausführung zu 548 ‰ bestehen, da kein höherer Kurs notiert worden ist¹⁾. Aus diesem Grunde müssen in ähnlichen Fällen die Banken häufig ihre Abschlüsse mit den vereideten Maklern machen, weil sie sonst Gefahr laufen, wie es in der Börsensprache heißt, „ex Notiz“ zu handeln. Bei größeren Aufträgen wird häufig ein Teil durch Vermittlung des Kursmaklers ausgeführt, um die Notierung zu veranlassen. Die vereideten Makler sind aber zuweilen auch bereit, auf die nicht von ihnen getätigten Geschäfte Rücksicht zu nehmen, wenn sie sich von deren Richtigkeit überzeugt haben. Sie können jedoch kein Entgegenkommen zeigen, wenn sie selbst zu $548\frac{1}{4}$ ‰ Verkaufsaufträge auszuführen hatten, die aber nicht ausgeführt werden konnten, weil nur der eine Käufer im Markte war.

Für die Zeit von 2—3 Uhr werden Kurse von den vereideten Maklern nicht mehr notiert. Einige Handelszeitungen pflegen mitzuteilen, welche Kurse an der Nachbörse erzielt worden sind, doch können diese Angaben nicht immer vollkommen zutreffend sein, weil die Vertreter der Presse sich auf die Mitteilungen verlassen müssen, die ihnen im Markte gemacht wurden, selbst aber nicht regelmäßig feststellen können, ob zu den ihnen genannten Kursen Umsätze zustande gekommen sind.

1) Näheres hierüber siehe S. 245.

Die Notierungen erfolgen bei Umsätzen zu fortlaufenden Kursen in Achtelprozenten (also: $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ usw.)¹⁾.

Der Handel an den freien Märkten verursacht, namentlich bei lebhafteren Börsen, großes Geräusch. Die Makler versuchen, sich mit ihren Angeboten gegenseitig zu über- oder zu unterbieten. Der Laie kann die hierbei geführten Gespräche nicht verstehen. „ $\frac{27}{8}$ Geld für Phönix,“ ruft ein Makler und will hiermit folgendes sagen: „Ich kaufe Phönix-Aktien zum Kurse von $54\frac{27}{8}\%$. An denjenigen Maklerbänken, an denen nur ein Papier gehandelt wird, pflegen die Makler nicht einmal den Namen des Papiers zu nennen. Jeder Eingeweihte weiß, wenn er Markte steht, um welches Papier es sich handelt. Die Bezeichnung „Geld“ (abgekürzt G. geschrieben) bedeutet, daß der Ausrufende die Aktien zu dem genannten Kurse kaufen will. Der Einfachheit halber nennt er nicht den ganzen Preis, sondern nur die letzte Stelle und den Bruch, da der Börsianer ungefähr den Kurs der Aktien kennt. Würde er zu $54\frac{27}{8}$ nicht kaufen, sondern verkaufen wollen, so müßte er die Worte „ $\frac{27}{8}$ Brief“ rufen. „Brief“ (abgekürzt B. geschrieben) bedeutet, daß zu dem genannten Kurse Aktien angeboten werden.

Häufig hört man auch statt dieser Bezeichnungen die Bemerkung „Aussuchen“. Der Makler will hiermit sagen, daß er bereit ist, zu dem ausgerufenen Kurse die Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Der Laie kann es nicht sogleich verstehen, daß ein auf seinen Vorteil bedachter Kaufmann damit einverstanden ist, eine Ware zu gleichem Preise zu kaufen oder zu verkaufen. Wie das möglich ist, wird sofort klar, wenn man sich die Tätigkeit des Börsenmaklers etwas näher veranschaulicht. Sein Bestreben geht dahin, möglichst viele Geschäfte abzuschließen, da er für jeden Posten vom Käufer und Verkäufer eine Vermittlungsgebühr — Courtage — vom Nennwert des Papiers erhält²⁾. Er geht daher häufig das Risiko ein, die Effekten fest zu kaufen

¹⁾ Gegenwärtig findet ein Handel zu Kursen, die in Bruchteilen von Prozenten festgesetzt sind, fast niemals statt, da bei dem hohen Kursniveau die Notierung so geringer Veränderung nur zeitraubend wäre.

²⁾ Am 1. Oktober 1923 sind u. a. folgende Courtagesätze an der Berliner Börse in Kraft getreten:

Mindestgebühr für jeden Auftrag: Ein Fernbriefporto.

1. Telegraphische Auszahlung: $\frac{1}{2}$ v. Tausend vom ausmachenden Betrag.
2. Banknoten: 1 v. Tausend vom ausmachenden Betrag.
3. Reichsanleihen, Deutsche Sparprämienanleihen, preußische Anleihen, Anleihen von Bundesstaaten, ferner
4. alle anderen inländischen festverzinslichen Wertpapiere und deutsche Lospapiere, wenn in Prozenten: Beim Kurswert bis einschl. 10 000% 1%, über 10 000% bis 100 000% $\frac{1}{2}\%$, über 100 000% 0,30% vom ausmachenden Betrag.

Wenn in Stück: 1000 M. pro Stück.

5. Versicherungsaktien: 5 v. Tausend vom ausmachenden Betrag.
6. Festverzinsliche ausländische Wertpapiere, sämtliche Dividendenpapiere, Bezugsrechte, ausländische Prämienanleihen, sämtliche Anteile und Genußscheine, nach Sachwert verzinsliche Schuldverschreibungen: $1\frac{1}{2}$ v. Tausend vom ausmachenden Betrag.
7. Dollarschatzanweisungen, 6% Deutsche Wertbeständige Anleihe: $\frac{1}{2}$ v. Tausend vom ausmachenden Betrag.

oder zu verkaufen, ohne sofort einen Gegenkontrahenten für das Geschäft zu finden, d. h. einen Käufer, wenn er die Papiere vom Verkäufer übernommen hat, und einen Verkäufer, wenn er sie an den Käufer verkauft hat. Den Verkauf von Effekten, ohne sie zu besitzen, nennt man Blankoverkauf, die Tätigkeit in blanco verkaufen oder fixen. Eine Spekulation, die von der Erwartung eines Kursrückganges ausgeht, nennt man Baissespekulation; im Gegensatz zur Haussespekulation, die in dem Ankauf von Wertpapieren in Erwartung einer Steigerung ihres Kurses besteht. Die Glattstellung des Baisseengagements durch Ankauf der Wertpapiere nennt man „Deckung“, die Glattstellung des Hausseengagements durch Verkauf „Realisierung“. Baissespekulationen werden natürlich, ebenso wie die Haussespekulationen, auch von anderen Personen, von Banken wie von Spekulanten, die nicht zu den Börsenbesuchern gehören, eingegangen.

Ein Unterschied zwischen der üblichen Effektspekulation dieser Kreise und der hier geschilderten spekulativen Tätigkeit der freien Makler ist jedoch festzustellen. Er besteht darin, daß die Makler keineswegs immer mit einer Veränderung des Kurses rechnen, also nicht à la hausse spekulieren, wenn sie Wertpapiere von einer Bank übernehmen, oder à la baisse spekulieren, wenn sie die Nachfrage einer Bank, ohne die Wertpapiere zu besitzen, befriedigen. Sie glauben vielmehr, daß der Kurs, zu dem sie das Geschäft abgeschlossen haben, sich zunächst nicht verändern werde, so daß sie in der Lage sein werden, das Engagement ohne Gewinn oder Verlust am Kurse glattzustellen. Sie wollen eben nur die Vermittlungsgebühren verdienen. Freilich treten auch oft unerwartete Kursveränderungen ein. Dieses Risiko aber gehen die Makler in der Regel ein; in der Erwartung, daß ihre Gewinne und Verluste sich innerhalb eines gewissen Zeitraumes ausgleichen werden.

Freilich kann niemand einen Makler zwingen, Geschäfte abzuschließen und dabei eine Spekulation der erwähnten Art einzugehen. Die starke Konkurrenz zwischen den Maklern, namentlich die der kapitalkräftigen, regt sie jedoch zur Übernahme des Risikos an. Streng genommen, kann man in jenen Fällen überhaupt nicht von einer Hausse- oder Baissespekulation sprechen; eben weil die Spekulation auf die Stabilität des Kurses gerichtet ist. Neben dieser, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit stehenden Spekulation pflegt ein großer Teil der Makler freilich auch reine Hausse- oder Baissespekulationsgeschäfte abzuschließen, bei denen nur die Erwartung einer Steigerung oder eines Rückganges der Kurse maßgebend ist.

Eine Baissespekulation in Kassapapieren, gleichgültig ob sie zu Einheitskursen oder zu fortlaufenden Kursen notiert werden, ist naturgemäß dadurch erschwert, daß der Käufer Anspruch auf sofortige Lieferung besitzt. Das Baisseengagement kann daher nur so lange bestehen bleiben, der Baissier kann die Stücke, wie es in der Börsensprache heißt, nur so lange „schuldig bleiben“, bis die Lieferung verlangt wird; es sei denn, daß es dem Verkäufer gelingt, sich Stücke direkt oder durch Vermittlung einer Bank zu leihen. Beim Terminhandel ist naturgemäß die Ausführung von Blankoverkäufen

leicht möglich, weil ja die Lieferung der Stücke erst am Ultimo des Monats zu erfolgen hat und alsdann sogar hinausgeschoben werden kann¹⁾. Der Ersatz des Terminhandels durch den Handel in fortlaufend notierten Wertpapieren hat daher zu einer sehr erheblichen Einschränkung der Baisse Spekulation geführt.

Außer den Maklerbänken befindet sich in den Börsensälen noch eine große Anzahl ähnlicher Bänke²⁾, wo die an der Börse vertretenen Firmen ihren Platz einnehmen. Einfache Schilder bezeichnen die Namen, damit sie jederzeit leicht zu finden sind.

Die Plätze der großen Bankfirmen, namentlich der Banken, befinden sich an den Seitenwänden der Börsensäle. Für jede Firma ist in kleinen Nischen ein Tisch nebst mehreren Stühlen reserviert.

Die Berliner Börse besteht aus vier großen Sälen, wovon der eine hauptsächlich für die Getreide- und Metallbörse bestimmt ist, während die drei anderen ausschließlich dem Verkehr der Fondsbörse dienen.

Der Grundriß des mittleren, zur Fondsbörse gehörigen Raumes (siehe S. 237) soll einen ungefähren Überblick gewähren, wie die verschiedenen Märkte innerhalb des Börsenraumes verteilt sind.

3. Der Auftrag zum An- und Verkauf von Wertpapieren im Kassahandel.

Wer ein Börsenpapier kaufen oder verkaufen will, muß sich an eine Bank wenden und ihr einen Auftrag erteilen. Denn nur den Banken, Bankiers und Börsenmaklern sowie deren Angestellten ist der Eintritt zur Börse und der Abschluß von Geschäften in ihren Räumen gestattet. Die Kursmakler dürfen nur Geschäfte zwischen den für den Handel an der Börse zugelassenen Börsenbesuchern vermitteln; der Abschluß von Geschäften mit Personen oder Firmen, die nicht zum Börsenbesuch zugelassen sind, ist ihnen, weil sie hierdurch den Banken Konkurrenz machen würden, untersagt. Hat die Bank mit dem Auftraggeber schon des öfteren Geschäfte abgeschlossen, so wird es genügen, ihr die Aufträge brieflich oder telegraphisch zuzustellen. Handelt es sich um einen neuen Kunden, so wird sie mit ihm, wie auf S. 237 erwähnt, erst in Geschäftsverbindung treten, nachdem er die „Geschäftsbedingungen“ unterzeichnet hat. Es wird darin in der Regel vereinbart, daß sämtliche für Rechnung des Kunden ausgeführten Börsengeschäfte den Bedingungen derjenigen Börse unterliegen, an der sie ausgeführt oder nach deren Gebräuchen (Usancen) sie abgeschlossen sind. Die Bank behält sich, wenn für die Ausführung mehrere Börsenplätze in Frage kommen, mangels anderer Weisung des Auftraggebers, die Wahl dieses Platzes vor. Zuweilen läßt sich die Bank in den Geschäftsbedingungen das Recht einräumen, die Ausführung von Börsenaufträgen, auch wenn sie angenommen wurden, von der vorherigen Bezahlung

¹⁾ Näheres hierüber siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.

²⁾ Diese Bänke sind auf der Skizze (S. 237) der größeren Übersichtlichkeit wegen nicht angeführt worden.

oder Sicherstellung des Kaufpreises und der Nebengebühren abhängig zu machen. Von dieser Bestimmung pflegen die Banken jedoch keinen Gebrauch zu machen, wenn es sich um Kunden handelt, mit denen sie schon seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stehen und die ihnen als hinreichend vertrauenswürdig erscheinen. Namentlich im Verkehr mit Banken oder Bankgeschäften eines anderen Platzes wird in der Regel von solchen Vereinbarungen Abstand genommen. Natürlich kann ein Kunde, auch ohne daß in den Geschäftsbedingungen eine Bestimmung dieser Art getroffen ist, keinen Anspruch auf Ausführung von Börsenaufträgen erheben, wenn er den Kaufpreis oder die vereinbarte Sicherstellung nicht vorher entrichtet, es sei denn, daß er ein ausreichendes Guthaben bei der Bank besitzt oder sich Wertpapiere in seinem Depot bei der Bank befinden, aus denen sich die Bank sicherstellen könnte.

Ein vom Kunden beschriebenes Auftragsformular ist auf S. 247 dargestellt.

In der ersten Spalte wird die Währung, in der das Papier gehandelt wird (Mark), der Nennwert oder Nominalbetrag (4000), sowie der Name des Wertpapiers (Darmstädter Bank-Aktien) angegeben. Der Nennwert bezeichnet die Summe, womit der Käufer des Wertpapiers entweder Gläubiger eines Staates, einer Provinz, Kommune usw., häufig auch einer Aktiengesellschaft oder Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft werden will. Bei der Schuldverschreibung oder, wie der Börsenausdruck lautet, Obligation ist er Gläubiger und hat alle Rechte eines solchen. Als Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft ist er Aktionär und erhält im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft nur denjenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nach Abzug aller Schulden, also auch der Ansprüche der Obligationäre, für ihn übrigbleibt.

Von dem Nennwert ist der Kurswert zu unterscheiden. Jedes Papier, das an der Börse gehandelt wird, hat einen Kurs. Er ist der Preis, zu dem es vom Verkäufer an den Käufer übergeht ($176\frac{0}{100}$).

In Verbindung mit dem Nennwert ist die Währung anzugeben; besonders bei ausländischen Wertpapieren, die nicht in deutscher Währung gehandelt werden. Wird im Auftragsformular eine nähere Angabe der Währung unterlassen, so ist anzunehmen, daß die Währung gemeint ist, in der der Handel nach den Gebräuchen der Börse erfolgt. Lautet z. B. der Kaufauftrag auf Ankauf von 4000,— 4prozentiger österreichischer Goldrente, so wird der Börsenvertreter 4000 Gulden dieses Papiers kaufen¹⁾.

In gleicher Weise ist bei der Bezeichnung des Effekts auf möglichst genaue Angaben Wert zu legen. Bei Anleihen gibt es häufig mehrere Emissionen, für die verschiedene Kurse festgestellt werden. So werden z. B. die $3\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Berliner Stadtanleihen von 1882 und 1892 getrennt von den Emissionen der Jahre 1886, 1890 und 1898 notiert, eine dritte Notiz bezieht sich auf die im **Jahre** 1904 ausgegebene Anleihe. Statt des Jahrganges der Anleihen werden

¹⁾ Seit der Beschlagnahme der meisten ausländischen Wertpapiere durch das Reich wird nur noch eine geringe Anzahl dieser Werte gehandelt.

zuweilen, z. B. bei den Pfandbriefen der Hypothekenbanken, verschiedene Serien getrennt notiert. Erwünscht ist bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen auch die Angabe des Nominalbetrages der Stücke, sofern das Wertpapier in Stücken von verschieden großem Nominalwert ausgegeben worden ist. So gibt es z. B. von den 4prozentigen Anleihen der Stadt Aachen Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M. Auch Aktien besitzen häufig keine einheitliche Stückelung. Die älteren Emissionen der „Phönix“-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb lauten z. B. auf Stücke von je 600 M., spätere Emissionen von je 1200 M., 1000 M. und 2000 M.¹⁾ Mehrere Kursnotierungen werden für Umsätze in verschieden großen Stücken nur in seltenen Fällen vorgenommen; so z. B. bei der 4prozentigen Griechischen Monopol-Anleihe von 1881/84, von der es je eine Notiz für große Stücke (von 5000 und 2500 Fr.) und für kleine Stücke (von 500 Fr.) gibt. Ist nur eine Notierung für Stücke von verschiedenen Nominalbeträgen üblich, so ist die Angabe der Stücke bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen deshalb empfehlenswert, weil sich andernfalls Schwierigkeiten bei der Ausführung des Auftrages ergeben können. Wenn die Bank z. B. den Makler beauftragt, 6000 M. 4prozentige Aachener Stadt-Anleihe von 1908, 09, 12 zu verkaufen, gleichzeitig bei ihm aber kein Kaufauftrag in mindestens derselben Höhe vorliegt, sondern nur mehrere Aufträge von je 3000 M., so weiß er nicht, ob der Verkaufsauftrag ausgeführt werden kann, da der Verkäufer vielleicht je ein Stück von 5000 M. und 1000 M. besitzt. Vor der Ausführung derartiger Aufträge pflegt daher der Börsenvertreter, wenn der Kunde bei Erteilung des Auftrages die Stückelung nicht angegeben hat, im Effektenbüro die Nominalbeträge der für Rechnung des Kunden bei der Bank befindlichen Stücke feststellen zu lassen. Soweit ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge bei den Maklern infolge verschiedener Stückelung nicht möglich ist, pflegen auch die Emissionshäuser aus ihren eigenen Beständen einen Umtausch der Stücke vorzunehmen.

Beim An- oder Verkauf von Aktien ist ferner auf den Unterschied zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien zu achten. Neben den gewöhnlichen Aktien, die eine nach der Höhe des zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbaren Reingewinns zu bemessende Dividende erhalten, haben viele Aktiengesellschaften Vorzugsaktien (Prioritätsaktien, Stammprioritätsaktien) ausgegeben. Sie erhalten von dem verfügbaren Reingewinn zunächst eine Dividende in einer bei ihrer Ausgabe bestimmten Höhe (meist 5—6 $\frac{0}{0}$). Häufig ist in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, daß die Dividende

¹⁾ Nach dem geltenden, am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch müssen Inhaberaktien auf einen Betrag von mindestens 1000 M. gestellt werden. Eine Ausnahme ist nur unter bestimmten Voraussetzungen bei Namenaktien oder den Aktien solcher Gesellschaften zulässig, für die das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Betrag gewährleistet hat. (§ 180 HGB.) Aktien mit geringerem Nennwert als 1000 M., die aus früherer Zeit herrühren, behalten ihre Gültigkeit. Bei Kapitalerhöhungen müssen die neuen Aktien jedoch in jedem Falle den Mindestnennwert von 1000 M. haben.

auf die Vorzugsaktien im nächsten oder den folgenden Jahren nachzuzahlen ist, falls der Reingewinn zu ihrer Ausschüttung nicht ausreicht. Vorzugsaktien mit einer Nachzahlungspflicht werden „kumulative Vorzugsaktien“ genannt. Ferner unterscheiden sich die Vorzugsaktien in solche, bei denen der Dividendenanspruch auf die festgesetzte Vorzugsdividende begrenzt ist, der verbleibende Rest des verteilbaren Reingewinns also zur Ausschüttung an die Besitzer der gewöhnlichen Aktien (Stammaktien) verwendet wird, und in solche, bei denen jener Gewinnrest unter die Vorzugsaktien und Stammaktien in einem bestimmten (meist gleichen) Verhältnis verteilt wird. Soweit nun die Vorzugsaktien neben den Stammaktien zum Börsenhandel zugelassen sind, müssen wegen der verschiedenen Dividendenansprüche für sie besondere Notierungen festgesetzt werden. Bei der Erteilung des Auftrages ist daher anzugeben, ob er sich auf Stammaktien oder Vorzugsaktien bezieht. Fehlt eine nähere Bezeichnung, so pflegen die Banken Stammaktien zu kaufen. Bei Verkaufsaufträgen wird auch in diesem Falle vor der Ausführung des Auftrages an Hand der Depotbücher¹⁾ festzustellen sein, welche Gattung von Aktien der Kunde besitzt. Liegen die Stücke nicht im Depot, so wird die Bank Stammaktien verkaufen.

In der zweiten Spalte des Auftragsformulars wird der Kurs angegeben (176‰). Soll der Auftrag in jedem Falle ausgeführt werden, so setzt man statt einer Zahl das Wörtchen „bestens“. An Stelle von „bestens“ sagt man häufig bei Ankäufen „billigst“ und bei Verkäufen „höchstmöglichst“. Fehlt jede nähere Angabe, so wird vorausgesetzt, daß die Ausführung „bestens“ erfolgen soll. Einen Auftrag, der nicht „bestens“ erteilt ist, nennt man einen limitierten (begrenzten), den Kurs selbst das Limit. In unserem Beispiel ist das Limit 176‰. Notiert der Kurs unter 176‰, so hat der Ankauf zu dem niedrigeren Preise zu erfolgen. In jedem Falle ist die Bank verpflichtet, den amtlich festgesetzten Kurs zu berechnen. Ebenso hat der Kunde beim Verkaufsauftrag Anspruch auf Berechnung zum höheren Kurse, wenn die amtliche Notiz das Limit übersteigt.

Zuweilen wird das Limit nicht genau angegeben, sondern nur ein ungefährender Kurs. Der Kunde wünscht z. B. den Ankauf eines Papieres bis zum Kurse von „circa 176‰“. Nach den Berliner Gebräuchen versteht man unter „circa“ bei limitierten Aufträgen, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, $\frac{1}{4}\%$ Spielraum für in Prozent gehandelte Bank-, Eisenbahn- und Industrie-Aktien, $\frac{1}{8}\%$ für in Prozent gehandelte Fonds. Für in Stück gehandelte Papiere ist der Spielraum verschieden. Nach einem Beschluß der in der „Stempelvereinigung“²⁾ organisierten Berliner Banken werden jedoch infolge der

¹⁾ Näheres s. Kapitel VI, Abschnitt 2.

²⁾ Näheres s. S. 271. Zurzeit gehören der „Stempelvereinigung“ folgende Banken an: Berliner Handels-Gesellschaft. S. Bleichröder. Commerz- und Privat-Bank A.-G. Darmstädter und Nationalbank K.-G. a. A. Delbrück Schickler & Co. Deutsche Bank. Direction der Disconto-Gesellschaft. Dresdner Bank. J. Dreyfus & Co. Hardy & Co., G. m. b. H. Mendelssohn & Co. Mitteldeutsche Creditbank.

Überlastung des Börsenverkehrs seit dem 17. November 1922 ab bis auf weiteres von diesen Banken „Circa“-Limite als solche nicht mehr beachtet. Auch sonst hat die erwähnte Bankenorganisation einige Beschränkungen bei der Ausführung von Börsenaufträgen durchgeführt. Sie nimmt in Aktienwerten nur solche Kaufaufträge für die amtliche Notierung oder den freien Verkehr (s. S. 233) an der Berliner Börse entgegen, die auf mindestens 6000 M. nominal lauten. Bei Aktien, die usancegemäß in Stück gehandelt werden, tritt an die Stelle des Nominalbetrages von 6000 M. die Stückzahl, die als Mindestbetrag zum Handel mit variabler Notierung zugelassen ist (s. S. 238). Von dieser Einschränkung bleiben Vorzugsaktien, amtlich notierte Versicherungsaktien, Kolonialpapiere, Valutenpapiere und Aktien, deren letztbekannte Notiz auf 10000% und darüber lautete, ausgenommen, Verkaufaufträge in Aktienwerten werden auch unter nom. 6000 M. ausgeführt, sofern die Aufträge „bestens“ erteilt sind. Limite bei Verkaufaufträgen werden nur bei Nominalbeträgen von 6000 M. und darüber oder bei denjenigen Aktienwerten zugelassen, in denen die Banken Kaufaufträge ohne Beschränkung des Nominalbetrages noch annehmen. Ferner erklären die Banken, daß sie angesichts der Überlastung der Börse die Bearbeitung von Börsenaufträgen nur dann in Aussicht stellen können, wenn die Aufträge am Vorabend des Börsentages bis spätestens 4 Uhr (Sonnabends 1 Uhr) im Besitz der beauftragten Bank sind, daß aber auch dann keine Gewähr für die Erledigung übernommen werden kann. Dies gilt auch für Gebote in unnotierten Werten.

Jedoch nicht immer muß ein limitierter Auftrag zur Ausführung gelangen, wenn die Notiz dem Limit genau entspricht. Angenommen A. wünsche 4000 M. Darmstädter Bank-Aktien bis zu 176% zu kaufen, B. 4000 M. desselben Papiere nicht unter $176\frac{1}{8}\%$ zu verkaufen. Haben die Makler von anderer Seite keine Aufträge erhalten und notieren sie den Kurs 176% oder niedriger, so verlangt der Käufer die Ausführung; bei $176\frac{1}{8}\%$ verlangt sie der Verkäufer, die beiden Aufträge würden sich aber bei keinem Kurse ausgleichen. Man hat für solche Fälle einen Ausweg gefunden. Der Kurs wird entweder 176% notiert oder $176\frac{1}{8}\%$, hinter die Zahl aber ein Zeichen gesetzt, das andeuten soll, daß die Ausführung des Auftrags dennoch nicht möglich war. In diesem Falle kann die Notiz 176 G. oder $176\frac{1}{8}$ B. lauten. G. ist die Abkürzung für „Geld“ und besagt, daß zu dem notierten Kurse Ware gesucht war, die Nachfrage aber nicht befriedigt werden konnte. B. ist die Abkürzung für „Brief“ und bedeutet, daß zum Kurse von $176\frac{1}{8}$ Ware am Markte war, die keinen Absatz fand. Die Bezeichnungen „Geld“ und „Brief“ sind bereits erwähnt worden. In den Märkten, wo die Ultimopapiere oder einige Kassapapiere im freien Verkehr gehandelt werden, rufen die Makler ebenfalls „Geld“ oder „Brief“, um anzuzeigen, daß sie eine Ware kaufen oder verkaufen wollen (siehe S. 240). Auch hier bedeutet also „Geld“, daß Ware gesucht, „Brief“, daß Ware angeboten wird. Dennoch aber ist zu unterscheiden zwischen den Notizen „G.“ oder „B.“, die den vereideten Makler über die Unmöglichkeit hinweghelfen sollen, einen völligen Ausgleich

zwischen den bei irgendeinem Kurse vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen herbeizuführen, und den Bezeichnungen „Geld“ oder „Brief“, die in den freien Märkten von den Maklern im Verkehr mit den Banken und deren Vertretern ausgerufen werden. Häufig kommt es vor, daß nur zu einem bestimmten Kurse Nachfrage oder Angebot vorhanden war, Umsätze bei den Maklern aber überhaupt nicht stattgefunden haben. In diesem Falle nennt man die Kursnotiz (G. bzw. B.) nominell. Haben die Makler in einem Papier überhaupt keine Aufträge auszuführen, so wird ein Kurs von ihnen entweder überhaupt nicht notiert — der Kurs wird „gestrichen“ —, oder es wird der

Berlin. den

An die

..... Bank

Berlin.

Folgende Aufträge belieben Sie für meine Rechnung vorzumerken:

Kauf	Limit	gültig bis	Verkauf	Limit	gültig bis
<i>Mk. 4000,— Darmstädter Bank-Aktien</i>	<i>176 0/0</i>	<i>Wdf.</i>	<i>Mk. 3000,— Daimler-Motoren-Aktien</i>	<i>bestens</i>	<i>Wdf.</i>
.....					
.....					

Hinsichtlich der anzukaufenden Papiere verzichte... $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ auf gesonderte Aufbewahrung und auf Übersendung eines Stückeverzeichnis und beanspruche... nur, daß $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ seinerzeit gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zur Verfügung stehen.

(gez.) **Paul Müller.**

Kurs des letzten Börsentages mit dem auf die Umsatzlosigkeit hinweisenden Zusatz G. festgesetzt. Derartige nominelle Geld-Notierungen, die man im Kurszettel sehr häufig findet, rufen beim Publikum leicht den Irrtum hervor, daß tatsächlich Nachfrage in dem Papier vorhanden war, die nicht befriedigt werden konnte. Dennoch lassen sie sich schwer vermeiden, weil die den Kurs regulierenden Emissionshäuser, wenn sie bei der Kursfeststellung beobachten, daß kein Umsatz stattfindet, erklären können, daß sie zu einem bestimmten Kurse kaufen wollen. Die Kursmakler müssen in diesem Falle den Kurs in der gewünschten Höhe mit dem Zusatz G. notieren, obgleich die Emissionsfirma nicht kaufen würde, wenn Angebot vorläge. Auf diese Weise kann der Kurs eines Papiers sogar einige Tage lang heraufgesetzt werden, ohne daß Umsätze stattfinden. (Näheres über die Kursregulierung siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels.)

Noch schwieriger wird die Feststellung des Kurses, wenn dem Kaufauftrage von 4000 M. à 176 $\frac{0}{100}$ z. B. nur ein Verkaufsauftrag von 2000 M. gegenübersteht. Der Käufer muß sich dann mit diesen 2000 M. begnügen. Damit er nun weiß, daß nicht der ganze Betrag zu 176 $\frac{0}{100}$ erhältlich war, setzt man hinter den Kurs „bz. G.“ (lies: „bezahlt Geld“). Das Zeichen bedeutet, daß der Kaufauftrag nur teilweise befriedigt werden konnte. Der notierte Preis wurde „bezahlt“, es war aber noch Ware zu diesem Preise gesucht, „Geld“. Umgekehrt muß der vereidete Makler den Kurs 176 $\frac{1}{8}$ bz. B. (lies: „bezahlt Brief“) notieren, wenn auf den Verkaufsauftrag von 4000 M. nur 2000 M. ausgeführt werden konnten. Wären im ersten Falle beim Kurse von 176 $\frac{0}{100}$ nicht 2000 M., sondern nur 1000 M. des Effekts am Markte und im zweiten Falle, beim Kurse von 176 $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{100}$, nicht 2000 M., sondern nur 1000 M. gesucht, so würde die Notiz 176 „etw. bz. G.“ bzw. 176,10 „etw. bz. B.“ (etw. lies: „etwas“) zu lauten haben. Der Kunde kann von der Bank und diese wiederum vom Makler verlangen, daß ein limitierter Auftrag etwa zur Hälfte ausgeführt wird, wenn dem Kurse der Vermerk „bz. G.“ oder „bz. B.“ beigesetzt worden ist, während im allgemeinen nur ein kleinerer Betrag gehandelt werden konnte, wenn die Bezeichnung „etw. bz. G.“ bzw. „etw. bz. B.“ lautet¹⁾. Voraussetzung ist hierbei, daß das Limit genau der Kursnotiz entspricht. Wird der Kurs niedriger als das Limit, so muß der Kaufauftrag in der Regel vollständig ausgeführt werden; umgekehrt der Verkaufsauftrag, wenn er höher wird. Konnten alle Aufträge zu dem notierten Kurse befriedigt werden, so wird auf den Kurszettel hinter den Kurs nur die Bezeichnung „bz.“ („bezahlt“) oder gar kein Zeichen gesetzt. Zuweilen kommt es jedoch vor, daß trotz dieser Hilfsmittel von den Kursmaklern ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vorgenommen werden kann. Angenommen, daß bei den Maklern folgende Aufträge eingetroffen seien:

Kauf	Verkauf
4000 M. à 176 $\frac{0}{100}$	5000 M. bestens
10000 „ bestens	2000 „ à 175 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{100}$

Ein völliger Ausgleich dieser Aufträge ist niemals möglich. Bei einem Kurse von 175 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{100}$ bis 176 $\frac{0}{100}$ steht einer Nachfrage von 14000 M. nur ein Angebot von 7000 M. gegenüber, bei einem Kurse von 176 $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{100}$ oder bei einem höheren beträgt die Nachfrage zwar nur 10000 M., aber das Angebot bleibt nur 7000 M. Da der Betrag von 10000 M. „bestens“ zu kaufen ist, so können die Makler sich auch nicht mit den Zusätzen „G., etw. bz. G. oder bz. G.“ behelfen. In einem solchen Falle müßte von einer Notierung Abstand genommen werden, der Kurs müßte „gestrichen“ werden, d. h. im amtlichen

¹⁾ Das gilt nur „im allgemeinen“. Bei kleineren Aufträgen kann er auch bei der Notiz „etw. bz. G.“ oder „etw. bz. B.“ keine Teilausführung verlangen. Bei größeren Aufträgen (im Kassaverkehr bei Aufträgen von etwa 15000 M.) pflegen die Makler etwa ein Drittel des verlangten oder angebotenen Betrages auszuführen. Bedauerlicherweise gibt es hierüber keine bestimmten Vorschriften.

Kursblatt statt des Kurses ein Strich (—) eingesetzt werden. Vor dem Kriege galt allgemein die Regel, daß jeder nicht limitierte Auftrag ausgeführt werden muß, wenn eine amtliche Notierung zustande kommt. Die starke Nachfrage nach Industrieaktien, die während des Krieges eintrat, ohne daß ihr in vielen Fällen hinreichend großes Angebot gegenüberstand, führte jedoch zu so zahlreichen Streichungen der Kurse, daß der Börsenvorstand zu einer anderen Maßnahme schritt. Er ordnete an, daß die Makler nicht mehr gezwungen sind, von einer Kursnotierung Abstand zu nehmen, wenn ein vollständiger Ausgleich der „bestens“ erteilten Aufträge unmöglich ist. Vielmehr kann in diesem Falle die sogenannte „Repartierung“ vorgenommen werden. Das vorhandene Angebot wird auf die Kaufaufträge verteilt. Umgekehrt kann auch eine Repartierung der Nachfrage auf die Verkaufsaufträge vorgenommen werden. Im amtlichen Kursblatt wird die erfolgte Repartierung durch den Zusatz; „bz. G. x“ bzw. „bz. B. x“ kenntlich gemacht. In obigem Beispiel würde somit der Kurs mit $175\frac{3}{4}$, $175\frac{7}{8}$ oder $176\frac{0}{6}$ festgestellt werden können; dem Auftraggeber der 4000 M. werden dann nur 2000 M., dem Auftraggeber der 10000 M. nur 5000 M. zugeteilt. Die Repartierung erfolgt also im Verhältnis 2:1. Jedoch könnte sie auch im Verhältnis von 10:7 vorgenommen werden, wenn der Kurs auf $176\frac{1}{8}$ oder höher festgesetzt wird. Der Käufer der 10000 M. würde also in diesem Falle eine größere Zuteilung erhalten, als in dem ersten. Es ist nicht notwendig, daß die Repartierung für sämtliche in einem Papier vorliegenden Kauf- oder Verkaufsaufträge in einem bestimmten Verhältnis zu ihrer Höhe erfolgt. Sie kann z. B. derart vorgenommen werden, daß auf jeden Kaufauftrag ein Betrag von nur 1000 M. entfällt, gleichgültig welchen Umfang er hat und ob er „bestens“ auszuführen oder limitiert war. Die Art der Repartierung ist aber vollkommen in das Ermessen der Börsenorgane gestellt. Da das Verhältnis, zu dem repartiert wurde, im amtlichen Kursblatt nicht bekanntgegeben wird, hat die Repartierung den Nachteil, daß die der Börse fernstehenden Auftraggeber nicht in der Lage sind, festzustellen, ob ihnen derjenige Betrag tatsächlich zugeteilt worden ist, der ihnen nach den bei den Kursmaklern vorhandenen Gegenaufträgen zukam. Allerdings dürfen die Makler eine Repartierung nur mit Zustimmung eines mit der Feststellung der Kurse betrauten Mitgliedes des Börsenvorstandes vornehmen.

Eine Veröffentlichung der Repartierungsziffer würde auf Schwierigkeiten stoßen, weil ein Bankier berechtigterweise beim Kauf einen größeren Betrag überlassen oder beim Verkauf abnehmen kann, als es die Repartierung bei der Kursfeststellung ermöglichen würde. Angenommen, der Bankier erhalte vom Kunden A. den Auftrag zum Ankauf von 5000 M. X-Aktien „bestens“, vom Kunden B. an demselben Tage einen Auftrag zum Verkauf derselben Menge, ebenfalls „bestens“. Der Börsenvertreter wird in diesem Falle die beiden Aufträge kompensieren, also nicht an den Kursmakler weitergeben. Erfolgt nun eine Repartierung der Kaufaufträge im Verhältnis von 5:1, so hätte der Kunde, der den Kaufauftrag erteilt hat, nur den Anspruch auf Zuteilung einer Aktie von 1000 M. Da der Bankier aber kompensiert hat, kann

er ihm 5000 M. Aktien berechnen, sofern er nicht 4000 M. für eigene Rechnung übernehmen will. Bei den Großbanken kommen, infolge ihres großen Geschäftsumfanges, Kompensationen natürlich recht häufig vor. Würde nun aus dem Kurszettel der Repartierungsschlüssel erkennbar sein, so würde ein Kunde, dem ein größerer Betrag zugeteilt wird, als er beanspruchen kann, zuweilen der Ansicht sein, der Bankier habe ihn benachteiligt, indem er den Restbetrag in Erwartung eines Kursrückganges aus eigenen Beständen oder in blanko an ihn verkauft habe. Diese Ansicht wird namentlich auftreten, wenn der Kurs am nächsten Börsentage eine für den Kunden ungünstige Richtung eingeschlagen hat. Trotz dieser Bedenken wäre eine Veröffentlichung des Repartierungsschlüssels dem jetzigen Zustande vorzuziehen, weil gegenwärtig der Kunde den Nachweis, daß ihm ein zu geringer Betrag zugeteilt oder abgenommen wurde, nur durch Auskunft bei den Kursmaklern erbringen könnte. Eine solche Auskunft wird aber in der Regel nicht erteilt werden; er ist also auf den Prozeßweg angewiesen.

Andererseits liegt es aber sehr nahe, daß manche Bankiers dem Kunden z. B. nicht den vollen Betrag zuteilen, auf den er Anspruch hätte, sondern einen Teil der vom Makler zugeteilten Summe für eigene Rechnung übernehmen. Denn die Repartierung der Kaufaufträge läßt ja erkennen, daß bei den Maklern für das Papier noch weitere Nachfrage vorhanden war, die nicht befriedigt werden konnte. Es ist daher zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß am nächsten Börsentage wiederum große Kaufaufträge vorliegen, so daß der Kurs eine weitere Steigerung erfährt. Nehmen die Kurse-Makler, sei es aus Zeitmangel, auf Wunsch der Emissionshäuser oder weil Nachfrage oder Angebot einen gar zu großen Umfang angenommen haben, von einer Repartierung Abstand, so wird an ihrer Stelle, wenn ein Ausgleich der „Bestens“-Kauf- und Verkaufaufträge unmöglich ist, der Kurs „gestrichen“. In diesem Falle wird aber neuerdings im Kursblatt gewöhnlich das Zeichen G. („Geld“) bzw. B. („Brief“) hinzugefügt, wenn die Streichung des Kurses wegen zu großer Nachfrage oder zu großen Angebots erfolgt (also z. B.: — G.).

Zuweilen pflegt ein Kunde den Auftrag nicht genau zu limitieren; er wünscht vielmehr, daß der Auftrag auch ausgeführt wird, wenn der Kurs ungefähr erreicht ist. Er limitiert daher z. B. den Ankaufsauftrag nicht mit 176 $\frac{0}{100}$, sondern mit circa 176 $\frac{0}{100}$. Nach den Berliner Gebräuchen versteht man unter „circa“, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, $\frac{1}{4}\frac{0}{100}$ Spielraum für in Prozent gehandelte Bank-, Eisenbahn- und Industrieaktien, $\frac{1}{8}\frac{0}{100}$ Spielraum für in Prozent gehandelte festverzinsliche Werte. Die Bemerkung „Kleinigkeit ungebunden“ wird dahin aufgefaßt, daß der Kaufauftrag $\frac{1}{8}\frac{0}{100}$ über, der Verkaufsauftrag $\frac{1}{8}\frac{0}{100}$ unter dem Limit ausgeführt werden darf (s. a. S. 246).

In der nächsten Spalte unseres Auftragszettels sehen wir das Zeichen „Wdf.“ Es ist die Abkürzung für das Wort „Widerruf“ und bedeutet, daß der Bankier angewiesen wird, den Auftrag vorzumerken, sofern dieser am

Tage seiner Erteilung nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen kann. Dadurch wird vermieden, daß der Kunde, falls er die Ausführung an einem späteren Tage wünscht, den Auftrag bis zur Ausführung täglich erneuern muß. Es ist im Bankgewerbe Brauch, sämtliche auf Widerruf erteilte Aufträge am Schlusse eines jeden Monats als erloschen zu betrachten. In der Regel wird eine hierauf bezügliche Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen getroffen. Auch pflegen manche Banken ihren Kunden am Schluß des Monats schriftlich anzuzeigen, daß sie sämtliche Effektaufträge nicht weiter vormerken. Telegraphisch oder telephonisch erteilte Aufträge werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nur für einen Börsentag vorgemerkt. Ist bei schriftlichen Aufträgen auf dem Auftragschein keine Angabe gemacht, bis wann sie vorgemerkt werden sollen, so wird im Verkehr zwischen Banken meist angenommen, daß dies bis zum Schlusse des Monats zu geschehen habe. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, pflegen die Banken jeden Börsenauftrag, auch jeden nicht ausgeführten, dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Hierbei wird genau angegeben, wie lange der Auftrag vorgemerkt wird. Oft setzt man auf den Auftragszettel statt des Wortes „Widerruf“ das Datum des Tages, bis zu dem die Vormerkung geschehen soll, z. B. 31. Juli d. J. Als Schluß des Monats gilt bei Aufträgen für den Kassaverkehr der letzte Börsentag des Monats, bei Aufträgen für den Ultimoverkehr der Prämienerkklärungstag¹⁾. Selbstverständlich kann jeder Auftrag auch für kürzere Zeit, z. B. zum 15. des Monats erteilt, ebenso täglich zurückgezogen werden. Neuerdings berechnen die Banken für die Änderung eines Limits und für die Streichung eines Auftrags vor dessen Ablauf eine Gebühr. Der Vermerk „Wdf.“ in dem zweiten Beispiel unseres Auftragszettels (S. 247, Verkauf von 3000 M. Aktien der Daimler Motorenfabrik) bezieht sich, da die Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur auf den Fall, daß der Kurs der Aktien nicht notiert oder eine Repartierung der Verkaufsaufträge vorgenommen wird. Bei telegraphischer Erteilung von Aufträgen wird statt der Worte „kaufet“ oder „verkauft“ gewöhnlich die Bezeichnung „nehmet“ oder „gebet“ gewählt. Das geschieht, um eine falsche Ausführung bei einer Verstümmelung der ähnlich klingenden Ausdrücke „kaufet“, „verkauft“ (wie sie im telegraphischen Verkehr leicht vorkommt) zu verhindern. In den Geschäftsbedingungen pflegen die Banken übrigens mit ihren Kunden zu vereinbaren, daß ein aus einem Irrtum bei der telegraphischen oder telephonischen Übermittlung entstandener Nachteil vom Kunden zu tragen ist.

Bei der Erteilung limitierter Aufträge ist ferner auf die sogenannten Dividendenabschläge zu achten. Die Dividenden der Aktiengesellschaften werden erst fällig, nachdem die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Gewinnverteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt hat²⁾. Die

¹⁾ Näheres hierüber siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels.

²⁾ Nur die Reichsbank zahlt auf ihre Anteile am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres Abschlagsdividenden von je $1\frac{3}{4}\%$.

Aufstellung der Bilanzen erfordert aber langere Zeit; bei den groeren Gesellschaften zieht sie sich meist drei bis vier, zuweilen funf Monate hin. Nach § 260 HGB. ist die Frist fur die Vorlegung der Bilanzen usw. in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften auf die ersten drei Monate des neuen Geschaftsjahres begrenzt. Im Gesellschaftsvertrage (Statut) kann diese Frist jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten verlangert werden; ein Recht, von dem die meisten Aktiengesellschaften Gebrauch machen. Wahrend es nun bis Ende 1912 ublich war, die Abtrennung der Dividendenscheine bereits am Schlu des Geschaftsjahres vorzunehmen, erfolgt seit dieser Zeit die Abtrennung erst nach Festsetzung der Dividende. Es ist fur die deutschen Borsen einheitlich bestimmt worden, da der Handel ausschlielich der Dividende fur das abgelaufene Geschaftsjahr in inlandischen Aktien am zweiten Borsentage nach derjenigen Generalversammlung beginnt, die den Wert der Dividende festsetzt. Bis zum ersten Borsentage nach dieser Generalversammlung einschlielich bleibt also der Dividendenschein an den Stucken haften; unabhangig davon, wann das Geschaftsjahr abgelaufen war. Diese Bestimmung wird auch in den — allerdings nur seltenen — Fallen angewandt, da eine Generalversammlung beschliet, die Dividende nicht sofort, sondern erst von einem bestimmten, spateren Termin ab zur Auszahlung zu bringen. Bei auslandischen Gesellschaften, d. h. solchen Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, nicht etwa denen, die ihren Sitz in Deutschland haben, aber ihre Geschafte im Auslande betreiben, erfolgt der Handel „ausschlielich Dividendenschein fur das abgelaufene Geschaftsjahr“ jedoch erst von dem Beginne der Auszahlung der Dividende.

Es ist erklarlich, da die Abtrennung des Dividendenscheins, sofern die Gesellschaft uberhaupt eine Dividende zur Ausschuttung bringt, also nicht mit Verlust abgeschlossen hat oder den Jahresgewinn zu Ruckstellungen (Reserven) verwendet, bei der Feststellung des Kurses zu berucksichtigen ist. Ware dies nicht der Fall, so wurde es fast immer ein gewinnbringendes Geschaft sein, am Tage vor der Abtrennung des Dividendenscheins die Aktien zu kaufen und sie am nachsten Tage ohne Dividendenschein zu verkaufen. Beschliet eine Generalversammlung z. B. am 2. Marz 1921 die Verteilung einer Dividende von 15⁰/₀, so wurde jemand, der die Aktien dieser Gesellschaft noch am 3. Marz, also einschlielich Dividendenschein kauft, einen Gewinn von 15⁰/₀ erzielen, wenn er sie am 4. Marz ausschlielich Dividendenschein zu demselben Kurse verkauft. Freilich schwanken die Kurse von einem Tage zum anderen; aber ein Ruckgang erreicht doch nur selten die Hohe der Dividende¹⁾. Die Makler nehmen daher an dem Tage, an dem der Handel zum erstenmal ausschlielich Dividendenschein erfolgt, einen Dividendenabschlag in Hohe der fur das verflossene Geschaftsjahr verteilten Dividende

¹⁾ Gegenwartig sind infolge der Geldentwertung die Kursschwankungen viel groer als die Dividenden, so da der Dividendenabschlag keine wesentliche Rolle spielt. Nach einer Stabilisierung der Wahrung durften aber die fruheren Verhaltnisse wieder eintreten.

vor. Unabhängig hiervon wird natürlich der Kurs auf Grund der Nachfrage und des Angebots festgesetzt. Notierte der Kurs z. B. vor der Abtrennung 350%, am ersten Tage nach der Abtrennung 340% und verteilt die Gesellschaft eine Dividende von 15%, so ist demnach nicht etwa ein Kursrückgang von 10% eingetreten, sondern, eben unter Berücksichtigung des Dividendenabschlages, eine Steigerung von 5%.

Da die Aktiengesellschaften ihre Geschäftsjahre nicht sämtlich an demselben Termin abschließen, sondern zu verschiedenen Zeiten (meist am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni, 30. September), und da ferner selbst die Generalversammlungen der Gesellschaften mit dem gleichen Abschlußtermin zu den verschiedensten Zeiten stattfinden, muß bei der Erteilung und Vormerkung limitierter Aufträge darauf geachtet werden, ob bis zur Ausführung des Auftrages ein Dividendenabschlag stattfindet. Wird der Auftrag z. B. am Vormittag des 4. März erteilt und an der Börse dieses Tages der Dividendenabschlag vorgenommen, so muß der Kunde dies bei der Bemessung des Limits berücksichtigen. Lautet das Limit am 4. März z. B. auf 350%, erfolgt aber der Abschlag erst später, z. B. am 10. März, so muß die Bank an diesem Tage, wenn der Auftrag bis dahin noch vorgemerkt ist, den Abschlag vornehmen, d. h. das Limit um die Dividende ermäßigen. Die größeren Banken pflegen den Kursmaklern „Limitbücher“ zu geben, in die sie sämtliche bis zu einem bestimmten Termin oder auf „Widerruf“ erteilten Aufträge einschreiben. Diese Bücher werden am Schlusse eines jeden Monats erneuert, da, wie wir gesehen haben, die Aufträge am Monatsschluß als erloschen gelten. In diesen Büchern werden nun die Limite derjenigen Papiere, in denen Dividendenabschläge vorzunehmen sind, vor dem Börsenbeginn desjenigen Tages, an dem der Handel ausschließlich Dividendenschein erfolgt, herabgesetzt. Banken, die den Kursmaklern keine Limitbücher aushändigen, geben ihnen die weiterlaufenden Aufträge mündlich auf, und die Makler merken sie in ihren eigenen Limitbüchern vor. Zur Erleichterung der Ausführung der Dividendenabschläge gibt der Börsenvorstand im amtlichen Kursblatt regelmäßig bekannt, von welchem Tage ab ein Wertpapier ausschließlich Dividendenschein gehandelt wird. Die Mitteilung erfolgt gewöhnlich an dem dem Dividendenabschlag vorhergehenden Börsentage. Ferner wird im amtlichen Kursblatt bei allen Dividendenpapieren der Tag der letzten Generalversammlung, in der die Dividende festgesetzt wurde, veröffentlicht, so daß es auch hiernach möglich ist, den Tag des Dividendenabschlages festzustellen.

Am Schlusse des Auftragsformulars (S. 247) befindet sich noch ein Vermerk, der einer näheren Erläuterung bedarf.

Zu diesem Zwecke müssen die Vorschriften des Depotgesetzes dargelegt werden. Das „Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ (Depotgesetz, vom 5. Juli 1896) wurde geschaffen, um „das Publikum über die Tragweite seiner im Bankverkehr abgeschlossenen Geschäfte aufzuklären; den Geschäften die Rechtsform zu geben, die dem unverfälschten Willen der Parteien entspricht; zu verhindern, daß die Wert-

papiere des Publikums ohne genügende wirtschaftliche Rechtfertigung als Unterlage für den Geschäftsbetrieb der Bankiers benutzt werden“¹⁾.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz Strafbestimmungen für die rechtswidrige Verfügung der einer Bank zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen Wertpapiere sowie Bestimmungen über die Aufbewahrung der Wertpapiere erlassen. Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind „Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld“ (§ 1). Nicht unter das Depotgesetz fallen demnach u. a. Schecks, Wechsel, Konnossemente, Ladescheine, Hypothekenbriefe, Anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ob auch shares Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind, gilt als zweifelhaft; hinsichtlich der englischen und südafrikanischen shares wird die Frage im allgemeinen verneint²⁾. Ein Kaufmann, dem Wertpapiere³⁾ im Betriebe seines Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet, sie „unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren“ (§ 1). Werden die Wertpapiere dem Kunden zurückgegeben, so hat der Kunde Anspruch auf dieselben Stücke, die er seinerzeit der Bank übergeben hatte. Jedoch kann der Kunde auf dieses Recht verzichten. § 2, 1 des Depotgesetzes bestimmt nämlich: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.“ Die Bank muß sich demnach, falls sie ermächtigt sein will, dem Kunden andere Papiere derselben Art zurückzuliefern, um über die Papiere verfügen, d. h. sie verkaufen oder bei einer anderen Bank beleihen zu können, von dem Kunden eine schriftliche Erklärung geben lassen, worin er sein Einverständnis damit zum Ausdruck bringt, ihm gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zurückzugeben und worin er ferner der Bank das Verfügungsrecht einräumt. Um keinen Zweifel darüber entstehen zu lassen, daß der Kunde die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung gekannt hat, wird zuweilen noch ein Satz etwa folgenden Inhalts hinzugefügt: „Sie sind auch nicht verpflichtet, diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert von Ihren eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren.“

1) Siehe Lusensky, Depotgesetz. S. 30.

2) Siehe hierüber: RieBer, Bankdepotgesetz. 3. Aufl. S. 32.

3) Unter Wertpapieren sind bei der Besprechung des Depotgesetzes nur die oben genannten, im § 1 des Gesetzes bezeichneten gemeint.

Ferner regelt das Depotgesetz die Frage des Eigentumsüberganges der Wertpapiere bei Ausführung von Kaufaufträgen des Kunden. Die §§ 3, 5 und 7 des Depotgesetzes bestimmen: „§ 3. Der Kommissionär (§§ 383, 406 HGB.), welcher einen Auftrag zum Einkaufe von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte.

Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, ist nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Übersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben.“

„§ 5. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausche von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfange der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke mit den im § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.“

„§ 7. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers.“

Diese Bestimmungen setzen zunächst voraus, daß die Bank als Kommissionär auftritt. Kommissionär ist, nach § 383 HGB., „wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen“. Soweit die Banken auf Grund eines Auftrages ihrer Kunden, also für deren Rechnung, an der Börse Geschäfte zum Börsenkurs abschließen, wobei aber der Handel mit dem Gegenkontrahenten in eigenem Namen, also im Gegensatz zur Vermittler (Makler-)tätigkeit auch unter eigener Verantwortung für die Erfüllung des Geschäfts, erfolgt, sind sie Kommissionäre¹⁾. Die Frage, wann

¹⁾ Über die Pflichten des Kommissionärs siehe S. 261, über die Ausschließung der Kommissionäreigenschaft bei nicht notierten Werten S. 266ff.

der Eigentumsübergang beim Ankauf von Wertpapieren erfolgt, war vor dem Erlaß des Depotgesetzes zweifelhaft. Der Kommittent war daher, selbst wenn er die Wertpapiere voll bezahlt hatte, bei einem Konkurse des Kommissionärs häufig des Aussonderungsanspruches für die angeschafften Papiere beraubt und darauf angewiesen, wie jeder andere Gläubiger nur eine Forderung in Höhe des Wertes der Papiere als gewöhnlicher Konkursgläubiger zur Konkursmasse anzumelden. In den oben wiedergegebenen Bestimmungen des Depotgesetzes ist somit ausgesprochen, daß der Kommittent im Falle eines Konkurses des Kommissionärs Aussonderungsanspruch für diejenigen Wertpapiere besitzt, über die ihm ein Stückeverzeichnis (Nummernaufgabe) zugestellt ist. Erfolgt die Übersendung des Stückeverzeichnisses auch nach Aufforderung des Kommittenten nicht binnen weiteren drei Tagen, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Der Kommittent muß jedoch binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist dem Kommissionär erklären, daß er von diesem Rechte Gebrauch macht (Depotgesetz § 4).

Wie sich aus § 7 des Depotgesetzes ergibt, geht das Eigentum an den gekauften Wertpapieren nicht ausschließlich durch die Übersendung des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten über. Vielmehr bleiben „die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt“, unberührt. Gemeint ist hiermit hauptsächlich die Eigentumsübertragung durch *constitutum possessorium*. Nach § 930 BGB. kann die Übergabe einer Sache, wenn der Eigentümer (also hier die Bank) in deren Besitz ist, dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Eine solche Vereinbarung wird auch als erfolgt angesehen, wenn eine Aussonderung der Papiere von den übrigen Beständen vorgenommen wird und Anzeige über die erfolgte Aussonderung gemacht wurde. Die Aussonderung erfolgt in der Form, daß die Stücke unter ausdrücklicher Bezeichnung des Namens des Kommittenten getrennt von den übrigen, im Besitze der Bank befindlichen Wertpapieren aufbewahrt werden¹⁾. Eine Anzeige über die Aussonderung wird als vorliegend betrachtet, wenn die Bank ihrem Kunden mitteilt, sie habe die Stücke in sein Depot genommen. Daher vermeiden es viele Banken strengstens, das Wort Depot zu gebrauchen, wenn nur eine Gutschrift auf Stückekonto erfolgen soll. Die Formel lautet regelmäßig: „Wir schrieben Ihnen auf Stückekonto“ (oder „Ihnen auf unserem Stückekonto“) gut, und es wird sogar vermieden, etwa dem Kunden zu erklären: „Wir schrieben Ihrem Stückekonto gut.“ Das Stückekonto ist eben kein Konto des Kunden, sondern ein Konto der Bank.

Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen der Übergabe von Wertpapieren zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung (§ 2) und der Be-

¹⁾ Näheres über die Aufbewahrung der Effekten siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.

handlung der auf Grund einer Einkaufskommission angeschafften Papiere. Gibt der Kunde Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes der Bank in Verwahrung oder verpfändet er sie bei ihr, so erfolgt die Eigentumsübertragung nicht erst durch Übersendung des Stückeverzeichnisses oder durch *constitutum possessorium* (also Aussonderung in einem getrennten Depot usw.), sondern die Stücke sind von vornherein Eigentum des Kunden und verbleiben es so lange, bis der Kunde die im § 2 des Depotgesetzes geforderte Ermächtigungserklärung abgegeben hat. Erst wenn diese Erklärung vom Kunden abgegeben ist, darf die Bank die hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere in das Stückekonto legen. Bei der Einkaufskommission sind die für Rechnung des Kunden angeschafften Stücke zunächst Eigentum der Bank. Geht diese in Konkurs, bevor das Stückeverzeichnis übersandt ist, so werden die Stücke, falls nicht *constitutum possessorium* vorlag, aus der Konkursmasse nicht ausgesondert, und der Kunde hat nur die Rechte des nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers.

Der Schutz, den der Kommissionär durch den Aussonderungsanspruch im Falle des Konkurses des Kommissionärs erlangt, ist freilich nur dann zivilrechtlich von praktischer Bedeutung, wenn die für den Kommittenten angeschafften Stücke sich bei Eintritt des Konkurses tatsächlich im Besitze des Kommissionärs befinden. Hat der Kommissionär trotz der Absendung eines Stückeverzeichnisses über die Stücke rechtswidrig verfügt, sie also z. B. verkauft, so entsteht für den Kommittenten keineswegs eine bevorrechtigte, sondern nur eine gewöhnliche Forderung an die Konkursmasse. Freilich ist jeder Kaufmann nach § 9 des Depotgesetzes strafbar, wenn er über Wertpapiere der im Depotgesetz bezeichneten Art, die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder die er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs (Unterschlagung), zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt; natürlich nur unter der Voraussetzung, daß ihm nicht auf Grund der oben erwähnten Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders oder infolge des Verzichts auf Übersendung eines Stückeverzeichnisses die Verfügungsgewalt über die Wertpapiere eingeräumt ist.

Strafbarkeit tritt nach § 10 des Depotgesetzes ferner ein, wenn ein Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

Sehr häufig kann nun für die Banken ein wirtschaftlich berechtigter Grund vorliegen, sich von den Bestimmungen des Depotgesetzes über die getrennte Verwaltung der von einem Kunden verpfändeten oder gekauften Wertpapiere und der Pflicht zur Rückgabe derselben Stücke zu befreien. Denn diese Vorschriften verhindern die Bank, über die Effekten zu verfügen, sie also bei einer anderen Bank zu verpfänden. Wertpapiere, die der Kunde der Bank nur in Verwahrung gegeben hat, weiter zu beleihen, ist ungehörig.

Hat jedoch der Kunde bei der Bank einen Kredit gegen Verpfändung von Wertpapieren in Anspruch genommen — ein Fall, der, wie auf S. 36 gezeigt wurde, auch bei dem Kauf mit Einschluß vorliegt —, so würde die Bank ihre Mittel festlegen, wenn sie nicht in der Lage wäre, die verpfändeten Stücke weiter zu beleihen. Daher verlangen die meisten Banken bei der Verpfändung von Wertpapieren die im § 2, 1 des Depotgesetzes erwähnte Erklärung. Sie muß so abgefaßt sein, daß aus ihr der Wille des Kunden, den Bankier zur Rückgabe gleichartiger Wertpapiere und zur Weiterverpfändung zu ermächtigen, klar hervorgeht. Eine allgemein gehaltene Bemerkung, wonach der Bank die im § 2 des Depotgesetzes vorbehaltenen Ermächtigungen erteilt werden, wird als unzureichend angesehen¹⁾. Die Erklärung des Kunden auf Grund des § 3 des Depotgesetzes, worin der Verzicht auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ausgesprochen wird, verlangen die größeren Banken in der Regel nur dann, wenn der Kunde nicht den vollen Kaufpreis der Wertpapiere bezahlt, also Kauf mit Einschluß vorliegt. Bei voller Bezahlung des Kaufpreises wird dagegen das Stückeverzeichnis dem Kommittenten auch ohne Aufforderung zugesandt. Kleinere Banken pflegen zuweilen die Kundschaft zur Abgabe dieser Erklärung auch dann zu veranlassen, wenn der Kaufpreis voll bezahlt wird, oder das Stückeverzeichnis wird erst auf Verlangen des Kommittenten abgesandt. Es geschieht dies mit der Begründung, daß die getrennte Aufbewahrung der Stücke für den Geschäftsbetrieb umständlich sei. Dieser Einwand kann jedoch nicht als berechtigt angesehen werden. Tatsächlich wird in den meisten Fällen die Absicht vorherrschen, sich durch Verpfändung der von den Kunden gekauften und voll bezahlten Wertpapiere Betriebsmittel zu verschaffen, oder gelegentlich mit Hilfe dieser Stücke Spekulationsgeschäfte à la baisse einzugehen (s. S. 241). Es gibt sogar Winkelbankiers (sogenannte bucket shop), die die Kaufaufträge ihrer Kundschaft überhaupt nicht an der Börse zur Ausführung bringen, sondern in Erwartung eines späteren Kursrückganges in einer dem Kunden entgegengesetzten Richtung spekulieren²⁾. Da durch solche Geschäftsmethoden der Kunde im Falle der Zahlungseinstellung des Kommissionärs des Aussonderungsanspruchs verlustig gehen kann, ist es notwendig, daß jeder Käufer von Wertpapieren, der keinen Bankkredit in Anspruch nimmt, darauf achtet, daß er in den Besitz des Stückeverzeichnisses gelangt.

Da das Gesetz verlangt, daß der Verzicht auf das Stückeverzeichnis von dem nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibenden Kommittenten „ausdrücklich“ erklärt werden muß, sind Zweifel aufgetaucht, ob eine Erklärung des Kunden, die nur diesen Verzicht ausspricht, vollkommen genüge, um die Bank von den sich aus der Übersendung des Verzeichnisses ergebenden Pflichten zu befreien. Aus Gründen der Vorsicht ist es daher geboten und namentlich bei größeren Banken üblich, sich bei Empfangnahme von Aufträgen zum Ankauf von Wertpapieren mit Einschluß nicht

¹⁾ Siehe Rießer, Bankdepotgesetz, 3. Aufl. S. 82.

²⁾ Man sagt in der Börsensprache: „Der Bankier fixt seinem Kunden die Stücke an“.

mit dem „Nummernverzicht“ zu begnügen, sondern gleichzeitig eine Erklärung zu verlangen, in der der Kommittent auch auf gesonderte Aufbewahrung verzichtet und sich mit der Lieferung gleichartiger Wertpapiere in beliebigen Nummern einverstanden erklärt. Vielfach begnügen sich die Banken, abgesehen von dem Verzicht auf das Stückeverzeichnis, mit der Erklärung des Einverständnisses, daß die Papiere auf „Stückekonto“ gutgeschrieben werden¹⁾. Der unserem Beispiel für das Auftragsformular (S. 247) angefügte Zusatz enthält die ausführlichere Fassung. Jene Banken, die bei Vollzahlung der Wertpapiere die Abgabe der Erklärung nicht verlangen, benutzen für diese Fälle Auftragsformulare ohne diesen Zusatz.

Aus § 3 des Depotgesetzes ergibt sich auch, daß der Verzicht auf die Übersendung des Stückezeichnisses für jeden einzelnen Auftrag ausgesprochen werden muß, sofern der Kommittent nicht „gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte“ betreibt. Es ist daher zulässig, daß der Verzicht im Verkehr der Banken untereinander generell erteilt wird. Für den Börsenhandel kommt diese Bestimmung nicht in Betracht, weil kein Kommissionsgeschäft vorliegt und der Verkäufer regelmäßig die Wertpapiere dem Käufer ausliefert. Von Bedeutung ist sie dagegen, wenn eine Bank ein an der Börse eines anderen Ortes gehandeltes Wertpapier bei einer Bank dieses Börsenplatzes kauft oder verkauft, also z. B. für die Aufträge, die ein in Hannover ansässiger Kommittent dem Berliner Kommissionär erteilt. Man bezeichnet in diesem Falle die Hannoversche Bank als die Lokalbank, die Berliner Bank als die Zentralbank oder die Bank des Börsenplatzes. Der generelle Verzicht auf die Übersendung des Stückezeichnisses, die gesonderte Aufbewahrung usw. pflegt daher im Verkehr zwischen der Lokalbank und der Bank des Börsenplatzes in den Geschäftsbedingungen ausgesprochen zu werden. Die Lokalbank kann jedoch den Verzicht nur erteilen, wenn ihr Kunde ihn auch ihr gegenüber ausgesprochen hat. Ist dies nicht der Fall, so muß die Lokalbank bei Erteilung des Kaufauftrages an die Bank des Börsenplatzes erklären, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgen soll. Für einen solchen Auftrag ist der generell ausgesprochene Nummernverzicht alsdann aufgehoben.

Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung ergibt sich aus § 8 des Depotgesetzes, der folgenden Wortlaut hat: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurück-

¹⁾ Siehe Rießler a. a. O., S. 82.

behaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Lokalbank auch bei der Übersendung von fremden Wertpapieren zur Aufbewahrung, zur Veräußerung, zum Umtausch oder Ausübung des Bezugsrechtes¹⁾ usw. der Bank des Börsenplatzes oder jeder anderen mit dieser Tätigkeit beauftragten Bank mitzuteilen hat, daß die Papiere fremde seien. Eine solche Mitteilung ist überflüssig, wenn der Kunde der Lokalbank eine Ermächtigung nach § 2 des Depotgesetzes erteilt hat. Denn in diesem Falle sind die Papiere nicht „fremde“; der Lokalbank ist vielmehr das Verfügungsrecht über sie eingeräumt worden. Die Erklärung, daß die Papiere für fremde Rechnung angeschafft werden sollen, oder daß die zu verkaufenden Papiere fremde seien, kann auch telegraphisch, gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrages, abgegeben werden. Eine besondere Form ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. In die für die Bankierkundschaft bestimmten Auftragsformulare wird jedoch in der Regel ein Zusatz aufgenommen, worin die Lokalbank die im Gesetz vorgeschriebene Erklärung abgibt.

Der Zweck des § 8 des Depotgesetzes besteht darin, die Kunden der Lokalbank vor Verlusten zu schützen, die vor Erlaß des Depotgesetzes daraus entstanden sind, daß die Bank des Börsenplatzes im Falle des Konkurses der Lokalbank sämtliche in ihrem Besitz befindliche Wertpapiere der Lokalbank als Deckung für ihre Forderung benutzte, also an diesen Papieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht ausübte; gleichgültig, ob die Papiere Eigentum der Lokalbank oder deren Kundschaft waren. So konnte eine Schädigung des Kunden der Lokalbank selbst dann eintreten, wenn er die Wertpapiere vollständig bezahlt hatte. Jedoch muß andererseits der letzte Satz des § 8 für die Bank des Börsenplatzes zu großen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Effekten und Kontoführung Anlaß geben. Da nämlich die Zentralbank an den als „fremde“ bezeichneten Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die „mit Bezug auf diese Papiere“ entstanden sind, wäre es zu diesem Zweck notwendig, für jeden Kunden der Lokalbank, dessen Wertpapiere sich im Besitze der Zentralbank befinden, in den Büchern dieser Bank ein besonderes Konto zu führen. Die Banken lehnen es daher ab, Wertpapiere, die sie mit der Bezeichnung „für fremde Rechnung“ erhalten haben, als Unterlage für einen der Lokalbank gewährten Kredit entgegenzunehmen. Ebenso wird die Ausführung von Börsenaufträgen für fremde Rechnung abgelehnt, wenn der Kaufpreis nicht voll bezahlt oder aus einem vorhandenen Guthaben bestritten wird. Die Banken führen vielmehr nur zwei Depotkonten, das sogenannte Depot A für die vom Kunden für eigene Rechnung und das Depot B für die von ihm für fremde Rechnung übergebenen Wertpapiere²⁾.

¹⁾ Siehe Kapitel VI, Abschnitt 7.

²⁾ Über die Aufbewahrung der Effekten im Sinne des Depotgesetzes siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.

Wer den Vorschriften des § 8 des Depotgesetzes zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt, ist nach § 9 dieses Gesetzes strafbar.

* * *

Wie oben dargelegt wurde, setzen die Bestimmungen des Depotgesetzes über die Aufstellung des Stückerzeichnisses beim Ankauf von Wertpapieren voraus, daß die Bank gegenüber dem Kunden als Kommissionär auftritt. Das ist auch in der Regel der Fall, soweit es sich um Geschäfte in Wertpapieren handelt, die an einer deutschen Börse amtlich notiert werden. Dagegen ist es üblich, bei Geschäften, die nur an einer ausländischen Börse notiert werden, oder bei Geschäften in nicht notierten Wertpapieren als Eigenhändler aufzutreten. Die Bank kauft die Effekten von dem Kunden oder verkauft sie an ihn für eigene Rechnung; sie führt also keinen Auftrag des Kunden aus. In der Praxis wird das Rechtsverhältnis, das hierbei zwischen dem Kunden und der Bank geschaffen wird, häufig mit demjenigen verwechselt, das beim „Selbsteintritt“ des Kommissionärs entsteht. Der Selbsteintritt ist aber nur eine besondere Form der Ausführung des Kommissionsgeschäftes. Die als „Selbstkontrahent“ auftretende Bank ist also Kommissionär.

Man hat demnach im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft in bezug auf den Abschluß von Geschäften in Wertpapieren drei Arten zu unterscheiden:

1. Das reine Kommissionsgeschäft,
2. das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt,
3. das Eigenhändlergeschäft.

Beim reinen Kommissionsgeschäft, das im Gesetz nur als Kommissionsgeschäft bezeichnet wird, hat die ausführende Bank (Kommissionär) weitgehende Verpflichtungen gegenüber dem Kunden (Kommittenten) zu übernehmen. Sie ist nach § 384 HGB. verpflichtet, „dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat“. Sie hat demnach dem Kunden Auskunft darüber zu geben, mit wem das Geschäft abgeschlossen wurde und ihm die Belege über die Ausführung (Schlußnoten usw.), auch ohne daß der Kunde es besonders verlangt, vorzulegen. Zu besonderen Schwierigkeiten führt die Auskunftspflicht, wenn die Bank gleichzeitig für einen Kunden einen Kaufauftrag, für einen anderen Kunden einen Verkaufauftrag auszuführen hat, so daß sie nicht beide Aufträge an der Börse getrennt ausführt, sondern kompensiert¹⁾. Die Bank muß ferner jeden Vorteil, den sie bei der Ausführung erzielt, dem Kunden zugute kommen lassen, während sie einen etwa entstehenden Verlust selbst zu tragen hat. Man nehme z. B. an, der Kunde erteile vor Beginn der Börse einen Auftrag zum Ankauf von 3000 M. Aktien der Berlin-Anhaltischen Maschinen-Fabrik, der Börsenvertreter unter-

¹⁾ Näheres über die Kompensation siehe S. 290.

lasse aber versehentlich die Ausführung, die zum Kurse von 240% hätte erfolgen müssen. Kauft nun die Bank am nächsten Tage das Papier zu einem niedrigeren Kurse, z. B. zu 230%, so ist sie, wenn sie als reiner Kommissionär auftritt, verpflichtet, dem Kunden den Kurs von 230% zu berechnen. Kauft sie am nächsten Tage jedoch das Papier zu 250%, so muß sie den Schaden von 10% selbst tragen, während sie die Aktien ihrem Kunden zu 240% in Rechnung zu stellen hat.

Es liegt auf der Hand, daß die Befolgung dieser Vorschriften für die Banken zu bedeutenden Nachteilen führen würde. So notwendig es ist, daß der Kunde Anspruch auf die Ausführung zu demjenigen Kurse hat, zu dem der Auftrag bei ordnungsmäßiger Erledigung hätte ausgeführt werden können, in obigem Beispiel also zum Kurse von 240%, so unbillig ist es, zu verlangen, daß die Bank im Falle eines Versehens einen etwaigen Verlust trägt, den Gewinn aber dem Kunden zugute kommen läßt. Aus diesen Gründen hat sich im Bankgewerbe das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt herausgebildet. Was der Selbsteintritt bedeutet, geht aus § 400, 1 HGB. hervor, der folgendes bestimmt: „Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.“

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die Wertpapiere einen amtlich festgestellten Börsenpreis haben müssen. Bei nicht notierten Wertpapieren kann also nicht ohne weiteres der Selbsteintritt erfolgen; ebensowenig bei Papieren, die nur an einer ausländischen Börse notiert werden, da nach herrschender Rechtsanschauung die Notiz einer solchen Börse nicht als amtlich im Sinne des § 400, 1 HGB. angesehen wird¹⁾. Jedoch ist es zulässig, besondere Vereinbarungen dahin zu treffen, daß auch bei Wertpapieren, für die ein Börsenpreis nicht amtlich festgesetzt wird, der Selbsteintritt erfolgt. Die Vereinbarung, daß die Bank als Selbstkontrahent auftritt, erfolgt gewöhnlich schon in den Geschäftsbedingungen. Es wird darin erklärt, daß die Bank bei allen Aufträgen des Kunden als Selbstkontrahent auftritt. Ferner wird in den Geschäftsbedingungen meist ausdrücklich vereinbart, daß der Selbsteintritt auch erfolgen soll, wenn die Anzeige der Ausführung in einer Form erfolgt, die den Abschluß mit Dritten vermuten läßt. Diese Bemerkung wird nur aus Vorsicht aufgenommen, weil § 405, 1 bestimmt: „Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt das als Erklärung, daß die Ausführung der Kommission durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.“ Ebenfalls aus Vorsicht pflegen die Banken

¹⁾ Siehe Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Anmerkung 4 zu § 400.

auch auf den Abrechnungen ausdrücklich zu vermerken, daß sie den Auftrag als Selbstkontrahent ausgeführt haben. Unbedingt notwendig sind aber diese Bemerkungen nicht, wenn in den Geschäftsbedingungen vereinbart ist, daß sämtliche Aufträge durch Selbsteintritt vollzogen werden¹⁾.

Der wesentliche Vorteil für den Kommissionär besteht beim Selbsteintritt darin, daß seine Pflicht zur Rechenschaftslegung beschränkt wird und er in jedem Falle nur denjenigen Kurs zu berechnen hat, auf den der Kunde bei ordnungsmäßiger Ausführung des Auftrags billigerweise Anspruch erheben kann. Allerdings enthält das Gesetz auch einige Vorschriften, die sich in der Praxis kaum erfüllen lassen.

§ 400, 2—5 HGB. bestimmt:

„Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen“.

Beim Selbsteintritt ist also der Kommissionär nicht verpflichtet, auf Grund des Auftrages ein Gegengeschäft (Deckungsgeschäft) an der Börse abzuschließen. Er kann die vom Kunden gekauften Wertpapiere selbst als Verkäufer liefern oder die von ihm verkauften selbst als Käufer übernehmen (§ 400, 1). Dabei ist keineswegs notwendig, daß er Eigentümer der Papiere sein muß, die er liefern will; er kann vielmehr eine Baissespekulation eingehen, die Papiere seinem Kunden „anfixen“. Das kann freilich nur in den Grenzen geschehen, die durch die Bestimmungen des Depotgesetzes gesteckt sind. Der selbsteintretende Kommissionär braucht ferner seinem Kommittenten nur nachzuweisen, daß der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Da aber im Gesetz bestimmt ist,

¹⁾ Siehe die bei Staub, Anm. 13 zu § 405 zitierte, in der Leipziger Zeitschrift 1911, S. 234, abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts.

daß als Zeit der Ausführung der Zeitpunkt gilt, in dem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat, ist es notwendig, auf den Zeitpunkt der Absendung streng zu achten. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Aufträge vorgesehen, die zu einem bestimmten Kurse erteilt sind. Aufträge zu einem bestimmten Kurse sind zunächst diejenigen, die nur zum Einheitskurse ausgeführt werden können, also die Aufträge in Wertpapieren, für die nur ein Einheitskurs festgesetzt wird, oder deren Umfang nur eine Ausführung zum Einheitskurse ermöglicht. Sind z. B. 3000 M. Aktien der Deutschen Bank zu kaufen, so kann nur eine Ausführung zum Einheitskurse in Frage kommen, da die fortlaufenden Notierungen sich auf Mindestbeträge von 6000 M. beziehen. Lautet der Auftrag auf 8000 M. Aktien der Deutschen Bank, so ist es üblich, 6000 M. zum fortlaufenden Kurse auszuführen, den Rest von 2000 M. jedoch zum Einheitskurse. Ferner gelten als Aufträge zu einem bestimmten Kurse auch Aufträge in Wertpapieren, für die fortlaufende oder Ultimokurse festgesetzt werden, sofern die Ausführung zum Anfangs- oder Schlußkurse erfolgen soll. Das Gesetz spricht ausdrücklich vom „ersten Kurs, Mittelkurs und letzten Kurs“. Der erste Kurs wird, wie auf Seite 238 erwähnt, bald nach Eröffnung des Börsenverkehrs festgestellt. Was unter dem Mittelkurs und unter dem letzten Kurs zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. In der Regel wird unter der Bezeichnung Mittelkurs der Einheitskurs (der „Kassakurs“ im Gegensatz zu den Ultimokursen oder den fortlaufend notierten Kursen) verstanden, unter dem letzten Kurs der zuletzt festgestellte amtliche Kurs, nicht aber der bei Schluß des Börsenverkehrs an der Nachbörse erzielte inoffizielle Preis¹⁾.

Es ist nicht notwendig, daß der Kunde die Abrechnung zum Anfangskurse (ersten Kurse) ausdrücklich vorschreibt. Geht z. B. schon vor Beginn der Börse ein Auftrag zum Ankauf von 6000 M. Aktien der Deutschen Bank ein, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß der Kunde die Ausführung zum ersten Kurse wünscht. Trifft jedoch der Auftrag erst im Laufe des Börsenverkehrs, z. B. um 1 Uhr ein, so muß der Kunde ausdrücklich darauf hinweisen, wenn die Abrechnung zum offiziellen Schlußkurse erfolgen soll. Das schließt natürlich nicht aus, daß ein limitierter Auftrag für den Verkehr in variablen Werten oder Ultimopapieren, bei dessen Erteilung nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß er zum ersten Kurse oder zur Schlußnotiz ausgeführt werden soll, auch zur Schlußnotiz ausgeführt werden muß, wenn das Limit erst bei Festsetzung dieser Notiz erreicht wird. Betrifft der vor Börsenbeginn eingetroffene Auftrag z. B. den Ankauf von 6000 M. Aktien

¹⁾ Nach den Bestimmungen des Berliner Börsenvorstandes sind Börsenorders mit der Klausel „zum letzten Kurs“, „zur Schlußnotiz“, „zur letzten Notiz“ unter Zugrundelegung der offiziellen Notiz um 2 Uhr (Sonnabends 1½ Uhr), Orders mit der Klausel „zum Börsenschluß“ dagegen vor dem allgemeinen Börsenschluß, also vor 3 Uhr, Sonnabends 2 Uhr, auszuführen. — Der Ausdruck „Nachbörse“ zielt auf eine Ausführung nach 3 Uhr (Sonnabends 2 Uhr) hin.

eines Papiers zum Kurse von 320 $\frac{0}{100}$ und lauten die amtlichen Notierungen: 322 à 325 à 320 $\frac{0}{100}$, so muß die Abrechnung mit 320 $\frac{0}{100}$ erfolgen, denn zu diesem Kurse wollte ja der Kunde jedenfalls kaufen, gleichgültig zu welcher Börsenzeit er erreicht war.

Bei den zu bestimmten Kursen erteilten Aufträgen kann die Ausführungsanzeige, wie aus dem Gesetz (§ 400, Abs. 4) hervorgeht, ohne Gefahr für den Kommissionär erst nach Schluß des Börsenverkehrs abgesandt werden. Die Notwendigkeit der sofortigen Absendung ergibt sich somit nur bei denjenigen Aufträgen in fortlaufend oder im Terminverkehr notierten Papieren, die während des Börsenverkehrs, also nach Festsetzung des ersten Kurses eintreffen und bei denen nicht ausdrücklich die Ausführung zur Schlußnotiz vorgeschrieben ist. Der Unterschied der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich daraus, daß bei den zu bestimmten Kursen erteilten Aufträgen eine Benachteiligung des Kommittenten unmöglich ist, weil dieser imstande ist, an Hand des Kurszettels die Abrechnung zu kontrollieren. Bei den übrigen Aufträgen könnte der Kommissionär jedoch „auf dem Rücken des Kunden spekulieren“, indem er den für den Kommittenten ungünstigsten Kurs in Rechnung stellt. Trifft z. B. ein unlimitierter Auftrag zum Ankauf von 6000 M. Aktien um 1 Uhr ein, und stellt sich der Kurs um diese Zeit auf 323 $\frac{0}{100}$, so müßte ordnungsgemäß die Abrechnung zu diesem Kurse erfolgen. Ist der Kommissionär nun verpflichtet, wie es die gesetzliche Vorschrift erfordert, den Kurs anzugeben, der bei der Absendung der Ausführungsanzeige bestand, so muß die Absendung sofort erfolgen, weil der Kurs im weiteren Verlaufe des Börsenverkehrs z. B. auf 321 $\frac{0}{100}$ zurückgehen kann und er alsdann zu 321 $\frac{0}{100}$ abrechnen müßte. Freilich schützt die Vorschrift den Kommittenten nicht vollends vor Übervorteilung. Denn im amtlichen Kurszettel werden, wie wir gesehen haben, nur der erste Kurs, der Schlußkurs und die in der Zwischenzeit jeweilig erzielten höchsten und niedrigsten Notierungen ohne Zeitangabe angegeben. Aus dem Kurszettel ist daher nicht zu ersehen, welcher Kurs zu einer bestimmten Zeit zwischen der ersten und letzten Notiz zu erzielen war. Auch die Makler vermögen nachträglich nicht festzustellen, wie hoch der Kurs eines Papiers zu einer bestimmten Zeit gewesen ist; ganz abgesehen davon, daß sie zur Auskunftserteilung an jedermann nicht verpflichtet sind. Zum Nachweis des Kurses, zu dem das Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, ist aber der selbsteintretende Kommissionär nicht verpflichtet; er braucht ja überhaupt kein Deckungsgeschäft abzuschließen. Allerdings ist nach § 95 BörsG. jeder Kommissionär strafbar, der, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt. Der Nachweis, daß diese Bestimmung verletzt wurde, ist jedoch aus den angeführten Gründen nicht weniger schwierig und tatsächlich gehören Bestrafungen auf G. und des § 95 zu den Seltenheiten.

Dennoch gewährt § 400, Abs. 2 und 3 dem Kommittenten einen gewissen Schutz. Hat dieser nämlich mehreren Kommissionären gleichzeitig Aufträge

zum Kauf oder zum Verkauf desselben Wertpapiers erteilt, so ist eine Kontrolle der Abrechnung des einen Kommissionärs durch die des anderen möglich. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die Aufträge auch gleichzeitig an der Börse eintreffen. Ferner schützt jene Bestimmung den Kommittenten auch insofern, als der Kommissionär mit der Absendung der Ausführungsanzeige nicht bis nach Schluß des Börsenverkehrs warten darf. Da sich die Schlußnotiz aus dem amtlichen Kursblatt feststellen läßt, würde der Kommissionär, wenn er die Anzeige erst nach deren Feststellung (z. B. nachmittags) absendet, damit rechnen müssen, daß der Kommittent auf Grund des Gesetzes die Abrechnung zur Schlußnotiz verlangt, wenn diese sich für ihn günstiger stellt, als der bei Eintreffen des Auftrags bestehende Kurs. Da die Absendung brieflicher Ausführungsanzeigen während der Börsenzeit nicht möglich ist, so wird sie in der Regel telegraphisch übermittelt.

Praktisch unmöglich ist die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen für den Kommissionär, wenn der Kunde, wie es zuweilen vorkommt, die Übersendung von Telegrammen nicht wünscht, — eine Vereinbarung, die den Kommissionär von den Pflichten des § 400, Abs. 3 entbindet, ist nach § 402 HGB. unzulässig — oder wenn der Auftrag vom Kunden einer Lokalbank erteilt wird und diese ihn an eine Bank des Börsenplatzes weitergibt. In diesem Falle ist die Lokalbank fast niemals in der Lage, vor Schluß des Börsenverkehrs an ihren Kunden die Ausführungsanzeige abzusenden, weil sie selbst eine telegraphische Benachrichtigung von der Bank des Börsenplatzes in der Regel noch nicht erhalten haben kann ¹⁾.

Das Eigenhändlergeschäft (Propergeschäft) findet namentlich beim Handel in amtlich nicht notierten Wertpapieren Anwendung. Seine Eigenart besteht darin, daß die Bank die Wertpapiere für eigene Rechnung an den Kunden verkauft oder von ihm übernimmt, und zwar zu einem festen Preise. Es liegt also nicht die Ausführung eines Auftrages vor. Die Bank berechnet daher auch keine Provision und Cour tage wie beim Kommissionsgeschäft, sondern ihr Gewinn besteht in dem Unterschied zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis. Soweit der Kunde, ohne einen Auftrag erteilt zu haben, mit der Bank z. B. vereinbart, ein Wertpapier zu einem bestimmten Preise von ihr zu übernehmen, besteht kein Zweifel darüber, daß ein Propergeschäft vorliegt. Das kann auch der Fall sein, wenn sich der Handel auf Wertpapiere bezieht, die an einer Börse amtlich notiert werden. Es kommt z. B. vor, daß ein Kunde nach Schluß des Börsenverkehrs (nachmittags) im Büro der Bank oder im telephonischen Verkehr ein solches Wertpapier kaufen will. Die Bank vereinbart mit ihm z. B. einen den letzten Börsenkurs um 5⁰/₁₀ übersteigenden Preis und schließt das Geschäft zu diesem Preise fest ab. Sie geht dabei von der Erwartung aus, das Papier am nächsten Börsentage zu einem Kurse kaufen zu können, der niedriger ist, als der dem Kunden berech-

¹⁾ Siehe hierüber: Nußbaum in: Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV, Abteilung 2, Seite 614.

nete Preis. Die Bank geht hierbei ein Risiko ein, da ihre Erwartung sich als unzutreffend erweisen, der Kurs also z. B. am nächsten Börsentage 10⁰/₀ höher notieren kann, so daß die Eindeckung ihr einen Schaden von 5⁰/₀ bereitet. Ebenso ist das Bestehen eines Propergeschäfts nicht zweifelhaft, wenn die Bank z. B. ein Wertpapier von einem Kunden zu einem festen Preise für eigene Rechnung übernimmt; mag es sich um ein amtlich notiertes oder nicht börsenfähiges Papier handeln. Zweifel entstehen jedoch in rechtlicher Beziehung, wenn der Kunde die Festsetzung des Preises in das Ermessen der Bank gestellt hat, sei es auch unter Begrenzung (Limitierung) des Preises. Will jemand z. B. 3000 M. eines nicht notierten Papieres kaufen, so ist die Bank in der Regel nicht ohne weiteres in der Lage, ihm das Papier zu einem festen Kurse zu verkaufen. Sie muß es vielmehr erst besorgen. Die Banken vertreten den Standpunkt, daß auch in diesem Falle die Erklärung des Kunden, in der er seinen Willen zum Kauf oder Verkauf des Papieres zum Ausdruck bringt, kein Auftrag zu sein braucht, sondern nur ein Antrag zur Schließung eines Kaufvertrages. Nach § 145 BGB. ist der Kunde an den Antrag gebunden; es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. In den Formularen, die für den Handel in amtlich nicht notierten Werten verwendet werden, ist daher auch nicht die Bezeichnung „Auftrag“ enthalten, sondern „Kaufgebot“, bzw. „Verkaufsgebot“. Der Kunde „beauftragt“ die Bank nicht zum Ankauf oder Verkauf, sondern er „bietet“ ihr „an“. Ein solches Formular hat etwa folgenden Wortlaut:

An die , den 19

..... Bank

Berlin.

Ich bin Käufer und biete... Ihnen daher an:
Wir sind

Nennwert	Wertpapiergattung	Kurs
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Diese Kaufgebote sind verbindlich für $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ und gültig bis

Auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ erkläre... $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ auch mit einer nur teilweisen Annahme der vorstehenden Anerbieten einverstanden.

Unterschrift:

Wohnort:

Straße:

Diese Rechtsauffassung findet jedoch in der Rechtsprechung keine Stütze. Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1918¹⁾, die auf Grund des obigen Formulars getroffen wurde, erklärte, daß ein Kaufvertrag nur vorliege, wenn ein objektiv bestimmbarer Preis festgesetzt ist. „Verlangt der Kunde, daß zu einem möglichst günstigen Preise abgeschlossen werden und daß der Bankier sich bemühen soll, einen solchen zu erzielen, so ist eine Kommission gegeben.“ Auch auf den Wortlaut des Auftragszettels komme es nicht an. „Ob Eigenhandel oder Kommission vorliegt, dafür ist nicht die Wahl des Ausdrucks im Auftrag entscheidend. Der Gebrauch des Wortes Auftrag hindert nicht, daß in Wahrheit ein Kauf vorliegt, und ebenso findet sich der Ausdruck ‚kaufen‘, wenn es sich in Wahrheit um eine Kommission handelt. Auch eine etwaige Vereinbarung von Provision deutet nicht mit Sicherheit darauf hin, daß nur eine Kommission beabsichtigt war.“ Auch eine allgemeine Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen, daß die Bank alle Aufträge als Eigenhändler erledige, ändert nichts an der Rechtslage. Demnach ist also die Eigenhändler-Klausel nur zulässig, wenn der Kunde einen festen Preis vereinbart, ohne diesen Preis als Höchstpreis (beim Kauf) oder Mindestpreis (beim Verkauf) zu begrenzen.

Betrachtet man die Frage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so ist darauf hinzuweisen, daß beim Handel in amtlich nicht notierten Wertpapieren für die Banken ein berechtigter Grund vorliegt, als Eigenhändler und nicht als Kommissionär aufzutreten. Da nämlich, wie auf S. 262 erwähnt wurde, der Selbsteintritt des Kommissionärs nur stattfinden kann, wenn die Wertpapiere einen amtlichen Börsen- oder Marktpreis haben, so ist die Bank, wenn sie nicht als Properhändler abgeschlossen hat, gezwungen, beim Handel in nicht notierten Werten die für sie recht nachteiligen Pflichten des gewöhnlichen Kommissionärs zu übernehmen (siehe S. 261/62). Zwar ist es möglich, auch bei Wertpapieren, die keinen amtlichen Börsen- oder Marktpreis haben, den Selbsteintritt ausdrücklich zu vereinbaren. Jedoch ist auch in diesem Falle der Kommissionär verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Absendung der Ausführungsanzeige bestehende Börsen- oder Marktpreis innegehalten ist (s. S. 263). Dieser Nachweis läßt sich aber, wenn kein amtlicher Kurs festgestellt und veröffentlicht wird, nicht erbringen. Allerdings wäre es möglich, daß der Kommissionär dem Kommittenten die Unterlagen (Schlußnoten) über den

¹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 94, S. 65.

Abschluß des Deckungsgeschäftes vorlegt. Eine solche Verpflichtung würde aber zu denselben Nachteilen führen, wie die Rechenschaftslegung beim gewöhnlichen Kommissionsgeschäft. Der Kommissionär wäre zwar gesetzlich nicht verpflichtet, jeden Nachteil bei Ausführung der Kommission selbst zu tragen und jeden Vorteil dem Kommittenten zuzuwenden (s. S. 262); aber er würde diesem tatsächlich jeden Vorteil zuwenden müssen, weil er nicht beweisen könnte, daß der gesetzlich vorgeschriebene Preis eingehalten und sein Nutzen nur dadurch entstanden ist, daß der Kurs des Papiers sich seit dem Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige zu seinen Gunsten verändert hat. Soweit übrigens das Deckungsgeschäft nicht im freien Verkehr der Börse abgeschlossen wird, sondern auf andere Weise, z. B. durch Verkauf von Aktien an einen der Gesellschaft nahestehenden Interessenten, ist es sehr zweifelhaft, ob von einem Börsen- oder Marktpreis überhaupt gesprochen werden kann.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich beim Handel in nicht notierten Werten im Falle des Selbsteintritts dadurch, daß der Kommissionär (sowohl der gewöhnliche als auch der selbsteintretende) verpflichtet ist, die Interessen des Kommittenten wahrzunehmen und für ihn einen möglichst günstigen Kurs zu erzielen. Findet nun in dem Papier, das er kaufen oder verkaufen soll, kein Handel im freien Börsenverkehr statt, sondern nur ein gelegentlicher Handel von Büro zu Büro, so vermag der Kommissionär schwer festzustellen, ob der erzielbare Preis gerade der günstigste ist, und der Kommittent kann daher leicht den Einwand erheben, daß der Kommissionär nicht genügend Sorgfalt bei Ausführung der Kommission angewendet habe.

4. Die Abrechnung der Effekten.

Obwohl die Anfertigung der Effektenrechnungen in der Regel nicht im Börsenbüro vorgenommen wird, ist es schon an dieser Stelle notwendig, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu erläutern.

Wir stellen drei für den Kunden bestimmte Effektenrechnungen dar, je eine für Ankauf und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren und für den Ankauf von Dividendenpapieren.

In Beispiel I wird zunächst der Nennwert des Effekts zum Kurse umgerechnet und alsdann werden Stückzinsen, Provision, Courtage und Börsenumsatzstempel zugeschlagen.

In Beispiel II wird ebenfalls der Nennwert des Effekts zum Kurse umgerechnet, dann werden die Stückzinsen zugeschlagen, darauf aber Provision, Courtage und Börsenumsatzstempel in Abzug gebracht.

In Beispiel III (für Dividendenpapiere) findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt.

Mit den „Stückzinsen“ hat es folgende Bewandtnis. Hätte Paul Müller die Anleihe ohne Stückzinsen gekauft, so würde er, wenn er sie einen Monat später, am 1. Dezember, zum Verkauf bringen würde, für den einen Monat jeglichen Zinsgenusses auf das angelegte Geld verlustig gehen,

da der Kupon erst nach dem 31. Dezember zur Abtrennung gelangt. Er hätte also den Betrag von 3972,55 M. in Papieren angelegt, ohne hierfür irgendwelche Zinsen zu genießen. Andererseits hätte er einen unberechtigten Vorteil, wenn er die Stücke bis nach dem 31. Dezember behalten würde. Er kommt an diesem Tage in den Besitz des Kupons, durch dessen Einlösung er die Zinsen für ein halbes Jahr (1. Juli bis 31. Dezember) erhält, während er das Kapital, das ihm diese Zinsen erbringt, erst am Tage des Ankaufs, dem 1. November, bezahlt hat.

Beispiel I.

Berlin, den 1. November 19...

Rechnung für Herrn *Paul Müller*, Berlin,

über gekaufte:

M. 5 000,—	5% Deutsche Reichsanleihe à 77,50%	...	M. 3875,—
	Januar—Juli-Zinsen		
	Stückzinsen 121 Tage, 5%	...	„ 84,05
	Provision 1½% vom ausmachenden Betrage, Mindestbetrag	...	„ 100,—
	Courtage ½% des Nennwerts	...	„ 25,—
	Börsenumsatzstempel	...	„ 1,—
			<u>Sa. M. 4085,05</u>

Für Ihr Debet; val. p. dato.¹⁾**Beispiel II.**

Berlin, den 1. November 19...

Rechnung für Herrn *Wilhelm Schultze*, Potsdam,

über verkaufte:

M. 10000,—	4½% Ludwig Loewe & Co. Oblig. von		
	1919 à 96,75%	...	M. 9675,—
	April—Oktober-Zinsen		
	Stückzinsen 31 Tage, 4½%	...	„ 38,75
			<u>M. 9713,75</u>
	Provision 1½%	...	M. 147,—
	Courtage 1% des Nennwerts	...	„ 98,—
	Börsenumsatzstempel	...	„ 23,—
			<u>„ 268,—</u>
			<u>Sa. M. 9445,75</u>

Für Ihr Kredit; val. p. 2. November.

Beispiel III.

Berlin, den 1. Juni 19...

Rechnung für Herrn *Fritz Borck*, Berlin,

über gekaufte:

M. 3000,—	Siemens & Halske Aktien à 290000%	...	M. 8700000,—
	Provision 2% des Kurswertes	...	„ 174000,—
	Courtage 1% „ „	...	„ 8700,—
	Börsenumsatzstempel	...	„ 9135,—
			<u>Sa. M. 8891835,—</u>

Für Ihr Debet; val. p. 1. Juni.

¹⁾ Im September 1923 sind von der „Stempelvereinigung“ veränderte Bestimmungen über die Wertstellung (Valutierung) für Effektenkäufe und -Verkäufe festgesetzt worden. Siehe hierüber Fußnote zu S. 293.

Daher hat der Käufer, der die Stücke am 1. November erwirbt, dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Fälligkeit des letzten, nicht mehr am Stück haftenden Kupons bis zum Tage des Ankaufs einschließlich zu vergüten. Ebenso werden dem Verkäufer die Stückzinsen für die entsprechende Zeit gutgeschrieben. Da die Zinsen vom Nennwert bezahlt werden, gleichzeitig wie hoch der Kurs des Papiers notiert, so müssen auch die Stückzinsen vom Nennwert (nicht vom Kurswert, dem „ausmachenden Betrag“) berechnet werden.

Bei der Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt, also nur wenn der Ankauf oder Verkauf am 28. bzw. 29. Februar erfolgt ¹⁾.

Eine Berechnung von Stückzinsen unterbleibt bei solchen festverzinslichen Werten, deren Kupons aus irgendeinem Grunde nicht bezahlt werden, d. h. „notleidend“ sind. Jedoch muß der Börsenvorstand in diesen Fällen ausdrücklich bestimmen, daß die Wertpapiere „franko Zinsen“ gehandelt werden. Ein Hinweis hierauf befindet sich im amtlichen Kurszettel, und zwar in der Spalte, in der die Zinstermine angegeben werden.

Bei Dividendenpapieren (Aktien, Vorzugsaktien usw.) werden seit dem 1. Januar 1913 Stückzinsen nicht mehr berechnet. Bis zu diesem Termin wurden einheitlich 4 0/0 in Ansatz gebracht. ²⁾

Die Höhe der Provision ist verschieden und unterliegt der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie wird zuweilen vom Nennwert, zuweilen vom Kurswert berechnet. Festverzinsliche Papiere unterliegen einer geringeren Provision als Dividendenwerte. Steht der Kurs des Papiers unter Pari (100 0/0), so erfolgt die Berechnung regelmäßig nach dem Nennwert. Seit Ende 1917 besteht in Berlin die „Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr“ (B.B.W.), ein Kartell der Banken und Bankfirmen, das zu dem Zweck gegründet wurde, um Mindestbedingungen für den Wertpapierhandel mit der Kundschaft festzusetzen. Gleichzeitig hat die B.B.W. Vereinbarungen dieser Art mit auswärtigen Banken und Bankiervereinigungen getroffen. Die B.B.W. setzt sich nicht selbst aus den einzelnen Banken und Bankiers des Berliner Platzes zusammen; sie bildet vielmehr eine Vereinigung zweier Berufsgruppen, der „Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen“ (Gruppe A) und der „Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers“, der sogenannten „Stempelvereinigung“ (Gruppe B) ³⁾. Infolge der besonderen Verhältnisse

¹⁾ Bestimmungen des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898, geändert am 21. November 1912.

²⁾ Am 1. August 1923 ist auch bei den festverzinslichen Werten die Berechnung von Stückzinsen abgeschafft worden. Vermutlich handelt es sich hierbei um eine vorübergehende Maßnahme.

³⁾ Der Name „Stempelvereinigung“ rührt daher, daß diese Vereinigung, der die großen Berliner Aktienbanken (Großbanken) und eine geringe Anzahl großer Berliner Privatbankfirmen angehören, ursprünglich zur gemeinsamen Führung von Stempelprozessen begründet wurde.

der Privatbankiers hat die Gruppe B zeitweise eingewilligt, ihrer Kundschaft etwas höhere Provisionssätze zu berechnen, als die Gruppe A in Ansatz zu bringen verpflichtet ist.

An Courtage wird der an der Börse übliche Satz (s. S. 240) berechnet. Hat die Bank, wie es häufig vorkommt, Ersparnisse an Courtagen gemacht, so ist sie dennoch berechtigt, dem Kunden den vollen Satz in Rechnung zu stellen.

Die Berechnung der Börsenumsatzsteuer richtet sich nach den Vorschriften des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922, das durch verschiedene Verordnungen und Gesetze ergänzt worden ist¹⁾.

Seit dem Jahre 1881 bilden die Börsengeschäfte eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Von geringen Ausnahmen abgesehen, wird auf jedes Geschäft in Wertpapieren eine Abgabe erhoben, die Börsenumsatzsteuer. Die Bezeichnung stammt daher, daß diese Steuer auf die Umsätze erhoben wird, die in Wertpapieren abgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu versteht man unter der Gesellschaftssteuer die Abgabe, die bei der Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften usw. oder der Kapitalerhöhung solcher Gesellschaften erhoben wird²⁾. Ebenso unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner, ferner Aktien ausländischer Gesellschaften, Urkunden über Anteile an solchen usw. einer Steuer, der sogenannten Wertpapiersteuer, sobald die steuerpflichtigen Urkunden erstmalig im Inland ausgegeben oder veräußert, verpfändet oder andere, bestimmte Geschäfte abgeschlossen werden. Befreit von dieser Steuer sind Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden usw. Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer werden in der Praxis häufig „Effektenstempel“ genannt.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegen nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern ebenso die Geschäfte zwischen der Bank und ihren Kunden. Bedingung ist nur, daß es sich um Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften m. b. H., Kuxen, Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, usw. handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Anschaffungsgeschäfte in Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, steuerpflichtig.

Die Anschaffungsgeschäfte bestehen in der Hauptsache aus Kaufgeschäften. Diese werden dadurch charakterisiert, daß für den erworbenen Gegenstand ein Preis bezahlt wird. Es gibt aber auch Anschaffungsgeschäfte, bei denen das Entgelt in anderer Weise entrichtet wird. Wenn A. z. B. mit B. Disconto-Kommanditanteile gegen Deutsche Bank-Aktien eintauscht, so ist

¹⁾ In den folgenden Ausführungen sind berücksichtigt die Verordnungen vom 6. Dezember 1922 und 1. März 1923 sowie das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923.

²⁾ Die Bestimmungen über diese Steuer sind ebenfalls ein Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 enthalten.

das ein Anschaffungsgeschäft, wenn auch keiner von beiden dem anderen Teile bares Geld gezahlt oder eine Verrechnung stattgefunden hat. Notwendig ist aber, daß die Stücke in das Eigentum des anderen übergehen. Deshalb sind z. B. Lombardgeschäfte keine Anschaffungsgeschäfte und unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer, während die uneigentlichen Leihgeschäfte, bei denen die hingegebenen Stücke in das Eigentum des Darlehensgebers übergehen und andere Stücke als die hingegebenen zurückgeliefert werden dürfen, zu den Anschaffungsgeschäften gerechnet werden müssen und daher stempelpflichtig sind. Steuerfrei sind die uneigentlichen Leihgeschäfte nur dann, wenn ein Entgelt für die Leihe der Stücke nicht zu entrichten ist und die Rückgabe der Stücke innerhalb einer Woche zu geschehen hat (Kapitalverkehrssteuergesetz § 42 zu d.). Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Wertpapiere, so daß uneigentliche Leihgeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln steuerpflichtig sind. Bei der Verleihung von Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung tritt eine Versteuerung nicht ein, weil die Stücke im Eigentum des Verleihers bleiben; es liegt also kein Anschaffungsgeschäft vor.

Ebenso sind Tauschgeschäfte steuerfrei, bei denen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (Kapitalverkehrssteuergesetz § 39, zu 1). Es ist also z. B. der Tausch eines Papierses mit Kupons per 1. Januar und 1. Juli in ein solches mit Kupons per 1. April und 1. Oktober steuerfrei; ebenso der Tausch von fünf Stücken im Nennwert von je 600 M. gegen drei Stücke derselben Gattung von je 1000 M.

Die Höhe des Börsenumsatzstempels ist verschieden. Sie richtet sich nicht nur nach der Gattung der Wertpapiere, sondern auch nach der Art der das Geschäft abschließenden Personen oder Firmen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Händlergeschäften, Kundengeschäften und Privatgeschäften. Es bezeichnet als Händlergeschäfte solche Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind, als Kundengeschäfte diejenigen, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist. Alle übrigen Geschäfte werden als Privatgeschäfte angesehen (Kapitalverkehrssteuergesetz § 49). Die niedrigsten Steuersätze finden bei den Händlergeschäften, die höchsten bei den Privatgeschäften Anwendung. § 46 des Kapitalverkehrssteuergesetzes bestimmt, wer bei Geschäften in Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften m. b. H., Kuxen usw., sowie in ausländischen Zahlungsmitteln als Händler anzusehen ist. Etwas andere Bestimmungen gelten für die Händler-eigenschaft bei Geschäften in börsenmäßig gehandelten Waren (§ 47).

Die Händler bei Geschäften in Wertpapieren usw. zerfallen in vier Gruppen:

- a) Banken und Bankgeschäfte im Ortsgebiet einer Börse,
- b) sonstige Börsenbesucher,
- c) Banken und Bankgeschäfte außerhalb des Ortsgebietes einer Börse,
- d) öffentliche Banken und Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen usw.

a) Banken und Bankgeschäfte im Ortsgebiet einer Börse. Voraussetzung für die Händlereigenschaft ist zunächst die Eintragung in das Handelsregister. Dabei ist notwendig, daß die Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die in das Handelsregister eingetragen ist, haben also die Händlereigenschaft nur bei Geschäften, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht bei eigenen Geschäften.

Weitere Voraussetzung für die Händlereigenschaft dieser Gruppe ist die Eintragung in die Händlerliste. Die Händlerliste wird für jede inländische, staatlich anerkannte Wertpapierbörse vom Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der für die Börse zuständigen Handelskammer geführt (Ausf.-Best. § 148, 149). In die Händlerliste werden auch die im Ortsgebiet einer Börse betriebenen Zweigniederlassungen eingetragen, deren Hauptniederlassung außerhalb des Ortsgebietes ihren Sitz hat (Ausf.-Best. § 148 Abs. 2). Zweigniederlassungen, die einer im Ortsgebiete derselben Börse befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung untergeordnet sind (z. B. Depositenkassen), bedürfen der Eintragung nicht, wenn die übergeordnete Niederlassung in die Händlerliste eingetragen ist. Der Anspruch auf Eintragung in die Händlerliste steht nur Kaufleuten zu, die regelmäßig die Börse mit der Befugnis der Teilnahme am Börsenhandel besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen, und für die der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art an dieser Börse Gegenstand ihres Gewerbes ist. Bestehen an einer Börse für bestimmte Geschäftszweige besondere Abteilungen, so ist die Zugehörigkeit eines Börsenbesuchers zu der betreffenden Abteilung Voraussetzung der unbeschränkten Händlereigenschaft (Ausf.-Best. § 139 Abs. 3). Die Zugehörigkeit zur Metallbörse verleiht also, auch wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, noch keineswegs die Händlereigenschaft beim Abschluß von Wertpapier- und Devisengeschäften. Den nicht zur Börse zugelassenen Banken und Bankiers kann die Händlereigenschaft auf Antrag von der Handelskammer bewilligt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen zurückerzogen werden (Ausf.-Best. § 140, Abs. 3 und 4).

Besitzen Banken oder Bankiers, die an einem Börsenplatze ansässig, aber nicht zur Börse zugelassen sind, nicht die Händlereigenschaft, so kommt für sie der höhere Stempel für Kundengeschäfte in Ansatz, soweit sie Geschäfte mit Banken oder Bankiers abschließen, die Händlereigenschaft besitzen. Geschäfte, die sie mit ihrer Kundschaft abschließen, sind sogar zu dem erhöhten Stempel der Privatgeschäfte zu versteuern. Durch diese Bestimmung sollte an den Börsenplätzen offenbar die Tätigkeit unreeller Bankfirmen, die keine Genehmigung zur Zulassung an der Börse erhalten, erschwert werden.

Inländischen Niederlassungen ausländischer Banken im Ortsgebiet einer staatlich anerkannten deutschen Wertpapierbörse steht die Händlereigenschaft, sofern die ausländischen Banken juristische Personen sind und die für die Börse zuständige Landesregierung sie zum Gewerbebetriebe zugelassen hat,

auch dann zu, wenn sie nicht die Börse regelmäßig besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen (Ausf.-Best. § 140 Abs. 7).

b) Sonstige Börsenbesucher. Neben den Banken und Bankiers haben auch andere Börsenbesucher Händlereigenschaft, wenn sie in das Handelsregister und in die Händlerliste eingetragen sind, also z. B. die Makler. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Händlerliste sind dieselben wie für Banken und Bankiers.

c) Banken und Bankgeschäfte außerhalb des Ortsgebietes einer Börse. Voraussetzung für die Händlereigenschaft ist nur, daß diese Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind und für sie der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art Gegenstand ihres Gewerbes ist. Auch hier gilt die Bestimmung, daß die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Händlereigenschaft nur bei Geschäften haben, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht bei Geschäften im eigenen Namen.

Ausländische Banken und Bankgeschäfte besitzen nach § 141 Abs. 2 der Ausf.-Best. für ihren im Ausland geführten Geschäftsbetrieb die Händlereigenschaft auch dann, wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Ausländische Niederlassungen inländischer Banken haben nur dann die Händlereigenschaft, wenn die inländische Niederlassung in das Handelsregister eingetragen ist.

d) Öffentliche Banken, Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen usw. Einer Reihe von Banken ist ohne weiteres die Händlereigenschaft zugesprochen worden, und zwar der Reichsbank und den Staatsbanken der Länder, den Reichsdarlehnskassen, den von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten Banken sowie den Landschaften, Stadtschaften usw., ferner der Reichs-Kredit G. m. b. H. in Berlin, der Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. in Berlin und der Bayerischen Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. in München. Die in das Genossenschaftsregister eingetragenen Kreditgenossenschaften besitzen die Händlereigenschaft, wenn sie einem Revisionsverbande angehören. Dasselbe gilt für die Zentralen dieser Genossenschaften (Zentralgenossenschaften, Zentraldarlehnskassen).

Bei den Sparkassen wird zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Händlereigenschaft unterschieden. Die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen diejenigen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken und daher der Körperschaftssteuer unterliegen. Als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig gelten nach § 37 der Ausführungsbestimmungen insbesondere die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr) sowie die Anlegung verfügbarer Bestände. Als zum eigentlichen Sparkassen-

verkehr gehörig werden dagegen insbesondere nicht angesehen: der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung sowie deren Verkauf ohne sofortige Hinterlegung, der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln für fremde Rechnung, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung, die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung und Geldgeschäfte spekulativen Charakters.

Sparkassen, die der Körperschaftssteuer nicht unterliegen, steht die Händlereigenschaft nur zu für Geschäfte über Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), inländischer Gemeinde-Kreditanstalten, inländischer Körperschaften, städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen (Ausf.-Best. § 144 Abs. 2).

Den Girozentralen der Gemeinden, Gemeinde- und Sparkassenverbänden steht die Händlereigenschaft insoweit zu, als sie nach der Satzung, nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften befugt sind, Geschäfte über Anteile, verzinsliche Werte oder ausländische Zahlungsmittel abzuschließen oder zu vermitteln (Ausf.-Best. § 145).

Die Tabelle auf S. 277 gibt Aufschluß über die Höhe der Steuersätze für Kundengeschäfte, Händlergeschäfte und Privatgeschäfte nach dem Stande vom 1. November 1923.

Die Stempelbeträge sind vom Kurswert (ausmachenden Betrage) zu entrichten. Hierbei werden jede angefangenen tausend Mark voll gerechnet; nur für Aktien, Kuxe, Genußscheine usw. sowie für Vorzugsaktien (Nr. 5 und 6) erfolgt die Berechnung für je 100 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Als Mindestbetrag sind 1 Million Mark in Ansatz zu bringen; höhere Steuerbeträge werden auf volle 1 Million Mark nach oben abgerundet.

In der sechsten bis neunten Spalte der Tabelle auf S. 277 befinden sich Angaben über die Sätze, die usancegemäß von den Banken beim Abschluß von Kommissionsgeschäften berechnet werden. Die Kundschaft hat nämlich neben dem vorauslagten halben Börsenstempel — Käufer und Verkäufer haben bei Börsengeschäften je die Hälfte der Börsenumsatzsteuer zu tragen — auch den vorauslagten vollen Stempel für das zwischen ihr und der Bank abgeschlossene Geschäft zu entrichten. Die Banken bringen jedoch bei der Abrechnung des Geschäfts ihrer Kundschaft nicht nur die von ihnen tatsächlich verwendeten Beträge in Ansatz, sondern etwas höhere. Dies geschieht, weil die Banken häufig den Auftrag an der Börse nicht in einem, sondern in mehreren Posten zur Ausführung bringen müssen. Sind z. B. für einen Kunden 5000 M. Aktien zu kaufen, so kann der Makler nicht immer einen Gegenkontrahenten für den ganzen Betrag finden. Er kauft daher z. B. je einen Posten von 2000 und

Gegenstand der Besteuerung Anschaffungsgeschäfte in:	Händler- stempel	Kunden- stempel	Privat- stempel	Usancemäßige Weiterbelastung bei Kunden		Weiterbelastung bei Händlern	
				Inland	Ausland	Inland	Ausland
1 Schuldverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), die während des Krieges 1914/1920 ausgegeben sind	0,10 ^{0/100}	0,20 ^{0/100}	0,50 ^{0/100}	0,25 ^{0/100}	0,15 ^{0/100}	0,15 ^{0/100}	0,10 ^{0/100}
2 Sonstige Anleihen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Anleihen der Länder und inländischer Gemeindegremien	0,20 ^{0/100}	0,40 ^{0/100}	1 ^{0/100}	0,50 ^{0/100}	0,30 ^{0/100}	0,30 ^{0/100}	0,20 ^{0/100}
3 Inländische landschaftliche Pfandbriefe, Grundkredit- oder Hypothekenbankpfandbriefe, Anleihen inländ. Schiffspandbrief- und Schiffsbekleidungsbanken, Siedelungsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften, Kanalbau-Gesellschaften, sofern die Schuldverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind ¹⁾	0,30 ^{0/100}	0,60 ^{0/100}	1,50 ^{0/100}	0,75 ^{0/100}	0,45 ^{0/100}	0,45 ^{0/100}	0,30 ^{0/100}
4 Nicht unter 1—3 fallende inländ. Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen inländischer industrieller Unternehmungen), ausländische Anleihen, soweit sie auf Mark lauten ¹⁾	0,50 ^{0/100}	2 ^{0/100}	5 ^{0/100}	2,25 ^{0/100}	1,25 ^{0/100}	0,75 ^{0/100}	0,50 ^{0/100}
5 Auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen jeder Art	6 ^{0/100}	3 ^{0/100}	6 ^{0/100}	3,30 ^{0/100}	1,80 ^{0/100}	9 ^{0/100}	6 ^{0/100}
6 Inländische u. ausländische Aktien (mit Ausnahme der obligationsähnlichen Vorzugsaktien), Kuxe, Aktienanteile, Kolonialanteile, Genussscheine	0,60 ^{0/100}	3 ^{0/100}	6 ^{0/100}	3,30 ^{0/100}	1,80 ^{0/100}	0,90 ^{0/100}	0,60 ^{0/100}
7 Kauf und Verkauf von Bezugsrechten auf neue Aktien und Genussscheine obligationsähnliche Vorzugsaktien (Aktien, bei denen der Gewinnanteil satzungsmäßig auf jährlich höchstens 7% des Nennbetrags und der Anteil am Liquidationserlös auf nicht mehr als 120% beschränkt ist und falls die Einziehung (§ 227 H.G.B.) von der Generalversammlung beschlossen werden kann, der Gegenwert hierfür nicht mehr als 120% des Nennwerts betragen darf, sofern die Aktien von vornherein voll eingezahlt sind und kein mehrfaches Stimmrecht gewährt)	0,60 ^{0/100}	1 ^{0/100}	6 ^{0/100}	1,15 ^{0/100}	0,65 ^{0/100}	0,90 ^{0/100}	0,60 ^{0/100}
8 Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder Geldsorten ²⁾	2 ^{0/100}	12 ^{0/100}	25 ^{0/100}	1,30 ^{0/100}	0,70 ^{0/100}	3 ^{0/100}	2 ^{0/100}
9 Devisen sowie auf ausländische Währung lautende Zins- und Dividendenscheine ³⁾	0,20 ^{0/100}	2 ^{0/100}	5 ^{0/100}	2,10 ^{0/100}	1,10 ^{0/100}	0,30 ^{0/100}	0,20 ^{0/100}

1) Wertbeständige Anleihen der Gruppen 2, 3, 4 erfordern eine doppelte so hohe Abgabe.
 2) Abgaben an die Reichsbank oder Devisenbeschaffungsstelle sind steuerfrei. Dasselbe gilt, wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als den 1000fachen Betrag des jeweiligen Briefportos (20 g. Inlandsverkehr) beträgt.
 3) Abgaben an die Reichsbank oder Devisenbeschaffungsstelle sind steuerfrei.

3000 M. Es ist daher vom Makler jeder einzelne Posten getrennt zu versteuern. Da, wie oben erwähnt, der Händlerstempel von jeden angefangenen 1000 M. bzw. 100 M. voll berechnet wird (also z. B. bei einem Betrage von 5130 M. von 6000 M.), so hat die Bank dem Makler im Falle der Ausführung in mehreren Posten in der Regel einen höheren Gesamtbetrag an Stempelgebühren zurückzuerbüßen, als sie vom Kunden erhalten würde, wenn sie ihm nur den halben für das Börsengeschäft bezahlten Stempel in Ansatz bringen würde. Um diesen Schaden auszugleichen, berechnen die Banken die in Spalte 6—9 angegebenen Sätze, die den Ersatz für den gesamten verauslagten Stempelbetrag, also sowohl für das Börsengeschäft als auch für das Kundengeschäft, darstellen. Die Erhöhung tritt nicht bei allen Effekten-gattungen ein und ist nur unbedeutend.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, beziehen sich die in den Spalten 8 und 9 angegebenen Sätze (Weiterbelastung bei Händlern) auf diejenigen Geschäfte, die zwischen der Bank des Börsenplatzes und der Lokalbank (s. S. 260) abgeschlossen sind, weil auch diese Geschäfte, obgleich die Lokalbank Kunde der Bank des Börsenplatzes ist, nur mit dem ermäßigten Händlerstempel versteuert wird. Die Sätze für die Weiterbelastung an Kunden kommen also nur in Ansatz, wenn es sich um solche Kunden handelt, die nicht gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse gehören.

Die in den Spalten 7 und 9 angegebenen Sätze für Auslandsgeschäfte sind niedriger als die Sätze für Inlandsgeschäfte. Diese Ermäßigung bezieht sich jedoch nur auf solche Auslandsgeschäfte, bei deren Versteuerung auch ein geringerer Stempelbetrag in Ansatz kommt. Das Kapitalsverkehrssteuergesetz bestimmt nämlich — entsprechend dem früheren Reichsstempelsteuergesetz — (§ 55), daß bei Geschäften, die im Ausland abgeschlossen sind, nur die Hälfte der Steuer erhoben wird, wenn der eine Vertragsteil Inländer ist. Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind (§ 41, Abs. 2). Als Inländer gelten Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben (§ 41, Abs. 1). Es ist nicht notwendig, daß die Geschäfte, um als „Auslandsgeschäfte“ zu gelten, nach den Usancen einer ausländischen Börse zustande gekommen sind, oder daß es sich überhaupt um ausländische Wertpapiere handelt. Kauft also eine im Auslande ansässige Bank deutsche Wertpapiere bei einer inländischen Bank, so ist nur der halbe Händlerstempel zu entrichten; ebenso wenn eine inländische Bank von einer ausländischen Bank ausländische Wertpapiere kauft. Schließt ein im Inlande wohnhafter Kunde, der sich im Auslande auf Reisen befindet, mit einer inländischen Bank ein Geschäft ab, so ist es mit dem ganzen Betrage zu versteuern, weil beide Parteien Inländer sind. Ebenso sind Geschäfte voll steuerpflichtig, die ein sich vorübergehend im Inland aufhaltender Ausländer mit einer inländischen Bank abschließt

(Ausf.-Best. § 188, Abs. 3). Daher unterliegen der ganzen Steuer auch solche Geschäfte, die eine inländische Bank mit einem Bevollmächtigten (Beauftragten, Vertreter) eines ausländischen Kunden abschließt. Zu beachten ist, daß das Saargebiet als Ausland im Sinne des Gesetzes gilt, so daß die im Saargebiet abgeschlossenen oder zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Saargebiets zustande gekommenen Geschäfte nur die halbe Steuer erfordern.

Beträge in ausländischer Währung werden nach dem Mittelkurs für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung umgerechnet. Diese Vorschrift gilt natürlich auch dann, wenn das Geschäft zwischen zwei im Inlande wohnhaften Kontrahenten derart abgeschlossen wird, daß der ausmachende Betrag des Papiers in ausländischer Währung berechnet wird.

Wie aus der obigen Tabelle ferner hervorgeht, gelten die Sätze für die Weiterbelastung der Stempelgebühren an die Kundschaft nur bei Kommissionsgeschäften. Ist die Bank also nicht Kommissionär, sondern Eigenhändler, so kommen sie nicht in Anwendung. Da, wie wir gesehen haben (S. 261), beim Eigenhändlergeschäft die Bank als Käufer oder Verkäufer für eigene Rechnung auftritt, so darf sie der Kundschaft den halben Stempel für das etwa abgeschlossene Deckungsgeschäft nicht berechnen. Die Banken bringen, wenn sie als Eigenhändler auftreten, sogar nur den halben Stempel für das mit dem Kunden abgeschlossene Geschäft in Ansatz.

Eine besondere Bestimmung enthält das Kapitalverkehrssteuergesetz in § 59, Abs. 2 für Eigenhändlergeschäfte, wenn sie mit einem auswärtigen Kunden durch Vermittlung einer auswärtigen inländischen Geschäftsstelle abgeschlossen werden. Verkauft z. B. die Deutsche Bank in Dresden einen Betrag nicht notierter Aktien an einen Kunden als Eigenhändler und deckt sie sich für dieses Geschäft durch Ankauf der Aktien von ihrer Berliner Zentrale oder einer anderen Niederlassung ein, so ist ein Zusatzstempel zu verwenden. Der Zusatzstempel beträgt die Hälfte des Händlerstempels. Die Versteuerung hat von der Dresdner Niederlassung zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Wertpapiere, nicht für ausländische Zahlungsmittel.

Im übrigen sind Geschäfte, die zwischen den Niederlassungen einer Bank abgeschlossen werden, stempelfrei. Übernimmt also z. B. die Dresdner Niederlassung von der Berliner Zentrale die Wertpapiere, ohne daß zu derselben Zeit ein fester Abschluß mit dem Kunden gemacht ist, so ist der Zusatzstempel nicht zu entrichten, auch wenn ein Auftrag des Kunden erwartet wird. Die Dresdner Niederlassung liefert in diesem Falle die Wertpapiere aus ihren eigenen Beständen; es liegt also keine Vermittlung vor. Die Bestimmung hat somit eine sehr geringe praktische Bedeutung.

Geschäfte in Bezugsrechten auf neue Aktien oder Genußscheine sind stempelpflichtig, und zwar zu demselben Satze, der für die Versteuerung der Aktien oder Genußscheine Anwendung findet. Der Berechnung des steuer-

pflichtigen Wertes ist hierbei natürlich der Kurs des Bezugsrechtes, nicht der Aktienkurs zugrunde zu legen¹⁾.

Zuweilen kommt es vor, daß die Makler dem Käufer oder Verkäufer nicht schon am Tage des Geschäftsabschlusses eine andere Bank als Gegenkontrahenten („Aufgabe“) nennen können. Wie wir gesehen haben (S. 241), kann der Makler beim Handel in „variablen Werten“ nicht immer sofort ein Gegengeschäft abschließen. Auch bei der Feststellung der Einheitskurse tritt der Kursmakler oft selbst als Gegenkontrahent auf, sei es, weil er einen Irrtum begangen hat oder um den Ausgleich zwischen Kauf- und Verkaufsaufträgen zu erleichtern. In allen Fällen schließt der Makler hierbei freilich ein Spekulationsgeschäft für eigene Rechnung ab; häufig ist dies sogar der Hauptzweck dieser Geschäftsform. Es ist in diesem Falle nun möglich, daß der Makler die Absicht hat, für eigene Rechnung das Papier zu liefern, oder es abzunehmen. Meist beabsichtigt er aber, das Engagement möglichst bald glattzustellen, so daß eine Lieferung der Stücke überflüssig ist, wenn er die Bank, mit der er das Geschäft zum Zwecke der Glattstellung abgeschlossen hat, dem Gegenkontrahenten des ersten Tages angibt. Er bezeichnet alsdann in der Mitteilung über das erste Geschäft nicht seine Firma als Vertragsgegner, sondern setzt an deren Stelle die Worte „an Aufgabe“. Damit soll ausgedrückt werden, daß die Angabe des Gegenkontrahenten (die „Aufgabe“) später erfolgt. Das Kapitalverkehrssteuergesetz schreibt nun vor (§ 44, Abs. 1), daß Geschäfte, die vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen werden, abgabepflichtig sind. Die Benennung der Aufgabe ist steuerfrei, wenn sie spätestens an einem der auf den Geschäftsabschluß folgenden zwei Werktage gemacht wird. Wird sie später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft. Noch eine andere Voraussetzung ist an die Steuerfreiheit geknüpft. Nur in seltenen Fällen wird der Kurs, zu dem der Makler das an Aufgabe gestellte Geschäft glattstellt, genau so hoch sein, wie der Kurs, zu dem er das erste Geschäft abgeschlossen hat. Meist wird für den Makler ein Gewinn oder Verlust entstehen. Aus § 44, Abs. 2 geht nun hervor, daß auch das zweite (Glattstellungs-)Geschäft steuerpflichtig ist, wenn der Makler einen Gewinn erzielt, dagegen steuerfrei, wenn kein Gewinn für den Makler entstanden ist. Angenommen, der Makler habe von A 6000 M. Harpener Aktien zum Kurse von 5000⁰/₀ vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Am nächsten Tage teilt er A mit, daß die Aktien zum Kurse von 4950⁰/₀ an B zu liefern seien und der Unterschied von 50⁰/₀ von ihm einzuziehen sei. Die Benennung des B als Aufgabe ist in diesem Falle steuerfrei, und es ist nur das vorbehaltlich der Aufgabe geschlossene Geschäft, und zwar nach dem Kurse von 5000⁰/₀, zu versteuern (Ausf.-Best. § 185).

Der Börsenvertreter hat, abgesehen von der Beobachtung der recht-

¹⁾ Näheres über das Bezugsrecht siehe Kapitel VI, Abschnitt 7. Nicht zu verwechseln mit dieser Steuer auf Anschaffungsgeschäfte in Bezugsrechten ist die sogenannte Bezugsrechtssteuer, die nach Ausübung des Bezugsrechts von den Gesellschaften zu entrichten ist. Auch hierüber Näheres in Kap. VI, Abschn. 7.

mäßigen Versteuerung, darauf zu achten, daß der Makler mit der Bezeichnung der Aufgabe nicht lange im Rückstande bleibt.

Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen. Beträge, die mehrere an demselben Tage von denselben Vertragsschließenden in gleicher Eigenschaft abgeschlossene Geschäfte betreffen, können zusammengerechnet werden (§ 51).

Die Abgabe ist also von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen; es tritt hierbei oft eine Ersparnis an Stempelgebühren ein, weil nur der Gesamtwert und nicht jeder Posten nach oben abzurunden ist. Unterliegen die Geschäfte jedoch verschiedenen Steuersätzen (z. B. deutsche Staatsanleihen und Aktien), so kann zwar eine gemeinsame Abrechnung vorgenommen werden; jedoch kann eine gemeinsame Versteuerung nur bei denjenigen Werten erfolgen, die demselben Steuersatz unterliegen.

Bevor wir uns mit einigen weiteren Bestimmungen über den Börsenumsatzstempel befassen, ist es notwendig, das bei der Entrichtung der Steuer anzuwendende Verfahren zu erläutern. § 154 der Ausf.-Best. des Kapitalverkehrsteuergesetzes bestimmt, wer den Steuerbetrag an den Staat abzuführen hat, wer also zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer zunächst verpflichtet ist. Es ist dies der im Inlande wohnhafte Vermittler (Makler), wenn ein Händlergeschäft durch einen solchen abgeschlossen ist, also der Börsenmakler bei den Abschlüssen an der Börse. Handeln zwei Banken an der Börse „direkt“ miteinander, also ohne Vermittlung eines Maklers, so hat der Verkäufer den Steuerbetrag abzuführen; dasselbe gilt, wenn ein Geschäft in nicht notierten Werten außerhalb der Börse zwischen zwei Banken abgeschlossen wird, ohne daß die eine Bank Kundin der anderen ist. Bei Kundengeschäften ist der Händler der zunächst Verpflichtete; im Verkehr mit Nichtbankiers also die Bank, im Verkehr zwischen der Lokalbank und der Bank des Börsenplatzes diese. In zweiter Linie sind die übrigen Vertragsteile zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer verpflichtet; sie haften also dem Staate, wenn der zunächst Verpflichtete die Steuer nicht zahlt. Bei den im Ausland abgeschlossenen Geschäften hat der inländische Vertragsteil die Steuer abzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber, wer die Börsenumsatzsteuer an den Staat abzuführen hat, also zunächst verpflichtet ist, sind natürlich nicht mit den schon auf S. 276 dargestellten Gebräuchen des Bankverkehrs zu verwechseln, die die Frage regeln, in welcher Höhe jede Vertragspartei den Börsenumsatzstempel zu zahlen hat. Demnach hat bei Börsengeschäften, die durch einen Makler abgeschlossen werden, jede der beiden Vertragsparteien dem Makler die Hälfte der von ihm verauslagten Steuer zu vergüten. Ebenso hat bei Börsengeschäften, die zwischen zwei Banken „direkt“ abgeschlossen werden, der Käufer die Hälfte der Steuer dem Verkäufer zu vergüten, während bei Geschäften zwischen Bank und Kunden dieser an die Bank den ganzen Stempel (unter den auf S. 276 erwähnten, zu berechnenden Zuschlägen) zu entrichten hat.

Was nun die Form der Entrichtung der Steuer betrifft, so war früher vorgeschrieben, daß der zur Abgabe zunächst Verpflichtete eine Schluß-

note auszustellen hatte, die mit Stempelmarken in Höhe des steuerpflichtigen Betrages zu versehen war. Das Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918, das vor dem jetzt in Geltung befindlichen Kapitalverkehrssteuergesetz in Kraft war, hatte schon vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte in Wertpapieren abschließen (also Banken und Börsenmakler) von der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlußnoten entbunden werden können. Sie haben alsdann die Stempelabgabe an die zuständige Steuerstelle abzuführen. Man nennt dieses Verfahren Abrechnungsverfahren. Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz haben das Abrechnungsverfahren dem Bankgewerbe sogar zur Pflicht gemacht, und die Ausstellung von verstempten Schlußnoten findet nur noch in Ausnahmefällen statt. Nach § 164 Abs. 1 der Ausf.-Best. sind zur Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren die Personen verpflichtet, denen die Händlereigenschaft bei Geschäften über Aktien und andere Anteile, verzinsliche Werte oder ausländische Zahlungsmittel zusteht. Nach § 164 Abs. 2 kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, daß die Steuer durch Markenverwendung entrichtet wird. Hiervon ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn in dem Geschäftsbetriebe börsenumsatzsteuerpflichtige Geschäfte nur in geringerem Umfange vorkommen. Der Vorteil des Abrechnungsverfahrens besteht für die Banken darin, daß die Ausstellung von Schlußnoten und das Aufkleben und Entwerten der Stempelmarken unterbleiben kann. Für den Staat besteht der Nutzen des Abrechnungsverfahrens hauptsächlich darin, daß die Herstellung der Stempelmarken erspart wird.

Nach den Einzelschriften der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 165 ff.) dienen als Grundlage für das Abrechnungsverfahren die Geschäftsbücher des Abrechners, die über Geschäfte in Aktien und anderen Anteilen, verzinslichen Werten oder ausländischen Zahlungsmitteln geführt werden (Effekten-, Devisen-, Sorten-, Zinsschein-Memorial- oder -Primanota oder -konto, bei Maklern das Tagebuch). Für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel sind besondere Bücher (Konten) zu führen. Die als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienenden Geschäftsbücher müssen sämtliche vom Abrechner abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte einschließlich der steuerfreien Geschäfte enthalten.

• Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Namen und Wohnort des anderen Vertragsteils und des Vermittlers. Handelt der Abrechner als Vermittler, so hat die Eintragung den Namen und Wohnort beider Vertragsteile zu enthalten,
- b) den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis und den Wert des Gegenstandes, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung,
- c) den Betrag der Steuer,
- d) den Grund für die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, sofern er sich nicht aus dem sonstigen Inhalt der Eintragung ergibt.

Die Finanzämter können auf Antrag die Verwendung anders eingerichteter Geschäftsbücher genehmigen, falls der Eingang der Steuer hinreichend gesichert und die Steuerprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Eintragung in das Geschäftsbuch soll binnen zwei Wochen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses erfolgen. Die Geschäftsbücher müssen fest gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dem Abrechner kann auf Antrag vom Finanzamt auf Widerruf gestattet werden, daß an Stelle von fest gebundenen Geschäftsbüchern einzelne Memorial- oder Börsenbogen als Unterlage für die Steuerberechnung verwendet werden, falls die einzelnen Bogen vor der ersten Buchung mit fortlaufenden Nummern versehen und spätestens nach Ablauf von drei Monaten fest gebunden werden sowie nach den Geschäftseinrichtungen der Bank ausreichende Sicherheiten gegen ein Beiseiteschaffen der einzelnen Bogen gegeben sind. Der Abrechner hat bei Beginn der Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren dem zuständigen Finanzamt anzugeben, welche Bücher (Konten) in seinem Geschäftsbetrieb über Geschäfte geführt werden, die der Börsenumsatzsteuer unterliegen.

Die Beträge an Börsenumsatzsteuer in den Geschäftsbüchern des Abrechners sind für jeden Kalendermonat aufzurechnen und bis zum 10. des folgenden Monats an die Kasse des Finanzamts abzuführen¹⁾. Auf Verlangen hat der Abrechner seine Geschäftsbücher mit den zugehörigen Belegen beim Finanzamt vorzulegen.

Die Verwendung der Effekten-Primanoten usw. zum Nachweis der Versteuerung stößt in der Praxis meist auf Schwierigkeiten, weil die Primanoten bei den meisten Banken in einer besonderen Abteilung geführt werden (s. S. 97), die Versteuerung der Börsengeschäfte aber zweckmäßig im Börsenbüro oder der Rechnerei erfolgt. Dazu kommt, daß es sehr umständlich wäre, die oben erwähnten vorgeschriebenen Angaben, namentlich den Namen des Vermittlers, den Betrag der Steuer, den Grund etwaiger Steuerfreiheit usw. in der Primanote anzugeben. Es ist daher bei den Banken üblich, ein besonderes Steuerbuch zu führen, in das sämtliche Geschäfte nach den in den Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz vorgesehenen Angaben, die Höhe der Steuer usw. eingetragen werden. Geeignet hierzu ist das in den Ausführungsbestimmungen zum früheren Reichsstempelgesetz schematisch dargestellte Steuerbuch (s. Beispiel S. 284).

Die Anwendung des Abrechnungsverfahrens schließt nicht aus, daß dem Gegenkontrahenten eines Geschäfts in Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln eine Schlußnote zugestellt wird. Der Unterschied gegenüber dem früheren Verfahren besteht alsdann nur darin, daß die Schlußnote nicht mit Stempelmarken versehen wird. Sie hat vielmehr nur den Zweck, den Abschluß des Geschäfts zu bescheinigen. Die Makler senden regelmäßig ihren Beauftragten Schlußnoten zu; im Verkehr zwischen den Banken mit ihrer Kundschaft wird von der Ausstellung von Schlußnoten im allgemeinen Abstand genommen, weil die Bedingungen des Geschäftsabschlusses in der so-

¹⁾ Seit Mitte September 1923 hat bis zum 20. d. M. eine Vorauszahlung in Höhe der in der ersten Monathälfte verrechneten Beträge zu erfolgen.

Steuerbuch.

Nähere Bezeichnung des Geschäftsabschlusses										Bemerkungen über weitere Geschäftsbedingungen, Gründe bean-spruchter Stempelbefreiung oder einer Ermäßigung der Abgabe unter Angabe der Gesetzesbestimmung				
Das Geschäft ist abgeschlossen zwischen		Der Wertpapiere		Stempelbetrag	Das Geschäft ist eingetragen in dem näher zu bezeichnenden Geschäftsbuch auf Seite unter Nr.	Steuersatz	Stempelbetrag	%	14					
Name (Firma) und Wohnort und Wohnort des Verkäufers	Name (Firma) und Wohnort durch Vermittlung von (Name und Wohnort)	genaue Bezeichnung	Preis oder Kurs							11	12	13	15	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Abgeschlossen für den Monat — (das Vierteljahr vom bis) — mit einer Gesamtstempelsumme von Pf., in Worten Pf. Der Unterzeichnete versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der während des angegebenen Zeitraums vorgenommenen Eintraglagen.

den ten 19 .. .

(Unterschrift)

fort erteilten Abrechnung enthalten sind. Auf die Schlußnote oder Abrechnung ist ein Vermerk zu setzen, aus dem hervorgeht, daß der zur Entrichtung der Steuer zunächst verpflichtete Abrechner die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Finanzamt verrechnet hat (Verrechnungsanzeige). Es genügt folgender Wortlaut:

..... M. Pf.

Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren verrechnet.



Soweit Schlußnotenformulare benutzt werden, wird dieser Vermerk gewöhnlich an die Stelle gesetzt, wo sich der Raum für die Stempelmarken befindet (s. Beisp. S. 286/287). Die Mitteilung über die Verrechnung der Steuer hat der Abrechner (der Makler an seine Beauftragten, die Bank an ihren Kunden usw.) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses abzusenden. Ist einem Abrechner von dem zur Besteuerung zunächst Verpflichteten weder eine versteuerte Schlußnote noch eine Verrechnungsanzeige rechtzeitig zugegangen, oder ist auf der Schlußnote oder Verrechnungsanzeige eine zu geringe Steuer entrichtet oder verrechnet, so hat er innerhalb der für die Ausstellung von Schlußnoten vorgeschriebenen Frist die Steuer durch besondere Buchung im Geschäftsbuch zu verrechnen und die Verrechnungsanzeige an den anderen Vertragsteil abzusenden (Ausf.-Best. § 172, 173).

Aus den Vorschriften über die Entrichtung der Steuer durch Markenverwendung (verstempelte Schlußnoten), die in den §§ 156—163 der Ausf.-Best. zum Kapitalverkehrssteuergesetz enthalten sind, sei folgendes wiedergegeben. Die Schlußnoten bestehen aus zwei Teilen und sind in der Mitte perforiert, so daß sie auseinandergetrennt werden können. Sie müssen den Namen und Wohnort des Vermittlers und der beiden Vertragsteile, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, den Wert des Gegenstandes und die Zeit der Lieferung enthalten. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Diese Angaben sind auf jeder der beiden Schlußnotenhälften zu machen, von denen je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Die Ausstellung und Verstempelung der Schlußnote muß spätestens binnen zwei Wochen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses erfolgen. Die eine Schlußnotenhälfte ist innerhalb dieser Frist an den anderen Vertragsteil abzusenden. Der Vermittler (Makler) hat an jeden Vertragsteil eine Schlußnotenhälfte innerhalb dieser Frist abzusenden. Die Schlußnoten müssen nach der Zeitfolge numeriert von den Personen (Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Anstalten), die gewerbsmäßig der Börsenumsatzsteuer unterliegende Geschäfte abschließen oder vermitteln, zehn Jahre, von anderen Personen zwei Jahre aufbewahrt werden.

Ogleich, wie erwähnt, die Verwendung von Schlußnoten im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft nicht mehr üblich ist, sei die bisher gebräuchliche Form einer solchen Schlußnote in Beispiel 2 wiedergegeben, während Beispiel 1 für die Abschlüsse an der Börse benutzt wird.

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Beispiel 1.

	Schlußnote No.  Berlin, den 18. Februar 19.....	Schlußnote No.  Berlin, den 18. Februar 19.....	
Raum für die Stempelmarken	Von <u>der Dresdner Bank</u> in Berlin.	Von <u>der Dresdner Bank</u> in Berlin.	Gegenstand des Geschäfts: <i>Mk. 3000 4% neue Berliner Pfandbriefe</i>
oder für den Vermerk: 3 M. Pf.	An <u>die Deutsche Bank</u> in Berlin.	An <u>die Deutsche Bank</u> in Berlin.	Gegenstand des Geschäfts: <i>Mk. 3000 4% neue Berliner Pfandbriefe</i>
Börsenumsatz- steuer im Abrechnungs- verfahren verrechnet.	Lieferungstermin per: <i>Kassa</i> Preis oder Kurs: <i>239 1/2%</i> Wert des Gegenstandes: <i>unter 8000 Mk.</i> Sonstige Bemerkungen: Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind. Courtagen 6 M. — Pf. Stempel 1 „ 50 „ zur gefl. Gutschrift.	Lieferungstermin per: <i>Kassa</i> Preis oder Kurs: <i>239 1/2%</i> Wert des Gegenstandes: <i>unter 8000 Mk.</i> Sonstige Bemerkungen: Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind. Courtagen 6 M. — Pf. Stempel 1 „ 50 „ zur gefl. Gutschrift.	Vermittelt durch: <i>gez. Herm. Krause,</i> Kursmakler.

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Beispiel 2.

Schlußnote No. [Strich]
 Berlin, den 18. Februar 19....

Von **Deutsche Bank**
 in Berlin

An **Barmer Bankverein**
 in *Barmen*.

Geschlossen nach Berliner Börsensanct.

Raum für die
 Stempel marken
 oder für
 den Vermerk:
 88 MPf.
 Börsen umsatz-
 steuer im
 Abrech- nungs-
 verfahren verrechnet

Schlußnote No. [Strich]
 Berlin, den 18. Februar 19....

Von **Deutsche Bank**
 in Berlin

An **Barmer Bankverein**
 in *Barmen*.

Geschlossen nach Berliner Börsensanct.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Mk. 3000 Siemens & Halske Aktien	Kasse	293%	unter Mark 8800
Mk. 3000 Siemens & Halske Aktien	Kasse	293%	unter Mark 8800

Sonstige Bemerkungen:
Kunden-Kommission.

Auf beiden Formularen ist der Vermerk „Schlußnote“ angegeben sowie Platz für die Numerierung offen gelassen. Ferner ist der Wert des Gegenstandes eingesetzt; freilich nicht in der ganzen Höhe, sondern nach oben abgerundet, in Beispiel 1 auf 1000 M., in Beispiel 2 auf 100 M.; entsprechend den auf S. 276 dargestellten Gesetzesbestimmungen. Der Hinweis, daß die Geschäfte nach Berliner Börsenusance geschlossen sind, hat den Zweck, bei allen Streitigkeiten dem Abschluß die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ zugrunde zu legen (s. S. 224).

Auf der ersten (vom Makler ausgestellten) Note werden Angaben über die Höhe der Courtage und des Stempels gemacht (6 M. und 1,50 M.). Auf Grund dieser Berechnung werden dem Makler diese Beträge in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Der Vermerk: „Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen“, wird in der Regel in die Schlußnoten über die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte aufgenommen. Sie ist überflüssig, wenn das Geschäft nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ zustande gekommen ist, weil diese ausdrücklich bestimmen, daß Erinnerungen wegen Unterlassung der Zustellung oder gegen den Inhalt der zugestellten Urkunden bei Geschäften in Wertpapieren, die nur zum Einheitskurse notiert werden, bis 12¹/₂ Uhr nachmittags, in denen, die auch „fortlaufend“ notiert werden, bis 12 Uhr mittags des dem Abschluß folgenden Börsentages geltend zu machen sind. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Verluste aus Fehlern infolge der starken Kursschwankungen bedeutend sein können, wenn die Differenzen nicht sofort geregelt werden¹⁾. Aus dieser Beschränkung der Reklamationsfrist geht schon hervor, daß die „Bedingungen“ die gesetzliche vierzehntägige Frist zur Übersendung der Schlußnoten einschränken. Nach § 8 der „Bedingungen“ ist nämlich die Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung des Geschäftsabschlusses spätestens am Vormittage des nächsten Börsentages zuzustellen.

Die Stempelmarken sind ebenso wie die Schlußnoten in der Mitte perforiert, so daß jede der beiden Vertragsparteien eine mit halben Stempelmarken versehene Schlußnotenhälfte erhält.

Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Versteuerung der zwischen der Bank des Börsenplatzes (Zentralbank) und deren Kunden abgeschlossenen Geschäfte erfahren, wenn der Kunde selbst Bankier (Lokalbank) ist und das Geschäft in Kommission für einen Dritten ausführen läßt. Erteilt z. B. ein Kunde einer in Halle ansässigen Bank (Lokalbank) einer Berliner Bank (Zentralbank) den Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren an der Berliner Börse, so müßte eigentlich dieses Geschäft dreimal versteuert werden; zunächst der Abschluß zwischen der Zentralbank und derjenigen Bank, mit der sie das Deckungsgeschäft an der Börse abschließt, zweitens der Abschluß zwischen der Zentralbank und der Lokalbank und drittens der Abschluß zwischen der Lokalbank und deren Kunden. Würde das Gesetz in einem

1) Über die Art der Regelung siehe „Bedingungen“ § 9.

solchen Falle die dreifache Versteuerung des Geschäftes verlangen, so bestände für die Provinzbanken die Gefahr, daß ihre Kunden die Börsengeschäfte zum Zweck der Ersparnis von Stempelgebühren bei den Banken der Börsenplätze abschließen. Das Gesetz hat daher für diese Fälle eine Erleichterung geschaffen, indem es nur die Versteuerung für das von der Zentralbank abgeschlossene Börsengeschäft (Deckungsgeschäft) und für das Geschäft zwischen der Zentralbank und der Lokalbank fordert. Dagegen ist das Geschäft zwischen der Lokalbank und deren Kunden (Abwicklungsgeschäft) steuerfrei. Die Höhe der Steuer für das zwischen der Zentralbank und der Lokalbank abgeschlossene Geschäft richtet sich jedoch nach der Art des zwischen der Lokalbank und deren Kunden zustande gekommenen Abwicklungsgeschäfts, also danach, ob für dieses Geschäft der Kundenstempel oder der ermäßigte Händlerstempel in Betracht kommt, oder ob es ein Auslandsgeschäft ist. Die Lokalbank hat der Zentralbank Mitteilung zu machen, wenn eine Steuerermäßigung eintreten soll, also wenn sie den Auftrag von einem inländischen Bankier usw. (Händler-Kommission), einem ausländischen Bankier (Auslandshändler-Kommission) oder einem ausländischen Privatkunden (Auslandskommission) erhalten hat. Ist der Auftrag für eigene Rechnung der Lokalbank (Nostroauftrag) auszuführen, so hat die Lokalbank dies ebenfalls anzugeben, damit die Versteuerung zum Händlersatz erfolgen kann. Macht die Lokalbank keine näheren Angaben, so wird angenommen, daß der Auftrag der Lokalbank für Rechnung eines Privatkunden auszuführen war, so daß das Geschäft mit dem vollen Kundenstempel versteuert werden muß.

Das Verfahren ist, wie sich hieraus ergibt, ziemlich umständlich. Die Lokalbank muß der Zentralbank die Aufträge jedes Kunden getrennt weitergeben, und die Zentralbank hat über die Geschäfte eines jeden Kunden der Lokalbank eine besondere Verrechnungsanzeige oder Schlußnote auszustellen. Je nach der Art des Abwicklungsgeschäfts ist in den Steuerbüchern der Zentralbank ein Vermerk zu machen, aus dem die Art des Abwicklungsgeschäfts hervorgeht; also z. B. Kundenkommission, Händlerkommission, Auslandskommission, Auslandshändler-Kommission. Die Lokalbank hat über das Abwicklungsgeschäft ihrem Kunden eine Verrechnungsanzeige oder Schlußnote zuzusenden und hierauf einen Vermerk zu machen, in dem die Versteuerung des Geschäftes zwischen der Lokalbank und der Zentralbank bescheinigt wird. Ist die Zentralbank Abrechner, so lautet der Vermerk:

„Abwicklungsgeschäft

M. Börsenumsatzsteuer laut Verrechnungs-
anzeige vom..... Nr. verrechnet.“

Hat die Zentralbank von der Lokalbank eine Schlußnote erhalten, so lautet der Vermerk:

„Abwicklungsgeschäft

M. Börsenumsatzsteuer laut Schlußnote Nr.
entrichtet.“

In dem Steuerbuch der Lokalbank ist bei der Buchung des Abwicklungsgeschäftes auf die Buchung des Geschäftes mit der Zentralbank hinzuweisen. In unserem Beispiel 2 (Seite 287) deutet der am Fuße der Schlußnote angegebene Vermerk „Kunden-Kommission“ darauf hin, daß der Barmer Bankverein ein entsprechendes Abwicklungsgeschäft mit einem Privatkunden abgeschlossen und hiervon der Zentralbank Mitteilung gemacht hat.

Namentlich größere Banken haben häufig am gleichen Tage Einkaufs- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere derselben Gattung und zu demselben Kurse auszuführen. Soweit der anzukaufende Nominalbetrag dem zu verkaufenden entspricht, werden beide Geschäfte nicht ausgeführt, sondern kompensiert. Hierdurch ersparen die Banken die Entrichtung des Umsatzstempels auf die an der Börse abzuschließenden Geschäfte. Um nun dem Staate die ihm hierdurch entgehende Steuer wieder zuzuführen, wird bestimmt (§ 59, Abs. 1), daß für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, eine weitere Steuer in Höhe der Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer zu entrichten ist. Die Bank hat also im Falle der Kompensation denselben Betrag an Börsenumsatzstempel zu zahlen, den sie zahlen würde, wenn sie zur Deckung der beiden Aufträge steuerpflichtige Börsengeschäfte mit einem Dritten abgeschlossen hätte. Man nennt diese Steuer Zusatzsteuer. Sie kommt nur für Effektengeschäfte, also nicht für Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln in Betracht. Die Entrichtung der Zusatzsteuer erfolgt in der Weise, daß die Bank in ihrem Steuerbuch eine entsprechende Eintragung vornimmt und den Vermerk „Kompensation“ hinzufügt. Bei der Buchung des Geschäfts, für das die Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist auf jene Buchung zu verweisen. Ist die kompensierende Bank nicht Abrechner, so hat sie die Zusatzsteuer auf der von ihr zurückbehaltenen Hälfte der Schlußnote über das mit ihrem Kunden abgewickelte Geschäft durch Aufkleben und Entwerten von Stempelmarken zu entrichten. Auf den den Kunden übersandten Schlußnotenhälften ist also der Zusatzstempel nicht enthalten. Da, wie erwähnt, die Stempelmarken aus zwei gleichlautenden Hälften bestehen, müssen bei Kompensationen beide Stempelhälften auf die zurückbehaltene Schlußnotenhälfte geklebt werden. Die zusatzsteuerpflichtigen Geschäfte sind in ein besonderes Buch oder in eine Liste (Zusatzsteuerliste, Zusatzsteuerbuch) einzutragen.

Besondere Vorschriften enthält das Kapitalverkehrssteuergesetz auch über die Versteuerung bei Metageschäften und Konsortialgeschäften. In beiden Fällen handelt es sich um Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer an ihnen beteiligter Personen. Metageschäfte nennt man diejenigen Gemeinschaftsgeschäfte, an denen zwei, Konsortialgeschäfte jene, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind. In Form des Metageschäfts wird in der Regel die Arbitrage in Wertpapieren ausgeübt¹⁾, während das Konsortialgeschäft meist bei der Übernahme von Wertpapieren zum Zwecke der

¹⁾ Näheres hierüber siehe Abschn. 9 dieses Kapitels.

Einführung an der Börse angewendet wird. Ein Metageschäft oder Konsortialgeschäft kann aber auch abgeschlossen werden, wenn aus irgendeinem anderen Grunde mehrere Personen gemeinsam Effekten kaufen und verkaufen wollen. Es kommt z. B. vor, daß mehrere Banken von dem Emissionshause einen bestimmten Betrag von Aktien einer Gesellschaft für gemeinsame Rechnung übernehmen, um sie an der Börse oder an ihre Kundschaft weiter zu verkaufen. Durch die Übernahme eines größeren Betrages erreicht das Konsortium einen niedrigeren Ankaufskurs, als beim Erwerb von Teilbeträgen durch jedes einzelne Mitglied; andererseits kann von einer Mehrzahl von Banken eine größere Anzahl von Kunden für das Papier als Käufer gewonnen werden. Häufig werden zwischen den Konsortialmitgliedern bestimmte Vereinbarungen über den bei der Regelung zu erzielenden Mindestkurs getroffen; im übrigen liegt die Durchführung des Geschäfts meist in den Händen des Konsortialleiters, der den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums nach beendetem Verkauf Abrechnung zu erteilen hat. Jedes Mitglied ist mit einem bestimmten Prozentsatz am Gewinn oder Verlust des Konsortiums beteiligt. In demselben Verhältnis haben die Mitglieder Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Wertpapiere entspricht. Verringern sich die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden an jedes Konsortialmitglied im Verhältnis seiner Beteiligung Ausschüttungen vorgenommen, und zwar ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe. Soll das Konsortium vor der vollständigen Abstoßung der Effektenbestände aufgelöst werden, so werden die verbleibenden Bestände auf Grund ihrer Beteiligungsquote an die Mitglieder verteilt. Eine vorzeitige Auflösung kann z. B. erfolgen, wenn sich die Begebung der Wertpapiere als unmöglich erwiesen hat.

Was nun die Versteuerung der Meta- und Konsortialgeschäfte betrifft, so ist natürlich jedes Kauf- oder Verkaufsgeschäft der Metisten oder des Konsortiums stempelpflichtig; es sei denn, daß es sich um die Übernahme eines Aktienpostens von der Gesellschaft als „erster Erwerber“ handelt. Nach § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes ist nämlich die Zuteilung von Aktien, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genußscheinen und Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber nicht steuerpflichtig. Dies gilt also von dem durch die Gründer, Zeichner, Übernahmekonsortien usw. erfolgenden Erwerb von Aktien, Kuxen usw. bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei der Erhöhung des Kapitals (Ausf.-Best. § 178). Stempelpflichtig sind natürlich in jedem Falle die Verkäufe der Meta oder des Konsortiums. Soweit das Konsortium Käufe oder Verkäufe an der Börse vornimmt, tritt es nicht selbst als Gegenkontrahent auf, weil nach außen das Bestreben eines Konsortiums nicht erkennbar zu sein braucht. Hat also eine Bank, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Leitung des Konsortiums und verkauft sie für Rechnung des Konsortiums einen Teil des Konsortialbestandes an der Börse, so kann sie das Geschäft im eigenen Namen abschließen, ohne daß etwa ein besonderes stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zwischen

dem Konsortium und dessen Leiter, der den Verkauf ausgeführt hat, vorliegt. Ebenso hat der Metist, der ein Geschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung der Metaverbindung abschließt, kein stempelpflichtiges Geschäft mit dem anderen Metisten gemacht. Da somit die Abrechnungen zwischen den Metisten oder Konsortialmitgliedern untereinander nicht als Anschaffungsgeschäfte aufgefaßt werden, könnte mit Hilfe von Meta- oder Konsortialgeschäften leicht eine Hinterziehung von Börsenumsatzsteuern erfolgen. Nichtbankiers, die, wie erwähnt, für die mit Banken abgeschlossenen Geschäfte den Kundenstempel zu zahlen haben, könnten mit einer Bank eine Metaverbindung eingehen oder ein Konsortium bilden; die Meta oder das Konsortium hätte alsdann nur den halben Händlerstempel zu zahlen, den die Bank bei Ausführung der Geschäfte an der Börse zu entrichten hat. Um dies zu verhindern, bestimmt das Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 58, Abs. 5): „Ist ein Händlergeschäft von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen, die nicht zu Händlern gehören, so wird angenommen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.“ Kauft also z. B. die X-Bank als Leiter eines Konsortiums für gemeinschaftliche Rechnung mit dem Bankier A und mit dem Nichthändler B an der Börse 30000 M. Kommandit-Anteile zum Kurse von 5000 $\frac{1}{10}$ (Kurswert $1\frac{1}{2}$ Mill. M.) unter der Vereinbarung, daß alle drei Konsorten mit je einem Drittel beteiligt sind, so hat die X-Bank dem Nichthändler B Abrechnung oder Schlußnote zu übersenden, in der die Steuer für Kundengeschäfte nach einem Wert von 500000 M. (ein Drittel von 1,5 Mill. M.) entrichtet wird.

Um Stempelhinterziehungen feststellen zu können, haben die Finanzämter das Recht, jederzeit eine Nachprüfung der Versteuerung vornehmen zu lassen. Nach § 257 der Ausf.-Best. sind Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig oder in Ausübung ihres Berufs börsenumsatzsteuerpflichtige Geschäfte abschließen, verpflichtet, dem Prüfenden sämtliche Bücher, Schriftstücke und Belege vollständig zur Einsicht vorzulegen, damit sich der Prüfungsbeamte davon überzeugen kann, ob sämtliche steuerpflichtigen Geschäfte versteuert, ob Steuerermäßigungen oder Befreiungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen abhängen, ob die Buchführung ordnungsmäßig ist, die in Betracht kommenden Geschäfte vom Abrechner ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind.

Der Beamte, der die Berechnung des Börsenumsatzstempels vorzunehmen hat, erhält die Effektenrechnungen von der Rechnerei oder der sonst mit deren Ausstellung beauftragten Abteilung, versieht sie mit dem auf S. 285 erwähnten Stempelaufdruck und füllt den Betrag der an das Finanzamt abzuführenden Steuer aus. Ein zweiter Beamter prüft die Berechnung nach und vergleicht sie mit der in der Primanota erfolgten Buchung. Dieselben Beamten haben die der Bank zugestellten Abrechnungen in bezug auf die

Richtigkeit der Versteuerung nachzuprüfen. Diese Kontrolle ist deshalb besonders nötig, weil, wie erwähnt, auch die Empfänger der im Abrechnungsverfahren ausgestellten Abrechnungen oder der Schlußnoten für die richtige Versteuerung verantwortlich sind.

Sind die von den Maklern übersandten Schlußnoten oder Abrechnungen auf die Richtigkeit der Versteuerung geprüft, so wird den Maklern der in Ansatz gebrachte Courtagetrags sowie der verauslagte Stempel gutgeschrieben. Zu diesem Zweck wird jedem Makler im Courtageskonto ein Konto errichtet, das am Ersten und Fünfzehnten jeden Monats abgeschlossen wird. Bis zum Siebenten beziehungsweise Achtzehnten des Monats werden die Courtagerechnungen der Makler eingereicht, von einem Beamten geprüft und die Courtagelast an diesen Tagen zur Auszahlung gebracht¹⁾.

Am Schluß der Effektenrechnungen (s. Beispiel S. 270) befindet sich ein Vermerk, der darauf hinweist, ob der Kunde für den Betrag belastet oder erkannt wird. Gleichzeitig wird angegeben, von welchem Tage ab im Kontokorrent Zinsen zu rechnen sind. Bei Kaufgeschäften werden die Zinsen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, von dem Tage der Ausführung des Geschäfts ab belastet; bei Verkaufsgeschäften wird der Kunde in der Regel erst vom nächsten Tage ab für die Zinsen erkannt. Die Banken stellen sich hierbei auf den Standpunkt, daß der Kunde Anspruch auf Zinsen für die gutgeschriebene Summe erst von dem Tage ab besitzt, an dem auch die Bank das Geld von ihrem Käufer erhält. Die an der Börse verkauften Effekten können aber in der Regel frühestens erst am nächsten Tage geliefert werden; in Berlin können sie frühestens am Tage des Verkaufs dem Kassenverein übergeben werden; dieser liefert sie erst am nächsten Tage ab, wobei der Gegenwert dafür entrichtet wird. In Städten ohne eigene Börse begründen die Banken die spätere Valutierung damit, daß sie die Effekten erst zur Ablieferung an die das Börsengeschäft ausführende Bank schicken müssen, wodurch ein Zinsverlust entsteht. Liefert ein Kunde die von ihm verkauften Effekten erst später an die Bank, so wird der Gegenwert erst von dem der Ablieferung folgenden Tage ab verzinst. Die spätere Valutierung der beim Verkauf gutgeschriebenen Summen hat ohne Zweifel ihre Berechtigung; nur könnte aus denselben Gründen auch beim Ankauf von Effekten die Valuta einen Tag später gestellt werden. Denn die Banken pflegen fast niemals die Effekten schon am Tage des Kaufs abzunehmen und zu bezahlen, und in den täglichen Kassendispositionen finden die Effektengeschäfte auch erst am nächsten Tage Berücksichtigung (siehe S. 107)²⁾.

¹⁾ Die Versteuerung der Prämienengeschäfte wird in Abschnitt 6, der Prolongationen in Abschnitt 7, der Devisengeschäfte in Abschnitt 10 dieses Kapitels behandelt.

²⁾ Im September 1923 haben die in der „Stempelvereinigung“ zusammengeschlossenen Banken bestimmt, daß die Wertstellung (Valutierung) für Effektenverkäufe per dritten Werktag nach dem Börsenverkaufstage erfolgen soll. Effektenkäufe sollen mit Wertstellung einen Werktag nach Ausführung des Kaufes belastet werden. Sind die verkauften Effekten nicht im Depot der Bank, so erfolgt die Wertstellung am dritten Werktag nach Eintreffen der Papiere.

5. Die Auftragserteilung bei Termingeschäften und deren Ausführung.

Wie auf Seite 232 dargelegt wurde, unterscheidet man zwischen Kassageschäften, deren Erfüllung sofort nach ihrem Abschluß oder innerhalb einer kurzen Frist zu erfolgen hat, und Termingeschäften, bei denen die Erfüllung auf einen späteren Zeitpunkt — in Deutschland auf den Ultimo des Monats — verlegt wird. Obgleich der Terminhandel in Wertpapieren an den deutschen Börsen seit dem 29. Juli 1914 eingestellt ist, müssen wir uns näher mit ihm beschäftigen, weil seine Wiederaufnahme möglich ist.

Der Terminhandel hat in der Öffentlichkeit lebhafte Beachtung und scharfe Kritik hervorgerufen. Man hat gegen ihn eingewendet, daß er ausschließlich oder hauptsächlich der Börsenspekulation diene, indem beim Abschluß von Börsentermingeschäften die Absicht nicht darauf gerichtet sei, die Stücke abzunehmen oder zu liefern, sondern nur einen Gewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Einkaufs- und Verkaufskurse zu erzielen. Gleichzeitig sei er geeignet, die Beteiligung unberufener Kreise an Börsenspekulationsgeschäften zu begünstigen. Indem die Erfüllung des Geschäfts erst an einem späteren Termin zu erfolgen braucht und die Prolongation hinausgeschoben werden kann, setze der Abschluß der Termingeschäfte nicht das Vorhandensein eines ihrem Umfange entsprechenden Kapitals voraus. In erster Reihe richtete sich die Kritik gegen den Terminhandel von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Namentlich die Vertreter der Landwirtschaft glaubten, daß durch ihn häufig eine Beeinflussung der Marktlage stattfinde. Sie wiesen darauf hin, daß mit Hilfe des Terminhandels die Preise übermäßig gesteigert werden, obgleich die Nachfrage nur spekulativ sei, also den tatsächlich vorhandenen Bedarf weit übertreffe, und daß umgekehrt durch Blankoabgaben, die in größerem Umfange nur beim Terminhandel möglich sind, der Preis künstlich herabgedrückt werde, obgleich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage einen höheren Preis rechtfertige.

Die Auffassung, daß der Börseterminhandel in Wertpapieren, der uns hier ausschließlich zu beschäftigen hat, die Beteiligung unberufener Kreise am Börsenspekulationsgeschäft begünstige, ist nicht ohne weiteres, aber doch bis zu einem gewissen Grade zutreffend. Es ist keine Eigenart des Terminhandels, daß das an der Börse spekulierende Publikum Effektengeschäfte mit geringem Kapital abschließen kann. Häufig wird nämlich übersehen, daß beim Kassageschäft der „Kauf mit Einschuß“ möglich ist, der die Käufer in die Lage versetzt, weit größere Beträge von Wertpapieren zu erwerben, als sie abzunehmen und voll zu bezahlen imstande sind. Beim Abschluß von Termingeschäften an der Börse ist jedoch die Leistung von Einschüssen nicht üblich; Käufer und Verkäufer gehen vielmehr bis zur Erfüllung des Geschäfts am Monatsende gegenseitig das Risiko für den Verlust ein, der durch Zahlungsunfähigkeit des Gegenkontrahenten entstehen kann. Dieser Verlust ist begrenzt durch die Differenz zwischen dem Kurse, zu dem

das Termingeschäft abgeschlossen worden ist und demjenigen, zu dem am Monatsende eine Zwangsglattstellung erfolgen kann, wenn das Geschäft nicht erfüllt werden sollte. Dadurch sind die Bankfirmen, denen an der Börse in unbegrenztem Maße Vertrauen entgegengebracht wird, imstande, Termingeschäfte in beliebigem Umfange abzuschließen, und selbst wenig kapitalkräftige Bankiers, deren Kredit an der Börse beschränkt ist, vermögen doch weit mehr Termingeschäfte einzugehen als Kassageschäfte. Auch beim Abschluß von Kassageschäften können sie zwar, wenn die Vorschriften des Depotgesetzes erfüllt sind, sich durch Weiterbeleihung der Wertpapiere, die sie für Rechnung der Kundschaft angekauft haben, die notwendigen Mittel beschaffen. Sie brauchen eigenes Kapital für die Durchführung der Geschäfte nicht zur Verfügung zu stellen, sofern der von dem Kunden geleistete Einschuß ebenso hoch ist wie der Einschuß, den sie bei der Weiterbeleihung dem Geldgeber gewähren müssen. Jedoch stößt die Verpfändung von Wertpapieren häufig, namentlich in Zeiten einer sehr wilden Kurssteigerung, in denen daher die Gefahr starker Kursrückgänge besonders groß ist, auf Schwierigkeiten, indem die Geldgeber eine höhere Sicherheit fordern oder eine strengere Auswahl der zu beleihenden Wertpapiere treffen. Indem somit der Terminhandel dem Bankier den Abschluß von Effektengeschäften an der Börse erleichtert, kann der Bankier auch den Termingeschäften mit seiner Kundschaft eine größere Ausdehnung geben und diese zum Abschluß solcher Geschäfte veranlassen. Sofern er mit genügender Sorgfalt darauf achtet, daß der Kunde neue Einschüsse leistet, wenn durch einen Rückgang der Kurse (oder bei Blankoengagements durch Kurssteigerung) der Einschuß aufgezehrt zu werden droht, kann er sich auch, ohne seine eigenen Mittel in Anspruch zu nehmen, beim Terminhandel mit geringeren Einschüssen begnügen, als sie im Kassageschäft üblich sind, weil er nicht von den Einschußforderungen seiner Geldgeber abhängig ist. Daher kann der Terminhandel tatsächlich mehr als das Kassageschäft zu einer Ausdehnung der Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren auf solche Kreise führen, die nicht über genügende Mittel verfügen und das Risiko der Geschäfte nicht hinreichend zu übersehen vermögen. Aber dieser Nachteil des Terminhandels gegenüber dem Kassageschäft ist nicht so erheblich, wie häufig angenommen wird, und die Erfahrung lehrt, daß auch mit Hilfe des Kassahandels sich eine sehr umfangreiche Effektspekulation entwickeln kann.

Andererseits sind auch die Vorteile des Terminhandels nicht zu übersehen. Sie bestehen zunächst darin, daß er den Umfang der Kursschwankungen vermindert, indem bei großer Nachfrage nach einem Papier die Baissespekulation Verkäufe vornimmt, wenn sie die durch die Nachfrage entstehende Kurssteigerung für unberechtigt hält. Umgekehrt wird die Baissespekulation, wenn umfangreiches Angebot auftritt, Deckungskäufe vornehmen, und dadurch wird der Kursrückgang geringer sein als es der Fall wäre, wenn die Kurse allein von den Geschäften der Haussespekulation beeinflußt werden. So pflegt die Baissespekulation einer wilden Aufwärtsbewegung der Börsenkurse

etwas entgegenzuwirken, wie sie umgekehrt in den Zeiten einer Börsenkrisis, in der die Haussespekulation sehr zurückhaltend zu sein pflegt, durch ihre Deckungskäufe den Umfang der Kursrückgänge vermindert. Ohne den Terminhandel ist aber eine ausgedehnte Baisespekulation unmöglich, da die Festsetzung einer späteren Lieferfrist der Stücke den Verkäufer in die Lage versetzt, Wertpapiere zu verkaufen, die er nicht besitzt. Beim Kassahandel setzt diese Tätigkeit, wie wir gesehen haben, voraus, daß der Verkäufer sich die Stücke von ihrem Eigentümer ausleiht. Aber dies ist für eine längere Zeit nur in seltenen Fällen möglich; der Eigentümer wird häufig gerade im Falle einer Kurssteigerung die verliehenen Stücke zurückfordern, um sie verkaufen zu können, also zu einer Zeit, in der die Deckung des Baisseengagements nur mit Verlust erfolgen kann. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß durch den Terminhandel die Preise übermäßig erhöht oder ermäßigt werden. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß häufig zu derselben Zeit die Kursschwankungen im Kassahandel größer sind als im Terminhandel.

Unzweifelhaft erfolgt in den meisten Fällen der Abschluß von Börsentermingeschäften in Wertpapieren nur zu dem Zweck, einen Gewinn in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufskurse zu erzielen. Aber auch dies ist nicht eine Eigenart des Terminhandels, sondern bei der Effektenspekulation in Kassapapieren gleichfalls anzutreffen. Nur die festverzinslichen Werte werden meist in der Absicht gekauft, in den Genuß der Zinsen für das angelegte Kapital zu gelangen¹⁾. Zwar will auch der Käufer von Aktien häufig nur eine Verzinsung seines Kapitals erzielen, die ihm in Form von Dividenden zufließt. Tatsächlich ist er jedoch von der Höhe des Kurses zur Zeit des Verkaufs abhängig; mag der Verkauf zunächst überhaupt nicht oder erst nach langer Zeit beabsichtigt sein. Das Risiko der Kursveränderung, das der Käufer eingeht, ist gewöhnlich größer als der Dividendenertrag. Jeder Ankauf von Aktien bildet daher, welche Absicht der Käufer auch gehabt haben mag, eine Spekulation auf eine Steigerung des Kurses bis zum Tage des Verkaufs. Würde der Kurs überhaupt keine Schwankungen erfahren, so würde der Käufer das zum Ankauf der Aktien hergegebene Kapital zinslos hergeben. Wie wir gesehen haben (Seite 252) wird nach der Abtrennung des Dividendenscheines ein Kursabschlag in Höhe der Dividende vorgenommen. Nur wenn eine Steigerung des Kurses in Höhe dieses Abschlags eintritt, hat der Besitzer des Wertpapiers tatsächlich durch den Empfang der Dividende einen Nutzen erzielt. Freilich ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Kurs in absehbarer Zeit um die Höhe des Dividendenabschlages steigt, sehr groß, weil sonst gerade die Aktien von Gesellschaften, die sehr hohe Dividenden ausschütten, infolge der Dividendenabschläge im Laufe einiger Jahre einen besonders niedrigen Kursstand einnehmen würden.

¹⁾ In den letzten Jahren hat die Geldentwertung sogar dazu geführt, daß auch viele festverzinsliche Wertpapiere Kurse erreicht haben, die eine angemessene Verzinsung nicht mehr ermöglichen. Die obigen Ausführungen beziehen sich daher nur auf normale Verhältnisse.

Verkauft jemand ein Wertpapier, bevor der Dividendenschein für das Geschäftsjahr, in dem er es angekauft hat, abgetrennt wird, so geht er (der Verkäufer), wenn der Verkaufskurs dem Ankaufskurs genau entspricht, der Zinsen für das Kapital vom Tage des Ankaufs bis zu dem des Verkaufs verlustig. Theoretisch müßten daher die Kurse aller Dividendenpapiere täglich um den Betrag der Dividende für das laufende Jahr, dividiert durch 365 Tage, steigen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Höhe dieser Dividende vor dem Abschluß des Geschäftsjahres nicht bekannt ist, der Kursfeststellung also nur Schätzungen zugrunde gelegt werden könnten, ist ja die Kursentwicklung von der Höhe der jeweilig vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge abhängig, deren Erteilung von einer ganzen Anzahl anderer Umstände (z. B. von der allgemeinen Börsen- und Wirtschaftslage) beeinflusst wird.

Zugunsten des Terminhandels darf ferner nicht übersehen werden, daß er zuweilen für Geschäfte gewählt wird, die nicht spekulativer Art sind, sondern das Risiko einer Spekulation gerade beseitigen sollen. Die Anzahl dieser Geschäfte ist freilich im Vergleich zu den rein spekulativen Termingeschäften gering. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß jemand aus einer Erbschaft die Lieferung bestimmter Wertpapiere zu erwarten hat. Da die Erbschaftsregulierung voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nimmt, der Erbe also zunächst nicht in den Besitz der Wertpapiere kommt, so wird dieser, gerade um ein Kursrisiko auszuschalten, einen entsprechenden Betrag der erst später in seinen Besitz gelangenden Papiere „per ultimo“ verkaufen. Er geht also ein Baisseengagement ein, das er solange prolongieren wird, bis er die Stücke aus der Erbschaft erhält. Diese verwendet er alsdann zur Erfüllung des Termingeschäfts. Voraussetzung für den Abschluß eines solchen Sicherungsgeschäfts ist natürlich, daß in den Wertpapieren, die dem Erben zugeteilt werden, ein Terminhandel besteht. Ist dies nicht der Fall, so kann der Erbe vielleicht eine Verringerung seines Risikos erzielen, wenn er ein Baisseengagement in anderen Wertpapieren ähnlicher Art abschließt. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß die Kursentwicklung der ihm aus der Erbschaftsmasse zustehenden Wertpapiere nicht wesentlich anders sein wird als die, in denen er den Blankoverkauf vornimmt. Diese Erwartung stützt sich auf die Erfahrung, daß in Zeiten günstiger Börsenkonjunktur fast sämtliche Aktien industrieller Gesellschaften steigen, oder in Zeiten einer ungünstigen Börsenlage sinken. Neuerdings werden zuweilen auch Sicherungsgeschäfte in Devisen vorgenommen. Ein Metallhändler besitzt z. B. ein umfangreiches Lager in Kupfer, dessen Preis, da Deutschland den überwiegenden Teil seines Kupferbedarfs aus dem Auslande bezieht, sich ganz nach dem Stande der Valuta richtet. Der Metallhändler will nun einen Teil seines Kupfervorrats verkaufen; er ist aber hierzu nicht imstande, da der Kupfermarkt nicht genügend aufnahmefähig ist. Er nimmt daher zur Verringerung des Risikos einen Blankoverkauf in ausländischen Zahlungsmitteln vor. Geht deren Kurs später zurück, so wird der Verlust, den er durch den gleichzeitigen Preisrückgang des Kupfers erleidet, vielleicht voll oder zum Teil durch den Gewinn an dem

Devisenengagement ausgeglichen werden. Steigt der Kurs der Devisen, so erwartet der Metallhändler auch eine Absatzmöglichkeit für das Kupfer zu entsprechend höherem Preise.

Insbesondere ist der Abschluß von Warentermingeschäften zum Zwecke der Sicherung häufig nicht nur volkswirtschaftlich berechtigt, sondern geradezu notwendig. So hat sich im Getreidehandel in vielen Fällen das Bedürfnis späterer Lieferung erwiesen. Kann der Verkauf des Getreides erst nach der Ernte erfolgen, so entsteht zu dieser Zeit ein Preisdruck, weil gleichzeitig große Mengen im Markte angeboten werden. Vermag der Landwirt dagegen auf Grund des voraussichtlichen Ernteergebnisses schon vorher zu beliebiger Zeit Verkäufe in Getreide mit dem Recht der späteren Lieferung vorzunehmen, so werden starke Preisrückgänge nach der Ernte vermieden. Auch die Rohzuckerfabriken pflegen sich durch Termingeschäfte zu sichern. Sie kaufen die Zuckerrüben von den Landwirten auf Lieferung und verkaufen zu gleicher Zeit den Rohzucker auf Termin. Würden sie ein solches Termingeschäft nicht abschließen, so könnten sie einen erheblichen Verlust erleiden, wenn der Preis des Rohzuckers während der Zeit der Rübenverarbeitung sinkt. Auch Baumwollspinnereien decken sich durch Ankauf von Rohbaumwolle im Terminhandel gegen das Risiko, das sie durch den Abschluß langfristiger Garnverkäufe eingehen.

Die Rechtsprechung hat von jeher das Bestreben erkennen lassen, Börsengeschäfte, die den Charakter des Spiels tragen, für rechtsunwirksam zu erklären und sie dadurch einzuschränken. So war schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland allgemein geltendes Recht, daß durch ein Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird. Als Spiel betrachtet die Rechtsprechung die sogenannten reinen Differenzgeschäfte. Darunter versteht sie Verträge, bei deren Abschluß die Absicht bestand, die Waren oder Wertpapiere nicht zu liefern, sondern nur die Differenz zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem des Lieferungstages zu zahlen. Während aber ursprünglich eine übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien verlangt wurde, daß Abmachungen dieser Art tatsächlich getroffen worden sind, vertrat das Reichsgericht zum ersten Male im Jahre 1892 die Auffassung, daß aus den Begleitumständen des Vertragsabschlusses die Absicht der Nichtlieferung und Differenzzahlung geschlossen werden könne¹⁾. Diese Auffassung fand auch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Ausdruck. Die §§ 762 und 764 BGB. lauten:

§ 762: „Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld

¹⁾ Siehe Nußbaum, „Die Börsengeschäfte“ in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV, Abteilung 2, Seite 628.

dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.“

§ 764: „Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.“

Tatsächlich werden in der Praxis Börsengeschäfte, denen von vornherein die Absicht zugrunde liegt, nur die Differenz zwischen zwei Kursen zu verrechnen, überhaupt nicht abgeschlossen. Wenn A. z. B. M. 15000 Deutsche Bank Aktien per Ultimo kauft, so hat er zwar meist nicht die Absicht, die Stücke am Ultimo abzunehmen, aber er will auch nicht nur den Unterschied zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem am Ultimo (Lieferungstage) maßgebenden Kurse verrechnen. Vielmehr richtet sich seine Spekulation darauf, daß der Kurs an dem von ihm zu bestimmenden Verkaufstage — dem Tage der Glattstellung des Engagements — höher sein werde, als der des Kauftages. Den Verkaufstag aber vermag der Käufer zur Zeit des Ankaufs noch gar nicht anzugeben, weil er nicht weiß, welche Richtung die Kursentwicklung einschlagen wird. Er denkt daher auch nicht an eine Glattstellung zum Ultimo, sondern er will das Engagement häufig über den Ultimo hinaus prolongieren, weil er erwartet, daß er im nächsten Monat einen höheren Verkaufskurs erzielen kann. Trotz der somit dem Wortlaut des § 764 entgegenstehenden Praxis hat das Reichsgericht sehr häufig bei Termingeschäften angenommen, daß ein Differenzgeschäft schon deshalb vorliege, weil mindestens eine Partei nicht die Absicht der effektiven Lieferung der Stücke hatte. Als „Börsenpreis der Lieferungszeit“ im Sinne des § 764 sah es dabei mehrfach den sogenannten „Liquidationskurs“¹⁾ an, obgleich die Abrechnung zu diesem Kurse am Ultimo gerade dafür spricht, daß das Engagement noch gar nicht endgültig abgewickelt ist. Die Absicht, die Stücke nicht zu liefern, sondern nur die Differenz zu verrechnen, hat es namentlich dann als vorhanden angesehen, wenn ein Mißverhältnis zwischen der Vermögenslage des spekulierenden Kunden und den von ihm eingegangenen Börsenengagements bestand. Aus der Tatsache, daß der Kunde nicht genügend Mittel besitzt, um die Stücke abzunehmen, sei zu schließen, daß er nur den Willen hatte, die Differenz zu verrechnen. Auch der Charakter der gehandelten Papiere als „Spiel-papiere“, die dauernde Unterlassung effektiver Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere also regelmäßige Prolongationen, der Mangel eines beruflichen Interesses am Börsenhandel usw. gelten als Indizien für das Vorhandensein eines Differenzgeschäftes²⁾.

1) Siehe Seite 343.

2) Siehe Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz. München 1910. S. 224.

Keine Anwendung findet § 764 auf Kassageschäfte. Jedoch hat das Reichsgericht wiederholt angenommen, daß ein Geschäft nur zur Verschleierung eines Börsentermingeschäfts in die Form eines Kassageschäfts gekleidet worden sei. Dies sei z. B. der Fall, wenn der Kaufpreis zwar sofort auf Konto belastet und die Abrechnung zum Kassakurse erfolgt, aber die Abnahme und Lieferung der Stücke unter Belastung der Zinsen seit dem Kauftage bis zum Monatsende vereinbarungsgemäß erst am Ultimo erfolgen soll. Ferner sind Kassageschäfte vom Reichsgericht zuweilen schon als Spielgeschäfte im Sinne des § 762 BGB. angesehen worden. Auch zu dieser Auffassung kam der höchste Gerichtshof auf Grund der Feststellung, daß die Parteien an eine wirkliche Erfüllung des Geschäfts durch Lieferung, Zahlung und Abnahme der Stücke nicht gedacht hätten, sondern darüber einig gewesen seien, es solle lediglich der Kursunterschied zwischen dem Börsenpreis des Kauftags und dem Börsenpreis des Verkaufstages den Inhalt der Geschäfte bilden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß im voraus ein bestimmter Verkaufstag festgesetzt werden muß. Dieser kann vielmehr der Wahl des Kunden anheimgestellt werden¹⁾. Eine wesentliche Unterstützung für die Annahme des Spielcharakters erblickt das Reichsgericht auch hierbei in der Tatsache, daß selbst bei längerer Geschäftsverbindung eine Abnahme der Stücke nicht stattgefunden hat und der Kaufpreis nicht bezahlt, sondern auf Konto belastet worden ist. Immerhin scheinen die Anforderungen, die das Reichsgericht als Voraussetzung für den Spielcharakter eines Kassageschäfts stellt, strengere zu sein als beim Termingeschäft, obgleich gerade die neueren Entscheidungen auch beim Kassageschäft recht weit gehen.

Der auf Grund der §§ 762 und 764 erhobene Einwand, daß die Geschäfte unverbindlich seien, wird in der Praxis Differenzeinwand (Spieleinwand) genannt. Er darf nicht mit dem sogenannten Termineinwand verwechselt werden, der auf Grund des Börsengesetzes bei Termingeschäften in bestimmten Fällen zulässig ist. Freilich wird auch durch den Termineinwand das Geschäft für unverbindlich erklärt. Andererseits wird durch das Börsengesetz in vielen Fällen die Erhebung des Differenzeinwandes ausgeschlossen, wobei es gleichgültig ist, ob das Geschäft als solches die Bedingungen erfüllt, die es als Spiel im Sinne des BGB. und der Rechtsprechung erscheinen läßt.

Das Börsengesetz stellt zunächst (§§ 50, 51) bestimmte Vorschriften über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel auf. Die Zulassung wird durch den Börsenvorstand ausgesprochen. Sie darf bei Wertpapieren nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, mindestens einen Nennwert von 20 Millionen Mark hat. Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen

¹⁾ Siehe u. a. die besonders bemerkenswerten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 24. 11. 14 und 19. 11. 15, abgedruckt im Bankarchiv Jahrgang XIV, Nr. 9 und Jahrgang XV, Nr. 12.

werden, und auf deren Verlangen ist die Zulassung zurückzunehmen. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats¹⁾ zulässig (§ 63 BörsGes.). Die Genehmigung war bis zur Einstellung des Terminhandels am 29. Juli 1914 für die Anteile von 27 Gesellschaften erteilt worden. Die Bestimmung hat zur Folge, daß Börsentermingeschäfte in anderen Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen verboten sind²⁾. Ohne weiteres verboten sind ferner Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (§ 65 BörsGes.). Wer ein solches Geschäft vorsätzlich abschließt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark verwirkt (§ 71 BörsGes.). Nicht unter dieses Verbot fallen unter bestimmten Voraussetzungen Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat¹⁾ (§ 67 BörsGes.). Diese Genehmigung ist für gewisse Zeitgeschäfte erteilt worden, die als Ersatz für die durch die Vorschriften des alten Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 verbotenen börsenmäßigen Termingeschäfte geschaffen wurden, und die nach bestimmten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden.

Besondere Bedingungen für den Abschluß von Termingeschäften werden vom Börsenvorstand festgesetzt. So dürfen in Berlin, nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, Zeitgeschäfte nur in bestimmten Mindestbeträgen oder einem Mehrfachen dieser Beträge abgeschlossen werden. Diese betragen z. B. vor dem Kriege 1914/20 in deutschen Reichs- und Staatsanleihen 10000 M., in anderen inländischen in Mark gehandelten Wertpapieren 15000 M., in Wertpapieren, die in Stück gehandelt wurden, 25 Stück, mit Ausnahme der Pennsylvania Eisenbahn-Aktien, von denen mindestens 50 Stück oder ein Mehrfaches dieses Betrages per ultimo gehandelt werden mußten.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte sind recht schwierig. Das Gesetz unterscheidet in bezug auf die Rechtsfolgen des Geschäftsabschlusses nach zwei Richtungen: in subjektiver Beziehung nach der Berufsstellung der beiden Vertragsparteien und ferner in objektiver Beziehung nach der Art des zustande gekommenen Geschäfts. Erschwert wird das Verständnis des Gesetzes außerdem durch die Beschränkungen, denen in manchen Fällen die Erhebung des Differenz- und Spieleinwandes ausgesetzt ist.

§ 53 BörsGes. begrenzt zunächst den Kreis der „termingeschäftsfähigen“ Personen. Sie setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Aus Kaufleuten, die in das Handelsregister eingetragen sind. Hierzu gehören auch die Gesellschaften (offenen Handelsgesellschaften, Kommandit-

¹⁾ An die Stelle des Bundesrats ist jetzt die Regierung getreten.

²⁾ Die Rechtsfolgen des Verbots bestehen darin, daß für verbotene Termingeschäfte die Börseneinrichtungen nicht benutzt und Kurszettel nicht veröffentlicht werden dürfen. Über weitere Rechtsfolgen siehe S. 309, 317 und 319.

gesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften usw.). Auch die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sowie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind nach herrschender Rechtsauffassung termingeschäftsfähig, wenn sie Geschäfte in eigenem Namen abgeschlossen haben. Nicht termingeschäftsfähig sind dagegen die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter einer G. m. b. H., auch wenn sie sämtliche Anteile besitzen. Dasselbe gilt von den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H.; es sei denn, daß sie aus dem unter 4. genannten Grunde termingeschäftsfähig sind¹⁾. Natürlich können diese Personen die Termingeschäftsfähigkeit dadurch erlangen, daß sie unabhängig von diesen Beziehungen zur Gesellschaft, z. B. als Inhaber einer Einzelfirma, in das Handelsregister eingetragene Kaufleute sind. Nicht zu den Kaufleuten im Sinne des § 53 BörsGes. gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht. Es kommt demnach für die Termingeschäftsfähigkeit nicht allein auf die Eintragung ins Handelsregister an, sondern auch auf den Umfang des Gewerbebetriebes. Kleingewerbetreibende gehören, neben den Handwerkern, zu den sogenannten Minderkaufleuten. Ein Kleingewerbe ist ein Gewerbebetrieb, der wegen seiner Art und wegen seines Umfangs eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert²⁾. Diese Betriebe sind nach dem Gesetz nicht in das Handelsregister einzutragen; erfolgt aber dennoch die Eintragung, z. B. auf Grund einer falschen Beurteilung des Geschäftsumfanges durch den Registerrichter, so erlangen sie auch hierdurch nicht die Termingeschäftsfähigkeit. Die Bank muß sich in Zweifelsfällen vor dem Abschluß von Termingeschäften auch bei eingetragenen Kaufleuten über den Umfang des Betriebs ihres Kunden erkundigen. Bei manchen Banken ist es sogar üblich, grundsätzlich über jeden Kunden, der mit ihr Termingeschäfte abschließen will, eine Auskunft einzuholen.

2. Aus Unternehmungen des Reiches, eines Einzelstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, die nach § 36 HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchen. Hierher gehören z. B. städtische Straßenbahnen oder Elektrizitätswerke und staatliche Banken, wie die Preussische Seehandlung usw.

3. Aus eingetragenen Genossenschaften, die ohnehin nach § 17 des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des HGB. gelten, auch wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

4. Aus Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben, oder zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis der Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren. Danach

1) Siehe Bankarchiv. 1915. S. 324.

2) Siehe Staub, Kommentar zum HGB. Anmerkung 18 zu § 4.

ist also nicht jeder, der Börsentermingeschäfte, selbst in großem Umfange, abgeschlossen hat, termingeschäftsfähig. Notwendig ist vielmehr, daß der Abschluß berufsmäßig erfolgte. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung gemacht wurden. Vorstandsmitglieder und Prokuristen einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. sind demnach termingeschäftsfähig und behalten diese Eigenschaft auch nach dem Austritt aus der Gesellschaft, wenn sie sich mit dem Abschluß von Termingeschäften für Rechnung der Gesellschaft befassen oder befaßt haben. Bankiers und Bankdirektoren sind termingeschäftsfähig, weil sie Bankiergeschäfte betrieben haben; ihre Erfahrung in Börsentermingeschäften wird in diesem Falle also ohne weiteres vorausgesetzt, auch wenn sie im Betriebe des von ihnen geleiteten Unternehmens sich ausschließlich mit anderen Bankiergeschäften, z. B. mit dem Kreditgeschäft, befaßt haben. Inwieweit sonst Bankangestellte termingeschäftsfähig sind, kann zweifelhaft sein. Es wird auf die Art ihrer Beschäftigung ankommen¹⁾.

5. Aus Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, also im Auslande wohnende Personen, gleichgültig, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, dagegen nicht die in Deutschland wohnenden Ausländer.

In bezug auf die Art der abgeschlossenen Geschäfte unterscheidet das Börsengesetz zwischen erlaubten und verbotenen Börsentermingeschäften. Die erlaubten Börsentermingeschäfte werden wiederum in zwei Klassen eingeteilt, in die offiziellen und die inoffiziellen. Offizielle Börsentermingeschäfte sind Termingeschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (s. S. 300). Dabei ist nicht notwendig, daß die Zulassung zu der Börse desselben Ortes erfolgt ist, an der das Geschäft abgeschlossen wurde. Es genügt, daß das Wertpapier zur Zeit des Geschäftsabschlusses zum Terminhandel an einer deutschen Börse zugelassen ist.

Inoffizielle Börsentermingeschäfte sind Geschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel vom Börsenvorstand einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, aber andererseits auch nicht verboten sind. Es gehören hierzu vor allem Geschäfte in denjenigen Papieren, deren Zulassung nicht gestattet ist, weil das Aktienkapital der Gesellschaften die Mindestgrenze von 20 Millionen Mark nicht erreicht. Auch fallen hierunter die nur an ausländischen Börsen zum Terminhandel zugelassenen Werte, z. B. shares einer Minengesellschaft, in denen gewöhnlich Geschäfte zu den Usancen der ausländischen Börse geschlossen werden²⁾. Verbotene Börsentermin-

¹⁾ Nußbaum (a. a. O. S. 647) meint, man werde in bezug auf die Angestellten von Bankgeschäften bei dem weiten Umfange dessen, was in den Geschäftskreis der Bankiers fällt, auch in der Annahme der Termingeschäftsfähigkeit weit gehen dürfen.

²⁾ Nach Entscheidungen des Reichsgerichts sind Börsentermingeschäfte an ausländischen Börsen selbst dann keine offiziellen, wenn im Auslande ähnliche Zulassungsbestimmungen gelten wie in Deutschland.

geschäfte sind solche, in denen die Reichsregierung den Terminhandel nicht ausdrücklich genehmigt hat, wenn es sich um Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen handelt, oder von anderen Wertpapieren, wenn sie die Reichsregierung verboten hat¹⁾. Zu den verbotenen Termingeschäften gehören demnach auch Termingeschäfte in Kuxen, weil diese Anteile an Bergwerksunternehmungen darstellen. Die Reichsregierung kann aber die Genehmigung für den Terminhandel in Kuxen auf Grund des § 63 BörsG. nicht erteilen, weil die Voraussetzung hierfür die Genehmigung des Börsenvorstandes ist. Diese darf aber nicht erfolgen, weil Kuxe keinen Nennwert haben, aber nach § 50 BörsG. die Genehmigung des Börsenvorstandes zur Voraussetzung hat, daß die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Terminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf 20 Millionen Mark beläuft (s. S. 300). Sowohl inoffizielle als auch verbotene Börsentermingeschäfte kommen in der Praxis verhältnismäßig selten vor²⁾.

Betrachten wir nun zunächst die Rechtslage beim Abschluß von offiziellen Börsentermingeschäften. Ist das Geschäft zwischen zwei termingeschäftsfähigen Personen zustande gekommen, so ist es ohne weiteres verbindlich, also sowohl gegen den Termineinwand als auch gegen den Differenz- und Spieleinwand geschützt. Der Kunde des Bankiers kann natürlich den Einwand erheben, daß er nicht zu den im Gesetz genannten termingeschäftsfähigen Personen gehöre. Kommt aber das Gericht zu der gegenteiligen Auffassung, so ist ein offizielles Termingeschäft verbindlich, da der Bankier, wie wir gesehen haben (s. 302/303) immer termingeschäftsfähig ist.

Abschlüsse von Börsentermingeschäften, bei denen beide Teile nicht börsentermingeschäftsfähig sind, kommen in der Praxis recht selten vor, weil es sich hierbei nur um Geschäfte zwischen zwei Nichtbankiers handeln kann, in der Regel aber alle Börsengeschäfte durch die Vermittlung eines Bankiers abgeschlossen werden. Ihre Rechtsfolgen brauchen uns daher nicht zu beschäftigen. Von besonderer Wichtigkeit sind dagegen die Termingeschäfte, bei denen nur ein Teil, nämlich der Bankier, termingeschäftsfähig ist. Sie kommen in zahlreichen Fällen zustande, weil es den Interessen des Bankgewerbes nicht entsprechen würde, jeder nicht termingeschäftsfähigen Person den Abschluß von Termingeschäften zu versagen. Auch braucht z. B. ein vermögender Rentier keineswegs im Börsengeschäft weniger erfahren zu sein, als ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann. Der Bankier

¹⁾ Das Verbot des Börseterminhandels, sowohl das generelle für Bergwerksaktien usw. wie das spezielle, erstreckt sich nach allgemeiner Rechtsanschauung nur auf Deutschland. Daher sind die an ausländischen Börsen abgeschlossenen Börsentermingeschäfte selbst dann keine verbotenen (sondern nur inoffizielle), wenn sich diese Geschäfte auf Anteile eines Bergwerksunternehmens erstrecken, wie es z. B. bei Minen-Shares der Fall ist.

²⁾ Der Abschluß ausländischer Börsentermingeschäfte wird neuerdings durch die Beschränkungen des Devisenverkehrs erschwert.

geht jedoch auch bei offiziellen Börsentermingeschäften häufig ein erhebliches Risiko ein, wenn er mit einem Kunden abschließt, der nicht zu dem im § 53 BörsG. genannten Personenkreis gehört. Solche Termingeschäfte sind an sich nicht verbindlich. Auch kann der Spiel- oder Differenzeinwand erhoben werden. Hierzu bedarf es aber nicht, da der Termineinwand im wesentlichen dieselben Rechtsfolgen hat. Jedoch kann der Bankier eine beschränkte Wirksamkeit dieser Geschäfte herbeiführen. Nach § 54 BörsG. ist der Bankier befugt, wenn er sich für die Erfüllung eines Termingeschäftes in Wertpapieren¹⁾ eine Sicherheit bestellen ließ, aus dieser Sicherheit Befriedigung zu suchen. Für den Bankier ist das Geschäft in diesem Falle voll verbindlich. Die Bestimmung hat den Zweck, einerseits den Bankier dagegen zu schützen, daß termingeschäftsunfähige Personen selbst die beim Abschluß der Termingeschäfte gegebenen Sicherheiten unter Erhebung des Differenzeinwandes zurückfordern, wenn die Geschäfte zu ihren Ungunsten ausfallen. Andererseits soll gleichzeitig eine übermäßige Kreditgewährung an diese Kreise des spekulierenden Publikums verhindert werden. Der Bankier muß, infolge jener Bestimmung, strengstens darauf achten, daß die vom Kunden bestellten Sicherheiten ausreichen, um das Risiko der Kursveränderungen zu decken, weil er Gefahr läuft, im Falle der Erhebung des Termineinwandes durch den Kunden mit weitergehenden Ansprüchen abgewiesen zu werden.

Die Sicherheitsstellung muß jedoch in ganz bestimmter Form erfolgen. Sie muß aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben, und der Besteller muß dem andern Teil gegenüber (d. h. dem Bankier) schriftlich und ausdrücklich erklären, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten. Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telegraphische Übermittlung. Wird diese Form gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer schriftlichen Form verlangt werden.

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß andere Gegenstände der Sicherheitsleistung als Geld und Wertpapiere unzulässig sind. Die Sicherheit darf also, um wirksam zu sein, z. B. nicht in Wechseln, Waren, Grundstücken, Garantieverpflichtungen usw. bestehen. Natürlich kann der Kunde dem Bankier einen Scheck oder Wechsel zum Einzug übergeben und den Erlös zur Sicherheitsstellung benutzen. Das als Sicherheit hingebene Geld braucht, nach neuerer Rechtsanschauung, vom Bankier nicht getrennt aufbewahrt zu werden; der Bankier kann es vielmehr in sein Eigentum überführen, und der Kunde erhält eine verzinsliche Forderung an ihn. Als Geld im Sinne des Gesetzes

¹⁾ Für Termingeschäfte in Waren findet diese Bestimmung keine Anwendung.
Buchwald, Bankbetrieb. 8. Aufl.

werden auch ausländische Banknoten usw. betrachtet. Bei den als Sicherheit dienenden Wertpapieren ist zwar vorgeschrieben, daß sie einen Kurswert haben müssen, aber nicht, daß der Kurs amtlich notiert zu werden braucht. Auch Wertpapiere, die nur an einer ausländischen Börse gehandelt werden, gelten als Sicherheit, sofern sie börsengängig sind. Ausgeschlossen sind jedoch, nach herrschender Rechtsanschauung, diejenigen nicht notierten Wertpapiere, in denen auch ein nicht offizieller Handel an der Börse nicht stattfindet, sondern für die nur in den Preislisten einiger Bankiers Nachfrage- und Angebotkurse enthalten sind (s. S. 236). Die als Sicherheit übergebenen Wertpapiere werden in der Regel in Depot A genommen (s. S. 260), und dem Kunden wird Nummernaufgabe erteilt. Indessen ist die Angabe der Nummern in dem Formular für die Sicherheitsstellung nicht erforderlich, und der Bankier kann sich auch in einer besonderen Erklärung auf Grund des Depotgesetzes (§ 2) schriftlich und ausdrücklich die Ermächtigung erteilen lassen, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen¹⁾. Jedoch ist es, namentlich bei den Großbanken, nicht üblich, eine solche Ermächtigungserklärung zu verlangen, da der Kunde auf die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere keinen Kredit in Anspruch genommen hat. Die hinterlegten Wertpapiere zu beleihen, kann aber zur Nichtigkeit der Sicherheitsstellung führen. Auch die Gewährung eines Darlehns zum Zwecke der Sicherheitsleistung in Geld kann als Umgehung des Gesetzes betrachtet werden²⁾. Dagegen ist es zulässig, daß eine Sicherheit in Geld aus dem zur Zeit der Bestellung vorhandenen Guthaben des Kunden geleistet wird. Es ist also nicht nötig, daß das Guthaben abgehoben und bald darauf wieder als Sicherheit eingezahlt wird. Jedoch darf die Sicherheitsbestellung nicht aus dem „jeweiligen Guthaben“ erfolgen. Denn der Kunde soll klar erkennen, welchen Einsatz er wagt, einen wie hohen Betrag er im ungünstigsten Falle verlieren kann³⁾.

Es muß also bei der Sicherheitsstellung in Geld die Höhe des Betrages genannt sein, und in der Regel wird dieser Betrag auf ein besonderes Konto übertragen oder auf dem gewöhnlichen Konto mit einem Vermerk versehen, um ihn von dem sonstigen Guthaben des Kunden auszusondern. Ebenso dürfen Wertpapiere, die bereits im Depot ruhen, zur Sicherheitsbestellung verwendet werden. Im Depotkonto werden diese Wertpapiere gleichfalls mit einem Sperrvermerk versehen.

Ein Formular zur Sicherheitsbestellung in Wertpapieren hat folgenden Wortlaut:

1) Siehe Meyer, Börsengesetz. Anm. 12 zu § 54.

2) In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, zitiert bei Staub, a. a. O., S. 871, heißt es: „Stellt der Kunde die Sicherheit nicht aus eigenem Vermögen, sondern mittels eines ihm vom Bankier zu diesem Zwecke gegebenen Darlehns, so ist das eine Umgehung des Gesetzes und unwirksam.“

3) Entscheidung des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen.) vom 4. Juni 1915; Juristische Wochenschrift 1915, S. 921.

Formular für Sicherheitsstellung.

....., den 19.....

An die

..... **Bank****Berlin.**

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ bestelle Ihnen hierdurch Sicherheit mit nachstehend bezeichneten Wertpapieren.

Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Wertpapieren dienen, die $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ mit Ihnen abgeschlossen habe ... und abschließen werde ...

Nennwert oder Stückzahl	Name des Wertpapiers	Nennwert in Mark
	Gesamtwert	

Unterschrift

Für die Sicherheitsbestellung in Geld werden diese Formulare gewöhnlich unter entsprechender Änderung des Wortlauts („Sie empfangen von mir als Sicherheit Mark“) verwendet. Andere Erklärungen (also z. B. Aufträge zum Kauf) darf das Schriftstück, wie erwähnt, nicht enthalten. Auch ein Telegramm muß sich allein auf die Sicherheitsbestellung erstrecken.

Ein ähnliches Formular findet Anwendung, wenn der Kunde die als Sicherheit bestellten Wertpapiere ganz oder teilweise durch andere ersetzen will. Er hat dann ausdrücklich diejenigen Papiere zu bezeichnen, die nicht mehr als Sicherheit dienen sollen, und die neuen Papiere in derselben Form wie in dem oben abgedruckten Formular, aufzuzählen. Will der Kunde einen Teil der als Sicherheit gestellten Wertpapiere veräußern, so muß er unter Benutzung des Umtauschformulars neue Papiere desselben Gesamtwertes oder bares Geld übereignen. Ohne besondere neue Vereinbarung haftet der Erlös für die

verkauften Wertpapiere nicht für die Termingeschäfte. Es muß vielmehr eine neue formgerechte Verpfändungserklärung aufgenommen werden. Die Banken werden daher darauf zu achten haben, daß kein Verkaufsauftrag in den zur Sicherheit bestellten Wertpapieren ausgeführt werden darf, bevor nicht der Kunde eine neue Sicherheit gegeben hat oder bei Erteilung des Auftrags unter Beobachtung der Formvorschriften des § 54 erklärt, daß er den Erlös der Wertpapiere als neue Sicherheit bestellt. In dieser neuen Erklärung ist auch die ungefähre Höhe des Erlöses der verkauften Wertpapiere anzugeben¹⁾.

Es ist, wie aus dem Formular hervorgeht, nicht notwendig, daß die Sicherheitsstellung sich auf bestimmte Termingeschäfte erstreckt, sondern sie kann für Ausfälle bei sämtlichen mit dem Bankier abgeschlossenen Termingeschäften dienen. Nur muß dies in dem Formular ausdrücklich angegeben sein.

Ist der Kurs eines vom Kunden gekauften Papiere so weit zurückgegangen, daß der Umfang der Sicherheitsleistung erreicht ist, oder ist bei einem Blankoverkauf der Kurs entsprechend gestiegen, so wird die Bank vom Kunden eine Erhöhung der Sicherheitsbestellung zu erlangen suchen. Jedoch hat sie keinen rechtlichen Anspruch auf Verstärkung der Sicherheit; es muß sogar bei einem solchen an den Kunden gerichteten Ersuchen der Eindruck vermieden werden, daß der Kunde zur weiteren Sicherheitsbestellung gedrängt worden ist, weil der Zweck des § 54 BörsG. darauf gerichtet ist, nur freiwillig gestellten Sicherheiten die vorgesehene Wirkung einzuräumen. Verweigert der Kunde jedoch eine Verstärkung der Sicherheit, so kann der Bankier zur Zwangsregulierung schreiten. Die zwangsweise erfolgende Glattstellung eines Börsentermingeschäftes unterscheidet sich grundsätzlich in keiner Weise von einem sonstigen Zwangsverkauf von Wertpapieren²⁾. Bestand die Sicherheit in Wertpapieren, so werden auch diese verkauft und der Erlös gegen den sich aus der Glattstellung des Terminengagements ergebenden Verlust aufgerechnet.

Die Sicherheitsbestellung verhindert in allen Fällen, in denen es sich um erlaubte (also offizielle oder inoffizielle, aber nicht verbotene) Börsentermingeschäfte handelt, die Erhebung des Termineinwandes für Forderungen, die sich im Rahmen der Sicherheit halten. Gegen die Erhebung des Differenz- und Spieleinwandes schützt sie jedoch auch in diesen Grenzen nur, soweit offizielle Termingeschäfte abgeschlossen sind. Bei inoffiziellen Termingeschäften ist demnach zwar nicht der Termineinwand, jedoch der Differenzeinwand zulässig; natürlich nur unter den sonstigen Voraussetzungen, unter denen dieser

¹⁾ Siehe die von Breit kommentierte Entscheidung des Reichsgerichts in: Juristische Wochenschrift, 1921, Heft 8, S. 464. Breit empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung in die Geschäftsbedingungen, in solchen Fällen keinen Auftrag ohne vorherige neue Sicherheit auszuführen, weil der Bankier sonst Gefahr läuft, daß er sich dem Kunden haftbar macht, wenn er den Verkauf nicht ausführt.

²⁾ Näheres hierüber siehe S. 409.

Einwand erhoben werden kann (siehe S. 299). Bei verbotenen Termin-
geschäften ist, gleichgültig ob beide Teile oder nur ein Teil termingeschäfts-
fähig sind, der Termineinwand zulässig, so daß es also hierbei gar nicht ein-
mal der Erhebung des Differenzeinwandes bedarf. Die geleistete Sicherheit
kann bei verbotenen Termingeschäften zurückgefordert werden.

Abgesehen von der Sicherheitsbestellung kann ein mit einem nicht
termingeschäftsfähigen Kunden abgeschlossenes Börsentermingeschäft auch
durch effektive Erfüllung rechtswirksam werden. § 57 BörsG. bestimmt
nämlich, daß ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an
verbindlich gilt, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit
sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Lei-
stung einverstanden erklärt und diese Leistung an ihn bewirkt hat. Mit dieser
Bestimmung soll namentlich verhindert werden, daß ein Kunde, der Effekten
per ultimo gekauft hat und sie auch tatsächlich an diesem Termin abnimmt
und bezahlt, von dem Bankier auf Grund des Einwandes, daß ein klagloses
Termingeschäft vorliege, nachträglich die Zurücknahme der Stücke zum
Ankaufskurse verlangen kann. Das Gesetz geht hierbei von der Auffassung
aus, daß nicht jedes Termingeschäft der Spekulation dient; wird die Leistung
bewirkt und ist der Empfänger hiermit einverstanden, so geht daraus hervor,
daß kein auf Verrechnung der Differenz hinzielendes Spielgeschäft (s. S. 299)
vorliegt. Daher kann in diesem Falle von dem Differenzeinwand auf Grund
der §§ 762, 764 BGB. nicht die Rede sein. Um solche Geschäfte jedoch auch
gegen die Erhebung des Termineinwandes zu schützen, ist § 57 in das Gesetz
aufgenommen worden. Werden also die per Ultimo gekauften Wertpapiere
am Monatsende dem Kunden ausgeliefert oder in sein Depot genommen und
bezahlt er die Stücke, so ist das Geschäft rechtsverbindlich, auch wenn er
nicht termingeschäftsfähig ist und die bestellte Sicherheit zur Deckung seines
kursmäßigen Verlustes nicht ausgereicht hätte. Eine Gutschrift auf Stücke-
konto genügt nicht, sondern die Effekten müssen in das Eigentum des Kunden
übergehen. Notwendig ist ferner, daß der Kunde sich mit der vereinbarten
Leistung einverstanden erklärt, d. h. die Abnahme der Stücke für seine Rech-
nung und die Einfügung in das Depot anerkannt hat. Daher pflegen die Ban-
ken am Ultimo eines jeden Monats der Abrechnung über die Stücke einige
Bemerkungen hinzuzufügen, um den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen.
Es wird dem Kunden zunächst mitgeteilt, daß die in der Rechnung verzeich-
neten Wertpapiere dem Depot eingefügt bzw. (bei Verkäufen) entnommen
worden sind; ferner wird der Kunde aufgefordert, durch Vollziehung eines
ihm gleichzeitig zugehenden Formulars zu bestätigen, daß er von den ihm
erteilten Aufgaben „gleichlautend Notiz“ genommen habe. Um der Mög-
lichkeit aus dem Wege zu gehen, daß der Kunde die Bestätigung nicht ab-
sendet, später aber einmal die Rücknahme bzw. Rücklieferung der Stücke
fordert, indem er behauptet, daß er die Leistung nicht angenommen habe,
fügen die Banken noch folgenden Satz hinzu: „Geht diese Zustimmungser-
klärung nicht binnen fünf Tagen bei uns ein, und hören wir innerhalb dieser

Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.“ Das gleichzeitig beigefügte Bestätigungsschreiben (das der Kunde mit seiner Unterschrift zu versehen hat) lautet nur dahin, daß er von den ihm erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen habe. Eine in den Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, daß die Leistung als genehmigt gelten soll, wenn der Kunde auf deren Mitteilung innerhalb einer bestimmten Zeit keine Erklärung abgibt, genügt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht¹⁾.

Keinesfalls gilt aber eine Leistung dadurch als bewirkt, daß z. B. der Gegenwert der gekauften Stücke dem Kunden auf Kontokorrentkonto belastet und der Debetsaldo vom Kunden anerkannt wird. Immerhin ist auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung vom 22. April 1913²⁾ anzunehmen, daß auch in diesem Falle das Geschäft nachträglich wirksam wird, wenn der Kunde auf Kontokorrentkonto durch inzwischen erfolgte Einzahlungen, Effektenverkäufe usw. einen Kreditsaldo erhält und diesen ordnungsmäßig anerkannt hat³⁾.

Gelangen die gekauften Effekten am Ultimo nicht zur Abnahme oder die verkauften nicht zur Lieferung, sondern wird das Engagement im Laufe des Monats glattgestellt, so kann sich, wie erwähnt, der Bankier zunächst an die Sicherheit halten. Ob eine Erklärung des Kunden, wonach er damit einverstanden ist, daß die aus dem Kaufgeschäft am Ultimo zur Abnahme gelangenden Stücke zur Lieferung für verkaufte Stücke zu verwenden sind, als Einverständnis „mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung“ im Sinne des § 57 zu verstehen ist, erscheint zweifelhaft. Allerdings hat das Reichsgericht (II. Ziv.-Sen.) in seiner Entscheidung vom 20. Februar 1914 (Bank-Archiv XIII, S. 226) den Grundsatz vertreten, daß § 57 auf die Abschlüsse anzuwenden sei, die durch Rückkauf der Wertpapiere seitens der Bank und Erfüllung der für die Bank aus diesem Rückkauf erwachsenen Verpflichtung unter dem Einverständnisse des Kunden ihre Erledigung gefunden haben. Diese Auffassung ist schon in einem früheren Urteile desselben Senats (vom

¹⁾ Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht erforderlich, daß die Einverständniserklärung ausdrücklich erfolgt; es genügt eine stillschweigende, aus den Umständen abzuleitende Willenserklärung. Ob eine solche vorliegt, ist jedoch für den einzelnen Fall nach dessen besonderer Sachlage gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen. (S. Entscheidung des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen. vom 24. Sept. 1915, abgedruckt im Bankarchiv XV, 4.)

In einem Urteil vom 18. Mai 1917 (abgedruckt im Bankarchiv XVII, 8) erklärt das Reichsgericht, daß die Annahme des Berufungsrichters, die formularmäßige Bestätigung der Monatsrechnungen insbesondere mit den Schlußworten „Ich erkläre mich mit Ihren Maßnahmen einverstanden“, sei eine Einverständniserklärung im Sinne des § 57, rechtsirrig sei. Die Einverständniserklärung erfordert, daß der Erklärende eine Leistung des anderen Teiles, eine ihm bewirkte sachliche Erfüllung als eine solche billigen wollte und gebilligt hat.

²⁾ Band 82, S. 175 ff.

³⁾ Anderer Ansicht Nußbaum in: Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Band 72. S. 74.

22. April 1913) zum Ausdruck gekommen. Die Entscheidungen haben aber in der Literatur scharfe Kritik gefunden, und es scheint, daß das Reichsgericht in neueren Entscheidungen (des III. Ziv.-Sen.) diesen Standpunkt aufgegeben hat¹⁾. Jedenfalls wird sich das Bankgewerbe nicht darauf verlassen können, daß die Unwirksamkeit eines Börsentermingeschäfts auf Grund des § 57 geheilt wird, wenn eine Glattstellung des Engagements stattgefunden hat. Dennoch pflegen die Banken auch im Falle der Glattstellung von Termingeschäften von dem Kunden eine schriftliche Anerkennung des oben erwähnten Inhalts zu verlangen.

Die Prolongation von Termingeschäften wird in der Rechtsprechung als Kauf- und Rückkaufgeschäft aufgefaßt (s. Abschnitt 7 dieses Kapitels). Die Entscheidungen vom 22. April 1913 und 20. Februar 1914 bezogen sich denn auch in erster Reihe auf Prolongationsgeschäfte. Gegen die dort vertretene Auffassung, daß die vereinbarte Leistung auch dann vollzogen sei, wenn das unwirksame Termingeschäft auf Aufforderung des Kunden oder mit dessen Billigung prolongiert ist, wies die Kritik darauf hin, daß gerade die Prolongation erkennen lasse, daß die vereinbarte Leistung noch nicht bewirkt sei. Andernfalls bedürfe es keiner Prolongation²⁾. Auch bei der Abrechnung der Prolongationsgeschäfte wird von dem Kunden eine Bestätigung verlangt, daß er von den Aufgaben „in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen“ habe, und ihm mitgeteilt, daß sein Einverständnis vorausgesetzt werde, wenn die Bestätigung nicht binnen fünf Tagen bei der Bank eingeht. In dem Abrechnungsschreiben wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vom Kunden gekauften Stücke zur Ablieferung für die von ihm verkauften Stücke verwendet werden.

Es ist bei den Banken Brauch, sich auch von termingeschäftsfähigen Kunden die Abrechnungen in der dargestellten Form bestätigen zu lassen. Soweit es sich um offizielle Börsentermingeschäfte handelt, ist dies zur Verhütung des Termineinwands nicht erforderlich, da, wie erwähnt, zwischen termingeschäftsfähigen Personen offizielle Börsentermingeschäfte voll wirksam sind. Die Bestätigung hat in diesem Falle wohl nur den Zweck, etwaige nachträgliche Bemängelungen der Richtigkeit der Abrechnung zu verhindern. Die Mängelheilung durch Erfüllungsannahme ist auf Grund des § 57 sowohl bei offiziellen wie inoffiziellen Börsentermingeschäften zulässig; auch bei Kunden, die nicht termingeschäftsfähig sind. Bei verbotenen Börsentermingeschäften kommt sie jedoch nicht in Betracht, da § 57 ausdrücklich auf die „nicht verbotenen“ Geschäfte beschränkt ist.

Nach § 55 BörsG. kann das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54

¹⁾ Siehe hierüber Nußbaum, „Wandlungen in der börsenrechtlichen Praxis des Reichsgerichts“, Hanseatische Rechtszeitschrift 1918, Nr. 6; Staubs Kommentar zum HGB., 10. Aufl., S. 880, sowie Entscheidung des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen.) vom 18. Mai 1917, abgedruckt im Bank-Archiv, XVII., 8.

²⁾ Siehe Nußbaum in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band II, Abt. 2, S. 651.

eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Man nennt diese Art der Leistung die Erfüllungsleistung. Sie ist nicht mit der Sicherheitsleistung zu verwechseln, von der sie zuweilen schwer zu unterscheiden ist. Wenn ein Kunde dem Bankier z. B. einen Barbetrag übergibt, der zur Befriedigung von Forderungen dienen soll, die aus irgendeinem oder aus mehreren mit ihm abgeschlossenen Börsentermingeschäften möglicherweise entstehen werden, so liegt ohne Zweifel eine Sicherheitsleistung vor. Denn die Erfüllungsleistung muß auf Grund eines bestimmten Geschäfts und zu dessen Erfüllung gemacht sein. Zweifel können daher nur entstehen, wenn die Leistung für ein bestimmtes Geschäft gemacht wurde. Die Hingabe von Wertpapieren kann in der Regel nur zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgen, weil der Kunde die Wertpapiere dem Bankier nur verpfänden, also deren Eigentümer bleiben will, oder wenn formell eine Eigentumsübertragung stattfindet (Sicherheitsübereignung), die Absicht darauf gerichtet ist, nach Erledigung der Termingeschäfte die Wertpapiere in das Eigentum des Kunden zurückzuführen. Wenn die Wertpapiere dem Bankier mit der Bestimmung übergeben werden, sie zu verkaufen, liegt natürlich eine Übergabe an Zahlungs Statt vor, und es besteht kein Unterschied gegenüber der Hingabe eines entsprechenden Barbetrages. Auch beim Abschluß von Blankoengagements kann von einer Erfüllungsleistung nicht die Rede sein; denn der Kunde geht nicht die Verpflichtung ein, später einen Geldbetrag zu zahlen, sondern Wertpapiere zu liefern. Er kann daher keine Vorauszahlung leisten, sondern der hingeebene Betrag bildet nur eine Sicherheit, aus der sich der Bankier für etwa entstehende Forderungen befriedigen soll. Die herrschende Rechtsanschauung geht dahin, auch Vorausleistungen auf ein bestimmtes Termingeschäft, wenn sie vor Entstehung der Terminverbindlichkeit, also vor Abschluß des Geschäftes gegeben sind, als Sicherheit im Sinne des § 54 und nicht als Erfüllungsleistung zu behandeln¹⁾. Zahlt der Kunde dagegen vor der Fälligkeit des Engagements (vor dem Ultimo) einen Barbetrag, der dem bis zum Zahlungstage auf Grund der Kursentwicklung rechnermäßig entstandenen Verluste ungefähr entspricht, so wird im allgemeinen angenommen, daß eine Erfüllungsleistung vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Einzahlung zur Deckung von Ultimodifferenzen geleistet wird, auch wenn diese Differenzen nicht durch eine Glattstellung des Engagements, sondern durch Prolongation entstanden sind. Hat also z. B. ein Kunde am 3. April M. 15000,— Aktien der Deutschen Bank per ultimo April mit 280⁰/₁₀₀ gekauft, und sinkt der Kurs bis zum 15. April auf 270⁰/₁₀₀, so kann er nach dieser Rechtsanschauung eine bald nach dem 15. April geleistete Zahlung von 1500 M. nicht zurückfordern. Erfolgt diese Zahlung nicht, wird aber das Engagement am Ultimo durch Hereingabe der Stücke zu 270⁰/₁₀₀ prolongiert, so daß die Ultimoabrechnung (ohne Berücksichtigung der Provision, Stempelgebühr usw.) für den Kunden einen Verlust von 1500 M. ergibt, so ist der Bankier ebenfalls gegen einen späteren Differenzeinwand

¹⁾ Nußbaum, a. a. O., S. 667.

geschützt, wenn der Kunde diesen Betrag bezahlt hat. Daraus ergibt sich, daß es für den Bankier wichtig ist, den Kunden zur sofortigen Bezahlung eines sich auf Grund der Monatsabrechnung aus Termingeschäften ergebenden Debetsaldos zu veranlassen. Das ist um so notwendiger, als eine dem § 55 entsprechende Bestimmung auch in § 762 BGB. enthalten ist, so daß die Rückforderung einer Erfüllungsleistung nicht nur bei unverbindlichen Termingeschäften unzulässig ist, sondern auch bei Differenz- und Spielgeschäften.

Jedoch ist darauf zu achten, daß Barzahlung erfolgt, und zwar durch Übergabe des Geldes. Erfolgt eine Einzahlung auf Kontokorrent, so können Zweifel entstehen, ob die Leistung auf ein bestimmtes Geschäft erfolgt ist. Um diesen zu begegnen, ist es erwünscht, daß der Kunde eine schriftliche Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß die Einzahlung zur Erfüllung eines bestimmten Termingeschäfts dienen soll¹⁾. Unzulässig ist, wie schon erwähnt, an Stelle der Barzahlung die Hingabe von Wertpapieren, sofern sie nicht an Zahlungs Statt erfolgt, also gleichzeitig verkauft werden. Auch darf die Erfüllungsleistung keine persönliche Verbindlichkeit für den Leistenden übrig lassen. Daher ist sie unwirksam, wenn sie z. B. in Wechseln oder Schecks gegeben wird, aus denen der Leistende haftet. Aus demselben Grunde kann z. B. auch durch die Hingabe einer Hypothek auf ein dem Termenschuldner gehörendes Grundstück keine Erfüllungsleistung bewirkt werden, jedoch durch eine Hypothek, die zugunsten des Termenschuldners ausgestellt ist.

Eine besondere Bedeutung erlangt § 55 für den Bankier dadurch, daß die Erfüllung einer Termenschuld auch durch die sogenannte vertragsmäßige Aufrechnung erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß das Termingeschäft, sei es auch nur durch eine Prolongation, abgewickelt und der sich aus dem Kontokorrent ergebende Saldo vom Kunden bestätigt ist. Diese Bestätigung gilt als Anerkenntnis des Kunden, daß die Parteien den Willen hatten, vertragsmäßig die gegenseitigen Forderungen zu verrechnen. Dabei können auch gültige Forderungen des Kunden gegen unverbindliche Forderungen des Bankiers aufgerechnet werden. Ist also der Kunde aus einem unverbindlichen Termingeschäft auf Kontokorrentkonto mit 15000 M. belastet, und ist er mit seiner Einzahlung in Höhe desselben Betrages erkannt, so findet, auch wenn die Einzahlung dieser 15000 M. von Seiten des Kunden nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Geschäfts geleistet wurde (s. oben S. 312), eine Aufrechnung statt, wenn er die Richtigkeit des Kontokorrentauszuges in rechts gültiger Form bestätigt hat. Dasselbe gilt natürlich, wenn die gültige Forderung des Kunden größer ist als die ihm belastete Termenschuld, der Konto-Auszug also einen Kreditsaldo ergibt. Beträgt die gültige Forderung (Einzahlung) weniger als die unverbindliche Termenschuld, z. B. 10000 M., ergibt sich also ein Debetsaldo für den Kunden von 5000 M., so gelten die

¹⁾ Ist im Falle der Einzahlung auf Kontokorrent-Konto der sich aus dem Kontokorrent ergebende Saldo vom Kunden bestätigt worden, ohne daß die Einzahlung zur Erfüllung eines bestimmten Termingeschäfts dienen sollte, so ergeben sich andere Rechtsfolgen. Siehe hierüber die Ausführungen im nächsten Absatz.

10000 M. als aufgerechnet. Jedoch wird der Rest der unverbindlichen Terminalschuld durch die Anerkennung des Debetsaldos nicht gültig. Sind, wie es häufig der Fall ist, auf der Debetseite des Kontokorrents neben unverbindlichen Posten auch verbindliche enthalten, so ergibt sich die Frage, inwieweit der anerkannte Debetsaldo wirksam ist. Es hat in einem solchen Falle, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, eine verhältnismäßige Aufrechnung stattzufinden. Es wird ermittelt, in welchem Verhältnis der Debetsaldo aus gültigen und aus unverbindlichen Forderungen zusammengesetzt ist. Angenommen, es seien folgende Geschäfte im Kontokorrent verbucht worden:

Debet:			Kredit:	
Termingeschäft A (Kauf) . . .	M. 40000	Termingeschäft A (Verkauf)	M. 45000	
" B " . . .	30000	" B " . . .	25000	
" C " . . .	40000	" C " . . .	25000	
Kassageschäfte . . .	130000	Barzahlung	25000	
	<u>M. 240000</u>	Debetsaldo	<u>120000</u>	
				M. 240000

Der Kunde ist demnach aus unverbindlichen Termingeschäften mit 110000 M. belastet sowie ferner mit einem Betrage von 130000 M., der eine gültige Forderung des Bankiers gegen den Kunden aus Kassageschäften darstellt. Die Debetseite des Kontos ergibt also einen Betrag von 240000 M. Andererseits ist der Kunde aus unverbindlichen Termingeschäften mit 95000 M. sowie mit 25000 M. aus einer baren Einzahlung erkannt worden. Der Debetsaldo beträgt daher 120000 M. Die Rechtsprechung stellt sich nun keineswegs auf den Standpunkt, daß zunächst die unverbindliche Forderung des Bankiers von 110000 M. mit der unverbindlichen Forderung des Kunden von 95000 M. zu verrechnen sei und der Rest von 15000 M. mit einem gleichen Teil der eingezahlten 25000 M., so daß der gesamte Saldo wirksam ist; sie erklärt vielmehr: Die gesamten Kreditposten (95000 und 25000 M., zusammen 120000 M.) sind im Verhältnis zu den gesamten Debetposten (110000 und 130000 M., zusammen 240000 M.) aufzurechnen, also im Verhältnis von 2:1. Es ist daher von den unverbindlichen Debetposten (110000 M.) die Hälfte, also ein Betrag von 55000 M. unwirksam, ebenso von den gültigen Debetposten (130000 M.) die Hälfte, also 65000 M. wirksam. Wird also im Prozeß die Unwirksamkeit der Debetposten von 110000 M. festgestellt, so sind hiervon 55000 M. durch die Aufrechnung erfüllt, so daß dem Bankier von dem Saldo (von 120000 M.) 65000 M. zugesprochen werden. Zinsen, Provisionen, Courtagen usw. werden bei der Aufrechnung denjenigen Geschäften zugerechnet, aus denen sie entstanden sind.

Ein wesentlicher Nachteil dieser Berechnung ist, daß das Ergebnis der Aufrechnung sich verändert, je nachdem am Monatsschluß in das Kontokorrent auf beiden Seiten die ausmachenden Beträge eines jeden Termingeschäfts eingesetzt werden oder nur der Saldo (Gewinn oder Verlust), der sich durch die Glattstellung oder Prolongation ergibt. Hat also der Kunde z. B. 15000 M. Deutsche Bank-Aktien per ultimo zu 260 % gekauft und im

Laufe des Monats zu 250⁰/₀ verkauft, so kann er am Ultimo (ohne Berücksichtigung der Spesen) auf Kontokorrentkonto mit 39000 M. belastet und mit 37500 M. erkannt werden. Auf Grund der Monatsabrechnung kann er aber auch mit der Differenz von 1500 M. belastet werden. Erfolgt nur die Belastung der Differenz, so gestaltet sich die Aufrechnung für den Bankier günstiger als im Falle der getrennten Buchung des Debet- und Kreditbetrages. Da nämlich, wie wir gesehen haben, bei der Aufrechnung die Summe aller Kreditposten einschließlich der sich aus den Termingeschäften ergebenden berechnet und zu der Summe aller Debetposten in Vergleich gestellt wird, um die Verhältniszahl zu ermitteln, so wird das Verhältnis der Debetposten zu dem der Kreditposten größer, wenn die Summe der Kreditposten verringert wird. Eine solche Verringerung tritt aber durch die Verbuchung der Monatsdifferenzen an Stelle der ausmachenden Beträge ein. Nehmen wir an, daß in dem obigen Beispiel statt des ausmachenden Betrages der Termingeschäfte A, B und C auf beiden Seiten nur die Differenz eines jeden dieser Geschäfte gebucht wird, so ergibt das Konto folgendes Bild:

Debet:	Kredit:
Differenz aus Termingeschäft B M. 5000	Differenz aus Termingeschäft A M. 5000
" " " C " 15000	Barzahlung " 25000
Kassageschäfte (Kauf) " 130000	Debetsaldo " 120000
<u>M. 150000</u>	<u>M. 150000</u>

Den Debetposten von insgesamt 150000 M. stehen nunmehr Kreditposten von 30000 M. gegenüber. Das Aufrechnungsverhältnis beträgt nicht mehr wie oben 2:1, sondern 5:1. Von dem Debetsaldo (120000 M.) sind daher jetzt 104000 M. wirksam und nur 16000 M. unwirksam.

Noch günstiger wäre für den Bankier das Ergebnis der Aufrechnung, wenn auf dem Konto statt der Differenzen aus jedem einzelnen Terminengagement nur der Saldo dieser Differenzen verbucht werden würde, wenn also zunächst eine Aufrechnung aller aus unverbindlichen Termingeschäften herrührenden Forderungen stattfände und erst dann der Saldo dieser Terminforderungen mit den sonstigen Kontokorrentposten verrechnet würde. In unserem Beispiel erhält dann das Konto folgendes Aussehen:

Debet:	Kredit:
Aufrechnung aus Terminforderungen M. 15000	Barzahlung M. 25000
Kassageschäfte (Kauf) " 130000	Debetsaldo " 120000
<u>M. 145000</u>	<u>M. 145000</u>

Den Debetposten in Höhe von 145000 M. stehen jetzt nur Kreditposten von 25000 M. gegenüber. Das Aufrechnungsverhältnis beträgt nunmehr 5,8:1. Von der unverbindlichen Terminforderung (15000 M.) sind demnach durch die Aufrechnung $17,24\% = 12414$ M. unwirksam, von dem verbindlichen Posten (130000 M.) $17,24\% = 107588$ M. wirksam. Obgleich allen drei Beispielen dieselben Geschäfte zugrunde gelegt werden, war der klagbare

Anspruch des Bankiers aus dem Debetsaldo von 120000 M. verschieden. Es ergab sich in:

Bei- spiel:	ein klagbarer Anspruch von
1. Getrennte Buchung der ausmachenden Beträge in Debet und Kredit . . M.	65000
2. Getrennte Buchung der Differenzen aus jedem Termingeschäft in Debet und Kredit.	„ 104000
3. Vorherige Saldierung der unverbindlichen Terminforderungen und Ein- stellung des Saldos in das Kontokorrent	„ 107588

Am günstigsten für den Bankier ist somit, wenn der Kunde den Termin- oder Differenzeinwand erhebt, die vorherige Aufrechnung der unverbindlichen Terminforderungen. Diese Methode ist aber ohne weiteres nicht zulässig; das Gericht nimmt vielmehr die Aufrechnung nach Beispiel 1 oder 2 vor, je nachdem im Kontokorrent die ausmachenden Beträge oder die sich auf Grund der Monatsrechnung ergebenden Differenzen verbucht sind. Jedoch muß die Aufrechnung nach Beispiel 3 erfolgen, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist. Es ist daher üblich, in die Geschäftsbedingungen eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen: „Enthält das Konto des Kommittenten Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldofeststellung zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; das hiernach für die Bank oder ihren Kommittenten aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt.“

Etwas abweichend von der oben erwähnten Methode gestaltet sich die vertragsmäßige Aufrechnung, wenn die Kontokorrentperiode bereits mit einem Debetsaldo für den Kunden beginnt. Da die Anerkennung eines Saldos keineswegs ohne weiteres ungültige Termingeschäfte wirksam macht, so muß auch in diesem Falle zunächst festgestellt werden, welcher Teil des Debetsaldos wirksam oder unwirksam ist. Die Aufrechnung muß sich also, wenn der Kunde den Einwand erhebt, nicht nur auf die letzte Kontokorrentperiode erstrecken, sondern auch auf die früheren. Bei der Aufrechnung wird der jeweilige Debetsaldo in den wirksamen und unwirksamen Teil zerlegt, und der wirksame den übrigen wirksamen Posten der Kontokorrentperiode, der unwirksame Teil den unwirksamen Posten zugezählt.

Für die Berechnung des gültigen bzw. ungültigen Teiles des Kontokorrentsaldos wendet man in der Praxis gewöhnlich eine von Nußbaum¹⁾ aufgestellte Formel an. C sei die Summe der Kreditposten (ohne Saldo), D die Summe der Debetposten, S der auf neue Rechnung vorgetragene Saldo, und zwar VS der verbindliche, US der unverbindliche Teil. Die Summe der

¹⁾ Kommentar zum Börsengesetz. München 1910. S. 280.

Debetposten (D) setzt sich aus den unverbindlichen Termingeschäften (T) und aus den gültigen Posten (K) zusammen. Ist in den Debetposten ein Saldo aus der vorhergegangenen Kontokorrentperiode enthalten, so ist zunächst festzustellen, inwieweit dieser aus T- und K-Posten besteht. Die Berechnung des Saldovortrages auf die neue Kontokorrentperiode erfolgt alsdann nach folgender Formel:

$$VS = K - \frac{K \cdot C}{D}$$

oder

$$US = T - \frac{T \cdot C}{D}$$

Beispiel.

D	{	Debetsaldo aus der vorherigen Periode M. 11000	Barzahlung M. 10000	C
		(davon K = 7000 M. T = 4000 „)	Kassageschäfte (Verkauf) „ 90000	
		Saldo der Terminposten (T), zunächst aufgerechnet auf Grund der Geschäftsbedingungen „ 24000	Debetsaldo. „ 60000	
		Kassageschäfte (K) „ 110000		
		Darlehen (K) „ 15000		
		M. 160000	M. 160000	

Der verbindliche Teil des Saldos (VS) von 60000 M. beträgt demnach:

$$(7000 + 110000 + 15000) - \frac{132000 \cdot 100000}{160000} = 132000 - 82500 = 49500 \text{ M.}$$

Der unverbindliche Teil des Saldos (US) von 60000 M. beträgt:

$$(4000 + 24000) - \frac{28000 \cdot 100000}{160000} = 28000 - 17500 = 10500 \text{ M.}$$

Von der Forderung aus unverbindlichen Termingeschäften in Höhe von 28000 M. ist somit ein Betrag von 10500 M. unwirksam. Hat der Kunde jedoch auf Grund § 54 BörsG. Sicherheit bestellt, so kann sich der Bankier hieraus befriedigen, so daß er nur mit demjenigen Teil seiner Forderung von 10500 M. ausfällt, der den Umfang der Sicherheit übertrifft. Zu beachten ist ferner, daß Forderungen des Bankiers aus offiziellen Termingeschäften an termingeschäftsfähige Kunden voll verbindlich sind (s. S. 304), so daß die vertragsmäßige Aufrechnung nicht in Frage kommt, wenn mit einem termingeschäftsfähigen Kunden ausschließlich offizielle Termingeschäfte abgeschlossen werden. Sind dagegen mit einem solchen Kunden gleichzeitig auch inoffizielle oder verbotene, also unwirksame Termingeschäfte abgeschlossen worden, so gelten bei der Aufrechnung die Forderungen aus den offiziellen

Termingeschäften als verbindliche Posten (K-Posten), die unwirksamen Forderungen als unverbindliche (T-)Posten. Gleichgültig ist für die Anwendung der vertragsmäßigen Aufrechnung, ob es sich um unverbindliche Termingeschäfte handelt, oder um solche, bei denen der Differenz- oder Spieleinwand zulässig ist. Denn auch bei Spiel- und Differenzgeschäften ist nach § 762 BGB. die Rückforderung dessen, was auf Grund des Geschäfts geleistet wurde, unzulässig. Die vertragsmäßige Aufrechnung findet daher Anwendung bei offiziellen Termingeschäften mit nicht termingeschäftsfähigen Kunden, sowie bei allen inoffiziellen und sogar bei den verbotenen Termingeschäften.

Es ist bei den Banken Brauch, regelmäßig nach Abschluß einer Kontokorrentperiode bei denjenigen Kunden, die Termingeschäfte abgeschlossen haben, den verbindlichen und unverbindlichen Teil der Salden verrechnen zu lassen, um hiernach unter Berücksichtigung der von jenen Kunden gestellten Sicherheiten festzustellen, ob der Kunde „unterdeckt“ ist, also im Falle der Erhebung des Termin- oder Differenzeinwandes eine Verlustgefahr besteht. In diesem Falle muß die Bank für Verstärkung der Sicherheit sorgen oder das Engagement lösen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich derart, daß, nach den oben erwähnten Formeln, ein Beamter den verbindlichen, ein anderer den unverbindlichen Teil des Saldos ermittelt. Ergeben beide Ziffern zusammen den Debetsaldo, so ist damit die Richtigkeit der Berechnung erwiesen.

Von der vertragsmäßigen Aufrechnung (nach § 55 BörsG.) ist die sogenannte einseitige Aufrechnung zu unterscheiden. § 56 BörsG. bestimmt: „Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52—54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.“ Die einseitige Aufrechnung hat die vorherige Anerkennung des Saldos nicht zur Voraussetzung, sie kann also auch vom Bankier vorgenommen werden, wenn der Kunde die Anerkennung des Kontokorrentsaldos verweigert. Jedoch müssen die Forderungen des Bankiers, gegen die er aufrechnen kann, klagbar sein. In der Praxis kommt die einseitige Aufrechnung in der Regel nur in Frage, wenn der Kunde auf Grund des § 54 BörsG. Sicherheit geleistet hat. In diesem Falle sind, wie wir gesehen haben (S. 305), die Termingeschäfte für den Bankier immer verbindlich, während der Kunde nur bis zur Höhe der Sicherheit haftet. Daher können sich aus Termingeschäften, die für den Kunden einen Verlust ergeben haben, unwirksame Forderungen des Bankiers über den Wert der gestellten Sicherheit hinaus ergeben, während der Kunde aus gewinnbringenden Termingeschäften zu gleicher Zeit gegen den Bankier wirksame Forderungen erheben kann. Der Kunde wäre also in der Lage, einen Gewinn einzustreichen und die Zahlung eines Verlustes zu verweigern. Um ein solches unbilliges Verhalten zu verhindern, hat das Börsengesetz in § 56 die einseitige Aufrechnung derartiger Forderungen gestattet. Bei der Aufrechnung sind die Provisionen, Zinsen usw. mit zu berücksichtigen. Jedoch kann der Bankier nur Forderungen an den Kunden aus offiziellen Börsentermingeschäften einseitig aufrechnen; aus inoffiziellen nur dann, wenn

sie nicht Spielcharakter tragen. Forderungen aus verbotenen Termingeschäften können ebenfalls nicht aufgerechnet werden. Zulässig ist die einseitige Aufrechnung dagegen auch gegen solche Forderungen aus Börsentermingeschäften, deren Klagbarkeit durch Erfüllungsannahme nach § 57 (s. S. 309) eingetreten ist.

* * *

Wie auf S. 238 erwähnt wurde, unterscheidet sich der Handel in Ultimo-papieren von dem Handel in den zu variablen Kursen notierten Wertpapieren nur dadurch, daß die Mindestsumme der Stücke, in denen die Umsätze nach den vom Börsenvorstand festgestellten Bedingungen stattfinden, verschieden sind. Die Notierung der Kurse ist grundsätzlich dieselbe. Hat der Börsenvertreter also z. B. einen Auftrag zum Ankauf von 15000 M. Aktien der Deutschen Bank per ultimo erhalten, der zum „ersten“ — in Berlin um 12 Uhr festgesetzten — Kurse auszuführen ist, weil er vor Beginn der Börse eintraf, so begibt er sich an die Maklerschranke, wo der Kurs der Deutschen Bankaktien notiert wird. Da, wie erwähnt, je zwei vereidete Makler die Kurse gemeinschaftlich festsetzen, pflegen die Banken ihre Aufträge abwechselnd je einem der beiden Makler während der Dauer eines Monats zu übertragen. Der Börsenvertreter tritt nun an denjenigen Makler heran, der im laufenden Monat von ihm die Aufträge zu erhalten hat, und sagt etwa folgendes: „Ich kaufe 15000 M. Deutsche Bankaktien bestens.“ Er kann auch kürzer sagen: „Von Ihnen 15000 M. Deutsche Bankaktien.“ Der Makler, dessen Substitut oder Angestellter¹⁾ notiert den Auftrag in sein Notizbuch und antwortet: „An Sie 15000 M. Deutsche Bankaktien.“ Man hat sich an der Börse bei der Ausführung von Termingeschäften, die in Mindestbeträgen von 15000 M. abgeschlossen werden, daran gewöhnt, statt des Betrages „15000 M.“ einfacher „fünf“ zu sagen. Die Abkürzung bedeutet 5000 Taler und hat sich aus der Zeit der alten Währung im Sprachgebrauch erhalten. Ebenso sagt man statt „30000 M.“ kurz „zehn“, aber nicht statt „45000 M.“ „fünfzehn“, weil das leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

Der Börsenvertreter hat streng darauf zu achten, daß der Makler den Auftrag richtig wiederholt; denn in der Eile können leicht Irrtümer vorkommen, die durch eine Wiederholung vermieden werden können. Ist der Auftrag limitiert, so wird er in gleicher Weise aufgegeben; nur ist das Limit hinzuzufügen.

Der Börsenvertreter wird seine Aufträge nicht immer dem vereideten Makler übertragen; er wird dies nur dann tun, wenn er sie nicht günstiger ausführen kann. Das wird des öfteren möglich sein, sei es durch Ersparnis von Courtage, sei es durch Nutzen am Kurse. Die Zahlung der Maklergebühr wird dadurch vermieden, daß er den Posten mit einer anderen Bank „direkt“ handelt. In der Nähe der Maklerschranken und in den Märkten befindet

¹⁾ Die für Vertretung der Makler bestimmten und ebenfalls vereideten Hilfspersonen nennt man Substituten, die übrigen Gehilfen Angestellte.

sich nämlich gewöhnlich eine Anzahl von Vertretern anderer Firmen, die ebenfalls mit der Ausführung von Aufträgen beschäftigt sind. Trifft er nun zufällig einen Verkäufer desselben Betrages von Aktien der Deutschen Bank, so wird er mit ihm das Geschäft abschließen. Oft kommt es vor, daß andere, nicht vereidete Makler entsprechende Aufträge „zum ersten Kurs“ erhalten und sie zu niedrigerem Courtagesatz oder gar dem einen Kommittenten „franko Courtagé“ auszuführen bereit sind.

Zuweilen machen sich aber beim Handel zum „ersten Kurse“ ohne Vermittlung des vereideten Maklers Schwierigkeiten bemerkbar. Angenommen A. ist Käufer, B. Verkäufer von 15000 M. Deutsche Bankaktien. Will nun A. die Aktien nur bis zum Kurse von 210 % kaufen, B. sie aber „bestens“ verkaufen, so würde A. mit B. nur unter der Voraussetzung abschließen können, daß der Kurs nicht über 210 % notiert. Denn wird er höher, z. B. $210\frac{1}{4}\%$, so will A. die Aktien nicht angekauft, B. sie aber verkauft haben. Da der Verkäufer stets das Interesse hat, seine Aktien möglichst hoch zu verwerthen, wird sich schwerlich jemand finden, der die Aktien nicht verkaufen will, wenn der Kurs eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Was ist in diesem Falle zu tun? Da B. die Aktien zu jedem Kurse verkaufen will, A. sie ihm aber nur bis zum Preise von 210 % abnimmt, so muß der Verkäufer dem Makler den Auftrag geben, die Aktien bei $210\frac{1}{8}\%$ zu verkaufen. Wird der Kurs nun 210 % oder niedriger, so haben beide Teile miteinander gehandelt und Courtagé erspart; wird er höher, so ist das Geschäft zwischen A. und B. nicht zustande gekommen, B. hat aber die Aktien an den Makler verkauft.

Hat der Börsenvertreter einen besonders großen Auftrag, so wird er sie ebenfalls nicht dem vereideten Makler überlassen. Was ein „besonders großer Auftrag“ ist, läßt sich schwer sagen. In Zeiten stillen Geschäftes wird man darunter einen geringeren Betrag verstehen als in Zeiten reger Umsätze. Es kommt darauf an, ob die Ausführung des Auftrages beim vereideten Makler eine erhebliche Beeinflussung des Kurses zur Folge haben würde. Ist dies wahrscheinlich, so wird es am besten sein, wenn der Börsenvertreter bei der Festsetzung des Kurses zugegen ist. Sieht er hierbei, daß sein Auftrag den Kurs erheblich beeinflussen würde, so wird er nur einen Teil zur Ausführung bringen, den Rest aber erst später nach der Festsetzung des Kurses.

Angenommen, ein Kunde erteilt den Auftrag, 240 000 M. Dresdner Bankaktien zum ersten Kurse zu verkaufen, und der Kurs würde, wenn der Posten vollständig ausgeführt wird, auf 200 % festgesetzt werden. Wird aber z. B. nur die Hälfte, 120 000 M. Dresdner Bankaktien, verkauft, so wird wahrscheinlich auch die Notiz höher sein, vielleicht 202 %. Oft werden nun die noch zu verkaufenden 120 000 M. zu höherem Kurse ausgeführt werden können; denn der Kurs erholt sich vielleicht bald, nachdem das starke Angebot nachgelassen hat. Selbst wenn aber der Rest nur zu noch niedrigerem Preise verkäuflich ist, wird meistens dennoch für den Verkäufer ein Vorteil entstehen. Denn er hat wenigstens einen Teil der Aktien höher verkauft, als es der Fall

gewesen wäre, wenn der ganze Posten auf einmal an den Markt gekommen wäre. Erfolgt z. B. die Veräußerung des Restbestandes von 120 000 M. Dresdner Bankaktien zu 200 ‰, also 2 ‰ unter dem ersten Kurse, so hätte der Verkäufer immer noch einen Nutzen von 1 ‰ auf 240 000 M. Denn er würde den Posten durchschnittlich zu 201 ‰ verkauft haben (120 000 M. zu 202 ‰ und 120 000 M. zu 200 ‰ = 240 000 M. zu 201 ‰), während er im ersten Falle für die gleiche Summe nur 200 ‰ erzielt haben würde.

Man nennt eine solche Ausführung eine sukzessive. Bei Erteilung größerer Aufträge pflegen die Kunden häufig selbst vorzuschreiben, daß die Ausführung „sukzessive“ oder, was dasselbe ist, „Interesse während“ erfolgen soll. Wird der Zusatz nicht gemacht, so erfolgt in der Regel die Ausführung des ganzen Betrages zu dem Kurse, zu dem sie bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange möglich ist, also bei Erteilung des Auftrages vor Beginn der Börse zum „ersten Kurse“. Der Kunde muß sich in einem solchen Falle die Ausführung zum „ersten Kurse“ gefallen lassen. Andererseits verstößt es, nach einem von der Berliner Handelskammer abgegebenen Gutachten¹⁾, nicht gegen die Pflichten des Bankiers, große Posten eines Wertpapiers, in denen nur ein beschränkter Umsatz stattfindet, auf mehrere Tage zu verteilen. Dieses Gutachten bezieht sich offenbar auf Aufträge zum Einheitskurse; handelt es sich um Aufträge für den Terminhandel oder den Verkehr der variabel notierten Kassawerte, so ist sinngemäß anzunehmen, daß der Bankier die Ausführung großer Posten, sofern sie einen bestimmten, z. B. den „ersten“ Kurs wesentlich beeinflussen würden, sukzessive, also zu späteren Kursen vornehmen kann. Jedoch wird die Ausführung alsdann möglichst bald, also noch zu den im Laufe desselben Börsentages notierten Kursen zu erfolgen haben. Für den Bankier ist die sukzessive Ausführung ohne besondere Anweisung des Kunden nicht ohne Gefahr. Es kann plötzlich eine Änderung der Börsentendenz eintreten, so daß wider Erwarten der Kurs vor vollständiger Erledigung der Ausführung eine für den Kunden ungünstige Richtung einschlägt. Dieser wird alsdann leicht geneigt sein, den Einwand zu erheben, daß die Ausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Andererseits ist der Bankier, wenn er die Ausführung als „Kommissionär mit Selbsteintritt“ vornimmt, wie es bei Geschäften in amtlich notierten Wertpapieren regelmäßig der Fall ist (s. S. 262), berechtigt, dem Kunden den ganzen Betrag zu dem für die Ausführung maßgebenden Kurse (also bei Eintreffen des Auftrages vor der Börse zum „ersten Kurse“) abzurechnen, aber das Deckungsgeschäft nur für einen Teil vorzunehmen und den Rest dem Kunden für eigene Rechnung zu überlassen oder von ihm zu übernehmen. Es kommt daher häufig vor, daß der Bankier dem Kunden den ganzen Betrag abrechnet, also durch Selbsteintritt überläßt oder übernimmt, aber nur einen Teil zu dem berechneten Kurse und den Rest später eindeckt. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß die Eindeckung des Restes zu einem für ihn günstigeren

¹⁾ Gutachten der Handelskammer Berlin, Band I, S. 20.

Kurse erfolgen kann, weil der Kurs durch die Eindeckung der ersten Teiles beeinflußt wird. Erteilt der Kunde z. B. einen Auftrag zum Ankauf von 600 000 M. Phönixaktien zum „ersten Kurse“, so kann der Kurs durch den Ankauf von 450 000 M. vielleicht um 3% erhöht werden. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, daß der Kurs bald darauf wieder sinkt, so daß der Bankier die Eindeckung des Restes von 150 000 M. mit Gewinn vornehmen kann¹⁾. Natürlich geht der Bankier hierbei ein Risiko ein, denn es können nach Feststellung des „ersten Kurses“ plötzlich andere größere Kaufaufträge eintreffen, die eine weitere Steigerung hervorrufen. Der Kunde wird durch diese Form der Eindeckung nicht geschädigt, denn er hatte die Absicht, sogar 600 000 M. Aktien zum „ersten Kurse“ zu kaufen, und die Eindeckung des gesamten Betrages würde den Kurs voraussichtlich noch mehr erhöht haben, als die des Teilbetrages von 450 000 M. Strafbare ist nach § 95 BörsG. ein Bankier, der bei der Abwicklung eines Geschäftes, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt. Dieser Fall würde vorliegen, wenn der Bankier bei der Eindeckung der 450 000 M. den Kurs absichtlich in die Höhe treibt; etwa dadurch, daß er besonders auffallend im Markte als Käufer auftritt und aus diesem Grunde noch andere Börsenbesucher veranlaßt, größere Käufe vorzunehmen, oder indem er den Makler veranlaßt, den Kurs so hoch festzusetzen, wie es die Marktlage gestattet²⁾. Der Nachweis, daß der Kurs absichtlich erhöht worden ist, wird aber von dem Kommittenten fast niemals zu erbringen sein.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Handel in Ultimowerten oder zu variablen Kursen notierten Papieren außerhalb der Maklerschranken. Erhält z. B. der Börsenvertreter während der Börse, etwa um 1 Uhr, den Auf-

1) Der Umfang, um den ein Kurs durch Ausführung eines bestimmten Auftrages erhöht oder ermäßigt wird, ist vorher nicht zu bestimmen. Die oben angenommene Erhöhung von 3% ist daher nur als Beispiel gewählt. In Zeiten sehr lebhaften Börsengeschäftes wird sie vielleicht kleiner, in Zeiten geringer Umsätze weit größer sein. Es kommt dabei auch auf die zur Zeit der Ausführung des Auftrages vorherrschende Börsentendenz an. Ist diese sehr fest, so wird die Börsenspekulation weniger leicht bereit sein, einen Teil der Nachfrage schon bei einem um 3% höheren Kurse zu befriedigen, als bei schwacher Allgemeintendenz (s. nächste Fußnote). Das oben erwähnte Beispiel einer Kurssteigerung von 3% ist übrigens aus der Vorkriegszeit gewählt. Gegenwärtig sind die Kurschwankungen bedeutend größer, wie ja auch die Kurse weit höher sind, als die in unseren Beispielen genannten.

2) Tritt eine Firma an der Börse für große Posten als Käufer auf, so nimmt die Börsenspekulation, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt, häufig an, daß die Nachfrage einen besonderen Grund habe und nimmt ebenfalls Käufe vor. Es stellen sich, wie man an der Börse sagt, „Mitläufer“ ein. Daher werden größere Aufträge, die den Kurs nicht übermäßig beeinflussen sollen, den Maklern gewöhnlich vertraulich erteilt. Die Kursmakler sind natürlich nur dann imstande, den Kurs über den zur Ausführung des Auftrags notwendigen Umfang heraufzusetzen, wenn zu den höheren Kursen keine Verkaufsaufträge vorliegen. Die Ausführung des Auftrages von 450 000 M. kann z. B. bei 550% möglich sein; liegen aber bei den Kursmaklern weitere Verkaufsaufträge erst bei 553% vor, so können sie den Kurs bis 552 $\frac{7}{8}$ % festsetzen, ohne daß der Käufer einen größeren Betrag als die aufgegebenen 450 000 M. zu erwerben braucht.

trag zum Ankauf von 15000 M. Phönixaktien, so begibt er sich in den Markt, wo diese Aktien gehandelt werden. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn im freien Markt aus Mangel an Beteiligung keine Umsätze stattfinden, wird er den Auftrag durch den vereideten Makler (Kursmakler) ausführen lassen. Im freien Markt erhält er bald eine Anzahl von Offerten von verschiedenen Maklern. Es werden ihm sowohl „Geldkurse“, als auch „Briefkurse“ entgegengerufen (s. S. 240). Die Kursmakler pflegen sich natürlich hier ebenfalls zu betätigen. Der Börsenvertreter muß nun bestrebt sein, die Makler nicht merken zu lassen, ob er kaufen oder verkaufen will. Erkennen diese, daß er die Aktien zu kaufen beabsichtige, so werden sie ihm natürlich einen möglichst hohen Kurs nennen, wenn auch die gegenseitige Konkurrenz gegen allzu große Übervorteilung schützt. Jedenfalls bewirkt die Konkurrenz, daß der eine Makler in der Regel ein etwas günstigeres Angebot macht als der andere; das Geschäft wird alsdann mit demjenigen abgeschlossen, dessen Offerte am vorteilhaftesten gewesen ist.

Dabei spielt beim Termingeschäft allerdings auch die Bonität des Maklers eine Rolle, mit dem die Wertpapiere gehandelt werden. Gerade von finanziell nicht gesicherten Maklern wird häufig das günstigere Angebot gemacht. Dennoch aber wird der Börsenvertreter nur mit Maklern abschließen, von denen zu erwarten ist, daß sie am Ultimo ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Es ist zu berücksichtigen, daß der Gegenkontrahent der Bank zunächst der Makler ist. Wie erwähnt, kaufen oder verkaufen die Makler häufig Effekten, ohne einen Gegenkontrahenten gefunden zu haben; sie „machen ihre eigene Aufgabe“, wie man an der Börse zu sagen pflegt. Da der Kurs sich schnell verändert, entsteht eine Differenz zugunsten oder zu Lasten des Maklers. Selbst wenn aber eine solche Differenz nicht entsteht, kann der Handel mit zahlungsunfähigen Maklern Verluste bringen. Gibt nämlich ein Makler als Gegenkontrahenten eine Firma („Aufgabe“) an, deren Bonität zweifelhaft ist, so kann die Annahme verweigert werden. Denn bei jedem Termingeschäft gewähren sich die beiden Kontrahenten bis zur Abwicklung des Geschäfts Kredit, und niemand kann gezwungen werden, einem anderen Kredit einzuräumen. Ist die Bank mit der Aufgabe unzufrieden, so muß der Makler diese entweder durch eine andere ersetzen oder für die Ausfälle, die der Bank durch den Geschäftsabschluß entstehen können, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Da der Makler beim Abschluß des Geschäfts häufig den Gegenkontrahenten noch nicht kennt, sondern ihn erst im Laufe der Börse zu finden hofft, kann die Entscheidung der Bank, ob die „Aufgabe“ angenommen werden soll oder nicht, erst nachmittags erfolgen, nachdem der Makler die Schlußnote über den Geschäftsabschluß übersandt hat (siehe S. 288). Die Entscheidung der Bank über die Annahme oder Ablehnung einer Firma als Gegenkontrahenten wird häufig auch durch den Umfang der Termingeschäfte beeinflusst, die die Bank bereits mit dieser Firma zu laufen hat. Erscheint die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten nicht als durchaus sicher, so wird die Bank dennoch häufig bereit sein, mit ihm

Termingeschäfte in mäßiger Höhe einzugehen. Der Börsenvertreter stellt daher, sofern er eine Schlußnote erhält, auf der eine als finanziell unsicher erscheinende Firma als „Aufgabe“ verzeichnet ist, fest, wie hoch die bereits laufenden Geschäfte mit dieser Firma sind.

Beim Handel in den zu variablen Kursen notierten Wertpapieren ist die Bank, da es sich hierbei um Kassageschäfte handelt, deren Erfüllung innerhalb weniger Tage zu erfolgen pflegt, in der Regel nicht berechtigt, die Annahme einer Firma als „Aufgabe“ zu verweigern. Indessen können auch bei Kassageschäften zuweilen Verluste eintreten, indem z. B. der Makler das Geschäft für eigene Rechnung abschließt, sich also selbst als Gegenkontrahent bezeichnet und noch vor der Lieferung und Bezahlung der Stücke zahlungsunfähig wird. Daher ist auch, namentlich in Zeiten großer Kursschwankungen, Vorsicht bei der Auswahl der Makler nötig, mit denen Kassageschäfte im freien Verkehr der Börse abgeschlossen werden.

Nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse muß die „Aufgabe“ am nächsten Börsentage bis 11 Uhr vormittags gemacht werden. Ist keine Aufgabe gemacht worden, oder eine solche, die der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, worüber in streitigen Fällen die Dreimänner-Kommission (s. S. 224) endgültig entscheidet, so ist der nicht säumige Teil (Bankier) berechtigt, unverzüglich zur Zwangsregulierung zu schreiten. Will der Bankier eine andere Frist zur Benennung der „Aufgabe“ gewähren, so hat er dem säumigen Teil (Makler) an dem Tage, an dem die Aufgabe zu benennen war, mündlich oder schriftlich davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig einen bestimmten Endtermin für die Frist festzusetzen, nach dessen Ablauf er die Zwangsregulierung vornehmen kann. Ist keine Nachfrist gewährt und die Zwangsregulierung nicht vorgenommen worden, so gilt dies als Verzicht auf die Aufgabe. Das Geschäft bleibt dann als von beiden Vertragsparteien miteinander abgeschlossen bestehen (§ 10 der Bedingungen).

Diese Bestimmungen gelten für alle Börsengeschäfte, also sowohl für Termingeschäfte als auch für Kassageschäfte, gleichgültig, ob sie zu variablen Kursen oder Einheitskursen abgeschlossen sind.

Mit der Ausführung aller Aufträge ist die Tätigkeit des Börsenvertreters an der Börse nicht erschöpft. Er hat noch dafür zu sorgen, daß die Büros von seinen Abschlüssen Kenntnis erhalten, damit die notwendigen Buchungen vorgenommen, die Kunden benachrichtigt und die Abrechnungen ausgestellt werden können. Er trägt daher alle abgeschlossenen Geschäfte in ein Buch ein oder schreibt sie auf Bogen, die durch einen Boten in die Bank geschickt werden.

Wie in allen Börsenbüchern werden die Kaufposten auf die linke, die Verkaufsposten auf die rechte Seite geschrieben.

Wie die Eintragungen vorzunehmen sind, ist aus dem Beispiel auf S. 326/327 zu ersehen.

6. Die Ausführung der Prämien-, Stelage- und Nochgeschäfte.

Prämiengeschäfte sind Börsentermingeschäfte, bei deren Abschluß das Risiko des einen Kontrahenten beschränkt wird. Der eine Teil zahlt dem anderen eine bestimmte Summe (Reugeld), und dafür steht ihm das Recht zu, an einem bestimmten Termin vom Geschäft zurückzutreten. Die Erklärung erfolgt am sogenannten Prämienklärungstage¹⁾. Das ist ein von den Börsenorganen hierzu bestimmter Tag; er fällt regelmäßig auf den viertletzten Börsentag im Monat. Von dem, der dem anderen die Begrenzung des Risikos gestattet, sagt man, er halte „still“.

Man unterscheidet zwischen Vorprämien und Rückprämien. Bei der Vorprämie ist das Risiko des Käufers beschränkt, bei der Rückprämie das des Verkäufers.

Angenommen, der Kurs der Aktien der Hamburg-Amerika-Linie sei 184⁰/₀, so kann sich der Käufer z. B. gegen Zahlung von 1¹/₂⁰/₀ das Recht verschaffen, am Ultimo vom Verkäufer die Lieferung von 30000 M. dieser Aktien zu 184⁰/₀ zu verlangen. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, wenn am Prämienklärungstage die Aktien höher als 184⁰/₀ notieren. Ein Nutzen wird für ihn aber erst entstehen, wenn der Kurs über 185¹/₂⁰/₀ gestiegen ist, da der Ankaufspreis der Aktien sich um die bereits gezahlten 1¹/₂⁰/₀ erhöht.

Nach den Gebräuchen der Berliner Börse wird das Reugeld nicht sofort beim Abschluß des Geschäfts gezahlt, sondern erst am Ultimo. Werden die Stücke nun abgenommen, so schlägt man es sogleich dem Kurse zu. Man sagt daher z. B.:

„Ich kaufe 30000 M. Hapag-Aktien²⁾ zu 185¹/₂ dont 1¹/₂⁰/₀ Vorprämie.“

Das heißt, der Käufer hat das Recht, die Aktien am Ultimo zu 185¹/₂ abzunehmen, oder die Pflicht, 1¹/₂⁰/₀ Reugeld zu zahlen. Dieses Geschäft ist dem vorigen völlig gleich. Das Wörtchen „dont“ wird gewöhnlich durch einen schrägen Strich ersetzt, also: 185¹/₂/1¹/₂⁰/₀ Vorprämie.

Bei der Rückprämie hätte ebenso der Verkäufer z. B. gegen Zahlung von 1¹/₂⁰/₀ Reugeld das Recht, die Stücke zu 184⁰/₀ zu liefern. Auch dieses Geschäft kann in die Formel gebracht werden:

„Ich verkaufe 30000 M. Hapag-Aktien zu 182¹/₂/1¹/₂⁰/₀ Rückprämie.

Der Unterschied zwischen dem Prämienkurse, dem Kurse, zu dem die Prämie „ausläuft“, und dem augenblicklichen Tageskurse — der Basis der Prämie (185¹/₂ bis 184, bzw. 182¹/₂ bis 184) nennt man Ekart. Der Ekart ist gewöhnlich gleich dem Reugelde; es wird später dargelegt werden, daß dies nicht immer der Fall zu sein braucht.

¹⁾ Nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse (§ 17) läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage nachmittags 1¹/₂ Uhr, und wenn der Erklärungstag auf einen Sonnabend fällt, nachmittags 1 Uhr ab.

²⁾ Hapag-Aktien lautet die an der Börse gebräuchliche Abkürzung für die Aktien der Hamburg-Amerika-Linie.

Eine Kombination zwischen Vorprämien- und Rückprämien- geschäften bildet die sogenannte Stellige. Hierunter versteht man ein Geschäft, bei dem der Käufer das Recht hat, am Ultimo die Papiere entweder zu einem bestimmten, höheren Kurse abzunehmen oder zu einem niedrigeren zu liefern. Ein Rücktritt vom Geschäft gegen Zahlung eines Reugeldes ist also ausgeschlossen. Man sagt: „Ich kaufe 30000 M. Hapag-Aktien zu 187/181 (lies: 187 dont 181) Stellige.“ In diesem Falle darf der Käufer am Prämienerklärungstage vom Gegenkontrahenten verlangen, daß ihm die Aktien zu 187⁰/₁₀₀ geliefert werden. Will er das nicht, so hat er sie dem Gegenkontrahenten zu 181⁰/₁₀₀ zu liefern. Notiert der Kurs über 184⁰/₁₀₀, so wird der Käufer der Stellige vom Abnahme-recht, notiert er niedriger, so wird er vom Lieferungsrecht Gebrauch machen.

Während die Prämien- und Stelligengeschäfte vornehmlich Börsen- geschäfte sind — ihr Erfinder soll der berühmte schottische Finanzier Law sein — kommen die Nochgeschäfte auch sonst im kaufmännischen Leben häufig vor. Im Warengeschäfte nennt man sie gewöhnlich Optionsgeschäfte. Sie werden dadurch gekennzeichnet, daß der Käufer der Ware das Recht hat, den gleichen oder einen anderen Betrag nach bestimmter Frist nachzufordern oder daß der Verkäufer das Recht hat, zu bestimmtem Termine nachzuliefern. An der Börse pflegt man diese Geschäfte ebenfalls in die Form einer Prämie zu kleiden. Kauft jemand z. B. 15000 M. Hapag-Aktien mit „einmal noch“, so wird dies folgendermaßen ausgedrückt:

Kauf 15000 M. Hapag zu 185⁰/₁₀₀
und Kauf 15000 M. „ zu 185/0 Vorprämie.

Das heißt, der Käufer hat 15000 M. Hapag-Aktien zu 185⁰/₁₀₀ — die „festen Stücke“ — am Ultimo in jedem Falle abzunehmen, während er auf die Nachlieferung des zweiten Betrages verzichten darf.

Ebenso kann sich im umgekehrten Falle auch der Verkäufer das Recht der Nachlieferung zur Bedingung machen. Die Formel lautet dann:

Verkauf 15000 M. Hapag zu 184⁰/₁₀₀
und Verkauf 15000 M. „ zu 184/0 Rückprämie.

Sowohl beim Prämien- als auch beim Stelligen- oder Noch- geschäft kann, nach den Gebräuchen der Berliner Börse, eine ausdrückliche Erklärung am Prämienerklärungstage unterbleiben, wenn der zur Erklärungs- zeit bestehende Kurs es zweifellos macht, in welcher Weise die Erfüllung ge- wählt wird. In streitigen Fällen entscheidet hierüber die Dreimännerkommis-

Ausführungs-

Gekauft.

1. Juli

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
M. 15000	Deutsche Bank-Aktien	260 ¹ / ₂	Paul Müller & Co.

sion (s. S. 224) endgültig. Die Prämie (Reugeld) ist am nächsten Börsentage nach dem Erklärungstage, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu zahlen.

Die Beziehungen dieser Geschäfte untereinander werden verständlich, sobald man sich veranschaulicht, wie sie in der Praxis zustande kommen.

Die Grundlage aller drei Kategorien bildet das Stellageschäft. Die Spannung ist gewissermaßen der Rahmen, den sich der Spekulant konstruiert. Die beiden Kurse sind die Grenze, über oder unter die nach Ansicht des Verkäufers der Stellage, des „Stillhaltenden“, die Kurse bis zum Abrechnungstermin nicht gehen werden. Der Käufer wiederum muß entgegengesetzter Ansicht sein. Daraus ergibt sich, daß die Höhe der Spannung von der Größe der Schwankungen abhängig ist, denen zur Zeit die Börsenkurse unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an der Börse steigende oder fallende Tendenz herrscht. In Zeiten der Unruhe, etwa durch politische Verwicklungen herbeigeführt, wird die Spannung verhältnismäßig groß, in Zeiten geringen Geschäfts wird sie kleiner sein. Natürlich ist die Spannung auch zu derselben Zeit nicht bei allen Papieren gleich groß. In Papieren, die gewöhnlich lebhaften Schwankungen ausgesetzt sind, ist die Spannung größer, als in denen, die ihren Kurs nur wenig zu verändern pflegen.

Die Spannung der Stellagen ist auch der Ausgangspunkt für die Sätze, die beim Prämien- oder beim Nochgeschäft zu zahlen sind. Werden an der Börse z. B. für das Stellgeld in Hapag-Aktien 6% gezahlt, so kann man sich leicht das Reugeld der Vor- und Rückprämie und beim Nochgeschäft den Preis, den der Käufer für das Recht der Nachforderung oder der Verkäufer für das Recht der Nachlieferung zu entrichten hat, berechnen. Wie das geschieht, soll in folgendem durch Beispiele erklärt werden.

Angenommen, es wünsche jemand eine Vorprämie auf 30000 M. Hapag-Aktien zu kaufen. Der Börsenvertreter kann das Geschäft in der Weise ausführen, daß er an der Börse einen Verkäufer für den gleichen Betrag sucht. Er kann aber auch, und in der Praxis geschieht das in den meisten Fällen, auf Grund des Vorprämien geschäfts eine Stellage handeln. Er kauft die Hälfte der Hapag-Aktien (15000 M.) fest zum Börsenkurs und die andere Hälfte in Form einer Stellage. Betragen das Stellgeld 6% und der Tageskurs 184%, so kauft er:

$$\begin{array}{r}
 15000 \text{ M. Hapag-Aktien zu } 184 \\
 15000 \text{ „ „ „ } \frac{\text{zu } 187}{181} \text{ Stellage.}
 \end{array}$$

buch.

19...

Verkäufer.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
30000	Deutsche Bank-Aktien	260 ³ / ₄	Fritz Schultz.

Wie muß nun die Bank, um weder bei steigendem noch bei fallendem Kurse Risiko zu haben, das Vorprämiengeschäft ihrem Kunden in Rechnung stellen? Angenommen, der Kurs der Aktien notiere am Prämienerklärungstage 186 $\frac{0}{100}$. Die festgekauften 15000 M. muß die Bank in jedem Falle zu 184 $\frac{0}{100}$ abnehmen; sie verdient also daran 184 bis 186 = 2 $\frac{0}{100}$ = 3000 M. An der Stellage wird sie 1 $\frac{0}{100}$ = 150 M. verlieren, da sie die 15000 M. zu 187 $\frac{0}{100}$ abnehmen muß, um sie nicht zu 181 $\frac{0}{100}$ zu liefern. Mithin bleibt ihr ein Gewinn von 300 — 150 = 150 M.

Notiert aber am Prämienerklärungstage der Kurs nur 180 $\frac{0}{100}$, so hat die Bank auf die mit 184 $\frac{0}{100}$ fest gekauften, also in jedem Falle abzunehmenden 15000 M. gegen den Kursstand von 180 $\frac{0}{100}$ einen Schaden von 4 $\frac{0}{100}$ = 600 M. erlitten. An dem zweiten Geschäft verdient sie 1 $\frac{0}{100}$ = 150 M., da sie die Aktien bei einem Erklärungskurse von 180 $\frac{0}{100}$ aus der Stellage mit 181 $\frac{0}{100}$ liefern wird. Es ergibt sich demnach ein Schaden von 600 — 150 = 450 M.

Um nun durch die Ausführung des Geschäfts weder Gewinn noch Verlust zu haben, muß die Bank die Vorprämie ihrem Kunden zu einem Kurse aufgeben, der es möglich macht, daß sie im ersten Falle den Gewinn von 150 M. an den Kunden abführt, im zweiten von ihm den Verlust von 450 M. zurückerhält. Wenn der Kurs bis zum Ultimo von 184 $\frac{0}{100}$ auf 186 $\frac{0}{100}$ gestiegen ist, wird der Kunde die 30000 M. Aktien abnehmen. Er darf sie aber nicht zu 184 $\frac{0}{100}$ abnehmen, denn das würde ihm einen Nutzen von 600 M. einbringen, während die Bank durch den Handel der festen Stücke und der Stellage beim Kurse von 186 $\frac{0}{100}$ nur 150 M. verdient hat. Der Kurs, zu dem sie der Kunde von der Bank abnimmt, muß ihm gegen den augenblicklichen Kurs denselben Gewinn wie den der Bank in Höhe von 150 M. gestatten; er muß also um $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ niedriger sein als 186 $\frac{0}{100}$, d. h. 185 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ betragen.

Sinkt der Börsenpreis am Ultimo von 184 $\frac{0}{100}$ auf 186 $\frac{0}{100}$, so wird der Kunde die Prämie zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Prämie muß gleich dem oben ermittelten Schaden der Bank von 450 M. sein, d. h. auf 30000 M. = 1 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$. Lautet also die Prämie 185 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ /1 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$, so ist das Geschäft in jedem Falle ausgeglichen. Das Reugeld von 1 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ entspricht aber dem vierten Teile des Stellgeldes. Er ergibt sich daher folgende Regel:

Man kann eine Vorprämie auflösen, indem man die Hälfte der Stücke „fest“ kauft und die andere Hälfte in Form einer Stellage mit einer Spannung in Höhe des vierfachen Prämiensatzes.

Eine solche Auflösung hat folgenden Vorteil: Der Börsenvertreter erhält häufig zu gleicher Zeit von einem anderen Kunden einen Verkaufsauftrag in demselben Papier. Er kann daher die festen Stücke ausgleichen (kompensieren) und hat nur nötig, die Stellage zu handeln. Er gewinnt dabei die Courtage, die für beide Abschlüsse zu entrichten wäre. Zuweilen wird es ihm sogar möglich sein, die Stellage zu einem etwas billigeren Satze als dem vierfachen Prämienbetrage zu erhalten.

Es kommt ferner in Betracht, daß Stellagen an der Börse leichter erhältlich sind, als Vorprämien. Denn es findet sich selten jemand bereit, eine Vorprämie zu verkaufen. Der Käufer einer Vorprämie stellt das Engagement in der Regel nicht durch Verkauf der Vorprämie glatt, weil er hierbei nur dann einen Gewinn erzielen würde, wenn nicht nur der Kurs eine Steigerung erfährt, sondern gleichzeitig auch die Vorprämie mit einem entsprechend höheren Reugeld verkauft werden kann. Steigt z. B. der Kurs der Hapag-Aktien von 184 % auf 188 $\frac{1}{2}$ %, so kann der Käufer einer Vorprämie zu 185 $\frac{1}{2}$ / 1 $\frac{1}{2}$ % sie nicht etwa zu 190 / 1 $\frac{1}{2}$ % verkaufen. Er würde zwar, wenn der Kurs am Erklärungstage 188 $\frac{1}{2}$ % oder höher ist, einen Gewinn von 3 % (185 $\frac{1}{2}$ bis 188 $\frac{1}{2}$ %) erzielen, weil der Käufer der von ihm verkauften Vorprämie bei einem Kurse von 188 $\frac{1}{2}$ % die Stücke mit 190 % abnehmen oder das Reugeld zahlen würde, was zu demselben Ergebnis führt, bei einem höheren Kurse aber jedenfalls auf Lieferung der Stücke zu 190 % bestehen würde. Sinkt der Kurs bis zum Erklärungstage jedoch unter 188 $\frac{1}{2}$ %, z. B. auf 183 %, so würde sowohl der Käufer der ersten Prämie (185 $\frac{1}{2}$ / 1 $\frac{1}{2}$ %) als auch der Käufer der zu 190 / 1 $\frac{1}{2}$ % verkauften Prämie auf die Abnahme verzichten. Es entstände also für den Käufer der ersten Prämie durch den Verkauf der Prämie kein Gewinn mehr.

Will er unter allen Umständen z. B. einen Gewinn von 3 % erzielen, so muß er die mit 185 $\frac{1}{2}$ / 1 $\frac{1}{2}$ % gekaufte Vorprämie mit 188 $\frac{1}{2}$ / 4 $\frac{1}{2}$ % verkaufen. Eine so erhebliche Steigerung des Reugeldes ist aber unwahrscheinlich; sie setzt, wie wir gesehen haben, voraus, daß in dem Papier weit größere Kurschwankungen eintreten. Aus demselben Grunde wird in der Regel auch niemand eine verkaufte Rückprämie durch Ankauf einer Rückprämie glattstellen können. Soweit daher Vorprämien verkauft oder Rückprämien gekauft werden, handelt es sich gewöhnlich nur um Gegengeschäfte für Hausse- bzw. Baisseengagements in festen Stücken. Hat jemand z. B. M. 15000 Hapag-Aktien zu 180 % per ultimo gekauft und steigt der Kurs auf 184 %, so zieht er vielleicht den Verkauf einer Vorprämie zu 185 $\frac{1}{2}$ / 1 $\frac{1}{2}$ % einem Verkauf von festen Stücken zu 184 % vor. Er hat dadurch, wenn der Kurs am Erklärungstage ebenfalls 184 % beträgt, oder weiter gestiegen ist, 1 $\frac{1}{2}$ % mehr verdient, als bei einer Glattstellung durch Verkauf von festen Stücken. Ist der Kurs aber gesunken, so daß der Käufer der Prämie das Reugeld zahlt, so ist sein Engagement nicht glattgestellt, sondern er hat nur den Ankaukurs um den Betrag des Reugeldes verringert. Es ist verständlich, daß auch solche Gegengeschäfte nur selten abgeschlossen werden. Rechnet der Besitzer des Hausseengagements mit einer weiteren Steigerung, so wird er es vorziehen, zunächst überhaupt keine Glattstellung vorzunehmen, rechnet er mit einem Rückgange, so wird er nicht das unbeschränkte Risiko übernehmen wollen, das Hausseengagement zu behalten, um es durch das Reugeld zu verbilligen. Dieselben Gründe sprechen auch gegen den Blankoverkauf einer Vorprämie. Um im günstigsten Falle das Reugeld zu erhalten, muß der „Fixer“ hierbei das unbeschränkte Risiko eines Kursrückganges auf sich nehmen. Der Kauf

einer Rückprämie birgt dementsprechend die Gefahr des unbegrenzten Verlustes im Falle der Steigerung des Kurses über die Basis der Prämie, während die Gewinnmöglichkeit höchstens nur in Höhe des Reugeldes besteht.

Aus diesen Gründen ist es schwierig, an der Börse Gegenkontrahenten für den Ankauf von Vorprämien oder den Verkauf von Rückprämien zu finden. Eine Stellage zu kaufen, d. h. einen „Stillhalter“ zu finden, ist deshalb leichter, weil die Stellage höher ausläuft als die Vorprämie oder Rückprämie, so daß für den Stillhalter ein Verlust erst eintritt, wenn der Kurs des Erklärungstages über den Forderungskurs (187%) gestiegen oder unter den Lieferungskurs (181%) gesunken ist. Diese Gefahr ist aber geringer, weil der Unterschied zwischen der Basis der Stellage (dem Stichtkurs) und dem Forderungs- bzw. Lieferungskurse doppelt so groß ist, als bei der Prämie. Andererseits ist freilich bei der Stellage die Gewinnmöglichkeit auf diesen Kursunterschied begrenzt, und ein Verlust kann sowohl bei einer Steigerung als auch bei einem Rückgang des Kurses eintreten. Der „Stillhalter“ spekuliert daher nicht à la hausse oder à la baisse, sondern er rechnet mit der Wahrscheinlichkeit einer geringen Veränderung des Kurses¹⁾. Im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft kommen Stellageschäfte nur selten vor. Besonders selten tritt die Kundschaft als Stillhalter auf. Die Banken pflegen zuweilen auf Grund einer von dem Kunden gekauften Vorprämie die Stellage zunächst schuldig zu bleiben, also als Stillhalter aufzutreten, wenn sie an der Börse nicht sofort einen Gegenkontrahenten für das Stellageschäft finden. Sie decken die an den Kunden verkaufte Vorprämie dann nur durch festen Ankauf von Stücken in Höhe des halben Prämienengagements. Sie sind jedoch in der Regel bestrebt, auch die Stellage möglichst bald einzudecken. Abgesehen von diesen Fällen, ist es aber bei den Banken nicht üblich, Stellagen in blanko zu verkaufen („stillzuhalten“); vielmehr treten gewöhnlich bestimmte Maklerfirmen, die diesen Geschäftszweig besonders pflegen, als Stillhalter auf.

Die Vorteile des Prämienengeschäfts liegen nicht allein in der Begrenzung des Risikos, wenn sie auch in erster Reihe aus diesem Grunde abgeschlossen werden. Der Käufer einer Vorprämie kann zwar, wie wir gesehen haben, das Engagement vor dem Erklärungstage nur schwer glattstellen, weil der Verkauf einer Vorprämie ihm nur dann Nutzen bringt, wenn nicht nur die Basis der Prämie, sondern auch das Reugeld höher ist, als beim Ankaufgeschäft. Dagegen kann er auf Grund der Vorprämie bis zum Erklärungstage Gegengeschäfte abschließen. Kommt z. B. der Käufer einer Vorprämie zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ vor dem Erklärungstage zu der Ansicht, daß der Kurs, der inzwischen auf 190% gestiegen sei, wieder zurückgehen werde, so verkauft er denselben Betrag fest zum Tageskurse, also zu 190% . Stellt sich der Kurs am Ultimo höher als 190% , war seine Annahme also unrichtig, so hat er durch den Verkauf den Gewinn von $185\frac{1}{2}$ bis 190% gesichert, da er die Stücke

¹⁾ Unlautere Bankiers empfehlen daher zuweilen ihren Kunden den Abschluß von Vorprämienengeschäften gerade in Werten, die gewöhnlich nur geringe Kursänderungen erzielen.

aus der Vorprämie bezieht. Sinkt der Kurs jedoch unter 184% , so kann er gleichzeitig einen weiteren Gewinn erzielen, weil er auf die Abnahme der Stücke aus der Prämie gegen Zahlung des Reugeldes verzichtet und die zur Lieferung der fest verkauften Wertpapiere notwendigen Stücke am Ultimo zurückkaufen kann. Beträgt der Kurs am Erklärungstage z. B. 180% , so deckt er hierzu die fest verkauften Stücke ein, und sein Gewinn beträgt 10% , (190 bis 180%) abzüglich $1\frac{1}{2}\%$ Reugeld = $8\frac{1}{2}\%$. Ebenso kann natürlich der Verkäufer einer Rückprämie, wenn der Kurs vor dem Erklärungstage unter den Prämienkurs sinkt, den Gewinn durch Ankauf desselben Betrages von festen Stücken sicherstellen und gleichzeitig sich die Möglichkeit eines weiteren Gewinnes verschaffen, wenn der Kurs am Erklärungstage höher ist als der Prämienkurs der Rückprämie.

Hat der Käufer der Vorprämie zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ denselben Nominalbetrag fest zu 190% verkauft, so kann er vor dem Erklärungstage noch weitere Geschäfte abschließen. Geht der Kurs z. B. unter 184% zurück, so braucht er nicht, wie wir angenommen haben, bis zum Erklärungstage mit der Eindeckung der fest verkauften Stücke zu warten. Die Eindeckung kann vielmehr vorher durch Ankauf zu festem Kurse vorgenommen werden, wodurch der Gewinn sichergestellt wird. Angenommen, dieser Ankauf erfolge zu 180% , so besitzt der Spekulant folgende Engagements:

Kauf 15000 M. zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ Vorpr. Verkauf 15000 M. zu 190%
 „ 15000 M. zu 180% .

Der Verkauf und der Kauf zu festen Kursen sind also mit einem Gewinn von 10% ausgeglichen, der sich freilich um $1\frac{1}{2}\%$ vermindert, wenn der Prämienklärungskurs 184% oder niedriger lautet, so daß die Stücke aus der Vorprämie nicht abgenommen werden, sondern der Prämienkäufer das Reugeld zahlt. Steigt aber der Kurs nach dem Ankauf der 15000 M. zu 180% fest wieder über 184% , so kann der Spekulant die Stücke aus der Vorprämie abnehmen und diese zu dem höheren Kurse verkaufen.

Wir ersehen hieraus, daß für den Käufer einer Vorprämie (und umgekehrt ebenso für den Verkäufer einer Rückprämie) die Möglichkeit entsteht, bis zur Fälligkeit des Prämienengagements mehrmals „hin- und herzuhandeln“, ohne daß für ihn ein Verlust entstehen kann. Ein Risiko bestand nur beim Abschluß des Prämienengagements, und zwar in Höhe des Reugeldes. Hat der Tageskurs den Prämienkurs erreicht, ist er also beim Kauf einer Vorprämie in unserem Beispiel auf $185\frac{1}{2}\%$ gestiegen, so wird auch das Risiko, das bisher in Höhe des Reugeldes bestand, durch Verkauf desselben Betrages zu mindestens $185\frac{1}{2}\%$ fest beseitigt. Jedoch ist die Spekulation nicht mehr auf eine Kurssteigerung, sondern auf einen Kursrückgang gerichtet. Jede Vorprämie wird daher durch einen Verkauf desselben Nominalbetrages zu festem Kurse in eine Rückprämie verwandelt, und zwar in eine Rückprämie ohne Risiko, wenn der Tageskurs, zu dem die Stücke fest verkauft werden, nicht niedriger ist, als der Prämienkurs. Jedoch ist der Prämienkurs dieser Rückprämie nicht gleich dem Kurse, zu dem die festen Stücke verkauft

wurden, sondern er entspricht der Basis der Vorprämie. Man bezeichnet eine Rückprämie ohne Risiko in der Börsensprache kurz als Rückprämie dont 0 (also 184⁰/₀ Rückprämie). Demnach ist:

$$\begin{aligned} & \text{Kauf 15000 M. zu } 185\frac{1}{2}\frac{0}{0}/1\frac{1}{2}\frac{0}{0} \text{ Vorprämie und} \\ & \text{Verkauf 15000 M. zu } 185\frac{1}{2}\frac{0}{0} \text{ fest} \\ \hline & = \text{Verkauf 15000 M. zu } 184\frac{0}{0}/0 \text{ Rückprämie.} \end{aligned}$$

Erfolgt der Verkauf zum festen Kurse über dem Prämienkurse der Vorprämie, so ist, wie wir gesehen haben, außerdem ein sicherer Gewinn in Höhe der Differenz zwischen jenem Prämienkurse und dem Verkaufskurse entstanden. Also:

$$\begin{aligned} & \text{Kauf 15000 M. zu } 185\frac{1}{2}\frac{0}{0}/1\frac{1}{2}\frac{0}{0} \text{ Vorprämie und} \\ & \text{Verkauf 15000 M. zu } 190\frac{0}{0} \text{ fest} \\ \hline & = \text{Verkauf 15000 M. zu } 184\frac{0}{0}/0 \text{ Rückprämie und} \\ & \quad 4\frac{1}{2}\frac{0}{0} (190\frac{0}{0} - 185\frac{1}{2}\frac{0}{0}) \text{ sicherer Gewinn.} \end{aligned}$$

Kauft der Spekulant nun 15000 M. fest zu 180⁰/₀, so sichert er sich wieder einen Gewinn von 4⁰/₀. Gleichzeitig wird die Rückprämie in eine Vorprämie dont 0 verwandelt — die Spekulation ist also wieder auf eine Steigerung des Kurses gerichtet —, wobei der Prämienkurs der Vorprämie nicht dem Kurse entspricht, zu dem die festen Stücke gekauft wurden (180⁰/₀), sondern der Basis der Rückprämie dont 0 (184⁰/₀). Also:

$$\begin{aligned} & \text{Verkauf 15000 M. zu } 184\frac{0}{0}/0 \text{ Rückprämie und} \\ & \text{Kauf 15000 M. zu } 180\frac{0}{0} \text{ fest} \\ \hline & = \text{Kauf 15000 M. zu } 184\frac{0}{0}/0 \text{ Vorprämie und} \\ & \quad 4\frac{0}{0} (184 - 180\frac{0}{0}) \text{ sicherer Gewinn.} \end{aligned}$$

Daß der Prämienkurs der neuen Vorprämie 184⁰/₀ und nicht 180⁰/₀ lauten muß, ergibt sich aus folgender Überlegung. Auf die Lieferung der Stücke aus der Rückprämie 184⁰/₀ verzichtet der Verkäufer erst, wenn der Prämienklärungskurs höher als 184⁰/₀ lautet. Beträgt er 184⁰/₀ oder weniger so liefert er aus der Rückprämie mit 184⁰/₀ und verwendet zur Lieferung die zu 180⁰/₀ fest gekauften Stücke. Es findet daher ein Ausgleich der Stücke statt, und es kann neben der Differenz von 4⁰/₀ ein Gewinn nicht entstehen. Erst bei einem höheren Erklärungskurse als 184⁰/₀ entsteht ein weiterer Gewinn, weil der Verkäufer aus der Rückprämie 184/0 auf die Lieferung der Stücke verzichtet und die am Ultimo zu 180⁰/₀ abzunehmenden Stücke zu dem höheren Kurse verkauft. Es entsteht daher neben dem gesicherten Gewinn von 4⁰/₀ ein Nutzen in Höhe der Differenz zwischen 184⁰/₀ und dem Verkaufskurse am Ultimo. Diese Gewinnmöglichkeit über 184⁰/₀ findet ihren Ausdruck in der Vorprämie 184/0.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß ein Verkauf der Rückprämie dont 0 oder ein Kauf der Vorprämie dont 0, also auch eine Lieferung der Stücke aus diesen Prämien tatsächlich nicht statt-

findet. Diese Prämien sind nur Formeln, die veranschaulichen sollen, daß die Spekulation durch den Verkauf bzw. Kauf zu festem Kurse wieder eine andere Richtung einschlägt, und zu welchem Kurse hierbei Gewinnmöglichkeiten entstehen.

Der Kauf und Verkauf zu festen Kursen auf Grund eines Prämienengagements kann bis zum Erklärungstage beliebig oft erfolgen. Die Sicherstellung eines Gewinnes kann natürlich nur vorgenommen werden, wenn der Kurs die erwartete Richtung eingeschlagen hat. Jedoch kann auch, wenn dies nicht der Fall ist, der Spekulation die entgegengesetzte Richtung gegeben werden. Geht z. B. der Kurs nach Ankauf der Vorprämie zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ auf 180% zurück und erwartet der Spekulant, daß ein weiterer Rückgang eintreten werde, so kann er durch Verkauf desselben Nominalbetrages der Stücke zu festem Kurse die Vorprämie in eine Rückprämie verwandeln.

Während in den bisher dargestellten Fällen unter allen Umständen ein Gewinn sichergestellt wurde, welche Richtung auch der Kurs nach Abschluß des Engagements zu festem Kurse einschlug, tritt hierbei nicht ohne weiteres ein Verlust ein. Sinkt nämlich der Kurs weiter, so kann der Verlust des Reugeldes der Vorprämie ($1\frac{1}{2}\%$) durch den Gewinn ausgeglichen werden, der durch Deckung der zu festem Kurse begebenen Stücke entsteht. Lautet der Prämienklärungskurs z. B. 175% , so hat der Spekulant aus der Vorprämie $1\frac{1}{2}\%$ zu zahlen und gewinnt, indem er die zu 180% zu liefernden festen Stücke mit 175% zurückkauft, 5% . Sein Nettogewinn beträgt also $3\frac{1}{2}\%$. Ist der Prämienklärungskurs höher als die Basis der Vorprämie (184%), z. B. 190% , so nimmt er die Stücke aus der Vorprämie mit $185\frac{1}{2}\%$ ab und verwendet sie zur Lieferung der zu 180% verkauften Wertpapiere. Sein Verlust beträgt daher $5\frac{1}{2}\%$. Größer kann der Verlust infolge der Abnahmeberechtigung aus der Vorprämie niemals sein. Man kann daher die beiden Geschäfte: Kauf 15000 M. zu $185\frac{1}{2}\%/1\frac{1}{2}\%$ Vorprämie und Verkauf 15000 M. zu 180% fest auch durch eine Rückprämie mit einem Reugeld von $5\frac{1}{2}\%$ zum Ausdruck bringen. Da der Verlust sich vermindert bzw. in einen Gewinn verwandelt, sobald der Prämienklärungskurs unter 184% , der Basis der Vorprämie, notiert, weil alsdann der Käufer der Vorprämie auf die Lieferung der Stücke verzichtet und das Reugeld zahlt, muß auch die Rückprämie, die den beiden Geschäften gleichgestellt wird, auf einer Basis von 184% aufgestellt sein. Sie muß daher $178\frac{1}{2}\%/5\frac{1}{2}\%$ lauten. Es ergibt sich daher:

$$\begin{aligned} & \text{Kauf 15000 M. zu } 185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\% \text{ Vorprämie und} \\ & \text{Verkauf 15000 M. zu } 180\% \text{ fest} \\ & \hline & = \text{Verkauf 15000 M. zu } 178\frac{1}{2}\%/5\frac{1}{2}\% \text{ Rückprämie.} \end{aligned}$$

Das Reugeld der Rückprämie entspricht somit dem Unterschied zwischen dem Prämienkurse der Vorprämie und dem Kurse der fest verkauften Stücke, die Basis der Rückprämie der Basis der Vorprämie.

Oft wünscht der Kunde ein kleineres Risiko zu haben, als es der augenblickliche Satz für das Stellgeld gestattet. Angenommen, das Reugeld soll in unserem Falle statt $1\frac{1}{2}$ nur 1% betragen, und die Stellage sei mit einem Stellgeld von 6% an der Börse erhältlich. Wie muß ihm in diesem Falle die Bank den Prämienkurs der Vorprämie in Rechnung stellen?

Der Tageskurs sei wieder 184% . Hierzu kauft die Bank zunächst 15000 M. feste Stücke. Geht der Kurs bis zum Ultimo auf 180% zurück, so entsteht für sie ein Schaden von $4\% = 6000$ M. Andererseits hat der Kunde, wenn der Kurs auf 180% weicht, 1% Reugeld auf 30000 M., also 300 M. zu zahlen. Die restlichen 300 M. müssen der Bank also aus der Stellage eingehen, d. h. diese mußte so abgeschlossen worden sein, daß sich am Ultimo bei einem Tageskurse von 180% aus einer Stellage von 15000 M. Hapag-Aktien 300 M. Gewinn ergeben. Das kann nur eintreten, wenn die Bank aus dem Stellagehandel die Stücke um 2% über dem Erklärungskurse (180%), also mit 182% zur Ablieferung bringen kann. Soll aber die Stellage nach unten auf 182% , so muß sie nach oben 6% höher, mit 188% auslaufen, also $\frac{188}{182}\%$ lauten.

Nehmen wir nun an, der Kurs sei bis zum Ultimo nicht gesunken, sondern auf 186% gestiegen, so hat die Bank aus dem Börsenhandel zwei Posten Effekten abzunehmen:

1. 15000 M. zu 184% , die Stücke zu festem Kurse,
2. 15000 M. zu 188% , aus der Stellage,

also durchschnittlich 30000 M. zu 186% .

Sie hat also, da der Kurs diese Höhe gerade erreichte, nichts gewonnen und nichts verloren. Die ihrem Kunden verkaufte Vorprämie muß daher auch auf 186% „auslaufen“, damit er, wenn der Kurs diese Höhe erreicht, die Stücke abnimmt, die Bank aber keinen Vorteil oder Nachteil hat. Wir können daher sagen:

Börsenkauf: 15000 M. zu 184 fest	}	= Verkauf an den Kunden 30000 M. zu $186\frac{1}{2}\%$ Vorprämie.
und		
Börsenkauf: 15000 M. zu $\frac{188}{182}$ Stellage		

Was ist hieraus zu schließen? Zunächst, daß der Kurs, zu dem die Prämie ausläuft, der Prämienkurs, um denselben Betrag gestiegen ist (von $185\frac{1}{2}$ auf 186%), um den sich das Reugeld ermäßigt hat (von $1\frac{1}{2}$ auf 1%). Für das Recht, $\frac{1}{2}\%$ weniger Reugeld zu zahlen, muß der Kunde die Aktien $\frac{1}{2}\%$ höher abnehmen. Man nennt diese Geschäfte „Prämiengeschäfte auf schiefer Basis“, denn die Basis ist hier $186 - 1\% = 185\%$.

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, daß die Berechnung des Reugeldes in Höhe von einem Viertel des Stellagesatzes und die Erhöhung der Basis um denselben Betrag, um den das Reugeld gesunken ist, nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern daß dies dem Sinn der Geschäfte und ihrer Ausführungsform in der Praxis entspricht.

Aus den oben angeführten Beispielen ergibt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Während bei einer Prämie auf gewöhnlicher Basis, d. h. auf einer Basis, die dem augenblicklichen Börsenkurse entspricht ($185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}/\%$), die Stellage $\frac{187}{181}$ lautete, mußte man sie im zweiten Falle mit $\frac{188}{182}\%$ handeln.

Die Basis der Stellage hat sich somit verschoben. Sie war bei der gewöhnlichen Prämie 184% und ist jetzt bei der Prämie auf schiefer Basis auf 185% gestiegen. Da der Tageskurs in beiden Fällen nur 184% war, entspricht diese Basis nicht dem Tageskurse. Man nennt eine solche Stellage: „Stellage auf schiefer Mitte.“ Die Basis der schiefen Prämie ist, wie wir sehen, gleich der Mitte der schiefen Stellage (185%).

Man kann daher sagen:

Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut werden.

Wir haben in diesem Beispiel vorausgesetzt, daß auch die Stellage auf schiefer Mitte an der Börse mit derselben Spannung (von 6%) erhältlich ist, die für eine Stellage auf gewöhnlicher Mitte gezahlt wird. Sofern die Abweichung des Mittelkurses der Stellage vom Tageskurse gering ist, ist dies auch in der Regel der Fall. Ist der Unterschied jedoch groß, so ist die Stellage nur mit einem höheren Stellgeld zu handeln. In diesem Falle muß auch der Prämienkurs der Vorprämie, wenn das Reugeld nur 1% betragen soll, entsprechend höher gestellt werden. Das Reugeld und der Ecart (die Differenz zwischen dem Prämienkurse und der Basis der Prämie) müssen in jedem Falle die Hälfte der Stellagespannung betragen. Ist also eine Stellage auf schiefer Mitte nur mit einer Spannung von $6\frac{1}{2}\%$ zu haben, und soll das Reugeld mit 1% berechnet werden, so muß der Ecart $2\frac{1}{4}\%$ betragen, die Prämie muß also, bei einem Tageskurse von 184% , mit $186\frac{1}{4}\%$ auslaufen. Die Vorprämie lautet daher $186\frac{1}{4}/1\%$. Die Stellage muß somit auf einer Basis von $185\frac{1}{4}$ ($186\frac{1}{4} - 1\%$) erhältlich sein und $\frac{188\frac{1}{2}}{182}\%$ lauten. Eine Probe

ergibt die Richtigkeit der Berechnung. Lautet der Erklärungskurs z. B. 183% , so zahlt der Käufer der Vorprämie 1% Reugeld auf $30000 \text{ M.} = 300 \text{ M.}$ Die Bank hat 15000 M. zu 184% — die fest zum Tageskurse gekauften Stücke — abzunehmen und liefert 15000 M. zu 182% aus der Stellage. Sie erleidet also hieran einen Verlust von 2% auf $15000 \text{ M.} = 300 \text{ M.}$ Beträgt der Erklärungskurs 189% , so nimmt der Käufer der Prämie die Stücke mit $186\frac{1}{4}\%$ ab. Die Bank erhält je 15000 M. zu 184% (fest gekaufte Stücke) und zu $188\frac{1}{2}\%$ (aus der Stellage); also 30000 M. durchschnittlich zu $186\frac{1}{4}\%$.

Wünscht ein Kunde eine Rückprämie zu geben, so kann man sie dadurch auflösen, daß man die Hälfte des Betrages in festen Stücken verkauft und für die andere Hälfte eine Stellage kauft. Das braucht nicht erst erklärt zu werden; denn es ist selbstverständlich, daß man ein Recht durch die Stellage erwerben muß, wenn man dem Kunden ein Recht eingeräumt hat.

Auf Grund einer Rückprämie mit kleinerem Risiko für den Verkäufer muß die Stellage ebenfalls auf schiefer, aber auf niedrigerer als der regulären Basis gekauft werden. Will der Kunde z. B. wieder nur 1% Risiko tragen, so hat die Rückprämie, wenn der Kurs 184% ist, zu 182% auszulaufen. Für den dem Kunden eingeräumten Vorzug, nur 1% statt 1½% Reugeld zu zahlen, muß er die Stücke ½% niedriger (182 statt 182½%) liefern. Die schiefe Basis ist hier von 184 auf 183% (182½ + ½) gesunken; auf diesem Kurse muß die Stellage aufgebaut sein.

Beispiel.

Verkauf des Kunden: (Kauf der Bank vom Kunden): 30000 M. zu 182½% Rückprämie.	Verkauf an der Börse: 15000 M. zu 184% (feste Stücke) Kauf an der Börse: 15000 M. zu $\frac{186}{180}$ % Stellage.
---	---

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 181%.	
Die Bank übernimmt vom Kunden aus der Rückprämie 30000 M. zu 182%.	Die Bank liefert aus dem Börsenverkauf . . 15000 M. zu 184% (feste Stücke), die Bank liefert 15000 „ zu 180% (aus der Stellage). <hr style="width: 100%;"/> durchschnittlich 30000 M. zu 182%

Auf ähnliche Weise kann man berechnen, wie ein Nochgeschäft abzuschließen ist. Angenommen, ein Kunde wünsche 30000 M. Hapag-Aktien zu kaufen, mit dem Recht, denselben Betrag am Ultimo noch einmal geliefert zu erhalten. Das Geschäft wäre also so auszudrücken:

30000 M. Hapag-Aktien Kurs: X,
 30000 M. „ Kurs: X/0 Vorprämie.

Wir setzen den Kurs vorläufig mit X ein, weil er sich erst aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften ergeben soll.

Wie ist nun dieses Nochgeschäft an der Börse abzuwickeln? Zunächst müssen die dem Kunden verkauften „festen Stücke“ zurückgekauft werden (30000 M.). Die Vorprämie dont 0 muß wie jede andere Vorprämie aufgelöst werden, d. h. es müssen wie bei jeder anderen Vorprämie weitere 15000 M.

festen Stücke und für die übrigbleibenden 15000 M. eine Stellage gekauft werden.

Man merke sich daher die Regel: Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für $\frac{1}{4}$ eine Stellage handelt.

Angenommen, die Stellage sei an der Börse wieder mit 6% erhältlich und der Tageskurs sei 184%. Es sind dann zu kaufen:

1. 30000 M. zu 184% (gegen die dem Kunden verkauften festen Stücke),
2. 15000 M. zu 184 (Auflösung der Vorprämie dont 0),
3. 15000 M. zu $\frac{187}{181}$ (Stellage mit 6% Spannung).

Wir haben vorhin gesehen, daß das Reugeld einer Prämie, deren Basis dem Tageskurs entspricht, gleich dem vierten Teil des Stellgeldes ist, in diesem Falle also $1\frac{1}{2}\%$. Wie wir die Vorprämie in „feste Stücke“ und eine Stellage zerlegt haben, so können wir umgekehrt die Geschäfte 2 und 3 zu einem einzigen Prämiengeschäft vereinen. Wir könnten also dem Kunden berechnen:

1. 30000 M. zu 184% (feste Stücke),
2. 30000 M. zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ Vorprämie.

Da wir der Einfachheit und größeren Verständlichkeit halber dem Kunden nur einen Kurs aufgeben und ihm gleichzeitig das Recht einräumen wollen, denselben Betrag zum gleichen Kurse abzunehmen, oder ohne Zahlung eines Reugeldes auf die Abnahme zu verzichten, müssen wir versuchen, diese beiden Geschäfte auf einen Kurs zu bringen, gleichzeitig aber die Vorprämie dont $1\frac{1}{2}\%$ in eine solche dont 0 zu verwandeln.

Wie ist das möglich?

Auf Seite 334 wurde dargelegt, daß man die Basis einer Prämie verschieben kann, indem man den Ekart erhöht und das Reugeld um den gleichen Prozentsatz verringert, oder umgekehrt. Versuchen wir das auch hier einmal zu machen! Wir wollen in unserer Prämie:

30000 M. zu $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ Vorprämie

zunächst das Reugeld um $\frac{1}{2}\%$ herabsetzen.

Unsere Geschäfte lauten dann:

1. 30000 M. zu 184 (feste Stücke),
2. 30000 M. zu $186/1\%$ Vorprämie.

Jetzt ist die Formel schon wesentlich vereinfacht. Wir erinnern uns, daß es sich gleich bleibt, ob man bei einem Vorprämiengeschäft das Reugeld im voraus bezahlt, wofür es dem Käufer vollkommen anheimgestellt ist, am Ultimo die Stücke abzunehmen oder nicht, oder ob man das Recht erhält, am Ultimo die Papiere zu einem um das Reugeld erhöhten Kurse zu fordern oder das Reugeld zu entrichten (siehe S. 325).

Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so stellen sich die Geschäfte folgendermaßen:

1. 30000 M. zu 184⁰/₀ (feste Stücke),
2. 30000 M. zu 185/0 Vorprämie,
3. Zahlung von 1⁰/₀ auf 30000 M. in jedem Falle.

Da der erste Posten ebenfalls unter allen Umständen abgenommen werden muß, so kann man der Einfachheit halber das eine Prozent dem Kurse zuschlagen. Dann ergeben sich:

30000 M. zu 185⁰/₀ (feste Stücke),
30000 M. zu 185/0 Vorprämie.

Und damit sind wir am Ziele! Das Geschäft hat die Form, die wir gewünscht haben. Wir haben gesehen, daß eine Stellage an der Börse mit 6⁰/₀ Spannung erhältlich war. Kauft man eine solche, und ist der Tageskurs 184⁰/₀, so muß dem Kunden das Nochgeschäft zu einem um 1⁰/₀ höheren Kurse (185⁰/₀), d. h. einem Sechstel des Reugeldes, berechnet werden.

Doch, ist bei unseren zahlreichen Verwandlungen nicht ein kleiner Fehler mit unterlaufen? Der aufmerksame Leser wird ihn schon erkannt haben! Als wir die Basis der Vorprämie von 185¹/₂/1¹/₂⁰/₀ auf 186/1⁰/₀ verschoben, wurde nicht berücksichtigt, daß sich damit gleichzeitig die Basis für die dagegen anzukaufende Stellage geändert hat. Denn es wurde die Regel aufgestellt:

„Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut sein.“ (S. 335.)

Wir müssen daher auch die Stellage verändern, wenn die Vorprämie ihre Basis verschiebt. Die Basis muß also 186—1⁰/₀ = 185⁰/₀ betragen; das Stellgeld bleibt natürlich das gleiche. Das Geschäft erhält jetzt diese Form:

Kauf an der Börse: 45000 M. zu 184⁰/₀ (feste Stücke),
15000 M. zu $\frac{188}{182}$ ⁰/₀ Stellage,
Verkauf an den Kunden: 30000 M. zu 185⁰/₀ (feste Stücke),
30000 M. zu 185/0⁰/₀ Vorprämie.

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 181⁰/₀; der Kunde verzichtet daher auf Lieferung der „Nochstücke“ mit 185⁰/₀.

Die Bank nimmt ab: 45000,— M. zu 184 ⁰ / ₀ (feste Stücke, an der Börse gekauft)	Die Bank liefert: 30000,— M. zu 185 ⁰ / ₀ (feste Stücke, an den Kunden verkauft) 15000,— „ zu 182 ⁰ / ₀ (aus der Stellage).
--	--

Durch- schnitt: 45000 M. zu 184 ⁰ / ₀	45000 M. zu 184 ⁰ / ₀
--	---

Wir haben dieses Geschäft so umständlich entwickelt, um recht deutlich zu zeigen, wie das Nochgeschäft vom Börsenvertreter ausgeführt werden muß. Für die Praxis wird man sich nur folgende Regel zu merken haben:

„Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für $\frac{1}{4}$ eine Stellage handelt. Der für das Recht der einmaligen Nachforderung bzw. Nachlieferung zu entrichtende Preis beträgt den sechsten Teil der Stellage; diese selbst muß auf Basis des um diesen Preis erhöhten bzw. erniedrigten Tageskurses aufgebaut sein.“

In der Praxis pflegen die Banken häufig ihren Kunden Angebote für Nochgeschäfte zu machen. Sie schreiben ihnen z. B.: „Wir offerieren Ihnen 30000 M. Hapag-Aktien ein Prozent über dem „ersten Kurs“ mit „einmal noch“, per ultimo dieses Monats, abzunehmen in Ihrer Wahl.“ Der Kunde muß bis zum nächsten Börsentage telegraphisch antworten, wenn er von dem Angebot Gebrauch machen will. Bevor die Bank die Offerte absendet, hat sie an der Börse Erkundigungen eingezogen, wie eine Stellage in Hapag-Aktien erhältlich ist. Erfährt sie z. B., daß eine Spannung von 6% gefordert wird, so berechnet sie sofort, daß das „noch“ $\frac{1}{6} = 1\%$ über dem Tageskurs betragen muß. Sie kann aber die Anstellung nur machen, wenn sie sich gleichzeitig vergewissert hat, daß eine Stellage auf einer um 1% über dem Tageskurs liegenden Basis mit einer Spannung von 6% erhältlich ist. Ist die Stellage auf schiefer Mitte nur mit einer höheren Spannung erhältlich, so muß der Kurs des Nochgeschäfts entsprechend erhöht werden. Ist das Stellgeld z. B. bei einem Tageskurse von 184% auf der Mitte von $185\frac{1}{8}\%$ mit $6\frac{3}{4}\%$ erhältlich, so ist für das Recht der Nachforderung $1\frac{1}{8}\%$ zu zahlen.

Wer das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachforderung verstanden hat, kann sich auch das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachlieferung erklären. Das folgende Beispiel und die Probe werden daher zur Erläuterung genügen:

Der Kunde verkauft:

30000 M. zu 183% (feste Stücke)
30000 „ zu $183/0\%$ (Rückprämie).

Die Bank handelt an der Börse:

Kauf 15000 M. zu $\frac{186}{180}$ Stellage
(Basis: $184 - 1 = 183\%$;
Reugeld 6% .)

Verkauf 45000 M. zu 184% (feste Stücke).

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 185% .
Die Bank nimmt dem Kunden ab:
30000 M. zu 183 (feste Stücke; auf die Nachlieferung verzichtet der Kunde, da der Kurs augenblicklich 2% höher notiert).

Die Bank liefert an der Börse:
45000 M. zu 184 (feste Stücke und
nimmt ab:
15000 „ zu 186 (aus der Stellage).

Das heißt:	
Die Bank übernimmt	Die Bank liefert
30000 M. zu 183 $\frac{0}{100}$ vom Kunden	45000 M. zu 184 $\frac{0}{100}$
15000 „ zu 186 $\frac{0}{100}$ aus der Stellage	
45000 M. zu 184 $\frac{0}{100}$	45000 M. zu 184 $\frac{0}{100}$.

Wie die Geschäfte mit „einmal noch“ kann man auch ähnliche mit „zwei-, drei-, vielmal noch“ usw. konstruieren. Am häufigsten werden Nochgeschäfte mit „einmal noch“ abgeschlossen. Aus dem Prinzip der Auflösung in feste Stücke und Stellagen lassen sich die Regeln der anderen Formen leicht herleiten. Es ergibt sich aus der Art der Prämien-Stellagen- und Nochgeschäfte, daß die Voraussetzung ihres Abschlusses das Bestehen des Börsenterminhandels ist. Da ein Terminhandel gegenwärtig nicht besteht, kommen auch Prämiengeschäfte usw. nicht zur Abwicklung. Um für den Kunden die Chancen zu erhöhen, werden die Prämiengeschäfte usw. meist zur Abwicklung an einem späteren Termin, nicht am Ultimo desselben Monats gehandelt. Im Oktober handelt man also z. B. nur selten Vorprämien per ultimo Oktober, sondern häufig per ultimo November, Dezember oder gar schon Januar. Selbstverständlich kann man in diesem Falle die Prämie auch nur auf demjenigen Tageskurse aufbauen, der für den betreffenden späteren Termin maßgebend ist. Da nun an der Börse Termingeschäfte zur Abwicklung in den nächsten Monaten in der Regel nur in den letzten Tagen eines Monats abgeschlossen werden, so muß der Händler den Kurs per ultimo eines der nächsten Monate für die „festen Stücke“ aus demjenigen desselben Monats berechnen. Wie das geschieht, wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels gezeigt werden.

Über den Handel der Prämien und Stellagen ist nur wenig zu sagen. Er vollzieht sich in derselben Weise wie der Terminhandel. Nur ist zu beachten, daß Prämien und Stellagen nicht amtlich notiert werden. Daher ist es unzulässig, daß der Bankier diese Geschäfte mit seinem Kunden ohne weiteres als Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt abschließt. Wir haben gesehen (S. 262), daß nach § 400 HGB. der Selbsteintritt nur bei Wertpapieren erfolgen darf, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgesetzt wird. Die Voraussetzungen des Gesetzes werden aber nicht als erfüllt angesehen, wenn in den betreffenden Wertpapieren nur amtliche Notierungen für feste Geschäfte, aber nicht für Prämiengeschäfte festgesetzt werden¹⁾. Die Prämiengeschäfte werden daher in der Regel als Eigenhändler-Geschäfte abgeschlossen. Jedoch sind besondere Vereinbarungen, nach denen die Geschäfte als Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt abzuschließen sind, zulässig (s. S. 262). Einige Maklerfirmen veröffentlichten früher Mitteilungen über die Prämien- und Stellagesätze in den Handelszeitungen; doch konnte man sich nicht immer streng an sie halten.

Aus dem Prinzip der Auflösung der Prämien- und Nochgeschäfte ergibt sich auch, daß man diese Geschäfte in Beträgen unter 30000 M. oder 50 Stück

¹⁾ Siehe u. a. Nußbaum, Die Börsengeschäfte in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts. Band IV, Abteilung 3, Seite 610.

schwer abschließen kann. Eine Prämie im Betrage von 15000 M. kann man wohl zuweilen handeln, doch ist dann ihre Auflösung unmöglich.

Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 50) unterliegen Prämien-Stellagen- und Nochgeschäfte dem Umsatzstempel. Die Versteuerung hat auch zu erfolgen, wenn das Reugeld gezahlt oder auf die Lieferung der „Nochstücke“ verzichtet wird. Bei Prämiengeschäften ist der Versteuerung der Prämienkurs, bei Stellageschäften der höhere Kurs, also der Kurs, zu dem der Käufer der Stellage die Stücke abzunehmen berechtigt ist, zugrunde zu legen.

Die Erhebung des Differenz- oder Spieleinwandes bei Prämiengeschäften ist nicht möglich, wenn der Betrag der Vorprämie oder Rückprämie vom Kunden vor Abwicklung des Geschäfts bezahlt worden ist. Denn die Vorauszahlung ist nach der neueren Rechtsprechung eine Leistung auf Grund des Geschäfts im Sinne des § 55 BörsG. Sie kann also nicht wegen Unwirksamkeit des Geschäfts zurückgefordert werden. Es ist daher üblich, das Reugeld nebst den Spesen des Geschäftsabschlusses im voraus einzahlen zu lassen und diesen Betrag nicht über das laufende Konto des Kunden zu buchen. Auch ist darauf zu achten, in der Quittung über den gezahlten Betrag ausdrücklich zu bemerken, daß er als Reugeld auf das Prämiengeschäft gezahlt worden ist.

7. Die Gelddispositionen zum Ultimo.

Wer ein Papier per ultimo kauft, hat es abzunehmen; wer es per ultimo verkauft, muß es liefern. Dieser Satz klingt gewiß ganz selbstverständlich. Dennoch herrscht in weiten Kreisen die irrige Überzeugung, daß Abnahme und Lieferung bei Termingeschäften ausgeschlossen sind. Auch die Rechtsprechung wird, wie wir gesehen haben, häufig von der Auffassung beherrscht, es gebe reine Differenzgeschäfte, bei denen nur die Differenz zwischen Einkaufs- oder Verkaufskurs und dem Tageskurse am Ultimo berechnet wird. Die Ursachen dieser falschen Auffassung liegen teilweise in der an der Börse üblichen Art der Abwicklung der Termingeschäfte am Monatsende (s. hierüber Abschnitt 12 dieses Kapitels).

Oft wird jemand, der ein Wertpapier per ultimo gekauft hat, es im Laufe des Monats wieder veräußert haben, oder jemand, der es blanko verkauft, „gefixt“ hat, wird es zurückgekauft, „gedeckt“ haben. In diesen Fällen ist freilich, wenn beide Geschäfte mit demselben Kontrahenten abgeschlossen worden sind, Abnahme und Lieferung der Stücke überflüssig; es genügt die Bezahlung des Unterschiedes zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Häufig entsteht jedoch eine gewisse Schwierigkeit, wenn die Glattstellung des Börsenengagements nicht im Laufe desselben Monats erfolgt ist. Denn der Käufer muß das Geld — es handelt sich bei Termingeschäften meist um große Summen — bar bezahlen, und der Blankoverkäufer muß sich die Stücke leihen, da er sie nicht besitzt. Es liegt daher nahe, daß der Käufer die Stücke,

die ihm geliefert werden, in Lombard geben wird, wenn er sich das zur Abnahme notwendige Geld verschaffen will.

Im Bankverkehr hat sich für diese Geld- und Stückbeschaffung eine besondere Geschäftsform herangebildet, das Reportgeschäft. Es gewährt gegenüber dem eigentlichen Lombardgeschäft den Vorteil, daß der Geldgeber dem Schuldner nicht dieselben Stücke zurückzuliefern braucht. Dadurch ist er in der Lage, die Stücke zur Ablieferung zu benutzen, und nur so ist es möglich, sich die Stücke zur Lieferung in blanko verkaufter Effekten zu verschaffen und diese nicht vor dem Ultimo „decken“ zu müssen. Angenommen, A. habe im Laufe des Monats 15000 M. Deutsche Bankaktien gekauft, B. die gleiche Summe blanko verkauft (gefixt). Würde nun A. zur Beschaffung des Geldes die Papiere so in Lombard geben, daß sie der Geldgeber nicht veräußern oder beleihen kann, sondern ihm bei Rückerstattung des Geldes die gleichen Stücke zurückzuliefern hätte, so wäre es B. unmöglich, sich die in blanko verkauften Stücke zur Lieferung am Ultimo zu verschaffen. Es bliebe ihm nichts übrig, als sie anzukaufen, d. h. das Geschäft glatt zu stellen.

Das Reportgeschäft ist, wirtschaftlich betrachtet, dem uneigentlichen Lombardgeschäft (*pignus irregulare*) ähnlich, indem es ein Beleihungsgeschäft darstellt, bei dem die hinterlegten Werte nicht, wie beim Lombardgeschäft, Eigentum des Hinterlegers bleiben, sondern in das des Darlehensgebers übergehen, also von ihm veräußert oder weiterverpfändet werden dürfen. Gerät der Geldgeber z. B. in Konkurs, so scheiden beim eigentlichen Lombardgeschäft die hinterlegten Wertpapiere aus der Konkursmasse aus, der Darlehensnehmer erhält sie gegen Zahlung der geliehenen Summe zurück; beim uneigentlichen Lombardgeschäft hingegen hat dieser auf den Mehrwert der Stücke über den geliehenen Betrag nur Anspruch als Konkursgläubiger.

Das Reportgeschäft weist jedoch gegenüber dem uneigentlichen Lombardgeschäft noch einige besondere Eigenheiten auf. So wird das Darlehen regelmäßig auf einen Monat, von Ultimo zu Ultimo, genommen. Ferner ist die Beleihungsgrenze eine andere.

Wie bekannt ist, werden beim Lombardgeschäft, auch beim uneigentlichen, die hinterlegten Wertpapiere gewöhnlich nicht zum vollen Kurswerte beliehen, sondern es wird wegen der Gefahr des Kursrückganges ein Einschuß gefordert, dessen Höhe sich nach der vermutlichen Sicherheit des Pfandes richtet. Beim Reportgeschäft fällt dieser Einschuß weg; der Darlehensnehmer erhält den vollen Tageskurs. Es besteht daher für den Darlehensnehmer auch keine Pflicht zur Leistung eines Nachschusses, wenn der Kurs zurückgegangen ist. Die Beleihung selbst kann erst am Ultimo des Monats vorgenommen werden, denn der Darlehensnehmer erhält dann erst die im Terminhandel gekauften Stücke, die er zur Sicherheitsstellung braucht. Damit aber die Vorbereitungen für Lieferung und Abnahme der Effekten am Ultimo schon früher beginnen können und namentlich die Rechnungen nicht erst am letzten Tage des Monats ausgestellt zu werden brauchen, erfolgt beim Reportgeschäft die Beleihung nicht auf Basis der Kurse des letzten Monatstages, sondern

auf der eines früheren. Es wird zu diesem Zweck am drittletzten Börsentage eines jeden Monats der ungefähre Durchschnittskurs dieses Tages als sogenannter Liquidationskurs festgesetzt¹⁾. Die Feststellung des Liquidationskurses erfolgt durch den Börsenvorstand. Die herrschende Rechtsanschauung erblickt in dem Reportgeschäft ein Kauf- und Rückkaufgeschäft.

Die Reportgeschäfte nennt man auch Prolongationsgeschäfte oder Prolongationen, weil mit ihrer Hilfe ein Engagement à la hausse (Kauf in Erwartung einer Steigerung) oder ein Engagement à la baisse (Verkauf in Erwartung eines Rückganges) um einen Monat hinausgeschoben — prolongiert — wird. Zwar hat der Käufer die Effekten am Ultimo abzunehmen und der Verkäufer sie zu liefern; da aber der Käufer die gekauften Stücke an demselben Tage gegen Erstattung des Gegenwertes verleiht und der Verkäufer zur Lieferung der verkauften Effekten sich die Stücke gegen Hingabe des Gegenwertes leiht, sind Käufer und Verkäufer der Sorge enthoben, noch im alten Monat das Engagement — vielleicht mit Verlust — glattstellen zu müssen; der Käufer, weil ihm das Geld zur Abnahme der Effekten fehlt, der Verkäufer, weil er Stücke liefern muß, die er nicht besitzt.

Im Verkehr zwischen Bankier und Kundschaft werden naturgemäß die Prolongationsgeschäfte mit derselben Firma abgeschlossen, mit der das erste Geschäft zustande gekommen ist. Dies geschieht schon deshalb, weil die Kunden nicht immer über mehrere Bankverbindungen verfügen und weil die Lieferung der Stücke von derjenigen Bankfirma, bei der sie gekauft sind, an diejenige, bei der sie prolongiert wurden, unnötige Mühe verursachen würde. Aber zum Wesen des Reportgeschäfts gehört das nicht. Bei der Prolongation an der Börse tritt sogar meist der umgekehrte Fall ein: die X-Bank kauft z. B. 15000 M. Dresdner Bankaktien von der Y-Bank und reportiert sie am Ultimo mit der Z-Bank²⁾. Von demjenigen, der die Effekten à la hausse gekauft hatte und sie am Ultimo beleihen läßt, sagt man, er gibt die Stücke herein, vom Verkäufer, der sie zur Lieferung braucht, er nimmt sie herein. In Österreich sind hierfür die Ausdrücke gebräuchlich: in Kost geben, in Kost nehmen.

Der fünft-, viert- und drittletzte Börsentag eines jeden Monats gilt als offizieller Prolongationstag, und es wird an diesen Tagen die Aufgabe der Prolongationsabschlüsse für die Kundschaft vorgenommen. Der Kunde bestimmt, ob sein Engagement am ersten, zweiten oder dritten Prolongationstage prolongiert werden soll. Zuweilen wird auch verlangt, daß die Reportierung zum Durchschnittssatz dieser drei Tage geschieht. An der Börse werden jedoch Prolongationsgeschäfte schon einige Tage vor den sogenannten offiziellen Terminen abgeschlossen. Wie beim Termingeschäft müssen beide Parteien danach trachten, nur mit finanziell „guten“ Firmen Reportgeschäfte abzuschließen. Auch der Geldnehmer hat dieses Interesse; denn steigt der Kurs

¹⁾ Über den ferneren Zweck dieses Kurses siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.

²⁾ Über den Ausgleich der Lieferungen durch den Kassenverein siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.

im Laufe des nächsten Monats und bleibt der Geldgeber mit der Rücklieferung der Stücke im Verzug, so erleidet auch der Geldnehmer, wenn der Geldgeber zahlungsunfähig ist, einen Schaden.

Zum Zwecke der Vereinfachung werden beim Reportgeschäft die Zinsen für das geliehene Geld nicht gesondert berechnet und bezahlt, wie es bei den Lombardgeschäften zu geschehen pflegt, sondern sie werden dem Liquidationskurs, zu dem auch die Rücklieferung erfolgt, hinzugerechnet. Bei den festverzinslichen Wertpapieren werden hierbei auch die Stückzinsen berücksichtigt¹⁾. Gibt A. z. B. im Monat Juni 50000 M. 3% Reichsanleihe (mit Kupons per 1. April und 1. Oktober) an B. herein, so hat B. am Ultimo Juni den Liquidationskurs plus Stückzinsen bis ultimo Juni an A. zu zahlen. A. zahlt ultimo Juli denselben Kurs plus Stückzinsen bis ultimo Juli. Würde A. außerdem die ganzen Zinsen für das geliehene Geld zu zahlen haben, so hätte er Stückzinsen für einen Monat zuviel gezahlt. Es wird daher der Unterschied zwischen den Geld- und Stückzinsen für einen Monat berechnet und um diesen Betrag, in Prozenten ausgedrückt, der Rücklieferungskurs erhöht. Angenommen, die Zinsen für das geliehene Geld betragen 5% und der Liquidationskurs der 3% Reichsanleihe am Ultimo Juni sei 78%, so hätte A. für das Jahr und auf den Kurs von 78% + $\frac{3}{4}$ % Stückzinsen (für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni berechnet, da A. sich das Geld auf den ausmachenden Betrag plus Stückzinsen leiht)

$$5 \cdot 78\frac{3}{4} : 100 = 3,9375\%$$

zu zahlen. Davon sind abzuziehen:

$$\begin{array}{r} \text{Stückzinsen für ein Jahr} = 3,00\% \\ \text{so daß verbleiben} = 0,9375\% \\ \text{d. h. für den Monat} = 0,078125\% \end{array}$$

B. hat also an A. zurückzuliefern:

$$50000 \text{ M. } 3\% \text{ Deutsche Reichsanleihe zu } 78,078125\%.$$

Bei Wertpapieren, deren Kurs niedrig notiert, kann der Fall eintreten, daß die Stückzinsen größer als die Geldzinsen sind.

Angenommen, A. gebe an B. 50000 M. 5% Deutsche Reichsanleihe (ebenfalls mit April-Oktoberzinsen) herein, und der Liquidationskurs betrage $77\frac{1}{2}\%$. Die Berechnung stellt sich dann folgendermaßen:

$$\begin{array}{r} \text{Stückzinsen pro Jahr} \dots \dots \dots = 5,00\% \\ \text{Geldzinsen } 5 \cdot 78,75 \text{ (} 77,5 + 1,25 \text{ Stückzinsen)} : 100 \dots = 3,9375\% \\ \text{es bleiben also pro Jahr} = 1,0625\% \\ \text{d. h. pro Monat} = 0,08854\% \end{array}$$

Diese Differenz ist aber nicht wie die oben auf die 3% Reichsanleihe ermittelte dem Kurse zuzuziehen, sondern von ihm abzuziehen. B. hätte demnach an A. zurückzuliefern:

$$50000 \text{ M. } 5\% \text{ Deutsche Reichsanleihe zu } 77,41146\% \text{ per ultimo Juli.}$$

¹⁾ Wie auf S. 271 erwähnt, fällt die Stückzinsenberechnung gegenwärtig auch bei festverzinslichen Wertpapieren fort.

Den Kurszuschlag nennt man Report, den Abschlag Deport. Will man umgekehrt aus dem gegebenen Report- oder Deportsatz den Zinsfuß für das geliehene Geld feststellen, so ist folgendermaßen zu rechnen:

1. $0,078125\%$ Report für den Monat $= 0,078125 \cdot 12 \dots = 0,9375\%$
 pro Jahr. Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und
 Geldzinsen ist, muß man, um die Höhe der Geldzinsen zu er-
 fahren, die Stückzinsen zuzählen; d. h. für das Jahr $\dots = 3,00\%$
 insgesamt pro Jahr 3,9375%.

Dieser Satz bezieht sich auf den ganzen Betrag; da aber das Papier einen Kurs von 78% , einschließlich Stückzinsen von $78\frac{3}{4}\%$ hat, so ist der wirkliche Zinssatz, also auf 100% gerechnet, 5% .

2. Die Stückzinsen pro Jahr betragen $\dots = 5,00\%$.
 Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und Geld-
 zinsen ist, diese aber kleiner sind als jene, muß man, um die
 Geldzinsen zu erfahren, den Deportsatz von den Stückzinsen
 abziehen: $0,08854\%$ Deport pro Monat $= 0,08854 \cdot 12 =$
 $1,0625\%$ pro Jahr (abgerundet) $\dots \dots \dots$ 1,0625%
 bleiben 3,9375%.

Diese $3,9375\%$ sind für den ganzen Betrag berechnet. Da das Papier $77\frac{1}{2}\%$ notiert, also der Kurs, einschließlich Stückzinsen $78\frac{3}{4}\%$ beträgt, so heißt das für 100 Einheiten $= 5\%$.

Einfacher ist die Rechnung bei den Reportgeschäften in Aktien, die ohne Berücksichtigung von Stückzinsen gehandelt werden. Gibt z. B. A. am Ultimo Juni Deutsche Bankaktien an B. herein und beträgt der Liquidationskurs 300% , so erfolgt die Lieferung am Ultimo Juni zu diesem Kurse und die Rücklieferung am Ultimo Juli bei einem Prolongationszinssatz von 5% , d. h. zum Kurse von 300% , von 15% für das Jahr, also von $1,25\%$ für den Monat, insgesamt zum Kurse von $301,25\%$. Ein Deport kann bei Prolongationen von Dividendenpapieren natürlich nicht in Frage kommen.

Die Höhe des Geldsatzes, zu dem die Prolongationen erfolgen, richtet sich nach dem Zinsfuß, der zu derselben Zeit für Ultimogeld bezahlt wird. Unter Ultimogeld versteht man Geld, das von Ultimo zu Ultimo, also auf einen Monat verliehen wird und für diese Zeit für beide Teile unkündbar ist. Der dafür zu entrichtende Zins ist in der Regel höher als derjenige für „tägliches Geld“, d. h. für Geld, das täglich zur Rückzahlung am nächsten Tage gekündigt werden kann.

Die Bank erhält von denjenigen Kunden, die Börsenengagements eingegangen sind, vor dem Ultimo Mitteilung, ob sie die per ultimo des Monats gekauften oder verkauften Stücke zu prolongieren wünschen. Es ist nicht selbstverständlich, daß ein Engagement prolongiert wird. Der Kunde kann die Stücke beim Kauf abnehmen und bar bezahlen, beim Verkauf der Bank einsenden.

Zuweilen wird von der Kundschaft die Abnahme von Ultimoeffekten auch dann gewünscht, wenn der Gegenwert nicht bar gezahlt werden soll, sondern nur ein Teil in bar, während für den Rest auf dem Konto Zinsen berechnet werden; etwa ebenso, als wenn ein im Kassaverkehr gehandeltes Wertpapier mit Einschluß gekauft wird. Da zuweilen der Satz für Ultimogeld etwas höher ist als der Lombardzinssatz der Reichsbank, so würde der Kunde durch eine solche Abnahme der Stücke gegenüber der Reportierung einen Vorteil genießen. Denn in Zeiten normaler Geldverhältnisse geht der Lombardzinssatz der Banken nicht mehr als um ein Prozent über den Lombardsatz der Reichsbank hinaus, während der Satz für Ultimogeld diesen zuweilen um 2% oder noch mehr übertragt. Da somit die Banken in diesen Fällen Schaden erleiden würden, wenn sie bei Abnahme der Stücke einen niedrigeren Zinsfuß als den für Ultimogeld an der Börse gezahlten in Anrechnung brächten, so erklären sich in der Regel die Banken zur Abnahme von Ultimoeffekten nur dann bereit, wenn der Kunde den Gegenwert in bar entrichtet oder für den geliehenen Betrag den Satz für Ultimogeld bezahlt. Das Darlehen wird denn auch (wie bei der Prolongation) von Ultimo zu Ultimo fest gegeben. Einen Vorteil kann also der Kunde, sofern er Kredit in Anspruch nehmen muß, durch die Abnahme der Terminpapiere am Ultimo nicht erreichen; es sei denn, daß die Prolongation an der Börse „über Satz“¹⁾ erfolgt. Auch in diesem Falle wird von den Banken zuweilen ein Zinszuschlag gefordert.

Gewöhnlich wird in den Geschäftsverbindungen vereinbart, daß die Bank die Prolongation vornimmt, wenn der Kunde nicht bis zum vorletzten Prolongationstage bestimmte Weisungen für die Behandlung der Ultimo-Engagements erteilt hat. Jedoch ist die Bank nicht ohne weiteres zur Ausführung der Prolongation verpflichtet, weil der Kunde bei ihr Börsentermingeschäfte abgeschlossen hat. Vielmehr ist die Prolongation ein neues, vollkommen selbständiges Geschäft. Dies zu wissen ist für denjenigen, der Börsentermingeschäfte mit einer Bank abschließt, oft von großem Wert. Es kommt häufig vor, daß kleinere Bankfirmen dadurch Effektenkundschaft zu erlangen trachten, daß sie den Abschluß von Börsentermingeschäften mit sehr geringem Einschluß empfehlen. Der Kunde geht auf den Vorschlag gern ein, in der Erwartung, daß er die Stücke auch am Ultimo nicht abzunehmen braucht, sondern prolongieren kann, falls er das Engagement nicht vorher mit Gewinn glattstellen in der Lage ist. Solange die Lage des Geldmarktes normal ist, kann der Bankier die Prolongation getrost vornehmen. Tritt aber eine erhebliche Erhöhung der Zinssätze ein, so wird es ihm oft schwer fallen, an der Börse Prolongationsgeld zu erhalten. Die Geldgeber werden zurückhaltender sein; namentlich dann, wenn die Zinssteigerung durch allzu große Nachfrage nach Prolongationsgeld entstanden ist, wie das in Zeiten übertriebener spekulativer Betätigung häufig der Fall ist. Der kleinere Bankier wird in einem solchen Falle, da er selbst nicht genügend Ultimogeld aufnehmen

1) Eine Erklärung dieser Bezeichnung findet man auf der nächsten Seite.

kann und nicht über genügend eigene Mittel verfügt, um am Monatsende die von seiner Kundschaft im Terminhandel gekauften Effekten abzunehmen und zu bezahlen, gezwungen sein, auch seinem Kunden die Prolongation zu verweigern. Dann erst merkt der Kunde oft, daß er gar keinen Anspruch auf die Verlängerung des Engagements hatte. Größere Bankiers oder Aktienbanken sind naturgemäß jederzeit finanziell in der Lage, die für Rechnung der Kundschaft gekauften Wertpapiere am Ultimo abzunehmen. Ihnen kann auch die Geldbeschaffung an der Börse keine Schwierigkeiten machen (siehe S. 348). Dennoch ist es auch vorgekommen, daß Großbanken ihrer Kundschaft die Prolongation ablehnten und sie veranlaßten, die gekauften Effekten abzunehmen¹⁾ oder zu verkaufen. Dieser Fall wird eintreten, wenn einer Bank daran gelegen ist, daß die Hausseengagements ihrer Kundschaft eine Abnahme erfahren; sei es, weil sie sich selbst liquider halten will, oder weil sie durch eine weitere Ausdehnung übermäßig großer spekulativer Engagements einen plötzlichen „Börsenkrach“ und damit Verluste befürchtet.

Oft entspricht der bei der Prolongation zu zahlende Zins dem Satze für Ultimogeld nicht, obgleich das Geld in beiden Fällen auf einen Monat, für beide Teile unkündbar, verliehen wird. Die Ursache hierfür ist folgende. Angenommen, es hätte im Laufe des Monats eine große Anzahl von Baissespekulanten Deutsche Bankaktien blanko verkauft. Alsdann wird an den Prolongationstagen eine starke Nachfrage zur Hereinnahme von Deutschen Bankaktien entstehen. Die Besitzer der Aktien werden diese Gelegenheit benutzen und die Stücke nur hereingeben, wenn ihnen besondere Vorteile gewährt werden. Diese Vorteile bestehen darin, daß der Besitzer der Stücke für das ihm dagegen geliehene Geld weniger Zinsen zu entrichten hat. Papiere, in denen große Baissepositionen bestehen, werden daher „unter Geldsatz“ prolongiert; um die Stücke für einen Monat zu erhalten, muß sich der Baissespekulant mit niedrigeren Zinsen für das geliehene Geld begnügen. Es ist schon vorgekommen, daß in Zeiten großen Stückemangels für das Geld überhaupt keine Zinsen vergütet wurden, ja, daß sogar derjenige eine Vergütung erhielt, der die Stücke verlieh.

Umgekehrt werden bei der Reportierung von Effekten, in denen große Haussepositionen bestehen, dem Geldnehmer höhere Zinsen berechnet werden. Der Verleiher des Geldes wird die Stücke unter anderen Bedingungen nicht hereinnehmen, weil er kein Interesse daran hat, gerade eine bestimmte Effektengattung zu nehmen. Im allgemeinen kommen aber Prolongationen „unter Satz“ häufiger vor als solche „über Satz“. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in der Gepflogenheit der größeren Banken, Papiere nur dann

¹⁾ Die Bezeichnung „abnehmen“ oder „Abnahme“ ist in diesem Zusammenhang als Fachausdruck aufzufassen. Es ist darunter nicht zu verstehen, daß der Kunde die Stücke von der Bank abheben muß, sondern nur, daß die Bank die für Rechnung des Kunden gekauften Wertpapiere von dem Verkäufer bezieht und unter Berechnung (Belastung) des Gegenwertes dem Stückekonto des Kunden gutschreibt oder in das Depot des Kunden legt.

zu prolongieren, wenn dies „unter Satz“ möglich ist. Banken, die immer über größere Effektenbestände verfügen, können sich nämlich jederzeit zum Zinsfuß des Ultimogeldes, häufig noch billiger Geld durch regelmäßige Lombardierungen verschaffen: es kommt ihnen nicht darauf an, Effekten ohne Einschub zu prolongieren, da sie ohnehin nicht ihren gesamten Effektenbesitz in Lombard geben. „Über Satz“ wird nur derjenige Effekten hineingeben, der keine anderen Bestände hat, die er an ihrer Stelle in Lombard geben kann.

Auch zum Satze des Ultimogeldes pflegen die Banken Effekten nicht hereinzugeben, weil die Lombardierung selbst bei gleichem Zinsfuß noch günstiger ist. Während nämlich Prolongationsgeschäfte versteuert werden müssen, ist bei den eigentlichen Lombardgeschäften, bei denen der Verwahrer nicht berechtigt ist, andere Stücken derselben Gattung zurückzugeben, die Entrichtung einer Stempelabgabe nicht vorgeschrieben¹⁾.

Die größeren Banken pflegen die Prolongationen an der Börse überhaupt fast unabhängig von den Prolongationen der Engagements ihrer Kundschaft vorzunehmen. Wünscht ein Kunde z. B. 15000 M. Deutsche Bankaktien hereinzugeben, so wäre es nicht gut möglich, dasselbe Geschäft an der Börse abzuschließen. Denn abgesehen von der eben besprochenen Frage des Zinsatzes kommt noch in Betracht, daß sich bei größeren Banken die Engagements der Kunden vielfach untereinander ganz oder teilweise ausgleichen. Während A. die Aktien der Deutschen Bank hereinzugeben hat, muß B. sie hereinnehmen.

Die Beschaffung des Geldes zum Ultimo geschieht daher in folgender Weise. Der Börsenvertreter notiert sich den Saldo der an der Börse per ultimo des Monats laufenden Engagements. Die abzuliefernden Effekten müssen natürlich hereingenommen werden, sofern sich nicht die erforderlichen Beträge von Wertpapieren derselben Gattung im Besitze der Bank befinden oder von den Kunden übersandt werden. Von den abzunehmenden Effekten gibt er nur diejenigen herein, die „unter Satz“ prolongiert werden, und das auch nur dann, wenn der Kunde nicht selbst die Lieferung am Ultimo wünscht; die anderen nimmt die Bank am Ultimo ab. Braucht sie hierzu Geld, so kann sie, wenn nicht der Eingang größerer Summen am Ultimo zu erwarten ist, Lombardgeld nehmen. Das geschieht nicht allein an der Börse; auch Provinzbanken, Sparkassen, größere Warenfirmen usw. verleihen zuweilen an Banken und Bankiers Ultimogeld zu etwas niedrigerem Satze, als er an der Börse gezahlt wird.

Namentlich Bankgeschäfte mittleren und kleineren Umfanges befriedigen einen Teil ihres Geldbedarfes am Ultimo auch durch Entnahme von der Reichsbank gegen Lombardierung von Wertpapieren. Soweit es sich hierbei um Darlehen handelt, die über den letzten Tag eines jeden Quartals hinausgehen oder die am ersten Werktag eines Quartals genommen werden,

¹⁾ Näheres über die Versteuerung der Prolongationsgeschäfte siehe S. 350.

ist nach einer im Mai 1911 erlassenen Bestimmung ein besonderer Zinszuschlag zu entrichten. Die Reichsbank berechnet in diesen Fällen neben den üblichen Zinsen auf die Dauer von 10 Tagen einen Zuschlag, und zwar ebenfalls in Höhe des Lombardsatzes. Es soll hierdurch die starke Inanspruchnahme der Reichsbank zu den Quartalsterminen verhindert werden.

Häufig kommt es vor, daß einem Kunden, der Effekten per Ultimo gekauft und den Auftrag erteilt hat, sie hereinzugeben, die Prolongation als solche aufgegeben wird, von der Bank aber die Stücke am Ultimo abgenommen und bar bezahlt werden. Das geschieht z. B. in dem soeben besprochenen Fall, daß die Prolongationen in dem betreffenden Papier „über Satz“ erfolgen. Derartige Effekten gehören aber auch nicht dem Kunden, denn dieser erhält sie erst am nächsten Ultimo, falls er die Stücke nicht weiterprolongieren sollte. Man hat daher für solche Bestände eine besondere Bezeichnung wählen müssen und nennt sie Reporteffekten. Unter diesem Titel erscheinen sie in jeder Bankbilanz unter den Aktiven.

Gibt der Kunde den Auftrag, seine nicht erledigten Engagements zu prolongieren, so teilt ihm das Korrespondenzbüro am gleichen Tage den Report- oder Deportsatz mit. Die Abrechnung des Kauf- und Verkaufsgeschäftes wird ihm erst am Ultimo übersandt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt worden sind. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, daß er ein neues Engagement per Ultimo des nächsten Monats unterhält (s. Kapitel VII).

Die Report- und Deportsätze werden nicht amtlich notiert. Für einige Papiere wurde, bis zur Einstellung des Terminhandels, von einzelnen Maklerinstituten eine Veröffentlichung in den Handelsblättern und Kurszetteln veranlaßt. Diese Sätze galten für die Banken als Richtschnur für die Berechnung der Abschlüsse mit ihrer Kundschaft. Die Veröffentlichungen verstanden sich ausschließlich Courtage. Der Abschluß der Prolongationsgeschäfte pflegte an der Börse auch ohne Berechnung von Courtage zu erfolgen. Ebenso wurde der Kundschaft in der Regel keine Maklergebühr berechnet. Natürlich hatte die Kundschaft eine Provision zu zahlen. Statt der Provision wurde häufig ein Aufschlag zum Ultimogeldsatze oder Prolongationssatze berechnet.

Der Abschluß der Prolongationsgeschäfte an der Börse ist sehr einfach. Für die Berechnung der Zinsen aus den Prolongationssätzen und umgekehrt gibt es Tabellen, die monatlich neu ausgearbeitet werden. Diese geben an, welcher Report- oder Deportsatz bei verschiedenen Kursen und Geldsätzen in Ansatz zu bringen ist.

Firmen, die Effekten hereinzunehmen oder hereinzugeben wünschen, sind leicht ausfindig zu machen. Der Börsenvertreter wird sich zunächst an diejenigen Banken wenden, mit denen die Engagements im Laufe des Monats eingegangen worden sind.

Von Geldabschlüssen gegen Effektenunterlage hat das Effektenbüro Mitteilung zu erhalten. Die Prolongationen der Kundschaft sind in ein für das Korrespondenzbüro bestimmtes Buch oder auf Bogen zu schreiben.

Der Kurs kann zunächst nicht ausgefüllt werden, das geschieht erst nach Festsetzung des Liquidationskurses.

Die Eintragungen sind aus der umstehenden Tabelle (S. 352/353) ersichtlich.

Fritz Schultz hat also 15000 M. Diskontokommandit-Ant. im Juli à la hausse gekauft und am Ultimo hereingegeben. Man bucht daher zwei Geschäfte. den Verkauf per ultimo Juli und den Rückkauf per ultimo August.

Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 57) sind Reportgeschäfte ebenfalls abgabepflichtig. Jedoch ist die Stempelabgabe nur in halber Höhe des tarifmäßigen Satzes und nicht auf beide Geschäfte, die Hereingabe und die Rücklieferung (Kauf und Rückkauf), zu entrichten, sondern nur für das dem Werte nach höhere Geschäft. Wenn z. B. 15000 M. Diskonto-Kommanditanteile zu 240% plus 1% Report prolongiert werden, so ist für die Versteuerung der Kurs von 241% zugrunde zu legen. Erfolgt z. B. die Prolongation von 50000 M. 5% Deutscher Reichsanleihe zu $77\frac{1}{2}\%$ abzüglich 0,10% Deport, so ist die Versteuerung zum Kurse von $77\frac{1}{2}\%$ vorzunehmen. Reportgeschäfte in Zahlungsmitteln, die auf ausländische Währung lauten, erfordern sogar nur den dritten Teil des für sonstige Anschaffungsgeschäfte dieser Art zu zahlenden Satzes.

Die Verrechnungsanzeigen oder Schlußnoten müssen mit dem Vermerk „Kostgeschäft“, „Reportgeschäft“ oder „Deportgeschäft“ versehen sein. Dieselbe Bezeichnung ist in das Steuerbuch (s. S. 283) einzutragen. Da die Liquidationskurse erst am drittletzten Börsentage festgesetzt werden, so können die Verrechnungsanzeigen nicht sofort nach Abschluß des Geschäfts, sondern erst nach Festsetzung dieser Kurse abgesandt werden.

Ein Beispiel für eine Prolongations-Schlußnote siehe S. 351.

8. Die Ausführung der Kassageschäfte zu Einheitskursen.

Wir haben bereits die Ausführung der Termingeschäfte und der Geschäfte in den zu fortlaufenden Kursen notierten Wertpapieren kennengelernt. Dabei wurde auch schon darauf hingewiesen, daß sich die Ausführung der zu Einheitskursen notierten Werte hiervon nur wenig unterscheidet. In allen Wertpapieren können die Aufträge sowohl durch die vereideten Makler als auch durch die freien Makler ausgeführt werden; die Festsetzung der Kurse erfolgt jedoch nur durch die vereideten Makler. In bezug auf den Handel mit den freien Maklern ergeben sich aber einige Besonderheiten. Während die freien Makler des Terminhandels und des Verkehrs in den fortlaufend notierten Werten sich meist in Märkten aufhalten, die für den Handel bestimmter Wertpapiere dienen, und dort die Geschäfte mit den Bankiers zu fest vereinbarten Kursen abschließen, nehmen die freien Makler, die in den Einheitswerten zu handeln pflegen, nur Aufträge zum Einheitskurse entgegen, dessen Höhe aber erst später festgesetzt wird. Man nennt die freien (nicht vereideten) Makler, die nur oder hauptsächlich in Einheitswerten handeln, „Pfuscher“.

Prolongations-Schlußnote.

Schlußnote No.
 Berlin, den 31. Oktober 19....

Von **Herrn Fritz Schultz** in Berlin
 An **Deutsche Bank** in Berlin.

Raum für die
 Verwendungs-
 Stempel
 oder für
 Vermerk M.....
 Börsenum-
 im Abrech-
 verfahren
 Verrechnung

Schlußnote No.
 Berlin, den 31. Oktober 19....

Von **Herrn Fritz Schultz** in Berlin
 An **Deutsche Bank** in Berlin.

Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes	Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Heringabe von <i>Mk. 15 000 Diskonto-Kommandit-Anteile</i>	ultimo d. M.	230 + 1,45% Rep.	unter Mark 34 800	Heringabe von <i>Mk. 15 000 Diskonto-Kommandit-Anteile</i>	ultimo d. M.	230 + 1,45% Rep.	unter Mark 34 800
Rücklieferung ultimo <i>November d. J.</i> Kostgeschäft				Rücklieferung ultimo <i>November d. J.</i> Kostgeschäft			

Sonstige Bemerkungen:

Sonstige Bemerkungen:

Gekauft.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs + Report: 1,45%	Fritz Schultz, Berlin	per ultimo August

makler“, weil sie angeblich den vereideten Maklern ins Handwerk pfuschen. Um einen Gegenkontrahenten zu finden, treffen sie sich gewöhnlich an einem bestimmten Platz der Börsenräume und rufen hier den Namen des Papiers aus, das sie zu kaufen oder verkaufen haben. Dadurch erlangen sie gegenseitig Kenntnis von den ihnen erteilten Aufträgen und können eine Kompensation der Kauf- und Verkaufsaufträge vornehmen. Gelingt es ihnen nicht, bis zur Feststellung der Einheitskurse, die in Berlin um 1 Uhr beginnt, einen Gegenkontrahenten zu finden, so geben sie den Auftrag an ihren Auftraggeber zurück oder in dessen Namen an den vereideten Makler weiter. In diesem Falle haben sie natürlich keinen Anspruch auf eine Vermittlergebühr. Infolge der Kürze der Zeit, die zwischen der Eröffnung der Börsenräume und der Festsetzung der „ersten Kurse“ liegt, kommt es nur verhältnismäßig selten vor, daß Aufträge zum ersten variablen Kurse oder zur ersten Ultimotiz unter denselben Voraussetzungen freien Maklern übertragen werden. Statt die Ausführung durch einen Makler vornehmen zu lassen, kann sich der Börsenvertreter auch selbst einen Gegenkontrahenten für den Auftrag suchen. Hat der Börsenvertreter Wertpapiere zu handeln, die erst kurze Zeit zum Börsenhandel zugelassen sind, so wird er sich in der Regel an die Emissionshäuser wenden. Da diese Firmen bei der Einführung des Papiers in den Börsenverkehr meist nicht den ganzen Betrag, der ihnen oder dem von ihnen geleiteten Konsortium zur Verfügung steht, auf einmal veräußern, sind sie kurze Zeit nach der Einführung gewöhnlich in der Lage, Verkäufe in diesen Wertpapieren vorzunehmen. Zuweilen treten aber die Emissionshäuser auch als Käufer derjenigen Wertpapiere auf, die sie in den Börsenverkehr eingeführt haben. All diese Geschäfte mit den Emissionsfirmen werden vielfach auch durch Vermittlung der „Pfuschmakler“ abgeschlossen.

Mit den direkt oder durch Vermittlung der freien Makler erfolgenden Käufen und Verkäufen der Emissionshäuser steht die Kursregulierung in Zusammenhang. Sie besteht darin, daß ein Börsenvertreter des Emissionshauses der Kursfeststellung durch die vereideten Makler beiwohnt und auf Grund der hierdurch erlangten Kenntnis der Marktlage des Papiers durch Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen die Höhe des Kurses bestimmt oder doch wesentlich beeinflußt. Die Kursregulierung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Zunächst haben die Emissionshäuser ein Interesse daran, daß überhaupt eine amtliche Notiz zustande kommt. Soll nämlich das Publi-

Verkauf.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs	Fritz Schultz, Berlin	per ultimo Juli

kum als Abnehmer für ein Papier gewonnen werden, so muß die Kursentwicklung eine solche sein, daß sie eine leichte Veräußerung des Effekts ermöglicht. Nur ungern wird ein Kapitalist sein Geld in Wertpapieren anlegen, die an der Börse schwer verkäuflich sind. Es kann ein unvorhergesehener Geldbedarf eintreten, der den Besitzer nötigt, die Papiere rasch abzustößen. Eine Kursregulierung wird daher bei solchen Wertpapieren vorgenommen, in denen nur geringfügige Umsätze zustande kommen, so daß häufig schon ein kleiner Kauf- und Verkaufsauftrag ohne die ausgleichende Tätigkeit des Emissionshauses dazu führen würde, daß ein Kurs nicht notiert, daß er „gestrichen“ wird, weil bei den Maklern kein Gegenauftrag vorliegt. In ähnlicher Weise wollen die Emissionshäuser häufig auch große Kursschwankungen verhindern, weil diese — namentlich bei festverzinslichen Werten — das Papier als dauernde Kapitalanlage beim Publikum unbeliebt machen würden. Abgesehen von einer solchen Kursregulierung, wendet man diese Bezeichnung auch für diejenigen Fälle an, wo die Tätigkeit der Emissionshäuser während der Kursfeststellung mehr zum Zwecke der Kursbeeinflussung erfolgt. Da die Emissionshäuser meist gleichzeitig die Bankiers der Gesellschaften sind, deren Aktien sie zur Börse einführen, und da sie ferner meist auch im Aufsichtsrat dieser Gesellschaften vertreten sind, so sind sie über die Geschäftslage des Unternehmens in der Regel gut unterrichtet und können daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Börsenlage mit größerer Zuverlässigkeit als die übrigen Aktionäre beurteilen, ob ein Ankauf oder Verkauf der Aktien zu einer bestimmten Zeit vorteilhaft erscheint. Sie pflegen daher, häufig auch wenn sie den bei der Einführung übernommenen Aktienbetrag bereits veräußert haben, Spekulationsgeschäfte in den Aktien der ihnen nahestehenden Gesellschaften auszuführen. Freilich ergibt sich hieraus noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, der Kursfeststellung beizuwohnen. Diese wird aber immer nützlich sein, weil der Börsenvertreter dadurch leicht erkennen kann, wie hoch sich voraussichtlich der Kurs stellen wird, so daß er hiernach Käufe oder Verkäufe vorzunehmen vermag. Häufig wird er jedoch gerade bei der Kursfeststellung bestrebt sein, die Makler und die ihr sonst beiwohnenden Börsenbesucher seine wahren Absichten nicht erkennen zu lassen. Er kauft z. B. „beim Kurse“ größere Beträge und veranlaßt dadurch eine Anzahl anderer Börsenbesucher („Mitläufer“) ebenfalls Käufe vorzunehmen, weil seine Käufe den Eindruck erwecken, daß er über besondere Vorgänge bei der Gesell-

schaft unterrichtet sei, die den Anlaß für die Nachfrage geben. In Wirklichkeit hat er aber vielleicht schon vorher noch größere Posten des Wertpapiers verkauft, sei es durch Vermittlung von freien Maklern oder durch andere („vorgeschobene“) Bankfirmen. Auch kann das Emissionshaus einen noch größeren Betrag der Aktien für Rechnung seiner Kundschaft zu kaufen haben, so daß die Käufe bei der Kursfeststellung diese Aufträge nur teilweise ausgleichen, für den Rest also die Bank selbst Verkäufer ist.

Diese Geschäfte brauchen jedoch nicht ausschließlich von den Emissionshäusern vorgenommen zu werden. Auch andere Banken oder Bankiers wohnen häufig der Kursfeststellung bei, wenn sie als Besitzer größerer Beträge eines Wertpapiers interessiert sind oder erst durch Ankauf Interesse nehmen wollen. Auch wird der Börsenvertreter oft an der Kursfestsetzung teilnehmen, wenn er einen größeren Auftrag für Rechnung eines Kunden auszuführen hat und, ohne für eigene Rechnung Geschäfte abzuschließen, dessen Interesse wahrnehmen will. Es gibt auch Börsenbesucher (Makler, Spekulanten usw.), die regelmäßig bei der Kursfeststellung einer bestimmten Maklergruppe zugegen sind. Auf sie ist schon oben hingewiesen worden. Sie beobachten die Marktlage der an der Maklergruppe gehandelten Papiere und nehmen für eigene Rechnung Käufe oder Verkäufe vor. Häufig üben sie ebenfalls eine kursregulierende Tätigkeit aus, indem sie z. B. das in einem Papier auftretende Angebot aufnehmen und dadurch verhindern, daß der Kurs nicht notiert wird. Dabei haben sie jedoch kein Interesse an einer Stabilität des Kurses. Sie sind vielmehr bestrebt, zu möglichst niedrigem Kurse zu kaufen und zu möglichst hohem zu verkaufen. Kann z. B. ein bei den Maklern vorliegender Verkaufsauftrag, dessen Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur durch einen „limitierten“ Kaufauftrag zu 250% ausgeglichen werden, obgleich der Kurs am vorhergegangenen Börsentage 270% lautete, so werden diese Börsenbesucher bestrebt sein, das Angebot mit $250\frac{1}{4}\%$ aufzunehmen, so daß der Kaufauftrag zu 250% nicht zur Ausführung kommt. Geschäfte dieser Art werden natürlich in der Erwartung abgeschlossen, sie schon am nächsten oder einem der darauffolgenden Tage glattzustellen. Eine Spekulation auf längere Zeit ist nicht beabsichtigt. Daher nennt man diese Gruppe von Spekulanten die „Tagesspekulation“ oder „Kulisse“. Diese Bezeichnung umfaßt auch die im Terminhandel oder im Verkehr der fortlaufend notierten Werte tätigen Makler, die neben der Vermittlung den Handel für eigene Rechnung mit der Absicht der baldigen Glattstellung des Engagements (s. S. 241) berufsmäßig betreiben.

In dem soeben erwähnten Beispiel wird die „Kulisse“ das Angebot natürlich nur zu $250\frac{1}{4}\%$ aufnehmen können, wenn nicht von einer anderen Seite, z. B. von dem Emissionshause, ein höherer Kurs geboten wird. Erschwert wird die Tätigkeit der Tagesspekulation auch dadurch, daß die vereideten Makler verpflichtet sind, voraussichtlich größere Kursschwankungen an den in ihrer Gruppe befindlichen Tafeln vor der Kursfeststellung bekanntzumachen. Es wird z. B. angezeigt: „Julius Pintsch-Aktien + +“ oder „Mix &

Genest-Aktien — —“. Diese Maßnahme bezweckt, eine möglichst große Anzahl von Börsenbesuchern sowie die Emissionshäuser, die ja nicht regelmäßig der Kursfestsetzung sämtlicher von ihnen eingeführten Werte beiwohnen, darauf hinzuweisen, daß eine große Kurssteigerung (+ +) oder ein großer Kursrückgang (— —) zu erwarten ist. Im ersten Falle werden manche Besitzer des Papierees geneigt sein, zu dem höheren Kurse zu verkaufen, im zweiten Falle werden vielleicht neue Käufer für das Papier auftreten. Nach einer Anordnung des Berliner Börsenvorstandes mußten früher bei einem Kurse bis 100 % voraussichtliche Kursschwankungen von 5 %, bei einem Kurse bis 200 % Schwankungen von 8 % und bei höherem Kurse Schwankungen von 12 % bekanntgemacht werden. Bei inländischen festverzinslichen Werten erfolgte die Bekanntgabe schon bei Schwankungen von 2 % und von 3 % bei dem Kurse über 100 %. Im November 1921 hat der Börsenvorstand infolge der überaus großen Kursschwankungen genehmigt, daß die Kursmakler + + oder — — Zeichen nur dann an die Tafeln zu schreiben brauchen, wenn die voraussichtliche Spannung etwa 10 % des Kurswertes des letzten Börsentages beträgt.

Eine Kursregulierung kann auch bei den im Terminhandel oder fortlaufend notierten Wertpapieren erfolgen. Sie wird aber in diesen Papieren weit seltener vorgenommen als in den Einheitswerten, weil infolge der größeren Umsätze in jenen Werten der Fall nicht häufig eintreten kann, daß ein Kurs nicht zustande kommt. Aus demselben Grunde ist auch eine Kursbeeinflussung schwerer durchführbar. Jedoch gehören Ausnahmen keineswegs zu den Seltenheiten.

Die oben erwähnten Vorschriften über die Ankündigung voraussichtlicher großer Kursschwankungen an den Maklertafeln finden auch auf die im Terminverkehr oder fortlaufend notierten Wertpapiere Anwendung. In der Praxis erweisen sie sich jedoch nur bei den ersten Kursen als notwendig, da sich nur in diesen Notierungen Kauf- und Verkaufsaufträge vorher ansammeln, während die späteren Kurse auf Grund des Handels im freien Verkehr festgesetzt werden.

Gegen Schluß des Börsenverkehrs hat der Börsenvertreter die zur Ausführung gelangten Aufträge in den Einheitswerten in ein Buch oder auf Bogen zu schreiben; in derselben Weise, wie das mit den Ausführungen der Terminwerte oder fortlaufend notierten Papiere geschieht. Auch der Zweck dieser Schriftstücke ist derselbe; nach ihnen sollen die notwendigen Buchungen vorgenommen, der Kunde benachrichtigt und die Schlußnoten ausgestellt werden.

9. Die Effektenarbitrage.

Eine Anzahl von Effekten wird an mehreren Börsen gleichzeitig gehandelt. Da die Höhe der Kurse auch von einer Reihe zufällig eintretender Faktoren abhängig ist, sind die Notierungen an den verschiedenen Börsen selten völlig gleich.

Diese Abweichungen werden von der Arbitrage zu Geschäftsabschlüssen benutzt. Sie kauft das Papier an der einen Börse zum niedrigeren Kurse,

um es an der anderen zum höheren zu veräußern. Hierdurch werden die Verschiedenheiten der Kurse wesentlich verringert. Handelt der Arbitrageur auch nur unter dem Gesichtspunkte geschäftlichen Vorteils, so ist seine Tätigkeit doch immerhin von wirtschaftlichem Nutzen. Denn je größer der Markt eines Papiers ist, desto eher wird der Käufer oder Verkäufer vor Übervorteilungen geschützt.

Um die Kursunterschiede an zwei Plätzen verwerten zu können, ist notwendig, daß zwei Firmen an je einem der beiden Plätze die Börsengeschäfte abschließen. Die das Arbitragegeschäft betreibende Bank schafft sich daher in der Regel an dem anderen Börsenplätze eine Metaverbindung, d. h. sie tritt mit einer Firma in Geschäftsverkehr, die bereit ist, mit ihr gemeinsam (à Meta) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abzuschließen und Gewinn oder Verlust zu teilen.

Die größeren deutschen Börsenplätze, wie Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg, stehen während der Börsenzeit miteinander dauernd in telephonischem Verkehr. Zu diesem Zweck ist von der Postbehörde ein Turnus eingeführt worden. Der Verkehr ist derart geregelt, daß die Börsenvertreter ihre Gespräche während der Börsenzeit ohne Unterbrechung in bestimmter Reihenfolge abwickeln können, so daß die Verbindung zwischen den beiden Börsen ständig hergestellt ist.

Es ist erklärlich, daß bei einer solchen Verbindung zweier Börsenplätze die Kursdifferenzen zwischen ihnen gering sein werden. Denn entsteht in einem Papier an dem einen Orte eine Schwankung, so wird sie sofort von dem am Telephon stehenden Arbitrageur ausgenutzt. Um dies zu ermöglichen, hat der Arbitrageur einen Gehilfen, der während seines Gespräches die Märkte beobachtet und ihm sofort jede Kursveränderung in den Fernsprehraum meldet. Gewöhnlich herrscht am anderen Platze noch der alte Kurs, so daß die Arbitrage ausgeführt werden kann. Freilich müssen die Schwankungen so groß sein, daß der Arbitrageur einen Nutzen erzielt. Es sind die beim An- oder Verkauf entstehenden Spesen zu berücksichtigen, die hauptsächlich aus den Courtagen und dem Börsenumsatzstempel bestehen. Die Unterhaltung im Telephonraum wird in verschlossenen Zellen geführt, so daß sie niemand belauschen kann. Sie erstreckt sich hauptsächlich darauf, daß der eine Arbitrageur dem anderen die jeweils geltenden Kurse ansagt.

Es ist Brauch, daß der Arbitrageur des größeren Platzes die Kursmeldungen übernimmt, der des kleineren als erster die Ausführung des Arbitragegeschäfts und jener wieder dessen Glattstellung besorgt. Als größerer bzw. kleinerer Platz gilt in diesem Sinne diejenige Börse, wo in dem betreffenden Papier die größeren bzw. kleineren Umsätze stattfinden, wo also der Markt für das zu arbitrierende Papier größer bzw. kleiner ist, als an dem anderen Börsenplatz. Die Gepflogenheit, an dem kleineren Platze zuerst zu handeln, hat ihre berechtigte Ursache darin, daß der Geschäftsabschluß in dem kleineren Markte weit eher auf Schwierigkeiten stößt als in dem größeren. Denn je mehr Käufer oder Verkäufer für ein Papier auftreten, je größer also der Wettbewerb in

Nachfrage und Angebot ist, desto leichter wird der Handel vonstatten gehen. Ferner kommt in Betracht, daß beim An- und Verkauf größerer Summen eines Papierses der Kurs am kleineren Platze mehr beeinflusst wird, als am größeren. Man wird daher nur an den größeren Märkten darauf rechnen können, einen ansehnlichen Betrag von Wertpapieren ohne wesentliche Beeinflussung des Kurses zu handeln. Würde der Abschluß zuerst an dem größeren Platze erfolgen, so würde häufig der Fall eintreten, daß der Arbitrageur dieses Platzes einen Posten kauft oder verkauft, sein „Metist“ aber am kleineren Markte nur einen Teil der Summe erhalten oder veräußern kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß in der Zeit von der Berichterstattung der Kurse bis zum Handel eine, wenn auch nur kurze Zeit vergeht, in der Kurschwankungen vorkommen können; diese aber werden, wie eben angeführt, an dem kleineren Platze bedeutender sein als an dem größeren.

In der Praxis werden von dieser Regel zuweilen Ausnahmen gemacht. Es kommt vor, daß der Arbitrageur genau weiß, welche Menge er zu dem betreffenden Kurse kaufen oder verkaufen kann. In diesem Falle handeln die Arbitrageure der beiden Plätze meist zu gleicher Zeit, und sie verständigen sich vorher am Fernsprecher, in welchen Beträgen sie zu arbitrieren wünschen.

Die Anzeige an den Arbitrageur des anderen Platzes, daß der Handel an der Börse vollzogen ist, wird telegraphisch gemacht. Häufig pflegt man auch den Abschluß durch den nachfolgenden Arbitrageur telephonisch berichten zu lassen. Die telegraphische Mitteilung traf vor dem Kriege sehr schnell ein; ein „dringendes“ Telegramm zwischen den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. erforderte z. B. nur 5—10 Minuten. Gegenwärtig beansprucht die telegraphische Verständigung einige Stunden.

Die Arbitrage ist verhältnismäßig einfach, wenn an beiden Plätzen die Kurse nach denselben Gesichtspunkten notiert werden. An den deutschen Börsen ist eine Übereinstimmung der Handelsgebräuche, namentlich in bezug auf die Stückzinsenberechnung, schon vor mehreren Jahren herbeigeführt worden. Dagegen ist es bei der Arbitrage mit ausländischen Plätzen nötig, zunächst die sogenannte Parität festzustellen. In Berlin werden z. B. die Aktien der Oesterreichischen Kreditanstalt in Prozenten notiert; der Kurs bezieht sich also auf hundert Mark des Nominalbetrages. Dagegen versteht er sich in Wien für Kronen pro Stück; er deutet an, wieviel Kronen für eine Kreditaktie zu entrichten sind.

Neben den verschiedenen Usancen sind bei der Arbitrage mit ausländischen Börsen die Verschiedenheiten der Valuta in Betracht zu ziehen. Kauft der Arbitrageur in Wien z. B. Kreditaktien, so wird er dort durch die Übernahme der Stücke den Gegenwert schuldig; der Berliner „Metist“ hat die Stücke verkauft und erhält zu gleicher Zeit bei der Ablieferung den Gegenbetrag ausgezahlt; in Wien hat die Meta in Kronen zu zahlen, in Berlin erhält sie Mark. Es müßte daher das deutsche Geld umgewechselt und nach Wien übersandt werden. Das wäre indes zu umständlich, und man wählt daher einen weit einfacheren Weg. Wie erwähnt, werden an den Börsen nicht nur Wert-

papiere, sondern auch ausländische Banknoten, oder „Auszahlungen“ auf ausländische Plätze (Devisen) gehandelt. Schuldet der Berliner Arbitrageur in Wien österreichische Kronen, so kann er in Berlin Auszahlung Wien kaufen und diese mit dem Gelde bezahlen, das er für die verkauften Effekten erhält. Ebenso könnte der Wiener Geschäftsfreund an der Wiener Börse Auszahlung Berlin oder einen Scheck auf eine Berliner Bankfirma verkaufen. Er erhält dafür Kronen, die er zur Bezahlung der Kreditaktien benutzt. Man nennt diese Transaktionen die Glattstellung der Valuta. Da die Wechselkurse in Berlin und Wien Schwankungen unterworfen sind, pflegt man, sofern es möglich ist, den An- oder Verkauf der Devisen in der Regel sofort nach Abschluß der Arbitragetransaktionen vorzunehmen. Wie die Auswahl getroffen wird, ob es vorteilhafter ist, Devisen an dem einen Platze zu kaufen oder an dem an anderen Platze zu verkaufen, ist Gegenstand der Devisenarbitrage und wird im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

Bei der Umrechnung der Kurse ist daher auch die Valuta des betreffenden Landes in Rechnung zu ziehen; als Basis wird die letzte Notiz angenommen. Während des Krieges konnte eine Effekten-Arbitrage mit ausländischen Plätzen nicht stattfinden und auch nach dem Kriege war sie zunächst mit Schwierigkeiten verknüpft. Erschwerend wirkten die behördlichen Bestimmungen über die Regelung des Devisenverkehrs, die eine Anschaffung der notwendigen ausländischen Zahlungsmittel unmöglich oder von der Genehmigung einer von der Regierung beauftragten Stelle für jeden besonderen Fall abhängig machten. In Deutschland ist die Anfang 1917 eingeführte Zentralisierung des Devisenverkehrs im Jahre 1919 aufgehoben worden. Neuerdings ist aber die Devisengesetzgebung wieder erheblich verschärft worden, so daß die Effektenarbitrage mit dem Auslande zurzeit unmöglich ist, weil der Erwerb ausländischer Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, von oder durch Vermittlung einer Person oder Personenvereinigung, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz hat, verboten ist¹⁾.

Von Bedeutung für die Effektenarbitrage mit dem Auslande ist aber noch das auch bei uns bestehende Verbot der Ausfuhr ausländischer Wertpapiere. Von diesem Verbot sind freilich Ausnahmen zulässig; es bedarf jedoch zur Ausfuhr in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Reichsstelle für ausländische Wertpapiere. Bedingung für die Erteilung dieser Genehmigung ist häufig, daß der Gegenwert in ausländischer Währung der Reichsbank zur Verfügung gestellt wird, sofern es sich nicht um Valuten handelt, die gegenüber der deutschen Valuta unterwertet sind. Eine Effektenarbitrage mit den früher feindlichen Ländern (namentlich Frankreich und England) wird schon dadurch ausgeschaltet, daß die in Deutschland gehandelten ausländischen Wertpapiere, mit denen früher teilweise eine Arbitrage stattfinden konnte, fast ausschließlich von der Regierung beschlagnahmt und daher dem Verkehr entzogen sind. Die wenigen deutschen Papiere, die im früher

¹⁾ Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes vom 29. Juni 1923 (RGBl. S. 507).

feindlichen Auslande gehandelt wurden, kommen für die Arbitrage schon deshalb nicht in Betracht, weil in jenen Ländern noch immer Handelsverbote in diesen Werten bestehen, oder der Handel auf Stücke beschränkt ist, die vor dem Kriegsbeginn erworben wurden.

Soweit eine Effektenarbitrage mit dem Auslande möglich ist, ist neben den verschiedenen Handelsgebräuchen auch zu berücksichtigen, daß das an dem fremden Platze gekaufte Papier mit dem deutschen Aktienstempel versehen werden muß, wenn es in Deutschland umlaufsfähig sein soll. Zwar kursieren im Auslande auch häufig deutsch gestempelte Stücke, die früher in deutschem Besitz waren, doch gehört es zu den Seltenheiten, beim Ankauf gerade solche zu erhalten, und der Arbitrageur wird daher hiermit nicht rechnen dürfen.

Eine Behinderung der Effektenarbitrage überhaupt, also auch der Arbitrage zwischen deutschen Börsenplätzen, hat schließlich die Einstellung des Terminhandels zur Folge gehabt. Es fand zwar schon vor dem Kriege eine Arbitrage in Kassawerten statt. Aber sie nahm einen weit geringeren Umfang an, als die Arbitrage in Terminpapieren, weil die Übersendung der Stücke zum Zwecke der Lieferung an den Platz des Verkäufers mehrere Tage in Anspruch nimmt, so daß der Verkäufer leicht in Verzug geraten kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Absendung der Stücke erst erfolgen kann, wenn der Käufer sie von seinem Gegenkontrahenten erhalten hat. Beschränkt sich die Arbitrage auf Ultimopapiere, so braucht die Übersendung der Stücke an den Verkäufer erst am Monatsende vorgenommen zu werden. Bis zu diesem Termin ergab sich aber häufig die Möglichkeit, die Versendung der Stücke überhaupt zu vermeiden. Der einfachste Weg war der, daß man die Stücke „zurückhandelte“. Angenommen, der Wiener Arbitrageur habe am 10. Juli in Wien Kreditaktien gekauft, der Berliner am gleichen Tage in Berlin verkauft. Gelang es nun im Laufe des Monats, einen passenden Kurs zu finden, wozu in Wien die Aktien verkauft und in Berlin gekauft werden konnten, so glichen sich an beiden Plätzen die Engagements aus, und die Sendung der Stücke wurde überflüssig. Oft wurde das Geschäft des „Zurückhandelns“ oder „Drehens“ gemacht, ohne Nutzen am Kurse zu haben, eben nur zu dem Zweck, um die Sendungen zu vermeiden.

Häufig konnten auch die Stücke überwiesen werden. Es gelang, eine Firma zu finden, die im Laufe des Monats die umgekehrten Transaktionen gemacht, also z. B. Kreditaktien in Wien verkauft und in Berlin gekauft hatte. Die Effekten werden dann an beiden Plätzen von der einen Firma an die andere geliefert. Zu gleichem Ziel konnte auch die Prolongation führen. Man gab die Kreditaktien in Wien herein und nahm sie in Berlin herein. Hiermit war dem Arbitrageur freilich nur für einen Monat geholfen, da im nächsten Monat die Rücklieferung zu erfolgen hatte. Außerdem bot die Prolongation oft deshalb Schwierigkeiten, weil die Geldsätze an beiden Plätzen verschieden waren. Notierten sie so, daß der Zinsfuß am Platze des Verkaufs höher war als dort, wo die Stücke hereinzugeben waren, so hatte man an der Prolongation

einen Nutzen. Ultimogeld kostete in Wien z. B. 3 $\frac{0}{100}$, in Berlin 4 $\frac{0}{100}$. Der Arbitrageur gab daher die Aktien in Wien herein und erhielt das Geld für einen Monat zu 3 $\frac{0}{100}$ pro anno geliehen. In Berlin nahm er die Aktien herein, verlieh das Geld und erhielt hierfür 4 $\frac{0}{100}$ pro anno; sein Nutzen betrug somit 1 $\frac{0}{100}$ pro anno. Ein solcher Vorteil entstand indes nur selten. Zuweilen konnte man jedoch schon im Laufe des Monats die Arbitrage so gestalten, daß die Effekten an dem Platze gekauft wurden, wo der Geldsatz gewöhnlich niedriger zu sein pflegte. Diese Regel wurde namentlich bei der Effektenarbitrage mit Paris beachtet, weil in Frankreich die Geldsätze meist billiger waren als in Deutschland.

Bei der Arbitrage in Kassawerten versuchen die Arbitrageure ebenfalls die Übersendung der Stücke zu vermeiden. Dies wird möglich sein, wenn die das Verkaufsgeschäft ausführende Firma in der Lage ist, die Stücke aus eigenen Beständen oder aus Beständen der Kundschaft vorzulegen. Auch bietet sich vielleicht Gelegenheit, die Stücke schon nach wenigen Tagen „zurück-zuhandeln“. Ist beides nicht der Fall, oder werden die vorgelegten Stücke gebraucht (z. B. weil der Kunde sie veräußern will), so müssen die Stücke an den Platz des Verkäufers gesandt werden.

Besonders schwierig ist die Arbitrage in Kassawerten, wenn sie sich auf Papiere erstreckt, für die nur ein Einheitskurs festgesetzt wird. Die Arbitrageure können in diesem Falle nicht auf Grund des zur Zeit ihres telephonischen Gespräches herrschenden Marktkurses handeln. Vielmehr müssen die Einheitskurse vor ihrer Festsetzung nach den bei den vereideten Maklern vorliegenden Aufträgen geschätzt werden. Abgesehen davon, daß eine solche Schätzung von den Maklern ohne zeitraubende Berechnungen sich schwer durchführen läßt, kommt es häufig vor, daß durch später erteilte größere Aufträge, namentlich auch durch die im vorigen Abschnitt dargestellten Geschäfte der Emissionshäuser oder der Tagesspekulation die Kurse wesentlich von den vorherigen Schätzungen abweichen. Eine Arbitrage auf Grund solcher Schätzungen ist daher regelmäßig weit spekulativer, als eine Arbitrage in Terminwerten oder in fortlaufend notierten Kassapapieren. Auch bei der Arbitrage in diesen Werten sind die Fälle, wo der Arbitrageur nur auf Grund der gleichzeitigen Kursmeldung handelt, ziemlich selten. Selbst bei telephonischer Kursmeldung kommt es zuweilen vor, daß bis zur Abwicklung der Geschäfte der Kurs durch plötzlich auftretende Nachfrage oder Angebot eine größere Veränderung erfährt. Eine Spekulation ist also mit jeder Arbitrage verknüpft. Ganz besonders gilt dies, wenn die Arbitrage nicht auf Grund telephonischer, sondern telegraphischer Verständigung erfolgt. Der Arbitrageur kann in diesem Falle niemals wissen, wie hoch sich der Kurs an dem fremden Börsenplatze zur Zeit des Eintreffens seines Telegrammes stellen wird, in dem er dem Metisten die Ausführung des ersten Geschäfts am eigenen Platze mitteilt. Das Risiko wird natürlich verringert, wenn der Unterschied (die „Marge“) zwischen den Kursen der beiden Plätze, auf Grund deren die Arbitrage vorgenommen wird, recht groß ist.

Häufig wird ein Arbitragegeschäft auf Grund bestimmter Aufträge ausgeführt. Angenommen, eine Bank erhalte von einem Kunden den Auftrag, einen größeren Posten Aktien der Deutschen Bank in Berlin zu kaufen. Da sie mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Kurs bei der Ausführung nicht unbeträchtlich steigen wird, so läßt sie einen Teil der Aktien z. B. in Frankfurt a. M. anschaffen.

Die telephonische oder telegraphische Benachrichtigung von der Ausführung eines Arbitragegeschäfts wird regelmäßig von beiden Seiten brieflich bestätigt. Ebenso führt der Arbitrageur ein Buch, worin er sämtliche Ausführungen des auswärtigen wie des heimischen Platzes vormerkt. Am Schlusse des Monats fertigt er die sogenannte Meta-Abrechnung an; sie enthält die Berechnung aller Geschäfte, die im Laufe des Monats am Platze des Arbitrageurs abgeschlossen wurden. Jeder Teil berechnet, welche Summe die Meta schuldig ist oder zu empfangen hat. Der Saldo beider Abschlüsse ist der Gewinn oder Verlust und wird geteilt¹⁾.

Nach § 60 des Kapitalverkehrssteuergesetzes tritt im Arbitrageverkehr in Wertpapieren mit dem Auslande eine Ermäßigung des Umsatzstempels ein: Die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf 0,025 M. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb vier aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Die Geschäfte sind jedoch zunächst voll zu versteuern. Erst auf Antrag wird die zuviel entrichtete Steuer erstattet. Der Nachweis muß dem Finanzamt auf Grund eines besonderen Arbitragebuchs, in das die Geschäfte einzutragen sind, erbracht werden. Auch kommt die Ermäßigung nur bei Wertpapieren in Betracht, die an den Börsenplätzen, an denen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden.

10. Devisenhandel und Devisenarbitrage.

Der Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln hat durch den Weltkrieg, namentlich seit dessen Ende, eine überaus starke Ausdehnung erfahren und an volkswirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewonnen. Unter Zahlungsmitteln in diesem Sinne sind insbesondere Banknoten, Papiergeld, Schecks, Wechsel und Anweisungen zur Zahlung eines Geldbetrages an einen Dritten zu verstehen. Banknoten und Papiergeld werden als ausländische Sorten bezeichnet, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland als Devisen. Die meisten auf die Währung eines fremden Landes lautenden Zahlungsmittel, sowohl Sorten wie Devisen, werden an den Börsen gehandelt und amtlich notiert²⁾, und zwar finden für Sorten und Devisen getrennte Notierungen statt.

¹⁾ Über die Buchung und den Abschluß der Metarechnungen siehe Kapitel VIII.

²⁾ Eine Ausnahme machen nur, wie schon erwähnt (S. 172), die ausländischen Geldsorten (Sovereigns, 20-Franks-Stücke, Golddollars usw.).

In Berlin werden also z. B. Zahlungsmittel in englischer, französischer, amerikanischer Währung usw., in London, Paris, New York u. a. Zahlungsmittel in deutscher Währung gehandelt. Der Kurs der Zahlungsmittel bringt den Geldbetrag zum Ausdruck, mit dem die Währung eines fremden Landes in der Währung des eigenen Landes bewertet wird. Man bezeichnet diesen Kurs in der Regel als Wechselkurs, weil früher Schulden und Forderungen zwischen zwei Ländern hauptsächlich durch Wechsel ausgeglichen wurden. Der moderne Zahlungsverkehr verwendet zu diesem Zweck jedoch neben den Wechseln auch Schecks und Anweisungen. Der Wechselkurs wird auch Valuta genannt; man versteht hierunter ganz allgemein die Bewertung der Währung eines Landes im Auslande. Geldmünzen, die aus einem Edelmetall (Gold oder Silber) hergestellt sind, erzielen in allen Ländern ungefähr denjenigen Preis, der für die in den Münzen enthaltene Menge von reinem Edelmetall gezahlt wird. Das Gewicht an Edelmetall nennt man den Feingehalt der Münzen. Die Beimengung anderer Metalle, z. B. kleiner Mengen von Kupfer in den Goldmünzen, bezweckt die Abnutzung der Münzen zu vermindern. Deutsche Goldmünzen im Betrage von 100 M. entsprechen z. B. einem Betrage von 81 Fr. französischer Goldmünzen, weil die Menge feinen Goldes in den 100 M. deutscher Münzen ebenso groß ist, wie in den 81 Fr. französischer Goldmünzen. Man spricht daher von der Münzparität oder Goldparität zweier Länder. Die übrigen Zahlungsmittel eines Landes werden ebenso hoch bewertet wie das Metallgeld, wenn diese Zahlungsmittel von der auf Grund des Gesetzes hiermit beauftragten Stelle (in Deutschland der Reichsbank) jederzeit in einen entsprechenden Betrag von Metallgeld umgetauscht werden. Kleine Unterschiede ergeben sich aus etwaigen Zinsdifferenzen, Versandungsspesen usw. Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob eine solche Einlöschungspflicht kraft Gesetzes besteht, sondern auch darauf, ob die Einlösung tatsächlich in beliebigen Mengen erfolgen kann. Während des Krieges und auch noch gegenwärtig ist in manchen Staaten die gesetzliche Einlöschungspflicht der Banknoten in Gold bestehen geblieben; dennoch aber war die Einlösung in der Praxis (z. B. in England) erschwert. Solange daher in Deutschland die Reichsbank auf Verlangen die von ihr ausgegebenen Noten ohne weiteres in Gold umtauschte, wurden Reichsbanknoten im Auslande ungefähr zu demselben Preise gehandelt, wie der entsprechende Betrag von deutschen Goldmünzen. Da Wechsel, Schecks und Anweisungen in Reichsbanknoten eingelöst werden, bestand auch kein Grund, diese Zahlungsmittel anders zu bewerten. Durch den Krieg wurde Deutschland, wie die meisten kriegführenden Staaten, gezwungen, die Einlöschungspflicht der Banknoten aufzuheben; eine Maßnahme, die praktisch der Aufhebung der Goldwährung gleichkommt. Die bisher in Gold einlösbaren Reichsbanknoten wurden uneinlösbares Papiergeld, obgleich rein äußerlich eine Veränderung dieser Noten nicht vor sich gegangen ist. Die Papierwährung setzt voraus, daß der Staat für das Papiergeld Zwangskurs einführt, d. h. im Inlande jeden Bürger verpflichtet, das Papiergeld zu dem vom Staate festgesetzten Werte in Zahlung

zu nehmen. Aber diese Pflicht kann sich nicht auf das Ausland erstrecken, und daher kann das Papiergeld im Auslande in der Wahrung des fremden Landes ganz anders bewertet werden, wie die in Metall einlosbaren Banknoten. Der Zwangskurs vermag hufig auch nicht zu verhindern, da im Inlande Metallgeld hoher bewertet wird, als Papiergeld, sich also ein Disagio fur Papiergeld bildet. Gleichzeitig wird das Metallgeld ins Ausland getrieben, eben weil es dort einen hoheren Kurs erreicht, als das Papiergeld. Ausfuhrverbote fur Metallgeld und Verbote des Handels von Metallmunzen im Inlande mit Agio gegen das Papiergeld vermogen auf die Dauer nicht oder nur in beschranktem Mae zu wirken. Freilich braucht das Papiergeld eines Staates im Auslande nicht immer niedriger bewertet zu werden, als das Geld von Landern mit Goldwahrung. Das zeigt die Finanzgeschichte osterreichs; obgleich die nach der Wahrungsreform von 1892 geschaffenen Noten der osterreichisch-Ungarischen Bank nicht einlosbar waren, hat sich der Kurs dieser Noten wahrend langer Zeit vor dem Kriege auf der Goldparitat gehalten¹⁾. Jedoch tritt in den meisten Fallen eine Minderbewertung des uneinlosbaren Papiergeldes im Auslande schon deshalb ein, weil dessen Ausgabe ein Zeichen ungesunder Finanzverhaltnisse zu sein pflegt. Zur Aufhebung der Einlosungspflicht schreitet ein Staat nur, wenn er zu bestimmten Zwecken (namentlich zur Kriegfuhrung) so umfangreiche Geldmittel gebraucht, da das Volkseinkommen nicht ausreicht, um ihm die notwendigen Kredite zur Verfugung zu stellen und daher nichts anderes ubrig bleibt, als sich diese Mittel durch Ausgabe von Papiergeld zu beschaffen. Da der vorhandene Goldbestand des Noteninstitutes zur Deckung bald nicht mehr genugt, mussen die gesetzlichen Vorschriften uber die Einlosungspflicht aufgehoben werden. Ungesunde Finanzverhaltnisse rufen aber im Auslande Mitrauen gegen die Wahrung hervor. Dadurch entsteht ein Ruckgang der Valuta, indem das Ausland Guthaben, die es in dem Lande mit ungesunder Finanzlage unterhalt, zuruckzieht. Das geschieht in der Form, da es Zahlungsmittel auf jenes Land an der eigenen (auslandischen) Borse zum Verkauf bringt oder fur das Guthaben Zahlungsmittel auf das eigene Land ankaufen last. Andererseits pflegt in solchen Zeiten aber auch das inlandische Kapital aus Furcht vor der Entwertung des Geldes Kapitalanlagen in auslandischer Wahrung vorzunehmen. Durch diese Kaufe werden die Kurse der fremden Zahlungsmittel im Inlande erhoht, und gleichzeitig wird der Wert der heimischen Zahlungsmittel im Auslande herabgedruckt. Der Zusammenhang dieser entgegengesetzten Kursbewegung ergibt sich daraus, da zum Zwecke des Ankaufs der fremden Zahlungsmittel inlandisches Geld ins Ausland gesandt und dort verkauft werden mu. Die Ausgabe uneinlosbaren Papiergeldes in groem Umfange fuhrt aber gleichzeitig zu einer Steigerung der Warenpreise im Inlande. Denn die Besitzer des neuen Papiergeldes treten als Käufer am Warenmarkte auf, wahrend andererseits die Menge der erzeugten Guter keine entsprechende

1) S. u. a. Helfferich, Das Geld. 3. Auflage. S. 79.

Zunahme erfährt. Man spricht daher in einem solchen Falle von der Wertminderung des Geldes im Inlande; das Papiergeld sinkt im Vergleich zu den Tauschgütern (Waren) im Werte. Zwischen diesem Vorgang und dem Valutarückgang besteht kein unmittelbarer, aber doch indirekter Zusammenhang. Die Minderbewertung des Geldes im Auslande erhöht die Preise der Einfuhrgüter und der mit Hilfe ausländischer Rohstoffe usw. im Inlande hergestellten Waren, so daß gewöhnlich eine allgemeine Steigerung der Warenpreise eintritt. Andererseits führt häufig eine Verstärkung der Papiergeldausgabe durch die schon erwähnten Angstkäufe des inländischen Kapitals in Devisen und durch die Zurückziehung ausländischer Guthaben zu einem Rückgange der Valuta.

Besonders stark wird die Valuta eines Landes herabgedrückt, wenn gleichzeitig dessen Handelsbilanz durch irgendwelche Ereignisse ungünstig beeinflußt wird. Unter der Handelsbilanz versteht man das Verhältnis der Wareneinfuhr eines Landes zur Warenausfuhr. In dieser Lage war Deutschland, als es während des Krieges gezwungen war, infolge der Blockade und der Umstellung der industriellen Erzeugung auf die Befriedigung des Heeresbedarfes seine Ausfuhr zu vermindern, während andererseits im Interesse der Volksernährung eine, zwar ebenfalls durch die Blockade wesentlich eingeschränkte, aber doch über den Export hinausgehende Einfuhr von Lebensmitteln erfolgen mußte. Dadurch wurde die Handelsbilanz passiv, d. h. die sich aus der Einfuhr ergebenden Verpflichtungen gegen das Ausland waren größer, als die aus der Ausfuhr entstehenden Forderungen an das Ausland. Dieses Mißverhältnis zwischen dem Werte der Einfuhr und Ausfuhr hat nach dem Kriege infolge der allgemeinen Zerrüttung der Volkswirtschaft angehalten und ist bisher noch nicht beseitigt.

Das Ergebnis der gesamten internationalen Forderungen und Verpflichtungen eines Landes nennt man die Zahlungsbilanz. Die Handelsbilanz bildet also nur einen, allerdings den wichtigsten Posten der Zahlungsbilanz. Neben den sich aus der Ein- und Ausfuhr ergebenden Zahlungen wirken noch andere Faktoren auf die Zahlungsbilanz ein. So bilden die Erträgnisse aus ausländischen Unternehmungen und die Zinsen aus sonstigen Kapitalanlagen im Auslande (Staatsanleihen usw.) einen wichtigen Forderungs-(Aktiv-) Posten der Zahlungsbilanz eines Landes. Kredite, die ein Land dem anderen gewährt, gleichgültig, ob es sich um Staatskredite oder Kreditgeschäfte zwischen seinen Bürgern handelt, sind nicht minder bedeutsam für die Zahlungsbilanz, indem das Schuldnerland hierdurch zunächst Forderungen gegen das Ausland erhält oder, wie bei der Einräumung von Krediten auf Grund von Warenkäufen (der Stundung des Kaufpreises) zunächst seine Verpflichtungen nicht abzutragen braucht. Aber es handelt sich dabei um einmalige Posten der Zahlungsbilanz; gerade die Zahlung der Zinsen für die Kredite sowie deren Amortisation legt dem Schuldnerland Verpflichtungen auf, die seine Zahlungsbilanz in Zukunft belasten. Dasselbe gilt sinngemäß von den Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen, zu denen auch der Erwerb

von Aktien zu rechnen ist. Insbesondere bei sinkender Valuta eines Landes pflegt das Ausland zahlreiche Käufe von Aktien der Industriegesellschaften dieses Landes vorzunehmen, weil der niedrige Preis, der in der Währung des eigenen Landes für diese Werte zu zahlen ist, den Anreiz zu spekulativen Käufen gibt.

In Zusammenhang mit den Krediten sind auch die, namentlich in den Devisen der Länder mit schwankender Valuta sehr erheblichen spekulativen Devisengeschäfte zu erwähnen. Das Bestreben, die Schwankungen der Devisenkurse zu Spekulationsgeschäften auszunutzen, führt dem Markte der ausländischen Zahlungsmittel eine große Anzahl häufig unberufener Personen zu, die bald als Käufer, bald als Verkäufer auftreten und dadurch die Schwankungen des Geldwertes beträchtlich vermehren. So ist gegenwärtig die deutsche Mark eines der größten Spielpapiere in einer ganzen Reihe ausländischer Staaten. Käufe des Auslandes in deutscher Mark erfolgen z. B. häufig in der Form eines Ankaufs von Scheck oder Auszahlung auf deutsche Plätze (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg usw.). Dadurch erhält das Ausland bei den deutschen Banken Guthaben in Markwährung; es räumt Deutschland Kredite ein, deren Einfluß auf unsere Zahlungsbilanz sich von der Wirkung anderer, z. B. in Form ausländischer Anleihen gewährter Kredite nicht erheblich unterscheidet. Soweit diese Kredite jederzeit oder mit kurzer Frist fällig sind, können sie aber auf den Stand der deutschen Valuta eine ungünstige Wirkung haben, indem eine plötzliche Rückforderung großer Beträge den Markkurs verschlechtert. Darin besteht der Nachteil dieser Art der Kreditgewährung gegenüber den mit langer, vorher bestimmter Frist eingeräumten Krediten. Andererseits ist die Verzinsung der ausländischen Bankguthaben geringer als die der langfristigen Anleihen. Käufe und Verkäufe des Auslandes in deutschen Marknoten (Reichsbanknoten oder Darlehnskassenscheinen) wirken auf den Stand der Valuta in derselben Weise ein wie Käufe und Verkäufe von Schecks und Auszahlungen. Die Käufe von Marknoten stellen, wirtschaftlich betrachtet, ebenfalls eine Kreditgewährung (an die Reichsbank oder die Reichsdarlehnskassen) dar, und zwar sogar eine zinslose. Gegenüber den ausländischen Guthaben bei den Banken haben sie für die deutsche Währung den Nachteil, daß die Anhäufung bedeutender Beträge von Marknoten im Auslande zur Vermehrung des Notenumlaufes der Reichsbank beiträgt. Die Höhe des Notenumlaufes dient aber dem Auslande, neben anderen Faktoren, z. B. der Finanzlage des Reiches, der Handelsbilanz usw., mit als Maßstab für die Beurteilung der Währung und damit für den Kurs der Valuta.

Umgekehrt wirken auf die Zahlungsbilanz auch spekulative Devisenkäufe des Inlandes ein. Neben den Devisenkäufen, die zur Bezahlung der im Auslande erworbenen, also für die Einfuhr bestimmten Waren notwendig sind, oder den Verkäufen derjenigen Devisen, die der Exporteur für die ins Ausland verkauften Waren erhält, gelangen zahlreiche Devisenspekulationsgeschäfte zur Ausführung. Ebenso wie Ausländer z. B. deutsche Markvaluta

in der Erwartung einer Steigerung der Mark erwerben, kaufen Inländer an den deutschen Börsen z. B. amerikanische Dollar- oder englische Pfunddevisen, weil sie mit einer Steigerung dieser Kurse rechnen. Die bedeutenden Schwankungen des Markkurses haben eine große Anzahl solcher Geschäfte veranlaßt. Nicht zu den eigentlichen Devisenspekulationsgeschäften sind die oben erwähnten Devisenkäufe zu rechnen, die aus Mißtrauen gegen die Währung des eigenen Landes zur Sicherstellung des Vermögens oder eines Teiles davon vorgenommen werden. Auch werden, wie auf S. 297 dargestellt wurde, Devisengeschäfte häufig zum Zwecke der Verringerung des aus Warengeschäften entstehenden Risikos abgeschlossen.

Neben all diesen Geschäften sind für die Zahlungsbilanz endlich auch die aus dem internationalen Schifffahrtsverkehr und dem Fremdenverkehr entstehenden Zahlungsverpflichtungen von Bedeutung. Solange z. B. Deutschland über eine starke Handelsflotte verfügte, flossen den Schifffahrtsgesellschaften stattliche Einnahmen an Frachten usw. in ausländischer Währung zu, namentlich für den Transport der Güter aus den überseeischen Ländern nach Deutschland oder anderen europäischen Staaten. Diese Einnahmen kamen nach Abzug der von den Schifffahrtsgesellschaften in ausländischer Währung zu bestreitenden Ausgaben der Zahlungsbilanz Deutschlands zugute. Durch die Auslieferung des größten Teiles unserer Handelsflotte auf Grund des Friedensvertrages ist somit für die Zahlungsbilanz ein wichtiger Forderungsposten in Wegfall gekommen. Der Fremdenverkehr führt einem Lande ebenfalls Zahlungsmittel in ausländischer Währung zu. Von besonderem Einfluß auf die Zahlungsbilanz Deutschlands sind auch die Reparationszahlungen und die für die Kosten der Besetzung aufzubringenden Beträge.

Eine statistische Erfassung der auf die Zahlungsbilanz einwirkenden Forderungen und Verpflichtungen findet nicht statt; sie wäre auch kaum durchführbar. Nur der Warenverkehr mit dem Auslande wird registriert und in monatlich erscheinenden Übersichten veröffentlicht. Einen genauen Einblick in die Handelsbilanz gewähren jedoch diese Statistiken nicht, weil sie nicht von allen Ländern nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden und namentlich die Einstellung der Einfuhrwerte nicht nach den tatsächlich gezahlten Beträgen, sondern auf Grund von Schätzungen erfolgt¹⁾. Die übrigen Posten der Zahlungsbilanz, namentlich die spekulativen Devisengeschäfte, lassen sich nicht einmal annähernd feststellen.

Die Ursachen der bedeutenden Schwankungen des Wechselkurses liegen nicht allein in den unsicheren finanziellen Verhältnissen, die, wie wir gesehen haben, in der Regel eine Begleiterscheinung der Papierwährung sind. Selbst wenn sich die Finanzlage gebessert hat und, wie in dem oben erwähnten Beispiel der österreichischen Währung, eine gewisse Stabilität der Valuta

¹⁾ Die deutsche Statistik des Ausfuhrhandels wird gegenwärtig in dieser Beziehung reformiert.

eingetreten ist, sind die Veränderungen des Wechselkurses doch in den Ländern mit Papierwährung weit stärker als in denen mit Goldwährung. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß in den Papierwährungsländern der Ausgleich einer passiven Zahlungsbilanz nicht durch Versendung von Gold ins Ausland erfolgen kann. An sich müssen Abweichungen von der Münzparität zweier Länder selbst dann eintreten, wenn in beiden die Goldwährung besteht. Die Zahlungsbilanz kann nicht zu allen Zeiten vollständig ausgeglichen sein. Ein Land, das z. B. auf große Getreideeinfuhren angewiesen ist, wird z. B. gerade zur Zeit der Ernte starken Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln haben. Umgekehrt wird Angebot in Devisen auftreten, wenn z. B. große Zinsbeträge aus ausländischen Anleihen eingehen oder zufällig Zahlungen auf Grund umfangreicher Exportaufträge erfolgen. Kann aber ein Ausgleich dieser Abweichungen von der Goldparität durch Versendung von Gold ins Ausland getroffen werden, so können die Schwankungen nur eine bestimmte Grenze erreichen. Steigt nämlich der Kurs einer Devise, so wird bald der Fall eintreten, daß es vorteilhafter ist, Goldmünzen oder Gold in Barren ins Ausland zu senden und sich hierdurch ein Guthaben im Auslande zu verschaffen, statt den höheren Börsenkurs für die Zahlungsmittel anzulegen. Welche Goldmünzen versandt werden, ist hierbei gleichgültig, da in Ländern mit reiner Goldwährung auch ausländische Goldmünzen in die Landeswährung umgeprägt werden können. Nur die geringfügigen Prägungskosten und die Versendungsspesen sind bei der Berechnung des Erlöses der Goldmünzen in der ausländischen Währung zu berücksichtigen; ebenso ein kleiner durch die Abnutzung der Münzen entstehender Ausfall. Umgekehrt wird es bei einem Rückgange der Devisenkurse lohnender sein, ein ausländisches Guthaben zum Ankauf von Gold im Auslande zu benutzen, dieses Gold einzuführen und im Inlande zu verkaufen, anstatt auf Grund des Guthabens im Inlande Devisen zu verkaufen. Man nennt die beiden Kurse, zu denen es sich unter Berücksichtigung sämtlicher Unkosten verlohnt, Gold vom Auslande abzuführen oder dorthin zu senden, den „Goldpunkt nach oben“ bzw. den „Goldpunkt nach unten“. Die Parität zwischen den Goldmünzen zweier Länder nennt man im Gegensatz hierzu den „theoretischen Goldpunkt“.

Die Versendung von Gold ins Ausland bei einer Steigerung der Devisenkurse über den Goldpunkt oder die Einfuhr von Gold bei einem Rückgange unter die Goldparität wird nicht nur von denjenigen vorgenommen, die auf Grund von Handelsgeschäften Devisen anzuschaffen oder zu verkaufen haben. Vielmehr werden von den Banken solche Geschäfte auch zum Zwecke der Ausnutzung der Kursdifferenzen gemacht. Man nennt diese Transaktionen Goldarbitrage. Sie wickelt sich in der Form ab, daß die Banken sich bei hohen Devisenkursen auf Grund des im Auslande verkauften Goldes ein ausländisches Guthaben verschaffen, das sie im Inlande verkaufen, oder daß sie bei niedrigen Devisenkursen ausländische Zahlungsmittel im Inlande kaufen und für das darauf erhaltene Guthaben im Auslande Gold anschaffen, das sie im Inlande verkaufen. Durch die Ausfuhr von Gold vermindern sich die

Goldbestände des Zentralnoteninstitutes, und da der Banknotenumlauf in Goldwährungsländern in einem bestimmten Verhältnis zum Goldvorrat stehen muß (s. S. 11), so ist die Zentralbank gezwungen, auf eine Verminderung des Notenumlaufes hinzuwirken. Dies geschieht in der Regel durch die Erhöhung des Zinsfußes, die naturgemäß zu einer Einschränkung der Kreditansprüche an das Zentralinstitut führt. Infolge der hiermit verbundenen wirtschaftlichen Störungen sind die Zentralbanken bestrebt, eine Verringerung ihrer Goldbestände nach Möglichkeit zu verhüten. Sie unterstützen daher die Goldeinfuhr. Die Reichsbank hat z. B. früher zur Erleichterung der Goldeinfuhr den Banken zinsfreie Vorschüsse in Höhe von neun Zehntel der eingeführten Goldmenge gewährt. Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgte auf Grund des sogenannten Probierscheines eines ausländischen Münzamtes, das den Feingehalt des Goldes bescheinigt. Das eingeführte Gold hat die Reichsbank früher zu einem festen Preis (2784 M. für jedes Kilogramm Feingold) übernommen. Während des Krieges war die Goldarbitrage schon deshalb unmöglich, weil sämtliche Staaten Goldausfuhrverbote erlassen hatten. In Deutschland besteht dieses Verbot auch jetzt, so daß ein Ausgleich des Unterschiedes der Devisenkurse freier Länder durch Goldversendungen für Deutschland nicht in Betracht kommt.

Wie gering die Veränderungen der Wechselkurse vor dem Kriege gegenüber der Goldparität waren, ergibt sich aus einer Betrachtung der damaligen Kurszettel. In dem folgenden Beispiel (S. 369) werden die ausländischen Wechselkurse an der Berliner Börse vom 25. Juli 1914 wiedergegeben. Gegenwärtig wird die Notierung der Devisen, wie auf S. 372 gezeigt wird, allerdings in anderer Form vorgenommen. Zum Vergleiche sind in der letzten Spalte die theoretischen Goldpunkte hinzugefügt worden.

Wie aus dieser Kurstabelle ersichtlich ist, wurden damals für die meisten Devisen zwei Notierungen festgesetzt, je eine für sogenannte kurzfristige und langfristige Papiere. Man spricht von „kurz Paris“, „kurz Wien“ usw., ebenso von „lang Paris“, „lang Wien“ usw. Darunter versteht man Wechsel, die kurze bzw. lange Zeit bis zu ihrer Fälligkeit zu laufen haben. Der Kurs stellt den Preis dar, der in deutschem Gelde für eine bestimmte Einheit ausländischer Münzen zu zahlen ist, gleichzeitig unter Berücksichtigung der Zinsen, die dem Käufer verloren gehen, weil er den Gegenwert für den Wechsel erst nach Fälligkeit erhält. Daher müssen auch die langen Sichten niedriger im Kurse stehen als die kurzen; denn der Käufer der langfristigen Wechsel erhält die Wechselsumme erst später als der der kurzfristigen Papiere und hat daher auch weniger für sie zu zahlen. Der Unterschied zwischen kurzer und langer Sicht entspricht ungefähr den Zinsen für den Zeitraum zwischen beiden Sichten, berechnet zu dem offiziellen Diskontsatz des betreffenden Landes.

Die Notiz für kurzfristige Wechsel bezog sich in Berlin meist auf Abschnitte, die nach 8 Tagen (im Kurszettel abgekürzt: 8 T.), die Notiz für langfristige Wechsel auf Abschnitte, die nach zwei oder drei Monaten fällig wurden (2 M. oder 3 M.). An anderen Börsenplätzen herrschten etwas andere

Wechselkurse an der Berliner Börse vom 25. Juli 1914.

			Kurs	theoretischer Goldpunkt:
Amsterdam-Rotterdam	100 Fl.	8 T.	169,— bzG.	} 168,7392
do.	100 Fl.	2 M.	167,50 G.	
Brüssel und Antwerpen	100 Fr.	8 T.	81,125 bz.	} 81
do.	100 Fr.	2 M.	—	
Budapest	100 Kr.	8 T.	—	} 85,061
do.	100 Kr.	2 M.	—	
Christiana	100 Kr.	10 T.	112,20 bz.	112,50
Italienische Plätze	100 Lire	10 T.	80,90 B.	} 81
do.	100 Lire	2 M.	—	
Kopenhagen	100 Kr.	8 T.	112,35 B.	112,50
Lissabon, Oporto	1 Milreis	14 T.	—	
do.	1 Milreis	3 M.	—	
London	1 L. Strl.	vista	20,525 bz.	} 20,429455
do.	1 L. Strl.	8 T.	20,505 bz.	
do.	1 L. Strl.	3 M.	20,34 bzG.	
Madrid, Barcelona	100 Pes.	14 T.	72,80 bzG.	} 81
do.	100 Pes.	2 M.	—	
New York	1 Doll.	vista	4,19 bzB.	} 4,1979222
do.	1 Doll.	2 M.	—	
Paris	100 Fr.	vista	81,55 bzG.	} 81
do.	100 Fr.	8 T.	—	
do.	100 Fr.	2 M.	80,90 G.	
Petersburg	100 R.	8 T.	—	} 216,0112
do.	100 R.	3 M.	—	
Schweizerische Plätze	100 Fr.	8 T.	81,40 bzG.	} 81
do.	100 Fr.	2 M.	—	
Stockh. Gothenb.	100 Kr.	10 T.	112,10 B.	112,50
Warschau	100 R.	8 T.	—	216,0112
Wien	100 Kr.	8 T.	84,— bz.	} 85,061
do.	100 Kr.	2 M.	—	

Usancen. Eine besondere Notiz wurde in Berlin für Schecks auf London und Paris festgesetzt. Im Kurszettel wurden die Schecknotierungen dadurch angezeigt, daß in der Rubrik, wo bei Wechseln die Sicht angegeben ist, sich das Wörtchen „vista“ befindet. Die Notierungen für Scheck Paris, kurz und lang Paris, Belgien und Wien erfolgten in Abstufungen von $2\frac{1}{2}$ Pfennigen.

In Spalte 2 der Tabelle wird vermerkt, auf welche Einheit sich der Kurs bezieht (100 Fl., 100 Fr. usw.). Die meisten Notierungen gelten für die in der Hauptstadt fälligen Wechsel; Devisen auf andere Plätze bedingen besondere Einzugsspesen, deren Höhe zwischen Käufer und Verkäufer verabredet wird. In einigen Fällen ist die Bezeichnung „Plätze“ gewählt (z. B. „schweizerische Plätze“). Gemeint sind dann diejenigen Orte, wo das Zentralinstitut des betreffenden Landes Niederlassungen hat. Die Bedeutung der in der letzten Spalte dem Kurse beigeetzten Buchstaben (bzG., G. usw.) ist auf S. 248 dargestellt worden. Da gewöhnlich die Wechsel nicht gerade dieselbe Laufzeit haben, wie die Notiz voraussetzt, sind auf die Differenz zwischen der tatsächlichen und der notierten Laufzeit Zinsen zu berücksichtigen und vom ausmachenden Betrage zu- oder abzuziehen. Dabei sind

natürlich die Zinsen auf die kürzere Laufzeit dem Käufer zu belasten, während er für Zinsen auf die längere Laufzeit zu erkennen ist. Die Zinsen werden von dem am Tage vor dem Geschäftsabschluß geltenden offiziellen Banksatz desjenigen Landes berechnet, in dem der Wechsel zahlbar ist. Wie hoch der Diskontsatz in den verschiedenen Ländern ist, wird im Kursblatt angegeben.

Für die Lieferbarkeit der Wechsel sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse bestimmte Normen festgesetzt, und zwar sowohl für kurzfristige wie für langfristige Wechsel eine Mindest- und Höchstlaufzeit. Wechsel, deren Laufzeit zwischen der Maximalgrenze für kurzfristige und der Minimalgrenze für langfristige liegen, nennt man Mittelsichten. Die Zinsberechnung unterlag besonderer Vereinbarung beim Geschäftsabschlusse; im allgemeinen waren dem Käufer günstigere Bedingungen einzuräumen. Wechsel mit einer Umlaufzeit von mehr als drei Monaten wurden nur selten gehandelt; wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, waren sie als lange Sichten nicht lieferbar. Nur bei der Devise New York galt der „lange Kurs“ für Wechsel bis 100 Tage.

Zu berücksichtigen ist beim Handel in Wechseln auf das Ausland, daß in manchen Ländern die Wechsel noch einige sogenannte Respektstage genießen. Während in Deutschland jeder Wechsel mangels Zahlung sofort protestiert werden kann, ist es z. B. in England zulässig, ihn erst einige Tage später einzulösen. Die Frist beträgt dort drei Tage. In der früheren Wechselnotiz war diese Zinsdifferenz bereits berücksichtigt. Wurden Schecks auf Grund der Wechselnotiz gehandelt, so mußten dem Verkäufer, da Schecks sofort nach Vorlegung zahlbar sind, Zinsen für die Respektstage vergütet werden. Andererseits waren beim Handel in Schecks zur Wechselnotiz noch die Zinsen für die Posttage, d. h. für die Zeit, die zur Übersendung der Schecks durch die Post gebraucht wird, zu berücksichtigen. Nach den Berliner Bedingungen wurden bei Schecks auf Madrid, Barcelona, Lissabon und Oporto drei Posttage, für alle anderen Schecks zwei Posttage gerechnet. Die Zinsen auf die Posttage kommen, im Gegensatz zu denen auf die Respektstage, natürlich dem Käufer des Schecks zugute. Der Käufer eines Schecks auf Wien hatte daher neben dem Kurs für achttägige Wechsel nicht die Zinsen auf die 8 Sichttage, sondern nur auf 6 Tage zu bezahlen. Dieser Usance liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Wechsel rechtzeitig genug zum Inkasso gesandt werden kann, um den Käufer bereits am Fälligkeitstage in den Besitz des Gegenwerts zu bringen, während der Käufer des Schecks ihn erst 2 Tage nach dessen Absendung erhält. Im Vergleich zum Wechsel mit achttägiger Sicht erhält der Käufer des Schecks somit das Geld sechs Tage vor dem Fälligkeitstage des Wechsels, auf den sich die Notiz bezieht.

Dieselbe Zinsberechnung wie bei Schecks kam auch beim Handel in Auszahlungen in Betracht, wenn dieser sich auf Grund der Wechselnotierungen vollzog. Auszahlung nennt man eine Vereinbarung, wonach der Verkäufer die Verpflichtung übernimmt, dem Käufer einen bestimmten Betrag

im Auslande zur Verfügung zu stellen. An sich kann sich diese Vereinbarung auf einen Betrag in inländischer Währung beziehen. Der Börsenhandel erstreckt sich jedoch nur auf Auszahlungen in der Währung des betreffenden ausländischen Platzes. Natürlich wird die Summe in der Regel bei einer ausländischen Bank oder Bankfirma zur Verfügung gestellt; ebenso erfolgt die Zahlung oder Gutschrift an eine Bank oder Bankfirma. Kauft also z. B. A. von B. 1000 Lstr. Auszahlung London, so heißt das, B. habe seine Londoner Bankverbindung anzuweisen, der Bankverbindung des Käufers in London 1000 Lstr. zur Verfügung zu stellen. Der Käufer sagt an der Börse oder am Nachmittag des Kauftages dem Verkäufer an, welcher Firma der Betrag überwiesen werden soll, und der Verkäufer bezeichnet ihm die Firma, die den Betrag überweisen wird. Die Überweisung kann auch auf das Konto des Käufers bei derselben Firma erfolgen, wenn die Bankverbindungen des Käufers und Verkäufers an dem betreffenden ausländischen Platze die gleichen sind¹⁾. Wird zwischen den Parteien beim Handel nicht etwas anderes vereinbart, so soll die Auszahlung sofort bei Eintreffen des Überweisungsauftrages erfolgen. Dieser muß bei „brieflicher Auszahlung“ brieflich abgesandt werden, bei „telegraphischer Auszahlung“ telegraphisch, und zwar noch am Tage des Geschäftsabschlusses. Telegraphische Auszahlung wird handelsüblich „valuta kompensiert“ umgesetzt, d. h. der Käufer der Auszahlung hat den Gegenwert an den Verkäufer am Tage der Fälligkeit der Auszahlung zu entrichten. Fällig ist die Auszahlung, falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, zwei Tage nach Abschluß des Geschäfts. Bei brieflicher Auszahlung, die sehr selten gehandelt wird, hat nach den Berliner Usancen (§ 13, Ab. 6) der Käufer den Gegenwert an den Verkäufer an dem dem Abschlußtage folgenden Werktag, auch wenn an diesem Tage keine Börsenversammlung stattfindet, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu zahlen. Die Zahlung im Auslande hat mangels anderweitiger Vereinbarung an dem Tage zu erfolgen, der der Laufzeit der Schecks entspricht. Diese Laufzeit beträgt, wie oben (S. 370) erwähnt, ebenfalls zwei bis drei Tage. Bei den gegenwärtigen Beförderungsverhältnissen dürfte die Erfüllung dieser aus der Vorkriegszeit herrührenden Bedingungen bei Ländern mit größerer Entfernung kaum durchführbar sein. Sie erlangt aber keine praktische Bedeutung, da zurzeit fast ausschließlich „telegraphische Auszahlung“ gehandelt wird²⁾. Gegenwärtig beziehen sich auch die amtlichen Devisennotierungen nur auf „telegraphische Auszahlung“. Der Berliner Devisenkurszettel hat daher folgendes Bild:

1) Über das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Nehmer der Auszahlung siehe Dr. Weißbart: Vom Rechte des Devisenhandels. Bankarchiv. XX. S. 166.

2) Abgesehen hiervon, hat der Berliner Börsenvorstand neuerdings den Standpunkt vertreten, daß die in den „Bedingungen“ festgesetzten Fristen zwar noch grundsätzlich Geltung haben, aber mit Rücksicht auf die seit Abfassung der „Bedingungen“ geänderten Verhältnisse nicht mehr in buchstäblichem Sinne maßgebend sein können. Es sei daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Fristen unter Berücksichtigung der heute maßgebenden Umstände angemessen erscheinen.

Berliner Devisennotierungen vom 31. August 1923.

	Geld	Brief
Amsterdam—Rotterdam	4049850	4070150
Buenos-Aires (Papier Peso)	3321675	3338325
Brüssel—Antwerpen	478800	481200
Christiania	1683780	1692220
Kopenhagen	1915200	1924800
Stockholm und Gotenburg	2753100	2766900
Helsingfors	287280	288720
Italien	442890	445110
London	46882500	47117500
New York	10274250	10325750
Paris	582540	585460
Schweiz	1865325	1874675
Spanien	1396500	1403500
Japan	5043360	5068640
Rio de Janeiro	977550	982450
Wien	14763	14837
Prag	305235	306765
Jugoslawien	109725	110275
Budapest	578,55	581,45
Bulgarien	97725	98245

Aus diesen Kursen ergeben sich gleichzeitig die erheblichen Steigerungen fast aller ausländischen Zahlungsmittel gegenüber den früheren Goldparitäten (S. 368). Sie lassen daher die Verschlechterung der deutschen Valuta erkennen. Russische und polnische Zahlungsmittel werden überhaupt nicht amtlich notiert. Jedoch findet im freien (nicht offiziellen) Verkehr ein Handel in polnischen Noten und polnischen Devisen (Auszahlung Warschau) statt¹⁾. Der Handel in russischen Noten (Zaren- und Dumanoten) ist nur mit Genehmigung der Reichsbank zulässig; russische Devisen werden nicht gehandelt.

Aus der obigen Kurstabelle geht hervor, daß gegenwärtig zwei Devisennotierungen stattfinden, je eine „Geld“- und „Brief“-Notiz. Der Handel an der Börse vollzieht sich jedoch zum „Mittelkurs“, d. h. dem Durchschnittskurse zwischen den beiden Notierungen. Die von den Kursmaklern festgesetzte Spannung zwischen dem Geld- und Briefkurse beträgt etwa 1% vom ausmachenden Betrage; sie erhöht sich bei steigenden Kursen und umgekehrt. Im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft (gleichgültig ob Bankiers oder Nichtbankiers) werden Kaufaufträge der Kunden zum Briefkurse, Verkaufsaufträge zum Geldkurse abgerechnet. Nichtbankiers haben noch eine Provision zu zahlen, während die Devisengeschäfte zwischen der Bank des Börsenplatzes und der Lokalbank (s. S. 259) provisionsfrei ausgeführt zu werden pflegen.

Den Auszahlungen ist schon vor dem Kriege gegenüber den Schecks der Vorzug gegeben worden. Ihr Vorteil besteht darin, daß die telegraphische Erteilung des Auftrages zur Auszahlung oder Überweisung eine Beschleunigung herbeiführt, während durch die Übersendung von Schecks Verzögerun-

¹⁾ Zurzeit werden täglich nicht offizielle Einheitspreise für die sogenannten Ostdevisen von der „Bedingungsgemeinschaft“ (s. S. 271) festgesetzt.

gen entstehen. Bei der telegraphischen Übermittlung des Auftrages bedienen sich die Banken übrigens, um die Auszahlungen an einen Unbefugten zu verhindern, eines Telegraphenschlüssels. Es werden bestimmte Stichworte vereinbart, die nur einigen Beamten beider Banken bekannt sind. Ein weiterer Grund für die Beliebtheit der Auszahlungen gegenüber den Schecks besteht darin, daß in manchen Ländern Schecks versteuert werden müssen, Auszahlungen aber hiervon befreit sind. In Deutschland besteht zurzeit eine Stempelpflicht weder für Schecks noch für Auszahlungen. Jedoch unterliegen die Devisengeschäfte seit November 1921 der Börsenumsatzsteuer (s. S. 396).

Da die amtlichen Devisennotierungen, wie erwähnt, sich zurzeit auf telegraphische Auszahlung beziehen, hat der Verkäufer von Schecks dem Käufer die Zinsen auf einige Tage, und zwar auf die Zeit vom Fälligkeitstage der telegraphischen Auszahlung bis zum voraussichtlichen Eintreffen des Schecks, zu vergüten. Schecks werden daher etwas „unter Kurs“ gehandelt.

Im Gegensatz zur Vista-Auszahlung steht die Auszahlung auf spätere Termine. Es kommt z. B. vor, daß der Käufer den Wunsch hat, die Verfügung über den Geldbetrag im Auslande erst einige Tage später zu erhalten, weil er die Zahlung erst dann zu leisten hat. Dennoch erscheint es ihm aber ratsam, die Auszahlung schon vorher anzuschaffen, weil er mit einer Steigerung des Devisenkurses rechnet. Beim Handel kann daher vereinbart werden, daß die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll; man kann z. B. am 1. Juli Auszahlung per 6. Juli handeln. Es entstehen in diesem Falle für den Käufer keine Zinsverluste wie beim Ankauf von Schecks, wo der Gegenwert sofort zur Verfügung gehalten wird und daher Zinsen verloren gehen, wenn das Geld erst später abgehoben wird.

Geschäfte in Auszahlung zu einem späteren, aber in der Regel längeren Termin sind häufig für Importeure und Exporteure von Wichtigkeit. Sie dienen dazu, das Kursrisiko auszuschalten, das, wie wir gesehen haben, namentlich in Ländern mit Papierwährung infolge der starken Schwankungen der Valuta recht groß ist. Hat z. B. eine Baumwollspinnerei in den Vereinigten Staaten von Amerika Rohbaumwolle gekauft, die in drei Monaten in Dollarwährung zu bezahlen ist, so wird sie bestrebt sein, sich schon beim Ankauf der Ware die notwendigen Devisenbeträge zu sichern. Sie läuft sonst Gefahr, zur Zeit der Fälligkeit der Schuld einen höheren Kurs zu zahlen, während sie der Preiskalkulation für die aus der Rohbaumwolle herzustellenden Garne den zur Zeit des Einkaufs der Rohstoffe geltenden Dollarkurs zugrunde gelegt hatte. Oft wird sie auf Grund dieser Kalkulation bereits Garnverkäufe im Inlande, also in deutscher Währung, vorgenommen haben. Ebenso wird eine Maschinenfabrik, die z. B. Maschinen an einen holländischen Abnehmer in holländischer Währung verkauft hat, die Absicht hegen, sofort nach Abschluß des Geschäftes das erst später fällige holländische Guthaben zu verkaufen. Denn im Falle eines Kursrückganges der Devisen Holland kann die Fabrik, die beim Verkauf der Maschinen den gegenwärtigen Kurs zugrunde gelegt hatte, einen erheblichen Verlust erleiden. Für alle am Außenhandel

beteiligten Kreise besteht daher ein sehr großes Interesse an einem Devisenterminhandel. Der Käufer der Rohstoffe hat zwar die Möglichkeit, sich auch durch sofortigen Ankauf von Devisen New York oder von amerikanischen Noten im Kassaverkehr gegen Valutaverluste zu sichern. In der Praxis wird er aber solche Käufe nur in den seltensten Fällen vornehmen können, weil er die Devisen oder Noten sofort bezahlen muß, während er die Ware erst in einigen Wochen erhält und die daraus hergestellten Erzeugnisse sogar erst nach weiterem Ablauf einiger Monate verkaufen kann. Bei den bedeutenden Summen, die bei solchen Geschäften gewöhnlich in Frage kommen, würden daher nur wenige Fabrikanten oder Händler die notwendigen Betriebsmittel aufbringen können. Trotz der wirtschaftlichen Notwendigkeit eines Devisenterminhandels ist es jedoch an den deutschen Börsen noch nicht zu dessen Einführung gekommen. Beratungen über diese Frage sind zwar sehr eingehend gepflogen worden, aber sie haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Wesentliche Schwierigkeiten liegen in dem großen Risiko, das sich aus dem Devisentermingeschäft ergibt. Die erheblichen Schwankungen, die bis zur Erfüllung des Geschäfts, gewöhnlich am Ultimo, einzutreten pflegen, können sehr leicht zu bedeutenden Verlusten für einen der beiden Kontrahenten führen, wenn der andere Kontrahent im Verzuge bleibt. Der Verkäufer braucht auch gar nicht immer das verkaufte Guthaben zu besitzen; er hat vielleicht einen Blankoverkauf vorgenommen, in der Erwartung, die Devisen vor dem Ablauf des Termins zu einem niedrigeren Kurse eindecken zu können. Wie beim Terminhandel in Wertpapieren, gewähren sich hier beide Parteien gegenseitig Kredit bis zur Erfüllung des Geschäfts. Abgesehen von diesen Erwägungen hat der Verfall der deutschen Papierwährung eine Einführung des Devisenterminhandels schon deshalb unmöglich gemacht, weil er den spekulativen Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln erleichtert. In dem Maße, in dem die Knappheit an Devisen zunahm, ist daher neuerdings der Devisenterminhandel (durch Notverordnung vom 3. Juli 1923) sogar verboten worden¹⁾.

Selbst beim Kassahandel in Devisen können Verluste der einen Partei infolge einer Nichterfüllung der anderen Partei leicht eintreten. Kauft A. z. B. von B. an der Börse telegraphische Auszahlung Holland, so muß er, obgleich der Gegenwert an B. bei dem üblichen Handel „Valuta kompensiert“ erst am Tage der Auszahlung oder Überweisung an die von ihm genannte holländische Bank zu entrichten ist, doch bereits die Zahlung zu einer Zeit leisten, wo er noch nicht im Besitze einer Gutschrift- oder Überweisungsanzeige der holländischen Bank ist. Daher setzt der Handel in Devisen ein Vertrauensverhältnis des Käufers gegenüber dem Verkäufer in der Richtung voraus, daß dieser über ein entsprechend großes Guthaben im Auslande tatsächlich verfügt und die Auszahlung oder Überweisung an die vom Käufer genannte Firma ordnungsgemäß veranlaßt. Auch der Verkäufer geht ein Risiko ein, wenn der Käufer zur Abnahme und, im Falle der Zwangsglatt-

¹⁾ Näheres hierüber siehe S. 379 und S. 390.

stellung, zur Zahlung des Verlustes nicht imstande ist, der für ihn bei einem Kursrückgang entsteht.

Um diese Gefahren im Berliner Devisenhandel zu vermindern, ist im November 1921 die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle gegründet worden. Sie stellt eine Vereinigung einer Anzahl von Berliner Banken und Bankiers dar. Als Zweck wird in der Satzung die Abrechnung von Geschäften, die ihre Mitglieder untereinander in amtlich notierten Devisen tätigen, bezeichnet. Die Abrechnungsstelle ist der Bank des Berliner Kassenvereins angegliedert. Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, Berliner Banken oder Bankiers, die der Abrechnungsstelle nicht angehören, nicht als Aufgabe für Geschäfte in amtlich notierten Devisen anzunehmen. Andererseits müssen sämtliche in Berlin in amtlich notierten Devisen geschlossenen Geschäfte der Mitglieder untereinander durch die Devisen-Abrechnungsstelle abgewickelt werden.

Der Verkehr mit der Devisen-Abrechnungsstelle wickelt sich ähnlich ab, wie der mit dem schon seit langer Zeit bestehenden Liquidationsverein für Zeitgeschäfte, der die Abwicklung der Termingeschäfte regelt (s. S. 414). Jedes Mitglied der Devisen-Abrechnungsstelle hat über seine sämtlichen Geschäfte in amtlich notierten Devisen Listen (Skontrobogen) anzufertigen, und zwar je einen Bogen für jede Devisengattung (z. B. Auszahlung Holland). Die Bogen sind zwei Werktage vor dem Fälligkeitstage bis 7 Uhr nachmittags der Abrechnungsstelle einzuliefern; sie enthalten also nur diejenigen Geschäfte, die am zweiten Werktage nach der Einreichung fällig sind, d. h. die am Tage der Einreichung abgeschlossenen Geschäfte in telegraphischer Auszahlung. Geschäfte, die erst später zur Abwicklung kommen, können daher nicht schon am Abschlußtage in die Skontrobogen eingestellt werden. Am Kopfe der Listen vermerkt der Einreicher seine Firma, die Bezeichnung der Devisen, das Datum der Einreichung, den Fälligkeitstag und den Kurs. In der Mitte des Bogens sind die Namen sämtlicher Mitglieder der Abrechnungsstelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Links dieser Mittelspalte ist eine Kolonne für die vom Einreicher gekauften Beträge eingerichtet, während die verkauften Beträge in die Kolonne rechts der Spalte eingesetzt werden. Auf der Kaufseite und auf der Verkaufseite der Listen werden die Beträge addiert, und der Saldo wird am Schluß des Bogens eingesetzt (siehe Muster 1, S. 376). Ergibt sich, daß das Mitglied in der Devisen „per Saldo“ Käufer ist, so hat es der Liste einen Beleg beizufügen, in dem angegeben wird, an welche ausländische Bank der Betrag gezahlt oder überwiesen werden soll (z. B. 10000 holl. Gulden zu remittieren an Hope & Co., Amsterdam — Muster 2).

Die Abrechnungsstelle sendet die Belege über die per Saldo gekauften Devisen an diejenigen Mitglieder, die dieselben Devisen per Saldo verkauft haben. Die Verkäufer haben auf Grund dieser Zettel am Vormittag des nächsten Werktages, also an dem der Fälligkeit vorausgehenden Werktage, dem Käufer schriftlich mitzuteilen, durch welche ausländische Bank die Zahlung oder Überweisung erfolgt (s. Muster 3). Ferner haben sie die ausländische

Muster 1.
Beispiel eines Devisen-Skontrobogens.

Firma Berlin, den 19

Devisen: **Amsterdam-Rotterdam** Fällig per

Heutiger Mittelkurs für 100 Gulden == M.

Valuta Wir kauften von:		Valuta Wir verkauften an:	Valuta Wir kauften von:		Valuta Wir verkauften an:
	Americ. Express Comp.			Transport	
	Arnold Gebr.			Perls, Carl	
	Arndt, Dreifus & Co. . .			Pincus, Siegmund . . .	
	Arons, Gebrüder			Posth, Johannes	
	Arons & Walter			Preußische Central-Ge-	
	Ascher, A.			nossenschafts-Kasse .	
	Bank für Handel u.			Preußische Staatsbank	
	Industrie			Raehmel & Boellert . .	
	Bankkommandite			Rebenwurzel, Siegfried	
	Rich. Landauer			Reichsbank	
	Bankkommandite			Röchling, Gebr., Bank	
	Gebr. Oppler			Rosenheim & Co., W. .	
	von Beneckendorff &			Sachs, B. & E.	
	Co., Kom.-Ges.			Sachs, Warschauer &	
	Berliner Bank-Institut			Co.	
	J. Goldschmidt & Co.			Schlesinger, Abraham .	
	Berliner Handels-Ge-			Schlesinger - Trier &	
	sellschaft			Co., C.	
	Bernheim, Blum & Co. .			Schoenberger & Co., S.	
	Bleichröder, S.			Schwarz, Goldschmidt	
	Blumenfeld & Co., G. .			& Co.	
	Braun & Co.			Silberberg, Moritz . . .	
	Mendelssohn & Co. . .			Sollinger, Wasserzug	
	Merzbach, Gebrüder . .			& Co.	
	Meyer, E. J.			Sponholz & Co., vorm.	
	Meyer, Gebrüder			H. Herz Kom.-Ges. . .	
	Meyer & Co.			Sponholz, Ehestädt &	
	Meyer & Co., Kurt . . .			Schröder, Bank-Kom-	
	Mitteldeutsche Credit-			manditgesellschaft . .	
	bank			Steinberg, Meckauer &	
	Nationalbank für			Co.	
	Deutschland			Steinfeld & Co.	
	Nelken & Sohn, Marcus			Ulrich, Wolfsohn & Co.	
	Nordische Bank f. Han-			Veit & Co., Gebrüder .	
	del u. Industrie A.-G.			Wassermann, A. E. . .	
	Oppenheim & Sohn, Hugo			Wolfsohn & Co., Kom-	
				Ges., Georg	
	Transport			Summa	

Wir kauften per Saldo = M.
Wir verkauften per Saldo = M.

(Firmenstempel)

Hier hat der Käufer den **Beleg** mit der Angabe, an welche ausländische Stelle überwiesen werden soll, mit einer Stecknadel anzuheften.

Bank anzuweisen, die Remittierung am nächsten Werktag an die vom Käufer bezeichnete Bank vorzunehmen. Diese Anweisung darf der Verkäufer jedoch nur abgehen lassen, wenn er bis 4 Uhr nachmittags des dem Fälligkeitstage vorausgehenden Werktages von der Abrechnungsstelle keinen Gegenauftrag erhalten hat. Dieser Fall tritt ein, wenn der Käufer bei der Abrechnungsstelle keine genügende Deckung besitzt und deren Aufforderung, die als erforderlich bezeichnete Anschaffung oder Deckung bereitzustellen, nicht nachgekommen ist. Wie oben erwähnt wurde, besteht der eigentliche Zweck der Devisen-Abrechnungsstelle darin, das gegenseitige Risiko der Devisenkäufer und Devisenverkäufer zu vermindern. Um dies zu erreichen, muß jedes Mitglied der Abrechnungsstelle zunächst ein Hinterlegungsdepot in bei der Reichsbank diskontierbaren Reichsschatzanweisungen unterhalten. Die Summe aller Hinterlegungsdepots haftet den Mitgliedern für alle Verluste, die durch Nichterfüllung der von der Abrechnungsstelle abgewickelten Geschäfte entstehen. Der Haftungsanteil jedes Mitglieds wird nach dem Verhältnis seiner Umsatzziffern aus dem letztvergangenen Kalendermonat zu den Gesamtumsatzziffern festgesetzt. Neben der Stellung dieses Hinterlegungsdepots hat jedes Mitglied sowohl für Käufe

Muster 2.**Berliner Devisen-Abrechnungsstelle**

(Vom Käufer auszufüllen)

Nach dem Skontro p.
 nehme ich ab
 die an
 zu überweisen sind.
 (Firma)

Muster 3.**Berliner Devisen-Abrechnungsstelle**

(Vom Verkäufer auszufüllen)

An
 Die von Ihnen aus dem Skontro p.
 abzunehmenden
 liefert
 an
 (Firma)

als auch für Verkäufe bei der Abrechnungsstelle Sicherheit zu leisten, soweit die durch die Abrechnungsstelle abzuwickelnden Geschäfte insgesamt eine bestimmte Summe überschreiten. Insoweit sich die in ein und derselben Devisen geschlossenen, per gleichen Tag zu erfüllenden Geschäfte eines Mitgliedes gegeneinander kompensieren, kommt für die Berechnung der zu leistenden Sicherheit nur der Saldo in Betracht. Die Sicherheiten bestehen in Geld, Guthaben bei der Devisen-Abrechnungsstelle oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins, Reichsschatzwechsel, erstklassigen Bankdiskonten oder Bankavalen. Der Verkäufer kann auch börsengängige, vom Ausschuß der Abrechnungsstelle genehmigte Wertpapiere hinterlegen. Der Kurswert dieser Papiere wird nicht vollständig, sondern nur in bestimmter Höhe (gegenwärtig 80%) als Deckung betrachtet. Die Deckung des Verkäufers wird frei, sobald der Käufer der Abrechnungsstelle anzeigt, daß er die ausländische Valuta empfangen hat. Der Käufer ist zu dieser Anzeige binnen eines Werktages nach Eingang der Mitteilung seines ausländischen Korrespondenten verpflichtet.

Durch die Vorschriften über die Sicherheitsleistung bei Geschäften über einen bestimmten Umfang hinaus soll einer allzu starken spekulativen Betätigung finanziell nicht genügend kräftiger Bankfirmen entgegengewirkt werden.

Die Bezahlung des Gegenwerts für die gekauften und durch die Abrechnungsstelle skontierten Devisen erfolgt ebenfalls an die Abrechnungsstelle, die den Betrag dem Verkäufer vergütet. Natürlich erstreckt sich die Belastung und Gutschrift nur auf den sich aus jedem Skontobogen ergebenden Saldo. Die Verrechnung mit der Abrechnungsstelle erfolgt zum amtlichen Durchschnittskurse (Mittelkurs, s. S. 372) der Devisen am Tage der Einreichung des Bogens, also am zweiten Werktage vor dem Fälligkeitstage. Der Unterschied zwischen diesem Durchschnittskurse und demjenigen Devisenkurse, zu dem die Abschlüsse zustande gekommen sind, wird zwischen Käufer und Verkäufer direkt verrechnet. Die Einziehung dieser Beträge muß durch den Berliner Kassenverein erfolgen; die die Rechnung enthaltenden Umschläge sind mit der Aufschrift „Devisen-Differenz“ einzuliefern. Die Guthaben und Forderungen an den Kassenverein, die aus der Einziehung dieser Differenzen entstehen, haften für die Forderungen der Devisen-Abrechnungsstelle an die Mitgliedsfirmen. (Satzung der Abrechnungsstelle § 25, 4; Geschäftsordnung § 4).

* * *

Wie schon erwähnt, dürfen Devisentermingeschäfte zurzeit nicht abgeschlossen werden. Das Verbot erstreckt sich nicht nur auf die rein börsenmäßigen Termingeschäfte, sondern auf alle Zeitgeschäfte, in welchen Formen sie auch zustande kommen mögen, sofern sie nur gegen Reichsmark

oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, abgeschlossen werden¹⁾. Dennoch ist es notwendig, die vor ihrem Erlaß in Deutschland gebräuchlichen Formen der Devisenzeitgeschäfte zu erläutern.

Etwa bis Mitte 1922 waren folgende Arten von Zeitgeschäften in Devisen gebräuchlich:

1. An- oder Verkauf von ausländischen Wechseln (Valutaakzepten, Valutatratten). Sie entstehen fast regelmäßig aus Exportgeschäften, indem der Verkäufer von Waren auf den ausländischen Käufer einen Wechsel zieht, den dieser gewöhnlich akzeptiert. Der Wechsel wird vom Verkäufer bei einer Bank diskontiert, die den Gegenwert unter Abzug der Zinsen bis zur Fälligkeit, berechnet zum Diskontsatz des fremden Landes, in dessen Währung er zahlbar ist, und einer Provision an den Verkäufer sofort auszahlt. Die Wechsel müssen eine Laufzeit von mindestens 14 Tagen haben; sie dürfen aber länger als drei Monate laufen. Grundsätzlich unterscheidet sich dieser Handel nicht von dem vor dem Kriege üblichen Verkehr in Wechseln mit langer Sicht, für die, wie wir gesehen haben (S. 368) amtliche Kurse festgestellt wurden. Auch die Reichsbank kauft Valutaakzepte, ja sogar Valutatratten an, seitdem sie durch die Novelle zum Bankgesetz vom 16. Dezember 1919 das Recht erhalten hat, Termingeschäfte in Devisen abzuschließen. Da die Reichsbank nur Wechsel kaufen darf, die die Unterschrift von mindestens zwei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen und der ausländische Akzeptant hierbei in der Regel ausscheidet, werden diese Geschäfte oft in der Form abgeschlossen, daß der Exporteur den Wechsel an eine Privatbank verkauft, die ihn giriert und an die Reichsbank weitergibt. Für das durch die Indossierung entstehende Risiko berechnet die Privatbank eine Gebühr in Form eines Kursabschlages. Soweit die Reichsbank solche Wechsel direkt ankauft, wird bei Akzepten ein Kursabschlag nicht berechnet, dagegen bei Tratten ein solcher von $\frac{1}{2}\%$ für jeden angefangenen Monat der Laufzeit. Die an die Reichsbank verkauften Wechsel dürfen jedoch nur eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben.

Die Diskontierung von Valutawechseln hat nach dem Kriege jedoch keine große Ausdehnung genommen. Das liegt hauptsächlich daran, daß auch im Verkehr mit dem Auslande vielfach die Barzahlung an Stelle des Ver-

¹⁾ Verordnung vom 3. Juli 1923 (R. G. Bl., Teil I, S. 511): „Termingeschäfte in Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung, in Edelmetallen sowie in inländischen und ausländischen Effekten gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, sind verboten. Die Reichsregierung kann diese Vorschrift auf Termingeschäfte in Waren ausdehnen.“ Das Verbot erstreckt sich also auch auf Termingeschäfte in Wertpapieren, hat aber hierfür nur eine geringe praktische Bedeutung, da solche Geschäfte seit Einstellung des offiziellen Terminhandels (s. S. 232) nur selten abgeschlossen wurden. Es sollte mit dieser Bestimmung hauptsächlich der Terminhandel in Dollarschätzanweisungen des Reiches getroffen werden, der sich vor Erlaß der Verordnung im freien Verkehr der Berliner Börse als Ersatz für den Deviseterminhandel entwickelt hatte. Die Diskontierung eines z. B. von einem Exporteur ausgestellten, auf seinen ausländischen Abnehmer gezogenen Wechsels fällt nicht unter das Verbot der Termingeschäfte.

kaufs gegen Akzept getreten ist. Eine vollständige Sicherung des Valutarisikos kann durch den Verkauf gegen Wechsel fast niemals erreicht werden, weil der Käufer erst bereit sein wird, nach Lieferung der Ware einen Wechsel auf sich ziehen zu lassen, während das Risiko, wie oben erwähnt, in der Regel bereits bei Erteilung des Auftrages eintritt. Immerhin ist anzunehmen, daß auch der Akzeptverkehr mit dem Auslande an Stelle der Barzahlung mit der allmählichen Ausdehnung des Handelsverkehrs an Bedeutung zunimmt.

2. An- oder Verkauf von Devisen auf einen späteren Termin (Termindevisen). Diese Geschäfte wurden sowohl von den Privatbanken als auch von der Reichsbank und der Devisenbeschaffungsstelle ausgeführt. Meist wickelten sie sich in der Form ab, daß der Exporteur Auszahlung auf einen bestimmten, späteren Termin verkaufte, der Importeur dagegen kaufte. Im Gegensatz zum Diskontgeschäft in Valutawechseln wird der Gegenwert erst bei Lieferung der Devisen bezahlt. Es liegt also ein Zeitgeschäft vor, dessen Formen ähnlich denen der Effektermingeschäfte sind. Freilich besteht der Unterschied, daß der Termin für die Abwicklung des Geschäfts jeweilig verschieden, also nicht nach einheitlichen Börsengebräuchen geregelt ist. A. verkauft z. B. an die X-Bank 1000 Lstr. Auszahlung London per 15. Juli 1921. Der Verkäufer hat daher spätestens am 15. Juli 1000 Lstr. Auszahlung London an den Käufer zu liefern, d. h., ebenso wie beim Kassahandel in Auszahlung, den Pfundbetrag durch seine ausländische Bankverbindung an die ausländische Bankverbindung des Käufers auszahlen zu lassen. Gewöhnlich wird der Liefertermin einige Tage später festgesetzt, als der Termin an dem der Exporteur die Zahlung von seinem ausländischen Abnehmer zu erwarten hat. Dies geschieht, um das Devisentermingeschäft rechtzeitig erfüllen zu können. Abgesehen von diesem geringen Unterschied wird jedoch in der Regel der Termin schon beim Abschluß des Geschäfts mit der Fälligkeit der ausländischen Forderung in Übereinstimmung gebracht. Allerdings werden, wenn es sich um langfristige Warengeschäfte handelt, zuweilen die Devisentermingeschäfte mit kürzerer Frist abgeschlossen, und nach Ablauf wird ein neues Geschäft getätigt. Auf eine bestimmte Frist sind jedenfalls, wie hieraus hervorgeht, diese Geschäfte nicht beschränkt. Die Bezahlung des Gegenwerts (in Markwährung) erfolgt, ebenfalls wie beim Effektermingeschäft, nach der Lieferung, d. h. nach erfolgter Auszahlung des Betrages in ausländischer Währung. Angesichts des großen Risikos der Kursveränderung werden die Devisentermingeschäfte natürlich häufig nur gegen Sicherheitsleistung abgeschlossen. Im Verkehr der Banken untereinander wird eine Sicherheit in der Regel nicht verlangt. Die Gebühren bestehen in einem Kursabschlag für jeden angefangenen Monat der Laufzeit, berechnet vom ausmachenden Betrage. Die Reichsbank erklärte sich nur zum Ankauf von Termindevisen, aber nicht zu deren Abgabe bereit. Die Privatbanken nahmen sowohl Käufe wie Verkäufe in Termindevisen vor.

Im Anschluß an diese Ausführungen ist die Frage zu erörtern, inwieweit der Bankier beim Abschluß von Devisentermingeschäften der Gefahr der Er-

hebung des Differenz- und Spieleinwandes von seiten des Kunden ausgesetzt ist. Durch eine Novelle zum Börsengesetz vom 23. Dezember 1920, die am 14. Januar 1921 in Kraft getreten ist, wurden die auf den Terminhandel in Wertpapieren geltenden Vorschriften des Börsengesetzes auf Papiergeld, Banknoten und dergl., Auszahlungen, Anweisungen und Schecks ausgedehnt. Dadurch besteht für den Börsenvorstand die Möglichkeit, die Zulassung solcher Zahlungsmittel zum Börsenterminhandel zu beschließen. Da, wie auf S. 308 dargestellt wurde, nach dem Börsengesetz der Differenz- und Spieleinwand aus Ansprüchen aus Börsentermingeschäften in Wertpapieren, die nicht zum Börsenterminhandel zugelassen sind, erhoben werden kann, so würde diese Änderung des Börsengesetzes den Einwand noch nicht ausschließen, solange die Einführung des offiziellen Börsenterminhandels noch nicht erfolgt ist. Aus diesem Grunde enthält die Novelle vom 23. Dezember 1920 eine weitere wichtige Bestimmung. Danach kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer die Vorschriften des § 58 BörsG. auch auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung finden. Auf Grund dieser Bestimmung kann demnach die Reichsregierung die Erhebung des Differenz- und Spieleinwandes auch bei nicht offiziellen Devisentermingeschäften ausschließen, und der Bankier kann, soweit es sich um Geschäfte mit nicht termingeschäftsfähigen Personen (s. S. 305) handelt, sich aus einer nach § 54 BörsG. bestellten Sicherheit befriedigen. Bisher ist eine solche Bekanntmachung der Regierung nicht erlassen worden, und es ist, solange die gegenwärtigen Bestrebungen zur Verhinderung der Zeitgeschäfte in Devisen vorhanden sind, an ihren Erlaß auch nicht zu denken. Sie würde sich auch nur auf diejenigen Devisengeschäfte beziehen können, die als Börsentermingeschäfte abgeschlossen werden, nicht also auf alle Zeitgeschäfte in Devisen. Börsentermingeschäfte sind, wie wir gesehen haben (S. 232), diejenigen Zeitgeschäfte, die zu bestimmten typischen Bedingungen abgeschlossen werden. Auch ist bei ihnen das Bestehen eines Terminmarktes Voraussetzung, in dem jederzeit der Abschluß eines gleichen Geschäftes möglich ist. Die Novelle zum Börsengesetz vom 23. Dezember 1920 schafft also zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des Devisenterminhandels, aber sie schließt, solange ein Terminmarkt für Devisen nicht besteht, den Differenz- und Spieleinwand nicht aus. Gegen dessen Gefahren ist der Bankier daher nur insoweit geschützt, als auf Grund des Geschäftes eine Leistung erfolgt ist (§ 55 BörsG.; siehe S. 311)¹⁾.

3. An- und Verkauf von Kurssicherungstratten. Man versteht unter Kurssicherungstratten vom deutschen Exporteur auf den ausländischen Abnehmer gezogene Tratten, die im Gegensatz zu anderen nicht akzeptierten

¹⁾ Über den Differenzeinwand beim Devisentermingeschäft s. a. Dr. Weisbart, Vom Rechte des Devisenhandels, Bank-Archiv XX, S. 196 ff.

Wechseln beim Bezogenen nicht zum Akzept und nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollen. Sie dienen vielmehr ausschließlich der Kurssicherung des Verkäufers, und ihre Einführung erfolgte erst in neuerer Zeit, weil die Reichsbank, die hauptsächlich als Käufer der Tratten in Betracht kam, den Exporthandel von dem Risiko der Valutaschwankungen nach Möglichkeit befreien wollte. Die Tratten durften höchstens eine Laufzeit von 3 Monaten haben. Die Reichsbank behielt sich allerdings das Recht vor, sie zur Zahlung vorzulegen, wenn vor dem Verfalltag die Zahlung des Wechselbetrages nicht bei ihr oder ihrer ausländischen Bankverbindung erfolgt ist. Ging der fällige Wechselbetrag vom Auslande nicht rechtzeitig ein, so war die Reichsbank jedoch auch zur Prolongation der Tratten bis höchstens zu 3 Monaten bereit. Prolongationsanträge mußten jedoch mindestens 14 Tage, bei Wechseln auf Amerika mindestens 4 Wochen vor dem Verfalltag gestellt werden. Die Tratten mußten, um reichsbankfähig zu sein, die Unterschrift von drei, mindestens aber von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten aufweisen. Häufig bediente sich daher der Exporteur der Vermittlung einer Privatbank, die gegen einen Zwischengewinn den Wechsel indossierte, während der Exporteur als Aussteller zeichnete. Die Tratten wurden zu dem in dem betreffenden Lande geltenden Diskontsatze diskontiert. Daneben wurde noch ein hoher Kursabschlag berechnet. Dieser betrug bei der Reichsbank zeitweise 3 $\frac{0}{100}$ des ausmachenden Betrages für jeden angefangenen halben Monat der Laufzeit, also 6 $\frac{0}{100}$ für den Monat. Ferner berechnete die Reichsbank noch eine Provision in Höhe von 1 $\frac{0}{100}$. Trotz dieses hohen Abschlages haben jedoch die Exporteure von der Sicherstellung des Devisenkurses durch die Begebung von Kurssicherungstratten zuweilen Gebrauch gemacht, namentlich wenn nicht mit Sicherheit feststand, ob der vom Ausland erteilte Auftrag rechtzeitig zur Ausführung gelangen konnte. Streiks oder politische Aufrührerbewegungen ließen die ordnungsmäßige Erledigung der Aufträge in den ersten Jahren nach Ausbruch der Revolution oft als zweifelhaft erscheinen, und die ausländischen Besteller traten vom Kaufvertrage zurück, wenn die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an sie abgesandt wurde. In diesem Falle wäre die Begebung der oben erwähnten Termindevisen für den Verkäufer natürlich mit einem großen Risiko verknüpft. Bei den heftigen Schwankungen der Devisenkurse kann für ihn ein erheblicher Kursverlust eintreten, wenn der Auftrag nicht zur Ausführung kommt und der Kurs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich alsdann die Notwendigkeit der Eindeckung des Blankoengagements in Devisen ergibt, eine Steigerung erfahren hat. Die Reichsbank hat jedoch bei der Diskontierung der Kurssicherungstratten den Vorteil zugestanden, daß die Rückberechnung einer vom Diskontanten zurückverlangten oder mangels Zahlung des Bezogenen an den Aussteller zurückzugebenden Kurssicherungstratte unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zum Ankaufskurse erfolgt, wenn der Kurs zur Zeit der Fälligkeit der Tratte höher ist als der ehemalige Ankaufskurs. Es geschah dies, wenn das der Ausstellung des Wechsels zugrunde liegende Geschäft aus einem der folgenden Gründe nicht

zur Ausführung gelangen konnte: 1. wegen Aufruhr, 2. wegen inzwischen erlassener Ausfuhrverbote, 3. wegen Blockade, 4. wegen einer Besetzung durch feindliche Truppen, 5. wegen eines Streiks, der von der Arbeitsgemeinschaft als Streik anerkannt wird. Selbstverständlich behielt sich die Reichsbank eine Nachprüfung vor, um zu verhindern, daß dieses Zugeständnis spekulativ ausgenutzt wird. Andererseits heißt es in den Bestimmungen der Reichsbank über die Kurssicherungstratten: „Wenn etwa die Wechsel vor Verfall zurückverlangt werden oder mangels Zahlung an den Diskontanten zurückgegeben werden müssen, ist der Kurs des Rückverrechnungstages nur dann in Ansatz zu bringen, wenn er höher ist als der ehemalige Ankaufskurs, sonst dieser.“ Demnach soll also der Exporteur auch von einem Rückgang des Kurses keinen Vorteil haben, wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt ist. In der Praxis wird aber in diesem Falle eine Kontrolle von seiten der Reichsbank schwer durchführbar sein.

Auf die Guthaben, die die Kundschaft bei den Banken in ausländischer Währung unterhält, wird gewöhnlich ein Zinssatz vergütet, der etwas unter dem Satze liegt, den die Banken für ihr Guthaben im Auslande erhalten. In der Regel wird in den Geschäftsbedingungen vereinbart, daß die Bank ein Guthaben des Kunden in fremder Währung bei einer von ihr auszuwählenden Bank in dem betreffenden ausländischen Staate auf Gefahr des Kunden unterhalten darf. Durch eine solche Vereinbarung trifft der im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der ausländischen Bank entstehende Verlust nicht die deutsche Bank sondern den Kunden. Der größeren Sicherheit wegen pflegen die Banken ihren Kunden mitzuteilen, bei welcher ausländischen Bank sie das Guthaben unterhalten.

Bereits gegen Ende August 1922 ist von einigen Berliner Großbanken beschlossen worden, Zeitgeschäfte in Devisen nicht mehr auszuführen, weil diese Banken erkannt hatten, daß von inländischen und ausländischen Spekulanten versucht werde, trotz überaus hoher Zinssätze bedeutende Terminengagements in Devisen à la hausse einzugehen, in der Erwartung, der Rückgang der Markwährung werde sich weiter fortsetzen, so daß der zur Abnahme der Termineisen erforderliche Markbetrag einschließlich der Zinsen schon durch Verkauf eines kleinen Teiles des Devisenbesitzes beschafft werden kann. Tatsächlich ist ja die darauf gerichtete Spekulation, durch die Eingehung später fälliger Verbindlichkeiten in Markwährung großen Gewinn erzielen zu können, indem diese Verbindlichkeiten in „schlechterer Mark“ getilgt werden, als sie eingegangen wurden, recht lange (auch auf anderen Gebieten) mit Erfolg unternommen worden, und es ist erstaunlich genug, daß die Banken, die ihre eigenen Verbindlichkeiten (Depositengelder usw.) allerdings ebenfalls in verschlechterter Währung zurückzahlen konnten, nicht frühzeitiger erkannt haben, daß auf ihrem Rücken eine Baissespekulation in Markwährung getrieben werde.

Zu beachten sind beim Devisenhandel auch die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Kapitalflucht¹⁾ sowie die der auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Valutaspekulationsverordnungen²⁾.

Nach dem Kapitalfluchtgesetz (§ 1) dürfen Wertpapiere und auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden. Als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes gelten auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch die die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe. Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes sind außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als Banken werden auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen angesehen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Jedoch finden die auf die Versendung von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln lautenden Vorschriften keine Anwendung auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden (mit Ausnahme von Schuldbuchverwaltungen), auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr (§ 7). Die Postscheckämter haben jedoch den Finanzämtern Auskunft über mittelbare und unmittelbare Zahlungen und Überweisungen ins Ausland zu erteilen.

Im eigenen Namen darf die Bank die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln nach dem Ausland ohne weiteres vornehmen, doch ist der Sendung ein von der Bank mit Unterschrift vollzogener Zettel beizufügen, der den Vermerk „Eigengeschäft“ zu führen hat (§ 2 Abs. 4). Wollen Nichtbankiers Wertpapiere oder Zahlungsmittel ins Ausland versenden oder überbringen, so darf die Bank, die mit der Vermittlung beauftragt wird, den Auftrag nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung abgibt, in der der Gegenstand des Auftrags, die Wertpapiere oder Zahlungsmittel, der Zweck der Versendung usw. angegeben sind (siehe Beispiel). Diese Erklärung muß mit einem Genehmigungsvermerk des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts versehen sein. Der Vermerk des Finanzamts ist nicht erforderlich, wenn der Auftrag von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Der beauftragten Bank ist die Bescheinigung der Handelskammer vorzulegen. Die Bank hat auf sämtliche Ausfertigungen der von dem Auftraggeber einzureichenden Erklärung den Vermerk „Handelskammerbescheinigung eingesehen“ zu setzen.

¹⁾ Gegenwärtig ist die Fassung vom 26. Januar 1923 (R. G. Bl. I, S. 91) mit Änderung vom 29. Juni 1923 in Kraft (R. G. Bl. I, S. 507).

²⁾ Gegenwärtig ist die Verordnung vom 8. Mai 1923 (R. G. Bl. I, S. 275) nebst den auf S. 390 angegebenen Ergänzungen in Kraft.

Genehmigt
(Ort und Datum)
Finanzamt....., den 192 ...
(Unterschrift)

An

.....
(Bank)

in

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 mache ich über den von Ihnen auszuführenden Auftrag die nachstehenden Angaben und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....
(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand des Auftrags (Versendung, Aufbewahrung, Gutschrift usw.):

Bezeichnung der Wertpapiere oder Zahlungsmittel:

Währung:

Betrag (bei Wertpapieren Nennwert):

Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers:

Zweck der Versendung, Überbringung, Verwahrung usw.:

Die Erklärung ist in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung ist von der Bank binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben, während die zweite Ausfertigung an die Prüfungsstelle weiterzuleiten und die dritte Ausfertigung oder eine Abschrift drei Jahre lang aufzubewahren ist. Die vierte Ausfertigung ist der Sendung beizufügen. Prüfungsstelle ist die Devisenbeschaffungsstelle, Berlin¹⁾. Wird die Versendung oder Überbringung der von dem Nichtbankier beauftragten Bank nicht von dieser, sondern von einer anderen Bank vorgenommen, so ist die Erklärung von der beauftragten Bank einzureichen. Dies gilt also z. B. in dem Falle, daß eine Provinzbank von einem Kunden beauftragt wird, Wertpapiere ins Ausland zu senden und die Ausführung des Auftrags von einer Berliner Großbank vorgenommen wird, weil diese die Wertpapiere für die Provinzbank in Verwahrung hat. Während die Einreichung des Affidavits an das zuständige Finanzamt von der Provinzbank erfolgt, hat die Berliner Großbank der Sendung einen unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auftrag der Bank in“ beizufügen. Dieser Zettel

¹⁾ Diese Tätigkeit der Devisenbeschaffungsstelle ist seit Erlaß der Notverordnung vom 7. September 1923 auf den Kommissar für Devisenerfassung übergegangen.
Buchwald, Bankbetrieb. 8. Aufl.

wird von der Postüberwachungsstelle an das für die Provinzbank zuständige Finanzamt gesandt.

Die Ausstellung des Affidavits ist ferner erforderlich, wenn die Bank Wertpapiere oder Zahlungsmittel für einen Ausländer in Verwahrung nehmen oder ihm Wertpapiere auf Stückekonto gutschreiben soll; des weiteren, wenn Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung einem Inländer oder Ausländer im Ausland oder einem Ausländer im Inland zur Verfügung gestellt (Auszahlungen, Akkreditive) oder gutschrieben werden sollen. Ein Unterschied besteht nur darin, daß in diesen Fällen, da eine Versendung ins Ausland nicht in Frage kommt, die Erklärung nur in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, wovon je ein Exemplar an das Finanzamt und die Prüfungsstelle zu senden ist, während das dritte bei der Bank verbleibt. Die vorherige Genehmigung des Finanzamts bzw. die Handelskammerbescheinigung ist auch hierbei erforderlich. Ausländer im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt (§ 6).

Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß der Steuer hinterzogene Vermögensteile ins Ausland gebracht werden. Die Finanzämter sollen an Hand der ihnen von den Banken zugesandten Erklärungen eine Kontrolle ausüben, ob die ins Ausland gebrachten Wertpapiere oder Zahlungsmittel in den Vermögenserklärungen der Steuerpflichtigen angegeben sind. Die weitergehende Sonderbestimmung, wonach die Erklärung selbst dann einzureichen ist, wenn Wertpapiere oder Zahlungsmittel für irgendeinen Ausländer in Verwahrung genommen werden usw., soll verhindern, daß steuerpflichtige Deutsche die der Steuer hinterzogenen Vermögensteile einem sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer übergeben, der sie einer Bank auf seinen Namen in Verwahrung gibt. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es jedoch nicht notwendig, daß die Erklärung auch abgegeben wird, wenn die Aufträge eines Ausländers auf brieflichem oder telegraphischem¹⁾ Wege aus dem Ausland bei der Bank eingehen. Da andererseits der Verkehr mit ausländischen Kunden durch die Ausstellung eines Affidavits sehr erschwert wird, finden nach § 7 des Kapitalfluchtgesetzes die für die Ausländer erlassenen Vorschriften in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Versendungen der auf Grund von Aufträgen aus dem Auslande angekauften Werte hat die Bank jedoch der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auslandsauftrag“ beizufügen. Die Befreiungsvorschrift bezieht sich jedoch, wie aus-

¹⁾ Ob auch telephonisch übermittelte Aufträge hierunter fallen, ist zweifelhaft. Der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes bejaht diese Frage (Rundschreiben vom 26. Januar 1923), hält aber den Nachweis des Gesprächs durch Vermerk der mit seiner Aufnahme betrauten Persönlichkeit und durch briefliche Bestätigung des Auftraggebers für erforderlich.

drücklich bemerkt sei, nur auf Aufträge, die brieflich oder telegraphisch aus dem Ausland eingehen, also nicht auf Aufträge, die ein Ausländer oder ein von ihm bevollmächtigter Inländer in Inlande persönlich erteilt. Diese bedürfen der Genehmigung des Finanzamts und unterliegen dem Affidavitzwang. Dasselbe gilt sogar dann, wenn ein Ausländer, der sich vorübergehend in Deutschland aufhält, eine Einzahlung auf sein Bankkonto vornimmt. Dagegen sind Abhebungen eines sich in Deutschland aufhaltenden Ausländers oder Abhebungen seines Bevollmächtigten von seinem in Deutschland geführten Konto ohne weiteres zulässig; ebenso Effektenkäufe aus dem Guthaben des Ausländerkontos. In diesem Falle liegt nur eine Verfügung über ausländisches Guthaben vor, nicht aber eine Vermögensabwanderung nach dem Auslande.

Soweit ein Affidavit notwendig ist, dürfen die Banken Aufträge der erwähnten Art nur ausführen, wenn die Erklärung sich in ihren Händen befindet. Eine Prüfung in der Richtung, ob der Auftraggeber mit der Versendung usw. eine Steuerhinterziehung bezweckt, hat die Bank nicht vorzunehmen. Dagegen hat sie festzustellen, ob der Aussteller der Erklärung seinen richtigen Namen angibt, also von ihm die Vorlegung einer Legitimation zu verlangen.

Abgesehen von dem erwähnten Fall der aus dem Auslande eingehenden Aufträge finden die Vorschriften über das Affidavit dann keine Anwendung, wenn an ein und dieselbe im Ausland ansässige Person oder Firma nicht mehr als 3000 Mark oder der entsprechende Betrag in ausländischer Währung versandt oder zu deren Gunsten gutgeschrieben werden. Dabei darf es sich nicht um Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten handeln. Ebenso wenig darf der Fall vorliegen, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Auslande verschoben werden sollen. Erlaubt ist auch ohne die Ausstellung des Affidavits die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande (im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr) in geringen Beträgen, deren Höhe entsprechend der Veränderung des Geldwerts vom Reichsminister der Finanzen von Zeit zu Zeit festgesetzt wird¹⁾. Ferner ist die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren ins Ausland ohne Bankvermittlung gestattet, wenn sie nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten erfolgt. Hierbei wird sich die Versendung regelmäßig nur auf ausländische Wertpapiere erstrecken. Alsdann muß aber der Sendung eine Ausfuhrgenehmigung der „Reichsstelle für Wertpapiere“ beigefügt werden. Abgesehen von dem oben erörterten Fall der Versendung auf Grund eines aus dem Auslande eingegangenen Auftrags darf die Ausfuhr ausländischer Wertpapiere sowie ferner deren Veräußerung oder Verpfän-

¹⁾ Durch Verordnung vom 25. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 995) ist der Höchstbetrag an Zahlungsmitteln, der im Reiseverkehr ohne Genehmigung des Finanzamts nach dem Auslande mitgenommen werden darf, auf fünfhundert Goldmark (berechnet nach dem jeweiligen Goldumrechnungssatz) oder dem entsprechenden Werte in ausländischer Währung festgesetzt worden.

derung an eine im Auslande ansässige Person nur mit Genehmigung dieser Stelle erfolgen.

Die oben erwähnte Bestimmung, daß Geldbeträge einem Inländer oder Ausländer im Auslande auf Grund des Auftrages eines Nichtbankiers nur mit Affidavit zur Verfügung gestellt oder gutgeschrieben werden dürfen, könnte leicht umgangen werden. Ein Nichtbankier, der sein Vermögen ins Ausland bringen will, könnte die Erteilung des Auftrages an die Bank zur Gutschrift eines Betrages auf das Konto einer im Auslande wohnhaften Person oder Firma dadurch vermeiden, daß er jene Person oder Firma veranlaßt, einen Wechsel auf ihn zu ziehen oder auf ähnliche Weise, z. B. durch Quittung einen Betrag bei ihm einziehen zu lassen. Ist aber einmal die Gutschrift auf dem Konto der ausländischen Firma erfolgt, so kann diese über den Betrag ohne weiteres verfügen und ihn dem deutschen Nichtbankier im Auslande gutschreiben. Die Verfügung über deutsche Bankguthaben von seiten ausländischer Firmen durch das Affidavit zu erschweren, wäre aber nicht angängig, weil dadurch der Zahlungsverkehr mit dem Ausland, namentlich auch die Devisenarbitrage empfindlich gestört werden würde¹⁾. Das Kapitalfluchtgesetz versucht daher solche Umgehungen in anderer Weise zu verhindern. Es verpflichtet die Banken (§ 5), Wechsel, Schecks, Anweisungen, Quittungen oder sonstige Urkunden, die sie zum Einzug im Inlande erhalten, mit dem Vermerk „aus dem Ausland“ in roter Farbe zu versehen und, wenn die Einlösung einer solchen Urkunde bei einem inländischen Nichtbankier oder zu dessen Lasten erfolgt, von dem Nichtbankier eine Erklärung in dreifacher Ausfertigung einzufordern. Ein Exemplar dieser Erklärung ist an das zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben. Eine zweite Ausfertigung ist innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts der Prüfungsstelle (Devisenbeschaffungsstelle) zu übersenden. Geht diese Erklärung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Einlösung oder Zahlung ein, so ist die Bank verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu machen. Die Erklärung ist nach folgendem Schema abzugeben:

....., den 192 ..

An

.....
(Bank)

in

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 mache ich die nachstehenden Angaben über die von mir ausgestellte Urkunde und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....
(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

¹⁾ Die Notverordnungen über den Devisenverkehr (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 und 29. Juni 1923 (Änderungsverordnung), die allerdings, wie erwartet wird, nur kurze Zeit in Geltung sein werden, bedeuten eine gewisse Erschwerung auch für Ausländer.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bezeichnung der Urkunde:
 Währung:
 Betrag:
 Name und Wohnort des ersten Empfängers der Urkunde:

 Zweck der Begebung:

Die ordnungsmäßige Befolgung der Vorschriften des Gesetzes gegen die Kapitalflucht durch die Banken kann von den Landesfinanzämtern nachgeprüft werden. Die Prüfung soll (nach § 6 der Erläuterungen zur Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919) mindestens einmal im Jahre erfolgen; sie erstreckt sich auf alle den Banken übertragenen Aufgaben. Dem Prüfungsbeamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die hinterlegten Wertpapiere und die Geschäftsbücher der Banken zur Einsicht vorzulegen; sie erfolgt unabhängig von der auf Grund des Kapitalverkehrssteuergesetzes erfolgenden Prüfung (siehe S. 292). Banken, die keine Gewähr für die Innehaltung der Vorschriften bieten, kann der Geschäftsbetrieb untersagt werden (§ 19 des Kapitalfluchtgesetzes).

Während die Aufgabe des Gesetzes gegen die Kapitalflucht darin besteht, die Vermögensabwanderung in das Ausland zu verhindern, befaßt sich die Devisengesetzgebung, wie erwähnt, damit, der Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln entgegen zu wirken. Die andauernde Verschlechterung der deutschen Valuta hat naturgemäß dazu geführt, daß immer schärfere Maßnahmen ergriffen wurden, mit der Absicht, die Devisenkäufe nach Möglichkeit auf das für die wirtschaftlich notwendigen Zwecke erforderliche Maß zu beschränken. Man hat nach Aufhebung der während des Krieges eingeführten Zentralisierung des Devisenverkehrs bei einzelnen Banken zunächst den Devisenhandel als solchen überhaupt nicht beschränkt, sondern nur versucht, mit Hilfe der Ausfuhrgesetzgebung einen Teil der durch den Export anfallenden ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zuzuführen. Am 3. Februar 1922 wurde das „Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln“ (Devisenhandelsgesetz) erlassen (R. G. Bl. S. 195), das nur den nach dem Gesetz über die Kapitalflucht zum Abschluß von Depot- und Depositengeschäften berechtigten Banken gestattete, Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln abzuschließen, diesen Banken aber die Pflicht auferlegte, dem zuständigen Finanzamt Mitteilung von dem Abschluß der Geschäfte zu machen, sofern die Auftraggeber nicht im Besitze einer von der Handelskammer ausgestellten Bescheinigung sind, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt. Eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen wurde durch die am 12. Oktober 1922 erlassene „Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln“ durchgeführt. Neben der Mitteilung an das Finanzamt wurde vorgeschrieben, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel durch Nichtbankiers nur nach vor-

heriger Genehmigung des Finanzamts zulässig sei, soweit die Auftraggeber nicht im Besitze einer Handelskammerbescheinigung sind. Ferner wurde bei der Devisenbeschaffungsstelle Berlin eine Prüfungsstelle eingerichtet, der die mit dem Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln beauftragten Banken ein Stück der von dem Auftraggeber auszustellenden Belege einzusenden hatten. Die Prüfungsstelle hatte zu prüfen, ob die angeschafften Zahlungsmittel für Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten (Frachten, Versicherungen, Spesen usw.) oder sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich gewesen sind, ob der Verwendungszweck richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zwecke verwendet worden sind. Ergab die Prüfung, daß dies nicht der Fall war, so konnte die Prüfungsstelle anordnen, daß den Erwerbern ausländische Zahlungsmittel künftig nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle abgegeben werden dürfen. Am 8. Mai 1923 ist auf Grund des Notgesetzes, das am 24. Februar 1923 zur Linderung der durch den Einbruch in das Ruhrgebiet erwarteten wirtschaftlichen Schäden geschaffen wurde, eine neue Verordnung (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) erlassen worden (R. G. Bl. S. 275). Diese hat durch die Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 507), vom 24. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 748), vom 4. August 1923 (R. G. Bl. I S. 835) eine Verschärfung erfahren. Wenige Tage vorher wurde eine Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse (vom 22. Juni 1923) bekannt gegeben (R. G. Bl. S. 401) und ferner am 3. Juli 1923 die „Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse“ (R. G. Bl. S. 511). Die Verordnung vom 22. Juni wurde bereits am 4. August 1923 (R. G. Bl. I S. 760) aufgehoben; durch dieselbe Verordnung wurde auch das Verbot des Handels mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse außer Kraft gesetzt. Bemerkenswert ist ferner die Verordnung betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland vom 9. August 1923 (R. G. Bl. Teil I S. 765) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1923 (R. G. Bl. Teil I S. 830). Gleichzeitig mit der oben erwähnten Verordnung vom 8. Mai 1923 gegen die Valutaspekulation ist die sogenannte Wechselstuben-Verordnung erlassen worden (R. G. Bl. Teil I S. 282). Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. September 1923 nebst Durchführungsbestimmungen von demselben Tage (R. G. Bl. Teil I S. 865) wurde ein Kommissar für Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten bestellt.

Aus den gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen, die, wie die obige Darstellung zeigt, häufigen Veränderungen unterworfen sind, sei folgendes wiedergegeben:

Devisenbanken sind die Reichsbank, die Staatsbanken und die inländischen Niederlassungen von Personen und Personenvereinigungen, die gemäß den Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung Depot- und Depositen-geschäfte geschäftsmäßig betreiben dürfen, im Handels- oder Genoss_{en}-

schaftsregister eingetragen sind und, soweit ihr Geschäftsbetrieb im Ortsbereich einer inländischen, staatlich anerkannten Fondsbörse liegt, diese Börse regelmäßig besuchen oder besuchen lassen. Gleichgestellt den Devisenbanken werden die Darlehnskassen des Reiches, die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. und die Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H. (Verordnung vom 8. Mai 1923, § 1, Abs. 1; Ausf.-Best. § 2). Nicht als Devisenbanken gelten die „Wechselstuben“, d. h. „Geschäftsbetriebe, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache mit dem Handel mit ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten befassen und deren geschäftliche Einrichtungen überwiegend auf diesen Geschäftszweig zugeschnitten sind.“ (Wechselstuben-Verordnung vom 8. Mai 1923.) Für diese sind besondere Vorschriften erlassen worden. Sie dürfen z. B. nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde betrieben werden, und die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb der Wechselstube nachgewiesen ist (§ 2 und 3). Ferner müssen die Wechselstuben, mit Ausnahme der von Devisenbanken betriebenen, die von ihnen angekauften ausländischen Zahlungsmittel binnen drei Tagen nach Erwerb an die Reichsbank abliefern (§ 5).

Durch eine Verordnung vom 11. September 1923 hat der Kommissar für Devisenerfassung die obigen Bestimmungen des § 1, Abs. 1 der Devisenverordnung vom 8. Mai 1923 über den Begriff der Devisenbanken aufgehoben. Nach der neuen Verordnung sollen als Devisenbanken im Sinne der Devisengesetzgebung nur diejenigen Banken und Bankiers gelten, die Mitglieder der an ihrem Sitz befindlichen Abrechnungsstelle der Reichsbank sind (siehe S. 134). Die Vorschrift bezweckte, durch Beschränkung des Devisenhandels auf eine kleine Anzahl von Personen dem Devisenkommissar eine leichtere Kontrollmöglichkeit zu verschaffen. Indessen hat sich eine erhebliche Ausdehnung der am Devisengeschäft teilnehmenden Firmen als notwendig erwiesen, und daher ist eine größere Zahl von Banken und Bankiers neben den Abrechnungsstellen angehörenden Firmen als Devisenbanken zugelassen worden. Eine solche Zulassung kann auf Grund der Verordnung durch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Devisenkommissar erfolgen.

Als Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung vom 8. Mai 1923 werden Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergl., Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel angesehen. Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, sowie Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine solcher Effekten fallen, wie bisher, nicht unter diese Verordnung. Dagegen werden Forderungen in ausländischer Währung von der Verordnung betroffen, also z. B. Hypothekenforderungen.

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen nun gegen Reichsmark oder auf Reichsmark lautende Wertpapiere nur von einer Devisenbank oder durch deren Vermittlung erworben werden.¹⁾ Diese Banken

¹⁾ Wechselstuben dürfen also Kaufaufträge auf ausländische Zahlungsmittel nicht ausführen, sondern diese nur vom Publikum erwerben. Sie sollen also hauptsächlich nur Ausländern Gelegenheit geben, ihr Geld gegen deutsche Zahlungsmittel umzutauschen.

dürfen aber solche Geschäfte nur abschließen oder vermitteln, wenn sie sich über die Person des Antragstellers, soweit sie ihnen nicht bekannt ist, durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personenausweis unterrichtet haben. Der Erwerb solcher Zahlungsmittel und Forderungen gegen Reichsmark usw. ist bei Nichtbankiers nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig oder auf Grund einer Handelskammerbescheinigung. Jedoch genügt die Handelskammerbescheinigung nur, wenn es sich um den Erwerb von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechseln oder Forderungen handelt, nicht aber um den Erwerb von ausländischen Geldsorten oder Banknoten. Die Bescheinigung der Handelskammer muß sich darauf erstrecken, daß der Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind, und die Handelskammer darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn die Auftraggeber die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bieten. Die Bescheinigung muß entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, nicht mehr vorliegen. Nicht zu den als zulässig erachteten Zwecken gehören Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage (§ 5 der Verordnung vom 8. Mai 1923). Der Auftrag zum Erwerb auf Grund einer Handelskammerbescheinigung kann nur von der Person oder Personenvereinigung, für die die Bescheinigung ausgestellt ist, oder durch eine bei ihr angestellte Person erteilt werden (§ 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1923). Die Handelskammerbescheinigungen werden nur auf ein halbes Jahr ausgestellt, und für jede gewerbliche Niederlassung muß eine besondere Bescheinigung gegeben werden. Die Anzahl der von der Handelskammer auszufertigenden Abschriften ist auf zwei Stück begrenzt — von der Erteilung weiterer Abschriften muß der Prüfungsstelle Meldung gemacht werden — und andere Abschriften, als die von der Handelskammer hergestellten, dürfen nicht verwendet werden. Sollen die für einen Kunden angeschafften Devisen auf Währungskonto gutgeschrieben werden, so muß die Handelskammerbescheinigung bei der Bank hinterlegt sein (Ausf.-Best. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Wer den Auftrag zum Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen an eine Devisenbank gibt, hat, gleichgültig, ob er eine Handelskammerbescheinigung besitzt oder nicht, vor oder bei Abschluß der Geschäfte einen Beleg in drei Stücken einzureichen, aus dem Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt, Gegenstand des Geschäfts und der Verwendungszweck ersichtlich sind. Auf dem Beleg wird der Vermerk des Finanzamts über die erfolgte Genehmigung des Geschäfts gemacht oder die Bank hat darauf zu vermerken, daß sie die Handelskammerbescheinigung eingesehen hat oder diese bei ihr in Verwahrung ist. Je ein Exemplar der Belege hat die Devisenbank an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt und an die Prüfungsstelle (Devisenbeschaffungsstelle) zu senden, während das dritte Exemplar innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts bei der Devisenbank verbleibt (Beispiel eines Belegs

siehe S. 394). Die Devisenbanken haben auf den Belegen zu vermerken, ob ein Kassa- oder Termingeschäft vorliegt und bei Termingeschäften den Tag der Lieferung anzugeben. Ausländer, die nicht der Zuständigkeit eines Finanzamts unterstehen und daher ausländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung dieser Behörde erwerben dürfen, haben den Beleg nur in zwei Exemplaren auszufüllen, und die Devisenbank sendet ein Exemplar an die Prüfungsstelle, während das zweite Exemplar in ihrem Besitz verbleibt und drei Jahre aufzubewahren ist. Die Angabe des Verwendungszwecks ist bei Aufträgen von Ausländern nicht erforderlich. Läßt ein Ausländer durch einen inländischen Bevollmächtigten oder durch eine inländische Niederlassung ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen erwerben, so ist jedoch die Zustimmung des Finanzamts notwendig. Verboten ist die Abgabe von Termineisen an Ausländer. Auch die Abgabe von Termineisen an Inländer, d. h. an Personen usw., die im Inlande ihren Sitz oder Wohnsitz haben, ist beschränkt. Sie dürfen nur an Devisenbanken oder an Personen usw. mit Handelskammerbescheinigung abgegeben werden (§ 4 Abs. 1)¹⁾.

Die Prüfungsstelle hat die ihr übersandten Belege daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel oder Forderungen zur Bezahlung der als zulässig erachteten Zwecke (siehe S. 390) erforderlich waren und hierzu verwendet worden sind. Nach § 5 a der dritten Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung dürfen ausländische Zahlungsmittel usw. gegen Reichsmark usw. auf Grund einer Handelskammerbescheinigung zur Beschaffung von Einfuhrwaren nur erworben werden, soweit der Erwerber ohne die Beschaffung der Einfuhrwaren seinen Betrieb nicht jeweils zwei Monate im Umfange der Monate Mai bis Juni 1923 würde fortführen können. Strafbar ist der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln zum Zwecke der Spekulation oder Vermögensanlage, also zu einem nicht als zulässig erachteten Zwecke jedoch nur dann, wenn der Erwerb in spekulativer Absicht zum Schaden der deutschen Währung „geschäftsmäßig“ erfolgt, oder wenn solchen Geschäften wissentlich Vorschub geleistet wird. Jedoch ist der Erwerb zu solchen Zwecken ohne weiteres strafbar, wenn er auf Grund einer Handelskammerbescheinigung erfolgt.

Die Prüfungsstelle ist auch berechtigt, von den Erwerbern ausländischer Zahlungsmittel alle zur Prüfung der Verwendung für erforderlich gehaltenen Auskünfte und die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege zu verlangen (§ 6 Abs. 1). Auch die Reichsbank und die von ihr bezeichneten Stellen können Auskunft über den Besitz von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung sowie von Edelmetallen und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln und Edelmetallen usw. fordern und die Vorlegung der Briefe und sonstigen Belege verlangen (§ 9). Ferner kann die Reichsbank anordnen, daß eine Person

¹⁾ Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. Juli 1923 verbietet, wie schon auf Seite 374 erwähnt, den Terminhandel überhaupt.

Beleg nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1923.
(Vom Auftraggeber auszufüllen.)

An die Devisenbeschaffungsstelle G.m.b.H. <div style="text-align: center;"> <u>Berlin NW 7</u> Am Weidendamm 1a. </div>	An das Finanzamt in <small>(Angabe des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts.)</small>
Firmenaufdruck oder Stempel der Bank	Von der Bank auszufüllen (unter Durchstreichung des Nichtzutreffenden): Lieferung erfolgt per Kasse per
Gegenstand des Geschäfts (Betrag und Währung)	
Verwendungszweck	
Tag des Abschlusses	
Falls Handelskammerbescheinigung erteilt, Ort und Datum ihrer Ausstellung	
Des Auftraggebers (Kunden)	Name:
	Stand:
	Wohnort:
	Wohnung:
Vermerk des Finanzamts über die erfolgte Genehmigung des Geschäfts:	Handelskammerbescheinigung eingesehen: <small>(Unterschrift der Bank)</small>

oder Personenvereinigung Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln usw. nur nach ihrer Zustimmung abschließen oder vermitteln darf, wenn sie für festgestellt erachtet, daß die Person usw. zum Schaden der deutschen Währung spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet (§ 10).

Auch die Devisenbanken müssen sich eingehender Prüfung unterwerfen. Sie haben sogar die Verpflichtung, ohne besondere Aufforderung der Prüfungsstelle die Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen zu melden, und zwar sowohl den Erwerb als auch die Abgabe. Auch gegenüber der Reichsbank oder den von ihr bezeichneten Stellen haben die Devisenbanken die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Büchervorlegung¹⁾.

Die Anmeldung der Käufe und Verkäufe von seiten der Devisenbanken bei der Prüfungsstelle hat bis zum Sonnabend jeder Woche für die letztvergangene Woche zu erfolgen. In der Meldung muß der gesamte Erwerb und die gesamte Abgabe an Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung für eigene und fremde Rechnung und der Gesamtbetrag der in solchen Zahlungsmitteln und Forderungen erfolgten Tauschgeschäfte angegeben werden. Die Angaben haben für jeden Wochentag gesondert in Pfund Sterling zu erfolgen. Andere Währungen sind also auf Pfund Sterling umzurechnen. Bei den Erwerben, Abgaben und Tauschgeschäften, die den Wert von 100 Pfund Sterling übersteigen, ist der Name des Vertragsgegners anzugeben, soweit Verkäufe ausländischer Amtsstellen und Staatsbanken darunter fallen, genügt Angabe des Betrages (Ausf. Best. § 8, Abs. 2). Die Tauschgeschäfte sind besonders aufzuführen, auch hier sind die Vertragsgegner nur bei Beträgen über 100 Pfund Sterling anzugeben²⁾.

Besondere Bestimmungen enthalten die Verordnungen über die Beleihung von ausländischen Noten und Devisen. Ausländisches Geld (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dergl.) dürfen zur Sicherung eines in Reichsmark oder in Wertpapieren gewährten Kredits nicht verpfändet, hinterlegt, zur Sicherheit oder unter Vorbehalt der Rückgewähr übereignet oder sonstwie zur Sicherung usw. übertragen oder sonst verwendet werden (§ 7). Ohne weiteres erlaubt ist die Beleihung von Devisen (Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechseln) sowie von Forderungen in ausländischer Währung oder von Edelmetallen, jedoch darf die Verpfändung usw. nur bei Devisenbanken erfolgen, und diese sind verpflichtet, die Geschäfte der Prüfungsstelle anzumelden. Ferner sind Markkredite an Ausländer genehmigungspflichtig; sie dürfen nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle (Devisenbeschaffungsstelle) eingeräumt werden (§ 7 a). Nicht als zu den verbotenen Markkrediten an Ausländer gehörend werden im allgemeinen kurzfristige Vorschüsse bei Effektengeschäften angesehen. Verboten ist ferner der Erwerb von Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, von oder durch Vermittlung einer Person usw., die im Auslande ihren Wohn-

¹⁾ Die Reichsbank kann sogar die Überlassung der Zahlungsmittel, Forderungen oder Edelmetalle zum Tageskurse verlangen, wenn sie für festgestellt erachtet, daß diese zu den zugelassenen Zwecken nicht erforderlich sind. (Verordnung vom 8. Mai 1923, § 9.)

²⁾ Nach der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 4. August 1923 dürfen Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel nur mit Zustimmung des Finanzamts in Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergl. umgewandelt werden; das gleiche gilt für Auszahlungen von einem Währungskonto.

sitz hat. Dasselbe gilt von den Zins- und Gewinnanteilscheinen solcher Wertpapiere. Der Bezug neuer Scheine gegen Erneuerungsschein und die Ausübung von Bezugsrechten auf bereits in deutschem Besitz befindliche Effekten sind jedoch zulässig (§ 7 b). Diese Bestimmungen verhindern auch den Verkauf ausländischer Wertpapiere, die bei einer deutschen Bank hinterlegt sind, aber einem im Auslande wohnhaften Kunden gehören. Die Reichsstelle für Wertpapiere kann Ausnahmen zulassen, auch darf eine Person, die im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, sich also vorübergehend im Inland aufhält, ausländische Valutaeffekten durch Vermittlung einer ausländischen Bank im Ausland erwerben. Es kann hierbei auch eine deutsche Bank als Kommissionär auftreten.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. August 1923 nebst Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1923 ist es verboten, Geldbeträge in Reichswährung mittelbar oder unmittelbar an einen im Auslande ansässigen Inländer oder Ausländer zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, soweit die Geldbeträge den Gegenwert von 10 englischen Pfund im Einzelfalle überschreiten. Soweit diese Geschäfte zulässig sind, darf innerhalb eines Monats dem gleichen Empfänger nicht mehr als der Gegenwert von 25 englischen Pfund durch den gleichen Leistenden zugewandt werden. Ausnahmen bewilligt die Prüfungsstelle (§ 1 der Verordnung). Keine Anwendung findet das Verbot auf Reichsmarkbeträge, die einem im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer als Gegenwert für von ihm verkaufte inländische Effekten, Geschäftsanteile, Grundstücke oder für Erträge aus solchen zur Verfügung gestellt werden, sowie ferner auf Gutschriften von einem Konto einer im Auslande wohnhaften Person usw. auf das Konto einer andern Person oder Firma dieser Art. Der Auftrag ist bei der Überweisung als „Ausländerauftrag“ zu bezeichnen (Ausf.-Best. § 2). Während des Aufenthalts im Inland dürfen einer im Auslande wohnhaften Person usw. als Gegenwert für ausländische Schecks oder Noten oder auf Kreditbriefe oder Akkreditive Reichsmarkbeträge bis zu 100 englischen Pfund oder deren Gegenwert im Einzelfall, monatlich jedoch nicht mehr als 250 englische Pfund zur Verfügung gestellt werden (Ausf.-Best. § 3).

Wie auf Seite 373 erwähnt, unterliegen, und zwar seit November 1921, auch die Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, dem Börsenumsatzstempel. Als Zahlungsmittel dieser Art gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergl. insbesondere Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel sowie Zins- und Gewinnanteilscheine. Als Anschaffungsgeschäft über solche Zahlungsmittel gilt auch die Abrechnung über die Entnahme auf einen Kreditbrief (siehe S. 484), der auf ausländische Währung lautet (Kapitalverkehrssteuergesetz § 37). Die Steuerschuld entsteht in diesem Falle also nicht schon bei Ausstellung des Kreditbriefes (Ausf.-Best. § 137).

Befreit von der Stempelabgabe sind jedoch Geschäfte, die den Verkauf der genannten Zahlungsmittel an die Reichsbank oder die Devisenbeschaf-

fungsstelle, Berlin zum Gegenstand haben. Ein Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel liegt nach herrschender Rechtsansicht nicht vor, wenn kein Ankauf oder keine Veräußerung der ausländischen Valuta stattfindet, sondern nur eine Geldschuld in ausländischer Währung begründet wird. Hat also z. B. eine Bank in Holland Wertpapiere gekauft, die in holländischer Währung zu bezahlen sind, so unterliegt dieses Kaufgeschäft nur dem Effektenumsatzstempel. Muß der Käufer der Wertpapiere dagegen zur Bezahlung der in holländischer Währung eingegangenen Schuld „Auszahlung Amsterdam“ kaufen, so unterliegt dieses Geschäft dem Devisenumsatzstempel.

Ein Devisenanschaffungsgeschäft liegt nicht vor, wenn ausländische Kupons und Dividendenscheine der Bank zum Einzug im Auslande gegeben werden und der Betrag dem Kunden in der ausländischen Währung gutgeschrieben wird. Dasselbe gilt, wenn ein ausländischer Scheck gegen ausländische Noten eingelöst wird. Erfolgt jedoch eine Gutschrift in deutscher Währung, so liegt ein steuerpflichtiger Verkauf der ausländischen Valuta vor. Nicht steuerpflichtig ist die Einlösung ausländischer Kupons bei den deutschen Zahlstellen, wenn sie in der aufgedruckten oder auf Grund der Anleihebedingungen umgerechneten Währung erfolgt¹⁾.

Tauschgeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln sind steuerfrei, wenn verschiedene Zahlungsmittel derselben ausländischen Währung und derselben Art ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (Ausf.-Best. § 181 Abs. 4). Goldmünzen können daher z. B. gegen Goldmünzen, Silbermünzen gegen Silbermünzen steuerfrei umgetauscht werden; Goldmünzen gegen Silbermünzen jedoch nur dann, wenn der Nennbetrag der ausgetauschten Münzen gleich ist. Steuerfrei ist auch der Austausch von Auszahlungen, Guthaben, Anweisungen, Schecks und Wechsel untereinander. Dies gilt auch dann, wenn die Verschiedenheit der Fälligkeit einen Ausgleich wegen der Zinsen erforderlich macht. Die Nennbeträge der steuerfrei ausgetauschten Zahlungsmittel müssen übereinstimmen (Ausf.-Best. § 181 Abs. 3); es können also z. B. nur Dollarnoten im Betrage von 100 Dollars gegen Dollarnoten desselben Gesamtbetrages steuerfrei eingetauscht werden.

Über die Höhe der Börsenumsatzsteuer auf ausländische Zahlungsmittel siehe S. 277.

* * *

Ein großer Teil des Börsenhandels in Devisen vollzieht sich zum Zwecke der Devisenarbitrage. Ebenso wie die Effektenarbitrage will die Devisenarbitrage aus den Kursdifferenzen verschiedener Börsenplätze Gewinne ziehen. Soweit die Devisenarbitrage zwischen zwei Plätzen desselben Landes vor-

¹⁾ Siehe Rundschreiben Nr. 50 des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, abgedruckt bei Koeppl, Die neuen Börsensteuern. Berlin 1922.

genommen wird, besteht kein Unterschied gegenüber der Effektenarbitrage. Der Berliner Arbitrageur kauft z. B. Auszahlung Holland mit 2325 M. für je 100 Gulden, während sein „Metist“ denselben Betrag in Frankfurt a. M. mit 2350 M. verkauft. Auch hierbei vollzieht sich der Handel auf Grund der während des telephonischen Gesprächs der beiden Arbitrageure geltenden Kurse. Sofern Devisen im freien Verkehr der Börse gehandelt werden, können die Geschäfte an beiden Plätzen beinahe gleichzeitig gemacht werden. Nach Inkrafttreten der Notverordnung vom 22. Juni 1923, die den Handel zu anderen Kursen als zu den Einheitskursen der Berliner Börse verbot, konnte eine Arbitrage zwischen den deutschen Börsenplätzen naturgemäß nicht mehr stattfinden. Auch die Devisenarbitrage mit dem Auslande wurde durch die erwähnte Notverordnung, die den Devisenhandel nur zu den Berliner Einheitskursen gestattet, fast unmöglich gemacht. Seitdem diese Verordnung aufgehoben ist, kann wieder eine Devisenarbitrage im Inlande — naturgemäß nur von den zum Devisenhandel zugelassenen Firmen — ausgeübt werden. Dagegen ist die Arbitrage mit dem Auslande durch das Markhandelsverbot erschwert.

Die Devisenarbitrage mit dem Auslande gestaltet sich wesentlich anders als diejenige innerhalb Deutschlands. Hier braucht sich der Handel durchaus nicht auf dieselbe Gattung von Devisen zu erstrecken. Vielmehr besteht gerade die einfachste Form der Arbitrage darin, daß an beiden Börsenplätzen verschiedene Devisen gehandelt werden, und zwar an dem einen Platze Devisen auf den anderen und umgekehrt. Im Gegensatz zur Effektenarbitrage werden auch an beiden Plätzen Geschäfte in derselben Richtung abgeschlossen, also zwei Kaufgeschäfte oder zwei Verkaufgeschäfte. Der deutsche Arbitrageur kauft z. B. an der Berliner Börse Auszahlung Amsterdam; er erhält dadurch bei einer Amsterdamer Bank ein Guthaben, das er dazu benutzt, an der Amsterdamer Börse Auszahlung Berlin kaufen zu lassen. Das ihm von der Amsterdamer Bank zur Verfügung gestellte Guthaben in Berlin verwendet er zur Bezahlung der in Berlin gekauften Devisen Amsterdam. Voraussetzung für eine gewinnbringende Durchführung der Arbitrage ist natürlich, daß unter Berücksichtigung der Spesen der für den Ankauf der Devisen Amsterdam in Berlin zu zahlende Markbetrag geringer ist, als derjenige Markbetrag, den er in Amsterdam für den in Berlin gekauften Guldenbetrag erhält. Notiert z. B. in Berlin Auszahlung Amsterdam 2325 M. für je 100 Gulden, so hat der Arbitrageur für den Ankauf von 10 000 Gulden Auszahlung Amsterdam 232 500 M. zu zahlen. Beträgt gleichzeitig der Markkurs in Amsterdam 4,20 Gulden für je 100 M., so kann der Arbitrageur für das durch den Kauf der Devisen Amsterdam dort entstandene Guthaben von 10 000 Gulden Auszahlung Berlin in Höhe von 238 095 M. anschaffen lassen; er erzielt also ohne Berücksichtigung der Spesen an der Arbitrage einen Gewinn von 5595 M.

Die Berechnung der Parität zwischen den Wechselkursen zweier Länder ist sehr einfach. Da sich die amtlichen Notierungen und dementsprechend auch

der Handel im freien Verkehr fast ausschließlich auf telegraphische Auszahlung erstrecken, kann die Umrechnung ohne weiteres erfolgen. Die früher notierten Wechselkurse (s. S. 369) mußten zunächst auf den Vistakurs gebracht werden, indem z. B. bei achttägigen Wechseln dem Kurse Zinsen für acht Tage, berechnet zum Bankdiskont des betreffenden Landes, hinzugezählt wurden. Notierten z. B. achttägige Wechsel auf Wien in Berlin 85,30 M. für je 100 Kr. und betrug der Bankdiskont in Wien 4 $\frac{0}{100}$, so war zu rechnen:

$$\begin{array}{r} 8 \text{ Tage } 4\frac{0}{100} \\ \text{Vistakurs} = \end{array} \begin{array}{r} 85,30 \\ 0,08\frac{0}{100} \\ \hline 85,38\frac{0}{100} \end{array}$$

Werden bei der Berechnung der Parität die Vistakurse zugrunde gelegt, so erhält man das Resultat z. B. durch folgenden Kettensatz:

	100 Mark
? holl. Gulden	100 holl. Gulden
2325 Mark	2325
Auflösung 10000 :	2325
	= 4,301 holl. Gulden.

Werden also in Berlin für 100 holl. Gulden 2325 Mark gezahlt, so entspricht dieser Kurs einer Parität von 4,301 holl. Gulden für je 100 Mark in Amsterdam. Man merke sich daher die Regel: Um die Parität einer Devisennotiz am fremden Platz mit der heimischen in gleicher Sicht festzustellen, dividiert man den Kurs der fremden Devisen in die Zahl 10000.

Diese Berechnung wird in der Praxis für jeden einzelnen Fall häufig noch dadurch erspart, daß man, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, Paritätentabellen verwendet. In diesen Tabellen werden für eine große Anzahl von Kursen die Paritäten ausgerechnet, so daß für jeden Devisenkurs die entsprechende Parität durch Nachschlagen sofort festgestellt werden kann.

Voraussetzung für die Berechnung der Paritäten nach dieser Methode ist natürlich, daß auch die Notiz der heimischen Währung an der ausländischen Börse sich auf diejenige Menge von Zahlungsmitteln des betreffenden Landes bezieht, der für einen bestimmten Betrag von Zahlungsmitteln des Auslandes bezahlt wird. So gingen wir in dem obigen Beispiel davon aus, daß der Markkurs in Holland in holländischen Gulden für je 100 Mark festgesetzt wird; ebenso wie der Berliner Kurs für Auszahlung Holland angibt, wieviel Mark für je 100 holländische Gulden gezahlt werden. Eine Ausnahme in der Art der Notierung der Devisenkurse besteht nur in England. An den dortigen Börsen bezieht sich die Notiz z. B. nicht auf Pfund Sterling für je 100 Mark, sondern auf Mark für je ein Pfund Sterling. Es besteht daher kein Unterschied zwischen dem Berliner Kurse für Auszahlung London, der sich ja ebenfalls auf Mark für je ein Pfund Sterling bezieht, und dem Londoner Kurse für Auszahlung Berlin. Hier kommt also die Berechnung einer Parität gar nicht in Frage.

Eine Methode, die mit der Effektenarbitrage größere Ähnlichkeit hat, besteht darin, daß der Arbitrageur an dem einen Platze Devisen auf einen dritten Platz kauft oder verkauft und gleichzeitig Devisen derselben Art am zweiten (Arbitrage-)Platz verkauft oder kauft. Der Arbitrageur einer Berliner Firma kauft z. B. Auszahlung Paris und läßt, weil die Devisenkurse für die Transaktion günstig stehen, das so in Paris gewonnene Guthaben in Holland verkaufen, indem er die mit ihm in Geschäftsverbindung stehende Amsterdamer Bankfirma anweist, an der dortigen Börse Auszahlung Paris zu verkaufen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Berliner Arbitrageur durch den Verkauf in Amsterdam ein Guthaben in holländischer Währung erhält. Um das Arbitragegeschäft vollständig zu erledigen, muß daher noch Auszahlung Holland in Berlin verkauft werden. Das hierfür eingehende Geld dient zur Bezahlung der in Berlin gekauften Devisen Paris. Der Ausgleich der Geldbeträge ergibt naturgemäß kleine Differenzen, schon infolge des bei dem Arbitragegeschäft entstehenden Gewinnes oder Verlustes.

Ferner gibt es noch eine dritte Methode, die Kursdifferenzen zweier Plätze auszugleichen; sie ist die schwierigste, findet aber in der Praxis sehr häufig Anwendung. Um sie auszuführen, muß noch ein dritter Börsenplatz für die Transaktion herangezogen werden. Der Berliner Arbitrageur läßt z. B. Auszahlung Paris in Amsterdam kaufen und verkauft diese Devisen in Kopenhagen. Durch den Ankauf wird er in Amsterdam holländische Gulden schuldig und erhält in Paris ein Franks-Guthaben. Durch den Verkauf der Devisen Paris in Kopenhagen wird das Pariser Guthaben getilgt; dagegen erhält er in Kopenhagen ein Guthaben in dänischer Währung. Um das Arbitragegeschäft also vollständig glattzustellen, ist es notwendig, in Berlin Devisen Holland zu kaufen und Devisen Dänemark zu verkaufen.

Die praktische Ausführung der Devisenarbitrage mit dem Auslande erfolgt auf Grund von telegraphischen oder telephonischen Kursmeldungen. Der telephonische Verkehr mit dem Auslande spielt neuerdings eine besonders große Rolle; er bietet den Vorteil, daß die Geschäfte meist auf Grund der gemeldeten Kurse sofort abgeschlossen werden können, während bei der telegraphischen Kursmeldung die Gefahr besteht, daß bis zum Eintreffen des Auftrages beim Absender des Telegrammes der Kurs eine so wesentliche Veränderung erfahren hat, daß die Arbitrage nicht mehr lohnend, vielleicht gar verlustbringend ist. Wie wir gesehen haben, wird bei der Effektenarbitrage und bei der Devisenarbitrage mit inländischen Börsenplätzen gewöhnlich eine Metaverbindung hergestellt, so daß die Arbitragegeschäfte für gemeinsame Rechnung der beiden Arbitragefirmen abgeschlossen werden. Bei der Devisenarbitrage mit dem Auslande handelt der Arbitrageur meist für eigene Rechnung. Jedoch stehen die Arbitragefirmen mit bestimmten ausländischen Banken in ständiger Verbindung, indem sie sich gegenseitig die Devisenkurse telegraphisch melden und möglichst oft in telephonischen Verkehr treten. Erfolgt der Handel am Telephon zu festen Kursen, so gehen beide Devisenarbitrageure natürlich das Risiko ein, ein entsprechendes Gegengeschäft an

der Börse abschließen zu können, soweit sie nicht auf Grund eigener Engagements handeln. Die Amsterdamer Bankfirma meldet z. B., daß der Markkurs 4,20 G., 4,23 B. sei. Die deutsche Bankfirma verkauft ihm daraufhin 1 Million Mark Auszahlung Berlin mit 4,20. Die holländische Firma wird diese Offerte abgeben, wenn sie glaubt, den Betrag im dortigen Markte höher als mit 4,20 unterbringen zu können. Die deutsche Firma wird das Angebot nur annehmen, wenn sie der Überzeugung ist, in Berlin Auszahlung Holland höher als zur Parität von 2380,95 verkaufen zu können. Da der Briefkurs von 4,23 für die Mark in Holland einer Parität von ca. 2364 entspricht, so wird der Berliner Arbitrageur auf Grund des Angebots (4,20 G., 4,23 B.) Markguthaben mit 4,23 in Amsterdam kaufen, wenn er in Berlin Devisen Holland unter der Parität von ca. 2364 kaufen kann.

Neben dem Markkurse meldet die holländische Bankfirma jedoch auch die Kurse für andere Devisen oder er bietet sich zu deren Ankauf zu festen Kursen. Erklärt sie sich z. B. bereit, Auszahlung Paris zu 19,90 zu kaufen oder zu 20 zu verkaufen, so berechnet der Berliner Arbitrageur, ob er bei den in Berlin zurzeit geltenden Kursen für Auszahlung Holland und für Auszahlung Paris eine gewinnbringende Arbitrage vornehmen kann. Diese Berechnung geschieht in folgender Weise. Wie wir gesehen haben, muß der Berliner Arbitrageur, wenn er in Amsterdam Devisen Paris kauft, in Berlin Devisen Paris verkaufen und Devisen Holland kaufen. Umgekehrt muß er, wenn er in Amsterdam Devisen Paris verkauft, in Berlin Devisen Paris kaufen und Devisen Amsterdam verkaufen. Er stellt daher zunächst fest, welchen Markbetrag er im ersten Falle anlegen muß, um die zur Bezahlung der Devisen Paris in Amsterdam erforderliche Devisen Holland anzuschaffen und ferner, welchen Markbetrag er für den Verkauf der in Amsterdam gekauften Devisen Paris erhält. Im zweiten Falle muß er ermitteln, welchen Markbetrag er erhalten würde, wenn er das durch den Verkauf der Devisen Paris in Amsterdam entstandene Guthaben in Berlin verkauft und wieviel er gleichzeitig für den Ankauf desjenigen Betrages von Devisen Paris in Berlin zu zahlen hat, der zur Lieferung der in Amsterdam verkauften Pariser Devisen notwendig ist. Auf Grund des Angebots in Devisen Paris 19,90 G., 20 B. kann der Berliner Arbitrageur z. B. 100 000 Fr. zu 20 kaufen oder zu 19,90 verkaufen. Kauft er diesen Betrag zu 20, so schuldet er in Amsterdam 20 000 holl. Gulden. Ist Auszahlung Holland gleichzeitig in Berlin mit 2100 Mark für je 100 Gulden erhältlich, so hat er für diese 20 000 Gulden 200×2100 M., d. h. 420 000 M. zu zahlen. Bei einem Berliner Kurse von 420 für je 100 Fr. Devisen Paris wäre also die Parität hergestellt, denn es wären alsdann für die zur Lieferung in Amsterdam anzuschaffenden 100 000 Fr. Devisen Paris 420 000 M. erforderlich. Bei einem höheren Berliner Kurse für die Devisen Paris als 420 ist also die Arbitrage gewinnbringend. Verkauft im zweiten Falle der Berliner Arbitrageur 100 000 Frs. Devisen Paris in Amsterdam zu 19,90, so erhält er hierfür ein Guthaben von 19 900 holl. Gulden. Bei einem Berliner Geldkurse von 2095 Mark für je 100 Gulden Auszahlung Holland kann er dieses Guthaben für $19 900 \times 20,95$, d. h. für

415905 M. verkaufen. Die Parität für Auszahlung Paris in Berlin stellt sich also auf 415,905 für je 100 Fr. Ist in Berlin Devisen Paris zu einem niedrigeren Kurse erhältlich, so kann das Arbitragegeschäft mit Gewinn durchgeführt werden. Erhält also der Berliner Arbitrageur aus Amsterdam für Devisen Paris die Offerte 19,90 G., 20 B., so braucht er diese Kurse nur mit den Berliner Kursen für Auszahlung Holland zu multiplizieren, und zwar den Geldkurs für Paris (19,90) mit dem Geldkurs für Holland (20,95) und den Briefkurs für Paris (20) mit dem Briefkurs für Holland (21,00). Durch Vergleich mit den Berliner Geld- und Briefkursen für Auszahlung Paris erkennt er dann sofort, ob sich die Arbitrage durchführen läßt.

Da sich, wie wir gesehen haben (S. 399), an der Londoner Börse die Devisenkurse nicht wie an den übrigen Plätzen auf so und soviel heimische Zahlungsmittel (Pfund Sterling) für einen bestimmten Betrag ausländischer Zahlungsmittel (100 französische Fr., 100 Kronen dänischer Währung usw.) beziehen, sondern auf so und soviel ausländische Zahlungsmittel für je 1 Pfund Sterling, so vollzieht sich bei der Arbitrage mit englischen Plätzen die Umrechnung etwas anders. Bietet z. B. eine Londoner Bankfirma einer Berliner Bankfirma die Überlassung von Auszahlung New York mit 4 an, so bedeutet diese Offerte, daß die Londoner Firma an die Berliner Firma je 4 Dollar für 1 Pfund Sterling verkaufen will. In den vorherigen Beispielen bedeutete der Kurs von 20 für Devisen Paris in Amsterdam, daß die Amsterdamer Firma je 100 Fr. Auszahlung Paris mit 20 holl. Gulden verkaufen will, und der Berliner Arbitrageur multiplizierte daher den offerierten Kurs (20) mit dem Berliner Kurs für Devisen Holland (21,00), um die Parität des Amsterdamer Kurses der Devisen Paris zu deren Berliner Kurs zu erhalten. Dementsprechend kann er jedoch nicht den aus London offerierten Dollarkurs (4) mit dem Berliner Kurse von Auszahlung London multiplizieren. Er muß vielmehr von folgender Erwägung ausgehen. Will die Londoner Firma 4 Dollar für 1 Pfund Sterling verkaufen, so braucht er zum Ankauf von 4 Dollar in London den Betrag, der in Berlin zum Ankauf von einem Pfund Sterling notwendig ist. Beträgt der Kurs für Auszahlung London in Berlin 280 M., so erhält er also 4 Dollars Auszahlung New York für 280 M., d. h. ein Dollar kostet ihn 70 Mark. Er kann also die Offerte annehmen, wenn er in Berlin für Auszahlung New York einen höheren Kurs als 70 erzielen würde. Der Berliner Kurs für die Devisen London muß also durch den Londoner Kurs für die Devisen New York dividiert werden; der Quotient stellt dann die Parität des Londoner Kurses für Devisen New York zu dem Berliner Kurse für Devisen New York dar.

Wir sind in diesem Beispiel von einem bestimmten Angebot der Londoner Bankfirma zur Überlassung von Devisen zu festem Kurse ausgegangen, während wir in den früheren Fällen annahmen, daß eine Amsterdamer Firma gleichzeitig eine Kauf- und Verkaufsofferte für Devisen Paris abgibt. Der Unterschied in der Wahl der Beispiele liegt darin, daß gegenwärtig ein telephonischer Verkehr zwischen Berlin und London nicht besteht. Telegraphisch lassen sich aber zwar Geld- und Briefkurse melden, aber nicht verbindliche

Offerten abgeben, die den Absender verpflichten, einen bestimmten Betrag der Devisen nach Wahl des Empfängers zum Geldkurse zu kaufen oder zum Briefkurse zu verkaufen. Denn, wie schon erwähnt, würde der Absender der Offerte hierbei ein erhebliches Risiko eingehen, wenn der Kurs bis zum Eintreffen der telegraphischen Antwort eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Ein Angebot, das sich entweder auf die Überlassung oder die Übernahme einer bestimmten Menge von Devisen zu einem bestimmten Kurse bezieht, bei dem also der Empfänger nicht zwischen Kauf oder Verkauf zu wählen hat, pflegt jedoch von ausländischen Firmen häufig gemacht zu werden. Es kann dies auf Grund von eigenen Beständen oder anderen Devisengeschäften geschehen; ferner auch aus spekulativen Gründen, indem z. B. die Londoner Firma annimmt, Berlin habe große Beträge in Auszahlung New York zu kaufen, so daß in Berlin bei Eintreffen der telegraphischen Offerte die Devisen New York günstiger anzubringen ist, als an anderen Plätzen. Mit einer ausländischen Firma in telephonischen Verkehr zu treten, schließt natürlich nicht aus, daß auch an diese Firma telegraphische Angebote gerichtet werden. Es ist jedoch üblich, in den telegraphischen Angeboten eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Absender sich an die Offerte bindet. Die Londoner Firma telegraphiert also z. B.: „Offerieren 100000 New York vier heute drei Uhr. Drangdraht.“ Der Empfänger der Offerte hat alsdann, wenn er die 100000 Dollars übernehmen will, die telegraphische Antwort „dringend“ bis drei Uhr Nachmittags abzusenden.

Zuweilen wird auch eine Devisenarbitrage, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, auf Grund von großen Aufträgen der Kundschaft vorgenommen. Hat z. B. der Berliner Arbitrageur einen sehr großen Posten Auszahlung Paris an der Berliner Börse „bestens“ zu kaufen, so wird er, in der Annahme, daß der Ankauf den Kurs der Devisen Paris verhältnismäßig stark erhöht, nur einen Teil in Berlin anschaffen. Den Rest wird er an einem deutschen Börsenplatze kaufen, oder auch an einem ausländischen Börsenplatze (z. B. in Amsterdam), dies jedoch nur dann, wenn er glaubt, die Devisen auf jenen ausländischen Platz (Amsterdam) in Berlin gleichzeitig zu einem verhältnismäßig hohen Kurse kaufen zu können. In einem solchen Falle wird der Arbitrageur zuweilen auch das Risiko eingehen, einer Bankfirma des auswärtigen deutschen oder des ausländischen Börsenplatzes telegraphisch oder telephonisch einen festen Auftrag zum Bestens-Kauf der Devisen zu erteilen, wenn es ihm nicht gelingt, im telephonischen Verkehr mit anderen Börsenplätzen eine Offerte zu erhalten.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß auch die Devisenarbitrage nicht ganz ohne Risiko ist. Am geringsten ist die Gefahr eines Verlustes jedoch, wenn der Handel am Telephon zu festen Kursen erfolgen kann und der Arbitrageur möglichst genau über die zur Zeit des Gespräches am eigenen Börsenplatze maßgebenden Geld- und Briefkurse unterrichtet ist. Soweit die telephonischen Gespräche außerhalb der Börsenzeit geführt werden müssen, vermag der Arbitrageur daher auch nicht die Marktlage an seinem Orte so

genau zu übersehen, wie während des Börsenverkehrs. Durch direkte telephonische Verbindung mit einzelnen, für den Devisenhandel besonders in Betracht kommenden Firmen wird hier auch außerhalb des Börsenverkehrs die schnelle Orientierung über die jeweilige Marktlage erleichtert. Sehr vorteilhaft ist es ferner für die Bank, gleichzeitig telephonische Verbindungen mit verschiedenen ausländischen Börsenplätzen zu erhalten. Während ein Arbitrageur der Firma z. B. mit einem Amsterdamer Geschäftsfreunde spricht, führt ein anderer ein Gespräch mit einer Kopenhagener Firma. Hierbei können die beiden Arbitrageure während der Gespräche die aus beiden Orten genannten Kurse vergleichen. Ergibt sich z. B., daß der Markkurs in Kopenhagen 9 Geld lautet (9 Kr. für je 100 M.), während Holland die Mark mit 4,32 anbietet und Auszahlung Kopenhagen mit $48\frac{1}{2}$ Gulden kaufen will, so kann der zweite Berliner Arbitrageur in Kopenhagen eine Million Mark geben und der erste denselben Betrag in Amsterdam kaufen. Gleichzeitig muß der erste Arbitrageur in Amsterdam 90000 dän. Kr., den Erlös für die eine Million Mark in Kopenhagen, verkaufen. Er erzielt dadurch bei dem Kurse von $48\frac{1}{2}$ holl. Gulden für je 100 dän. Kronen einen Betrag von 43650 holl. Gulden ($900 \times 48,5$). Für diesen Betrag kann in Holland bei einem Kurse von 4,32 Gulden für je 100 Mark ein Markguthaben auf Berlin in Höhe von 1010416 M. angeschafft werden, so daß bei der Arbitrage ein Gewinn von 10416 M. verbleibt. In diesem Falle kann also die Berliner Bankfirma ein Arbitragegeschäft an zwei ausländischen Plätzen durchführen, ohne daß sie in Berlin Devisen zu handeln braucht.

Schließlich ist noch auf eine andere, allerdings nur selten vorkommende Art der Devisenarbitrage hinzuweisen. Sie besteht darin, etwaige Differenzen zwischen den Kursen von ausländischen Noten und Auszahlung zu Arbitragegeschäften zu benutzen. Die Kurse der ausländischen Noten werden, wie erwähnt, gesondert von denen der Devisen notiert. Für einige Gattungen von Noten gibt es zuweilen mehrere Notierungen; in Berlin z. B. bei amerikanischen Banknoten je eine für Stücke von 1000 bis 5 Dollars und von 1 oder 2 Dollars. Auch für ausländische Banknoten werden Geld- und Briefkurse festgesetzt. Die Notenkurse müssen in der Regel etwas niedriger stehen, als die Kurse für telegraphische Auszahlung auf das entsprechende Land, weil die Versendung von Banknoten ins Ausland zur Gutschrift des Gegenwertes einige Tage erfordert. Der Käufer der Noten muß aber den Gegenwert an den Verkäufer sofort bezahlen; nach den Berliner „Bedingungen“ (§ 13, Abs. 4) hat die Erfüllung des Geschäfts am Abschlußtage nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, Sonnabends bis 3 Uhr zu erfolgen. Versendet der Käufer nun die Noten ins Ausland, so wird ihm der Gegenwert erst nach Ankunft der Sendung gutgeschrieben. Es entgehen ihm also die Zinsen für die Zeit des Transportes. Theoretisch müßte daher der Kursunterschied zwischen Noten und telegraphischer Auszahlung den Zinsen für die Zeit des Transportes entsprechen. In der Praxis ist die Differenz jedoch etwas größer oder geringer; je nach dem Umfange von Angebot und Nachfrage. Ein im Vergleich zum

Devisenkurs übermäßig niedriger Notenkurs wird nun von der Devisenarbitrage zum Ankauf von Noten gegen gleichzeitige Abgabe von telegraphischer Auszahlung benutzt. Natürlich kann die Bank den Verkauf der telegraphischen Auszahlung nur gleichzeitig vornehmen, wenn sie selbst im Auslande ein Guthaben besitzt, oder bis zum Eintreffen der Notensendung am Bestimmungsort auf Grund eines Kundenguthabens über den entsprechenden Betrag von Auszahlung verfügen kann.

Die Börsenumsatzsteuer für Devisenarbitragegeschäfte erfährt eine Ermäßigung, wenn die Arbitrage mit einem ausländischen Börsenplatz erfolgt (Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 14. Juli 1923, R.G.Bl. I, S. 615).

Bei der Ausführung der Devisengeschäfte wird gewöhnlich, besonders bei den größeren Banken, eine Trennung zwischen den mit der Kundschaft abgeschlossenen Kommissionsgeschäften und der für Rechnung der Bank erfolgenden Arbitrage vorgenommen. Die Kommissionsgeschäfte werden häufig durch besondere Börsenvertreter zur Ausführung gebracht. Die Aufträge werden den Kursmaklern aufgegeben, ebenso als wenn es sich um Aufträge in Wertpapieren zu den Einheitskursen handelt. Sind in einer Devisen für Rechnung der Kundschaft Kaufaufträge auszuführen, während der Arbitrageur in derselben Devisen bei der Feststellung des amtlichen Kurses Verkäufe vornimmt, so erfolgt die Kompensation der Geschäfte, soweit sie möglich ist, durch den Makler.

Die für die Kundschaft abgeschlossenen Kommissionsgeschäfte werden vom Börsenvertreter in ein Buch oder auf Bogen eingetragen, genau so, wie es bei den Effektengeschäften der Fall ist (siehe S. 326 und S. 327). In der Spalte, in der bei den Effektengeschäften der Name des Wertpapiers angegeben ist, befindet sich in den Büchern oder Bogen für Devisen- oder Notengeschäfte der Name der ausländischen Währung (Cable New York, englische Noten usw.). Der Devisenarbitrageur oder dessen Hilfsbeamter führt gewöhnlich außerdem für die Eigengeschäfte der Bank besondere Bücher, in denen für jede Währung ein Konto eingerichtet ist. Auch hierbei werden die Devisengeschäfte von den Notengeschäften getrennt. Diese Bücher haben den Zweck, jederzeit feststellen zu können, ob und wie große Bestände die Bank in einer jeden Auslandswährung besitzt, oder wie große Blankoengagements bestehen. Die einzelnen Konten sind täglich abzuschließen, und der (Plus- oder Minus-) Bestand ist auf den nächsten Tag vorzutragen. In diese Bücher werden nicht nur die für eigene Rechnung der Bank an der Börse abgeschlossenen Geschäfte eingetragen, sondern auch die im Laufe des Tages telephonisch oder telegraphisch mit der Kundschaft zu festen Kursen sowie die im Auslande gehandelten Beträge. Wünschenswert ist, daß diese Bücher täglich auf ihre ordnungsmäßige Führung geprüft und der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Bei einigen Banken werden ferner über die am Telephon gehandelten Beträge vom Händler sofort Zettel (s. Muster) ausgefüllt, von denen ein Exemplar zur Buchung in das eben beschriebene Tagesjournal des Devisenarbitrageurs verwendet

wird, während ein zweites Exemplar (Durchschlag) der Korrespondenzabteilung, ein drittes einer Kontrollabteilung zu übersenden ist.

Wir haben telephonisch gekauft von
verkauft an

.....
Val.

zum festen Preise von **netto.**
Übertrag bei
briefliche Zahlung an
telegraphische Zahlung an
Noten
für Rechnung von
.....
Berlin, den 192.....

11. Die Buchführung im Börsenbüro.

a) Die Börsenjournale.

Wie alle Geschäfte, so müssen auch die an der Börse abgeschlossenen ordnungsmäßig gebucht werden. Die Bücher müssen jederzeit Aufschluß darüber geben können, für wen und zu welchem Preise die Effekten oder Devisen gekauft oder verkauft wurden und wer der Käufer oder Verkäufer war. Der Terminhandel in Effekten, der, wie wir gesehen haben, augenblicklich nicht stattfindet, erfordert noch andere Bücher. Sie müssen die Möglichkeit gewähren, im Laufe des Monats jederzeit festzustellen, welche Termingeschäfte noch abzuwickeln sind, denn nach diesen Notizen erfolgt am Ultimo die Abnahme oder Lieferung der Wertpapiere. Überhaupt erfordern die buchhalterischen Arbeiten zur Erledigung der Termingeschäfte am Ultimo eine umfassende Tätigkeit im Börsenbüro.

Wir haben gesehen, daß die an der Börse abgewickelten Geschäfte auf Bogen oder in Bücher geschrieben, auf Grund dieser Eintragungen die Mitteilungen an die Kundschaft erfolgen und die Versteuerung vorgenommen wird. In ähnlicher Weise werden auch die Geschäftsabschlüsse noch einmal im Börsenbüro in besondere Journale eingetragen. Bei jedem Posten wird vermerkt, welche Börsenfirma die Effekten gekauft oder verkauft hat, und durch welchen Makler das Geschäft abgeschlossen worden ist. Die Eintragung der Termingeschäfte erfolgt gewöhnlich in besondere Bücher. In größeren Betrieben erfolgt ferner eine Trennung der Börsenjournale nach den Wertpapiergattun-

gen; das eine Journal enthält alle Ausführungen in Rentenwerten, das andere in Bankaktien usw.

Der in Beispiel 2 (S. 408) aufgeführte Posten

Kauf 3000 Deutsche Bankaktien zu 304 $\frac{1}{2}$ für Nostro

ist eine Ausführung für eigene Rechnung der Bank.

Bei dem Kassaposten

Kauf 1200 Laurahütte zu 380 $\frac{1}{2}$

befindet sich in der letzten Spalte statt des Namens des Verkäufers die Bezeichnung „Aufgabe“. Hiermit soll angedeutet werden, daß der Makler (Schmidt) die Firma, welche die Aktien liefern soll (die „Aufgabe“), noch nicht bezeichnet hat (s. S. 280). Sendet der Makler am nächsten Tage oder einige Tage später eine neue Note, die die „Aufgabe“ enthält, so wird diese noch einmal gebucht, was in der Weise geschieht, daß die Note so eingestellt wird, als wenn der Makler Kunde der Bank wäre (siehe Beispiel 2, dritter Posten). Da der Kurs des Papiere wahrscheinlich inzwischen gestiegen oder gefallen ist, entsteht für den Makler eine Differenz, die mit ihm verrechnet wird.

Die Eintragung der ersten Spalten der Börsenjournale (Nominale, Effekt, Kurs, Kunde) erfolgt gewöhnlich nach den die Abschlüsse enthaltenden Büchern oder Bogen; der Name des Maklers und die „Aufgabe“ werden nach den Schlußnoten der Makler ausgefüllt.

Hierbei ist von dem betreffenden Beamten genau darauf zu achten, ob die Schlußnote ordnungsmäßig ausgestellt worden ist; denn Reklamationen brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie bis zum nächsten Börsentage, mittags 12 Uhr, vorgebracht werden¹⁾. Die den Abschluß der Termingeschäfte bescheinigenden Noten werden nach Prüfung dem Gegenkontrahenten übersandt, der ihre Richtigkeit durch Unterschrift anzuerkennen und sie zurückzusenden hat. Ebenso werden der Bank die im Besitz des Gegenkontrahenten befindlichen Noten zur Bescheinigung der Richtigkeit zugeschickt. Es genügt ein Vermerk: „in Ordnung“, sowie die Unterschrift. Der Austausch hat den Zweck, Irrtümern der Makler sofort auf die Spur zu kommen sowie Streitigkeiten über den Abschluß zu verhindern. Da die Lieferung der Stücke erst am Ultimo erfolgt, würden an diesem Termine, falls die Richtigkeit der Noten nicht vorher bescheinigt werden würde, leicht Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob die Geschäfte nicht zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden seien.

Die Schlußnoten über die Börsengeschäfte werden bei ihrer Übertragung in die Börsenjournale mit laufenden Nummern versehen und dieselben Nummern bei den entsprechenden Posten im Journal vermerkt. In der Reihenfolge der Nummern werden die Schlußnoten aufbewahrt; es ist daher leicht möglich, für jeden Posten die dazu gehörige Schlußnote herauszufinden.

Bei mehreren Banken wird darauf Wert gelegt, daß die Journale von Beamten geführt werden, die mit der Ausführung der Geschäfte an der Börse

¹⁾ Siehe Fußnote zu S. 371.

Beispiel 1. Journal für Termingeschäfte.

27. Juni 19..

Verkauf.

Kauf.		Name des Maklers		Name des Kunden		Name des Maklers		Name der Aufgabe		Termin		Wählung		Wählung		Nominal		Effekt		Kurs		des Kunden		Name des Maklers		Name der Aufgabe		Termin	
Mk.	30 000	Deutsche Bk.-Aktien	305	Friedr. Schütz	Holländer	Disconto-Ges.	ult. Juni	Mk.	60 000	Handels-Ges.	212/3	Eduard Pütz & Co.	Berl. Makler-Verein	ult. Juli															
Mk.	15 000	Diskonto-Kommandit	200	Paul Müller	Lehmann	Dresdner Bank	Juli			Rückpr.																			

Beispiel 2. Journal für Kassageschäfte.

27. Juni 19..

Verkauf.

Kauf.		Name des Maklers		Name des Kunden		Name des Maklers		Name der Aufgabe		Termin		Wählung		Wählung		Nominal		Effekt		Kurs		des Kunden		Name des Maklers		Name der Aufgabe		Termin	
Mk.	3000	Deutsche Bk.-Aktien	304	Nostro	Bernal	Mittelld. Kreditbank		Mk.	3000	Schuckert-Akt.	180	Fritz Pietsch	Berg																
Mk.	1200	Laurahütte	380	Frz. Waechter	Schmidt	Aufgabe																							
Mk.	3000	Bochumer	512	Aufgabe Schmidt vom 25./6.	Schmidt	S. Bleichröder																							
						Schmidt Debet-Differenz																							
						510 - 512 = Mk. 60, -																							
						Darmsstädter Bank																							
						Delbrück, Schickler & Co.																							
						Debet Mk. 107,25)																							

1) Ausführliche Berechnung siehe S. 411.

nichts zu tun haben. Bei den meisten Großbanken werden die Börsenjournale sogar nicht im Börsenbüro, sondern gewöhnlich im Effektenbüro, zuweilen auch in einem besonderen Büro geführt. Diese Einrichtung soll den Zweck haben, eine Kontrolle zu schaffen, daß der Börsenvertreter die Aufträge ordnungsmäßig ausführt und nicht etwa für sich selbst zum Schaden der Bank Gewinne erzielt.

b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen.

Neben der Führung der Börsenjournale gehört noch die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen zu den buchhalterischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehen. Die Abnahme und Lieferung der Effekten selbst erfolgt im Effektenbüro; bei einigen Banken wird die Prüfung der Rechnungen ebenfalls dort vorgenommen. Es empfiehlt sich aber, diese Tätigkeit im Börsenbüro oder in der Rechnerei ausführen zu lassen, weil dadurch eine Kontrolle des Effektenbüros ausgeübt wird.

Die Rechnungen müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft werden; das geschieht durch Vergleich mit den entsprechenden Posten in den Börsenjournalen. Der Vergleich hat sich auf alle wesentlichen Punkte zu erstrecken; namentlich auf Datum, Nominalbetrag, Effekt und Kurs. Auf der Rechnung wird vom kontrollierenden Beamten ein Vermerk gemacht, daß die Lieferung zu Recht erfolgt; im Journal wird notiert, daß der Posten geliefert worden ist. Ist die Lieferung eines von der Bank verkauften Papiers unterblieben, so hat der Beamte dem Effektenbüro hiervon Mitteilung zu machen und nach dem Grunde des Verzuges zu forschen. Hat der Verkäufer die Lieferung der gekauften Effekten verabsäumt, so muß ihn der Käufer zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden erfolgen. Sie ergeht gewöhnlich schriftlich und erst am dritten Tage nach Abschluß des Geschäfts. Hat bis zum achten Börsentage einschließlich nach dem Abschlußtage keine Partei die Erfüllung angeboten oder gefordert oder in anderer Weise der Gegenpartei die Absicht, an dem Geschäft festzuhalten, zum Ausdruck gebracht, so gilt das Geschäft als aufgehoben (§ 14). Mit der Aufforderung, die Stücke zu liefern, wird in der Regel gleichzeitig die Zwangsregulierung (Exekution) angekündigt. Um diese vorzunehmen, muß jedoch eine Nachfrist gestellt, also eine Frist angegeben sein, bis zu der die Lieferung noch erfolgen darf. Diese Frist erstreckt sich, falls die Aufforderung bis 12 Uhr mittags im Geschäftslokal des säumigen Teils oder bis 1 Uhr an der Börse erfolgt, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, andernfalls bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr. Hat der nichtsäumige Teil keine Nachfrist gestellt, aber innerhalb von acht Börsentagen nach dem Abschlußtage schriftlich erinnert, so gilt das Geschäft noch nicht als aufgehoben; er kann vielmehr innerhalb von weiteren vier Wochen dem säumigen Teile in der oben bezeichneten Form eine Nachfrist

stellen und die Zwangsregulierung vornehmen, falls bis zu deren Ablauf das Geschäft nicht erfüllt ist. In jedem Falle ist der nichtsäumige Teil nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, wie notwendig eine Kontrolle ist, ob die Bank sämtliche an der Börse gekauften Wertpapiere erhalten und die verkauften Papiere geliefert hat. Es ist, namentlich in Zeiten lebhaften Geschäftsverkehrs, schon häufig vorgekommen, daß die Lieferung übersehen wurde, ohne daß der Käufer dies bemerkt hat. Wird der Fehler dann nach Wochen oder gar Monaten bemerkt, so kann z. B. der Verkäufer, wenn der Kurs inzwischen gestiegen ist, die nachträgliche Lieferung ablehnen, oder umgekehrt der Käufer, wenn der Kurs gesunken ist, die Abnahme verweigern. Allerdings pflegen angesehene Bankfirmen von dem Rücktrittsrechte in einem solchen Falle keinen Gebrauch zu machen; es sei denn, daß sie durch die nachträgliche Erfüllung tatsächlich einen Verlust erleiden.

Die Zwangsregulierung bei nicht rechtzeitiger Lieferung erfolgt durch Ankauf der Wertpapiere zum Einheitskurse; in der Regel durch Vermittlung des vereideten Maklers. Jedoch kann die Ausführung nach den Berliner „Bedingungen“ auch durch Selbsteintritt¹⁾ erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich ergibt, vom anderen Teil sofort zu bezahlen. Infolge des Zwangsankaufs erspart die Bank allerdings die Zinsen für den Gegenwert der gekauften Effekten, da sie ihn infolge des späteren Ankaufs auch erst später zu bezahlen hat. Es ist aber gebräuchlich, diese Zinsen dem Verkäufer nicht zu vergüten, indem man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Käufer in jedem Falle das Geld hätte bereithalten müssen. Ebenso hat der säumige Teil dem anderen die üblichen Maklergebühren wie die Porto- und Stempelauslagen zu erstatten. Die Bank ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung brieflich Mitteilung zu machen und den Kurs, zu dem zwangsweise der Ankauf erfolgte, mitzuteilen. Die Mitteilung muß spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post übergeben sein. Häufig verständigen sich jedoch die Kontrahenten an der Börse dahin, daß eine schriftliche Anzeige unterbleiben kann.

Im allgemeinen erfolgt der zwangsweise Ankauf, wenn der Verkäufer die Stücke in blanko gegeben (gefixt) und sie nicht rechtzeitig eingedeckt hat. Der zwangsweise Ankauf oder auch der zwangsweise Verkauf von Effek-

¹⁾ Der „Selbsteintritt“ in diesem Sinne bedeutet juristisch nicht dasselbe, wie der Selbsteintritt des Kommissionärs (s. S. 261), weil ja bei Geschäften zwischen Börsenfirmen ein Kommissionsverhältnis nicht vorliegt. Die „Bedingungen“ wollen jedoch zum Ausdruck bringen, daß der nichtsäumige Teil die für Rechnung des säumigen Teils anzukaufenden Wertpapiere aus eigenen Beständen geben oder „anfixen“, bzw. die zu verkaufenden Papiere übernehmen darf. Der säumige Teil hat also nur Anspruch auf die Verrechnung zu dem für die Zwangsregulierung maßgebenden Kurse; unabhängig davon, ob die Zwangsregulierung an der Börse tatsächlich vorgenommen wurde.

ten für Rechnung des säumigen Teils kann aber auch dann geschehen, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat. Er muß in diesem Falle schon an derselben oder darauf folgenden Börse geschehen, an der dem nicht säumigen Teile die Zahlungseinstellung bekannt wird. Die Stellung einer Nachfrist findet nicht statt.

Ist die Zwangsregulierung an dem für sie festgesetzten Tage nicht ausführbar, so hat sie am ersten Tage zu erfolgen, an dem eine Notiz zustande kommt, falls bis dahin der säumige Teil nicht erfüllt hat. In besonderen Fällen entscheidet die „Dreimännerkommission“ (s. S. 224).

Die Zwangsregulierung bei Termingeschäften kann ebenfalls zum Einheitskurse erfolgen, sofern der säumige Teil am Ultimo nicht erfüllt hat. Erfolgt die Abwicklung am Ultimo durch den Liquidations-Verein (siehe S. 414), so wird auch die Zwangsregulierung durch diesen Verein vorgenommen¹⁾. Eine Zwangsregulierung vor dem Ultimo ist nur möglich, wenn der eine Teil die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Falle darf der andere Teil an der Börse, an der ihm die Zahlungseinstellung bekannt wurde oder am darauf folgenden Börsentage die Zwangsregulierung vornehmen. Sie ist alsdann durch ein gleichartiges Geschäft mit derselben Erfüllungszeit zu bewirken (§§ 19 und 20 der Berliner „Bedingungen“).

Die Zwangsglattstellungen werden ebenfalls in die Börsenjournalen eingetragen, und zwar so, als ob der säumige Gegenkontrahent Kunde der Bank gewesen wäre (s. Beispiel S. 408).

Beispiel einer Exekutionsrechnung.

Rechnung für Herren Delbrück, Schickler & Co., hier.

Wir kauften heute die vom 19. Juni 19.. rückständigen 3000 M. Deutsche Bankaktien à 301 %₀ zum Kurse von 304 %₀ für Ihre wertere Rechnung an und belasten Sie für

Kursdifferenz 301—304 % ₀	90,00 M.
Courtage	9,00 „
Halber Stempel, an der Börse verauslagt.	5,00 „
Porto für Einschreibebrief	3,25 „
	Sa. 107,25 M.

die wir durch den Kassenverein von Ihnen einziehen werden.

Berlin, den 27. Juni 19..

Hochachtend
X-Bank.

Eine wesentliche Rolle spielt die Zwangsregulierung auch im Verkehr zwischen Bankier und Kundschaft. Der Fall, daß der Kunde mit der Lieferung

¹⁾ Siehe Satzung des Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse § 8.

verkaufter Stücke in Verzug geraten ist, kommt freilich nur selten vor, weil Blankoengagements von Kunden zu den Ausnahmen gehören und in der Regel nur dann vorgenommen werden, wenn der Bankier die Stücke vorlegen kann. Häufig muß jedoch die Zwangsregulierung erfolgen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen zur Leistung des Nachschusses, d. h. zur Verstärkung der Sicherheiten, nicht erfüllt (s. S. 36). Der Bankier nimmt alsdann zwangsweise eine Lösung der nicht mehr genügend gedeckten Engagements vor. In den Geschäftsbedingungen werden gewöhnlich Vereinbarungen über die Nachschußpflicht des Kunden getroffen. Es wird darin bestimmt, daß der Bankier berechtigt ist, Pfandstücke zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu seiner Befriedigung zu verkaufen, wenn der Kunde mit der Zahlung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug gerät oder eine vom Bankier geforderte Verstärkung des Pfandes nicht innerhalb einer von ihm gestellten Frist bewirkt wird. In manchen Geschäftsbedingungen wird der Zwangsverkauf ohne vorherige Fristsetzung in das Belieben des Bankiers gestellt. Eine solche Vereinbarung wird jedoch nicht als rechtsgültig angesehen werden können, da von dem Kunden nicht verlangt werden kann, daß er ständig sein Engagement daraufhin kontrolliert, ob die vereinbarte Deckung infolge eines Kursrückganges nicht mehr ausreicht oder die vorhandene Deckung erschöpft ist. Als angemessen gilt gewöhnlich eine Frist von drei Tagen, obgleich über den Umfang der Frist ein Handelsbrauch nicht besteht. Notwendig ist auch, daß der Bankier den Betrag des verlangten Nachschusses genau angibt, falls er sich nicht ohne weiteres aus dem Kursstand in Verbindung mit den getroffenen Vereinbarungen ergibt¹⁾. Als handelsüblich betrachtet Nußbaum bei der Fristsetzung die Angabe des Tages, für den die Zwangsregulierung in Aussicht genommen ist. Empfehlenswert ist für den Bankier, sich in den Geschäftsbedingungen ganz allgemein die Forderung einer Verstärkung der Sicherheiten vorzubehalten, nicht aber nur die Forderung einer Ergänzung des „vereinbarten Beleihungssatzes“ im Falle eines Kursrückganges, wie es zuweilen geschieht. Treten nämlich in den dem Kunden beliebigen Wertpapieren stärkere Kurschwankungen ein, so wird sich für den Bankier die Notwendigkeit ergeben, den Prozentsatz des Einschusses zu erhöhen, also Nachschuß zu fordern, obgleich der ursprünglich mit dem Kunden vereinbarte Beleihungssatz nicht durch einen Kursrückgang vermindert ist. Auf laufende Terminengagements finden diese Vereinbarungen ebenfalls Anwendung. Es ist Handelsbrauch, Zwangsglattstellungen von Terminengagements zum ersten Kurse desjenigen Börsentages vorzunehmen, für den sie angedroht wurden²⁾. Von der erfolgten Zwangsregulierung ist der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen.

1) Siehe Nußbaum, „Die sogenannte Zwangsregulierung bei Börsengeschäften“ in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Band 34. Heft 3 und 4.

2) Siehe das Gutachten der Berliner Handelskammer in den Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin vom Januar 1920.

c) Die Liquidation am Ultimo.

Die Abwicklung der schwebenden Termingeschäfte erfordert mannigfache Vorbereitungen. Zunächst müssen Bücher eingerichtet werden, die jederzeit einen Einblick über die an der Börse laufenden Engagements gewähren. Es ist Brauch, diese Engagementsbücher doppelt zu führen; die einen ordnen die Geschäfte nach den Börsenfirmen, mit denen der Abschluß erfolgte, die anderen nach den Wertpapieren, in denen sie gemacht wurden. Man spricht demgemäß in der Regel von „lebenden“ und „toten“ Engagementsbüchern. Beide werden nach den Börsenjournalen geführt und der besseren Kontrolle wegen am besten von zwei verschiedenen Beamten, die die Eintragungen von Zeit zu Zeit miteinander abstimmen.

Beispiele für die Führung der „lebenden“ und der „toten“ Engagementsbücher siehe S. 414.

In die „lebenden“ Engagementsbücher werden Nennwert, Effekt und Kurs übertragen, in die „toten“ Nennwert, Gegenkontrahent und Kurs. Ferner wird der Gegenwert ausgerechnet. Häufig wird diese Berechnung in den Engagementsbüchern nicht vorgenommen; über den Unterschied beider Systeme wird später die Rede sein, wenn die Benutzung der Engagementsbücher am Ultimo zur Besprechung gelangt (S. 417).

Wie eine wesentliche Vereinfachung des Kassenverkehrs durch Kassenverein und Abrechnungsstelle (Clearinghouse) erzielt wird, so pflegt auch für die Lieferung der Effekten am Ultimo, um denselben Zweck zu erreichen, eine ähnliche Methode in Anwendung gebracht zu werden.

Angenommen, A. hätte am 10. Juli von B. einen Posten von 15000 M. Deutsche Bankaktien zu 304% gekauft und den gleichen Posten am 20. Juli zu 307% an C. verkauft. B. hat die am 10. Juli verkauften Deutschen Bankaktien bereits am 5. Juli zu 302% gekauft, und zwar von C., der sie an diesem Tage blanko verkaufte, um sie am 20. Juli zu 307% zu „decken“.

Wie hätte die Abwicklung dieser Geschäfte am Ultimo zu geschehen? A. hätte 15000 M. Deutsche Bankaktien an C. zu liefern, nachdem er sie von B. empfangen hat. Dieser kann sie aber erst liefern, nachdem sie ihm C. übersandt hat, der sie wiederum erst von A. bekommt. Die eine dieser drei Firmen müßte sich in jedem Falle die Stücke leihen, sonst wartet einer auf den anderen, und niemand kann seinen Lieferungsverpflichtungen nachkommen. Das wird aber vermieden, wenn man eine weit einfachere Form der Lieferung in Anwendung bringt, die obendrein noch den Vorteil hat, daß durch sie Botengänge erspart werden. A. kann nämlich, statt die Stücke selbst an C. zu liefern, den B., von dem er sie empfangen hat, mit der Lieferung beauftragen. Er „überweist“ die Lieferung, wie man zu sagen pflegt. B., der aber selbst von C. die Stücke zu erhalten hat, liefert die Stücke ebenfalls nicht an C., sondern kompensiert die gegenseitigen Lieferungen.

Dieses Verfahren ist sehr praktisch; einer besonderen Regelung bedarf nur noch die Frage, wie die verschiedenen Kurse, zu denen die Lieferungen

**Beispiel 1. „Lebendes“ Engagementsbuch.
Bank für Handel und Industrie.**

Kauf					Verkauf				
10./7.	15 000	Deutsche	304	45 600					
15./7.	30 000	Dresdner	230	69 000	18./7.	15 000	Dresdner	233	34 950
26./7.	45 000	Handels	L.K. ¹⁾						

**Beispiel 2. „Totes“ Engagementsbuch.
Deutsche Bankaktien.**

Kauf von					Verkauf an				
10./7.	15 000	Bk. f. Handel u. Ind.	304	45 600	22./7.	15 000	Commerz- u. Diskonto-Bk.	305	45 750
11./7.	30 000	Dresdner Bk.	304 $\frac{1}{2}$	91 350	17./7.	45 000	Diskonto- Ges.	304	136 800
26./7.	30 000	S. Bleich- röder	L.K. ²⁾						

erfolgen müssen, zu verrechnen sind. A. hat die Stücke an C. zu 307% verkauft, von B. aber zu 304% gekauft. Er hätte sie also durch B. zu 307% liefern und sich von ihm 3% zahlen zu lassen. C. wiederum hat an B. für die ihm wegen der A. zu liefernden Effekten 307% zu zahlen, erhält aber für die an B. verkauften Aktien nur 302%; er hat daher, da sich die Lieferungen kompensierten, 5% Differenz zu zahlen.

Wenn die Anzahl der Lieferungen größer ist und sich der Kreis der dabei beteiligten Firmen erweitert, würde dieses Verfahren noch zu umständlich sein. Für die größeren Börsenplätze haben sich daher besondere Vereine gebildet, um den Ausgleich der Lieferungen zu übernehmen; sie heißen Liquidationsbüros, Skontrierungs- oder auch Saldierbüros. So haben z. B. Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau, München derartige Anstalten aufzuweisen. In Berlin ist das Liquidationsbüro von dem „Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse“ errichtet, der eine besondere Abteilung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ bildet. Fast alle Bankfirmen, wie auch die größeren Maklerfirmen, gehören ihm als Mitglieder an.

1) Die Bank hat am 26. Juli 45 000 M. Berliner Handels-Ges.-Anteile von der Bank für Handel und Industrie hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

2) Die Bank hat am 26. Juli 30 000 M. Deutsche Bankaktien von der Firma S. Bleichröder hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

Das für die Abwicklung der Termingeschäfte angewandte Verfahren ist ähnlich dem, das wir für die Abwicklung der Devisengeschäfte durch die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle kennengelernt haben (s. S. 375). Einige Tage vor dem Ultimo schickt der Verein seinen Mitgliedern die sogenannten Skontrobogen zu. Für jedes Wertpapier, in dem Termingeschäfte abgeschlossen werden, ist ein Bogen bestimmt. In die linke obere Ecke eines jeden Bogens wird die Firma des Mitgliedes eingestellt, in die rechte die im Bogen vor ihrem Namen stehende Nummer (siehe Beispiel S. 416).

Die Übertragung der abzunehmenden und zu liefernden Effekten in die Skontrobogen geschieht nach den Engagementsbüchern, und zwar erfolgt die Einstellung in der Regel nach den „toten“ Engagementsbüchern und wird mit den „lebenden“ abgestimmt. Bei jeder einzelnen Firma wird nur der Saldo eingesetzt; wenn von der Bank für Handel und Industrie z. B. 45000 M. Deutsche Bankaktien abzunehmen und 30000 M. an sie zu liefern sind, so werden 15000 M. als „abzunehmen“ bezeichnet. Am Schlusse eines jeden Skontrobogens wird der Saldo für das betreffende Effekt in der im Beispiel S. 416 gekennzeichneten Weise eingesetzt. Die Salden sämtlicher Effekten werden alsdann noch einmal auf einer besonderen Liste vermerkt, die ebenfalls dem Liquidationsbüro eingereicht wird.

Bei der Übertragung in die Skontrobogen ist peinliche Genauigkeit zu beachten. Die Ursache eines Fehlers zu finden, macht dem Büro große Mühe, und es wird daher für jeden Fehler eine Konventionalstrafe erhoben. Wer einen Bogen einzureichen vergißt, hat ebenfalls eine Konventionalstrafe zu zahlen. Nur diejenigen Bogen werden nicht mitgeliefert, worin weder Effekten abzunehmen noch zu liefern sind, die also vollständig leer bleiben würden. Die Einlieferung erfolgt am drittletzten Börsentage des Monats, am sogenannten „Skontrotage“, bis abends 8 Uhr. Für die abzunehmenden Beträge sind Lieferungsbelege auszuschreiben und jedem Bogen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, anzuheften. Da in obigem Beispiel die Berliner Bank per Saldo 15000 M. Deutsche Bankaktien abnimmt, überreicht sie einen Zettel, der folgenden Inhalt hat:

„Der Lieferung von 15000 M. Deutsche Bankaktien an Berliner Bank beizufügen.“

In der Nacht vom Einreichungstage bis zum darauf folgenden Tage stimmt das Liquidationsbüro ab, ob die Posten auf den Skontrobogen untereinander übereinstimmen; d. h. ob jedem Abnahmeposten ein entsprechender Lieferungsposten auf dem Skontrobogen des Gegenkontrahenten entspricht. Am nächsten Tage übergibt das Büro die Lieferungsbelege über die abzunehmenden Effekten denjenigen Firmen, die per Saldo die betreffenden Wertpapiere zu liefern haben. Hat also z. B. die Diskontogesellschaft per Saldo ihres Skontrobogens 15000 M. Deutsche Bankaktien zu liefern, so erhält sie den Zettel, den die Berliner Bank ihrem Skontrobogen angeheftet hat. Diese bekommt die Stücke von einer Firma, mit der sie überhaupt kein Geschäft abgeschlossen hat. Nur dadurch, daß der von ihr ausgestellte

Beispiel eines Skontrobogens.

Firma: **Berliner Bank.**

Hier ist von der einreichenden Firma ihre in diesem Skontro vor ihrem Namen stehende Nummer einzustellen. Nr. 5.

Deutsche Bankaktien.

29. Juli 19..

Mark		Mark	
Von	An	An	
1	Abel & Co.	11	Transp.
2	Bk. f. Handel u. Industrie. *	12	
3	Bank-Kommandite	13	
4	Simon, Katz & Co.	14	
5	Berliner Bank	15	
6	Börsen-Handels-Verein *	16	
7	Cohn, Levy & Co.	17	15 000
8	Commerz- u. Diskonto-Bk. *	18	
9	Crzellitzer, Emil	19	
10	Cunow & Co., Julius		
	Transp.		15 000
			15 000

Mark		Mark
Von	An	An
20	Transp.	15 000
21	Deutsche Genossensch.-Bk. *	
22	Dienstbach & Moebius *	45 000
23	Diskonto-Ges., Direkt. d. . . . *	
24	Dresdner Bank	
25	Heymann, Kommandit-Gesell-	
26	schaft, Gebr.	
27	Heymann & Co., A. H.	
28	Heymann & Co., Max	
29	Hirschberg, Eugen	
	Transp.	60 000
		60 000

Mark		Mark
Von	An	An
45 000	Transp.	60 000
	Nelken & Sohn, Marcus *	
	Preuß. Pfandbrief-Bank	
	Preuß. Boden-Kredit-A.-B. . . .	
	Schwabach, Heinrich	
	Schwaß & Co., Albert	
30 000	Warschauer & Co., Robert . . *	
	Wiener, Levy & Co.	
	Zielenziger, Samuel	
75 000		60 000

*) Über die Bedeutung der Sternchen bei einigen Firmen siehe Kapitel VI, Abschnitt 3.

Saldo

zu empfangen: *Mk. 15 000*

zu liefern:

Firma: *Berliner Bank.*

Die Beträge über die abzuziehenden Posten werden hier mit einer Stecknadel angesteckt.

Zettel der Lieferung beigelegt ist, erkennt sie, daß der Posten für sie bestimmt ist.

Die Lieferungszettel werden vom Liquidationsbüro abgeholt und sofort daraufhin nachgesehen, ob sie mit den Salden der zu liefernden Effekten übereinstimmen. Ist dies der Fall, so werden sie dem Effektenbüro übergeben, damit die Lieferung erfolgen kann. Der Lieferung wird, wie jeder anderen Effektenlieferung, eine Rechnung beigelegt. Als Kurs wird der Liquidationskurs eingesetzt, der am drittletzten Börsentage, also am Einreichungstage der Skontrobogen, an der Börse festgestellt worden ist. Da die Posten im Laufe des Monats zu anderen Kursen gehandelt wurden, müssen die Differenzen zwischen diesen und den Liquidationskursen berechnet und gegenseitig eingezogen werden. Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

In den „lebenden“ Engagementsbüchern wird bei jedem einzelnen Posten die Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Kurse des Geschäftsabschlusses ausgerechnet. Das kann auf zweierlei Arten geschehen. Bei einigen Banken werden nur die beiden Kurse verglichen und die Kursdifferenz mit dem Nominalbetrage multipliziert. Angenommen, der Liquidationskurs für Deutsche Bankaktien betrage 306 ‰, der tatsächliche Ankauf erfolge zu 304 ‰, so wird in den „lebenden“ Engagementsbüchern bei einer Summe von 15000 M. eine Differenz von $2 ‰ = 300$ M. ausgeworfen.

Die andere Rechnungsart besteht darin, auf die Gegenseite den vollen Betrag, zum Liquidationskurse berechnet, gegenzustellen und den Saldo zu ziehen; z. B.:

10/7		15000		Deutsche		304		45600		15000		Deutsche		306		45900
																45600
																300

Die nähere Bezeichnung: 15000 Deutsche und den Kurs (306) kann man auf der rechten Seite weglassen; es genügt, den Betrag anzugeben und die Differenz zu rechnen. Die ausmachenden Summen kann man vorher auf die an der Börse gewohnheitsmäßig gehandelten Nominalbeträge (15000 bis 30000 bis 45000 usw.) berechnen, so daß die Feststellung der Differenzen auch nach dieser Methode sehr schnell vonstatten geht. Auf den Kaufposten von 45000 M. Handels (siehe Beispiel S. 414) ist keine Differenz zu berechnen, weil die Lieferung zum Liquidationskurse erfolgte.

Die Berechnung der Differenzen aus dem „toten“ Engagementsbuch kann ebenfalls auf beide Arten vorgenommen werden. Entweder es wird für jeden einzelnen Posten die Differenz nach den Kursen berechnet und ausgeworfen oder der Saldo zwischen der Summe der An- und Verkäufe zum Liquidationskurs umgerechnet und gegengestellt. Unberücksichtigt bleiben in diesem Falle die zum Liquidationskurs eingesetzten, aus den Prolongationen herrührenden Posten. Z. B.:

Deutsche Bankaktien.					
15000	304	45600	15000	305	45750
30000	304 ^{1/2}	91350	45000	304	136800
30000	L.-K.	—			
Saldo: 15000	à 306	= 45900			
		182850			182550
		182550			
	Differenz = M.	300			

Ist die Berechnung der Differenzen beendet, so werden in den „lebenden“ Engagementsbüchern die Ultimodifferenzen jeder einzelnen Firma zusammengestellt, und es wird der Saldo gezogen, der von jeder Firma einzuziehen ist oder von ihr bei der Bank eingezogen wird. Über die einzuziehenden Summen wird eine Quittung ausgeschrieben. Der Einzug selbst geschieht in Berlin meist durch den Kassenverein am Ersten eines jeden Monats, so daß die Quittungen am Ultimo dem Kassenverein übergeben werden müssen. In einigen Orten besteht für diesen Zweck ein Saldierungsbüro.

Die auf die einzelnen Posten sich ergebenden Differenzen werden in der Regel vorher noch in eine besondere Liste übertragen. Dies geschieht in der Weise, daß aus den „lebenden“ Engagementsbüchern die Differenzen, nach Effekten geordnet, zusammengestellt werden. Dann wird der Saldo gezogen, der natürlich mit dem sich aus der Differenzrechnung im „toten“ Engagementsbuch ergebenden übereinstimmen muß. Hierdurch wird nachgeprüft, ob die Differenzen in beiden Büchern richtig berechnet worden sind.

Es ist empfehlenswert, auf die zum Einzug der Ultimodifferenzen benutzten Quittungsformulare den Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder „nur durch den Kassenverein einzuziehen“ zu setzen. Anderenfalls kann ein untreuer Beamter leicht einige Quittungen zurückbehalten und das Geld auf betrügerische Weise an sich bringen. Wer die Quittungen unterschreibt, wird daher zu beachten haben, daß auf jedem Formular sich ein entsprechender Vermerk befindet. Wie wir gesehen haben, ist in diesem Falle eine Veruntreuung unmöglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Prüfung derjenigen Differenzquittungen zuzuwenden, die der Bank am Ersten eines jeden Monats vorgelegt werden. Der Beamte, der diese Prüfung vorzunehmen hat, kann nämlich, wenn er eine Veruntreuung begehen will, den gleichen Betrag durch einen Strohmann noch einmal einziehen lassen, und da er selbst kontrolliert, ob die Auszahlung erfolgen soll, ist dieser Betrug leicht durchzuführen. Er ist jedoch dadurch abzuwenden, daß einem anderen Beamten, womöglich einem solchen eines anderen Büros, eine Aufstellung der am Ultimo zu zahlenden Differenzen übergeben wird und dieser vor der Auszahlung des Betrages noch einmal festzustellen hat, ob die betreffende Firma die ihr zukommenden Differenzen nicht schon durch den Kassenverein oder durch einen Boten eingezogen hat.

Sicherheitsmaßregeln dieser Art sind schon deswegen notwendig, weil die veruntreuten Beträge, wenn sie nicht zu groß sind, durch das System

der doppelten Buchführung nicht immer zu entdecken sind. Würde nämlich ein Beamter z. B. eine Ultimodifferenz auf Deutsche Bankaktion doppelt einziehen, so müßte wohl das Effektenkonto „Deutsche Bankaktien“ einen entsprechenden Verlust aufweisen. Da aber bei den größeren Banken im Laufe des Monats in den Terminpapieren häufig mehrere Geschäfte für eigene Rechnung gemacht worden sind, kann nur sehr schwer festgestellt werden, ob der auf dem Konto sich ergebende Gewinn- oder Verlustsaldo tatsächlich genau richtig ist.

d) Devisen-Primanota und Devisen-Skontro.

Im Anschluß an die buchhalterischen Arbeiten im Börsenbüro ist auch die Führung der Devisen-Primanota und des Devisen-Skontros zu erwähnen. Beide Bücher werden bei den meisten Banken nicht im Devisenbüro, sondern die Primanota wird in der Primanoten-Abteilung, das Skontro in der Buchhalterei geführt. Dennoch sollen die Bücher an dieser Stelle erörtert werden.

Die Devisen-Primanota unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Primanoten; ihre Führung erfolgt daher z. B. ebenso, wie die der Wechsel-Primanota (siehe S. 214) oder der Effekten-Primanota (siehe S. 467).

Hat Fritz Richter, ein Kunde der Bank, z. B. 1000 fl. Auszahlung Amsterdam zum Kurse von 12300 M. für den Gulden gekauft, so wird er für den Gegenwert in deutscher Währung auf Kontokorrent-Konto belastet, und gleichzeitig wird das Devisenkonto erkannt (s. Beispiel). Die Bank stellt ihm nun den Betrag bei ihrem Amsterdamer Korrespondenten, Hope & Co., zur Verfügung, indem sie an der Börse in Ausführung des Kundenauftrages 1000 Gulden Auszahlung Amsterdam kaufte und über den Betrag beim Verkäufer zur Auszahlung an Hope & Co. disponierte. Der Ankauf an der Börse erfordert Barzahlung des Gegenwertes oder dessen Überweisung durch den Kassenverein; es wird demgemäß das Devisenkonto zugunsten des Kassakontos bzw. des Kontos Kassenverein belastet. Auf dem Devisenkonto erscheint also der Ankauf der 1000 Gulden Auszahlung Amsterdam an der Börse und der Verkauf desselben Betrages von seiten der Bank an den Kunden. Beide Posten erscheinen in deutscher Währung; der Unterschied zwischen dem Ankaufskurse an der Börse und dem Verkaufskurse an den Kunden tritt im Devisenkonto als Gewinn oder Verlust hervor. Da nun, wie erwähnt, die 1000 Gulden an die Firma Hope & Co., Amsterdam gezahlt werden, so muß diese für den Betrag belastet werden. Die Gegenbuchung erfolgt bei einigen Banken wieder über das gewöhnliche Devisenkonto; eine solche Buchung ist aber nicht ganz korrekt, sondern es ist zutreffender und zweckmäßiger, ein besonderes Sachkonto einzurichten, das man als „Währungskonto“ oder „Devisenkonto nostro“ bezeichnen kann (siehe Beispiel). Aus diesem Konto ergeben sich somit die Guthaben oder Verpflichtungen der Bank in einer fremden Währung bei ausländischen Banken. Wenn der Kunde sofort über den Betrag verfügt, ist die Firma Hope & Co. für die 1000 Gulden

skontro.

Holland

Haben

		Prima- noten- folie	Summe	Verfalltag	Zahlungs- ort	Käufer	Kurs	M
19....			fl.					
Jan.	7	6	100	Auszahlung	Amsterdam	Gustav Reichelt	720	72000.—
Juli	5	117	1000	„	„	Fritz Richter	1230	1230000.—
Dez.	31		900			Bestand	1860	1674000.—
						Währungs- differenz ¹⁾		65 500.—
			23000					3041 500.—

Juli 19 ...

4	Kontokorrentkonto							
	Hope & Co., Amsterdam, Konto nostro							
	An Devisenkonto nostro							
	fl. 1000 Auszahlung Amsterdam			6	fl. 1000	—		12300000 —
					M. 12300000			

können, so wird ihm bei der Bank ein Währungskonto eingerichtet. Er wird für die 1000 Gulden auf seinem „Guldenkonto“ erkannt, während er, wie in dem obigen Beispiel, für den Ankauf belastet wird. Dieses Währungskonto ist ein Kontokorrentkonto; es ist daher ein persönliches Konto, während das oben erwähnte Währungskonto (Devisenkonto nostro) ein sachliches Konto ist. Das „Guldenkonto“ wird, wie das Nostrokonto Hope & Co., in ausländischer Währung geführt und auch hier nur zum Ausgleich eine Spalte für Umrechnung in deutscher Währung eingerichtet.

Das Ausgleichskonto für das Währungskonto des Kunden ist auch in diesem Falle das sachliche Währungskonto (Devisenkonto nostro). Die Primanotenbuchung würde also lauten:

Per Devisenkonto nostro

An Fritz Richter, Währungskonto.

Verfügt der Kunde später über den Betrag, so erfolgt die Buchung:

Per Fritz Richter, Währungskonto

An Hope & Co., Konto nostro.

Die Firma Hope & Co. ist in diesem Falle zu erkennen, weil sie die Aus-

¹⁾ Erklärung siehe Kapitel VIII, Abschn. 3.

zahlung der 1000 Gulden an eine von der Bank ihr auf Veranlassung von Fritz Richter aufgegebene Firma geleistet hat.

Die Übertragung der Devisen-Primanoten erfolgt wie die aller anderen Primanoten. Im Devisenskonto wird für jede Valuta ein besonderes Konto eingerichtet, also z. B. ein Konto Auszahlung Amerika, Auszahlung Holland usw. Der Bestand wird zum Kurse des Abschlußtages eingesetzt, soweit nicht auf Grund der Steuergesetze eine niedrigere Bewertung zulässig, oder in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Kursrückganges geboten ist (s. Beispiel). Auch im „Devisenkonto nostro“ erscheinen die Geschäfte in jeder Währung auf einem besonderen Konto.

VI. Das Effektenbüro.

1. Allgemeines.

Im Effektenbüro werden alle Arbeiten verrichtet, die mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren zusammenhängen. Teilweise bildet es eine Ergänzung des Börsenbüros; während dieses für die Ausführung der Geschäfte an der Börse zu sorgen hat, beschäftigt sich das Effektenbüro damit, die gekauften Wertpapiere in Empfang zu nehmen, aufzubewahren, die verkauften zu liefern usw.

Damit ist aber die Tätigkeit dieses Büros noch lange nicht erschöpft. Auch die Verwaltung der Wertpapiere, der an der Börse gekauften wie der von der Kundschaft zur Aufbewahrung übersandten, gehört hierzu.

Die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere verursacht größere Mühe und Umständlichkeiten, als es auf den ersten Blick erscheinen will. Im Effektenbüro ist daher auch eine verhältnismäßig große Zahl von Angestellten beschäftigt. Bei Besetzung der Posten spielt hier wie in der Kasse die Vertrauenswürdigkeit eine wichtige Rolle. Denn die Möglichkeit, Diebstähle und Unterschlagungen zu begehen, ist im Effektenbüro besonders groß.

Die Wertpapiere müssen in durchaus diebes- und feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Kleine Bankgeschäfte bedienen sich der Geldschränke; in den größeren Bankgeschäften oder Banken werden Tresors (Stahlkammern) eingerichtet; das sind besondere Räume, die an allen Seiten von dicken Wänden umgeben sind oder in deren Umfassungsmauern Stahlmaterial eingebaut ist. Gewöhnlich werden die Tresoranlagen in den Kellerräumen untergebracht und auch sonst wird bei der Anlage darauf geachtet, daß jeder gewaltsame Zugang durch Vernichtung der Mauern nach Möglichkeit erschwert ist. Während die Sicherung gegen Feuersgefahr sehr einfach ist, erfordert die Konstruktion von möglichst einbruchsicheren Räumen angesichts der weitgehenden Vervollkommnung der Einbruchsmittel, namentlich durch

den sogenannten Schneidbrenner, mit dem in kurzer Zeit Panzerplatten durchgeschnitten werden können, große Schwierigkeiten¹⁾. Bei vielen Banken wird der Tresor in der Nacht bewacht. In den Tresor werden nun einfache Regale gestellt; sie enthalten die Mappen, in denen die Wertpapiere aufbewahrt werden. Bei einigen Banken werden die Effekten in einfachen hölzernen Schränken verwahrt, die auf Rollen laufen und während der Geschäftszeit aus Gründen der Bequemlichkeit außerhalb der Stahlkammer aufgestellt sind, abends jedoch in diese zurückgeschoben werden. Innerhalb des Tresors befindet sich bei größeren Banken auch der Raum für die Schrankfächer (Safes). Unter einem Safe versteht man ein zur Aufbewahrung von Wertgegenständen dienendes verschließbares, gegen Einbruch und Feuer gesichertes Fach, dessen Benutzung dem Kunden gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt wird. Mit Hilfe eines ihm von der Bank ausgehändigten Schlüssels hat der Kunde während der Geschäftsstunden jederzeit Zutritt zu dem ihm vermieteten Safe. Bei manchen Banken erhält der Kunde den Schlüssel zu dem im Safe befindlichen Kasten und einen zweiten Schlüssel zu dem Safe selbst. Dieses kann jedoch nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden, von denen sich einer bei der Bank befindet. Zu dem Safe hat somit der Kunde nur in Gegenwart eines Beamten der Bank Zutritt, während er den darin befindlichen Kasten allein öffnen kann. Die Safes befinden sich in eisernen Schränken, die im Tresor eingebaut sind. In der Regel ist dieser für das Publikum bestimmte Raum des Tresors von dem von der Bank benutzten, die Effektenschranke enthaltenden Raum durch eine Wand getrennt.

Wer bei der Bank ein Safe mieten will, hat einen besonderen Mietvertrag abzuschließen. Vor der Vermietung prüft die Bank, soweit ihr der Kunde nicht bekannt ist, dessen Legitimation. In dem Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der Miete für eine bestimmte Mietsdauer, meist für ein Jahr. Feuergefährliche Gegenstände dürfen nach dem Mietsvertrag in dem Safe nicht untergebracht werden. Die Bank vereinbart mit dem Mieter ein Stichwort, das er vor der jedesmaligen Benutzung des Safes dem mit der Öffnung des Tresors betrauten Beamten angeben muß. Ferner hat der Mieter vor der Benutzung seinen Namen in eine Liste einzuzeichnen. Die Unterschrift wird mit einer bei der Bank hinterlegten verglichen. Gewisse Schwierigkeiten können beim Ableben des Mieters eintreten. Die Bank gestattet nämlich den Erben den Zutritt zum Safe und die Verfügung über dessen Inhalt gewöhnlich nur dann, wenn sie einen Erbschein beibringen. Die Ausfertigung des Erbscheins nimmt aber meist einige Zeit in Anspruch. Will der Mieter etwaigen Verzögerungen im Falle seines Todes vorbeugen, so hat er der Bank schriftlich mitzuteilen, daß im Todesfalle die Verfügung über das Schrankfach einer bestimmten Person gestattet werden soll. Häufig wird zu diesem Zweck das Safe auch von zwei Personen (z. B. dem Ehemann

¹⁾ Siehe den Aufsatz: „Tresorbau“ von Oberregierungsrat F. Voss in der Zeitschrift „Organisation“, 1922, Heft 11.

und der Ehefrau) gemietet, mit der Bestimmung, daß — auch zu Lebzeiten — jeder allein darüber verfügen darf.

Je nach der Art der Aufbewahrung der Wertgegenstände unterscheidet man zwischen offenen und geschlossenen Depots. Offene Depots sind die der Bank in offenem Zustande übergebenen Wertpapiere, die von der Bank in der Regel gleichzeitig verwaltet werden; geschlossene Depots sind die in verschlossenem Zustande (als versiegelte Pakete, Kisten usw.) übergebenen oder im Safe verwahrten Wertstücke.

Die mit der Aufbewahrung der Papiere betrauten Beamten nennt man Depotverwalter, Effektenkassierer oder Tresoriers. Die Stellungen gelten ebenso wie die des Kassierers als Vertrauensposten; es werden hierzu gewöhnlich ältere Beamte ausersehen.

In engem Zusammenhange mit der Aufbewahrung der Wertpapiere steht die Führung bestimmter Bücher. Ähnlich wie jeder Ein- und Ausgang baren Geldes sofort ins Kassenbuch eingetragen wird, pflegt dies mit sämtlichen Ein- und Auslieferungen von Effekten zu geschehen. Jedoch ist hierbei noch eine Reihe besonderer Gesichtspunkte zu beachten.

Das Nummernbuch dient dazu, die Nummern sämtlicher ein- und abgelieferten Effekten vorzumerken; aus ihm ist ersichtlich, welche Nummern eines Papieres eingegangen sind, ob sie sich noch im Besitze der Bank befinden, oder an wen sie weitergegeben wurden.

Sehr wichtig sind ferner die sogenannten Depotbücher. Sie geben Aufschluß über die im Besitz der Bank befindlichen Wertpapiere und können jederzeit zur Kontrolle benutzt werden, ob sämtliche Effekten tatsächlich vorhanden sind.

Die der Bank in offenem Zustande zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere müssen daraufhin geprüft werden, ob sie aus rechtmäßigem Besitz stammen. Wird ein Papier seinem Inhaber entwendet, oder kommt es auf andere Weise abhanden (z. B. durch Feuersbrunst), so ist er berechtigt, das sogenannte Aufgebotsverfahren einzuleiten. Der Geschädigte beantragt beim Amtsgericht die Aufrufung des Wertpapiers; es wird eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in den Börsenblättern erlassen, die das Wertpapier für ungültig erklärt. Ferner übersendet die Polizeibehörde, sobald ihr Anzeige erstattet wird, den Banken ein Verzeichnis der Nummern der gestohlenen Wertpapiere. Kauft eine Bank ein Papier an, das öffentlich als gestohlen gemeldet wurde, so muß sie es nach geltender Rechtsauffassung dem Eigentümer ausliefern. Daher ergibt sich für die Banken die Pflicht, die eingegangenen Effekten einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Ebenso wie die Aufbewahrung der Effekten umfaßt auch deren Verwaltung mannigfache Arbeiten.

Ein großer Teil der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, z. B. der Anleihen eines Staates, einer öffentlich rechtlichen Korporation (Stadt usw.) oder einer Aktiengesellschaft, unterliegt der Verlosung; die Schuld wird in der Weise allmählich getilgt, daß in bestimmten Zeitabschnitten ein bei der Emission der Anleihe nach dem „Tilgungsplan“ festgesetzter Betrag

ausgelost und zu einem bestimmten Kurse zurückgezahlt wird. Die Banken übernehmen für die bei ihnen liegenden Wertpapiere nach dieser Richtung eine Nachprüfung; sie setzen ihren Kunden von der Auslosung in Kenntnis und besorgen den Einzug der zur Rückzahlung gelangenden Summe.

Ein weiterer Zweig der Verwaltung von Wertpapieren betrifft die Arbeiten, die vorzunehmen sind, wenn mit den deponierten Wertpapieren besondere Veränderungen eintreten sollen. Hierzu gehört z. B. der Bezug neuer Aktien, die den Eigentümern der alten Aktien zu einem Vorzugspreise angeboten werden, die Zusammenlegung von Aktien bei einer Verkleinerung des Aktienkapitals und die Konversion einer Anleihe, d. h. die Herabsetzung ihres Zinsfußes. Oft wird für diese Verrichtungen in den größeren Bankinstituten eine besondere Abteilung des Effektenbüros eingerichtet.

Endlich gehört noch zur Verwaltung der Effekten die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine am Fälligkeitstage; die Gutschrift des Gegenwerts wird, wie erwähnt, von der Kupon- und Sortenkasse aus bewirkt. In diesem Büro erfolgt auch die Besorgung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen, die streng genommen mit zur Verwaltung der Effekten gehört.

Eine wesentliche Bedeutung haben bei der Organisation des Effektenbüros die Abstimmarbeiten und Sicherheitsmaßregeln; sie verdienen daher besondere Beachtung.

Wie auf S. 27 erwähnt wurde, bestimmt das Gesetz gegen die Kapitalflucht, daß bis zum 31. Dezember 1924 Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden dürfen, die bereits am 16. Januar 1920 im Inland einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben. Depotgeschäfte im Sinne des Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere. Dem Depotgeschäfte wird gleichgestellt die Einräumung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind (Gutschrift auf Stückkonto), wenn der Anspruch nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit erfüllt wird.

Eine wesentliche Einschränkung bedeutet Absatz 3 dieses Paragraphen (§ 11). Er bestimmt:

„Die Annahme von Wertpapieren gilt nicht als Depotgeschäft, wenn sie nur zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapierverkaufs- oder -ankaufsaufträgen erfolgt und die Wertpapiere nicht länger als 10 Tage im Besitze des Auftragnehmers bleiben.“

Ebenso gilt die Annahme von Geldbeträgen nicht als Depositengeschäft, „wenn die Geldbeträge bei der Ausführung von Wertpapierankaufs- oder -verkaufsaufträgen oder zum Zwecke der Abwicklung von Wechselgeschäften oder sonstigen Bankgeschäften außer Depot- und Depositengeschäften angenommen und nicht länger als 10 Tage gutgeschrieben werden“.

2. Der Tresor.

Die Aufbewahrung der Wertpapiere im Tresor kann auf zwei Arten vorgenommen werden. Ebenso wie bei der Führung der Börsenengagementsbücher zwischen den „lebenden“ und „toten“ Büchern unterschieden wurde, je nachdem die Konten in den Engagementbüchern nach den Personen (Firmen) geführt werden, die mit der Bank Termingeschäfte abschließen, oder nach den Wertpapieren, in denen diese Geschäfte gemacht werden, kann man auch die Effekten so verwalten, daß die Papiere eines jeden Kunden zusammenliegen, oder daß die verschiedenen Kunden gehörenden Papiere derselben Art gemeinsam verwahrt werden. In diesem Falle wird bei kleinen Bankgeschäften für mehrere Effektenarten, vielleicht für eine ganze Gattung, eine gemeinsame Mappe verwendet werden können, also z. B. für deutsche Eisenbahnaktien, für Bergwerksaktien usw. je eine Mappe. In beiden Fällen wird je eine für einen Kunden bestimmte Wertpapiergattung mit einem aus kräftigem Papier bestehenden, etwa drei Finger breiten Bande umgeben, ähnlich wie eine Drucksache zur Beförderung mit der Post. Das Band wird mit einer Stecknadel zusammengehalten. Verwaltet also die Bank z. B. für Franz Müller 3000 M. 3⁰/₁₀₀ Reichsanleihe und 5000 M. Phönix-Aktien, so werden sich, wenn die Effekten nach dem Namen der Kunden aufbewahrt werden sollen (Personendepot) in der Mappe Franz Müller zwei Papierbänder befinden, von denen das eine die 3000 M. 3⁰/₁₀₀ Reichsanleihe, das andere die 5000 M. Phönix-Aktien enthält. Ob jeder einzelne Effektenposten aus einem Stück oder mehreren besteht, ist für die Verwahrung gleichgültig; bestehen also z. B. die 3000 M. 3⁰/₁₀₀ Reichsanleihe aus drei Stücken von je 1000 M. Nennwert, so werden sämtliche drei Stücke durch ein Band zusammengehalten. Erfolgt die Aufbewahrung der Wertpapiere nach Effektergattungen (Sachendepot), so werden die Franz Müller gehörenden 3000 M. 3⁰/₁₀₀ Reichsanleihe ebenfalls durch ein Band zusammengefaßt. Die Stücke liegen aber nicht in derselben Mappe, wie die dem Kunden gehörenden Phönix-Aktien, sondern in einer Mappe, die sämtliche im Gewahrsam der Bank befindlichen Stücke von 3⁰/₁₀₀ Reichsanleihen enthält. In der Regel wird in diesem Falle um sämtliche Stücke derselben Gattung (3⁰/₁₀₀ Reichsanleihe) ebenfalls ein Papierband gelegt, auf dem der Gesamtbetrag der von der Bank aufbewahrten Wertpapiere vermerkt wird. Jede Veränderung des Bestandes durch Ein- oder Auslieferung muß auf dem Bande ebenfalls angegeben werden, so daß der jeweilige Bestand genau ersichtlich ist, z. B.:

26. Dezember 1921	5000 M. 3 ⁰ / ₁₀₀ Deutsche Reichsanleihe
Zugang 3. Januar 1922	3000 „
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	8000 M.
Ausgang 10. Januar 1922	2000 „
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	6000 M. usw.

Bei einigen Banken werden die Effektenmäntel (Stücke ohne Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen) und die Zinsschein-(Dividendenschein-)bogen getrennt aufbewahrt. In der Regel werden in diesem Falle die Mäntel nach den verschiedenen Deponenten verwaltet, die Bogen nach Effektergattungen. Ebenso wie bei der oben geschilderten Art der Aufbewahrung wird auch bei diesem System jeder Einzelposten besonders gebändert¹⁾.

Auf den die Wertpapiere umgebenden Papierbändern wird, gleichgültig wie die Papiere im Tresor eingeordnet werden, ein Vermerk gemacht, aus dem ersichtlich ist, welcher Kunde die Papiere der Bank übergeben hat oder für wessen Rechnung sie angekauft worden sind. Häufig erhält auch jeder Kunde eine bestimmte Depotnummer, die auf dem Band vermerkt ist. Bei der Aufbewahrung der Wertpapiere ist streng zu unterscheiden zwischen denjenigen Papieren, über die die Bank auf Grund des Depotgesetzes zu verfügen berechtigt ist und denen, über die ihr kein Verfügungsrecht zusteht. Wie wir gesehen haben (S. 254), ist die Bank nach § 1 des Depotgesetzes verpflichtet, Wertpapiere, die ihr unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von ihren eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren. Von dieser Verpflichtung ist die Bank nur befreit, wenn der Kunde ihr eine schriftliche Erklärung gemäß § 2 des Depotgesetzes abgegeben hat. Ebenso ist die Bank nach § 7, Abs. 2 des Depotgesetzes zur gesonderten Aufbewahrung verpflichtet, wenn sie als Kommissionär dem Kunden, der Wertpapiere bei ihr gekauft hat, Stückeverzeichnis über diese Wertpapiere übersandt hat. Die gesonderte Aufbewahrung im Sinne des Gesetzes erfolgt nun gewöhnlich in der Form, daß auf dem Papierband, mit dem die Wertpapiere umgeben sind, etwa folgende Worte vermerkt werden:

Diese 3000 M. 3^o/₁₀₀ Deutsche Reichsanleihe gehören

Franz Müller

gekauft am 3. Januar 1922

Nummernaufgabe erteilt am 5. Januar 1922. Depotbuch Fol. 131.

Das Depotgesetz schreibt im § 1, abgesehen von der gesonderten Aufbewahrung, vor, ein Handelsbuch zu führen, worin die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte. Diese Bestimmung gilt nach § 7, Abs. 2 auch für diejenigen Wertpapiere, die der Kunde im Kommissionsverhältnis bei der Bank gekauft hat und die in sein Eigentum übergegangen sind (siehe S. 255). Um diese gesetzliche Bestimmung zu erfüllen, genügt die Führung der im Bankgewerbe gebräuchlichen Depotbücher (siehe S. 440), so daß die An-

¹⁾ Über die Bedeutung dieser Methode als Sicherheitsmaßnahme siehe S. 473.

legung eines besonderen Buches nicht erforderlich ist. Da jedoch in den Depotbüchern die Nummern der Wertpapiere in der Regel nicht angegeben werden, so muß in den Depotbüchern auf die Kopien der Nummernverzeichnisse hingewiesen werden, die dem Kunden zugestellt werden. Diese Kopien sind dann laufend zu sammeln und zu numerieren, so daß die Nummern in das Depotbuch eingetragen werden können. Häufiger wird jedoch der gesetzlichen Bestimmung in der Form entsprochen, daß im Depotbuch auf die Eintragung im Nummernbuch Bezug genommen wird (siehe S. 437). Unabhängig hiervon ist es bei manchen Banken Brauch, eine Kopie des Nummernverzeichnisses, das auch bei den zur Verwahrung übergebenen oder als Pfand hinterlegten Wertpapieren ausgestellt wird, den Wertpapieren im Tresor beizulegen.

Wertpapiere, über die die Bank verfügen darf, weil ihr eine Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2 des Depotgesetzes ausgestellt wurde, oder weil der Kunde auf Grund des § 3, Abs. 2 des Depotgesetzes auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses verzichtet hat, werden, wie erwähnt, ebenfalls mit einem Papierbände umgeben. Auf dieses Band wird jedoch nur der Namen des Kunden geschrieben. Zur besseren Unterscheidung dieser auf Stückekonto (siehe S. 256) gutgeschriebenen Wertpapiere und der eigentlichen Depoteffekten werden häufig Papierbänder von verschiedener Farbe verwendet. Es können darüber Zweifel herrschen, ob nicht durch die Anwendung besonderer, mit dem Namen des Kunden beschriebenen Bänder für die auf Stückekonto verwahrten Wertpapiere ohne weiteres eine Eigentumsübertragung der Effekten an den Kunden stattfindet. Es wurde bereits auf S. 256 dargelegt, daß auf Grund des Depotgesetzes (§ 7) das Eigentum an Wertpapieren, die der Kunde als Kommissionär gekauft hat, durchaus nicht allein durch die Absendung des Stückeverzeichnisses auf ihn übergeht, sondern daß die Übertragung des Eigentums auch auf andere Weise, besonders durch *constitutum possessorium* erfolgen kann. Es entsteht daher die Frage, ob durch die Benutzung eines Papierbandes, auf dem der Name des Kunden vermerkt ist, nicht eine Aussonderung von den übrigen Beständen zu erblicken ist. Dadurch, daß die Aufbewahrung der Stückekonto-Effekten in anderer Form erfolgt, wie die der Depoteffekten, gibt die Bank jedoch zu erkennen, daß sie bei den erstgenannten eine Aussonderung nicht vornehmen wollte. Die Bezeichnung des Kunden auf dem Papierbände erfolgt nur, um die Kontrolle der Abstimmung sämtlicher Effektenbestände mit den Depotbüchern zu erleichtern. Bei einigen Banken wird übrigens das Papierband noch ausdrücklich mit der Bezeichnung „Stückekonto“ versehen. Zu praktischer Bedeutung kann diese Frage übrigens nur gelangen, wenn die Bank Anzeige über die erfolgte Aussonderung gemacht hat.

Wie auf S. 259 erwähnt wurde, macht das Depotgesetz nicht nur einen Unterschied in der Richtung, ob der Bankier über die vom Kunden eingelieferten oder von ihm gekauften Wertpapiere verfügen darf, sondern es unterscheidet, wenn der Kunde selbst Bankier ist, auch, ob die Papiere fremde

sind, also z. B. dessen Kunden gehören, oder ob der Kunde das Verfügungsrecht über diese Papiere besitzt.

Man unterscheidet daher bei den meisten Banken drei Depots:

1. Depot A, „nicht frei“, aber dem Kunden gehörig, dient als Sicherheit für die Forderungen an ihn.
2. Depot B, „nicht frei“, dem Kunden des Kunden gehörig, dient nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank.
3. Stückkonto, „frei“, gleichgültig, ob dem Kunden oder dessen Kunden gehörig, dient immer als Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden der Bank.

Beim Stückkonto bleibt es sich für die rechtlichen Ansprüche der Bank gleich, ob die Stücke dem Kunden oder dessen Kunden gehören. Der Grund hierfür ist, daß der Lokalbank (dem Kunden der Bank des Börsenplatzes) von ihrem Kommittenten ein Nummernverzicht oder eine Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2 des Depotgesetzes übergeben wurde, die Stücke also Eigentum der Lokalbank sind, die sie zur Hinterlegung bei der Zentralbank benutzen darf.

Bei der Aufbewahrung der Stücke ist die Trennung zwischen Depot A und B nicht notwendig. Denn es interessiert den Tresorverwalter nur die Frage, ob er über die Stücke frei verfügen darf oder ob er darauf zu achten hat, daß die eingelieferten Nummern im Depot des Kunden liegen bleiben. Der Unterschied muß aber jedenfalls in den Büchern der Bank gemacht werden (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

Bei einigen Banken werden die im Depot A ruhenden Effekten nach dem Verkauf an der Börse sofort abgeliefert, bei den Papieren aus Depot B wird aber erst festgestellt, ob der Kunde eine Genehmigung zum Verkauf hatte. In das Auftragsformular wird bereits eine Erklärung des Kunden aufgenommen, daß ihm das Verfügungsrecht eingeräumt ist; erfolgte aber die Erteilung des Auftrages telegraphisch oder nicht auf einem solchen Formular, so wird erst die ausdrückliche Erklärung abgewartet. Dasselbe gilt bei jenen Papieren, die nicht verkauft worden sind, sondern nur auf Veranlassung des Kunden an eine andere Firma ausgeliefert werden sollen.

Das Effektenbüro erhält die eingehenden Effekten teils durch die Post, wenn sie ein Kunde übersandt hat, teils durch andere Bankfirmen, wenn sie an der Börse gekauft wurden. Vorher gehen sie durch die Hände einiger Beamten, die zu prüfen haben, ob die Lieferung der Wertpapiere in Ordnung ist.

Bevor die eingelieferten Papiere in die Mappen eingeordnet werden, sind sie auf die sogenannte Lieferbarkeit zu prüfen. Bei den größeren Bankhäusern geschieht dies durch besondere Beamte. Vom Börsenvorstand werden gewisse Usancen festgestellt, die bei der Lieferung von Wertpapieren zu beachten sind. Entspricht ein Papier diesen Usancen nicht, so gilt es als „unlieferbar“; der Käufer kann vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Stückes verlangen.

Nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ (§ 29) sind Wertpapiere nicht lieferbar, wenn ihnen oder ihren Zins- oder Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Nummern oder Unterschriften fehlen, oder die Nummern der Stücke oder einzelne Zins- oder Gewinnanteilscheine undeutlich sind, oder wenn die Wertpapiere oder einzelne Zins- oder Gewinnanteilscheine erheblich beschädigt sind. Ausländische Wertpapiere, bei denen der deutsche Reichsstempel entwertet ist, müssen mit einem weiteren deutschen Reichsstempel versehen sein. Außer den allgemeinen Bestimmungen setzt der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, noch eine Reihe von besonderen, auf einzelne Effektenarten bezügliche Bestimmungen fest. Bei der Prüfung der Papiere ist auch auf die Kupons und Dividendenscheine zu achten. Bei Lieferung von deutschen oder ausländischen festverzinslichen Wertpapieren, deren Zinsscheine ausschließlich auf Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Elsaß-Lothringische Wertpapiere sind nur lieferbar mit sämtlichen dazu gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheinen. Andere deutsche und ausländische Wertpapiere sind nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörigen Zins- oder Gewinnanteilscheine die gleiche Nummer wie das Papier selbst tragen. Bei ausländischen Wertpapieren sind sämtliche uneingelöst gebliebenen Zins- oder Gewinnanteilscheine mitzuliefern (§ 35).

Die Entnahme von Effekten aus dem Tresor zur Lieferung der an der Börse verkauften Posten erfolgt in der Regel auf Grund der Schlußnoten der Makler oder der hiernach ausgestellten Effektenrechnungen. Aus den Börsenjournalen ersieht der Effektenkassierer gleichzeitig, für welche Kunden die Effekten verkauft worden sind. Hat ein Kunde Effekten derselben Art in verschiedenen Depots¹⁾ ruhen (A, B und Stückekonto), so muß er angeben, aus welchem Depot die zur Lieferung zu verwendenden Stücke genommen werden sollen; der Effektenkassierer entnimmt diese auf Grund der brieflichen Benachrichtigung dem Tresor. Bei einigen Banken werden dem Effektenkassierer nicht die Originalbriefe der Kundschaft vorgelegt. Der Depotbuchhalter fertigt vielmehr eine Abschrift der die Effektausführungen der Kundschaft enthaltenden Börsenbücher (siehe S. 326) an und fügt bei jedem einzelnen Posten einen Vermerk hinzu, aus welchem Depot die Tresorverwaltung (Effektenkassierer) die Stücke entnehmen soll. Auch bei dieser Form der Benachrichtigung erhält aber der Effektenkassierer gleichzeitig die Schlußnoten der Makler, um daraus zu ersehen, an welche Börsenfirma die Wertpapiere zu liefern sind.

Zu den Effekten, die der Effektenkassierer getrennt aufzubewahren hat, gehören auch die ihm als Pfand gegen verliehene Lombardgelder übergebenen Papiere. Gewöhnlich führt er sowohl über die verliehenen als auch über die entliehenen Lombardgelder ein Buch, aus dem ersichtlich ist, wieviel Geld

¹⁾ Das Wort „Depot“ wird hier wie in ähnlichem Zusammenhang auch später in dem in der Praxis üblichen Sinne auch auf das Stückekonto angewendet. Niemals kann natürlich das Stückekonto ein Depot im juristischen Sinne sein.

ver- oder entliehen ist, zu welchem Zinssatz und bis wann das Lombard abgeschlossen und welche Effekten dagegen deponiert worden sind. Diese sind mit dem jeweiligen Börsenkurse einzusetzen, und es ist darauf zu achten, daß bei erheblichem Rückgang der Kurse, falls die Bank sich Geld entliehen hat, dem Gläubiger ein weiterer Einschuß an Effekten geleistet wird, oder im umgekehrten Falle, daß der Schuldner zur Leistung eines weiteren Einschusses aufgefordert wird.

3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.

Die Wertpapiere können auf zwei Arten in die Hände des Tresorverwalters gelangen. Entweder werden sie von einem Kunden an die Bank geliefert oder von einer anderen Bank, von der sie an der Börse gekauft worden sind. Ebenso werden die Effekten dem Tresor entnommen, wenn sie einem Kunden ausgehändigt (bzw. zugesandt) oder zur Ablieferung an eine andere Bank benutzt werden sollen, die die Effekten an der Börse gekauft hat.

Diese Unterscheidung zwischen dem Ein- und Ausgang von oder an Kundschaft einerseits und von oder an Börsenfirmer andererseits ist deshalb von Bedeutung, weil die Technik der Lieferung in beiden Fällen eine andere ist.

Wie erwähnt, wird für sämtliche Ein- und Auslieferungen von Effekten ein Buch geführt, das Ein- und Ausgangsbuch. Es umfaßt sowohl die Lieferungen aus den Geschäften mit der Kundschaft, wie die aus der Abwicklung der Börsengeschäfte entstehenden.

Das auf S. 432 wiedergegebene Schema gibt näheren Aufschluß. Aus dem Beispiel ist ersichtlich, daß sowohl die Effektenein- und -ausgänge der Kundschaft als auch die sich aus den Börsengeschäften ergebenden Lieferungen im Ein- und Ausgangsbuch Aufnahme finden. Die Übertragung wird gewöhnlich wie die der „reinen Kasse“ nach den Belegen vorgenommen. Die Kundschaft, die der Bank Effekten übersendet, fügt eine Aufstellung bei, die eine genaue Bezeichnung der Papiere, deren Nummern usw. enthält. Solche Aufstellungen können als Unterlage der Buchungen dienen. Liefert ein Kunde am Schalter des Effektenbüros Wertpapiere ab, so wird die Beifügung einer besonderen Aufstellung unterlassen, dem Kunden wird aber gegen die Effekten eine Quittung ausgehändigt. In diesem Falle können die Übertragungen ins Ein- und Ausgangsbuch nach diesen Quittungen oder deren Kopien vorgenommen werden.

Bei der Lieferung von Wertpapieren auf Grund eines Ankaufs an der Börse wird vom Verkäufer eine Rechnung beigelegt, die nach Empfang der Stücke an der Kasse bezahlt wird. Auch diese Rechnungen können als Unterlage für die Eintragung ins Ein- und Ausgangsbuch dienen.

Die Buchung der Ablieferungen erfolgt in gleicher Weise nach den Kopien der Schriftstücke, die in der Bank zurückbehalten werden; bei Sendungen an die Kundschaft nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die jeder

Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch.
Eingang.

Datum	Des Absenders		Nennwert	Effekt	Kupons	Seite des Depotbuchs
	Name	Wohnort				
1921 3./1.	<i>Maz Schultze</i> <i>Albert Schmidt</i>	<i>Potsdam</i> <i>Hannover</i>	<i>M. 3000</i> <i>M. 1500</i>	<i>3% Dt. Reichsanleihe</i> <i>3 1/2 % Pr. Konsols</i>	<i>p. 1./4. 21</i> <i>p. 1./7. 21</i>	<i>55</i> <i>131</i>
4./1.	<i>Deutsche Bank für</i> <i>Peter & Co.</i> <i>Deutsche Bank</i>	<i>Berlin</i> <i>Hamburg</i> <i>Berlin</i>	<i>M. 8000</i> <i>M. 4000</i>	<i>4% alte Hamburger Hyp. Pfandbr.</i> <i>Deutsche Kaliwerke</i>	<i>p. 1./7. 21</i> <i>Divid.-Schein</i> <i>p. 20</i> <i>Divid.-Schein</i> <i>p. 20/21</i>	<i>160</i> — <i>185</i>
	<i>Kassenverein</i>	<i>roter Scheck</i>	<i>M. 6000</i>	<i>Bochumer Gußstahl</i>		

Ausgang.

Datum	Des Empfängers		Nennwert	Effekt	Kupons	Seite des Depotbuchs
	Name	Wohnort				
1921 3./1.	<i>Vogt & Co.</i> <i>S. Bleichröder</i>	<i>Magdeburg</i> <i>Berlin</i>	<i>M. 10000</i> <i>St. 10</i>	<i>4% Rumänen v. 1890</i> <i>5% Chilen. Caja Pfandbr.</i>	<i>p. 1./7. 21</i> <i>p. 15/2 21</i> <i>Divid.-Schein</i> <i>p. 20/21</i>	<i>110</i> — —
4./1.	<i>Mendelssohn & Co.</i>	<i>Berlin</i> <i>(roter Scheck)</i>	<i>M. 6000</i>	<i>Bochumer Gußstahl</i>		

Effektensendung beigefügt werden, bei Verkäufen an der Börse nach denen der Abrechnungen, die immer der Verkäufer anzufertigen hat und auf denen die Nummern vermerkt werden.

Bei der Versendung von Effekten wird der Aufstellung in der Regel noch ein Formular beigefügt, worin der Kunde den Empfang der Papiere bescheinigt, und das er an die Bank zurückzusenden hat.

Ähnlich wie das Kassenbüro von den Ein- und Auszahlungen, muß auch das Korrespondenzbüro von den Ein- und Ablieferungen der Wertpapiere in Kenntnis gesetzt werden, um die notwendigen Briefe an die Kundschaft zu schreiben.

Dabei kommen nur diejenigen Posten in Betracht, die den Verkehr mit der Kundschaft betreffen, also die Ein- und Ausgänge von oder an Kunden; Lieferungen mit Bankfirmen nur dann, wenn sie nicht aus Börsengeschäften herrühren, sondern für Rechnung eines Kunden erfolgt sind; so z. B., wenn die Deutsche Bank für Rechnung des Kunden Peter & Co. in Hamburg 8000 M. 4^o/_o Hamburger Hypotheken-Pfandbriefe anliefert (siehe den dritten Posten im Beispiel S. 432).

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Lieferung der Effekten durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ in Berlin.

Wie früher dargelegt wurde, bezweckt dieses Institut die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den Banken Berlins untereinander. Das geschieht durch Verrechnung der Schecks, Anweisungen, Quittungen, Wechsel usw., aber auch durch gegenseitige Lieferung der Effekten. Gleichzeitig mit den Effekten muß dem Kassenverein eine Aufstellung (Bordereau) eingereicht werden. Sie enthält die Beträge, die von den verschiedenen Firmen gegen Auslieferung der Wertpapiere zu bezahlen sind; die Gesamtsumme wird dem Konto des Einreichers gutgeschrieben.

Die Einreichung der Effektenposten hat spätestens bis zu dem Tage zu geschehen, an dem die Lieferung erfolgen soll, und zwar bis morgens 7¹/₂ bis 7³/₄ Uhr. Jeder Effektenposten muß mit einem Papierband (Kreuzband) umgeben sein, auf dem der Name des Empfängers, der Rechnungsbetrag und der Name des Einlieferers vermerkt sind; beigelegt wird noch die Effektenrechnung, die sogleich zu quittieren ist, da der Gegenwert sofort entrichtet wird. Effektenposten, deren Einziehung infolge von Exekutionsandrohung (siehe S. 409) oder aus anderen Gründen am Lieferungstage unbedingt bis zur Börsenzeit zu bewirken ist, sind von den übrigen Posten getrennt und mit einer besonderen Bemerkung versehen einzuliefern. Am Vormittag eines jeden Tages händigt der Kassenverein den Boten der Banken die für sie bestimmten Wertpapiere aus, ebenfalls mit einer Aufstellung, und belastet sie für den entsprechenden Gesamtbetrag im Gegenbuch (siehe S. 133).

Die Prüfung der Rechnung daraufhin, ob die Lieferung in Ordnung ist, kann, wie erwähnt (S. 409), im Börsenbüro oder im Effektenbüro erfolgen. Wertpapiere, deren Lieferung nicht anerkannt wird, werden dem Verkäufer wieder zurückgeschickt, indem auf die Rechnung ein entsprechender Vermerk

gemacht wird; der Gegenwert wird vom Kassenverein dem Konto der Bank wieder gutgeschrieben.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für den Effektenverkehr der Banken untereinander bildet eine Einrichtung des Kassenvereins, die sich großer Beliebtheit erfreut: das Giro-Effekten-Depot.

Wie schon der Name erkennen läßt, hat diese Einrichtung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Giroverkehr. Wie hier bei einer als sicher geltenden Stelle Geld eingezahlt wird, über das der Einlieferer jederzeit durch Abhebung oder Überweisung an einen Dritten verfügen kann, so werden dem Kassenverein Wertpapiere übergeben, die in gleicher Weise entweder durch Schecks abgehoben oder einer anderen Firma überwiesen werden können. Während jedoch beim Giroverkehr die Banken die die Grundlage der Zahlungsvermittlung bildenden Depositen nutzbringend anlegen, gibt der Kassenverein die ihm übergebenen Wertpapiere nicht weiter; er will keine Geschäfte machen, sondern nur zur Erleichterung des Verkehrs dienen. Die Einrichtung hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Giroverkehr der alten Girobanken, die noch keine Kreditinstitute waren; dies auch insofern, als die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Mitglieder für die Aufbewahrung Beiträge zu zahlen haben, deren Höhe sich nach dem Geschäftsumfange richtet. Jedoch werden die eingelieferten Effekten nicht gesondert aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen der Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen¹⁾. Der Kassenverein darf jedoch als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots über die eingelieferten Stücke nur nach dem Auftrag des Einlieferers, also nicht etwa für eigene Rechnung verfügen; er wird überhaupt nicht Eigentümer der Stücke²⁾.

Es gehört dem Giro-Effekten-Depot nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der im Kassenverein vereinigten Bankfirmen an; welche das sind, ist aus den Skontrobogen ersichtlich; hier werden die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots durch ein neben dem Namen befindliches Sternchen kenntlich gemacht (siehe S. 416).

Wie nur die bedeutenden Bankfirmen dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind, so kommt es auch nur für eine Reihe von Wertpapieren in Betracht, und zwar für diejenigen, in denen größere Umsätze stattzufinden pflegen. Ihre Anzahl schwankt je nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

Der Vorteil des Giro-Effekten-Depots ist ein doppelter. Er besteht darin, daß die Bank der Mühe enthoben wird, eine große Anzahl von Wertpapieren im Tresor aufzubewahren, ferner in der überaus vereinfachten Lieferung der Effekten. Diese erfolgt nämlich zwischen den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots in der Weise, daß der zur Lieferung Verpflichtete (Ver-

¹⁾ § 7 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot.

²⁾ „Eigentümer bleiben die Einlieferer, und zwar erwerben sie an den von ihnen eingelieferten, vermischten gleichartigen Effekten Miteigentum nach Bruchteilen.“
Staub's Kommentar zum HGB., 10. Aufl., Anhang zu § 424, S. 1390.

käufer) nur nötig hat, der Rechnung einen Scheck auf das Giro-Effekten-Depot beizufügen. Auf Grund dieses Schecks überträgt nun das Giro-Effekten-Depot die Effekten vom Konto des Ausstellers auf das des Empfängers. Dieser kann, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die Effekten verfügen. Wie die Reichsbank, so gibt auch der Kassenverein für die Überweisung und Abhebung verschiedene Scheckformulare aus. Weiße Schecks dienen zur Abhebung von Effekten, rote zur Gutschrift. Ebenso wie bei den Überweisungsschecks auf die Reichsbank finden bei den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins die Bestimmungen des Scheckgesetzes keine Anwendung. Denn diesen Schecks fehlt ein wesentliches Erfordernis, nämlich die Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (§ 1, 2 des Scheckgesetzes).

Wie die weißen Reichsbank-Schecks, so können auch weiße Schecks auf das Giro-Effekten-Depot an jedermann weitergegeben und vom Inhaber

Weißer Scheck.

Innerhalb fünf Tagen zu präsentieren.

Nr. 71.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus ^(meinem) _{unserem} Bestande an Herrn *Max Gutmann* oder Überbringer

M. 6000.— Bochumer Gußstahl-Aktien

auszuhändigen.

M. 6000.— Bochumer Guß.

Berlin, den 3. Juli 19...

X-Bank.

vorgelegt werden. Durch rote Schecks können aber nur Überweisungen an Firmen gemacht werden, die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind.

Werden der Bank vom Kassenverein Wertpapiere geliefert, die ihr durch einen roten Scheck überwiesen worden sind, so erhält sie vom Kassenverein nicht diesen Scheck, sondern eine Quittung, in der bescheinigt wird, daß die Effekten auf ihr Konto übertragen wurden. Es ist daher auch zulässig, einen roten Scheck für mehrere Empfänger auszuschreiben (Gesamtscheck). Die Vorderseite des Schecks erhält alsdann den Vermerk: „für umstehende Orders“. Auf der Rückseite des Gesamtschecks werden die Empfänger einzeln aufgeführt.

Neben den weißen und roten Scheckformularen des Kassenvereins gibt es noch eine dritte Art, die grünen Schecks. Diese werden ausschließlich bei der Verpfändung der in ihnen bezeichneten Effekten zur Sicherstellung des Lombarddarlehens benutzt. Während daher die roten Schecks dazu dienen, Effekten aus dem Eigentum des Ausstellers durch Umschreibung in den Büchern des Kassenvereins in das Eigentum eines anderen Konto-

inhabers zu überführen, wird bei den grünen Schecks die effektive Lieferung der Stücke zwar ebenfalls erspart, aber die Effekten bleiben Eigentum des Scheckausstellers und werden nur zur Verfügung des anderen Kontoinhabers gehalten. Der Kassenverein übt nur die Eigenschaft eines Pfandhalters aus.

Angenommen, die X-Bank leihe sich von der Y-Bank eine Million Mark

Roter Scheck.

Nr. 75.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus (meinem) Bestände den Herren *Mendelssohn & Co.*
unserem

M. 6000.— Bochumer Gußstahl-Aktien

gutzuschreiben.

M. 6000.— Bochumer Guß.

Berlin, den 3. Juli 19...
X-Bank.

Ultimogeld. X hätte dann die als Sicherheit zu hinterlegenden Wertpapiere Y zu übersenden; Y müßte sie aufbewahren und nach einem Monat an X zurücksenden. Man bedenke, welche Umstände dieses Verfahren verursachen würde. Diese Papiere müssen im Büro der X-Bank genau gezählt,

Grüner Scheck.

Nr. 89.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus (meinem) Bestand zugunsten und zur Verfügung der Y-Bank
unserem

M. 60000.— Laurahütte-Aktien

aufzubewahren.

M. 60000.— Laurahütte.

Berlin, den 3. Juli 19...
X-Bank.

auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und aus dem Tresor herausgenommen werden. Dieselben Arbeiten sind bei der Rückgabe von der Y-Bank zu verrichten.

Die hierzu verwendete Zeit wird durch die Tätigkeit des Giro-Effekten-Depots völlig gespart. Die X-Bank gibt dem Kassenverein einen grünen Scheck, worin sie ihn auffordert, die näher bezeichneten Effekten aus ihrem Bestände zugunsten und zur Verfügung der Y-Bank aufzubewahren. Der Kassenverein gibt Y eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Schecks;

ist nun das Lombardgeschäft durch Rückzahlung des Geldes erledigt, so übersendet Y dem Kassenverein die Empfangsbescheinigung, dieser macht den Scheck durch einen entsprechenden Vermerk unbrauchbar und gibt ihn dem Aussteller zurück. Y kann wohl jederzeit die zu seiner Verfügung gehaltenen Effekten ab eben, doch bleiben sie Eigentum des X, der sich nur des Verfügungsrechtes begeben hat. Y darf die Effekten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verwerten.

Der Kassenverein bestimmt, nach Empfang eines grünen Schecks, die einzelnen Stücke, die dem Pfandrechte unterliegen sollen, sondert diese von dem Gesamtbestande ab und bewahrt sie für den Darlehensgläubiger (Y) getrennt auf. Ferner bucht der Kassenverein die verpfändeten Effekten von dem Guthaben des Scheckausstellers (X) ab und führt sie auf einem besonderen Konto (Pfandkonto). Nach Erledigung der Verpfändung werden die Stücke dem Gesamtbestande wieder zugeführt.

Sämtliche Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, also die Einlieferungen, Überweisungen und Abhebungen werden ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen. Das geschieht am besten auf Grund der Schecks oder deren Kopien. Die Überweisungen durch rote oder grüne Schecks werden so gebucht, als ob die Effekten zunächst vom Kassenverein abgehoben und dann an die dritte Firma, an die die Stücke überwiesen oder der sie als Pfand überlassen werden, weitergeliefert worden wären (siehe Beispiel S. 432).

Ferner wird ein Buch geführt, das jederzeit eine Übersicht gewährt, welche Effekten sich beim Kassenverein befinden. Die Eintragungen können, soweit sie Abhebungen oder Überweisungen durch Schecks betreffen, nach diesen vorgenommen werden. Die Posten sind entweder vor Absendung der Schecks zu buchen oder nach deren Blockkopien, die stets angefertigt werden¹⁾.

Um Irrtümern sofort auf die Spur zu kommen, bestimmt die Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände, getrennt nach denen, worüber er frei verfügen kann, und nach denen, worüber er grüne Schecks ausgestellt hat, zur Abstimmung einzureichen. Auf Wunsch bestätigt der Verein die Salden in einem besonderen Abstimmungsbuch. Abgesehen von dieser regelmäßigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl dem Giro-Effekten-Depot wie seinen Mitgliedern frei, die Höhe der Bestände sowie der zur Aufbewahrung übergebenen grünen Schecks jederzeit abzustimmen.

4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle.

Häufig ist es von Wichtigkeit festzustellen, welche Nummern eines Wertpapiers sich im Tresor der Bank befinden müssen. Zu diesem Zweck wird ein Buch eingerichtet, worin die Nummern sämtlicher bei der Bank

¹⁾ In jedem Scheckbuch wird neben dem Scheck, der durch Perforierung abzutrennen ist, Raum für eine Abschrift gelassen (siehe S. 110).

Berlin W., den 4. Januar 19...

Nummernverzeichnis

über:

M. 3000.— 3% Deutsche Reichsanleihe
 1/2000 Nr. 3460 m. Kp. p. 1./7. 21
 1/1000 Nr. 5131 m. Kp. p. 1./7. 21.

Herrn

Max Schulze, Potsdam.

Nummernbuch.

3% Deutsche Reichsanleihe.

Monat	Tag	Eingegangen von	Nominale	Kupon per	Nummern	Monat	Tag	Ausgegangen in
19..								
Jan.	3	Max Schulze	M. 2000	1./7. 21	3460	April	5	S. Blechröder
		„ „	„ 1000	1./7. 21	5131	„	5	„ „
Febr.	7	Deutsche Bank	„ 5000	1./4. 21	127			
„	22	Peter & Co.	„ 200	1./4. 21	1315			
März	10	Nationalbank	„ 1000	1./4. 21	3130	Nov.	11	Peter & Co.

liegender Effekten vermerkt sind. Ebenso muß aus dem Buch zu ersehen sein, welche Nummern eines Wertpapiere bei der Bank ein- oder ausgegangen sind.

Hiernach kann man jederzeit feststellen, ob ein bestimmtes Papier im Besitze der Bank gewesen ist, wer es ihr geliefert hat und an wen es weitergeliefert wurde.

Die Eintragungen in das Nummernbuch erfolgen entweder nach den Originalstücken oder bei Effekteneingängen nach den Nummernverzeichnissen, die der Sendung gewöhnlich vom Absender beigelegt wurden; bei Effektausgängen nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die den Effekten beigelegt werden (siehe obiges Beispiel).

Bei den Lieferungen der an der Börse gehandelten Effekten pflegt ein besonderes Nummernverzeichnis nicht angefertigt zu werden; die Nummern der zur Ablieferung benutzten Effekten werden vielmehr auf der Rechnung vermerkt. Das Nummernbuch wird so geführt, daß für jede Effektart ein Konto eingerichtet wird.

Diejenigen im Eingang verzeichneten Effekten, denen kein Ausgangsposten gegenübersteht, befinden sich noch im Tresor.

Wie erwähnt, werden solche Nummernverzeichnisse auch auf Grund des Depotgesetzes für die Kundschaft angefertigt.

An der Hand des Nummernbuches wird auch die sogenannte Verlosungskontrolle vorgenommen.

Bekanntlich werden die von Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Anleihen häufig durch Verlosung getilgt. Schon bei der Ausgabe der Anleihe wird ein Tilgungsplan aufgestellt, worin bestimmt ist, wie oft die Verlosungen stattfinden (meist zweimal jährlich), wie groß die Anzahl der jedesmal zur Rückzahlung gelangenden Stücke ist, und zu welchem Kurse und wann die Rückzahlung zu geschehen hat. (Zwischen dem Tag der Ziehung und dem der Rückzahlung liegen gewöhnlich einige Monate.) Häufig erfolgt die Rückzahlung über *Pari* (100⁰/₀), um dadurch zum Ankauf der Anleihe anzuregen. Andererseits ist aber oft der Preis, zu dem die Stücke ausbezahlt werden, niedriger als derjenige, der zu derselben Zeit für das Papier an der Börse gezahlt wird. Namentlich bei Prämienanleihen entsteht hierdurch bei der Auslosung für den Eigentümer ein Kursverlust. Prämienanleihen werden gewöhnlich in eine bestimmte Anzahl von Serien zerlegt, von denen jede wieder eine Anzahl Lose umfaßt. In bestimmten Zeitabständen finden nun Serienziehungen und Prämienziehungen statt. Erst werden die Nummern der Serien ausgelost, und einige Wochen später werden dann wieder von jeder gezogenen Serie einige Nummern durch das Los bestimmt, eine große Prämie zu erhalten; die anderen Nummern der Serie werden mit dem Nennbetrage des Loses oder einer etwas größeren Summe zurückgezahlt. Da nun der Käufer eines Prämienloses die Chance eines Prämiengewinnes hat, ist der Preis der Prämienlose gewöhnlich höher als der Nennwert. Gegen all diese Kursverluste, die der Besitzer der Anleihe erleidet, kann er sich schützen. Einige Banken übernehmen nämlich die Versicherung gegen Kursverluste; der Versicherte hat die Nummer seines Papiere vor der Serienziehung anzugeben und für die Versicherung eine Gebühr zu entrichten. Im Falle der Auslosung erhält er entweder ein Ersatzstück oder den Unterschied zwischen Rückzahlungsquote und Kurswert. Die Gewährung von Ersatzstücken ist häufig ausgeschlossen, namentlich wenn sich die Anleihe kurz vor dem Ende der völligen Tilgung befindet. Diejenigen Banken, die nicht selbst die Versicherung gegen Kursverlust übernehmen, geben die Aufträge ihrer Kunden weiter. In jedem Falle aber, ob eine Versicherung stattgefunden hat oder nicht, müssen die Verlosungslisten eingesehen werden. Wird nämlich ein Papier zurückgezahlt, so hört in der Regel vom Tage der Rückzahlung jede Verzinsung auf. Wer die gezogenen Nummern erst später zur Rückzahlung vorzeigt, erleidet daher einen Zinsverlust. Auch ist zu berücksichtigen, daß für die Rückzahlung stets eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Werden die Papiere innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so tritt Verjährung ein. Die Banken übernehmen die Kontrolle der Verlosungen der für ihre Kundschaft bei ihnen ruhenden Effekten meist ohne Berechnung einer Provision, aber auch ohne Gewähr.

Sämtliche Ziehungslisten erscheinen gesammelt in der „Allgemeinen Verlosungstabelle“ (nach Vereinbarungen mit der Reichsbank, der Seehandlung und dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zusammengestellt von Ulrich Levysohn, Berlin-Charlottenburg). Damit ein

Irrtum sofort entdeckt wird, prüfen häufig zwei Beamte dieselben Nummern. Bei manchen Banken findet die Prüfung nicht nach dem Nummernbuch statt, sondern nach Kartothekkarten, die zu diesem Zweck eingerichtet werden. Für jedes Wertpapier (z. B. 5⁰/₀ Deutsche Reichs-Schatz-Anweisungen Ser. II von 1915) wird eine Karte ausgeschrieben, auf der die im Nummernbuch enthaltenen Angaben vermerkt sind. In der Regel befindet sich auf diesen Karten auch mehrere Spalten für die verschiedenen Serien des Wertpapiers, so daß die zu einer jeden Serie gehörenden Nummern in die betreffende Spalte eingetragen werden können (z. B. Serie D Nr. 1230 in die Spalte „D“). An Hand der Verlosungsliste, in der die verlosteten Nummern nach Serien geordnet sind, kann der Beamte alsdann leichter feststellen, ob sich im Depot eines der verlosteten Stücke befindet. Zuweilen wird eine Anleihe in Serien eingeteilt, wenn Stücke verschiedener Größe ausgegeben werden. Es gehören dann z. B. die Stücke zu je 10000 M. der Serie A, die Stücke zu je 5000 M. der Serie B. usw.

Die an die Bank gelieferten Effekten werden ebenfalls nach den Verlosungslisten kontrolliert. Die Prüfung darf sich aber hierbei nicht nur auf die letzte Ziehung erstrecken, denn der Vorbesitzer kann die Prüfung unterlassen haben. Es müssen daher auch die Restanten verglichen werden, d. h. diejenigen Nummern, für die vom Besitzer noch keine Rückzahlung gefordert worden ist. Die Restanten werden ebenfalls in der Verlosungsliste veröffentlicht, allein nicht bei jeder Ziehung, sondern nur in größeren Zeitabständen. Es sind daher auch die früheren Ziehungen so weit nachzusehen, bis eine Veröffentlichung der Restanten stattgefunden hat. Die erfolgte Prüfung hat der zuständige Beamte zu bescheinigen, indem er einen mit seinem Namen versehenen, entsprechenden Vermerk auf das für die Aufbewahrung im Tresor um die Wertpapiere gelegte Papierband setzt.

Die Einlösung der verlosteten Effekten wird durch die Kupon- und Sortenkasse bewirkt.

5. Die Depotbücher.

Der Zweck der Depotbücher ist, jederzeit feststellen zu können, welche Effekten im Tresor der Bank oder für deren Rechnung bei anderen Banken liegen müssen; mit ihrer Hilfe wird daher der Tresorbeamte kontrolliert.

Bei allen Banken werden zwei Arten von Depotbüchern geführt, die „lebenden“ (persönlichen) und die „toten“ (sachlichen). In den „lebenden“ Depotbüchern erhält jeder Kunde, in den „toten“ jede Effektenart ein Konto.

Die Eintragungen werden so vorgenommen, daß der Effektenbestand eines jeden Kunden sofort abzulesen ist. Es werden daher die Ankäufe und Einlieferungen, auch soweit sie von dritter Seite für Rechnung des Kunden erfolgen, zum Bestande addiert, die Verkäufe und Abhebungen von Effekten vom Bestande abgezogen.

„Lebendes“ Depotbuch.
Fritz Schultz, Potsdam.

3% Deutsche Reichsanleihe				Daimler-Aktien				Flöther Maschinen-Aktien			
1. 22	gek. 2000	102	—	15./7. 21	gek. 1000	257	—	1./4. 21	gesandt 1200	—	Mantel
8. 22	verk. 1000	220	—	29./7. 21	verk. 1000	269	—	7./8. 21	abgeh. 1200	—	
		+ 1000				—				—	

„Totes“ Depotbuch.

3% Deutsche Reichsanleihe. Nummernbuch Fol. 132.

Fritz Schultz, Potsdam				Gustav Behrend, Berlin				Ferdinand Schuster, Frankfurt a./O.				
1. 22	gek. 2000	102	—	5./2. 20	gesandt 1200	—	Kupon- bogen	7./4. 22	gek. 1000	135	Mantel	
8. 22	verk. 1000	220	—	15./3. 22	gek. 2300	122		15./4. 22	abgeh. 1000	—		
		+ 1000				+ 3500				+ 1000		
							davon 1200 Kuponbogen					Kuponbogen

Für Kunden, die bei der Bank verschiedene Effektdépôts haben (Depot A, B und Stückkonto), werden in den Depotbüchern entsprechende getrennte Konten eingerichtet.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde nicht die vollständigen Effekten dem Depot der Bank überlassen will, sondern nur die Mäntel der Stücke oder die Kupons- bzw. Dividendenscheinbogen, also Kupons bzw. Dividendenscheine nebst den Talons. Zuweilen wird dies als eine Sicherheitsmaßnahme gegen Veruntreuungen bei der Bank betrachtet, weil ein unvollständiges Wertpapier naturgemäß nicht leicht in den Verkehr gebracht werden kann. Im Depot der Bank die Kuponsbogen zu lassen, kommt häufiger vor als die Hinterlegung der Mäntel, weil die Bank alsdann jeweilig die Gutschrift der Kupons sowie die Erhebung neuer Kuponbogen usw. bewirken kann.

Die Buchungen ins Depotbuch können, wenn nur die Hinterlegung der Mäntel oder der Kupons oder Dividendenscheinbogen stattfindet, in der in dem obigen Beispiel angegebenen Form erfolgen. Es wird in der letzten Spalte ein Vermerk gemacht, sofern der Kunde nur den Mantel oder nur den Kupon(Dividendenschein-)bogen hinterlegt hat, bzw. abgehoben hat. Setzt sich der ergebende Bestand ganz oder zum Teil aus Kupon(Dividendenschein-)bögen oder aus Mänteln zusammen, so ist dies im Depotbuch hervorzuheben. So hat in dem obigen Beispiel Gustav Behrend am 5. Februar 1920 die Kuponbogen zu 1200 M. 3% Reichsanleihe gesandt und am 15. März 1922 2300 M. 3% Reichsanleihe (natürlich vollständige Stücke) gekauft. Sein Bestand beträgt daher nach Buchung dieses Zuganges 3500 M., wovon aber 1200 M.

nur aus Kuponbogen bestehen. In dem Beispiel Ferdinand Schuster sind 1000 M. 3% Reichsanleihe am 7. April 1922 gekauft worden. Schuster hat aber am 15. April nur den Mantel abgehoben, so daß der Kuponbogen im Depot verblieb. Bei einigen Banken werden die Eintragungen mit roter Tinte vorgenommen, wenn nur die Mäntel deponiert werden.

Am Kopfe des „toten Depotbuchs“ befindet sich, neben der Bezeichnung des Wertpapiers (3% Reichsanleihe) die Seite des Nummernbuchs, auf der sich das entsprechende Konto befindet. Diese Seitenangabe ist, wie wir gesehen haben (S. 427) notwendig, um dem Depotgesetz zu genügen, falls die Bank nicht ein besonderes Buch führt, in das die Stücke jedes Hinterlegers oder Verpfänders unter Angabe der Nummern eingetragen werden.

Die An- oder Verkäufe an der Börse werden nicht in die Depotbücher übertragen, denn sie haben mit dem Effektenbestand der Kundschaft nichts zu tun. Kauft A. z. B. bei der Bank 3000 M. 3% Deutsche Reichsanleihe, und werden diese von der Bank wieder an der Börse (z. B. von S. Bleichröder) angekauft, so interessiert das Depotbuch nur die Tatsache, daß die Wertpapiere in das Depot des Kunden überführt worden sind. Würde etwa im Depotbuch ein Konto „S. Bleichröder“ geführt und würden hierauf die Papiere als Abgang gebucht werden, so müßten sich die Depotbücher stets ausgleichen und könnten nie den Bestand, wie ihn der Tresor aufweisen soll, angeben.

Dagegen müssen aber in die Depotbücher alle Geschäfte eingetragen werden, die für eigene Rechnung der Bank abgeschlossen worden sind. Es wird daher in der Regel ein Konto *nostro* (bzw. Konto *mio*)¹⁾ eingerichtet. Beide Konten werden in den Depotbüchern behandelt, als wenn sie Kunden der Bank darstellen würden.

Dennoch kann, wenn in die Depotbücher nur die Effektenumsätze der Kundschaft und die für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte gebucht werden, der tatsächliche Effektenbestand des Tresors mit dem sich aus den Depotbüchern ergebenden nicht völlig übereinstimmen. Denn gibt z. B. die Bank einer anderen Bank Effekten in Lombard (passives Lombardgeschäft) oder dem Kassenverein zur Aufbewahrung, so werden sie dem Tresorbestand entnommen; umgekehrt kommen in den Tresor diejenigen Effekten, die bei der Bank als Lombardpfand hinterlegt worden sind (aktives Lombardgeschäft). Dasselbe gilt von den Reporteffekten, die bekanntlich aus Ankäufen per Ultimo herrühren und solche Effekten darstellen, die am Ultimo von der Bank angenommen worden sind, während der Kunde die Stücke nicht übernommen, sondern das Engagement prolongiert hat. Angenommen, A. kaufte an der Börse 15000 M. Dresdner Bankaktien per Ultimo, habe sie aber bis zum Ultimo nicht wieder verkauft und beabsichtige, sie auch nicht abzunehmen; er gibt sie dann kurz vor dem Ultimo „herein“,

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.

um sie per Ultimo des nächsten Monats wieder „hereinzunehmen“. In den Depotbüchern bleiben diese Maßnahmen auf dem Konto des A. vollständig unberücksichtigt; sie kommen dort nur zum Ausdruck, wenn er die Stücke abnehmen, also in sein Depot überführen würde. Wenn nun aber die Bank die Stücke an der Börse nicht ebenfalls hereingibt, sondern, weil die Lage des Geldmarktes günstig ist (siehe S. 349), als Reporteffekten am Ultimo abnimmt, gehen sie in den Tresor ein, ohne in den Depotbüchern zum Ausdruck zu kommen. Es werden deshalb für alle diese Effektenbestände — bei anderen Banken lombardierte Effekten, Reporteffekten, Effekten beim Kassenverein usw. — in den Depotbüchern besondere Konten eingerichtet.

Die Eintragungen in die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher erfolgen gewöhnlich nach verschiedenen Buchungsunterlagen; dadurch kann nach Abstimmung beider Bücher festgestellt werden, ob die Eintragungen richtig sind. Die „lebenden“ Depotbücher werden in der Regel nach den an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien geführt. Kauft ein Kunde nämlich Effekten an, so wird ihm mitgeteilt, daß er für den Betrag belastet worden ist und die Stücke in sein Depot A. bzw. B. genommen oder auf Stückekonto gutgeschrieben worden sind. Ebenso wird ihm, wenn er Effekten für sein Depot übersendet, von der Überführung der Stücke in sein Depot Anzeige gemacht. Bei Ankäufen wird Depot A., B. oder Stückekonto in derselben Weise belastet.

Die „toten“ Depotbücher werden am zweckmäßigsten nach den Börsen-Ausführungsbüchern für Kassageschäfte — die Termingeschäfte kommen für die Depotbücher nicht in Betracht — übertragen; dadurch wird eine Kontrolle herbeigeführt, ob über alle für die Kundschaft gekauften oder verkauften Effekten Mitteilungen an die Kunden gemacht worden sind. Ist das versehentlich unterblieben, so weist das „tote“ Depotbuch einen Posten auf, ohne daß der gleiche Posten in das „lebende“ Depotbuch übertragen ist. Bei dieser Buchungsart (nach den Börsen-Ausführungsbüchern) fehlen aber im „toten“ Depotbuch die Effekten, die von der Kundschaft für ihr Depot gesandt oder diesem entnommen wurden. Diese Posten werden daher aus dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch nachgetragen.

Die Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, die in den an die Kundschaft gerichteten Briefen nicht zum Ausdruck kommen können, müssen in die Depotbücher ebenfalls nach anderen Unterlagen übertragen werden. In der Regel geschieht das nach dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch. Von den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins dürfen aber nur die weißen und grünen übertragen werden; die roten deshalb nicht, weil sie, wie erwähnt, in Anwendung gebracht werden, wenn Effekten an eine andere Bankfirma geliefert werden sollen. Die roten Schecks haben daher in den Depotbüchern ebensowenig zu suchen wie andere Effektenlieferungen, die aus Verkäufen an der Börse herrühren.

In manchen Banken ist es üblich, die „toten“ Depotbücher überhaupt nach dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch zu führen.

Ferner ist es zuweilen Brauch, beide Depotbücher nach den Börsenausführungsbüchern für Kassageschäfte zu übertragen. Derjenige Depotbuchhalter, der die erste Übertragung vollzieht, pflegt bei dieser Buchungs-

Depotauszug.

I.

Berlin, den 10. Juli 19..

Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.

Wir teilen Ihnen höfl. mit, daß Sie endstehend bezeichnete Werte bei uns per 1. Juli 19.. deponiert haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, daß unsere Aufstellung in Ordnung ist.

X-Bank.

	Nominal- betrag	Bezeichnung der Werte
Depot A.:		
M.	3000	3 ⁰ / ₁₀ Deutsche Reichsanleihe m. Cps. p. 1./1. 19..
M.	2000	Allgemeine Elektrizitäts-Ges.-Aktien m. Div. p. 1./7. 19..
Depot B.:		
M.	7500	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Sächsische landschaftliche Pfandbriefe m. Cps. p. 1./10. 19..

II.

Berlin, den 10. Juli 19..

Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.

Wir teilen Ihnen höfl. mit, daß wir Sie für endstehend bezeichnete Werte per 1. Juli 19.. auf unserem Stückekonto erkannt haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, daß unsere Aufstellung in Ordnung ist.

X-Bank.

	Nominal- betrag	Bezeichnung der Werte
Stückekonto:		
M.	9000	4 ⁰ / ₁₀ Preuß. Pfandbriefbank-Pfandbriefe XXII m. Cps. p. 1./1. 19..

form an den Rand jeder Ausführung im Börsenbuch den nach der neuen Eintragung in das Depotbuch sich ergebenden Stückesaldo beizufügen. Der zweite Depotbuchhalter prüft nun, ob dieser Saldo mit dem Saldo seines Buches übereinstimmt. So wird eine ständige Kontrolle beider Depotbücher herbeigeführt. Andererseits fällt aber gleichzeitig die oben erwähnte Kontrolle

(darüber, ob allen Kunden Ausführungsanzeigen gemacht worden sind) weg¹⁾.

Die Abstimmung der „lebenden“ Depotbücher mit den „toten“ soll mindestens immer nach Schluß eines jeden Monats vorgenommen werden. Bei manchen Banken werden die in die Depotbücher eingetragenen Posten (nicht die Salden) täglich miteinander abgestimmt. Zu Beginn eines jeden Semesters werden „Depotauszüge“ hergestellt und den Kunden zugeschickt. Die Anfertigung geschieht nach den „lebenden“ Depotbüchern; doch werden die Auszüge mit den „toten“ Depotbüchern verglichen. Vom Kunden wird eine Bestätigung verlangt, daß die Aufstellung in Ordnung ist. Auf den Eingang dieser Bestätigungen ist zu achten.

6. Abhanden gekommene Wertpapiere.

Ist ein Wertpapier gestohlen worden oder auf andere Weise abhanden gekommen, so kann der Eigentümer das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten. Es besteht darin, daß das zuständige Gericht auf Antrag die abhanden gekommene Urkunde mehrere Male öffentlich aufruft und ihre Vorlegung anordnet. Wird die Urkunde vorgelegt, so muß derjenige, der dies bewirkt, den rechtmäßigen Besitz nachweisen; sonst wird sie durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärt (kaduziert). Der Aussteller der Urkunde stellt dem Antragsteller statt des für kraftlos erklärten Wertpapiers ein neues aus. Zins- und Dividendenscheine können in Deutschland nicht aufgerufen werden; sie müssen bei Vorlegung in jedem Falle bezahlt werden, doch wird bei Einreichung der Talons amortisierter Wertpapiere die Aushändigung der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen verweigert.

Erwirbt eine Bank Wertpapiere, die für kraftlos erklärt worden sind, so geht sie des dafür gezahlten Gegenwertes verlustig. Sie hat daher vor dem Ankauf eines Papierses nachzuforschen, ob es für kraftlos erklärt bzw. aufgerufen worden ist. Es wäre mit großen Umständlichkeiten verknüpft, wollte jede Bank sämtliche Kraftloserklärungen sammeln und jedes Papier, das ihr zum Verkauf übergeben wird, auf Grund dieser Aufzeichnungen prüfen. Um diese Arbeit zu vereinfachen, gibt die Bank des Berliner Kassenvereins Listen heraus, die die Nummern der für kraftlos erklärten und „aufgerufenen“ Papiere enthalten. Die „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere“ erscheint täglich, so daß immer nur die neueste Liste nachzuschlagen ist. Fraglich ist, wie lange die amortisierten Wertpapiere in diesen Listen zu veröffentlichen sind. Es geht nicht an, die Veröffentlichung stets zu wiederholen, da sonst die Listen bald einen so großen Umfang annehmen würden, daß die Kontrolle der Nummern sehr zeitraubend wäre. Man wählt daher den Ausweg, die amortisierten Papiere nur so lange aufzuführen, bis ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividenden-

¹⁾ Über den Vorzug der ersten Methode, die Effektenein- und -Ablieferungen in die Depotbücher zu übertragen, als Kontrollmittel siehe Abschnitt 10 dieses Kapitels.

scheins des neuen Bogens verstrichen ist. Da dieser dem Besitzer der amortisierten Urkunde nicht ausgehändigt wird, bleiben solche Effekten mit dem alten Talon an den Börsen nur so lange lieferbar, bis der nächstfällige neue Schein bezahlt wird. Eine Bank, die also ein Wertpapier mit dem alten Talon erwirbt, obgleich schon der neue Bogen ausgegeben ist und hierauf Zinsen oder Dividenden erhoben werden können, würde ein unlieferbares Papier übernehmen — ein Fall, der in der Praxis nur aus Versehen eintreten könnte. Die Listen führen sogar die amortisierten Papiere noch ein halbes Jahr lang nach der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheines auf, was aber nicht unbedingt notwendig ist und nur der größeren Sicherheit wegen geschieht.

Die Kontrolle der Nummern hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, ob das Papier für kraftlos erklärt ist, sondern auch darauf, ob es nicht als gestohlen gemeldet ist, ohne daß bisher die Amortisation ausgesprochen wurde. Eine Bank, die ein gestohlenen Papier erwirbt, muß es dem Eigentümer zurückgeben, wenn sie beim Erwerb nicht in „gutem Glauben“ war. Was das heißt, besagt § 932, Abs. 2 des BGB.:

„Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.“

Ferner besagt § 367, Abs. 1 und 2 des HGB. folgendes:

„Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im ‚Deutschen Reichsanzeiger‘ bekanntgemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.“

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im ‚Deutschen Reichsanzeiger‘ nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.“

Es ist also hierin nur zum Ausdruck gebracht, daß der Erwerb nicht in gutem Glauben erfolgt ist, wenn die Anzeige vom Verlust im ‚Reichsanzeiger‘ bekanntgemacht war. Die gesetzliche Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß eine Bank auch aus anderen Gründen beim Erwerb von Wertpapieren als nicht in gutem Glauben befindlich angesehen werden kann, selbst wenn der ‚Reichsanzeiger‘ von dem Verlust keine Kenntnis gegeben hatte. Die Prüfungspflicht des Bankiers hat sich daher weiter zu erstrecken als auf die Bekanntmachungen des ‚Reichsanzeigers‘.

Um auch diese Schwierigkeiten beim Erwerb von Wertpapieren nach Möglichkeit zu verringern, veröffentlicht die erwähnte Sammeliste auch die von anderen Seiten als dem ‚Reichsanzeiger‘ als gestohlen gemeldeten Nummern. Sie entnimmt ihre Angaben z. B. dem ‚Deutschen Fahndungs-

blatt“ (einem für die Behörden bestimmten Organ), dem „Zentral-Polizeiblatt“ usw. Auch auf Grund direkter Mitteilungen der Polizei werden Wertpapiere in der „Sammelliste“ als gestohlen eingetragen.

Ferner läßt die Polizeibehörde häufig den Banken bei Verlustanzeigen umgehend Mitteilungen direkt zugehen, die bei der Prüfung ebenfalls zu beachten sind.

Wie ersichtlich ist, wird durch die Sammelliste die Arbeit bei den Banken wesentlich vereinfacht. Die Nummern der von den Kunden zum Verkauf übersandten oder auf Grund eines Börsenkaufs von der Bank abgenommenen Papiere werden in der Liste nachgesehen. Dadurch ist die Gefahr, daß die Bank durch den Ankauf eines abhanden gekommenen Wertpapieres geschädigt werden könnte, nahezu ausgeschlossen. Dennoch aber haben die Gerichte schon mehrfach Entscheidungen gefällt, die eine noch weitergehende Vorsicht beim Ankauf oder bei der Beleihung von Wertpapieren als geboten erscheinen lassen. Dies gilt namentlich, wenn jugendliche Personen den Ankauf eines Wertpapieres zu einem unangemessen niedrigen Kurse anbieten¹⁾.

7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.).

Bei den großen Banken pflegt sich eine Abteilung des Effektenbüros damit zu beschäftigen, die Mitteilungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre, wie der Staaten, Korporationen usw., an ihre Obligationäre dahin zu prüfen, ob sie für ihre Kunden von besonderem Interesse sind, und in diesem Falle die Kundschaft auf die Bekanntmachungen hinzuweisen. Solche Mitteilungen sind besonders: Erhöhung des Aktienkapitals und Ausübung des Bezugsrechts, Herabsetzung des Aktienkapitals durch Zusammenlegung, Zuzahlung auf Aktien, Konversionen, d. h. Herabsetzung des Zinsfußes bei Anleihen usw.

Gleichzeitig werden gewöhnlich in derselben Abteilung diejenigen Arbeiten erledigt, die bei der Emission neuer Wertpapiere in Betracht kommen.

Eine Kapitalerhöhung vollzieht sich in der Regel in folgender Weise. Zunächst beschließt der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, häufig auf Anregung des Vorstandes, eine Erhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Er bedarf hierzu der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre. Bevor die Generalversammlung stattfindet, hat die Verwaltung der Gesellschaft gewöhnlich schon ein Abkommen mit einer oder mehreren Banken (meist dem oder den bisherigen Emissionshäusern) abgeschlossen, wonach sich die Banken, unter der Voraussetzung, daß die Generalversammlung den Antrag genehmigt, verpflichten, die neuen („jungen“) Aktien zu einem

¹⁾ Über die in Frage kommenden Entscheidungen des Reichsgerichts siehe Staubs Kommentar zum HGB., § 366, 10. Aufl., S. 371.

bestimmten Kurse zu übernehmen und sie, ganz oder zu einem bestimmten Teil, den bisherigen („alten“) Aktionären zum Bezuge anzubieten. Meist wird auch zum Zwecke der Übernahme neuer Aktien ein Konsortium gebildet (siehe S. 94). Die Aktiengesellschaft bietet also den Bezug der neuen Aktien ihren Aktionären nicht direkt an, und die Übernahme der neuen Aktien durch die Banken erfolgt für eigene Rechnung, nicht als Kommissionär für Rechnung der Gesellschaft, die auf Grund des Gesetzes (HGB. § 226) eigene Aktien nicht erwerben soll. Die Banken gehen also durch die Übernahme ein Risiko ein, da sie nicht mit Bestimmtheit wissen können, in welchem Umfange die Aktionäre von dem Angebot zur Übernahme der neuen Aktien Gebrauch machen werden. Sie können sich daher auch nur zur Übernahme so großer Aktienbeträge verpflichten, wenn den bisherigen Aktionären für den Fall der Annahme des Bezugsangebotes ein Vorteil eingeräumt wird. Dieser Vorteil besteht darin, daß sie die neuen Aktien zu einem im Vergleich zum Kurse der alten Aktien wesentlich niedrigeren Kurse beziehen können. Das Vorrecht, das somit die Besitzer der alten Aktien genießen, nennt man „Bezugsrecht“. Der Preis, zu dem die neuen Aktien bezogen werden können, heißt „Bezugspreis“. Er wird bereits in dem Abkommen zwischen der Aktiengesellschaft und den Banken festgesetzt; gleichzeitig auch der Kurs, zu dem die Banken die neuen Aktien von der Gesellschaft übernehmen. Der Unterschied zwischen beiden Kursen stellt den Gewinn der Banken für die Durchführung des Geschäftes dar. Zuweilen übernehmen die Banken die neuen Aktien zu demselben Kurse, zu dem den Aktionären der Bezug angeboten wird. Ihr Gewinn besteht dann in einer bestimmten, ihnen von der Gesellschaft vergüteten Summe, oder es wird ihnen als Entgelt für ihre Tätigkeit das Recht eingeräumt, einen Teil der neuen Aktien vom Bezugsangebot auszuschließen, also zu dem niedrigeren Kurse für eigene Rechnung zu verwerten. Meist ist die Gesellschaft an dem Verwertungsgewinn beteiligt. Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die über ein Aktienkapital von 3 Millionen Mark verfügt, wolle dieses auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark erhöhen. Das Bankenkonsortium übernimmt dann z. B. die neuen Aktien im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark zum Kurse von 250% (während zu derselben Zeit der Kurs der alten Aktien etwa 600% notiert) und verpflichtet sich, den bisherigen Aktionären eine Million Mark neuer Aktien im Verhältnis von 3 : 1 zu 250% anzubieten, so daß also auf 3000 M. nominal alte Aktien eine neue Aktie zu 1000 M. nominal bezogen werden kann. Die verbleibenden 500 000 M. neuen Aktien verkauft das Konsortium nach eigenem Ermessen an der Börse; an dem Gewinn ist die Gesellschaft z. B. mit 50% beteiligt.

Die Höhe des Unterschiedes zwischen dem Börsenkurse der alten Aktien und dem Übernahmekurse der neuen Aktien ist sehr verschieden. Er hängt von der jeweiligen Börsentendenz sowie häufig auch davon ab, ob die Gesellschaft sich durch die Kapitalerhöhung in erster Reihe neues Betriebskapital verschaffen oder ihren Aktionären einen besonderen Vorteil einräumen will. Ist die Börsenlage günstig, so werden die Aktionäre in sehr großem Umfange

von dem Bezugsangebot Gebrauch machen; es wird daher ein höherer Kurs für die neuen Aktien gefordert werden können, als bei ungünstiger Börsentendenz. Häufig kommt es aber vor, daß eine Aktiengesellschaft einen weit niedrigeren Kurs für die neuen Aktien festsetzt, als es auf Grund der zur Zeit der Kapitalerhöhung vorherrschenden Börsenstimmung notwendig wäre. Zuweilen wird sogar nur der Kurs von 100 % (Parikurs) gefordert — Emissionen unter dem Nennbetrage sind nach § 184 HGB. unzulässig —, oder ein Kurs, der um die Unkosten der Kapitalerhöhung den Parikurs übertrifft (etwa 110 %). Solche Emissionen zu niedrigen Kursen werden in der Regel gerade von Aktiengesellschaften vorgenommen, die finanziell sehr gefestigt sind, deren Kurse daher einen hohen Stand einnehmen. Man spricht in diesem Falle von einer „Verwässerung“ des Aktienkapitals. Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die ein Kapital von 10 Millionen Mark besitzt und deren Aktien etwa 700 % notieren, gebrauche ungefähr 5 Millionen Mark neuer Betriebsmittel. Sie wäre bei günstiger Börsentendenz durchaus imstande, die neuen Aktien mit 400 % zum Bezuge anzubieten, ohne daß die Gefahr bestände, die Aktionäre würden von dem Angebot zum Bezuge der neuen Aktien nicht in genügendem Umfange Gebrauch machen. Die Gesellschaft brauchte also den Nennwert ihres Aktienkapitals nur um 1,25 Millionen Mark zu erhöhen, um (ohne Berücksichtigung der Unkosten der Kapitalerhöhung) etwa 5 Millionen Mark an neuen Betriebsmitteln zu beschaffen. Hat die Gesellschaft jedoch in den letzten Geschäftsjahren sehr hohe Gewinne erzielt und entsprechend hohe Dividenden verteilt und erwartet sie, daß ihre Erträge auch in Zukunft recht günstig bleiben werden, so zieht sie es vor, sich die 5 Millionen Mark Betriebskapital durch Ausgabe von 5 Millionen Mark neuen Aktien zum Kurse von 100 % zu verschaffen. An dem Jahresgewinn nehmen alsdann in Zukunft nicht, wie in dem ersten Falle, 11,25 Millionen Mark Aktien, sondern 15 Millionen Mark teil. Der prozentuale Dividendenbetrag ist bei gleichem Jahresgewinn um so geringer, je größer das Aktienkapital ist. Die Gesellschaft will also ihren prozentualen Dividendensatz mit Hilfe der Kapitalerhöhung herabdrücken. Dies geschieht in der Regel, um nach außen den Eindruck einer starken Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu vermeiden; sei es um nicht Konkurrenzgründungen zu begünstigen, oder um die Arbeiterschaft nicht zu höheren Lohnforderungen anzuregen.

Ist der Beschluß der Generalversammlung, das Aktienkapital zu erhöhen, in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt die Aufforderung der Gesellschaft an die Aktionäre, den Bezug der neuen Aktien auszuüben. Häufig vergehen zwischen dem Generalversammlungsbeschluß und dieser Bekanntmachung mehrere Monate; sei es, weil die Eintragung in das Handelsregister sich verzögert hat, sei es, weil das Bankenkonsortium mit der Durchführung der Kapitalerhöhung warten will, bis eine Besserung der allgemeinen Börsenlage eine größere Beteiligung des Publikums erhoffen läßt. Die Ausübung des Bezugsrechts hat innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel einer Frist von einigen Wochen, zu erfolgen, und zwar bei den der Gesellschaft

nahestehenden, in dem Inserat angegebenen Banken. Die Bekanntmachung wird im „Reichsanzeiger“ und den in der Satzung (Statut) der Gesellschaft vorgesehenen Zeitungen veröffentlicht. Bei der Ausübung des Bezugsrechts brauchen nur die Aktienmäntel eingereicht zu werden. Daher ist es üblich, beim Handel von Bezugsrechten an der Börse dem Käufer die Stücke ohne Dividendenscheine zu liefern. Nachdem dann die Mäntel zur Ausübung des Bezugsrechtes benutzt worden sind, erfolgt deren Rücklieferung an den Verkäufer. Um zu verhindern, daß ein Bezugsrecht auf dasselbe Stück zweimal ausgeübt werden kann, erhalten die Effektenmäntel bei der Vorlegung einen Stempelaufdruck (z. B. „Bezugsrecht Oktober 1922 ausgeübt“). Die neuen Aktien werden nur selten sofort übergeben; an ihrer Stelle wird gewöhnlich eine Quittung (Interimsschein) ausgestellt, die bei der nach einigen Wochen oder Monaten erfolgenden Lieferung der Stücke zurückzugeben ist.

Da, wie oben erwähnt, den Besitzern der alten Aktien der Bezug der neuen Aktien zu einem Vorzugspreise eingeräumt wird, muß das Bezugsrecht einen bestimmten, rechnungsmäßig festzustellenden Wert besitzen. Um diesen Wert zu berechnen, muß man ermitteln, welcher Betrag für die zum Bezug der jungen Aktien erforderliche Anzahl von alten Aktien aufzubringen ist und welcher Kurs demnach einschließlich des Bezugspreises der jungen Aktien auf die Gesamtzahl der Aktien (alte und junge Aktien) im Durchschnitt zu entrichten ist. Dieser Kurs ist mit dem Kurse der alten Aktien zu vergleichen; der Unterschied stellt den Wert des Bezugsrechtes dar.

Angenommen, auf je 3000 M. alte Aktien, deren Börsenkurs 450 % betrage, könne eine junge Aktie zu 150 % bezogen werden. Um 4000 M. Aktien (3000 M. alte und 1000 M. junge Aktien) zu erhalten, wäre also ein Betrag von 13500 M. (für die alten Aktien) und von 1500 M. (für die junge Aktie), insgesamt also von 15000 M., erforderlich. Je 1000 M. Aktien kosten also durchschnittlich 3750 M. oder 375 %. Um den rechnerischen Wert des Bezugsrechtes zu ermitteln, wird dieser Durchschnittskurs vom Kurse der alten Aktien abgezogen; das Bezugsrecht besitzt also einen Wert von $(450 - 375\%) 75\%$.

Diese Berechnung ist auch anzustellen, wenn auf eine bestimmte Anzahl von alten Aktien nicht eine, sondern mehrere jungen Aktien entfallen.

Beispiel: Auf je 5000 M. alte Aktien zu 630 % können 2000 M. junge Aktien zu 182 % bezogen werden.

$$\begin{array}{r} 5000 \text{ M. alte Aktien zu } 630\% = 31500 \text{ M.} \\ 2000 \text{ „ junge „ „ } 182\% = \underline{3640 \text{ „}} \\ 7000 \text{ M. Aktien} = 35140 \text{ M.} \\ 1000 \text{ „ „} = 5020 \text{ „} = 502\% \end{array}$$

Wert des Bezugsrechtes also $630 - 502\% = 128\%$.

Bei einem auf diese Weise berechneten Wert des Bezugsrechtes würde ein Besitzer alter Aktien genau den gleichen Vorteil aus dem Bezug und der nachherigen Veräußerung der ihm zustehenden Anzahl neuer Aktien wie aus dem Verkauf seiner Bezugsrechte erzielen. So ergibt sich im letzten Bei-

spiel für einen Besitzer von 5000 M. alter Aktien, der 2000 M. neue Aktien (für 3640 M.) erwirbt und (zu dem Kurs von 502% , somit für 10040 M.) wieder veräußert, ein Gewinn von 6400 M., und genau den gleichen Betrag brächte ihm der Verkauf seiner Bezugsrechte ein ($5000 \text{ M. zu } 128\% = 6400 \text{ M.}$)¹⁾.

Man bezeichne mit w den Wert des Bezugsrechtes, der der Bedingung Genüge leistet, daß die beiden in Frage kommenden Wege der Ausnützung des Bezugsrechtes: 1. Bezug und nachherige Abstoßung neuer Aktien und 2. Veräußerung der Bezugsrechte zu ein und demselben Ergebnis führen; ferner nehme man an, daß auf m alte Aktien n neue kommen, und schließlich setze man den Kurs der alten Aktien gleich K und den Vorzugspreis der neuen Aktien gleich k . Besitzt jemand m alte Aktien, so ist er berechtigt, n neue Aktien zu k zu kaufen, und da er sie zu $K-w$, d. h. zu dem Kurs der alten Aktien abzüglich des Wertes des Bezugsrechtes wiederverkaufen könnte, so würde er einen Gewinn von $n(K-w-k)$ erzielen. Andererseits erhielte er durch Veräußerung seiner Bezugsrechte den Betrag mw . Daher die Gleichung: $n(K-w-k) = mw$, woraus $w = \frac{n(K-k)}{m+n}$ folgt. Im ersten der obigen Beispiele hat man: $m = 3$,

$n = 1$, $K = 450\%$, $k = 150\%$, also: $w = \frac{300\%}{4} = 75\%$; im zweiten Bei-

spiel ist: $m = 5$, $n = 2$, $K = 630\%$, $k = 182\%$, also: $w = \frac{2 \cdot 448\%}{7} = 128\%$.

Nicht ganz so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn die jungen Aktien nicht von demselben Zeitpunkt ab wie die alten an dem Dividenden-genuß teilnehmen. Angenommen, die Gesellschaft beschließe ihr Geschäftsjahr am 30. Juni, nehme aber im Dezember eine Kapitalerhöhung mit der Bestimmung vor, daß die jungen Aktien nicht schon vom 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres ab dividendenberechtigt sein sollen, sondern erst vom 1. Januar ab. Die jungen Aktien erhalten also für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte der für die alten Aktien zur Ausschüttung gelangenden Dividende. Ein solcher Beschluß ist durchaus berechtigt, da das Geld doch erst nach der Einzahlung der Gesellschaft zur Verfügung steht und im Betriebe arbeiten kann. Bei der Berechnung des Bezugsrechtes muß natürlich der Unterschied der Dividendenberechtigung berücksichtigt werden. Man muß zunächst errechnen, wieviel Prozent für die jungen Aktien mehr zu zahlen wären, wenn sie den alten Aktien gleichberechtigt wären, wieviel also für den halben Dividendenschein der jungen Aktien zu entrichten wäre. Da die Dividenden der Aktiengesellschaften erst nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres zur Erklärung gelangen, kann man bei der Berechnung des Bezugsrechtes nur eine Schätzung der Dividende für das laufende Geschäftsjahr vornehmen.

¹⁾ Es handelt sich in diesen Beispielen um die Feststellung rechnerischer Kurse; die Tatsache, daß in der Praxis neue, noch nicht zum Börsenhandel zugelassene Aktien gewöhnlich nicht zu dem Kurse der alten Aktien verkäuflich sind, sondern allenfalls zu einem niedrigeren, muß daher bei diesen Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

Sofern nicht andere, bestimmte Erklärungen der Verwaltung vorliegen, nimmt man für die Berechnung gewöhnlich an, daß die Dividende wieder die Höhe der für das vorangegangene Jahr gezahlten erreichen werde. Nehmen wir an, die Dividende habe 14% betragen und der Kurs der jungen, für das halbe Geschäftsjahr dividendenberechtigten Aktien sei wieder 182%, so würde dem Kurse der jungen Aktien der Wert der Dividende für ein halbes Jahr, also 7%, hinzuzuzählen sein. Das Beispiel würde also lauten:

5000 M. alte Aktien zu 630%	= 31 500 M.
2000 „ junge „ „ 182%	= 3 640 „
halbe Dividende (7%) auf 2000 M. junge Aktien	= 140 „
7000 M. Aktien	= 35 280 M.
1000 „ „	= 5040 M. = 504%
Wert des Bezugsrechts also 630 — 504 = 126%	

In der Praxis wird gewöhnlich eine etwas andere Berechnungsart angewendet. Der rechnungsmäßige Wert des fehlenden Dividendenscheines (7%) wird nicht dem Kurse der jungen Aktien zugezählt, sondern vom Kurse der alten Aktien abgezogen. Der sich ergebende Durchschnittskurs wird dann aber nicht mit dem Kurse der alten Aktien verglichen, um das Bezugsrecht zu errechnen, sondern mit dem sich nach Abzug der Dividende vom Kurse der alten Aktien ergebenden Kurse. Also:

5000 M. alte Aktien zu 630% — 7% = 623%	= 31 150 M.
2000 „ junge „ „ 182%	= 3 640 „
7000 M. Aktien	= 34 790 M.
1000 „ „	= 4 970 „ = 497%
Wert des Bezugsrechts (630 — 7) = 623% — 497% = 126%	

Man kann die Probe auf diese Berechnungen machen, indem man sich vorstellt, daß man Bezugsrechte zu dem rechnungsmäßigen Werte kauft, darauf die jungen Aktien bezieht und diese nach Gleichstellung mit den alten Aktien als solche verkauft. Da in dem obigen Beispiel auf je 5000 M. alte Aktien je 2000 M. junge Aktien zu 182% mit Dividendenberechtigung für ein halbes Jahr bezogen werden können, so hätte jemand, der, ohne im Besitz der alten Aktien zu sein, junge Aktien beziehen will, die Bezugsrechte auf 5000 M. alte Aktien zu kaufen. Er hätte hierfür also, bei einem Kurse von 126%, 6300 M. zu zahlen. Auf Grund der Bezugsrechte erwirbt er nun 2000 M. junge Aktien und zahlt hierfür den Bezugspreis von 182%, also 3640 M. Insgesamt hat er also 9940 M. oder 4970 M. für die Aktie, d. h. 497% zu zahlen. Da, wie erwähnt, die jungen Aktien erst vom 1. Januar ab, also für ein halbes Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind, so müßte man, um die bezogenen jungen Aktien als alte Aktien verkaufen zu können, zwei Dividendenscheine für je ein halbes Jahr hinzukaufen. In der Praxis wird dies nicht möglich, aber auch nicht notwendig sein, da in der Regel für junge Aktien noch vor ihrer Gleichstellung mit den alten eine getrennte Kursnotierung

eingeführt wird, wobei der Kurs gewöhnlich (kleine Abweichungen sind möglich) um die voraussichtliche Dividende niedriger notiert. Wie aber auch die praktische Verwertung erfolgt, jedenfalls hat man sich rechnerisch auf den Standpunkt zu stellen, daß zur Gleichstellung mit den alten Aktien der Zukauf der Dividende für ein halbes Jahr zu berücksichtigen ist. Bei der von uns angenommenen Schätzung von 14% ergibt dies auf 2000 M. junge Aktien den Betrag von 140 M., so daß also der Erwerber einschließlich der oben gezahlten 9940 M. insgesamt 10080 M. oder 504% zu zahlen hätte. Der beim Verkauf der alten Aktien zu erzielende Kurs beträgt, wie wir oben gesehen haben, 630% ; dieser Kurs ist also um 126% , oder um den Wert des Bezugsrechtes höher, als der Kurs, den der Käufer der Bezugsrechte für die jungen Aktien insgesamt zu zahlen hatte. Der Kursunterschied ergibt sich daraus, daß die Besitzer der alten, mit 630% notierten Aktien, noch zur Ausübung des Bezuges berechtigt sind, das Bezugsrecht „haftet“, wie man an der Börse zu sagen pflegt, „den Stücken an“. Diejenigen Aktien, die auf Grund der angekauften Bezugsrechte erworben (bezogen) werden, können aber nicht mehr zur Ausübung des Bezugsrechtes verwendet werden. Man muß daher mit dem Verkauf dieser Aktien mindestens so lange warten, bis die Frist zur Ausübung des Bezugsrechtes abgelaufen ist. Alsdann nehmen aber die Kursmakler den sogenannten Bezugsrechtsabschlag, und zwar in Höhe des Bezugsrechtes (126%) vor; ähnlich wie bei Abtrennung der Dividendenscheine ein kursmäßiger Zu- oder Abschlag vorgenommen wird (siehe S. 251). Würde dies nicht geschehen, so könnte jedermann unrechtmäßigen Gewinn dadurch erzielen, daß er kurz vor der Abtrennung des Bezugsrechtes Aktien kauft, dieses Recht ausübt und sie sofort wieder verkauft. Er hätte dann einen Gewinn in Höhe des Bezugsrechtes erzielt; Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß der Kurs nicht durch die üblichen, die Kursgestaltung beeinflussenden Momente verändert wird¹⁾.

Den algebraischen Ausdruck für den — mit w' zu bezeichnenden — Wert des Bezugsrechtes im Fall des aufgeschobenen Dividendengenusses erhält man nach dem Vorstehenden, wenn man die Bezeichnungen m , n , K und k beibehält und außerdem mit t die in Jahren bzw. Jahresteilen ausgedrückte Karenzzeit und mit d die voraussichtliche Dividende bezeichnet, aus der Gleichung: $n(K - w' - td - k) = mw'$. Man findet hieraus: $w' = \frac{n(K - k - td)}{m + n}$.

In unserem Beispiel ist: $m = 5$, $n = 2$, $K = 630\%$, $k = 182\%$, $t = \frac{1}{2}$, $d = 14\%$; daher: $w' = \frac{2 \cdot 441\%}{7} = 126\%$.

Wir sind in unseren Beispielen von der Annahme ausgegangen, daß der Kurs des Bezugsrechtes seinem rechnermäßigen Wert genau entspricht. Diese Voraussetzung war notwendig, weil wir ja nur die Berechnung des

¹⁾ Seit Einführung der Bezugsrechtssteuer (s. S. 455) wird ein Bezugsrechtsabschlag in der bisherigen Form nicht mehr vorgenommen (näheres s. S. 459, Fußnote).

Bezugsrechtes (auf Grund des Kurses der alten und des Bezugspreises der jungen Aktien) nachprüfen wollten. In der Praxis entspricht aber der Börsenkurs des Bezugsrechtes nur in den seltensten Fällen dem rechnungsmäßigen Werte. In normalen Zeiten hält er sich unter diesem Werte, weil ein Teil der Aktionäre die jungen Aktien nicht beziehen will und daher an der Börse Bezugsrechte in größerer Anzahl zum Verkauf gelangen. Die Emissionshäuser oder die sonstigen Käufer für Bezugsrechte nehmen aber das Angebot nur auf, wenn sie in dem Ankauf der Bezugsrechte einen Vorteil gegenüber dem Ankauf von alten Aktien erblicken.

Ferner erklärt sich die niedrigere Notierung des Bezugsrechtes im Vergleich zum rechnungsmäßigen Werte auch daraus, daß zum Bezuge einer oder mehrerer junger Aktien gewöhnlich mehr als eine alte Aktie notwendig ist, so daß diejenigen, die nicht über die zum Bezuge der jungen Aktien notwendige Anzahl alter Aktien verfügen, entweder die Bezugsrechte auf ihren Aktienbesitz verkaufen oder die fehlenden Bezugsrechte hinzukaufen müssen. Da meist der erste Weg gewählt wird, kommen schon durch diese Regulierung der „Spitzen“ Bezugsrechte an den Markt, die naturgemäß den Kurs drücken¹⁾.

Die rechnungsmäßige Differenz zwischen den Kursen der alten Aktien und der Bezugsrechte kann zu Arbitragegeschäften benutzt werden. Es wird gleichzeitig mit dem Ankauf von Bezugsrechten ein Blankoverkauf von alten Aktien vorgenommen, und zwar in einem Umfange, der den auf Grund der angeschafften Bezugsrechte bezogenen neuen Aktien entspricht. Ist also z. B. das Bezugsrecht im Verhältnis von drei alten Aktien zu einer jungen auszuüben, so müssen dreimal soviel Bezugsrechte gekauft werden, als Aktien zum Verkauf gelangen. Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Geschäftes ist nicht nur, daß der Kurs der Bezugsrechte unter dem rechnungsmäßigen Werte notiert, um einen Gewinn zu ermöglichen, sondern auch, daß genügend Stücke zur Lieferung der verkauften Aktien zur Verfügung stehen. Papiere, die im Terminverkehr gehandelt werden, können, wie wir gesehen haben, im Wege der Prolongation beschafft werden; sofern aber ein Terminhandel nicht stattfindet, müssen die Stücke erst geliehen werden. Die jungen Aktien, die auf Grund des Besitzes von alten Aktien bezogen werden, können niemals zur Lieferung der alten Aktien aus dem gleichzeitigen Verkaufsgeschäft verwendet werden. Denn die Lieferbarkeit der jungen Aktien muß erst von der Zulassungsstelle ausgesprochen werden, so daß der Käufer von Bezugsrechten Wertpapiere erhält, die er zunächst an keiner Börse veräußern kann. Es kommt recht häufig vor, daß die Zulassung der jungen Aktien erst ein Jahr nach Ausübung des Bezugsrechtes, manchmal noch später, erfolgt. Zuweilen sind hieran die Emissionshäuser schuld, die den Antrag auf Notierung der jungen Aktien absichtlich nicht

¹⁾ Diese Darstellung gilt nur für normale Zeiten. Gegenwärtig ist der Heißhunger nach Wertpapieren infolge der starken Papiergeldvermehrung so groß, daß Bezugsrechte häufig über ihrem rechnungsmäßigen Kurse notieren, zuweilen sogar nicht erhältlich sind.

einreichen, um dadurch Verkäufe in diesen Aktien zu verhindern, die den Kurs herabdrücken würden.

Neuerdings wird die Berechnung des Bezugsrechtes wesentlich erschwert. Auf Grund des Kapitalverkehrssteuergesetzes wird seit dem 1. Januar 1923 neben der Börsenumsatzsteuer auf Anschaffungsgeschäfte in Bezugsrechten eine sogenannte Bezugsrechtssteuer erhoben (Kapitalverkehrssteuergesetz § 61). Diese Steuer wird zwar im Gesetz als Börsenumsatzsteuer bezeichnet; in Wirklichkeit wird sie aber von der Gesellschaft erhoben, und zwar selbst dann, wenn die Berechtigten das Bezugsrecht gar nicht ausüben (Ausf.-Best. §§ 197 und 199). Die Gesellschaften sind nun berechtigt, diese Steuer auf die Aktionäre abzuwälzen. Hierfür sind zwei Methoden denkbar: entweder indem von vornherein ein um die Steuer erhöhter Bezugspreis für die jungen Aktien festgesetzt wird, die Steuer also bereits im Bezugspreis enthalten ist, oder indem nachträglich, d. h. nach Ablauf der Bezugsfrist, den Aktionären, die den Bezug ausgeübt haben, die Steuer berechnet wird. Der erste Fall — Erhöhung des Bezugspreises um die Steuer — wäre der einfachste, und er würde daher allgemein Anwendung finden, wenn die Gesellschaften bei Veröffentlichung der Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechtes bereits in der Lage wären, die Höhe der Bezugsrechtssteuer festzustellen. Das ist aber nicht der Fall. Nach dem Gesetz wird nämlich die Steuer von dem Werte des Bezugsrechtes berechnet. Ist der Kurs des Bezugsrechtes an einer Börse amtlich festgestellt worden, so ist als Wert der durchschnittliche Börsenkurs anzusehen (§ 61, Abs. 4). Von diesem Durchschnittskurs wird die Steuer (gegenwärtig in Höhe von 3%) berechnet, und zwar auf die bezugsberechtigten alten Aktien. Nehmen wir an, daß in unserem ersten Beispiel (S. 450) die Gesellschaft ihr Kapital von 50 Millionen M. um 20 Millionen M., also auf 70 Millionen M. erhöht und daß der rechnerische Wert des Bezugsrechtes von 128% dem Durchschnitt der drei amtlichen Börsenkurse entspricht. Auf das bezugsberechtigte Kapital von 50 Millionen M. beträgt dann der zu versteuernde Wert des Bezugsrechtes 64 Millionen M., die Bezugsrechtssteuer hiervon 3%, also 1,92 Millionen M. Wir hatten in unserem Beispiel angenommen, daß der Bezugspreis 182% beträgt. Dieser Bezugspreis wird auf die 20 Millionen M. jungen Aktien entrichtet. Die Gesellschaft erlöst also aus den jungen Aktien 36,4 Millionen M. Will sie nun die Steuer von 1,92 Millionen M. von ihren Aktionären einziehen, so müssen diese für die 20 Millionen M. jungen Aktien insgesamt 38,32 Millionen M., d. h. einen Bezugspreis einschließlich Steuer von 191,60% zahlen. Die Bezugsrechtssteuer beträgt also, berechnet auf den Bezugspreis, 9,60% (191,60—182%). Ein Teil der Gesellschaften ermittelt nun bei der Veröffentlichung der Bezugsbedingungen (Aufforderung zur Ausübung des Bezuges), wie hoch sich schätzungsweise die Bezugsrechtssteuer stellen wird, schlägt einen Betrag in ungefährer Höhe der Steuer dem Bezugspreis zu und erklärt dann, daß die Steuer von der Gesellschaft getragen wird. Abgesehen davon, daß eine solche Schätzung, wie aus unseren obigen Ausführungen hervorgeht, ungenau sein muß, weil

sie nur den rechnerischen Wert des Bezugsrechts zugrunde legen kann, der durchschnittliche Börsenkurs hiervon aber abweicht, ergeben sich erhebliche Unterschiede, wenn sich der Kurs der alten Aktien in der Zeit vom Erlaß der Bezugsrechtsaufforderung bis zur Notierung des Bezugsrechtes wesentlich verändert hat. Je höher nämlich der Kurs der alten Aktien ist, desto höher stellt sich der Wert des Bezugsrechts und somit auch die Bezugsrechtssteuer. Legt die Gesellschaft also ihrer Schätzung der Bezugsrechtssteuer den zur Zeit der Veröffentlichung der Bezugsrechtsaufforderung notierten Börsenkurs zugrunde, so erweist sich diese Schätzung als zu niedrig, wenn der Kurs der alten Aktien bis zu den Notierungstagen des Bezugsrechts gestiegen ist. Aus diesem Grunde nehmen die Gesellschaften meist davon Abstand, die Bezugsrechtssteuer von vornherein dem Kurse zuzuschlagen; sie teilen vielmehr in der Bezugsrechtsaufforderung mit, daß nach Ablauf der Bezugsfrist der von den Aktionären zu entrichtende Steuerbetrag (gewöhnlich in Form eines Pauschalbetrages) bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt zuweilen im „Reichsanzeiger“ und in einigen Börsenblättern, in den meisten Fällen wird aber der Betrag nur den Bezugsstellen mitgeteilt, die die Steuer den Beziehern der jungen Aktien nachträglich in Ansatz bringen. Da die Aktionäre gewöhnlich den Bezug der neuen Aktien nicht selbst bei den Bezugsstellen ausüben, sondern durch die Banken ausüben lassen, bei denen die alten Aktien im Depot liegen, so erfolgt die Verrechnung der Steuer nur zwischen den Bezugsstellen und den die Aktien zum Bezuge einreichenden Banken. Diese erteilen ihren Kommittenten gewöhnlich erst nach Ablauf der Bezugsfrist und Festsetzung des Steuerbetrages Abrechnung.

Es ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß bei einem Vergleich des Bezugsrechtskurses mit dem Kurse der alten Aktien die auf Grund des Bezugsrechtskurses zu entrichtende Steuer berücksichtigt werden muß, wenn der Aktionär feststellen will, ob es rechnungsmäßig günstiger ist, die Bezugsrechte zu verkaufen oder die jungen Aktien zu beziehen.

Die Bezugsrechtssteuer bringt auch eine entsprechende Abänderung der zur Berechnung des Wertes des Bezugsrechtes dienenden Formel mit sich¹⁾. Es möge der so modifizierte Wert des Bezugsrechts — zum Unterschied von dem Wert $w = \frac{n(K - k)}{m + n}$ — mit v , die Steuer, die auf je eine neue Aktie entfällt, mit h und die aliquote Steuerbelastung des Bezugsrechtes mit s bezeichnet werden. Es läßt sich zunächst die Gleichung $n(K - v - k - h) = mv$ aufstellen (s. S. 451).

Es handelt sich sodann darum, den algebraischen Ausdruck von h zu finden. Hierzu bieten sich nun zwei verschiedene Methoden dar. Entweder man hält sich an den ohne Rücksicht auf die Steuer ermittelten Wert des Bezugs-

¹⁾ Ich verdanke diese Ausführungen sowie die Aufstellung der algebraischen Formeln Herrn Universitätsprofessor Dr. von Bortkiewicz, Berlin. Dasselbe gilt von den auf S. 451 und S. 453 erwähnten Formeln nebst der hierzu gehörigen Darstellung

rechts (w) und setzt dementsprechend den auf die neuen Aktien zu repartierenden Gesamtertrag der Steuer gleich dem Produkt swC , wo C das bezugsberechtigte Aktienkapital bedeutet, oder aber man nimmt von vornherein auf die Steuer Rücksicht und setzt ihren Gesamtertrag gleich svC . Da sich die Gesamtzahl der neuen Aktien zu der Gesamtzahl der bezugsberechtigten alten Aktien wie n zu m verhält, so beträgt die Kapitalvermehrung oder anders: der summierte Nominalwert der neuen Aktien $\frac{n}{m}C$, und man erhält, je nachdem man die erste oder die zweite der beiden Methoden anwendet:

$$h = swC : \frac{n}{m} C = \frac{sn(K-k)}{m+n} : \frac{n}{m} = \frac{sm(K-k)}{m+n}$$

oder

$$h = svC : \frac{n}{m} C = \frac{smv}{n}$$

Schließlich hat man den einen oder den anderen dieser beiden Ausdrücke von h in die obige Gleichung einzusetzen, und es ergibt sich nach der ersten Methode:

$$n \left\{ K - v - k - \frac{sm(K-k)}{m+n} \right\} = mv,$$

somit

$$v = \frac{n \{ (1-s)m + n \} (K-k)}{(m+n)^2},$$

und nach der zweiten Methode

$$n \left(K - v - k - \frac{smv}{n} \right) = mv,$$

somit

$$v = \frac{n(K-k)}{(1+s)m+n}.$$

Letztere Formel besagt, daß bei der zweiten Methode die Wirkung der Steuer auf den Wert des Bezugsrechtes auf dasselbe hinausläuft, wie wenn nicht mehr m , sondern um ein s tel mehr, d. h. $(1+s)m$ alte Aktien zum Bezug von n neuen Aktien berechtigen würden.

Im vorhin betrachteten Beispiel hat man $m = 5$, $n = 2$, $K = 630\%$, $k = 182\%$, $s = 0,03$, und man findet dementsprechend nach der ersten Methode:

$$v = \frac{2 \cdot (0,97 \cdot 5 + 2) \cdot 448\%}{49} = 125,257\%$$

und nach der zweiten Methode:

$$v = \frac{2 \cdot 448\%}{1,03 \cdot 5 + 2} = 125,315\%.$$

Die zweite Methode ist an sich korrekter als die erste (sie wäre sogar einwandfrei, wenn der Börsenkurs des Bezugsrechts nicht schwanken und wenn er mit seinem rechnungsmäßigen Wert übereinstimmen würde), aber der Unterschied zwischen den beiden Methoden fällt praktisch kaum ins Gewicht.

Probe: Ein Besitzer von 5000 alten Aktien erwirbt 2000 neue Aktien für 3640 M. und zahlt 9,60%, d. h. 192 M. für Bezugsrechtssteuer. Die Aktien kosten ihm also 3832 M. Er veräußert sie nach Abtrennung des Bezugsrechts zu dem sich nach Vornahme des Bezugsrechtsabschlags rechnungsmäßig ergebenden Kurse (630% — 125,275% = 504,743%), erhält also 10094,86 M. Es verbleibt ihm daher ein Gewinn von 6262,86 M. Verkauft er jedoch die Bezugsrechte auf 5000 M. alte Aktien zum Kurse von 125,257%, so erzielt er einen Erlös von 6262,85 M. Bei einem Bezugsrechtskurse von 125,257% ist also unter Berücksichtigung der Bezugsrechtssteuer die Parität hergestellt. Die Probe kann auch durch folgende Berechnung angestellt werden: Es kauft jemand Bezugsrechte auf 5000 M. alte Aktien zu 125,257%, also für 6262,85 M. und bezieht hierauf 2000 M. neue Aktien zu 182% zuzüglich 9,60% Steuer, d. h. zu 191,60%. Er hat daher für die neuen Aktien 3832 M. zu zahlen. Insgesamt (einschließlich des Bezugsrechts) kosten ihm die neuen Aktien 10094,85 M. Verkauft er nun nach Abtrennung des Bezugsrechts die 2000 M. neuen Aktien, so erlöst er, wenn der Kurs rechnungsmäßig sich nicht verändert, hat 630% — 125,257% = 504,743%, also 10094,86 M.

Um die Berechnung nach der zweiten Methode nachzuprüfen, muß man zunächst die Bezugsrechtssteuer, die auf je eine neue Aktie entfällt (h), auf Grund des unter Berücksichtigung der Steuer ermittelten Wertes des Bezugsrechts (v) ausrechnen. Nach der obigen Formel

$$h = \frac{s m v}{n}$$

ist demnach:

$$h = \frac{0,03 \cdot 5 \cdot 125,315\%}{2} = 9,3986\%.$$

Die weitere Rechnung stellt sich dann wie folgt: Der Bezug der 2000 M. neuen Aktien kostet einschließlich Steuer (9,3986%) 3827,97 M. Diese Aktien werden verkauft zu 630% — 125,315% = 504,685%, d. h. für 10093,70 M. Es ergibt sich daher ein Gewinn von 6265,73 M. Der Verkauf der Bezugsrechte auf 5000 M. alte Aktien zu 125,315% ergibt in Übereinstimmung damit 6265,75 M.

Die Notierung der Bezugsrechte erfolgt an der Berliner Börse gewöhnlich drei Tage lang, und zwar zum letzten Male am dritten Börsentage vor Ablauf

der Bezugsfrist¹⁾. Am darauffolgenden Börsentage wird ein Kurs für die Aktien nicht festgesetzt. Alsdann erfolgt die Notierung „ausschließlich Bezugsrecht“. Laufende Limite sind als erloschen zu betrachten, nachdem die Notierung der Aktien ausschließlich Bezugsrecht erfolgt²⁾.

Versäumt ein Aktionär den Bezug der jungen Aktien und unterläßt er versehentlich den Verkauf des Bezugsrechtes, so geht er des Vorteils verlustig. Hieraus ist ersichtlich, wie wichtig eine Beaufsichtigung der Effektenbestände durch die Banken auch nach dieser Richtung hin sein kann.

Die Beamten, die diesen Zweig der Effektenverwaltung zu versehen haben, sehen, wie oben erwähnt, die maßgebenden Börsenblätter daraufhin durch, ob sie Bekanntmachungen enthalten, in denen zur Ausübung des Bezugsrechts aufgefordert wird. Soweit die Kunden, die Aktien solcher Gesellschaften besitzen, nicht bereits selbst Anweisungen erteilt haben, werden sie von den Banken unter Hinweis auf die näheren Bedingungen angefragt, ob das Bezugsrecht ausgeübt oder verkauft werden soll. Gewöhnlich behält sich die Bank das Recht des Verkaufs am letzten Notierungstage des Bezugsrechts vor, wenn der Kunde keine andere Weisung gegeben hat. In den Geschäftsbedingungen erklären die Banken häufig, daß sie eine Verantwortung für die Folgen ablehnen, die dadurch entstehen, daß der Kunde die Bekanntmachungen der Gesellschaften nicht selbst beachtet. Sofern die Bank für die Verwaltung der Wertpapiere eine besondere Vergütung beansprucht, ist es zweifelhaft, ob sie nicht auch im Falle einer solchen Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Kunden verpflichtet ist³⁾.

1) Beschluß des Berliner Börsenvorstandes vom 3. März 1923. Die Emissionsfirmen pflegen sich jedoch leider häufig nicht an diesen Beschluß zu halten, sondern lassen die Bezugsrechte an anderen Tagen, gewöhnlich etwas später notieren, namentlich wenn der Börsenverkehr nur dreimal wöchentlich stattfindet, sodaß der dritte Börsentag vor Ablauf der Bezugsfrist, an dem das Bezugsrecht zum letzten Male notiert werden soll, etwa eine Woche vor dem letzten Bezugstage liegt. Es wäre wünschenswert, daß die Notierungstage regelmäßig innegehalten und daß ferner von allen deutschen Börsen hierüber einheitliche Normen festgesetzt werden.

2) Ein Bezugsrechtsabschlag wird bei der Festsetzung des ersten, der Abtrennung des Bezugsrechts folgenden Notierungstags nicht mehr vorgenommen. Das geschieht wohl deshalb, weil die Bezugsrechtssteuer die Berechnung des Abschlags erschwert und bei der gegenwärtigen Arbeitsüberhäufung eine Belastung der Makler mit neuen Arbeiten vermieden werden sollte. Es kommt hinzu, daß die Kursschwankungen gegenwärtig so umfangreich sind, daß der Abschlag keine ausschlaggebende Bedeutung mehr hat. Es ist jedoch anzunehmen, daß in ruhigeren Börsenzeiten der Bezugsrechtsabschlag wieder zu seiner früheren auf S. 453 dargestellten Geltung gelangt.

3) In einem Gutachten der Berliner Handelskammer (siehe „Mitteilungen der Handelskammer“ vom Februar 1921) wird erklärt, es habe sich ein Handelsgebrauch, daß die Banken verpflichtet wären, einem Kunden, dessen Wertpapiere sie verwahren und verwalten, Mitteilung von der Ausübung des Bezugsrechts zu machen, oder daß sie verpflichtet wären, vor dem Verkauf der Bezugsrechte den ausdrücklichen Auftrag des Kunden abzuwarten, nicht feststellen lassen. — Siehe weiter über diese Frage: Berliner Börsen-Courier vom 26. Januar 1921, Morgenausgabe, und vom 26. Februar 1921, Abendausgabe.

Während eine Kapitalserhöhung in der Regel vorgenommen wird, wenn sich eine Aktiengesellschaft in günstiger Entwicklung befindet und zum Zwecke der Betriebserweiterung — neuerdings freilich auch infolge von Steigerung der Warenpreise — ihre Betriebsmittel vermehren muß, dient die Zuzahlung auf Aktien der Kapitalbeschaffung, die sich infolge von schlechtem Geschäftsgang des Unternehmens oder sonstigen ungünstigen Ereignissen (z. B. Spekulationsverlusten) als notwendig erwiesen hat. Für den zugezahlten Betrag werden keine neuen Aktien ausgegeben; die Höhe des Aktienkapitals und damit die Verpflichtungen gegenüber den Aktionären verändern sich also nicht. Die Aktien werden ebenfalls den dazu bestimmten Bankfirmen vorgelegt und auf die Stücke wird ein Vermerk gemacht, daß die Zuzahlung erfolgt ist (z. B. „30% zugezahlt“). Der Stempelaufdruck ist notwendig, damit die Aktien sich auch äußerlich von denen unterscheiden, worauf die Zuzahlung nicht geleistet worden ist.

Als Mittel, um eine schlecht prosperierende Gesellschaft zu verbessern (sanieren), wird auch häufig die Zusammenlegung der Aktien angewandt. Mehrere Aktien werden in eine verschmolzen. Dadurch wird das Aktienkapital herabgesetzt und eine Unterbilanz kann getilgt werden. Die Zusammenlegung der Aktien schafft aber keine neuen Betriebsmittel; sie wird deshalb meist nur in Verbindung mit der Zuzahlung durchgeführt. Da ein gesetzlicher Zwang, die Zuzahlung zu leisten, nicht ausgeübt werden kann (der Aktionär haftet immer nur bis zur Höhe des Nennwertes der Aktie beziehungsweise bis zu dem höheren Ausgabepreise), so erfolgt die Sanierung gewöhnlich in einer Form, daß dem die Zuzahlung leistenden Aktionär ein Vorteil gegenüber den anderen Aktionären eingeräumt wird. Dies geschieht in der Weise, daß jene Aktien, auf die die Zuzahlung geleistet wird, die Eigenschaft von Vorzugsaktien (auch Prioritätsaktien genannt) erhalten. Diesen steht vom Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres zunächst eine Dividende in bestimmter Höhe (Vorzugsdividende) zu; der Rest des Gewinnes wird alsdann auf beide Aktienkategorien (Stammaktien und Vorzugsaktien) verteilt, und zwar häufig zu gleichen Teilen. In bezug auf die Auszahlung der Dividende für die Vorzugsaktien wird zuweilen noch die Bestimmung getroffen, daß die Vorzugsdividende (gewöhnlich in Höhe von 5 bis 6%) in den folgenden Jahren nachzuzahlen ist, falls der Gewinn eines Geschäftsjahres hierzu nicht ausreicht. Durch die gleichzeitig erfolgende Zusammenlegung der alten Aktien wird also das Grundkapital vermindert und die Unterbilanz getilgt, während durch die Ausgabe der Vorzugsaktien dem Unternehmen neue Barmittel zugeführt werden. Diejenigen Aktien, die entgegen dem Beschluß der Generalversammlung nicht zur Zusammenlegung eingereicht werden, können von der Gesellschaft für kraftlos erklärt werden (§ 290 HGB.).

Die bei einer Sanierung durch Zuzahlung auf Stammaktien entstehenden Vorzugsaktien sind nicht mit jenen Vorzugsaktien zu verwechseln, die seit einigen Jahren zum Schutze gegen die sogenannte Überfremdungsgefahr

ausgegeben werden. Infolge der Verschlechterung der deutschen Valuta haben Kapitalisten in Ländern mit günstiger Valuta häufig versucht, durch Erwerb der Mehrheiten der Aktienkapitalien deutscher Aktiengesellschaften Einfluß auf diese Gesellschaften zu gewinnen. Da ein solcher Einfluß im nationalen Interesse für schädlich angesehen wurde, andererseits aber die deutschen Aktionäre angesichts der von den Ausländern gezahlten hohen Kurse nicht verhindert werden konnten, ihren Aktienbesitz abzustoßen, so gingen die Aktiengesellschaften mehr und mehr dazu über, Vorzugsaktien auszugeben, die von einigen der Gesellschaft nahestehenden Personen, gewöhnlich einem aus Mitgliedern der Verwaltung zusammengesetzten Konsortium, übernommen werden. Diese Vorzugsaktien gewähren, wie die oben erwähnten, ein Vorrecht auf eine bestimmte Dividende, zu deren Nachzahlung die Gesellschaft in der Regel ebenfalls verpflichtet wird, wenn in einem Jahre der Reingewinn zur Verteilung nicht ausreichen sollte. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden diese Vorzugsaktien zu einem bestimmten Kurse vor den Stammaktien zurückbezahlt. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Vorzugsaktien wird jedoch der sich nach Zahlung der Vorzugsdividende ergebende Überschuß meist nur zur Ausschüttung der Dividende an die übrigen Aktionäre verwendet, so daß die Besitzer der Vorzugsaktien ausschließlich eine Dividende in bestimmter Höhe erhalten. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die gegen Überfremdungsgefahr ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Abstimmung über besonders wichtige Anträge in den Generalversammlungen (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Satzungsänderung, Liquidation usw.) ein mehrfaches (dreifaches, fünffaches, zuweilen sogar zwanzigfaches) Stimmrecht erhalten¹⁾. Auf diese Weise ist es den Verwaltungen der Aktiengesellschaften möglich, in wichtigen Fragen den entscheidenden Einfluß über die Gesellschaft auszuüben, ohne erhebliche Kapitalbeträge zur Übernahme von Aktien festzulegen. In vielen Fällen ist die Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht nicht zur Abwehr ausländischen Einflusses vorgenommen worden; sie sollte vielmehr verhindern, daß andere deutsche Finanzgruppen durch Erwerb der Aktienmehrheit unter Ausschaltung der bisherigen Verwaltung die Herrschaft über das Unternehmen an sich bringen.

Die Zusammenlegung (Konvertierung) geschieht entweder so, daß die alten Aktien vom Emissionshause oder den in der Bekanntmachung genannten sonstigen Banken zurückbehalten werden und an deren Stelle ein neues Stück ausgehändigt wird, oder daß eine Aktie zurückgegeben und mit einem Stempelaufdruck versehen wird (z. B. „zusammengelegt 3 : 1“). Die Dividendscheine müssen hierbei miteingereicht werden.

Mit der Konvertierung von Aktien ist nicht die Konversion von Anleihen zu verwechseln. Diese erfolgt häufig bei niedrigem Geldstande, der zur Folge hat, daß der Schuldner der Anleihe ihren Zinsfuß herabzusetzen

¹⁾ Beschränkt sich das erhöhte Stimmrecht nicht auf die Fälle der Besetzung des Aufsichtsrats, der Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft, so hat die Gesellschaft eine besondere Steuer zu zahlen (Kapitalverkehrssteuergesetz § 15).

wünscht. Die Konversion wird meist so durchgeführt, daß der Schuldner dem Besitzer des Schuldtitels (Obligationär) freistellt, sich mit einem niedrigeren Zinsfuß zu begnügen, anderenfalls die Schuld zurückgezahlt wird. Das Recht der Kündigung der Anleihe muß allerdings vorher ausbedungen sein, oder es wird, wie es bei den Staatsanleihen häufig geschieht, auf dem Wege des Gesetzes bestimmt.

Die Konversion wird auf dem Effektenstück in der Regel ebenfalls durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht (z. B. „Zinsfuß von 4% auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt“). Die Kupons werden gleichfalls mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

Ferner beschäftigt sich diese Abteilung des Effektenbüros mit den sogenannten Zeichnungen bei Emissionen. Neu emittierte Aktien oder Obligationen werden dem Publikum zum Kauf angeboten; häufig werden sie „zur Zeichnung aufgelegt“. Die Zeichnung geschieht immer schriftlich. Man bedient sich dazu der sogenannten Zeichnungsscheine. Der Gegenwert für die gezeichneten Wertpapiere braucht in der Regel vorher nicht voll entrichtet zu werden, weil häufig, besonders bei günstiger Börsenlage, eine „Überzeichnung“ stattfindet und daher nur ein Teil der gezeichneten Beträge erhältlich ist. Es genügt die Stellung einer Kautions, die gewöhnlich etwa 5% der gezeichneten Summe beträgt. Sie dient als Sicherheit für den Fall, daß die Abnahme der Stücke verweigert wird (Zeichnungsschein siehe S. 463). Keineswegs erfolgt aber die Einführung eines Papieres zum Börsenhandel regelmäßig durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung. Namentlich in neuerer Zeit wird sehr häufig, namentlich bei Emissionen von Aktien, von der Zeichnung Abstand genommen. Es wird nach Veröffentlichung des Prospekts (siehe S. 226) nur bekannt gegeben, wann die erste Notierung an der Börse erfolgen wird; wer das Papier erwerben will, hat dann der Bank den Auftrag zu übergeben, die dem Emissionshause oder dem Kursmakler einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Von großer Bedeutung für die Aktionäre einer Gesellschaft ist sehr häufig der Besuch der Generalversammlungen — ein Recht, von dem allerdings leider nur in wenigen Fällen durch die eigentlichen Aktionäre Gebrauch gemacht wird. Wer als Aktionär eine Generalversammlung besuchen will, muß im Besitz einer Stimmkarte sein, die ihm nach Vorzeigung der Aktien ausgefertigt wird. Die Banken pflegen die Anmeldungen zu den Generalversammlungen auf Wunsch ihrer Kundschaft zu besorgen. Die Anmeldung muß mindestens drei Tage vor der Generalversammlung erfolgen, und zwar gewöhnlich beim Emissionshause oder den von der Gesellschaft bestimmten Hinterlegungsstellen, die in der offiziellen, im „Reichsanzeiger“ und einigen anderen Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung (Einladung zur Generalversammlung) genannt sind. Das Statut bestimmt häufig eine längere Frist, z. B. eine solche von einer Woche. Es werden zwei gleichlautende Nummernverzeichnisse ausgestellt und der Hinterlegungsstelle mit den Aktien zugesandt. Das eine Nummernverzeichnis wird zurückgegeben, mit einem Stempel-

aufdruck versehen (z. B.: „angemeldet zur Generalversammlung“) und dient als Quittung für die hinterlegten Wertpapiere. Ferner erhält der Aktionär eine Stimmkarte, die gleichzeitig als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient. Häufig ist es Brauch, daß der Aktionär von der Hinterlegungsstelle keine Stimmkarte, sondern nur das abgestempelte Nummernverzeichnis (den Hinterlegungsschein) erhält. Auf Grund dieses Schriftstückes erhält der Aktionär in der Generalversammlung die Stimmkarte.

In ihren Geschäftsbedingungen lassen sich die Banken oft ermächtigen, das Stimmrecht der bei ihnen ruhenden Aktien in den Generalversammlungen auszuüben, sofern nicht der Eigentümer der Aktien im Einzelfalle etwas anderes bestimmt hat. Auf diese Weise verschaffen sich die Banken zuweilen in

Zeichnungsschein.

Zeichnung auf 290 Millionen Mark fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe.

Auf Grund der veröffentlichten Bedingungen zeichne ich auf die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. J. auszugebende fünfprozentige Reichsanleihe den Nennbetrag von

Mark — Hunderttausend — D. R. -W.

und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt werden wird.

Als Sicherheit hinterlege ich

Mark: Fünftausend.

Berlin, den 16. April 19...

Name: *Wilhelm Schultze.*

Ort: *Potsdam.*

Generalversammlungen eine Mehrheit, ohne doch eigentlich selbst Eigentümer eines hinreichend großen Betrages von Aktien zu sein. Ja sie werden hierdurch der Mühe enthoben, in jedem besonderen Falle ihre Kundschaft um Überlassung der Aktien zur Verwertung in der Generalversammlung zu ersuchen und ihr mitzuteilen, in welchem Sinne (ob z. B. für oder gegen die Anträge des Aufsichtsrats der Gesellschaft) die Ausübung des Stimmrechts erfolgen soll.

Die Aktien werden von der Hinterlegungsstelle zurückbehalten und können nach der Versammlung gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines umgetauscht werden. Statt der Übersendung der Aktien genügt auch ein Depotschein der Reichsbank oder eine Bescheinigung der Hinterlegung bei einem Notar. Die näheren Bestimmungen für die Hinterlegung der Aktien werden bei der Einladung zur Versammlung bekanntgemacht. Sie sind auch in der Satzung (Statut) der Gesellschaft enthalten.

8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine.

Zur Verwaltung der Wertpapiere gehört auch die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine, sofern sie von Wertpapieren zu erfolgen hat, die sich in einem offenen Depot befinden oder dem Kunden auf Stückkonto gutgeschrieben sind. Während die Abtrennung Aufgabe des Effektenbüros ist, hat die Kuponkasse die Einlösung der Scheine und deren Abrechnung zu besorgen. Für die Kunden bedeutet diese Tätigkeit der Banken eine große Erleichterung, da sie nicht nötig haben, den Einzug des Gegenwerts der Kupons oder Dividendenscheine selbst vorzunehmen. Der Gegenwert wird vielmehr ihrem Konto gutgeschrieben, indem ihnen gleichzeitig Mitteilung hiervon (Gutschriftsanzeige) gemacht wird.

Die Kupons und Dividendenscheine inländischer Wertpapiere durften früher, von einigen Ausnahmen abgesehen, zum Zwecke der Steuerkontrolle nur von Banken eingelöst werden, und es mußte das ganze Wertpapier oder der Zins- und Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsschein bei der Bank hinterlegt sein. Im Jahre 1923 ist diese Bestimmung jedoch aufgehoben worden.

Die Abtrennung erfolgt, wie bereits dargelegt wurde (siehe S. 161) bei Fälligkeit, d. h. bei Kupons an bestimmten Terminen, bei Dividendenscheinen nach dem Beschluß der Generalversammlung über die Auszahlung der Dividende. Häufig gelangen die Kupons schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Einlösung; daher findet auch die Abtrennung entsprechend früher statt. Um Zinsverluste zu ersparen, ist sie so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Bank sofort nach Eintritt der Einlösungsmöglichkeit bei den Zahlstellen die Kupons einreichen kann. Andererseits führt eine allzu frühzeitige Abtrennung zu einigen Schwierigkeiten, wenn der Kunde die Papiere bereits nach erfolgter Abtrennung verkauft. Die Kupons müssen dann herausgesucht und mit einer Stecknadel wieder an dem Stück befestigt werden, oder es muß der Wert des bereits abgetrennten Kupons dem Käufer vergütet werden.

Zum Zwecke der Abtrennung werden die Effekten dem Tresor entnommen, und auf dem die Effekten umgebenden Papierbände (siehe S. 426), gewöhnlich auf dessen Rückseite, wird die Abtrennung unter Hinzufügung des Datums von dem sie vornehmenden Beamten bescheinigt. Die Abtrennung gestaltet sich naturgemäß einfacher, wenn die Wertpapiere oder, bei getrennter Aufbewahrung der Mäntel und der Kupons- und Dividendenscheinbogen (siehe S. 427) nur diese im Tresor nach Gattungen geordnet sind. Dann können die Bogen, von denen die Abtrennung vorzunehmen ist, schneller herausgenommen werden, als wenn die Mäntel und Bogen zusammen und nach den Namen der Kunden geordnet, verwaltet werden. Zur Erleichterung der Abtrennung werden häufig auch die Kupons mit denselben Zinstermen zusammengelegt und gebündert, also z. B. die Kuponbogen von 3% Reichsanleihe mit Januar—Juli-Zinsen getrennt von den Kuponbogen derselben Effektergattung mit April—Oktober-Zinsen. Innerhalb dieser

Bänder wird bei Aufbewahrung der Kuponbogen nach Gattungen eine weitere Trennung vorgenommen, indem die jedem einzelnen Kunden gehörigen Bogen zusammengelegt und gebündelt werden.

Die abgetrennten Kupons oder Dividendenscheine werden zunächst auf der Rückseite mit der Depotnummer des Kunden versehen, d. h. derjenigen laufenden Nummer, die das Depot des Kunden im „toten“ Depotbuch erhalten hat. Da die Depotnummer auf dem Bände verzeichnet ist, das die Bogen umgeben hat, braucht die Nummer nur abgeschrieben zu werden. Alsdann werden die Scheine, nach Effektingattungen geordnet, auf ein Formular geschrieben oder in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, und zwar nach Effektingattung, Depotnummer, Stückzahl, Nennwert und Kupon- bzw. Dividendenbetrag. Statt der Depotnummer oder neben ihr wird häufig der Name des Kunden angegeben. In dem Formular oder Buch befinden sich besondere Spalten für Kuponsbeträge in ausländischer Währung. Unabhängig von dieser Aufstellung wird nach dem toten Depotbuch eine ähnliche Aufstellung angefertigt, indem die Wertpapiersalden eines jeden Kunden, ebenfalls nach Effektingattungen geordnet, nebst den dazugehörigen Depotnummern und Nominalbeträgen, eingetragen werden. Die sich aus dem Zinssatz der Anleihen ergebenden Kuponsbeträge bzw. die Dividendenbeträge bei Dividendenscheinen werden berechnet und in eine besondere Spalte eingetragen. Die beiden Aufstellungen werden nun von einem anderen Beamten miteinander abgestimmt und etwa sich hierbei ergebende Fehler berichtigt. Nachdem hierdurch festgestellt ist, daß die nach dem toten Depotbuch angefertigte Aufstellung keine Irrtümer enthält und sämtliche zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin einlösbaren Scheine tatsächlich abgetrennt sind, wird diese Aufstellung mit den Gutschriftsanzeigen für die Kundschaft abgestimmt. Diese Anzeigen werden gleichfalls völlig unabhängig hergestellt, und zwar auf Grund des lebenden Depotbuchs. Gewöhnlich werden in die Gutschriftsanzeigen nach diesem Depotbuch nur der Name und Wohnort des Kunden, der Nennwert, die Effektingattung, bei Kupons der Zinstermin und Zinssatz sowie bei Dividendenscheinen das Geschäftsjahr und die Höhe der Dividende eingesetzt. Der Kupon- oder Dividendenbetrag wird dagegen bei der Abstimmung mit der nach dem toten Depotbuch angefertigten Aufstellung auf Grund der hierin enthaltenen Angaben eingesetzt. Bei dieser Gelegenheit ist bei deutschen Wertpapieren der Abzug für die Kapitalertragsteuer, sofern diese erhoben wird, zu beachten (siehe S. 162).

Nach erfolgter Kontrolle übergibt der Tresorverwalter die Scheine gegen Quittung der Kuponkasse, während die Gutschriftsanzeigen an die Kundschaft von dem Kontrollbeamten zur Vornahme der Primanotenbuchungen weitergeleitet werden. Bei den Großbanken werden gewöhnlich die von den Depoteffekten abgetrennten Scheine nicht direkt über Kuponkonto verbucht. Es wird vielmehr ein Hauptbuchkonto: „Tresor-Kuponkonto“ eingerichtet. Dieses Konto wird zugunsten der Kundschaft nach den Gutschriftsanzeigen belastet (Per Tresor-Kuponkonto — An Kontokorrentkonto X Y), während

es nach Eingang der abgetrennten Scheine in der Kuponkasse oder auf deren Veranlassung in der Primanoten-Abteilung zu Lasten des Kuponkontos erkannt wird (Per Kuponkonto — An Tresor-Kuponkonto). Das Tresor-Kuponkonto muß sich demnach nach Erledigung der Gutschriften nach jedem Kupontermin oder jeder Dividendenscheintrennung ausgleichen. Kleine Differenzen können durch Spesenbelastung der Kundschaft oder durch verschiedene Umrechnung ausländischer Währungen entstehen. Sie werden zu gunsten oder zu Lasten des Kuponkontos, die Währungsdifferenzen meist über Devisenkonto ausgeglichen.

9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro.

Die Buchungen der Effektingeschäfte in die Primanota (Memorial) und die Übertragungen von hier aus in das Effektenkontro erfolgen zwar gewöhnlich nicht im Effektenbüro, sondern in der Buchhalterei; wie in ähnlichen Fällen in früheren Kapiteln sollen aber diese Buchungen schon an dieser Stelle besprochen werden.

Die Übertragungen in die Effekten-Primanota werden entsprechend den anderen Primanotenbuchungen nach den Effektenabrechnungen oder deren Kopien vorgenommen.

In unserem Beispiel (siehe S. 467) ist eine bei mehreren großen Banken angewendete Methode (nach amerikanischem System) dargestellt. Sie besteht darin, daß die Provisionen, Courtagen und Stempel in die Nebenspalten geschrieben werden. Soweit Stückzinsen berechnet werden (bei festverzinslichen Werten, siehe S. 271), werden sie daher dem ausmachenden Betrage zugezogen und die Gesamtsumme wird auf Effektenkonto übertragen. Die Provisionen kommen auf Provisionskonto, die Courtagen auf Courtagekonto, die Börsenumsatzsteuer auf Stempelkonto.

Auf dem Courtagekonto vereinigen sich daher auf der einen (Soll-)Seite die an die Makler gezahlten Courtagen, auf der anderen (Haben-)Seite die von der Kundschaft vergüteten Beträge. Der Saldo (Gewinn oder Verlust) wird gewöhnlich, weil er zu unerheblich ist, nicht direkt auf Gewinn- und Verlustkonto verbucht, sondern dem Effektenkonto zugeführt.

Auf dem Stempelkonto vereinigen sich auf der einen (Soll-)Seite die von der Bank an das Finanzamt abgeführten Beträge sowie auf derselben Seite die an die Makler zu zahlenden Stempelbeträge mit den von der Kundschaft vergüteten auf der anderen (Haben-)Seite. Der Gewinn oder Verlust auf Stempelkonto wird am Schlusse des Jahres in der Regel gleichfalls auf Effektenkonto übertragen.

Das Effektenkonto wird belastet für die Ankäufe von Effekten an der Börse und für die Verkäufe der Kundschaft, erkannt für die Verkäufe an der Börse und die Käufe der Kundschaft. Die Beträge der korrespondierenden Posten (Kauf der Bank vom Kunden und Ausführung des Auftrags, also

Verkauf an der Börse) müssen auf beiden Seiten gleich sein. Differenzen entstehen, wenn die Bank bei der Ausführung des Auftrages Gewinn erzielt oder Verlust erlitten hat.

Das Effektskonto wird nach den verschiedenen Effektenarten geführt.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung gekauft und am Abschlußtage noch im Besitz, so muß das Effektskonto in der Nennwertkolonne einen Bestand aufweisen. Beim Abschluß des Kontos stellt man diesen als

Effekten-Primanota.

November 19...

	Konto- korrent- konto	Effek- ten- konto	Pro- visions- konto	Cour- tagen- konto	Stem- pel- konto
1 Effektenkonto 1)					
An Kontokorrentkonto					
Wilh. Schultze, Potsdam					
M. 10000 4½% Ludwig Loewe & Co.					
Oblig. von 1919 à 96,75 %	9661 75	9713 75	30 —	10 —	12 —

November 19...

	Konto- korrent- konto	Effek- ten- konto	Pro- visions- konto	Cour- tagen- konto	Stem- pel- konto
1 Kontokorrentkonto 1)					
An Effektenkonto					
Per Paul Müller, Berlin					
M. 5000 5% Deutsche Reichsanleihe					
à 77,50 %	3972 55	3959 05	10 —	2 50	1 —

Gegenposten auf die andere Seite (per Bilanzkonto). Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. dürfen die Effektenbestände nach § 40 des HGB. nach dem Werte ansetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Für Aktiengesellschaften bestehen jedoch im Interesse der Aktionäre Sondervorschriften. § 261, Abs. 1 des HGB. bestimmt nämlich: „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.“

Die zum Ankauf von Wertpapieren für eigene Rechnung der Bank verwendeten Barbeträge hätten, wenn sie anderen Zwecken dienstbar gemacht

1) Siehe Beispiel S. 129, Fußnote.

Soll		Effekten-		Diskonto-Kom-		
19..		Seite		Kurs	Betrag	
Juli	15	12000	P. N. 71	An Deutsche Bank	390 46800	
„	27	6000	„ „ 78	„ S. Bleichröder	393 23580	70380—
Aug.	31	15000	„ „ 89	„ Commerz-Bank	395 59250	59250—
Okt.	31	15000	„ „ 120	„ Diskonto-Gesellschaft	391 58650	
„	31			„ Ultimo-Differenzen	525	59175—
Dez.	27	3000	„ „ 180	„ Bernhard Grossowsky	397 10910	10910—
„	31			„ 6% Geldzinsen für vier Monate auf für eigene Rechnung im August gekaufte M. 15000		1185—
				„ Gewinn		210—
19..		51000				201110—
Jan.	2	3000		An zu liefernden Effekten	397	10910—
„	2	15000		„ Bestand	397 ¹ / ₂	59625—

worden wären, natürlich zinstragend angelegt werden können. Der auf Effektenkonto erscheinende Gewinn oder Verlust ergibt sich aber nur aus dem Unterschied des Ankauf- und Verkaufskurses, ohne zu berücksichtigen, daß die Bank zum Ankauf der eigenen Wertpapiere ihrem Betriebe flüssige Mittel zinsfrei entzogen hat. Handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, und hat der Käufer bei deren Erwerb Stückzinsen zu bezahlen, so entsteht, da im Effektenkonto die ausmachenden Beträge einschließlich Stückzinsen erscheinen, sogar auf Effektenkonto ein Zinsgewinn, und zwar in Höhe des Unterschieds zwischen den der Bank beim Ankauf belasteten und den ihr beim Verkauf gutgeschriebenen Stückzinsen. Sind während der Dauer des Besitzes die Kupons solcher eigenen Wertpapiere abgetrennt worden, so können zwar die der Bank beim Verkauf gutgeschriebenen Stückzinsen geringer sein als die ihr beim Ankauf belasteten; andererseits ist jedoch inzwischen der Wert der Kupons dem Effektenkonto gutgeschrieben worden, so daß auch in diesem Falle auf Effektenkonto ein Zinsgewinn erscheint. Die am Jahresende auf Effektenkonto ausgewiesene Gewinn- oder Verlustziffer gibt also kein völlig zutreffendes Bild von dem durch die Effekengeschäfte für eigene Rechnung erzielten Erfolg. Andererseits ist dem Zinsenkonto der Zinsgewinn aus dem zum Ankauf der eigenen Wertpapiere verwendeten Beträgen entzogen, so daß auch das Jahresergebnis dieses Kontos nicht ganz zutreffend ist. Obgleich hierdurch der Gesamtgewinn der Bank nicht beeinflußt wird, pflegen die Banken beim Abschluß der Konten im Interesse einer genauen Übersicht doch meist einen Ausgleich vorzunehmen. Das Effektenkonto wird für die Zinsen auf denjenigen Geldbetrag belastet

Skontro.

mandit-Anteile.

Haben

19 ..		Seite			Kurs	Betrag	
Juli	15	12000	P. N. 74	Per R. Bloch, Frankfurt a. M.	390	46800	
„	30	6000	„ „ 78	„ Dresdner Bank	410	24600	71400 —
Okt.	31	15000	„ „ 128	„ Fritz Schultz, Hamburg	394 ¹ / ₂	59175	59175 —
Dez.	31	3000	—	„ zu liefernde Effekten (rot einzusetzen)			
„	31	15000	—	„ Bestand	397		10910 —
					397 ¹ / ₂		59625 —
		51000					201110 —

den die Bank für die angekauften Effekten bezahlt hat. Als Zinsfuß wird gewöhnlich der durchschnittliche Diskontsatz der Reichsbank angenommen (siehe Beispiel).

Besondere Beachtung verdient beim Abschluß des Effektenkontos ferner die Verbuchung der Reporteffekten. Gegenwärtig hat sie allerdings in der Regel keine praktische Bedeutung, da ein offizieller Terminhandel nicht stattfindet. In Rücksicht darauf, daß der Terminhandel in Wertpapieren wieder zur Einführung gelangen kann und daß gelegentlich auch außerhalb des Börsenverkehrs Reportgeschäfte abgeschlossen werden können, sollen die bei der Verbuchung der Reporteffekten maßgebenden Gesichtspunkte jedoch hier Erwähnung finden. Die Bestände an Reporteffekten werden ebenso wie die Bestände an eigenen Wertpapieren auf der Gegenseite (Habenseite) des Effektenkontros eingesetzt. Angenommen, Paul Müller, ein Kunde der Bank, kaufe am 5. Dezember 15000 M. Diskonto-Kommandit per ultimo Dezember zu 380⁰/₀. Die Bank kaufe den Posten an der Börse desselben Tages von S. Bleichröder. Müller nehme die Stücke Ende Dezember nicht ab, sondern prolongiere das Engagement. Es wird ihm daher am ultimo Dezember Abrechnung erteilt über den am 5. Dezember gekauften Posten und gleichzeitig über einen Verkaufsposten per ultimo Dezember (die Hereingabe) zum Liquidationskurse, der 385⁰/₀ betrage. Ferner wird ihm mitgeteilt, daß er am ultimo Januar 15000 M. Diskonto-Kommandit zu 385⁰/₀ einschließlich 0,50⁰/₀ Report = 385¹/₂⁰/₀ abzunehmen habe. Die Berechnung hierüber wird ihm erst ultimo Januar erteilt. Die Bank prolongiere nun die von S. Bleichröder am 5. Dezember gekauften Effekten nicht, sondern nehme sie als

Reporteffekten am ultimo Dezember ab. Die Buchungen im Effektskontro würden sich dann folgendermaßen stellen:

Diskonto-Kommandit-Anteile.

Dez.	5	15000	An S. Bleichröder	380	Dez.	31	15000	Per Paul Müller	380
„	31	15000	„ Paul Müller	385	„	31	15000	„ Reporteffekten	385

Für den Kauf der Effekten ist Paul Müller zu belasten, das Effektskonto zu erkennen und umgekehrt. Die Bank hat also auf Effektskonto einen Bestand von 15000 M. Diskonto-Kommandit, eben die Reporteffekten. Sie muß für diese zum Ausgleich einen Gegenposten auf die andere (Haben-) Seite (per Bilanzkonto) einsetzen. Fraglich ist nur, zu welchem Kurse die Reporteffekten in die Bilanz eingestellt werden müssen. Würde dies, wie bei den eigenen Effekten, auch wenn der Kurs am ultimo Dezember höher ist als der Ankaufkurs, immer zum niedrigeren Kurse geschehen (also in unserem Fall 380 ‰, wie die Effekten von Bleichröder gekauft worden sind), so entstände auf dem Effektskonto ein bilanzmäßiger Verlust, während im nächsten Jahre ein entsprechender Gewinn zutage träte. Das Bilanzbild würde daher verschleiert werden. Um dies zu verhindern, pflegt man Reporteffekten zum Kurse des ultimo Dezember einzusetzen, auch wenn dieser Kurs höher ist als der Ankaufspreis.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung per Ultimo eines Monats des neuen Jahres gekauft oder verkauft, so erscheinen sie im alten Jahre überhaupt nicht im Effektskontro und somit nicht in der Bilanz.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Bank eigene Effekten per ultimo Dezember gekauft und abzunehmen hat, die Stücke aber nicht abnimmt, sondern hereingibt, also prolongiert. Die beiden Posten gleichen sich dann im Effektskontro aus; auf der Sollseite erscheint der Ankauf, auf der Habenseite die Hereingabe als Verkauf zum Liquidationskurs. Der Rückkauf am ultimo Januar erscheint nicht mehr im alten Jahre. Daher kann durch die Reportierung ein Effektenbestand in der Bilanz als solcher verschwinden; allerdings wird Gewinn oder Verlust bis zum Schluß des alten Jahres verrechnet, weil der Liquidationskurs, der für den Verkauf ausgeworfen ist, ungefähr dem Kurse am ultimo Dezember entspricht. Baisse-Engagements der Bank können nie auf dem Effektskonto erscheinen, denn blanko verkaufte Effekten müssen zur Lieferung hereingenommen werden, wodurch sich das Effektskonto ausgleicht. Für Verluste, die der Bank aus Termingeschäften voraussichtlich erwachsen werden, die über den Abschlußtag hinausreichen, wird ein vorsichtiges Institut Sonderreserven stellen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Zu beachten ist auch beim Effektskontro die Buchung der Ultimo-differenzen. Wie erwähnt (S. 417) werden am Ultimo die sich aus Termingeschäften ergebenden Differenzen zwischen Liquidations- und Abschlußkurs mit dem Gegenkontrahenten verrechnet. Diese Differenzen müssen auch

im Effektkonto zum Ausdruck kommen; denn blieben sie unberücksichtigt, so würden die in der Ultimoliquidation gelieferten Effekten im Skonto zum Liquidationskurse erscheinen, der zwar tatsächlich bei der Lieferung der Wertpapiere gezahlt worden ist, aber doch nicht dem wahren Abschlußkurse entspricht. Es ist nicht nötig, bei jedem einzelnen Posten die Differenz, die durch die Lieferung zum Liquidationskurse statt zum Abschlußkurse entstanden ist, getrennt zu buchen. Es genügt, für jede Effektenart den Saldo der von allen Firmen zu zahlenden oder zu empfangenden Differenzen zu berechnen und auf das Konto zu übertragen. Die Buchung erfolgt an bzw. per „Ultimo-Differenzenkonto“. Dieses Konto, das in der Buchhalterei geführt wird, gleicht die Differenzen auf der anderen Seite durch die Zahlung oder den Empfang des Geldes an der Kasse oder per Kassenverein aus.

Folgende Beispiele werden die Buchungen der Ultimodifferenzen veranschaulichen:

Die Bank hat am Ultimo folgende Differenzen zu empfangen:
 1000 M. von Dresdner Bank, Differenz auf Deutsche Bank-Aktien
 1500 „ „ Deutsche Bank, „ „ Phönix-Aktien
 500 „ „ S. Bleichröder, „ „ Diskonto-Kommandit

Sa. 3000 M.

und zu zahlen:

500 M. an Commerz- u. Privatbank, Differenz auf Deutsche Bank-Akt.
 1000 „ „ F. W. Krause & Co., „ „ Phönix-Aktien
 2000 „ „ Mitteldeutsche Creditbank, „ „ Diskonto-Kommandit

Sa. 3500 M., per Saldo zu zahlen 500 M., die per Kassenverein von der Bank eingezogen werden.

Es sind daher:

das Effektkonto „Deutsche Bank-Akt.“

zu erkennen für 1000 M. — 500 M. = 500 M.

das Effektkonto „Phönix-Aktien“

zu erkennen für 1500 M. — 1000 M. = 500 M.

das Effektkonto „Diskonto-Kommandit“

zu belasten für 2000 M. — 500 M. = 1500 M.

Per Saldo ist also das Effektkonto zu belasten für 500 M.

Das Ultimo-Differenzenkonto (in der Buchhalterei) stellt sich folgendermaßen:

Soll.		Haben.	
An Effektkonto		Per Effektkonto:	
Deutsche Bank	M. 500	Kommandit	M. 1500
„ Phönix	„ 500		
„ Bank des Berliner Kas-	„ 500		
senvereins			
	<u>M. 1500</u>		<u>M. 1500</u>

Ferner sind beim Abschluß des Effektskontros noch die sogenannten „abzunehmenden“ und „zu liefernden“ Effekten zu berücksichtigen. Am Abschlußtage stehen nämlich meist noch Effektenlieferungen aus; die Bank hat z. B. am 28. Dezember für einen Kunden Effekten gekauft, der Kunde wird also noch im alten Jahre belastet und das Effektenkonto für den Betrag erkannt. Wenn die Stücke nun erst im nächsten Jahre geliefert werden, wird im Effektskonto des alten Jahres dem Habenposten kein Sollposten gegenüberstehen. Daher werden die abzunehmenden Effekten auf die Sollseite, die zu liefernden auf die Habenseite des Skontos, in der Regel mit roter Tinte eingesetzt. Im nächsten Jahre werden sie auf der entgegengesetzten Seite, genau so wie die Effektenbestände, vorgetragen (siehe Beispiel S. 468/469).

10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effektenbüro.

Bei der Organisation des Effektenbüros ist auf gut wirkende Sicherheitseinrichtungen besonders Gewicht zu legen, denn in keiner anderen Abteilung sind Veruntreuungen leichter auszuführen als hier. Der Wert der bei den Banken ruhenden Effekten ist bedeutend und erheblich größer als die Beträge an barem Gelde. Die Verwertung der Effekten ist verhältnismäßig leicht, wenn der Verlust nicht sofort entdeckt wird und durch die Vermittlung der Behörden den Banken Anzeige erstattet und somit vor Ankauf der Stücke gewarnt worden ist.

Dort, wo die Möglichkeit aufhört, ständige, mit dem Betriebe verbundene, zu ihm gehörige Kontrollen zu schaffen, muß die gelegentliche Prüfung, sei es durch Beamte einer besonderen Revisionsabteilung oder durch Aufsichtsratskommissionen usw. eingreifen. Deren Notwendigkeit tritt im Effektenbüro noch häufiger ein als in anderen Abteilungen. Wir haben bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbüros gesehen, daß es unmöglich ist, zu verhindern, daß der Kassierer eine Summe Geldes aus der Kasse nimmt und damit sofort das Weite sucht, und daß dagegen nur möglichst häufige Abstimmungen des Kassenbestandes mit dem Sollbestand der Bücher einigermaßen schützen können. Für das Effektenbüro finden diese Gesichtspunkte in gleicher Weise sinngemäße Anwendung. Aber hier ist selbst die Revision noch weit schwieriger durchzuführen als in der Kasse. Der Kassenbestand kann täglich ohne große Mühe festgestellt werden, selbst große Summen sind mit Leichtigkeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit schnell zu zählen. Anders bei den Effektenbeständen. Es wäre ganz unmöglich, etwa täglich den Bestand der im Tresor einer wenn auch nur kleinen Bank ruhenden Wertpapiere aufzunehmen. Abgesehen von ihrer großen Anzahl, bietet auch die Verschiedenheit der Effektenarten Schwierigkeiten bei der Durchzählung. Selbst bei einer großen Menge von Angestellten wäre es unmöglich, diese Arbeit täglich vorzunehmen, da schon die Rückgabe der Effekten an die Tresorverwalter zuviel Zeit erfordert, diese aber die Effekten persönlich erhalten müssen, um die Verantwortung für die Richtig-

keit übernehmen zu können. Man begnügt sich daher bei den meisten, nicht einmal bei allen Banken damit, die Effektenbestände am Schlusse eines jeden Monats nachzuzählen und mit den Büchern abzustimmen. Außerdem werden von Zeit zu Zeit plötzlich Revisionen vorgenommen, die sich meist auf Stichproben beschränken, die in der Abstimmung einzelner Effektenarten bestehen.

Die große Gefahr von Unterschlagungen durch einen mit der Aufbewahrung der Effekten betrauten Beamten haben dazu beigetragen, dem auf S. 427 geschilderten System einer getrennten Aufbewahrung der Effektenmäntel und der Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen Anhänger zu gewinnen. In der Tat können Unterschlagungen dadurch erschwert werden, weil mindestens zwei Beamte an der Veruntreuung beteiligt sein müßten, wenn es gelingen soll, die vollständigen verkäuflichen Stücke (also Effektenmäntel und Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen) zu entwenden. Jedoch ist auch bei diesem System die Gefahr einer Entwendung der Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen allein nicht beseitigt. Selbst wenn das Fehlen dieser Bogen entdeckt wird, kann ihr unrechtmäßiger Besitzer die Scheine noch verwenden, weil nach § 799 BGB. ein Aufgebotsverfahren auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nicht zulässig ist. Allerdings ist es möglich, den Schuldner (Staat, Stadt, Hypothekbank, Aktiengesellschaft usw.) von der Entwendung in Kenntnis zu setzen, und dieser kann, wenn der Zins- oder Dividendenschein zur Einlösung vorgezeigt wird, Nachforschungen darüber anstellen lassen, wer der unrechtmäßige Besitzer ist (s. a. S. 424).

Sollen die Tresorverwalter die Verantwortung dafür zu übernehmen haben, daß sich alle eingelieferten Effekten im Tresor der Bank befinden, so müssen sie in der Lage sein, nachzuprüfen, ob ihnen die Papiere auch tatsächlich übergeben worden sind. Diesem Zweck dient das Ein- und Ausgangsbuch. Wir haben gesehen, daß in dieses Buch alle Ein- und Auslieferungen von Effekten eingetragen werden. Wenn nun ein beliebiger Beamter des Büros Effekten unterschlägt, indem er sie nicht dem Tresorverwalter übergibt, muß das sofort zutage treten, wenn dieser das Ein- und Ausgangsbuch daraufhin prüft, ob er die dort als „eingeliefert“ bezeichneten Wertpapiere erhalten hat.

Voraussetzung hierbei ist freilich, daß alle Einlieferungen in das Ein- und Ausgangsbuch eingetragen werden, daß also nicht etwa der Beamte, der dieses Buch zu führen hat, die Effekten unterschlägt, indem er gleichzeitig die Eintragung in das Ein- und Ausgangsbuch unterläßt. In diesem Falle kann der Tresorverwalter bei der Durchsicht des Buches die Unterschlagung nicht entdecken. Es muß daher noch eine andere Sicherheitsmaßregel ergriffen werden. Es kann dazu eine Einrichtung benutzt werden, die darin besteht, daß das Effektenbüro täglich eine Aufstellung der Effektenein- und -ausgänge, soweit sie für die Kundschaft von Interesse sind, ins Korrespondenzbüro schiebt (siehe S. 433). Dieses stellt fest, ob alle in den Briefen der Kunden avisierten Effektensendungen im Effektenbüro eingetroffen sind, und erläßt hiernach die Mitteilungen an die Kundschaft. Ebenso ersieht das

Korrespondenzbüro aus den Aufzeichnungen, ob alle von den Kunden gewünschten Effektauslieferungen (Übersendungen per Post, Überweisungen an andere Firmen usw.) vom Effektenbüro richtig vorgenommen worden sind.

Diese Aufstellungen sind nun entweder als Abschrift des Ein- und Ausgangsbuches anzufertigen oder mit diesem Buch abzustimmen. Die Arbeit darf jedoch nicht von demselben Beamten verrichtet werden, der das Ein- und Ausgangsbuch führt; sonst könnte dieser in die für das Korrespondenzbüro bestimmten Aufstellungen Posten eintragen, im Ein- und Ausgangsbuch aber weglassen.

Damit erstreckt sich die Kontrolle aber noch nicht auf alle eingelieferten Effekten. Denn wir haben gesehen, daß in diesem Buche auch die aus Börsengeschäften herrührenden Käufe und Verkäufe und die Abhebungen und Lieferungen von Effekten von und zum Kassenverein erscheinen; diese Transaktionen sind aber für das Korrespondenzbüro ohne Interesse und können daher nicht in den Aufstellungen erscheinen.

Wenn nun das Ein- und Ausgangsbuch täglich mit den Grundbüchern, worin die Lieferungen aus Börsengeschäften direkt oder durch den Kassenverein usw. eingetragen werden, verglichen wird, muß sich sofort herausstellen, ob alle von Börsenfirmlen gelieferten Effekten im Ein- und Ausgangsbuch vermerkt sind. Diese Grundbücher sind die Kassenbücher, und wo eine besondere Kassenvereins-Primanota geführt wird, auch diese. Die Abstimmung darf aber nicht von demselben Beamten vorgenommen werden, der das Ein- und Ausgangsbuch zu führen hat.

Sind alle Posten abgestimmt, so bleiben nur noch die Abhebungen vom Giro-Effekten-Depot übrig. Diese zu kontrollieren ist sehr einfach; derjenige Beamte, der unter die Schecks auf den Kassenverein seine Unterschrift setzt, hat nur nötig, sich eine entsprechende Notiz zu machen und am nächsten Tage nachzuforschen, ob die Abhebung ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen worden ist.

Wie das Ein- und Ausgangsbuch dem Tresorverwalter die Gewißheit schafft, daß er die eingegangenen Effekten erhalten hat, wirkt dieses Buch umgekehrt wieder kontrollierend für den Tresorverwalter. Es ist nämlich folgende Unterschlagungsmethode denkbar und auch schon in der Praxis vorgekommen. Der Tresorverwalter entnimmt dem Depot eines Kunden Effekten, eignet sie sich widerrechtlich an, trägt sie aber ins Ein- und Ausgangsbuch als Auslieferung ein, als wenn sie an den Kunden geliefert worden wären. Aus dem Ein- und Ausgangsbuch werden die Depotbücher übertragen, so daß dem Kunden in den Büchern ein geringerer Effektenbestand gutgeschrieben ist. Zwar würde auch diese Unterschlagung nicht dauernd verheimlicht werden können, aber sie würde doch erst bei der Versendung der Depotauszüge entdeckt werden, also am Schlusse jeden Halbjahres, falls nicht zufällig der betreffende Kunde seine Effekten vorher abzuheben wünscht und sich das Fehlen der Wertpapiere hierbei herausstellt. Auch bei

der Gutschrift der Kupons oder Dividendenscheine könnte die Unterschlagung ans Tageslicht kommen. Wie erwähnt (S. 465), werden die Anzeigen an die Kundschaft über die Gutschrift des Gegenwertes von abgetrennten Kupons oder Dividendenscheinen nach den lebenden Depotbüchern angefertigt und mit einer Aufstellung verglichen, die auf Grund der tatsächlich im Tresor abgetrennten Scheine und des toten Depotbuchs hergestellt ist. Würden also Wertpapiere aus dem Tresor entwendet worden sein, die auch in den Depotbüchern nicht verzeichnet sind, so würde auch keine Gutschrift der Kupons oder Dividendenscheine für den Eigentümer (Kunden) der entwendeten Stücke vorgenommen werden, und die Unterschlagung würde bemerkt werden, wenn dieser der Bank von dem Ausbleiben der Gutschriftsanzeige Mitteilung macht. Mit Sicherheit ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die Kunden eine solche Mitteilung sofort nach dem Fälligkeitstermin der Kupons oder Dividendenscheine zugehen lassen, zumal sie daran gewöhnt sind, daß auch bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang die Banken die Kupongutschriften häufig erst nach einigen Wochen absenden.

Eine solche Unterschlagung wird natürlich erheblich erschwert, wenn die Mäntel und Bogen der Wertpapiere im Tresor getrennt verwaltet werden. Sie ist auch dann unmöglich, wenn die „lebenden“ Depotbücher, wie es bei deren Besprechung dargestellt worden ist (siehe S. 443), nicht nach dem Ein- und Ausgangsbuch, sondern nach den der Kundschaft übersandten Mitteilungen über die Veränderungen ihrer Depots geführt werden. Dann würden nämlich die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher bei der gegenseitigen Abstimmung nicht übereinstimmen; die „toten“ Depotbücher hätten einen Ausgang an Effekten aufzuweisen, die „lebenden“ nicht. Dennoch wird es gut sein, sich auf die Depotbücher allein nicht zu verlassen, sondern dafür Sorge zu tragen, daß falsche Buchungen ins Ein- und Ausgangsbuch nicht vorgenommen werden können. Am besten wird es sein, das Buch nie vom Tresorverwalter, sondern von einem anderen Beamten führen zu lassen.

Auf eine ordentliche Führung der Depotbücher ist überhaupt großer Wert zu legen, da sie zur Kontrolle des Tresorverwalters bestimmt sind. Daher ist auch streng darauf zu achten, daß der Tresorverwalter nur in Gegenwart der Depotbuchhalter zu den Depotbüchern Zutritt erhält. Eine im Jahre 1902 entdeckte große Unterschlagung ist nur dadurch möglich gewesen, daß dieser Grundsatz nicht durchgeführt wurde. Auch ist es ratsam, die Depotbuchhalter anzuweisen, daß nur sie allein Eintragungen oder Änderungen vorzunehmen haben. Bei einigen Großbanken besteht der Brauch, die Depotbücher doppelt zu führen: einmal im Effektenbüro, wo sie nötig sind, um den Effektenbesitz der Kunden jederzeit feststellen zu können, und außerdem in der Buchhalterei, wo der Tresorverwalter naturgemäß nur äußerst schwer Zutritt erlangen kann. Beide Bücher werden dann monatlich oder noch häufiger miteinander abgestimmt. Jedenfalls ist es notwendig, daß die Depotbücher einmal in einem vom Effektenbüro, insbesondere von der Tresorverwaltung räumlich getrennten, unabhängigen Büro geführt werden.

Großer Wert ist auch darauf zu legen, daß die zur Absendung an die Kundschaft bestimmten Depotauszüge nicht durch den Tresorverwalter abgeändert werden können. Bei denjenigen Banken, wo doppelte Depotbücher geführt werden, fertigt man die Auszüge entweder nach den Depotbüchern der Buchhalterei an oder im Effektenbüro und läßt sie in der Buchhalterei nachprüfen. Von hier aus gelangen sie zur Absendung, ohne daß der Tresorverwalter sie vorher zu Gesicht bekommt.

Alle diese Sicherheitsmaßregeln sind wertlos, wenn die Effektenbestände des Tresors nicht von Zeit zu Zeit mit dem Sollbestand der Bücher verglichen werden. Diese Abstimmung darf nicht vom Tresorverwalter vorgenommen werden, sondern wird am besten durch besondere Beamte ausgeübt, die überhaupt nicht dem Effektenbüro angehören.

Die Zählung der Tresorbestände ist sehr einfach. Die mit Papierbändern versehenen Pakete werden einer größeren Anzahl von Beamten übergeben; diese vergleichen deren Inhalt mit den auf den Bändern vermerkten Ziffern und tragen die Höhe des Bestandes nebst dem Namen des Effekts in eine Liste ein. Haben die Beamten den Inhalt der Pakete mit der Aufschrift übereinstimmend gefunden, so setzen sie ihre Namen auf die Bänder, um zu bescheinigen, daß der angegebene Effektenbetrag tatsächlich vorhanden gewesen ist. Das ist notwendig, um in dem Falle, daß sich der Inhalt eines Paketes später als unrichtig erweist, jederzeit feststellen zu können, welcher Beamte die Nachzählung vorgenommen hat. Damit bei dieser Tätigkeit die kontrollierenden Beamten nicht selbst Entwendungen machen können, wird es ratsam sein, die Zählung so vornehmen zu lassen, daß mehrere Beamte an gemeinsamen Tischen arbeiten, so daß der eine den anderen unbeabsichtigt kontrolliert.

Der in die Liste eingesetzte Effektenbestand wird nun mit dem Saldo der Bücher abgestimmt. Hierbei werden sich allerdings zunächst einige Abweichungen ergeben.

Bei der Besprechung der Depotbücher wurde schon darauf hingewiesen, daß ihr Inhalt sich aus den Beständen der Kundschaft und den für eigene Rechnung der Bank gekauften Effekten zusammensetzt, ferner aus den bei der Bank als Lombardpfand von anderen Banken hinterlegten Effekten, sowie endlich aus den Reporteffekten.

Die Salden dieser Bestände sind für die Abstimmung aus den Depotbüchern festzustellen und ebenfalls in eine Liste einzutragen. Abzuziehen sind die sogenannten Minusdepots, d. h. die Effektenbestände der Bank bei anderen Firmen, z. B. beim Kassenverein, bei Lombardstellen usw.

Wie erwähnt, werden die Kundendepots auch dadurch kontrolliert, daß den Kunden Depotauszüge zugesandt werden, deren Richtigkeit schriftlich bestätigt werden muß. Um nun eine ähnliche Kontrolle über die anderen in den Depotbüchern enthaltenen Posten (eigene Effekten der Bank, Bestände beim Kassenverein, Reporteffekten usw.) zu haben, pflegt man diese gleichzeitig mit der Abstimmung der Tresorbestände noch einmal zu prüfen.

Das Giro-Effektendepot gibt auf eine Anfrage der Bank jederzeit Auskunft über die Höhe der bei ihm ruhenden Wertpapiere. Die eigenen Effekten der Bank (Nostrobestände) sowie die Reporteffekten können mit Aufstellungen verglichen werden, die im Börsenbüro geführt werden. Die im Tresor befindlichen, von anderen Banken hinterlegten Lombardpfänder sowie die bei anderen Banken zu gleichem Zwecke hinterlegten Effekten können leicht mit den über diese Geschäfte gewechselten Schriftstücken (Quittungen usw.) abgestimmt werden. Eine gewissenhafte Kontrolle wird sich mit den Angaben der Depotbücher nicht begnügen, sondern bei der Abstimmung von diesen Hilfsmitteln Gebrauch machen.

Selbst dann aber, wenn die Aufstellung alle diese Posten enthält, kann der Tresorbestand mit ihr noch nicht übereinstimmen. Einige Ungenauigkeiten werden sich vielmehr noch durch die „abzunehmenden“ und zu „liefernden“ Effekten ergeben (siehe S. 472). Diese müssen bei der Abstimmung der Bestände berücksichtigt werden, und es werden daher am Ultimo eines jeden Monats aus den Börsenjournalen diejenigen Effekten herausgeschrieben, die im nächsten Monat noch abzunehmen oder zu liefern sind. Die „abzunehmenden“ Effekten sind vom Saldo der Depotbücher abzuziehen, die „zu liefernden“ ihm zuzuzählen.

Wünscht man mitten im Monat eine Abstimmung des Tresorbestandes vorzunehmen, so sind die in den Börsenjournalen noch offenen Posten gleicherweise in Betracht zu ziehen.

Ist die Abstimmung nach diesen Grundsätzen erfolgt, so wird der Tresorbestand mit dem sich aus der Liste ergebenden übereinstimmen müssen. Sind Differenzen vorhanden, so wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Unterschlagungen vorgekommen sind, vielmehr wird man zunächst nach Buchungsfehlern zu suchen haben. Diese Arbeit ist meist sehr umständlich; oft sind dabei noch andere Bücher als die Depotbücher heranzuziehen. Angenommen, der Bestand von Deutschen Bankaktien stimme nicht mit den Depotbüchern überein. Man wird dann, wenn bei der Aufstellung der Abstimmungsliste nicht ein Versehen (Additionsfehler usw.) unterlaufen ist, nachforschen müssen, ob alle den Kunden belasteten oder gutgeschriebenen Effekten richtig ein- bzw. ausgegangen sind. Ob die Eintragungen in die Depotbücher ordnungsmäßig erfolgt sind, kann man durch Vergleich der um die Effekten gelegten Papierstreifen (Bänder) mit den Depotbüchern feststellen. Wir haben gesehen, daß im Tresor um den Bestand einer oder mehrerer Effektenarten eines jeden Kunden „Bänder“ gelegt werden, auf denen das Datum sowie die Höhe jedes Zu- und Abganges von Effekten vorgemerkt werden. Vergleicht man diese Notizen mit den Eintragungen in die Depotbücher, so wird sich häufig ein Fehler in den Büchern herausstellen.

Stimmen aber die Notizen auf den Bändern mit den Eintragungen in den Depotbüchern nicht überein, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Fehler auf eine falsche Buchung in diesen zurückzuführen ist. Beispielsweise kann der Fall eintreten, daß ein Posten Effekten für einen Kunden an der Börse

gekauft, vom Verkäufer aber die Lieferung unterlassen und von dem kontrollierenden Beamten übersehen worden ist, die Lieferung der Stücke anzunehmen. Die Wertpapiere sind in diesem Falle in den Depotbüchern dem Konto des Kunden gutgeschrieben, aber tatsächlich nicht eingegangen, also auf dem Band nicht vermerkt.

Sieht man nun, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bei der Abstimmung zwischen Band und Depotbuch, daß beide nicht übereinstimmen, so kann man ohne weiteres nicht wissen, wo der Fehler liegt, ob im Depotbuch oder beim Tresor. Um das festzustellen, ist nötig, das Effektskonto zu Hilfe zu nehmen. In diesem Buche muß sich jeder Ankaufsposten mit einem Verkaufsposten ausgleichen; ein Saldo entsteht nur, wenn die Bank eigene Effekten oder Reporteffekten hat oder wenn Effekten noch abzunehmen oder zu liefern sind. Aus dem Effektskonto kann man nun mit Leichtigkeit ersehen, ob die dem Kunden gutgeschriebenen Papiere tatsächlich an der Börse gekauft und geliefert worden sind, und hierdurch würde ein Fehler wie der eben angenommene entdeckt werden.

Zur weiteren Erleichterung der Abstimmung wird von manchen Banken noch ein besonderes Buch geführt: das „Bestandsbuch“ oder das „Lagerbuch“, wie es bei einigen Banken genannt wird. Hierin wird für jede Effektenart, wie im Effektskonto, ein Konto eingerichtet und darauf werden alle ein- und ausgehenden Posten nach dem Ein- und Ausgangsbuch übertragen. Es erscheinen im Bestandsbuch also nicht nur die An- und Verkäufe, wie im Effektskonto, sondern auch die Einlieferungen und Abhebungen von Effekten durch die Kundschaft, die sonst nicht im Effektskonto, sondern nur in den Depotbüchern zutage treten. Es ist nicht unbedingt nötig, ein Bestandsbuch zu führen; bei Revisionen im Laufe des Monats erweist es sich jedoch als praktisch, weil es hierbei auf eine schnelle Abstimmung ankommt. Die oben beschriebene Art der Abstimmung mit den Depotbüchern ist umständlicher als die zwischen Tresorbestand und Bestandsbuch, denn bei dieser hat man nur nötig, das betreffende Konto aufzuschlagen und den buchmäßigen Sollbestand festzustellen. Andererseits genügt eine Abstimmung mit Hilfe des Bestandesbuches allein noch nicht; denn in dem obenerwähnten Beispiel, daß ein für den Kunden gekauftes Effekt vom Verkäufer versehentlich nicht geliefert wird, würde das Bestandsbuch mit dem Tresorbestand übereinstimmen, da eben die fälschlich unterbliebene Lieferung nicht im Ein- und Ausgangsbuch steht und somit auch im Saldo des Bestandesbuches nicht enthalten ist.

Das Bestandsbuch dient daher nur für schnelle Revisionen, wo es nicht so sehr darauf ankommt, Buchungsfehler sofort zu entdecken, sondern Unterschlagungen auf die Spur zu kommen.

Daß der Tresorbestand unversehrt ist und alle Buchungen richtig erfolgt sind, ist erst bewiesen, wenn die Depotbücher untereinander („lebende“ und „tote“) sowie mit dem Tresorbestand übereinstimmen und sich das Effektskonto nach Einsetzung der Salden (Nostrobestand, Reporteffekten, abzunehmende und zu liefernde Effekten) auf beiden Seiten im Stückebestand ausgleicht.

VII. Das Korrespondenzbüro.

1. Allgemeines.

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß sich alle im Bankgewerbe vorkommenden Geschäfte, soweit sie den Verkehr zwischen Bank und Kundschaft und nicht den der Banken desselben Platzes untereinander betreffen, im Korrespondenzbüro oder in den anderen Büros (Wechselbüro, Effektenbüro usw.) angegliederten Korrespondenzabteilungen konzentrieren. Das liegt daran, daß in einem ordnungsmäßig geleiteten Bankbetriebe über sämtliche Geschäftsvorgänge schriftliche Abmachungen erfolgen. Selbst bei den kleinsten Firmen wird in dieser Beziehung streng auf Ordnung gesehen; jeder schriftliche Auftrag wird bestätigt, jede schriftliche Anfrage möglichst rasch beantwortet. Im Großbetriebe ist die Organisation so beschaffen, daß ein Versehen nach dieser Richtung bald seine Korrektur erfahren müßte. Wo sich jedoch ein mehr persönlicher Verkehr zwischen Bank und Kundschaft entwickelt — das ist im Kleinbetriebe und in den Depositenkassen der Großbanken der Fall — da werden wohl bei den Banken von dieser Gepflogenheit Ausnahmen gemacht. Sobald aber dieser persönliche Verkehr nicht stattfindet, der Kunde etwa an einem anderen Orte wohnt, wird auf genaue Bestätigung jedes Abkommens, Auftrages usw. Wert gelegt¹⁾. Aus alledem ergibt sich, daß das Korrespondenzbüro sämtliche eingegangenen Briefe zur Beantwortung erhalten muß. Das geschieht gewöhnlich in der Weise, daß der Leiter des Büros alle Sendungen in Empfang nimmt, ihren Inhalt prüft und sie dann unter die einzelnen Korrespondenten verteilt. Diese Verteilung erfolgt nicht willkürlich; jedem Korrespondenten wird vielmehr eine Anzahl Kunden zugewiesen, mit denen er regelmäßig den Briefwechsel zu pflegen hat. In einigen Banken erhält jeder Beamte alle Kunden, deren Namen mit bestimmten Buchstaben beginnen (z. B. Korrespondent für Kundschaft A—E usw.). Andere Institute nehmen die Einteilung nach der geographischen Lage des Wohnsitzes der Kunden vor (z. B. Berliner, rheinische Kundschaft usw.). Fast immer wird auch unterschieden zwischen der Loro- (in der Einzahl: Suo-) Korrespondenz und der Nostro- (in der Einzahl: Mio-) Korrespondenz. Die Loro-Korrespondenz betrifft alle Geschäfte, die die Kunden mit der Bank abschließen, die Nostro-Korrespondenz jene Geschäfte, die die Bank als Kundin einer anderen Bank mit dieser abzuschließen hat. Auch die Korrespondenz über die Meta- und Konsortial-Geschäfte wird meist getrennt geführt. Sofern die Korrespondenz nicht in einem besonderen Büro erledigt wird, sondern in Korrespondenz-Abteilungen, die verschiedenen Büros angegliedert sind, erfolgt in größeren Banken auch hier eine entspre-

¹⁾ Die durch die Geldentwertung hervorgerufene Überlastung des Bankgewerbes hat die strenge Befolgung dieser Grundsätze in den letzten Jahren häufig unmöglich gemacht.

chende Verteilung der Arbeiten. Die Meta- und Konsortial-Korrespondenz wird in manchen Banken im Sekretariat oder im Konsortialbüro geführt.

Hat jeder einzelne Korrespondent die ihm zugewiesenen Briefe erledigt, so übergibt er sie mit den Eingangsbriefen, deren Beantwortung sie darstellen, einem Kontrollbeamten, der zu prüfen hat, ob die Beantwortung eines Auftrages nicht etwa übersehen worden ist oder Irrtümer mit unterlaufen sind. In der Regel werden auch zur Kontrolle die Angaben der anderen Büros, die als Unterlage des Briefes dienten, mit herangezogen. Schreibt der Korrespondent z. B. einem Kunden, daß für seine Rechnung Wertpapiere angeschafft worden sind, so prüft der Revisor nicht nur den Auftrag des Kunden, sondern auch, ob das Börsenbüro dem Korrespondenzbüro von dem Abschluß des Geschäftes Mitteilung gemacht hat.

Gewöhnlich werden die Briefe der Sicherheit halber dann noch einmal geprüft; bei einigen Banken von dem Leiter des Korrespondenzbüros (oder der Korrespondenzabteilung), der gleichzeitig eine Unterschrift zu leisten hat, wonach ein Mitglied der Direktion die andere (erste) Unterschrift gibt. Zuweilen wird auch der Grundsatz durchgeführt, die Briefe nicht von dem Leiter der Korrespondenz unterzeichnen zu lassen, sondern von denjenigen Büros, zu deren Ressort der Inhalt des Briefes gehört, z. B. die Anzeigen der Effektausführungen vom Vorsteher des Börsenbüros, die Zahlungs- und die Überweisungsbriefe vom Leiter der Kasse usw. Die Briefe gehen somit, wenn sie aus dem Korrespondenzbüro kommen, noch durch mehrere Hände, bis sie in der Briefexpedition angelangt sind, wo sie kopiert und abgesandt werden. Bei einigen Banken werden sie sogar, wie erwähnt, vorher noch als Unterlage für die Primanoten-Buchungen verwendet.

Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß ein Brief auf seiner langen Wanderung verloren geht oder liegen bleibt. Um das zu verhindern, besteht in den meisten Banken die Einrichtung, daß am Morgen eines jeden Tages der Korrespondent die Kopien der von ihm am Tage vorher geschriebenen Briefe zurückerhält und hiernach feststellt, ob über alle von ihm geschriebenen Briefe Kopien vorhanden sind; gleichzeitig notiert er sich in ein Kundenregister das Datum ihrer Absendung. Wo die Primanoten nach Kopien statt nach Originalbriefen übertragen werden, ist diese Prüfung besonders notwendig; schon deshalb, damit keine Buchung unterbleibt, wenn die Kopie verloren gegangen oder ein Brief nicht kopiert worden ist. Nicht immer wird es möglich sein, die Kopien schon am nächsten Morgen in die Hände des Korrespondenten zurückgelangen zu lassen. Die Prüfung erfolgt dann am Tage darauf, also am zweiten Tage nach der Absendung des Briefes.

Der Korrespondent kann somit immer feststellen, wann er an einen jeden Kunden geschrieben hat. Auch das ist von Wichtigkeit, denn häufig muß er sich in einem Briefe auf ein früheres Schreiben beziehen. Jedesmal aber erst in der Registratur, die die Briefe aufbewahrt, Nachforschungen anzustellen, ist zeitraubend und unsicher; nur allzu leicht kann es vorkommen, daß Briefe aus Versehen an falscher Stelle oder gar nicht eingereicht werden.

Ebenfalls nach den Kopien der Briefe überträgt der Korrespondent alle Geschäfte des Kunden, die eine Veränderung in dem Stand seines Kontos herbeiführen. Denn es ist für die Bank von außerordentlicher Bedeutung, stets zu wissen, welchen Betrag die Kunden ihr schuldig sind, ob die eingeräumten Kredite nicht schon mehr als ausgenutzt, „überzogen“ sind, und welche Sicherheiten sie für das Darlehen in Händen hat. Diese Konto-Aufstellungen werden in der Buchhalterei monatlich angefertigt (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4); das allein genügt aber nicht, denn der Kredit ist bereits gewährt, wenn die Abhebungen der Kundschaft in der Buchhalterei auf dem Konto des Kunden erscheinen. Hat der Korrespondent den Stand des Kontos aber jederzeit vor Augen und prüft er ihn vor Ausführung der Gelddispositionen des Kunden, so können „Überziehungen“ rechtzeitig vermieden werden.

Zur Konto-Aufstellung gehören hauptsächlich die jeweilig auf den Konten ersichtlichen Salden (für einen Kunden werden häufig mehrere Konten geführt. — Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2), die Depotbestände, die noch nicht abgewickelten Börsenengagements (aus etwaigen Termingeschäften), das Giro-Obligo aus diskontierten Wechseln usw. Hierbei ist allerdings zu betonen, daß für Diskontkredite im allgemeinen keine Sicherheiten gefordert werden; der Kunde darf die ganze für den Verkauf der Wechsel an die Bank erzielte Summe abheben. Dennoch aber spielt das Wechselobligo in der Praxis eine große Rolle. Angenommen, ein Kunde A. habe bei der Bank für 30000 M. Industriefeffekten liegen und schulde ihr gleichzeitig 20000 M. Wünscht A. nun z. B. noch 5000 M. abzuheben, so wird die Bank die Auszahlung der Summe wahrscheinlich ablehnen, wenn er noch ein großes Wechselobligo unterhält. Man muß eben berücksichtigen, daß sich in der Praxis die Höhe, bis zu der ein Kredit gewährt wird, nicht mit peinlicher Genauigkeit festlegen läßt. Freilich fixieren die Banken bestimmte Grundsätze, bis zu welcher Höhe z. B. Industriefeffekten beliehen werden, aber diese Grundsätze können nicht immer ganz genau innegehalten werden. Ein allzu bürokratischer Geschäftsbetrieb würde einer Bank wenig Freunde erwerben. Oft muß deshalb bei diesen Kreditgeschäften von Fall zu Fall entschieden werden, und dabei spielen eben alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank eine wesentliche Rolle. Ebenso ist natürlich auch das Vertrauen, das man dem Kunden entgegenzubringen für richtig hält, von Bedeutung, und im einzelnen sind auch noch einige besondere Gesichtspunkte zu würdigen. So wird bei Effektenbeliehungen die Frage zu berücksichtigen sein, wie die verpfändeten Wertpapiere zu beurteilen sind. Denn nicht alle Industripapiere kann man als gleich solide und sicher ansehen; es lassen sich aber für solche Beurteilungen keine festen Regeln aufstellen; die Erfahrung muß entscheiden, und daher behalten sich auch die Bankleitungen die Genehmigung der Kreditgewährung meist in jedem einzelnen Falle selbst vor.

So wie die Korrespondenten gewöhnlich den Kontostand der Kundschaft zu beaufsichtigen haben, müssen sie auch einen Überblick über die Gut-

haben, Sicherheiten und Verpflichtungen der Bank bei anderen Firmen haben, damit die Bank nicht über Beträge verfügt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Neben den Büchern, die die Notizen für den Kontostand der Kunden enthalten, muß jeder Korrespondent noch ein Konditionsbuch führen. Darin werden die Bedingungen vorgemerkt, die mit den Kunden über die Ausführung der Geschäfte getroffen worden sind.

Die Abfassung der Briefe bereitet keine großen Schwierigkeiten, weil sich die Geschäftsvorfälle in der Regel wiederholen und die schwierigere Korrespondenz, wie z. B. die Briefe über die Bildung von Konsortien oder die Korrespondenz mit Rechtsanwälten in Klagesachen usw., von der Bankleitung diktiert oder wenigstens nach deren Angabe im Sekretariat abgefaßt wird.

Das Schwergewicht der Tätigkeit eines Bankkorrespondenten beruht nicht in der geschickten Abfassung der Briefe, sondern in der Gewissenhaftigkeit, womit er die Erledigung der Kundenaufträge durchzuführen und zu bestätigen hat. Hier können Irrtümer leicht zu unangenehmen Folgen führen.

Gleichzeitig hat der Korrespondent teilweise auch die Aufgabe, die Tätigkeit anderer Büros nachzuprüfen. Er hat streng darauf zu achten, daß alle Briefe in denjenigen Abteilungen, die aus ihnen Mitteilungen zu entnehmen haben, ordnungsmäßig erledigt werden. Dabei hat er nicht die Art der Ausführung der Geschäfte zu überwachen, wohl aber darauf zu achten, ob sie überhaupt ausgeführt worden sind. Fehlt auf einem Brief das Zeichen eines Beamten, für den der Inhalt des Briefes von Wichtigkeit ist, so hat ihm der Korrespondent das Schriftstück noch einmal vorzulegen.

2. Zahlungs-Korrespondenz.

Wie erwähnt, werden bei den meisten Großbanken sämtliche Ein- und Auszahlungen brieflich bestätigt. Als Unterlage dienen die Angaben der Kasse.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 19..

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir empfangen heute von Ihnen gegen unsere Quittung

3000 M. Val. 3. Juli

wofür wir Sie erkannt haben.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 4. Juli 19..

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir zahlten heute gegen Ihren Scheck Nr. 7312

1200 M. Val. 3. Juli

wofür wir Sie belastet haben.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 19..

Herrn Walter Schmidt, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 2. d. M. und verwenden die uns gesandten

3000 M.

nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Hirsch, Bremen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Wünscht ein Kunde die Zahlung einer Summe an einen Dritten, so hat der Dritte zwei Quittungen zu unterschreiben, beide mit dem Vermerk „doppelt für einfach gültig“; die eine wird dem Kunden als Beleg der ordnungsmäßig erfolgten Zahlung übersandt, die andere von der Bank zurückbehalten. Jedoch wird von dieser Gepflogenheit von vielen Banken, namentlich in Berlin kein Gebrauch mehr gemacht. Doppelquittungen werden vielmehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegeben.

Überweisungen durch Reichsbank-Girokonto vom Kunden an die Bank werden ihm bestätigt, nachdem die Reichsbank den Eingang des Geldes angezeigt hat. Der Korrespondent erhält vom Kassensbüro die bezüglichen Mitteilungen (siehe S. 117).

Überweisungen von dritter Seite für Rechnung eines Kunden werden dem Kunden bestätigt; auf dessen Wunsch auch dem Dritten.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 19..

Herrn Gustav Friese, Bremen.

Von den Herren Heller & Co., Lübeck, wurden uns heute für Ihre werte Rechnung

12300 M. Val. per 3. d. M.

überwiesen, wofür wir sie w. v.¹⁾ erkennen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 19..

Herren Heller & Co., Lübeck.

Wir bestätigen den Empfang der uns per Reichsbank-Girokonto verüteten

12300 M.

die wir nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Friese, Bremen, benutzen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

¹⁾ w. v. = wie vorstehend. Diese Formel bezieht sich auf die neben den Betrag gesetzte Valuta.

Erteilt ein Kunde den Auftrag, einem Dritten Geld für seine Rechnung zu überweisen, so sind ebenfalls beide zu benachrichtigen. Oft kommt es vor, daß die überwiesene Summe nicht für den Dritten, sondern erst wieder für dessen Kunden bestimmt ist. — Angenommen, Karl Vogt, Berlin, habe an Fischer & Co. in Leipzig 10000 M. zu zahlen. Fischer & Co. haben bei der Reichsbank kein Girokonto, unterhalten jedoch ein Bankkonto bei der Leipziger Kreditanstalt. Karl Vogt beauftragt daher seine Bankverbindung, den Betrag der Leipziger Kreditanstalt für Rechnung der Firma Fischer & Co. zu überweisen. Die beauftragte Bank wird dann folgende Korrespondenz zu führen haben:

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 19..

Herrn Karl Vogt, Berlin.

Ihrem gefl. Auftrage zufolge überwiesen wir heute per Reichsbank-Girokonto der Leipziger Kreditanstalt, Leipzig, für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort

10000 M.

für die wir Sie Val. per 3. d. M. belasten.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 19..

Leipziger Kreditanstalt, Leipzig.

Wir überwiesen heute Ihrem Reichsbank-Girokonto

10000 M.

im Auftrage des Herrn Karl Vogt, hier, und für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort, und bitten um gefl. Empfangsanzeige.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Zur Bequemlichkeit von Reisenden werden häufig von den Banken sogenannte Kreditbriefe ausgestellt. Hierin beauftragt die den Kreditbrief ausstellende Bank ihre Bankverbindungen in denjenigen Orten, die der Reisende zu besuchen gedenkt, dem Inhaber des Kreditbriefes jede gewünschte Summe bis zur Höhe eines bestimmten Betrages auszuzahlen. Der Vorteil der Kreditbriefe besteht darin, daß der Reisende nicht nötig hat, sich größere Summen baren Geldes mitzunehmen, sondern seinen Bedarf an Geld bei den auswärtigen Bankhäusern abheben kann. Insbesondere werden Kreditbriefe bei Reisen ins Ausland benutzt.

Je nachdem der Inhaber des Kreditbriefes bei einem oder, wie es meist geschieht, bei mehreren Bankhäusern akkreditiert ist, unterscheidet man zwischen einfachen und Zirkular-Kreditbriefen.

Kommt der Inhaber eines Kreditbriefes an die Kasse einer der Banken, die zur Honorierung des Kreditbriefes angewiesen sind, so wird der gewünschte Betrag gegen Doppelquittung (mit dem Vermerk: „doppelt für einfach gültig“) ausgezahlt. Die eine Quittung behält die Bank als Beleg zurück, die andere übersendet sie dem Geschäftsfreunde, der den Kreditbrief ausgestellt hat. Die abgehobenen Beträge werden auf dem Kreditbrief vermerkt. Wird der Restbetrag der akkreditierten Summe bezahlt, so sendet die angewiesene Bank auch den erledigten Kreditbrief dem Aussteller zu.

Für die dem Inhaber des Kreditbriefes (Akkreditierten) geleisteten Zahlungen muß der Aussteller des Kreditbriefes belastet und ihm hiervon Mitteilung gemacht werden. Zuweilen erfolgt die Glattstellung der ausgelegten Beträge in der Weise, daß die Zahlung leistende Bank auf den Aussteller des Kreditbriefes einen Scheck zieht, diesen einzieht oder ihn, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Auslande wohnt, an der Börse verkauft.

Oft ist auch in den Kreditbriefen ausgesprochen, daß die Bezahlung nicht gegen doppelte Quittung, sondern in der Weise erfolgen soll, daß der Inhaber einen Scheck auf den Aussteller des Kreditbriefes zieht, die Zahlung leistende Bank diesen Scheck sofort einlöst und den Betrag vom Aussteller einzieht oder an der Börse verkauft.

Die den Kreditbrief ausstellende Bank hat den Banken, bei denen sie den Inhaber akkreditieren will, hiervon Mitteilungen zu machen und gleichzeitig eine Probe von der Unterschrift des Reisenden jeder Firma einzusenden, bei der dieser akkreditiert ist. Nach dieser Probe wird die Unterschrift des Inhabers bei Vorzeigung des Kreditbriefes auf ihre Richtigkeit geprüft.

Eine dritte Art der Kreditbriefe bilden die bei einigen Banken gebräuchlichen sogenannten Welt-Zirkular-Kreditbriefe. Ihre Eigenart besteht darin, daß nicht nur einige, im Kreditbrief namhaft gemachte Geschäftsfreunde des Ausstellers angewiesen werden, den Kreditbrief zu honorieren, sondern eine größere Anzahl, an den verschiedensten Orten ansässige Banken, die in einer besonderen, dem Akkreditierten gleichzeitig mit dem Kreditbriefe ausgehändigten Korrespondentenliste enthalten sind. Dieser hat seine Unterschrift sowohl auf dem Kreditbrief als auch auf der Korrespondentenliste zu leisten. Die Liste ist bei Abhebung von Barbeträgen der auszahlenden Bank vorzulegen. Sie enthält auch die Nummer des Kreditbriefes. Eine Avisierung der Ausstellung derartiger Kreditbriefe bei den Korrespondenten erfolgt jedoch nicht.

In Deutschland dürfen die Banken Kreditbriefe, die den Inhaber berechtigen, im Auslande Geld abzuheben, nur mit Genehmigung des Finanzamts oder gegen Vorlegung einer Handelskammerbescheinigung ausstellen (s. S. 392).

Das Korrespondenzbüro merkt die Akkreditierungen in einem besonderen Buche vor. Hebt der Inhaber eines Kreditbriefes Geld ab, so wird in diesem Buche davon Notiz genommen. Neben der Prüfung der Unterschrift erfolgt vor jeder Auszahlung auf Grund eines Kreditbriefes natürlich auch die Fest-

stellung der Legitimation des Vorzeigers durch Reisepaß oder ähnliche Dokumente.

Das Korrespondenzbüro hat ferner von denjenigen Kreditbriefen Vormerkung zu nehmen, die die Bank selbst ausgestellt hat; ferner von den Abhebungen, worüber der Bank durch ihre Geschäftsfreunde Mitteilung zugegangen ist. Das Korrespondenzbüro sorgt auch dafür, daß über den Gegenwert Rimesse gemacht wird, falls die Bank nicht ein Guthaben bei dem betreffenden Geschäftsfreunde unterhält oder dieser auf die Bank einen Scheck gezogen hat.

Kreditbrief Nr. 135.

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich.

Berlin, den 15. Juli 19..

Wir beehren uns

Herrn Franz Lüdecke

bei Ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Gleichzeitig akkreditieren wir den genannten Herrn bis zum Betrage von
10000 Frs.

in Worten: Zehntausend Frs., gültig bis zum 1. Oktober 19.. Wir bitten Sie, dem Akkreditierten auf Wunsch, unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Schreibens schon abgehobenen Beträge, Zahlungen unter Abzug Ihrer Spesen¹⁾ gegen doppelte Quittung zu leisten und deren Betrag auf der Rückseite dieses Kreditbriefes zu verzeichnen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Gefälligkeiten und empfehlen uns

hochachtungsvoll
Y-Bank.

Rückseite.

Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag in Zahlen	Bezahlt durch	

Die Banken pflegen an ihre Korrespondenten Muster der bei ihnen üblichen Kreditbriefe einzusenden und ihnen gleichzeitig mitzuteilen, welche Niederlassungen zur selbständigen Unterzeichnung von Kreditbriefen ermächtigt sind. Bei Ausstellung eines Kreditbriefes (mit Ausnahme eines der oben erwähnten Welt-Zirkular-Kreditbriefe) wird an die Korrespondenten ein Schreiben ungefähr folgenden Inhalts gerichtet:

¹⁾ Häufig auch „ohne Spesen“; diese werden dann dem Aussteller besonders aufgegeben.

Berlin, den 15. Juli 19..

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich.

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß wir uns erlaubt haben, einen Kreditbrief Nr. 135 über

10000 Fr. (i. W. Zehntausend Fr.)

gültig bis 1. Oktober 19.., auf Sie auszustellen.

Wir bitten Sie, die auf Grund dieses Kreditbriefes gewünschten und noch verfügbaren Beträge bis zur angegebenen Höhe unter Abzug Ihrer Spesen zu zahlen und uns hierfür unter Einsendung der Duplikatquittung zu belasten.

Wir fügen Probe der Unterschrift des Akkreditierten, Herrn Franz Lüdecke, bei und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
X-Bank.

Zur Abwicklung der Geschäfte, bei denen Dokumente über lagernde, rollende oder schwimmende Waren eine Rolle spielen, bedarf es einer eingehenden, große Sorgfalt und Aufmerksamkeit erheischenden Korrespondenz. Aus den Ausführungen über Dokumenten-Inkassi, Vinkulations-, Akkreditiv- bzw. Remboursgeschäften auf S. 47 ff. geht der Sinn folgender Beispiele hervor.

I

Eine amerikanische Firma verkauft Roggen nach Deutschland mit der Bedingung „zahlbar bei Vorlegung der Konnossemente nebst Begleitpapieren in prima Bankscheck a/New York“. Sie beauftragt ihre Berliner Bankverbindung mit dem Inkasso der Dokumente.

a) Brief der amerikanischen Getreidefirma an ihre Berliner Bank:

New York, den 2. August 19..

Einschreiben!

Herren Delbrück Schickler & Co., Berlin.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

1. Konnossement 1 von 2 über 8571 24/56 Bushels Nr. 2 Western Rye,
Inspektionszertifikat Nr. 33868, 1 von 2,
Gewichtszertifikat Nr. 26820, 1 von 2.
 2. Konnossement 1 von 2 über 4285 40/56 Bushels Nr. 2 Western Rye,
Inspektionszertifikat Nr. 33869, 1 von 2,
Gewichtszertifikat Nr. 26821, 1 von 2,
- sowie zu beiden Sendungen:

Versicherungszertifikat Nr. 573518 über \$ 14350.—, 1 von 2 mit dem Ersuchen, die Dokumente der

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, Berlin, vorzulegen und an diese gegen

\$ 14042.55 in prima Bankscheck a/New York

(Vierzehntausendzweiundvierzig 55/100 Dollars)

auszuliefern.

Die zweiten Ausfertigungen der Konnossemente sowie die Duplikate der Inspektions-, Gewichts- und Versicherungszertifikate folgen mit der Kopie dieses Schreibens; für nachträgliche Beibringung wollen Sie der Einfuhrgesellschaft wie üblich garantieren.

Den erhaltenen Scheck wollen Sie uns übersenden, die Inkassoprovision dagegen unserem Markkonto belasten.

Falls die Dokumente nicht sofort honoriert werden sollten, bitten wir um drahtliche Nachricht unter Angabe des Weigerungsgrundes. Sollte die Aufnahme der Dokumente auch bis zum Eintreffen des Dampfers „Themisto“ in Hamburg nicht erfolgt sein, so belieben Sie, falls wir auf Ihre Drahtnachricht nicht noch andere Weisungen erteilt haben, für Einlagerung der Ware in Hamburg Sorge zu tragen.

Hochachtungsvoll

Louis Dreyfus & Co.

b) Brief des Berliner Bankhauses an den Käufer des Getreides:

Durch Boten!

Berlin, den 21. August 19..

An die

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel G.m.b.H.,

Berlin, Kurfürstenstr. 33.

Von den Herren Louis Dreyfus & Co., New York, haben wir beiliegende Dokumente empfangen:

1. Konnossement 1/2 über am 28. 7. von Baltimore mit Dampfer „Themisto“ der United American Lines nach Hamburg verladene:

8571 24/56 Bushels 2 Rye Western, Gewicht 480000lbs.

Inspektionszertifikat Nr. 33868 der Handelskammer Baltimore (Original).

Gewichtszertifikat Nr. 26820 der Handelskammer Baltimore (Original),

2. Konnossement 1/2 über am 28. 7. von Baltimore mit Dampfer „Themisto“ der United American Lines nach Hamburg verladene:

4285 40/56 Bushels 2 Rye Western, Gewicht 240000 lbs.

Inspektionszertifikat Nr. 33869 der Handelskammer Baltimore (Original),

Gewichtszertifikat Nr. 26821 der Handelskammer Baltimore (Original),

sowie

Versicherungszertifikat 1/2 Nr. Cb. 573516 der Lloyd's zu beiden Parteien, über insgesamt \$ 14350,—.

Obige Dokumente haben wir Ihnen nach den erhaltenen Weisungen gegen

\$ 14042.55 prima Bankscheck a/New York

(Vierzehntausendzweiundvierzig 55/100 Dollars)

auszuliefern.

Bei Richtigbefund wollen Sie dem Überbringer gegen Aushändigung der Dokumente einen Bankscheck über den oben genannten Betrag übergeben und ferner die auf Grund des Kapitalfluchtgesetzes erforderlichen Erklärungen.

Wir garantieren für die Nachlieferung der fehlenden zweiten Ausfertigungen der Konnossemente sowie der Duplikate der Begleitpapiere und stehen für jeden Schaden ein, der daraus entstehen könnte, daß Ihnen nicht sofort gegen Ihre Zahlung der volle Satz der Konnossemente geliefert worden ist.

Sollten Sie die Aufnahme der Dokumente verweigern, so wollen Sie dem Überbringer den Grund Ihrer Weigerung mitteilen.

Hochachtungsvoll

Delbrück, Schickler & Co.

c) Brief des Berliner Bankhauses an seine New Yorker Auftraggeber, nach Eingang der Dokumentarrimesse:

Einschreiben!

Berlin, den 22. August 19..

Herren Louis Dreyfus & Co., New York.

Die uns mit Ihrem Schreiben vom 2. d. M. übermittelten Dokumente:

2 Konnossemente nebst Begleitpapieren

haben wir gemäß Ihrem Auftrage der

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, Berlin, vorgelegt und an diese gegen den beiliegenden Scheck a/New York über Nr. 56 \$ 14042,55, ausgestellt von Mendelssohn & Co., Berlin, auf Hallgarten & Co., New York,

ausgeliefert. Den Empfang des Schecks wollen Sie uns bestätigen.

Für die Nachlieferung der zweiten Konnossementsausfertigungen und der Duplikate der Begleitpapiere haben wir wie üblich garantiert.

Für unsere Inkassoprovision von $\frac{1}{4}\%$ sind Sie mit

\$ 3.51 zum Kurse von 1040.—

= M. 3650,40 Wert heute

belastet.

Hochachtungsvoll

Delbrück, Schickler & Co.

d) Nach Eingang der Kopiepost aus New York schreibt das Berliner Bankhaus an den Käufer des Getreides wie folgt:

Einschreiben!

Berlin, den 26. August 19..

An die

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel,

Berlin, Kurfürstenstr. 33.

Zu den Ihnen am 21. d. M. im Auftrage der Herren Louis Dreyfus & Co., New York, gegen Bankscheck a/New York über \$ 14042,55 ausgelieferten Konnossementen über Ladungen mit Dampfer „Themisto“ übersenden wir Ihnen hiermit die zweiten Ausfertigungen und zugleich die Duplikate der zugehörigen Inspektions-, Gewichts- und Versicherungszertifikate.

Wir betrachten hiernach die von uns bezüglich der fehlenden Ausfertigungen übernommene Garantie als erledigt.

Hochachtungsvoll

Delbrück, Schickler & Co.

e) Brief des Berliner Bankhauses an die New Yorker Firma:

Einschreiben!

Berlin, den 26. August 19..

Herren Louis Dreyfus & Co., New York.

Wir haben heute die Kopie Ihres Schreibens vom 2. d. M. erhalten und die uns damit zugegangenen zweiten Ausfertigungen der Konnossemente über die Ladungen mit Dampfer „Themisto“ sowie die zugehörigen Zertifikatsduplikate an die Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, hier, weitergegeben. Die von uns in Ihrem Auftrage gegenüber der Einfuhrgesellschaft übernommene Garantie ist damit erledigt.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen hiermit Kopie unseres Briefes vom 22. d. M. nebst Sekunda des Schecks über \$ 14042,55 a/dort.

Hochachtungsvoll

Delbrück, Schickler & Co.

II

Eine Firma in Aleppo (Syrien) kauft in Deutschland Samt, zahlbar in Pfund Sterling durch prima Londoner Bankakzept auf Grund eines unwiderruflichen Akkreditivs. Sie beauftragt ihre Bank in Aleppo, dem deutschen Lieferanten in London ein entsprechendes Akkreditiv zu eröffnen.

a) Brief der Bank in Aleppo an ihre Londoner Bankverbindung:

Aleppo, den 22. April 19..

Herren J. Henry Schröder & Co., London.

Im Auftrage der Herren S. & J. Khayat, Aleppo, eröffnen wir hierdurch bei Ihnen ein unwiderrufliches Akkreditiv zu Gunsten der

Deutschen Wollenwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg i. Schl., bis zu

£ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js.

Das Akkreditiv ist benutzbar durch 90 Tage-Sichtziehungen auf Sie, die Sie gegen Lieferung folgender Dokumente zu unseren Lasten akzeptieren wollen:

Konnossemente in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene insgesamt ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolizen auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt, quittierte Rechnungen.

Die Ware ist fob Hamburg gekauft. Seefracht und die entsprechenden Versicherungsspesen sind also vom Käufer zu tragen und daher neben den Fakturenbeträgen zu begleichen. Teilsendungen sind gestattet.

Wir bitten, dem Verkäufer das Akkreditiv in üblicher Weise verbindlich zu bestätigen.

Hochachtungsvoll
Levante-Bank.

b) Akkreditivbestätigung des Londoner Bankhauses an den deutschen Lieferanten:

London, den 10. Mai 19..

An die

Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg i. Schl.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die Levante-Bank in Aleppo wegen der Herren S. & J. Khayat, ebendasselbst, bei uns zu Ihren Gunsten ein unwiderrufliches Akkreditiv bis zu

£ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js. einschließlich eröffnet hat.

Nach den erhaltenen Weisungen ist das Akkreditiv gegen Auslieferung folgender Dokumente:

Konnossemente in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene insgesamt ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolizen auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt,

quittierte Rechnungen, über Fracht und Versicherung ab Hamburg gesondert, da Lieferung fob Hamburg,

benutzbar durch 90 Tage-Sichtziehungen auf uns, die wir bei Richtigbefund der Dokumente zu akzeptieren haben.

Wir machen Ihnen diese Mitteilung als für uns verbindlich, d. h. wir sind zum Akzept Ihrer Ziehungen im Rahmen dieses Akkreditivs gehalten, sofern die eingereichten Dokumente den Vorschriften entsprechen. Das Akkreditiv erlischt jedoch ohne weitere Anzeige an Sie, wenn wir nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer die vorgeschriebenen Dokumente erhalten. Teillieferungen sind gestattet.

Den Empfang dieses Schreibens wollen Sie uns bestätigen und uns mitteilen, ob die Akkreditivvorschriften in allen Punkten mit Ihren Vereinbarungen mit dem Käufer übereinstimmen und von Ihnen voraussichtlich erfüllt werden können. Im Falle von Differenzen wollen Sie sich sofort im eigenen Interesse mit Ihrem Kunden in Verbindung setzen, damit das Akkreditiv bei Benutzung glatte Erledigung finden kann.

Hochachtungsvoll

J. Henry Schröder & Co.

c) Brief des Londoner Bankhauses an seinen Auftraggeber:

An die Levante-Bank, Aleppo.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Ihr Schreiben vom 22. April d. Js. haben wir empfangen und von dem wegen der Herren S. & J. Khayat, dort, bei uns eröffneten unwiderruflichen Akkreditiv über

bis zu £ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js. einschließlich unter obiger Nummer Vormerkung genommen. Der begünstigten Firma, der

Deutschen Wollenwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg i. Schl., haben wir verbindlich bestätigt, daß wir gegen Lieferung von

Konnossementen in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladende insgesamt ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolizen auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt,

quittierten Rechnungen,

ihre 90 Tage-Sichtziehungen auf uns im Rahmen des Akkreditivs akzeptieren werden.

Wir bemerkten uns, daß die Ware fob Hamburg gekauft ist und daß Teillieferungen gestattet sind.

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Ihnen bereits bekannten Akkreditiv-Bedingungen, nach denen wir eine Haftung für die Echtheit und Vollgültigkeit der von uns aufgenommenen Dokumente nicht übernehmen und auch für Fälschungen nicht eintreten. Wir übernehmen ferner keinerlei Verantwortung für Quantität und Qualität der verladenen Waren und stehen auch nicht für Schäden ein, die sich aus mangelhafter Erledigung des Akkreditivs infolge von Aufruhr, Streik und höhere Gewalt ergeben.

Wir belasten Sie mit

£ 900,—,—

in Conto pro memoria sowie mit

£ 9,—,—,— Wert heute

in laufender Rechnung für Akkreditivbestätigungsprovision, $\frac{1}{4}\%$ pro Monat.

Hochachtungsvoll

J. Henry Schröder & Co.

d) Antwort der begünstigten Firma an das Londoner Bankhaus:

Grünberg i. Schl., den 16. Mai 19..

Herren J. Henry Schröder & Co., London.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Ihr Akkreditivschreiben vom 10. d. M. haben wir empfangen und von dessen Inhalt Kenntnis genommen. Wir haben festgestellt, daß die Akkreditivbedingungen genau mit unseren Abmachungen mit dem Käufer übereinstimmen und teilen Ihnen mit, daß wir voraussichtlich gegen Ende nächsten Monats von dem Akkreditiv Gebrauch machen werden. Unsere Entnahmen werden wir an unseren hiesigen Bankier, Herrn Samuel H. Laskau, begeben, wovon Sie schon jetzt Vormerkung nehmen wollen.

Hochachtungsvoll

Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G.

Die begünstigte Firma hat den ganzen Posten Ware schon zur Verladung bereit. Sie kann aber das Akkreditiv erst in etwa sechs Wochen benutzen, da der nächste Dampfer nach Tripolis (Syrien) gegen Ende Juni aus Hamburg abgeht, und sie daher die Konnossemente nicht vorher beibringen kann. E.nerseits will sie nun das Kursrisiko nicht so lange laufen, denn sie selbst hat außer der Fracht nur Auslagen in Mark gehabt oder noch zu gewärtigen; sie würde, wenn der Kurs des englischen Pfund Ende Juni niedriger sein sollte

als beim endgültigen Abschlusse des Geschäftes, unter Umständen weniger Mark aus dem Verkauf der Pfunde erzielen als sie selbst für Rohmaterial, Löhne usw. ausgegeben hatte. Es könnte allerdings auch eine umgekehrte Kursentwicklung eintreten, wodurch sie einen erheblich höheren Gewinn in Mark erzielen würde. Aber die Firma will auf die weitere Kursgestaltung nicht spekulieren. Andererseits braucht sie aber dringend schon jetzt größere Beträge in Mark, um weitere Materialeinkäufe zu machen. Sie legt daher ihrem Bankier das erhaltene Akkreditivschreiben vor, und dieser erklärt sich bereit, den vorhandenen, bereits verkauften Warenposten, dessen prompte Bezahlung durch das unwiderrufliche Akkreditiv gesichert ist, sofort zu bevorschussen. Er verkauft im Auftrag der Firma £ 800,—,— auf Termin, per 30. Juni, und stellt der Firma den Gegenwert gegen Lieferung der Übernahmescheinigung eines Spediteurs sofort zur Verfügung. Der Spediteur erhält Weisung, die Ware zwecks erstbesten Verladung nach Tripolis (Syrien) nach Hamburg zu verladen und die Konnossemente nebst Versicherungspapieren an den Bankier oder dessen Order auszuliefern.

e) Brief des Spediteurs an den Bankier:

Grünberg i. Schl., den 17. Mai 19..

Herrn Samuel H. Laskau, Grünberg i. Schl.

Im Auftrage der Deutschen Wollenwaren-Manufaktur A.-G., hier, halten wir

10 Ballen, ca. 2800 Meter Samt

zu Ihrer Verfügung. Nach den erhaltenen Weisungen wird die Ware mit erster Gelegenheit nach Hamburg verladen, um von dort aus mit dem nächsten, Ende Juni abgehenden, Dampfer nach Tripolis (Syrien) verschifft zu werden. Wir haben alsdann Konnossement in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, nebst SeeversicherungsPolice auf den Inhaber, Kriegsgefahren einschließend, zu Ihrer Verfügung zu halten.

Lager- und Transportversicherung bis Hamburg werden durch uns für Ihre Rechnung gedeckt. Spesen bis Hamburg trägt unser Auftraggeber.

Hochachtungsvoll
Schenker & Co.

f) Brief des Bankiers an den Kreditnehmer:

Grünberg i. Schl., den 18. Mai 19..

An die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G., hier.

Ihrem Auftrage gemäß habe ich für Sie

£ 800,—,— p. 30. Juni

verkauft und Ihnen den Erlös laut beiliegender Abrechnung gutgebracht.

Im Anschluß an unsere Besprechungen bezüglich des zu Ihren Gunsten bei den Herren J. Henry Schröder & Co., London, laufenden unwiderruflichen Akkreditivs habe ich heute die Übernahmescheinigung der Speditionsfirma Schenker & Co. erhalten und stelle Ihnen nunmehr anheim, über

M. 1 000 000,—

sofort zu verfügen.

Hochachtungsvoll
Samuel H. Laskau.

Nachdem die Ware Ende Juni an Bord des nach Tripolis (Syrien) gehenden Dampfers genommen ist, benachrichtigen Schenker & Co., Hamburg, sowohl die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur wie Samuel H. Laskau. Darauf reicht die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur ihrem Bankier ihre Ziehungen auf London nebst quittierten Fakturen ein.

g) Brief des Bankiers an seine Londoner Bankverbindung:

Grünberg i. Schl., den 26. Juni 19..

Herren A. Ruffer & Sons, London.

In der Anlage übersende ich Ihnen

£ 892,34 p. 90 T/S. a/J. Henry Schröder & Co., dort,

gezogen von der Deutschen Wollenwaren-Manufaktur A.-G., hier, auf Grund des unwiderrufl. Akkreditivs Nr. 2417

nebst

quittierter Rechnung über £ 820,—,—.

In meinem Auftrage erhalten Sie hierzu von den Herren Schenker & Co., Hamburg:

Konnossement full set, an Order, blanko indossiert, über am 24. d. M. ab Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene 10 Ballen, ca. 2800 Met. Samt,

Versicherungspolice auf den Inhaber (Kriegsgefahr einschließend) in duplo,

sowie

quittierte Nota über Fracht und Versicherungsspesen ab Hamburg, über £ 72,34.

Die Dokumente wollen Sie der Firma J. Henry Schröder & Co., dort, gegen Akzept der Tratte ausliefern, das Akzept alsdann diskontieren und den Erlös meinem laufenden Konto bei Ihnen gutschreiben.

Hochachtungsvoll
Samuel H. Laskau.

Nachdem die Dokumente in London von J. Henry Schröder & Co. anstandslos aufgenommen worden sind und Samuel H. Laskau von seinen

Londoner Korrespondenten Mitteilung und Gutschriftsanzeige erhalten hat, wickelt sich das Geschäft für den Verkäufer folgendermaßen ab:

h) Brief des Bankiers an den Verkäufer:

Grünberg i. Schl., den 10. Juli 19..

An die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G., hier.

Ich teile Ihnen mit, daß Ihre Ziehung über

£ 892,3,4 p. 90 T/S. a/London

auf Grund des Akkreditivs Nr. 2417 akzeptiert worden ist. Im Sinne unserer früheren Vereinbarung habe ich das Akzept in London diskontiert. Von dem Diskonterlös = £ 882,3,4 verwendete ich

£ 800,— zur Ablieferung für Ihren Terminverkauf,

„ 72,3,4 zur Begleichung der Fracht- und Versicherungsspesen, während ich restliche

£ 10,— zu 1400,— = M. 14000,—

Ihrer Markrechnung gutschreibe.

Hochachtungsvoll
Samuel H. Laskau.

Nach der Seite des Auftraggebers wickelt sich das Geschäft zu gleicher Zeit etwa folgendermaßen ab:

i) Brief des Londoner Bankhauses nach Aleppo:

London, den 30. Juni 19..

An die Levante-Bank, Aleppo.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir heute unter Aufnahme folgender Dokumente:

Konnossement 2 full set, an Order, blanko indossiert, über am 24. d. M. von Hamburg mit Dampfer „Hansa“ nach Tripolis in Syrien verladene 10 Ballen, ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolice auf den Inhaber (Kriegsgefahr gedeckt) in duplo, quittierte Rechnung über £ 820,—,—,

quittierte Nota über Fracht und Versicherung über £ 72,3,4,

auf Grund des von Ihnen eröffneten Akkreditivs eine Ziehung der Deutschen Wollenwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg, auf uns über

£ 892,3,4 p. 90 T/S.

akzeptiert haben. Wir haben Sie dagegen auf Akzeptkonto mit

£ 892,3,4 Wert 27. Sept. (1 Tag vor Verfall)

belastet, während wir

£ 4,10,— $\frac{1}{2}\%$ Akzeptprovision

sowie

£ 2,5,— $\frac{1}{4}\%$ Dokumenten-Aufnahmeprovision

Wert heute Ihrer laufenden Rechnung belasten.

Wir übersenden hiermit eine Ausfertigung des Konnossements, das Original der Versicherungspolice sowie die quittierten Fakturen, während wir die zweite Konnossementsausfertigung nebst dem Duplikat der Police mit der Kopie dieses Schreiben folgen lassen. Den Empfang der Dokumente wollen Sie uns bestätigen.

Das Akkreditiv findet damit seine Erledigung.

Die Dokumentenaufnahme ist auf Grund der Ihnen bekannten Bedingungen für das Akkreditivgeschäft erfolgt.

Hochachtungsvoll

J. Henry Schröder & Co.

III

Eine deutsche Firma kaufe in Algier Felle. Verkäufer und Käufer stehen in laufender Verbindung. Der Verkäufer ist auf Grund langjähriger Beziehungen sicher, daß der Käufer die zustande gekommenen Abschlüsse regelmäßig erfüllt, d. h. die telegraphisch gekauften Warenposten stets prompt einlöst, und andererseits weiß der Käufer, daß ihm nur einwandfreie Ware, genau entsprechend den Abschlüssen geliefert zu werden pflegt. Als Lieferfrist ist daher ein für allemal zwischen den Kontrahenten vereinbart: „Erste Verschiffungsgelegenheit nach Eintreffen des Zahlungsauftrages in Algier“, als Zeit, Ort und Art der Zahlung: „Kasse gegen Dokumente im Verladehafen auf Grund sofort nach Abschluß brieflich nach Algier weiterzugebender Instruktionen“. Zahlungsort und Zeitpunkt der Zahlung folgen hierbei einzig und allein aus dem Umstand, daß der Verkäufer finanziell nicht in der Lage ist, auf die Zahlung bis nach Eintreffen der Ware in Deutschland zu warten; sein Geschäft ist mehr das eines Kommissionärs, und entsprechender Bankkredit steht ihm nicht nach Bedarf zur Verfügung. Andererseits ist der Käufer in der Lage vorzuleisten, und er ist hierzu bereit, weil er erfahrungsgemäß gute Ware zu Preisen erhält, wie er sie bei den Konkurrenten des Verkäufers nicht durchsetzen kann. Die bankmäßige Erledigung des Geschäftes erfolgt durch widerrufliches Akkreditiv, dessen Voraussetzung nicht ein gleicher Grad mangelnden Vertrauens ist wie beim unwiderruflichen Akkreditiv.

a) Brief des Käufers an seine Bank nach erfolgtem drahtlichen Abschluß eines Kaufes:

Berlin, den 1. September 19..

An die Handelsbank A.-G., Berlin.

Hierdurch bitten wir Sie, Ihre Bankverbindung in Algier brieflich anzuweisen, einen Betrag von

Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig Franken, 75 Cts.) zur Verfügung der Firma

A. Sattia & Co., Algier,

zu halten und diese sofort zu benachrichtigen. Die Auszahlung hat zu erfolgen gegen Lieferung von

Konnossement ful set über mit erster Verschiffungsgelegenheit von Algier nach Hamburg an unsere Order cif Hamburg verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10000—11000 kg, Versicherungspolice auf den Inhaber, Faktura.

Für den Betrag zuzüglich der Kosten wollen Sie uns s. Z. unter Übersendung der Dokumente auf franz. Frankenkonto belasten.

Hochachtungsvoll
Linger & Sale.

b) Brief der Bank an den Kunden:

Berlin, den 2. September 19..

Herren Linger & Sale, hier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364.

Zufolge Ihres gestrigen Schreibens haben wir die Firma

A. Sattia & Co., Algier,

widerruflich, gültig bis ungefähr acht Tage nach Abgang des ersten Dampfers nach Hamburg, für

Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig Franken 75 Cts.) bei der Société Générale, Algier, akkreditiert und die letztere angewiesen, die Begünstigten sofort zu benachrichtigen.

Zahlung hat zu erfolgen gegen

Konnossement full set über mit erstem nach Deutschland gehenden Dampfer an Ihre Order nach Hamburg verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10—11000 kg, Versicherungspolice auf den Inhaber, Faktura, Abschluß cif Hamburg.

Für obigen Betrag belasten wir Sie auf Frankenkonto; die Valutierung des Postens erfolgt nach Erledigung der Angelegenheit.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt gemäß unseren Ihnen bekannten Bedingungen für das Akkreditivgeschäft.

Hochachtungsvoll
Handelsbank A.-G.

c) Brief der Bank an ihren Korrespondenten in Algier:

Berlin, den 2. September 19..

An die Société Générale, Algier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364.

Im Auftrage der Herren Linger & Sale, hier, eröffnen wir hierdurch der Firma

A. Sattia & Co., dort,
ein widerrufliches Akkreditiv über

Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig Franken 75 Cts.)
gültig bis ungefähr acht Tage nach Abgang des ersten Dampfers nach Deutschland. Wir bitten Sie, den Begünstigten sofort die übliche unverbindliche Mitteilung zu machen.

Der Betrag ist nur zu zahlen gegen

Konnossement full set über mit dem ersten nach Deutschland
gehenden Dampfer an Order unserer Auftraggeber cif Hamburg
verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10—11 000 kg,
Versicherungspolice auf den Inhaber,
Faktura.

Die Dokumente wollen Sie uns direkt einsenden und uns für den ausmachenden Betrag zuzügl. Provision auf unserem Konto bei Ihrem Pariser Hauptsitz belasten lassen.

Hochachtungsvoll
Handelsbank A.-G.

d) Brief der Bank in Algier an die begünstigte Firma:

Algier, den 10. September 19..

Herren A. Sattia & Co., Algier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364/192.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir von den Herren Linger & Sale,

Berlin, durch deren Bankverbindung, die Handelsbank A.-G., Berlin, angewiesen worden sind, folgende Dokumente gegen Zahlung von

Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenndvierzig Franken 75 Cts.) aufzunehmen:

Konnossement full set über mit Dampfer „Kalypso“ von Algier an Order Linger & Sale nach Hamburg verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10—11 000 kg,

Versicherungspolice auf den Inhaber,

Faktura, Abschluß cif Hamburg.

Die Dokumente sind innerhalb der auf den Abgang des Dampfers „Kalypso“ folgenden acht Tage einzureichen.

Wir geben Ihnen diese Nachricht lediglich zu Ihrer Orientierung, ohne dadurch irgendwie geartete Garantien für Einlösung der Dokumente bei Vorlegung übernehmen zu wollen. Wie oben vermerkt, handelt es sich um ein Akkreditiv, das in jedem Momente zurückgezogen werden kann.

Hochachtungsvoll

Société Générale.

e) Brief des Korrespondenten an die Berliner Bank:

Einschreiben!

Algier, den 16. September 19..

An die Handelsbank A.-G., Berlin.

Widerruffliches Akkreditiv Nr. 364/192.

Gemäß Ihrem Auftrage vom 2. d. M. haben wir heute von den Herren A. Sattia & Co., hier,

Konnossement 2 full set über am 14. d. M. mit Dampfer „Kalypso“ von hier nach Hamburg an Order Linger & Sale verladene

A A 203/274 72 Ballen

A L A 275/281 7 „

A S A 282/305 24 „

A T A 306/310 5 „ zus. 108 Ballen Lammfelle

Gewicht 10668 kg,

Versicherungspolice Nr. 687 des „Phénix“ auf den Inhaber,

Faktura über Fr. 44447,75

erhalten und dagegen

Fr. 44447,75

gezahlt, wofür wir Sie bei unserer Zentrale, Wert heute, belasten lassen. Eine Ausfertigung des Konnossements nebst Original der Versicherungspolice und Faktura erhalten Sie anbei; den Empfang wollen Sie uns bestätigen.

Die zweite Konnossementsausfertigung sowie Duplikat der Police folgen mit der Kopiepost.

Wie üblich übernehmen wir für Echtheit und Vollgültigkeit der Dokumente, Quantität und Qualität der Waren keine Garantie und stehen auch für Fälschungen und Verfälschungen nicht ein.

Die Dokumentenaufnahme-Provision von $\frac{1}{8}\%$ buchen wir mit

Fr. 55,55

gleichfalls über Paris.

Hochachtungsvoll
Société Générale.

f) Brief der Bank an den Käufer:

Berlin, den 25. September 19..

Herren Linger & Sale, Berlin.

Widerrufliches Akkr. Nr. 364.

Wir kommen auf Ihr Schreiben vom 1. d. M. zurück und überreichen Ihnen anbei von unseren Korrespondenten in Algier aufgenommene

Konnossement 1 von 2 über am 14. d. M. mit Dampfer „Kalypso“ von Algier nach Hamburg an Ihre Order verladene 108 Ballen Lammfelle, 10 668 kg,

Versicherungspolice Nr. 687 des Phénix, Original,
Faktura.

Für Aufnahmeprovision für uns und unsere Geschäftsfreunde sind Sie mit
Fr. 111,15 Wert 16. d. M.

belastet. Die Valuta der gezahlten, bereits belasteten Fr. 44447,75 wird auf den 16. d. M. gestellt. Die zweiten Ausfertigungen des Konnossements und der Police folgen in einigen Tagen. Den Empfang der Dokumente, für deren Echtheit und Vollgültigkeit wir nicht garantieren, wollen Sie uns bestätigen. Auch für Qualität und Quantität der Ware sowie Fälschungen und Verfälschungen stehen wir nicht ein. Wir verweisen auf unsere Ihnen bekannten Bedingungen für das Akkreditivgeschäft.

Hochachtungsvoll
Handelsbank A.-G.

Bei dem behandelten Beispiel war angenommen, daß der Käufer das erforderliche Frankenguthaben bei Auftragserteilung bereits bei seiner Bank zur Verfügung hatte. Hätte er nur einen Teil des nötigen Frankenbetrages vorher angeschafft gehabt, so hätte er den Rest bei Gelegenheit der Auftragserteilung noch kaufen und daher einen entsprechenden Marktbetrag flüssig haben müssen, oder er hätte für den Rest vorläufig Bankkredit in Anspruch

genommen. In diesem Falle hätte aber die Bank darauf bestehen müssen, daß die Konnossemente entweder an Order ausgestellt und blanko indossiert würden oder daß sie an ihre Order ausgeschrieben werden, nicht an Order des Käufers, weil sie ja sonst die Ware nicht hätte ohne weiteres in Empfang nehmen können, wenn bei Eintreffen des Dampfers der Kunde nicht den Kredit zurückzahlt oder andere Sicherheiten gibt.

Beispiel eines Konnossements.

Deutsche Levante-Linie
Hamburg,
Regelmäßige Dampfschiffs-
Verbindung zwischen Hamburg
und Häfen der Levante.

Nachnahme des
Absenders: £
+ 5% Inkasso-
provision £

Fracht auf
cbm £
kg

„ „
„ „

+ 5% Primage £
wenn Fracht
am Bestim-
mungsort
zahlbar.

Total: £
zahlbar in

Verladen in äußerlich guter Verfassung und Beschaffenheit von *A. Sattia & Co.* an Bord des Dampfschiffes „*Kalypso*“, Kapitän *Müller*, von Algier bestimmt nach Hamburg.

Marken	Nummern	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Bruttogewicht kg	Maß cbm
AA	203/274	72	Ballen	Lammfelle		
ALA	275/281	7	„	„		
ASA	282/305	24	„	„		
ATA	206/310	5	„	„		
		108	Ballen	Lammfelle	10 668 kg	

abzuliefern in *Hamburg* an *Linger & Sale* oder deren *Order* gegen Zahlung der Fracht und Kosten wie nebenstehend.

Durch Annahme dieses Konnossements erkennen sowohl Ablader wie Empfänger oder deren Vertreter die umstehend verzeichneten Bedingungen rückhaltlos an und unterwerfen sich denselben ungeachtet der Gesetze oder der Platzgebräuche, welche am Bestimmungsorte anders oder zum Gegenteil bestehen mögen.

Zum Zeugnis dessen hat der Kapitän des genannten Dampfschiffes 2 Konnossemente gleichen Inhalts und Datums, außer drei Kopien für seinen eignen Gebrauch, welche als solche gekennzeichnet sind, gezeichnet; mit Erfüllung eines derselben sind die übrigen erledigt.

Algier, den 14. September 19..

gez. *Müller*
Kapitän.

3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz.

Die Diskontabrechnungen sind bereits im Kapitel IV (Wechselbüro) besprochen worden. Hier soll nur der mit dem Wechselverkehr zusammenhängende Briefwechsel an einigen Beispielen erläutert werden.

Beispiele.

Berlin, den 20. Juli 19..

An die X-Bank, Berlin.

Hierdurch ersuchen wir Sie höflichst, unser bei Ihnen zahlbar gemachtes Akzept in Höhe von

1500 M. per 23. d. M., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig.
für unsere Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 21. Juli 19..

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Im Besitze Ihres Gehrten vom 21. d. M. haben wird davon Vormerkung
genommen, daß Ihr Akzept

1500 M. per 23. d. M., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,
bei uns domiziliert haben. Wir bemerken uns, daß wir den Domizilwechsel
einlösen sollen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 23. Juli 19..

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Wir bestätigen unser Ergebenes vom 21. d. M. und übersenden Ihnen
anbei Ihr bei uns domiziliertes Akzept über

1500 M. per 23. d. M.

wofür wir Sie Val. 23. Juli belasten.

Für Domizilprovision belasten wir Sie mit

1,50 M. Val. 23. Juli w. v.

Einschreiben.

Einl. Domizil.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Sämtliche von der Kundschaft übermittelten Anzeigen zur Einlösung
von Domizilen werden in einem Buche vorgemerkt, das der Kasse über-
sandt wird, die sich hieraus die notwendigen Notizen macht, um das Akzept
bei Vorzeigung einzulösen (S. 197).

Ist die Bank auf einem Wechsel als Notadresse angegeben und löst
sie ihn am Fälligkeitstage „zu Ehren des Giros“ ihres Kunden ein (siehe
S. 198), so muß der Kunde hiervon Mitteilung erhalten und für den Betrag,
den die Bank verauslagt hat, belastet werden.

Die Mitteilung würde etwa folgendermaßen lauten:

Berlin, den 2. August 19..

Herren Franz Schiller & Co., Krefeld.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir heute unter Protest zu
Ehren Ihres Giros

1500,— M.	per 31. Juli a./hier,
52,80 „	Protestspesen,
5,— „	unsere Provision,
6,— „	Porto,
1563,80 M.	Val. per 31. Juli d. J.

w. v. zu Ihren Lasten eingelöst haben.

Den Wechsel und die Protesturkunde fügen wir bei.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Wir haben gesehen (S. 107), daß Schecks über größere Beträge, die auf die Bank gezogen werden, vom Kunden in der Regel avisiert werden, namentlich dann, wenn er sie weiterbegibt (an Order stellt).

Ebenso wie die Schecks zieht die Kundschaft häufig Tratten auf die Bank, die einige Tage, zuweilen erst einige Wochen nach dem Tage der Ausstellung fällig sind. Namentlich die ausländischen Korrespondenten der Bank bedienen sich ihrer, wenn der Gegenwert an einem bestimmten Tage ausbezahlt werden soll. Die Tratten müssen vorher avisiert werden, sonst weigert sich die Bank, sie einzulösen. Ein solches Avis lautet etwa folgendermaßen:

Paris, den 29. Juli 19..

An die X-Bank, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir
1570,30 M. per 5. August d. J., Order: Meyer frères
auf Sie entnommen haben, die wir Ihrem Schutze zu unseren Lasten empfehlen.

Hochachtungsvoll
Jaques Cunard & Co.

Das Korrespondenzbüro erhält sämtliche Avise und notiert sie auf Bogen oder in Bücher, die es der Kasse übersendet (siehe S. 116).

Briefe wie den ebenerwähnten hat das Korrespondenzbüro ebenfalls häufig zu schreiben. Es geschieht in allen Fällen, wo die Bank Schecks oder Tratten auf andere Firmen, besonders auf ausländische, zieht. Wir haben gesehen (S. 372), daß der Bedarf der Kundschaft an Devisen meist durch „Auszahlungen“, zuweilen auch durch Ziehungen von Schecks oder Tratten befriedigt wird.

Einige Beispiele erläutern den Devisenverkehr zwischen der Bank und ihrer Kundschaft:

Berlin, den 30. Juli 19..

An die X-Bank, Berlin.

Wir ersuchen Sie höfl., folgende Schecks ausschreiben zu lassen und

morgen nachmittag an Ihrer Kasse gegen Quittung zu unserer Verfügung zu halten:

Fr. 3212,50 Order des Herrn Jules Hirsch, Paris.
 £ 13/5/— „ „ „ John Smith, London.

Hochachtungsvoll
 Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 31. Juli 19..

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Gegen Quittung überließe[n] wir Ihnen

Fr. 3212,50 Scheck a./Paris, Order Jules Hirsch,
 £ 13/5/— „ a./London, Order John Smith,

und belasten Sie laut einliegender Nota mit

22963,— M. Val. 31. d. M.,

wie vorstehend.

Hochachtungsvoll
 X-Bank.

Akzeptkredite bedingen folgende Korrespondenzen:

Berlin, den 20. Juli 19..

An die X-Bank, Berlin.

Einliegend überreichen wir Ihnen

50000 M. per 21. Oktober d. J., Order eigene,

und bitten Sie, die Tratte gefl. mit Ihrem Akzept zu versehen und uns zurück-zusenden.

Eine Tratte.

Hochachtungsvoll
 Gustav Bachwitz & Co.

Berlin, den 21. Juli 19..

Herren Gustav Bachwitz & Co., Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 20. d. M. und überreichen Ihnen anbei

50000 M. Akzept a./uns per 21. Oktober d. J.

Dagegen belasten wir Sie mit

50000 M. val. per 21. Oktober d. J. franko,

sowie für $\frac{1}{2}\%$ Akzeptprovision mit

250 M. Val. per dato,

wie vorstehend.

Stets gern zu Ihren Diensten, empfehlen wir uns Ihnen

Ein Wechsel.

hochachtungsvoll
 X-Bank.

Einschreiben.

Der Gegenwert für das Akzept wird dem Kunden, wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, Valuta des Fälligkeitstages des Akzeptes belastet. Häufig wird die Valuta um einige Tage früher gestellt (im allgemeinen um 1—3 Tage), so daß der Kunde schon vorher für die Deckung des Akzeptes zu sorgen hat.

Wird der Akzeptkredit prolongiert, so sendet der Kunde gewöhnlich einen Tag vor Fälligkeit des alten Wechsels die neue Tratte zur Akzeptunterschrift. Gleichzeitig beauftragt er die Bank, das Akzept gegen Bezahlung des Gegenwertes an eine andere, von ihm benannte Firma auszuliefern; es ist diejenige Firma, bei der er das Akzept diskontiert. Die Diskontierung kann auch, wie auf Seite 33 dargestellt wurde, bei derselben Bank erfolgen, die den Akzeptkredit eingeräumt hat. So kann er durch Verkauf des neuen Akzeptes das alte begleichen, ohne daß er nötig hätte, außer den Diskontzinsen bares Geld einzuzahlen.

Das Akzept wird in unserem Beispiel auf Konto franko belastet. Bei vielen Banken wird für diese Geschäfte ein Separatkonto errichtet (Gustav Bachwitz & Co. Akzeptenkonto). Franko müssen die Akzepte jedenfalls über das Konto geführt werden, da die Provision getrennt berechnet wird.

Das Korrespondenzbüro notiert die von der Bank unterzeichneten Akzepte in ein Buch, das der Kasse übersandt wird (siehe S. 108).

4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz.

Die Börsen- und Effekten-Korrespondenz bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Wie erwähnt, wird im allgemeinen jeder Auftrag schriftlich bestätigt. Wird der Auftrag ausgeführt, so wird gleichzeitig hiervon Anzeige gemacht, z. B.:

Berlin, den 10. Juli 19..

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

In Ausführung Ihres gefl. telegraphischen Auftrages

überlassen wir Ihnen

*M. 6000 Diskonto-Kommandit-Ant.
à 1850⁰/₀*

übernehmen wir von Ihnen

*M. 12000 Gesellschaft für Elektr. Unternehmungen
à 2450⁰/₀*

was Sie gleichlautend vorzumerken belieben.

Abrechnung und Schlußschein fügen wir bei.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Soll die Ausführung von Termingeschäften angezeigt werden, so wird im Formular darauf hingewiesen, daß die Abrechnung folgt. Die Berechnung wird am letzten Börsentage des Monats vorgenommen.

Waren die Aufträge nicht ausführbar, so werden sie entweder bis zum Ultimo des Monats vorgemerkt oder zur „Erneuerung“ zurückgegeben (siehe S. 251).

Das folgende Formular läßt beide Möglichkeiten zu:

Berlin, den 19..

Wir empfangen und geben Ihnen
 die gütigst erteilte Order zum nehmen

Kauf von	Verkauf von
.....
.....
.....
.....
.....
.....

die zu unserem Bedauern heute unausführbar war ,
 zur gefl. Erneuerung zurück
 bis in Nota

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 26. Juli 19..

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir die (Lieferung) Ihrer:
Abnahme
M. 15000 Deutschen Bank-Aktien
 gegen eine Vergütung von 0,60% für uns bis Ende August a. c. hinausgeschoben haben.
 An diesem Termin haben Sie die Stücke abzunehmen.
(zu liefern).

Wir lassen die Berechnung hierüber folgen; einstweilen wollen Sie gefl. konform Notiz nehmen. Die Schlußnote folgt.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 12. Juli 19..

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*Aktien der Terraingesellschaft:„Neuer Botanischer Garten“.

Wir empfangen Ihr Geehrtes vom 11. d. M. und haben von Ihrer Zeichnung
M. 20000 rubr. Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung
 Notiz genommen.

Von dem Ergebnis werden wir Sie s. Z. in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 12. Juli 19..

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Hierdurch benachrichtigen wir Sie ergebenst, daß auf Ihre Zeichnung *von M. 20000,— Akt. der Terraingesellschaft „Neuer Botanischer Garten“* ein Betrag von M. 5000 Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung entfallen ist.

Die Berechnung darüber werden wir Ihnen nach Lieferung der Stücke erteilen, sofern Sie inzwischen nicht Gegenteiliges bestimmen.

Die Schlußnote fügen wir bei.

Schlußnote.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Die Prolongation von Effekten (beim Termingeschäft) wird dem Kunden gleichfalls sofort angezeigt. Die Berechnung folgt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt sind (Beispiel S. 507).

Zeichnet jemand ein Wertpapier bei der Emission, so erhält er zunächst eine Bestätigung über die Zeichnung und später eine Mitteilung, welcher Betrag auf die Zeichnung entfallen ist (siehe oben).

Die Anzeigen, daß Effekten an- oder verkauft worden sind, macht das Korrespondenzbüro nach den Börsenbüchern (siehe S. 326 und S. 352). Zur Kontrolle darüber, daß das Börsenbüro alle Aufträge ordnungsgemäß aufgegeben hat, vergleicht der Korrespondent die Limite, auch die schon früher erteilten, die in ein Buch geschrieben werden, mit dem Kurszettel. Diese Prüfung ist sehr wichtig, weil ohne sie ein Fehler erst durch die Anfrage des Kunden entdeckt werden würde, inzwischen aber die Börsenkurse Schwankungen aufweisen, die zu großen Verlusten für die Bank führen können. Bei jeder Anzeige eines Effektenkaufs im Kassaverkehr wird dem Kunden mitgeteilt, daß er für den Betrag der Rechnung belastet, für die Stücke auf Depotkonto (A, B oder Stückekonto) erkannt ist. Beim Verkauf wird er umgekehrt für die Stücke belastet und für das Geld erkannt. Bei Termingeschäften erfolgt diese Anzeige bei Erteilung der Abrechnung am Ultimo.

Ein- oder Ausgänge von Wertpapieren sind ebenfalls zu bestätigen; es geschieht nach dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch (siehe S. 431):

Berlin, den 10. Juli 19..

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir empfangen heute von Ihnen per Post franko, Wert 600 M. versichert¹⁾,

10000 M. 3⁰/₀ige Deutsche Reichsanleihe J./J.-Kps.²⁾, wofür wir Sie auf Depotkonto B erkennen. Ein Nummernverzeichnis fügen wir bei.

Nummernverzeichnis.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

5. Konsortial-Korrespondenz.

Die Konsortialgeschäfte erfordern eine sehr vielseitige Korrespondenz. Einige Fälle sind in den folgenden Beispielen zusammengestellt. Sie betreffen die Übernahme einer Stadtanleihe sowie die Gründung, Tätigkeit und Auflösung des Konsortiums. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 94, 291 und S. 520ff.

Beispiele.

Berlin, den 1. März 19..

An den Magistrat der Stadt Guben.

Wie wir aus den Zeitungen ersehen, ist dem verehrlichen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 5proz. Anleihe in Höhe von 20000000 M. erteilt worden.

Da wir die Absicht haben, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben, bitten wir ergebenst um Übersendung der Übernahmebedingungen.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Berlin, den 4. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Bankgeschäft, Guben.

Wie Ihnen bekannt, ist dem dortigen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 5proz. Anleihe in Höhe von 20 Millionen Mark erteilt worden. Indem wir Ihnen anliegend eine Kopie der Übernahmebedingungen überreichen, gestatten wir uns die ergebene Anfrage, ob Sie bereit wären, in Ge-

¹⁾ Um Portospesen zu ersparen, werden die Wertpakete oft nur mit niedriger Wertangabe deklariert und der Mehrwert wird bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Verlust versichert.

²⁾ J./J.-Kps. = Januar-Juli-Koupons, d. h. an den Stücken haften Kupons per 1. Januar und per 1. Juli, zum Unterschied von solchen Stücken mit Kupons per 1. April und 1. Oktober.

meinschaft mit uns und vielleicht noch mit einigen befreundeten Firmen ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben.

Ihren werten Nachrichten entgegensehend, zeichnen wir

hochachtend
X-Bank.

Guben, den 5. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

5proz. Anleihe der Stadt Guben von 19...

Im Besitze Ihres Geehrten vom 4. d. M. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre Anregung und erklären uns gern bereit, uns an dem Gebote auf die rubrizierte Anleihe mit einer Quote von

(25⁰/₀) (fünfundzwanzig Prozent)

zu beteiligen. Wir bitten, uns gefl. zu sagen, welchen Kurs Sie in Aussicht genommen haben. Wir glauben in Anbetracht der augenblicklichen Geldverhältnisse nicht über 99,25 hinausgehen zu dürfen.

Ihre weiteren Nachrichten erwartend, zeichnen wir

hochachtend
Fritz Kurzer & Co.

Berlin, den 6. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

5proz. Anleihe der Stadt Guben von 19...

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom gestrigen Tage und bemerken uns gern, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit einer Quote von 25⁰/₀

zu beteiligen wünschen.

Wir haben zur Teilnahme am Konsortium heute noch die Firmen Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und den Bankverein in Forst aufgefordert und werden Ihnen nach Empfang der Antworten weiter berichten.

Den angegebenen Kurs halten wir für angemessen und werden allenfalls nur wenige Pfennige höher bieten.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und an den Bankverein in Forst.

Berlin, den 6. März 19..

Wir haben die Absicht, in Gemeinschaft mit der Firma Fritz Kurzer & Co., Guben, ein Gebot auf die neue 5proz. Anleihe der Stadt Guben abzugeben

und bitten Sie daher, uns zu sagen, ob Sie sich an diesem Gebot zu beteiligen wünschen und eventuell mit welcher Quote. Über den zu bietenden Kurs würden wir uns vorher mit Ihnen verständigen.

Wir fügen eine Kopie der Übernahmebedingungen bei und zeichnen

hochachtend

X-Bank.

Forst, den 7. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Im Besitze Ihres werten gestrigen Schreibens sind wir bereit, uns an der Übernahme der 5proz. Gubener Stadtanleihe mit
Nominal 4000000 M.

zu beteiligen und bleiben weitere Nachrichten gern erwartend

Hochachtend

Bankverein in Forst.

Ernst Hensel, Cottbus, beteiligt sich mit 15⁰/₀ = 3000000 M.;
Curt Fehr & Co., Breslau, lehnen die Offerte ab.

Berlin, den 8. März 19..

An den Bankverein in Forst i./L.

5proz. Anleihe der Stadt Guben von 19..

Wir besitzen Ihr geehrtes Schreiben vom 7. d. M. und haben davon Notiz genommen, daß Sie sich an der Übernahme der obigen Anleihe mit

20⁰/₀

zu beteiligen wünschen.

Wir haben heute einen Kurs von 99,27 geboten, womit wir Sie einverstanden hoffen.

Hochachtend

X-Bank.

Ein ähnlicher Brief wird an Ernst Hensel gerichtet, nur statt der Beteiligung von 20⁰/₀ eine solche von 15⁰/₀ bestätigt.

Berlin, den 8. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß sich der Bankverein in Forst und die Firma Ernst Hensel in Cottbus bereit erklärt haben, das Konsortialgeschäft mit uns gemein-

schaftlich zu machen. Der Bankverein in Forst beteiligt sich mit einer Quote von 20%, die Firma Ernst Hensel, Cottbus, mit einer solchen von 15%, während wir restliche 40% selbst übernehmen. Wir haben heute, Ihr Einverständnis voraussetzend, im Namen des Konsortiums einen Kurs von 99,27 geboten und werden Sie von dem Ergebnis sofort in Kenntnis setzen.

Hochachtend
X-Bank.

Berlin, den 8. März 19..

Verehrl. Magistrat in Guben.

Auf Grund der uns übermittelten Bedingungen bieten wir im Namen eines Konsortiums, bestehend außer uns als dessen Leiterin aus der Firma: Fritz Kurzer & Co., dort, dem Bankverein in Forst und Herrn Ernst Hensel in Cottbus, auf die neue 5proz. Anleihe im Betrage von 20 Millionen Mark für je 100 M. Nominal den Preis von 99,27 M., zuzüglich der laufenden Stückzinsen, sonst in Gemäßheit der Übernahmebedingungen. Wir halten uns an unser Angebot bis zum 12. dieses Monats mittags 12 Uhr gebunden.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 12. März 19..

Verehrl. Magistrat in Guben.

Aus Ihrer heutigen Depesche bemerken wir uns, daß unserem Konsortium der Zuschlag auf die neue 5% ige Anleihe erteilt worden ist. Die Übernahme der Stücke hat durch uns gegen Zahlung des Betrages den Bedingungen gemäß am 25. d. Mts. zu erfolgen; wir werden Ihnen an dem genannten Tage den Betrag prompt remittieren. Einen Schlußschein fügen wir bei, indem wir das Konto des Magistrats für halben Börsenumsatzstempel mit

5956,20 M. Val. per 12. März

w. v. belasten.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 12. März 19..

5proz. Anleihe der Stadt Guben.

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz in der rubrizierten Angelegenheit teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß uns heute der Zuschlag auf obige Anleihe zum Kurse von 99,27% und Zinsen vom 1. Januar 19.. ab erteilt

worden ist. Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, daß Sie an diesem Geschäfte mit
25%¹⁾

beteiligt sind.

Den Gegenwert haben wir gegen Abnahme der Stücke per 25. d. Mts. der Stadtgemeinde anzuschaffen.

Den auf Ihren Anteil entfallenden Betrag werden wir zur Zeit einfordern.

Hochachtend

X-Bank.

Brief der Konsortialmitglieder an die Bank.

....., den 14. März 19..

Wir besitzen Ihre geehrten Zeilen vom 12. d. Mts. und bemerken uns daraus, daß uns der Zuschlag auf die neue Anleihe à 99,27% erteilt worden ist. Wir bestätigen Ihrem Wunsche gemäß, daß wir an dem Übernahme-geschäft mit einer Quote von

25% (20 oder 15%)

beteiligt sind.

Von den übrigen Mitteilungen haben wir bestens Vormerkung genommen und zeichnen

hochachtend

Guben, den 22. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Von dem uns per 25. d. Mts. zu zahlenden Betrage benötigen wir vorläufig nur ca.

5 000 000 M.,

die Sie gefl. zum genannten Tage unserem Girokonto bei der Reichsbank überweisen wollen. Den Rest unseres Guthabens belieben Sie uns auf Depo-sitenkonto zu dem vereinbarten Depositalzinssatz von 3% bis auf Abruf gut-zuschreiben²⁾.

Hochachtend

Magistrat der Stadt Guben.

¹⁾ In den Briefen an die anderen Mitglieder steht hier 20 oder 15%.

²⁾ In dem obigen Beispiel eines Konsortialgeschäfts hat das Konsortium sich bereit erklärt, die ganze Anleihe in einem Posten abzunehmen und den gesamten Gegenwert zu remittieren. Die Stadt wünscht aber das Geld nur allmählich zu erheben, und hierbei ist vereinbart, daß das Konsortium einen Depositalzinssatz von 3% zu vergüten habe. In dieser Weise werden Konsortialgeschäfte mit Städten oft abgeschlossen; sehr häufig wird aber auch von vorherin in den Übernahmebedingungen festgesetzt, an welchen Terminen die Stücke sukzessive abzunehmen sind. Dementsprechend erfolgt auch die Remittierung des Gegenwerts jeweilig entsprechend dem zur Abnahme gelangten Betrag an Stücken. Dem Konsortium verbleibt also ein Zwischengewinn, dessen Höhe gleich dem Unterschied zwischen dem Anleihezins und dem Zinssatz für den auf Konto gut-

Berlin, den 23. März 19..

An den Magistrat der Stadt Guben.

Im Besitze des geehrten Schreibens haben wir von Ihren Mitteilungen bestens Kenntnis genommen, berechnen laut beifolgender Nota die uns zugeschlagenen

20000000 M. Ihrer Stadt-Obligationen von 19..

mit

20090111 M. Val. per 25. März

zu Ihren Gunsten und bitten um Einsendung von

5000000 M. Obligationen in gemischten Stücken.

Die übrigbleibenden

15000000 M. Obligationen

wollen Sie einstweilen auf Depotkonto gutschreiben.

Ihrer Weisung zufolge überweisen wir Ihnen morgen ohne weiteres Avis

5000000 M. Val. per 25. März

w. v. zu Lasten Ihres werten Kontos.

Den Empfang bitten wir uns zu bestätigen.

Hochachtend

X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 23. März 19..

Der Stadtgemeinde in Guben haben wir à Konto der übernommenen 20000000 M. 5 proz. Gubener Stadtanleihe von 19... per 25. d. Mts.

5000000 M.

zu vergüten.

Wir bringen diesen Betrag zugunsten des Konsortialkontos zur Einforderung, indem wir Sie pro rata Ihrer Beteiligung von 25% (20 bzw. 15%) mit

1250000 M. (1000000 M. bzw. 750000 M.)

Val. per 24. März w. v. belasten.

Der Prospekt zur Einführung der Anleihe an der hiesigen Börse dürfte demnächst von der Zulassungsstelle genehmigt werden; wir werden alsdann mit der Subskription vorgehen.

Hochachtend

X-Bank.

geschriebenen Gegenwert ist. Dieser Zwischengewinn bildete früher häufig den Anreiz zur Übernahme von Stadtanleihen, da der Gewinn am Kurse sehr gering ist und zudem teilweise durch die Spesen verloren geht. Gegenwärtig sind Stadtanleihen infolge der schwierigen Finanzlage der deutschen Städte als Emissionen überhaupt nicht sehr beliebt.

Guben, den 24. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Geehrten vom 23. d. Mts., nehmen davon Vormerkung, daß Sie

5000000 M. per 25. März

zur Einforderung bringen, und überweisen Ihnen heute zum Ausgleich des uns belasteten Anteils hiervon

1250000 M. Val. per 25. März,

die Sie uns gutschreiben wollen.

Wir bitten um Empfangsbestätigung und zeichnen

hochachtend

Fritz Kurzer & Co.

In gleichem Sinne schreiben die übrigen Konsortialmitglieder an die Bank.

Nunmehr folgen die Verhandlungen mit den Konsorten über den Kurs, zu dem die Anleihe an der Börse eingeführt werden soll. Man einigt sich auf 99,80%. Der Prospekt wird von der Zulassungsstelle der Berliner Börse genehmigt. Die Zeichnung findet am 15. April 19.. statt.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Berlin, den 15. April 19..

Konsortium 20000000 M. 5 proz.
Gubener Stadtanleihe von 19..

Wir beehren uns, Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß bei der heutigen Subskription der rubr. Anleihe insgesamt

18 200 000 M.

gezeichnet worden sind, die wir laut anliegender Berechnung mit

18441655,50 M. Val. per 20. April 19..¹⁾

dem Konsortialkonto gutschreiben, indem wir die Stücke dem Depotkonto belasten.

Wir bringen das ungefähre Guthaben des Konsortiums

18000000 M.

unter die Beteiligten per 22. April 19.. zur Ausschüttung und erkennen Sie für den auf Sie entfallenden Betrag hieran mit

4500000 M. (3600000 bzw. 2700000)

Val. per 22. April 19.. d. J.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

¹⁾ Das ist der Tag der Lieferung.

Der Empfang der Briefe und die Gutschrift des Betrages werden von den Mitgliedern bestätigt.

Die vom Magistrat noch nicht bezogenen Stücke sind inzwischen abgefordert und eingesandt worden. Am 25. April kündigt der Magistrat den Rest seines Guthabens per 30. April.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 20000000 M. 5proz.
Gubener Stadtanleihe von 19...

Berlin, den 26. April 19..

Wir bitten, gefl. davon Vormerkung zu nehmen, daß der Magistrat heute per 30. April den Rest seines Guthabens gekündigt hat.

Das Konsortialkonto weist nach Vergütung des betreffenden Betrages an den Magistrat und unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Kursregulierungszwecken aufgenommenen 235000 M. Stadtanleihe einen Debetsaldo von
ca. 15300000 M.

auf, den wir per 30. April einfordern. Auf Ihre Beteiligung von
25% (20%, 15%)

am Konsortium entfallen

3825000 M. (3060000, 2295000 M.),

für die wir Sie Val. per 30. April d. J. belasten.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 20000000 M. 5proz.
Gubener Stadtanleihe von 19...

Berlin, den 20. Mai 19..

Nachdem der Stückebestand des rubr. Konsortiums nunmehr ausverkauft ist, bringen wir es per 22. Mai d. J. zur Auflösung. Unter Berücksichtigung sämtlicher Spesen ergibt sich ein Nettogewinn von

130112,— M.,

an dem Sie pro rata Ihrer Beteiligungsquote von 25% (20% bzw. 15%) mit
32528,— M. (26022,40 bzw. 19516,80 M.), Val. per 22. Mai cr.

franko

partizipieren, wofür wir Sie w. v. erkennen.

Wir bitten Sie, uns gefl. zu bestätigen, daß hiermit Ihre sämtlichen Ansprüche an das Konsortium ihre Erledigung gefunden haben.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

VIII. Die Buchhalterei.

1. Allgemeines.

Ein großer Teil der buchhalterischen Arbeiten ist schon in den früheren Kapiteln eingehend besprochen worden. Bei der Darstellung der Tätigkeit in jedem einzelnen Büro wurde auf die Grundbuchungen (Kassa und Primanota) hingewiesen; ebenso sind die Skontren und deren Abschlüsse ausführlich erklärt worden.

Von den Kassabüchern werden, wie dargelegt wurde, die unreinen gewöhnlich im Kassabüro, die reinen in der Buchhalterei geführt. Für die Führung der Primanoten haben die großen Banken meist eine besondere Primanotenabteilung eingerichtet. Zuweilen werden die Primanoten in den verschiedenen Büros geführt, und zwar in jedem Büro diejenigen Bücher, die die Geschäftsvorfälle in einem besonderen Geschäftszweig darstellen sollen (z. B. die Wechsel-Primanote im Wechselbüro usw.).

Ebensowenig einheitlich werden diejenigen Arbeiten verteilt, die die Skontrobuchhaltung betreffen. Einige Banken lassen sie in der Buchhalterei vornehmen, andere in den Büros, deren Geschäftsvorfälle sie enthalten (Wechselskonto im Wechselbüro usw.).

Von den Hilfsbüchern wurde eines bisher noch nicht erläutert, obgleich es das umfangreichste und wichtigste ist: das Kontokorrent. Bekanntlich enthält dieses Buch für jeden Kunden, mit dem die Bank in Geschäftsverbindung steht, ein Konto. Es ist ein „lebendes“ oder Personenkonto zum Unterschied der „toten“ oder Sachkonten (Effektenkonto, Wechselkonto usw.). Ein Skontro ist das Kontokorrent deshalb, weil es ebenso wie die anderen Skontren dazu dient, das entsprechende Hauptbuchkonto zu spezialisieren. Während dieses nur die monatlichen Umsatzziffern im Soll und Haben in je einer Summe enthält, führen die Skontren bekanntlich jeden einzelnen Vorfall getrennt auf. Ihr Abschluß entspricht dem der entsprechenden Hauptbuchkonten, beim Kontokorrent zwar nicht der Abschluß jedes einzelnen Kontos, aber die Summe der Konten dem Kontokorrentkonto im Hauptbuch.

Außer der Führung des Kontokorrents gehören zu den Arbeiten der Buchhalterei noch die Anfertigung der Abschlußarbeiten und die Aufstellung der Bilanz. In den größeren Banken besteht für die Anfertigung der Bilanz oft noch eine besondere Abteilung, die Hauptbuchhalterei, wo Journal und Hauptbuch geführt werden.

Als Buchhaltungssystem kommt bei allen Banken die doppelte Buchführung in Anwendung. Ihr muß schon eines sicheren Kontrolldienstes wegen der Vorzug gegeben werden (s. S. 149). Im Großbetriebe ist die doppelte Buchführung auch aus anderen Gründen unentbehrlich. Durch den von ihr befolgten Grundsatz, daß über jeden Geschäftsvorfall auf dem einen Konto eine Belastung, auf dem anderen eine Gutschrift erscheinen muß, wird eine

Sicherheit geschaffen, daß die Bücher richtig geführt sind. Denn infolge dieses Grundsatzes muß die Summe sämtlicher Sollposten gleich der Summe sämtlicher Habenposten sein. Das ist bei der einfachen Buchhaltung nicht möglich, und schon deshalb ist diese im Großbetriebe nicht brauchbar. Dazu kommt, daß man mit Hilfe der einfachen Buchführung nicht die an den einzelnen Geschäftszweigen erzielten Gewinne feststellen kann. Es liegt aber im Bankgewerbe wie in jedem anderen größeren Unternehmen im Interesse der Leitung, jederzeit zu wissen, an welchem Geschäftszweige Nutzen erzielt und an welchem Schaden erlitten wurde.

Bei den meisten Banken, namentlich im Großbetriebe, werden mit der doppelten Buchführung auch einige Einrichtungen aus dem System der amerikanischen Buchführung in Verbindung gebracht. Vollkommen nach dem theoretischen Schema der Buchhaltungslehre werden wohl die Bücher nirgends angelegt. Überall spielen Zweckmäßigkeit, Umfang des Geschäfts, Eigenheiten des Betriebes usw. eine große Rolle. Das System der amerikanischen Buchhaltung besteht bekanntlich darin, daß die einzelnen Posten tabellarisch gebucht werden. Primanote und Journal sind vereinigt, indem die Primanoten mit einer Anzahl von Rubriken verbunden sind, von denen jede einem Sachkonto dient, so daß jeder Primanotenposten sofort auf zwei Sachkonten übertragen werden kann. Eine vollkommen reine amerikanische Buchführung wird selten angewandt, aber das System der Tabelle ist doch sehr häufig eingeführt. Wie die Anlage unter Benutzung dieses Systems erfolgt, ist aus den Beispielen S. 214 (Wechselprimanota) und S. 467 (Effektenprimanota) zu ersehen. Es geht daraus hervor, welche Vereinfachung der Gebrauch mehrerer Rubriken bedeutet.

2. Die Anlage des Kontokorrents.

Schon in Bankbetrieben mäßigen Umfanges wäre es unvorteilhaft, die Führung des Kontokorrents nur einem Beamten zu überlassen. Die große Anzahl der Konten zwingt zur Teilung. Diese kann nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gewöhnlich wird zunächst zwischen den Lorokonten (ihre Rechnung) und Nostrokonten (unsere Rechnung) unterschieden. Unter dem Konto loro (im Singular: suo) versteht man, wie erwähnt, ein solches, das für die Geschäfte der Kundschaft bei der Bank bestimmt ist; auf das Konto nostro (im Singular: mio) werden die eigenen Geschäfte der Bank bei anderen Firmen gebucht. Erteilt also z. B. der Breslauer Bankier Fritz Schultz & Co. der Deutschen Bank, Berlin, den Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren an der Berliner Börse, so wird das Geschäft bei der Deutschen Bank auf das Konto „Fritz Schultz & Co., Konto loro“ gebucht, während die Buchung bei Fritz Schultz & Co. auf dem Konto „Deutsche Bank, Konto nostro“ erfolgt.

Innerhalb dieser beiden Abteilungen der Kontokorrentbuchhalterei (der Loro- und Nostroabteilung) werden die Arbeiten in der Regel wieder nach

den Namen der einzelnen Kunden verteilt. So unterscheidet man z. B. zwischen den Kontokorrenten A-C, D-F usw. Ferner führt man noch das Konto pro Diverse, das die Geschäfte mit kleineren Kunden enthält, die gelegentlich einmal die Bank beschäftigt haben, wofür sich die Anlage eines besonderen Kontokorrentkontos nicht verlohnt.

Jeder Buchhalter hat nach dieser Einteilung einen bestimmten alphabetisch geordneten Kundenkreis vor sich. Aber in seinem Buche werden noch weitere Einteilungen vorgenommen. Es wird nämlich nicht immer für jeden Kunden nur ein Konto geführt, sondern es werden häufig deren mehrere angelegt. Denn es kommt vor, daß die Kunden so verschieden geartete Geschäfte machen, daß es unmöglich wäre, zum mindesten den Überblick erschweren würde, wenn man sie alle auf dasselbe Konto buchen wollte.

Wie erwähnt, pflegen die Banken ihren größeren Kunden nicht bei jedem Geschäft (z. B. Diskont- oder Effektengeschäft) die Provision in der Rechnung anzusetzen, sondern oft wird vereinbart, sie im ganzen vom Umsatz auf dem Konto, und zwar von dessen größerer Seite, in Ansatz zu bringen.

Werden nun Geschäfte gemacht, für die keine Provision zu zahlen ist, so müssen sie entweder auf diesem Konto als „provisionsfrei“ gebucht werden, oder es ist ein besonderes Konto zu führen. Früher wurde auch das Scheckkonto, das den Scheck- und Inkassoverkehr aufnimmt, von den Banken in der Regel „franko Provision“ geführt. Infolge der hohen Unkosten pflegen die Banken neuerdings auch Konten, die immer ein Guthaben aufweisen, nicht mehr provisionsfrei zu führen. Dasselbe gilt von dem sogenannten Depositionskonto. Es ist das Bestreben der Banken, die überschüssigen Barmittel der weitesten Kreise des Publikums anzusammeln und nutzbringend zu verwerten. Wie erwähnt (S. 26), nennt man die Spargelder des nicht an der Produktion teilnehmenden Publikums Depositionsgelder und bezeichnet die Konten, auf denen diese Gelder dem Kunden gutgeschrieben werden, als Depositionskonten.

Eigene Akzente der Bank, vom Kunden ausgestellt, werden auch bei vielen Banken auf ein besonderes Kontokorrentkonto, das Akzeptenkonto, gebucht. Dieses ist nicht mit dem Akzeptenkonto als Sachkonto des Hauptbuches zu verwechseln, das dazu dient, die Akzeptverbindlichkeiten der Bank festzustellen.

Die Provision für die von der Bank eingegangene Akzeptverpflichtung (Akzeptprovision) wird dem Kunden gewöhnlich sofort bei der Leistung der Akzeptunterschrift auf dem gewöhnlichen Konto, dem Konto ordinario, belastet, so daß das Akzeptenkonto provisionsfrei geführt werden kann.

Selbst wenn man alle diese Separatkonten einrichtet, wird doch noch eine Anzahl von Geschäftsabschlüssen über das Konto ordinario franko Provision gebucht werden müssen. So wird z. B. bei einem Rikambiowechsel die gesetzliche Provision von $\frac{1}{3}\%$ sofort in Ansatz gebracht (s. S. 203). Es darf daher auf dem Konto keine weitere Provision berechnet werden. Es würde aber nicht verlohnen, hierfür ein besonderes Konto anzulegen.

Für besondere Geschäfte eines Kunden werden zuweilen noch andere Separatkonten geführt. Meist geschieht das auf Wunsch der Kunden selbst, die durch die getrennte Kontoführung leichter in der Lage sind, den erzielten Gewinn oder Verlust festzustellen.

Bei den Nostrokonten unterscheidet man zwischen Inlands- und Auslandskonten, je nachdem die Bank das Geschäft bei einer anderen inländischen oder ausländischen Bank gemacht hat. Nostrokonten für Geschäfte mit ausländischen Firmen müssen sowohl in der ausländischen wie in der deutschen Währung geführt werden; in der ausländischen deshalb, weil der ausländische Geschäftsfreund die Verrechnung in der Währung seines eigenen Landes vornimmt, der Gegenwert muß aber in den Büchern der Bank auch in deutscher Währung angegeben sein, um ihn in den Rahmen der Gesamtbuchhaltung einfügen zu können. Es ist nicht zulässig (§ 40 HGB.), in die Bilanz einige Konten in ausländischer Währung einzustellen. Ohne Umrechnung in deutsche Währung würde es auch unmöglich sein, den bilanzmäßigen Ausgleich herzustellen.

Zu den Nostrokonten sind auch die Metakonten (*conto à meta*) und die Konsortialkonten zu rechnen.

Das Wesen der Metageschäfte ist schon bei der Effektenarbitrage (S. 356) erläutert worden. Das Konto muß so geführt werden, daß die Geschäfte des hiesigen Platzes (hiesige Linie) aus der einen Rubrik und die des fremden Platzes aus einer zweiten Rubrik (dortige Linie) ersichtlich sind. So kann man leicht das Ergebnis der gesamten Metaverbindung übersehen (s. Beispiel S. 544/545).

Die Konsortialkonten umfassen die gemeinschaftlichen Geschäfte mehrerer Bankfirmen. Wie erwähnt, werden Konsortien meist bei den Emissionsgeschäften gebildet. Aber das braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Einige Banken können z. B. ein Konsortium zu dem Zwecke bilden, größere Summen eines bestimmten Papiere an der Börse anzukaufen. Ein Mitglied des Konsortiums übernimmt regelmäßig die Leitung und schließt für Rechnung des Konsortiums die Geschäfte ab. Jedes Mitglied ist am Gewinn oder Verlust mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt. In gleichem Verhältnis haben die Mitglieder Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Werte entspricht. Verringern sich nun die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden Ausschüttungen ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe vorgenommen, und zwar an jedes einzelne Mitglied im Verhältnis seiner Beteiligung am Konsortium.

Soll das Konsortium aufgelöst werden, so werden gewöhnlich die noch vorhandenen Effektenbestände, ebenfalls im Verhältnis ihrer Konsortialbeteiligung, an die Mitglieder verteilt, und der Gewinn oder Verlust wird nach demselben Schlüssel ausgeschüttet.

Die Bank, welche die Leitung des Konsortiums übernommen hat, führt über alle Konsortialgeschäfte, die in dem betreffenden Wertpapier abgewickelt werden, ein Konsortialkonto als Konto des Kontokorrents. Ferner führt sie ein Konto über ihre eigene Beteiligung am Konsortium; aus diesem

Konto ist ihr Gewinn oder Verlust ersichtlich. Die übrigen Mitglieder des Konsortiums führen über ihre eigenen Beteiligungen ebenfalls Konten, aber nur das Konto „Eigene Beteiligung“, kein Konsortialkonto (Näheres s. S. 546).

Das Kontokorrent wird nach den „reinen“ Kassenbüchern und den Primanoten übertragen.

Im Großbetriebe würde die Anlage eines einzigen Kontokorrentkontos für jeden Kunden nicht genügen. Werden nämlich bei der Übertragung Fehler gemacht, so können diese leicht zu großen Mißhelligkeiten führen. Falls ein Kunde z. B. sein Guthaben „überzieht“, d. h. mehr abhebt, als er „gut hat“, können Verluste für die Bank entstehen, wenn das Geld durch eine falsche Übertragung des Kontokorrentbuchhalters ausgezahlt wird. Daher werden bei den meisten Großbanken für dieselben Geschäftsabschlüsse zwei

Staffel.

Zinssatz im Kredit bis 15. Okt. 2%, Zinssatz im Debet bis 15. Okt. 5%,
 „ „ „ „ 31. Dez. 2½%, „ „ „ „ 31. Dez. 6%.

Zinsberechnung
 für Herrn Fritz Schultz, Berlin
 von X-Bank.

19..		D K	Betrag		Tage	Zinsnummern	
Monat	Tag					Debet	Kredit
Juli	7	K	7000	—	13		910
	20	D	1000	—			
August		K	6000	—	20		1200
	10	K	2116	50			
		K	8116	50	8		649
	18	D	3190	60			
September		K	4925	90	19		935
	7	D	1900	—			
Oktober		K	3025	90	36		1089
	13	K	100	—			
		K	3125	90	2		62
						4845	
November	15	K	3125	90	26		812
	11	D	3600	—			
Dezember		D	474	10	34	161	
	15	K	170	—			
		D	304	10	5	15	
	20	K	1200	—			
		K	895	90	10		89
	31	K	33	10			176
	K	929	—				
	31	D	2	90			
	K	926	10				
	31	D	10	—			
	K	916	10				

2% Zsn. a./Nr. 4845=26,85 K.
 2½% „ a./Nr. 901= 6,25 K.
 6% „ a./Nr. 176= 2,90 D.
 Porti und Spesen =10,00 D.

Kontokorrente von verschiedenen Beamten geführt. Hierdurch wird auch die Gefahr von Unterschlagungen verringert.

Um zu verhindern, daß Fehler, die bei der Buchung der Primanoten gemacht und von der Kontrolle übersehen worden sind, sich auch noch in das Kontokorrent einschleichen, läßt man in der Regel das eine Konto nach den Kopien der von der Bank abgesandten Briefe oder nach den Originalbelegen übertragen, also nach denjenigen Schriftstücken, in denen sämtliche Belastungen und Gutschriften enthalten sein müssen. Das andere Konto wird dann nach den Kassabüchern und Primanoten gebucht.

Bei einigen Banken werden beide Kontokorrentbücher in der gleichen Form angelegt. Bei manchen Banken wird in diesem Falle das zweite Kontokorrent (Gegenkontokorrent) auf losen Blättern geführt, die nach Abschluß des Kontos als Rechnungsauszüge für die Kundschaft verwendet werden. Bei anderen Instituten wählt man für das eine Konto die Form der Staffel. Während bei der gewöhnlichen Form des Kontokorrents auf die linke Seite die Belastungen des Kunden, auf die rechte die Gutschriften gebucht werden, reiht die Staffel sämtliche Belastungen und Gutschriften untereinander, und zwar so, daß jeder neue Posten dem alten Saldo zugezählt oder abgezogen wird (Beispiel s. S. 521). Der Saldo des Kontos ist daher aus der Staffel sofort zu ersehen, während er bei der anderen Form erst festgestellt werden kann, wenn beide Seiten addiert sind.

Um Fehler sofort zu entdecken, werden beide Bücher (Kontokorrent und Gegenkontokorrent oder Staffel) in kurzen Zeitabständen, z. B. monatlich, miteinander abgestimmt.

Soweit die Bank den Kunden für die Ein- und Auszahlungen sowie für die Überweisungen Giro- oder Gegenbücher (Depositenbücher) aushändigt (s. S. 108), werden gewöhnlich Gegenkontokorrente oder Staffeln nicht geführt. Vielmehr genügt die Abstimmung der Depositenbücher mit dem bei der Bank geführten Kontokorrent.

An den Kopf des Kontos werden bei einigen Banken neben dem Namen des Kunden einige Bemerkungen über den Höchstbetrag des zu gewährenden Kredits, über die Bedingungen, zu denen die Geschäfte abgeschlossen worden sind (Konditionen), bei den Konsortialkonten über die Höhe der Beteiligung der Mitglieder, deren Namen usw. gesetzt. Zuweilen werden jedoch die Konditionen zum Zwecke einer besseren Geheimhaltung nicht am Kopfe des Kontos vermerkt, sondern in ein besonderes, von einem leitenden Beamten geführtes Buch eingetragen. Werden für einen Kunden mehrere Konten geführt (s. S. 519), so ist es empfehlenswert, am Kopfe eines jeden Kontos auf das Bestehen des oder der übrigen Konten hinzuweisen.

3. Der Abschluß des Kontokorrents.

Mindestens nach Schluß eines jeden Jahres, in der Regel aber halbjährlich, übersenden die Banken ihren Kunden einen Kontoauszug. Er enthält eine

genaue Abschrift des Kontos und wird wie dieses abgeschlossen. Der Saldo wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Beim Abschluß sind die Zinsen für das Guthaben des Kunden bei der Bank oder deren Forderung an ihn zu berechnen. Wie bei den Wechselabrechnungen werden auch hier der Einfachheit halber erst die sogenannten Zinsnummern festgestellt, d. h. das Produkt von Kapital mal Tagen, dividiert durch 100. Der Monat wird zu 30 Tagen berechnet.

Die Berechnung der Zinsen kann auf drei verschiedene Methoden erfolgen. Man unterscheidet:

1. die Staffelrechnung,
2. die progressive Methode,
3. die retrograde Methode.

Die Staffelrechnung besteht darin, daß man auf der Staffel bei jedem Posten genau die Zinsen vom Tage der Buchung bis zum Tage der nächsten Belastung oder Gutschrift berechnet. Erfolgt bis zum Tage des Kontoabschlusses keine Belastung oder Gutschrift, so erstreckt sich die Zinsberechnung bis zu diesem Tage.

Je nachdem nun der Kunde Zinsen zu zahlen oder zu empfangen hat, werden die Zinsnummern in die Soll- oder Habenspalte eingesetzt. In unserem Beispiel (S. 521) befindet sich rechts von der für die Kapitalbeträge bestimmten Reihe eine Spalte für die Anzahl der Tage bis zur jeweilig nächsten Buchung und daneben je eine Spalte für die Zinsnummern. Beim Abschluß werden die Debetnummern wie die Kreditnummern addiert und hierauf die Zinsen festgestellt, indem man die Zinsnummern durch diejenige Zahl dividiert, die sich ergibt, wenn die Zahl der Tage im Jahre (360) durch den Zinssatz (Prozentsatz) dividiert wird (z. B. bei 4% Zinsen : 90).

Wird für die vom Kunden entliehenen (Debet-)Beträge von der Bank der gleiche Zinsfuß wie für die Kreditnummern berechnet, so braucht man die Zinsen nicht von beiden Nummernreihen, sondern nur von ihrer Differenz zu berechnen. Zahlt der Kunde für das von der Bank entliehene Geld mehr Zinsen, als ihm für sein Guthaben an Zinsen vergütet wird, wie es naturgemäß fast immer der Fall ist, so muß die Ausrechnung getrennt erfolgen und der Zinsensaldo eingesetzt werden.

Die progressive (fortschreitende) Methode besteht darin, daß die Zinsnummern auf jeder Seite des Kontokorrents getrennt berechnet werden. Wesentlich ist bei dieser Methode, daß die Berechnung immer vom Tage der Belastung oder Gutschrift eines jeden Betrages bis zum Tage des Kontoabschlusses vorgenommen wird. Hat A. am 15. Juli 1000 M. eingezahlt und den gleichen Betrag am 1. August abgehoben, so werden nicht, wie bei der Staffel, Zinsnummern vom 15. Juli bis zum 1. August gerechnet, sondern auf die Einzahlung vom 15. Juli bis zum 31. Dezember (dem Tage des Kontokorrentabschlusses) und auf die Abhebung vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die Zinsen werden nur vom Saldo der Zinsnummern berechnet und auf der Seite eingesetzt, wo die größere Ziffer an Zinsnummern vorhanden war. Um

Progressive

1⁰/₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.

Soll.		Herrn Fritz Müller, Hamburg.						
19..			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	19	Domizil	Juli	19	161	4830	3000	—
August	7	Barsendung	Aug.	7	143	28600	20000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	do.	Sept.	24	96	617	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Italien. Noten	Nov.	29	31	750	2418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar	Dez.	6	24	7326	30525	—
	20	Effekten	Dez.	20	10	642	6423	10
	26	Domizil	Dez.	26	4	120	3000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20		
		Durchschn. Zinssatz				83917	105295	05
		4,40 ⁰ / ₀ auf Nr. 20026					244	80
		1 ⁰ / ₀₀ Provision auf					77	40
		Mk. 77386,30 ¹)					34	—
		Porti, Spesen usw.						
19..						83917	105651	25
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25091	25

auch den Ausgleich (in der für die Zinszahlen bestimmten Reihe) der Zinsnummern herzustellen, setzt man deren Saldo auf der kleineren Seite ein (s. obiges Beispiel).

Häufig kommt es vor, daß einige Posten wohl ins Kontokorrent eingesetzt, aber von einem späteren Tage ab, und zwar erst nach dem Abschluß, zu verzinsen sind. In unserem Beispiel hat Fritz Müller am 8. November 10000 M. per 8. Februar auf die Bank entnommen. Das Geschäft muß ins Kontokorrent bereits unter dem 8. November eingetragen werden, der Betrag

¹) 105295,05 M. (die größere Seite des Kontos),
— 10050,— „ (Frankoposten auf der Soll-Seite),

95245,05 M.

— 14426,— „ (Saldo-vortrag, muß provisionsfrei sein, da der Kunde schon im vorigen Halbjahr für Provision auf die darin enthaltenen Posten belastet worden ist.)

80819,05 M.

— 3432,75 „ (Stornoposten auf der Haben-Seite. Dieser muß von der provisionspflichtigen Summe der Soll-Seite abgezogen werden, da die Stornierung auf der

77386,30 M. Haben-Seite besagt, daß dieselbe Summe auf der Soll-Seite irrtümlich belastet worden ist.

Methode I.

Bankdiskont: bis 15. Oktober $4\frac{0}{10}$ } Durchschnitt: $4,40\%$.
 „ 31. Dezember $5\frac{0}{10}$ }

im Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin.

Haben.

19..		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli 15	165	7425	4500 —
August	10	Diverse Rimessen	Aug. 10	140	25838	18456 50
	22	Storno irrtüml. zuviel belasteter Entnahme franko	Juni 15	195	6692	3432 75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept. 4	116	387	334 20
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt. 20	70	2578	3684 —
Nov.	6	Barsendung	Nov. 6	54	8902	16487 55
	30	Rimesse a./hier	30	} 30		4500 —
Dez.	4	Kupons	30		1429	265 —
	6	Barsendung	Dez. 6	24	6840	28500 —
	25	Rimesse a./hier	Jan. 5	5	20	400 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen			3800	
		Saldo der Zinszahlen			63391	80560 —
		Saldo			20026	25091 25
					83917	105651 25

ist aber erst am 8. Februar fällig und daher auch erst von diesem Tage ab zu verzinsen. Das einfachste wäre, den Posten bei der Zinsberechnung außer Betracht zu lassen; man müßte ihn dann aber im Vortrag auf die neue Rechnung getrennt aufführen. Denn die Verzinsung darf erst vom 8. Februar ab eintreten, während die Zinsen auf den anderen, auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo vom 31. Dezember ab zu berechnen sind. Man hätte also zu buchen:

19..				
Januar	2	An Salvovortrag	Dez.	25091,25
„	2	„	Febr.	10 000

Einfacher ist aber, nur eine Ziffer als Salvovortrag einzustellen, namentlich dann, wenn der eine Saldo, was ebenfalls sehr leicht eintreten kann, auf der Haben-Seite stehen würde. Man kann daher auch auf den zweiten Salvovortrag Zinsen vom 31. Dezember ab rechnen und vereinigt beide Beträge zu einer Summe. Da der Kunde aber Anspruch auf eine Zinsbelastung erst ab

Progressive

1⁰/₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.

Soll.

Herrn Fritz Müller, Hamburg.

19..			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldovortrag franko	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	19	Domizil		19	161	4830	3000	—
Aug.	7	Barsendung	Aug.	7	143	28600	20000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	do.		24	96	617	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
	15	<i>Zwischenaddition (rot)</i>				74788	52003	20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Italien. Noten		29	31	750	2418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar		6	24	7326	30525	—
	20	Effekten		20	10	642	6423	10
	26	Domizil		26	4	120	3000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20		
		<i>Schlußaddition</i>				83917	105295	05
	31	4 ⁰ / ₀ Zinsen auf Nr. 15486					172	05
	31	5 ⁰ / ₀ Zinsen auf Nr. 4540					63	05
		Nr. 20026						
	31	1 ⁰ / ₀₀ Provision auf						
		77386,30 M.					77	40
	31	Porti, Spesen usw.					34	—
19..						83917	105641	55
Jan.	2	An Saldovortrag	Dez.	31			25081	55

8. Februar hat, so würde er einen Zinsverlust für die Zeit vom 31. Dezember bis 8. Februar erleiden. Um diesen auszugleichen, vergütet man dem Kunden im alten Kontokorrent, also schon vorher, die Zinsen für diese Zeit. Buchhalterisch pflegt man das so zu machen, daß man auf alle später fälligen Posten (vom Abschluß bis zum Tage der Fälligkeit) Zinszahlen mit roter Tinte einsetzt, sie aber bei der Addition und der Feststellung des Saldos nicht mehr berücksichtigt, sondern sogar noch diese „roten“ Zahlen auf der anderen Seite einsetzt. Dadurch wird der Kunde, statt für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar belastet zu werden, hierfür erkannt und somit der erwähnte Zweck erreicht (s. Beispiel S. 524/525). Freilich unterscheiden sich beide Methoden in einem Punkte. Werden nämlich rote Ziffern eingesetzt, so wird doch der Kunde für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar zum Zinssatz des alten Kontokorrents erkannt, später aber zu dem des neuen Kontokorrents dafür belastet. Hierdurch kann eine immerhin erhebliche Differenz entstehen. Wo es sich um größere Posten und um genaue Rechnung handelt, wird man daher im neuen Kontokorrent entweder für die betreffende Zeit den

Methode II.

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4%
 „ 31. Dezember 5%

im Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin.

Haben.

19. .			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	7425	4500 —
Aug.	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	25838	18456 50
	22	Storno irrüml. zu viel be-				
		lasteter Entnahme franko	Juni	15	6692	3432 75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	387	334 20
Okt.	15	Zwischenaddition (rot)			40342	} 26723 46
	15	Kapitalsaldo 25279,75 M.	Okt.	15	18960	
		Zahlengleiche per 15. 10			15486	888
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	2578	3684 —
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	8902	16487 55
	30	Rimesse a./ hier		30		4500 —
Dez.	4	Kupons		30	1429	265 —
	6	Barsendung	Dez.	6	6840	28500 —
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	20	400 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen			3800	
	31	Schlußaddition			63891	80560 —
		Saldo der Zinszahlen			20026	25081 55
		Saldo				
					83917	105641 55

alten Zinssatz in Anwendung bringen oder überhaupt nicht die Rechnung mit „roten Zahlen“ vornehmen. Hier handelt es sich vor allem darum, zu zeigen, wie diese Rechnung vorgenommen werden wird, wenn sie zur Anwendung gelangt.

In dem obigen Beispiel ist als Zinsfuß ein Satz von 4,40% in Rechnung gestellt worden. Er entspricht dem Durchschnitt des Bankdiskonts während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember, für die das Kontokorrent aufgestellt ist. Will man jedoch genauer rechnen, so muß eine etwas schwierigere Methode benutzt werden. Zunächst werden die Zinszahlen auf die einzelnen Posten genau so wie bei Anwendung des Durchschnittzinssatzes berechnet, d. h. in unserem Beispiel vom Tage der Valutierung (Verfalltage) bis zum Abschlußtage des Kontokorrents, dem 31. Dezember (s. obiges Beispiel). Für alle Posten bis zum Tage der Zinsfußänderung — in unserem Beispiel also bis zum 15. Oktober — wird eine Zwischenaddition vorgenommen; sowohl der Kapitalbeträge wie der Zinszahlen. Die Einstellung dieser Additionsziffern erfolgt mit roter Tinte, damit sie bei Vornahme der Schlußaddition nicht mit den eigentlichen zu addierenden Beträgen verwechselt werden. In dem

obigen Beispiel sind diese „roten“ Ziffern durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Ist die Zwischenaddition vorgenommen, so wird der Kapitalsaldo gezogen, und auf diesen Betrag werden die Zinszahlen vom 31. Dezember bis 15. Oktober zurückgerechnet. Dies erklärt sich auf folgende Weise. Es kommt zunächst darauf an, festzustellen, auf wieviel Zinszahlen der bis zum 15. Oktober geltende Zinssatz (von 4%) zu berechnen ist. Bisher wurden die Zinszahlen nicht bis zum 15. Oktober, sondern bis zum 31. Dezember, also auf 75 Tage zuviel gerechnet; daher muß auf sämtliche Kapitalbeträge eine Rückrechnung stattfinden. Diese braucht freilich nicht auf alle Soll- und Habenposten im einzelnen vorgenommen zu werden; es wird vielmehr dasselbe Ergebnis erzielt, wenn die Berechnung vom Kapitalsaldo erfolgt. In dem obigen Beispiel beträgt der Kapitalsaldo 25279,75 M.; er ergibt für die vorher zuviel berechnete Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 18960 Zinszahlen. Dieser Betrag wird (ebenfalls mit roter Tinte) auf die kleinere Seite, also in unserem Beispiel auf die Habenseite, gesetzt. Die vom Kapitalsaldo berechneten Zinszahlen müssen jetzt von denjenigen Zinszahlen abgezogen werden, die sich vorher auf sämtliche Posten (bis 31. Dezember) ergeben haben; natürlich wiederum von dem Saldo der Soll- und Habenseite (74788 — 40342 = 34446). Statt nun die Summe von 18960 (die sich als Zinszahl auf den Kapitalsaldo ergeben hat) von 34446 abzuziehen, kann man auch die Differenz zwischen 74788 (auf der Sollseite) und 40342 plus 18960 (auf der Habenseite) berechnen und zum Ausgleich auf die Habenseite einstellen (siehe Beispiel). Die Summe, die sich hierbei ergibt (15486) ist jedenfalls diejenige Zinszahl, auf die 4% Zinsen am Schlusse des Halbjahrs berechnet werden. Die Ermittlung der Zinszahlen für die Berechnung des Diskontsatzes vom 15. Oktober bis 31. Dezember ist sehr einfach. Es wird genau wie in Beispiel I (S. 524/525) der Saldo der gesamten Zinszahlen berechnet (20026). Von dieser Summe werden die Zinszahlen für die Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober (15486) abgezogen. Es müssen daher schließlich 4% Zinsen auf 15486 und 5% Zinsen auf 4540 Zinszahlen berechnet werden (siehe Beispiel). Der Abschluß (Einstellung der Provision usw.) erfolgt im übrigen genau so wie bei der ersten Methode.

Die dritte Methode, die retrograde (rückschreitende), wird dadurch gekennzeichnet, daß die Zinszahlen nicht, wie es dem Sinne entspricht, vom Verfalltage eines jeden Postens bis zum Tage des Abschlusses berechnet werden, sondern umgekehrt von einem gemeinschaftlichen Anfangstermin aus (gewöhnlich vom letzten Abschlußtage) bis zum Tage der Fälligkeit.

Angenommen, A. schulde der Bank vom 15. August ab 10000 M., das Konto soll per 31. Dezember abgeschlossen und die Zinsen sollen bis zu diesem Tage berechnet werden. Bei der progressiven Methode wird A. für die Zinsen vom 15. August bis zum 31. Dezember, d. h. für 135 Tage, belastet. Bei der retrograden Methode werden die Zinsen aber in folgender Weise berechnet. Zunächst werden die Zinsnummern sämtlich von einem für alle Posten gemeinsamen Termin aus bis zum Verfalltage festgestellt, in unserem Falle z. B.

Tabelle I.
Progressiv.

	M.	Tage bis 31./12.	Num- mern	4% Zinsen M.
15.8.	10000	135	13500	150

Retrograd.

	M.	Tage	Num- mern	4% Zinsen M.		Kapital- saldo M.	Tage	Num- mern	4% Zinsen M.
15./8.	10000	45	4500	—	31./12.	10000	180	18000	—
	Saldo	135	13500	150			180	18000	
		180	18000				180	18000	

vom 30. Juni bis 15. August, d. h. für 45 Tage. Für diese Zeit dürfen aber die Zinsen nicht gerechnet werden, sondern nur auf die Differenz zwischen dieser Zeit und der ganzen Epoche, d. h. der Zeit vom Anfangstermin bis zum Abschlußtage (30. Juni bis 31. Dezember = 180 Tage), also für 180 — 45 = 135 Tage. Diese Berechnung erfolgt in der Praxis in der Weise, daß man die Zinsnummern für die „Epoche“ auf der anderen Seite des Kontokorrents einsetzt und die Zinsen nur vom Saldo berechnet, der naturgemäß auf der Seite stehen muß, wo die kleinere Anzahl der Zinsnummern ausgeworfen ist.

Zur näheren Erklärung diene die oben wiedergegebene Gegenüberstellung (Tabelle I).

Stehen auf der Sollseite mehrere Posten, die an verschiedenen Tagen fällig werden, so berechnet man auf jeden einzelnen die Zinsnummern vom gemeinschaftlichen Ausgangstage (30. Juni), addiert diese und setzt auf die Gegenseite die Zinsnummern von der Summe der auf der Sollseite gebuchten Kapitalbeträge, berechnet auf die Epoche (180 Tage) in einem Posten. Ebenso verfährt man umgekehrt mit den Habenposten. Die Zinsnummern werden von demselben Ausgangsdatum (30. Juni) an berechnet, und auf der Sollseite werden die Zinsnummern von der Summe der gutgeschriebenen Beträge auf die Epoche (180 Tage) gegenübergestellt. Statt so die Zinsnummern der Debetkapitalien auf die Habenseite und die der Kreditkapitalien auf die Sollseite zu bringen, setzt man einfacher nur die Zinsnummern vom Saldo der beiden Summen auf die Gegenseite (siehe Beispiel S. 524/525). Man beachte also, daß bei der progressiven Methode die Zinsen auf der Seite berechnet werden, wo der Überschuß an Zinsnummern vorhanden ist, bei der retrograden dort, wo die kleinere Zahl der Zinsnummern, also ihr Saldo, eingesetzt wird.

Auch in diesem Beispiel ist als Zinsfuß der Durchschnittssatz des Halbjahres — 4,40% — in Ansatz gebracht worden. Will man hier gleichfalls eine genauere Rechnung vornehmen, so ist das Kontokorrent am Ende jeder

Tabelle II.

	Soll	Haben
Erste Periode:		
Zinszahlen 30./6.—15./10.	18813 ¹⁾	8271
Rote Zahlen	515	
Kapitalsaldo bis 15./10.	(52003,20 —26723,45 <u>25279,75</u>)	
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. — 15./10. (105 Tage)		26542
Zinszahlen-Saldo per 15./10.	15485	
	<u>34813</u>	<u>34813</u>
Zweite Periode:		
Vortrag der Zinszahlen auf Kapitalsaldo	26542	
Zinszahlen der Posten vom 15./10.—31./12.; berech- net vom 30./6. ab	90614	77174
Kapitalsaldo 30./6.—31./12.: 24735,05		
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. 31./12. Zinszahlen-Saldo per 31./12.	4541	44523
	<u>121697</u>	<u>121697</u>

Zinsfußepoche abzuschließen und der Saldo vorzutragen. Gewöhnlich wird aber ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen. Man führt das Kontokorrent über den Tag der Zinsfußänderung weiter und berechnet separat die Zinszahlen, auf die die verschiedenen Zinssätze zur Anwendung kommen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich in der durch Tabelle II (s. oben) skizzierten Weise.

Das Beispiel der ersten Periode ist ohne weiteres klar. Ebenso, als wenn der Abschluß nicht gesondert, sondern im Kontokorrent erfolgen würde, werden die roten Zahlen auf die Gegenseite gesetzt, auf den Kapitalsaldo die Zinszahlen für die ganze Epoche (hier 30. Juni bis 15. Oktober) berechnet, genau wie im Kontokorrentbeispiel auf die Habenseite der Zinszahlen gesetzt, während auf der Sollseite der Zinszahlen der Saldo der Nummern eingestellt wird. Die beiden ersten Ziffern (Soll: 18813 und Haben: 8271) müssen in der Separataufstellung natürlich besonders aufgeführt werden; würde der Abschluß im Kontokorrent nicht erfolgen, so würden sie sich aus den einzelnen Posten, deren Addition sie bilden, von selbst ergeben.

Schwieriger ist die zweite Periode. Um die Berechnung verständlich zu machen, muß man folgendes berücksichtigen. Es ist ganz gleichgültig, von welchem Tage an die Zinsen bei einem Kontokorrent nach der retrograden

¹⁾ In dem obigen Beispiel des Kontokorrents sind diese aus der Addition der Zinsnummern auf der Sollseite und der Habenseite bis 15. Oktober hervorgegangenen Ziffern bereits kenntlich gemacht. Erfolgt der Abschluß des Kontokorrents jedoch mit Hilfe eines Durchschnittszinssatzes, wie in unserem Schema (S. 532/533), so ist diese Zwischenaddition unnötig.

Methode berechnet werden. Notwendig ist nur, daß die den Zinsnummern gegenübergestellte Epoche von demselben Tage wie die übrigen Zinszahlen bis zum Abschluß des Kontokorrents gerechnet wird.

Bereits in dem Beispiel auf S. 528, in dem angenommen wurde, A. schulde der Bank seit dem 15. August 10000 M. und das Konto sei per 31. Dezember abzuschließen, wurden Zinszahlen vom 30. Juni bis 15. August gerechnet und ferner die Zahlen auf die Epoche vom 30. Juni bis 31. Dezember gegenübergestellt. Statt dessen aber hätten wir ebensogut als Ausgangstag den 15. August nehmen und die Epoche entsprechend kürzen können.

Nach demselben Grundsatz kann man in dem vorliegenden Beispiel einer gesonderten Zinsberechnung zum retrograden Kontokorrent bei der zweiten Periode die Zinszahlen auf die Posten vom 15. Oktober bis 31. Dezember schon vom 30. Juni ab berechnen. Das muß naturgemäß geschehen, wenn das Kontokorrent nicht vor dem 31. Dezember abgeschlossen, sondern fortlaufend weitergerechnet werden soll. Die Zinszahlen auf der Sollseite (90614) und auf der Habenseite (77174) entsprechen demnach, wie aus einer Nachprüfung durch Addition der entsprechenden Ziffern im Kontokorrentbeispiele (S. 532/533) hervorgeht, den vom 30. Juni ab gerechneten Zinszahlen. Demgemäß muß sich auch die in der Habenseite einzustellende Epoche auf die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember erstrecken. Die Zinszahlen sind hierbei ebenfalls auf den ganzen Kapitalsaldo (für die Zeit vom 30. Juni ab) anzusetzen; denn hätten wir das Konto per 15. Oktober abgeschlossen, so wäre ein Saldo von 25279,75 M. auf der Sollseite vorgetragen worden, und dieser Betrag hätte verzinst werden müssen. Wenn man jedoch, wie es in unserem Beispiele geschehen ist, in der zweiten Periode den Kapitalsaldo sämtlicher Soll- und Habenposten seit dem Beginn des Kontokorrents einsetzt, so ist jener Betrag schon mit in dieser Ziffer enthalten, und es genügt daher, nur die Zinszahlen auf diesen Saldo für die ganze Epoche zu rechnen.

Freilich ist hierbei ein Umstand noch nicht berücksichtigt worden. Hätten wir nämlich den Saldo von 25279,75 M. im Debet vorgetragen, so würde dieser Posten wie jeder Saldovortrag vom Tage des Abschlusses des letzten Kontokorrents (hier also per 15. Oktober) valutiert worden sein. Nun haben wir aber, da das Konto der Einfachheit halber weitergeführt worden ist, immer Zinszahlen vom 30. Juni ab gerechnet. Wir müssen also in diesem Falle auch auf den Saldovortrag Zinsen vom 30. Juni bis 15. Oktober berechnen und dem Konto belasten. Das heißt aber nichts anderes, als daß die in der ersten Periode auf der Habenseite eingesetzten Zinszahlen auf den Kapitalsaldo in der zweiten Periode in der Sollspalte vorzutragen sind (s. Beispiel S. 530, II). Nachdem diese Sonderberechnungen beendet sind, setzt man die Zinszahlen — Salden der beiden Perioden (15485 und 4541)¹⁾ ins Debet des Kontokorrents ein und berechnet auf die erste Summe 4⁰/₁₀₀, auf die

¹⁾ Beide Summen ergeben zusammen dieselbe Ziffer, die in unserem Beispiel zum Durchschnittszinssatz von 4,40 % eingesetzt worden ist.

Retrograde

1⁰/₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.

Soll.

Herrn Fritz Müller, Hamburg

19..			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldovortrag franko	Juni	30	—	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	17	438	—
	19	Domizil	Aug.	19	570	3000	—
Aug.	7	Barsendung	Aug.	7	7400	20000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	4646	7495	50
	24	do.	Sept.	24	84	540	643
Okt.	4	Bar	Okt.	4	94	5640	6000
					18 813	52 003	20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	2180	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	128	64	50
	29	Italien. Noten	Dez.	29	149	3602	2418
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	152	1330	875
	6	Bar		6	156	47619	30525
	20	Effekten		20	170	10919	6423
	26	Domizil		26	176	5280	3000
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				515	105 295
		Durchschn. Zinssatz 4,40 ⁰ / ₀				20026	244
		1 ⁰ / ₀₀ Provision					77
		a./M. 77386,30 ¹)					40
		Porti, Spesen usw.					34
19..					129968	105651	25
Jan.	2	An Saldovortrag	Dez.	31		25091	25

zweite 5⁰/₀ Zinsen. Das ergibt 172,05 M. bzw. 63,05 M., zusammen 235,10 M. Bei Anwendung des Durchschnittssatzes betragen die Zinsen 244,80 M.; der Unterschied erklärt sich aus der Ungenauigkeit der Durchschnittsrechnung (vgl. immer mit obigem Beispiel).

Auf den ersten Blick erscheint die retrograde Methode als die umständlichere. In Wahrheit ist sie das aber keineswegs. Ihre mechanische Anwendung ist sehr einfach; nur das Verständnis dafür, warum die in der Praxis angewandten Regeln richtig sind, wird ein wenig erschwert. Der Vorteil der retrograden Methode besteht namentlich darin, daß es einfacher ist, die Zahl der Tage von einem bestimmten Ausgangspunkte bis zur Fälligkeit des Postens zu berechnen, als von dem Tage der Fälligkeit bis zu einem späteren Abschlußtage. Dadurch ist es leichter möglich, das Kontokorrent an jedem beliebigen Tage abzuschließen und mit der Berechnung der Zinszahlen schon vor dem Abschlußtage zu beginnen. Will ein Kunde z. B. seine Kontokorrentverbindung schon am 30. November aufheben, so müßte eine neue Zinsrechnung vorgenommen werden, wenn die Zinszahlen nach der progressiven Methode bereits bis zum 31. Dezember vorgerechnet sind. Bei der retrograden Methode

¹) Siehe Anmerkung zum Beispiel S. 524.

Methode.

Bankdiskont: bis 15. Oktober $4\frac{0}{10}\%$ } Durchschnitt: $4,40\%$.
 „ 31. Dezember $5\frac{0}{10}\%$ }
 in Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin.

Haben.

19..			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	675	4500 —		
Aug.	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	7382	18456 50		
	22	Storno irrtüml. belastete						
		Entnahme franko	Juni	15	515	3432 75		
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	214	334 20		
					8271	26723 45		
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	4052	3684 —		
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	20774	16487 55		
	30	Rimesse a./hier		30		4500 —		
Dez.	4	Kupons		30	7148	265 —		
	6	Barsendung	Dez.	6	44460	28500 —		
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	740	400 —		
	31	Kapitalsaldo M. 24735,05	Dez.	31	44523	80560 —		
		Saldo				25091 25		
						129968	105651	25

können aber die Zinszahlen auch bei vorzeitigem Abschluß des Kontos vorgerechnet werden; eben weil sie nicht bis zu einem bestimmten, vorher aber noch gar nicht mit Sicherheit bekannten zukünftigen Abschlußtage berechnet werden, sondern von dem Beginn der Kontokorrentperiode bis zum Fälligkeitstage eines jeden Postens. Die retrograde Methode findet daher auch weit häufiger Anwendung als die progressive, die nur selten benutzt wird.

Die Staffelrechnung hat den Nachteil, daß die Zusammenstellung der Posten mehr Zeit erfordert, als es bei den anderen Kontokorrentrechnungen der Fall ist. Denn ein großer Teil der Geschäfte wird von einem anderen Tage ab verzinst (valutiert), als sie in das Kontokorrent eingesetzt werden. Bei der Anfertigung der Staffel müssen daher die von demselben Tage valutierten Beträge in eine Summe zusammengefaßt oder hintereinander gereiht werden; es ist aber zu vermeiden, daß ein später fälliger Posten vor einem früher fälligen aufgeführt wird. Andererseits hat die Staffel verschiedene Vorzüge. Die Berechnung geschieht genau, man hat nur mit kleinen Beträgen zu rechnen, da die Zinsen nicht bis zu einer Epoche, sondern in der Regel nur immer auf einige Tage einzustellen sind. Besonders vorteilhaft ist die Staffelrechnung, wenn ein Kunde im Laufe der Rechnungsperiode zeitweise ein Guthaben bei der Bank hatte, zeitweise

ihr Geld schuldig war und für beide Posten verschiedene Zinssätze berechnet werden sollen. Die Staffel gibt immer darüber Aufschluß, wann der Kunde Schuldner, wann er Gläubiger der Bank war. Die Zinsnummern kommen dann bald in die eine, bald in die andere Spalte und werden nicht kompensiert; die Zinsen werden für beide Seiten getrennt gerechnet. Auch wenn, wie es häufig vorkommt, der Kunde eine Provision von dem im Laufe der Kontokorrentperiode geschuldeten höchsten Betrage (Provision vom größten Debetsaldo) zu zahlen hat, gibt die Staffel leichter einen Überblick, wann dies der Fall war, als das Kontokorrent. Ist jedoch die Provision von einer (gewöhnlich der größeren) Seite des Kontos zu berechnen, so ist die Feststellung der provisionspflichtigen Summe beim Kontokorrent leichter als bei der Staffel. Im allgemeinen werden Staffelnrechnungen den Depositenkunden zugesandt; dagegen Kontokorrentauszüge namentlich denjenigen Kunden, die einen provisionspflichtigen Kredit in Anspruch nehmen.

Häufig werden bei den Banken, wie erwähnt (S. 522), die Konten doppelt geführt, und zwar das eine Konto in Kontokorrent-, das andere in Staffelform. Für die Staffel wird dann das Loseblättersystem angewandt, und am Schlusse der Rechnungsperiode, also in der Regel am Ende des Halbjahres, werden die Blätter, auf denen sich das Konto in Staffelform befindet, dem Kunden als Rechnungsauszug zugesandt.

Diese Methode hat den Vorteil, daß die für den Kunden bestimmten Auszüge jederzeit bis auf die Abschlußbuchungen fertiggestellt sind, so daß sie dem Kunden verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Abschlußtermin zugesandt werden können. Es ist in diesem Falle nicht erforderlich, den Rechnungsauszug in Form einer Abschrift des Kontos herzustellen. Sofern dem Kunden der Rechnungsauszug nur als Staffel zugesandt wird, ist es aber notwendig, in die Staffel nicht nur die jeweilig belasteten und gutgeschriebenen Beträge, die Verfalltage und Zinsnummern einzusetzen, wie es in dem Beispiel auf S. 521 geschehen ist, sondern, wie bei den übrigen Arten der Kontokorrentführung, bei jedem Posten auch die Ursache der Belastung oder Gutschrift (Einzahlung, Abhebung, Barsendung, Effektenkauf usw.) anzugeben. In diesem Falle müssen natürlich in dem in Form der Staffel auf losen Blättern geführten Konto von vornherein diese Angaben gemacht werden. Zuweilen wird der Kontokorrentauszug in Form einer Abschrift des Kontokorrentkontos hergestellt, jedoch ohne Berechnung der Zinszahlen und Zinsen, die alsdann in einer dem Auszug gleichzeitig beigefügten Staffel vorgenommen wird. Wird diese Methode des Rechnungsauszuges gewählt, so genügt für die Staffel die in dem Beispiel (S. 521) angewandte Form; es werden nur die jeweilig belasteten oder gutgeschriebenen Posten (ohne Angabe des Buchungsgrundes) eingesetzt, wobei sogar Beträge mit demselben Verfalltage häufig zusammengezogen werden.

Nach Berechnung und Einsetzung der Zinsen in das Kontokorrent oder die Staffel erfolgt die Buchung der Provisionen und der für den Kunden verauslagten Portospesen. Diese werden entweder auf Grund des in der Briefexpedi-

tion geführten Portobuches ermittelt oder, wo eine genaue Verbuchung jenes Briefes nicht stattfindet, nur geschätzt. Selbstverständlich muß auch für die dem Kunden gutgeschriebenen oder ihm belasteten Zinsen sowie Provisionen und Portospesen in der Primanota (pro diverse) eine Grundbuchung vorgenommen werden.

* * *

In den obigen Beispielen für den Abschluß des Kontokorrents oder der Staffel ist die Kapitalertragsteuer nicht in Abzug gebracht worden. Wie auf S. 162 erwähnt wurde, wird diese Steuer bis auf weiteres nicht erhoben. Da die Möglichkeit besteht, daß sie wieder in Kraft gesetzt wird, seien auch die wichtigsten Bestimmungen hervorgehoben, die für den Kontokorrent-Abschluß in Betracht kommen. Bekanntlich sind die Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, kapitalertragsteuerpflichtig. Dasselbe gilt, soweit die Fälligkeit der Forderung mindestens eine bestimmte Zeit zurückliegt, für gesetzliche Zinsen, z. B. Verzugszinsen, Prozeßzinsen, Zinsen aus Regreßansprüchen des Wechselinhabers (s. S. 203) usw. (Kapitalertragsteuergesetz, § 2, Abs. 1 Nr. 1, 4). Einen Unterschied macht das Gesetz in bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers, ferner wird auch zwischen inländischen Kapitalerträgen und Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagen unterschieden. So sind z. B. die Zinsen von inländischen Hypotheken- und Grundschulden, ferner die Zinsen von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist, in jedem Falle steuerpflichtig; gleichgültig, ob der Gläubiger Inländer oder Ausländer ist bzw., wenn es sich um ein Unternehmen handelt, ob der Ort der Leistung im Inlande oder im Auslande liegt. Dagegen sind diese Zinsen, sofern sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, nur steuerpflichtig, soweit es sich um Zinsen von inländischen Hypotheken- und Grundschulden oder Renten von inländischen Rentenschulden handelt, dagegen steuerfrei, sofern es sich um Zinsen von Forderungen handelt, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist. Hat also z. B. eine ausländische Firma bei einer deutschen Bank einen Kredit aufgenommen, für den eine Sicherungshypothek auf ein deutsches Grundstück eingetragen ist, so hat sie Kapitalertragsteuer auf die Zinsen zu zahlen, während die ausländische Niederlassung eines deutschen Unternehmens in dem gleichen Falle von der Kapitalertragsteuer befreit ist. Dagegen ist die ausländische Niederlassung eines deutschen Unternehmens für Hypotheken- und Grundschuldzinsen, wenn das belastete Grundstück im Inlande liegt, steuerpflichtig. Zinsen von anderen Forderungen auf Grund einer Vereinbarung unterliegen, soweit es sich um inländische Kapitalerträge handelt, der Steuer nur, wenn die Gläubiger Deutsche sind oder als Nichtdeutsche einen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben. Im einzelnen gelten hierbei die auf S. 166 für die Steuerpflicht bei ausländischen Kapitalanlagen erwähnten Voraussetzungen. Inländische Niederlassungen eines ausländischen

Unternehmens sind für die Erträge aus diesen Forderungen ebenfalls steuerpflichtig. Fallen deutschen Staatsangehörigen oder Nichtdeutschen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben, in dem oben erwähnten Sinne Zinsen auf Forderungen auf Grund einer Vereinbarung, Hypothekenzinsen oder andere Zinsen der erwähnten Art zu, so sind diese steuerpflichtig, weil, wie wir auf S. 166 gesehen haben, sich die Steuerpflicht auf sämtliche ausländische Kapitalanlagen erstreckt. Jedoch hat, wie bei den Kupons und Dividendenscheinen von ausländischen Wertpapieren, der Steuerpflichtige dem Finanzamt selbst eine Erklärung einzureichen.

Von den Banken ist daher auch in diesem Falle der Steuerabzug nur vorzunehmen, soweit es sich um inländische Kapitalerträge handelt. Da, wie erwähnt (S. 536), Hypothekarkredite von den Kreditbanken in der Regel nicht gewährt werden, so kommt für diese der Abzug der Kapitalertragsteuer im wesentlichen nur in Betracht, soweit es sich um eine Zinsgutschrift auf die Guthaben der Kundschaft (Depositengelder oder sonstige Kreditoren) handelt und die Kunden Deutsche im Sinne des § 4, Abs. 4 (s. S. 166) sind. Besteht zwischen der Bank und ihren Kunden ein Kontokorrentverhältnis, so gilt nur der Zinssaldo als steuerbarer Kapitalertrag. Der Abzug wird also nur von demjenigen Zinsertrag des Kunden vorgenommen, der sich nach Abzug der dem Kunden belasteten Debetzinsen in dem Kontokorrent ergibt. Die Provisionen und Unkosten der Banken bleiben bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer außer Ansatz.

Die Steuer beträgt auch in diesem Falle 10% des Zinsbetrages. Statt des Abzugs in dieser Höhe sind die Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften usw. berechtigt, die Steuer auf ein Neuntel der den Einlegern vergüteten Zinsen zu berechnen, wenn der laufenden Zinsberechnung ein um die Steuer gekürzter Zinsfuß zugrunde gelegt wird. (Ausführungsbestimmungen § 16). Es steht also den Banken frei, bei einem Zinssatz von z. B. 5% entweder den Gläubigern die vollen 5% zu vergüten und dem Zinsertrag den zehnten Teil in Abzug zu bringen, oder ihnen überhaupt nur 4½% Zinsen zu vergüten und hiervon $\frac{1}{9}$, also 0,50% als Steuer an die Finanzkasse des zuständigen Finanzamts abzuführen. Infolge der meist leichteren Abrechnung bei Einsetzung des Bruttozinssatzes und gleichzeitigem Abzug von 10% wird die zweite Methode nur selten angewendet. Die Zahlung der von den Kreditbanken aus einem Kontokorrentverhältnis einbehaltenen Steuer an die Finanzkasse hat innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu erfolgen. Die Frist läuft nicht von dem Tage ab, an dem das Kontokorrent abgeschlossen wird, sondern beginnt erst mit der Zusendung des Abschlusses an den Kunden. Die Bezeichnung des Namens jedes einzelnen Kunden ist bei der Abführung der Steuer nicht erforderlich. Die Zweigniederlassungen und Filialen der Bank haben die Kapitalertragsteuer nicht an das Finanzamt der Hauptniederlassung, sondern an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Sparkassen haben den Gesamtsteuerbetrag, der auf die im Laufe eines Geschäftsjahres gezahlten Zinsen entfällt, innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses abzuführen.

Besitzt ein Kunde bei einer Bank mehrere Konten und hat der Kunde hierbei auf dem einen Konto ein Zinsguthaben, während er auf einem anderen Konto für Zinsen belastet ist, so darf nach Auffassung des Reichsfinanzministers eine Aufrechnung der Soll- und Habenzinsen nicht stattfinden; es muß vielmehr regelmäßig der Saldo jedes einzelnen Kontos der Kapitalertragsteuerberechnung selbständig zugrunde gelegt werden.

Soweit eine Bank (Sparkasse usw.) nicht selbst Zinsschuldner ist, sondern für einen Zinsschuldner als Beauftragte handelt, hat sie die Steuerbeträge von den im Laufe eines Kalendervierteljahres für Rechnung Dritter gezahlten Zinsen innerhalb des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats in einer Gesamtsumme ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner und Gläubiger abzuführen. In diesem Falle hat sie bei der Abführung darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um die Steuer für eigene Zinsschulden, sondern um Zinsschulden Dritter handelt (Ausführungsbestimmungen § 41, Abs. 2). Dieser Fall wird namentlich eintreten, wenn eine Bank von einem Kunden beauftragt wird, für ihn regelmäßig die Hypothekenzinsen an den Hypothekengläubiger zu Lasten seines Kontos zu entrichten.

Auf die seltenen Fälle, in denen die Banken auf Grund einer Freistellungsverfügung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamtes die Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Forderungen, Hypotheken- und Grundschulden oder von Rentenschulden nicht abzuziehen haben, haben wir auf S. 166 hingewiesen.

Während, wie auf S. 166 erwähnt, die Banken für die Dividenden und Zinsen auf ihre eigenen Wertpapiere ebenfalls Kapitalertragsteuer zu zahlen haben, sind sie von dieser Verpflichtung für diejenigen Zinsen befreit, die ihnen bei der Ausleihung von Geld, also auf Grund der von ihnen gewährten Kredite, anfallen. Hat also A. bei dem Bankier B. einen Kredit in Anspruch genommen, so braucht A. auf die von ihm gezahlten Zinsen eine Kapitalertragsteuer nicht an das Finanzamt für Rechnung von B. abzuführen. Der Grund für diese Begünstigung des Bankgewerbes liegt darin, daß der Geschäftsbetrieb des Bankiers in der Annahme von Geldern zur Verzinsung und deren Weiterverleihung an andere Personen liegt. Es wäre daher unbillig, wenn sie verpflichtet wären, auf die ihnen von den Schuldnern vergüteten Zinsen eine Kapitalertragsteuer zu zahlen. Diese Steuer würde, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, auf die Einleger der Bankguthaben (also hauptsächlich auf die Depositengläubiger) abgewälzt werden, indem der Zinsfuß für die Einlage um den Steuerbetrag ermäßigt werden würde. Der Einleger hätte dann neben der von ihm erhobenen eigenen Kapitalertragsteuer auch noch diese Zinsermäßigung zu tragen; er wäre also doppelt getroffen.

Als Banken im Sinne dieser Bestimmung gelten Sparkassen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehende Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und alle sonstigen der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Unternehmungen (Banken und

Bankiers). Soweit diese Unternehmungen (Banken und Bankiers) nicht bereits auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 die Eröffnung des Betriebes der Steuerstelle schriftlich angezeigt haben, haben sie nach einer Verordnung vom 1. Juli 1920 unter Darlegung der Art des Geschäftsbetriebes beim zuständigen Finanzamt einen Antrag zu stellen. Die Befreiung der Sparkassen von der auf ihre eigenen Kapitalanlagen zu zahlenden Kapitalertragsteuer erstreckt sich nur auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte. Darunter werden die Geldeinlagen gegen Ausstellung eines Sparkassenbuches verstanden, nicht aber diejenigen Einlagen, bei denen über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann, weil diese zu den reinen bankmäßigen Scheck- und Girogeschäften gerechnet werden (Stölzle: Kommentar zum Kapitalertragsteuergesetz, S. 69). Die Befreiung erstreckt sich in diesem Falle also auf den Zinsbetrag aus den Kapitalanlagen, die auf Grund der dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte vorgenommen wurden, soweit diese Kapitalanlagen aus Forderungen auf Grund einer Vereinbarung, Hypotheken- und Grundschulden, Rentenschulden, Wechseln und Anweisungen bestehen.

Den Zinserträgen aus Forderungen auf Grund einer Vereinbarung, aus Hypotheken- und Grundschulden usw. sind die Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt, gleichgestellt. (Siehe S. 206.)

Die Befreiung gilt sowohl für die Zinsen aus inländischen wie ausländischen Kapitalanlagen der erwähnten Art, so daß die bezeichneten Unternehmungen für diese Anlagen eine Erklärung nicht einzureichen haben.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Banken den Steuerabzug auf die einer anderen Bank im Kontokorrentverkehr gutgeschriebenen Zinsen nicht vorzunehmen haben, da der Bankkunde von der Steuerpflicht für den Ertrag dieser Anlagen befreit ist. Banken und Bankiers, die, wie oben erwähnt, auf Grund des Reichsstempelgesetzes angemeldet oder nach den vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Voraussetzungen einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben die Zinsen aus Forderungen, Hypotheken- und Grundschulden oder Rentenschulden unverkürzt einzuzahlen, wenn dem Schuldner die Tatsache der Anmeldung oder Gleichstellung entweder bekannt oder nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch eine von der Bank selbst ausgestellte und vom Finanzamt mit Genehmigungsvermerk versehene Aufforderung an den Schuldner zur unverkürzten Auszahlung des Kapitalertrages geführt werden. (Ausführungsbestimmungen § 102.) Die Bank ist demnach nicht verpflichtet, einem Kunden, der Zinsen an sie zu zahlen hat, den Nachweis der Steuerbefreiung zu erbringen, wenn dem Kunden bekannt ist, daß die Bank zu den befreiten Unternehmungen gehört. Ist er jedoch im Zweifel hierüber, so kann er den Nachweis der Anmeldung oder der Gleichstellung mit einem angemeldeten Unternehmen von der Bank verlangen. Die übrigen von der Steuer auf Zinsen aus Forderungen usw. befreiten Unternehmungen (Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Hypothekenbanken usw.) haben jedoch die Befreiung von der Kapitalertragsteuer bei dem zuständigen

Finanzamt ausdrücklich zu beantragen und können eine Freistellungsverfügung herbeiführen.

Der Vorteil, der sich für die Banken und Bankiers aus der Befreiung von der Kapitalertragsteuer auf die Zinseinnahmen aus Forderungen der bezeichneten Art ergibt, wird jedoch zum Teil dadurch ausgeglichen, daß sie verpflichtet sind, den Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im Kontokorrentverkehr zu versteuern. Man nennt diese Steuer die Zinsüberschußsteuer. Ihre Eigenheiten sollen an dieser Stelle erörtert werden, obgleich sie für den Abschluß des Kontokorrents nicht in Betracht kommen¹⁾. Die sonst von der Steuer auf derartige Zinseinnahmen befreiten Unternehmungen (Sparkassen, Hypothekenbanken usw.) haben die Zinsüberschußsteuer nicht zu entrichten; die Sparkassen nur insoweit, als sie Geschäfte betreiben, die dem eigenen Sparkassenverkehr fremd sind (s. S. 164). Abgezogen wird von dem Zinsüberschuß derjenige Teil an den Handlungskosten, der sich im Verhältnis dieses Überschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmungen ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Bank oder Bankfirma einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden (§ 3, Abs. 1 Nr. III, Abs. 2 des Gesetzes). Die Zinsüberschußsteuer beträgt ebenfalls 10%. Die Banken haben binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen und den nach der Steuererklärung zu entrichtenden Steuerbetrag einzuzahlen.

Die Hauptniederlassung hat die von den inländischen Zweigniederlassungen erzielten Zinsüberschüsse mit zu versteuern. Auf die von ausländischen oder etwaigen im Saargebiet belegenen Niederlassungen erzielten Überschüsse ist die Steuer nicht zu entrichten.

Die Berechnung der Zinsüberschußsteuer geschieht auf folgende Weise: Es kommen nur die Zinseinnahmen und -ausgaben aus dem laufenden Rechnungverkehr in Betracht. Als Zinseinnahmen sind also nicht zu berücksichtigen die schon bei der Abrechnung von diskontierten Wechseln oder Reichsschatzscheinen in Abzug gebrachten Zinsen, ebensowenig die Zinserträge aus Effekten oder aus dem von einer Bank etwa außerhalb eines Kontos gewährten Darlehen. Dasselbe gilt sinngemäß von den Zinsausgaben; hier bleiben also z. B. die Zinsen auf eine von der Bank auf ihr Grundstück aufgenommene Hypothek oder die dem Inhaber oder Kommanditisten einer Bankfirma auf seine Kapitaleinlage gutgeschriebenen Zinsen außer Ansatz. Ferner sind nach § 59 der Ausführungsbestimmungen bei der Anmeldung des Zinsüberschusses diejenigen Zinsen außer Ansatz zu lassen, die Unternehmungen gleicher Art belastet oder vergütet worden sind. Nach einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 12. Februar 1921 darf jedoch der Unterschiedsbetrag abgezogen werden, wenn der Betrag der vergüteten Zinsen größer ist als der Betrag der belasteten Zinsen. Diese Bestimmung sollte

¹⁾ Auch die Zinsüberschußsteuer wird bis auf weiteres nicht erhoben.

den Nachteil vermeiden, den ein Bankier erleiden würde, wenn die anderen Banken vergüteten Zinsen größer sind als die Zinsen, die ihm von anderen Banken gutgeschrieben werden. Sind also die Zinsansprüche einer Bank gegenüber anderen Banken größer als die Zinsverpflichtungen, so bleiben beide Posten bei der Berechnung des steuerpflichtigen Überschusses außer Ansatz; sind die Zinsverpflichtungen gegenüber anderen Banken größer als die Zinsansprüche dieser Art, so wird der Überschuß dieser Verpflichtungen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gesamtüberschusses berücksichtigt.

Die Berechnung des abzugsfähigen Anteils an Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis des Zinsüberschusses zu den gesamten Einnahmen ergibt, geschieht auf folgende Weise: von den Gesamteinnahmen der Gewinn- und Verlustrechnung (Kreditseite), natürlich ohne Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, werden sämtliche Handlungsunkosten und Steuern abgezogen. Angenommen, die Gesamteinnahmen einer Bank betragen in einem Geschäftsjahr 10 Millionen Mark, die Handlungsunkosten und Steuern 3 Millionen Mark und der Überschuß der steuerpflichtigen Zins-einnahmen über die Zinsausgaben 2 Millionen Mark. Der vom Zinsüberschuß in Abzug zu bringende Anteil an den Handlungsunkosten stellt sich alsdann auf $3 \times 2 : 10$, d. h. auf 600 000 M. Dieser Betrag ist von dem Überschuß der Zins-einnahmen (2 Millionen Mark) in Abzug zu bringen, so daß die Zinsüberschußsteuer auf 1,4 Millionen Mark demnach mit einem Betrage von 140 000 M. zu zahlen ist.

* * *

Unter den Abschluß eines jeden Kontoauszuges wird die Klausel „Irrtum vorbehalten“ oder die Abkürzung S. E. & O. (Salvo errore et emissione) gesetzt. Rechtlich ist die Klausel bedeutungslos.

Den Rechnungsauszügen fügt die Bank ein Begleitschreiben sowie ein Formular bei, in dem der Kunde die Abrechnung als richtig bestätigen soll. Die sich ergebenden Salden werden gewöhnlich vor Absendung der Auszüge in eine sogenannte Saldenliste eingetragen. Gleichzeitig wird in diesen Listen vermerkt, wieviel Zinsen, Provision und Spesen dem Kunden belastet, oder wieviel Zinsen ihm gutgeschrieben werden. In die Saldenliste wird ferner das Datum der Absendung des Rechnungsauszuges eingetragen, sowie das Datum des Einganges des Bestätigungsschreibens des Kunden. An Hand der Saldenliste wird von Zeit zu Zeit festgestellt, welche Kunden den letzten Rechnungsauszug noch nicht bestätigt haben und die Rücksendung des Bestätigungsformulars angemahnt.

Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, daß dieses Formular, mit der Unterschrift des Kunden versehen, an die Bank zurückgelangt. Ist nämlich der Rechnungsauszug als richtig anerkannt worden, so gelten alle bisherigen Einzel-forderungen als abgetan, und die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten anerkannten Saldo erfordert nicht eine Darlegung der einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines Kont o-

korrentverhältnisses im juristischen Sinne. Während man unter dem Kontokorrent in der Bankpraxis gewöhnlich jedes Konto versteht, das in den Büchern der Bank auf den Namen eines Kunden eröffnet wird, setzt der juristische Begriff des Kontokorrents nach § 355 HGB. voraus, daß die aus der Geschäftsverbindung mit einem Kaufmann entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden. Das Wesen des Kontokorrent-Verhältnisses besteht also darin, daß die Forderungen beider Vertragsparteien (der Bank und des Kunden) nicht selbständig geltend gemacht oder gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, sondern daß sämtliche Einzelforderungen und Einzelleistungen miteinander verrechnet werden und nach einer bestimmten Zeit, am Schlusse der Rechnungsperiode in dem Saldo als neuer selbständiger Posten erscheinen.

Angenommen, der Kunde A lasse sich bei der X-Bank ein Konto eröffnen, indem er 3000 M. einzahlt, die ihm gutgeschrieben werden. Nach einer Woche zahle er noch 7000 M. ein, für die er auf demselben Konto erkannt wird. Hebt er nun nach einigen Tagen 5000 M. von seinem Guthaben ab, so wird er für diesen Betrag auf demselben Konto belastet. Dem Kunden und der Bank ist es dabei gleichgültig, ob durch diese Abhebung die zuerst eingezahlten 3000 M. getilgt werden und der Rest von 2000 M. aus den später eingezahlten 7000 M. entnommen werden soll, oder ob die gesamten 5000 M. mit den 7000 M. verrechnet werden sollen.

Ebenso werden z. B. die für Rechnung eines Kunden angekauften Wertpapiere auf Kontokorrentkonto verbucht, indem der Kunde für den Gegenwert belastet wird, ohne daß eine Vereinbarung darüber getroffen wird, welcher Teil seines Guthabens zur Verrechnung verwendet werden soll. Die Notwendigkeit, jedes einzelne, mit dem Kunden abgeschlossene Geschäft, soweit es eine Forderung oder Verpflichtung der einen Partei an die andere bedingt, nicht als selbständiges Geschäft zu betrachten, ergibt sich daraus, daß in der Praxis eine andere Handhabung außerordentlich lästig wäre. Rechtlich besteht aber der Unterschied darin, daß bei Bestehen eines Kontokorrentvertrags nicht jeder einzelne Posten besonders eingeklagt werden kann. Nach Erteilung des Rechnungsabschlusses und Anerkennung des Saldos gelten die in dem Rechnungsabschluß enthaltenen Einzelposten als abgerechnet; der Saldo bildet also eine neue Forderung. Solange der Saldo nicht anerkannt ist, kann natürlich vom Kunden die Richtigkeit des Kontokorrents bestritten werden. Gewisse Einwendungen können auch nach Anerkennung des Saldos erhoben werden. Es kann z. B. Anfechtung wegen Irrtums oder Betruges erfolgen.

Voraussetzung für ein Kontokorrentverhältnis im rechtlichen Sinne ist, daß mindestens eine Partei Kaufmann ist und ferner, daß auf beiden Seiten Geldforderungen entstehen. Hat also der Kunde z. B. bei einer Bank einen Kredit in Anspruch genommen, den die Bank sofort in voller Höhe auszahlt, so entsteht hieraus noch kein Kontokorrentverhältnis; selbst wenn dieser

Soll.

Crédit Lyonnais,

19..			Seite	Valuta	Franks		Mark
August	15	An Sendung: Scheck Paris	27	17	1000	—	2530000
September	20	„ Sendung franz. Noten	35	22	300	—	873000
Dezember	31	„ 4% Zinsen à 5620			10	—	56200
		„ Währungsdifferenz					1983000
					1310	—	5442200

Kredit in bestimmten Raten zurückgezahlt werden soll. Denn in diesem Falle leistet der Kunde nur Zahlungen, aber es entsteht aus der Rückzahlung keine Forderung gegen die Bank. Jedoch kann eine Vereinbarung getroffen werden, daß auch in diesem Falle die für den Kontokorrentverkehr maßgebenden rechtlichen Grundsätze zu gelten haben. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung erfolgt gewöhnlich in den Geschäftsbedingungen der Banken; es wird darin bestimmt, daß sämtliche Konten eines Kunden, gleichgültig, welche Bezeichnung sie haben, ein einheitliches Kontokorrent bilden. Da in diesem Falle die Salden sämtlicher Konten gemeinsam eingeklagt werden müssen, behält sich die Bank in den Geschäftsbedingungen auch das Recht vor, die einzelnen Salden eines jeden Konto selbständig einzuklagen. Jedoch können beide Parteien vereinbaren, daß bestimmte Geschäfte nicht über das laufende Kontokorrentkonto gebucht werden. Dies ist z. B. häufig bei Lombardkrediten der Fall. Unabhängig von dem sonstigen Geschäftsverkehr erhält der Kunde gegen Übergabe von Wertpapieren oder Waren ein Darlehn (s. S. 35), das vollständig oder in vereinbarten Raten abgezahlt wird. Wie oben erwähnt, kann aber auch in diesem Falle ein Kontokorrentverhältnis vereinbart werden. Es kommt also regelmäßig auf den Willen der vertragsschließenden Parteien an. Jedoch kann eine solche Vereinbarung stillschweigend erfolgen, und sie kann aus der Art der Rechnungsführung geschlossen werden. Ein Kontokorrentverhältnis liegt z. B. vor, wenn auf beiden Seiten des Kontos Zinsen berechnet werden und der Zinssaldo mit dem Kapitalsaldo zusammen als neue selbständige Forderung vorgetragen wird.

An dem Kontokorrentverhältnis wird dadurch nichts geändert, daß ein Teil der Geschäfte von der Provisionsberechnung im Kontokorrent ausgeschlossen wird. So kann z. B. die Provision beim An- und Verkauf von Wertpapieren sofort bei der Erteilung der Abrechnung in Ansatz gebracht werden, während im übrigen mit dem Kunden vereinbart sein kann, daß er von der größeren Seite des Kontokorrents eine bestimmte Provision zu zahlen hat. Der An- und Verkauf der Wertpapiere wird alsdann provisionsfrei auf dem Konto verbucht; es wird im Konto bei der Buchung des Postens „franko“ hinzugesetzt und bei der Berechnung der sich aus dem Konto ergebenden Provisionen wird von der Summe des Gesamtumsatzes die Summe der „Frankoposten“ abgezogen (s. 519).

Paris, Konto Nostro.

Haben.

19..			Seite	Valuta	Franks		Mark
Oktober	15	Per Entnahme	31	15	1000	—	3700000
Dezember	31	„ Porti und Spesen à 5620			3	—	16860
		„ Saldo à 5620			307	—	1725340
					1310	—	5442200

Zum Abschluß der Nostrokonten sind noch einige Eigenheiten zu erwähnen. Kontokorrentauszüge sind hierbei nicht anzufertigen, weil die Bank selbst Kundin einer anderen Firma ist, ihr also die Abrechnung erteilt wird. Auf Grund der Auszüge, die der Bank übersandt werden, und nach deren Prüfung setzt der Buchhalter Zinsen, Provision und Spesen, nachdem wieder die entsprechenden Primanotenbuchungen gemacht sind, in das Konto ein und schließt es ab. Die Konten der ausländischen Firmen sind, wie auf S. 420 erwähnt und aus dem obigen Beispiel ersichtlich ist, in zwei Währungen zu führen; in der Währung des Landes, in dem die ausländische Firma ihren Wohnsitz hat, die sie also ihrer Abrechnung zugrunde legt, und in deutscher Währung. Die Einsetzung des Gegenwertes in deutscher Währung erfolgt aber nur zu Rechnungszwecken; zu welchem Kurse die Umrechnung erfolgt, ist dabei gleichgültig. Das gilt freilich nicht von der Einsetzung etwaiger Salden; diese wird man vielmehr zum Kurse des Abschlußtages umrechnen, weil sonst in der Bilanz die Forderung an die ausländische Firma oder die ihr gegenüber bestehende Verpflichtung zu einem falschen Werte erscheinen würde. Die Bank hat in unserem Beispiele (s. oben) am 15. August einen Scheck über 1000 Fr. an den Crédit Lyonnais, Paris zur Gutschrift gesandt. Die französische Bank wird daher in den Büchern der hiesigen Bank auf Konto nostro für 1000 Fr. belastet. Die Umrechnung in die deutsche Währung haben wir in unserem Beispiele zum Tageskurse (2530 für den Franken) vorgenommen, obgleich auch bestimmte, vom Tageskurse abweichende Verrechnungskurse eingesetzt werden können. Bei dem Posten der Habenseite „Entnahme 1000 Fr.“ am 15. Oktober ist die Umrechnung ebenfalls zum Tageskurse (3700) vorgenommen worden. Dasselbe gilt von den an den Crédit Lyonnais zu Gutschrift gesandten 300 Fr. französischen Noten, den vom Crédit Lyonnais der hiesigen Bank gutgeschriebenen Zinsen und den von ihm belasteten Portospesen. Am Abschlußtage ergibt sich als Saldo, daß der Crédit Lyonnais der hiesigen Bank 307 Fr. schuldet. Dieser Posten wird zweckmäßig zum Kurse des Bilanztages (5620 für 1 Fr.) umgerechnet, und in der Bilanz ist daher die Forderung an den Crédit Lyonnais mit 1725340 M. bewertet. Durch die verschiedenartige Umrechnung erscheint aber gleichzeitig in der für die Markwährung bestimmten Spalte eine erhebliche Differenz (1983000 M.). Diese wird als Währungsdifferenz ausge-

Soll.		Konto meta Deutsche Effekten-						
19..			Fol.	Valuta	hiesige Linie		dortige Linie	
September	30	An M. 24000 Diskonto	67	30	83700	—		
Oktober	5	„ „ 1200 Laura	72	5			36250	—
„	10	„ Überweisung	51	10			45000	—
Dezember	31	„ Spesen			120	—		
		„ Saldo					3725	—
					83820	—	84975	—
Dezember	31	„ Saldovortrag	31./12.		1320	—		
		„ $\frac{1}{2}$ Gewinn			1202	50	1202	50
		„ Überweisung					2522	50
					2522	50	3725	—

glichen, weil sonst die beiden Seiten des Kontos nicht übereinstimmen würden. Die Belastung oder Gutschrift der Währungsdifferenz erfolgt zugunsten oder zu Lasten des Devisen- oder Sortenkontos. Auf diesen Konten erscheint nicht etwa, wie man annehmen könnte, durch die Währungsdifferenz ein unberechtigter Gewinn oder Verlust, vielmehr bildet sie auch hier nur einen Ausgleichsposten.

Dieselbe Form, die für die Nostrokonten ausländischer Firmen angewandt wird, ist auch bei den in einer fremden Währung geführten Konten inländischer Kunden der Bank (den sogenannten Währungskonten) gebräuchlich. Wie auf S. 419 dargelegt wurde, belasten oder erkennen die Banken auf diesen Konten ihre inländischen Kunden für Beträge in ausländischer Währung und decken sich gewöhnlich durch Gegengeschäfte bei ihren ausländischen Geschäftsverbindungen ein. In dem Verkehr zwischen der Bank und ihren Kunden erfolgt nun die Abrechnung der auf Währungskonto verbuchten Beträge nur in der Auslandswährung. In den Büchern der Bank wird aber das Währungskonto in zwei Währungen geführt, in der ausländischen Währung, und — umgerechnet — in Markwährung, genau so wie es bei den Nostrokonten geschieht.

Beim Abschluß der Metakonten ist folgendes zu beachten:

Wie erwähnt, wird das Konto so angelegt, daß aus ihm die am eigenen wie die am fremden Platze abgeschlossenen Geschäfte ersichtlich sind. Es werden zwei Reihen geführt: die „hiesige Linie“ und die „dortige Linie“ (s. obiges Beispiel). Alle am hiesigen Platze abgeschlossenen Geschäfte kommen in die erste Spalte, die am anderen Platze abgewickelten in die zweite.

Die „Meta“ kaufte am 30. September in Berlin 24000 M. Diskontokommandit, die sie am gleichen Tage in Frankfurt a. M. verkaufte. Die „hiesige Linie“ wird daher für den Ankaufspreis belastet, die „dortige Linie“ für den Verkaufserlös erkannt. Umgekehrt wird für die am 5. Oktober in Frankfurt a. M. gekauften 1200 M. Laurahütte die „dortige Linie“ belastet, die „hiesige Linie“ für die dagegen in Berlin verkauften Aktien erkannt. Da

Konten.*und Wechselbank, Frankfurt a. M.***Haben.**

19..			Fol.	Valuta	hiesige Linie		dortige Linie	
September	30	Per M. 24000 Diskonto	68	30			84975	—
Oktober	5	„ „ 1200 Laura	73	35	37500	—		
„	12	„ Überweisung	90	12	45000	—		
Dezember	31	„ Saldo			1320	—		
					83820	—	84975	—
Dezember	31	„ Saldovortrag	31./12.				3725	—
					2522	50		
					2522	50	3725	—

der Wert der in Berlin abzunehmenden und zu bezahlenden Kommandit-Anteile größer ist als der Wert der in Berlin auf Grund des zweiten Geschäfts abzuliefernden Laurahütte-Aktien hat der Berliner Metist für die „Meta“ Geld auszulegen. Andererseits hat der Frankfurter Metist für den Verkauf der Kommanditanteile einen größeren Betrag erhalten, als er für die in Frankfurt gekauften Laurahütte-Aktien zu zahlen hat. Handelt es sich um größere Summen, die der eine Metist für die „Meta“, somit also auch für den anderen Metisten vorzustrecken hat, so wird dieser den ungefähren Betrag des Überschusses seinem Metisten überweisen. In unserem Beispiel überweist Frankfurt am 10. Oktober den Betrag von 45000 M. nach Berlin. Die Frankfurter Metaverbindung — die Deutsche Effekten- und Wechselbank —, die diese Überweisung vornimmt, belastet das bei ihr in Frankfurt a. M. geführte Metakonto für die Summe in der „hiesigen Linie“. Dementsprechend muß auch in Berlin das Metakonto für die Frankfurter Überweisung in der „dortigen Linie“ belastet werden. Nach Eingang des Betrages in Berlin (12. Oktober) muß aber hier das Metakonto in der „hiesigen Linie“ erkannt werden; gleichzeitig wird auch die Deutsche Effektenbank in dem von ihr geführten Metakonto den Betrag der Meta in der „dortigen“ Linie gutschreiben. Denn die Buchungen in der Spalte „dortige Linie“ sind nichts anderes als diejenigen Buchungen, die in den Büchern des auswärtigen Metisten in der Rubrik „hiesige Linie“ gemacht werden, und umgekehrt.

Ferner ist noch in der hiesigen Linie die Meta mit 120 M. für in Berlin verauslagte Spesen zu belasten. Um nun das Konto abzuschließen, muß zunächst der Saldo festgestellt werden. In der hiesigen Linie überragt die Debet- (Soll-) Seite die Kredit- (Haben-) Seite um 1320 M.; dieser Betrag ist daher der Meta in der „hiesigen Linie“ gutzuschreiben. Die „dortige Linie“ ist im Debet um 3725 M. kleiner als die entsprechende Kredit- (Haben-) Seite; es sind daher 3725 M. in der „dortigen Linie“ im Debet einzustellen. Beide Salden werden zunächst vorgetragen, in der hiesigen Linie im Debet, in der

dortigen Reihe im Kredit. Nunmehr beginnt die Verteilung des Gewinns. Die Meta hatte

in dortiger Linie Gewinn (Kredit) . . .	3725,— M.
in hiesiger Linie Verlust (Debet) . . .	1320,— „
	2405,— M.
Davon für jede Firma die Hälfte . . .	1202,50 M.

Für diesen Gewinn muß das Metakonto belastet werden, die hiesige wie die dortige Linie je zu gleichen Teilen (1202,50 M.). Der noch nicht ausgeglichene Saldo beträgt jetzt 2522,50 M.; für diesen Betrag ist die hiesige Linie noch belastet, die dortige Linie erkannt (3725 M. Kredit minus 1202,50 M. Debet = 2522,50 M. Kredit). Frankfurt a. M. schuldet also der hiesigen Linie 2522,50 M.; dieser Betrag muß, wenn das Konto ausgeglichen werden soll, überwiesen oder übersandt werden. Ebenso wie bei der Übersendung der 45000 M. ist das Metakonto auch für diesen Betrag in der dortigen Linie zu belasten und, da das Geld hier eingegangen ist, in der hiesigen Linie zu erkennen (siehe Beispiel). Nunmehr sind beide Seiten des Metakontos abgeschlossen¹⁾.

Die Führung und der Abschluß der Konsortialkonten ist aus den Beispielen S. 547 ersichtlich. Wir nehmen den Fall an, daß die Bank Führerin des Konsortiums „Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien“ ist. Sie hat in diesem Falle, wie erwähnt, zwei Konten anzulegen:

1. Konsortialkonto „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“,
2. Konto eigener Beteiligung am Konsortium „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“ (siehe Beispiel S. 547).

Das Konsortium hat am 9. Juni 10000000 M. Aktien von der Gesellschaft zu 150% übernommen und wird hierfür belastet. Ferner entstanden bei der Übernahme noch 180000 M. Spesen für Einführung an der Börse (Bankprovision, Porti usw.); dafür ist das Konsortium ebenfalls zu belasten. Das Geld für die Übernahme wird von den Mitgliedern (Konsorten) aufgebracht; es wird eingezahlt und das Konsortium für 15180000 M. erkannt. Die Bank selbst hat, da sie mit einem Drittel beteiligt ist, 5060000 M. zu zahlen; hierfür wird das Konto „Eigene Beteiligung“ belastet. Nunmehr verkauft das Konsortium 2180000 M. Aktien in drei Posten (100000 M. am 12. Juni, 80000 M. am 14. Juni, 2000000 M. am 16. Juni). Der Erlös beträgt insgesamt 3622000 M. Da es somit bares Geld eingenommen hat, kann eine Ausschüttung an die Konsorten vorgenommen werden. Die runde Summe von 3600000 M.

¹⁾ Die oben wiedergebene Methode für die Buchungen auf Metakonten ist fast bei allen Banken gebräuchlich. Leichter verständlich ist eine andere Methode, auf die mich der vereidete Bücherrevisor Herr Ludwig Holtbuer in Leipzig dankenswerterweise aufmerksam machte. Bei ihr fällt die Buchung zweier Linien weg; es wird ein Metakonto eingerichtet, auf das sämtliche Posten, gleichgültig, ob am eigenen oder fremden Platze ausgeführt, in einer Reihe gebucht werden. Außerdem wird ein zweites Konto für die Geschäfte des fremden Platzes eingerichtet. Der Nachteil dieser Methode gegenüber der oben dargelegten besteht darin, daß man aus dem Metakonto nicht sofort übersieht, welche Geschäfte hier und welche am fremden Platze ausgeführt worden sind. Um das festzustellen, muß erst das Konto des fremden Platzes herangezogen werden.

Beispiel 1.

Beteiligt: Paul Meyer & Co. $\frac{1}{3}$. — Ferdinand Peter $\frac{1}{3}$. — Wir $\frac{1}{3}$.
Konsortialkonto Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Soll.		Haben.	
19..	Seite	Wert	19..
Juni	9 An Übernahme	15000000	10 Per Einforderung
"	9 10000000 zu 150		12 " begebene
"	10 " Einführungsspesen	150000	14 M 100000 zu 160
"	10 " verschiedene Porti,		14 " do. " 80000 " 165
"	11 " Inserate usw.	30000	15 " " 2000000 " 165
Juli	17 " Ausschüttung	3600000	16 " " 6000000 " 170
"	5 " " " " " "	17	5 " " 1800000 " 163
"	6 " aufgenommen	10200000	24 " " 2000000 " 162
"	6 " 60000 zu 170	6	3 " " 200000 " 162
"	20 " dto. 120000 zu 169	202800	
"	24 " Spesen	5000	
Aug.	4 " Restausschüttung	2970200	
		32260000	
			10 15180000
			12 160000
			14 132000
			15 3330000
			17 10200000
			24 2934000
			3 324000
			32260000

Beispiel 2.

Konto eigener Beteiligung am Konsortium: Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Soll.		Haben.	
19..	Seite	Wert	19..
Juni	10 An Übertrag vom		17 Per Übertrag vom
Dez.	31 " Übertrag auf	5060000	18 Konsortium
"	31 " Zinsenkonto	31	37 " do.
"	31 " Gewinn	524866	45 " do.
		5590066	
			17 1200000
			5 3400000
			4 990066
			5590066

wird daher am 17. Juni verteilt, das Konsortium hierfür belastet. Die Bank erhält wieder ein Drittel 1200000 M., wofür das Konto „Eigene Beteiligung“ erkannt wird. Am 5. Juli verkauft das Konsortium 6000000 für 10200000 M. Diesen Betrag bringt es sofort zur Ausschüttung; das Konsortium wird belastet, das Konto „Eigene Beteiligung“ für ein Drittel in Höhe von 3400000 M. erkannt. Weitere Verkäufe finden am 24. Juli und 3. August statt. Zusammen werden 3258000 M. Erlöst. Andererseits mußten aber, um den Kurs zu regulieren (s. S. 352), am 6. Juli und am 20. Juli insgesamt 180000 M. Aktien an der Börse aufgenommen werden, wofür 304800 M. bezahlt worden sind. Ferner entstanden 5000 M. Spesen, so daß ein Saldo von 3258000 M. minus 309800 M. (304800 M. + 5000 M.) = 2948200 M. verbleibt. Dazu kommen noch 22000 M., die bei der Ausschüttung vom 17. Juni nicht mitverteilt wurden. Das sind zusammen 2970200 M., die nunmehr am 4. August als Restausschüttung verteilt werden. Das Konsortium wird hierfür belastet und löst sich auf. Die Bank erhält wieder $\frac{1}{3} = 990066$ M., die zugunsten des Kontos „Eigene Beteiligung“ gebucht werden.

In der Regel werden im Konsortialkonto auch Zinsen für die jeweiligen Guthaben in Rechnung gestellt; sie sind dann bei der Verteilung mit zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber haben wir in den Beispielen die Zinsberechnung weggelassen.

Auch dem Konto „Eigene Beteiligung“ sind Zinsen zu belasten. Die Bank hat den Gegenwert für die übernommenen Effekten an das Konsortium gezahlt, muß sich jetzt also für Zinsen belasten, da die Summe ihrem Geschäftsbetrieb entzogen worden ist und sonst in anderer Weise hätte zinstragend angelegt werden können. Wir setzen daher in unserem Beispiel 5200 M. als Zinsen ein, wofür das Zinsenkonto zu erkennen ist. Der Saldo von 524866 M. wird mit dem Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen. Würde das Konsortialkonto über den Abschluß hinaus seine Bestände nicht verkauft, somit auch nicht den ganzen Gewinn ausgeschüttet haben, so müßte der Konsortialbestand an Effekten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Angenommen, daß die letzten 200000 M. Aktien am 3. August nicht begeben wurden, also auch ein um 324000 M. geringerer Erlös ausgeschüttet wurde, so müßte die Buchung lauten:

Dez. 31	An Übertrag an die Mitglieder	324000	Dez. 31	Per Bestand M.200000 Aktien zu 162	324000
---------	--	--------	---------	---	--------

Das Konto „Eigene Beteiligung“ wird für seinen Anteil entsprechend erkannt:

Dez. 31	An Übertrag vom Konsortialkonto		Dez. 31	Per Bestand M. 66666	108000
19..	M. 66666.	108000			
Jan. 2	An Bestand M. 66666 .	108000			

Der Saldo von 66 666 M. Konsortialanteil erscheint demnach mit 108 000 M. unter den Aktiven der Bilanz¹⁾).

Der Einfachheit halber nehmen wir an, daß der Kurs, zu dem der Restbestand von 200 000 M. eingesetzt worden ist, gleich dem Verkaufskurs von 162 % unseres früheren Beispiels ist. In Wahrheit ist die Bank, wenn sie eine Aktiengesellschaft ist, jedoch gesetzlich verpflichtet, bei Effekten, die an der Börse notiert werden, den Ankaufspreis in die Bilanz einzusetzen, wenn dieser niedriger als der Kurs des Abschlußtages ist.

4. Bilanzarbeiten.

Den Abschluß jeder Buchführung bildet bekanntlich die Bilanz. Sie ist das letzte Ergebnis aller buchhalterischen Arbeiten, die im Laufe des Jahres verrichtet werden.

Ihre Anfertigung ist die schwerste, aber auch bei weitem interessanteste Beschäftigung der Buchhalterei. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß es jederzeit möglich sein, eine genaue Bilanz anzufertigen. Dennoch bedarf es im Großbetriebe hierzu einer Menge Vorarbeiten. Auch soweit diese mit dem System der Buchführung nichts zu tun haben, ist die Art ihrer Anfertigung doch bei den Banken nahezu völlig gleich.

Als Vorarbeit zur Bilanz ist streng genommen auch die Führung des Journals zu betrachten. Das Journal ist das Sammelbuch für das Hauptbuch (Geheimbuch), aus dem das Vermögen und der Gewinn festgestellt werden. Ins Journal werden die Ergebnisse sämtlicher Kassen- und Primanotenbuchungen übertragen, d. h. alle Beträge, wofür ein Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Hauptbuchkonten sind alle toten Konten, Effektenkonto, Wechselkonto, Zinsenkonto, Provisionskonto usw. sowie das Kontokorrentkonto, aber dieses nur in einem Konto zusammengefaßt; nicht als einzelne persönliche Konten. Die Anzahl der Hauptbuchkonten ist verschieden; sie schwankt je nach den Bedürfnissen eines jeden Instituts. Eine Bank, die über ein eigenes Gebäude verfügt, wird in ihren Büchern z. B. ein Gebäudekonto aufweisen usw. Auch werden z. B. bei vielen Banken sämtliche Unkosten über das Handlungskostenkonto gebucht, bei einigen aber noch Sonderkonten eingerichtet, wie Gehaltskonto, Steuerkonto usw.

Wir haben gesehen, daß die Kassenbücher und Primanoten so geführt werden, daß aus ihnen sofort ersichtlich ist, welches Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Es wird dies an der Spitze der Primanota vermerkt (z. B. per Kontokorrentkonto, an Effektenkonto usw.). In den Banken, wo für die Buchungen auf je zwei Konten je eine Primanota einge-

¹⁾ Solche ungewöhnlichen Summen kommen in der Praxis bei Aufteilungen von Konsortialbeständen durchaus nicht selten vor; der Leiter des Konsortiums verkauft dann die „Spitzen“ für Rechnung des Konsortiums und verteilt das Erträgnis unter die Mitglieder.

Journal.

Monat Januar 19..

2	Kassakonto An verschiedene Gläubiger						
	Kontokorrentkonto	K. 1	15712	75			
	Wechselkonto	„	1668	25			
	Effektenkonto	„	4618	90			
	Sortenkonto	„	3160	90	25160	80	
2	Verschiedene Schuldner An Kassakonto						
	Per Kontokorrentkonto	K. 1	14970	25			
	Effektenkonto	„	3612	50			
	Kuponskonto	„	368	55	18951	30	
2	Kontokorrentkonto An verschiedene Gläubiger						
	Kontokorrentkonto	P. N. 3	6730	75			
	Wechselkonto	4	12980	60			
	Effektenkonto	4	20030	30			
	Provisionskonto	4	140	50	39882	15	
2	Wechselkonto An Kontokorrentkonto						
	Per Wechselkonto	P. N. 3	17980	30	17980	30	

Zusammenstellung am Ultimo.

	Soll	Haben	So	Haben
2 Kassakonto	25160	80		
3 „				
4 „ usw.			25160	80
2 Kontokorrentkonto	39882	15	6730	75
2 „	14970	25	15712	75
2 „			17980	30
2 „ usw.			54852	40
2 Wechselkonto	17980	30	1668	25
2 „			12980	60
3 „ usw.			17980	30
2 Effektenkonto	3612	50	4618	90
2 „			20030	30
3 „ usw.			3612	50
2 Kuponskonto	368	55		
3 „				
4 „ usw.			368	55
2 Sortenkonto			3160	90
3 „				
4 „ usw.				3160
2 Provisionskonto			140	50
3 „				
4 „				140
			101974	55
				101974
				55

richtet wird (s. S. 97), ergeben sich die ins Journal zu übertragenden Posten schon aus der Art jeder einzelnen Primanota.

Das Journal ist nichts weiter als ein Auszug und gleichzeitig eine Zusammenstellung aus den Kassenbüchern und Primanoten. Während in diesen Grundbüchern z. B. jedes einzelne Effektengeschäft mit der Kundschaft seinen buchhalterischen Ausdruck findet, wird in das Journal nur übertragen, für welchen Betrag innerhalb einer bestimmten Zeit das Kontokorrentkonto zugunsten des Effektenkontos zu belasten ist. Für welchen Zeitraum die Ziffern zusammengefaßt werden, ist verschieden. In den meisten Betrieben werden die Tagessalden zusammengestellt; bei einigen Großbanken, wo die Primanoten für die Buchungen auf je zwei Konten gesondert auf Bogen geschrieben werden, überträgt man ins Journal zuweilen die Ergebnisse jeder Primanotenseite besonders. Auch kann man in den Spezialprimanoten die Summen bis zum Monatsende fortführen und sie dann erst ins Journal übertragen.

Die Anlage des Journals ist sehr einfach. Die Posten werden aus den Kassenbüchern und sämtlichen Primanoten übertragen und am Schlusse des Monats wird noch einmal im Journal eine Gesamtzusammenstellung gemacht. Die Summen werden so lange zusammengezogen, bis es möglich ist, den gesamten monatlichen Umsatz in einem oder nur in wenigen Posten ins Hauptbuch einzusetzen.

Sehr beliebt ist auch die Führung des Journals nach dem Muster der amerikanischen Buchhaltung. Für je ein Konto wird eine Spalte eingerichtet; hierin werden die Umsätze eingetragen. Am Schlusse des Monats wird jede Spalte addiert und die Soll- und Habensumme ins Hauptbuch eingesetzt (s. Beispiel S. 554/555). Im Großbetrieb bereitet die Einrichtung des Journals in dieser Form einige Schwierigkeiten, weil das Buch infolge der großen Anzahl der Konten zu umfangreich wird.

Aus dem Hauptbuch sind die Umsätze auf den verschiedenen Konten zu ersehen. Der Kaufmann kann aus diesen Ziffern erkennen, ob die Umsätze seines Geschäftes sich dem Werte nach gehoben haben oder zurückgegangen sind; er kann auch feststellen, welche Zweige des Geschäfts Fortschritte oder Rückgang der Umsätze aufzuweisen haben. Dagegen ist es unmöglich, aus den Ziffern des Hauptbuches zu ersehen, ob das Geschäft mit Gewinn oder mit Verlust gearbeitet hat. Dazu ist erst die Anfertigung der Bilanz notwendig.

Eine Bilanz muß nach § 39 des HGB. mindestens alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Häufigere Bilanzveröffentlichungen sind auch nicht üblich; die Großbanken pflegen zwar (mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft) Zweimonatsbilanzen (Zwischenbilanzen) aufzustellen, doch werden diese seit Beginn des Krieges nicht mehr veröffentlicht, sondern nur der Reichsbank zugesandt, die dadurch einen Einblick in die jeweiligen Verhältnisse der führenden Kreditbanken erhält. Der Abschluß der Bücher erfolgt nur alljährlich, mit Ausnahme des Kontokorrents

Soll.		Aktienkapitalkonto.		Haben.	
19..	(Journal)-Fol.			19..	(Journal)-Fol.
Dez. 31	An Bilanzkonto	5000000	—	Jan. 2	Per Bilanzkonto
		5000000	—	19..	
				Jan. 2	Per Bilanzkonto 2
					5000000
					5000000

Soll.		Kassakonto.		Haben.	
19..				19..	
Jan. 2	An Bilanzkonto	70760	40	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner 2
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger 2	25160	80	Febr. 1/28	„ „ „ usw.
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	95921	20	Dez. 31	„ Bilanzkonto
19..		76969	90		
Jan. 2	An Bilanzkonto				
					18951 30
					76969 90
					95921 20

Soll.		Kontokorrentkonto.		Haben.	
19..				19..	
Jan. 2	An Bilanzkonto	45677	15	Jan. 2	Per Bilanzkonto
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger 3	54852	40	Jan. 1/31	„ verschiedene Schuldner
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	22137	60	Febr. 1/28	„ „ „ usw. Bilanzkonto
Dez. 31	„ Bilanzkonto	122667	15		
19..		12054	05	19..	
Jan. 2	An Bilanzkonto			Jan. 2	Per Bilanzkonto
					70189 30
					40423 80
					12054 05
					122667 15
					22137 60

Soll.		Wechselkonto.		Haben.	
19..				19..	
Jan. 2	An Bilanzkonto	70977	05	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner 7
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger 7	17980	30	Febr. 1/28	„ „ „ usw.
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	867	30	Dez. 31	„ Bilanzkonto
Dez. 31	„ Gewinn- und Verlustkonto	89824	65		
19..		75175	80		
Jan. 2	An Bilanzkonto				
					14648 85
					75175 80
					89824 65

Soll.		Effektenkonto.		Haben.	
19..				19..	
Jan. 2	An Bilanzkonto	70318	90	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger 8	3612	50	Febr. 1/28	„ „ „ usw. 8
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	1800	—	Dez. 31	„ Bilanzkonto
Dez. 31	„ Gewinn- und Verlustkonto	75731	40		
19..		51082	20		
Jan. 2	An Bilanzkonto				
					24649 20
					51082 20
					75731 40

usw.

(nicht des Kontokorrentkontos im Hauptbuch); dieses wird nach Absendung der Kontoauszüge an die Kundschaft und nach Gutschrift der Zinsen oder Belastung der Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich abgeschlossen.

Der Abschluß des Hauptbuches zur Feststellung des Gewinns erfolgt in derselben Weise wie der der einzelnen Skontren. Die Bestände werden auf die Kreditseite „per Bilanzkonto“ gegengestellt, und der nun verbleibende Saldo wird auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Der Inhalt der Skontren entspricht, wie erwähnt wurde, den betreffenden Konten des Hauptbuches; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß im Hauptbuch die Geschäfte in wenigen Ziffern zusammengefaßt, im Hilfsbuch ausführlich spezialisiert sind.

Nicht bei jedem Konto des Hauptbuches können Bestände eingesetzt und nicht bei jedem kann Gewinn oder Verlust berechnet werden. Ein Bestand kann sich z. B. nicht auf dem Zinsen-, Provisions- oder Handlungsunkostenkonto ergeben. Diese Konten werden sämtlich nur durch die Buchung „an“ oder „per Gewinn- und Verlustkonto“ ausgeglichen. Andererseits gibt es Konten, die nur durch das Bilanzkonto auszugleichen sind, so z. B. das Kassakonto und das Kontokorrentkonto. Das „Gebäudekonto“ wird in der Regel ebenfalls durch das Bilanzkonto ausgeglichen. Nur wenn aus dem Bestand im Laufe des Jahres Verkäufe stattgefunden haben, ist gleichzeitig ein Gewinn oder Verlust auf Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen. Auf dem Kassakonto kann natürlich kein Gewinn erscheinen, weil an den Kassenumsätzen nichts verdient wird. Das Kontokorrentkonto kann deshalb keinen Gewinn erzielen, weil der Gewinn auf die Kreditgeschäfte in Form von Zinsen und Provisionen auf den entsprechenden Konten erscheint.

Beim Abschluß des Kontokorrentkontos ist noch zu berücksichtigen, daß man nicht den Saldo des Hauptbuches auf das Bilanzkonto zu übertragen hat, sondern die Schuldner (per Bilanzkonto) getrennt von den Gläubigern (an Bilanzkonto; — s. Beispiel). Das geschieht, weil es von Wichtigkeit ist, zu wissen, wie hoch die Summe der Schuldner und wie hoch die der Gläubiger ist. Betragen die Verpflichtungen (Schulden) eines Kaufmannes 10 Millionen Mark, die Forderungen 12 Millionen Mark, so ist das für die Beurteilung der Bilanz durchaus nicht dasselbe, als wenn dieser nur 2 Millionen Mark Schuldner, aber keine Gläubiger besitzt. Denn man rechnet immer damit, daß die Gläubiger unter allen Umständen befriedigt werden müssen, von den Schuldnern aber nicht der ganze Betrag vollständig sicher ist.

Die Höhe der Schuldner und Gläubiger ist getrennt aus dem Kontokorrent festzustellen (s. S. 558).

Der Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos erfolgt über Bilanzkonto. Der erzielte Gewinn ist dem Vermögen der Firma, deren ziffermäßiger Ausdruck die Bilanz ist, zuzuschreiben, der Verlust abzuschreiben. Bei Privatfirmen wird das derart gemacht, daß das Kapitalkonto der Bilanz sich um den jährlichen Gewinn erhöht, um den Verlust vermindert. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. usw. bleibt im Bilanzkonto die Höhe des Kapitals unverändert, und der Gewinn wird

besonders ausgeworfen, um dann an die Aktionäre, Kommanditisten, Gesellschafter usw. verteilt zu werden.

Oft erscheinen auf den Konten Posten, die erst ins nächste Rechnungsjahr gehören. Angenommen, die Bank bezahlte die Miete ihrer Büroräume für eine längere Zeit im voraus, z. B. am 1. Oktober für ein ganzes Jahr, so würde beim Abschluß per 31. Dezember die Gewinnziffer des laufenden Jahres um $\frac{3}{4}$ des Mietbetrages geschmälert werden. Andererseits würde diese Summe dem Gewinn des nächsten Jahres zugute kommen. Um dies zu vermeiden, pflegt man daher solche Posten auf ein besonderes Konto zu übertragen, auf das „Konto à nuovo“ (Konto für neue Rechnung) oder „transitorisches Konto“. Der Mietbetrag für $\frac{3}{4}$ Jahre würde in unserem Falle im Handlungskostenkonto gegengestellt werden, z. B.:

Handlungskosten-Konto.

19.. Okt. 1	An Miete für 1 Jahr	120000	19.. Dez. 31	Per Konto à nuovo für Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12.	90000
----------------	---------------------	--------	-----------------	--	-------

Konto à nuovo.

19.. Dez. 31	An Handlungskosten-Konto: Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12 ...	90000	19.. Dez. 31	Per Saldo	90000
19..		90000			90000
Jan. 2	An Saldovortrag ..	90000			

Das Konto à nuovo wird als Konto des Kontokorrents geführt. Sein Saldo wird daher wie bei jedem anderen Konto des Kontokorrents gegengestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Dadurch kommt er mit in die Zusammen-

Journal

Monat

Tag	Seite	Kassakonto			Kontokorrentkonto			Wechselkonto					
		Soll	Haben		Soll	Haben		Soll	Haben				
2	K. 1	25160	80	18951	30	14970	25	15712	75		1668	25	
2	P. N. 3					6730	75	6730	75				
2	P. N. 4					12980	60				12980	60	
2	P. N. 4					20030	30						
2	P. N. 4					140	50	17980	30	17980	30		
	usw.	25160	80	18951	30	54852	40	40423	80	17980	30	14648	85

men, der Buchhalter irre sich bei der Übertragung des Journals, indem er z. B. eine Summe von 10000 M. fälschlich dem Effektenkonto gutschreibe, statt dafür das Provisionskonto zu erkennen. Die Gesamtsumme am Schluß des Monats ergibt dann auf dem Provisionskonto 10000 M. weniger, auf dem Effektenkonto 10000 M. mehr. Die Summen sämtlicher Soll- und Habenkolonnen stimmen aber dennoch überein, da die Ziffern sich nur verschoben haben.

Um derartigen Fehlern auf die Spur zu kommen, begnügt man sich nicht mit der Anfertigung der Rohbilanz, sondern vergleicht auch noch die Konten des Hauptbuchs mit den Skontren. Da diese unabhängig vom Hauptbuch geführt werden, müssen solche „Schiebungsfehler“ hierdurch gefunden werden.

Um die Hauptbuchkonten mit den entsprechenden Skontren abzustimmen, ist notwendig, die Ergebnisse der einzelnen Konten des Skontros zusammenzustellen. Dadurch wird gleichzeitig wertvolles Material zur Beur-

Auszug des Kontokorrents per ultimo Dezember 19 ..

Firma	Seite	Umsatz bis Ende Dezember einschl.		Saldo bis Ende Dezember	
		Soll	Haben	Soll	Haben
Fritz Schultz, Berlin	7	716 890 —	890 137 50		173 247 50
Gustav Behrens, Hamburg . .	8	130 729 35	75 830 70	54 898 65	
Ludwig Steinert, Dresden . .	9	927 680 70	1 038 537 60		110 856 90
usw.		1 775 300 05	2 004 505 80	54 898 65	284 104 40

teilung der Lage des Geschäfts zusammengetragen. Die Skontroauszüge werden wie die Rohbilanz monatlich aufgestellt. Ihre Herstellung erfolgt nach dem Kontokorrentbuch, dem Kupons-, Sorten-, Wechsel-, Devisen-, Effektenkonto usw.

Der Auszug des Kontokorrents enthält eine Aufzählung der Summen sämtlicher Sollposten und Habenposten vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Schlusse des letzten Monats, also nicht bloß der Umsätze dieses Monats. In den nächsten Spalten wird der Soll- oder Habensaldo angegeben (s. Beisp.). Hierbei gewinnt man die Höhe der Schuldner und Gläubiger, die zur Einstellung in die Bilanz notwendig sind. Um zu prüfen, ob die Aufstellung in Ordnung ist, werden die Debet- und Kreditumsatzziffern wie die Debet- und Creditsalden addiert; der Unterschied zwischen den beiden ersten muß gleich dem Unterschied zwischen den beiden letzten Summen sein.

Nunmehr wird der Auszug des Kontokorrents in die anderen Büros gesandt, um bei den Debitoren einen Vermerk machen zu lassen, in welcher Art und Höhe als Sicherheit für die Forderung Deckung gegeben worden ist. So wird z. B. im Effektenbüro der Wert der hinterlegten Effekten eingesetzt usw. Mit dem Wesen der Buchführung hat diese Einstellung nichts zu tun; sie erfolgt nur, um den Kontostand jedes Kunden genau beurteilen zu können.

In ähnlicher Weise werden die übrigen Auszüge hergestellt. So werden z. B. beim Effektauszug zunächst die „ausmachenden“ Beträge auf beiden Seiten des Kontos, dann die Bestände, die am Monatsende noch abzunehmen- und zu liefernden Effekten (gewöhnlich mit roter Tinte) zugeschrieben. Der Saldo beider Seiten ist der Gewinn bzw. Verlust.

Die Salden dieser Auszüge werden alsdann mit dem Hauptbuch oder Journal verglichen.

Mit ihrer Hilfe ist es leicht möglich, einen Überblick über den Gang des Geschäfts zu erlangen. Ferner kann man nach Abstimmung der Salden feststellen, ob die Buchungen sämtlich richtig erfolgt sind. Stimmen die Ziffern im Auszug und im Hauptbuch miteinander überein, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bücher in Ordnung sind.

Man kann auch mit Hilfe dieser Auszüge jederzeit die Bilanz zusammenstellen, ohne die Bücher formell abzuschließen und die Salden auf Bilanzkonto

Auszug des Effektkontos per ultimo Dezember 19..

Effekt	Seite	Umsatz bis Ende Dezember einschl.		Saldo am Ende Dezember	
		Soll	Haben	Gewinn	Verlust
			Bestand 45 000		
3 ⁰ / ₀ Deutsche Reichslanl. .	17	715 380	670 760	380	
4 ⁰ / ₀ Hamburger Hyp.-Br. .	20	130 760	130 820	60	
usw.		846 140	846 580	440	

oder Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen. In dieser Weise werden daher auch gewöhnlich die Halbjahrsbilanzen angefertigt.

Auch am Schluß des Geschäftsjahres werden solche Auszüge und eine Probabilanz hergestellt. Trotz des Bücherabschlusses ist es doch angezeigt, vorher eine provisorische Bilanz aufzustellen.

Der Gang der Bilanzarbeiten ist daher gewöhnlich folgender. Am Schlusse eines jeden Monats erfolgt die Aufnahme der Bestände (Kupons, Sorten, Wechsel, Effekten) nach den Originalstücken und die Abstimmung mit den entsprechenden Skontren. Als dann werden beide Seiten der Skontren addiert; das Konto wird aber nicht abgeschlossen. Darauf erfolgt die Anfertigung der Skontroauszüge (Kontokorrent, Kupons, Sorten, Wechsel, Effekten), die Abstimmung der Endziffer mit dem Journal¹⁾, Übertragung aus dem Journal ins Hauptbuch und Abstimmung des Hauptbuchs mit den Skontren.

Am Schluß des Jahres werden nunmehr sämtliche Bücher abgeschlossen, die Ziffern in das Bilanz-, Gewinn- und Verlustkonto eingesetzt und diese

¹⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ziffern der Skontroauszüge die Umsatzziffern des ganzen Jahres, die des Journals nur die des einen Monats darstellen. Um beide abstimmen zu können, muß man im Auszuge daher die Summen des Vormonats von denen des laufenden Monats abziehen.

Konten ebenfalls abgeschlossen. In den Primanoten werden die dazu gehörigen Grundbuchungen gemacht¹⁾).

Man darf nicht annehmen, daß alle diese Buchungen vollständig glatt und fehlerlos vonstatten gehen. Namentlich bei der Übertragung des Kontokorrents können sich leicht Irrtümer einschleichen, und wenn auch bei den Großbanken das Kontokorrent doppelt, häufig das eine Mal in Form der Staffel geführt und womöglich täglich abgestimmt wird, so können falsche Übertragungen immerhin noch leicht entstehen. Fehler können übersehen, die Primanoten unrichtig addiert, somit falsch in das Journal eingesetzt worden sein usw. Man hat daher in einigen Banken noch eine besondere Einrichtung geschaffen, um solche Fehler schon im Laufe und nicht erst am

Kontokorrent-Supplement.

15. Juli 19..

Primanoten-Seite	Soll		Haben	
1			498	65
1	2	50		
2			233	50
3	1579	40		
4			858	90
4			4962	50
4			18473	15
3			5000	—
6			296	25
6	296	25		
4	632	—		
5	1257	60		
	3767	75	30322	95

Schlusse des Monats zu entdecken, wo die Feststellung größere Schwierigkeiten verursacht. Es werden nämlich sogenannte Kontokorrentsupplemente geführt. Täglich werden sämtliche Kontokorrentposten aus den Primanoten noch einmal aufgeführt, jedoch nur die einzelnen Beträge unter Bezeichnung der Primanotenseiten; Soll- und Habenposten werden voneinander getrennt. Jeder Buchhalter führt nur das Supplement derjenigen Posten, deren Übertragung ins Kontokorrent ihm obliegt. Dann werden beide Seiten addiert. Die Prüfung der Richtigkeit der Buchungen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei einigen Banken werden die Supplemente täglich mit den Journalbuchungen, bei anderen monatlich mit den Kontokorrentauszügen abgestimmt. Die letzte Methode braucht jedoch nur dort angewandt

¹⁾ Wie erwähnt, müssen über sämtliche Buchungen, also auch über die Ausgleichsbuchungen des Bilanzkontos und Gewinn- und Verlustkontos Grundbuchungen in den Primanoten gemacht werden.

zu werden, wo das Kontokorrentbuch nur einmal oder als Kontrollbuch nur eine Staffel geführt wird. Denn auch bei der Staffelführung kann man nachträglich Übertragungsfehler nicht gut herausfinden, weil die Staffel zu unübersichtlich ist, indem in ihr Soll- und Habenposten nicht nebeneinander (wie im Kontokorrent), sondern untereinander gebucht werden. In jedem Falle sind die Supplemente ein wichtiges Hilfsmittel der Buchführung und haben sich, wo sie Anwendung finden, sehr bewährt.

Ist die Bilanz vollendet, so tritt bei der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aufsichtsrat zusammen, um über die Gewinnverteilung zu beraten. Alsdann wird die Generalversammlung einberufen; ihr bleibt die Genehmigung vorbehalten. Der endgültige Abschluß des Bilanz- wie des Gewinn- und Verlustkontos im Hauptbuch wird erst nach der Generalversammlung vorgenommen. Vorher werden die Ziffern nur provisorisch festgestellt.

5. Wie liest man eine Bankbilanz?

Die Frage, wie eine Bankbilanz zu lesen ist, d. h. welche Schlüsse aus den veröffentlichten Zahlen zu ziehen sind, kann erst beantwortet werden, wenn man sich klar darüber ist, inwieweit die Bilanz überhaupt Einsicht in den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens zu geben in der Lage ist, und ob im besonderen die Form, in der die Veröffentlichung von den Aktienbanken zu geschehen pflegt, hinreicht, um eine Unterlage zur Beurteilung der geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu gewähren. Die Bezeichnung Bilanz wende ich dabei nicht in dem engen Sinne der Vermögensaufstellung an, sondern ich verstehe darunter auch die gleichzeitig alljährlich zur Veröffentlichung gelangende Gewinn- und Verlustrechnung.

Schon bei Erörterung der Bilanzarbeiten haben wir gesehen, daß das Bilanzkonto das Ausgleichskonto für eine Reihe von Konten des Hauptbuches ist, daß also nur die Bestände an Vermögenswerten in der Bilanz erscheinen. Die Umsätze auf den einzelnen Konten treten im Bilanzkonto nicht zutage. Damit scheidet ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Lage des Geschäftes von vornherein aus. Der Wert der Umsatzziffern ist nicht zu verkennen. Erst wenn man weiß, wie hoch die Umsätze sind, die mit Hilfe eines bestimmten Kapitals erzielt worden sind, kann man beurteilen, ob sich das Geschäft günstig oder ungünstig entwickelt. Die Angabe der Gewinn- oder Verlustziffern reicht noch nicht ohne weiteres hierzu aus. Ein Unternehmen kann hohe Gewinne erzielt haben, und dennoch kann sich der Geschäftsumfang stetig verkleinern. Eine günstige Konjunktur kann vorübergehend den großen Nutzen zur Folge gehabt haben; umgekehrt kann eine Schmälerung der Gewinnziffern auch bei Erweiterung des Kundenkreises eintreten. Das ist z. B. der Fall, wenn starke Konkurrenz zur Ermäßigung der Verkaufspreise zwingt. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit läßt sich ohne Angabe von Umsatzziffern ein Schluß nach dieser Richtung höchstens dann ziehen, wenn sich trotz allgemein günstiger Konjunktur bei einer großen Anzahl von Gesell-

schaften desselben Industrie- oder Handelszweigs ein verhältnismäßig geringes Erträgnis bemerkbar macht. Gegenwärtig hat die Angabe der Umsatzziffern allerdings weit geringeren Wert. Die fortschreitende Geldentwertung der letzten Jahre mußte nämlich zu einer Vervielfachung der in Papiermark angegebenen Umsatzziffern führen; eine Ausdehnung des Kundenkreises brauchte aber damit noch keineswegs verbunden zu sein. Bei industriellen Unternehmen geht sogar in solchen Zeiten häufig eine Vermehrung der dem Werte nach angegebenen Umsätze mit einer Verringerung des der Menge nach erzielten Absatzes Hand in Hand. Die in Papiermark angegebenen Wertumsätze können also bei Beurteilung des Unternehmens auf Grund seiner Bilanzen und Umsatzziffern leicht zu falschen Schlüssen führen. Dennoch ist die Kenntnis der Umsatzziffern auch in den Zeiten einer schwankenden Währung nicht ohne Bedeutung. Vergleiche zwischen dem Umsatz und Gewinn, sowie zwischen dem Umsatz und den einzelnen Bilanzziffern können für die Beurteilung des Unternehmens wichtig sein; weniger allerdings bei Banken als bei Industriegesellschaften, weil die Umsätze der Banken angesichts der zahlreichen, ganz verschiedenartigen Geschäfte, die darin zum Ausdruck kommen — man denke an die wenig ertragreichen Geldüberweisungen einerseits und die Provision und oft hohe Zinsen abwerfenden Kreditgeschäfte andererseits —, überhaupt nur mit besonderer Vorsicht zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in Beziehung gesetzt werden dürfen.

Abgesehen von den durch die Geldentwertung hervorgerufenen Veränderungen des Bildes der Bilanz können diese Veränderungen auch andere Ursachen haben. So kann z. B. eine Zu- oder Abnahme der Wechselbestände dadurch herbeigeführt worden sein, daß eine Flüssigkeit am Geldmarkt gegen Ende des Jahres einer Bank Veranlassung gab, einen größeren Bestand an Wechseln in ihrem Portefeuille zu behalten, während sie im Jahre zuvor infolge höheren Geldstandes einen großen Teil bei der Reichsbank rediskontiert hatte. Eine Vermehrung der Effekten- oder Konsortialbestände gegenüber dem Vorjahr braucht nicht auf Geschäftserweiterung schließen zu lassen. Infolge schlechter Börsenkonjunktur kann die Bank verhindert worden sein, einen Teil ihrer Effekten zu verkaufen; das würde also gerade umgekehrt zu einem ungünstigen Urteil über die Bilanz Anlaß geben können. Auch kann die Bank eine Aufwärtsbewegung an der Börse dazu benutzt haben, einen Teil ihrer Effekten mit Gewinn zu verkaufen, wodurch eine Verminderung der Ziffern in der Bilanz zutage tritt. Höchstens kann, wenn nicht, wie oben erwähnt, die Veränderung des Geldwertes die eigentliche Ursache der Veränderung der Bilanzwerte bildet, aus einer Vermehrung der Schuldner oder der Gläubiger auf Zunahme der Kundschaft geschlossen werden, aber auch hierbei ist Vorsicht am Platze. Immer ist zu berücksichtigen, daß die Bilanz doch nur den Vermögensstand an einem Tage des Jahres angibt; gar zu leicht kann also im Laufe des Jahres das Bild ein ganz anderes gewesen sein. Bis zum Kriegsausbruch, als die Berliner Großbanken (mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft) und eine Reihe größerer Provinzinststitute, in Zeiträumen von

zwei Monaten ihre Zwischenbilanzen veröffentlichten, war dieser Übelstand etwas geringer. Man war bei der Betrachtung der Bilanzen der die Veröffentlichung vornehmenden Institute nicht mehr allein auf die Jahresbilanz angewiesen, sondern konnte auch die Ergebnisse der Zwischenbilanzen mit heranziehen.

Neben den Angaben über die Höhe der Umsatzziffern sind noch andere Mitteilungen von Wichtigkeit, wenn die Bilanz eine kritische Beurteilung ermöglichen soll. So ist oft und mit Recht die Forderung erhoben worden, daß die Banken ihre Giroverbindlichkeiten und sonstigen Bürgschaften zum Ausdruck bringen mögen. In verschiedenen Fällen, besonders beim Zusammenbruch der Leipziger Bank im Jahre 1901, hatte sich gezeigt, daß die Bilanz schon deshalb kein klares Bild gegeben hatte, weil die Bank die enormen noch laufenden Giroverbindlichkeiten verschwieg. Man mag im einzelnen über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit solcher Ergänzungen denken wie man will; mit Sicherheit geht aus alledem hervor, daß die Bilanz allein einen genauen Aufschluß unmöglich gewähren kann. Aus diesem Grunde sollte man annehmen, daß das Handelsgesetzbuch, dessen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften doch zum Schutze der Gläubiger und Aktionärsminderheiten geschaffen worden sind, für entsprechende Ergänzung der Bilanzziffern Sorge trägt. In der Tat läßt es die Aktionäre auch nicht auf die Bilanzveröffentlichung allein angewiesen sein. Nach § 260 HGB. hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden. Nach § 263 HGB. sind diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, und es ist jedem Aktionär auf Verlangen Abschrift hiervon zu erteilen.

Die im Gesetz enthaltene Redewendung „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht“ gibt aber den Gesellschaften in bezug auf die Art der Berichterstattung große Freiheiten. Im allgemeinen gewähren auch die veröffentlichten Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften keinen genügenden Einblick in die Lage des Unternehmens. Sie enthalten in der Regel nur einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage, einige Erläuterungen zu den Bilanzziffern und die Anträge des Aufsichtsrats für die Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre, Rückstellungen usw. Nur verhältnismäßig wenig Gesellschaften teilen die im Berichtsjahr erzielten Umsatzziffern mit.

Inwieweit die Generalversammlung berechtigt ist, weitere Aufklärungen zu fordern, ist eine umstrittene Frage. Gar zu leicht können die Verwaltungen der Aktiengesellschaften, auch wenn ein berechtigter Grund nicht vorliegt, gegenüber den fragenden Aktionären den Einwand erheben, daß das Geschäftsinteresse jede Mitteilung verbiete.

Zu ebenso negativen Ergebnissen kommt man bei Beantwortung der zweiten Frage. Die Form, in der die Bilanzen der Aktiengesellschaften im allgemeinen und die der Banken im besonderen veröffentlicht werden, hat schon oft zur Kritik herausgefordert. Abgesehen davon, daß die Angaben über die Bilanzpositionen meist sehr ungenau sind, wählen die Banken eine so verschiedenartige Bilanzierung, daß ein Vergleich untereinander sehr schwer möglich ist. Darauf kommt es aber hauptsächlich; die Bilanz eines Institutes allein kann dem Außenstehenden kaum irgendwelchen Überblick verschaffen, erst wenn man die Ziffern der früheren Jahre und die anderer Gesellschaften desselben Industrie- oder Handelszweiges heranzieht und in Vergleich stellt, läßt sich ein Urteil gewinnen.

Die Aufstellung von Zweimonatsbilanzen bei den Berliner Großbanken (mit Ausnahme der Berliner Handels-Gesellschaft), hat allerdings auch zu größerer Einheitlichkeit bei Veröffentlichung der Jahresbilanzen der Banken geführt. Diese erstreckt sich vornehmlich darauf, daß die Positionen bei den verschiedenen Banken gleich lauten. Es wird namentlich im Gegensatz zu früher vermieden, manche Bilanzposten zusammenzuwerfen. So werden z. B. „eigene Effekten“ von der Gruppe „Konsortialbeteiligungen“ getrennt, während früher in den veröffentlichten Bilanzen vieler Großbanken die „Effekten- und Konsortialbestände“ in einer einzigen Ziffer erschienen. Notwendig wäre jedoch auch, um einen Vergleich der Bankbilanzen zu ermöglichen, daß bei allen Instituten die Buchungsmethode die gleiche ist, d. h. daß dieselben Geschäftsvorgänge bei jeder Bank auch über dasselbe Konto geführt werden. Das ist jedoch, wie noch gezeigt werden wird, keineswegs immer der Fall. Das Schema, das gleichzeitig für die Jahresbilanzen der meisten Aktienbanken maßgebend ist, hat folgenden Wortlaut:

Aktiva.

Nicht eingezahltes Aktienkapital.

Kasse, fremde Geldsorten und Kupons.

Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken.

Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:

a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten;

b) eigene Akzepte;

c) eigene Ziehungen;

d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.

Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.

Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere.

Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen,

davon am Bilanztage gedeckt:

a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M.

b) durch andere Sicherheiten..... „

Eigene Wertpapiere:

- a) Anleihen des Reichs und der Einzelstaaten;
- b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere;
- c) sonstige börsengängige Wertpapiere;
- d) sonstige Wertpapiere.

Konsortialbeteiligungen.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Schuldner in laufender Rechnung:

- a) gedeckte,
- b) ungedeckte.

Außerdem:

Aval- und Bürgschaftsschuldner M.

Bankgebäude.

Sonstige Immobilien.

Mobilien.

Sonstige Aktiva.

Passiva.

Aktienkapital.

Rücklagen.

Gläubiger (Kreditoren):

- a) Nostroverpflichtungen;
- b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite;
- c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen;
- d) Einlagen auf provisionsfreie Rechnung:
 - 1. innerhalb 7 Tagen fällig,
 - 2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
 - 3. nach 3 Monaten fällig;
- e) Sonstige Gläubiger:
 - 1. innerhalb 7 Tagen fällig,
 - 2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
 - 3. nach 3 Monaten fällig.

Akzpte und Schecks:

- a) Akzpte;
- b) noch nicht eingelöste Schecks.

Außerdem:

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M.
 Eigene Ziehungen „
 davon für Rechnung Dritter ... „
 Weiterbegebene Solawechsel der Kunden
 an die Order der Bank „

Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds.

Sonstige Passiva.

Die Zusammenfassung des Barbestandes (Kasse), der fremden Geldsorten und der Kupons erfolgte wohl, weil auch Sorten und Kupons im allgemeinen sofort eingelöst werden können. Auf eine Trennung braucht auch für die Bilanzkritik kein besonderer Wert gelegt zu werden; es sei denn, daß die Bank sehr große Bestände an fremden Geldsorten oder in ausländischer Währung zahlbarer Kupons besitzt, die infolge der bedeutenden Schwankungen des Valutastandes ein erhebliches Risiko in sich bergen. Nicht ohne Bedeutung wäre eine Trennung, wenn man die Frage unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Es ist von Interesse, festzustellen, ein wie großer Teil der sofort fälligen fremden Gelder (Depositengelder und sonstigen Kreditoren) die Banken in der Regel als Kassenbestand halten. Aus einer solchen Berechnung vermag man durch Vergleich verschiedener Jahresergebnisse ungefähr zu erkennen, wie groß die Einschränkung des Bargeldumlaufes durch eine stärkere Vermehrung des Depositenverkehrs ist. Je größer die Summe der sofort fälligen Depositengelder und sonstigen Kreditoren einer Bank ist, desto größer wird auch ihr Kassenbestand sein müssen, weil sie darauf gefaßt sein muß, daß entsprechend höhere Summen bei ihr abgehoben werden. Freilich wird der Barbestand um so größer sein müssen, je mehr Niederlassungen eine Bank unterhält, weil jede einzelne Niederlassung eine Reserve an Barmitteln für etwaige unvorbereitete Anforderungen besitzen muß.

Die Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken sind in den veröffentlichten Jahresbilanzen der Banken ebenfalls meist mit Kasse, fremden Geldsorten und Kupons in einem Posten zusammengefaßt. Auch hierbei wird von der Erwägung ausgegangen, daß diese Guthaben jederzeit flüssig zu machen sind. Sie unterscheiden sich dadurch auch von den sonstigen Schuldnern (Debitoren) der Bank, zu denen sie, streng genommen, gehören. Natürlich dürfen in diesem Bilanzposten nur die sofort verfügbaren Guthaben bei der Reichsbank, der Bank des Berliner Kassenvereins oder ähnlichen Einrichtungen enthalten sein.

Mit den Wechseln sind die kurzfristigen (unverzinslichen) Schatzanweisungen des Reiches und der Einzelstaaten (Schatzwechsel) in einer Summe vereint (s. S. 12). Die verzinslichen Schatzanweisungen sind im Effektenbestand enthalten. Die Notwendigkeit einer Trennung dieser beiden Wertpapiere, andererseits die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung der Schatzscheine mit den Wechseln ergibt sich schon daraus, daß die Schatzscheine jederzeit von der Reichsbank wie Handelswechsel diskontiert werden, so daß sie, solange diese Bereitwilligkeit besteht, zu den flüssigen Anlagen der Bank gehören, während sich die Bank auf die verzinslichen Schatzanweisungen nur durch Verkauf an der Börse oder durch Lombardierung bares Geld verschaffen kann. Dadurch, daß die verzinslichen Schatzanweisungen Börsenpapiere sind, ist ihr Besitz auch mit einem Kursrisiko verknüpft. Allerdings ist dieses Risiko angesichts der Verpflichtung des Schuldners, die Anweisungen nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zurückzuzahlen, geringer, als bei den fundierten Reichs- oder Staatsanleihen.

Der Wechselbestand wird jedoch in dem Bilanzschema von den eigenen Akzepten der Bank, den eigenen Ziehungen und den Solawechseln der Kunden an die Order der Bank (d. h. den in dieser Form gegebenen Bürgschaftswechseln) getrennt. Eigene Akzente wird eine Bank nur in geringem Umfange in ihrem Besitz haben. Es kommt jedoch zuweilen vor, daß die vom Kunden ausgestellten, ihm diskontierten Akzente der Bank im Besitze der Bank verbleiben, anstatt „getauscht“ zu werden (s. S. 33). Die „eigenen Ziehungen“ kommen dagegen im Verkehr der Banken, namentlich der mittleren und kleineren Banken (Genossenschaftsbanken usw.) häufig vor. Ein Kontokorrentkredit wird nämlich oft in der Form gewährt, daß der Kunde zur Sicherheit einen von ihm akzeptierten Wechsel hinterlegt, auf den die Bank als Aussteller ihre Unterschrift setzt. In der Praxis wird gewöhnlich gesagt, der Kunde hinterlege sein eigenes Akzept. Die Bank ist bei einer solchen Kreditform in der Lage, falls der Kunde seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit des Wechsels nicht nachkommt, sofort Wechselklage zu erheben, wodurch sich für die Bank die auf S. 184 geschilderten Vorteile ergeben. Um diese Vorteile zu genießen, genügt es allerdings, wenn der von dem Kunden hinterlegte Wechsel als Depotwechsel ausgestellt ist. Unter einem Depotwechsel (auch Kautionswechsel genannt) versteht man einen Wechsel, der nach der allgemeinen Auffassung im Handelsverkehr nur zur größeren Sicherheit des Wechselnehmers dient und von diesem nicht weiter begeben wird¹⁾.

Zuweilen pflegen die Banken sich von ihren Kunden bei Inanspruchnahme von Krediten Wechsel mit eigenem Akzept geben zu lassen, um auf diese Weise durch die Gewährung des Kredits ihre flüssigen Mittel nicht festzulegen, d. h. um durch Rediskontierung des Wechsels die verliehene Summe ihren Betriebsmitteln wieder jederzeit zuführen zu können. Der so zustande gekommene Kredit hat Ähnlichkeit mit dem Akzeptkredit, weil in beiden Fällen die flüssigen Mittel der Bank nicht in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung der Bilanz besteht jedoch zwischen beiden Kreditarten ein wesentlicher Unterschied, sofern die mit dem Akzept des Kunden versehenen Wechsel in der Bilanz als Wechselbestand aufgenommen werden.

Denkbar ist freilich, daß solche Wechsel nicht auf Wechselkonto erscheinen, sondern der Kunde für den in Anspruch genommenen Kredit auf Kontokorrentkonto belastet wird. In diesem Falle kommt der Kredit in der Bankbilanz unter dem Posten „Schuldner in laufender Rechnung“ (Debitoren) zum Ausdruck, und der Wechsel wird als Sicherheit, genau wie eine Bürgschaftsurkunde, Lebensversicherungspolice usw. in das Depot genommen. Sehr häufig werden solche Wechsel jedoch ebenso behandelt, als wenn die Bank Geschäftswechsel des Kunden diskontiert. Der Gegenwert des Wechsels

¹⁾ Nach der herrschenden Judikatur kann freilich auch beim Depotwechsel, sofern der Wechselnehmer überhaupt einen Anspruch hatte und nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner die Begebung des Wechsels ausgeschlossen worden war, ein Einwand gegen den wechselfähigen Anspruch nicht hergeleitet werden (siehe Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 5. Aufl., S. 218).

wird abzüglich des Diskonts, der Provision und sonstigen Spesen dem Konto des Kunden gutgeschrieben, der den Betrag sofort oder allmählich abhebt. Die Gutschrift des Betrages erfolgt naturgemäß bei dieser Buchungsform „per Wechselkonto“, die Wechsel werden also dem Wechselbestand der Bank zugezogen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Wechsel nicht so leicht flüssig zu machen sind, wie die üblichen, dem gewöhnlichen Handelsverkehr entstammenden Geschäftswechsel; schon deshalb nicht, weil bei der Rediskontierung als Girant nur die gleichzeitig als Aussteller fungierende Bank haftet. Da der Wechselbestand gemeinhin zu den leicht greifbaren Aktiven gerechnet wird, so ist es durchaus notwendig, daß die von Kunden bei Inanspruchnahme eines Kredits hinterlegten Kautions-, Bürgschaftswechsel usw. nicht mit den diskontierten Geschäftswechseln in einem Posten zusammen erscheinen. Die statistische Abteilung der Reichsbank hat bei der Bearbeitung der Materialien für die im Jahre 1908/09 zusammengetretene Bankenquete über das Depositenwesen versucht, auf Grund einer Anfrage bei den deutschen Kreditbanken zu ermitteln, wie groß der Bestand an solchen Vorschuß-, Bürgschafts-, Kautionswechseln usw. ist. Die Rundfrage erstreckte sich nur auf die kleineren Banken mit einem Aktienkapital unter 10 Millionen Mark. Es ergab sich, daß in den Bilanzen von 339 Banken reguläre Wechsel in Höhe von insgesamt 414853 Millionen Mark vorhanden waren, dagegen Vorschuß-Kautionswechsel usw. im Betrage von 88473 Millionen Mark.

In dem Bilanzschema ist weiter ein Posten „Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen“ enthalten. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Guthaben, die eine Bank bei ausländischen Banken unterhält (s. S. 543). Aber es kommen hierin auch Beträge zum Ausdruck, die die Bank an andere Banken auf Konto nostro verliehen hat. Ist z. B. in Hamburg der Geldstand ungünstiger als in Berlin, so wird eine Berliner Bank Guthaben an Hamburger Banken geben, um einen höheren Zinssatz zu erhalten, als er in Berlin erzielbar wäre. Solche Guthaben sind Nostroguthaben. Kredite, die eine Bank einer anderen, z. B. eine Berliner Großbank einer Provinzbank beim Abschluß von Effektenkommissionsgeschäften gewährt, dürfen in diesem Bilanzposten keineswegs enthalten sein. In diesem Falle liegt ja auf seiten der Kredit gewährenden Bank auch kein Nostrogeschäft vor. Solche Kredite müssen in der Bilanz unter den „Schuldnern“ (Debitoren) erscheinen.

Die Reports und Lombards erscheinen regelmäßig in einem Posten. Häufig wird statt der Bezeichnung „Lombards“ auch das Wort „Darlehen“ gebraucht. Was unter Reports (Reporteffekten) zu verstehen ist, wurde bereits auf S. 349 ausführlich dargelegt. Unter Lombards oder Darlehen versteht man nicht die der Kundschaft bei Anschaffung oder Beleihung von Wertpapieren gewährten Kredite, sondern nur solche Lombards, die an der Börse oder bei anderen Banken usw. in Form von täglichem Geld, Ultimogeld usw., in der Regel gegen Effektenunterlage gegeben worden sind (s. S. 345). Allerdings scheinen die Methoden der Bilanzierung hierbei nicht bei allen Banken gleich zu sein, sondern es dürften zuweilen die der Kundschaft

gewährten Lombardkredite in dem Posten „Reports und Lombards“ enthalten sein.

Vorschüsse auf Waren und Warenvers Schiffungen werden getrennt angegeben, weil diese Kredite sich in mancher Beziehung von den sonstigen Krediten unterscheiden. Das Warenbeleihungsgeschäft gilt im allgemeinen als weniger riskant als andere Kreditgeschäfte. Der eigentliche Grund für die Trennung dieser Kredite von den übrigen Kreditgeschäften in den Bankbilanzen liegt wohl aber in der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Warenbeleihungen, namentlich der eigentlichen Remboursgeschäfte (s. S. 47), die zur Hebung des internationalen Warenaustauschs beitragen. Daher ist es erwünscht, den Umfang dieser Kredite besonders kennenzulernen. Zweifel können jedoch darüber entstehen, ob es zweckmäßig ist, die Forderungen aus der Beleihung von Waren, die sich nicht oder nicht mehr auf dem Transport befinden, zusammen mit den Rembourskrediten in einer Ziffer in der Bilanz erscheinen zu lassen.

Wie auf S. 55 hervorgehoben wurde, pflegen die Banken diese Kredite häufig in der Weise zu geben, daß zunächst das Dokument beliehen wird, dann jedoch nach Eintreffen der Ware der Kunde über die Ware frei verfügen darf. Der Kredit verwandelt sich daher in einen Blankokredit; zuweilen werden statt der bisherigen Dokumente andere Sicherheiten gewährt. Wenn diese umgewandelten Kredite nicht unter die „Schuldner in laufender Rechnung“ eingereiht werden, wie es eigentlich der Fall sein müßte, so geschieht dies wohl aus betriebstechnischen Gründen. Die Großbanken besitzen für die Abwicklung der Remboursgeschäfte häufig eine besondere Abteilung. Hier werden auch die mit der Kreditgewährung verbundenen Arbeiten verrichtet, und es wäre daher technisch mit Schwierigkeiten verknüpft, das Konto auszugleichen und in einer anderen, auch räumlich getrennten Abteilung neu zu eröffnen, wenn der Kunde die Dokumente zurückerhält oder an deren Stelle andere Sicherheiten gibt.

Die eigenen Wertpapiere wurden vor Einführung des einheitlichen Bilanzschemas für die Zweimonats- und die Jahresbilanzen (Anfang 1912) nur bei den Berliner Großbanken, nicht aber bei allen anderen Banken getrennt von den Konsortialbeständen angegeben. Eine solche Trennung ist aber schon deshalb erwünscht, weil die Bank die eigenen Wertpapiere, soweit sie einen Börsenmarkt haben, jederzeit verkaufen kann, bei den Konsortialbeständen aber häufig hierzu der Zustimmung anderer Mitglieder des Konsortiums bedarf. Die Aufnahme der Wertpapierbestände wird von keiner deutschen Kreditbank veröffentlicht, so daß eine genaue Kenntnis der Zusammensetzung der Effektenbestände dem der Verwaltung nicht angehörenden Aktionär verschlossen bleibt. In den Geschäftsberichten vieler ausländischen Bankbilanzen wird dagegen ausführlich angegeben, welche Wertpapiere die Bank besitzt und wie hoch sich der Nominalbetrag und Einstandswert eines jeden Papiers stellt. Schon daraus, daß diese Angaben in ausländischen Geschäftsberichten enthalten sind, ohne daß man jemals von

einer Gefährdung berechtigter Geschäftsinteressen etwas gehört hätte, ergibt sich, daß sie auch bei uns möglich wären. Gegenüber der Forderung, daß auch die deutschen Banken die Effektenbestände genau angeben mögen, wird nämlich meist eingewendet, daß die Veröffentlichung leicht Gelegenheit zu spekulativer Ausnutzung geben könnte. Mindestens die Angabe der Nennwerte und eine eingehende Trennung nach Gattungen (z. B. Eisenbahnaktien, Terrainaktien, Aktien chemischer Gesellschaften usw.) wäre durchaus notwendig, weil man erst durch einen Vergleich der Nennwerte mit den Bilanzwerten zu ersehen vermag, ob der Effektenbestand einer Bank gegenüber den früheren Jahren größer oder geringer geworden ist. Der in die Bilanz eingesetzte Wert kann z. B. infolge eines Kursrückganges niedriger geworden sein, während der Nennwert unverändert geblieben ist. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Bank im Laufe des Geschäftsjahres ihren Effektenbestand vermehrt hat, kommt es hauptsächlich auf den Nominalbetrag an. Von Bedeutung ist auch zu wissen, ob eine Erhöhung des Wertbestandes nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß Effekten, die sich schon längere Zeit im Besitz der Bank befanden, zu höherem Kurse in die Bilanz aufgenommen worden sind, so daß in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Effektergebnis ausgewiesen wird, der nur buchmäßig, nicht durch Verkauf von Wertpapieren entstanden ist. Freilich ist jede Aktiengesellschaft, wie erwähnt, nach § 261,1 des HGB. verpflichtet, Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren einzusetzen. Wenn daher eine Aktienbank im Laufe des Geschäftsjahres Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, gekauft und der Kurs bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gestiegen ist, so darf sie die Papiere nur zu dem Anschaffungspreise aufnehmen. Der Sinn dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß Gewinne in der Bilanz ausgewiesen werden, die nur buchmäßig entstanden, aber nicht tatsächlich erzielt worden sind. Nach der herrschenden Rechtsanschauung kann jedoch die Bilanz in vielen Fällen trotzdem Gewinne ausweisen, die nur buchmäßig erzielt wurden. Hat nämlich eine Bank in einem Jahre Wertpapiere unter dem Anschaffungspreis eingesetzt, weil der Kurs am Bilanztage niedriger notierte, so kann sie, wenn bis zum Abschlußtage des nächsten Jahres der Kurs gestiegen ist, die Wertpapiere zu dem den letzten Bilanzkurs übertreffenden höheren Preise des Abschlußtages einsetzen, freilich nur zu einem Kurse, der den ursprünglichen Anschaffungspreis nicht übersteigt¹⁾. Obgleich auf diese Weise nur ein in einem früheren Jahre tatsächlich erzielter Verlust durch die Kurssteigerung ganz oder teilweise ausgeglichen wird, erscheint doch die Verteilung eines solchen Buchgewinnes deshalb bedenklich, weil durchaus nicht feststeht, daß zu dem in die Bilanz eingesetzten

¹⁾ Anderer Ansicht ist Georg Bernhard, der eine solche, jedenfalls durchaus übliche Bilanzierungsmethode für unzulässig hält. Siehe hierüber *Plutus* vom 23. Oktober 1909.

Kurse des Abschlusstages tatsächlich die Wertpapiere verkauft werden konnten. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß der Kurs erheblich niedriger geworden wäre, wenn größere Bestände von Wertpapieren veräußert worden wären. Auf nicht börsengängige Wertpapiere finden die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung. Sie dürfen nach § 261,2 des HGB. zum Anschaffungspreise in die Bilanz eingesetzt werden, selbst wenn ihr Wert inzwischen geringer geworden ist. Aus diesem Grunde wäre es notwendig, um eine Bankbilanz beurteilen zu können, daß Nennwert und Effektenart angegeben werden. Tatsächlich beschränkt sich jedoch das Bilanzschema auf eine Unterscheidung nach vier großen Effektingruppen, den Anleihen des Reichs und der Einzelstaaten, den sonstigen bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapieren, den sonstigen börsengängigen Wertpapieren und den sonstigen (nicht notierten) Effekten.

Der Bilanzposten „Konsortialbeteiligungen“ gibt über den Bilanzwert der noch schwebenden Beteiligungen der Bank an Konsortialgeschäften Aufschluß. Auch hier wären, ebenso wie beim Effektenbestand, im Geschäftsbericht ergänzende Angaben über jede einzelne Beteiligung mit Angabe des Kapitals, das die Bank angelegt hat, erwünscht. Das Bilanzschema enthält jedoch überhaupt keine näheren Angaben über die Zusammensetzung des Bestandes. In den Geschäftsberichten beschränken sich die Banken auf die Angabe, wie groß die Beteiligung an den einzelnen Wertpapiergattungen (festverzinslichen Werten, Bankaktien usw.) ist und an welchen Gesellschaften die Bank im Laufe des Berichtsjahres Interesse genommen hat. Zuweilen wird noch die Anzahl der Beteiligungen angegeben (z. B. zwölf Beteiligungen an festverzinslichen Werten). Als Konsortialbeteiligungen werden gewöhnlich auch die Terraingeschäfte der Banken gebucht, soweit sie von einem Konsortium abgeschlossen werden. Vor dem Kriege, als das Grundstücksgeschäft in den Großstädten einen lebhaften Umfang annahm, wurden häufig Grundstücke von einigen Banken gemeinsam gekauft, um sie später an eine bereits bestehende oder zu gründende Terraingesellschaft übergehen zu lassen. Diese Grundstücksbeteiligungen waren naturgemäß meist schwer realisierbar. Sie bildeten wohl die am wenigsten liquiden Vermögensbestände einer Bank. Soweit solche Beteiligungen noch vorhanden sind, stößt deren Abstoßung angesichts der oft schwierigen Lage des Grundstücksgeschäfts zuweilen auf große Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde sollte aus der Bilanz oder dem Geschäftsbericht zu ersehen sein, mit welchem Kapitalbetrage die Bank an Grundstücksgeschäften beteiligt ist. Eine Zusammenfassung dieser Beteiligungen mit dem Konsortialbestand an Aktien von Terraingesellschaften genügt keineswegs.

Die „dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen“ geben zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß. Es sind hierin diejenigen Beträge enthalten, die als Beteiligung (meist als Kommanditbeteiligung) bei anderen Bankunternehmungen eingezahlt sind; ferner auch der Gegenwert für die Aktien solcher Banken, an denen dauernd Interesse

genommen werden soll. Fast in allen Fällen wird schon äußerlich das Interesse einer Bank an einer anderen Aktienbank dadurch erkennbar sein, daß Mitglieder ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates im Aufsichtsrat des anderen Unternehmens vertreten sind. Der Bilanzwert solcher Beteiligungen bei fremden Banken bleibt regelmäßig der gleiche. Zeigt also die in diesem Posten enthaltene Ziffer gegenüber der entsprechenden Ziffer des letzten Jahres eine Veränderung, so ist sie darauf zurückzuführen, daß eine Beteiligung abgestoßen oder eine neue erworben worden ist. Im Geschäftsbericht sind dann gewöhnlich nähere Erläuterungen hierüber enthalten. Häufig kommt es vor, daß eine Bank ihr Aktienkapital dergestalt erhöht, daß die jungen Aktien gegen Aktien einer anderen Bank umgetauscht werden. Wenn in einem solchen Falle der Kurs der Aktien des „Mutterinstituts“ höher ist, als der Aktienkurs desjenigen Instituts, das dem ersten angegliedert werden soll (des „Tochterinstituts“), so wird sich der Umtausch in der Weise vollziehen, daß für eine geringere Summe von Aktien des Mutterinstituts ein größerer Betrag von Aktien des Tochterunternehmens eingetauscht wird. Angenommen, die A-Bank habe beschlossen, an der B-Bank Interesse zu nehmen. Sie fordert die Aktionäre der B-Bank auf, ihre Aktien gegen junge Aktien der A-Bank umzutauschen. Der Börsenkurs der alten A-Bank-Aktien notiere 600%, der Kurs der B-Bank-Aktien 400%. Das Angebot wird dann so lauten, daß für je drei B-Bank-Aktien zwei junge Aktien der A-Bank gewährt werden¹⁾. Das Aktienkapital der B-Bank betrage 30 Millionen Mark. Es sind dann zum Umtausch des gesamten Kapitals 20 Millionen Mark A-Bank-Aktien notwendig. Welche Veränderung tritt nun nach Vollzug des Umtauschs in der Bilanz der A-Bank zutage? In den Passiven hat das Aktienkapital eine Vermehrung in Höhe der jungen Aktien, d. h. um 20 Millionen Mark erfahren. Unter den Aktiven erscheint in der Rubrik „dauernde Beteiligungen“ ein Posten von 30 Millionen Mark B-Bank-Aktien, die naturgemäß nur zu demselben Betrage, zu dem in den Passiven die jungen Aktien aufgenommen werden, einzustellen sind. Die 30 Millionen Mark B-Bank-Aktien müssen also mit 20 Millionen Mark bilanzieren, d. h. zu einem Kurse von $66\frac{2}{3}\%$, also erheblich unter dem Börsenkurse der B-Bank-Aktien. Hieraus ergibt sich, daß durch solche Tauschoperationen das Mutterinstitut häufig stille Rücklagen zu schaffen in der Lage ist, andererseits freilich wird dadurch die gesetzliche Rücklage des Mutterinstituts, die als getrennter Posten unter den Passiven figuriert, nicht angefüllt, während sie eine Erhöhung erfahren hätte, wenn die A-Bank die jungen Aktien nicht gegen B-Bank-Aktien umgetauscht, sondern sie ihren alten Aktionären zum Bezuge angeboten oder an der Börse verkauft haben würde (siehe S. 447).

¹⁾ In der Praxis wird gewöhnlich das Umtauschverhältnis so gestaltet, daß den Aktionären der B-Bank ein etwas höherer Kurs, als er augenblicklich an der Börse notiert, geboten wird, um die Aktionäre zum Umtausch leichter zu veranlassen. Häufig sind die jungen Aktien der A-Bank erst von einem späteren Zeitpunkt ab dividendenberechtigt als die alten Aktien. Alsdann muß die Dividende bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses berücksichtigt werden.

Die Kontokorrentdebitoren (Schuldner in laufender Rechnung) zerfallen, wie erwähnt (s. S. 31), in gedeckte und ungedeckte. Das Schema für die Zweimonatsbilanzen macht diesen Unterschied ebenfalls. Die Forderung nach weiteren Angaben über die Debitoren ist häufig erhoben worden. Berechtigt erscheint mir in erster Reihe die Notwendigkeit einer Stückelung der von den Banken gewährten Kredite. In der Bilanz oder im Geschäftsbericht müßte angegeben sein, wieviel Kredite die Bank in bestimmter Höhe gewährt hat. Die Veröffentlichung könnte in der Weise geschehen, daß die Kredite gestaffelt werden, also z. B. die Summe der Kredite bis 300 000 M., von 301 000—1 000 000 M. und von mehr als 1 000 000 M. getrennt hervorgehoben werden. Die Geldentwertung bedingt natürlich Änderungen der Staffelbeträge. Eine ähnliche Bilanzierungsmethode ist bereits im Reichshypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899 vorgeschrieben. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz der Hypothekbanken sind nach § 28,1 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen: „Die Zahl der zur Deckung der Hypothekpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark“. Vorgeschlagen wurde ferner eine Trennung nach der Art der Deckung, also z. B. dahingehend, ob der Kredit gegen Eintragung einer Kautionshypothek, Effektenunterlage usw. gegeben worden ist.

Getrennt geführt werden bei fast allen Banken noch die Aval- und Bürgschaftsschuldner (S. 89). Ihnen entspricht unter den Passiven der Bilanz stets der gleiche Posten an Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen, meist Akzeptverbindlichkeiten, die die Bank für den Kunden bei der Steuer usw. eingegangen ist. Wenn die Bank ihr eigenes Akzept hinterlegt, wird der Kunde mit dem Betrag belastet (s. S. 519). Darum entsprechen auch den übrigen Akzeptverbindlichkeiten, die in den Passiven der Bilanz erscheinen, immer Schuldnerposten, teils gedeckte, teils ungedeckte, unter den Aktiven; freilich nicht getrennt, sondern mit den übrigen Schuldnern zusammengeworfen. Die getrennte Bilanzierung der Avalverbindlichkeiten soll dartun, daß die Verpflichtungen für die Bank nicht unter allen Umständen entstehen, sondern daß es sich eben nur um die Übernahme von Bürgschaften handelt, aus denen die Bank nur haftbar ist, wenn ihr Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Posten Bankgebäude enthält nur den Wert der eigenen Gebäude der Bank. Auch hierin ruhen häufig stille Reserven, weil die Bilanzierung zum unveränderten Werte erfolgen muß, während der Wert der Grundstücke im Laufe der Jahre eine beträchtliche Steigerung erfahren hat.

Sonstige Immobilien sind Häuser, Terrains usw., die die Bank, nicht zu eigenem Gebrauch, übernommen hat.

Als „sonstige Aktiva“ erscheinen z. B. Anlagen des Pensionsfonds der Angestellten (meist in Wertpapieren) usw.

Unter den Passiven der Bilanz erscheinen zunächst Aktienkapital und Rücklagen. Diese können freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene sein. § 262 HGB. bestimmt hierüber folgendes:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. Der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die freiwilligen Rücklagen können wieder zweifacher Art sein. In Zeiten guten Geschäftsganges stellen die Banken häufig Sonderrücklagen, um noch eine besondere Sicherheit gegen unvorhergesehene Verluste zu haben. Oft werden auch, meist gerade umgekehrt in Zeiten schlechten Geschäftsganges, Rückstellungen vorgenommen, die die Ausfälle decken sollen, die im nächsten Jahre voraussichtlich aus bestimmten Geschäften entstehen werden.

Die Bilanzierung der Depositengelder und der auf Scheckkonto verbuchten Beträge einerseits und der sonstigen Gläubiger (Kreditoren) andererseits erfolgt bei den Banken, die das Schema der Zweimonatsbilanzen für ihre Jahresabschlüsse angenommen haben, getrennt. Wie schon erwähnt wurde (S. 26), herrscht sehr verschiedene Auffassung darüber, welche Gelder als Depositengelder zu bezeichnen sind. In der Bankenquetekommission (1908) ist diese Frage eingehend erörtert worden. Die überwiegende Anzahl der Kommissionsmitglieder vertrat die Ansicht, daß eine genaue Unterscheidung zwischen Depositengeldern und anderen Kreditoren nicht zu treffen sei. Es wurde hervorgehoben, daß einige Banken als Depositen alle Kreditoren der Depositenkassen und Wechselstuben sowie die Einzahlungen solcher Gläubiger bezeichnen, die bei ihren anderen Niederlassungen auf Depositenquittungsbücher oder unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Depositen erfolgt sind. Man wird, um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, zunächst sich über den Begriff des Depositengeldes Klarheit verschaffen müssen. Schon die Bezeichnung Depositengeld wird nicht immer gleichmäßig angewendet. Häufig versteht man darunter, wie oben erwähnt (S. 519), die Spargelder des kleinen Publikums, oder wie Heiligenstadt auf dem Genossenschaftstage zu Swinemünde hervorhob, die Gelder derjenigen Kreise der Bevölkerung, „die nicht als Unternehmer an der volkswirtschaftlichen Produktion direkt beteiligt sind; z. B. Beamte und Rentner“. Es sind dies also solche Gelder, wie sie in der Regel bei den Sparkassen Unterkunft finden. Häufig werden jedoch auch die von Geschäftsleuten usw. ein-

gezahlten Summen, also derjenigen Kreise, die an der volkswirtschaftlichen Produktion als Unternehmer beteiligt sind, als Depositengelder bezeichnet. Es kann sich bei diesen Geldern um Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe, die vorübergehend entbehrlich sind, handeln, es kann jedoch auch eine Einzahlung von Barbeträgen auf längere Zeit beabsichtigt sein. Die Großbanken pflegen in ihren Zentralen die von Geschäftsleuten, insbesondere von Bankfirmen eingezahlten Beträge, sofern sie nicht auf eine bestimmte Zeit unkündbar zu fest vereinbartem Zinssatze gegeben wurden, auf das Scheckkonto zu buchen. Daß diese Gelder buchhalterisch anders behandelt werden, als die Einzahlungen des sogenannten „kleinen Publikums“ in den Depositenkassen, liegt daran, daß auf jene Guthaben gewöhnlich ein höherer Zinsfuß vergütet wird. Die Zinssätze auf Depositenkonto sind sehr gering und werden in gleicher Höhe für größere wie für kleinere Beträge vergütet. Wenn z. B. ein Provinzbankier ein Guthaben bei einer hauptstädtischen Bank unterhält, so wird er sich nicht mit einem so geringen Zinsfuß begnügen, wie ein Beamter, der in der Depositenkasse einer Bank 10000 M. einzahlt. Die Gutschrift auf Scheckkonto erfolgte früher meist zu einem Zinsfuß, der sich um 1 % unter dem Diskontsatz der Reichsbank bewegte¹⁾. Aus dieser verschiedenen Verzinsung der Gelder ist die Gewohnheit zu getrennter Buchung herzuleiten. Willkürlich wäre es daher, in der Bilanz Depositengelder und sonstige Kreditoren danach zu unterscheiden, ob das Konto in der Zentrale der Bank oder in einer Depositenkasse geführt wird. Oft genug kommt es vor, daß Warenfirmen Gelder, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe nicht brauchen, in einer dem Geschäftslokal nahegelegenen Depositenkasse einzahlen. Diese Summen pflegen dann meist in den Bilanzen als Depositengelder zu erscheinen, während sie sich, volkswirtschaftlich betrachtet, in keiner Weise etwa von dem Guthaben eines Provinzbankiers bei der Zentrale der Bank unterscheiden.

Das Bilanzschema teilt sämtliche Gläubiger (Kreditoren) in fünf Gruppen ein. In der ersten Gruppe sind die Nostroverpflichtungen anzugeben, d. h. in der Hauptsache diejenigen Verpflichtungen, die durch eigene Geschäfte der Bank entstanden sind; etwa dadurch, daß die Bank von einer Sparkasse Ultimogeld genommen hat. Die Sparkasse ist in diesem Falle nicht Kundin der Bank, sondern diese Kundin der Sparkasse. In dem Posten sind naturgemäß auch die Beträge enthalten, welche die Bank von ausländischen Banken entliehen hat.

Die Gruppe b (seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite) enthält solche Beträge, die von Kunden für Rechnung der Bank bei einer anderen Bank abgehoben worden sind. Es kommt (namentlich im Überseehandel) häufig vor, daß ein Kunde einen Kredit nicht bei derjenigen Bank in Anspruch nehmen will, die ihn eingeräumt hat, sondern bei einer ausländischen Bank, z. B. weil im Auslande der Zinssatz niedriger ist als in Deutschland. Die

¹⁾ Gegenwärtig ist der Unterschied größer, was die Banken mit den hohen Unkosten begründen.

deutsche Bank weist alsdann die Auszahlung an den Kunden bei einer Bank desjenigen Landes an, wo der Kunde den Kredit in Anspruch zu nehmen wünscht; die ausländische Bank wird in den Büchern der Bank für den Betrag erkannt, der Kunde belastet. Im Grunde handelt es sich auch hierbei um eine Nostroverpflichtung; nur um eine solche, die auf besondere Art entstanden ist.

Die dritte Gruppe lautet „Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen“; sie enthält u. a. diejenigen Beträge, die, wie oben erwähnt wurde, bei einigen Banken auf „Scheckkonto“ gebucht werden. Die Frage der Trennung der Depositengelder von den sonstigen Gläubigern wurde früher in dem Bilanzschema dadurch gelöst, daß als Depositengelder alle Einlagen auf provisionsfreie Rechnung angesehen wurden. Gegenwärtig ist eine Trennung nach diesem Grundsatz nicht möglich, weil die Depositenkonten nicht mehr provisionsfrei geführt werden, sondern eine meist von der größeren Seite des Kontos berechnete Umsatzgebühr erhoben wird.

Für die Beurteilung der Frage, wie die Banken durch Anlage von jederzeit leicht greifbaren Werten für die Möglichkeit sofortiger Rückzahlung der ihnen anvertrauten Gelder sorgen, kommt es hauptsächlich an, daß in der Bankbilanz angegeben wird, ein wie großer Teil der Verbindlichkeiten ohne jede Kündigungsfrist rückzahlbar ist. Daneben wären noch die Beträge anzugeben, die gegen spätere Kündigungsfristen eingezahlt oder überwiesen sind. Tatsächlich unterscheidet das Bilanzschema zwischen Kreditoren, die innerhalb sieben Tagen fällig sind, denen, die darüber hinaus, bis zu drei Monaten, der Bank fest gegeben wurden und solchen, die erst nach drei Monaten fällig sind. Diese Unterscheidung wird sowohl bei den „Depositengläubigern“, wie bei den „sonstigen Gläubigern“ gemacht (s. Schema S. 563).

Im übrigen bedürfen die Passivposten der Bilanz keiner Erörterung; überall werden die Akzente in einem besonderen Posten vermerkt, meist gesondert nur die Avalakzente, von denen schon die Rede war.

Während die Aufstellung des Bilanzschemas dazu geführt hat, daß bei den meisten deutschen Banken in der Aufstellung der Bilanzen eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung vorherrscht, treten in den Gewinn- und Verlustrechnungen doch häufig noch Verschiedenheiten hervor. Diese sind allerdings nicht sehr erheblich, weil einige Gewinnposten von vornherein feststehen und weil die Anzahl der Posten überhaupt nicht groß ist. Bei fast allen Banken werden Verwaltungskosten und Steuern getrennt geführt oder doch die in den Verwaltungskosten enthaltene Höhe der Steuern im Geschäftsbericht getrennt angegeben. Nur darin herrscht Verschiedenheit, daß einige Banken die Vorstandstantiemen unter den Handlungsunkosten verbuchen, statt sie, wie bei dem meisten von ihnen, erst von dem Reingewinn abzusetzen. Die Buchungen auf der Habenseite des Gewinn- und Verlustkontos ergeben eine Reihe bemerkenswerter Momente. Die Gewinne auf Wechselkonto, also hauptsächlich die Zinsgewinne beim Diskontgeschäft, werden zuweilen gesondert ausgewiesen, bei den meisten Banken jedoch mit dem Zinskonto zusammengefaßt. Wie berechtigt diese Zusammenfassung ist, wurde auf S. 215

gezeigt. Ob bei den Banken, die getrennt bilanzieren, die beim Diskontgeschäft verdienten Provisionen vollständig auf dem Wechselkonto erscheinen, ist aus den Geschäftsberichten nicht zu ersehen, aber kaum anzunehmen, da, wie auf S. 213 dargestellt wurde, die Provision häufig beim Abschluß des Kontos (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet wird und dann in das Provisionskonto fließt. Einen Überblick über den beim Diskontgeschäft erzielten Nutzen kann man also durch Angabe des Gewinns auf Wechselkonto nicht erlangen.

Das Zinsenkonto wird, abgesehen von der Vereinigung mit den Diskontgewinnen, überall selbständig aufgeführt.

Immer tritt das Provisionskonto ohne Vermengung mit anderen Konten auf, während die Effektergebnisse meist mit den Konsortialgewinnen vermischt werden oder, wie es in den letzten Jahren häufig der Fall war, überhaupt nicht ausgewiesen, sondern zu stillen Rücklagen verwendet wurden. Diese Rückstellungen werden gewöhnlich in der Form gemacht, daß der am Bilanztag vorhandene Bestand an Wertpapieren und Konsortialeffekten zu niedrigeren Kursen als den Anschaffungspreisen oder den bisherigen Bilanzkursen in die Bilanz eingesetzt wird. Hierdurch entsteht auf dem Effekten- oder Konsortialkonto ein Verlust, der mit dem aus den Effekten- und Konsortialgeschäften erzielten Gewinn ausgeglichen wird.

Die Gewinne auf Sorten- und Kuponkonto werden bei manchen Banken getrennt ausgewiesen, häufig (doch nicht immer) zusammen mit den Erträgen des Devisengeschäftes. Zuweilen werden auch die Devisen- und Sortengewinne mit den Gewinnen aus Effekten- und Konsortialgeschäften oder gar mit denen aus Wechsel- und Zinsenkonto zusammengeworfen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zur Genüge die Schwierigkeit, ja geradezu Unmöglichkeit, aus den veröffentlichten Bilanzen einen hinreichenden Einblick in die geschäftliche Tätigkeit der Banken zu erlangen. Die ungenügende Klarstellung der einzelnen Bilanzposten tritt besonders dann hemmend hervor, wenn man die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wichtige Frage nach der Liquidität der Bankbilanzen aufwirft. Die geringere Spezialisierung der Gewinn- und Verlustziffern verhindert hauptsächlich eingehende Betrachtungen über die Rentabilität des Geschäfts, die allerdings nicht allein für die Aktionäre, sondern ebenfalls für den Volkswirtschaftler von Interesse sein muß.

Die Feststellung der Liquidität einer Bank wird von der Handelspresse nicht in ganz gleicher Weise vorgenommen. Zu den Verbindlichkeiten werden allgemein, wie es auch gar nicht anders sein kann, sämtliche Gläubiger (Kreditoren) sowie die Akzepte gerechnet. Hierbei müssen auch, was aber nicht immer geschieht, die Avalakzepte zugezogen werden, da die Bank jederzeit in die Lage kommen kann, sie einlösen zu müssen. Umständlicher ist die Aufstellung der leicht greifbaren Aktiven. Daß Kasse, Sorten, Kupons und Guthaben bei den Noten- und Abrechnungsbanken hierzu gehören, ist nicht zweifelhaft. Unter den Wechselbeständen wird sicherlich in der Regel der

Abschluß der
am 31.

Besitz	Mark	Mark
Bargeld, Sorten, Zinsscheine und Guthaben bei Abrechnungsbanken		1478681 296 05
Guthaben bei Banken und Bankfirmen		3863343 814 72
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		24244430 441 39
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen		33470029 —
Report- und Lombardvorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere		301791 954 64
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen (davon am Abrechnungstage durch Waren, Verschiffungspapiere usw. gedeckt 789 Millionen)		1022153 961 95
Eigene Wertpapiere Gesamtbestand M. 124345231.65		
Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten		10690 278 77
sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	14932 967 57	
sonstige börsengängige Wertpapiere	71 647 425 21	
nicht notierte Wertpapiere	27074 560 10	113 654 952 88
Beteiligung an Gemeinschafts-Unternehmungen		59 553 516 06
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Firmen		159 836 606 —
Schuldner in laufender Rechnung		
gedeckte	6071 188 840 22	
ungedekzte	2608 441 719 82	8679 630 560 04
(außerdem: Schuldner aus geleisteten Bürgschaften 1681 Millionen)		
Forderungen an das Reich und die Reichsbank aus für Rechnung derselben übernommenen Verbindlichkeiten		116 437 500 —
Bankgebäude		55 665 000 —
Sonstiger Grundbesitz		1 —
Verschiedenes		1 —
	Mark	40 139 339 913 50

größte Teil leicht realisierbar sein, obgleich, wie sich beim Zusammenbruch der Leipziger Bank gezeigt hat, auch wertlose Papiere darin enthalten sein können. Auch die Reports und Darlehen gegen Effektenunterlage kann man allenfalls dazu rechnen; die Reports unterscheiden sich in dieser Beziehung von den Effektenlombards fast gar nicht. Denn Reports sind Effekten, die bei der Ultimoprolongation vom Kunden hereingegeben, von der Bank aber an der Börse abgenommen worden sind (s. S. 349). Der Kunde schuldet darauf den Gegenwert abzüglich des Einschusses, genau so wie beim Darlehen gegen Effektenunterlage. Von den eigenen Effekten der Bank hat man früher gewöhnlich die Staatspapiere, Stadtanleihen usw. im Gegensatz zu den Aktien und Obligationen industrieller Gesellschaften als leichter realisierbare Werte betrachtet. Diese Auffassung läßt sich gegenwärtig nicht mehr allgemein

Deutschen Bank

Dezember 1921.

Verbindlichkeiten

	Mark	Mark
Grundvermögen		400 000 000 —
Rücklagen		
gesetzlich vorgeschriebene	312 471 323 43	
freie	137 528 676 57	450 000 000 —
		850 000 000 —
Gläubiger in laufender Rechnung		
Verpflichtungen für eigene Rechnung . . .	4 343 944 39	
seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	399 379 923 47	
Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen .	1 528 953 493 71	
Einlagen auf gebührenfreier Rechnung		
innerhalb 7 Tagen fällig M. 18 759 858 500,14		
darüber hinaus bis zu 3 Monaten		
fällig „ 4 009 904 218,40		
nach 3 Monaten fällig „ 3 154 403 588,05	25 924 166 306 59	
sonstige Gläubiger		
innerhalb 7 Tagen fällig M. 10 099 299 983,91		
darüber hinaus bis zu 3 Monaten		
fällig „ 70 306 194,87		
nach 3 Monaten fällig „ 590 974 378,53	10 760 580 557 31	38 617 424 225 47
Akzepten		
(außerdem: geleistete Bürgschaften 1681 Mill.)		
Für Rechnung des Reichs und der Reichsbank übernommene Verbindlichkeiten		116 437 500 —
Sonstige Verbindlichkeiten		
Unerhobene Dividende	2 303 459 69	
Dr. Georg von Siemens-Fonds	19 906 937 82	
Jubiläums-Fonds	10 317 996 60	
Rückstellung für Zinsbogensteuer	4 750 000 —	
Übergangsposten der eigenen Stellen untereinander	7 546 122 49	44 824 516 60
Zur Verteilung verbleibender Überschuß		292 107 549 75
	Mark	0 139 339 913 50

Der Vorstand der Deutschen Bank.

Namen.

aufrechterhalten. Es lassen sich aber Grundsätze über die mehr oder weniger schwierige Realisierbarkeit von börsengängigen Wertpapieren überhaupt nicht aufstellen, da die Börsenkonjunkturen noch mehr als früher den heftigsten Veränderungen ausgesetzt sein können und selbst in den festverzinslichen Werten in Zusammenhang mit der Geldentwertung weit größere Kurschwankungen eintreten als in der Vorkriegszeit.

Unter den Schuldnern und Warenvorschüssen wird ein Teil sofort greifbar sein, ein anderer Teil schwerer oder gar nicht. Keinesfalls wäre es berechtigt, die gedeckten Debitoren als leichter greifbar anzusehen als die ungedeckten.

Man ersieht hieraus, daß sich die Grenze der leicht greifbaren Aktiven nicht genau ziehen läßt. In der Bilanzkritik der Zeitungen werden zuweilen alle erwähnten Posten, mit Ausnahme der Schuldner, also auch die Effekten-

Gewinn- und
am 31.

Soll.	Mark	Mark
Handlungskosten	744 974 561 79	
Steuern und Abgaben einschl. Zinsbogensteuer . . .	73 824 105 88	
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kan- tinen, Erholungsheim u. dgl.) und Beiträge der Bank zum Beamtenfürsorge-Verein	22 391 521 49	841 190 189 16
Abschreibungen auf Einrichtung	22 792 162 18	
„ „ Bankgebäude	16 903 875 70	39 696 037 88
Zur Verteilung verbleibender Überschuß:		
Gewinn aus 1921	278 151 679 75	
Vortrag aus 1920	13 955 870 —	292 107 549 75
	Mark	1 172 993 776 79

und Konsortialbestände bei der Berechnung der Liquidität mit herangezogen. Das geschieht, soweit es die Effekten und die Konsortialbestände betrifft, m. E. mit Unrecht, wenn auch zuzugeben ist, daß sich sogar unter den Debitoren eine Reihe von Schuldnern befindet, die jederzeit ihren Verpflichtungen sofort nachkommen würden. Einige Blätter rechnen zu den leicht greifbaren Aktiven: Kassa, Bankguthaben, Wechsel, Schatzanweisungen, Reports und Lombards.

Soll die Berechnung der Liquidität überhaupt einigen Wert haben, so muß man das bei jeder einzelnen Bank ermittelte Ergebnis mit demjenigen früherer Jahre und demjenigen bei den anderen Banken vergleichen. Ein Vergleich mit der Liquidität früherer Jahre kann vorgenommen werden, wenn nicht, was nur selten zu geschehen pflegt, sich die Form der Berichterstattung bei derselben Bank geändert hat.

Bei Erörterung der Frage, wie weit überhaupt eine Bilanz Gelegenheit geben kann, den Geschäftsbetrieb zu überblicken, wurde darauf hingewiesen, daß mindestens die Umsatzziffern der einzelnen Konten, die in der Bilanz nicht enthalten sind, zur Ergänzung des Bildes notwendig sind. Leider macht aber die Mehrzahl der Banken in ihren Geschäftsberichten keine Angaben über die Umsätze. Dennoch ist die Frage zu erörtern, was sich aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Ziffern des Gewinn- und Verlustkontos schließen läßt.

Von der Unmöglichkeit, aus dem gesondert angegebenen Wechselgewinn Folgerungen zu ziehen, war bereits die Rede. Eine Bank kann einen hohen Umsatz auf Wechselkonto dadurch erzielen, daß sie die Wechsel rediskontiert, ohne dabei große Gewinne zu haben. Umgekehrt kann eine Bank bei verhältnismäßig kleiner Umsatzziffer höheren Gewinn erzielen, wenn sie die Wechsel bis zur Fälligkeit in ihrem Portefeuille behält (s. S. 215).

Im Zinsenkonto treten hauptsächlich die Zinsgewinne beim Kontokorrentgeschäft zutage; zu berücksichtigen ist aber hierbei die Frage, welcher Zinsfuß in dem Jahre vorherrschend gewesen ist. Man kann wohl sagen, daß die

Gewinnverteilung aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1921, Seite 22.

Zudem Reingewinn des Berichtsjahres von . . .	M. 278 151 679.75
tritt der Vortrag aus 1920 mit.	„ 13 955 870.—
	zusammen M. 292 107 549.75
Wir beantragen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:	
1. Überweisung an die freie Rücklage	M. 100 000 000.—
2. „ „ „ den Dr. Georg von Siemens- Fonds	„ 30 000 000.—
3. Sonder-Abschreibung auf Bankgebäude, zur Herabminderung des Buchwertes auf en bis- herigen Stand von M. 40 000 000	„ 15 665 000.—
4. Rückstellung für in Ausführung begriffene Bauten	„ 30 000 000.—
5. 24% Dividende auf M. 400 000 000	„ 96 000 000.—
6. Satzungsgemäßer Gewinnanteil des Aufsichtsrats	„ 6021 505.37
7. Vortrag auf neue Rechnung	„ 14 421 044.38
	zusammen M. 292 107 549.75

Der Gewinn auf Effekten ist mit den Umsätzen auf Effektenkonto gar nicht zu vergleichen, denn auf diesem erscheinen auch die Kommissionsgeschäfte mit der Kundschaft, wobei der Gewinn in der Regel ins Provisionskonto fließt.

Das Provisionskonto ist, wie gezeigt wurde, das Sammelbecken für alle möglichen Provisionsgewinne. Hauptsächlich fließen hier die Provisionen der Debitoren zusammen; da auf Kontokorrentkonto nur die Umsätze der Debitoren und Kreditoren zusammen erscheinen, läßt sich diese Ziffer nicht verwerten, höchstens die in der Bilanz ausgewiesene Debitorenziffer, wieder natürlich unter dem erwähnten Vorbehalt.

So läßt sich im allgemeinen eigentlich nur die prozentuale Vermehrung oder Verminderung der Umsätze auf Kupons- und Sorten- sowie auf Konsortialkonto mit derjenigen der entsprechenden Gewinne in Vergleich stellen, natürlich auch nur, soweit die betreffenden Angaben vorliegen.

Zum näheren Verständnis sei hier die Jahresbilanz der Deutschen Bank für 1921 nebst der im Geschäftsbericht erwähnten Gewinnverteilung wiedergegeben (s. S. 576—579).

Für die Abschlußposten: Rücklage, Gewinnanteil des Aufsichtsrats, Pensionsfonds der Angestellten, Dividende usw. sind in den Büchern der Bank Konten einzurichten; hierauf werden die Summen vom Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Dazu sind wieder Primanotenbuchungen erforderlich.

Unter der Bilanz sehen wir einen Vermerk des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, wonach das Bilanz- wie das Gewinn- und Verlustkonto geprüft und mit den Büchern der Bank für übereinstimmend befunden wurde. Häufig finden sich ähnliche Bescheinigungen unter den Bilanzen der Aktiengesell-

schaften, die von einem gerichtlich vereideten Bücherrevisor oder einer Treuhandgesellschaft herrühren. Verpflichtet ist eine Gesellschaft nicht, eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Ist auch festgestellt, daß die veröffentlichte Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Bücher selbst geprüft worden sind. Ob das geschieht, hängt von dem Auftrage ab, den der Aufsichtsrat der Kommission oder dem Bücherrevisor erteilt.

6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei.

Obgleich die Buchhalterei an sich schon Kontrollbüro anderer Abteilungen ist, sind doch auch hier noch einige Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, um Veruntreuungen sofort zu entdecken und hierdurch ihre Ausführung zu verhüten. Die Zahl der notwendigen Kontrollen ist aber in der Buchhalterei gering, weil hier keine Wertgegenstände ruhen, Veruntreuungen also nur dadurch auszuführen wären, daß sich der Beamte die Wertgegenstände aus einer anderen Abteilung zu verschaffen wüßte.

Ein einfacher und auch schon häufig angewendeter Weg, in der Buchhalterei Betrügereien zu verüben, ist der, daß sich der Buchhalter des Kontokorrentbuches vom Guthaben eines Kunden auf Grund eines von ihm gefälschten Auftrages Geld an der Kasse erheben oder überweisen läßt. Werden zwei Kontrollkonten geführt, so ist der Betrug schon schwieriger durchzuführen. Denn wenn die vorgezeigte Quittung von zwei Beamten geprüft wird, muß die Unterschrift des Kunden schon sehr gut gefälscht worden sein, wenn der eine redliche Beamte sie für echt hält. Ein weiteres, noch besseres Mittel ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt (S. 154), jede Auszahlung dem Kunden brieflich zu bestätigen. Freilich ist dafür Sorge zu tragen, daß es dem betrügerischen Beamten nicht gelingt, die Absendung des Briefes zu verhindern. Vom Buchhalter des Kontokorrents werden solche Manipulationen deshalb leicht ausgeführt, weil es ihm möglich ist, das Kontokorrentbuch zu fälschen, und er dadurch unentdeckt zu bleiben gedenkt. Wenn jemand Geld abhebt oder sich überweisen läßt, muß er in den Büchern belastet werden. Der Buchhalter könnte nun, wenn er durch einen Strohmann Beträge abgehoben hat, sich mehrerer Mittel bedienen, um die Abhebung zu vertuschen. Er könnte die Übertragung des Postens ins Kontokorrent überhaupt unterlassen oder den Posten buchen, aber in dem für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug weglassen. Der erste Fall wäre deshalb nicht ausführbar, weil die Monatsbilanz (Rohbilanz) nicht stimmen kann, wenn der in der Kasse als ausgegangen gebuchte Posten keinen Gegenbelastungsposten aufweist. Das kann aber dadurch verschleiert werden, daß der Buchhalter den abgehobenen Betrag in den Kontokorrentauszug mit einsetzt. Dann stimmt die Abstimmung des Kontokorrentauszuges mit dem Journal oder dem Hauptbuch überein und führt nicht zur Entdeckung der Fälschung. Ein derartiger Betrug kann dadurch verhindert werden, daß die Kontoauszüge, die der Kunde

gewöhnlich nach Schluß des Halbjahres erhält, von einem Prüfungsbeamten mit dem Auszug des Kontokorrents abgestimmt werden. Geschieht das, so muß der dem Kunden gesandte Kontoauszug die tatsächlich erfolgten Zahlungen enthalten, und der Kunde würde sofort Mitteilung machen, wenn ihm ein Betrag unrechtmäßig belastet worden ist.

Schreibt der Buchhalter das auf betrügerische Weise für Rechnung eines Kunden abgehobene Geld nicht in den für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug, so wird der Revisor, der die Auszüge vor ihrer Absendung mit dem Auszug des Kontokorrents oder einem zweiten, unabhängig vom ersten geführten Kontokorrentbuche vergleicht, monieren.

Es bliebe noch die Möglichkeit, daß der Posten zur Verschleierung sowohl in den Kundenauszug wie in den Kontokorrentauszug eingesetzt wird. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß alle von der Kundschaft etwa eingehenden Beschwerden über die Kontoauszüge zuerst in die Hände eines Prüfungsbeamten gelangen und von diesem untersucht werden. Ferner ist darauf zu achten, daß der Buchhalter die Halbjahrsauszüge nach der Revision nicht mehr in die Hände bekommt.

Am besten wird es sein, die zurückgekommenen Bestätigungsschreiben mit dem Auszug des Kontokorrents abzustimmen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der Saldo der als richtig anerkannten Summe nicht vom Kunden verändert worden ist.

Aus der Darstellung der zahlreichen Sicherheitsmaßregeln in diesem und in den früheren Kapiteln ist ersichtlich, daß sich Unterschlagungen durch genügende Kontrollen zum großen Teil vermeiden lassen. Werden von ungetreuen Beamten auch noch immer neue Betrugsmethoden „entdeckt“, so kann doch als bewiesen gelten, daß eine gute Organisation die Gefahr erheblich vermindern kann. Notwendig ist, daß bei jeder großen Bank mehrere höhere Beamte sich nur den Organisationsfragen widmen, und daß namentlich mit der Anstellung von Beamten nicht gespart wird. Außerdem aber muß eine gute Organisation darauf bedacht sein, die Arbeiten so zu verteilen, daß die sie ausführenden Beamten sich gegenseitig kontrollieren. Bücher, die die Möglichkeit einer Kontrolle gewähren, dürfen nicht von demselben Beamten geführt werden, der kontrolliert werden soll, sondern die Arbeit muß verschiedenen Angestellten übertragen werden.

Daß dieser Grundsatz, so einleuchtend er ist, häufig nicht beachtet worden ist, hat sich fast bei allen großen Unterschlagungen gezeigt, die im Bankgewerbe entdeckt worden sind.

Literatur.

1. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Bagehot**, Lombardstreet, 11. Auflage, London 1910, übersetzt von Beta, Leipzig 1874.
Ferner in deutscher Bearbeitung von Plenge: „Das Herz der Weltwirtschaft. Die Lombardstraße“. Essen 1920.
- Bankenquete 1908/09** (Materialien zur Frage des Depositenwesens). Berlin 1910.
- Bosenick**, Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Band 1. Berlin und München 1912.
- Hahn, A.**, Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. Tübingen 1920.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften**. 4. Auflage. Jena 1921.
- Hecht**, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Leipzig 1902.
- Hübner**, Die Banken. Leipzig 1854.
- Jaffé**, Das englische Bankwesen. 3. Auflage. Leipzig 1915.
— Das englisch-amerikanische und das französische Bankwesen. Aus dem „Grundriß der Sozialökonomik“, Abt. V, zweiter Teil. Tübingen 1915.
- Jeidels**, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. 2. Auflage. Leipzig 1913.
- Lansburgh**, Das deutsche Bankwesen. Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Die Bank“. Berlin 1908.
- Model-Loeb**, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
- Plenge**, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913.
- Poschinger**, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878.
- Riesser**, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 4. Auflage. Jena 1912.
- Roscher**, Nationalökonomie des Gewerbefleißes und Handels. Kapitel: Bankwesen. 8. Auflage, bearbeitet von Stieda. Stuttgart 1917.
- Sattler**, Die Effektenbanken. Leipzig 1890.
- Schacht**, Einrichtung, Betrieb und volkswirtschaftliche Bedeutung der Großbanken (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 4). Hannover 1912.
- Scharling**, Bankpolitik. Jena 1900.
- Schönberg**, Handbuch der politischen Ökonomie. Artikel: Geld und Kredit. Band I. Tübingen 1896.
- von Schultze-Gaevernitz**, Die deutsche Kreditbank. Aus „Grundriß der Sozialökonomik“. Tübingen 1915.
- Schumacher**, Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert. In der Festschrift für Schmoller, Leipzig 1908.
- Somary**, Bankpolitik. Tübingen 1915.
- Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik**. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900ff. 6. Band: Geldmarkt, Kreditbanken. Leipzig 1903.
- Wagner**, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873.
- Weber**, Depositenbanken und Spekulationsbanken. 3. Auflage. Leipzig 1922.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft**. Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 2. Auflage. Jena 1906/07.

2. Besondere Literatur zur Geschichte des Bank- und Börsenwesens.

- Adler**, John Law. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage, Band VI.
Bergengrün, David Hansemann. Berlin 1901.
Ehrenberg, Große Vermögen. Ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Band I. Jena 1902.
 — Das Zeitalter der Fugger. Band 1: Geld-, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896.
Endemann, Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874 und 1883.
Geschichte der „Frankfurter Zeitung“ 1856 bis 1906. Frankfurt am Main 1906.
Levy von Halle, Die Hamburger Giro-Bank und ihr Ausgang. Berlin 1891.
Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effekten- und Bankwesens. Leipzig 1911.
Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Tübingen 1903.
Spangenthal, Geschichte der Berliner Börse. Berlin 1903.

3. Literatur über praktische Gebiete des Bank- und Börsenwesens.

- Bankenorganisation**: Porges, Organisation einer Großbank; Rehmer, Organisation einer Volksbank; Schach, Buchhalterische Einrichtungen in einem mittleren Bankbetriebe. Stuttgart 1921.
Bastian, Banktechnisches. 2 Teile. Stuttgart 1921, 1922.
Bernhard, Der Verkehr in Wertpapieren. 3. Auflage. Berlin 1903.
Brosius, Lehrbuch der Bankbuchhaltung. 5. Auflage. Leipzig 1921.
Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904.
Christians, Das Rechnen im Bankgeschäft. 5. Auflage. 1910.
Conrad, Technik des Bankwesens (Sammlung Göschen). 2. Auflage. Leipzig 1920.
Fürst, Die Börse. Leipzig 1923.
 — Prämien-, Stelirage- und Nachgeschäfte. Berlin 1908.
Göbbels, Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken. 1923.
Hirsch, Die Bank. 12. Auflage. Berlin 1921.
Kaeflerlein, Der Bankkredit und seine Sicherungen. 2. Auflage. Nürnberg 1918.
Klebba, Börse und Effektenhandel im Kriege. Berlin 1920.
Koch, Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Jena 1922.
Leitner, Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 6. Auflage. Frankfurt 1923.
Loehr, Das deutsche Bankwesen. München 1921.
Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890.
Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 4. Auflage. Jena 1923.
Muntendorf, Defraudationsschutz. Brünn 1903.
Oberparleiter, Das dokumentäre Akkreditiv. Wien, Leipzig 1922.
Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 20. Auflage. Leipzig 1921.
 — Das Bankgeschäft. 2. Auflage. Leipzig 1923.
Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910.
 — Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.
Rozumek, Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 3. Auflage, Berlin 1921.
Ruppel, Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse. Jena 1909.
Salings's Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil. 17. Auflage. Leipzig 1923.
Schär, Technik des Bankgeschäfts. 3. Auflage. Berlin 1908.
Schneider-Dahlheim, Usancen der Berliner Fondsbörse. 2. Auflage, bearbeitet von Kurt Hartung. Berlin 1923.
Schwätzer, Lehrbuch der Bankkorrespondenz. Wien und Leipzig 1909.
Simon, Die Banken und der Hamburger Überseehandel. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 91. Stück. Stuttgart und Berlin 1909.
Sonnenschein, Die Bankpraxis. Stuttgart 1922.
Steinberg, Die Praxis des Bank- und Börsenwesens. 2. Auflage. Leipzig 1919.

- Stillich**, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Auflage. Berlin 1908.
Strauch, Bankpraxis. Aufbau und Überwachung des Filialbetriebes. 4. Auflage. Stuttgart 1923.
Swoboda, Die Arbitrage. 13. Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1909.
Täuber, Unsere Großbanken. Dresden 1910.
Wiernik, Die Depositenkasse. Ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Berlin 1912.
Wolff, Das Gründungsgeschäft. Berlin 1915.
 — Praxis der Finanzierung. Berlin 1902.

4. Aus der juristischen Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Apt**, Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Berlin 1908.
Breit, Das Vinkulationsgeschäft. Tübingen 1908.
Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Auflage. Berlin 1912.
Jacoby, Die Sicherstellung der Bank bei Vorschuberteilung auf rollende Ware. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 80. Band, 4. Folge. Heft 3. 1917.
Kommentar zum Börsengesetz. Auf Veranlassung des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bearbeitet von Rehm, Trumpfer, Dove usw. Mit Vorwort von Geh. Justizrat Professor Dr. J. Riesser. Berlin 1909.
Lusensky, Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.
Meyer, Börsengesetz. 3. Auflage. Berlin 1915.
Notzke, Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank. Textausgabe mit Einleitung. Berlin 1920.
Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.
 — Die Börsengeschäfte. Sonderabdruck aus dem von Victor Ehrenberg herausgegebenen Handbuch des gesamten Handelsrechts. Band IV, Abteilung 2. Leipzig 1918.
Pfeiffer, Das Gesetz gegen die Kapitalflucht. Vom 24. Dezember 1920 in der Fassung vom 4. Juli 1921. Mannheim 1921.
Riesser, Bankdepotgesetz. 3. Auflage. Berlin 1913.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Auflage, bearbeitet von Koenige, Pinner, Bondi. Berlin 1920.
Staub's Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 5. Auflage. Berlin 1907
Werneburg, Die Kuxe im Bank- und Börsenverkehr. Hannover 1918.

Sachverzeichnis.

- A la baisse, s. Baissespekulation
à la hausse, s. Haussespekulation
abhanden gekommene Wertpapiere 162, 424, 445
Abnahme von Wertpapieren 347
Abrechner, Abrechnungsverfahren 282
Abrechnungsstelle der Reichsbank 134, 212, 391
Abrechnungsstelle für Schecks beim Kas-
senverein 140
Abrechnungsstelle in Hamburg 147
Abrechnungs-Primanota 213
Abschlagsdividende 159
Abschluß des Kontokorrents 522
Abschreibezettel (beim Hamburger Über-
weisungsverkehr) 146
Abschreibung 32
Abstimmung der Effektenbestände 474
Abtrennung der fälligen Zins- und Dividen-
dende 225, 252, 296, 464
Abtretung (Zession) 70
Abtretung von Rechten 73
Abwicklungsgeschäft 289
abzunehmende Effekten 472, 477
Affidavit 168, 171, 385
Agio (bei Rückzahlung von Schuldver-
schreibungen) 167
Agio (bei Ausgabe von Aktien oder Ka-
pitalerhöhungen) 572
Akkreditiv, Akkreditivgeschäft 24, 35, 57,
487
Akkreditivbestätigungsprovision 493
Akkreditivprovision 58
Aktie 93
Aktienbuch 39
Aktienkapitalerhöhung 94
Aktionär 253
Aktiva 562
Akzept 112, 191
Akzeptenbuch 506
Akzeptenkonto 506, 519, 574
Akzeptkredit 33, 55, 189, 505, 565
Akzeptprovision 34, 505, 519
Akzepttausch 33, 565
Akzeptunterschrift 182
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt 21
Allgemeine Deutsche Wechselordnung s.
Wechselordnung
Allgemeine Verlosungstabelle 439
Allgemeines Berggesetz für den Preußischen
Staat 41
Allonge 38, 185
Amerikanische Buchführung 518, 551
Amortisation 445
Amsterdam (als Börsenplatz) 222
Amsterdamsche Wisselbank 5
amtlich nicht notierte Wertpapiere 234,
261, 266, 306
„an mich selbst“ 110
„an Order“ (beim Konnossement) 49
Anfangskurse 238, 264
anfixen 263
Anleihen, fundierte 29
—, festverzinsliche 35
—, wertbeständige 277
Anleihezinsen 163
Annahmevermerk 112
Anschaffungsgeschäfte 272
Anschaffungspreis 568
Antizipando-Zinsen 211
Antwerpen (als Börsenplatz) 222
Anweisungen 181
Anzahlung bei Wertpapierkäufen s. Vor-
ausleistung
Arbitrage, Arbitrageur 230, 290, 356
Arbitrage in Devisen 361
Arbitrage in Effekten 355
Archiv 99
argentarii 2
Aufgabe des Maklers 280, 324, 407
Aufgebotsverfahren 424, 445, 473
Auflösung (eines Konsortiums) 516, 548
Aufnahmeprovision (bei Konnossementen
usw.) 501
Aufrechnung, einseitige 318
Aufrechnung, verhältnismäßige 314
Aufrechnung, vertragmäßige 313
Aufsichtsrat 151, 353, 559, 561, 570
Auftragsformular für Börsengeschäfte 242,
247

- Ausbeute 40, 163
 Ausbietungsgarantie 88
 Ausfuhrhandel 366
 Ausführungsbuch (für Börsengeschäfte)
 326, 352, 508
 Ausländer 386, 393
 ausländische Banken 274, 275, 567, 573
 ausländische Banknoten 170, 230, 404
 ausländische Geldsorten 172
 ausländische Kapitalanlagen 206
 ausländische Schecks 230
 ausländische Wechsel 230
 ausländische Wertpapiere 45, 166, 396
 Auslandsgeschäfte 278
 Auslandshändler-Kommission 289
 Auslandskommisison 289
 Auslandskonto 520
 Aussonderung 256, 428
 Aussonderungsanspruch 256
 Aussteller 110
 Ausstellungsdatum 110, 182
 Ausstellungsort 110, 182
 aussuchen 240
 Auszahlung (von Barbeträgen) 108
 Auszahlung (briefliche, telegraphische) 181,
 230, 370
 Auszahlungskasse 106
 Auszahlungen, Veruntreuungen bei 155
 Auszug des Effektkontos 557
 Auszug des Kontokorrents 556
 Avalakzept 90, 575
 Avaldebitoren 571
 Avalkredit, Avalschuldner 89, 571
 Avenant 49
 Avis austauschstelle 143
 Avisklausel 182
- Banca d' Italia** 14
 Bancherii 3
 banco rotto 2
 Baissespekulation 241, 258, 295
 Band, bändern 477
 Bank, Bankhaus; Begriff 2
 Bank des Börsenplatzes 259, 281, 372
 Bank des Berliner Kassenvereins 130, 155,
 414, 433
 Bank für Handel und Industrie (Darm-
 städter Bank) 19
 Bank von England 6, 15
 Bank von Frankreich 8, 16
 Bankakzept, s. a. Akzeptkredit 55
 Bankbilanz (s. Bilanz)
 Banken, ausländische 274, 275
 Bankenquotekommission 572
- Banken, öffentliche 4, 275
 Bankgebäude 571
 Bankgeheimnis 27
 Bankgesetz § 9 14
 „ § 12 10
 „ § 13 24, 28
 „ § 17 11
 „ § 18 10
 „ § 44 24
 Bankiers, Bankgeschäfte 1, 25
 Bankkuratorium 10
 Banknoten, Umwechslung von 159
 Bankomark (Mark Banko) 5
 Banksatz (Bankdiskont) 201
 Bankwesen, Begriff 1
 Bankwesen im Altertum 2
 Banque de France 8
 Banque Générale 8
 Barmer Bankverein 21
 Basis (der Prämien) 325
 Baugeidhypothek 81
 Baugeldkredit 80
 Bauwert 84
 Bedingungsgemeinschaft für den Wert-
 papierverkehr, Berliner 271, 372
 Bedingungen für die Geschäfte an der Ber-
 liner Fondsbörse 288, 301, 409, 410, 430
 Beleihung von Wertpapieren oder Waren,
 s. Lombardgeschäfte.
 Beleihung von Devisen u. ausländischen
 Noten 395
 Bereitstellungsprovision 34
 Berliner Börse 223
 Berliner Eilavisverband 141
 Berliner Devisen-Abrechnungstelle 375
 Berliner Handelsgesellschaft 21, 551
 Besitzübergabe (beim Abschluß von Lom-
 bardgeschäften) 42
 Bestandbuch 478
 Bestände, Einsetzung in die Bilanz 553, 559
 Bestätigung d. Kontokorrent-Saldos 313, 540
 „bestens“ 245, 354
 „bezahlt“ (Vermerk bei Quittungen usw.)
 155
 „bezahlt Geld“, „bezahlt Brief“ usw. 248
 Bezogener 110, 182
 Bezug neuer Aktien 425, 447
 Bezugsbedingungen 455
 Bezugspreis 448
 Bezugsrecht 95, 167279, 448,
 Bezugsrechtsabschlag 453, 459
 Bezugsrechtssteuer 280, 453, 455
 Bezugschein (Talon) 175
 Bilanz 549

- Bilanz, eigene Effekten in der 467
 „ Genehmigung der 559
 „ Prüfung der 32
 Bilanzarbeiten 549, 557
 Bilanzkonto 467
 „billigst“ 245
 Binnenschiffahrtsgesetz (§ 72) 52
 Blankogiro, Blankoindossement 39, 111,
 183, 205
 Blankokredit 32, 55
 Blankotradition 39
 Blankoverkauf 241, 410
 Blankozession 41
 Bodmereibrief 53
 Börse 220, 231
 Börsenauftrag, Börsenorder 242
 Börsenausschuß 225
 Börsenbuch s. Ausführungsbuch
 Börsengesetz § 1 223
 „ § 2 225
 „ § 3 225
 „ § 4 223
 „ § 7 224
 „ § 9 225
 „ § 10 225
 „ § 11 225
 „ § 17 225
 „ § 36 225, 226
 „ § 38 226
 „ § 39 229
 „ § 40 229
 „ § 43 234
 „ § 45 227
 „ § 50 300, 304
 „ § 51 234, 300
 „ § 52 311
 „ § 53 301
 „ § 54 305, 311, 312, 318, 381
 „ § 55 311, 341, 381
 „ § 56 318
 „ § 57 309, 319
 „ § 58 381
 „ § 63 301, 304
 „ § 65 301
 „ § 67 301
 „ § 71 301
 „ § 90 234
 „ § 95 265, 322
 börsengängige Wertpapiere in d. Bilanz 569
 Börsenjournal 406, 430
 Börsenkommissar 225
 Börsenkorrespondenz 506
 Börsenkrach 347
 Börsenmakler, s. a. Makler 281
 Börsenordnung 223
 Börseninteresse 233
 Börsenplatz 281
 Börsenterminhandel, -Termingeschäfte s.
 Termingeschäfte
 Börsenumsatzsteuer, -Umsatzstempel 172,
 272, 373, 396, 405
 Börsenusancen 242
 Börsenvertreter 229
 Börsenvorstand 223
 Börsenzeit 230
 Bonität des Maklers 323
 Bonus 167
 Bordereau 131
 briefliche Bestätigung als Kontrolle 154, 581
 Brief, bezahlt Brief usw. 240, 246
 Briefexpedition 104, 480
 Briefhypothek 76
 Briefliche Auszahlung s. Auszahlung
 Buchgrundschuld 78
 Buchhalterei 96, 116, 517
 Buchführung als Sicherheitsmaßregel 149
 Buchforderungen, Diskontierung von 70
 Buchhaltungssystem 517
 bucket shop 258
 Bürgerl. Gesetzbuch § 93 68
 „ „ § 95 68
 „ „ § 98 68
 „ „ § 145 267
 „ „ § 307 446
 „ „ § 315 267
 „ „ § 404 72
 „ „ § 762 298, 313
 „ „ § 764 298
 „ „ § 766 86
 „ „ § 773 86
 „ „ § 774 86
 „ „ § 776 88
 „ „ § 795 38
 „ „ § 799 473
 „ „ § 804 162
 „ „ § 870 44
 „ „ § 930 256
 „ „ § 932 446
 „ „ § 1120 68
 „ „ § 1153 76
 „ „ § 1154 76
 „ „ § 1184 79
 „ „ § 1190 79
 „ „ § 1205 42, 44
 „ „ § 1206 45, 46
 „ „ § 1274 76
 „ „ § 1280 71
 „ „ § 1281 71

- Bürgerl. Gesetzbuch § 1292 38
 § 1296 37
 § 1363 119
 § 1365 bis 1368 120
 Bürgschaft, Bürgschaftskredite (s. a. Aval-
 Kredite) 35, 85
 Bürgschaft, selbstschuldnerische 86
 Bürgschaftsschuldner in der Bilanz 571
 Bürgschaftswechsel 566
 Bullion Report von 1810 13
 Bourse, van der 211

 Casa di Giorgio 4
 Check, siehe Scheck
 Cif-Klausel 50
 „Circa“-Aufträge 245
 Clearinghouse s. Abrechnungsstelle der
 Reichsbank
 Commerz- und Disconto-Bank 21
 constitutum possessorium 256
 Coupon, siehe Kupon
 Courtagage 240, 266, 272, 288
 Courtagenkonto 466
 Courtagensätze 240
 Courtagen-Skonto 293
 Crédit Mobilier 19
 crossing 156

 Darlehen, s. a. Lombard 566
 Darlehnhypothek 81
 Darlehnskassen 36
 Darlehnskassenscheine 11
 Darmstädter Bank s. Bank für Handel und
 Industrie
 dauernde Beteiligungen 569
 Debitoren (gedeckte und ungedeckte) 565,
 571, 577
 Deckung (von Baisseengagements) 241
 Deckungsklausel 182
 Delivery-Order 51
 Depot 345
 Depositenbanken 22, 23
 Depositenbuch 108
 Depositengelder 6, 26, 519, 572, 574
 Depositenkassen 25, 573
 Depositenkonto 519
 Depot 256
 Depot A und B 260, 306, 441, 443, 508
 Depot, offenes und geschlossenes 424
 Depotbücher (lebende und tote) 245, 424,
 440, 465, 475
 Depotgeschäfte 425
 Depotgesetz 253
 .. § 1 427

 Depotgesetz § 2 37, 254, 256, 258, 260,
 306, 427
 .. § 3 255, 257, 259, 428
 .. § 4 256
 .. § 5 255, 257
 .. § 7 255, 427, 428
 .. § 8 259, 260
 .. § 9 257, 261
 .. § 10 257
 Depotverwalter 424
 Depotwechsel 565
 Deutsche Bank 21
 Deutscher Reichsanzeiger 173, 446, 450,
 456, 462
 Deutsches Fahndungsblatt 446
 Devisen 181, 217, 230, 361
 Devisen-Abrechnungsstelle 375
 Devisen-Arbitrage 397
 Devisenbanken 172, 390
 Devisenbeschaffungsstelle 277, 385, 388,
 396
 Devisenbüro 181
 Devisengesetzgebung 389
 Devisenkonto 419
 Devisenkonto nostro 419
 Devisenkorrespondenz 502
 Devisennotierungen 372
 Devisenparität 398
 Devisen-Primanota 419
 Devisen-Skonto 420
 Devisen-Skontrobogen 376
 Devisenspekulation 365
 Devisenterminhandel 374, 378
 Differenz- und Spieleinwand 300, 341, 381
 Differenzen, Berechnung der 417
 Differenzgeschäfte 298
 direkter Handel 281, 319
 Direction der Discontogesellschaft 21
 Disagio für Papiergeld 363
 Diskontbeträge von Wechseln (bei der
 Kapitalertragssteuer) 206, 539
 Diskontgeschäft (Diskontkredit) 28, 55,
 85, 181, 481
 Diskontierung von Buchforderungen 70
 Diskontierung der Wechsel (Gesichtspunkte)
 188
 Diskontnoten 191, 192
 Diskontpolitik 16, 28
 Diskontprovision 33, 214
 Diskontsatz 28, 35
 Dispositionspapiere 47
 Dividende 93
 Dividendenabschlag 251, 296
 Dividendenscheine 159

- Dividendenscheine, Abtrennung der 464
 Dividendenscheine in ausländischer Wäh-
 rung 160
 Dokumentar-Kreditbrief 61
 Dokumentar-Tratte 56
 Dokumente (als Sicherheit für Kredite bei
 Remboursgeschäften usw.) 47, 487
 Dokumentenaufnahmeprovision 58
 Dokumenten-Inkasso 54
 Dollarschatzanweisungen 379, 390
 Domizil (Domizilwechsel) 114, 117, 196,
 503
 Domizilbuch 503
 Domizile bei Kellerwechseln 197
 Domiziliat 190
 Domizilklausel 182
 Domizilprovision 503
 dont 325
 doppelte Buchführung 149, 517
 doppelt für einfach gültig (Doppelquittung)
 483, 485
 dortige Linie 544
 Dreimännerkommission 224, 411
 Dresdner Bank 22
 Dritteldeckung 11
 Dumanoten 372

 Edelmetallbarren 102
 Effekten, abzunehmende und zu liefernde
 472, 477
 Effekten, eigene 470, 477
 Effekten, Einsetzung in die Bilanz 548, 562
 Effekten-Arbitrage 355
 Effektenbanken 23
 Effektenbeleihung, s. Lombardierung von
 von Wertpapieren
 Effektenbestände in der Bilanz 560
 Effektenbestände, Kontrolle der 475
 Effektenbörse 220
 Effekten-Ein- und Ausgangsbuch 431, 437,
 443, 473, 508
 Effektengeschäfte 24
 Effektenkassierer 424
 Effektenkonto 466, 549
 Effektenkorrespondenz 506
 Effektenmäntel 441
 Effekten-Primanota 283, 466
 Effekten-Provision 214
 Effekten-Rechnungen 269
 Effekten-Skontro 468, 478,
 Effekten-Skontro, Auszug aus dem 557
 Effektenstempel 272
 effektiv (beim Wechsel) 184
 effektive Erfüllung 309
 Ehefrauen, Geschäfte mit 119
 Ehrenakzept, Ehrenannahme 184
 Ehrengericht 225
 Ehrenzahlung (Intervention) 185, 199
 eigene Beteiligung (Konto) 521, 546, 548
 eigene Effekten 467, 562, 567
 eigene Ziehungen 565
 Eigengeschäft 384
 Eigenhändler (Eigenhändlergeschäft) 261,
 266, 279
 Eigentumsübergang 255
 Eilavis, Eilavisverband 141
 Einforderung bei Konsortien 513
 Einheitskurs 230, 350
 Einheitswerte 233
 Einkommensteuer 99
 Einkommensteuergesetz § 44 165
 Einzahlungen 117
 Einzahlungen bei Konsortien 513, 520, 546
 Einzahlungen, Benachrichtigung des Kor-
 respondenzbüros bei 123
 Einzahlungen, Kontrolle der 153
 Einzahlungskasse 106
 Einzahlungszettel 117, 152
 Ein- und Ausfuhrbewilligungen 50
 Ein- und Ausgangsbuch, s. Effekten-Ein-
 und Ausgangsbuch
 Ein- und Auszahlungen 108, 482
 Ein- und Auszahlungen, schriftliche Be-
 stätigung der 155
 Einzug von Wechseln und Schecks, s. a.
 Inkasso 193
 Ekart 325
 Emissionen, Emissionsgeschäfte 92, 462
 Emissionsbanken 22
 Emissionsbüro 95
 Emissionshaus 92, 226, 352
 Engagementsbücher 413
 Epoche 529
 Erfordernisse des Wechsels 208
 Erfüllung, effektive 309
 Erfüllungsannahme (bei Börsenterminge-
 schäften) 309
 Erfüllungsleistung (bei Börsenterminge-
 schäften) 312
 Erhöhung des Aktienkapitals 94
 Ermächtigungserklärung s. Depotgesetz
 § 2 447
 Erneuerung von Börsenaufträgen 507
 Erneuerungsschein 175
 erster Erwerber 291
 erster Kurs 238
 Ertragswert 84
 etwas bezahlt (Geld oder Brief) 248

- ex Notiz 239
 Exekution, Exekutionsrechnung 409, 411
 Exekutionsandrohung 433
- Fälligkeit der Kupons und Dividenden-
 schein 173
 „falls bei“ 199
 Feingehalt 362
 feste Börsentendenz 221
 feste Stücke bei Prämien 326
 Festsetzung des Kurses s. Kursfestsetzung
 festverzinsliche Wertpapiere 344
 Filiale 25, 96, 536
 Finanzierungsgeschäft 91
 Finanzwechsel 189
 fixen s. Blankoverkauf
 flauere Börsentendenz 221
 Fluß-Konnossement 52
 fob-Klausel 50, 491
 Formfehler beim Wechsel 193
 fortlaufende Kurse 230
 Frachtbrief, Frachtbriefduplikat 62
 franko Courtage 320
 franko Provision 519
 Frankoposten 34, 524, 542
 freie Makler (nicht vereidete Makler) 239
 freier Verkehr (Freiverkehr) 233
 Freistellungsverfügung 165, 539
 Fugger 4
 full set (volle Serie) beim Konnossement 491
 fungible Waren 220
- Garantie des Maklers 323
 Garantiekredit 85
 Gebäudekonto 549, 553, 571
 gedeckte Kredite 31, 571
 Gegenbuch 127, 133
 Gegenkontrahent 240, 280, 522
 Gehaltskonto 549
 Geheimbuch 549
 gekreuzte Schecks 156
 Geld und Brief 240, 246
 Gelddispositionen 107, 341
 Geld-Ein- und Ausgänge, Kontrolle der 154
 Geldgeschäfte 24
 Geldumlaufs, Regelung des 5
 Geldsatz, Prolongationen unter und über
 347
 Geldsendungen 154
 Geldwechsler 3
 Generalversammlung 159, 161, 462, 559, 561
 Genossenschaft 74, 113, 164, 537
 Genossenschaftsgesetz § 17 302
 Gesamtscheck 435
- Geschäftsbedingungen 37, 224, 242, 251,
 259, 262, 308, 316, 346, 459, 463, 542
 Geschäftsbericht 561, 569, 570
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 74,
 91, 93, 272
 Gesellschaftssteuer 272
 Gesetz betreffend die Metallreserven der
 Privatnotenbanken 17
 Gesetz betreffend die Reichskassenscheine
 und die Banknoten 10
 Gesetz betreffend die Pflichten der Kauf-
 leute bei Aufbewahrung fremder Wert-
 papiere (Depotgesetz) s. Depotgesetz
 Gesetz gegen die Kapitalflucht s. Kapital-
 fluchtgesetz
 Gesetz über die Autonomie der Reichs-
 bank 10
 Gesetz über die Berücksichtigung der Geld-
 entwertung in den Steuergesetzen 162
 Gesetz über die Sicherung der Bauforde-
 rungen 81
 gestohlene Wertpapiere s. abhanden ge-
 kommene Wertpapiere
 Getreideterminhandel 298
 Gewichtszertifikat 487
 Gewinn- und Verlustrechnung 574, 578
 Gewinnanteilschein 396
 Gewinnverteilung 580
 Gewinnverteilung beim Metakonto 545
 Giro, Girant 38, 111, 183, 184
 Giro, Inkasso- 111
 Girobanken 1
 Giro-Effekten-Depot 434, 443, 477
 Girobuch, Giro-Gegenbuch 108, 522
 Giro Guthaben 26
 Girokontrollbuch, Giroobligobuch 191, 211
 Giroobligo 188, 191, 481
 Giroüberweisungsverkehr 24
 Giroverbindlichkeiten in der Bilanz 561
 Giroverkehr mit der Bank des Berliner
 Kassenvereins 132
 Giroverkehr mit der Reichsbank 126
 Girozentralen 128, 276
 Glattstellung der Valuta 358
 Goldarbitrage 367
 Goldausfuhrverbot 368
 Golddeckung 11
 Goldmünzen 101
 Goldparität 362
 Goldpunkt 367
 Grenzverkehr, kleiner 387
 grüne Schecks 435
 Gründungsgeschäft 17, 91
 Grundbücher s. Primanota

- Grundschild 76, 535
 Grundschildbrief 75
 Grundstücksgeschäft 569
 „guter Glaube“ 446
 Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken 564
 Guthaben deutscher Banken und Bankiers 574
 Gutschriftsanzeige 464, 465

Halbjahrsbilanzen 557
 Hamburger Bank 5
 Hamburger Abrechnungsstelle 147
 Hamburger Überweisungsverkehr 146
 Handelsbilanz 364
 Händlergeschäfte 273
 Händlerkommission 289
 Händlerliste 274
 Händlerstempel 278
 Handelsgesetzbuch § 4, 5 86
 „ § 36 302
 „ § 39 551
 „ § 40 467, 520
 „ § 54 26, 194
 „ § 180 39, 40, 244
 „ § 182 162
 „ § 184 449
 „ § 193 226
 „ § 222 39
 „ § 226 448
 „ § 246 151
 „ § 255 162
 „ § 260 252, 561
 „ § 261 467, 568, 569
 „ § 262 571
 „ § 263 561
 „ § 265 162
 „ § 290 460
 „ § 350 86
 „ § 351 86
 „ § 355 541
 „ § 363 47, 53
 „ § 365 38
 „ § 366 447
 „ § 383 255
 „ § 384 261
 „ § 400 262, 263, 265, 340
 „ § 402 266
 „ § 405 261
 „ § 406 255
 „ § 424 434
 „ § 445 52
 „ § 447 52
 „ § 455 62

 Handelsgesetzbuch § 643 48
 „ § 645 48
 „ § 658 51
 „ § 679 53
 „ § 680 53
 Handelskammerbescheinigung 384, 392
 Handelsregister 301
 Handlungskostenkonto 540, 549
 Hansemann, David 21
 Hauptbuch, Hauptbuchkonto 549
 Hauptbuchhalterei 517
 Haussespekulation, à la hausse 241, 295, 343
 Hereinnahme, Hereingabe 343
 hiesige Linie (beim Metakonto) 544
 „hin und her handeln“ 331
 höchstmöglichst 245
 Höchstbetragshypothek 79
 Höchstlaufzeit 370
 Honorat 199
 Hypothek, Hypothekenschuld 76, 78, 535
 Hypothekarkredit 30, 536
 Hypothekenbanken 30, 165, 229, 537
 Hypothekenbankgesetz s. Reichshypothekenbankgesetz
 Hypothekenbriefe 75
 Hypothekenversicherungsschein 82
 Hypothekenzinsen 537

Igibi 2
 Immobiliarkredit 80
 Immobilien 571
 income tax 168
 in full set s. full set
 in Prokura 193
 Indossament s. a. Giro 38, 45, 111, 183, 193, 205, 209
 Indossant 39, 183, 184
 Indossat, Indossatar 38, 111, 183, 203
 Industrieobligationen 38
 Inhaberpapier 38, 159
 Inhaberscheck 113
 Inhalt empfangen 194
 Inkasso, Inkassowesen 24, 64
 Inkassogiro, Inkassoindossament 111, 194
 Inkassotarif 195
 Inkassoverkehr beim Kassenverein 134
 Inlandskonto 520
 inoffizielle Termingeschäfte s. Börsenterminhandel
 Inspektionszertifikat 50, 487
 Interesse während 321
 Interimsscheine 254, 450
 Intervention, Intervenient 199

- Irrtum vorbehalten 540
 Issue Departement 15

 Journal 121, 125, 549
 junge Aktien 447
 juristisches Büro 99

 kaduziert 445
 Kapitalerhöhung 30, 94, 447
 Kapitalertragssteuerabzug 169
 Kapitalertragssteuergesetz 162, 465
 " § 2 206, 535
 " § 3 164, 539
 " § 4 166, 536
 " § 5 167
 " § 16 168
 Kapitalertragssteuer-Konto 168
 Kapitalfluchtgesetz 27, 425
 " § 1 384
 " § 2 385
 " § 5 388
 " § 6 386
 " § 7 384, 386
 " § 10 27
 " § 11 425
 " § 19 389
 Kapitalsaldo 518
 Kapitalverkehrssteuergesetz 175
 " § 15 461
 " § 20 45
 " § 36 291
 " § 37 396
 " § 39 273
 " § 41 278
 " § 42 273
 " § 44 280
 " § 46 273
 " § 47 273
 " § 49 273
 " § 50 341
 " § 51 281
 " § 57 350
 " § 58 292
 " § 59 279, 290
 " § 60 361
 " § 61 455

 Kassabuch, reines 121, 521
 Kassabuch, unreines 121
 Kassageschäfte 232, 350
 Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft 188
 Kassenbelege 153
 Kassenbestand, Prüfung des —s 149
 Kassenverein s. Bank des Berliner Kassen-
 vereins
 Buchwald, Bankbetrieb 8. Aufl.
- Kassenvereins-Primanote 132, 177, 213
 Kassierer 106
 Kauf mit Einschuß 24, 36, 294
 Kaufgebot 267
 Kaufgeschäfte 272
 Kauf- und Rückkaufgeschäft 343
 Kauf- und Verkaufrechnungen, Prüfung
 der 409
 Kautionshypothek 79
 Kautionskredit (Avalkredit) 89
 Kautionswechsel 565
 Kellerwechsel 190, 197
 Königliche Bank in Berlin 8
 Kolonialgesellschaften 161
 Kommanditgesellschaft auf Aktien 91, 92
 kommerzielle Wechsel 189
 Kommissar für Devisenerfassung 385
 Kommissionär, Kommissionsgeschäfte 255,
 261, 279
 Kommissionsgeschäfte in Devisen 405
 Kommittent 255
 Kompensation, Versteuerung bei der 261,
 290
 Konditionen 96, 522
 Konditionsbuch 482
 Konkursordnung § 61 90
 Konnossement 34, 48, 502
 Konnossementteilscheine 51
 Konsortialbestände in der Bilanz 560, 567
 Konsortialbeteiligungen, Konsortialge-
 schäfte 34, 479, 569
 Konsortialgeschäften, Versteuerung bei 290
 Konsortialbüro 478
 Konsortialkonto 520, 546
 Konsortial-Korrespondenz 479, 509
 Konsortium 94, 520
 Konsulatsfaktura 50
 Konten in zwei Währungen 543
 Konto à meta s. Meta-Konto
 Konto à nuovo 554
 Konto eigener Beteiligung am Konsortium
 521, 546
 Konto franko 506
 Konto mio 442, 518
 Konto nostro 442, 518
 Konto ordinario 519
 Konto pro diverse 519
 Konto-Aufstellung 481
 Kontoauszug 522, 540, 581
 Konto-Eröffnung 118
 Kontokorrent, Führung 517, 518
 Kontokorrent-Abschluß 522
 Kontokorrent-Bestätigung 313
 Kontokorrent-Konto 97

- Makler** 231, 239, 271, 281, 350
Maklerbänke 242
Maklergruppe 231
Maklerkammer 232
Maklerordnung 232
Maklerschranke 319
mangels Zahlung 184
Mankogelder 121
Mantel (Effektenmantel) 441
Marge 360
Mark Banko 5
Markkupons 174, 177
Mark Kurant 6
Markt, Handel im 240, 323
Markt und Börse 221
matte Börsentendenz 221
Mediengeschäfte 233
Memorial 96
Merchant-Bankers 56
Meta-Abrechnung 361
Metageschäfte 290, 356, 479
Metageschäfte, Versteuerung der 290
Metakonto 520, 544
Metaverbindung 356
Metallbestand, Metalldeckung 12
Metist 357
Mevissen, Gustav 19
Minderjährigen, Geschäfte mit 119
Minderkaufleute 302
**Mindestbeträge bei Termingeschäften und
fortlaufend notierten Wertpapieren** 238,
301
Mindestlaufzeit bei Wechseln 370
Minenwerte, Terminhandel in 304
Minusdepot 476
Mio-(Nostro-)Konto 518, 520, 543
Mio-(Nostro-)Korrespondenz 479
Mississippi-Kompagnie 8
Mitbesitz 45
Mitläufer 322, 353
Mittelalter, Bankwesen im 4
mittelbarer Besitz 44
Mitteldeutsche Creditbank 21
Mittelkurs 264, 372
Mittelsicht 370
Monatsbilanz 555, 581
Monti 4
Montes pietatis 4
Münzparität (Goldparität) 362

Nachbörse 230, 239, 264
**Nachforderung, Nachlieferung bei Noch-
geschäften** 326
Nachfrist 409

Nachprüfungen (Revisionen) 150
Nachschuß 412
Nachzahlungspflicht (bei Vorzugsaktien)
245
Namensaktie 38, 159
Nebenplätze 202
Nennwert 40, 243
neue Aktien 447
Neu-Emissionen s. Emissionen
**nicht notierte Werte s. amtlich nicht no-
tierte W.**
Niederländische Bank 12
Nochgeschäft 326, 336
Nominalbetrag 40, 243
nomineller Kurs 247
Norddeutsche Bank 21
Nostro-(Mio-)Konto 518, 520, 543
Nostro-(Mio-)Korrespondenz 479
Nostroauftrag 289
Nostroeffekten, Bestände in 477
Nostroguthaben 566
Nostroverpflichtungen 573
Notadresse 182, 184, 198, 199, 503
Notenbanken 6
Notenkontingent 13, 17
Notenprivileg 8
Notensteuer 13
Nummernaufgabe (Stückeverzeichnis) 256,
259, 427
Nummernbuch 427, 437, 438
Nummernverzeichnis 170, 428, 438, 463
Nummernverzicht 259
nuovo, Konto à 554
„nur zur Verrechnung“ 156, 418

Obligation 30, 243
„oder Überbringer“ 113
öffentliche Schuldforderungen 222
öffentliche Sparkassen 164
Österreichisch-Ungarische Bank 12, 14,
363
offizieller Banksatz 201
„ohne Kosten“, ohne Protest 187
„ohne Spesen“ (bei Kreditbriefen) 486
Optionsgeschäft s. Nochgeschäft
Order beim Konnossement 49
Order beim Scheck 110
Order beim Wechsel 182
Order, Börsen- 242
Orderbogen 128
Orderpapiere 38, 47
Orderscheck 113, 194
ordinario s. Konto O.
Ortsausschüsse 26

- Ostdevisen 372
 Ostindische Kompagnie 222

 Papiergeld 362
 Pari (Parikurs) s. a. Nennwert 439
 Parität 357
 Paritätstabelle 399
 Passiva 563, 571
 Passivkreditgeschäfte 25
 Pauschalverfahren 100
 Peels Acte 15
 „per“ 129
 Pereire, Isaac und Emile 19
 Periodenrechnung beim retrograden Konto-
 korrent 530
 Personendepot 426
 Personenkonto 517
 Pfuschmakler 350
 Platz-Übertragung 143
 Platzwechsel 203, 212
 pignus irregulare 342
 polnische Noten 372
 Portobuch 105
 Postöffnungsstelle 102
 Postprotest 184, 192
 Postscheck 185
 Poststelle 102, 154
 Posttage 370
 Prämienanleihen 439
 Prämienklärungstag 251, 325
 Prämiengeschäft s. a. Vorprämie, Rück-
 prämie, Stellage, Nochgeschäft 325
 Prämiengeschäfte auf schiefer Basis 334
 Prämiengeschäfte, Versteuerung der 341
 Prämienkurs 325
 Prämienziehung 439
 Präsentationsfrist 115
 Preußische Bank 9
 Preußische Seehandlung 302
 Primanota 96, 97, 282, 517, 521
 Primanotenabteilung 95, 517
 Prioritätsaktien 244, 460
 Privatbankier 25
 Privatdiskontsatz, Privatdiskonten 33, 189,
 200
 Privatgeschäfte 273, 274
 Privatnotenbanken 17
 Probabilanz 557
 Produktenbörse 221
 progressive Methode 523, 525
 Prokuraindossament 193
 Prolongation von Termingeschäften 311,
 343, 469, 508
 Prolongationen, Versteuerung von 348, 350

 Prolongationssätze 345
 Prolongationstabelle 349
 Prolongationstage 343
 Propergeschäft s. Eigenhändler (Eigen-
 händlergeschäfte)
 Prospekt 226, 462
 Prospekthaftung 227
 Protest, Wechsel- 184, 186
 Protest, Scheck- 185
 Protest mangels Annahme 192
 Provision 28, 34, 271
 Provisionen bei Effektengeschäften 214,
 271, 542
 Provisionen bei Wechseldiskontgeschäften
 213
 provisionsfrei 519
 Provisionskonto, Abschluß 555
 Prüfungsstelle (für Devisengeschäfte) 390,
 393

 Quittung Auszahlung gegen 117
 Quittung beim Scheck 111
 Quittung, Unterzeichnung der 152

 Rasuren im Wechsel 208
 Realisierung (von Hausseengagements) 241
 Rediskontgeschäft 30, 181, 188, 205
 Registratur 105, 480
 Regreß 198, 204
 Reichsabgabenordnung (§ 165) 118
 Reichsanzeiger s. Deutscher Reichsanzeiger
 Reichsbank 9, 16, 26, 393, 564
 Reichsbank, Diskontierung von Wechseln
 202
 Reichsbank, Einzug von Wechseln und
 Schecks 195
 Reichsbank, Konto 129, 156
 Reichsbank, Lombardverkehr 35
 reichsbankfähige Wechsel 190, 196, 212
 Reichsbank-Giro-Primanote 129, 213
 Reichsbankplätze 196
 Reichsbanksatz und Privatdiskontsatz 201
 Reichsbankschecks 127
 Reichsbanküberweisungen 126
 Reichsgoldmünzen 102
 Reichshypothekendarlehenbankgesetz 571
 Reichskassenscheine 11
 Reichsschatzwechsel 29
 Reichsschuldbuchgesetz 75
 Reichsschuldenverwaltung 74
 Reichsstelle f. Wertpapiere 174, 358, 387, 396
 Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918 175
 „ § 76 538
 reines Kassabuch 124, 521

- Reiseverkehr 387
 Reitwechsel s. a. Wechselreiterei 189
 Reklamationen bei Ein- und Auszahlungen 121
 Reklamationen bei Börsengeschäften 288
 Remboursgeschäfte 47, 487
 Remittent 111, 182, 208
 Repartierung 245, 249, 250
 Report, -geschäft, -satz 342
 Reporteffekten (Reports) 349, 442, 469, 566, 576
 Reservebanken (in den Vereinigten Staaten) 12
 Reserven, Reservefonds 252, 570, 571, 580
 Respektstage 370
 Respondentia Bonds 53
 Restanten 440
 Restkaufgeldhypothek 81
 Restriktionsperiode 12
 retrograde Methode 528, 533
 Reugeld 325
 Revisionen 150
 Revisionsbüro 99
 Revisionskommission 150
 Rheinische Creditbank 21
 Rikambio, -Nota 199, 203, 207, 519
 Rohbilanz 550, 581
 rote Zahlen (im Kontokorrent) 526
 roter Kassenvereinscheck 436
 roter Reichsbankscheck 128, 146
 Rothschilds 17, 222
 Rücklage, Rückstellung s. Reserven
 Rückprämie 325
 Rückwechsel s. Rikambio
 russische Noten 372
- Saargebiet 279
 Sachendepot 426
 Sachkonto 97, 517
 Sachwert 84
 Safe 46, 423
 Saint-Simon 19
 Saldenliste 540
 Saldierungsbüro 414, 418
 Saldo 541
 Sammeliste aufgerufener Wertpapiere 445
 Sanierung 460
 Satz, in vollem (bei Konnossementen) 491
 Satz, Prolongationen unter, über 346
 Satzung 450, 463
 Schaaffhausen'scher Bankverein, A. 19
 Schatzanweisungen, unverzinsliche (Schatzwechsel) 12, 29, 538, 564
 Scheck, -verkehr 108, 185, 435
- Scheckabrechnungsstelle s. Abrechnungsstelle
 Scheckaustauschsstelle 140
 Scheckbuch 109
 Scheckformular 110
 Scheckgesetz 112
 „ § 1 112, 435
 „ § 2 113
 „ § 3 113
 „ § 5 198
 „ § 8 110, 194
 „ § 10 112
 „ § 12 135, 140
 „ § 13 115, 116
 „ § 14 156
 „ § 16 185
 „ § 18 200
 Scheckkonto 519, 573
 Schecknotierungen 369
 Schecks als Kassenbestand 212
 Schecks auf Giro-Effekten-Depot 435
 Schecks, Prüfung bei Vorzeigung von 109
 Scheckverkehr oder Überweisungsverkehr? 149
 Scheinkonjunktur 7
 Schiffspfandbriefbanken 537
 Schiebungsfehler in der Monatsbilanz 556
 Schiffsfrachturkunde s. Konnossement
 Schlußkurs 264
 Schlußnote 281, 285, 407
 Schrankfach (Safe) 423, 425
 Schuldbuch, -verwaltung 74
 Schuldbuchforderung 75
 Schuldner in laufender Rechnung (Debitoren) 565
 Schuldschein 74
 Schuldverschreibung 93, 243
 schwankende Kurse 230
 S. E. & O. 540
 Sekretariat 96, 99, 480
 Selbsteintritt 261, 321, 410
 Selbstkontrahent 261
 selbstschuldnerische Bürgschaft 86
 Serien, Serienziehung 439
 shares 254, 303
 Sicherheitsstellung 305, 307, 312
 Sicherungsgeschäfte in Devisen 297
 Sicherungshypothek 79, 535
 Sicherungsübereignung 67
 Sicht, s. a. kurzfristige, langfristige Wechsel, Mittelsicht 90
 Sicht bei Schecks 115
 Sichtwechsel 56
 Silbermünzen 101

- Skontrierungsbüro 414
 Skontro, s. a. Effektenskonto, Wechsel-
 skontro usw. 517, 553
 Skontrobogen 375, 415
 Skontrobuchhaltung 517
 Skontrotag 415
 Société générale du crédit mobilier 19
 „sofort zum Protest“ 196
 Solawechsel 565
 sonstige Aktiva 571
 Sortengewinn 575
 Sortenkasse 158
 Sorten-Primanota 177
 Sorten-Skonto 177
 Sorten- und Kuponkonto 574
 Spannung (bei Stellagen) 327
 Sparkassen 113, 164, 275, 536, 537, 539, 572
 Sparkassenbuch 74
 Spekulationsbanken 23
 Sperrverpflichtung 508
 Spiel, Spieleinwand 298, 341
 Spitzen 454
 Sprungregreß 198, 200
 staatliche Banken 5
 Staatskommissar 225
 Staffel 521
 Stahlkammer 422
 Stammaktien 244, 460
 Stammprioritätsaktien 244
 Statut 252
 Stellage 325, 326
 Stellage auf schiefer Mitte 335
 Stempelabgabe s. Börsenumsatzsteuer,
 Wechselstempel
 Stempelkonto 466
 Stempelvereinigung 245, 271
 Steuerbuch 284
 Steuerfreiheit bei Schecks 114
 Steuerkonto 548
 Steuern in der Bilanz 574
 Steuern, Einzug durch den Kassenverein 132
 Stillhalter 325, 330
 Stimmkarte 462
 Stornoposten 524
 Strafgesetzbuch § 246 257
 Strazze 96
 Stückekonto 259, 309, 429, 440, 443, 508
 Stückelung 244
 Stückeverzeichnis s. Nummernverzeichnis
 Stückzinsen 269, 344
 Subhastation 77
 Subskription 515
 Substituten 319
 sukzessive 321
 Suo-Konto 518
 Suo-Korrespondenz 479
 Supplement 558
 Tägliches Geld 108, 345
 Tagesspekulation 354
 Talon 175, 254
 Talonbuch 176
 Talonsteuer 175
 Tauschgeschäfte in Wertpapieren, Ver-
 steuerung 273
 Tauschgeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln 395, 397
 telegraphisch oder telephonisch erteilte
 Börsenaufträge 251
 telegraphisch oder telephonisch erteilte
 Zahlungsaufträge 155
 telegraphische Auszahlung 371
 Telephonverkehr an der Börse 356
 Termineisen 373, 380
 Termineinwand 300
 Termingeschäfte, Terminhandel 222, 232,
 294, 319
 Termingeschäfte, offizielle 303
 Termingeschäfte, inoffizielle 303, 308
 Termingeschäfte, verbotene 304, 309
 termingeschäftsfähige Personen 301
 Terraingeschäfte der Banken 569
 theoretischer Goldpunkt 367
 Tilgungsplan 424, 439
 „totes“ Depotbuch 440, 475
 „totes“ Engagementsbuch 413
 „tote“ Konten (Sachkonten) 517
 Traditionspapiere 47
 transitorisches Konto 121, 554
 Transportversicherungspolice 49
 Trapeziten 2
 Trassant 182
 Trassat 182
 Tratte 55, 504
 Trattenkonto 116, 143
 Tresor 42, 422, 426
 Tresorbestände, Abstimmung 476
 Tresorier 424
 Tresor-Kuponkonto 465
 Tresorverwaltung 474
 Trough Bills of Lading 53
 Turnus 356
 „über Satz“ 346
 Überbringer-Klausel 110, 113
 Überfremdungsgefahr 460
 Übernahmebedingungen bei Konsortialge-
 schäften 509

- Überseehandel 47, 573
 Übersendung von Geld an einen Dritten 117
 Überweisungen per Reichsbankgirokonto
 s. a. Reichsbankgirokonto 126, 483
 Überweisungsscheck 128, 139, 147, 436
 Überweisungsverkehr in Hamburg 146
 Überzeichnung 462
 Überziehung des Kontos 34, 481
 Ultimodifferenzen 418, 470
 Ultimodifferenzen-Konto 471
 Ultimogeld 345, 436
 Ultimogeschäfte, Ultimohandel s. Termin-
 geschäfte
 Ultimoliquidation 413
 Umsatzziffern (in der Bankbilanz) 557, 559
 Umsatzprovision 34
 Umsatzsteuer (-Gesetz) 99
 Umschreibung (von Kuxen) 40
 Umwechslung ausländischer Banknoten 170
 ungedeckte Kredite 31, 571
 unlimitierter Börsenauftrag 245
 unnotierte Werte s. amtlich nichtnotierte W.
 „unter Geldsatz“ 347
 unterstrichene Zahlen s. rote Zahlen
 Ursprungszeugnis 50
 Usancen der Fondsbörse zu Berlin 242, 246
- Valuta 357, 362
 Valuta kompensiert 371
 Valutaakzept 379
 Valutaklausel 182
 Valutaspekulationsverordnung 358, 384, 390
 Valutatratte 379
 Valutierung 116, 293
 variable Kurse 230, 238
 verbotene Börsentermingeschäfte s. Termin-
 geschäfte
 vereidete Makler 231
 Vereinigte Staaten, Bankwesen 12
 Vereinigung von Berliner Banken und Ban-
 kiers (Stempelvereinigung) 245, 271
 Verfallbücher 218
 Verfalldatum, -tag 182
 verheirateten Frauen, Geschäfte mit 119
 Verjährung von Regreßansprüchen 218
 Verjährungstermin 162
 Verkehrshypothek 79
 Verkaufgebot 267
 Verkaufswert 84
 verlostten Wertpapieren, Kupons von 162
 Verlosung von Wertpapieren 424
 Verlosungskontrolle 438
 Verlosungstabelle 439
 Verpfändung beweglicher Sachen 67
- Verpfändung von Kuxen 41
 Verpfändung von Rechten 73
 Verpfändung von Wertpapieren s. Lom-
 bardierung, Lombardgeschäft
 Versandwechsel 205, 212
 Versicherung gegen Kursverlust 439
 Versicherungsgesellschaften, Aktien von 39
 Versicherungspolice, Kredite auf Grund
 von 74
 Versicherungszertifikat 49, 488
 Versteuerung von Effekten s. Effekten-
 stempel
 Versteuerung von Effektengeschäften s.
 Börseumsatzsteuer
 Versteuerung von Wechseln s. Wechsel-
 stempel
 Verwaltung, getrennte — von Zinsschein-
 bogen 427
 Verwaltungskosten 574
 Verwertungsgewinn 448
 Vinkulation, Vinkulationsgeschäft 47, 64, 487
 Vinkulationsbrief 65
 Vistakurs, Vistaauszahlung 369, 373, 399
 Vorausleistung, Vorauszahlung 312, 341
 Vorbehaltsgut 120
 Vordatierung bei Schecks 114
 Vorgirant 198
 Vorlegungsfrist bei Schecks 115
 Vorprämie 325
 Vorschüsse, zinsfreie 368
 Vorschüsse auf Effekten s. Lombard, Lom-
 bardgeschäfte usw.
 Vorschüsse auf Waren und Warenverschie-
 fungen 567
 Vorschußwechsel 566
 Vorzugsaktien 244, 460, 572
 Vorzugsaktien, Obligationsähnliche 277
- Währung 361
 Währungskonto 419, 421, 544
 Währungsdifferenz 543
 Warenbeleihungen s. a. Lombardierung von
 Waren 567
 Warenbestände in der Bilanz 32
 Warenbörse 220
 Warentermingeschäfte 298
 Warenwechsel 199
 Warrants 45
 Wechsel 181
 Wechsel auf Nebenplätze 196
 Wechsel in der Bilanz 564
 Wechsel mit kurzer und langer Sicht 368
 Wechselabrechnung 204
 Wechselbestand 216, 560

- Wechselbetrag 182
 Wechseldiskontierung s. a. Diskontierung 188
 Wechsel-Ein- und Ausgangsbuch 219
 Wechselkasse 106
 Wechselklage beim Scheck 112
 Wechselkonto 25, 212
 Wechselkopierbuch 132, 182, 210
 Wechselkorrespondenz 502
 Wechselkurs, -zettel 362, 369, 372
 wechselfähige Haftung 39, 112, 184
 Wechselobligo 188, 481
 Wechselordnung, Allgemeine Deutsche 187
 „ Art. 4 und 5 208
 „ „ 17 194
 „ „ 45 204
 „ „ 50 198
 „ „ 51 198, 203
 „ „ 63 199
 „ „ 78 218
 „ „ 88a 185
 „ „ 88, 4 199
 „ „ 88b 192
 „ „ 89a 184
 „ „ 91a 209
 „ „ 92, 2 187
 Wechselportefeuille 212, 220
 Wechselprimanota 97, 211, 213
 Wechselprotest 186
 Wechselrechnungen 192
 Wechselreiterei 183, 189
 Wechselskonto 215
 Wechselstempel 183, 209
 Wechselstempelgesetz §§ 5, 6, 8 208
 Wechselsteuergesetz § 8 210
 Wechselstrenge 184
 Wechselstuben, Wechselstubenverordnung 172, 391
 Wechseltext, Kontrolle des 208
 Wechsels, Erfordernisse des 208
 Wechsels, Geschichte des 181
 weiße Schecks 435
 Welser 5
 Weltzirkular-Kreditbrief 485
 Wert erhalten 193
 Wert in Rechnung 194
 Wert zum Inkasso 193
 Wertbriefe, Wertpakete 102, 153, 509
 Wertpapiere, abhanden gekommene, aufgerufene 445
 Wertpapiersteuer 45, 272
 Widerruf, bis Widerruf 250
 Widerruf eines Schecks 115
 Wiener Giro- und Kassenverein 130
 Wochenübersicht der Reichsbank 9, 13
 Wucherlehre 3
 w. v. (wie vorstehend) 483
 Zahlbar bei 182, 196
 Zahlstelle 161, 173
 Zahlstellenwechsel 197
 Zahlungen an Dritte 483
 Zahlungen, briefliche Bestätigung der 154, 581
 Zahlungsbilanz 364
 Zahlungsempfänger 110, 111
 Zahlungskorrespondenz 482
 Zahlungsmittel 391
 Zahlungsort 182
 Zarennoten 372
 Zeichnung von Effekten 462, 508
 Zeichnungsschein 462
 Zeitgeschäfte s. a. Termingeschäfte 232
 Zentralausschuß der Reichsbank 9
 Zentralbank 259, 288
 Zentralpolizeiblatt 447
 Zession 70
 Zettelbanken s. a. Reichsbank 6
 Ziehungslisten 439
 Zinsberechnung 202, 521, 524, 529, 531
 Zinskonto 215, 468, 555, 575
 zinsfreie Vorschüsse 368
 Zinsfußes, Berechnung des — aus dem Reportsatze 345
 Zinsnummern, Zinszahlen 202, 205, 523, 530, 533
 Zinsschein s. a. Kupon 396
 Zinsüberschußsteuer 539
 Zirkular-Kreditbrief 485
 Zubeuße 40
 Zulassung von Wertpapieren, Zulassungsstelle 225, 454
 zu liefernde Effekten 472, 477
 Zurückhandel bei der Arbitrage 359
 Zusammenlegung von Aktien 425, 460
 Zusatzstempel, Zusatzsteuer 279, 290
 Zuzahlung 460, 572
 Zwangskurs für Papiergeld 362
 Zwangsregulierung, Zwangsverkauf 308, 324, 409
 Zwangsversteigerung 77
 Zwangsverwaltung 77
 Zweigbüros 95
 Zweigniederlassung 25, 96, 536
 Zweimonats-, Zwischenbilanzen 551, 561
 Zwischengirant 198

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

Herausgegeben von Prof. Dr. W. Prion, Köln

Erstes Heft:

**Die Verwendung maschineller
Hilfsmittel im Bankbetrieb**

Von

Dr. Joh. Diedrichs

Diplom-Kaufmann

1923. 1.60 Goldmark / 0.40 Dollar

Inhaltsübersicht:

I. Die verschiedenen in Frage kommenden maschinellen Hilfsmittel. A. Maschinelle Rechenhilfsmittel. B. Maschinelle Buchungshilfsmittel. C. Maschinelle Kontrollhilfsmittel.

II. Die Verwendung der Maschinen in der Praxis. A. Die Verwendung bei der Giroabteilung der Sparkasse der Stadt Köln. B. Die Verwendung von Buchungsmaschinen bei einer amerikanischen Effektenbank. C. Die Verwendung der Hollerithmaschinen.

III. Die Verwendungsmöglichkeiten der Maschinen in deutschen Bankbetrieben. A. Die Verwendung für die Grundbuchungen. B. Die Verwendung von Maschinen für Übertragungsarbeiten. C. Die Verwendung von Maschinen für die Eintragungen in die Nebenbücher. D. Die Bedeutung der Maschinen für Kontroll- und Abstimmungsarbeiten. E. Die Verwendung von Maschinen für Rechenarbeiten. F. Der Einfluß der Maschinen auf den Bankbetrieb. G. Schlußbetrachtung.

Zweites Heft:

**Der Filialbetrieb
der deutschen Kreditbanken**

Von

Dr. Math. Göbbels

Diplom-Kaufmann

1923. 1.60 Goldmark / 0.40 Dollar

Inhaltsübersicht:

I. Die innere Organisation der Filialen. A. Die Kapitalausstattung. B. Die Leitung. C. Beamte. D. Das Rechnungswesen.

II. Die Filialen in ihrem Verhältnis zur Zentrale. A. Aufbau des Filialsystems. B. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen Zentrale und Filialen. C. Die Verrechnung zwischen Zentrale und Filialen.

III. Die Filialen in ihrem Verhältnis zur Kundschaft. A. Die allgemeinen Geschäftsbdingungen. B. Die Ausübung der einzelnen Bankgeschäfte.

IV. Die Filialen als Organe der Zentrale. A. Aufgaben und Bedeutung der Filialen. B. Die Berichterstattung an die Zentrale. C. Kontrolle durch die Zentrale.

V. Zusammenfassung.

Buchhaltung und Bilanz

auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer
Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und
Studierende der Privatwirtschaftslehre mit Anhängen über
„Bilanzverschleierung“ und „Teuerung
Geldentwertung und Bilanz“

Von

Prof. Dr. hon. c. **Johann Friedrich Schär**

gew. ordentlicher Professor der Universität Zürich
Professor und weil. Rektor der Handels-Hochschule Berlin

Fünfte, durchgesehene und erweiterte Auflage

1922

Gebunden 15 Goldmark / Gebunden 3.60 Dollar

Aus den zahlreichen Besprechungen:

.... Vorliegendes Buch ist eines unserer umfangreichsten und interessantesten Buchhaltungswerke. Es unterscheidet sich von anderen insbesondere dadurch, daß die an sich etwas trockene Materie wissenschaftlich und dabei anschaulich dargestellt und die Buchhaltung und Bilanz nach ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und rechnerischen Seite hin behandelt worden ist. Unser erster Betriebswissenschaftler, Herr Professor Dr.-Ing. Schlesinger von der Technischen Hochschule Charlottenburg, bezeichnet dieses Buch gelegentlich einer Würdigung als „ein Monumentalwerk, auf das die deutsche Wirtschaft mit vollem Rechte stolz sein kann“. Eines der Hauptverdienste Schärs um die Buchhaltung sind seine Ausführungen über die gemischten Konten, seine Lehren über die Fabrikbuchhaltung und seine Grundsätze über die Selbstkostenberechnung. Der Verfasser ist einer der ersten gewesen, die auf den untrennbaren Zusammenhang von Selbstkostenberechnung und Buchhaltung einerseits und von Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung andererseits hingewiesen haben. Auch seine Lehren über die Zwischenbilanzen mit Erfolgsrechnung ohne Inventur verdienen weitgehende Beachtung. „Die Gießerei“.

.... Ein ganz vorzügliches Werk, das in der vorliegenden Neubearbeitung den durch die Marktentwertung verursachten Bilanzschwierigkeiten voll gerecht wird. Wir empfehlen das Buch für die Aufstellung der Jahresbilanz.

„Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“.

Der Verkehr mit der Bank. Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prüfung von Wechsel-, Effekten- und Devisenabrechnungen sowie Kontoauszügen nebst Zins- und Provisionsberechnungen. Von Bankprokurist **Wilhelm Schmidt**. Zweite, vermehrte Auflage. 1922.
1.20 Goldmark / 0.30 Dollar

Die systematische (doppelte) Buchführung. Grundlage, System und Technik. Von **Max Schau**, Diplomhandelslehrer an der Staatlichen Handelsschule und Dozent am Technischen Vorlesungswesen und der Volkshochschule zu Hamburg. Mit zwei Tafeln. 1923.
2 Goldmark / 0.50 Dollar

Buchführung und Bücherabschluß bei der industriellen Aktiengesellschaft. Von **Johannes Curt Porzig**, Fabrikdirektor, Dresden. Mit 28 Formularen. 1923.
2.70 Goldmark; gebunden 3.60 Goldmark / 0.65 Dollar; gebunden 0.85 Dollar

Buchführung für Klein- und Großbetriebe. Mit Anleitung zu den Steuererklärungen. Von **Dr. Th. Meinecke**, Winsen a. d. Lube. Mit zahlreichen Buchungsbeispielen. 1923.
1.50 Goldmark / 0.40 Dollar

Betriebsverrechnung in der chemischen Großindustrie. Von **Albert Hempelmann**, Dr. rer. pol. D. H. H. C. 1922.
4.50 Goldmark; gebunden 5.60 Goldmark / 1.15 Dollar; gebunden 1.40 Dollar

Neuzeitliche Vorkalkulation im Maschinenbau. Von **Fr. Hellmuth**, Techn. Chefkalkulator, Zürich und **Fr. Wernli**, Betriebsingenieur, Baden. Mit 128 Textabbildungen und zahlreichen Tabellen. Erscheint Ende 1923.

Grundlagen der Betriebsrechnung in Maschinenbauanstalten. Von **Herbert Peiser**, Direktor der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft. Zweite, erheblich erweiterte Auflage. Mit 5 Textabbildungen. 1923. 5.60 Goldmark; gebunden 7 Goldmark / 1.30 Dollar; gebunden 1.70 Dollar

Erträge deutscher Aktiengesellschaften vor und nach dem Kriege. Mit Überblick über die neueste Entwicklung. Von **Dr. jur. et phil. Frhr. Otto von Mering**, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. 1923.
5 Goldmark / 1.20 Dollar

Finanzen, Defizit und Notenpresse 1914—1922. Reich — Preußen — Bayern — Sachsen — Württemberg. Von **Dr. A. Jessen**. Mit einem Vorwort von **Preuß. Staats- und Finanzminister a. D. Saemisch**. 1923. 4 Goldmark / 1 Dollar

Betriebswirtschaftliche Zeitfragen

herausgegeben von der

Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung

1. Serie: Bilanz und Geldwertausgleich.

Erstes Heft: Goldmarkbilanz. Von Dr. E. Schmalenbach, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln. Zweite, unveränderte Auflage. 1923. 1.50 Goldmark / 0.40 Dollar

Gesetzentwurf über die Einführung der Goldmarkbilanz — Beispiele: Anfangs- und Schlußbilanz in Goldmark, Auszug aus den toten Konten (Begründung des Gesetzentwurfes und zugehöriger Verordnungen), Entwicklung der Bilanz seit Beginn der Geldentwertung, Maßnahmen gegen die falschen Bilanzen und Mißerfolg derselben, Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs, Grundsätze der vorgeschlagenen Entwürfe, der für die Umbezeichnung anzuwendende Index, Einwände gegen die Goldmarkbilanz — Goldmarkbilanz und Steuerrecht: Reichseinkommensteuer, Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer.

Zweites und drittes Heft: Wirtschaftsruhe und Bilanz. Von Dr. Erwin Geldmacher, Privatdozent der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln.

I. Teil: Grundlagen und Technik der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. Mit 15 Abbildungen. 1923. 1.60 Goldmark / 0.40 Dollar

Grundbegriffe der Erfolgsrechnung — Rechnerische Erfassung von Aufwand und Ertrag — Methoden — Bilanzmäßige Erfolgsrechnung: Technik und Bedingtheiten derselben. (Bezeichnung des Ertrages und des Aufwandes. Die herkömmliche Bilanzrechnung und ihre Fehler, Maßnahmen gegen die falsche herkömmliche Bilanzrechnung.)

II. Teil: Die bilanzmäßige Erfolgsrechnung in Zeiten gestörter Wirtschaftsentwicklung. In Vorbereitung.

Zersetzung der Erfolgsrechnung: Ursachen, Störungs- und Folgeerscheinungen betriebs-, sozial- und staatswirtschaftlicher Art — Abhilfe-Maßnahmen: Rechnungstechnische und betriebspolitische Hilfsmittel — Steuerrechtliche Anordnungen — Ergebnisse — Ausblick.

Viertes Heft: Goldkreditverkehr und Goldmark-Buchführung. Von Dr. W. Mahlberg, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Mannheim. Mit 12 Abbildungen. 1923. 1.50 Goldmark / 0.40 Dollar

Die Goldmarkkonten im Kreditgeschäft — Die Goldmarkbuchführung. (Buchführung und Markentwertung.)

2. Serie: Das Abrechnungswesen in der Fabrik.

In Vorbereitung.